



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Slav 630.2



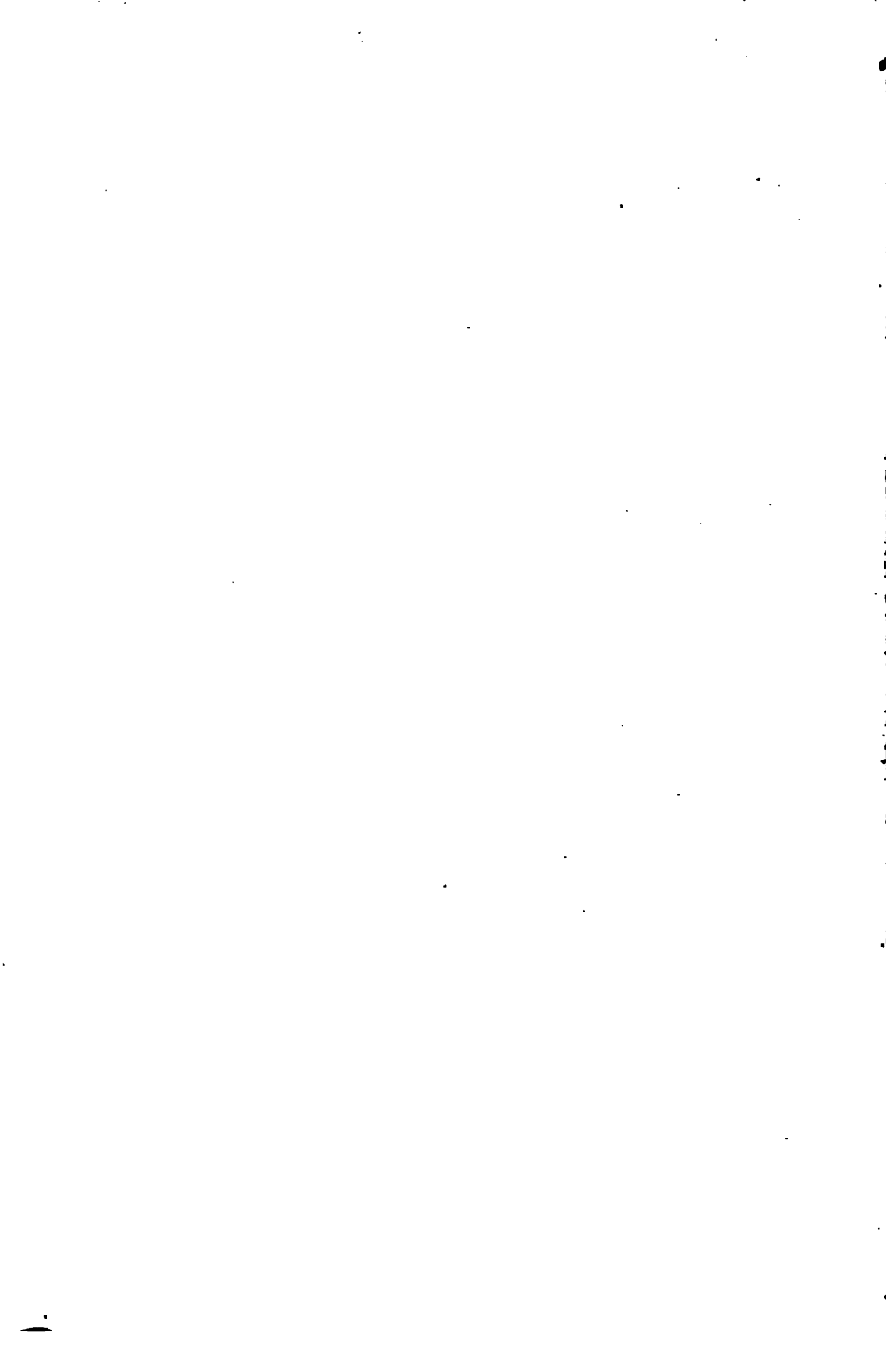
Harvard College Library

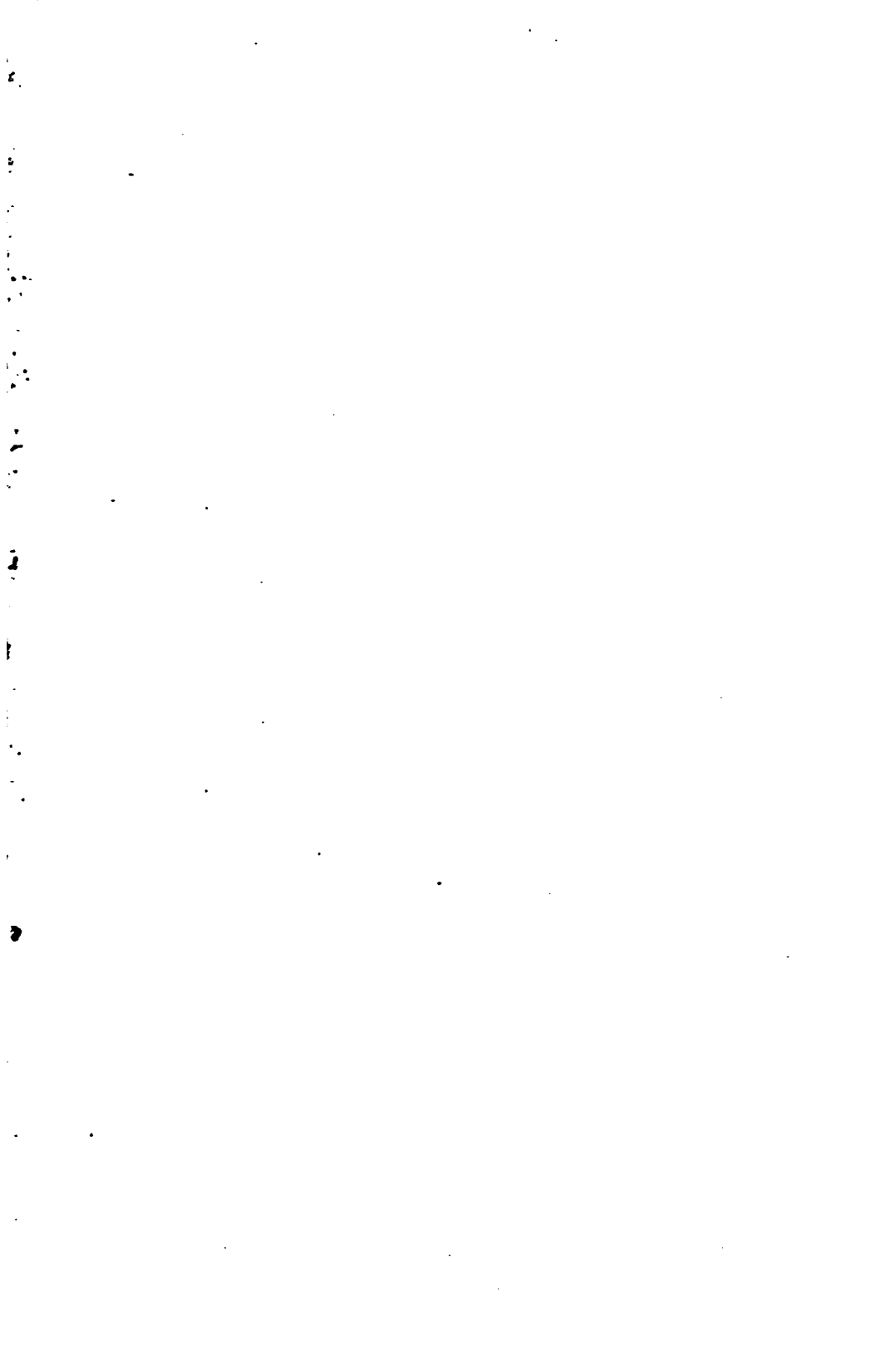
FROM THE

SUBSCRIPTION FUND

BEGUN IN 1858

21 Feb. 1900.







①

Geschichte

der

alten Russischen

Heeres-Einrichtungen

von

den frühesten Zeiten

bis

zu den von Peter dem Grossen gemachten Veränderungen.

Von

BRIX,

Rittmeister u. Escadronchef im Königlich Preuss. Ulanen-Regiment No. 15.



BERLIN

B. Behr's Buchhandlung (E. Bock)
27, Unter den Linden.

1867.

Star 680.2

Subscription fund

Seiner Majestät
dem Kaiser Alexander II.
von Russland

in tiefster Unterthänigkeit überreicht

von
dem Verfasser.



Vorwort.

Interesse für eine Armee, welche mit der vaterländischen stets in einer besonders engen Cameradschaft vereinigt gewesen ist, veranlassten mich schon seit längerer Zeit, wie dem gegenwärtigen Zustande derselben, so auch ihrer Vergangenheit ein besonderes Stadium zuzuwenden.

Die Früchte der in ersterer Richtung gewonnenen Ausbeute sind dem militairischen Publicum in mehr oder minder ausgedehnter Oeffentlichkeit bereits in einer Reihe von Arbeiten bekannt geworden, die von der Critik nicht ungünstig beurtheilt wurden. Das Resultat der über die Geschichte der Russischen Armee angestellten Forschungen liegt zunächst in dem nachstehenden Werk vor.

Es hat 13 Jahre angestrebter Studien gekostet, um es zu gewinnen; und Schwierigkeiten aller Art waren dabei zu überwinden:

Zunächst in der fremden und für einen Westeuropäer so schwierigen Sprache an sich; dann in dem fast absoluten Mangel an Vorarbeiten, deren überhaupt nur einige wenige monographienartige Zusammenstellungen existiren. Da sich übrigens auch diese bei näherer Betrachtung als nur von sehr bedingter Zuverlässigkeit erwiesen, so war ich genöthigt, ganz auf die Urquellen zurück zu gehen. Hierbei traten aber neue Hindernisse ein. Zuerst galt es, jene überhaupt nur erst zu ermitteln und in dem Staub der Bibliotheken und Archive zu entdecken; dann war es mit den grössten Umständen und theilweise auch erheblichen Kosten verknüpft, sie in nur irgend genügender Weise zu erlangen; endlich aber stellten sie sich bei der Benutzung in so spröder Weise dar, dass es fast der Mühe des Erlernens einer neuen Sprache gleich kam, sie flüssig zu machen. Eine ganz eigenthümliche Schwierigkeit bot hierbei neben der Fremdartigkeit namentlich auch die grosse Armuth der damaligen Russischen Militairsprache, welcher für die Bezeichnung vieler, oft sehr verschiedener Gegenstände häufig nur ein Wort zu Gebote stand, wodurch bei dem vollständigen Versagen aller Lexica Irrthümer und Missverständnisse ohne das tiefste Durchdringen und vollständiges Einleben in den Stoff fast unvermeidlich wurden. Genug es galt, eine absolut unbetretene und gänzlich pfadlose Wildniss zu durchforschen und der ersten Betrachtung zugänglich zu machen. — Wolle man dies bedenken, wenn man auf der in der nachstehenden Arbeit gebrochenen Bahn

die ruhige Gleichmässigkeit und tadellose Vollendung einer Chaussee vermissen sollte.

Für die Darstellung musste es unabweislich erscheinen, sich an eine möglichst streng und consequent durchgeführte Disposition zu halten. Es haben sich zwar auch bei der gewählten Wiederholungen nicht ganz vermeiden lassen, doch würden sie bei einer anderen Stoffvertheilung unzweifelhaft noch zahlreicher ausgefallen sein. Sollte man trotzdem bisweilen Mangel an Klarheit und Logik zu rügen finden, so möge man erwägen, dass es sehr schwer ist, solche in die Darstellung zu bringen, wenn der Stoff selbst der Natur des Gegenstandes nach ihrer völlig ermangelt.

Hinsichtlich der in den Text eingedruckten technischen Russischen Worte bemerke ich, dass für dieselben der Satz mit Lateinischer Cursivschrift gewählt ist, weil die Russischen Lettern doch nur einem beschränkten Leserkreis verständlich gewesen wären, auch den schon kostbaren Druck erheblich vertheuert hätten. Durchweg sind die Worte dem Deutschen Gebrauch zur Folge mit den der Russischen Schreibart entsprechenden Buchstaben ohne Rücksicht auf die Aussprache gesetzt, welche übrigens im Allgemeinen wenig von jener abweicht. Der Eigenthümlichkeit der Russischen Sprache gemäss hat eine Unterscheidung zwischen dem scharfen und dem weichen *s* stattfinden müssen, und ist ersteres überall, wo irgend ein Zweifel möglich war, durch *ss* ausgedrückt. Ebenso hat für die Bezeichnung des der Deutschen Sprache ganz fehlenden Lautes des Französischen *j* oder *g* vor *e* und *i* der Doppelbuchstabe *sh* eingeführt werden müssen.

Was endlich die benutzten Quellen betrifft, so findet man dieselben in einem besonderen Verzeichniss angeführt, welches quantitativ eine ungefähre Idee von dem bewältigten Stoff geben kann. Sie sind mit Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit, wenn auch vielleicht nicht mit moderner Genialität benutzt.

So sei denn diese Arbeit der Nachsicht der Leser empfohlen. Des Neuen wird sie Allen in reichem Maass bringen; ob auch des Interessanten? — das dürfte nicht allein von ihr abhängen. Der Armee aber, deren Vorgeschichte sie zum Gegenstand hat, möge sie ein Zeichen sein, dass der Bund, welchen in Glück und Unglück treu zusammen verlebte Zeiten geschlossen, Arm an Arm durchfochtene Kämpfe gefestigt, gemeinschaftlich vergossenes Blut besiegelt, gegenseitige Hochachtung und Freundschaft der beiderseitigen Erhabenen Kriegsherren geweiht haben, auch in der Gegenwart noch ungebrochen besteht; wie er auch allen Stürmen der Zukunft Trotz bieten möge bis in die fernsten Zeiten, zum Heil und Segen der Einzelnen, wie des gemeinsamen Ganzen.

Perleberg im Februar 1867.

Der Verfasser.

Verzeichniss

der benutzten Quellen etc.

I. In Russischer Sprache.

A. Quellenschriften.

1. Wort über das Igorsche Regiment Igor's Sswjatosslawitsch, des Enkels Oleg's, mit einer Uebertragung in Prosa und Anmerkungen. Moskau. 1856.

2. Sammlung der Staatserlasse und Verträge, welche in dem Staatscollegium der auswärtigen Angelegenheiten aufbewahrt werden. 4 Bände. Moskau 1813—1826.

3. Acten, gesammelt in den Bibliotheken und Archiven des Russischen Reiches, von der Archäographischen Expedition der Academie der Wissenschaften. Vervollständigt und herausgegeben von einer Allerhöchst eingesetzten Commission. 4 Bände. St. Petersburg. 1836.

4. Historische Acten, gesammelt und herausgegeben von der Archäographischen Commission. 5 Bände. St. Petersburg. 1841 u. 1842.

5. Supplemente zu den historischen Acten, gesammelt und herausgegeben von der Archäographischen Commission. 6 Bände. St. Petersburg. 1846—1857.

6. Acten, die sich auf die Geschichte des Westlichen Russlands beziehen, gesammelt und herausgegeben von der Archäographischen Commission. 5 Bände. St. Petersburg. 1846—1853.

7. Briefe der Russischen Herrscher und anderer Personen der Zarischen Familie, herausgegeben von der Archäographischen Commission. 1. Band. Moskau. 1848.

8. Die Auszüge der Herren Zaren und Grossfürsten Michailo Feodorowitsch, Alexej Michailowitsch und Feodor Alexiewitsch, herausgegeben von der Archäographischen Commission. Moskau. 1844.

9. Bücher des Rasread, nach den offiziellen Verzeichnissen derselben, mit Allerhöchster Genehmigung herausgegeben von der 3. Abtheilung der Persönlichen Canzlei Sr. Kaiserlichen Majestät. 2 Bände. St. Petersburg. 1855.

10. Vollständige Sammlung der Gesetze des Russischen Reiches. Erste Sammlung von 1649 bis zum 12. December 1825. St. Petersburg. 1830. Band I bis IV.

B. Bearbeitungen.

1. Wiskowatow. Geschichtliche Beschreibung der Bekleidung und Bewaffung der Russischen Truppen, herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl. St. Petersburg. 1840. Band I.

2. Ssaweljew. Materialien zur Geschichte der Ingenieurkunst in Russland. St. Petersburg. 1853.

3. Materialien zur Geographie und Statistik von Russland, gesammelt von den Offizieren des Generalstabes. Das Land des Donschen Corps. Zusammengestellt von dem arbeitenden Mitglied der Kaiserlich Russischen Geographischen Gesellschaft, dem Stabscapitain des Generalstabes N. Krasnow. St. Petersburg. 1863.

4. Fuchs, B. Die drei Bewaffnungen des Russischen Landes, dem Russischen Volk erzählt. St. Petersburg. 1856.

5. Beljaew. Ueber das Russische Heer unter Michailo Feodorowitsch und nach ihm bis zu den Reformen Peter's des Grossen. Moskau. 1846.

6. Ustrjälow, N. Das Russische Heer vor Peter dem Grossen. St. Petersburg. 1856.

7. Gerbel, N. Das Isjumsche Slobodische Kasakenregiment (1651—1765). St. Petersburg. 1852.

8. Koschichin, G. Ueber Russland unter der Regierung des Zaren Alexej Michailowitsch. Zeitgenössisches Werk. St. Petersburg. 1840. (Ausgabe der Archäographischen Commission).

C. Aufsätze in Journalen.

1. Militairisches Journal, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät herausgegeben vom militairwissenschaftlichen Comitet. St. Petersburg.

1830. No. 1. pag. 56 bis 88. Nachrichten über die ersten Manöver unter Peter I. und besonders über den Koschuowschen Marsch.

1840. No. 6. pag. 1 bis 84. Ueber die Cavallerie.

1843. No. 2. pag. 119 bis 204. Ueber das Tschernomorische Kasaken-corps. von G. L. Ch. I.

1852. No. 1. pag. 146 bis 155. Lefort und der Spieldienst Peter's des Grossen bis zum Jahre 1689 von N. Ustrjälow.

1852. No. 1. pag. 131 bis 145; No. 2. pag. 89 bis 104; No. 3. pag. 103 bis 120; No. 4. pag. 136 bis 154; No. 5. pag. 97 bis 128; 1853. No. 5. pag. 94 bis 110; No. 6. pag. 84 bis 106. Der Lifländische Feldzug des Zaren Johann Wassiljewitsch des Schrecklichen in den Jahren 1577 und 1578.

1853. No. 4. pag. 1 bis 86; No. 5. pag. 1 bis 64. Betrachtung der geschriebenen und gedruckten Denkmäler, welche sich auf die Kriegskunst in Russland bis zu dem Jahr 1725 beziehen. Verfasst von N. Obrutschew.
1856. No. 1. pag. 1 bis 78; No. 3. pag. 65 bis 134; No. 4. pag. 1 bis 48. Geschichte der Kriegskunst in Russland vom Anfange Russiens bis zu der Regierung des Zaren Alexej Michailowitsch.
1857. No. 3. pag. 1 bis 74; 1858. No. 1. pag. 1 bis 44. Abriss der Geschichte des Generalstabes in Russland (2. Theil des Aufsatzes: Abriss der Geschichte des Generalstabes im Westlichen Europa und in Russland) von dem Generalmajor des Generalstabes Fürsten N. O. Gollizyn VI.
2. Militairischer Sammler, herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl. St. Petersburg.
1860. No. 1. pag. 49 bis 106. Der Koshuchowsche Marsch im Jahre 1694 von Ssemewskij.
1863. No. 12. pag. 315 bis 390. Geschichtlicher Abriss der Versorgung der entlassenen Militairchargen in Russland seit dem 14. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.
3. Artillerie-Journal, herausgegeben von dem Artillerie-Comitet. Redacteur J. Kusnezow. St. Petersburg.
1865. No. 9. pag. 479 bis 549. Die Artillerie und in die Artilleristen im Vor-Peterschen Russland. (Historisch-characteristischer Abriss) von M. D. Chmyrow.

II. In anderen Sprachen.

A. Quellenschriften.

1. *Historica Russiae Monumenta ex antiquis externarum gentium archivis et bibliothecis deprompta.* Ab. A. J. Turgenewio. (Auch unter Russischem Titel.) 2 Bände. St. Petersburg. 1841 und 1842.
2. Karamsin. *Geschichte des Russischen Reiches.* Nach der zweiten Originalausgabe übersetzt, herausgegeben von Bludow. 10 Bände. Riga und Leipzig. 1820—1833.

B. Bearbeitungen.

1. Plotho. Ueber die Entstehung, die Fortschritte und die gegenwärtige Verfassung der Russischen Armee, doch insbesondere von der Infanterie. Berlin. 1811.
2. Schmidt, F. Darstellung des Ursprunges und Fortganges des regulären Kriegsheeres und der Seemacht in Russland. Moskau. 1798.
3. von Stein. *Das Russische Heer, seine Geschichte und sein gegenwärtiger Zustand.* (Manuscript).
4. Manstein. *Historische, politische und militairische Nachrichten von Russland in den Jahren 1727—1744.* Leipzig. 1771.
5. Hupel, A. W. *Beschreibung der Russisch-Kaiserlichen Armee. Der nordischen Miscellaneen 5. und 6. Stück.* Riga. 1782.
6. Hupel. *Von den Kosaken. Der nordischen Miscellaneen 24. und 25. Stück.* Riga. 1790.

7. A. v. B. Die Kosaken in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Zuständen. Berlin. 1860.

8. von Engel. Geschichte der Ukraine und der Königreiche Halitsch und Wladimir. (Fortsetzung der Allgemeinen Welthistorie durch eine Gesellschaft von Gelehrten in Teutschland und England angefertigt. 48. Theil.) Halle. 1796.

9. Hammerdörfer, K. Geschichte der Ukraineschen und Saporogischen Kasaken nebst einigen Nachrichten von der Verfassung und den Sitten derselben. Nach J. B. Scheerer's aus Russischen Handschriften übersetzten Annales de la-petite Russie etc. bearbeitet. Leipzig. 1789.

10. Vsévoloj'sky, N. S. Dictionnaire géographique-historique de l'Empire de Russie. 3ème édition. 2 tomes. St. Petersbourg et Leipsic. 1833.

11. Mayerberg, A. Iter in Moschoviam. Augustini liberi baronis de Mayerberg et Horatii Guil. Caluuccii ab Romanorum imperatore Leopoldo, ad Tzarem Alexium Michalowicz, a. 1661 ablegatorum, cum Statutis Moschouticis ex Russico translatis. s. l. e. a.

12. Ssumarokow. Der erste und wichtigste Aufstand der Strelitzen in Moskau im Jahr 1682. A. d. Russ. von Ai. Riga. 1772.

13. Journal de Pierre le Grand depuis l'année 1698 jusqu'à la conclusion de la paix de Nystadt. 2 tomes. à Londres. 1773.

Inhaltsverzeichniss.

Erster Abschnitt.

Von den frühesten Zeiten bis zur Regierung des Zaren Michailo Feodorowitsch.
500—1613.

1. Capitel.

Die Kriegseinrichtungen der alten Slawen. 500—862.

	Seite
I. Die südlichen oder Donauslawen	1
II. Die westlichen Slawen	2
III. Die Bulgarischen Slawen	3
IV. Die nordöstlichen Slawen	3

2. Capitel.

Die alten Rassen von der Ankunft Rus's bis zur Theilperiode. 862—1054.

I. Die Bestandtheile des Heeres und Organisation derselben	5
1. Die Drushina des Grossfürsten	5
a. Die Bojaren	6
b. Die Schwerträger	6
c. Die Zeltwächter	6
d. Die Kinder und Knaben	6
e. Die Richter	6
2. Die Fürstlichen Drushinen	6
3. Die Bojarendrushinen	6
4. Die ländlichen Aufgebote	7
5. Die Strelzen Oleg's	7
6. Die Commandos	7
II. Die Aufbringung der Truppen	8
III. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung	9
IV. Die Verpflegung	11

3. Capitel.

Die Theilperiode bis zur Unterwerfung durch die Mongolen. 1054—1243.

	Seite
I. Die Bestandtheile des Heeres und Organisation derselben	13
1. Die Grossfürstlichen Drushinen	13
2. Die Bojarendrushinen	14
3. Die Drushinen anderer Völker	14
4. Die ländlichen Aufgebote	14
5. Das Artilleriewesen der Epoche	15
6. Die technischen Truppen	16
7. Die Commandos	16
8. Zustand des Kriegswesens in Nowgorod und Pskow	17
II. Die Aufbringung der Truppen	19
III. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung	19
IV. Die Verpflegung	21

4. Capitel.

Von der Unterwerfung durch die Mongolen bis zu Johann III. 1243—1462.

Einleitende Bemerkungen über die Tataren	24
I. Die Bestandtheile des Heeres und Organisation derselben	26
1. Die Bojaren	27
2. Die Okolnitschi	27
3. Die Stolniki und	27
4. Die Streaptschi	27
5. Die Adligen	28
6. Die Bojarenkinder	28
7. Die ländlichen Aufgebote	29
8. Die Artillerie	29
9. Die technischen Truppen	29
10. Die Commandos	29
II. Die Aufbringung der Truppen	31
III. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung	31
IV. Die Verpflegung	34

5. Capitel.

Das Russische Kriegswesen von Johann III. bis zu Michailo Feodorowitsch. 1462—1613.

I. Die Bestandtheile des Heeres und Organisation derselben	38
A. Die Truppen	38
Die Russischen Nationaltruppen	38
1. Die Cavallerie	38
a. Das Personal des Grossfürstlichen Hofes	38
b. Die Tataren	42
c. Die Stadtkasaken und Strelzen zu Pferde	42
d. Die vom Lande gestellten Kämpfer	42
e. Die Kasakenvölker	43
f. Die übrigen unterworfenen Völkerschaften	53
2. Die Infanterie	54
a. Die Adligen und Bojarenkinder zu Fuss	55
b. Die Stadtkasaken und Strelzen	55
c. Die vom Lande gestellten Kämpfer zu Fuss	59
d. Die Freiwilligen	59
3. Die Artillerie	59
a. Die Bedienung der Artillerie	59

	Seite
b. Die Bedeckung der Artillerie	60
c. Die Stückgiesser	60
4. Die Ingenieure	61
5. Die Russischen stehenden Leibwachen jener Zeit	62
a. Die Rynden	62
b. Die Opritschniki	63
6. Die allgemeine Landesbewaffung von 1612	63
Die ausländischen Truppen	64
Die Organisation der Truppen im Kriege	70
B. Die Commandos	72
Die Verwaltung im Frieden	72
1. Die niedere Instanz	72
a. Die Stadtwoewoden	72
b. Die Gehlfen der Stadtwoewoden	74
1) Die Djaken	74
2) Die Podjâtschen	74
2. Die mittlere Instanz	74
a. Der Cassenhof oder die Casse	75
b. Der Schlossprikas oder das Schloss	75
c. Die Kasansche Hütte	75
d. Der Strelzenprikas	75
e. Der Geschütz-, später Kanonierprikas	75
f. Der Ausländerprikas	76
g. Die Waffenkammer oder der Panzerprikas	76
h. Der Gesandtschaftsprikas	76
i. Der Lehnsprikas	76
k. Der Rasreadprikas oder Rasread	76
3. Die höchste Instanz	78
Die Verwaltung im Kriege	79
1. Die Truppencommandeure	79
a. Die Truppencommandeure 1. Ranges	79
b. Die Truppencommandeure 2. Ranges	85
2. Die Stäbe der Regimentwoewoden	86
a. Die Djaken	86
b. Die Podjâtschen	87
c. Das Woewodengefolge	87
d. Die Essaule	87
3. Der Armeestab oder die Hauptverwaltung der Armee	87
a. Die Aushebungscommissarien	87
b. Die Besoldungsbeamten	87
c. Die Sendmannschaften	87
d. Die Lager- und Quartiermeister	88
e. Der Woewoda beim Zeug	88
f. Der Wanderwoewoda	88
g. Die ausländischen Ingenieure	88
h. Der Woewoda bei der grossen Fahne	88
i. Die Regimentsrichter	88
k. Die Regimentsärzte	88
l. Die Regimentsgeistlichen und Kirchendiener	88
II. Die Aufbringung und Ergänzung der Truppen	89
1. Die Moskauischen Chargen, die Adligen und Bojarenkinder	89
2. Die Tataren und zu ihnen gehörenden Völker	93
3. Die Stadtkasaken und Strelzen	93
4. Die vom Lande gestellten Mannschaften	94
5. Die Freiwilligen	97
6. Die Donschen und anderen Kasakenvölker	97
7. Die Bedienungsmannschaften der Artillerie	97

	Seite
8. Die Bedeckungsmannschaften der Artillerie	98
9. Die Ausländer	98
10. Die allgemeinen Aufgebote	98
III. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung	99
A. Beschreibung der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung im Allgemeinen	99
1. Die Bekleidung	99
a. Die Leibbekleidung	99
b. Die Kopfbedeckungen	102
c. Die Fussbekleidung	103
d. Die Haartracht	103
2. Die Schutzwaffen	103
a. Die Leibrüstungen	103
b. Die Kopfbedeckungen	105
c. Die Schilde	106
3. Die Trutzwaffen	107
a. Die Nahwaffen	107
b. Die Fernwaffen	109
1) Die alten Fernwaffen	109
2) Die Feuerwaffen	110
a) Die Geschütze	110
b) Die Handfeuerwaffen	116
4. Die Ausrüstungsstücke	118
5. Die Amtszeichen der Commandeure	119
6. Die Pferde und deren Ausrüstung	119
B. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der einzelnen Truppenklassen	121
1. Die Moskauschen Chargen, die Adligen und Bojarenkinder	121
2. Die Tataren	123
3. Die Stadtkasaken und Strelzen	123
4. Die vom Lande gestellten Kämpfer	124
5. Die Donschen und anderen Kasakenvölker	125
6. Die Artillerie	125
7. Die Russischen stehenden Leibwachen jener Zeit	125
8. Die Ausländer	125
C. Die Fahnen	126
D. Die musikalischen Instrumente	127
IV. Die Verpflegung	127
A. Die Verpflegung im Allgemeinen	128
1. Die Verpflegung durch Verleihung von Land zum Lehn	128
2. Die Verpflegung durch Gewährung der Subsistenz	135
3. Die Verpflegung durch Besoldung	141
B. Die Verpflegung der einzelnen Truppenklassen	142
1. Die oberen Hofchargen, die Adligen und Bojarenkinder	142
2. Die Neugetauften, Mursen, Tatarischen Fürsten und übrigen Tataren	145
3. Die Stadtkasaken und Strelzen	145
4. Die vom Lande gestellten Kämpfer	147
5. Die Freiwilligen	148
6. Die Donschen und anderen Kasakenvölker	148
7. Die Artilleristen	149
8. Die Ausländer	150
C. Die Verpflegung auf Märschen und im Kriege	152
D. Die Verpflegung der Verwundeten	153
E. Die Bestimmungen über die Gefangenen	154
F. Die Verpflegung der Entlassenen, der Wittwen und Waisen	157
G. Die Belohnungen	163

Zweiter Abschnitt.

Das Russische Kriegswesen unter Michailo Feodorowitsch bis zu der durch Peter den Grossen bewirkten völligen Umgestaltung. 1613—1712.

Einleitung	Seite 164
----------------------	--------------

1. Capitel.

Die Organisation der Heeresmacht.

I. Die Truppen	168
A. Die verschiedenen Truppentheile und ihre Organisation im Einzelnen	168
Die Russischen Nationaltruppen alter Formation	169
1. Die Cavallerie	169
a. Die obersten Hofchargen	169
1) Die Bojaren	170
2) Die Okolnitschi und Bojaren	170
3) Die Adligen und Okolnitschi der Duma	170
4) Die Djaken der Duma	170
5) Die Spalniki	170
6) Die Moskauschen Chargen	171
7) Die Djaken	176
b. Die Sibirischen, Kassimowschen und anderen Zarewitsche	177
c. Die Adligen und Bojarenkinder	177
d. Die Neugetauften, Mursen und Tataren	183
e. Die Stadtkasaken zu Pferde	184
Die Organisation der Stadtregimenter	186
f. Die Strelzen zu Pferde	186
g. Die vom Lande ausgehobenen Mannschaften zu Pferde	187
h. Die Podjatschen	187
i. Die verschiedenen Kasakenvölker	188
1) Die Donschen Kasaken	188
2) Die Wolgaschen Kasaken	191
3) Die Kasaken am Kaukasus	191
4) Die Jajkschen Kasaken	191
Organisation der bisher genannten Kasakenvölker	192
5) Die Sibirischen Kasaken	194
6) Die Kleinrussischen Kasaken	196
Kurzer Abriss der Geschichte der Kleinrussischen Kasaken bis zu ihrem Uebertritt in Russische Dienste im Jahre 1654	196
Die Kleinrussischen Kasaken als Theile der Russischen Kriegsmacht, von ihrem Uebertritt bis zu den Reformen Peter's des Grossen. 1654—1700	212
Organisation des Kleinrussischen Kasakencorps	216
a) Das Saporogische Corps oder die Ukrainischen Kasaken	216
Die Bewohner des Landes	217
Die innere Eintheilung des Landes	218
In militairischer Hinsicht	219
Der Corpsstab oder die Corpsstarschina	220
Die eigentlichen Kasakenregimenter	220
Die Leibwache des Hetman	223
Die städtischen u. freiwilligen Regimenter	224
Die Corpsartillerie	227
Einige besondere Truppenabtheilungen	227
Die Russischen Truppen in der Ukraine	231

	Seite
b) Das untere Corps, die eigentlichen Saporoger oder Ssetschkasaken	231
7) Die Slobodischen Kasaken	237
k. Die übrigen unterworfenen Völkerschaften besonderer Nationalität	241
1) Die Tatarischen oder zu ihnen gehörenden Völker	241
2) Die Kaukasischen Völkerschaften	242
3) Die Sibirischen Völkerschaften	242
4) Die Kirgisen oder Kirgis-Kaissaken	243
5) Die Kalmücken	243
6) Die Moldau und Wallachey	245
1. Die Schljachtas der ehemals Polnischen Städte	246
2. Die Infanterie	246
a. Die Adligen und Bojarenkinder zu Fuss	247
b. Die Stadtkasaken zu Fuss	247
c. Die Strelzen	247
d. Die vom Lande ausgehobenen Mannschaften zu Fuss	268
e. Die Freiwilligen	268
f. Die Podjatschen zu Fuss	268
g. Die Fusstruppen der Kasakenvölker	268
3. Die Artillerie	269
Die ausländischen und die nach ihrem Muster formirten Russi- schen Truppen der ausländischen Ordnung	273
1. Allgemeine Bemerkungen über die Ausländer im Russi- schen Heer	273
2. Die Russische Cavallerie der ausländischen Ordnung	277
a. Die Pikeniere und die Reiter	277
b. Die Husaren	283
c. Die Dragoner	284
d. Die regulären Kasaken	286
e. Die Pallaschiere und die reitenden Granatiere	287
3. Die Russische Infanterie der ausländischen Ordnung	287
a. Die Deutschen Soldatenregimenter	287
b. Die Russischen Soldatenregimenter	290
1) Die Russischen Soldatenregimenter der ersten Auf- stellung	290
2) Die Russischen Soldatenregimenter der späteren Formationen	291
a) Die angesiedelten Soldaten	291
b) Die nicht angesiedelten Soldaten unter dem Aus- länderprikas	295
c) Die Moskauschen Elitesoldaten	298
4. Die Russische Artillerie nach ausländischer Organisation	304
5. Die ausländischen Ingenieure	306
6. Die Aerzte und Apotheker	307
Die Truppen für den localen Vertheidigungsdienst	307
1. Die zur Besetzung und Vertheidigung der Städte bestimm- ten Mannschaften	307
2. Die zur Besetzung und Vertheidigung der Linien bestimm- ten Mannschaften	310
B. Die Organisation und Zusammensetzung der Heere	311
1. Im Anfang dieser Periode	311
2. In späterer Zeit	315
3. Unter Peter I.	318
II. Die Commandos und die Truppenverwaltung	323
A. Die Verwaltung im Frieden	323
1. Die niedere Instanz	323

	Seite
2. Die mittlere Instanz	325
a. Die Territorial-Verwaltungsbezirke	325
b. Die Prikase	326
1) Der Prikas der geheimen Angelegenheiten	327
2) Der Gesandtschaftsprikas	327
3) Der Rasreadprikas oder Rasread	328
4) Der Prikas des grossen Schlosses	329
5) Der Strelzenprikas	330
6) Der Prikas des Kasanschen Schlosses	330
7) Der Sibirische Prikas	331
8) Der Lehnsprikas	331
9) Die grosse Einnahme	331
10) Der Kanonierprikas	331
11) Der Ausländerprikas	332
12) Der Reiterprikas	333
13) Der Waffenprikas	333
14) Der Prikas von Kleinrussland	333
15) Der Kasakenprikas	333
16) Der Prikas für die Aushebung der Truppen und der vom Lande zu stellenden Kämpfer	334
17) Der Prikas der Geldsammlung	334
3. Die dritte und höchste Instanz	335
B. Die Verwaltung im Kriege	336
Die Organisation der Commandobehörden bis zu Peter dem Grossen	340
1. Die unmittelbaren Truppencommandeure	341
2. Die Chefs der einzelnen Regimenter und ihre Stäbe	341
a. Die Regimentswoewoden	341
b. Die Stäbe der einzelnen Regimenter	342
1) Die jüngeren Woewoden	342
2) Die Woewoden bei den Fahnen	343
3) Das Bureaupersonal	343
4) Das Woewodengefolge und die Essaule	343
5) Die Regimentsärzte	344
6) Die Regimentsgeistlichkeit	344
3. Der Oberwoewoda und sein Stab	344
a. Der Oberwoewoda	344
b. Der Armeestab	346
1) Der Gehülfe des Oberwoewoden	346
2) Der Chef der Soldauszahlung oder der Geldaustheiler	347
3) Der Chef der Artillerie	348
4) Die Woewoden der einzelnen Regimenter	349
5) Der Woewoda bei der Fahne	349
6) Der Chef des Verpflegungswesens	349
7) Das Bureaupersonal	349
8) Die Aushebungscommissarien	350
9) Die Besoldungsbeamten	350
10) Das Woewodengefolge und die Essaule	350
11) Die Sendwoewoden und Mannschaften	351
12) Die Lager- und Quartiermeister	351
13) Die ausländischen Ingenieure	351
14) Die Richter	351
15) Die Aerzte und Apotheker	351
16) Die Feldgeistlichkeit	351
17) Das Feldpostwesen	352
18) Der Heeres- oder Regimentsmarschall	352
19) Der grosse Okolnitschej oder der Okolnitschej des grossen Ranges	352

20) Der Armeepristaw des grossen Ranges	Seite 352
4. Die localen Militairchefs	354
Die Organisation der Commandobehörden in der Uebergangs- periode unter Peter dem Grossen	355

2. Capitel.

Die Aufbringung und Ergänzung der Truppen.

1. Die obersten Hofchargen	358
2. Die Moskauschen Chargen	359
3. Die Adligen und Bojarenkinder	361
4. Die Neugetauften, Mursen und Tataren	368
5. Die Stadtkasaken	368
Die Aushebung der Mannschaften der Stadtreghimenter in Fall eines Krieges	368
Die Entlassung der Mannschaften der Stadtreghimenter	378
a. Die Entlassung nach beendigtem Kriege	378
b. Die wirkliche Entlassung	379
6. Die Strelzen	382
7. Die vom Lande gestellten Kämpfer	385
8. Die Freiwilligen	389
9. Die verschiedenen Kasakenvölker	390
a. Bei den Donschen Kasaken und deren Zweigen	390
b. Bei den Sibirischen Kasaken	391
c. Bei den Kleinrussischen Kasaken	391
1) Die Ukrainischen Kasaken	392
2) Die eigentlichen Saporoger	393
d. Bei den Tscherkassisch-Slobodischen Regimentern	396
10. Die übrigen unterworfenen Völkerschaften	397
11. Die Schlachttas der ehemals Polnischen Städte	397
12. Die Ausländer und die regelmässigen Truppen der ausländischen Ordnung	397
a. Die ersten in Russland dienenden fremden Truppen	397
b. Die Aufbringung der Regimenter der ausländischen Ordnung	398
1) Die Reiter, Pikeniere und Husaren	398
2) Die Dragoner	400
3) Die regulären Kasaken	401
4) Die Soldaten	402
5) Die Offiziere	407
13. Die Artillerie	410
14. Die Ingenieure	410
15. Die allgemeinen Aufgebote	411

3. Capitel.

Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.

I. Beschreibung der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung im Allge- meinen	413
1. Die Bekleidung	413
2. Die Bewaffnung	414
a. Das Artilleriematerial	414
b. Die Handwaffen	426
3. Die Pferde und deren Ausrüstung	428
II. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der einzelnen Truppen- classen	430

	Seite
1. Die obersten Hofchargen	430
2. Die Moskauschen Chargen	431
3. Die Adligen und Bojarenkinder	432
4. Die Neugetauften, Mursen und Tataren	433
5. Die Stadtkasaken	433
6. Die Strelzen	433
7. Die vom Lande gestellten Kämpfer	435
8. Die Freiwilligen	436
9. Die Podjâtschen	436
10. Die Kasakenvölker	436
11. Die übrigen unterworfenen Völkerschaften	439
12. Die regulären Truppen der ausländischen Ordnung	439
a. Die Bekleidung	439
b. Die Bewaffnung	439
1) Die Piketiere, Reiter und Husaren	439
2) Die Dragoner	440
3) Die regulären Kasaken	440
4) Die Pallaschiere und reitenden Granatieri	440
5) Die Soldaten	440
13. Die Artilleristen und Ingenieure	443
14. Die allgemeinen Aufgebote	443
III. Die Fahnen	443
IV. Die musikalischen Instrumente	445

4. Capitel.

Die Verpflegung.

I. Die Art der Verpflegung	446
A. Die Verpflegung im Allgemeinen	446
1. Die Verpflegung durch Verleihung von Land zum Lehn	447
2. Die Verpflegung durch Gewährung der Subsistenz	467
3. Die Verpflegung durch Besoldung	469
B. Die Verpflegung der einzelnen Truppenklassen	474
1. Die obersten Hofchargen	474
2. Die Moskauschen Chargen	474
3. Die Sibirischen, Kassimowschen und anderen Zarewitsche	476
4. Die Adligen und Bojarenkinder	476
5. Die Neugetauften, Mursen und Tataren	483
6. Die Stadtkasaken	484
7. Die Strelzen	486
8. Die vom Lande gestellten Kämpfer	495
9. Die Freiwilligen	495
10. Die Podjâtschen	495
11. Die Kasakenvölker	496
a. Die Donschen, Wolgaschen, Terekschen und Jaikschen Kasaken	496
b. Die Sibirischen Kasaken	498
c. Die Kleinrussischen Kasaken	498
1) Die Ukrainischen Kasaken	498
2) Die eigentlichen Saporoger	502
d. Die Slobodischen Kasaken	503
12. Die übrigen unterworfenen Völkerschaften	504
13. Die Schljachtas der ehemals Polnischen Städte	504
14. Die Ausländer und die regulären Truppen der ausländischen Ordnung	505
a. Die ersten Ausländer	505

	Seite
b. Die Pikeniere, Reiter und Husaren	506
c. Die Dragoner	508
d. Die regulären Kasaken	509
e. Die Soldaten	509
1) Die Deutschen Soldatenregimenter	509
2) Die Russischen Soldaten	512
a) Die nicht angesiedelten Soldaten	512
b) Die angesiedelten Soldaten	514
c) Die Moskauschen Elitesoldaten	515
15. Die Artillerie	515
16. Die Ingenieure	517
17. Die allgemeinen Aufgebote	518
18. Die Aerzte und Apotheker	518
C. Die Verpflegung der Verwundeten	519
D. Die Bestimmungen über die Gefangenen	522
1. Die Loskaufung der Gefangenen	522
2. Die Entschädigungen für die Gefangenschaft	523
E. Die Verpflegung der Entlassenen, der Wittwen und Waisen	525
1. Die Verpflegung der Entlassenen	525
a. Durch gänzliche oder theilweise Belassung des Lehns	526
b. Durch Gewährung der Subsistenz	528
c. Durch Unterbringung in Armenhäusern	529
d. Durch Eintheilung in die Klöster	531
e. Durch Geldpensionen	533
2. Die Verpflegung der Wittwen und Waisen	534
a. Die Verpflegung durch Ernährungs- oder Pensionslehen	534
b. Die Verpflegung durch Geldpensionen	538
c. Die Versorgung durch Unterbringung in Armenhäusern	539
II. Die Aufbringung der Verpflegung	539
A. Die Aufbringung des Gehaltes	539
1. Bei den Moskauschen Chargen und bei den Mannschaften der Stadtregimenter	539
2. Bei den Strelzen	540
a. Für die Moskauschen Strelzen	540
b. Für die Stadtstrelzen	544
c. Für die Klosterstrelzen	544
3. Bei den Kleinrussischen Kasaken	544
4. Bei den Slobodischen Kasaken	545
5. Bei den Truppen in Sibirien	545
6. Bei allen übrigen Truppen	545
a. Die Aufbringung des Soldes	546
b. Die Aufbringung des Proviantes und der Fourage	551
B. Die Aufbringung der Entschädigungs- und Heilgelder für Wunden	554
C. Die Aufbringung der Lösegelder für die Gefangenen	554
III. Die Belohnungen	555

Beilagen.

Beilage No. 1. Stärke und Zusammensetzung des Russischen Heeres unter dem Zaren Johann Wassiljewitsch dem Schrecklichen auf dem Zuge nach Liefland im Jahre 1577	567
Beilage No. 2. Stärke der Besatzungen in den Städten Russlands im Jahre 1625	572
Beilage No. 3. Organisation und Bestand des zur Sicherung der Südgrenzen des Reichs gegen die Ukraine aufgestellten Heeres im Frühjahr 1625	576

	Seite
Beilage No. 4. Zahl und Vertheilung der Stadtstrelzen in den verschiedenen Städten Russlands in den Jahren 1625 bis 1636 . . .	511
Beilage No. 5. Stärke und Zusammensetzung des zur Belagerung von Smolensk bestimmten Heeres im Jahre 1632	584
Beilage No. 6. Verzeichniss der Mannschaften und ihres Gehaltes in den Städten des Nowgorodschen Viertels in den Jahren 1647 und 1648	590
Beilage No. 7. Verzeichniss der in verschiedenen Städten des Moskaischen Reichs wohnenden Mannschaften der verschiedenen Classen, aus dem Lehnsprikas vom 21. Juny 1672	593
Beilage No. 8. Verzeichniss der 14 in Moskau garnisonirenden Strelzenprikase, die der Schwedische Gesandte Palmquist dort im Jahre 1674 sah, mit Beschreibung ihrer Uniformen und Fahnen	596
Beilage No. 9. Stärke und Zusammensetzung des gegen die Türken und Tataren bestimmten Heeres im Jahre 1679	597
Beilage No. 10. Verzeichniss der einzelnen zur Lieferung des Strelzengetreides verpflichteten Städte mit Angabe der Zahl der Höfe und des Betrages der von jedem Hof und in Summa von jeder Stadt zu leistenden Abgaben, im Besonderen für die Besoldung der Moskaischen Strelzen; nach dem Steueransatz vom 19. December 1681	614
Beilage No. 11. Verzeichniss der 26 Moskaischen Strelzenregimenter mit Angabe der Farbe ihrer Kaftans, ihrer Losungsworte und der Sloboden, in denen sie einquartiert waren	618
Beilage No. 12. Organisation und Zusammensetzung der Russischen Truppen bei den Koshuchowschen Manövern in der Zeit vom 23. September bis 18. October 1694	619

Berichtigung.

Durch ein unbemerkt gebliebenes Versehen des Setzers ist für die Ueberschrift auf pag. 116 Zeile 29 v. o. eine falsche Schriftart gewählt, während sie der Ueberschrift auf pag. 110 Zeile 31 v. o. entsprechend zu setzen gewesen wäre.

Erster Abschnitt.

Von den frühesten Zeiten bis zur Regierung des Zaren
Michailo Feodorowitsch.
500—1613.

1. Capitel.

Die Kriegseinrichtungen der alten Slawen.
500—862.

Die Urgeschichte Russlands verliert sich, wie die fast aller Länder, in das Dunkel einer sagenhaften Vorzeit. Das Land war von Völkern Slawischen Stammes bewohnt, die zwar unter sich eine allgemeine Nationalverwandtschaft als solche hatten, sonst aber im Speciellen doch so viele Verschiedenheiten darbieten, dass sie eine besondere Betrachtung erfordern. Es lassen sich hierbei besonders vier Gruppen von Völkern unterscheiden, die in sich Analogien genug haben, um sie gemeinschaftlich behandeln zu können, nämlich: die südlichen oder Donauslawen, die westlichen, die Bulgarischen und die nordöstlichen Slawen.

I. Die südlichen oder Donauslawen¹⁾.

Sie treten zuerst aus dem, die Vorgeschichte des Landes bedeckenden Dunkel hervor und zwar etwa im 6. Jahrhundert, wo sie in vielfältige, meist kriegerische Berührung mit den Byzantinern kommden, uns durch diese bekannt werden.

Das Kriegswesen war bei ihnen in der Art geordnet, dass im Fall eines Krieges die gesammte waffenfähige Bevölkerung ins Feld rückte. Jeder Stamm bildete unter seinem Aeltesten oder Starschinen eine eigene Abtheilung, während die Leitung des Ganzen einem für die Dauer des Krieges gewählten obersten Führer oder Woewoden anvertraut wurde. Das war die erste,

1) Gollkyn. Gesch. d. Generalstabs. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 3. — Prokopius, der Kaiser Mauritius, und die übrigen Byzantinischen Chronisten, Nestor, Stritter, Falmeraier, Schafarik, Wenelin, Karamsin, Moroschkin etc.

sehr einfache Ordnung und Führung dieser Völker. Durch die Ansiedlung im Byzantinischen Reich und die häufigeren Verbindungen mit demselben nahm, etwa seit dem 7. Jahrhundert, wie überhaupt die ganze Lebensweise, so namentlich auch das Kriegswesen und die Kriegsführung der Slawen, wenn sie auch im Allgemeinen auf dem alten Fundament beruhen blieb, doch allmählig geordnetere und festere Formen an. Zunächst zeigte sich dies in dem veränderten Zweck und Charakter der Kriege; nicht mehr Raubzüge, sondern bleibende Eroberung nahmen sie zum Ziel. Dazu war aber einmal eine grössere materielle Kraft nöthig, als sie die einzelnen Stämme zu entfalten vermochten, andererseits eine festere Verbindung, als sie ihre bisherigen temporären Vereinigungen gehabt hatten. Es schlossen sich daher die verschiedenen Stämme der südlichen Slawen, die Chroboten oder Chorwaten, die Ssorabi oder Sserbi, die Griechischen und Peloponnesischen oder Moreotischen Slawen etc. fester aneinander und bildeten Kriegsbündnisse unter einem obersten Führer, dem sich die einzelnen Unterführer unterordneten. Im Uebrigen blieb die Gliederung der einzelnen Stämme in sich ungeändert; sie standen in alter Weise unter selbst gewählten Stammältesten oder Starschinen, oder unter Shupanen (*shupany*), den Territorialverwaltern der einzelnen Kreise oder Shupanien (*shupanija*), in welche die Südslawischen Länder zu jener Zeit zerfielen. Diese Unterführer hatten übrigens sonach nicht nur die militairische Führung, sondern auch die administrative Leitung der einzelnen Stämme unter sich; alle wichtigeren militairischen Angelegenheiten wurden aber durch die allgemeine Versammlung der Aufgebote entschieden, welche überhaupt die höchste entscheidende Instanz bildete.

II. Die westlichen Slawen¹⁾.

Unter diesem Namen begreifen wir die Stämme Slawischer Nationalität, die in den Ländern von den Karpathen bis zum Baltischen Meer hinauf wohnten. Bei ihnen war das Kriegswesen ursprünglich dem ihrer südlichen Stammesgenossen gleich, wenn auch im Besonderen bei den einzelnen Stämmen in verschiedenem Maasse entwickelt. In den Kämpfen mit den Germanischen Völkern, besonders mit Karl dem Grossen, hob es sich aber rascher und bedeutsamer. Die oberste Militairgewalt hatte der Fürst, der im Kriege die Volks- oder Landesbewaffnungen persönlich anführte. Ihm zur Seite stand seine Genossenschaft oder Drushina (*drushina*), die aus Personen der höchsten Volksclassen bestehend,

¹⁾ *ibid.* pag. 5. Die westlichen Chronikenschreiber: Helmold, Kosma von Prag, Kadlubek Dlugosch, Kromer, Strykowakij, Kojalowitsch u. A., und die neueren: Baudtke, Barthold, Böttiger, Hartknoch, Dain, Dobrowskij, Kobbe, Krüger, Masch, Naruschewitsch, Schafarik und viele Andere.

seinen Rath, seinen Hofstaat und gleichzeitig seine ausgesuchte stehende Leibwache bildete. Erst in zweiter Reihe nach dieser folgten die besonderen Anführer der einzelnen Aufgebote, deren Rang und Namen sehr verschieden waren.

Mit der fortschreitenden Germanisirung des Landes änderte sich das Kriegswesen der westlichen Slawen und nahm die feudallitterlichen Formen des westlichen Europas an.

III. Die Bulgarischen Slawen.

Bei ihnen, die sich etwa gegen das Ende des 7. Jahrhunderts an der unteren Donau ansiedelten, war die Verwaltung von Anfang an mehr monarchisch. Das Kriegswesen entwickelte sich demgemäss mit der steigenden Centralisation des Bulgarischen Reiches rascher, in sich geordneter und geschlossener, ohne indessen besondere charakteristische Unterschiede darzubieten.

IV. Die nordöstlichen Slawen.

Entfernter von den Berührungspunkten mit der damaligen civilisirten Welt im Süden und Westen liegend, treten die nordöstlichen Slawen später als alle übrigen Slawischen Stämme in der Geschichte auf und bewahren, wie in ihrer ganzen Lebensweise, so auch namentlich in ihrem Kriegswesen die ursprünglichen Formen am längsten. Uebrigens lässt Manches, so z. B. der Zustand Nowgorods schon unter den ersten Russischen Fürsten, darauf schliessen, dass die nördlicheren Stämme im Allgemeinen den südlichen voraus waren.

Im Allgemeinen geht aus den Nachrichten der Byzantinischen und anderer Schriftsteller¹⁾ hervor, dass die Slawen, weit entfernt, im Waffenhandwerk unerfahren zu sein, vielmehr als kühne und tapfere Krieger geachtet waren, die sich anfangs freilich weniger durch unternehmende Eroberungszüge, als vielmehr durch mannhafte und hartnäckige Vertheidigung ihres Landes auszeichneten.²⁾ Nur allein Jornandes, ein Lateinischer Schriftsteller des 6. Jahrhunderts, schildert die Slawen als ungeschickt und unglücklich im Kriegshandwerk, wogegen der Kaiser Mauritius sagt, dass sie sich im Kriege nicht nur durch persönliche Tapferkeit und Kühnheit, sondern auch durch gesunde Ueberlegung und besondere Gewandtheit in der Kriegskunst auszeichneten³⁾. Uebrigens bestanden die Slawischen Kriegsschaaren zu jener Zeit ausschliesslich aus Fussvolk; die Reiterei wurde, wo sie überhaupt

1) Obrutschew. Betr. d. geschr. u. gedr. Denkmäler üb. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1853. N. 4. pag. 7. Kodrinus, Zonares u. A.; ferner Prokopius, Mauritius, Georg Seinal, Georg Amartol, Constantin Porphyrogenitus, Leo III. Diaconus. 2) *ibid.* pag. 7 u. 8. 3) *ibid.* pag. 8.

Anwendung fand, aus geworbenen Ugriern und Petschenägen gebildet.

Was die Bekleidung und Bewaffnung der alten Slawen betrifft, so ist darüber nicht viel bekannt. Jene bestand im 6. Jahrhundert hauptsächlich aus weiten Hemden und Beinkleidern, manchmal auch nur aus den letztern; darüber wurden Thierfelle, über die Schulter gehängt, getragen¹⁾. Die Waffen bestanden aus Schwertern, kurzen Speeren zum Wurf (*droti*), hölzernen Bogen mit vergifteten Pfeilen und grossen langen Schilden²⁾. Schon seit alten Zeiten wurden Fahnen geführt und in hohen Ehren gehalten. Sie waren von ungeheurer Grösse, in grell bunten Farben ausgeführt, und mit heidnischen Götzenbildern geschmückt³⁾. An kriegerischen Instrumenten fanden sich schon im 6. Jahrhundert Dudelsäcke, dreisaitige Geigen (*gudok*), Rohrpfifen und liegende Harfen (*gussli*) vor⁴⁾.

3. Capitel.

Die alten Russen von der Ankunft Rus's bis zur Theilperiode.

862—1054.

Die Uneinigkeit der ersten Bewohner Russlands und ihre beständigen Kämpfe mit einander nöthigten sie, die Waräger-Russen übers Meer herbeizurufen. Diese brachten in das Slawische Leben ein neues — das Scandinavisch-Normannische — Element, dessen Einfluss sich bald, besonders in der Russischen Kriegsthätigkeit, geltend machte. Die Warägischen Knäsen oder Fürsten verpflanzten ihre heimische Kriegskunst nach Russland und richteten vor Allem ihr Bestreben dahin, die Kräfte und Anstrengungen ihrer neuen Unterthanen auf ein gemeinsames Ziel zu concentriren. Seit jener Zeit nahmen die Züge der Russen immer mehr den Character von Eroberungszügen an, und es zeigt sich immer deutlicher das Bestreben, die Grenzen des Reichs weiter nach Süden vorzuschieben; nach jenem reichen und berühmten Byzanz hin, welches als bis jetzt noch unerreichtes Ziel, die Erfüllung der Slawischen Aufgabe in sich zu bergen scheint. Dieses Drängen nach Süden brachte die Waräger zuerst in feindliche Berührung mit den Völkerschaften, die den Raum zwischen Welikij Nowgorod und Kiew bewohnen und das Schwert, welches die Russischen Fürsten zu dieser zweiten Residenz führte, machte sie bald zu

1) Winkowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. 2) *ibid.* Ann. 89. 3) *ibid.* Ann. 207. 4) *ibid.* Ann. 186.

gefährlichen Nachbarn des Byzantinischen Kaiserreichs, dessen Truppen mehr als einmal vor dem gewaltigen Andrang der Normannisch-Slawischen Drushinen erzitterten¹⁾.

I. Die Bestandtheile des Heeres und Organisation derselben.

Bis zu den Zeiten Swjatoslaws, d. h. bis gegen Ende des 10. Jahrhunderts, bestanden die Heere wie früher ausschliesslich aus Fussvolk; nur die Fürsten und einige hervorragende Chefs waren beritten²⁾. Zu Pferde erschienen die Russen nach dem Zeugniß von Kedrinus zum ersten Mal im Jahre 971 bei Dorostol (Silitria)³⁾; doch fiel dies Debut ziemlich unglücklich aus. Trotzdem wurde seit jener Zeit die Reiterei nach dem Muster der Ugrier, Polowzer und Petschenägen bedeutend vermehrt⁴⁾.

Die allgemeine Benennung des Heeres war *Woi*, ein Wort, das als Wurzel des modernen *woisko*, d. h. Corps, zu betrachten ist. Gar bald wird daneben aber auch als identisch der Namen Regiment (*polk*) angewendet gefunden. Die Bestandtheile eines Heeres waren die Drushinen (*drushiny*) oder die Genossenschaften und die ländlichen Aufgebote. Von jenen gab es drei Arten: die des Grossfürsten, die der Fürsten oder Knäsen und die der unabhängigen oder Landbojaren⁵⁾ (*semskie*). Die letzteren hiessen so zum Unterschied von den in die Dienste der Fürsten getretenen, so genannten Fürstenbojaren (*knjasheskie*); sie nahmen als Vertreter der Gemeinde (*obschtschina*), oder des Landes (*semstschina*), im Gegensatz zu den Fürsten eine mehr selbstständige Stellung ein und standen nicht direct unter denselben als deren Mannen, sondern mehr in der Art von grossen Vasallen, waren also auch nicht Mitglieder der fürstlichen, sondern Häupter eigener Drushinen⁶⁾.

1. Die Drushina des Grossfürsten (*drushina weliko-knjasheskaja*) stand über allen andern Truppen. Sie war aus Männern von der vornehmsten Geburt oder von den ausgezeichnetsten Gaben oder Verdiensten — aus den so genannten Fürstlichen Mannen (*mushi knjashie*), — die zu dem Grossfürsten in naher Beziehung standen und sein unbeschränktes Vertrauen genossen, gebildet. Im Kriege umgab sie schützend seine Person, kämpfte unter seiner persönlichen Anführung, und theilte alle Beschwerden und Gefahren der Märsche und Gefechte mit ihm; im Frieden aber bildete

1) Obrutschew. Betr. d. geschr. u. gedr. Denkmäler üb. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1858. N. 4. pag. 8—10. — Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 1—3. 2) Wislawatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Ann. 99. 3) *ibid.* Ann. 100. — Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 2. 4) Wislawatow. Ann. 101. 5) Golizyn. Gesch. d. Generalstabs. Milit. Journ. 1857. N. 2. pag. 10. 6) Geschichtl. Abriss d. Verw. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 332, 333.

sie seine *duma*, oder seinen geheimen Rath, und unterstützte ihn bei der Verwaltung des Staates.

Das Personal der Grossfürstlichen Drushina bestand aus den Fürstlichen Bojaren, oder Woewoden, den Schwerträgern, Zeltwächtern, Kindern oder Knaben und den Richtern.

a) **Die Bojaren** (*bojary*) nahmen die höchste Stelle ein, zu der sie vom Grossfürsten für besondere Dienste ernannt wurden. Als solche bekleideten sie die wichtigsten Militair- und Civilämter, besonders die von Statthaltern im Frieden oder von Truppenführern im Kriege, in welcher letzteren Eigenschaft sie dann, so lange sie ein solches Amt bekleideten, den Namen von Woewoden (*woewody*), d. h. eigentlich Führer des *Woi*, hatten.

b) **Die Schwerträger** (*metschniki*) nahmen in der Grossfürstlichen Drushina den zweiten Rang ein. Es waren das von den Grossfürsten aus den tapfersten Rittern ausgewählte Kämpen, die in der Folge für weitere Auszeichnung auch zu Bojaren befördert werden konnten.

c) **Die Zeltwächter** (*gridni*) hatten ihren Namen von dem Schloss oder Zelt (*gridnja*) des Grossfürsten, in dem sie beständig die innere Wache versahen. Dem entsprechend bildeten sie überhaupt im Kriege die unmittelbare Leibwache des Grossfürsten, und wurden aus den Söhnen der Bojaren oder andern fürstlichen Männern ausgewählt.

d) **Die Kinder** (*deteski*) und **Knaben** (*otroki*), wie die Gridni ergänzt, hatten verschiedene Hofämter zu versehen, oder dienten — namentlich die ersteren — als Ordonnanzen des Grossfürsten zu Versendungen an die Statthalter in den Städten oder die Woewoden im Heer.

e) **Die Richter** (*tiuny*) hielten im Namen des Grossfürsten Gericht, sprachen das Urtheil und vollstreckten seine Befehle und Sentenzen.

Von den Grossfürstlichen Drushinen war die berühmteste die des Grossfürsten Wladimir, welche aus den durch Geburt, Weisheit und Kriegsrühm ausgezeichnetsten Männern, Rittern und Kriegern des Russischen Landes bestand. Bis Jaroslaw I (um 1019) wurde ein Theil der Grossfürstlichen Drushina aus geworbenen Warärgern gebildet.

2. **Die Fürstlichen Drushinen** (*drushiny knjasheskija*). Hierunter verstand man die Gefolgschaften der Fürsten vom Geschlecht Ruriks, der Söhne, Brüder, Neffen und sonstigen Verwandten des Grossfürsten. Sie waren analog den vorigen organisirt und bestanden ebenso aus den Fürstenbojaren, Schwerträgern, Zeltwächtern, Kindern, Knaben und Richtern der Fürsten, den Hofstaat derselben bildend.

3. **Die Bojarendrushinen** (*drushiny bojarskija*) bildeten das Heergefolge der unabhängigen Landbojaren. Auch sie waren je

nach dem Rang und Vermögen derselben mehr oder weniger den vorigen analog zusammengesetzt, bestanden indessen nur aus Schwerträgern, Knaben und Richtern¹⁾).

4. Die ländlichen Aufgebote stieszen im Nothfall noch zu den verschiedenen Drushinen, bildeten aber keinen permanenten Bestandtheil der Heere, sondern wechselten nach Gefahr und andern Umständen. Ihre Eintheilung fand nach dem Decimalsystem Statt.

Noch ist ein Bestandtheil des Heeres zu erwähnen, der schon mehr den Character einer besonderen Truppe an sich trug, nämlich

5. das Corps der Strelzen oder Schützen, das Oleg, der rühmliche Administrator des Russischen Reiches während der Minderjährigkeit des Zaren Igor von 879—913 aus den Ingrischen Unterthanen, die Rurik, dem Stifter des Nowgorod-Russischen Reiches, dahin gefolgt waren, zu seinem Schutze und zur Behauptung des neu erworbenen Landes errichtet haben soll. Dasselbe ging indessen bald wieder ein, und findet sich in den nächsten Jahrhunderten nicht mehr erwähnt²⁾).

Ueber die Zahl der damaligen Russischen Heere lässt sich Bestimmtes nicht ermitteln. Die Russischen Chroniken schweigen darüber fast gänzlich und sagen nur: ein grosser *Woi* wurde gesammelt; die Nachrichten der Griechen sind aber gänzlich unzuverlässig. Als ungefährer Anhalt mögen die nachstehenden Beispiele dienen: So hatte Oleg 906 auf seinem Seezuge gegen Constantinopel 80,000 Mann Infanterie auf 2000 leichten Schiffen, ungerechnet die Reiterei, die zu Lande dahin zog. Nach den Chroniken lief Igor 941, im Kriege mit den Griechen, mit 10,000 Schiffen ins schwarze Meer ein, was nach der Tragfähigkeit derselben über 300,000 Mann ausmachen würde. Als Swjatoslaw 961 mit dem Griechischen Kaiser Joh. Zimiszes in Bulgarien kämpfte, zählte seine Heeresmacht 60,000 Mann, darunter aber nur wenig Cavallerie³⁾).

6. Die Commandos. Die oberste Militairgewalt im Frieden und Kriege und besonders die Oberanführung der Truppen⁴⁾ hatte der älteste Fürst aus dem Geschlechte Ruriks, der Grossfürst genannt⁵⁾. Ihm folgten die Woewoden als zweite Anführer und dann die übrigen Chargen der Grossfürstlichen Drushina. Die untern Truppenführer waren, der Eintheilung des Heeres

*) Ursprünglich theilte sich die höchste Reichsgewalt zwischen dem Fürsten und der Gemeinde (*obschtschina*) oder dem Lande (*semschtschina*), welches letztere durch die Landbojaren repräsentirt wurde. Mit der Zeit gewann jedoch die fürstliche Gewalt mehr und mehr die Oberhand.

1) Gollkyn. Gesch. d. Generalstabs. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 10—12. 2) Plotke. Ueber d. Entsch. d. Fortsch. u. d. gegenw. Verf. d. Russ. Armeen. pag. 4. 3) Ueber die Cavallerie. Milit. Journ. 1840. N. 6. pag. 4. 4) Gollkyn. Gesch. d. Generalstabs. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 9.

nach dem Decimalsystem entsprechend, die Tausender (*tyssjaskie*), die Hunderter (*ssotniki*) und die Zehner (*dessjatniki*)¹⁾.

II. Die Aufbringung der Truppen.

Sie beruhte zunächst vorzugsweise auf dem Princip der Drushinen, deren Idee im engen Zusammenhange mit der damaligen Eintheilung und den Rangverhältnissen des Volkes stand. Das ganze Volk wurde nämlich in zwei Classen getheilt: eine höhere, Mannen (*mushi*), und eine niedere, Leute (*ljudi*). Einem höheren Mann oder dem Fürsten zu dienen, wurde nicht nur für verträglich mit der persönlichen Freiheit eines freien, edlen Mannes, sondern sogar für besonders ehrenvoll gehalten; vorzugsweise galt dies aber vom Kriegsdienst. Je angesehener und vornehmer ein Mann war, um so zahlreicher waren die ihm dienenden Leute, die dann in ihrer Gesammtheit seine Drushina, d. h. seine Freunde, Gefährten, Cameraden und Gehülfen bildeten. Der Dienst der Drushina war häuslicher (*domaschnjaja*) oder Hofdienst (*dworskaja sslushba*) und allgemeiner (*obschtschestwoennaja*) oder Civil- und Kriegsdienst. Im Frieden bildete die Drushina den Hofstaat dessen, dem sie diente, und half diesem bei seinen Verwaltungsgeschäften; im Kriege focht sie als seine Leibwache unter dessen Anführung.

Die Fürsten und Bojaren, welche Drushinen hatten, waren in der Auswahl ihrer Freunde und Genossen sehr vorsichtig; sie nahmen nach dem Ausdruck der Chroniken nur «gute, ehrenhafte, verständige und tapfere Männer» darin auf²⁾. Wie man sieht, hatte die ganze Einrichtung eine gewisse Aehnlichkeit mit den Lehnverhältnissen des westlichen Europas und trug deren Mängel und Vortheile in sich.

Ein zweites Moment, auf dem die Aufbringung fusste, war der seit den frühesten Zeiten bestehende, für den gesammten Staatsdienst geltende Grundsatz der Erblichkeit aller Chargen und Aemter. Dieses Grundprinzip des Russischen Militairdienstes blieb sehr lange in Kraft; es ging in das Kriegsreglement Peters des Grossen, wenigstens hinsichtlich der niederen Chargen, über und wurde noch mehrmals erneuert. In Folge dessen nahm jeder in den Dienst Tretende für sich und seine gesammte Nachkommenschaft die Pflicht zu demselben auf sich und trat damit vollständig unter die Disposition der Fürsten oder des Landes³⁾.

Die ländlichen Aufgebote erfolgten nur unter besondern Umständen und wurden dann einfach durch Zusammenberufung der

1) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 8. 2) Goljyn. Gesch. d. Generalstabs. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 10. 3) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 382.

gesamten wehrpflichtigen Bevölkerung, oder eines Theiles derselben eingezogen.

III. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung¹⁾.

Die Nachrichten hierüber sind aus den ersten Zeiten sehr dürftig und unbestimmt. Von den ältesten Waffen weiss man wenig mehr, als die bei ihrer Einfachheit freilich meist genügend bezeichnenden Namen, als Balken (*brussi*), Zangen (*klewoy*), Knüppel (*osslopy*), Keulen (*palizy*), die letzteren mit Eisen oder Nägeln beschlagen, Kurden (*kurdy*) etc.²⁾ Nach Nestor, dem ältesten einheimischen Chronikenschreiber, bestand die Bewaffnung der Russen im 9. und 10. Jahrhundert aus Schwertern, Piken, Schilden und Panzern³⁾.

Genauere Nachrichten aus dem 10. Jahrhundert finden sich bei Arabischen Geschichtschreibern jener Zeit. So versichert der Araber Ibn-Fosslan⁴⁾, der 922 als Gesandter des Chalifen Muktedir nach der Wolga'schen Bulgarei kam und die Russen an der Wolga sah, dass sie als Bekleidung statt des Hemdes oder andern Oberkleides ein grobes Gewebe über den Schultern trügen, welches die eine Hand frei liess. Ausserdem müssen auch Ober- und Unterbekleider, Stiefeln, Röcke — Kurta oder Kurtak genannt —, Kaftans und Zobelmützen in Gebrauch gewesen sein, da erzählt wird, dass man solche den Todten mit ins Grab gab. Uebrigens sagt er noch hinsichtlich der allgemeinen Erscheinung der Russen: «Nie sah ich Leute von entwickelterem Körperbau; sie sind hoch wie die Palmenbäume, fleischfarben und roth.» Ein anderer Araber, Ibn-Chaukala, der in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts ebenfalls nach der Wolga'schen Bulgarei reiste, versichert, dass die Russen zum Theil Bärte trugen, die sie mit Saffran gelb färbten⁵⁾.

Was die Bewaffnung betrifft, so musste nach diesen Geschichtschreibern im 10. Jahrhundert jeder Russe unfehlbar ein Beil oder eine Streitaxt, ein breites, wellenförmig gestreiftes, mit eingezätzten Figuren versehenes Schwert von Europäischer Arbeit und ein Messer haben⁶⁾. Dagegen versichert Leo Diaconus, der die Russen 970 und 971 während des Krieges mit den Bulgaren und Griechen an der Donau sah, dass die Russen Panzerhemden von Ringen und Helme, dann Streitäxte, Schwerter, lange Speere, Wurfpeile, Messer, und spitze, bis zur Erde reichende Schilde, mit rothem Leder bezogen, führten⁷⁾. Hinsichtlich der Bekleidung theilt er mit, dass der Grossfürst Swjatoslaw bei der Konferenz mit dem Kaiser Johannes Zimiszes ein weisses Gewand trug; sein Backenbart war beschnitten, das Kopfhaar bis auf eine Locke an der Seite abgeschoren; dagegen hatte er einen langen Schnurr-

1) Wisnewatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. 2) *ibid.* Ann. 181—183. 3) *ibid.* Ann. 90. 4) *ibid.* 5) *ibid.* Ann. 5. 6) *ibid.* Ann. 91. 7) *ibid.* Ann. 92.

bart und in den Ohren einen kostbaren Ring¹⁾, eine Sitte, die sich bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts erhalten hat.

Durch die Normännischen Fürsten wurde die Normännische Bewaffnung, namentlich auch Rüstungen, eingeführt. Die Panzerhemden bedeckten die Beine bis zum Knie und die Arme bis zu den Ellenbogen oder selbst bis zu den Handwurzeln; auch die Unterschenkel wurden mit Ringpanzern bekleidet. Die Helme waren spitz, mit fester, bis zur Oberlippe reichender Gesichtsmaske, mit zwei Löchern für die Augen und Drahtnetzen zum Schutz des Halses, des Kinnes und des Nacken versehen. Die Schwerter waren lang und gerade; ausserdem wurden noch Beile, Piken und zum Theil auch Wurfpeile geführt²⁾. Auch auf die Bekleidung blieb die Ankunft der Normannen, namentlich in Nowgorod und Kiew, keinenfalls ohne Einfluss; indessen findet sich darüber Nichts aufgezeichnet. Bedeutender wirkte in dieser Beziehung die Berührung mit den Byzantinern ein, in Folge welcher namentlich reichere und prächtigere Gewänder eingeführt wurden³⁾. Bestimmtere, wenngleich noch immer dürftige, Nachrichten darüber finden sich aus dem 11. Jahrhundert. Es ergibt sich aus denselben, dass die Kleidung damals aus langen, bis an die Knie reichenden Hemden, Beinkleidern und spitzen Schuhen von verschiedenfarbigem Saffian mit runden oder vorn spitz zugeschnittenen Schäften bestanden. Die gewöhnlichen Classen trugen Bastschuhe (*lapytj*), wie sie noch jetzt die Russischen Bauern haben, und Fusslappen (*portjanki*, *onutschj*)⁴⁾. Das Haupthaar wurde nicht mehr geschoren, sondern lang und dicht oder doch nur kurz geschnitten getragen; ebenso trugen Einige vollständige lange Bärte, Andere nur einen Schnurrbart⁵⁾.

Die nationale Reiterei, welche wie gesagt erst seit dem 10. Jahrhundert vorkommt, war ganz Normännisch mit Geschirr, Sätteln mit Bügeln, zum Theil auch mit Sporen ausgerüstet; die Waffen waren wie bei der Infanterie; nur wurden vorzugsweise Piken mit bunten Flaggen (*praporzy*)⁶⁾ geführt; ausserdem kamen noch Messer, die hinten im Stiefel getragen wurden (*sassaposhniki*)⁷⁾, und endlich Säbel, wahrscheinlich von den Petschenägen und Polowzern entlehnt, vor⁸⁾.

Die Fahnen (*stjagi*) waren anfangs ungeheuer gross und oft von schreiend bunten Farben. Sie wurden in hohem Ansehen gehalten und zu jedem Kriege wie in jede Schlacht mitgeführt. Eine Fahne wurde immer bei dem Grossfürsten als sein Leibbanner getragen⁹⁾.

1) *ibid.* Anm. 7. 2) *ibid.* Anm. 96. 3) *ibid.* Anm. 9—11. 4) *ibid.* Anm. 70, 71. 5) *ibid.* Anm. 12. 6) *ibid.* Anm. 102. 7) *ibid.* Anm. 103. 8) *ibid.* Anm. 104. 9) *ibid.* Anm. 211.

IV. Die Verpflegung¹⁾.

Solange nach der, allen Slawischen Völkern gemeinsamen Organisation das ganze Volk am Kriegshandwerk Theil nahm, kam die Frage über die Verpflegung der Streiter nicht zur Sprache, sondern es fiel diese mit den allgemeinen Volks- und Lebensverhältnissen zusammen. Als sich aber mit dem Erscheinen der ersten Warägischen Drushinen eine besondere Militärkaste zu bilden begann, machte sich jene Frage sofort geltend. Das einfachste Mittel zum Unterhalt der militairischen Macht bestand in der Ansiedlung der Truppen auf gemeinsamem Lande, und in der That findet sich dies Mittel denn auch schon in den frühesten Zeiten der Russischen Geschichte angewendet.²⁾ Die Militaircolonisten behielten das so verliehene Land nicht nur so lange, wie sie ihre Dienstpflicht erfüllten, sondern auch bei der Verabschiedung, da diese Besitzungen beständig weiter vererbten. Wahrscheinlich war diese Einrichtung von den Warägern aus ihrem Vaterlande mitgebracht, wo schon damals eine Art freier Landbesitzer unter den Namen *bonda*³⁾ existirte. Ebenso finden sich bekanntlich in den ältesten Normännischen Gesetzen ähnliche Bestimmungen über die Lehnsbesitzungen vor⁴⁾. Aus der Anwendung dieser Gesetze, für deren Möglichkeit das «Russische Recht» (*Russkaja Prawda*) Jaroslaw's I. als praktischer Belag dient, entnahmen die Waräger aller Wahrscheinlichkeit nach die Grundlagen für das damalige Lehnssystem. Eng verbunden mit diesem findet sich daneben schon seit den frühesten Zeiten in der Russischen Geschichte der Gebrauch der «Versorgung» (*kormlenie*) der militairischen Chargen, darin bestehend, dass dieselben zur Belohnung für ihre Dienste als Statthalter in die Städte und Cantone geschickt wurden, wo dann die Einwohner verpflichtet waren, ihnen ihren ganzen Lebensunterhalt durch Lieferung der dazu nöthigen Vorräthe in natura zu beschaffen⁵⁾. Uebrigens wechselte die Bedeutung dieses Wortes zu verschiedenen Zeiten, so dass es sehr schwer ist, aus den Chroniken einen genaueren Unterschied darüber festzustellen, ob der Besitz eines Cantons etc. als Versorgung für geleistete, oder als Lehen für noch zu leistende Dienste aufzufassen ist. Was im Besondern die erstere betrifft, so kann man sagen, dass, wengleich in der vorliegenden Periode die Anerkennung der Nothwendigkeit einer Belohnung der Dienstmannen nach dem Dienste noch nicht durchzudringen vermochte, so sich doch in den Chroniken jener Zeit einzelne Zeugnisse finden, aus denen man entnehmen kann, dass die Fürsorge überhaupt, wie im Speciellen die militairische, den damaligen

1) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 321—323. 2) *ibid.* pag. 322. Anm. 1. 3) *ibid.* Anm. 2. 4) *ibid.* Anm. 3. 5) *ibid.* Anm. 4.

Begriffen nicht fremd war. Indessen ist es bei der Verschiedenartigkeit und Durcheinandermischung aller Elemente, aus denen sich das Staatsleben jener Zeit zusammensetzte, ausserordentlich schwer, mit Genauigkeit festzustellen, wie und wann die ersten Maassregeln der militairischen Fürsorge getroffen wurden. In dieser Beziehung möchte noch die Sitte zu erwähnen sein, den Familien der im Kriege gefallenen Militairs eine Entschädigung zuzuwenden¹⁾, wobei indessen ebensowohl allgemeine Interessen wie das Billigkeitsgefühl, maassgebend gewesen sein mögen.

Im Allgemeinen lässt sich somit von der Verpflegung in dieser Periode nur sagen, dass durchgehende Vorschriften für sie nicht bestanden, vielmehr Jeder für seine und seines Gefolges nöthige Verproviantirung selbst zu sorgen hatte. Die Drushinen waren hinsichtlich ihrer Verpflegung auf ihre Führer angewiesen, erhielten von diesen ihren Unterhalt und für besondere Dienste Geld, Land, einen Theil der Beute und der Contributionen. Den schönsten Lohn aber finden sie in dem freundlichen und freundschaftlichen Umgange, dessen ihre Führer sie würdigten. So konnte Wladimir I. mit Recht von seiner berühmten Drushina sagen: «Mit Silber und Gold kannst du keine Drushina, mit der Drushina aber beides gewinnen»²⁾.

Als besondere Belohnungen wurden schon frühzeitig Medaillen (*griwni*) und Ketten gegeben, wie dies bereits unter Wladimir I. um 1025 vorkommt. Die Personen, denen solche Ehrenzeichen ertheilt waren, hiessen Goldträger (*slatonosszy*), aus welcher Benennung man schliessen kann, dass dieselben hauptsächlich von Gold waren.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass es in jener Periode hauptsächlich zwei Momente gab, die von dem entschiedensten Einfluss auf die Entwicklung des Russischen Lebens und im Speciellen des Kriegswesens waren: die Normannische Einwanderung und die Berührung mit den Byzantinern. Namentlich seit Einführung des Griechischen Christenthums machte sich das Byzantinische Element immer mehr und mehr geltend und gab damit dem Russischen Reich in fortwährend steigendem Verhältniss eine dem westlichen Europa immer mehr entgegengesetzte Richtung. Nur in Nowgorod erhielt sich das alte Slawische Element am längsten, unberührt von Normännischen oder Russischen, noch weniger aber von Griechischen Elementen. Die von Jaroslaw dieser Stadt ertheilten Freibriefe sicherten ihr eine abgesonderte innere Verwaltung, die fast gar nichts Gemeinsames mit der andern Russischen Fürstenthümer hatte. Dem entsprechend bildete sich auch das Kriegswesen in Nowgorod in ganz eigenthüm-

1) Ibid. Ann. 5. 2) Gollixn. Gesch. d. Generalstabs. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 9—10.

licher Weise aus, wie dies in der nächsten Periode gezeigt werden wird¹⁾.

3. Capitel.

Die Theilperiode bis zur Unterwerfung durch die Mongolen.

1054—1243.

Im Allgemeinen blieb das Kriegswesen in dieser Periode in der früheren Art geordnet und erlitt nur die Abänderungen, welche die neue politische Organisation, oder besondere locale Umstände erforderten. Wie sich in der politischen Zerstückelung des Reiches eine decentralisirende Richtung geltend machte, so verschwand natürlich auch in der militairischen Organisation die Einheit der Führung, und damit verminderte sich die Stärke der Heere intensiv und extensiv. Dass aber in allen Bruchstücken des zerfallenden Reichs im Allgemeinen die alten Entwicklungsmomente in der Hauptsache maassgebend blieben, wird die nachfolgende Betrachtung zeigen.

I. Die Bestandtheile des Heeres und Organisation derselben.

Mit Ausnahme Nowgorod, von dessen eigenthümlichen Kriegseinrichtungen nachher besonders gesprochen werden wird, bestanden die Heere der einzelnen Theilfürsten zu ihrem besten Theil aus den Drushinen, die sich aber jetzt auf zwei: die Grossfürstlichen und die der Landbojaren beschränkten, zu denen inder nach Umständen noch die geworbenen oder verbündeten anderer Völker kamen. Die Drushinen waren zu Fuss oder zu Pferde; die ersteren bestanden aus Pikenieren und Schützen, die letzteren stiegen in Werth und Zahl immer mehr. Die Hauptmasse der Heere bildeten, um jenen Kern sich schaarend, die ländlichen Aufgebote, wenn sie überhaupt eingezogen wurden²⁾.

1. Die Grossfürstlichen Drushinen. Jeder Theilfürst hatte seine Drushina, die im Allgemeinen, wie früher, aus den Fürstlichen Bojaren, Schwerträgern, Zeltwächtern, Kindern und Knaben bestand. Seit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts, seit den Zeiten des Grossfürsten Andrej des Gottgeliebten, kommt für diese Drushinen in den alten Chroniken hin und wieder der Namen des Fürstenhofes (*dwor*) vor; dem entsprechend erhielten die in ihr Dienenden, mit Ausnahme der Bojaren, den Namen der Höflinge oder Adligen (*dworjane*). Namentlich gehen die früheren Zeltwächter allmählig immer mehr in ihnen auf, und die

1) *Ibid.* pag. 18. 2) *Gesch. d. Kriegsk.* in *Russl. Milit. Journ.* 1856. N. 1. pag. 10.

so entstehenden Adligen bildeten dann im Dienst des Fürsten seine Leibwache, sein eigenes, ausgewähltes, stehendes Corps, den besten Theil des Heeres. Die Grösse und Stärke der Drushinen variierte nach der Grösse und dem Ansehen der einzelnen Theilfürsten und seinen materiellen Mitteln. Der bedeutendste Hof war der des Grossfürsten von Kiew, dann der von Ssusdal und endlich der von Wladimir.

2. Die Bojarendrushinen blieben in der alten Art fortbestehen. Die in ihnen dienenden Chargen bildeten die untere Classe der Gehülfen der Landbojaren und Woewoden in der militairischen Führung und innern Verwaltung. Sie bestanden aus den Schwerträgern, Zeltwächtern und Bojarenknaben¹⁾. Um die letzteren von den Knaben der Grossfürstlichen Drushinen zu unterscheiden, gab man ihnen auch den Namen der Stiefsöhne (*passynki*). In diesem Sinne gebraucht, ist der Namen schon sehr alt. So hiess schon zur Zeit Nestors eine Stelle in Kiew der Sammelplatz der Stiefsöhne (*passyntschja besseda*), weil sich diese Mannschaften dort zu versammeln pflegten. Auch aus dem Jahre 1176 findet sich die Angabe, dass der von den Bojaren und Einwohnern von Rostow nach dem Tode des Grossfürsten Michailo's II. zur Nachfolge berufene Mstislaw von Nowgorod eine zahlreiche Drushina von Bojaren, Zeltwächtern und sogenannten Stiefsöhnen oder Bojarenkindern sammelte²⁾. Der letztere Namen wurde später der allgemeinere. Die Zahl der Bojarenkinder wuchs fortwährend mit der Zahl der Bojaren, so zwar, dass sie, wie die spätere Betrachtung zeigen wird, in der Folge eine zahlreiche besondere Classe der Militairhierarchie bildeten.

3. Die Drushinen anderer Völker. Seit Jaroslaw I. (1019) finden sich nicht mehr Beispiele von dem Anwerben Warägischer Drushinen vor, dagegen ersetzte man sie durch die geworbenen oder verbündeten Drushinen der Petschenägen, Chasaren, Tarker, Polowzer, Ugrier, der schwarzen Klobuken, Brodniker etc³⁾.

4. Die ländlichen Aufgebote. Nur im Nothfall bewaffneten sich die Bürger der Städte, so z. B. 1185 die von Perejaslaw zur Unterstützung des, vor ihren Thoren fast den Polowzern erliegenden, Wladimir Glebowitsch; 1210 die Einwohner von Ssusdal gegen die Nowgoroder⁴⁾; für gewöhnlich stellten sie nur die Pferde für die Reiterei. Aufgebote des Landvolkes kamen dagegen häufiger vor, doch suchte man auch diese nach Möglichkeit auf die Wintermonate zu beschränken, um so dem Landbau möglichst wenig Hände zu entziehen. Man bezeichnete diese Milizen mit dem Namen der Pflugmannschaft (*passocha*); wohl desshalb weil sie nach der Zahl der Pflüge (*ssochi*) ausgehoben

1) Golskyn. Gesch. d. Generalstabs. Milit. Journ. 1857. N. 8. pag. 14, 15. 2) Karamsin. III. pag. 46. 3) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 10. 4) Karamsin. III. pag. 204.

wurden, unter welchem letzteren Namen man damals einen Flächenraum von 750 Tschetwertig Land verstand.

5. Das Artilleriewesen der Epoche. Die Artillerie jener Zeit bestand in Russland, wie damals im übrigen Europa, nur noch aus den Wurfmaschinen mechanischer Construction. Dieselben zerfielen in solche zum Schiessen von Balken oder grossen Pfeilen, Matratzen (*tjufjaki*) genannt, und in solche zum Schleudern von Steinen: Schleuderer (*puskatschi*), Geschütze (*puschki*) und Taranen (*turany*) genannt. Ausserdem gab es noch Maschinen zum Zerstören der Mauern: Mauerbrecher (*poroki*), Widder (*barany*), und zum Ersteigen derselben: Belagerungsthürme (*wos-grady*)¹⁾. Ueber die nähere Einrichtung dieser Maschinen ist Nichts weiter bekannt. Dagegen verdient es Erwähnung, dass man dieselben schon damals in Russland auch im freien Felde zu verwenden anfang, wenngleich anfangs nicht sowohl seitens der Russen als vielmehr gegen sie. So hatte z. B. der Chan der Polowzer, Kontschak in der Schlacht bei Chorol, die er 1185 (oder 1184) gegen die vereinigten Fürsten Swjatoslaw von Kiew und Rurik von Belgorod verlor, nach dem Zeugniss der Chronik von Kiew in seinem Heere ungeheure Bogen, die von 50 Kriegern gespannt wurden²⁾. Ebenso finden sich aus jener Periode die ersten Nachrichten über die Anwendung von Feuersätzen in Russland bei derselben Gelegenheit, indem der eben genannte Chan in jener Schlacht auch einen Bessermenier oder Chasarischen (Chiwaschen) Türken bei sich führte, der «mit lebendem Feuer» schoss³⁾. Es ist hier wahrscheinlich von dem sogenannten Griechischen Feuer die Rede, dessen Bekanntschaft übrigens die Russen, wenn auch hier zuerst in eigenen Lande, so doch bereits früher gemacht hatten, wie denn schon die bei Zargrad geschlagenen flüchtigen Krieger Igor's den Kiewern mit Entsetzen erzählten, dass «die Griechen wie Blitze des Himmels bei sich hätten und diese gegen sie liessen; wesswegen sie dieselben nicht überwältigen konnten»⁴⁾. Ebenso wurde durch die zerstörende Gewalt dieses Feuersatzes im Jahre 1043 die Flottille des Fürstensohnes Wladimir, des Sohnes Jaroslaw's, auf dem Schwarzen Meer auseinander geworfen⁵⁾. Ueber die näheren Umstände und namentlich über die Zusammensetzung dieses Feuers ist Nichts bekannt. Jedenfalls war die letztere auch den Russen ein Geheimniss, woher es wohl kam, dass diese, obgleich sie 1184 jenen oben erwähnten Bessermenier des Polowzischen Chanen Kontschak mit allen seinen Kunstfeuern gefangen nahmen, doch diese Erfindung durchaus nicht weiter

1) Wisnowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. 2) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 10. 3) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 482. Anm. 1. 4) *ibid.* pag. 481. Anm. 1. 5) *ibid.* Anm. 2.

benutzten¹⁾, so dass diese Notiz die einzige aus jener Zeit bis in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts ist.

Noch ist zu erwähnen, dass man schon unter Jaroslaw I. anfang, zur Bedienung der Wurf- und Belagerungsmaschinen besonders dazu vorgebildete Leute — Mauerbrechmeister (*porotschnye mastery*) genannt — zu verwenden; dieselben hatten gleichzeitig die Anfertigung und Instandsetzung derselben zu besorgen²⁾.

6. Die **technischen Truppen**. Auch von den Ingenieurtruppen finden sich schon die ersten Spuren unter Jaroslaw I. in den Städtebauern (*gorodniki*) zum Erbauen der Stadtmauern, und den Brückenbauern (*mostniki*), die mit ihren Gehülfen den Dienst der heutigen Pontoniere versahen. Im Anfange fanden sich die Ingenieure und Kriegsbaukünstler besonders unter den Mönchen und Geistlichen; und schon die Chroniken des 12. Jahrhunderts thun solcher Erwähnung, wie z. B. des berühmten Baumeister Peter Miloneg in Kiew (1198), des Woewoden Boris Shidislawitsch, der Possadniks Paul und Olexa, welche viele Städte bauten und befestigten³⁾.

7. Die **Commandos**. Das Obercommando führte gewöhnlich der Grossfürst selbst; unter ihm commandirten in erster Reihe die Bojaren, in zweiter die Adligen. Ausser den schon früher erwähnten militairischen, Civil- und Hofchargen bekleideten sie noch die nachstehenden Aemter: Als Hofmarschall (*dworezskij*) standen sie dem gesammtem Hofstaat und Dienst vor, als Tausender (*tyssjazkie*) nahmen sie die Stelle des obersten Woewoda des Fürsten, im Frieden in dessen Residenz, im Kriege beim Heer ein. Jeder Theilfürst und jede Stadt hatte ihren eigenen Tausender⁴⁾ und ausserdem war bei jedem der ersteren noch einer der ältesten, angesehensten und ausgezeichnetsten Bojaren unter dem Namen des nahen (*blishnij*) als oberster Gehülfe im militairischen Commando und in der Militair- und Civiladministration angestellt.

Noch ist zweier Personen zu gedenken, die zwar eigentlich erst etwas später erwähnt werden, aber dann sehr bald eine besondere Bedeutung gewannen, nämlich des Lager- oder Quartiermeister und des Metalnik. Der Lager- oder Quartiermeister (*stanouschtschik*, *saimtschschik*) hatte namentlich das Aufsuchen und Abstecken der Läger für die Truppen zu besorgen. Wie schon oben bemerkt findet sich zwar diese Charge eigentlich erst etwas später erwähnt, indessen lässt doch Manches darauf schliessen, dass sie schon in dieser Periode vorhanden war. Namentlich geht aus dem Testamente des Grossfürsten Wladimir Monomachus

1) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 8. 2) Seaweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 104. Anm. 189. 3) Ibid. pag. 105. Anm. 192, 193, 194. 4) Chronik v. Weakr. II. 83. III.; Russ. Bibl. 126; Chronik v. Nowgorod 98; s. Karamsin III. pag. 204.

(um 1123) und aus den Beschreibungen der Russischen Kriege und Schlachten jener Zeit hervor, dass bei den Russen schon damals bestimmte Vorschriften für die Anlage der Lager und die Unterbringung der Truppen in denselben, sowie für die Bewegung, den Gebrauch der Truppen im Felde und für das Gefecht existirten, und daher scheint wohl die Annahme berechtigt, dass für dieses Geschäft schon damals diese oder eine ähnliche Charge bestand, eine Annahme, die zwar durch die gleichzeitigen Berichte nicht bestätigt, aber auch durch die späteren nicht widerlegt wird. Der Metalnik (*metalnik*, *metelnik*) war zunächst der Gehülfe des obersten Criminalrichters (*wirnik*), versah aber ausserdem den Dienst der späteren Djaken, deren Beschäftigung sie, wie wir in der Folge sehen werden, in eine etwa den jetzigen Intendanturbeamten entsprechende Stellung setzten, wenigstens soweit als hier die Aehnlichkeit in Frage kommt. Der Namen dieses Beamten ist übrigens von dem Worte Meta herzuleiten, worunter man das Zeichen verstand, welches er zur Bezeichnung der von ihm einzusammelnden Criminalstrafe oder Wira auf seinem Kerbholz einzuschneiden pflegte. Der Namen des Djaken (*djak*, *diak*, *dejak*) kam für diesen Beamten zuerst unter dem Grossfürsten Wladimir Monomachus auf. Der Kreis seiner Arbeiten vergrösserte sich in dem Maasse als die Schreibekunst allgemeiner wurde. Er hatte dann nicht mehr bloss die Einsammlung der Geldstrafen zu besorgen, sondern es wurde ihm auch die Führung der gesammten Civil- und Militairschreiberei nach Art der Canzlei-beamten der Westeuropäischen Heere übertragen.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass die Führung der Truppen und die Besorgung der gesammten Militairgeschäfte unter dem Fürsten drei Instanzen umfasste. Die erste oder oberste bildeten die Bojaren und Woewoden, die zweite die Adligen und die dritte das Personal der Bojarendrushinen. In ihrer Gesamtheit bildeten sie in jedem Theilreich und im ganzen Russland eine Art Generalstab der Armee; und hierin lässt sich, trotz der politischen Zerstückelung und Zerrissenheit des Landes, eine bemerkenswerthe Einheit und Uebereinstimmung, nicht nur des Geistes, sondern selbst der Form nicht verkennen.

Mit dem weiteren Umsichgreifen des Griechischen Christenthums traten dann immer mehr Byzantinische Elemente in das Russische Staats- und Kriegswesen ein, und dem entsprechend entwickelte sich sowohl das Rangverhältniss, wie auch namentlich die Zusammensetzung der Fürstlichen Höfe, schärfer und in bestimmteren, complicirteren Formen. Die einzigen Ausnahmen hiervon machten, wie schon mehrfach bemerkt, Nowgorod und Pskow, daher das Kriegswesen dieser Städte jetzt noch einer etwas eingehenderen Betrachtung unterworfen werden soll.

8. Zustand des Kriegswesens in Nowgorod und Pskow. Streng

abgeschlossen gegen Byzantinische und andere Einflüsse bildete sich in diesen Städten sowohl die innere Organisation, als auch das Kriegswesen und die Militärverwaltung, auf den alten nationalen Grundlagen fussend, in ganz eigenthümlicher Weise aus, welche sich bis zum Fall der Selbständigkeit, 1478 unter Johann III. erhielt. Die Hauptzüge dieser Organisation, die sich zuerst in Nowgorod entwickelte und von da in ganz gleicher Weise auf Pskow überging, waren folgende:

Das Volk in seiner Gesamtheit, das Ewige (*wetschje*) genannt, hatte die oberste Gewalt; es wählte den Fürsten (*knjas*) und den Bürgermeister (*possadnik*), controllirte ihre Thätigkeit, beschloss über Krieg und Frieden, und entschied alle wichtigen Geschäfte mit Einschluss der militairischen. Der in der Volksversammlung gewählte Fürst hatte, unter der Oberaufsicht derselben und auf seine persönliche Verantwortung, für die äussere Sicherheit zu sorgen, zu welchem Zweck ihm beständig eine Drushina zur Disposition stand. Dieselbe bildete zugleich im Kriege seine Leibwache und hatte er dann, aber nur mit beschränkter Gewalt, überhaupt das Commando über sämtliche Streitkräfte Nowgorods. Dem Fürsten zur Seite stand der ebenfalls vom Volke aus den angesehensten Bürgern der Stadt gewählte Bürgermeister, Possadnik genannt, als Gehülfe oder vielmehr Gefährte und Colleague desselben, bei allen Geschäften, und wie jener für seine Dienstführung dem Volke verantwortlich. Den 3. Rang endlich nahm unter den beiden vorigen der Woewoda von Nowgorod, Tausender (*tyssjaekij*) genannt, ein. Unter diesen drei Personen standen in militairischer und zum Theil auch in administrativer Hinsicht die, ebenfalls vom Volke gewählten Bojaren, demnächst die Aeltesten (*starosty*) oder Vorsteher der fünf Stadtviertel (*pjatiny*) oder Enden (*konsy*), in die Nowgorod getheilt wurde, (das Wotzkische, Schelonskische, Derewsche, Beshezksische und Oboneshische), und zuletzt die Aeltesten der zu Nowgorod gehörigen ländlichen Bezirke.

Ausserdem befanden sich beim Fürsten, dem Bürgermeister und den Aeltesten ständige Rathscollegien und andere Gehülfen niedern Ranges für die Civil- und Militäradministration. Die speciellen Anführer der einzelnen Abtheilungen und die niedern Chargen wurden aus angesehenen und begüterten Bürgern besetzt.

Im Ganzen war die Verwaltung und innere Organisation Nowgorods, und nach ihm Pskows, wie man sieht mehr auf städtisch-democratischen Elementen basirt, dabei in ihrem Geist und ihren Formen einfacher, weniger complicirt und auf eine geringere Anzahl von Personen berechnet, als im übrigen Russland¹⁾.

1) Golizyn, Gesch. d. Generalstabs. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 15—19.

II. Die Aufbringung der Truppen.

Sie erlitt nicht wesentliche Veränderungen gegen früher, blieb vielmehr auf dem Gedanken der allgemeinen erblichen Wehrpflicht und dem Prinzip der Drushinen oder Gefolgschaften basirt. Brach ein Krieg aus, so ruhten alle Strafen (*Epitamija*) bis zur Beendigung desselben. Was die Ausbildung im Waffenhandwerk betrifft, so fiel diese mit der allgemeinen Erziehung zusammen. Die Kinder, namentlich die der Fürsten und Edlen, wuchsen im Felde und Heereslager heran; noch ehe sie mannbar waren, stiegen sie zu Pferde, lernten dieses tummeln und die Waffen gegen den Feind gebrauchen. Leider fand dieser kriegerische Geist nicht die richtige Leitung, sondern verzehrte sich in den Spaltungen der Theilfürsten und in den brudermörderischen Kämpfen derselben¹⁾.

III. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung²⁾.

Im Allgemeinen blieb die Bekleidung und Bewaffnung ebenso, wie sie in der vorigen Periode gewesen war, nur wurde sie unter dem Einfluss Byzantinischer Muster reicher und prächtiger. Uebrigens lassen die vielfach mangelhaften Nachrichten nicht recht ersehen, wann die einzelnen Kleidungs- und Waffenstücke, die sich später finden, eingeführt sind. Es mag Manches davon schon damals getragen sein. Eine vollständige Beschreibung der Bekleidung und Bewaffnung, wie sie sich in der Folge entwickelten, wird im 5. Capitel folgen und mögen daher hier nur einige ganz allgemeine und kurze Andeutungen genügen.

Die Tracht der Grossfürsten und Vornehmen war im Allgemeinen die Griechische, also von ausserordentlicher Pracht. Eine sehr interessante, aber auch fast die einzige Quelle dafür, ist das Compendium (*Isbornik* oder *Ssbornik*), das 1073 für den Fürsten Swjatoslaw Jaroslawowitsch von Tschernigow, den Enkel Wladimirs I., geschrieben wurde, und das durch ein glückliches Ungefähr bis auf unsere Tage gekommen ist³⁾. Es befindet sich darin ein colorirtes Bild des Fürsten, nach welchem derselbe ein grünliches Kleid, fast wie das Unterkleid eines Messgewandes, mit rothem Besatz, langen Aermeln und goldenen Armbändern trägt; darüber einen blauen Mantel, der auf der rechten Schulter mit einer goldenen Schleife und einem rothen Knopf geschlossen ist⁴⁾. Der Schnurrbart ist lang, der Backenbart nur schwach. Als Kopfbedeckung trägt Swjatoslaw eine niedrige Mütze mit goldenem Deckel und Pelzbesatz, seine Söhne hohe, mit Bärenfell verbrämte Mützen. Die Fussbekleidung bestand in spitzen

1) Karamzin, III. pag. 225. 2) Wiskowstow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. 3) *ibid.* Ann. 13. 4) *ibid.* Ann. 14.

Stiefeln, beim Fürsten von grüner, bei seinen Söhnen von rother Farbe. Die letzteren trugen übrigens ebensolche Kleider wie ihr Vater von Himbeerfarbe mit Klappkragen aus Goldstoff, mit goldenem Besatz und Schleifen und goldenen Gürtelspangen¹⁾. Dieses Kleid hiess *korsno*, *kotsch* oder *koz* und wurde lange Zeit in derselben Art getragen²⁾. Als besondere Auszeichnung der Fürsten fanden sich schon frühe Diademe. Das berühmte des Fürsten Wladimir Monomachus, das in der Folge immer bei der Krönung der Zaren benutzt wurde, hiess *barmy* oder *diadema*³⁾.

Die Bekleidung der niedern Classen blieb im Allgemeinen so, wie sie bereits in der vorigen Periode beschrieben ist.

Die Bewaffnung bestand bei dem Fussvolk für die Pike-niere in Speeren und Schwertern, für die Schützen in Bogen und Armbrüsten. Die Reiterei, in der letzten Zeit nach dem Muster der Tatarischen bedeutend vermehrt, war wie diese, mit Säbeln und Dolchen, zum Theil auch mit Lanzen und Bogen bewaffnet. Die Schutz Waffen bestanden wie früher aus Panzern und Helmen, waren aber wegen ihrer Kostbarkeit nur den reicheren und vornehmeren Leuten zugänglich. Uebrigens verdient es noch Erwähnung, dass die Waffen nur unmittelbar zum Gefecht angelegt, auf Märschen selbst in nächster Nähe des Feindes aber beständig auf Wagen beim Gepäck mitgeführt wurden. Es ist daher nicht überraschend, dass bei dem Mangel aller Sicherheitsmaassregeln, die Truppen oft in vollständig wehrlosem Zustande vom Feinde überfallen wurden. So oft und hart sich aber auch dieser Missbrauch bestrafte, so dauerte er doch bis weit in das 16. Jahrhundert hinein fort⁴⁾.

Die Fahnen blieben gleichfalls im Allgemeinen ungeändert, nur stieg ihre Zahl sehr bedeutend. So hatte z. B. Nowgorod im Kriege mit dem Fürsten von Ssusdal im Jahre 1216 deren 13, diese aber 17 Banner (*stjugi*)⁵⁾. Wie es scheint, hatte überhaupt jedes Regiment, d. h. jede Heeresabtheilung, eine grosse Hauptfahne und einige kleinere Fahnen⁶⁾.

Was die militairischen Instrumente anbetrifft, so bestanden sie in dieser Periode aus Trompeten (*truby*), Pfeifen (*ssurny*), Flöten (*ssopeli*) und kleinen Kesselpauken (*nakry*, *bubny*). So gab es solche z. B. schon 1151 in Kiew auf beiden Seiten⁷⁾; in dem «Wort über das Regiment Igors» (*sslowo o polku Igorewom*), dem ältesten Denkmal Russischer Poesie; das die Zeit um 1241 betrifft, ist ebenfalls von Trompeten die Rede⁸⁾. Ebenso hatte Nowgorod bereits 1216 im Kriege mit Wladimir von Ssusdal 60, dieser aber 40 Trompeten und Pauken⁹⁾. 1220 hatten die Russen unter Swjatoslaw, dem Bruder des Grossfürsten Georg

1) *ibid.* Anm. 16. 2) *ibid.* Anm. 15. 3) *ibid.* Anm. 52. 4) *Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ.* 1856. N. 1. pag. 10. 5) *Wisnowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen.* I. Anm. 212. 6) *ibid.* 7) *ibid.* Anm. 187. 8) *ibid.* Anm. 188. 9) *ibid.* Anm. 189.

Wsewolodowitsch, im Kriege gegen die Wolga-Bulgaren Trompeten, Pauken, Pfeifen und Flöten beim Heer¹⁾).

IV. Die Verpflegung.

Wie sich das Lehnssystem überhaupt in dieser Periode im Allgemeinen in den früheren Formen entwickelte²⁾), so blieb auch für die Verpflegung im Grossen und Ganzen der frühere Grundsatz geltend, dass jeder Dienende dieselbe von demjenigen erhielt, in dessen Dienst er stand. Hierbei handelten aber die Fürsten als Vertreter der Staatsgewalt und die Bojaren als Vertreter der Gemeinde in sehr verschiedener Art. Das Interesse der Fürsten erforderte es, die Zahl ihrer Drushinenmänner nach Möglichkeit zu verstärken und sie in eine möglichst gleiche Lage mit den ländlichen Vertretern, die gleichzeitig den reichsten Grundbesitz repräsentirten, zu bringen, d. h. ihnen möglichst viel Land zum Lehen zu geben. Da aber bei dem damals ziemlich häufigen Uebergang der Fürsten aus einem Fürstenthum in ein anderes, auch ihre Drushinen mitzogen, so musste man daran denken, den Landbesitz von einem solchen Wechsel der Gewalt unabhängig zu machen. Hierzu boten sich den Fürsten zwei Mittel dar: 1) Erwerbung von Land zum persönlichen Eigenthum und 2) Verwendung des eroberten Landes, auf das die Gemeinde keinen Anspruch hatte³⁾). Die Fürsten zögerten denn auch nicht, beide Mittel zu verwenden, und vergrösserten demnach allmählig nach Maassgabe der Verstärkung der fürstlichen Gewalt auch die Austheilung von Lehen. Für die Landbojaren war dagegen nur das erste Mittel, Erwerbung von möglichst vielem Erbbesitze, anwendbar, zu welchem Zweck sie anfangs nach Möglichkeit Land zu kaufen, später sich solches zum Schaden der unteren Classen anzueignen strebten⁴⁾). Zum Unterhalt ihrer Dienstmänner nahmen sie dann ihre Zuflucht wahrscheinlich zu demselben Lehnssystem wie die Fürsten, da bei der Seltenheit edler Metalle das Land als Hauptausdruck von Werth und Reichthum bestehen blieb. Die Fürsten schonten, nach dem Ausdruck der Chroniken. Nichts für ihre Drushinen, mit denen sie im innigen freundschaftlichen Verkehr standen und alle Ehre, sowie den im Kriege erworbenen Reichthum theilten. Dagegen hatten die Bojaren einerseits in ihrem persönlichen Umgehe nicht jene hinreissende Gewalt der ehrenden Herablassung, andererseits beschränkten sie das Gehalt ihrer Knaben und Untergebenen nach Möglichkeit zum eigenen Vortheil, wie dies zahlreiche Klagen der letzteren über schlechte Behandlung beweisen. Somit waren alle Vortheile hierin auf Seiten der Fürsten, wesshalb die Zahl der Männer ihrer Drushinen, und somit ihre Macht, auf

1) *ibid.* Ann. 190. 2) *Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russland.* Milit. Samml. 1868. N. 12. pag. 323. Ann. 6. 3) *ibid.* pag. 323. Ann. 41. 4) *ibid.* pag. 323. Ann. 42.

Kosten der Macht und des Einflusses der Gemeinde in beständigem Wachsen blieb ¹⁾).

Wenn sonach das Verhältniss der Drushinen zu ihren Führern mehr auf patriarchalischer Gegenseitigkeit als auf bestimmten Rechtsgrundsätzen basirt war, so ist es begreiflich, dass über die specielle Art der Verpflegung der einzelnen Leute und im Besondern über die Grösse des ihnen zu gewährenden Landbesitzes bestimmte Festsetzungen nicht existirten. Es wäre daher hier nur noch zu erwähnen, dass gewöhnlich die Waffen von der Regierung gegeben, von ihr nach Beendigung eines Feldzuges, d. h. zum Winter, wieder eingezogen und bis zu einer neuen Unternehmung aufbewahrt wurden. Die Pferde hatten wie früher die Bürger, welche nur im äussersten Nothfall zum persönlichen Dienste verpflichtet waren, zu stellen.

Eine Ausnahme hinsichtlich der Verpflegung machten nur die, grösstentheils aus Ausländern bestehenden technischen Truppen, bei denen anstatt der Belehnung mit Land eine mehr moderne Art der Verpflegung mit Geld, Proviant und Fourage in gewissen, meistens durch Contracte festgestellten, Beträgen schon damals üblich war. Nach dem Reglement von Jaroslaw erhielten: die Städtebauer vor Beginn der Arbeit 1 Kuna*), bei derselben 1 Nogata Sold; ausserdem an Proviant und Fourage wöchentlich 7 Brote, 7 Uboroki Hirse und 7 Lukoni Hafer für 4 Pferde, endlich noch für die ganze Arbeitszeit 10 Lukoni Malz und Geld für Fleisch, Fische und Getränk*). Die Brückenbauer bekamen bei Neuarbeiten für jede 10 Ellen (*lokti*) 1 Nogata, bei Ausbesserungen für jeden im Wasser abgehauenen oder abgeschnittenen Stamm 1 Kuna und ausserdem den nöthigen Unterhalt für sich und Hafer für 2 Pferde, da gewöhnlich jeder mit 1 Knaben oder Gehülften ritt²⁾).

Was die Versorgung der invalide gewordenen Kämpfer betrifft, so blieben hierfür zunächst ebenfalls die alten Gebräuche bestehen, d. h. es fand noch keine Trennung zwischen der militairischen und allgemeinen Fürsorge Statt, ein Umstand, der um so weniger in Verwunderung setzen kann, wenn man bedenkt, dass dies nicht nur während der ganzen folgenden Periode, sondern auch bis zu den Zeiten der Kaiserin Katharina II. so blieb³⁾).

*) Die Kuna war ein gestempeltes Stück Pelzwerk aus der Stirn oder Schnauze, das als Münze etwa $\frac{1}{4}$ Griwna galt. Die Griwna bedeutete ursprünglich eine gewisse Anzahl Marderfelle, später eine Münze im Werthe von $\frac{1}{4}$ Pfd. Silber. Als solche enthielt sie dann 25 Kuni oder 20 Nogati. — Die Uboroka war ein kleines Maass; 1 Lukona ist = $\frac{1}{4}$ Tschetwert. Siehe das Reglement Jaroslaw's in dem «Russischen Recht» pag. 87 und 88. (Ssaweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Rusl. pag. 161. Anm. 184.)

1) *ibid.* pag. 333. 2) Ssaweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Rusl. pag. 102. Anm. 184. 3) *ibid.* Anm. 185. 4) Geschichtl. Abriss d. Verzorg. d. entlass. Milit. in Rusl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 333. Anm. 7.

Mit Einführung des Christenthums entwickelte sich anfangs die Privat-, später auch die Staatswohlthätigkeit und verbreitete sich ohne Unterschied auf alle Classen der Staatsbürger. Wladimir der Grosse verwandte namentlich eine besondere Aufmerksamkeit auf die Entwicklung der Fürsorge seitens der Klöster und der Geistlichkeit, welche zahlreiche Dörfer und Cantone besaßen und über grosse Einkünfte geboten¹⁾. Der zehnte Theil der Einkünfte der Fürsten wurde gewöhnlich zur Unterstützung von Kranken, von armen Wittwen und Waisen aufgewendet und an diese unter Aufsicht der Geistlichkeit vertheilt. Durch das direct dem Griechischen Nomokanon entnommene Kirchenreglement Wladimir's wurde bereits die Einrichtung von Armen- und Krankenhäusern angeordnet, und dieser Befehl auch theilweise zur Ausführung gebracht. So errichtete der Abt des Kiew-Petscherischen Klosters Theodosius bei seiner Wohnung einen besonderen Hof mit Kirche für die Armen und Verkrüppelten²⁾. Indessen blieb dieses höchst interessante Beispiel vorläufig vereinzelt und fand lange Zeit hindurch an andern Orten des Reichs keine Nachahmung, wenigstens finden sich darüber in den Chroniken jener Zeit keine Angaben. In der späteren Zeit erfolgte die Einrichtung von Armenhäusern so unmerklich, dass es sehr schwer ist, den wirklichen Anfang derselben festzustellen, wie dies gewöhnlich bei Einrichtungen, die nicht direct vom Gouvernement angeordnet, sondern allmählig durch den Bedarf hervorgerufen werden, der Fall zu sein pflegt³⁾. Nach einigen Angaben kann man annehmen, dass die erste regelmässige Organisation dieser Anstalten vom Jahre 1203 datirt, aus dem sich die Nachricht findet, dass alle Krüppel und Armen bei den Kirchen und Klöstern angesiedelt werden und von ihnen Unterhalt empfangen sollten. 1237 wurde dieser Befehl bestätigt und mehrere Einzelheiten festgestellt⁴⁾.

Die Belohnungen und Auszeichnungen für besondere Dienste blieben die früheren.

4. Capitel.

*Von der Unterwerfung durch die Mongolen bis zu Johann III.
1243—1462.*

Wenn von der vorigen Periode gesagt wurde, dass das Kriegswesen in Folge der politischen Verhältnisse sich immer mehr zersplitterte, so tritt umgekehrt der allgemeine Character dieser Periode in dem Streben nach Wiedergewinnung der politischen und damit militairischen Einheit hervor. Die Entwicklung des Kriegs-

1) *ibid.* Anm. 8. 2) *ibid.* Anm. 9. 3) *ibid.* Anm. 10. 4) *ibid.* pag. 324. Anm. 11.

wesens in dieser Periode characterisirt sich durch zwei Momente: den Einfluss des Tatarischen Elementes und das erste Auftreten der Feuerwaffen in Russland. Mit Rücksicht auf jenes Moment erscheint es nicht unangemessen, einige Worte über die damaligen Hauptfeinde der Russen, die Tataren, vorher zu schicken.

Einleitende Bemerkungen über die Tataren. Obgleich die Tataren in Russland ein mehr sesshaftes Leben annahmen, so war das hervorragendste Moment ihrer Lebensweise doch das Nomadische. Von Jugend an lernten sie den Bogen führen und das Ross tummeln, Mässigkeit in der Nahrung und Ausdauer in Frost, Hitze und Anstrengungen. Ihr einziges Eigenthum machten ihre ungeheuren Viehheerden aus, deren Fleisch ihr hauptsächlichstes Nahrungsmittel bildete und die sie selbst im Kriege zur Sicherung ihrer Verpflegung mit sich führten. Daneben raubten und plünderten sie das Land aus, durch das sie zogen. Fanden sie Nichts weiter, so begnügten sie sich auch mit Wurzeln und den Erträgen der Jagd, der sie als einer Vorschule des Krieges stets mit Eifer und Vorliebe oblagen. So genügsam wie sie selbst waren auch ihre Pferde, die sich ihren Unterhalt auf freier Weide selbst suchten. Als fast ausschliessliches Reitervolk bestand ihre militairische Hauptkraft in ihrer leichten Reiterei.

Bewaffnet waren die Tataren mit grossen Bogen, Speeren, Hakenstangen, um den Gegner vom Pferde zu reissen, langen Säbeln, Keulen und Streitäxten; als Schutzwaffen führten sie Helme, Panzer und leichte aus Holzruthen zusammengeflochtene Schilde; für Belagerung der Städte und gelegentlich auch zum Gebrauch im Felde hatten die Tataren auch immer Mauerbrecher und Wurfmaschinen beim Heer, die von erfahrenen Chinesischen und Persischen Ingenieuren bedient wurden.

Die Kampfweise der Tataren war die stereotype, weil in den natürlichen Verhältnissen begründete aller leichten Reitervölker. Ohne es zum eigentlichen Zusammenstoss, noch weniger aber zum Handgemenge kommen zu lassen, umschwärmten sie den Feind von allen Seiten, überschütteten ihn aus der Ferne mit einem Pfeilregen und jagten unerreichbar davon, wenn er auf sie ansetzte, aber nur um von Neuem wieder zu kommen und den Feind so lange zu necken bis die Ermüdung ihn besiegte¹⁾.

Gegen solche Feinde konnte die wenig zahlreiche Russische Reiterei nicht aufkommen, und auch das Fussvolk hätte nur dann einen Erfolg hoffen können, wenn es beständig geübt und gewohnt gewesen wäre, in geschlossener Ordnung zu kämpfen. Es ist aber schon in der vorigen Periode gelegentlich bemerkt worden und es gilt dies auch für diese, dass ein grosser Theil der Russischen Streitkräfte nur für die Dauer des Krieges ausgehoben

1) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 12.

und nach Beendigung derselben sobald wie möglich wieder entlassen, aller dieser Bedingungen entbehrte. Nur die verhältnissmässig schwachen Drushinen der Fürsten bestanden auch im Frieden in einer gewissen militairischen Organisation.

So sehr diese mangelhaften militairischen Einrichtungen nun auch den Fortschritten der Tataren Vorschub leisteten, so muss man doch bei der unbestreitbaren Tapferkeit der Russen und relativ manchmal ziemlich bedeutenden Umsicht einzelner Führer die Gründe zu der so raschen Eroberung und so langen Knechtschaft Russlands weniger in den militairischen als den politischen Zuständen desselben suchen, das in viele Theile zerstückt und von verschiedenen Interessen zerrissen, nie dazu kommen konnte, seine Kräfte gegen den gemeinsamen Feind zu vereinigen. Gelang es auch einmal einem Fürsten, hinlängliche Streitkräfte zusammenzubringen, so entrissen doch die Tataren in ihrer anfänglichen geschlossenen Einigkeit, der gegenseitigen Eifersucht und gewöhnlichen, trotz aller bitteren Lehren gebliebenen Selbstüberschätzung jener unschwer den Sieg¹⁾.

So fiel Russland. In der Zeit nach der Unterwerfung fingen aber die zersplitterten Kräfte allmählig an sich wieder zu nähern und es tritt, wie schon gesagt, auch in der militairischen Führung und Verwaltung wieder eine gewisse Concentrirung ein. Die Gründe dafür waren hauptsächlich der allmähliche Verfall des Theilungssystemes und die daraus hervorgehende Vereinigung der obersten Gewalt in einigen Fürstlichen Familien, namentlich seit der 2. Hälfte dieser Periode in der des Fürsten Johann Danilowitsch Kalita von Moskau, demnächst die allmählig sich entwickelnde numerische Vergrösserung und bessere Organisirung des Grossfürstlichen Hofes, ebenfalls hauptsächlich seit Johannes Kalita von Moskau, sowie die Vermehrung und bestimmtere Scheidung der Rangclassen für den Hof-, Militair- und Civildienst. Dazu kamen, als besonders wichtig in militairischer Hinsicht, das Anwachsen der drei bedeutenden Classen der Bojaren, Adligen und Bojarenkinder; ferner die bessere Organisation der von der ländlichen Bevölkerung für den Krieg gestellten Aufgebote in Armeen (*rati*), die in Regimenter getheilt und angemessener befehligt wurden, sowie endlich noch einige andere Veränderungen und Vervollkommnungen in der militairischen Organisation Russlands, aus denen sich eine vermehrte Centralisation und Kräftigung der Grossfürstlichen Gewalt ergab²⁾.

1) *ibid.* pag. 11—18. 2) Golisyn. *Gesch. d. Generalstabs.* Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 20, 21.

I. Die Bestandtheile des Heeres und Organisation derselben.

Den hauptsächlichsten und fast ausschliesslichen Bestand der Heere machte die Cavallerie aus, deren Wichtigkeit und Bedeutung in dem Maasse wuchs, dass daneben die Infanterie fast vollständig verschwand, daher man wohl sagen kann, dass im 15. Jahrhundert die Russischen Heere, wie die Tatarischen, nur aus Cavallerie bestanden. Die Infanterie wurde nur zum Festungskriege benutzt und bestand aus einem Haufen Leute verschiedener Art, die oft erst während des Marsches der Truppen von den Schiffen¹⁾, dem Felde und wo man sie gerade fand, zusammengerafft und mit dem ersten besten Material bewaffnet wurden; eine zucht- und ordnungslose Masse, deren einzige Gleichartigkeit in ihrer gleichmässigen Unbrauchbarkeit zu Allem, was über die Pflichten der Trossbuben hinausging, bestand. Man rechnete sie auch gar nicht zum Bestande der Woewodenregimenter, sondern führte sie nur so gelegentlich mit auf. So heisst es in der Nikonowschen Chronik von 1444 nach Anführung der übrigen Truppen bloss: «Auch eine zahlreiche Streitmacht zu Fuss wurde gesammelt mit Stangen, Beilen und Speeren»²⁾. Ebenso sagt Chancelour ausdrücklich, und alle fremden Schriftsteller stimmen ihm darin bei, dass die Russen keine Infanterie haben, «mit Ausnahme derer, die mit dem Zeug und den Arbeitern (the ordinance and labourers) gehen, und deren waren 30,000». Ausserdem gehörten aber noch zur Infanterie alle die Leute, die sich wegen Armuth nicht beritten machen konnten und daher nicht zum Regiments-, d. h. Felddienst, sondern zum Stadt-, d. h. Garnisonsdienst eingeschrieben wurden³⁾. Selbst der Namen der Infanterie fehlte, indem die unberittenen Elemente der Heere, da man sie auf Märschen wenn irgend möglich zu Wasser (*plawnym putem*) transportirte, gewöhnlich Schiffstruppe (*rat ssudowaja*) und nur selten Fusstruppe (*rat peschaja*) genannt wurden⁴⁾.

Den wichtigsten Theil des Heeres bildete das Personal des Fürstenhofes, aus den Fürstenbojaren und obersten Hofbeamten bestehend. Dasselbe erhielt eine wesentliche Vermehrung dadurch, dass die ihrer Besitzungen beraubten Theilfürsten angingen, in den Dienst der Moskauschen Grossfürsten zu treten, die ihnen nur unter der Bedingung persönlichen Dienstes Land gaben, wesshalb sie den Namen von Lehnsfürsten erhielten⁵⁾. Ausserdem traten Tatarische Mursen, die sich bei den fortwährenden Zwistigkeiten in der goldenen Horde mit irgend einem Chan nicht vertragen konnten, sowie Polnische und Litthauische Grosse, die wegen einer

1) Akten d. Arch. Exped. I. N. 314. 2) Baljaew. Ueb. d. Russ. Heer. pag. 44. 3) Wislawatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekleid. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Ann. 151. 4) *ibid.* 5) Geschichtl. Abriss d. Verborg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 324, 326. Ann. 15.

wirklichen oder vermeintlichen Beleidigung ihre Heimath verliessen, in die Dienste des Reiches Moskau, wie sich denn überhaupt in dem Maasse, als sich dies über die anderen Theilfürstenthümer erhob, eine immer grössere Masse von Leuten zu seinem Dienst drängten, die nur hierin eine Wiederherstellung der irgend wie anderwärts verlorenen Bedeutung zu finden hofften¹⁾).

Von den Grossfürstlichen Hofbeamten waren die wichtigsten: die Okolnitschi, Stolniki, Strjaptschi und die Adligen. Ausser diesen gehörten zu den permanenten Bestandtheilen des Heeres noch die Bojarenkinder, und endlich kommen als gelegentliche Bestandtheile noch die Aufgebote vom Lande hinzu.

1. Die Bojaren (*bojare*) nahmen wie früher die erste Stelle ein, bildeten die nächsten Gehülfen des Grossfürsten, sassen in seinem Rathe und wurden als Statthalter mit der Leitung der Civil- und Militairgewalt in den grossen Städten beauftragt. Ausserdem führten sie im Kriege als Woewoden die Truppen. Eine besonders angesehene Stellung fingen schon gegen Ende dieser Periode die Moskauschen Bojaren einzunehmen an.

2. Die Okolnitschi (*okolnitschie*) folgten den Bojaren im Range. Diese Würde datirt etwa aus der Mitte des 14. Jahrhunderts und entsprach anfangs den Oberreisemarschällen des westlichen Europas, später den Polnischen Castellanen. Der Dienst dieser Beamten bestand nämlich anfangs besonders darin, bei den Reisen der Grossfürsten vor ihnen herzureiten, für Ruhe und Sicherheit auf den Wegen und um (*okolo*) dieselben zu sorgen, ihre Ausbesserung und die Herstellung der zu passirenden Brücken, wo es nöthig war, zu veranlassen, die Einquartirung, den Vorspann zu besorgen und alles Nöthige in den Quartieren und Nachtlagern anzuordnen. In der Folge erweiterten sich ihre Geschäfte; sie wurden zu den Sitzungen der Duma oder des geheimen Rathes beigezogen, ihnen in der Civilverwaltung Aemter des 2. und selbst des 1. Ranges ertheilt und endlich im Heere die Stellen der unteren, auch wohl der höheren Woewoden oder deren Gehülfen, aus ihnen besetzt,

3. Die Stolniki (*stolniki*) und

4. Die Streaptschi (*strjaptschie*)

nahmen die beiden nächsten Rangstufen ein. Ursprünglich waren dies ausschliesslich Hofchargen, und zwar hatten jene die Grossfürstliche Tafel als Truchsesses und Mundschenken in einer Person zu versorgen; diese anfangs auf den Reisen als Gehülfen der Okolnitsche zu fungiren, während sie in der Folge im Hofdienst das Amt der Back- und Küchenmeister versahen, im militairischen die Waffenträger des Zaren waren. Später wurden aber auch beide Chargen zu verschiedenen militairischen Commandos und

1) *ibid.*

Verwaltungsämtern 2. Ranges als Unterwoewoden im Heer und als Woewoden in den mittleren und sogar in grösseren Städten herangezogen.

Diese beiden Chargen, wie die der Okolnitschi, scheinen übrigens von den Russischen Grossfürsten ähnlichen Stellen des Byzantinischen Hofes entnommen zu sein.

5. Die Adligen (*dworjane*) bildeten in der Militairhierarchie die 5. Stufe und umfassten mit Ausnahme der vier ersten Classen das gesammte, beim Grossfürstlichen Hofe beschäftigte Personal. Ihr Dienst war gleichzeitig Hof- und Militairdienst. In ersterer Beziehung versahen sie je nach ihrem Range verschiedene Hofämter, in letzterer bildeten sie die Leibwache des Fürsten und seines Hofes oder Pallastes. Schon damals fing man an, sie in Abtheilungen zu 100, Ssotnien (*ssotni*) oder Centurien, zu theilen, welche unter das Commando von Häuptlingen oder Golowen (*golowy*) gestellt wurden. Im Kriege rückten sie als stehendes Elitencorps zuerst mit dem Fürsten oder seinen Woewoden ins Feld, und fanden auch zu verschiedenen militairischen Aemtern, in Commandos 2. Ranges als jüngste Woewoden im Heere, so wie als Woewoden der mittleren und kleinen Städte in der Civiladministration, Verwendung. Im Laufe der Zeit wuchs ihre Zahl immer mehr an und in Folge dessen bildeten sie schon in dieser Periode eine besondere zahlreiche Militair-Classe, den ersten und besten Theil der Russischen Heere. Gegen Ende dieser Periode fingen die Moskauischen, d. h. die beim Grossfürstlichen Hofe in Moskau dienenden, Adligen an, sich als eine besondere, höher angesehene Classe von den andern abzusondern.

6. Die Bojarenkinder (*deti bojarskie*) nahmen den letzten Rang in der allgemeinen Hierarchie jener Zeit ein und bildeten eine zahlreiche und angesehene Classe der militairischen Streitkräfte Russlands. Es waren Leute von adliger Herkunft, die colonisirtes Land als ererbtes Eigenthum (*wotschina*) oder zum Lehn (*pomestje*) besaßen, auf dem sie für gewöhnlich lebten, da sie nicht zu dem fürstlichen Hofstaate gehörten. Sie wurden zu verschiedenen untergeordneten Militairämtern, als Subalterne im Heer und in der Civiladministration, hauptsächlich aber mit ihrem Gefolge zur Verstärkung der Grossfürstlichen Truppen benutzt.

Die Adligen und Bojarenkinder bildeten der Zahl und Beschaffenheit nach den besten und vorzüglichsten Theil der Streitkräfte Russlands. Uebrigens genossen auch bei den letzteren die Moskauischen einen erklärten Vorrang.

Ausser diesen Truppen, die man gewisser Maassen als stehende betrachten kann, bildeten sich auch noch allmählig durch Ansiedlungen an den verschiedenen Linien, die hier und da zum Schutz des dahinter liegenden Landes an den Grenzen errichtet wurden,

gewisse Grenzwachen heran, die aber erst in der folgenden Periode wichtig werden.

7. Die ländlichen Aufgebote wurden, wie schon bemerkt ist, in dieser Periode besser organisirt, als in den früheren. Man theilte sie nach dem Vorbilde der Tataren nach dem Decimalsystem in Abtheilungen zu 10,000, 1000, 100 und 10, und gab ihnen erfahrene Woewoden, Adlige und Bojarenkinder zu Anführern¹⁾. Uebrigens ist noch ausdrücklich zu bemerken, dass diese Aufgebote nicht zum Bestande der Woewodenregimenter gerechnet wurden, wie sie überhaupt nicht nothwendig zum Heer gehörten.

8. Die Artillerie. Durch die gegen das Ende dieser Periode in Russland Eingang findenden Feuergeschütze erwuchs der Streitkraft des Landes zwar eine neue Waffe, nicht aber eigentlich eine neue Truppe, wesshalb das über das Artilleriewesen jener Zeit zu Sagende einen angemesseneren Platz in dem Abschnitt über die Bewaffnung finden möchte.

9. Die technischen Truppen. Bei ihnen änderte sich wenig gegen die vorige Periode. So finden sich z. B. 1268 bei der Belagerung von Wesenberg durch die Russen wieder Mauerbrechermeister erwähnt. Geschickte Baumeister des 14. Jahrhunderts waren die Possadniks Boris und Sselog Wassilej Kumin, der Erzbischof Wassilej von Nowgorod etc.²⁾. Neben diesen Russen kamen aber auch schon in demselben Jahrhundert ausländische Handwerker aller Art nach Russland, so dass schon unter Dmitrij Donskoj den Ausländern ganze Kreise zur Verwaltung übergeben wurden³⁾.

Was die Eintheilung der Heere anbelangt, so waren auch hierin die Tataren die Lehrmeister der Russen, die nach dem Muster jener in ihrer Kampfweise und Kriegführung mehr und mehr geregelte Formen annahmen. Dem entsprechend theilte man das ganze Heer in 5 grosse Abtheilungen oder Regimenter (*polki*) ein. Dieselben hiessen: das vordere Regiment (*peredowoj polk*) oder die Avantgarde, das grosse Regiment (*bolschoj polk*) oder das Gros, die rechte Hand (*prawaja ruka*) oder der rechte, die linke Hand (*lewaja ruka*) oder der linke Flügel, und das Wachregiment (*storoschewyj polk*) oder die Reserve.⁴⁾ So findet sich das Russische Heer schon unter Dmitrij Donskoj zum Marsch und zum Gefecht eingetheilt. In der Folge kam dazu noch eine 6. Abtheilung, das Avertissementsregiment (*ertaulnyj polk*), eine leichte Reiterabtheilung, die noch vor der Avantgarde einher zog⁵⁾.

10. Die Commandos. Nach fast 200jähriger Zersplitterung fing die oberste militairische Gewalt an, sich wieder in den Händen der Grossfürsten von Wladimir, vornehmlich in dem Ge-

1) Golljwa. Gesch. d. Generalstabs. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 21—24. 2) Saaweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 105. Ann. 195. 3) *ibid.* pag. 108. 4) Wislawow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. 5) *ibid.*

schlecht des Johannes Kalita von Moskau, zu concentriren und zu verstärken, während sie gleichzeitig in den Theilreichen zerfiel. Unterstützt wurden die Grossfürsten dabei durch die Chargen ihrer Fürstenhöfe, von denen namentlich der des Grossfürsten von Moskau seit dem eben genannten Herrscher die andern an Stärke, innerer Organisation und allgemeiner Bedeutsamkeit übertrugte¹⁾. Im Allgemeinen auf den früheren Grundlagen fussend, haben wir doch einige neue Chargen und Beamten verschiedenen Grades hinzukommen sehen. Die Chargen dieses Hofstaates und die Bojarenkinder bildeten neben ihren sonstigen Functionen auch noch die näheren oder entfernteren Gehülfen der Fürsten und obersten Woewoden bei der militairischen Führung und in der Administration. Der oberste Chef der Verwaltung im Frieden, der Obercommandeur der Truppen im Kriege war entweder der Grossfürst selbst, oder in seiner Vertretung der oberste Woewoda. Derselbe befand sich beim grossen Regiment im Centrum des Gros; hier, im Mittelpunkt des Heeres, wurde auch die Grossfürstliche Fahne getragen, bewacht und geschützt von einer besonders dazu commandirten Schaar Adliger.

Nächst dem nahmen die Woewoden den obersten Rang ein, und hatten als solche im Frieden das Gouvernement in den Städten, im Kriege das Commando im Heere. Jedes der vorhin bezeichneten fünf Regimenter hatte deren 2 oder 3, von denen der eine der ältere, und somit vornehmer als die anderen, diese aber seine Gehülfen waren. Zu jenen wurden gewöhnlich Bojaren oder auch wohl Okolnitschi genommen, während die Stellen von diesen mit Stolniki, Strjaptschi und selbst Adligen besetzt wurden.

Die speciellen Anführer der einzelnen Corps und die nächsten Gehülfen der Woewoden waren: die Temniki (von dem Slawischen Wort *tma*, d. h. 10,000), die Tausender (*tyssjatschniki*), Hunderter (*ssotniki*) und Zehner (*dessjatniki*), d. h. die Anführer von 10,000, 1000, 100 und 10.

Die Lagermeister (*stanowschtschiki*) und Quartiermeister (*sajmschtschiki*), deren schon in der vorigen Periode mit einem gewissen Vorbehalt gedacht ist, nahmen in dieser eine erhöhte Wichtigkeit ein. Es lässt sich wohl annehmen, dass jedes Corps, vielleicht gar jedes Regiment, einen solchen Beamten hatte, der aller Wahrscheinlichkeit nach aus den Adligen und Bojarenkindern dazu bestimmt wurde.

Die Djaken (*djaki*) hatten, wie sich mit aller Bestimmtheit sagen lässt, schon damals eine grosse Bedeutung und ungemaine Wichtigkeit. Sie waren die thätigsten Gehülfen der Fürsten und Woewoden bei der militairischen Geschäftsführung und Correspondenz im Frieden und Kriege, die schon damals einen so beträcht-

1) Golskya. Gesch. d. Generalstabs. Milit. Journ. 1859. N. 3. pag. 21.

lichen Umfang angenommen hatte, dass jeder Woewode oder höhere Commandeur 1—2 zu deren Bewältigung gebrauchte.

In dieser Art versah der fürstliche Hofstaat in allen Verhältnissen des Krieges und Friedens die verschiedensten Aemter. Er hatte in seiner Art eine für die damalige Zeit schon sehr geordnete Einrichtung und Verwaltung, jeder Charge war ihr genau abgegrenzter Wirkungskreis angewiesen und das Rangverhältniss derselben unter sich und zum Grossfürsten bestimmt geordnet. So trug er bereits alle Keime der vollständigen Entwicklung in sich, die wir ihn in der nächsten Periode erreichen sehen werden¹⁾.

II. Die Aufbringung der Truppen.

In Hinsicht der Beschaffung der personellen Mittel zum Kriege finden sich in der vorliegenden Periode wenig Aenderungen gegen früher. Die Hofchargen dienten schon im Frieden im Hofstaat. Wenn nun auch bei der stets steigenden Zahl derselben, und namentlich der Adligen, nicht immer alle dabei Verwendung fanden, so waren sie doch beständig dienstbereit, und bei ausbrechendem Kriege genügte eine einfache Benachrichtigung, um sie mobil zu machen.

Dasselbe gilt von den Bojarenkindern. Zwar gehörten sie nicht zu den Hofchargen und wurden auch nur verhältnissmässig selten und in geringer Zahl im Frieden zum Dienst herangezogen; doch lebten auch sie auf ihrem Erb- oder Lehnlande in beständiger Kampfbereitschaft. Erfolgte ein Aufgebot, so sammelten sie ihre Leute, bewaffneten sie und eilten mit ihnen zum Sammelplatz des Heeres.

Das Aufgebot vom Lande erfolgte wie in der vorigen Periode und wurde gewöhnlich durch die Woewoden der Städte bewirkt.

III. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung²⁾.

Die Bekleidung der Russen war im Anfang dieser Periode nicht wesentlich abweichend gegen früher. Der Mönch Rubruquis, welcher 1253 von dem Französischen Könige Ludwig dem Heiligen zu den Tataren geschickt wurde, versichert, dass die Russische Tracht der des westlichen Europas ganz ähnlich sei³⁾. Unter der Tatarenherrschaft wurden dann einige Asiatische Kleidungsstücke angenommen, doch blieb im Allgemeinen die Kleidung ziemlich unverändert⁴⁾. Die Russen trugen zu jener Zeit kürzere leinene Hemden mit rothem Garn oder Seide auf dem Rücken,

1) *ibid.* pag. 24, 25. 2) *Wiekowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen.* I. 3) *ibid.* Ann. 17. 4) *ibid.* Ann. 18.

der Brust, den Achselnähten und an den Aermelprisen gestickt; Kragen, Aufschläge und Aermel waren ebenfalls mit rothem Garn, bunter Seide, bei den Reichen mit Silber, Gold, Perlen oder edlen Steinen besetzt. Dies Hemd wurde über den Hosen getragen und mit einem Gürtel zusammengehalten¹⁾. Die Beinkleider (*schtany*) waren von verschiedenem Stoff und Farbe und wurden über den Hüften zusammengeschnürt²⁾; für die Reichen wurden sie aus Seide, Atlas oder Broccat gefertigt. Man unterschied übrigens kalte (*chobodnye*), d. h. Winter-, und warme (*teplye*), d. h. Sommerhosen³⁾.

Darüber trugen die unteren Classen noch Oberkleider aus Leinen (*asjamy*) oder dickem grauem Tuch (*ssermjagi*, *ssermjashnye* *kaftany*), bis an die Knie reichend mit engen Aermeln, die vorn zugeknöpft wurden⁴⁾. Die Oberkleider der höheren Classen waren zum Theil sehr prächtig, sie hatten sehr verschiedene Façons und Namen, wie dies in der nächsten Periode specieller besprochen werden wird.

Als Kopfbedeckung wurden seit dem 13. und 14. Jahrhundert im Frieden ausschliesslich Mützen verschiedener Art getragen; hohe, spitze von Filz oder Lammswolle⁵⁾, nach dem Muster der Tatarischen oder kleine, niedrige, viereckige nach dem Schnitt der Polnischen. Das Material war nach dem Rang und den Mitteln sehr verschieden.

Als Fussbekleidung trugen die unteren Classen wie früher Bastschuhe und Fusslappen, die bessern allgemein spitze, oben zugeschnürte Halbstiefeln (*tschoboty*)⁶⁾ oder Stiefeln (*ssapogi*) von verschiedenen Farben und Stoffen.

Die Bewaffung wurde wesentlich nach Tatarischen Mustern⁷⁾ geordnet. Demgemäss bestanden die Schutz Waffen aus Panzern, später auch Plattenharnischen, aus Helmen verschiedener Art und Form und aus runden oder eckigen Schilden. Die Trutzwaffen blieben im Allgemeinen ziemlich ungeändert, nur wurden, ebenfalls unter dem Einfluss Tatarischer Vorbilder, die Säbel fast allgemein als Hieb Waffe angenommen. Gegen Ende der Periode fanden dann auch die Feuerwaffen in Russland Eingang. Zum ersten Male sollen sie nach der Golizynschen Chronik im Jahre 6897 (1389), im letzten Jahre der Regierung des Dmitrij Donskoj aus Deutschland eingeführt sein⁸⁾. Zwar findet sich, wie theilweis schon erwähnt, bereits aus früheren Zeiten der Gebrauch von pulverähnlichen Mischungen und ebenso von Geschützen in den Chroniken erwähnt, doch sind die Nachrichten darüber verworren und unbestimmt. So berichtet die Nikonowsche Chronik, dass im Jahre 1382 bei dem Einfall der Tataren unter Tochtsa-

1) *ibid.* Anm. 21. 2) *ibid.* Anm. 22. 3) *ibid.* Anm. 23. 4) *ibid.* Anm. 24. 5) *ibid.* Anm. 57. 6) *ibid.* Anm. 70—72. 7) *ibid.* Anm. 105. 8) *ibid.* Anm. 284. — Chmyrow, D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 468. Anm. 1.

mysch, Moskau durch «Tüfjaki» und «Puschki» vertheidigt worden sei¹⁾). Mit diesen Namen wurden nun allerdings, wie in der Folge gezeigt werden wird, die ersten Feuergeschütze in Russland bezeichnet, wie denn namentlich das zweite Wort noch heute die ausschliessliche Bezeichnung für Kanonen bildet; indessen ist bereits in der vorigen Periode bemerkt, dass sie ebenso für die alten mechanischen Belagerungsmaschinen in Gebrauch waren. In dieser Eigenthümlichkeit, dieselben Namen, welche man für diese bereits hatte, gleich auf die neuen Feuergeschütze zu übertragen, mag eine Erleichterung für das Verständniss gelegen haben, indem man somit die neuen Dinge an ältere, schon bekannte Begriffe anknüpfte; sie erschwert aber gleichzeitig für die jetzige Forschung die genaue Feststellung des Zeitpunktes, wann die Feuergeschütze zum ersten Mal in Russland angewendet wurden, ganz ungemein, weil man nie weiss, ob mit jenem Namen nun die alten Maschinen oder die neuen Geschütze gemeint sind. Uebrigens kommt es dabei auch wenig auf das Jahr an, man könnte sich sonst am Ende noch in Nachforschungen über das Datum der ersten Einführung oder Anwendung vertiefen. Hier genügt es in jedem Fall, das vorher angegebene Jahr 1389 als das anzugeben, in welchem die Feuergeschütze in Russland eingeführt wurden. Die erste bestimmte Notiz über die Anwendung derselben findet sich aus dem Jahre 1408, wo der Tatarische Anführer Edigej den beabsichtigten Angriff auf Moskau aus Furcht vor den dort aufgestellten «Feuer schiessenden Mauergeschützen» aufgab²⁾). In der Folge wuchs namentlich unter dem Zaren Wassilej Wassiljewitsch dem Düsteren (1425—1462) die Zahl der nach Russland eingeführten Geschütze so, dass 1451 bei dem Einfall des Tatarischen Zarewitsch Masowschi sämtliche Mauern und Wälle des Moskaischen Kreml mit solchen besetzt waren³⁾, die übrigens auch schon früher nicht allein in Moskau, sondern auch in anderen Städten — so z. B. 1450 in Galitsch⁴⁾ — Anwendung fanden.

Die ersten Feuergeschütze bezeichnete man in ihrer Gesamtheit mit Armata, ein Wort das somit dem heutigen «Artillerie» entspricht, in welcher Bedeutung es bei den Kleinarussischen Kasaken noch bis zu ihrer Umformung in reguläre Regimenter im Gebrauch geblieben ist. Diese Armaten der Chronisten waren schwere unbehülliche Röhre mit kleinen Kammern ohne Zündlöcher, an deren Stelle zum Entzünden der Ladung hinten Löcher angebracht waren; dieselben waren auf schlecht construirten Gestellen befestigt, die mit Hülfe von beweglichen Balken elevirt und inclinirt wurden. Die Ladung erfolgte nach Deutscher Ma-

1) Milit. Encyclop. Lex. II. pag. 594. 2) Seawoljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 79. 3) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 484. Anm. 3. 4) ibid. pag. 484, 485. Anm. 1.

nier, laut welcher das Gewicht derselben neun Mal geringer sein musste, als das des Geschosses und wurde mit der Schaufel eingebracht. Als Geschosse wurden steinerne, eiserne, Feuer- und Stank- (*wonjutschija*) Kugeln angewendet, welche letztere 1385 von dem Italienischen Apotheker Shreg erfunden waren¹⁾. Die Geschütze wurden in jener Periode ausschliesslich vom Auslande eingeführt, während das Pulver schon seit der Regierung Wassilejs Dmitriewitsch (1389—1425), dem Sohn des Doniers auch in Russland gefertigt wurde, wie dies unzweifelhaft aus dem Bericht einer Chronik hervorgeht, nach der um 1400 in Moskau von dem Auffliegen einer Pulvermühle eine Feuersbrunst entstand²⁾.

Eine nähere Beschreibung der in dieser Periode im Gebrauch gewesenen Waffen wird in der nächsten Periode gegeben werden.

Das Pferdezeug bestand aus Trensen mit Zügeln und hohen Sätteln, nach dem Muster der Tatarischen mit Bügeln, Vorder- und Hinterzeug. Bei den höheren Classen waren diese ausserordentlich prächtig und ebenso reiche und kostbare Decken darüber gebreitet³⁾. Hinsichtlich der Details wird auch hier auf die nächste Periode verwiesen.

Die Fahnen blieben im Allgemeinen in der früheren Art, doch finden sich seit dem 14. Jahrhundert noch besonders «grosse» d. h. Grossfürstliche Fahnen als specielle Feldzeichen der Grossfürsten erwähnt⁴⁾. Sie waren von Dammast, Taffet, Leinwand und verschiedenen anderen Stoffen gefertigt und mit dem Bilde des Heilandes, Josuas oder eines Heiligen geschmückt⁵⁾.

Die musicalischen Instrumente blieben gegen früher ungeändert.

IV. Die Verpflegung.

Im Allgemeinen blieb die Verpflegung in der Art geordnet, wie sie bereits in den früheren Perioden geschildert ist, nur darin machte sich ein Fortschritt bemerkbar, dass man die Verleihung von Land nicht anders als mit der Verpflichtung zum Dienste eintreten liess. Es geht dies unzweifelhaft aus der geistlichen Gramota des Johann Danilowitsch Kalita und vieler anderer Fürsten hervor⁶⁾. In dem Maasse als die Fürstliche Gewalt auf Kosten der Gemeinde wuchs und sich endlich definitiv über sie stellte, fuhren die Fürsten mit den dadurch vermehrten Mitteln fort, in dem alten Sinne zu handeln, d. h. sie vergrösserten beständig ihren eigenthümlichen Landbesitz durch Kauf und andere Weise. Dieses den Fürsten gehörige Land erhielt den Namen

1) *ibid.* pag. 493. Anm. 3. 2) *ibid.* pag. 494. Anm. I. — *Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ.* 1856. N. I. pag. 82 u. 83. 3) *Wisnewałow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen.* I. 4) *ibid.* Anm. 214. 5) *ibid.* 6) *Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml.* 1863. N. 12. pag. 326. Anm. 17.

des Fürstlichen (*knjashja*) Keller- (*podkletnaja*), später Schlosslandes (*dworzowaja semlja*) und aus ihm wurden zunächst die Lehen der Dienstleute gewährt. Auch hierin waren die Fürsten in grossem Vortheil vor der Gemeinde, da die dieser gemeinschaftlich gehörenden oder so genannten schwarzen Ländereien unberührt bleiben mussten, und weder als Lehen ausgegeben, noch von Privatpersonen eigenthümlich erworben werden konnten. Ein Gleiches galt von den, den Gemeinden zugefallenen Antheilen des eroberten Landes, von den so genannten wilden (*dikie*) Ländereien. Mithin hatten dieselben zur Verausgabung als Lehen Nichts als das Erbland ihrer Bojaren disponibel, und auch dieses schmolz mit der Zeit immer mehr und mehr zusammen, da die Fürsten, in richtiger Erkenntniss der Verhältnisse, gerade auf die Erwerbung dieses eine besondere Aufmerksamkeit richteten und dasselbe bei fortwährender Vergrösserung ihres Eigenthums auch in immer bedeutenderer Zahl an sich brachten.

Was die Verpflegung der einzelnen Personen der Kriegsmacht der Fürsten und Bojaren betrifft, so blieben darin im Allgemeinen die früheren Verhältnisse in Geltung. Da nämlich auch während dieser Periode die Ausgabe von Lehen seitens des Staates zunächst nur an die Bojaren erfolgte, so waren die niederen Classen, d. h. zunächst die Adligen und Bojarenkinder hinsichtlich ihrer Verpflegung auf jene angewiesen und erhielten von ihnen kleine Landstücke zum Lehen, deren Einkünfte ihr Gehalt bildeten¹⁾. Wenn man nun hierbei auch wohl annehmen kann, dass im Einzelnen für die verschiedenen Classen der Diensthierarchie gewisse Lehnsbeträge bereits festgesetzt waren, so existirten doch allgemeine geregelte Verhältnisse hierfür noch nicht. So lange übrigens die volle Freizügigkeit bestand, nach der die Dienstleute das unbeschränkte Recht hatten, von einem Fürsten zum andern zu gehen, bestimmten sich ihre speciellen Rechte und Pflichten durch besondere Verträge, die zwar im Wesentlichen gleich waren, im Einzelnen jedoch grosse Verschiedenheiten zeigten²⁾.

Was die Versorgung der Entlassenen betrifft, so bildeten sich auch hierin mit der Entwicklung und Verstärkung der Macht des Grossfürstenthums Moskau, bessere und ordnungsmässigere Verhältnisse heraus. Es wurden zu diesem Zwecke ausser dem Verleihen von Land, namentlich noch die Einkünfte von den Wegen, Gerichten, Zöllen etc. angewiesen³⁾, und endlich die frühere Art der Versorgung durch Anstellung bei der Civilverwaltung der Städte, Cantone etc. die so genannte Subsistenzgewährung (*kormlenie*) beibehalten. Hinsichtlich der letzteren finden sich darüber in den Chroniken folgende Angaben:

1) *ibid.* pag. 333. Anm. 45. 2) *ibid.* pag. 385. 3) *ibid.* pag. 324. Anm. 12.

In der Vertragsgramota von Nowgorod mit dem Fürsten Michailo Jaroslawitsch von 1307 baten die Einwohner jener Stadt den Fürsten, dem Statthalter von Pskow keine Subsistenz aus ihrem Erbland zu gewähren, sondern ihm Gehalt aus eigenen Einkünften anzuweisen¹⁾. In der geistlichen Gramota des Grossfürsten Ssemion Johannowitsch ist bestimmt, dass die Statthalter der Cantone die Hälfte der Einkünfte an die Grossfürstliche Casse abliefern, die übrigen selbst behalten sollten²⁾. In der Vertragsgramota des Fürsten Dmitrij Johannowitsch mit dem Fürsten Wladimir Andreewitsch von 1362 ist endlich gesagt, dass, wenn irgend ein Bojar einem von ihnen nicht bis zu Ende diene, so solle er seine Ernährung nach seiner Besserung (*po isspraawe*), nicht nach Beendigung des Dienstes erhalten³⁾.

Von den übrigen Maassregeln, die hinsichtlich der Fürsorge von den Fürsten der Moskauschen Periode getroffen wurden, ist nur noch der Errichtung von Armenhäusern (*bogadelni*) durch den Grossfürsten Johannes Danilowitsch Kalita zu gedenken, der ein solches bei der Kirche des St. Stefan, die er nach seinem Schloss verlegte, gründete⁴⁾. Ebenso errichtete der Grossfürst Wassilej Johannowitsch Krankenhäuser bei vielen Klöstern, von denen namentlich das Korniliewsche und das Petscherische in dieser Hinsicht berühmt sind⁵⁾. Aber auch dort wurden, wie in der früheren Periode, diese Etablissements mit der Kirche vereinigt, wie denn überhaupt alle früheren Anordnungen über die Eröffnung von ständigen Wohlthätigkeitsanstalten von dem hervorragenden Antheil, den die Geistlichkeit an denselben nahm, Zeugniß ablegen. Mit dem Wachsen des Moskauschen Fürstenthums und der Einrichtung einer staatlichen Ordnung in Russland, mussten zweifelsohne auch die Zahl und die Ausdehnung dieser Anstalten in beständigem Zunehmen bleiben, so dass im 15. Jahrhundert die Regierung, um die Unterstützungen gerechter vertheilen zu können, bereits Maassregeln zur Beschränkung der Zahl derer, die eine Fürsorge von der Kirche erhielten, ergreifen musste⁶⁾.

Die Belohnungen. In dem System der Belohnungen fanden einige Veränderungen Eingang. Der Namen Griwna für die zur Auszeichnung verliehenen Medaillen kam allmählig ausser Gebrauch. Dagegen wurden seit dem 15. Jahrhundert goldene Münzen oder Ducaten als Ehrenzeichen verliehen; ebenso wurden auch Waffen und namentlich Kleidungsstücke zur Belohnung für geleistete Dienste und als Ehrenzeichen nicht selten vertheilt.

1) *ibid.* pag. 327. Ann. 22. 2) *ibid.* Ann. 23. 3) *ibid.* pag. 327, 328. Ann. 24. 4) *ibid.* pag. 331. Ann. 33. 5) *ibid.* Ann. 39. 6) *ibid.* pag. 331.

5. Capitel.

*Das Russische Kriegswesen von Johann III bis zu Michailo Feodorowitsch.
1462—1613.*

Diese, etwa 1½ Jahrhunderte umfassende Periode ist eine der wichtigsten für die Entwicklung des Russischen Kriegswesens. Frei vom Joch der Tataren, vereint unter einem Willen, vermochten die Kräfte des Russischen Reichs sich ungehindert zu entwickeln und gemeinschaftliche, einheitliche Formen anzunehmen, was sich namentlich in dem Kriegswesen in der günstigsten Weise bemerkbar macht. Schon Johann III. legte in seiner langen Regierung (1462—1505) den Grund zu einer regelmässigeren und besseren Heeresorganisation, die zwar auf den bisherigen Grundlagen basirte, aber doch im Einklang mit den Ansprüchen und Forderungen des wiedergeborenen, unabhängigen, selbstständigen und einheitlichen Landes war. Seine Nachfolger und besonders Johann Wassiljewitsch der Schreckliche schritten in derselben Weise weiter fort und gaben seinen Einrichtungen nicht nur einen dauernden Bestand, sondern auch einen ergänzenden Abschluss, so dass das Russische Kriegswesen schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts ein vollkommen festes und geordnetes Ansehen gewonnen hatte. Zwar blieb in der grossen Masse des Heeres noch die alte Ordnung, aber es entstanden neben den bisherigen, doch immer nur mehr oder minder temporären und milizartigen Formationen auch stehende Truppen und zwar neben den nationalen auch schon hin und wieder ausländische. In diesen Truppen herrschte eine geordnete Gliederung und Verpflegung, eine gleichmässige Ausrüstung und Bewaffnung und es finden sich bei ihnen sogar die ersten Anfänge einer beginnenden Ausbildung und die ersten Spuren taktischer Formen. In Folge dieser Einflüsse fing die Infanterie allmählig wieder an, in die Höhe zu kommen und die ihr gebührende Stellung neben der Cavallerie einzunehmen.

Die Verwaltung der Truppen im Frieden und Krieg prägte sich schärfer aus, grenzte sich bestimmter ab; in der militairischen Hierarchie wurden die Subordinations-Verhältnisse fester geordnet und darin selbst bis in das Extrem gelangen.

In der Bewaffnung wurden durch die rasch sich verbreitenden Feuerwaffen wesentliche Veränderungen herbeigeführt. Es bildete sich in Folge dessen neben der Cavallerie und Infanterie noch eine dritte Waffe, die Artillerie, aus, und auch in Bezug auf Fechtart und Waffengebrauch, auf den Feld- und Festungskrieg, und auf den Festungsbau ergaben sich in Folge dessen nicht unerhebliche Veränderungen.

Mit einem Worte, in dem Russischen Kriegswesen dieser

Periode zeigten sich bereits die Anfänge jener Formen, die es mit verhältnissmässig geringen Aenderungen bis zu den Umgestaltungen des grossen Zaren Peters I. bewahrt hat¹⁾.

I. Die Bestandtheile des Heeres und Organisation derselben.

A. Die Truppen.

Das Russische Heer bestand zu jener Zeit, wie schon erwähnt ist, aus zwei Hauptelementen, nämlich aus nationalen und ausländischen Truppen, die man gesondert betrachten muss.

Die Russischen Nationaltruppen.

Dieselben zerfielen damals in drei Hauptwaffen: Cavallerie, Infanterie und Artillerie, wozu noch die Anfänge von Ingenieuren kamen. Die Truppen waren entweder temporaire, d. h. nur für die Dauer eines Krieges gebildet oder permanente, die auch im Frieden schon in einer gewissen Organisation bestanden. Zu den letzteren gehörten ausser einigen Leibwachen, die in einem besondern Abschnitt behandelt werden, besonders die Strelzen, die Stadtkasaken, die Geschützbedienungen und die Ingenieure.

1. **Die Cavallerie.** Sie bildete noch immer den Haupttheil des Heeres und bestand, wie schon früher aus dem Personal des Grossfürstlichen Hofes, d. h. den obersten Hofchargen der Adligen, aus den Bojarenkindern und den vom Lande gestellten Kämpfern zu Pferde. Dazu kamen in dieser Periode noch: die Tataren, die Strelzen und Stadtkasaken zu Pferde und die verschiedenen Kasakenvölker. Von den Leibwachen wird, wie gesagt, in einem besondern Abschnitt gesprochen werden.

a. **Das Personal des Grossfürstlichen Hofes.** Wie die gesammte Staatsorganisation, so beruhte auch das Heerwesen noch immer auf den verschiedenen Graden der erblichen Staatschargen. Nach Maassgabe der Erweiterung der Grenzen Russlands, des Anwachsens seiner materiellen Mittel und der steigenden Centralisirung der Gewalt, wuchs natürlich auch die Wichtigkeit und Bedeutung des Herrscherhofes (*Gossudarew Dwor*) und damit vermehrten sich die Chargen der Staatshierarchie, die nach ihrer Geburt, vornehmen und angesehenen Stellung und besonders nach ihren, dem Zaren und dem Lande geleisteten Diensten den Vorrang vor den andern Classen einnahmen und so das bildeten, was man seit Peter dem Grossen unter dem Gesamtnamen des Adels (*dworjanstwo*) verstand. Diese höheren Volksclassen dien-

1) Gollsyn. Gesch. d. Generalstabs. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 26, 27.

ten, an Zahl in fortwährendem und bedeutendem Wachsen begriffen, dem Zaren in derselben Art, wie die früheren «Fürstenmannen», Fürstendrushinen, Bojaren und Adligen. Sie waren im Allgemeinen in dreifacher Beziehung zum Dienst verpflichtet, nämlich zum Hof-, Militair- und Civildienst und genossen ausser den allgemeinen Rechten und Vorzügen ihres Standes noch die besondern ihres Ranges in der allgemeinen Staatshierarchie, in der sie für gute Dienste von Stufe zu Stufe steigen konnten¹⁾. Solcher Stufen gab es anfangs 7, von denen die 3 ersten, die Bojaren, Okolnitschi und die Leute der Duma oder des Staatsrathes (*dumnye ljudi*) die höchsten Staatsbeamten, die 2 nächsten der Stolniki und Streaptschi vorzugsweise nur Hof- und die 2 letzten der Adligen und Bojarenkinder eigentliche Militairchargen waren. In der Folge kamen dazu, wie gleich näher gezeigt werden wird, noch 2 neue Classen, so dass die Zahl der Stufen der Militairhierarchie dann 9 betrug. Jede dieser Rangclassen hatte ihre ganz bestimmten Rechte im Hof-, Militair- und Civildienst.

Die drei ersten Rangclassen wurden in militairischer Hinsicht meistens nur als Anführer oder im Rath des Fürsten unmittelbar bei seiner Person verwendet; eine besondere militairische Bedeutung gewannen dagegen die Stolniki und Streaptschi, die in der Folge in Vereinigung mit den beiden neu entstehenden Classen auch in geschlossenen Abtheilungen in den Bestand der Regimenter traten. Wie schon in der vorigen Periode gesagt ist, hatten nämlich unter den Adligen und Bojarenkindern allmählig die Moskauschen ein höheres Ansehen und eine bevorzugtere Stellung gewonnen. Dies entwickelte sich in der vorliegenden Periode noch schärfer und es entstanden dadurch 2 neue Classen: die Moskauschen Adligen und die Shilzen. Die Errichtung derselben muss man dem Zaren Johann IV. zuschreiben, und scheint man sie, wenigstens die der letzteren auf das, in vieler Beziehung für die militairische Organisation Russlands so wichtige Jahr 1550 anzusetzen zu haben, in welchem befohlen wurde, im Bezirk Moskau und in den umliegenden Districten aus allen Bojarenkindern des Fürstenthums Moskau und aus den Hof- und Stadtbojarenkindern von Nowgorod, Toropez, Rshewa und Luki, 1000, die sich im Dienst besonders ausgezeichnet hätten, auszuwählen²⁾. In ähnlicher Art wurden wahrscheinlich auch die Moskauschen Adligen aus den ausgezeichnetsten und bewährtesten Mitgliedern der Classe der Adligen ausgewählt.

Man kann nicht umhin, die Einrichtung dieser beiden Dienstclassen als eine ausserordentlich weise Maassregel der Russischen

1) *ibid.* pag. 27, 28. 2) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer. unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 12. Anm. 27.

Politik anzusehen. Es wurden dadurch die angesehensten Adelsfamilien des ganzen Reichs nach Moskau gezogen, sie fingen an den Dienst dort als eine Auszeichnung zu betrachten, und so wurde Moskau allmählig im Lauf der Zeit der militairische und politische Mittelpunkt des Russischen Reiches, um den sich die alten Theilreiche scharten und den sie als gemeinschaftliche Heimath ansahen. Dadurch wurde der Grund zu der staunenswerthen Einheit Russlands gelegt, zu der kindlichen Pietät, die alle Russischen Städte gegen die gemeinsame Mutter Moskau, wie sie der Russe noch jetzt nennt, hegten und die in einem, aus so vielen verschiedenen, bis dahin selbstständigen und sogar oft einander feindseligen Theilen, wie Rjasan, Twer, Jaroslawl, Smolensk etc. — alle einst von gleicher Macht und gleichem Ansehen wie Moskau — zusammengesetzten Reich um so mehr überraschen muss¹⁾.

Die beiden neu entstandenen Classen der Moskauschen Adligen und Shilzen rangirten als Eliten der Adligen und Bojarenkinder unmittelbar hinter den Stolniki und Streaptschi und bildeten mit diesen gewöhnlich eine besondere Abtheilung im Heere, die man in der Folge mit dem gemeinschaftlichen Namen der Moskauschen Chargen (*Moskowsskie tschiny*) bezeichnete. Sie machte in der, unter dem Grossfürsten oder Zaren selbst stehenden Heeresabtheilung — dem sogenannten Regiment des Herrschers (*Gossudarew polk*) als eine Elitentruppe seine specielle Leibgarde aus; und wurde dem entsprechend dort zu den Wachen vor dem Zaren im Lager verwendet. So finden sich auf dem Marsche des Grossfürsten Johann Wassiljewitsch des Schrecklichen nach Lifland 1577 dazu 11 Abtheilungen, jede aus 1 Golowa, 1 bis 2 Stolniki und Streaptschi und 6 bis 8 Shilzen bestehend²⁾. Uebrigens ist hierbei noch zu bemerken, dass hier überall das Epitheton der «Moskauschen» (Chargen und Adligen) nicht zu bedeuten hatte, dass sie alle in Moskau oder dessen Bezirk wohnten, wie dies in dem Abschnitt über die Aufbringung der Truppen näher erläutert werden wird. Auch im Frieden war ein Theil der Moskauschen Chargen, gewöhnlich die Hälfte, im Dienst, wobei sie sich nach bestimmten Verzeichnissen in gewissen Zeiträumen — der Regel nach alle halbe Jahre — ablösten. Dieselben hatten als wirkliche Leibwachen bei Nacht sämmtlich in den Zimmern des Zaren zu sein und einen Posten von 1 Stolnik, 1 Streaptschej und 5 Shilzen zur Wache auf der grossen Treppe zu geben, wobei sie dann unter dem Zarischen Bettmeister (*postelnitschej*) standen³⁾. Bei ausserordentlichen Gelegenheiten, feierlichen Aufzügen etc. erschienen immer

1) *ibid.* Anm. 2ⁿ. 2) S. Beilage N. I. 3) *Hist. Acten.* II. N. 355.

50—100 und noch mehr Shilzen als Ehrenwachen bei dem Zaren¹⁾.

Die Adligen und Bojarenkinder haben in ihrer ganzen Organisation so viel Analoges, das man sie wohl gemeinschaftlich betrachten kann. Der Zahl und dem Werth nach den Haupttheil des Heeres bildend, zerfielen sie in 3 Classen: die ausgesuchten (*wybornye*) oder als Elite (*po wyboru*) dienenden, die Hof- (*dworowye*) und die Stadt- (*gorodowye*) Adligen und Bojarenkinder. Wann diese Eintheilung zuerst aufgekommen ist, lässt sich mit Genauigkeit nicht mehr ermitteln; in den Jahren 1577 und 1578 findet sie sich bereits vor²⁾, und wird man sie daher, wie überhaupt den grössten Theil der militairischen Verbesserungen jener Zeit, Johann dem Schrecklichen zuschreiben haben. Muthmaasslich erfolgte sie im Jahre 1556, indem eine neue und bessere Organisation der Russischen Truppen eingeführt wurde, die ihren Bestand fast verdoppelte³⁾. Seit dieser Zeit vermehrte sich die Zahl derselben so bedeutend, dass Johann IV., der vor Kasan nur 150,000 Mann hatte, schon nach einigen Jahren bis zu 300,000 Reiter und Fussgänger ins Feld stellen konnte⁴⁾. Gegen das Ende dieser Periode betrug die Zahl der Bojarenkinder allein nach den übereinstimmenden Angaben von Russischen und ausländischen Geschichtsschreibern⁵⁾ 300,000 Mann, ungeachtet die Bewaffnungen der Landbewohner. Davon bildeten 15,000, unter Johann Wassiljewitsch dem Schrecklichen 20,000, Adlige und Bojarenkinder als Drushina des Zaren den besten Theil des Heeres, 65,000 wurden alljährlich an der Oka zur Vertheidigung der südlichen Provinzen des Reichs gegen die Einfälle der Tataren aufgestellt⁶⁾. Die Adligen und Bojarenkinder einer Stadt oder eines Bezirks bildeten in ihrer Gesammtheit das Register (*dessjatnja*) derselben; wurden sie aber zum Marsch ausgehoben, so nahmen diese Abtheilungen, nach Städten und Bezirken geordnet, den Namen der Regimenter dieser Städte an, und wurden dann in Centurien (*ssotni*) getheilt.

Ausser den Bojarenkindern des Grossfürsten gab es auch noch solche der Grossfürstinn, wie z. B. deren schon in den Zusatzartikeln zum Vermählungszeremoniell des Grossfürsten Wassilej Johannowitsch vom 28. Januar 1526⁷⁾ mehrfach erwähnt werden. Ebenso hatten die hohen geistlichen Würdenträger — der Patriarch, die Mitropolitzen und Erzbischöfe — Bojarenkinder auf ihrem Lande. Dagegen finden sich Bojarenkinder von unabhängigen oder Landbojaren nicht mehr vor, da diese selbst, die Ver-

1) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Ann. 164.
2) S. Reilago N. 1. 3) Ueb. d. Cavall. Milit. Journ. 1840. N. 6. pag. 21. 4) *ibid.* pag. 21, 22.
5) Karamsin, de Kollo, Herberstein etc. a. Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 38. 6) Ueb. d. Cavall. Milit. Journ. 1840. N. 8. pag. 36. — Gollisyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1867. N. 3. pag. 97. 7) Supplem. z. d. hist. Acten. I. N. 24.

treter der einst mit den Fürsten gleich berechtigten Gemeinde, mit der definitiven Herstellung der souverainen Alleinherrschaft der Grossfürsten in die Dienste derselben übergegangen waren.

b. Die Tataren. Als unter Johann Wassiljewitsch dem Schrecklichen die Chanate Kasan und Astrachan dem Russischen Reiche einverleibt wurden, erwuchs diesem damit eine nicht unbedeutende Vermehrung seiner Wehrkraft durch die kriegerischen Bewohner der Städte derselben. Diese waren als eine städtische Miliz organisirt unter der Führung der Nachkommen ihrer alten Chane, die nach der Russischen Terminologie den Namen der Zarewitsche trugen und der diesen im Range folgenden Fürsten und Mursen. Eine besondere Classe von ihnen bildeten die so genannten Neugetauften (*nowokreschtscheny*) d. h. diejenigen Angehörigen heidnischer Völker, welche das Griechische Christenthum angenommen hatten und deren es somit nicht nur Tatarische, sondern auch von andern Völkern, namentlich in Sibirien, wie z. B. unter den Wogulen, Ostjaken etc. gab. Sämmtliche in einer Stadt lebenden Städtetataren bildeten eine besondere Abtheilung, unter dem Namen derselben. So finden sich z. B. 1611 in Perm Wyschersche, Petschersche, Kotymsche, Loswinsche, Koswinsche, Tschussowasche, Ssilninsche, Irensche und Tanibsche Tataren erwähnt¹⁾ und später gab es Astrachansche, Baramynzische, Beltirszische, Itschikinskische, Kasansche, Kassimowsche, Katschinskische, Kundurowsche, Meschtscherjakische, Nogaische, Obsche, Sajansche, Sibirische, Ssagaizische, Taurische oder Krymsche, Tobolskische, Tscharische, Ufasche und Werchne-Tomskische Tataren²⁾.

Was die Zahl der Städtetataren anbetrifft, so kann dieselbe nicht unbedeutend gewesen sein, da sich z. B. 1577 bei dem gegen Lifland in Marsch gesetzten Russischen Heer schon 4227 Tataren nach den Listen einbeordert finden³⁾.

c. Die Stadtkasaken und Strelzen zu Pferde. Da die Mehrzahl dieser Truppen, namentlich der Strelzen, zu Fuss dienten, so wird von ihnen bei der Infanterie im Zusammenhang die Rede sein.

d. Die vom Lande gestellten Kämpfer änderten sich in ihrer Formation und ganzen, Landsturm ähnlichen Einrichtung am wenigsten; nur wurde ihre Aushebung regelmässiger geordnet. Sie erhielten in dieser Periode allgemein die Benennung von Datotschenleuten (*datotschnye ljudi*), d. h. gestellte Leute, und finden sich unter diesem Namen zum ersten Male 1545 in den alten Russischen Chroniken bei der Aushebung eines Heeres gegen Kasan erwähnt⁴⁾. Ihre Organisation erfolgte in alter Art durch Eintheilung in Centurien von je 100 Mann, die unter be-

1) *Histor. Acten*, II. N. 323. 2) *Vswolejsky. Dictionn. géogr.-hist. de l'Empire de la Russie* II. pag. 242—251. 3) *S. Beilage N. 1.* 4) *Bejsew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. u. d. Ref. Pol. d. Gr.* pag. 39. Anm. 85.

sondere Golowen (*golowy*) oder Chefs gestellt wurden. Gewöhnlich geschah ihre Aushebung zur Hälfte zu Pferde, zur Hälfte zu Fuss, und der Regel nach nur von den Bewohnern des platten Landes. Die Kaufleute und Bürger bewaffneten sich nur im äussersten Nothfall, namentlich zur Vertheidigung der eigenen Städte, wo dann natürlich ohne Rücksicht auf Rang oder Alter Alles, was nur Waffen tragen konnte, dieselben ergriff.

Gewöhnlich fanden die Datotschenleute ihre Verwendung bei der Artillerie und beim Train, oder zum Bau von Schanzen, Lägern und zur Bewachung derselben; also mehr zu Noncombattanten-Diensten. Ihre Zahl richtete sich nach dem Bedarf und besonderen Umständen; nach dem Zeugniß Herberstein's und da Kollo's konnte das Reich damals im Ganzen 60,000 ländliche Kämpfer ins Feld stellen¹⁾.

c. Die Kasakenvölker. Ohne in eine specielle Untersuchung über die Entstehung und frühere Geschichte der Kasaken einzugehen, an der schon so viele Historiker ihren kritischen Scharfblick geübt und ihre wissenschaftlichen und etymologischen Forschungen ermüdet haben, scheint es doch angemessen, dieselbe nach den besten vorhandenen Quellen in kurzen Zügen zusammen zu stellen.

Als Volk betrachtet reicht der Ursprung der Kasaken bis in die erste Zeit des Auftretens der Slawen in Russland, d. h. bis ins 5. und 6. Jahrhundert zurück, in jene Zeit, wo sie von der Donau durch die Bulgaren und Wallachen verdrängt nach Nordosten zogen. Eine Colonie ging damals an den Dnepr und erbaute Kiew; eine andere liess sich am Wolchow und der Ladoga nieder und baute Nowgorod²⁾. Von jener, die man als Stammutter der Ukrainischen oder Kleinrussischen Kasaken ansehen kann, wird hier nicht weiter die Rede sein, da diese Kasaken erst in der nächsten Periode dauernd unter Russische Herrschaft traten; die letztere dagegen, welche im allgemeinen Sinn als Wurzel des Donschen Kasakenvolkes zu betrachten ist, kommt schon in dieser Periode in Betracht. Dieselbe breitete sich in der Folge immer mehr nach Süden hin aus, wo nach den Angaben des Historikers Boltin^{*)} bereits seit den frühesten Zeiten Tatarische, Sarmatische und Slawische Völker unter verschiedenen Namen wohnten. Dieselben hatten in der Mehrzahl ein sesshaftes Leben, wohnten in Städten und Dörfern und standen unter geregelten Verwaltungen. Von ihnen zogen sich indessen in der Folge Einige

^{*)} Der Generalmajor Iwan Boltin war unter Katharina II. Präsident des Geographischen Departements und von dieser Kaiserin mit Nachforschungen über die alte Geschichte und Geographie von Russland beauftragt. (Ueb. d. Tschernom. Kas. Corps. Milit. Journ. 1853. N. 2. pag. 119.)

1) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 38. 2) Hupel. V. d. Kas. pag. 34.

von ihren Wohnorten «ins Feld» (*vo pole*), d. h. nach der Ausdrucksweise der Russischen Chroniken jener Zeit, in die Steppen, welche das Grossrussische Reich von der Krym und dem Kaukasus trennen¹⁾, zurück. Sie bildeten hier einen besonderen Haufen, der von Jagd, Fischfang und Plünderung lebte, und nach der Art ihrer Lebensweise von den Tataren den Namen der Kasaken, d. h. heimathlose Herumtreiber²⁾, erhielt. Der Reichtum der von ihnen besetzten Gegenden und das ungebundene Leben dienten als Lockung für alle Abentheurer und Personen von verfehlttem Beruf oder verdorbener Existenz, durch welche diese Gemeinschaft eine beständige Vermehrung erhielt³⁾. Einen anderen Zuwachs bekamen sie durch die Einwanderung eines Tatarischen Volkes, das nach dem Zeugniß der Russischen Chroniken von dem Kaukasischen Gebirge aus der heutigen Kabarda kam und sich am Don und an der Wolga niederliess⁴⁾. Nachdem sie durch alle diese Zuzüge allmählig auf mehrere 1000 angewachsen waren, theilten sie sich in verschiedene Ulusse und nahmen die ganze Steppe zwischen dem Schwarzen und Caspischen Meer ein⁵⁾, welcher Raum schon im 9. Jahrhundert durch den Griechischen Kaiser Constantin Porphyrogenitus, Kasachia genannt wird⁶⁾. Die Kasaken wurden mit der Zeit nützliche, nach Umständen aber auch gefährliche Nachbarn. Im Frieden musste man ihnen schmeicheln und Geschenke machen, damit sie nicht die Heerden wegtrieben, die Dörfer plünderten oder zerstörten; im Kriege dagegen waren sie als kampfgewohnte, oder besser gesagt, an Einfälle und Raubzüge gewöhnte Leute sehr gesucht. Zu Zeiten richteten sie auch Colonien und Ackerbau bei sich ein; ihr Hauptreichtum bestand aber immer in Vieh⁷⁾.

Bei der unmittelbaren Nachbarschaft der Kasaken und Russen entwickelten sich gar bald mehrfache Beziehungen zwischen beiden. Die erste Berührung, von der die Geschichte weiss, war feindlicher Art und erfolgte 1021 mit dem Grossfürsten Mstislaw von Tmutorakan, der sie darauf 1023 zur Bekämpfung seines Bruders Jaroslaw benutzte. Demnächst wurden sie in den Jahren 1064 und 1065 durch den Fürsten Jaroslaw von Temrjuk — dem heutigen Taman — der Russischen Herrschaft unterworfen⁷⁾.

*) Nach Hupel. (V. d. Kos. pag. 27) bedeutet Kosak in der Tatarischen Sprache einen leicht bewaffneten Kriegermann, einen der mehr durch Streiferei als durch wirklichen Angriff dem Feinde zu schaden sucht, einen der sich zum Kriege dinge lässt, einen der mit geschorenem Kopfe einher geht — Alles Bedeutungen, die auf die Kasaken passen.

1) Mater. z. Geogr. u. Statist. Russl. D. Land d. Don. Corps. v. Kraenow, pag. 9. 2) Ueb. d. Tschernom. Kas. Corps. Milit. Journ. 1843. N. 2. pag. 119, 120. — Vösvolojky. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie. I. pag. 117. 3) Hupel. V. d. Kos. pag. 27. 4) Ueb. d. Tschernom. Kas. Corps. Milit. Journ. 1843. N. 2. pag. 120. 5) *ibid.* — Hupel. V. d. Kos. pag. 26. — Vösvolojky. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie. I. pag. 118. 6) Ueb. d. Tschernom. Kas. Corps. Milit. Journ. 1843. N. 2. pag. 120. 7) Hupel. V. d. Kos. pag. 26, 27. — Vösvolojky. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie. I. pag. 118.

Während der beständigen Kriege der Russischen Gross- und Theilfürsten mit einander und mit den Grenzvölkern wurden sie bald auf dieser Seite, bald auf jener in Sold genommen, und machten sich unter dem Namen der Polowzer*), mit dem sie in den Russischen Chroniken jener Zeit allgemein bezeichnet wurden und unter dem sie bereits im Vorigen mehrfach erwähnt sind, als leichte Reiter geachtet und gefürchtet.

Als die Tataren 1240 in Russland einfielen, zerstörten sie die Wohnungen der Polowzer bis auf den Grund; sie selbst wurden zum grössten Theil getödtet, der Rest gefangen und an verschiedene Orte zerstreut¹⁾. Während der Herrschaft der Tataren über Russland hielten die von ihnen in den einzelnen Russischen Städten eingesetzten Baskaken oder Steuereinnehmer bei sich zur eigenen Bewachung und zu Verschickungen je einige 100 Mann berittener und bewaffneter Tataren, nach Art der Polnischen Haiducken oder der Ungarischen Husaren, und nannten sie Kasaken; denn sie alle waren hauslose Leute und lebten nur von ihrem Gehalt. Nach dem Muster derselben wurden in fast allen, besonders aber in den Grenzstädten, Kasaken zur Benutzung bei Versendungen etc. eingerichtet und ihnen später an einigen Stellen disponible Ländereien zur Colonisirung angewiesen, damit sie ohne Gehalt im Frieden leben und beständig zum Dienst bereit sein konnten. Aus diesen Elementen bildeten sich später die so genannten Stadtkasaken. Zu gleichem Zweck rief 1282 der Tatarische Baskak des Fürstenthums Kursk Tscherkassen aus Beschtau oder Pjätigorien — dem heutigen Pjätigorsk in der Provinz Kaukasien — herbei und besetzte mit ihnen unter dem Namen von Kasaken verschiedene Sloboden. Die Plünderungen und Räubereien dieser neuen Ankömmlinge gaben aber zu so vielen Klagen Veranlassung, dass endlich Oleg, der Fürst von Kursk, mit Erlaubniss des Chan ihre Wohnplätze zerstörte und sie selbst tödtete oder zerstreute. Ihre Reste vereinigten sich mit Russischen Flüchtlingen, plünderten lange Zeit auf allen Strassen und verbargen sich vor etwaigen Angriffen in den Wäldern und Schluchten. In der Folge ging ein zahlreicher Haufen, der auch so nicht mehr Sicherheit fand, nach Kanew zu dem dortigen Tatarischen Baskaken, der ihnen Wohnorte am Dnepr unterhalb jener Stadt anwies. Hier bauten sie am Ende des

*) Nach der damaligen Sitte, die fremden Benennungen ins Russische zu übersetzen, nannte man die im Felde (*pole*) d. h. in der Steppe ohne bleibenden Wohnsitz sich Herumtreibenden Polowzer. (Ueb. d. Tschernom. Kas. Corps. Milit. Journ. 1843. N. 2. pag. 121.) Eine andere Ansicht leitet diesen Namen von dem Worte *lowzy* d. h. Jäger oder eigentlich Fänger ab. (Vsévolojksy. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie. I. pag. 117). Die Tataren nannten diese Völker aber immer Kasaken oder Kaissaken (Boltin).

1) Ueb. d. Tschernom. Kas. Corps. Milit. Journ. 1843. N. 2. pag. 121.

13. Jahrhunderts ein Städtchen und nannten es Tscherkassy, weil ein grosser Theil von ihnen von Geburt Tscherkassen war¹⁾. Es wird auf diese Ansiedlung in der nächsten Periode bei der Betrachtung der Entstehung der Kleinrussischen Kasakenschaft wieder zu kommen sein.

So lange die Tatarische Herrschaft auf Russland lastete, gab es keine Russischen Kasaken; aber von dem Augenblick, als jene zu Ende ging, nahmen diese ihren Anfang. Die Nothwendigkeit, die Russischen Grenzen vor den räuberischen Einfällen der Nachbarvölker zu bewahren, gab schon sehr früh Veranlassung zu der Bildung freiwilliger Drushinen von leichten Reitern, welche unter dem Namen der Brodniker, d. h. Herumstreifer, nicht nur bei den Russischen Fürsten, sondern auch bei ausländischen Herrschern in Dienste traten²⁾. Daneben finden sich dann auch früh Tatarische Kasaken in Russischen Diensten, namentlich unter Wassilej Johannowitsch, der sie unter Anderem zu Verschickungen nach der Krym brauchte. Von diesen Tatarischen Kasaken haben nun wahrscheinlich, etwa im Anfange des 16. Jahrhunderts, die Russischen ihren Namen angenommen oder bekommen, wie man sie denn überhaupt auch in Bezug auf ihre Wohnplätze und kriegerische Organisation als die Nachkommen jener betrachten muss. Es entwickelte sich nämlich nunmehr unter gleichen Bedingungen wie bei der ersten Entstehung der Kasaken oder Polowzer, ein ähnlicher Bildungsprocess wie damals. Russische Unterthanen, anfangs einzelne Flüchtlinge, wanderten, wie es scheint, neuerdings in jene Gegenden ein, vermischten sich mit den dort befindlichen Tatarischen Elementen und bildeten so allmählig ein besonderes Volk, das neben dem alten Namen der Kasaken auch noch den der Tscherkassen erhielt, welchen letzteren man indessen in der Folge mehr auf den nicht kriegerischen Theil desselben beschränkte³⁾. Von dem ihre Ländereien durchfliessenden Don nannte man diese Russischen Kasaken nunmehr Donsche. Unter diesem Namen geschieht ihrer zum ersten Mal im Jahre 1549 Erwähnung, wo eine Klage des Nagaischen Tatarenfürsten Jussuf⁴⁾ über gewisse «Kasaken-Ssewrjuken, die am Don stehen» vermuthen lässt, dass sich dort schon damals eine selbstständige und ziemlich starke Gemeinschaft gebildet hatte, die ihre beginnende Organisation auch dadurch zeigte, dass sie, wie aus einem andern Schreiben jenes selben Jussuf hervorgeht, bereits an vier Stellen Städtchen gegründet hatten und unter einem gemeinsamen Ataman — er hiess Ssaryasman — standen. Einen eigentlichen Mittelpunkt erhielt das Donsche Kasakenthum aber erst im Jahre 1550⁵⁾ durch die Anlage von

1) *ibid.* pag. 122. 2) *Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ.* 1856. N. 1. pag. 38. 3) *Hupel. V. d. Kos.* pag. 29—31. 4) *Mater. z. Geogr. u. Statist. v. Russl. D. Land d. Don. Corps. v. Krasnow.* pag. 12. Anm. 1. 5) *ibid.* pag. 12.

Rasdory, einem Städtchen am Ufer des Don, auf einer von diesem Fluss und einem Arm des Donez gebildeten Insel, bei der heutigen Rasdorskischen Staniza¹⁾. Hier kamen alle die Leute zusammen, welche des herumschweifenden Lebens «im Felde» müde waren und bildeten eine besondere Genossenschaft, ohne dass übrigens damit jene Lebensweise nun ganz aufgehört hätte, welche vielmehr daneben noch lange fort dauerte.

Fast gleichzeitig mit der Organisation des Donschen Kasakenthums in Rasdory scheinen sich die Kasaken dem Zaren Johann Wassiljewitsch dem Schrecklichen zum Dienst angeboten zu haben, der sie, ihren Nutzen richtig erkennend, gern unter seinen Schutz nahm. Er verwendete sie 1554 zum ersten Mal in den Reihen des Russischen Heeres, zu dem sie seit jener Zeit ununterbrochen bis jetzt gehört haben, wenn auch anfangs nicht in derselben strengen Zusammengehörigkeit wie die übrigen Bestandtheile desselben, sondern mehr in dem Character freiwilliger Verbündeter.

Als im Jahre 1569 die Türken vor Astrachan erschienen, kamen von den am Dnepr lebenden Polnischen Kasaken etwa 5000 Mann unter dem Fürsten Wischnewezkij zur Unterstützung der Donier herbei, und erfochten mit ihnen vereint einen grossen Sieg über die Türken zu Lande und zu Wasser²⁾. Von jenen blieben etwa 4000 überhaupt am Don und wurden die dortigen Kasaken durch diesen Zuwachs und jenen Sieg so kühn, dass sie bereits 1570 nur 60 Werste von der starken Türkischen Festung Asow entfernt, eine Stadt anlegten, die sie nach dem Hauptort der Niederlassung am Dnepr Tscherkask nannten — noch jetzt die Hauptstadt des Donschen Corps³⁾. Ausser dieser Stadt gab es damals schon sechs befestigte Stanizen. Wiederholte Wideretzlichkeit und Raubanfälle auf die Russischen Caravanen erbiterten indessen den Zaren Johann den Schrecklichen so, dass er 1577 unter dem Stolnik Iwan Muraschkin ein Heer gegen sie schickte, das sie ganz auseinander warf⁴⁾. Im Jahre 1578 kamen aber neue Zuzüge vom Dnepr, wodurch ihre Zahl wieder so wuchs, dass 1579 auf dem Zuge nach Lifland bereits wieder 3000 Donsche Kasaken bei dem Russischen Heer waren. Bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts war ihre Zahl schon so gestiegen, dass sie dem ersten falschen Demetrius im Ganzen 11,000 Mann zur Unterstützung schicken konnten⁵⁾.

Die Donschen Kasaken zerfielen gleich von Anfang an in die oberen (*werchowye*, *werchnie*) und in die unteren (*nisowye*, *nishnye*), welche Ausdrücke mit Bezug auf den Don aufzufassen sind. Anfangs lebten die einen wie die anderen in wenig zahl-

1) *ibid.* pag. 32. 2) *Ueb. d. Tschernom. Kas. Corps. Milit. Journ.* 1943. N. 2. pag. 128
3) *ibid.* pag. 124. — *Hupel. V. d. Kos.* pag. 58. — *A. v. B. Die Kosaken.* pag. 31, 190, 121. 4) *Hupel. V. d. Kos.* pag. 60. — *A. v. B. Die Kosaken.* pag. 121. — *v. Engel. Gesch. d. Ukraine.* pag. 81.
5) *Mat. z. Geogr. u. Statist. v. Russl. D. Land d. Don. Corps. v. Krasnow.* pag. 18.

reichen, Räuberbanden ähnlichen Gemeinschaften unter selbst gewählten Chefs oder Atamanen*), ohne Zusammenhang unter einander und ohne gemeinsames Ziel. In der Folge aber begannen sich bei den unteren Kasaken allmählig geordnetere Verhältnisse herauszubilden, während die oberen noch lange in der alten regel- und gänzlich formlosen Ungebundenheit fortlebten.

Die Hauptgrundzüge der Organisation des Kasakenthums, wie sie sich, wie bereits bemerkt, etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auszubilden begann und im Wesentlichen unverändert bis zu den Reformen Peters des Grossen bestanden hat, waren folgende¹⁾: Die oberste Verwaltung ging direct von dem gesammten Corps aus, welches in der Versammlung aller seiner waffenfähigen Mitglieder den Corpskreis (*woisskowsyj krug*) bildete. In dieser, meist stehend auf offenem Markt abgehaltenen, Volksversammlung hatte jeder Kasak gleiches Recht, gleiche berathende und entscheidende Stimme; was aber von der Majorität des Kreises festgesetzt wurde, war verbindlich für Alle. Dem Kreise stand die gesetzgeberische, richterliche und Strafgewalt, in vollster Ausdehnung, das Recht über Krieg und Frieden und die Vertheilung des Landes und anderer Nutzniessungen zu. Zur Ausführung seiner Beschlüsse wählte er aus seiner Mitte einen Corpsataman (*woisskowsyj ataman*), der dieselbe auf seine Verantwortung zu bewirken und zu leiten hatte; sonst aber in der Versammlung kein anderes Recht als das eines jeden andern Kasaken besass. Als Gehülfen desselben wurden zwei Corpsessaulen (*woisskowsyje essauly*) — einer für die Einkünfte und das Polizeiwesen, der andere für die Criminalpflege und Stadtwachen — gewählt, deren Pflichten sie als ein Mittelding zwischen den modernen Generaladjutanten und Generalen du jour erscheinen lassen. Die schriftlichen Geschäfte verwaltete der Corpsdjak (*woisskowsyj djak*). Die Corpsstarschinnen kamen erst später auf. Alle die genannten Chargen waren gleichzeitig für die Civilverwaltung des Corps im Frieden und für die Befehlshührung im Kriege bestimmt; für den letzteren wurde für die Oberführung jeder der ins Feld rückenden Abtheilungen ein Marschataman (*pochodnij ataman*) als Vertreter des Corpsataman gewählt.

Eine bestimmte taktische oder administrative Organisation und Gliederung des Corps in Unterabtheilungen von analoger Stärke und Formation existirte noch nicht; vielmehr zerfiel dasselbe nach der Zahl der Niederlassungen oder Stanizen in Unterabtheilungen, welche, aus der mehr oder weniger zahlreichen

*) Von dem Normännischen Wort *watman*, umgebildet in *watamana*, woher *wataga*. Diese Bemerkung ist von P. M. Stroewoj in seiner «Sammlung der Klosteracten» gemacht. (*Mater. z. Geogr. u. Statist. v. Russl. D. Land d. Don. Corps. v. Krasnow. pag. 10.*)

1) *Ibid.* pag. 50—53.

streitbaren Mannschaft derselben bestehend, daher von verschiedener Stärke, ebenfalls den Namen von Stanizen*) führten, übrigens aber ohne eine gewisse Selbstständigkeit der ganzen Masse der Kasaken einverleibt wurden. Eine weitere Eintheilung fand nicht Statt, denn auch die in Centurien scheint erst später aufgekommen zu sein. Die Organisation der Stanizen in beiden Bedeutungen des Wortes war analog der des ganzen Corps. Wie für dieses der Corpskreis, so drückte der Stanizenkreis (*stanitschnij krug*) in den einzelnen Kasakenstädtchen und Stanizen die Selbstverwaltung im weitesten Sinn aus. Jede dieser Specialverwaltungen stand unter einem Stanizenataman (*stanitschnij ataman*) und einer Anzahl Essaulen, die ebenfalls gleichzeitig Civilbeamte der Niederlassungen im Frieden und Führer der Truppenabtheilungen im Kriege waren.

Die Feldzüge der Kasaken geschahen zu Lande (*ssuchoputnye*) und zur See (*morsskie, ssudowye*); die letzteren galten für die wichtigeren, besonders die Expeditionen auf dem Asowschen und Schwarzen Meer. Plötzlichkeit und Schnelligkeit der Anfälle, verbunden mit Uebereinstimmung der Ausführung waren die Hauptursachen ihrer glücklichen Erfolge. Zur Verbergung des Marsches vor dem Feinde wurden strenge Vorsichtsmaassregeln angewendet, die Anfälle auf die feindlichen Wohnorte selbst grössten Theils bei Nacht ausgeführt. Zu den Seezügen wandten die Kasaken kleine Ruderfahrzeuge an, die je 30—50 Mann fassten; auf diesen streiften sie längs der Küsten, plünderten die Uferstriche, und fuhren auch zum Anfall auf feindliche Schiffe ins offene Meer, welches sie so gut kannten, dass sie selbst bei Nacht und heftigen Stürmen ohne Compas ihren Weg zu finden wussten. Zur Schnelligkeit der Landmärsche trugen besonders die Kasakischen Steppenpferde Tatarischer Race bei, welche Ermüdung nicht kannten und selbst nach Zurücklegung grosser Räume nur einer kurzen Rast und des kärglichen Steppenfutters bedurften, um ihre Kräfte vollständig wieder herzustellen. Nach Umständen bildeten die Kasaken auch eine Fusstruppe, besonders in den Kämpfen mit den Asowern und Nogaizen, ihren nächsten Feinden; wie denn namentlich mit den ersteren ein ewiger Krieg bestand. Unter dieser beständigen Gefahr brauchten die Kasaken tüchtige Kundschafter, die sie zeitig von den Absichten ihrer Feinde in Kenntniss setzten. Daher unterhielten sie nicht nur in Asow, in der Krym und am Kuban Agenten, sondern sandten auch alljährlich einige Streifparthien «auf Nachrichten» (*dlja jasykow*) dahin aus, und waren dadurch so gut bedient, dass die Russischen Woewoden aus Astrachan, Zarizyn, Tambow und Woronesh um Nachrichten nach Tscherkask schickten.

*) Unter Staniza verstand man überhaupt jede Gemeinschaft von Kasaken, die sich für irgend einen Zweck sammelte oder in einem besondern Orte bei einander lebte.

Das Land der Donschen Kasaken war im Allgemeinen die grosse Steppe, welche sich zu beiden Seiten des Don von der Grenze des Moskaischen Reiches bis gegen das Schwarze und Asowsche Meer hin erstreckte. Auf diesem Raum befanden sich am Ende des 16. Jahrhunderts längs der Ufer des Don, von der Einmündung des Choper bis zum Akssaj auf einer Entfernung von 800 Werste die Kasakenstädtchen und Winterlager in verschiedenen Abständen von einander zerstreut; einige solcher Ansiedlungen befanden sich auch am Donez, der übrige zwischen beiden Flüssen liegende Raum blieb leer. Die Städtchen (*gorodki*) und Winterlager (*simowischtscha. simowniki*) unterscheiden sich dadurch von einander, dass die ersteren beständige Wohnorte waren, die letzteren aber nur provisorische Zufluchtsorte, namentlich für den Winter bildeten. Jene waren ringsum mit einer Umfassung aus doppeltem Flechtwerk oder einem Pallisadenzaun, innen mit Erde bestampft, umgeben.

Die Wohnungen selbst bestanden anfangs aus Erdhütten (*semljanki*), in der Folge fingen aber die Kasaken auch an, hölzerne Häuser zu bauen. Uebrigens waren die Städtchen wenig bevölkert, da die Kasaken, die Kriegsaufregung liebend, sich zu Hause langweilten und unablässig auf Gefahren und Beute in Feindesland ausgingen.

In den unteren Stanizen wogte eine ewige Thätigkeit, namentlich in Tscherkask. Ausser den Kasaken, welche die dortige Garnison bildeten — es standen dort in der Folge immer 2 bis 5000 Mann — befand sich daselbst immer eine grosse Zahl Handelsleute aus den Ukrainischen Städten mit Getreide, Wein, Honig und anderen Vorräthen. Der Zusammenfluss des Volkes vergrösserte sich bei der Ankunft von Woewoden mit Zarischem Gehalt, oder von Saporogern, welche sich zu gemeinschaftlichen Seeexpeditionen bei den Doniern einfanden. Noch bunter wurde dies lebendige Bild später durch die fast alljährlich mit zahlreichen Suiten ankommenden Türkischen und Krymschen Gesandten, so wie durch die zu ihrem Empfang und ihrer Geleitung nach Moskau und zurück nach Tscherkask geschickten Russischen Grossen.

Das Privatleben der Kasaken war im Vergleich mit ihrem kriegerischen sehr einförmig. Ihre ganze Beschäftigung zu Hause bestand in der Jagd und dem Fischfang, auf deren Ertrag sich das Corps behufs seiner Verpflegung um so mehr angewiesen sah, als der Ackerbau als unvereinbar mit dem Kasakischen Leben strenge verboten war. Während des Lebens in den Ansiedlungen verbrachten die Kasaken den grössten Theil ihrer Zeit auf dem Marktplatz (*Maidan*) oder in der Stanizenhütte (*stanitschnaja isba*) d. h. dem Gemeindehaus. Hier, im Kreise sitzend, beschäftigten sie sich mit dem Stricken von Fischernetzen und Jägergarnen, wobei sie von ihren Thaten erzählten, oder darauf bezügliche Heldenlieder sangen. Die jungen Kasaken schossen unter

Anleitung der alten mit Bogen und Flinten nach der Scheibe, oder jagten auf muthigen Pferden umher.

Der Character der Kasaken bildete ein Gemisch von Tugenden und Fehlern, wie dies bei Leuten natrlich ist, die den Krieg zu ihrem Lebensziel gemacht haben. Auf der einen Seite gierig nach Beute, die zu ihrem Leben fast nöthig war, und schonungslos im Anfall auf die Länder des Feindes, waren die Kasaken anderer Seits unter sich in brüderlicher Cameradschaft verbunden, und theilten Alles, was ihnen in mehr oder weniger gewaltsamer Weise zur Beute ward. Ihre Gemeinden zerfielen dazu in Taschen (*ssuny*) zu je 10—20 Mann, die Alles gemein hatten. Während Raub und Plünderung im fremden Lande ihr sehr gewöhnliches Geschäft waren, verabscheuten sie den Diebstahl daheim und bestrafte ihn in derselben strengen Weise wie den Verrath, die Feigheit und den Todschat mit: «In den Sack, und ins Wasser.» In späterer Zeit wurde die Todesstrafe durch Erschiessen mit dem Bogen oder dem Feuergewehr auf offenem Markte oder im Felde vollstreckt.

Auf Expeditionen raubten die Kasaken sehr oft Frauen, von denen sie die vornehmen gegen Lösegeld frei liessen, während sie die übrigen gewöhnlich selbst heiratheten. Einige liessen sich hierbei nach kirchlichem Ritus trauen, Andere beschränkten sich auf eine einfache Erklärung vor dem Volk. Uebrigens stand das eheliche Leben bei den Kasaken in keinem hohen Ansehen, wie denn auch die Frauen überhaupt keiner besonderen Achtung genossen und bei der Begegnung eines bewaffneten, dienenden Kasaken vom Wege abtreten und sich bis zum Gürtel verneigen mussten. Trotzdem galt die Keuschheit wie die Tapferkeit für eine der höchsten Tugenden.

Aus den Donschen Kasaken zweigten sich bereits in dieser Periode einige Genossenschaften ab, die sich später zu besonderen Corps entwickelten. Die ersten waren

Die Wolgaschen Kasaken, welche sich schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts abtrennten. Zur Besetzung der Grenzen nach Osten gegen die Tataren waren nämlich gleich von Anfang an alljährlich Kasaken nach der Wolga in die Gegend von Ssamara und Ssaradow commandirt worden, die zunächst nur im Sommer dort zu bleiben hatten. Bald nahmen sie aber daselbst ihren bleibenden Wohnsitz und siedelten sich bei den genannten und anderen an der Wolga liegenden Städten an¹⁾. Sie verstärkten sich hauptsächlich seit der Eroberung der Zarenthümer Kasan und Astrachan, namentlich durch Zuzüge der oberen Donschen Kasaken, obgleich denselben durch den Corpskreis bei Todesstrafe verboten war, Raubens halber nach der Wolga zu gehen. Sie wählten dann

1) Hupel. V. d. Kos. pag. 59. — A. v. B. d. Kosaken. pag. 164. — Várolóisky. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie. I. pag. 120.

einen eigenen Ataman, blieben aber vorläufig noch in einer gewissen Abhängigkeit vom Donschen Corps, und somit in einem gewissen, wenn auch losen Dienstverhältniss zum Moskauschen Reich, wie denn z. B. bereits 1591 von ihnen 1000 Mann zum Dienst nach Astrachan einberufen wurden¹⁾. Das hinderte sie übrigens nicht im Mindesten, die durch jene Gegenden reisenden Russischen und Persischen Kaufleute auszuplündern, wodurch sich in der Folge der Moskausche Hof veranlasst sah, sechs Postirungen (*sastawy*) zwischen Zarizyn und Astrachan anzulegen, die mit Strelzen besetzt wurden²⁾.

Die nächste Auswanderung richtete sich nach dem Kaukasus. Hier hatte Russland schon am Ende des 15. Jahrhunderts am Terek seine befestigten Plätze, die mit Stadtkasaken besetzt, aber in der Folge verlassen und verfallen waren³⁾. Im 16. Jahrhundert drangen 400 Donier unter dem Ataman Andrej von der Wolga aus durch die Nogaische Steppe gegen den unteren Terek vor und setzten sich dort in einem jener verlassenem Forts, das sie Andrewsk nannten, fest. Hier behaupteten sie sich mitten im Gebirge gegen die wiederholten heftigen Angriffe der Kумыкы und Tawlier und gründeten eine Gemeinschaft, die von dem Gebirgskamm (*greben*) den sie besetzt hatten, den Namen der Kamm- oder Grebenschen Kasaken erhielten. Im Jahre 1566 schickte Johann der Schreckliche eine Truppenabtheilung nach dem Kaukasus, welche die Stadt Terki gründete und sie mit Strelzen, Donschen und jenen Grebenschen Kasaken besetzte. Als später die Russischen Truppen jene Stadt räumten, blieben die Kasaken dort zurück und bildeten in der Folge eine zweite Genossenschaft unter dem Namen der Terekschen Kasaken, zu denen man bisweilen im weiteren Sinne auch die Grebenschen rechnete. Beide Abtheilungen bildeten, von der Russischen Regierung vorläufig beständig verläugnet und von ihren Stammesbrüdern abgeschnitten, zwei besondere Corps, die sich von den übrigen Kasaken dadurch wesentlich unterschieden, dass sie fast ausschliesslich zu Fuss fochten, wie dies natürlich durch die Beschaffenheit des Terrains bedingt war⁴⁾.

Das Jahr 1577, in welchem die Donschen Kasaken, wie bereits besprochen, von dem Stolnik Muraschkin auseinander gejagt wurden, gab Veranlassung zu dem Entstehen von zwei neuen Stämmen, den Jaikschen und den Sibirischen Kasaken. Ein Theil der zersprengten Donier zog sich nämlich unter Netschaj nach dem mit dichtem Wald bedeckten Jaik, dessen Mündung dieser bereits 1574 auf einer Irrfahrt im Caspischen Meere gefunden hatte⁵⁾. Dort fanden sie schon die Ueberreste einer alten

1) Histor. Acten. I. N. 290. 2) Mater. z. Geogr. u. Statist. v. Russl. D. Land d. Don. Corps. v. Krausow. pag. 37. 3) *ibid.* pag. 17. 4) Hupel. V. d. Kos. pag. 65. 66. — A. v. B. Die Kosaken pag. 222—224. — *Vadvolotsky. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie.* I. pag. 121. 5) A. v. B. Die Kosaken pag. 193.

Kasaken-Niederlassung vor, die nach einer bei ihnen mündlich überlieferten Tradition bereits am Ende des 14. oder zu Anfang des 15. Jahrhunderts von 30, auf Seeräuberei nach dem Caspischen Meere ausgegangenen, Kasaken gegründet sein soll¹⁾. Hier erbauten sie nun unweit der Mündung des Jaik an einer, für den Fischfang vortheilhaften Stelle im Jahre 1584 ein Städtchen, und legten so den Grund zu dem Jaikschen — dem gegenwärtigen Uralschen — Kasakencorps. Uebrigens war die Zahl der Jaikschen Kasaken in jener Zeit nicht sehr gross, was daraus hervorzugehen scheint, dass 1591 nur 500 Mann von ihnen nach Astrachan zum Dienst einberufen werden konnten²⁾.

Der andere grössere Theil der verjagten Donier, 6—7000 Mann stark, zog nach der Kama und Permien, wo 1579 von ihnen zunächst 540 Mann unter Ermak oder Jarmolaj in die Dienste der Stroganows traten. In diesem Verhältniss rückten sie, durch spätere Nachzüge bis auf 840 Mann verstärkt³⁾ und mit Geschützen verschiedenen Kalibers wohl versehen⁴⁾, im Jahre 1581 die Tschussowaja aufwärts und über den Ural in Sibirién ein. Hier unterwarfen sie die Wogulen und einen Theil der Ostjaken und drangen bis zur Mündung des Irtysch in den Ob vor, welche Länder sie 1583 dem Zaren abtraten, damit Vergeltung ihrer früheren Vergehungen gewinnend. Nach dem Tode Ermaks 1584 wurde der Krieg von Seiten der Russen fortgeführt und neue Kasaken vom Don etc. dahin geschickt, welche, immer weiter nach Osten vordringend, allmählig das ganze Land in Besitz nahmen⁵⁾.

Die Organisation aller dieser Kasakenvölker war ganz analog der des Donschen Corps, mit Ausnahme der Sibirischen Kasaken, die kein geschlossenes Corps, sondern in jeder Stadt eine besondere Abtheilung, mit der Organisation bildeten, wie sie bei den Stadtkasaken noch näher geschildert werden wird.

f. Die übrigen unterworfenen Völkerschaften. Mit der Eroberung von Kasan unterwarfen sich auch die dort lebenden, früher den Tataren tributairen Völker der Mordwinen (Morduanen), Tschuwaschen und Tscheremissen den Russen, denen dadurch namentlich auch durch die als sichere Schützen berühmten Bienenjäger (*bortniki*) eine werthvolle Vermehrung ihrer Streitmacht erwuchs. Die Zahl derselben war nicht unbedeutend, denn man rechnete bereits am Ende des 16. Jahrhunderts zu den Zeiten des Zaren Feodor Johannowitsch im Jahre 1589 dieser alten Unterthanen des Kasanschen Zarenthums etwa 2000 Kasanier und Tscheremissen und 8000 Tataren und Mordwinen⁶⁾. In gleicher

1) Hüpel. V. d. Kos. pag. 78. 2) Histor. Acten. I. N. 230. 3) Mater. z. Geogr. u. Statist. v. Russl. D. Land d. Don. Corps. v. Krasnow. pag. 16. 4) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 506, 507. Ann. 1. 5) A. v. B. Die Kosaken pag. 171—177. — Hüpel. V. d. Kos. pag. 89, 90. — Vefvolsky. Dict. géogr.-hist. d. I. Russie. II. pag. 122. 6) Ueb. d. Cavall. Milit. Journ. 1840. N. 6. pag. 37.

Weise unterwarfen sich 1574 auch die damals noch wenig zahlreichen Baschkiren, so wie die im heutigen Gouvernement Nishnij Nowgorod lebenden, etwa 2000 Familien zählenden Meschtscherjaken.

Die Eroberung Astrachans brachte im Süden und namentlich am Kaukasus einen ähnlichen Eindruck hervor, indem zahlreiche Tscherkessische Fürsten sich beeilten, dem Zaren ihre Unterwürfigkeit zu erklären und sich taufen zu lassen. Auch leisteten sie bereits 1556 und 1557 nützliche Dienste gegen den Chan der Krym und bewogen auch die zwischen dem Schwarzen und Caspischen Meer nomadisirenden Horden der Nogai-Tataren, unter die Russische Herrschaft zu treten. Als sich 1559 auch der Tscherkessische Fürst von Tjumen in der Nähe der Terek-Mündung unterworfen, wurde, wie bereits bemerkt, 1566 in der Nähe dieser Stadt mit Hilfe der dort vorgefundenen Grebenschen Kasaken Terki, hauptsächlich zum Schutze der unterworfenen beiden Kabardas gebaut¹⁾. Dieselben erwiesen sich bei mehreren Gelegenheiten als treue Unterthanen und marschirten selbst mit den Russischen Truppen nach Lifland gegen die Schwertritter²⁾. Im Jahre 1587 stellte sich auch der König von Grusien unter Russischen Schutz, worauf 1594 ein Heer unter dem Fürsten Chworostynin nach Terki gesendet wurde, das zwar Tarku, die Hauptstadt des Schamchals der Kумыken, nicht zu nehmen vermochte, aber die Werke von Terki verstärkte und ein neues Fort Koissu im Dagestan anlegte³⁾. In Folge des Erscheinens der Russen unterwarfen sich noch in demselben Jahre verschiedene Tscherkessische Fürsten, und selbst der König von Georgien leistete den Lehnseid. Während der heftigen Erschütterungen im Anfang des 17. Jahrhunderts wurde der Russische Einfluss auch am Kaukasus schwächer, und nach der Niederlage eines Heeres unter Buturlin am Terek 1604 gingen alle Besitzungen jenseits desselben wieder verloren. Indessen blieben zwei Elemente zurück, an denen Russland später wieder kräftige Stützen hatte, nämlich das Christenthum und die Kasaken.

Auch in Sibirien erwachsen dem Russischen Reiche neue Unterthanen, von denen die Wogulen und Ostjaken bereits erwähnt sind. Von den übrigen möchten noch die Kirgisen, oder Kirgis-Kaisaken, welche sich 1606⁴⁾, und die Teleuten, Telenguten oder weissen Kalmücken, welche sich 1609 unterwarfen⁵⁾, anzuführen sein.

2. Die Infanterie. Mit der Entwicklung des Militairwesens überhaupt, begann sich auch die Infanterie, die in der vorigen Periode qualitativ und quantitativ fast auf Null reducirt war,

1) A. v. B. Die Kosaken. pag. 223. — Vövolojaky. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie. I. pag. 80, 98.
2) Vövolojaky. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie. I. pag. 98. 3) *ibid.* — A. v. B. Die Kosaken pag. 224.
4) Vövolojaky. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie. I. pag. 243. 5) *ibid.* II. pag. 271.

allmählig wieder zu dem Range einer Waffe zu erheben, namentlich unter dem Einfluss der neu eingeführten Feuerwaffen. Ihre erste regelmässigeren Entwicklung erhielt sie analog dem westlichen Europa in den Städten, wie denn z. B. schon 1510 Pskow für den Marsch gegen Smolensk 1000 Flintenträger (*pischtschalniki*) stellen konnte¹⁾. Eine gleiche Zahl wurde 1545 in Nowgorod, zu Fuss und ebenso viele zu Pferde, für den Marsch nach Kasan ausgehoben, welche dort, wie sich aus den damaligen Kriegsverzeichnissen ergibt, eine eigene Gemeinschaft mit besondern Rechten, und wahrscheinlich auch unter eigener Verwaltung, bildeten²⁾. Aus diesen Elementen, theilweise auch nach ihrem Muster, wurde dann etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts durch Johann Wassiljewitsch den Schrecklichen die nationale Truppe der Strelizen oder Strelzen errichtet, welche bis zu Peter dem Grossen den Haupttheil der Russischen Infanterie gebildet hat. Ausser ihnen setzte sich das Fussvolk in dieser Periode aus den Adligen und Bojarenkindern zu Fuss, aus Stadtkasaken, den vom Lande gestellten Mannschaften und aus Freiwilligen zusammen.

a. Die Adligen und Bojarenkinder zu Fuss. Dieselben kamen nur selten, überhaupt erst gegen Ende der Periode, z. B. 1578 in Wilna³⁾ vor, und zwar nicht als eine organisatorisch eingerichtete Truppenklasse, sondern als ein Nothbehelf da, wo Adlige und Bojarenkinder so verarmt waren, dass sie nicht mehr zu Pferde dienen konnten. Solche wurden dann aber nicht zu den Feldtruppen gezählt, sondern zum Garnisonsdienst bestimmt.

b. Die Stadtkasaken und Strelzen. Diese beiden Truppenarten haben in ihrer ganzen Organisation so viel Analoges, dass es sehr schwer ist, ihren charakteristischen Unterschied festzustellen. Da man sie häufig in denselben Abtheilungen organisatorisch neben einander gestellt, und oft bald unter dieser, bald unter jener Benennung erwähnt findet, so möchte man überhaupt versucht sein, den Unterschied zwischen beiden als nur im Namen liegend anzusehen. Es wurde bereits in dem Abschnitt über die Kasakenvölker nachgewiesen, wie sich nach dem Muster der, von den Tatarischen Steuereinnehmern gehaltenen, Leib- und Ordnonanzkasaken in den Russischen Städten die Truppenklasse der Stadtkasaken bildete. Vermuthlich reihte man ihnen alsbald die neugebildeten Strelzen an, deren Einrichtung man, wie so viele Verbesserungen in dieser Periode, dem Zaren Johann Wassiljewitsch dem Schrecklichen zuschreiben und auf das Jahr 1547⁴⁾ ansetzen muss. Ihre erste Formirung scheint in Nowgorod erfolgt zu sein, wo sich auch in den daselbst bereits existirenden regu-

1) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 144.
2) *ibid.* — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Fet. d. Gr. pag. 45. Anm. 100.
3) *Suppl.* z. d. hist. Acten. I. N. 121. 4) Ueb. d. Cavall. Milit. Journ. 1840. N. 6. pag. 22.

laireren Fusstruppen am meisten brauchbares Material vorfand. Dort wird auch bereits 1555 der Strelzen und Stadtkasaken als einer fest stehenden Einrichtung Erwähnung gethan¹⁾.

Was zunächst den Namen betrifft, so ist über den der Kasaken bereits gesprochen, der der Strelzen aber bedeutet einfach Schützen (*strelzy*). Gleich bei der ersten Errichtung wurden die Strelzen sowohl, wie die Stadtkasaken, in reitende und in solche zu Fuss eingetheilt. Da diese Behauptung namentlich hinsichtlich der Strelzen der bisherigen Auffassung, nach welcher diese als eine ausschliessliche Fusstruppe angesehen werden, direct widerspricht, so möchte schon hier eine kurze Begründung derselben, deren weitere Ausführung übrigens dem Verlauf dieser Darstellung aufbehalten bleiben muss, geboten sein: Gleich jene vorher erwähnten Strelzen in Nowgorod vom Jahre 1555 scheinen zum Reiterdienst bestimmt gewesen zu sein, da ihnen unter Andern 1556 von den Pferden der Kasanschen Fürsten 56 Stück «unter die Strelzen» überwiesen wurden²⁾. Wenn diese Notiz aber auch nicht ganz klar erscheinen sollte, so finden sich doch z. B. 1578 in Jurjew und Wilna reitende Strelzen ganz bestimmt erwähnt³⁾; und ebenso sah Paerle bei seiner Ankunft in Moskau am 11. May 1606 daselbst 2000 reitende Strelzen⁴⁾. Ausserdem wurden die Strelzen gleich bei ihrer ersten Formirung in Strelzen des Zaren, Strelzen aus den Hofstädten und Strelzen vom Lande⁵⁾ getheilt, von denen die ersteren beiden für einen bestimmten Sold an Geld und Naturalien dienten, die letzteren aber mit Land theilhaft waren. Später findet sich eine Unterscheidung in Moskausche und Stadtstrelzen, von denen jene, wie überhaupt der Moskausche Dienst, für vornehmer galten, in der That auch einige Vorzüge hinsichtlich des Dienstes und der Besoldung hatten. Von dem Unterschied der Strelzen nach ihrer Verpflegung wird bei dieser die Rede sein.

Die Strelzen bildeten im Frieden die Garnisonen von Moskau und andern, besonders Grenzstädten, wo sie im Vereine mit den Stadtkasaken zu verschiedenen Polizeidiensten, als Boten, Amtleute, Zollwächter etc. benutzt wurden. Die Moskauschen dienten gewissermassen als Gardien zum persönlichen Schutz des Zaren, wozu beständig, Tag und Nacht, 100 Mann im Schloss auf Wache waren⁶⁾; auch paradirten sie beim Empfange fremder Gesandten und bei andern feierlichen Gelegenheiten. Im Kriege bildeten die Strelzen und Stadtkasaken eine reguläre Reiterei, namentlich aber den Kern des Fussvolkes.

Die taktische Eintheilung der Strelzen und Stadtkasaken erfolgte zunächst nach den Städten, deren jede je nach ihrer

1) Supplém. z. d. hist. Acten. I. N. 68, 80. 2) *ibid.* I. N. 107. 3) *ibid.* I. N. 121. 4) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer. unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 46. 5) R. Beilage N. 1. 6) *Histor. Acten.* II. N. 355.

Grösse und Wichtigkeit eine bestimmte Anzahl dieser Mannschaften hatte, welche von 20, der kleinsten vorgefundenen Zahl, bis zu mehreren 1000 variirte. Die kleineren Abtheilungen bis zu 100 Mann aufwärts standen unter 1 Centurio (*sotnik*), die grösseren wurden in taktische Einheiten von bestimmter Stärke und Organisation getheilt. Die erste Benennung derselben war Pribor, welches Wort eine vollständige Ausrüstung, eine complete Garnitur bezeichnet. So findet sich im Jahre 1555 in Nowgorod ein Pribor des Timofej Teterin von 250 Strelzen¹⁾, und ein Pribor des Iwan Beskunnik von 150 Toropezschen Kasaken²⁾ angegeben. In der Folge, und zwar sehr bald, kam an Stelle dieses Wortes für die Bezeichnung solcher Abtheilungen der Namen Prikas auf. Dieses Wort bezeichnet gleichzeitig eine höhere Administrationsbehörde und einen Erlass und möchte diesem dreifachen Sinne entsprechend am Besten, wenn auch nicht ohne einigen Zwang, durch «Commando» zu übersetzen sein. So gab es, wie in der Folge gezeigt werden wird, einen Strelzenprikas als höchste Verwaltungsbehörde, oder Obercommando aller Strelzen, und verschiedene Prikase oder Commandos Strelzen in den Städten. Die Normalstärke eines Prikases war 500 Mann, die in fünf Centurien (*sotni*) zu 100, in Abtheilungen zu 50 (Züge), und in Zehntmannschaften (Corporalschaften) getheilt wurden. Jede Centurie stand unter einem Centurio, oder Hunderter (*sotnik*), der ganze Prikas unter einem Golowa (*golowa*, d. h. Kopf) oder Chef. Ausser diesen Offizieren bestanden die im Etat befindlichen Unteroffizierchargen aus einem Funfziger (*pjatidessjatsnik*) für jede 50 und einem Zehner (*dessjatsnik*) für jede 10 Mann, so dass die normale Zusammensetzung eines Prikases war: 1 Golowa, 5 Centurionen, 10 Funfziger, 40 Zehner und 450 Gemeine = 506 Mann. Natürlich war die wirkliche Stärke bisweilen anders. Die gemeinen Strelzen zerfielen in Pikeniere (*kopeischtschiki*) und Schützen (*strelzy*), von denen die ersteren eine Art Elite bildeten. Jeder Prikas hatte seine Fahnen, Trommeln und Regimentsgeschütze. Die Zahl der letztern scheint anfangs normalmässig 5 gewesen zu sein, mit einem besonderen Commando Kanoniere (*puschkari*) zu ihrer Bedienung. Die Prikase bestanden grösstentheils ausschliesslich aus Strelzen; jedoch waren einige aus Strelzen und Kasaken, und nur wenige bloss aus Kasaken gebildet. In den kleineren Abtheilungen der minder wichtigen Städte standen aber die Strelzen und Stadtkasaken in der unmittelbarsten Verbindung neben einander.

Die Moskauschen Strelzen waren sämmtlich in Prikase getheilt, und zwar betrug ihre Zahl: 1 reitenden oder Bügelprikas (*stremjannyj*), so genannt, weil er auf Märschen «beim Bügel»

1) Supplem. s. d. hist. Acten. I. N. 68. 2) *ibid.* N. 80.

des Zaren sein musste, von 2000 Mann und 11 Prikase zu Fuss à 500 Mann. Von den Stadtstrelzen waren nur die bedeutenden Abtheilungen in den grösseren Städten in Prikasen formirt; die kleineren dagegen bestanden aus Centurien, oder bildeten überhaupt nur eine Abtheilung. In welchen Städten bereits in dieser Periode Prikase existirten und wie viel, darüber ist nur wenig zu ermitteln gewesen. Unzweifelhaft aber gab es schon im Jahre 1610 in Smolensk 2 Prikase Smolenskischer Strelzen des Feodor Subow¹⁾ und des Iwan Oboleschew²⁾; 1611 einen Strelzenprikas in Nischnij Nowgorod, der damals nach Wolodimir kam, und einen Kasakenprikas des Timofej Scharow in Nowgorod, der im März nach Jaroslaw verlegt wurde³⁾, etc. In der nächsten Periode, wo die Quellen reichlicher fliessen, werden hierüber speciellere Angaben gemacht werden.

Die Bezeichnung der Strelzen und Stadtkasaken erfolgte zunächst nach dem Ort, in dem sie gebildet waren; die Prikase wurden ausserdem noch nach dem Namen ihrer Golowen benannt.

Ueber die Gesamtzahl der Strelzen und Kasaken in jener Periode ist Näheres nicht bekannt; sie wechselte auch fast alljährlich durch Abgang und neue Formationen. Im Jahre 1577 hatte der Zar Johann der Schreckliche auf seinem Marsch gegen Lifland bereits 5700 Strelzen und 1440 Kasaken in seinem Heere, unter jenen 2 Prikase des Grossfürsten und 2 Moskausche⁴⁾. Im Jahre 1584 soll es 12,000 Strelzen und 6,000 Kasaken gegeben haben⁵⁾, welche Zahl auch unter Boris Godunow als die Totalsumme angegeben wird⁶⁾. Davon zählten die Moskauschen Strelzen, wie vorher angegeben, in 12 Prikasen 7500 Mann.

Die Strelzen standen nicht immer an den Orten, wo sie gebildet waren und deren Namen sie führten; vielmehr wurde es schon früh üblich, sie zur Dienstleistung, meistens auf ein Jahr, nach anderen Orten als «Jährlinge» (*godowalschtschiki*) zu commandiren. Bei den Moskauschen Strelzen, von denen gewöhnlich nur 5 Prikase in Moskau selbst standen⁷⁾, wo sie allwöchentlich im Dienst abwechselten, erfolgten diese Commandos nach andern Städten, wie z. B. nach Wologda etc. der Regel nach auf zwei Jahre. Es kam auch vor, dass Strelzen oder Kasaken von einem Orte «zum ewigen Leben» (*na wetschnoe shitje*) d. h. bleibend, nach einem anderen verlegt wurden. Dieselben behielten dann noch eine Zeit lang ihren alten Namen z. B. als Moskausche «Weggeführte» (*sswedensy*); mit der Zeit aber nahmen sie den Namen ihrer neuen Garnison und Heimath an. Auch hierüber werden detaillirtere Angaben der nächsten Periode vorbehalten.

1) Histor. Acten. II. N. 290. 2) Acten z. Gesch. d. westl. Russl. IV. N. 182. 3) Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. II. N. 241. 4) S. Bellage N. 1. 5) Ueb. d. Cavall. Milit. Journ. 1840. N. 6. pag. 36. 6) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 3. pag. 97. 7) Histor. Acten. II. N. 355.

c. Die vom Lande gestellten Kämpfer (*datotschnye ljudi*) zu Fuss. Von denselben gilt alles, bereits von den berittenen Streitern dieser Art Gesagte, und ist Neues darüber nicht anzuführen.

d. Die Freiwilligen finden sich noch aussser den übrigen Fuss-
truppen erwähnt, doch lässt sich von ihnen Nichts weiter sagen, als dass sie in besondere Centurien unter eigenen Hundertern getheilt, und gewöhnlich keiner bestimmten Heeresabtheilung zugewiesen wurden.

3. Die Artillerie. Indem die über das Material dieser Waffe zu machenden Angaben dem Abschnitt über die Bewaffnung vorbehalten werden, soll hier nur von dem Personal und seiner Organisation die Rede sein. Dasselbe kann man in die zu seiner Bedienung, seiner Bedeckung und seiner Erzeugung bestimmten Mannschaften eintheilen.

a. Die Bedienung der Artillerie. Im Anfang wurden die Geschütze in Russland wie im westlichen Europa auf handwerksmässige Weise durch zünftig gelernte Meister, Gesellen und Lehrlinge bedient. Später finden sich für diesen Zweck besondere Truppenklassen, allerdings noch von einem ziemlich gildenmässigen Zuschnitt, vor und zwar die Pischtschalniki für die Bedienung der Rohr-, und die Puschkari für die Wurfgeschütze. Es sind keine Notizen darüber erhalten, ob unter den ersten Artilleristen auch Russen waren und ob dieselben dem Zeug nur provisorisch je nach Bedarf zugetheilt wurden, oder ob sie sich schon beständig bei demselben befanden. Das Erstere möchte wahrscheinlicher sein, wenn auch die Angabe, dass im Jahre 1510, bei der endlichen Vernichtung der Selbstständigkeit von Pskow, der Zar Wassilej den Einwohnern jener Stadt neben 1000 dortigen Bojarenkindern auch 500 Pischtschalniki beliess¹⁾, die Berechtigung nimmt, das Letztere bestimmt in Abrede zu stellen. Auch die im Jahre 1511 erfolgende Einrichtung der Stelle des Waffenmeisters (*orushnitschej*) wirft kein näheres Licht auf die Frage, welche somit als eine offene belassen werden muss. Erst seit den Zeiten Johann's IV. Wassiljewitsch — der zuerst es verstand, aus der Mitte des eigenen Volkes wirkliche Artilleristen zu bilden, wie denn überhaupt unter seiner Regierung die Organisation des Artilleriewesens in Russland auf einer so hohen Stufe stand, wie nie wieder vor Peter dem Grossen²⁾ — etwa um das Jahr 1545 erscheinen die Artilleristen bleibend für den Dienst beim Zeug bestimmt³⁾, und wurden sie dann auch im Frieden zur Verwaltung und theilweise auch zur Herstellung des Artilleriematerials verwendet. Ebenso erhielt unter diesem Fürsten, wie das gesammte Russische Militairsystem, so auch das Artilleriewesen,

1) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Joura. 1865. N. 2. pag. 492, 498. Ann. 1. 2) *ibid.* pag. 507. 3) *ibid.* pag. 538.

ein geordneteres, regelmässigeres Ansehen. Seit jener Zeit finden sich dann in dem Personal der Artilleriebedienug bereits alle die Classen, welche dasselbe überhaupt in der Zeit vor Peter dem Grossen bildeten, nämlich die Puschkari, deren Namen, dem mehr zurücktretenden der Pischtschalniki gegenüber, nunmehr gleichbedeutend mit Kanonier wurde; die Satinschtschiki, deren Namen von *satın* d. h. Batterie, Stückwall, Bastion, auch Ladung abgeleitet ist; die Schmiede (*kusnezıy*) und die Zimmerleute (*plotniki*). Eine Eintheilung in Feld- und Festungs-Artilleristen bestand nicht, nur scheint der Namen der Satinschtschiki seiner eben erwähnten Etymologie nach darauf hinzudeuten, dass sie hauptsächlich zu den letzteren bestimmt waren, wie sie sich denn auch in der That bei den Feldtruppen nur selten erwähnt finden.

Was die Stärke der Bedienung der einzelnen Geschütze betrifft, so war dieselbe nicht feststehend und wie es scheint nur sehr gering. So hatten z. B. von den 1609 auf den Mauern von Smolensk befindlichen 25 Geschützen 13 (1—12, 5—6 und 7—1 pfdge. Pischtschali) je nur 1 Puschkar, 3 (2—4 pfdge. Pischtschali und 1—4 pfdger. Tüfjak) je 1 Puschkar und 3 Pischtschalniki, und 9 Wallpischtschali je 1 Satinschtschik oder 4 Stadtleute¹⁾. Bei den Feldgeschützen war die Zahl der Bedienungsmannschaften grösser, wie denn z. B. ein im Jahre 1555 von Moskau nach Nowgorod gesendeter kleiner Park von 3 Geschützen eine Begleitung von 19 Puschkari, 2 Schmieden und 2 Zimmerleuten hatte²⁾. Uebrigens verdient es noch eine besondere Erwähnung, dass diese Mannschaften für den genannten Marsch beritten gemacht wurden; also, wenn man will, die ersten, allerdings noch rohen Spuren einer reitenden Artillerie.

b. Die Bedeckung der Artillerie. Zu diesem Zweck wurde für den Feldkrieg ein unregelmässiges Aufgebot vom Lande bestimmt, das von der Art seiner Aushebung nach der Zahl der Pflüge (*ssochi*) das Pflugaufgebot (*possocha*) genannt wurde³⁾. Dasselbe, welches sich in dieser Art der Verwendung zum ersten Mal im Jahre 1519 auf einem Zug gegen Litthauen erwähnt findet⁴⁾, war oft sehr zahlreich und betrug z. B. auf dem Feldzug gegen Lifland in den Jahren 1577 und 1578 bei 54 Geschützen 4124 Mann zu Pferde und 8600 zu Fuss. Ausserdem war damals noch ein besonderes in drei Abtheilungen organisirtes Regiment von 453 Mann «beim Zeug» eingetheilt, welches der Hauptsache nach aus dem Grossfürstlichen Jagdpersonal bestand⁵⁾. In den Festungen wurde die Bedeckung der Artillerie durch die Wächter (*storoschi*) und Thorwächter (*worotniki*) bewirkt.

c. Die Stückgiesser (*puschetschnye mastery*) sind ebenfalls zu

1) *ibid.* pag. 515. Anm. I. — *Histor. Acten.* II. N. 259. 2) *Supplem. z. d. hist. Acten.* I. N. 73.
3) *Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ.* 1856. N. 1. pag. 37. 4) Chmyrow. *D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ.* 1865. N. 9. pag. 495. 5) *S. Beilage N. 1.*

dem Personal der Artillerie zu rechnen. Abgesehen von den im Auslande erworbenen, von welchen später die Rede sein wird, finden sich auch schon seit sehr frühen Zeiten geschickte Russische Giessmeister. Die berühmtesten derselben waren N. Tupizyn und J. Botschkatschew (1500), J. Moskwitin in Wologda (1509), B. Nougorodow (1513), Ignatij (1542), St. Petrow (1553), Bogdan (1563), K. Ganussow (1564), A. Tschochow (1568—1577), P. Kusmin (1577), Ss. Dubinin (1586—1591), F. Ssaweljew (1594), P. Fedorow (1605) u. s. w.¹⁾

Im Allgemeinen lässt sich hier noch von der Artillerie sagen, dass sie sich bereits in dieser Periode allmählig zu dem Range einer Waffe zu erheben anfangt, wenn ihr auch noch viel Bürgerlich-Handwerksmässiges anklebte. Es zeigte sich jenes auch dadurch, dass ihr bestimmte militairische Chefs vorgesetzt wurden. Solche waren zunächst der Waffenmeister (*orushnitschey*), dessen Stelle — wie bereits bemerkt 1511 eingerichtet — ihm die Oberaufsicht über Alles anwies, was Waffe hiess oder dazu gehörte und der somit nach Uspenskij dasselbe war, wie später der Generalfeldzeugmeister²⁾; demnächst die der Artillerie einer Armee seit dem Kasanschen Marsch von 1552 im Kriege in der Zahl von 1, 2 oder selbst 3 beständig zugetheilten besonderen Chefs des Zeuges (*natschalniki nareadu*); und endlich die seit 1559 eingeführten Golowen beim Zeug (*golowy u nareada*)³⁾. Im Jahre 1576 wurde den Chefs des Zeuges zum ersten Mal auch das Commando über den Train anvertraut; aber für diesen und jenes eigene Golowen bestimmt⁴⁾.

Eine besondere Sorgfalt wurde der Artillerie, wie bereits angedeutet, unter Johann IV. zugewendet. Ebenso beschäftigte sich der erste falsche Dmitrij (Grigorij Otrepiew) vielfach mit ihr, indem er nach seiner eigenen Anweisung Geschütze giessen und in seiner Gegenwart erproben liess⁵⁾. So kam es, dass die Russische Artillerie nach dem übereinstimmenden Zeugniß vieler Ausländer in ihrer Organisation keiner anderen in Europa nachstand, und sie an Zahl sogar übertraf⁶⁾.

4. Die Ingenieure. Sie wurden anfangs ausschliesslich aus dem Auslande nach Russland gezogen und dort *rasmysli* genannt, was eine ziemlich wörtliche Uebersetzung jenes Wortes ist. Bald bildeten sich aber auch Russische Ingenieure heran, namentlich seit Johann dem Schrecklichen, von denen die bekanntesten in jener Zeit folgende waren: Adaschew, Kurbskij, Fürst Sserebrjanij, Wyrodkow, Uschatow, der Djak Mamyrew, Kuleschin,

1) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 34. — Wlaskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 292—320. — Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 414, 503. 2) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 498. Anm. 2. 3) *ibid.* pag. 501. Anm. 1. 4) *ibid.* pag. 501. Anm. 2. 5) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 3. pag. 98. 6) Ssaweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 50.

Sagrjashskij, Bobrow, Worotynskij u. A.¹⁾. Der Zar selbst war ein tüchtiger Ingenieur und leitete manche Belagerung mit Geschick, doch konnte auch er die Ausländer nicht ganz entbehren. Die Zaren Feodor Johannowitsch und Boris Godunow fuhren in derselben Weise fort; namentlich bekümmerte sich der letztere persönlich viel um den Festungsbau. Von den Russischen Bau-meistern seiner Zeit waren besonders Konon, Fedorow, J. Palew, N. Ogarew, Kolzow, Mossalskij, F. Ssaweljew etc. bekannt²⁾.

5. Die Russischen stehenden Leibwachen jener Zeit. Es ist bereits in den früheren Betrachtungen von einzelnen Truppen-theilen in Rede gewesen, welche vermöge ihrer speciellen Bestimmung zur Bewachung der Zarischen Person auf den Namen einer Garde Anspruch machen können. Namentlich gehören hierzu die Moskauschen Chargen, die Adligen und Bojarenkinder der Drushina des Zaren, die Moskauschen Strelzen, und ins Besondere der sogenannte Bügelprikas. Ausserdem finden sich aber noch andere Truppen, welche ausschliesslich zu dem Zwecke einer Leibgarde der Zaren bestimmt waren, und dafür permanent bei demselben gehalten wurden. Dazu gehören an national Russischen Formationen die Ründen und die Opritschniki, beide zu Pferde dienend.

a. Die Rynden (*ryndy*)³⁾. Sie wurden bereits unter dem Zaren Wassilej Johannowitsch (1505—1533) errichtet, fast ausschliesslich aus den Stolniks erwählt und als eine Art Pagen zur nächsten und unmittelbarsten Leibwache des Zaren und seiner Söhne bestimmt. Im Frieden bildeten sie eine glänzende Pallasttruppe, standen bei grossen Versammlungen, öffentlichen Audienzen, beim Empfang fremder Gesandten etc. zu beiden Seiten des Zarischen Thrones, gewöhnlich zwei auf jeder Seite⁴⁾. Im Kriege begleiteten sie den Zaren und dessen Söhne als Waffenträger, wobei sie von je 2, 3 oder 4 Unterrynden (*podryndy*) oder Assistenten (*poddatni*) unterstützt wurden. Die volle Zahl der Rynden des Zaren auf dem Marsch betrug 7, welche beziehungsweise: den grossen Bogen, einen zweiten Bogen, die Lanze, den Wurfspiess, den kleinen Bogen, den Speer und das Feuegewehr des Zaren zu tragen hatten. Der Zarewitsch hatte, wenn er beim Heer war, seine eignen Rynden und Assistenten, deren volle Zahl 6 betrug. Diese trugen der Reihe nach den grossen Bogen, die Lanze, den zweiten Bogen, den Wurfspiess, den dritten Bogen und den Speer. In dieser Weise finden sich die Rynden z. B. 1577 auf dem Zuge Johann des Schrecklichen nach Lifland eingetheilt, wo ihnen ausserdem 19 resp. 21 Assistenten beigegeben waren⁵⁾. Nicht immer wurde indess die volle Zahl

1) *ibid.* pag. 118. Anm. 289. 2) *ibid.* pag. 115. Anm. 247. 3) *Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ.* 1856. N. 1. pag. 41, 42. — Wiskowatow. *Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen.* I. 4) *Bücher d. Resread.* I. pag. 81. 5) *S. Beilage N. 1.*

der Rynden mitgenommen, wo dann jeder mehrere Stücke der Bewaffnung des Zaren zu tragen hatte. Bei 3 Rynden trug z. B. der 1. den grossen Bogen und die Lanze; der 2. den zweiten Bogen, die zweite Lanze und den Wurfspiess; der 3. den dritten Bogen, den Speer und die Rüstung¹⁾).

Zu den Rynden wurden nur die schönsten und edelsten Jünglinge aus den vornehmsten Geschlechtern ausgewählt und bildeten sie somit weniger eine eigentliche Truppe, als sie vielmehr, wie bereits bemerkt, mehr den Pagen des westlichen Europas entsprachen. Ihre Einrichtung hat sich übrigens bis zu Peter dem Grossen erhalten.

b. Die Opritschniki, d. h. die Abgesonderten, die Ausgenommenen, wurden unter Johann dem Schrecklichen 1565 errichtet und bildeten eine Garde, die sich doch trotz ihrer kurzen Dauer — sie wurde bereits 1572 wieder aufgelöst — einen gefürchteten Namen machte²⁾.

6. Die allgemeine Landesbewaffnung von 1612. Gegen das Ende dieser Periode kam bekanntlich Russland nach dem Aussterben des Rurikischen Mannstammes 1598 in eine beklagenswerthe Lage. Ohne einen allgemein anerkannten Herrscher, von äussern Feinden umdroht und von innern Zwistigkeiten zerrissen, schien das Land seinem vollständigen Zerfall entgegen zu eilen. Namentlich bei Beginn des Jahres 1611 war seine Lage eine wirklich verzweifelte geworden: Moskau war in den Händen der Polen, Smolensk wurde von ihnen, Nowgorod von den Schweden aufs Aeusserste bedrängt; die gewöhnlichen Streitmittel des Landes waren fast vernichtet, seine finanziellen Kräfte erschöpft. Es blieb nur noch eins übrig, die allgemeine Bewaffnung des ganzen Landes. Der Nothschrei von Smolensk, der Aufruf des Patriarchen Hermogen, und die aufopfernde Thätigkeit des Djaken Prokopij Ljapunow brachten in 25 Städten des Reiches eine solche Bewaffnung zu Stande³⁾; und bereits im Frühling 1611 zogen die Kämpfer derselben, eingetheilt nach alter Art in Drushinen, zur Vertreibung des Feindes nach Moskau⁴⁾. Aber ihre Anstrengungen vermochten denselben nicht zu überwinden; sie wurden abgewiesen und fast gleichzeitig erlag Ljapunow dem Dolch eines, von den Polen gedungenen Meuchelmörders, fielen Smolensk und Nowgorod⁵⁾. Die Lage Russlands war Ende 1611 verzweifelter als je. Aber seine Kinder zeigten sich ihrem Unglück überlegen, und als das Jahr 1612 in das Land kam, da brauste der Sturm der Begeisterung durch dasselbe und wie ein Mann erhob sich das ganze Volk. Von Nishnij Nowgorod, von

1) Wiskowatow. Geschichte. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Ann. 162.

2) Ibid. Ann. 167, 168. — Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 38. — Milit. Journ. 1846. N. 4. pag. 125. 3) Fuchs. D. S. Bewaffn. d. Russ. Landes. pag. 10—12. 4) Ibid. pag. 16.

5) Ibid. pag. 20.

einem einfachen Bürger dieser Stadt, dem Fleischer Kosma Minin (Ssunchorskij), «dem erwählten Manne des ganzen Russischen Landes»¹⁾, ging der erste Anstoss aus, und auf seine schlichten Worte erhob sich seine Vaterstadt, bewaffnete sich ganz Russland, in einer Begeisterung, einer Opferfreudigkeit, wie sie die Geschichte dieses Landes nur noch zwei Mal — 1812 und 1855 — gesehen hat. Anknüpfend an die heroischen Erinnerungen der Vorzeit, wurde auch dieses Mal das allgemeine Aufgebot nach den einzelnen Städten geordnet und in Drushinen getheilt. Unter der Führung des kriegserfahrenen Fürsten Dmitrij Michailowitsch Posharskij zogen sie gegen Moskau und entrissen diese heilige Mutter des Reiches den Händen der Polen und Litthauer. Russland war befreit²⁾.

Die ausländischen Truppen.

Bereits in sehr frühen Zeiten war es üblich, Ausländer in Russischen Diensten anzustellen. So ist in der vorigen Periode gezeigt worden, dass schon im 14. Jahrhundert ausländische Handwerker aller Art nach Russland gezogen wurden. Dies dauerte auch während dieser Periode fort; namentlich wurden, wie davon weiter unten näher gesprochen werden wird, auch ausländische Büchsenmeister und Ingenieure ins Land gezogen. Aber auch Kriegsleute fanden in dieser Zeit willige Aufnahme in Russland, und formirte man aus ihnen besondere Truppen. Schon Johann III. stellte einige 1000 Deutsche und Litthauische Gefangene ins Russische Heer ein³⁾ und bildete ein kleines Heer von 2000 Ausländern⁴⁾. Unter Wassilej IV. wurde nach der Eroberung von Smolensk im Jahre 1514 ein Theil der dortigen Polnischen Garnison in Russische Dienste genommen, und nach den Tatarischen und Sibirischen Städten geschickt, wo man ihre Nachkommen noch bis in die zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts unter den alten Namen der Haiducken (z. B. in Urshum)⁵⁾ und der Pacholken (in Swijashsk)⁶⁾ erwähnt findet. Im Laufe der Zeit verschwanden diese Namen; man bezeichnete jene Leute nur noch als Polen, und da jeder Nachschub ausblieb, so starben sie endlich ganz aus. Von den Schljachtas von Smolensk, Roslawl und anderen Polnischen Städten wird erst in der folgenden Periode zu sprechen sein, da diese, einst Polnischen Besitzungen, ganz am Schluss dieser Periode noch einmal wieder für längere Zeit unter Polnische Herrschaft kamen.

Johann der Schreckliche nahm eine Anzahl Kalmücken

1) *ibid.* pag. 24. 2) *ibid.* pag. 38. 3) *Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ.* 1856. N. 1. pag. 38. 4) *Obrutschew. Betr. d. geschr. u. godr. Denkmäler über d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ.* 1853. N. 4. pag. 16. 5) *Bücher d. Russend.* I. pag. 1144, 1251, 1356. 6) *ibid.* pag. 1145, 1252.

in Sold¹⁾), behielt aber die schon existirenden ausländischen Drushinen bei. Letztere — aus Schweden, Deutschen und Engländern gebildet — findet man seit jener Zeit beständig in den Russischen Heeren. Am Ende des 16. Jahrhunderts (1584), unter dem Zaren Feodor Johannowitsch, dienten in der Russischen Infanterie bereits 4300 Deutsche und Polen, 4000 Litthauische Kasaken, 150 Schotten und Niederländer, 100 Dänen, Schweden und Griechen²⁾). Unter Boris Godunow wurde eine reguläre Fremdendrushina von 2500 Mann — grösstentheils aus Polen und Lifländern, aber auch aus Schotten, Dänen, Schweden, Kaiserlichen, Franzosen und Griechen bestehend — gebildet³⁾), zu deren Werbung unter Anderen der Djak Wlassjew nach Oesterreich geschickt wurde. Diese Drushina zerfiel in mehrere Compagnien, die unter eigenen ausländischen Rittmeistern standen, von denen besonders der Franzose Jakob Margeret und der Lifländer Walther von Rosen bekannt geworden sind⁴⁾). Sie hatte aber keinen langen Bestand, sondern wurde nach dem Tode des Boris Godunow wieder aufgelöst. Der erste falsche Demetrius (Grigorej Otrepiew) formirte im Jahre 1605 eine Leibgarde aus Ausländern, die mit ihm stand und im May 1606 mit ihm fiel. Dieselbe bestand aus 3 Centurien oder Compagnien von 100 Mann, und zwar die 1. aus Franzosen unter dem schon oben erwähnten Jakob Margeret, die 2. aus Engländern unter dem Lif- oder Churländer Matthias Knutsen, die 3. aus Schotten unter dem Hauptmann Albert Vandemon — nach anderen Angaben Lantä —. Die Mannschaften der ersten Compagnie waren Partisaniere, die der beiden andern Hellebardiere⁵⁾). Ausserdem zog der falsche Demetrius noch so viele Deutsche und Lifländer, wie er bekommen konnte, an sich, da er auf die Nationalrussen sich nicht verlassen durfte. Unter dem Zaren Michailo Wassiljewitsch Skopin-Schuisskoj wurden zur Ausbildung der Russischen Truppen hauptsächlich Schwedische Offiziere ins Land gezogen, so namentlich der Chef Somme. Dieser übte die neu geworbenen Russischen Krieger täglich nach den in Holland von dem Prinzen Moritz von Nassau eingeführten Regeln, stellte Manöver an, unterrichtete sie in der Handhabung der Waffen, im Schanzen- und Festungsbau etc.⁶⁾) Ausserdem wurden im Jahre 1608 wieder grössere Abtheilungen ausländischer Truppen angeworben, und zwar von zwei Hauptfeinden Russlands, den Schweden und den Krymschen Taren. In den Wirren des Zwischenreiches, wo es in Russland keinen allgemein anerkannten Herrn gab, wandten sich näm-

1) Plotho. Ueb. d. Entsteh., d. Fortschr. u. d. gegenw. Verf. d. Russ. Armeen. pag. 5. 2) Ueb. d. Cavall. Milit. Journ. 1840. N. 6. pag. 38. 3) Ustrjalow. D. Russ. Heer vor Peter d. Grossen. pag. 10. 4) *ibid.* pag. 11 Anm. 1. 5) *ibid.* pag. 11. Anm. 2. — Wiakowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bechl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 169. 6) Sseweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 120. Anm. 255.

lich die Augen eines Theils der Russen auf die Feinde, die es am gefährlichsten bedrohten, die Schweden und die Polen, und erbaten sich, in der verzweifelten Hoffnung, sie dadurch zu ent-
 waffnen, von dort einen neuen Regenten. Im Norden knüpfte
 namentlich Nowgorod unter dem Fürsten Wassilej Johannowitsch
 Schuisskoj Verhandlungen mit Schweden an¹⁾, in Folge deren
 sich Carl IX. bereit erklärte, den Russen Hülfsstruppen in Sold
 zu geben²⁾. Nach einem Brief von 3. Januar 1609 an Nowgorod,
 sandte er seinem „grossen Kriegswoewoden,“ dem Grafen Joachim
 Friedrich Mansfeld, Vollmacht zum Unterhandeln³⁾, der in Folge
 dessen seinen Secretair, den Mönch Martynow, nach Nowgorod
 schickte. Hier wurde Ende Februar 1609 ein Contract aufge-
 setzt, in welchem Carl IX. sich gegen den Zaren Schuisskoj ver-
 pflichtete, ihm gegen einen bestimmten Sold 2000 Reiter und
 3000 Mann Infanterie unter Axel Kurk, dem Marschall Christian
 Ssum oder Schur, Andreas Boie und Eduard Horn zur Hülfe zu
 schicken; auch wollte er auf Verlangen noch mehr umsonst stel-
 len. Dagegen machte sich der Zaar seinerseits zu einer gleichen
 Leistung verbindlich⁴⁾ und trat die Stadt Korel mit ihrem Gebiet
 an Schweden ab⁵⁾. Zum Empfang dieser Truppen und zur Füh-
 rung derselben nach Nowgorod wurden der Stolnik Golowin und der
 Djak Wassiljew abgeschickt⁶⁾. Von Wyborg aus rückten dieselben
 am 3. März mit 8000 Reitern und 4000 Fussgängern ein⁷⁾. Aus
 Söldnern aller Nationen, als Schweden, Schotten, Dänen, Fran-
 zosen, Engländern, Holländern, Brabantern etc. bestehend, waren
 diese Truppen in 4 Abtheilungen oder Regimenter getheilt⁸⁾,
 und zwar 2 Regimenter Reiter unter A. Kurk und Ch. Schur,
 und 2 Regimenter Infanterie unter A. Boie von 2200 und E. Horn
 von 1800 Mann; das ganze Corps kommandirte der bekannte
 Schwedische General Jakob Pontus de la Gardie⁹⁾.

Später kamen dazu noch 3643 Franzosen und Schotten unter
 C. Boie und O. H. Farmener und endlich noch 2000 Mann unter
 dem Grafen von Mansfeld¹⁰⁾, so dass die Gesamtzahl der von
 Schweden gestellten Kriegsmacht 17,643 Mann betrug. Da die
 zerrütteten Verhältnisse des Russischen Reiches es aber unmög-
 lich machten, den ausbedungenen, wie später gezeigt werden
 wird, ziemlich bedeutenden Sold zu zahlen, und da die genannten
 Anführer auch ernstlich auf die Wahl eines Schwedischen Prinzen
 zum Russischen Zaren drangen, während anderer Seits die Russen
 nur auf Bewahrung ihrer Unabhängigkeit bedacht waren, so
 scheinen diese Soldtruppen in Russland wenig Dienste geleistet
 zu haben. Ueberhaupt ist das ganze Verhältniss etwas unklar,

1) Acten d. Arch. Exped. I. N. 94. 2) *ibid.* N. 95. 3) Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. II. N. 108. 4) *Histor. Acten.* II. N. 158. 5) *ibid.* N. 160. 6) Acten d. Arch. Exped. I. N. 115. 7) *ibid.* N. 112. 8) *ibid.* N. 109, 115. 9) *ibid.* N. 135, 136. — *Histor. Acten.* II. N. 263. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. II. N. 126. 10) Acten d. Arch. Exped. I. N. 135, 136.

da sich die Angaben der Quellschriften vielfach widersprechen. Schliesslich gebehrdete sich de la Gardie im Norden vollständig russenfeindlich und begann Eroberungen im Schwedischen Interesse.

Gleichzeitig mit den Schweden hatte auch der Krymsche Chan Ssalamet Girej Hülfsstruppen an Russland versprochen, die er in der Zahl von 40,000 Fürsten, Mursen und andern Mannschaften unter seinem Sohne Kalga in Russischen Sold geben wollte¹⁾. Die Sache scheint aber noch resultatloser abgelaufen zu sein, wenigstens ist von diesen Truppen nirgend wieder die Rede.

Bei den Erfahrungen, die Russland in jener Zeit mit den Ausländern machte, kann man sich nicht wundern, dass in der Folge derartige Anerbietungen zum Eintritt in den Russischen Dienst nicht besonders günstig aufgenommen wurden. So hatten im Februar 1612 A. Freiherr aus Fladorf, A. Aston aus Turnal und J. Gilja durch P. Hamilton dem Fürsten Posharskij, welcher damals das allgemeine Nationalaufgebot im Norden zum letzten Befreiungsversuch concentrirte, von Hamburg aus ihre Dienste gegen die Polen und Litthauer angeboten. Wie sie selbst sagten, führten sie «grosse Capitaine und Soldaten». Dieses erste Angebot scheint nicht angekommen zu sein, wenigstens schickten sie am 19. Mai ej. a. den schon mehrmals erwähnten Margeret von Hamburg nach Archangel, um dort einen Miethscontract abzuschliessen, worauf sie dann mit ihren Truppen im Herbst auf Englischen und Niederländischen Schiffen nach Archangel kommen wollten. Margeret war aber vielleicht der ungeeignetste Bote, den sie hätten senden können. Denn abgesehen davon, dass die eifrigen Russen ihm seine, dem falschen Dmitrij geleisteten Dienste nicht verziehen, war er nach Auflösung der Garde des Letztern, bei der er bekanntlich gedient hatte, in Polnische Dienste getreten und hatte hier, anfangs als Lieutenant in einer Deutschen Compagnie unter P. Borkowskoj im Heere des A. Gassewsky, später als Rathgeber des Polnischen Königs, Russland manchen Nachtheil zugefügt. Wenn aus diesem Grunde seine Botschaft ohne Erwiderung geblieben zu sein scheint, so muss doch den genannten Herren viel daran gelegen haben, in Russische Dienste zu treten; denn sie schickten zu gleichem Zwecke noch einen dritten Boten, den Hauptmann J. Schaff. Darauf erwiderte dann der Fürst Posharskij, dass man vorläufig fremde Soldtruppen nicht mehr anwerben wolle, da die nun vereinigten Nationalkräfte, und die schon von früher her im Moskauschen Reich dienenden Litthauer und Deutschen — die sogenannten Ausländer des alten Auszugs (*inosemzy starago wyesdu*) — zur Bekämpfung der

1) Samml. d. Staatserl. u. Vertr. II. N. 186. — Histor. Acten. II. N. 263.

Feinde ausreichend erschienen. Sollten diese aber in der Folge sich nicht als genügend erweisen, so wollte man auf ihre Anerbietungen zurück kommen und dann auch das Nöthige wegen des monatlichen oder vierteljährlichen Soldes festsetzen.

Zu den ausländischen Heereselementen jener Zeit sind auch noch die aus dem Auslande herbeigezogenen Artilleristen, Geschützmeister und Ingenieure zu rechnen.

Ausländische Artilleristen wurden besonders im Anfang dieser Periode ins Land gezogen, namentlich befanden sich unter den Zaren Wassilej Johannowitsch und Johann Wassiljewitsch viele Böhmisches und Deutsche Artilleristen, wie z. B. Stefan, der Moskausehe Puschkargolowa Nikolas aus Speyer, Jordan aus Inspruck u. a. in Russischen Diensten¹⁾, und ebenso wurden während der ganzen Periode fortwährend Büchsenmeister und Ingenieure aus dem Auslande herbeigezogen. So wurde 1473 ein besonderer Gesandter, Ssemen Tolbusin, nach Italien zu dem Dogen von Venedig geschickt, um einen geschickten Baumeister, der gleichzeitig auch ein tüchtiger Giessmeister wäre, zu erkunden und nach Russland einzuladen. Unter mehreren Andern, die jener mitbrachte, ist besonders Alberti Fiorawanti aus Bologna zu erwähnen, der damals wegen seiner als Wunder angestaunten Bauwerke eine Europäische Berühmtheit, von dem Ungarischen König für den Bau einer ungewöhnlichen Brücke zum Ritter ernannt, vom Sultan Mahmud II. nach Constantinopel berufen und so allgemein bekannt war, dass man ihn, wie eine Chronik sagt, »seiner Klugheit wegen Aristoteles nannte«. Dieser berühmte Mechaniker, Ingenieur und Architect kam 1473 oder 1474 mit seinem Sohn Andreas und einem anderen Verwandten Peter nach Moskau, wo er zunächst durch den Bau der Uspenskischen Cathedrale seinen Namen auch für Russland berühmt machte, dann aber alsbald daselbst die erste Geschützgiesserei einrichtete, und endlich auch als praktischer Artillerist auftrat, indem er 1485 bei dem Zuge Johanns III. nach Twer das ganze »Feuergeschütz-Zeug« commandirte²⁾.

Im Jahre 1482 wurde ebenso der Djak F. Kurizyn nach Ungarn zu dem König Matthias Corvinus geschickt, um dort Geschützmeister zum Giessen und Bedienen von Geschützen, Ingenieure und Handwerker aller Art anzuwerben, doch kam dies nicht zur Ausführung, da jener bei seiner Rückkehr in Belgrad von den Türken aufgehalten wurde³⁾. 1485 findet sich in Russland ein Giessmeister Jakob erwähnt, von dem eine damals ge-

1) Ssaweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 109, 110. — Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 496. 2) Ssaweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 107. — Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 496. Anm. 1 und 2; pag. 499. Anm. 1. — Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1866. N. 1. pag. 33. 3) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 498. Anm. 3.

gossene 2pfldge. Pischtschal noch jetzt als ältestes bekanntes Stück existirt¹⁾). Ebenso goss 1488 der Venetianer P. de Bols in Moskau ein ungeheures Rohr — das Zar-Geschütz —, welches aber nicht mit dem noch jetzt unter diesen Namen vorhandenen, aus einer späteren Zeit herrührenden, und daher in der Folge noch zu erwähnenden zu verwechseln ist²⁾). Im Jahre 1489 wurde der Grieche G. Trachaniot zu dem Deutschen Kaiser Friedrich III. und seinem Sohn Maximilian geschickt, um dort unter Anderen einen Meister anzuwerben, «welcher Städte anzugreifen», und einen andern, «der aus den Wurfgeschützen zu schiessen verstände»³⁾). Im Jahre 1490 kamen mit den, aus Italien zurückkehrenden Russischen Gesandten D. und M. Paläologus Ral der Architect P. A. Frjasin, sein Gehülfe Samantoni, ein zweiter Geschützmeister Jakob und andere Mauer- und Pallastmeister nach Moskau⁴⁾). 1493 wurden zwei neue Gesandten, der Grieche M. Angelow und D. Mamyrew, nach Venedig und Mailand geschickt, die im folgenden Jahr den berühmten Mauermeister Alewis und den Stückmeister Peter Antonij mitbrachten⁵⁾). Auch 1499 wurden nochmals zwei Gesandten, der Grieche D. P. Ral und M. F. Karatscharow nach Italien und A. Sabolozkij nach der Krym geschickt, die bei ihrer Rückkehr nach Moskau in den Jahren 1504 und 1505 viele Mauer- und Geschützmeister mitbrachten⁶⁾). Alle diese gossen dann in Russland selbst Geschütze. Auch Handwaffen fing man schon an, in Russland zu fertigen; unter den Waffenschmiedern dieser Periode sind z. B. M. Dawydow und Ssawin in Moskau, und die Büchsenmacher G. Wjätkin und T. Lutscheninow bekannt.

Jeder nach Russland kommende Geschützmeister oder Ingenieur bekam seine Gehülfen zugetheilt und musste diese in seiner Kunst unterrichten. Sie nahmen eine sehr angesehene Stellung ein und wurden als «schlaue, in der Städtezerstörung erfahrene Leute» bezeichnet⁷⁾).

Unter Johann dem Schrecklichen bildeten die ausländischen Ingenieure eine besondere Gesellschaft; sie hatten ihre Lehrlinge und bauten in Gemeinschaft mit Russen Festungen, deren Angriff und Vertheidigung sie gleichfalls lehrten und leiteten. Erfahrungsg- und kenntnissreicher als die Inländer, geben sie dem Festungskrieg eine neue Wendung, den dazu nöthigen Arbeiten ein geordnetes Ansehen und eine wohl überlegte Ausführung⁸⁾).

1) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen I. 2) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 33. — Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 499. Anm. 3. 3) Ssaweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 107, 108. Anm. 217. 4) *ibid.* pag. 106. Anm. 218. — Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 499. Anm. 4. 5) Ssaweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 108. Anm. 219. — Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 490. Anm. 3. 6) Ssaweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 108. Anm. 220. 7) *ibid.* pag. 108, 109. Anm. 222. 8) *ibid.* pag. 110.

Trotz der stets wachsenden Zahl der Baumeister Russischer Nationalität, konnte man doch die Ausländer auch später noch nicht entbehren. So schickte auch Johann der Schreckliche den in Russland lebenden Sachsen Schlitt nach Deutschland, um von dort verschiedene Handwerker, namentlich Steinarbeiter und Architekten, nach Russland zu ziehen. Dies dauerte auch während dieser ganzen Periode fort, indem man beständig neue Ingenieure etc., namentlich aus Deutschland, England und Holland, herbeizog¹⁾.

Endlich ist bei der Betrachtung der ausländischen Elemente in den Russischen Heeren jener Zeit noch der, aus der Fremde berufenen, Aerzte zu gedenken, obgleich sich darüber nicht viel sagen lässt. Ihre Engagirung erfolgte ganz in der oben erwähnten Art, wie z. B. im Jahre 1600 ein gewisser R. Beckmann nach Lübeck geschickt wurde, um dort einen Arzt für den Russischen Dienst zu gewinnen²⁾.

Hiermit schliessen wir die Betrachtung über die während der vorliegenden Periode in Russland dienenden Ausländer, und bemerken nur noch in sprachlicher Beziehung, dass man damals alle die, welche aus dem Abendlande kamen, mit dem allgemeinen Namen der Deutschen (*nemcy*) zu bezeichnen pflegte, wo es dann nach der damaligen Ausdrucksweise Englische, Schwedische, Dänische etc. Deutsche gab.

Ausser allen in dem Vorigen angeführten Truppen, welche vorherrschend für den Feldgebrauch bestimmt waren, kommen auch noch andere, nur für die Vertheidigung ihrer Vaterstadt bestimmte Mannschaffsclassen vor, die man mit den Garnisonstruppen einer spätern Zeit um so mehr vergleichen kann, als sie zum wesentlichen Theil aus den nicht mehr Felddienst fähigen Individuen der verschiedenen Dienstclassen gebildet wurden. Ein näheres Eingehen auf diese Truppen der nächsten Periode vorbehaltend, ist hier nur noch zu bemerken, dass man sie in ihrer Gesamtheit *Sassada*, d. h. eigentlich Hinterhalt, später *Ossada*, d. h. Belagerung, nannte.

Die Organisation der Truppen im Kriege.

Was die Organisation der Heere im Kriege betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken: Jedes grössere Heer wurde in 5 Abtheilungen oder Regimente getheilt: das Wachregiment (*storoshevoj polk*) bildete die Avantgarde; das grosse Regiment (*bolschoj polk*) das Centrum, das Regiment der rechten Hand (*polk prawoj ruki*) den rechten, das Regiment der linken Hand (*polk lewoj ruki*) den linken Flügel des Gros; endlich das Hin-

1) *ibid.* pag. 114. Anm. 241. 2) *Histor. Acten* II. N. 34.

terhaltsregiment (*sassadnoj polk*) die Reserve. Ausserdem gab es noch eine besondere Abtheilung unter dem Namen des Avertissements (*Jartaul*) oder des Avertissements-Regiments (*jartaulnoj polk*), welches als leichte Abtheilung vor der Avantgarde marschirte. Letzteres hatte gleichzeitig die Sicherung des Marsches gegen den Feind, die Instandsetzung der Wege, Aufräumung der Hindernisse, sowie die Einrichtung der Brücken und Uebergänge zu besorgen. Später trat in der Benennung der einzelnen Regimenter insofern eine Aenderung ein, als die Avantgarde den Namen des vorderen Regiments (*peredowyj polk*) erhielt, während der frühere Namen derselben, Wachregiment, auf die Reserve übertragen wurde.

Nahm der Zar selbst am Marsche Theil, so wurde als Garde desselben noch ein besonderes Regiment unter dem Namen des Herrscher-Regiments (*Gossudarew polk*) gebildet. Zu demselben gehörten zuerst die obersten Hofchargen, die zur Begleitung des Zaren bestimmt waren, demnächst die Rynden des Zaren und seines Sohnes mit ihren Assistenten, dann sechs Abtheilungen à 5 Mann zum Besetzen der Ehrenwachen beim Zaren unter vier Inspecteuren, weiter eine Anzahl Bojarenkinder als Ordonnanzen unter zwei Bojaren oder Okolnitschi, die Fahnenwache für die grosse Zarenfahne, endlich einige Abtheilungen Bojarenkinder verschiedener Städte und eine Anzahl Strelzen.

Jedes der fünf Regimenter des Heeres bestand aus 2 bis 3 Abtheilungen Bojarenkinder nach der Zahl der Woewoden, einer Abtheilung Strelzen, einer Abtheilung Kasaken, und nach Umständen auch noch aus einer Abtheilung Tataren*). In der Folge vertheilte man auch die in Russland lebenden Ausländer in besonderen Abtheilungen an die verschiedenen Regimenter. Die Artillerie wurde anfangs dem Bestande des grossen Regiments zugetheilt; später — zum ersten Male im Jahre 1519 auf dem Zuge gegen Litthauen — erscheint das Zeug als activer Theil verschiedener Truppenabtheilungen die mit ihm aus verschiedenen Städten ausrückten¹⁾, und endlich — etwa seit 1552 — bildete es im Heere eine eigene Abtheilung unter einem oder mehreren Chefs (Woewoden)²⁾, ohne indessen den Namen eines Regiments zu führen. Dieselbe wurde nach der Zahl der Woewoden in 2 bis 3 Unterabtheilungen eingetheilt und bestand gewöhnlich ausser den eigentlichen Bedienungs-Mannschaften aus dem Zarischen Jagdpersonal, dem bisweilen noch einige Bojarenkinder zugefügt wurden. Die als Bedeckungstruppen der Artillerie zugetheilten

*) Nach der Geschichte von Kasan bestanden die einzelnen Regimenter aus 5000 Bojarenkindern, 1000 Strelzen und 7 oder 800 Kasaken. (Ssaweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 60).

1) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 494. 2) *ibid.* pag. 500, 501.

Pflug-Leute (*possoschnye ljudi*) oder die Possocha standen ausserhalb dieser Abtheilung für sich.

Als Beispiel von der Organisation der Heere in dieser Zeit, ist in der Beilage No. 1. die Organisation und Zusammensetzung des Heeres gegeben, mit welchem der Zar Johann Wassiljewitsch der Schreckliche in den Jahren 1577 und 1578 gegen Lifland zog.

Wurde eine Theilung der Armee für nöthig gehalten, so führte man dieselbe in verschiedener Weise aus. Für Detachirungen auf kürzere Zeit commandirte man wohl ein ganzes Regiment, z. B. das Wachregiment oder die eine Hand (Flügel). Dauerte aber das Commando voraussichtlich längere Zeit, so störte man durch eine solche Detachirung nicht gern die organische, auf die damalige Kriegführung berechnete, Gliederung der Armee, sondern man formirte durch Abgabe einzelner Theile der Regimenter, wobei man oft bis zu den geringsten Einheiten, ja selbst bis zu den Mannschaften der einzelnen Städte herunter ging, ein anderes Corps, das sich nach seiner Stärke und Bedeutung mehr oder weniger der Organisation der Hauptarmee näherte. War es erheblich kleiner, so formirte es auch wohl nur ein grosses, ein vorderes und ein Wachregiment, während die beiden Flügel und die besondere Abtheilung für die Artillerie ausfielen; war es aber annähernd ebenso stark, so wurde es auch in fünf Regimenten und eine Abtheilung für die Artillerie getheilt.

B. Die Commandos¹⁾.

Die Verwaltung und Befehligung der Truppen im Frieden und im Kriege unterschieden sich zu jener Zeit so wesentlich von einander, dass beide eine abgesonderte Betrachtung erfordern.

Die Verwaltung im Frieden.

Diese fiel mit der allgemeinen Landesverwaltung zusammen und hatte drei Instanzen; eine niedere, die in den einzelnen Städten für locale Zwecke ausgeübt wurde, eine mittlere in den Prikasen und andern Centralbehörden, und eine höhere in dem Staatsrath in Moskau.

1. Die niedere Instanz. Sie wurde aus den Verwaltungsbeamten der Bezirke und aus den Stadtbehörden gebildet. Zu den in militairischer Hinsicht zu erwähnenden Beamten gehörten zunächst:

a. Die Stadtwoeweden. Es gab von ihnen drei Classen, von denen die der 1. Classe Regiments- und Belagerungswoe-

1) Golixyn. Gesch. d. Generalst. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 26 bis 42.

woden (*polkowye i ossadnye woewody*) hießen. Dieselben hatten sowohl die für die Feldarmee, als auch die für die Besatzungstruppen bestimmten Mannschaften ihres Bezirks, sowohl in militärischer als in bürgerlicher Hinsicht unter sich, und können also ungefähr den heutigen Civil- und Militairgouverneuren entsprechend angesehen werden. Sie wurden aus den Bojaren und den Okolnitschi bestimmt.

Die 2. Classe bildeten die blossen Belagerungswowoden (*ossadnye woewody*), aus den Okolnitschi oder Stolniki ernannt, welche — den modernen Festungscommandanten entsprechend — das Commando über die Festungen, besonders an den Grenzen, und über die in ihnen stehenden Truppen führten.

Die 3. Classe endlich bildeten die eigentlichen Stadtwoewoden (*gorodowye woewody*). Sie befanden sich in allen den Städten, wo dienstpflichtige Leute wohnten, die im Fall eines Feldzuges dem Heer zugeschickt werden mussten. In der Regel wurden sie aus den Dienstclassen der Stolniki, Streaptschi und Adligen bestimmt; hatten im Frieden in ihren Städten die Justiz über die Mannschaften derselben zu verwalten, im Kriege die Aushebung der aus ihrem Bezirk zum Marsch designirten Leute und die Absendung derselben zum Heere zu bewirken. Ihre Functionen waren somit nicht eigentlich militärischer Art; vielmehr lassen sie sich eher mit den Civilgouverneuren, Landrätthen, oder höchsten Stadtbeamten der Neuzeit vergleichen.

Unter diesen drei Chargen standen sämmtliche, in den Städten oder auf dem Lande auf ihrem Lehns- oder Erbgut lebenden, dienstpflichtigen Mannschaften, mit alleiniger Ausnahme der Strelzen. Ueber alle diese führten die Wowoden genaue Verzeichnisse, in welchen Namen, Stand, Wohnort, Vermögen, Zahl der Kinder etc. von jedem einzelnen Mann genau angegeben war, um danach bestimmen zu können, wie jeder im Fall eines Krieges »beritten, bemannt und bewaffnet« (*kak kto konen, ljuden i orushen*) zum Heere zu stossen habe, und um ferner die rechtzeitige und ordnungsmässige Heranziehung der heranwachsenden Kinder danach zu bewirken. Was die Strelzen betrifft, die auch im Frieden sich in den Städten im activen Dienst befanden, so erfolgte ihre Verwaltung durch die Stadtwoewoden in Gemeinschaft mit den Golowen derselben. Im Kriege hatten die Stadtwoewoden die von ihnen geführten Listen den zur Einberufung der Mannschaften von Moskau geschickten Aushebungscommissaren mitzuthemen, oder, falls solche nicht besonders gesendet wurden, die Aushebung selbst zu bewirken.

Anfangs wurden die Wowoden und Statthalter für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt; später wurden die Stellen einfach verkauft und denen gegeben, die dafür am meisten beim Rasread boten, oder sie wurden als Sinecuren verdienten Leuten an Stelle

der Pension verliehen¹⁾. Die Woewoden der letzteren Art nannte man versorgte (*kormowye woewody*).

Bei Ausführung ihrer Geschäfte standen den Stadtwoewoden bestimmte Gehülfen zur Seite.

b. Die Gehülfen der Stadtwoewoden waren die Djaken und Podjäschen, deren Zahl sich nach der Macht, Wichtigkeit und Bedeutung der Städte richtete. Sie wurden gewöhnlich aus Personen von geringerem Range, oder doch wenigstens jüngerem Dienstalter, ausgewählt, und ist Folgendes über sie zu bemerken:

Die Djaken (*djaki*, *diaki*, *dejaki*) bildeten in jener Zeit eine besondere und sehr wichtige Beamtenklasse, standen in gleichem Range mit den Adligen und hatten die Führung der dienstlichen Correspondenz und überhaupt die Bureaugeschäfte unter sich. Ausser Lesen, Schreiben, Rechnen mussten sie auch die Gesetze und Geschäftsführung kennen, und ihre Stellung galt in Folge dessen für so wichtig, dass kein einiger Maassen bedeutendes Geschäft ohne sie abgemacht wurde. Demnach nahmen sie in jener Zeit unbestritten die erste Stelle bei den verwaltenden Behörden und Commandos ein und versahen nicht selten sogar die Stellen ihrer Chefs. Nach moderner Terminologie könnte man sie somit als Geheimsecrtaire oder Bureauchefs der Woewoden bezeichnen.

Die Podjäschen (*podjatschie*) oder Unterdjaken waren die Gehülfen der vorigen. Sie zerfielen in drei Classen: jüngere, mittlere und ältere. Von den letzteren wurden die verdientesten, erfahrensten und kenntnissreichsten gelegentlich zur Vertretung kranker oder fehlender Djaken verwendet, bei besonderer Geeignetheit auch wohl zu den Stellen derselben befördert. Im Allgemeinen hatten aber die Podjäschen die Dienste der jetzigen Canzelisten und Schreiber zu versehen.

2. Die mittlere Instanz. Bei der Verwaltung im Frieden bildeten diese Instanz die Prikase und anderen Verwaltungsbehörden in Moskau. Die Prikase (*prikasy*) wurden zuerst von Johann III. als bestimmte Behörden mit einem gewissen Wirkungskreis und genau festgesetzten Rechten und Pflichten eingerichtet, unter seinen Nachfolgern aber vermehrt und verbessert. Ihre abschliessende Form erhielten sie erst im 17. Jahrhundert. Jeder Prikas, d. h. also jede Verwaltungsbehörde, stand unter einem Bojaren, Okolnitschej oder anderen hohen Beamten als Vorsitzenden, 1 bis 2 Gefährten desselben, 1 bis 3 Djaken und einer unbestimmten Anzahl Podjäschen. Eine solche Behörde hatte ihre ganz bestimmten, auf den Hof, die Gesandtschaften, Civiladministration, Justiz etc. bezüglichen Geschäfte, die aber vielfach auch in die Militärverwaltung übergriffen, abgesehen von den vorherrschend militairischen Prikasen. Die Zahl der Prikase wechselte zu verschiedenen Zeiten.

1) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 328.

Nach einem, gegen Ende dieser Periode auf Veranlassung der Polnischen Regierung in den Jahren 1610 bis 1613 für den Polnischen Kronprinzen Wladislaw, den man damals zum Russischen Zaren machen wollte, verfassten Verzeichniss¹⁾, gab es 27, von denen folgende in militairischer Hinsicht besonders wichtig waren:

a. **Der Cassenhof** (*kasemnoj dwor*) oder die Casse (*kasnja*). Sie stand unter einem Rechnungsführer (*kasnatschey*) nebst 2 Djaken, und hatte die Verausgebung gewisser Verpflegungscompetenzen mit Ausnahme des eigentlichen Soldes und Proviantes, also z. B. des Tuches, an alle dienenden Mannschaften unter sich. Ebenso scheinen ihr vor der Einrichtung des Kanonierprikas auch die ausländischen und Russischen Giessmeister untergeordnet gewesen zu sein²⁾.

b. **Der Schlossprikas** (*dworzowyj prikas*) oder das Schloss (*dworez*) stand unter dem Hofmarschall (*dworezkoj*) und 2 Djaken. Er hatte die Verwaltung über alle dem Hofe gehörenden Dörfer, das Getreide und alle Einkünfte des Hofes und über die Kosten der Hofhaltung unter sich. In militairischer Hinsicht unterstanden ihm die Woewoden und sonstigen Beamten, die Strelzen und Stadtkasaken zu Fuss und zu Pferde, die Puschkari, Satinschtschiki und überhaupt alle Mannschaften der unter der Hofverwaltung stehenden Städte und Bezirke.

c. **Die Kasansche Hütte** (*Kasanskaja Isba*), später das Kasansche Schloss (*Kasanskyj Dworez*) und zuletzt Kasanscher Prikas genannt, stand unter einem Bojaren und 2 Djaken und hatte alle untern, d. h. die am untern Lauf der Wolga gelegenen Städte, in militairischer Hinsicht also die Woewoden, Djaken, Adligen, Bojarenkinder, Strelzen, Kasaken, Tatarische Fürsten, Mursen und Neugetauften, mit einem Worte alle Mannschaften derselben unter sich.

d. **Der Strelsenprikas**, anfangs die Strelzenhütte (*Strelezkaja Isba*), d. h. nach der damaligen Bedeutung des Wortes Gerichtshof der Strelzen genannt, wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts errichtet. Derselbe stand unter der Verwaltung eines Bojaren und 2 Djaken und bildete die oberste Verwaltungsbehörde für die Strelzen, zum Theil auch für die Stadtkasaken in Moskau und den übrigen Städten.

e. **Der Kanonierprikas** (*Puschkarskij Prikas*), der auch schon in dieser Periode, z. B. 1611 vorkommt³⁾, wurde unter dem ursprünglichen Namen des Geschützprikas (*Puschetschnij Prikas*), wie es scheint, schon unter Johann IV. Wassiljewitsch⁴⁾ — keinesfalls früher⁵⁾ — errichtet. Er stand unter einem Bojaren und einem Djaken, und hatte die gesammte Artillerie, die Geschütze, das Pulver

1) Histor. Acten. II. N. 355. 2) Chmyrow. Die Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 503. Anm. 2. 3) Histor. Acten. II. N. 314. 4) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen. im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 501, 502. 5) *ibid.* pag. 546.

sowie alles Feuerwerk (*boi wognennoj*) in Moskau und den übrigen Städten unter seiner Verwaltung.

f. Der Ausländerprikas (*Inosemskij Prikas*) wurde im Jahre 1528 errichtet und hatte alle in Russischen Diensten stehenden Ausländer unter seiner Jurisdiction.

g. Die Waffenkammer (*Orusheinaja Palata*) oder der Panzerprikas (*Bronnyj Prikas*) wurde um das Jahr 1573 errichtet¹⁾, stand unter einem Bojaren und einem Djaken und hatte die Anfertigung und Verwaltung der Waffen aller Art zu bewirken. Ebenso standen alle dazu erforderlichen Handwerker in Bezug auf Verpflegung, Besoldung und Rechtspflege unter ihm.

In dem vorher erwähnten Verzeichniss der Prikase in der Zeit von 1610—1613 fehlen noch drei Prikase, die gerade für das Militairwesen von besonderem Interesse sind, nämlich der Gesandtschafts-, der Lehns- und der Rasreadprikas.

h. Der Gesandtschaftsprikas (*Possolskij Prikas*) hatte in militairischer Beziehung die belehnten und versorgten Woewoden, die Strelzen, Artillerie- und sonstigen Mannschaften und alle Beamten der diesem Prikas zugetheilten Städte und Kreise unter sich.

i. Der Lehnsprikas (*Pomestnyj Prikas*) hatte die Oberaufsicht über das Lehnland und alle sich an dasselbe knüpfenden Pflichten und Dienstleistungen.

k. Der Rasreadprikas (*Rasrjadnyj Prikas*) oder Rasread (*Rasrjad*) war bereits in jener Zeit die wichtigste militairische Behörde, weshalb es angemessen erscheint, von demselben etwas ausführlicher zu sprechen²⁾. Seinen Namen hatte er davon, dass die unter ihm stehenden Mannschaften in Rasreade oder Kategorien getheilt wurden auf Grund besonderer darüber geführten Bücher, der sogenannten Rasread-Bücher (*Knigi Rasrjadnyja*). Hiermit bezeichnete man in der alten Russischen Verwaltungssprache diejenigen Bücher, in welche alle, den Dienst betreffenden Anordnungen in der Reihenfolge eingetragen wurden, in der sie im Verlauf eines Verwaltungsjahres vom 1. September bis 31. August erlassen wurden. Der Zeitpunkt des ersten Entstehens dieser Bücher lässt sich nicht mehr genau feststellen. Aller Wahrscheinlichkeit nach war es das Ende des 12. oder der Anfang des 13. Jahrhunderts. Die ältesten bis auf unsere Zeit gekommenen Abschriften reichen zwar nur bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts zurück, doch finden sich in den Chroniken Hinweisungen auf noch ältere Rasreade. Auch musste die ganze Staatseinrichtung, wo der Dienst im engen Zusammenhange mit den Rangverhältnissen der einzelnen Familien stand, schon sehr früh das Be-

1) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 4. pag. 6. 2) Ochrutschew. Betr. d. geschr. u. gedr. Denkmäler üb. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1858. N. 4. pag. 69 bis 72. — Vorw. u. d. Schlossreaden, Bücher d. Rasread. Vorw. Boljaews bei Herausgabe d. 8 Rasreade von 1615 bis 1617 im Jahrb. d. Kais. Mosk. Gesellsch. f. r. Gesch. u. Alterth. — Gollizyn. Gesch. d. Generalst. Milit. Journ. 1867. N. 3. pag. 33, 34.

dürfniss solcher Bücher erzeugen, in denen jene officiell verzeichnet wurden. Anfänglich enthielten die Rasread-Bücher fast nur die Namen der zum Dienst einberufenen Personen; mit der allmählichen Entwicklung der Staatsverwaltung änderte sich aber ihr Character, und es wurde nun Alles darin eingetragen, was auf das Heer und die Kriegsereignisse Bezug hatte. So wurden sie gewisser Massen ein officiell Verzeichniss aller Anordnungen der Regierung und somit eine wichtige Quelle für die Organisations- und Kriegsgeschichte. Leider haben sich diese officiellen Materialien nicht in der wünschenswerthen Vollständigkeit erhalten, vielmehr ist in den vielfachen Bränden und Zerstörungen, denen Moskau unterlag, sowie durch eine sorglose Aufbewahrung viel kostbares Material vernichtet. Dessen ungeachtet sollen sich aus den Resten der officiellen und der zahlreichen von Privatpersonen gemachten Abschriften noch die vollständigen Texte der Rasreade zusammenstellen lassen. Unglücklicher Weise ist aber diese Arbeit, die eine wesentliche Vervollständigung der Russischen Geschichte von Johann III. bis zu Feodor Alexeewitsch, besonders in militairischer Hinsicht gestatten würde, bisher nicht gemacht, und nur zwei Bände solcher Bücher, die Jahre 1614 bis 1637, 1644 und 1647 umfassend, sind veröffentlicht.

Die Führung dieser Bücher und aller Dienstverzeichnisse war anfangs Sache der Djaken des Grossfürsten und wurde beim Hofe desselben bewirkt, da alle dienstlichen Erlasse direct vom Herrscher und aus seinem Rath erflossen. Der Grossfürst ertheilte Rang und Amt, und an seinem Hofe, ja selbst in seinem Zimmer wurden die dessfallsigen Verfügungen getroffen. Als aber der Geschäftsgang verwickelter und vielseitiger wurde, als die einzelnen, einst im Zarenhof vereinigten Verwaltungszweige mehr und mehr selbstständigen Behörden mit eigenem Geschäftskreis, besonderen Rechten und Pflichten übertragen wurden, da bildeten auch die, die Eintheilung zum Dienst im Allgemeinen betreffenden Geschäfte den Wirkungskreis einer besonderen Behörde, die den Namen des Rasread erhielt. Zu welcher Zeit dies stattfand, ist bisher noch nicht ermittelt, doch lässt sich mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, dass diese Behörde später als die meisten andern Verwaltungszweige der unmittelbaren Leitung des Zaren entzogen wurde, da die Verordnungen und Bestimmungen über den Dienst noch in ziemlich später Zeit direct von ihm erflossen, wie er z. B. allein Bojaren, Okolnitschi, Stolniki, Woewoden, Statthalter etc. ernennen konnte. Im Allgemeinen kann man die Entstehung des Rasread als einer selbstständigen Behörde etwa auf die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts ansetzen, doch blieb er auch dann noch beständig in unmittelbarer Beziehung zum Herrscher, was schon daraus hervorgehen möchte, dass er nie, wie die andern Prikase, einen Bo-

jaren oder Okolnitschij, sondern immer einen Djaken der grossen Duma oder des Staatsrathes zum Vorsitzenden hatte.

Als besondere Behörde gewann der Rasread bald eine ausserordentliche Macht und Bedeutung, so dass er unbestritten die erste Stelle unter den Prikasen einnahm. Das ganze Reich unterstand ihm in dienstlicher Beziehung; er schickte den andern Prikasen Befehle zu, bestimmte ihre Chefs, ordnete Untersuchungen über die Personen an, die das von der Regierung in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigten, und fällte das Urtheil über sie. Auf den Kriegsdienst im Speciellen war sein Einfluss noch umfassender. Alle Grenzstädte mit ihrer Bevölkerung, alle Festungen mit ihren Woewoden und Besatzungsgolowen standen unter ihm; er führte die Rasreadbücher und überhaupt alle Dienstverzeichnisse so wie die Listen der zum Dienst eingeschriebenen Mannschaften im ganzen Reich von den Stolniki abwärts, da die Bojaren und Okolnitschi zu dem Rath des Zaren gehörten; bestimmte das Gehalt an Geld, Naturalien oder Lehensland, und die Classe in der Jeder dienen, «wie Jeder beritten, bemannt und bewaffnet», d. h. mit welchem Gefolge und in welcher Ausrüstung er zum Dienst erscheinen musste, und verzeichnete dies in jenen Listen; er führte alle Berechnungen über den Militairdienst der einzelnen Chargen, bestimmte danach, wie viele und welche Leute zu einem Feldzuge einzuberufen seien, und vertheilte sie an die einzelnen Regimenter oder Heeresabtheilungen; er erliess die allgemeinen Anordnungen bezüglich des Unterhalts der Truppen im Kriege, und wies das für die Besoldung derselben nöthige Geld den Regimentswoewoden, oder den zur Auszahlung des Soldes bestimmten besondern Beamten an. In ihm flossen von der einen Seite alle Erlasse des Zaren und seiner Duma, von der andern alle Meldungen und Berichte der Woewoden und Heerführer über die Resultate der Aushebung und Inspicirung der Mannschaften, den Gang der Kriegsoperationen, die Nachrichten vom Feinde etc. zusammen. Alle diese Daten wurden im Rasread zusammengestellt, verglichen und danach nähere Anweisungen für die Truppen erlassen, neue Woewoden und Mannschaften zur Ablösung oder Verstärkung der alten bestimmt etc. So war sein Wirkungskreis und seine Wichtigkeit sehr bedeutend und überstieg in mancher Hinsicht noch die eines modernen Kriegsministeriums, wenn er auch in anderer Beziehung, namentlich in der Centralisirung der Geschäfte, wieder dahinter zurück blieb.

Das Personal des Rasread bestand übrigens ausser dem schon erwähnten vorsitzenden Djaken der Duma aus mehreren Gehülfen desselben, Djaken und Podjätchen.

3. Die höchste Instanz der Truppenverwaltung im Frieden und Kriege bildete der grosse oder Staatsrath, oder die Duma in Moskau. Dies war der Rath des Zaren, bestehend aus den Bo-

jaren, Okolnitschi und den andern «Leuten der Duma» (*dumnye ljudi*). Unter den letzteren verstand man die Stolniki, Adligen und Djaken, die wegen persönlicher Verdienste oder besonderer Geschäftskennntniss zu Mitgliedern des Staatsrathes ernannt waren. Es gab somit Adlige und Djaken der Duma, von den letzteren gewöhnlich vier, von denen einer Gesandtschaftsdjak, ein anderer Djak des grossen Moskauschen Rasreads, d. h. Vorsitzender dieser Behörde, der dritte Djak des Nówgorodschen Rasreads und der vierte Djak des Lehnsprikas hiess. Die Bojaren, Okolnitschi und Djaken der Duma mussten beständig beim Zaren in Moskau sein: sie versammelten sich unter seinem Vorsitz, um über alle wichtigen Staatsgeschäfte der Civil- und Militairverwaltung zu berathen, «über die der Zar Bericht verlangt und wie es dem Reiche Moskau nöthig ist». Ausserdem hatten sie die oberste Controlle aller übrigen Behörden und Verwaltungsinstanzen zu bewirken.

Die Verwaltung im Kriege.

Die Führung und Verwaltung im Kriege war wesentlich anders als die im Frieden. Vor jedem Feldzug wurde, ausser den gewöhnlichen Anordnungen für das Aufgebot der Mannschaften, der Angabe des Termins und des Ortes, zu welchem und wo die Stellung zu erfolgen hatte, jedes Mal noch eine besondere Verfügung über die Zusammensetzung, Eintheilung und innere Organisation der Armee-Abtheilungen (*rati*) getroffen, und alle Chargen sowohl der Ober- wie der Untercommandeure ernannt, mit einem Worte die Verwaltung der Armee organisirt. Unter den bei dieser angestellten Personen kann man besonders zwei Classen unterscheiden, nämlich die wirklichen Truppencommandeure und die beim Corps und seiner Hauptverwaltung stehenden Chargen, d. h. die, welche nach moderneren Begriffen die Corpsstäbe bildeten.

1. Die Truppencommandeure zerfielen in folgende zwei Classen:

a. Die Truppencommandeure 1. Ranges (*perwostepennyje*). Es waren dies die Regimentswoewoden, deren jedes der 5 Regimenter, in welche die Armee normalmässig getheilt wurde, 2 bis 3 hatte. Von letztern kommandirte der älteste das Regiment im Allgemeinen, und einen grösseren Theil desselben, meistens $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ noch im Speciellen, während die übrigen als seine Gehülfen einen kleineren, etwa halb so starken Theil führten. Rückte der Zarselbst ins Feld, so wurden auch für sein Regiment 2 Woewoden aus den Bojaren seiner nächsten Umgebung bestimmt — die sogenannten Hofwoewoden (*dworowye woewody*). — Die Ehrencommandos in jedem abgesonderten Regiment kamen nach dem Zaren selbst, zunächst seinen Brüdern und Söhnen zu; dann folgten die Kasanschen und andern Tatarischen Zaren und Zarewitsche, die in der militairischen Hierarchie über allen Bojaren- und Knäsengeschlechtern standen, und nach diesen die aus den Bojaren gewählten

Woewoden. Von letzteren waren die vornehmsten die eben genannten Hofwoewoden, falls deren bei Anwesenheit des Zaren im Heer überhaupt bestimmt wurden. Dieselben hatten als solche auch die Aufsicht über alle den Zaren begleitenden Hofchargen und bekleideten somit gewisser Maassen gleichzeitig die Stelle der modernen Oberhofmarschälle. In diesen Eigenschaften fungirten die genannten Beamten hauptsächlich in der Zeit bis zu Johann dem Schrecklichen, wo sich z. B. auf dem Zuge dieses Herrschers nach Lifland im Juny 1577 2 solche Woewoden als Commandeure des Regiments des Herrschers befanden¹⁾. In späterer Zeit war die Stelle des Hofwoewoden nur ein Titel, der nur höchst selten und als grösste Auszeichnung verliehen wurde, wie denn z. B. unter dem Zaren Feodor Johannowitsch der Bojar Boris Godunow als einziger seit langer Zeit denselben führte.

Bei der Vertheilung der übrigen Regimentswowoden galt folgendes Rangverhältniss: Den vornehmsten Rang hatte der 1. Woewoda des grossen Regiments; dann folgten der Reihe nach die 1. Woewoden der rechten Hand, des vordern und des Wachregiments, der linken Hand, und nun in derselben Reihenfolge die 2. Woewoden dieser Regimenter. Es ergaben sich somit acht Rangclassen, deren Jede eine Stufe unter der nächst höheren stand. So standen z. B. die Woewoden des vorderen und des Wachregiments zwei Stufen unter dem 1., aber eben so viel Stufen über dem 2. Woewoden des grossen Regiments. Die Woewoden des vordern und des Wachregiments waren zwar gesetzlich gleich gestellt, wie dies auch bei Rangstreitigkeiten wiederholentlich ausgesprochen wurde, indessen galt doch im Allgemeinen das Commando des ersteren für ehrenvoller als das des letzteren²⁾.

Unter Johann dem Schrecklichen wurde diese lange Rangordnung, die noch länger wurde, wenn auch noch 3. Woewoden bei den Regimentern waren, etwas vereinfacht. Es wurde nämlich 1550 bestimmt, dass die drei Theile des Gros, d. h. das grosse Regiment und die beiden Hände oder Flügel, in gleichem Range und einen Pas über dem vordern und Wachregiment stehen sollten³⁾, ferner, dass die Woewoden des vordern Regiments, der beiden Flügel und die 1. Woewoden des Wachregiments unter dem 1. Woewoden des grossen Regiments stehen sollten. Der 2. Woewoda des grossen Regiments sollte mit dem grossen Woewoda der rechten Hand «ohne Stelle» (*bes mest*), d. h. im gleichen Range sein, wogegen die Woewoden der linken Hand unter denen der rechten stehen sollten⁴⁾. Gleichzeitig wurde über den Dienst der grossen Adligen und Bojarenkinder bei den Fürsten festgestellt, dass derselbe ohne Rücksicht auf die Vaterstadt zu geschehen hätte, doch dürfte dieser daraus kein Nachtheil erwachsen, viel-

1) S. Beilage N. 1. 2) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 43. 3) Histor. Acten. I. N. 154. 4) Samml. d. Staatsr. u. Vertr. II. N. 39.

mehr wurde ausdrücklich befohlen, dass, wenn einmal grosse Adlige unter kleinen Woewoden gestanden hatten, und nachher selbst als Woewoden mit ihnen im Dienst oder auf Gesandtschaften zusammentrafen, dann ihr gegenseitiges Rangverhältniss sich nach dem Range ihrer Vaterstadt regeln sollte, unbeschadet der früheren Dienstverhältnisse¹⁾. Es geht aus dieser Bestimmung hervor, dass auch unter den einzelnen Städten noch eine gewisse Rangordnung bestand, wodurch bei der fast krankhaften Eifersucht jener Zeit, das ganze Verhältniss nur noch verwickelter wurde. Endlich wurde unter Johann dem Schrecklichen und seinem Sohne Feodor noch befohlen, und in der Folge mehrfach bestätigt, dass die 2. Woewoden des grossen mit den 1. des vordern und des Wachregiments und umgekehrt «Geschäft und Abrechnung», (*dela i sstschotu*) und ebenso die beiden letztern unter einander «Stellen» (*mest*) nicht haben, d. h. dass alle drei im Range gleich sein sollten²⁾.

Aus diesen verschiedenen Bestimmungen, die, wie man sieht, übrigens nicht ganz klar, theilweise sogar widersprechend sind, scheint indessen doch so viel hervorzugehen, dass es in der Folge unter den Regimentswoewoden nur drei Classen gab; und zwar wurde die 1. Classe aus dem 1. Woewoda des grossen Regiments gebildet, der gleichzeitig grosser oder Oberwoewoda des ganzen Heeres war, und deren es je nach der Zahl der gleichzeitig selbstständig operirenden Heere mehrere geben konnte; die 2. Classe bestand aus dem 2. Woewoden des grossen und den 1. Woewoden der beiden Flügelregimenter, während zur 3. Classe endlich die jüngsten Woewoden des grossen, des rechten und linken Flügel- und alle Woewoden des vordern und Wachregiments gehörten. Ausser den zuletzt genannten wurden auch noch verschiedene andere, den Regimentswoewoden gleichgestellte, Commandeure zur dritten Classe gerechnet, wie namentlich der Woewoda des leichten Vortrupps, des Ertaul (*ertoulnyj woewoda*); der Woewoda von oder bei dem Zeuge (*woewoda ot, u. narjadu, ssnarjadu*); d. h. der Obercommandeur der Artillerie^{*)}; ferner der Wanderer (*guljai*) oder der Wander- oder Streifwoewoda (*guljawyj, rasesdnyj woewoda*) oder der Wagenmeister, der die Wagenburg^{**)} unter sich

^{*)} Wenn der Zar selbst beim Heere war, so stand die gesammte Artillerie desselben bisweilen auch unter dem Waffenmeister (*orusheimitschij, orushnitschij*), der gleichzeitig die Staatszeughäuser unter sich hatte und somit, wie bereits früher angegeben, nach moderner Terminologie etwa als Feldzeugmeister zu bezeichnen ist. (Golizyn. Gesch. d. Generalstabs. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 36.)

^{**)} Die Wagenburg oder Wanderstadt (*guljai, guljai-gorod*) war eine Art transportabler Befestigung und bestand aus Wagen oder im Winter aus grossen Schlitten, die mit starken hölzernen Planken benagelt waren, in welchen sich Schiesscharten befanden. Die Wagen oder Schlitten wurden zum Angriff in

1) *ibid.* 2) Büch. d. Rasread. I. pag. 675, 677.

hatte; der Woewoda bei der grossen oder Zarenfahne, meist ein Stolnik; und endlich die sogenannten Sendwoewoden (*possylnye woewody*), ebenfalls meist Stolniki. Unter letztere verstand man die Commandeure von Abtheilungen, welche nur auf kurze Zeit vom Gros detachirt waren, oder — nach einer andern Auffassung — besonders ausgewählte, tapfere und erfahrene Leute, die gelegentlich zur Recognoscirung des Feindes vom Corps abgeschickt wurden¹⁾.

Die Woewoden beim Zeug scheinen kein Rangverhältniss zu den übrigen Woewoden gehabt zu haben, wenigstens finden sich unter der Masse der Rangstreitigkeiten jener Zeit zwar Fälle vor, wo Personen, die gleichzeitig zum Zeug bestimmt waren, über einander, aber nicht ein einziger, in welchem sie über Woewoden anderer Heeresabtheilungen Klage geführt hätten. Somit unterlag ihre Bestimmung weniger als die der übrigen dem Einfluss der geschlechtlichen Nachrechnung, und hing fast einzig von der persönlichen Wahl des Herrschers ab²⁾.

Die übrigen Regimentswoewoden hingegen wurden vom Zaren vorzugsweise aus den Personen von alter und berühmter Herkunft mit Rücksicht auf das Rangverhältniss ihrer Familien und ihrer Person ausgewählt, daher es bei der Bestimmung der Truppen-Commandeure immer erst nöthig war, die im Rasread geführten Rangverzeichnisse zu Rathe zu ziehen. Alle Aemter der Woewoden wurden nämlich in die schon vorher erwähnten Rasreadbücher eingetragen. Der Rang, den ein Woewoda danach im Verhältniss zu einem andern hatte, erbte in der Familie fort und legte den Nachkommen die Verpflichtung auf, denselben geeigneten Falls geltend zu machen. Hatte so z. B. ein Woewoda ein höheres Commando gehabt, als ein anderer, so stand damit seinen Kindern und Nachkommen auch der Vorrang vor denen des andern zu und jene durften nie unter diesen dienen. Hierbei kam es aber noch wieder auf den Grad der Verwandtschaft an, indem auch die Geschwister, wie die Geschlechter in einem gewissen Rangverhältniss zu einander nach dem Alter standen. Hatte z. B. eine Person einen Rangpas vor einer andern, so stand auch dem ältesten Sohne jener ein Pas vor dem ältesten Sohn dieser zu, der aber dem zweiten Sohne jener Person gleich stand u. s. w.

In diesen Rangverhältnissen mag zuerst die noch jetzt übliche

einer langen Reihe neben einander gegen den Feind aufzufahren und durch die dahinter stehende Infanterie, die durch ihre Scharten feuerte, avancirend vorgeschoben, wenn die Cavallerie, die immer den ersten Angriff machte, nicht reussirt hatte. Nach Polnischen Quellen, wo sich diese Einrichtung unter dem Namen Kulgrota erwähnt findet, gehörten zu jedem Wagen oder Schlitten 10 Strelzen. (Ibid. pag. 37. — Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1866. N. 1. pag. 33. — Ssaweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 37.)

1) Gollzyn. Gesch. d. Generalstabs. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 36, 37. 2) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 501.

Sitte begründet sein, dass die Kinder neben ihrem Vor- und Geschlechtsnamen auch stets noch den Vornamen ihrer Väter mit der Endung *witsch*, d. h. Sohn, führen; ohne dieses Hülfsmittel würde die Entscheidung vieler Rangstreitigkeiten völlig unmöglich gewesen sein, da sich in einer Familie manche Vornamen wohl oft wiederholen mochten.

Das Rangverhältniss in allen seinen verschiedenen Nüancirungen nach Amt, Stellung, Geschlecht, Verwandtschaftsgrad und Heimath wurde mit der äussersten Eifersucht beobachtet, und zur Controllirung und fortwährenden Feststellung desselben führten die einzelnen Geschlechter noch ihre besonderen Rasreadverzeichnisse, in denen sorgfältig alle Rangstellungen, in welche Mitglieder desselben zu andern gekommen waren, notirt wurden. Ein Woewoda oder sonstiger Beamter, der ein niedrigeres Amt einnahm, als ihm nach der Stellung seiner Vorfahren andern Geschlechtern gegenüber, oder nach seinem Range im eigenen zukam, verlor nach der damaligen Auffassung nicht nur selber alle Achtung, sondern erniedrigte sein ganzes Geschlecht, indem er dadurch andern Geschlechtern die Möglichkeit gewährte, aus diesem momentanen Verhältniss in der Folge immer einen Superioritätsanspruch herzuleiten. Auf Grund dieser, in den damaligen Volksbegriffen wurzelnden und durch Herkommen und Gesetz geheiligten Ueberzeugung, hielt sich ein Woewoda, der ein niedrigeres Commando erhielt, als ihm nach seiner Meinung rechtmässig zukam, sittlich und moralisch für verpflichtet, dagegen zu remonstriren und um Verleihung der ihm zukommenden Stelle zu bitten. Da übrigens die verschiedenen Stellen im Heere nicht einen absoluten, sondern nur einen relativen Rang unter einander hatten, so liefen diese Gesuche in der Regel nicht sowohl darauf hinaus, eine andere Stelle zu beanspruchen, als vielmehr zu erklären, dass man unter einem andern, dem eine höhere Stelle zu Theil geworden, nicht glaube dienen zu können. So konnte beispielsweise ein Woewoda ganz gut die unterste Stelle einnehmen, falls nur die höhern Stellen von andern besetzt waren, die nach den Adelsverzeichnissen im Range über ihm standen; dagegen konnte er aber ein bedeutend höheres Commando nicht annehmen, wenn ein anderer, der jenen Verzeichnissen nach einen niedrigeren Rang hatte als er, ein noch höheres Commando führte; vielmehr musste er in solchem Falle erklären, dass er nicht unter diesem stehen, oder, wie man damals sich ausdrückte, nicht weniger als dieser sein könne. Anträge dieser Art wurden beim Zaren und bei dem Patriarchen in Moskau angebracht, der als allgemeiner Vater betrachtet und auch so genannt wurde. Man nannte dies «eine Bittschrift auf einen einreichen». Glaubte dieser, dass der Beschwerdeführer Unrecht habe, so reichte er nun seinerseits wieder eine Klage gegen jenen ein, «dass dessen Beschwerde ungerechtfertigt sei, dass er ihn dadurch

entehre und dass der Zar ihm den Beweis für seine Behauptung auferlegen möge».

Die Entscheidung solcher Streitigkeiten lag einem, aus den höchsten Bojaren gebildeten Ehrenrath ob, der dazu den Rang der Streitenden oft auf eine sehr complicirte Art auszurechnen genöthigt war, da man nicht selten zur Ermittlung der Verhältnisse auf viele Generationen zurückgehen, dabei fortwährend den Verwandtschaftsgrad der einzelnen Descendenten im Auge behalten, und auch auf den Rang der Geburtsstadt etc. Rücksicht nehmen musste. Manchmal mussten selbst, wenn sich ein directes Verhältniss zwischen den Familien der beiden Streitenden nicht ermitteln liess, noch andere Familien, die vielleicht zu verschiedenen Zeiten mit jenen in directe oder indirecte Rangbeziehungen getreten waren, mit in die Berechnung gezogen werden, wodurch natürlich die Sache nicht einfacher wurde.

Das Gesagte wird reichlich genügen, um einen Begriff von der Complicirtheit dieses ganzen Verhältnisses zu geben. Jede wichtige Begebenheit, jeder Festtag, jeder Ausgang, beinahe jede Mahlzeit des Zaren gaben Veranlassung zu solchen Rangstreitigkeiten, denn dieselben Verhältnisse, welche bei den militairischen Stellen stattfanden, gelten auch für die Hof- und Civilämter. In der That geben auch die Rasreadbücher jener Zeit fast fortwährend Beispiele von solchen Zwistigkeiten. Am unangenehmsten machten sich aber natürlich die Folgen dieser Verhältnisse im Militairwesen geltend; denn, wenn die Woewoden für einen Feldzug bestimmt wurden, so machten sie sich, anstatt dem Befehl zum Ausmarsch Folge zu geben, vor allen Dingen erst daran, ihre Privatrasreads über ihr Rangverhältniss zu den übrigen zum Marsch bestimmten Woewoden zu Rathe zu ziehen; ja selbst im Angesicht des Feindes stritten sie oft noch über ihre wirklichen oder vermeintlichen Rechte, und verklagten sich gegenseitig beim Zaren. Solche Klagen blieben manchmal ohne Erfolg; sehr häufig aber brach der Zar, überdrüssig der ewigen Streitigkeiten, dieselben auf die nach unsern Begriffen einfachste Art ab, indem er den Streitenden befahl, bis zum Ende ihres Dienstes, als der Zeit wo sie die ihnen anvertrauten Aemter, den Grund des Streites, wieder niederlegten, «ohne Rang zu sein». Dessen ungeachtet wurde die Beschwerde des Zurückgesetzten, falls sie für begründet erkannt wurde, in die officiellen Rasread-Bücher eingetragen und diente dort gleichsam als Protest für spätere Zeiten, gewisser Massen von juridischen Beweisen, dass die betreffende Person durch erzwungene Annahme eines Amtes unter einem, im persönlichen Range unter ihm stehenden Woewoden, den Rechten seines Geschlechtes Nichts vergeben habe.

Es kam auch bisweilen vor, dass, wenn in einer Familie ein jüngeres Mitglied für persönliche Tapferkeit oder zur Belohnung besonderer Verdienste einem ältern im Range vorgesetzt wurde,

dann jenes sich durch Annahme eines anderen Namens absonderte, um zu verhindern, dass andere Geschlechter in der Folge auf seine frühere niedrigere Stellung in der eigenen Familie Bezug nehmen konnten.

Ungerechtfertigte Beschwerden über Zurücksetzung im Range wurden sehr strenge mit Geldbussen, Gefängniss, selbst mit Stock- und Knutenhieben, oder in einer Art bestraft, die ebenso eigenthümlich war, wie das ganze Verhältniss. Die letztere Strafe, «Auslieferung mit oder auf den Kopf» (*wydatscha golowoju, na golowu*) genannt, bestand nämlich darin, dass der Schuldige, von einem Djaken oder Podjäschen und mehreren Gerichtsdienern begleitet, dem Beleidigten auf den Hof gebracht wurde, wo er am Fuss der Treppe stehen bleiben musste. Der von der Ankunft dieses seltsamen Aufzuges benachrichtigte Besitzer kam dann auf die Treppe, worauf der Djak erklärte, dass er ihm seinen Gegner «auf den Kopf übergebe». Während dessen konnte dieser letztere nach Belieben schelten und schimpfen, so viel er wollte. Der Hausherr, mit der Schaustellung völlig befriedigt, kümmerte sich darum nicht weiter, sondern entliess ihn zu Fuss nach Hause, beschenkte den Djaken reichlich und fuhr am nächsten Tage zum Zaren, um sich bei ihm für die gewährte Genugthuung zu bedanken¹⁾.

Alle Strafen waren aber unzureichend, das Vorurtheil wurzelte so tief in den Ansichten des Volkes, dass Viele sich lieber hätten das Leben nehmen lassen, als sich einem im Range unter ihnen Stehenden unterzuordnen, da sie damit nach damaliger Auffassung ihr ganzes Geschlecht entehrt hätten. Die Beseitigung dieses Missbrauchs erfolgte erst am Ende des 17. Jahrhunderts.

b. Die Truppencommandeure 2. Ranges (*utorostepennye*). Hierzu gehörten in den nationalen Russischen Formationen besonders die Golowen (*golowy*) oder Chefs und die Ssotniks oder Hunderter. Jene führten in der Reiterei die Centurien der Adligen und Bojarenkinder, aus denen das eigene Regiment des Zaren bestand, und wurden dazu gewöhnlich aus den Stolniki, Streaptschi oder den besten Moskauschen Adligen ausgesucht. Ebenso standen die aus den Adligen und Bojarenkindern der einzelnen Städte und Districte gebildeten Abtheilungen, die so genannten Stadtregimenter, unter Golowen, welche aus den besten Adligen und Bojarenkindern der betreffenden Städte ausgewählt wurden. Ferner hiessen bei den Strelzen und Stadtkasaken die Commandeure der Prikase oder überhaupt der grösseren Abtheilungen über 100, Golowen; dieselben wurden, analog den Golowen im Regiment des Zaren, aus den Stolniki, Streaptschi und besten Adligen genommen. Ebenso gab es bei der Artillerie Golowen,

1) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 45, 46.

als Führer der einzelnen Abtheilungen derselben; im Speciellen «Golowen von oder bei dem Zeug» (*golowy ot* oder *u narjadu, snarjadu*) genannt, welche meist aus den Stolniki ernannt wurden. Dann gab es beim Heer noch Golowen bei der Fahne (*u snameni*), bei der Rüstung (*u dospechu*), bei den Feuern (*u ognai*), beim Gepäck (*u obosu*), deren Aemter aus ihren Benennungen hervorgehen. Ebenso hiessen in den Festungen die Commandeure der einzelnen Abtheilungen der Besatzungstruppen — Besatzungsgolowen (*ossadnye*), die vom Lande gestellten Kämpfer standen unter Districtsgolowen (*uesdnye*) und die zur Sicherung der Grenzen, grösstentheils aus Verhauen bestehenden Linien, unter Verhaugolowen (*sassetschnye*). Endlich fanden sich auch bei den Tataren, Mordwinen, Tschuwaschen, Tscheremissen etc. Golowen, wie dies Wort überhaupt schon seiner Bedeutung — Kopf — nach die allgemeinste Bezeichnung für die Commandeure von Abtheilungen war.

Die Ssotniks (*ssotniki*), Centurionen oder Hunderter, befehligten ihrem Namen entsprechend, bei der Cavallerie und Infanterien die Centurien (*ssotni*) oder Abtheilungen von 100 Mann, sowie bei der Artillerie die untern Befehlshaberstellen mit ihnen besetzt wurden¹⁾.

Die niederen Chargen der Fünfziger (*pyatidessjatniki*) und Zehner (*dessjatniki*), welche namentlich bei den Strelzen und Stadtkasaken vorkamen, wurden nicht zu den Offizieren, sondern zu den Gemeinen gerechnet.

Die Donschen und übrigen Kasakenvölker hatten ihre eigene Verwaltung (*Uprawa*) und wählten sich ihre Anführer selbst. Sie standen zu jener Zeit entweder gar nicht unter dem Rasread, oder doch nur in einem sehr losen Subordinationsverhältnisse zu demselben. Von ihren Anführern ist bereits früher die Rede gewesen.

Die Ausländer endlich hatten die Offizierchargen des westlichen Europas und standen somit unter Rittmeistern oder Capitainen, Lieutenants und Fähnrichen.

2. Die Stäbe der Regimentswoewoden. Sie wurden aus den nachstehenden Personen gebildet.

a. Die Djaken (*djaki*) waren nach den Collegen der Woewoden die wichtigsten Personen bei denselben und wurden häufig selbst zu Gefährten (*towarischtschi*) bei ihnen bestimmt. Jeder Regimentswoewoda hatte nach seinem Range, seiner Macht, Bedeutung und Wichtigkeit 1, 2 oder 3 Djaken für die Führung der schriftlichen Geschäfte und dienstlichen Correspondenz. Dieselben hatten ausserdem die Casse des Regiments zu verwalten, die Auszahlung des Soldes zu bewirken und alle Erlasse der Woewoden zu con-

1) Gollaya. Gesch. d. Generalstabs. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 38.

tragniren. Manchmal wurden sie auch selbst mit der Führung von Truppen betraut. Ihrem Amte nach entsprachen die Djaken theils den Stabs-Chefs, theils den Kriegscommissaren der neueren Zeit.

b. Die Podjatschen (*podjatschie*) waren die Gehülften der Djaken in den Regimentern, von denen jeder eine grosse Anzahl von jüngern, mittleren oder ältern hatte, deren Beschäftigung besonders in der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, Führung der Listen, Bücher, Journale und Rechnungen bestand. Ausserdem wurden sie auf dem Marsch und im Gefecht auch als Ordonnanzen der Woewoden benutzt, zu welchem Zweck sie gleich den Combattanten beritten und bewaffnet waren.

c. Das Woewodengefolge (*sawoewodtschiki*).

d. Die Essauli (*essauli*).

Diese Chargen entsprachen etwa den modernen Adjutanten und Ordonnanzoffizieren, in so fern sie direct bei der Person der Regimentswoewoden standen und deren Befehle zu überbringen hatten. Die ersteren, Söhne der angesehensten adligen Familien, ritten gewöhnlich hinter, die letzteren, gleichfalls Mitglieder adliger aber weniger vornehmen Geschlechter, aber vor den Woewoden. Die Zahl beider war sehr wechselnd und richtete sich theils nach dem Range und Ansehen der Woewoden, theils nach der Bedeutung ihres Commandos. Bisweilen belief sie sich auf 20 und noch mehr.

3. Der Armeestab oder die Hauptverwaltung der Armee. Hierzu gehörten, mit Ausnahme des Obercommandeurs, folgende Personen:

a. Die Aushebungscommissarien (*ssborschtschiki*). Man verstand darunter vornehme Adlige, die im Falle eines Krieges aus Moskau nach den einzelnen Städten zur Aushebung der von diesen zu stellenden Mannschaften geschickt wurden. Sie hatten dieselben nach dem ihnen angewiesenen Sammelplatz zu führen oder abzusenden und dort den Regimentswoewoden zu übergeben. Von hier aus begaben sie sich dann nach Moskau oder in das Hauptquartier des obersten Woewoden, in welchem letzteren Falle sie demselben während des Feldzuges für besondere Aufträge zur Disposition gestellt blieben.

b. Die Besoldungsbeamten (*okladtschiki*) kamen nur bei der Reiterei vor. Man begriff darunter die aus angesehenen Familien ausgewählten Adligen, welche bei der Aushebung der Leute und bei der Eintheilung neuer Mannschaften zum Dienst dieselben nach Classen verzeichnen, dem entsprechend Jedem sein Gehalt festsetzen und darauf sehen mussten, dass ein Jeder seiner Classe gemäss «beritten, bemannt und bewaffnet» kam; auch Niemand vor seiner Entlassung aus dem Dienst ging.

c. Die Sendmannschaften (*possylnye ljudi*) wurden aus den

Adligen, namentlich aber aus den Shilzen und Bojarenkindern ausgesucht. Ihre Bestimmung bestand darin, zu Verschickungen aller Art, sowie beim Recognosciren des Feindes zur Begleitung und Unterstützung der Sendwoewoden zu dienen; daher sie etwa den jetzigen Feldjägern, Botenjägern, Stabswachen, Guiden etc. entsprachen.

d. Die Lager- und Quartiermeister (*stanowschtschiki, säimschtschiki*) blieben in derselben Art bestehen, wie sie schon in der vorigen Periode besprochen sind. Sie wurden gewöhnlich aus den Shilzen ausgewählt und hatten hauptsächlich die Lagerplätze für die Truppen auszusuchen.

e. Der Woewoda beim Zeug (*woewoda ot oder u narjadu oder ssnarjadu*) oder der Obercommandeur der Artillerie.

f. Der Wanderwoewoda (*guljawyj woewoda*) oder der Oberwagenmeister. Von diesen beiden Chargen ist schon bei den Woewodon gesprochen.

g. Die ausländischen Ingenieure (*Rosmyssli is inosemzew*) mit ihren ausländischen und Russischen Gesellen und Lehrlingen wurden bei den Belagerungen der Städte benutzt und sind bereits früher besprochen.

h. Der Woewoda bei der grossen Fahne ist schon bei den Woewodon erwähnt.

i. Die Regimentsrichter (*Polkowye ssudji*) wurden von den Regimentswoewoden ernannt und hatten während des Marsches die Justiz und Rechtspflege bei der Armee zu handhaben, in der Art der jetzigen Corps- und Divisionsauditeurs. Jeder hatte dazu eine bestimmte Anzahl Podjäschen unter sich.

k. Die Regimentsärzte (*Polkowye Lekarjn*). Die Aerzte wurden damals meist aus dem Auslande herbeigezogen und finden sich schon früh in Russland erwähnt. So existirt z. B. eine vom 11. März 1556 datirte Ordre über die Besorgung eines Arztes für einen Verwundeten in Nowgorod¹⁾, aus welcher hervorgeht, dass sich das Gouvernement schon damals um die Heilung der im Staatsdienst zu Schaden gekommenen Mannschaften speciell kümmerte.

l. Die Regimentsgeistlichen und Kirchendiener (*Polkowye swjaschtschenniki i zerkowno-slushiteli*). Bereits in sehr frühen Zeiten hatten die Russen Feldkirchen beim Heer. Die älteste Notiz, die darüber vorgefunden ist, bezieht sich auf den Zeitraum von 1419—1430. Es existirt nämlich aus jener Zeit ohne bestimmtere Angabe des Datums eine Instruction des Mitropoliten Photius über Einweihung einer Marschkirche (*pochodnaja putnaja zerkow*), die der Grossfürst Witowtoj für die rechtgläubigen Krieger eingerichtet hatte²⁾.

1) Supplem. z. d. hist. Acten I. N. 110. 2) Ibid. I. N. 162.

Ausserdem kann man zum Armeestab noch die beim Stabe des grossen Regiments befindlichen Djaken, Podjättschen, Woewodnenfolger und Essauls rechnen, da der Regel nach der 1. Woewoda des grossen Regiments gleichzeitig Obercommandeur der Armee war. War dies aber nicht der Fall, d. h. existirte ein besonderer Höchstcommandirender, etwa in der Person des Zaren selbst, so wurden jene Beamten noch besonders dem Armeestab zugefügt. Im letzteren Falle hatte z. B. der Zar allein bis zu 70 Essauls.

Alle hier genannten Personen bildeten in ihrer Gesammtheit bei jeder für sich operirenden Armee eine abgesonderte, selbstständige Oberverwaltung, dem entsprechend, was man jetzt eben unter dem Namen des Armeestabes versteht. Sie standen übrigens insofern unter dem Rasread, als dieser überhaupt die höchste militairische Behörde im Frieden und Kriege war, und dass ihm nach Beendigung eines Krieges alle von und bei ihnen geführten Bücher, Rechnungen, Listen und sonstigen Acten der operirenden Truppen zugeschickt werden mussten¹⁾.

II. Die Aufbringung und Ergänzung der Truppen.

Die Aufbringung der Truppen fand zu jener Zeit bei den verschiedenen Mannschaftsclassen in verschiedener Weise statt; durch Aushebung, Anwerbung oder freiwillige Gestellung. Da die Bestimmungen darüber des Weiteren erst in der nächsten Periode ihren vollständigen Abschluss erhielten, so genügt es hier, sich auf die allgemeinsten Angaben zu beschränken und hinsichtlich der specielleren Notizen auf die letzte Periode zu verweisen.

Im Allgemeinen bildeten die damaligen Wehrkräfte des Russischen Reichs eine Art erblicher Kriegerkasten, die sich somit durch den natürlichen Zuwachs der Nachkommenschaft ergänzten.

1. Bei den Moskauischen Chargen, den Adligen und Bojarenkindern ruhte die Verpflichtung zum Dienst auf dem Lande, das sie von der Regierung zum Lehen erhalten hatten, und zwar bezog sich diese Verpflichtung auf persönlichen lebenslänglichen Dienst zu Pferde mit Waffen und Leuten, für dessen gewissenhafte Erfüllung sie bei der Einschreibung zu demselben Bürgen zu stellen hatten. Diese Dienstpflicht erbte vom Vater auf den Sohn fort und dauerte vom 15. Lebensjahre an, von welchem Alter ab die zum Dienst herangewachsenen jungen Leute als Nowiki (*nowiki*) oder Neulinge verzeichnet wurden, bis zum Tode oder bis zur völligen Dienstunfähigkeit. Im Allgemeinen hatte nach den, schon unter Johann IV. erlassenen, Bestimmungen je-

1) Golizyn. Gesch. d. Generalstabs. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 38—41.

der Besitzer von 100 Tschetwert^{*)}) nutzbaren Ackerlandes persönlich zu Pferde und in Rüstung ins Feld zu ziehen¹⁾) und von jeden weitem 100 Tschetwert einen vollkommen gerüsteten und bewaffneten Reiter zu stellen. Stand ein langer Marsch bevor, so musste jeder Krieger auch noch ein Reservepferd bei sich führen. Unter Boris Godunow wurde diese Leistung auf die Hälfte herabgesetzt und befohlen, von je 200 Tschetwert Ackerland einen Reiter auszuheben; seine Nachfolger aber stellten die Verpflichtung wieder wie früher auf einen Reiter von je 100 Tschetwert fest²⁾). Im Nothfalle mussten alle Bojarenkinder mit ihren bewaffneten Leuten ins Feld rücken. Ueber die Verpflichtungen der einzelnen Adligen und Bojarenkinder wurden im Rasread genaue Listen geführt, aus denen hervorging, wie jeder mit Leuten, Pferden und Waffen versehen im Fall eines Aufgebots zu erscheinen hatte. Von den zum Gefolge bestimmten Leuten musste ein Theil beritten und gerüstet für das Gefecht erscheinen, ein anderer, weniger gut gerüstet, blieb beim Gepäck. In dem Abschnitt über die Bekleidung etc. wird man einige Proben über das Gefolge der Bojarenkinder aus jener Zeit mitgetheilt finden. Dies Gefolge musste beständig vollzählig gehalten und auf Erfordern zum Dienste gestellt werden; erwies sich aber einmal ausnahmsweise die Unmöglichkeit, der Verpflichtung in natura nachzukommen, so musste dafür an die Staatscasse eine gewisse Steuer gezahlt werden³⁾).

Sollte eine Aushebung für einen Feldzug stattfinden, so wurden aus Moskau nach allen Städten, von denen die Mannschaften zum Dienst bestimmt waren, Aushebungscommissarien (*ssborschtschik*) geschickt. Dieselben erhielten eine, von dem Djaken des Rasread unterzeichnete und mit dem Siegel des Zaren

^{*)} Unter der Benennung Tschetwert verstand man damals eine Fläche Land von solcher Ausdehnung, als man mit 1 Tschetwert Aussaat besäen konnte. Dieselbe kam so etwa $\frac{1}{4}$ Dessjätine gleich. Indessen wurde die Tschetwert nicht zur geometrischen Bestimmung der Grösse des Landes als Flächenmaass, sondern mehr nach Art des Catasters zur normalen Berechnung der Bodeneinkünfte benutzt, um danach die Abgaben und sonstigen Leistungen festzustellen. Um sich eine Vorstellung von dem Bodenraum zu machen, den man unter der Bezeichnung von 1 Tschetwert zu verstehen hat, muss man übrigens noch berücksichtigen, dass der Russischen Oeconomie fast durchgängig die Dreifelderwirthschaft zum Grunde liegt, mithin repräsentirt 1 Tschetwert in Wirklichkeit einen 3 Mal grössern Flächenraum als oben angegeben, d. h. etwa $1\frac{1}{4}$ Dessjätinen in 3 Feldern. Als wirkliches Flächenmaass wurde übrigens schon damals die Dessjätine angewendet, worunter man einen Raum von 80 Ssashenen Länge und 30 oder 40 Ssashenen Breite, d. h. von 2400 oder 3200 □Ssash. Inhalt zu verstehen hat. (Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 86. — Geschichtl. Abriss d. Versorg. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 339.)

1) Ueb. d. Cavall. Milit. Journ. 1840. N. 6. pag. 21. 2) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 36, 37. 3) *ibid.* pag. 36.

versehene Anweisung über die Zahl und Art der auszuhebenden Mannschaften. In den betreffenden Städten angekommen, liessen sie sich von den Woewoden oder Djaken derselben die nöthige Zahl von Criminalstarosten (*gubnoj starosta*) Stadtamtleuten (*gorodowoj prikasschtschik*) und Boten überweisen, um die Notificirung der Einberufungsordre in den zu der Stadt gehörenden Dörfern und Gütern zu verbreiten. An dem bezeichneten Tage hatten dann alle einberufenen Mannschaften sich in den Städten, zu denen sie geschrieben waren, einzufinden. Hier wurden sie von dem Aushebungscommissar verlesen, gemustert und nach einer vorläufigen Eintheilung in Marschabtheilungen nach dem für ihr Regiment bestimmten Sammelplatz in Marsch gesetzt. Waren alle einbeordneten Mannschaften zur rechten Zeit da, so führte er sie selbst dorthin, andernfalls bestimmte er für die rechtzeitig Eintroffenen provisorische Golowen und schickte sie unter diesen ab. Er selbst blieb zurück, um die nicht angekommenen Leute, die mit der grössten Strenge ausgehoben und mit der Knute bestraft wurden, zu sammeln und dann ebenfalls dem Heere zuzuführen. Leute, die sich der Aushebung ganz entzogen und gar nicht kamen, wurden als «Neiner» (*Neti, Nettschiki*) notirt, an ihrer Stelle ihre Kinder und Leute eingestellt und ihr Lehnsland so wie ihr ganzes Gehalt zum Vortheil des Zaren eingezogen; sie selbst wurden, wenn man ihrer habhaft werden konnte, mit der Knute oder selbst mit dem Tode bestraft¹⁾.

Was die Entlassung betrifft, so war es ursprünglich dem Belieben eines Jeden anheimgestellt, ob er überhaupt in Dienst treten, wie lange er darin verbleiben, und wann er ihn verlassen wollte; im letzteren Falle verlor er aber sein Lehen²⁾. Später konnten jedoch die Mitglieder des Adels den Zarischen Dienst nur in Folge einer regelmässigen Entlassung aufgeben. Dieselbe erfolgte in doppelter Art: entweder als zeitweilige Beurlaubung zum Heilen von Wunden oder Krankheiten, zur Wiederherstellung der in Folge des Dienstes oder von Gefangenschaft zerrütteten Oekonomie etc., oder als vollständige Verabschiedung für vollkommene Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes, also wegen unheilbarer Krankheit, sehr hohen Alters etc. Im letzteren Falle erhielt der Entlassene eine so genannte Entlassungsgramota (*otstawnaja gramota*). Bisweilen liess man den so Verabschiedeten auch dann noch keine Ruhe, sondern bestimmte sie zur Bekämpfung und Ergreifung der Räuber, eine Maassregel, die Ssolowjew zwar mit Recht sehr lächerlich findet, die sich aber doch bis auf Peter dem Grossen erhielt³⁾. Da ferner die Dienstpflicht keine persönliche, sondern an dem Grund und Boden haftende

1) Supplém. d. hist. Actes. I. N. 124.
Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 337.

2) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in
3) *ibid.* pag. 338. Anm. 57.

war, so mussten statt der solcher Gestalt entlassenen Mannschaften, sofort die Kinder oder sonstigen Verwandten derselben, insofern sie das dienstpflichtige Alter bereits erreicht hatten, eingestellt werden; waren solche nicht vorhanden, so mussten die Entlassenen, da die Dienstpflicht nicht ruhen durfte, im Falle eines Aufgebots von Datotschenleuten zu demselben nach den allgemeinen Regeln stellen.

Ausser den Aufgeboten für besondere Kriegsfälle fand alljährlich ein solches zur Bewachung der südlichen Grenzen des Landes gegen die Krymschen Tataren Statt. Zu diesem Zwecke wurde alle Frühjahr ein Heer, vorzüglich aus Mannschaften der Ukrainischen Städte*) bestehend, in der Ukraine aufgestellt, und zwar in der Art, dass die eine Hälfte der dazu bestimmten Mannschaften vom Frühling bis zum 1. July, die andere von da bis zum 1. October, oder «bis zu den grossen Schneen», d. h. bis zum Eintritt des Winters zu dienen hatte. Ausser den Mann-

*) Die Städte Russlands wurden in dieser Periode zur Erleichterung der Uebersicht nach ihrer geographischen Lage in gewisse Gruppen getheilt. So gab es Transmoskausche, Nördliche, Polnische, Ukrainische, Untere (d. h. am untern Lauf der Wolga gelegene), Küsten- (d. h. am nördlichen Eismeer liegende) und Sibirische Städte. Nach dem schon einmal erwähnten, für den zum Zaren von Russland bestimmten Polnischen Kronprinzen zusammengestellten Verzeichniss aus den Jahren 1610—1613 (Histor. Acten II. N. 355), waren die Städte Russlands damals in folgender Art vertheilt:

Städte im Zarenthum Moskau: Wolodimir, Ssusdal, Murom, Kassimow, Elatma, Temnikow, Alatar, Arsamas, Kurmysh; an der Wolga abwärts: Nishnij Nowgorod, Balachna, Tscheboxary, Wassil-Gorod, Kokschagsskoj-Gorod, Zarew-Gorod, Kusmodemjansk, Swijashsk, Kasan, Tetjuschi, Ssaratow, Ssamara, Astrachan, Terki-Gorod und eine Stadt an der weissen Woloschka im Tscherkessenlande.

Städte der Krymschen Ukraine: Koluga, Olexin, Sserpuchow, Koschira, Kolomna, Pereslawl-Rjasanaskoj, Tula, Dedilow, Epifan, Donkow, Gorod Nikoli Sarasskogo (Sarasskoj), Wenewa, Liwni, Waluika, Oskol, Woronesh, Bel-gorod, Elez, die neue Stadt des Zaren Boris (Borissow), Orel, Nowossil, Mzensk, Brjäslawl, Kromy, Nowgorod-Ssewersskoj, Starodub, Karatschew, Putiwl, Tschernigow, Rylsk, Brjansk, Bolchow, Lichwin, Peremyschl, Worotynsk, Odoew, Trubtschewak, Roslawl, Smolensk, Dorogobush, Wjäsma, Moshhaesk, Dmitrow, Subzow, Rshewa-Wolodimirowa, Rshewa-Pustaja, Belaja, Luki-Welikie, Newl, Toropez, Potschep, Cholm.

Von Moskau gegen Mitternacht (Nördliche Städte): Nowgorod-Welikij, Jam, Koporje, Ladoga, Iwangorod, Oreschok, Korel, Pskow, Opotschok, Krassnoj, Wyschegorod, Staraja Russa, Seebesh, Twer, Kaschin, Klin, Swenigorod, Stariza, Borowsk, Meschtschowsk, Koselsk, Russa, Medyn.

Von Moskau nach Osten: Pereslawl-Salesskoj, Rostow, Jaroslawl, Ugletsch, Kostroma, Wologda, Ustjug-Welikij, Totma, Wytshägda, das Land Wjätka mit 4, Perm mit 6, und Sibirien mit 3 Städten, mit Tjumen, Tobolsk, Werchoturje, Pelym, 4 Städte am Ob und jenseits des Ob 1 Stadt in Mangaseja, Jugra, Kolmaki und Tschaty.

An der Küste des nördlichen Oceans (Küstenstädte): Archan-gelskoj-Gorod, 60 Werste, eine Stadt auf einer Insel im Meer; das Seolowezsche Kloster, Lop, Ssaмоed, Pustoosero, Beloosero.

Städte in der Nähe von Ssusdal: Schuja, Luch, Gorochowez.

schaften der Ukrainischen Städte wurden auch noch solche aus den Transmoskatischen aufgeboten und zwar alljährlich eine Hälfte, die aber während der ganzen Zeit vom Frühling bis zum 1. October diente, dann aber das nächste Jahr, wo die andere Hälfte ebenso heran kam, ganz Ruhe hatte. Der Termin, zu dem diese Mannschaften einberufen wurden, war gewöhnlich der Tag Mariä Verkündigung.

2. Die Tataren und zu ihnen gehörenden Völker unterlagen einer ganz bestimmt geregelten Dienstpflicht und Aushebung. Sie zahlten ihre festgesetzten Abgaben, den Jassak, und mussten im Allgemeinen von je 3 jassakpflichtigen Höfen einen Mann zum Dienst stellen. Ausserdem fand aber auch eine Aushebung nach den Familien statt, z. B. 1609, wo die Tscheremissen von jeder Familie (*dym* — heisst auch Bauernhaus) einen Mann stellen mussten¹⁾.

3. Bei den Stadtkasaken und Strelzen erfolgte die Ergänzung in nachstehender Art. Die Strelzen wurden bei ihrer ersten Formirung aus den freien Bewohnern der Städte und des platten Landes, die nicht steuerpflichtig waren, und also dem Staat noch keinen directen Nutzen brachten, angeworben. Man kann wohl annehmen, dass Johann der Schreckliche gerade diese Classe der Bevölkerung hauptsächlich deshalb zum Kriegsdienst heranzog, um sich dadurch ein Gegengewicht gegen die mächtigen Classen der Adligen und Bojarenkinder zu verschaffen.

Die Strelzen waren persönlich und mit ihren ganzen Familien zum lebenslänglichen Dienst verpflichtet, wenigstens solange, bis sie in Folgen hohen Alters, von Krankheiten oder Wunden unbrauchbar wurden. Aus dieser Verpflichtung ergab sich demnach für die Strelzen dieselbe natürliche Art der Ergänzung, wie bei den Adligen und Bojarenkindern, d. h. durch ihre heranwachsenden Söhne, Brüder, Neffen und sonstigen Anverwandten. Nur wenn diese Art des Ersatzes, z. B. bei der Formation neuer Abtheilungen oder bei ganz ungewöhnlichem Abgang, nicht ausreichte, schritt man in der Folge auch wieder zu der ursprünglichen Art der freien Anwerbung.

Da die Strelzen, wie in der späteren Darstellung gezeigt werden wird, sehr viele Vorzüge genossen, so sollte man glauben, dass es nie an Freiwilligen für dieselben hätte fehlen können. Dem scheint indessen durchaus nicht so gewesen zu sein, wenigstens kamen häufig Fälle vor, wo Neuformirungen angeordnet wurden und es Jahre lang dauerte, ehe die festgestellte Zahl zusammen kam; selbst alte Prikase konnten manchmal viele Jahre lang, trotz wiederholter Befehle zur Completirung, ihre Manquements nicht ersetzen. Man muss daher wohl annehmen, dass die Classe der freien, noch Niemand dienstbaren Leute in Russland nicht

1) *Histor. Acten* II. N. 145.

gross war. Dazu kam allerdings noch der Umstand, dass bei der Annahme der Freiwilligen zu Strelzen mit grosser Strenge verfahren wurde. Die Strelzengolowen durften nur solche Leute zum Dienst einschreiben, für welche einige alte gute Strelzen die Bürgschaft übernahmen, dass sie ihre Dienste richtig thun und nicht desertiren würden. Dem Wortlaut der Vorschrift nach sollten zu den Strelzen genommen werden: «freie, freiwillige Leute, von den Vätern die Kinder, von den Brüdern die Brüder, und von den Oheimen die Neffen; gute und schneidige Leute, die aus den Pischtschali tüchtig schiessen können; aber schlechte und junge, unerwachsene und unfreie Leute aller Art, sowie steuerpflichtige Bewohner der Vorstädte oder Bauern vom Acker, sollen nicht unter die Strelzen eingetheilt werden; für den Dienst und die Desertion haben sie gegenseitig Bürgen mit schriftlicher Verpflichtung zu stellen und sind dazu gute Strelzen zu nehmen, denen man vertrauen kann»¹⁾.

Diese Art der Aushebung galt für die Strelzen zu Pferde, wie für die zu Fuss, doch ergänzte man bisweilen auch jene aus diesen; namentlich an solchen Orten, wo beide Arten sich vorfanden.

Die Stadtkasaken wurden bei der ersten Formirung ebenfalls aus freiwilligen, abgabefreien Leuten, besonders auch Tagelöhnern ohne Land, Batraken oder so genannten Kasaken angeworben. In der Folge griff jedoch bei ihnen eine ganz gleiche Art der Ergänzung Platz, wie bei den Strelzen.

4. Die vom Lande gestellten Mannschaften (*datotschnye ljudi*) wurden im Fall eines Krieges von den frohnpflichtigen, nach Umständen auch von den nicht frohnpflichtigen Vorstadts- und Bauernhöfen ausgehoben; ferner von den geistlichen und Klostergütern und von dem Erb- und Lehnlande der nicht im persönlichen Dienst befindlichen Adligen und Bojarenkinder, sowie der Wittwen solcher Leute, für die noch keine Söhne zum Dienst herangewachsen und notirt waren, mit einem Worte von alle dem Lande, bei welchem die Dienstpflicht aus irgend welchen Gründen momentan ruhte oder nicht in Anspruch genommen war.

Die Grösse der Aushebungsquoten richtete sich nicht nach allgemeinen Regeln, sondern nach dem augenblicklichen Bedürfniss, wonach sie jedes Mal in der Art festgesetzt wurde, dass die Umlegung entweder der Grösse des Landbesitzes, oder der Zahl der Höfe, Häuser oder Personen gemäss erfolgte. Hierbei wurde der Landbesitz, nach den Provinzen verschieden, entweder nach Tschetwerti, oder nach Pflügen (*ssoscha*)*, kleinen Pflügen

*) Ueber die Bedeutung des Pfluges als Flächenmaass variiren die Angaben sehr bedeutend. Nach einer Angabe (Gesch. d. Kriegsk. in Russl.

1) Acten d. Arch. Exped. I. N. 34. — Histor. Acten II. N. 46 etc.

(*ssoschki**) oder Portionen (*wyti***)) berechnet und danach die Grösse der Leistung bestimmt. Auch nach Loosen (*sherebi*) geschah die Umlegung, eine Bezeichnung, unter welcher wahrscheinlich der Antheil zu verstehen ist, den jeder Mann einer Gemeinde von dem gemeinschaftlichen Lande derselben für seine temporaire Benutzung erloost hatte. Um einen Begriff für die Grösse der Aushebungsquote zu geben, folgen hierbei einige Beispiele:

Im Jahre 1545 wurde in Nowgorod von je 3 weissen oder steuerfreien und je 5 steuerpflichtigen Höfen ein Mann ausgehoben, und zwar die Hälfte zu Pferde, die Hälfte zu Fuss, was von 1111 resp. 8013 Höfen 1973 Mann ergab, ungerechnet 1000 Pischtschalniks zu Fuss und ebenso viel zu Pferde, die man in den Vorstädten von Nowgorod aushob¹⁾.

In demselben Jahre forderte man von je 6 Popen mit, oder von je 10 Popen ohne Einkünfte die Gestellung von 1 Mann und 2 Pfund Pulver²⁾.

1607 hob Wassilej Johannowitsch Schuisskoj in Beloosero vom Pfluge 6 Mann (3 zu Pferde und 3 zu Fuss)³⁾, 1608 aber 10 Mann aus⁴⁾.

1608 wurde durch Erlass vom 8. October den Klöstern, Dörfern, sowie dem Lehns- und Erblande der Bojarenkinder des Zaren die Gestellung eines Mannes von jedem Bauernhause (*dym*, auch Familie) aufgegeben⁵⁾. Ebenso setzte der Erlass vom 6. December desselben Jahres für Perm, Ssol Wytschegozk und den Ussolischen Bezirk eine Aushebung von 10 Mann vom kleinen Pflug fest⁶⁾.

1609 stellten die Einwohner von Tscherdyn bei Perm von 5 Loosen 100 Mann. In demselben Jahre wurden für die Vertheidigung von Smolensk daselbst von dem Erb- und Lehnslande der Adligen und Bojarenkinder, und vom Kirchenlande von jedem Pflug 6 Mann ausgehoben, was im Ganzen 507 austrug⁷⁾.

1611 endlich sollte das Tichwinsche Kloster von seinen 16 Portionen je 4 Mann geben, doch stellte es nur 2 Mann per Portion⁸⁾.

Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 37.) betrug er 750 Tschetwert, nach einer anderen (Histor. Acten II. N. 254.) 133½ Tscheti; nach einer dritten (ibid. III. N. 192.) wurde der Pflug beim Lande der weltlichen Chargen zu 800, bei dem der Geistlichkeit und Klöster = 600 Tschetwert gerechnet; eine vierte setzt ihn gleich 150 Desajätinen (Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1868. N. 12. pag. 384.) oder 64 Höfen (ibid. pag. 385. Anm. 197.); nach einem Erlass vom Jahre 1645 endlich wurde der Pflug = 392 Höfen gerechnet (Acten d. Arch. Exped. IV. N. 6.).

*) Der kleine Pflug (*ssoschka*) wurde = 80 Tschetwert Land gerechnet. (ibid. II. N. 94.)

**) Die Portion (*wyta*) rechnete man zu 6—7 Höfe; am 28. Februar 1705 wurde ihre Grösse auf 7 Höfe normirt. (Ges. Samml. IV. N. 2037.)

1) Acten d. Arch. Exped. I. N. 205. 2) Ibid. 3) Ibid. II. N. 78. 4) Ibid. N. 91. 5) Histor. Acten II. N. 94. 6) Ibid. N. 109. 7) Histor. Acten II. N. 254. 8) Acten d. Arch. Exped. I. N. 168.

Dagegen stellten die Einwohner aber auch häufig mehr, als verlangt wurde; so z. B. Perm 1609 einen doppelten Satz mit 20 Mann von dem kleinen Pfluge¹⁾; ebenso die Bewohner der Vorstädte von Ssol Galizk und die Bauern des Ussolischen Bezirks 100 Mann vom Pfluge für das Heer, und noch weitere 50 zur Bewachung des Shilinschen Verhaus auf dem Wege nach Moskau²⁾).

Bisweilen wurde an Stelle der Aushebung von Leuten in natura eine Geldabgabe, z. B. 6 Rubel pro Mann, erhoben und dafür Freiwillige angeworben. So z. B. bestimmte ein Erlass vom 26. März 1607, dass aus Perm und den dazu gehörenden Städten sofort Mannschaften oder Geld zum Dienste zu schicken seien; und ein anderer vom 10. December, dass diese Städte (Perm, Tscherdyn, Kaigorodok, Ussolje Kamsk) statt der 70 Kämpfer, die sie zu stellen hatten, Geld zahlen sollten, und zwar für 3 Wintermonate mindestens je 2 Rubel; für dieses Geld sollten in Moskau Freiwillige geworben werden³⁾).

Was das Alter und die Eigenschaften der Datotschenleute betrifft, so gab es darüber in dieser Periode noch keine festen Bestimmungen. Im Jahre 1545 ist darüber gar Nichts gesagt; dagegen wurde 1592 bei der Aushebung von 100 Mann in Orel und Tschussowaja gegen die Sibirischen Tataren verlangt, dass es «gute, junge und geduldige Leute, die schiessen können und das Waffenhandwerk verstehen» sein sollten⁴⁾. Ebenso forderte man 1607 von den Datotschen, dass sie «gut, jung und feurig sein, auch mit Bogen und Flinten umzugehen wissen» sollten⁵⁾).

Die Länge der Dienstzeit richtete sich nach dem Bedarf und nach der Dauer des Krieges, konnte daher gewöhnlich nicht vorher bestimmt werden. Im Jahre 1607 wurde dagegen die Aushebung gleich auf nur 2 Monate angeordnet. Bei lange dauernden Märschen fand auch wohl eine Ablösung Statt.

Die Bewirkung der Aushebung war in dieser Periode meist Sache der Provinzialstatthalter, welche die gestellten Mannschaften nur auf Bürgerschaft sicherer Bürger oder Kreiseinsassen annehmen durften. In dieser Hinsicht sagt die Instruction über die Aushebung von 1607: «Und sind nur Mannschaften zu nehmen, die an sich gut, jung, feurig sind, von den Vätern die Söhne, von den Brüdern die Brüder, vom Onkel die Neffen,» (d. h. also unter Bürgerschaft der Verwandten) «aber Tagelöhner, fremde Ankömmlinge und Würfelspieler sollen nicht genommen werden, und sind für die Angenommenen Bürgerschaften von den besten Ackerbauern und den Cantonsbauern aus Perm zu stellen, dass sie

1) *Histor. Acten.* II. N. 149. 2) *ibid.* N. 177. 3) *ibid.* N. 70, 84. 4) *Supplem. s. d. histor. Acten.* I. N. 130. 5) *Acten d. Arch. Exped.* II. N. 70.

unsern Dienst dienen, und vor der Entlassung nicht fortgehen werden».

Im Jahre 1609 erfolgte die Aushebung der Datotschen aus Smolensk in der Art, dass nach jedem Gut und Canton des Stadtbezirks ein Bojarensohn als Aushebungscommissar mit einem Podjättschen geschickt wurde¹⁾.

5. Die **Freiwilligen** wurden durch Anwerbung aufgebracht, und zwar erfolgte dieselbe in der Regel für das Geld, welches, wie oben bemerkt, an Stelle einer Aushebung von Mannschaften erhoben wurde. Diese Art der Ergänzung fand namentlich bei einem Theil der Truppen in Sibirien Statt.

6. Die **Donschen und anderen Kasakenvölker** standen unter ihrer eigenen Verwaltung und unterlagen keinen bestimmten Aushebungsmodalitäten seitens der Russischen Regierung. Im Bedarfsfalle wurden sie durch besondere Erlasse der Zaren, die zwischen Bitte und Befehl eine weise Mitte hielten, zur Theilnahme an den kriegerischen Operationen, event. zur Stellung einer gewissen Streitmacht aufgefordert. Die Ausführung derselben wurde dann durch die Corps selbstständig nach ihren eigenen Commandirrollen angeordnet, da im Rasread keine Listen über diese Truppen geführt wurden. Ueberhaupt behandelte man sie — mächtig, wie sie waren, und gefährlich, wie sie sein konnten und auch oft wurden — stets mit grosser Vorsicht seitens der Russischen Behörden.

In welcher Weise und aus welchen Elementen diese Kasakenvölker sich in sich bei ihrer ersten Formation und in ihrer späteren Entwicklung bildeten und ergänzten, ist bereits in der früheren Betrachtung gezeigt und daher hier nur noch hinsichtlich der Bestimmung der Anführer und Chargen zu erwähnen, dass dieselbe überall aus der Mitte der Kasaken durch allgemeine Wahl nach der Stimmenmehrheit auf ein Jahr oder für die Dauer eines Feldzuges erfolgte, nach Verfluss welcher Zeit die Gewählten ohne irgend welchen Unterschied wieder in die Zahl der Kasaken zurücktraten.

7. Die **Bedienungsmannschaften der Artillerie**. Aus was für Leuten sich die Gemeinschaften der zur Bedienung der Artillerie gehörigen Artilleriemannschaften bei ihrer ersten Entstehung als solche bildeten, ist schwer mit Sicherheit festzustellen. Nach einer Angabe sollen es Datotschenleute, die schon früher als solche zum Dienst beim Zeug ausgehoben waren und solche freiwillige Leute gewesen sein, welche «gar sehr zu schiessen» wussten²⁾. Doch scheint es wahrscheinlicher, dass sie gleich von Anfang an, ganz wie die Strelzen, aus freien, nicht steuerpflichtigen Leuten

1) *Histor. Acten.* II. N. 254. 2) *Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ.* 1865. N. 2. pag. 538, 539.

Brix, Gesch. d. alt. Russ. Heeresverricht.

angeworben wurden. Ihre Einstellung erfolgte dann ganz wie bei diesen nur auf Grund einer schriftlichen Bürgschaft (*porutschmaja sapiss*) schon dienender Puschkari, und waren sie, analog denselben, für ihre Person und ihre Familien zum beständigen, lebenslänglichen Dienst verpflichtet, so dass ihre regelmässige Ergänzung daher ebenfalls zunächst auf natürlichem Wege durch Nachwachsen ihrer Kinder und sonstigen Angehörigen erfolgte. Da dies aber bei der beständigen Vermehrung der Geschützzahl nicht überall genügte, so musste man auch in der Folge noch häufig auf die alte Art der Anwerbung zurückgreifen.

In späterer Zeit ergänzte man die zur Bedienung der Artillerie bestimmten Mannschaften bisweilen auch wohl durch erfahrene Strelzen¹⁾; namentlich geschah dies bei den Artilleristen der Strelzenprikase. Die für einen Marsch bestimmten Puschkari wurden gemeinlich aus den in den Festungen befindlichen ausgesucht und dazu nach einem Erlass vom 29. November 1555 Leute genommen, die schiessen konnten und an sich feurig waren²⁾.

8. Die **Bedeckungsmannschaften der Artillerie** wurden im Fall eines Marsches wie die Datotschenleute vom Lande, gewöhnlich nach der Zahl der Pflüge, ausgehoben, und nach Beendigung desselben wieder entlassen.

9. Die **Ausländer**. Ihre erste Aufbringung erfolgte durch Anwerbung im Aus- oder Inlande, und blieb diese Art der Ergänzung für sie auch beständig im Gebrauch. Die Ausländer, welche völlig und auf immer in Russische Dienste traten und in Folge dessen mit Land theilhaft wurden, hatten für dasselbe ganz in der Art wie die Adligen und Bojarenkinder zu dienen, wurden auch ebenso wie diese ergänzt und zum Dienst eingezogen. Was im Speciellen die aus dem Auslande herbeigezogenen Giessmeister und Ingenieure betrifft, so erfolgte deren Anwerbung meistens durch freie contractliche Vereinbarung für eine bestimmte Zeit.

10. Die **allgemeinen Aufgebote**. Ausser den gewöhnlichen Einziehungen und Aushebungen, fand noch manchmal in besonderen Fällen ein allgemeines Aufgebot aller waffenfähigen Mannschaften eines bestimmten Bezirkes oder einer ganzen Provinz Statt. Ersteres erfolgte namentlich bei der Vertheidigung von Festungen, wo dann alle im Bezirke derselben wohnenden Leute, ohne Rücksicht auf Alter, Stand und Geschlecht in die Stadt ziehen mussten. Hier wurde die waffenfähige Mannschaft dann nach den einzelnen Thoren und Festungswerken in Abtheilungen getheilt und unter erfahrene Golowen gestellt.

Ein allgemeines Aufgebot der gesammten Landesbevölkerung kam in jener Periode bekanntlich nur einmal, im Jahre 1612, zur Befreiung des Landes von den Polen und Aufrührern und zur

1) Supplem. z. d. hist. Acten. I. N. 92. 2) Histor. Acten. I. N. 73.

Rettung seiner Selbstständigkeit vor. Bei dieser allgemeinen Landesbewaffnung wurde Alles, was nur die Waffen zu tragen vermochte, aufgeboten, und selbst alle dienstfähigen Diener der Geistlichkeit und Klöster mit Waffen und Vorräthen gesammelt; nur die ganz Alten und Schwachen blieben zurück¹⁾.

III. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung²⁾.

Im Allgemeinen bildete sich im Laufe dieser Periode die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Russischen Truppen vollständig in der Art aus, wie sie mit verhältnissmässig geringen Aenderungen bis zu den Reformen Peters des Grossen geblieben ist. Die Kenntniss derselben kann man, da die nationalen Quellen überhaupt bis zum 18. Jahrhundert nur sparsam fliessen, nicht sowohl aus diesen, als vielmehr aus den Berichten fremder Reisenden, wie Herberstein, Guanjini, Fletcher, Petrejus, Olearius, Mayerberg, Lisek, Tanner u. A. schöpfen³⁾. Die Nachrichten dieser Schriftsteller reichen bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts zurück, und umfassen die Zeit von da bis zum Ende des 17., d. h. also die beiden letzten Perioden dieser Arbeit. Umständlich und detaillirt wie sie sind, geben sie eine ziemlich genaue Kunde von dem vorliegenden Gegenstand. Mit Rücksicht hierauf scheint es sich zu empfehlen, zuerst eine Beschreibung der zu jener Zeit in Russland üblichen Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsstücke im Allgemeinen zu geben; und danach anzuführen, in welcher Art die einzelnen Truppen damit betheilt waren.

A. Beschreibung der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung im Allgemeinen.

1. Die Bekleidung. Die militairische Kleidung der Russen unterschied sich zu jener Zeit nicht wesentlich von der bürgerlichen, namentlich gab es Uniformen, wie überhaupt dazumal, so auch in Russland im Allgemeinen noch nicht. Nach allen vorher angeführten Quellen war die Russische Kleidung jener Zeit die Griechische⁴⁾ in folgender Weise:

a. Die Leibbekleidung. Sie bestand aus Hemden, Beinkleidern und Obergewändern verschiedener Art.

1) Die Hemden (*ssorotschki*) waren wie in der vorigen Periode von Leinwand gefertigt und auf dem Rücken wie auf der Brust mit rother Seide oder Garn durchnäht; von derselben Farbe waren die Achselstücken (*lastowki, lastowizy*) der Aermel.

1) Fuchs. Die 3 Bewaffn. d. Russ. Landes. 2) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. 3) *ibid.* Anm. 19, 105. 4) *ibid.* Anm. 20.

Der Kragen (*osherelje*), die Aufschläge und die Aermelprisen (*sarukawja*) waren mit rothem Garn, bunter Seide, auch mit Silber- und Goldtressen durchnäht, und bei den Reichen und Vornehmen noch manchmal mit Perlen und Edelsteinen besetzt. Das Hemde wurde über der Hose getragen, und mit einem bunten Gürtel um den Leib gehalten¹⁾.

2) Die Beinkleider (*isspodnizy*) wurden von verschiedenen Stoffen und Farben gefertigt, und über den Hüften mit einer Schnur zusammengezogen²⁾; die Reichen trugen Pantalons (*schtany*) von Seide, Atlas oder Brockat, und zwar «kalte» (*chobodnye*) für den Winter, und «warme» (*teplye*) für den Sommer³⁾.

3) Die Oberkleider. Die einfachste Art des Obergewandes, wie es die untern Classen trugen, hiess Asjam (*Asjam*) oder Ssermjak (*ssermjag, ssermjashnyj kaftan*). Jener war aus Leinwand, dieser aus dem dicken grauen Tuch, dessen Namen er trug, gefertigt; beide wurden vorn zugeknöpft, reichten bis ans Knie und hatten sehr enge Aermel⁴⁾.

Der Kaftan (*kaftan*) war ein eng anschliessendes Kleidungsstück von Seide, seltener von Tuch, mit langen faltigen Aermeln; er ging bis zu den Knien und hatte hinten einen hohen Stehkragen (*kosyr*), der als Gegenstand eines besonderen Luxus betrachtet und daher aussen von Atlas, Sammet oder Brockat gefertigt, und mit Silber, Gold, Perlen und Edelsteinen besetzt und verziert war; auch der Kaftan selbst wurde mit Gold- und Silbertressen oder buntem Bande benäht und eingefasst; ebenso waren die Aermelprisen mit Band-, Riemen-, oder Metallaufschlägen versehen, und mit Perlen und edlen Steinen geschmückt⁵⁾. Der Kaftan wurde, vorn durch Knebel oder Knöpfe geschlossen, namentlich im Hause oder als Unterkleid getragen und entsprach somit etwa dem späteren Camisol.

Beim Ausgehen zog man darüber ein anderes, bis zu den Knöcheln reichendes Oberkleid ohne Taille und Kragen, mit langen fast bis zur Erde reichenden Aermeln, Feresi, Ferjas oder Fereseja genannt, das aus Baumwolle, Tuch, Sammet, Seide oder Brockat gefertigt war und vorn zugeknebelt wurde⁶⁾; die ärmeren Classen trugen es, meist von weisser oder blauer Farbe, unmittelbar über dem Hemde⁷⁾.

Ueber dieses Gewand wurde dann noch ein ähnliches, noch längeres und weiteres Kleid getragen, das entweder einen grossen viereckigen, fast bis auf die Mitte des Rückens herabhängenden, oder gar keinen Kragen hatte. Im ersteren Fall hiess es Ocha-ben und wurde von Moor, Atlas, Sammet oder Brockat gefertigt; in der zweiten einfacheren Gestalt wurde es von Tuch, Kirsay

1) *ibid.* Ann. 21. 2) *ibid.* Ann. 22. 3) *ibid.* Ann. 23. 4) *ibid.* Ann. 24. 5) *ibid.* Ann. 25. 6) *ibid.* Ann. 26. 7) *ibid.* Ann. 27.

oder andern Wollenstoffen gemacht und Odnorjadka genannt. In beiden Arten entsprach es dem modernen Palletot oder Mantel, indem es angezogen oder bloss umgehängt getragen werden konnte¹⁾).

Die Pelze, die selbstverständlich nur im Winter getragen wurden, waren in jener Periode Russische oder Türkische. Jene²⁾ wurden von Hasen-, Eisfuchs-, Fuchs-, Marder-, Zobel-, Biber- und Hermelfellen gefertigt, und mit Tuch, Dammast, Atlas, Sammet oder Brockat überzogen, im Schnitt des Ochaben, auch mit eben solchem Klappkragen gemacht und vorn mit Knöpfen oder Knebeln geschlossen. Diese, nur in den Aermeln anders, wurden ausschliesslich von den höheren Classen getragen³⁾, während das gemeine Volk wie noch jetzt Schafpelze (*tulupy*) trug, die bei Regenwetter verkehrt angezogen wurden⁴⁾.

Ausser diesen, für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmten Oberkleidern gab es noch besondere Hofgewänder von sehr verschiedener Art: der Terlik war der Feresi ähnlich, nur hatte er engere und kürzere Aermel⁵⁾ und wurde bisweilen mit Pelz gefüttert⁶⁾; die Türkischen Kaftans waren sehr lange Gewänder ohne Kragen und Haken, die nach Art der Schlafröcke vorn über einander geschlagen und nur am Hals und auf der linken Seite zugeknöpft wurden⁷⁾; der Sipun, im Schnitt dem Kaftan ähnlich, unterschied sich von ihm dadurch, dass er Knöpfe, aber keinen hängenden, sondern nur manchmal einen stehenden Kragen, mit Perlen und Steinen besetzt, hatte⁸⁾; der Leib- oder Lagerkaftan (*stanowoj kaftan*) war dem Türkischen ähnlich, hatte aber breitere und kürzere Aermel; er wurde meistens ohne Futter aus Seide gefertigt und über den Sipun gezogen⁹⁾. Das Platno hatte Aehnlichkeit mit der Feresi, aber kürzere Aermel, und statt der Knebel Knöpfe; dem Stoff nach wurde es von Sammet oder Brockat gefertigt, und mit Perlen und Edelsteinen besetzt über den vorigen gezogen¹⁰⁾. Der Opaschen war ähnlich, aber mit kürzeren, viel weiteren Aermeln und wurde als Mantel getragen¹¹⁾; ebenso war der Koshuch nur mit Pelz gefüttert¹²⁾. Uebrigens wurden die vier zuletzt genannten Kleidungsstücke nur von den Zaren und den Personen ihres Hofstaates getragen.

Ausser den genannten Oberkleidern finden sich noch andere mit verschiedenen Namen (*Bugai*, *Portischische*, *Tentenja*, *Tschjuga*, *Ormjatschok* etc.) erwähnt, deren Schnitt und Einrichtung aber nicht weiter bekannt ist¹³⁾. Bei Trauer wurden «Friedenskleider» (*ssmirnoe platje*) von schwarzer, kirschrother, nelkenbrauner oder purpurner Farbe angelegt¹⁴⁾.

1) *ibid.* Anm. 28. 2) *ibid.* Anm. 31. 3) *ibid.* Anm. 32. 4) *ibid.* Anm. 34. 5) *ibid.* Anm. 35. 6) *ibid.* Anm. 36. 7) *ibid.* Anm. 37. 8) *ibid.* Anm. 38. 9) *ibid.* Anm. 39. 10) *ibid.* Anm. 40. 11) *ibid.* Anm. 41. 12) *ibid.* Anm. 42. 13) *ibid.* Anm. 43. 14) *ibid.* Anm. 44.

4) Die Gürtel wurden in doppelter Art getragen. Die gewöhnlichen (*pojassy*) waren von Leder, Seide oder Sammet, mit Gold- und Silberstickerei, Perlen und Edelsteinen geschmückt¹⁾, hatten herabhängende Troddeln (*kontorgi, tustluki*) und eine kleine Tasche (*kalita*)²⁾; die Passe (*kuschaki*) dagegen bestanden aus mehrfach zusammengelegtem buntem Seidenzeuge³⁾. Die Gürtel wurden nur über dem Kaftan und dem Sipun getragen, zu den andern Oberkleidern aber nicht angelegt⁴⁾.

Sonst wären zur Leibbekleidung noch folgende Stücke zu rechnen: Ausser den stehenden oder liegenden Kragen der Gewänder, trugen die Zaren noch lose umgelegte, an deren Ausputz Alles verschwendet war, was die Zeit an Luxus und Geschmack kannte⁵⁾. Als Putz trugen die Bojaren bei Hofe zwei Ketten (*tschepi, zepi*) von Goldringen über den Schultern, die sich auf der Brust kreuzten⁶⁾; der Zar dagegen trug eine solche Kette mit einem Kreuz um den Hals⁷⁾. Ausserdem schmückte man die Hände vielfach mit Ringen⁸⁾.

Endlich wurden noch allgemein von allen Klassen Handschuhe — je nach der Jahreszeit « kalte » oder « warme » getragen, die von Leder, Saffian oder Sammet, bei den Reichen noch ausserdem mit Gold und Silber aufs Kostbarste gestickt waren⁹⁾.

b. Die Kopfbedeckungen. Seit dem 13. und 14. Jahrhundert wurden ausschliesslich Mützen verschiedener Form getragen, die man im 16. Jahrhundert bisweilen mit Pelz verbrämte und dann Kolpaks (*kolpaki*) nannte. Im 17. Jahrhundert wurde dagegen wieder die Mütze (*schapka*) in ihrer einfachsten Form allgemein. Das Material derselben war je nach den Mitteln und der Jahreszeit verschieden. Während sie bei den Armen im Sommer aus weissem Filz oder Lammsfell, im Winter aus dickem Tuch bestanden, hatten die mittleren Classen sie aus feinem Tuch oder Sammet ohne Verzierungen, die höheren aber aus noch kostbarerem Stoff, mit Silber und Gold gestickt, und mit Perlen und Edelsteinen besetzt¹⁰⁾.

Einzelne der verschiedenen vorkommenden Arten waren folgende: die Murmolka (*schapka Murmolka*) eine hohe, sich nach oben etwas erweiternde Mütze mit flachem Deckel von Sammet oder Brockat, mit Pelz besetzt¹¹⁾; die Halspelzmützen (*schapki gorlatnyja*), aus dem Halspelz von Füchsen, Zobel, Mardern etc.¹²⁾, bisweilen aber auch aus Sammet oder Brockat gefertigt, hatten eine Quaste von Seide, Silber, Gold oder Perlen, waren am Kopf etwas enger und durften nur von dem Zaren oder Leuten der Duma getragen werden. Die Bauch-

1) *ibid.* Anm. 46. 2) *ibid.* Anm. 47. 3) *ibid.* Anm. 48. 4) *ibid.* Anm. 45. 5) *ibid.* Anm. 50, 51. 6) *ibid.* Anm. 53. 7) *ibid.* Anm. 54. 8) *ibid.* Anm. 55. 9) *ibid.* Anm. 56. 10) *ibid.* Anm. 58. 11) *ibid.* Anm. 61. 12) *ibid.* Anm. 62.

pelzmützen (*schapki tscherewji*) unterschieden sich von ihnen nur dadurch, dass das Pelzwerk für sie von dem Bauchfell der Thiere genommen war¹⁾. Alle diese Mützen hatten übrigens in der Mitte einen Knopf von Perlen oder Edelsteinen und einen Busch von weissen Federn oder Perlenschnüren²⁾. Die gewöhnliche Mütze des Zaren hiess Tafja, sie war von Tuch oder Atlas, Sammet oder Brockat gefertigt und reich mit Silber, Gold, Perlen und Edelsteinen geschmückt³⁾; als Zeichen seiner Würde trug derselbe bei feierlichen Gelegenheiten des Diadem (*diadema, diadima*).

c. **Die Fussbekleidung.** Die ursprünglichste Fussbekleidung bestand, wie bereits früher gesagt, aus Fusslappen (*portjanki, onutschki*) und Bastschuhen (*lapty*), wie sie die niederen Classen auf dem Lande noch heute tragen⁴⁾. Ausserdem trug man ganz allgemein Stiefeln (*tschoboty, ssapogi*) mit spitzen Schnäbeln, oben zugeschnürt von schwarzem, gelbem, grünem, meist aber rothem Saffian oder Sammet, mit Gold und Silber gestickt und mit Perlen und Edelsteinen besetzt. Die Schäfte waren verschieden, unter den Absätzen waren kleine eiserne oder silberne Hufeisen⁵⁾.

Seit dem 17. Jahrhundert kamen auch verschiedenfarbige Schuhe aus Juften, Saffian oder Sammet und Strümpfe von Seide oder Garn in Gebrauch.

Sporen trug man nur selten⁶⁾, dafür aber ziemlich allgemein Kantschuhe die am kleinen Finger der rechten Hand hingen⁷⁾.

d. **Die Haartracht.** Das Haupthaar wurde im Allgemeinen kurz geschnitten und von Manchen sogar auf den Wirbel ganz geschoren. Langes Haar trugen nur die Geistlichen und die in Ungnade Gefallenen⁸⁾. Die Backenbärte, die anfangs nicht lang genug sein konnten, pflegte man im Anfang des 16. Jahrhunderts ganz abzuschneiden, bis dies Johann Wassiljewitsch der Schreckliche aufs Strengste verbot⁹⁾.

2. **Die Schutzwaffen** zerfielen in Leibrüstungen, Kopfbedeckungen und Schilden.

a. **Die Leibrüstungen** bestanden entweder aus Panzern, Harnischen, oder aus einer Mischung beider, und wurden in Ring- und Schienenrüstungen¹⁰⁾ mit sehr verschiedenen Namen getheilt; die niederen Classen trugen auch gesteppte Wämser¹¹⁾.

1) Die Panzer- oder Ringrüstungen (*dosspechi koltchatyja*)¹²⁾ wurden besonders in drei Formen getragen: der Panzer (*panssyr*), ein Hemd mit Aermeln aus Eisen- oder Silberlingen, um den Hals und am Schooss bogenförmig ausgeschnitten,

1) *ibid.* Anm. 65. 2) *ibid.* Anm. 66. 3) *ibid.* Anm. 67. 4) *ibid.* Anm. 70, 71. 5) *ibid.* Anm. 72. 6) *ibid.* Anm. 156. 7) *ibid.* (Herberstein). 8) *ibid.* Anm. 73. 9) *ibid.* Anm. 76. 10) *ibid.* Anm. 106. 11) *ibid.* Anm. 119. 12) *ibid.* Anm. 117.

mit oder ohne Kragen¹⁾; der Ringpanzer (*koltschjuga, koltschuga*) in derselben Form nur mit enger gedrehten Ringen²⁾; die Baidana (*baidana*) aus noch engeren Ringen mit flachem, nicht runden Querschnitt, die, wenn sie nur bis zum Gurt und Ellenbogen reichte Halbbaidana (*polubaidana*) genannt wurde³⁾.

2) Die Schienenrüstungen (*dosspechi doschtschatyja*). Hierunter verstand man nicht nur die ganzen Harnische, sondern alle Rüstungen, bei denen an Stelle der Drahringe Metallplatten (*dosski*) als Schutz angewendet waren⁴⁾. Es gab derselben folgende sieben Arten: Der Bachteréz oder Bechtérez, ein Panzerhemd mit einigen, auf der Brust, dem Rücken und an den Seiten befestigten Reihen kleiner Eisen- oder Messingplatten⁵⁾; der Kalantár, ein aus zwei Haupttheilen (Brust- und Rückenstück) bestehender Harnisch ohne Aermel, der aus mehreren kleinen, durch Ringe verbundenen Platten gebildet war und zum Schutz des Unterleibes einen am Gurt befestigten Schurz aus Drahtnetzen hatte⁶⁾, wie er denn überhaupt meist über einem Panzerhemd getragen wurde; der Juschman oder Jumschan, ein Panzerhemd mit Aermeln und Metallplatten auf der Brust, dem Rücken und an den Seiten, ähnlich dem Bechterz⁷⁾; der Kujak, ein dem vorigen in der Form ähnliches Rüststück, nur dass die einzelnen Platten nicht auf einen Panzer gesetzt, sondern — manchmal sogar auf beiden Seiten — auf ein Kleid von Tuch, Dammast oder Sammet genäht waren, bisweilen hatte er auch zwei grosse Platten — Schilde (*schtschiti*) -- die fast die ganze Brust resp. den Rücken deckten⁸⁾, war auch manchmal mit Pelzwerk verbrämt; der Spiegelharnisch (*serzalo*), ein meist sehr schön gearbeiteter Harnisch, dessen Brust- und Rückenstück, ähnlich dem Kalantar, aus einzelnen Platten zusammengesetzt war, die durch Charniere oder untergesetzte Drahtnetze verbunden wurden⁹⁾; der Harnisch (*laty*), ähnlich dem modernen Cuirass der Cuirassiere, aus einem ganzen Brust- und Rückenstück bestehend, die durch breite Achselbänder über den Schultern und Haken an den Seiten verbunden wurde, übrigens nur selten im Gebrauch¹⁰⁾; endlich der Cuirass (*kiriss*), worunter man damals die volle Ritterrüstung vom Kopf bis zum Fuss verstand¹¹⁾. Von diesen Harnischen wurden der Bechtérez, der Kalantar, der Spiegel- und der gewöhnliche Harnisch entweder direct über dem Kaftan getragen, in welchem Falle die Arme ungerüstet blieben, oder erst noch ein Panzerhemd darunter gezogen¹²⁾.

3) Der gesteppte Panzer (*tegiljai*) wurde von den ärmeren Classen getragen und bestand aus einem bis über das Knie reichenden Kleid von Tuch mit kurzen Aermeln und Stehkragen,

1) *ibid.* Anm. 107. 2) *ibid.* Anm. 108. 3) *ibid.* Anm. 109. 4) *ibid.* Anm. 117. 5) *ibid.* Anm. 110. 6) *ibid.* Anm. 111. 7) *ibid.* Anm. 112. 8) *ibid.* Anm. 113. 9) *ibid.* Anm. 114. 10) *ibid.* Anm. 115. 11) *ibid.* Anm. 116. 12) *ibid.* Anm. 118.

das mit Baumwolle oder Werg gestopft und manchmal auch noch mit Panzerstücken benäht und zum vorne Zuknöpfen eingerichtet war¹⁾.

Ausserdem gehörten zu der Leibrüstung noch folgende Theile²⁾:

4) Der Halsberg (*barmiza*), aus einem oder mehreren Stücken bestehend, umgab den Hals und sicherte zugleich die Schultern.

5) Die Armschienen (*narutschi*) bestanden aus zwei ungleichen, an der einen Seite durch drei Riemen verbundenen, flach gebogenen eisernen Platten, von denen die kürzere die untere, die grössere die obere Seite des Unterarms deckte und häufig bis über den Ellenbogen hinaufreichte; beide Theile wurden an der äusseren Seite des Armes durch Schnallen und Strippen geschlossen und ausserdem der obere Theil noch mittelst eines besonderen Riemens um den Unterarm geschnallt.

6) Die Aufschläge (*sarukuwja*) bestanden aus zwei durch Riemen verbundenen Theilen, und umgaben da, wo die Aermel des Panzers oder die Armschienen aufhörten, das Handgelenk und die Faustwurzel.

7) Die Handschuhe (*rukawizy*) waren aus einem Drahtnetz gebildet, das man über die äussere Fläche der Hand streifte und das unten mit zwei ledernen Oesen für den Daumen und für die vier anderen Finger versehen war, mithin die Hand nur von aussen schützte.

8) Die Knieschienen (*nakolenki*) bestanden aus mehreren, auf einem Drahtnetz befestigten Theilen, die wie bei einem Krebschwanz über einander griffen.

9) Die Beinschienen (*ponóshi, butírlyki, batárlyki*), welche das Bein vom Knie abwärts deckten, waren aus einer nach der Form des Beins gebogenen Schiene, oder drei durch Drahtnetze verbundenen Theilen für die vordere und die beiden Seitenflächen des Unterschenkels gebildet.

b. Die Kopfbedeckungen. Zum Schutz des Kopfes wurden theils eiserne Helme oder Sturmhauben mit sehr verschiedenen Namen, theils baumwollene Hüte benutzt. Die ersteren waren entweder dick gefüttert, oder man trug dicke Mützen unter denselben. Die verschiedenen vorkommenden Arten der kriegerischen Kopfbedeckungen waren folgende:

1) Der Helm (*schólom, schelóm*) war eine aus Eisen geschmiedete Sturmhaube mit einem Drahtnetz, das die Backen und den Hals bis zum Kinn umgab, während das Gesicht bis zum Munde durch eine Eisenmaske geschützt war. Letztere hatte zwei Löcher für die Augen und eine Auskehlung für die Nase,

1) *ibid.* Anm. 119. 2) *ibid.* Anm. 120—122.

so dass also nur der Mund und das Kinn unbedeckt waren. Es gab übrigens auch Helme, die mit Ohrenstücken, Sturmriemen oder Schuppenketten versehen waren und zum Schutze des Gesichts kein Visir, sondern nur einen eisernen Nasenpfeil hatten, der in einer Fuge des Helms auf und nieder zu schieben und durch Schrauben festzustellen war¹⁾.

2) Der Kolpak (*kolpak*) war ein spitzer Hut mit Metallverzierung, der das Gesicht frei liess, während die Backen, der Nacken und der Hals durch frei herabhängende Drahtnetze geschützt waren²⁾.

3) Die Pickelhaube (*schischak*) bestand in einer Sturmhaube mit langer Spitze, oder Pickel (*schich*), wovon sie ihren Namen führte. Sie reichte mit einem eisernen Visir über das Gesicht und hatte ebenfalls Drahtnetze zum Schutz des Halses und des Nackens; an der Spitze waren bisweilen kleine Fähnchen angebracht³⁾. Die Pickelhaube wurde manchmal noch über dem Helm getragen⁴⁾.

4) Die Sturmkappe (*missjurka*). Darunter verstand man eine flache aus Eisen geschmiedete Kappe mit Drahtnetzen und Ohrenstücken. Von dieser Kopfbedeckung gab es zwei Arten: die eine (*prilbiwy*) ging bis zur Stirne, während die andere (*napleschnik*) nur aus einer flachen, fast kreisförmigen eisernen Platte bestand, die den Wirbel des Kopfes bedeckte und an der die Drahtnetze befestigt waren⁵⁾. Beide Arten, namentlich aber die letztere, wurden gewöhnlich unter dem Helm aufgesetzt.

5) Die Eisenkappe (*schapka shelesnaja*), aus einem eisernen Kopfe ohne Nasenpfeil, mit Ohrenstücken, Nackenschirm und Halsberg bestehend, war die einfachste und billigste Art des Helmes.

6) Die Messingkappe (*schapka medjanaja*) war von ähnlicher Gestalt, hatte aber gewöhnlich einen Nasenpfeil.

7. Die Erichonka (*Erichonka*), der Helm der Zaren und höchsten Woewoden, war gewöhnlich aus Stahl gefertigt, mit Silber und Gold eingelegt und mit Perlen und Edelsteinen besetzt⁶⁾.

8) Die baumwollenen Hüte (*schapki bumashnyja*) waren in dreieckiger Form aus Filz oder Tuch gefertigt, mit Baumwolle oder Werg gepolstert und mit Eisenstücken belegt; ausserdem hatten sie zum Schutze des Gesichtes gewöhnlich noch einen Nasenpfeil.

c. Die Schilde (*schtschity*) wurden in sehr verschiedener Form: flach oder gewölbt, eckig oder rund, und aus sehr verschiedenem Material: Leder, Eisen, Messing und Stahl gefertigt, bei den Reichen mit Einlegearbeit von Gold und Silber geschmückt, auch

1) ibid. Anm. 123. 2) ibid. Anm. 124. 3) ibid. Anm. 125. 4) ibid. Anm. 126. 5) ibid. Anm. 127. 6) ibid. Anm. 128.

mit Perlen und Edelsteinen besetzt. In der Mitte hatten sie einen Buckel oder Knopf (*jabloko*); die innere Seite, manchmal auch der Rand, wurden je nach dem Reichthum des Besitzers mit Leder, Tuch, Atlas oder Sammet gefüttert. Auch waren innen zum Schutz des Armes gegen den Stoss der Hiebe gepolsterte Kissen angebracht, während zwei lederne oder metallene Ringe für den Arm und die Hand zum Tragen des Schildes dienten¹⁾.

Eine besondere Art der Schilde, die aber wohl nur in und vor Festungen gebraucht wurde, waren die Tartschen (*tartschi*), grosse runde Schilde, in der Mitte zum Durchstecken des linken Armes mit einer Oeffnung, und zum Schutze desselben mit einer completekten Armschiene versehen. Letztere endigte aussen in einem concav gewölbten, zur Deckung der Hand bestimmten Stück, welches auf der inneren Seite eine Lederöse zum Durchstecken der Finger hatte, während auf dem Arme selbst noch eine lange, scharfe, verstärkte Spitze angebracht war. Beim Gebrauch sass die Tartsche somit dicht vor dem Ellenbogen des linken Armes, während der Unterarm in der Schiene nach Aussen zu heraustrat und der Stachel in der nämlichen Richtung vorgestreckt war. Da die Tartschen übrigens so gross waren, dass sie nach Oben das ganze Gesicht deckten, so befand sich am oberen Rande derselben ein Loch zum Durchsehen²⁾.

3. Die Trutzwaffen. Dieselben wurden schon in der frühesten Zeit in Nah- und Fernwaffen eingetheilt; doch legte man bis zu Peter dem Grossen einen besonderen Werth auf die ersteren.

a. Die Nahwaffen. Von den ältesten Waffen dieser Art (*kurdy, brussi, plewzy*)³⁾ ist bereits gesprochen; später kamen Stangen (*osslopi*) und Keulen (*palixy*)⁴⁾ auf, die bei allgemeinen Bewaffnungen in Ermangelung besserer auch noch damals hervorgeholt wurden. Die eigentlichen blanken Waffen dieser Periode aber bestanden aus Seitengewehren aller Art, Schwertern, Pallaschen, Säbeln, Messern, Streitkolben, Speeren, Lanzen etc. Die Einrichtung der hauptsächlichsten Hieb Waffen war folgende:

1) Das Schwert (*metsch*) war die Hauptwaffe des Fussvolkes und bestand aus einer breiten, zweischneidigen Klinge von Eisen oder Stahl, mit einer oder mehreren Blutrinnen versehen. Jenachdem die Schärfe glatt oder gezackt war, unterschied man glatte (*gladkie*) und gezahnte (*subtschatye*) Schwerter, deren Handgriffe nur einfache Parirstangen hatten. Sie wurden in einer Scheide mit zwei Ringen um den Leib, bisweilen auch über der rechten Schulter getragen⁵⁾.

2) Der Säbel (*ssablja*), seit der Tatarenzeit allgemein im

1) *ibid.* Ann. 129. 2) *ibid.* Ann. 130. 3) *ibid.* Ann. 131, 132. 4) *ibid.* Ann. 133, 5) *ibid.* Ann. 134.

Gebrauch, hatte eine gekrümmte, unten breitere, mit einer Rinne versehene Klinge von Eisen oder Stahl, und wurde in einer ledernen oder metallenen Scheide am Gürtel getragen; am Gefäss war ein Faustriemen befestigt, der beim Gebrauch über die Hand gestreift wurde.

3) Der Pallasch (*palasch*) war fast doppelt so lang wie das Schwert, bisweilen auch unten breiter als oben und wurde in einer Scheide um den Leib oder links am Sattel befestigt getragen. Auch er hatte einen Faustriemen.

4) Das Seitengewehr (*tessak*) hatte die Gestalt des Schwertes, aber nur eine Schneide.

Die zu diesen Waffen gehörigen Scheiden bestanden aus verschiedenen Stoffen, wie Tuch, Leder, Saffian, Sammet, Eisen, und waren theilweise aufs Prachtigste mit eingelegter Arbeit von Silber und Gold, mit Perlen und edlen Steinen geschmückt.

Die Koppel und Säbelgurte für die Scheiden, sowie die Faustriemen waren von Leder, Seide, Sammet etc., mit Silber- und Goldfäden durchzogen.

5) Die Schlagkugel (*kisten*) bestand aus einem kurzen Schaft, an dessen einem Ende vermittelt eines Riemens oder Kettchens eine metallene Kugel, oder auch nur ein grosser Stein, an dem anderen aber eine Handschlaufe befestigt war, mit welcher diese, übrigens sehr verbreitete Waffe, gewöhnlich hinten am Leibgurt getragen wurde¹⁾.

6) Die Beile wurden hauptsächlich in zwei Arten geführt: als Hellebarde (*berdysch*) bei der Infanterie auf einem langen Schaft mit Eisenschuh, und als Streitaxt (*topor, toporok*) bei der Cavallerie. Die letzteren, mehr zum Schmuck als zur Wehr bestimmt, waren oft sehr zierlich gearbeitet; die Schneide meist von Silber oder Gold, und der Stiel mit Tuch, Atlas und Sammet umwunden. Eine besondere Art der ersteren waren die sogenannten Gesandtenbeile (*possolsskie topory*), grosse stählerne Beile mit silbener oder goldener Schneide, auf einem langen Schaft.

Die Stosswaffen hatten folgende verschiedene Einrichtungen:

7) Der Degen (*kontschar, kontscher, kontshan*) war noch länger als der Pallasch, hatte eine schmale drei- oder vierkantige Klinge nach Art der jetzigen Stossrappiere, und ein Gefäss mit Parirstange und Stichblatt; er wurde in einer Scheide an der rechten Seite des Sattels getragen²⁾.

8) Der Dolch (*kinshal*) hatte eine ziemlich lange, dreikantige, etwas gekrümmte Klinge, einen Griff mit Faustriemen und wurde in einer Scheide mit Riemen oder Schnüren links am Gürtel getragen.

1) *ibid.* Anm. 187. 2) *ibid.* Anm. 185.

9) Die Messer (*noshi*) kamen hauptsächlich in drei Arten vor: Das Gürtelmesser (*pojassnyj*) war ein kurzes, zweischneidiges Messer, welches mittelst eines Hakens an dem Leibgurt befestigt wurde. Das Unterbogenmesser (*podssaidaschnyj*), länger und breiter als das vorige, mit einer einschneidigen, etwas gebogenen Klinge und einem Säbeltroddel versehen, hatte seinen Namen davon, dass es an der linken Seite des Gürtels unter dem Bogenfutteral getragen wurde. Dem analog hieß eine dritte Art, die in einem besonderen Futteral an der hintern Seite des rechten Stiefelschaftes getragen wurde, Hinterstiefelmesser (*sassaposhnyj*). Dasselbe war dem vorigen sehr ähnlich, hatte eine gekrümmte Klinge und einen Faustriemen.

10) Die Lanze (*kopje*) bestand aus einem langen Schaft, der oben eine flache, drei- oder vierkantige Spitze von Stahl oder Eisen, unten aber einen eisernen oder messingenen Schuh hatte.

11) Der Speer (*rogatina*) unterschied sich von der Lanze dadurch, dass die breite und flache Eisenspitze nur zweischneidig geschliffen, und der Schaft mit ledernen Riemen, Seidenband, Gold- oder Silbertressen umwickelt war. Eine besondere Abart (*ssownja*) hatte eine sensenartig gekrümmte, einschneidige Spitze.

12) Die Hellebarden (*alebardy*) und Partisanen (*protasany*), welche seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts in Gebrauch kamen, unterschieden sich nicht von den im Westlichen Europa gebräuchlichen Waffen dieser Art. Die ersteren waren häufig, die letzteren immer mit seidenen, silbernen oder goldenen Quasten an der Spitze versehen, und die Schäfte wie bei den Speeren mit Riemen, Band oder Tressen bewickelt.

An allen Arten der Lanzen und Speere wurden gezackte Fähnchen (*kopeinyja snatschki, praporezy*) von Dammast oder anderen Stoffen, meist mit Bildern geziert, oder metallene Embleme verschiedener Art getragen.

b. Die Fernwaffen. Zu den bereits seit früher existirenden Waffen dieser Art, kamen in dieser Periode noch die neu eingeführten Feuerwaffen.

1) Die alten Fernwaffen.

Der Wurfspeer (*ssuliza*) war ein kurzer und leichter Speer; gewöhnlich führte man ihrer drei in einem gemeinschaftlichen Futteral, manchmal aber ausserdem noch, oder auch an Stelle des einen Speers ein Messer oder Seitengewehr. Eine solche Garnitur von Wurfspeeren, resp. Messer nannte man Dshide (*dshidy*)¹⁾.

Der Bogen (*ssaidak, ssaadak, ssagodak*) wurde in einem Futteral auf der linken Seite unter dem Arm getragen, während der Köcher mit den Pfeilen auf der rechten Seite hing²⁾. Die

1) *ibid.* Ann. 186. 2) *ibid.* Ann. 139.

letzteren wurden von Rohr, Schilf, Birken-, Apfelbaum-, Cypressen- oder Cedernholz gefertigt, und hatten an dem einen Ende eine Spitze, an dem anderen eine Einkerbung für die Bogensehne. Der Köcher und das Bogenfutteral waren gewöhnlich von Leder oder Saffian gefertigt, bei den Reichen mit Atlas, Sammet, Brockat oder anderen kostbaren Stoffen überzogen, bisweilen auch mit Edelsteinen besetzt; auf dem Marsche wurden dann zum Schutz lederne Ueberzüge (*tochtui*) darüber gezogen, die aber machmal nicht weniger prächtig waren.

Die Armbrust, Selbstschuss (*ssamostrel*) genannt, wurde selten im Felde, gewöhnlich nur bei der Vertheidigung der Städte und Festungen benutzt. Ihre Einrichtung bot nichts Besonderes dar, sie war durch eine Hebelvorrichtung zu spannen und abzu drücken und schoss grosse, schwere Pfeile oder kleinere Steine¹⁾.

Ebenso dauerten auch bei der Artillerie neben den neuen Feuergeschützen anfangs noch die alten Maschinen fort, und erst unter Johann III. fingen sie allmählich an zu verschwinden, namentlich seitdem man gegen das Ende des 15. Jahrhunderts die Möglichkeit erkannte, auch in die Feldschlachten Feuergeschütze mitzunehmen²⁾. Zum ersten Mal soll dies übrigens seitens der Russen nach dem Zeugniß von Ausländern bei der Belagerung und Einnahme von Fellin im Jahre 1482 geschehen sein³⁾, was sehr wahrscheinlich ist, wengleich die Russischen Chroniken desselben nicht gedenken.

2) Die Feuerwaffen. Es ist bereits in der vorigen Periode erwähnt, dass die Feuerwaffen schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in Russland bekannt waren, aber erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde unter Wassilej Johannowitsch ihr Gebrauch allgemeiner, verbreitete sich dann aber sehr rasch. Was zuerst

Die Geschütze und überhaupt das Material der Artillerie betrifft, so ist darüber Folgendes zu sagen: Statt des in der früheren Periode gebräuchlichen Wortes Armata kam in dieser für das gesammte Artilleriematerial der Namen «Zeug» (*narjad*) in Gebrauch, und zwar theilte man dasselbe in das leichte (*legkoj*), das grosse (*bolschoj*) Zeug und den Krauthof (*seleinoj dwor*) d. h. die Pulverfabrik⁴⁾. Der allgemeine Namen für die Geschütze war zuerst Pischtschali; in der Folge beschränkte man denselben aber auf die Geschütze mit gleicher Seelenbohrung d. h. auf die Kanonen, während man das für diese gegenwärtig übliche Wort — *puschka* — gerade umgekehrt für die Wurfgeschütze anwandte.

Die Kanonen (*pischtschali*) zerfielen ihrem Zweck nach in

1) *ibid.* Ann. 140. 2) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Rußl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 485. 3) *ibid.* pag. 488. Ann. 2. 4) D. Lief. Feldzug d. Zar. Joh. Wassilj. d. Schreckl. 1577 u. 1578. Milit. Journ. 1852. N. 4. pag. 146; N. 5. pag. 101.

drei Arten: die Belagerungs- oder Breschkanonen (*stenobitnyja*, *stenolomnyja*) waren von sehr grosser Länge — $1\frac{1}{4}$ bis 2 Ssaschen — und von sehr bedeutendem Kaliber — bis zu $2\frac{1}{4}$ Pud oder 100 Pfund —; die Festungs- und Bastionskanonen (*satinnnyja*, auch *ismagownizy*¹⁾ genannt) hatten ein mittleres Kaliber und waren zum Theil selbst für den Gebrauch aus freier Hand nach Art der heutigen Wallgewehre geschäftet; die Feld- oder Regimentskanonen (*polkowyya*) endlich hatten kürzere Röhre mit einem Gewicht von 6 bis 10 Pud²⁾. Mittelgrosse Geschütze nannte man in wörtlicher Uebersetzung auch Schlangen (*smeika*, *smeek*)³⁾, die kleineren und kürzeren dagegen in theils verstümmelter, theils übersetzter Form Falkonette (*wolkomeiki*, *wolkonety*, *ssokolki*)⁴⁾. Unter der Bezeichnung von schnellschliessenden Kanonen (*sskorostrelnyja pischtschali*) verstand man im Allgemeinen kürzere Geschütze, die demgemäss leichter gehandhabt werden konnten⁵⁾. Ausserdem gab es noch glatte (*gladkija*) und anderthalbige (*polutornyja*) Kanonen, die meist nur ein kleineres Kaliber hatten.

Die Wurfgeschütze (*puschki*) zerfielen in Mörser und Haubitzen. Die Mörser hatten damals sehr verschiedene Namen: Mortiere (*mortiry*, *moshshiry*), Feuer- (*ognennyja*) oder Verticalgeschütze (*werchowyya puschki*) und ein Kaliber von 3 Pfund bis zu 21 Pud; die Haubitzen nannte man anfangs Hauffnits (*gafunizy*), später, als sie in einer verbesserten Form von Neuem eingeführt wurden, Hagelstücke oder Streubüchsen (*drobowiki*)⁶⁾. Sie waren etwas länger als die Mörser, hatten ebenfalls ein sehr verschiedenes, gewöhnlich von $\frac{1}{4}$ bis zu 6 Pud variirendes, in einzelnen monströsen Exemplaren, wie z. B. dem nachher erwähnten berühmten «Zar-Geschütz» von 1586 mit 120pudiger Seelenbohrung, aber erheblich grösseres Kaliber und waren hauptsächlich zum Werfen von kleinen Steinen und Eisenbruchstücken (*schtscheben*) bestimmt.

Auch Orgelgeschütze (*organy*), d. h. mehrere Röhre kleinen Kalibers auf einer Lafette, fanden sich schon in den ersten Zeiten dieser Periode, so z. B. auf dem Zuge nach Twer im Jahre 1485⁷⁾.

Die Geschütze, anfänglich ausschliesslich vom Auslande bezogen, wurden sehr bald auch im Lande selbst gefertigt, wozu, wie bereits angedeutet, die erste Geschützgiesserei (*puschetschnaja isba*) im Jahre 1474 von Alberti Fiorawanti in Moskau

1) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 517. Anm. 1. 2) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Rekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen I. 3) *ibid.* Anm. 286. 4) *ibid.* Anm. 287. 5) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 34, 35. 6) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Rekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen I. Anm. 289. 7) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 469.

eingerrichtet wurde. Dieselbe lag bei den drei Brücken aus dem Frolowschen (Uspenskischen) Thore in die China-Stadt, war aber zunächst nur vom Jahre 1480, wo die ersten Geschützröhre auf ihr gegossen wurden, bis 1488, wo sie abbrannte, im Betrieb¹⁾. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts — 1556 — goss man auch in Moskau bronce Geschütze, für welche das Material in Nowgorod angekauft werden sollte²⁾. Ebenso wurden auch schon in anderen Städten Geschützgiessereien eingerichtet, wie denn 1609 eine solche von Iwan Moskwitinoj in Nowgorod bestand³⁾.

Das beim Guss der Geschütze beobachtete Verfahren ist, dank der Geheimnisskrämerei jener Zeit, wenig bekannt. Im Allgemeinen wurden dieselben zuerst ohne Zapfen, Henkel und Traube, und zwar, wie es scheint, betreffenden Falls der Theil mit dem Flug und der mit der Kammer für sich, auf eisernen Spillen über dem Kern gegossen, dann die innere Fläche der Seele durch Nachbohren geglättet, und endlich beide Theile mit einander verbunden⁴⁾. Das Geschützmetall bestand aus einem Gemisch von Kupfer, Zinn und Zink, oder aus Gusseisen; kleinere Stücke wurden bisweilen auch aus Schmiedeeisen gefertigt. Beim Gusse selbst wurden keinerlei bestimmte Regeln beobachtet, sondern jeder Giesser verfuhr dabei hinsichtlich der Gestalt, des Kalibers, der Länge und des Gewichts der Geschütze⁵⁾, vollständig willkürlich nach den empirischen Grundsätzen seiner persönlichen Erfahrung. Da nun sonach eine Classificirung und Benennung der Geschütze nach dem Kaliber nicht möglich war, so gab man anfangs jedem einzelnen Stück zu seiner Bezeichnung und Unterscheidung von den anderen einen besonderen Namen, gewöhnlich den eines Thieres oder anderen Wesens, welches gleichzeitig als Emblem (*sateiliwoe isobraschenie*), auf der Oberfläche des Rohres, am Bodenstück oder langen Feld ausgemeisselt, angebracht war; so z. B.: Löwe, Bär, Wolf, Einhorn, Affe, Schwein, Eber, Adler, Falke, Sperber, Nachtigall, Schlange, halbe Schlange, Natter, Basilisk, Bauer, wilder Mann, Mädchen, Singerrinn, Achilles, Troilus, Pars, Pfeil etc. oder eine eigenthümliche Bezeichnung wie: die Geringte, die Geöhrte u. s. w. Es gilt dies namentlich von den grossen Kanonen und Wurfgeschützen, kam indessen auch bei den kleineren häufig war. Die Theile des Rohres hieszen, von hinten gerechnet: die Kammer oder der Boden (*kasnja*), die Mitte (*ssredina*), die Mündung (*dulo*); am Rohrkörper befanden sich die Schildzapfen (*wertljugi*), die Henkel oder Ohren (*uschi*) und die Friesen (*pojassy*); die Seele nannte man Lauf (*stwol*)⁶⁾.

Die Entwicklung der Artillerietechnik stand im engen Zu-

1) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 33. 2) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 505, 506. Anm. 1. 3) *ibid.* pag. 514. Anm. 3. 4) *ibid.* pag. 487. Anm. 2. 5) *ibid.* pag. 604. 6) *ibid.* pag. 505.

sammenhänge mit dem Bergbau. Die erste Notiz der Chroniken über denselben in Russland findet sich in dem Jahre 1491, in welchem zwei Ausländer, Iwan und Victor, unter Begleitung von zwei Russen A. Petrow und W. I. Boltin zur Aufsuchung von Minen nach der Petschora geschickt wurden¹⁾. Diese Leute irrten über $\frac{1}{2}$ Jahr in den wilden Thälern und steilen Bergen umher und fanden endlich am Fluss Zilma eine Silber- und dann auch eine Kupfermine «und seit jener Zeit» — sagt Karamsin — «fingen wir an, selbst zu gewinnen, um Metalle zu schmelzen»²⁾. Einen für die Entwicklung des Artilleriewesens in Russland wichtigen Dienst erwies der Grossfürst Wassilej demselben dadurch, dass er die Ausfuhr von Eisen verbot³⁾. Ebenso erhielt unter Johann IV. der Bergbau in Russland eine wesentliche Vermehrung durch die von dem Russischen Gesandten N. Wologshanin im Jahre 1557 bewirkte Herbeirufung von Bergleuten aus England, und durch die den Engländern in den Jahren 1567 bis 1569 ertheilte Erlaubniss, eine Bergbau-Colonie an der Wytschegda anzulegen⁴⁾. Uebrigens konnte die Technik des Geschützgusses sich zu jener Zeit nicht besonders heben, weil z. B. das Eisen, welches damals schon in dem Korelschen Lande in Kargopol und am Ustjug gewonnen wurde, doch nur brüchig war. Die gewonnenen Erze wurden in Töpfen geschmolzen, wobei das Gebläse durch Handblasebälge ausgeführt und die erhaltenen Prätzen (*kriey*) ebenfalls mit Handhämmern zerschlagen wurden⁵⁾.

Trotz alle dem wurde der Geschützguss in Moskau eifrig betrieben und sind als Musterstücke folgende Erzeugnisse der damaligen Meister geblieben, welche als Beispiele der übrigen Leistungen angeführt werden⁶⁾.

1) Das älteste bekannte Stück ist ein unter Johann Wassilewitsch dem Schrecklichen am 30. September 6993 (1485) von Jakow aus Bronze gegossenes zweipfündiges Kanon. Dasselbe ist etwa 4 $\frac{1}{4}$ ' lang, 4 Pud 26 Pfund schwer und hat, ohne Zapfen, Henkel, Traube oder irgend eine äussere Eintheilung, die Gestalt eines einfachen glatten Cylinders mit Friesen am langen Felde und Bodenstück.

2) Ein $\frac{1}{2}$ pudiges Streustück aus dem Jahre 1542, 3' 2" lang, 5 Pud 30 Pfund schwer mit einem 5zölligen Kaliber, übrigens ebenfalls ohne Zapfen, Henkel und Traube.

3) Ein $\frac{5}{4}$ pfündiges Wurfgeschütz mit der Jahreszahl 7071 (1563) welches bei einer beiläufigen Länge von 9' 6 $\frac{1}{4}$ " bereits eine äusserliche Eintheilung des Rohrkörpers in Boden-, Zapfenstück und langes Feld zeigt, wie es auch Zapfen, Henkel und Traubenknopf hat.

1) *ibid.* pag. 499, 490. Anm. 1. 2) *ibid.* Anm. 2. 3) *ibid.* pag. 497. Anm. 4. 4) *ibid.* pag. 506. Anm. 2. 5) *ibid.* pag. 510. Anm. 1. 6) *ibid.* pag. 487, 498, 503, 504, 510 bis 513. — *Wislawatow, Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 292 bis 319. — Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 84, 85.*

4) Ein 68pfündiges Kanon «das Einhorn», 17' lang, 453 Pud 35 Pfund schwer, 1577 von A. Tschochow gegossen.

5) Ein 1pudiges Kanon «der wilde Esel», 14' 4" lang, 312 Pud 27 Pfund schwer, 1581 von Kusmint gegossen.

6) Das 1586 von A. Tschochow gegossene Hagelstück «Zar-Geschütz»; dieses Monstrohr hat bei einer Länge von 17' 9" einen Seelendurchmesser von etwa 3' oder ein Kaliber von 120 Pud und ein Rohrgewicht von 2400 Pud. Zu seiner Handhabung sind an den Seiten vier Krammen angebracht, da es sonst weder Zapfen, noch Henkel, noch Traube hat.

7) Ein Mörser von 15 pudigem Kaliber aus dem Jahre 1587, 4' 4" lang, 77½ Pud schwer mit Zapfen und einer Kugel von 6½ Pud Gewicht.

8) Fünf Geschütze aus dem Jahre 1590, nämlich: a. ein 41pfündiges «der Löwe», 34½ Pud schwer; b. ein 24pfündiges «Sskoropega», von 220 Pud Schwere; c. ein 52pfündiges «Troilus», 8' 4" lang und 430 Pud schwer; d. «die Natter» 270 Pud schwer; sämtlich von Tschochow gegossen; und e. ein 38pfündiges «der Baer», 16' 10" lang und 290 Pud schwer.

9) Ein 40pfündiges Kanon «die Papierrolle» (*sswitok*), 1591 von Ssemen Dubinin gegossen, 15' 5" lang und 290 Pfud 28 Pfd. schwer.

10) Ein Mortier im Gewicht von 116 Pud 32 Pfund; am 26. September 1605 von Andrej Tschochow gegossen.

11) Ein 21pudiger Mörser, am 27. September 1605 von Pronja Fedorow gegossen, 2' 3" lang.

Die Laffetirung war in jener Periode ebenso mannigfaltig in der Gestalt und eben so plump und theilweise ungeheuerlich in den Abmessungen wie die Röhre. Es gab Räderlaffeten — Gestelle (*stanki*) genannt — für die Kanonen, und Klotzlaffeten — Klötze (*kolodi*) — für die Wurfgeschütze. Jene waren von Anfang an Wandlaffeten mit sehr einfachen Beschlägen, von welchen besonders die Schlepphaken zu erwähnen sind, welche an den Enden der Wände angebracht waren, um daran das Geschütz mittels Seile fortzuschaffen¹⁾. Dasselbe geschah im Gefecht durch die Mannschaften, während für den Transport auf Märschen von der Geistlichkeit oder vom Lande gestellte Pferde benutzt wurden²⁾. Die Anspannung derselben erfolgte anfangs unmittelbar an den Laffeten, welche dazu mit Gabelbäumen versehen waren; nur die grösseren Geschütze hatten besondere Protzen³⁾.

Das Pulver — Kraut (*selic*) — wurde bereits seit der vorigen Periode im Lande gefertigt, und schon seit dem Anfang der vorstehenden nicht mehr in Staubform, sondern in gekörntem

1) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 35. 2) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 495. Ann. 8. 3) *ibid.* pag. 489. Ann. 2.

Zustande — «in Stücken» (*kusskami*) — angewendet¹⁾. Man unterschied «vierzigstes» (*ssorokowoe*) für Geschütze und Handkraud (*rutschnoe selie*) für die Gewehre. Uebrigens waren die Ladungen für die grossen Geschütze meist kugelschwer, für die kleineren schwächer, aber in unbestimmtem Verhältniss. Ihre Entzündung erfolgte durch eine eiserne Zündruthe (*shagra*), d. h. einen Luntenstock von $2\frac{1}{2}$ Arschinen Länge mit einer Lunte, die bisweilen sehr künstlich durch eine Röhre gezogen wurde, welche Adler, die an dem oberen Theil des Schaftes ausgearbeitet waren, in ihren Schnäbeln hielten²⁾.

Was übrigens die Art der Pulveranfertigung im Specielleren betrifft, so ist darüber nichts Näheres bekannt; dieselbe war aber schon unter Johann Wassiljewitsch dem Schrecklichen so im ganzen Lande verbreitet, dass die Beschaffung des Pulvers im Wege einer ländlichen Lieferung erfolgen konnte, wie dies z. B. 1545 für den Marsch nach Kasan mit 1 Pud von je 20 Höfen stattfand³⁾.

Die Geschosse waren anfangs von Stein, später wurden, wahrscheinlich durch Vermittelung der Hansa, die 1520 in Breslau erfundenen schmiede- und gusseisernen Kugeln eingeführt⁴⁾, welche man dann für die Kanonen benutzte, während die steinerne — entweder einfach, oder mit einer Bleiumhüllung versehen (*okowannyja sswinzom*) — bei den Wurfgeschützen Anwendung fanden. Ferner gab es Kartätschen, die aus geflochtenen, mit Brucheisen oder Bleistücken gefüllten Körben bestanden, für die Hagelgeschütze; und endlich Bomben — damals Zeugkugeln (*narjadnyja jadra*) oder Töpfe mit Kraut (*kuwschiny ss seliem*) genannt —, und Feuerkugeln (*ognennyja*) für die Mörser⁵⁾. Die Bezeichnung der Geschosse erfolgte nach ihrem Gewicht in Pfunden (*gruwenki*); ihre Anfertigung geschah schon seit den frühesten Zeiten in Russland, namentlich gab es in Moskau Fabriken zum Schmieden und Giessen der eisernen Geschosse; — erstere Art der Herstellung war übrigens die gewöhnlichere.

Bei der Ausrüstung der Festungen und der Belagerungsparks rechnete man normalmässig auf jedes Geschütz 100 Kugeln. Dabei musste man natürlich mit Rücksicht auf die grosse Verschiedenheit der Geschützkaliber für jedes erst die dazu passenden Geschosse aus den vorhandenen Beständen aussuchen, was mit Hilfe von Leeren geschah, die aber natürlich oft einen sehr bedeutenden Spielraum gestatteten.

Auch zusammengesetzte Schüsse wurden in dieser Periode schon angewendet, wie sich denn noch viele andere Gegenstände der verschiedensten Art in den Festungsdepts und Be-

1) *ibid.* pag. 488. 2) *ibid.* pag. 505. 3) *ibid.* pag. 499. 4) *ibid.* pag. 495. 5) *ibid.* pag. 506. — *Gesch. d. Kriegsk.* in Russl. *Milit. Journ.* 1856. N. 1. pag. 35.

lagerungsparks vorfanden. So bestand z. B. ein im Jahre 1555 von Moskau nach Nowgorod geschickter kleiner Park, nach einem Verzeichniss vom 29. November¹⁾, aus drei anderthalbigen Kanonen, jedes mit 5 Pferden bespannt, 100 Kugeln für jedes, 60 Pud Geschütz- und 3 Pud Gewehrpulver, 10 Kartuschbeuteln von Leinwand, 300 Bogen Papier, 22 Gebinden Flachs, 8 Hanfsträngen, 8 Körben für Kugeln, 8 Bastseilen, 8 rohen Schaaffellen (vermuthlich für die Wischer) und 20 Pfund Blei für die Handwaffen der Artilleristen.

Was endlich die Zahl der Geschütze betrifft, so war diese schon sehr bedeutend. Namentlich unter Johann Wassiljewitsch dem Schrecklichen wurde die Artillerie, wie sie überhaupt mehr und mehr als Hauptmittel der Stadtvertheidigung an Wichtigkeit zunahm, überall, besonders an den Grenz- oder Ukrainischen Städten, wie in guter Ordnung, so auch in nicht geringer Zahl gehalten²⁾. Dasselbe gilt von der ins Feld mitgeführten Artillerie. So hatte der genannte Zar bei der Belagerung von Kasan im Jahre 1552 bereits 150 schwere Geschütze verschiedenen Kalibers, ohne die kleinen von 1¼ Ssash. Länge und ohne die Regimentsgeschütze, welche um die Zelte des Zaren standen, während die Stärke des Russischen Heeres etwa 150.000 Mann betrug³⁾. Bei der Belagerung von Dorpat im Jahre 1560 zählte die Russische Artillerie 40 Belagerungs- und 50 Regimentsgeschütze, und 1563 beim Einfall der Russen in Litthauen waren gar 200 schwere Geschütze beim Heer⁴⁾. In den Arsenalen und Depots wurde nach dem Zeugniß von Augenzeugen beständig ein fertiger Vorrath von nicht weniger als 2000 Geschützen aller Art gehalten⁵⁾.

b. Die Handfeuerwaffen. Dieselben scheinen zuerst in den Städten Pskow und Nowgorod eine allgemeinere Verwendung gefunden zu haben. So stellte Pskow schon im Jahre 1510 zum Heere vor Smolensk 1000, Nowgorod 1545 zur Belagerung von Kasan 2000 Mann mit Feuerwaffen⁶⁾. In der Folge fanden sie dann rasch eine weitere Verbreitung, so dass z. B. die Russen in der Schlacht bei Nishnij Nowgorod am 20. Januar 1605 gegen den ersten falschen Demetrius (Grigorij Otrepiew) bei 40 Kanonen bereits 10,000 Feuerröhre hatten⁷⁾.

Der erste Namen für die Handfeuerwaffen war derselbe, wie für die Rohrgeschütze der Artillerie: Pischtschal (*pischtschal*); zur Unterscheidung von den letzteren, namentlich von den, wie bereits gesagt, zum Theil auch geschäfteten Festungsgeschützen, nannte man sie umgehängte (*sawessnyja*), weil sie gewöhnlich beim Marsch

1) Supplem. z. d. hist. Acten. I. N. 73. 2) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peteruchen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 498. 3) *ibid.* pag. 506. — Seaweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 50, 52. 4) *ibid.* 5) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peteruchen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 506. Anm. 3. 6) Winkowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bechl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 144. 7) v. Engel. Gesch. d. Ukraine pag. 109.

mit Hilfe eines Riemens auf dem Rücken getragen wurden. Später nannte man die Handfeuerwaffen Handstücke (*rutschmizy*) oder Selbstschüsse (*ssamopaly*)¹⁾, welches letztere Wort man noch später auf die Luntenfinten ohne Schloss beschränkt zu haben scheint; auch das ursprünglich für eine, der Katapulte ähnliche Wurfmaschine und dann für die ersten Feuergeschütze angewendete Wort Tüfjak (*tjufjak*), was gegenwärtig Matratze bedeutet, wurde bisweilen, aber nur in der allerersten Zeit, auch für die kleinen Feuerwaffen angewendet.

Was die Einrichtung der Handfeuerwaffen jener Periode betrifft, so bestanden sie aus einem eisernen Lauf, der mit Schrauben und Ringen in einem Schaft von Birken-, Apfelbaum-, Nussbaum- oder Sandelholz mit Kolben befestigt war. Die Entzündung der Ladung erfolgte zuerst durch eine, in der freien Hand gehaltene Lunte, später kamen die Englischen oder Radschlösser (*samok ss koloworotom*) und noch später Luntenschlösser mit Schnapphähnen auf. Die Gewehre waren übrigens noch so schwer, dass sie beim Schiessen nicht aus freier Hand abgefeuert, sondern auf eine Gabel oder eine andere Unterstützung (bei den Strelzen auf die dazu in die Erde gesteckte Streitaxt) gelegt werden mussten.

Seit dem Ende des 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts wurden auch Carabiner und Pistolen, und zwar mit einem oder mit zwei Läufen eingeführt. Die Carabiner hatten wie jetzt eine Laufstange mit Laufring, zur Befestigung an dem Bandelier. Eigentliche Bajonettgewehre gab es zu jener Zeit und noch ziemlich lange nicht, doch fanden sich sowohl Handstücke als Pistolen, welche, der Idee des Bajonetts in anderer Form Rechnung tragend, vorn mit einem Beil versehen waren. Ebenso gab es auch damals schon gezogene Gewehre (*wintowalnyja pischtschali*) und Gewehre mit mehreren Läufen, von denen dann einer bisweilen gezogen war²⁾.

Die Beschaffung der Handfeuerwaffen erfolgte theils durch Ankauf im Auslande, theils durch Fertigung im Lande selbst. Zur Bestreitung der dafür erforderlichen Kosten wurde eine besondere Steuer, die sogenannten Gewehrgelder (*pischtschalnyja dengi*) erhoben. Dies erhellet unter Anderem aus einem Erlass vom 8. Januar 1556³⁾, nach welchem in Nowgorod von den lebenden, d. h. bewohnten, Höfen des Grossfürsten in den Vor- und Zustädten von Nowgorod (d. h. in den behufs der Verwaltung unter Nowgorod stehenden Städten Ladoga, Porchow, Staraja Russa etc.) und in den Dörfern 5236 Rubel 30 Altyn, 8 Dengi⁴⁾ Gewehrgelder gezahlt und nach Moskau geschickt werden sollten.

⁴⁾ Der Rubel wurde damals in 200 Dengi getheilt, deren 6 = 1 Altyn waren; das Verhältniss zwischen Altyn und Rubel ist somit durch eine ganze

1) Wiskowatew. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 146.
2) *ibid.* Anm. 147. 3) Supplem. z. d. hist. Acten. I. N. 88.

Was die Beschaffenheit der Russischen Waffen in jener Periode anbelangt, so loben die ausländischen Schriftsteller nicht nur ihre Güte, sondern auch die Gewandtheit der Leute im Gebrauch derselben. So sagt z. B. Petrei 5. 84: «Etliche haben Pistolen und andre lange Röhre mit Luntten und Schnapphähnen, sampt Copien und Lantzen. Welches Sie nur für etlichen Jahren gelernet haben, und seyn damit so behend und getübet, dass Sie keinem Frembden etwas nachgeben»¹⁾. Im Allgemeinen waren die Waffen sehr prächtig und wurden mit Rücksicht darauf in verschiedene Classen (*narjudy*) eingetheilt. Auf dem Marsche wurden sie zu ihrer Schonung in, zum Theil auch sehr kostbaren Ueberzügen getragen, die von Sammet, Taffet, Tuch, Saffian oder Leder gefertigt und mit goldenen oder silbernen Tressen besetzt waren²⁾.

Um einen Begriff von dem Preise der Waffen in jener Zeit zu geben, folgen hier aus einer Beschreibung der in dem Moskaischen Zeughause befindlichen Waffen einige Zahlenangaben, wobei indess noch zu bedenken bleibt, dass der Werth des Geldes damals ein bedeutend höherer war, als jetzt. So kostete z. B. ein Kujak 2 bis 53 Rubel, ein Helm 3 und 4 Rubel, ein Kolpak 20 Rubel, eine einfache Pickelhaube 1, eine Sturmcappe 4, 5 und 7, eine Erichonka 40, eine Tartsche mit Arm 15, ein Schwert in sammetner Scheide mit Silber beschlagen 45, ein Pallasch in roth sammetner Scheide mit roth seidenem Gurt 230, ein mit einem Smaragd und acht Rubinen besetztes Messer 15 Rubel, ein ganz einfaches 6½ Altyn, eine Lanze 2, 2½, auch 3½ Rubel, ein Speer 4½ bis 10, eine Streitaxt 10 Rubel, ein Bogen 23½ Altyn bis 3 Rubel, ein Pfeil 3½ Altyn bis 1 Rubel 6½ Altyn³⁾, ein Feuegewehr mit Russischem Schloss 10 Rubel⁴⁾, ein Ueberzug dazu 2 Rubel 13 Altyn, ein anderer für Carabiner 10 Rubel, für Pistolen 10 Altyn etc.⁵⁾.

4. Die Ausrüstungsstücke. Ausser den bereits erwähnten Ueberzügen für die Waffen, die man bei den Carabinern und Pistolen schon damals Hoftern (*olstry*) nannte, gehörten hierzu: Mantelsäcke und Taschen für die Verpackung von Effecten, für Pferdefutter und Proviant; Butten von Leder und Holz⁶⁾, oder Flaschen von Blech, Kupfer, Zinn, Silber etc. für Wasser, Wein und andere Getränke⁷⁾; Bandeliere (*berendeiki*) mit 8 oder 10 hölzernen, mit dunklem Leder beklebten Patronenkapseln; Pulverhörner von Holz, Knochen, Perlmutter, Kupfer oder Silber in runder oder länglicher Gestalt; Luntentaschen

Zahl nicht auszudrücken, vielmehr war 1 Rubel = 33 Altyn 2 Dengi. Als später unter Peter dem Grossen die Eintheilung des Rubels in 100 Kopeken aufkam, war 1 Altyn = 3, 1 Denga = ½ Kopeke.

1) Wisnowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewafn. d. Russ. Truppen. I. Ann. 148.
 2) *ibid.* Ann. 143. 3) *ibid.* Ann. 148. 4) *ibid.* Ann. 147. 5) *ibid.* Ann. 150. 6) *ibid.* Ann. 141. 7) *ibid.* Ann. 142.

und Kugelbeutel. Die Preise dieser Gegenstände waren beispielsweise: für einen Mantelsack 3½, 18½ Altyn, 1, 2 bis 3 Rubel¹⁾; für ein Pulverhorn 10, 20, 26½, 40 Altyn, 1½ Rubel etc.

5. Die Amtszeichen der Commandeure wurden zu jener Zeit besonders in drei Arten getragen: der Commandohammer (*tschekkan*), ein hinten zugespitzter Hammer auf einem Schaft, in welchem zuweilen ein Dolch einzuschrauben war²⁾; die Sechsfeder (*schestoper*), ein Stab mit einem metallenen Schuh an dem einen, und sechs ganzen oder gespaltenen Federn am anderen Ende, bisweilen auch mit mehr Federn (*pernat, pernatsch, bysdychan*); und der Commandostab (*bulawa*), das Würdenzeichen für die höchsten Woewoden, die Hetmans der Kasaken und den Zaren selbst, ähnlich wie die Sechsfeder gestaltet, nur mit einer Kugel oder einem Vielkant an Stelle der Federn. Diese Insignien der Commandeurwürde wurden aus edlen Metallen gefertigt, mit Perlen und Edelsteinen dicht besetzt, und auf den Märschen an der rechten Seite des Sattelknopfes hängend getragen. Der Preis war z. B. für einen Commandostab 60, für eine Sechsfeder aber 300 Rubel³⁾.

6. Die Pferde und deren Ausrüstung.

a. Allgemeine Bemerkungen über die Pferde in jener Zeit. Die ältesten Benennungen für das Pferd waren ausser den beiden noch jetzt gebräuchlichen (*kon, loschad*), noch *komon*⁴⁾ und *far*, welches letztere Wort namentlich auf Arabische Pferde angewendet wurde⁵⁾. Seit dem 15. Jahrhundert kam für die grossen Türkischen und Polnischen Schlachtrosse der Namen Argamaki auf, während man unter Bachmaty einen kleineren, kurzen und ausdauernderen Pferdeschlag verstand. Mit dem gegenwärtig allgemein gebrauchten Wort *koni* bezeichnete man die wilden, scheuen und unlenksamen, aber so ausdauernden Nagaischen Pferde, dass sie nach dem Zeugniß Margerets im schärfsten Laufe 7 bis 8 Stunden in einem Athem fortjagen konnten, dann aber freilich nicht selten 4 bis 5 Monate brauchten, um sich wieder zu erholen. Die eigentlichen Russischen Pferde bezeichnete man mit dem Worte *Merin*, welches jetzt einen Wallachen bedeutet. Es war dies damals wie noch jetzt eine kleine, aber ruhige und ausdauernde Pferderace. Auch Tscherkassische Hengste wurden geritten, die sich durch schöne Formen auszeichneten, aber sehr weich waren⁶⁾. Von den Farben der Pferde war besonders die weisse in jener Zeit sehr beliebt.

Was den Werth und Preis der Pferde anbetrifft, so war derselbe natürlich sehr verschieden. Nach Margeret kostete ein gutes, schönes Tatarisches oder Landespferd 20 Rubel, während ein Türkischer Argamak mit 50, 60, ja selbst bis zu 1000 Rubeln bezahlt wurde⁷⁾.

1) *ibid.* Anm. 148. 2) *ibid.* Anm. 188. 3) *ibid.* Anm. 148. 4) *ibid.* Anm. 152. 5) *ibid.* Anm. 158. 6) *ibid.* Anm. 154. 7) *ibid.*

b. Die Pferdeausrüstung¹⁾ war wie die Waffen zu jener Zeit von ausserordentlicher Pracht; ihre wesentlichsten Theile waren die nachfolgenden:

Die Sättel waren sehr hoch gebaut, mit zwei Gurten und mit Bügeln versehen, die gewöhnlich sehr kurz geschnallt wurden. Der Sattelbaum wurde mit Leder, Tuch, Sammet oder Brockat bezogen und bisweilen noch mit Perlen und Edelsteinen, namentlich Türkisen geschmückt. Es gehörte dazu ein Vorder- und ein Hinterzeug, von denen jedes gleichfalls oft mit Tuch, Sammet- oder Seidenstoff überzogen, mit Edelsteinen besetzt, und mit wollenen, seidenen, silbernen oder goldenen Franzen und Quasten verziert war. Unter und über dem Sattel wurden kostbare Decken, manchmal 3 bis 4 über einander gelegt, getragen. Die ersteren, einfach Tücher (*platy*) genannt, waren von Tuch, Sammet oder Brockat; die letzteren, Schabracken (*tschapraki*) genannt, bestanden aus denselben Stoffen, reich gestickt und mit Tressen besetzt; bisweilen wurden an ihrer Stelle auch Tiger- oder Leopardenfelle über den Sattel gelegt. Zum weiteren Ausputz des Sattels gehörten goldene oder silberne Ketten, die unter dem Namen von Zügelketten (*powodnyja tschepi*) von dem Vorderziesel nach dem Gebiss, und als klirrende Ketten (*gremjatschija*) um den Pferdebauch gingen.

Die Zäumung war sehr reich gearbeitet, mit Sammetstoff, seidenen, silbernen oder goldenen Tressen bezogen und mit silbernen oder goldenen Beschlägen, Perlen und Edelsteinen geschmückt. Sie bestand aus einer Trense mit Stirn- und Nasenriemen und Zügeln; auf dem Kopfstück wurden lange, wallende Straussenfedern oder Reiherbüsche, in silbernen oder goldenen Röhren steckend, getragen. Die Beschläge auf dem Stirn- und Nasenriemen hiessen Blässen (*lyssina, reschma*), während die an den andern Theilen befindlichen einfach Beschläge (*kowanzy*) genannt wurden. Ausserdem waren an dem Nasenriemen noch kleine Puscheln (*morchi*) von Wolle, Seide, Silber oder Gold befestigt, während um den Hals eine grosse Troddel (*naus*) von geflochtenen Silber- oder Goldfäden getragen wurde; die letztere bestand bei den Aermeren auch aus Wolle oder Seide, gewöhnlich von weisser und rother Farbe, in welche Gestalt man sie Bauernquaste (*bobolew kutas*) nannte.

Ueber die Mähnen der Pferde wurden Netze von seidenen, silbernen oder goldenen Fäden gezogen, Gold- oder Silberplatten schmückten als Kniestücke (*nakolenki*) das Knie, und auf Tuch oder Sammet aufgenäht als Buckelbeschläge (*tschandary, tschaldary*) Rücken, Flanken und Brust des Pferdes. Um die Beine wurden über dem Vorderknie und über dem Sprung-

1) *ibid.* Anm. 80 bis 87.

gelenk, sowie um die Fesseln kleine Ketten von Silber oder Gold getragen, und ebenso waren solche von Eisen hinten am Ballen der Hufe angebracht, so dass sie auf der Erde nachschleppten. Die letzteren, deren Zweck nicht wohl einzusehen ist, da selbst die Idee eines jedenfalls sehr schlecht angebrachten Putzes durch das Material, aus dem sie gefertigt waren, ausgeschlossen erscheint, die aber das Pferd beim ruhigsten Gange namentlich an den Vorderfüßen ausserordentlich incommodirt haben müssen, nannte man sehr richtig Gefängnisse (*ostrogi*).

B. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der einzelnen Truppenklassen.

Eine Gleichmässigkeit der Bekleidung und Bewaffnung existirte zu jener Zeit im Allgemeinen noch nicht; nur bei den Leibwachen war eine solche schon damals eingeführt.

1. Die Moskauschen Chargen, die Adligen und Bojarenkinder, sowie das feudale Gefolge der Bojaren, Okolnitschi etc. kleideten sich nach ihrem Range und ihren Mitteln. Eine willkürliche Auswahl fand indessen hierbei insofern nicht Statt, als einzelne Theile der Bekleidung, wie bereits bemerkt, nur bestimmten Classen gestattet waren. Im Allgemeinen war die Kleidung ebenso prächtig, wie die Waffen, worin alle ausländischen Geschichtsschreiber einstimmig sind; sie war übrigens im Kriege die nämliche wie im Frieden, nur kam die Rüstung noch hinzu, die gewöhnlich über, manchmal aber auch unter der Kleidung getragen wurde. Die letztere bestand im Specielleren aus den Asjams oder Ssermjaks und Kaftans als Unterkleidern, über welche die Feresi als Obergewand, nach Bedarf auch noch Mäntel getragen wurden¹⁾. Als Kopfbedeckung wick die friedliche Mütze dem kriegerischen Helm, der Eisenhaube, Sturmkappe etc.

Was die Bewaffnung betrifft, so wurde dieselbe bei jeder Aushebung von Truppen zum Marsch nach den im Rasread geführten Listen für jeden Adligen und Bojarensohn und für jeden Mann seines Gefolges aufs Genauste festgesetzt²⁾. In gleicher Weise wurde auch mit den höheren Classen der Shilzen, Streaptschi, Stolniki, ja selbst der Okolnitschi und Bojaren verfahren. Alle fremden und einheimischen Quellen stimmen darin überein, dass die Russen zu jener Zeit sich und ihre Pferde mit Waffen förmlich überluden. Mancher Krieger begnügte sich nicht mit einer, sondern trug zwei Rüstungen, z. B. einen Panzer und darüber einen Kujak oder Spiegelharnisch; dazu einen Helm und eine Pickelhaube, Bogen mit Pfeilen, Säbel, drei Messer,

1) *ibid.* Ann. 158. 2) *ibid.* Ann. 156.

einen Dolch und eine Schlagkugel. Andere trugen dagegen keine Rüstung, aber eine Fülle von Angriffswaffen: Bogen, Säbel, eine Flinte, manchmal sogar deren zwei etc. Die einfachste Rüstung eines Mannes aus dem Gefolge dieser Kriegerclassen bestand in einem gesteppten Wamms, einer Eisenkappe, Lanze oder Speer und Wurfspiess.

Von den Schutzwaffen wurden besonders Panzerhemden und Ringpanzer, ferner Halsberge, Helme, Kolpaks, Pickelhauben und Sturmkappen getragen; der Kalantar, Juschman, Kujak, die Türkischen und Messingkappen waren seltener. Spiegelharnische und Harnische gehörten fast und die Erichonka ganz ausschliesslich zur Bewaffnung der höchsten Rangclassen, namentlich der Woewoden. Diese erschienen meistens in voller Rüstung von Kopf bis zum Fuss, d. h. in doppeltem Panzer, oder Spiegelharnisch mit Panzer, vollständigen Arm- und Beinschienen, die Erichonka auf dem Haupt, Alles aufs Kostbarste mit Gold und Silber ausgelegt und mit Perlen und Edelsteinen besetzt. Sie ritten auf stolzen, feurigen Türkischen oder Polnischen Schlachtrossen, trugen in den von Perlen und Edelsteinen starrenden Gürteln Messer, Dolch und Säbel und in der rechten Hand als Zeichen ihrer Würde den Hammer, die Sechsfeder oder den Commandostab¹⁾; am Sattel endlich hatten sie zum Geben gewisser Signale kleine Kesselpauken (*tulumbusy*)²⁾.

Um eine Vorstellung von der Ausrüstung der übrigen zu dieser Kriegerclassen gehörigen Personen und ihres Gefolges zu geben, folgen hierbei einige Beispiele aus den Musterungsberichten und Verzeichnissen über dieselben aus dieser Periode³⁾:

Vom Jahre 1553: Ein Bojarensohn zu Pferde in voller Rüstung mit Pickelhaube, Helm, Arm- und Knieschienen; zwei Pferde. Sein Gefolge: 4 Mann beim Regiment mit je 2 Pferden, und zwar 1 in Panzer und Helm, 2 in gesteppten Wämmsern mit Helmen, 1 ebenso mit Messingkappe und Speeren; 3 Mann beim Gepäck (*ss juki*).

1554: Ein Bojarensohn mit 2 Pferden in einer unter der Bekleidung gezogenen Rüstung und Kappe; sein Gefolge: 4 Mann, davon 2 gerüstet, 2 in gesteppten Wämmsern mit Eisenkappen und je 2 Pferde.

1556: Ein Bojarensohn zu Pferde mit Panzer und Helm; sein Gefolge: 4 Mann im Regiment, davon 1 mit Ringpanzer und Türkischer Kappe, die 3 anderen in gesteppten Wämmsern und zwar 2 mit Eisenkappen, 1 mit einer baumwollenen, Bogen, Säbel und 2 mit Lanzen, 2 mit Speeren; 1 Nagaisches und 1 Russisches Pferd.

Ein Bojarensohn zu Pferde mit Rüstung; sein Gefolge:

1) *ibid.* Ann. 161. 2) *ibid.* Ann. 198. 3) *ibid.* Ann. 156.

3 Mann zu Pferde, und zwar 1 im Panzer, 1 im Bechterz, 1 im Kujak und noch 1 im gesteppten Wamms; sie führen 3 einfache Pferde; 2 Mann beim Gepäck.

Ein Bojarensohn auf einem Argamak, in Rüstung, Pickelhaube und Helm mit einem sammetnen Mantel über der ersteren; hinter ihm: 3 Mann in Panzern, 1 in Bechterz mit Speeren, 5 in dicken gesteppten Wämmsern, davon 3 mit Speeren, der 4. mit Lanze. Als Kopfbedeckung hatte 1 einen Helm, 6 aber Messingkappen. 3 einfache Pferde.

Ein Bojarensohn zu Pferde in Bechterz ohne Halsberg, mit Eisenkappe; sein Gefolge: 3 Mann zu Pferde, 2 in dicken Steppröcken, 2 mit einfachen Lanzen und Speeren und 1 mit Halsberg zu Pferde.

1577: Ein Bojarensohn zu Pferde in Panzer und Spiegelharnisch, Helm, Arm- und Beinschienen mit Bogen und Säbel; bei ihm: 3 Mann zu Pferde in Panzern und Eisenkappen mit Bogen und Säbeln.

Ein Bojarensohn im Juschman mit Sammetmantel darüber, Helm, Bogen, Säbel und Lanze; seine Leute: 2 Mann auf Nagaischen Pferden in Panzern, Eisenkappen, mit Bogen, Säbeln und Streitäxten, 1 mit blosser Lanze; 1 Mann auf einem Russischen Pferde mit Streitaxt, und noch 1 solches Pferd für das Gepäck.

Aus diesen, zufällig nur Bojarenkinder betreffenden Angaben der Rasreadverzeichnisse, die sich übrigens wie man sieht weniger durch Klarheit als durch Specialisirung der Notizen auszeichnen, kann man einen ungefähren Anhalt auch für die Ausrüstung der Adligen und übrigen Mannschaften dieser Classe gewinnen.

Es ist dazu nur noch zu erwähnen, dass die Schilzen, wenn sie im Frieden in Moskau als Palasttruppe figurirten, eine sehr prächtige Kleidung aus verschiedenfarbigen Terliks von Sammet, Moiree oder Atlas bestehend, und Mützen von Goldbrockat mit Bärenpelz besetzt trugen; als Waffen führten sie dann Hellebarden und Partisanen. Im Kriege aber trugen sie Kleidung und Waffen nach Analogie der eben gegebenen Beispiele.

2. Die Tataren und zu ihnen gehörenden Mannschaften waren auf Morgenländische Art noch ungefähr ebenso bekleidet und bewaffnet, wie in der vorigen Periode, doch begannen sie auch schon in dieser Hinsicht, sich allmählig zu russificiren.

3. Die Stadtkasaken und Strelzen. Wie in jeder Beziehung, so waren auch in dieser diese beide Classen der Russischen Wehrkraft jener Zeit ziemlich gleich gestellt, namentlich in Bezug auf die Bewaffnung. Was die Bekleidung betrifft, so war dieselbe der Willkühr jedes Einzelnen überlassen und unterschied sich somit nicht wesentlich von der bürgerlichen, wenigstens ist darüber Nichts bekannt. Im Anfange des 17. Jahrhunderts tru-

gen die Strelzen lange Tuchkleider, der Feresi ähnlich mit umgeklapptem Kragen. Gleichzeitig fing sich eine gewisse Uniformität an, bei ihnen bemerklich zu machen, wenigstens bei den Moskauschen Strelzen. So erschienen nach dem Zeugniß Paerles, die 2000 Strelzen zu Pferde, welche er am 11. May 1606 in Moskau sah, sämmtlich in rothen Tuchkaftans¹⁾, während bei den Fussstrelzen von einer solchen Regelmässigkeit noch nicht die Rede war. Was die Bewaffnung anbelangt, so bestand dieselbe gleich von Anfang an hauptsächlich aus Feuergewehren (*pischtschali, ssamopaly*), daneben aus Säbeln und Streitäxten; nur ein verhältnissmässig kleiner Theil der Strelzen, die Pikeniere, waren ausschliesslich mit blanken Waffen, Piken und Schwertern, ausgerüstet. Die Streitäxte waren bei den Fussstrelzen mit längeren Schäften versehen und wurden im Frieden ohne die Feuerwaffe in der rechten Hand, bei Märschen mit vollständiger Bewaffnung aber auf der Schulter getragen. Bei der Aufstellung in Reihe und Glied steckte jeder Mann seine Streitaxt vor sich in die Erde und legte beim Feuern sein Gewehr darauf²⁾. Die Streitäxte der reitenden Strelzen waren kleiner; ausserdem führten dieselben nach dem Zeugniß Paerles die Flinten rechts am Sattel hängend und Bogen³⁾. Die Feuerwaffen der Fussstrelzen beschreibt er als sehr lang und sämmtlich roth geschäftet, daneben trugen alle weisse Bandeliere. Als Kopfbedeckung wurden fast allgemein eiserne Kappen getragen. Die Offiziere der Strelzen führten Säbel und Rohrstöcke⁴⁾.

4. Die vom Lande gestellten Kämpfer kamen selbstverständlich in ihrer bürgerlichen Kleidung zum Heer. Bei dem Aufgebot gegen Kasan im Jahre 1545 wurde darüber nur bestimmt, dass dieselbe aus Ssermjaks und Odnorjadki bestehen sollte, Farbe und Schnitt blieb aber Jedem überlassen⁵⁾. Ihre Bewaffnung erhielten sie bisweilen vom Staat, manchmal auch von den Klöstern, der Regel nach aber von den Cantonen, von denen sie ausgehoben waren, welche auch die Verpflegung und die Pferde der berittenen zu stellenden liefern mussten. Feste Regeln für die Art der Bewaffnung existirten damals allgemein noch nicht, sondern Jeder brachte mit, was er hatte. Doch wurde bereits im Jahre 1545 gefordert, dass die so gestellten Mannschaften Feuergewehre haben sollten⁶⁾. Im Jahre 1592 wurde bei einer Aushebung von 100 Datotschen in Orel und Tschussowaja gegen die Einfälle der Tataren befohlen, dass dieselben mit Handstücken, Bogen, Speeren und sonstiger Bewaffnung versehen sein sollten, und zwar die 50 zu Fuss mit Flinten, Speeren etc., die

1) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. u. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 46. 2) Wisnowskow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 170. 3) *ibid.* Anm. 171. 4) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. u. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 46. 5) *ibid.* pag. 40. 6) *ibid.*

50 berittenen aber nur mit Flinten¹⁾. Ebenso wurde im Jahre 1607 festgesetzt, dass die vom Lande zu stellenden Mannschaften Bogen, Flinten, Beile, Speere oder sonstige Bewaffnung führen sollten²⁾.

5. Die Donschen und anderen Kasakenvölker waren ohne jede bestimmte Regel mit Säbeln, Piken, Pistolen und Flinten bewaffnet und hatten ausserdem noch ihre eigene Artillerie. Im Allgemeinen liebten die Kasaken, eitel wie sie waren, durch Pracht der Kleidung und Luxus der Zierrathen zu glänzen. Sie trugen sammetne oder Camlot-Kaftans mit kostbaren Türkischen oder Persischen Gürteln und Shawls umwunden; ebenso waren ihre Waffen mit Silber und Gold ausgelegt und die Handgriffe der Säbel bei vielen mit kostbaren Steinen besetzt³⁾.

6. Die Artillerie. Die zur Bedienung derselben gehörenden Mannschaften waren anfangs mit Handstücken, später mit Pischchali, die Bedeckungsmannschaften aber wie die Datotschen bewaffnet.

7. Die Russischen stehenden Leibwachen jener Zeit hatten eine ganz bestimmte und gewissermassen auch gleichmässige Art der Bekleidung und Bewaffnung.

Bei den Rynden bestand die erstere aus Türkischen Kaftans und Oberkleidern (*feresi*) von rothem, gewöhnlich aber weissem Atlas, Dammast, Brockat oder Sammet, oft mit einem breiten Besatz von Hermelin; dazu Mützen von weissem Luchsfell und weisse Stiefeln. Im Kriege führten sie die verschiedenen Theile der Bewaffnung des Zaren, während sie im Frieden mit Schwertern, Sechsfedern und den so genannten Gesandtenbeilen bewaffnet waren; bei Audienzen hatten die am Thore stehenden Rynden das gezückte Schwert oder das Beil auf der Schulter. Ausserdem trugen sie dann noch zwei goldene Ketten kreuzweise über die Brust geschlungen⁴⁾.

Die Opritschniki waren mit langen schwarzen Röcken und hohen spitzen Mützen (*schlyki*), darunter die Tafja⁵⁾ unheimlich und drohend bekleidet, und ritten mit Hundeköpfen und Besen am Sattel, zum Zeichen, wie die damaligen Geschichtsschreiber sagen, «dass sie die dem Zaren Uebelwollenden beissen und Russland fegen».

8. Die Ausländer.

Die Leibwache des falschen Demetrius, wie schon gesagt aus Ausländern bestehend, war vollständig uniformirt mit Röcken und Mänteln, welche Kleidungsstücke für die Parade aus Sammet, für den Wachtdienst aus Tuch bestanden. Ihr Schnitt ist nicht be-

1) Supplem. z. d. hist. Acten. I. N. 138. 2) Acten d. Arch. Exped. II. N. 70. 3) Mater. z. Geogr. u. Statist. v. Russl. D. Land d. Don. Corps v. Krasnow. pag. 54, 55. 4) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Ann. 163. 5) *ibid.* Ann. 163. 6) *ibid.* Ann. 167.

kannt, dagegen war die Farbe bei der 1. Centurie roth mit reicher Goldstickerei, bei den beiden andern violett oder kastanienbraun, und zwar bei der 2. Centurie mit rothen, bei der 3. mit grünen dammastenen Aermeln und Sammetschnüren. Die Bewaffung bestand für die 1. Centurie aus Partisanen, für die beiden andern aus Hellebarden, deren Schäfte mit rothem Sammet bezogen, mit silbernen Nägeln beschlagen und mit Silberdraht umwunden waren. Die Spitzen der Partisanen enthielten das Zarische Wappen in Gold und unter denselben, sowie unter dem Beil der Partisanen, befanden sich an den Schäften seidene, silberne oder goldene Quasten¹⁾.

Die übrigen Ausländer kleideten sich wie die grosse Masse der Russischen Truppen nach Willkühr. Einige behielten ihre aus der Heimath mitgebrachte Kleidung bei, andere nahmen die Russische ganz oder zum Theil an. Hinsichtlich ihrer Bewaffung weiss man nur, dass sie fast durchgängig aus Feuerwaffen bestand.

C. Die Fahnen.

Die Fahnen wurden aus Dammast, Taffet, Leinwand oder anderen Stoffen gefertigt; seit dem Ende des 16. Jahrhunderts fing man an, Adler, Sonnen, Monde, Sterne, Wappen, Thiere oder andere Gegenstände darauf zu sticken. Die Schäfte von verschiedener Farbe, mit Knopf und Spitze, Bändern und Troddeln versehen, wurden für gewöhnlich in Ueberzügen von Tuch, Leder etc. getragen²⁾. Meistens wurden die Fahnen vom Zaren geschenkt, bisweilen aber auch von den Truppen selbst beschafft. Sie waren manchmal so gross, dass sie nur von mehreren Leuten getragen werden konnten, und wurden in hohen Ehren gehalten. Weniger war dies merkwürdiger Weise mit ihren Trägern der Fall, vielmehr galt der Ausdruck «Fahnenträger» (*snamenonossez*) selbst bis weit in die nächste Periode für ein Schimpfwort, ein Vorurtheil, das sich wohl nur dadurch erklären lässt, dass die Functionen derselben als solcher sie dem eigenen persönlichen Kampf entzogen.

Die Fahne des Grossfürsten wurde in der Mitte des grossen Regiments, umgeben von den Zarischen Waffenträgern (Rynden) getragen. In ihr befand sich das Bild Josuas, wie er der Sonne Halt gebietet, oder das Bild des Heilandes. Zwei Golowen waren mit einer besonderen Abtheilung Bojarenkinder — 1577 z. B. aus 29 bestehend — zur speciellen Bewachung dieser Fahne bestimmt.

1) *ibid.* Anm. 169. 2) *ibid.* Anm. 222.

D. Die musikalischen Instrumente.

Die musikalischen Instrumente waren im Allgemeinen dieselben, wie in der früheren Periode, und bestanden somit aus Pauken, Trompeten und Flöten, wozu neuerdings noch die Trommeln kamen.

Die Pauken finden sich hauptsächlich in zweierlei Gestalt vor: die Heerpauke (*nabat*) war von ungeheurer Grösse, von Kupfer gefertigt und auf vier in einer Reihe neben einander gehenden Pferden verladen; zum Schlagen waren 8 Mann erforderlich¹⁾. Jeder Woewoda hatte eine solche Pauke, so dass man diese Benennung bisweilen an Stelle des Wortes Regiment oder Corps gebraucht findet. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieses Instrument von den Tataren entnommen. Daneben kommen dann noch die Kesselpauken (*bubny, nakry*) vor, kleine, kupferne, halbkugelförmige Schaaln mit einer Thierhaut überzogen, die bei den Reitern an der rechten Seite des Sattels befestigt, bei den Fussgängern in der linken Hand getragen wurden; zum Rühren derselben bediente man sich eines Schlägels mit ledernem Kopf (*wogshaga*)²⁾. Eine kleinere Art (*tulunbas, tulumbass*) wurde, wie bereits erwähnt, als Signalinstrument von den Woewoden am Sattel getragen³⁾.

Die Trommeln (*barabany*) kamen in ihrer gegenwärtigen Gestalt erst seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts in Gebrauch. Sie waren von Holz gefertigt, vergoldet und bemalt, hatten zwei Reifen und zwei Trommelfelle, und wurden an einem breiten Riemen oder Bande auf der rechten Schulter getragen; auf Märschen versah man sie mit einem leinenen Ueberzuge.

Die Trompeten (*truby*) wurden anfangs ganz gerade, später zwei Mal in der Form eines N gebogen⁴⁾ und endlich in ihrer jetzigen Gestalt gefertigt⁵⁾. Eine besondere Art war die Zinke (*ssurna*), eine ganz gerade Röhre in der Form einer grossen Pfeife. Für den Marsch wurden die Trompeten in ledernen Ueberzügen getragen⁶⁾.

Die Flöten (*ssopeli*) endlich hatten die Gestalt der jetzigen Schallmeien und wurden auch wie diese geblasen.

IV. Die Verpflegung.

Die Verpflegung der im Zarischen Dienst stehenden Personen fand ursprünglich in der alten Weise Statt. Im Laufe der Periode entwickelte sich aber das Lehnssystem mehr und nahm regelmässigeren Formen an, während gleichzeitig auch der Gebrauch, für geleistete oder zu leistende Dienste einen gewissen, in Geld,

1) *ibid.*, Ann. 202. 2) *ibid.*, Ann. 197. 3) *ibid.*, Ann. 198. 4) *ibid.*, Ann. 198. 5) *ibid.*, Ann. 194. 6) *ibid.*, Ann. 195.

Getreide oder anderen Naturalien, Tuch, Pulver etc. bestehenden Sold zu zahlen, in Russland Eingang fand.

A. Die Verpflegung im Allgemeinen.

1. Die Verpflegung durch Verleihung von Land zum Lehne¹). Es ist bereits in der vorigen Periode bemerkt worden, in welcher Weise die Russischen Grossfürsten ihren Besitz an Land fortwährend zu vermehren wussten. Die consequente Durchführung des hierbei beobachteten Verfahrens setzte sie denn auch bald in den Stand, die Vertheilung von Lehnsländ, welche bisher nur für die Bojaren üblich gewesen war, noch auf eine andere Classe der zu den Grossfürstlichen Drushinen gehörenden Mannschaften, auf die Bojarenkinder, auszudehnen. Hiermit machten sie im Jahre 1488 den ersten Versuch, der dann in der Folge mehrfach wiederholt wurde. Indessen vermehrten sich die Landerwerbungen seitens der Grossfürsten in solchem Grade, dass zu den Domainenbesitzungen Johanns IV. bereits nicht mehr bloss Dörfer, sondern ganze Cantons und Städte mit ihren Districten, wie z. B. Rusa und Swenigorod, gehörten. Aus diesem grossen Vorrath erfolgte 1550 eine Verleihung von Land in einem Maasse, welche alle früheren Belehungen weit überstieg. Bei der endlichen Verschmelzung des Fürstlichen Drushinen- und des ländlichen Dienstes, d. h. beim Aufgehen der Gemeinde in der Person des Grossfürsten, fing man auch an, das der ersteren gehörige, so genannte schwarze Land zu Lehen auszugeben, und zwar nicht bloss an die Moskaischen Dienstchergen; in Folge wessen sich eine besondere Art von Land unter dem Namen des Lehnslandes (*pomestnyja semli*) bildete²). Hier beginnt nun das eigentliche Lehnssystem im engeren Sinne, zu dessen näherer Betrachtung wir demnächst übergehen.

Das Wort Lehen (*pomestje*) kam überhaupt zum ersten Male unter Johann III. bei der Landvertheilung von 1488 in Anwendung, und zwar bezeichnete man damit den Landbesitz, der von dem Eigenthümer — Herrscher, Fürst, Patriarch, Kloster etc. — seinen Dienstleuten zur zeitweiligen Benutzung überlassen wurde, aber nicht anders als mit der Bedingung, dafür während des ganzen Lebens bis zum höchsten Alter oder bis zur vollständigen Untauglichkeit³) Dienste zu leisten. Dieses Land konnte weder verkauft, noch verpfändet, noch auf irgend eine andere Weise seinem Zwecke entfremdet werden⁴); dagegen galt der Besitz nicht nur für die ganze Dauer des wirklichen Dienstes, sondern auch nach der Entlassung und ging in der Folge durch natürliche Vererbung selbst auf die Wittwen, jungen Söhne und unverheiratheten Töchter des

1) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1868. N. 12. pag. 316 bis 390. 2) *ibid.* pag. 334. Anm. 46. 3) *ibid.* pag. 335. Anm. 47. 4) *ibid.* Anm. 48.

ersten Besitzers¹⁾, in weiterer Folge auch auf die Enkel über; ja selbst Neffen und andere Seitenverwandten konnten das Lehn ihrer Vorfahren erhalten, wenn sie im Dienste an deren Stelle traten²⁾. Ueberhaupt blieb unter Johann III. das einmal einer Person verliehene Lehn so lange in dem Geschlechte derselben, als sich in diesem noch Leute vorfanden, die dem Zaren Dienste leisteten. Bestimmte und allgemein gültige Regeln über das Verhältniss der Lehnsbesitzer zu ihrem Lehn gab es übrigens unter Johann III. und überhaupt bis zu den Zeiten Johann's IV. noch nicht. Aus den wenigen Notizen, die sich darüber in den Chroniken zerstreut vorfinden, kann man indessen schliessen, dass das Lehnssystem zu jener Zeit einfach und wenig complicirt war; dass es sich anfangs nur auf die im Dienst befindlichen Fürsten und wichtigeren Bojaren erstreckte und erst später auch auf die anderen Classen, namentlich die Bojarenkinder überging; endlich dass es durch viele Generationen forterbend, in gewisser Weise den alten Militair-Ansiedlungen ähnlich war, mit dem einzigen Unterschiede, dass sich hier die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Truppen, die jeder Lehnsbesitzer über die auf seinen Ländereien lebenden Leute auszuüben hatte, vereinigt fanden³⁾. Aber dieses System der Beaufsichtigung erwies sich bald als unausführbar, weil die von den Lehnsbesitzern abhängigen Leute wegen Armuth derselben weder während des Dienstes noch nachher gut versorgt werden konnten. Daher änderte die Regierung das ursprüngliche System in der Art ab, dass sie mit der Vermehrung der Zahl der Lehnsträger die Grösse der Lehne zu vermindern anfang, indem sie gleichzeitig jeden zwang, selbst für sich und die wenigen ihm untergebenen Leute zu sorgen. Hierbei stellte sich aber ein anderer Uebelstand heraus, nämlich der Mangel einer genügenden Controlle, welcher bei der Nothwendigkeit, eine grosse Truppenzahl zu halten, sehr kostspielig zu werden drohte.

Ein anderer Mangel des alten Lehnssystemes war die beschränkte Ausdehnung desselben; indem es sich zunächst nur auf die Bojarenkinder erstreckte, blieben noch zahlreiche Classen des Dienstpersonals, wie z. B. die Neugetauften (Hordenbewohner), die Stückknechte (*deljuew*), und überhaupt die Artilleristen etc., von den Wohlthaten desselben ausgeschlossen.

Diese Umstände, im Verein mit den übrigen Bedingungen des damaligen Dienstes, veranlassten den Zaren Johann IV. theilweise wieder auf das ursprünglich in der Zeit, wo man nur die Bojaren mit Land belehnte, beobachtete Verfahren zurückzugehen: die Lehne wurden vergrössert, es wurde, wie dies weiterhin im Specielleren gezeigt werden wird, mehr Aufmerksamkeit auf die Verpflegung der Entlassenen verwendet und als zweite controllir-

1) *ibid.* Ann. 49. 2) *ibid.* pag. 326. Ann. 20. 3) *ibid.* Ann. 21.

rende Instanz im Militairwesen die Stellen der Besoldungsbeamten (*okladtschiki*) und Schiedsmänner (*rasborschtschiki*) eingeführt. Gleichermassen wurde auch der Mangel der in der beschränkten Anwendung des alten Lehnssystems lag, abgestellt¹⁾.

Demnach galten für die Belehnung der einzelnen Mannschaffsclassen unter Johann IV. folgende Regeln: Der Eintritt in ein gewisses Amt oder überhaupt in den Dienst, mit welchem nach Gesetz oder Brauch der Besitz von Lehnland verknüpft war, gab dem Betreffenden anfangs ein Recht auf sofortigen Empfang desselben, später aber nur die Anwartschaft darauf, aus den Staatsländereien eine gewisse Menge Land als Lehn zu empfangen. Wahrscheinlich war das Ausmaass desselben schon von früher her für jedes Amt oder jede Dienstklasse genau festgesetzt. Solange übrigens die Dienstleute das Recht hatten, von einem Fürsten zum anderen zu ziehen, wurden ihre Rechte und Pflichten durch besondere Verträge bestimmt, die zwar im Allgemeinen gleich, in den Details aber sehr verschieden waren. Die Menge des Landes, die den einzelnen Chargen zum Lehn verabreicht wurde, mag somit anfangs wohl sehr verschieden gewesen sein²⁾. Bestimmte Angaben finden sich erst seit den Zeiten Johanns IV. und zwar seit dem Jahre 1550, dann aber kommen darüber ununterbrochen Notizen vor. Jedem Range, dem höchsten wie dem niedrigsten, waren bestimmte Beträge an Land zugewiesen.

Die Belehnung mit Land fand in zwei verschiedenen Hauptarten Statt, nämlich entweder mit blossem Lehnland, oder mit den gesetzlichen Kategorien (*ukasnyja statji*), welche den verschiedenen Rangclassen das Recht gaben, ausser dem aus den allgemeinen Staatsländereien angewiesenen Lande noch eine gewisse Menge aus den Staatsländereien einer bestimmten Art zu empfangen. Solche Kategorien wurden bestimmt in den Ländern des Districtes Moskau und später noch in den so genannten wilden (*dikie*) oder wüst liegenden Ländereien der Ukrainischen Städte³⁾.

Alles Lehnland war in Bezug auf den Staat in gleicher Lage mit dem übrigen unbeweglichen Privatbesitz, d. h. es wurden von demselben die nämlichen Abgaben erhoben, und zwar Steuern (*dannyja dengi*), Post- (*jamskija*) und Gefangengelder (*polonjanitschnyja dengi*), sowie die «Besoldung vom Pflug» (*possoschnyj korm*), eine Art Grundsteuer in Naturalien. Dagegen war es aber von allen städtischen und sonstigen Lasten frei⁴⁾. In Bezug auf den Zaren galt alles Lehnland als dessen persönliches Eigenthum und fielen daher alle erledigten Lehen bis zur Wiederverleihung an denselben zurück⁵⁾. Selbst im Besitz des Lehnsträgers

1) *ibid.* pag. 327. 2) *ibid.* pag. 326. Anm. 51. 3) *ibid.* Anm. 52. 4) *ibid.* pag. 342. Anm. 64. 5) *ibid.* Anm. 65.

war das Lehn der Disposition des Herrschers nicht entzogen, indem dieser ohne Jenen in seinen zeitweiligen Rechten zu beschränken, gleichzeitig über einige Einkünfte desselben zum Nutzen anderer Personen verfügen konnte¹⁾. Eine Ausnahme hiervon fand nur bei denjenigen Lehen Statt, auf welche unter Johann IV. so genannte Freigerichtsscheine (*nessudimyja gramoty*) ausgestellt wurden, die dem Lehnsträger ganz die Rechte des erblichen Eigentümers gaben²⁾. Das Recht des Lehnsträgers auf Benutzung des bestellbaren (*pachotnaja*) Landes beschränkte sich auf die Einziehung und Verwendung derjenigen Geld-, Getreide- und sonstigen Lehnseinkünfte, die dem Fiscus oder dem Zaren zustanden und von diesem jenem abgetreten waren³⁾. Uebrigens wurde strenge darauf gehalten, dass der momentane Besitzer des Lehns nicht etwa das Land ruinirte; namentlich durften ohne besondere Erlaubniss des Lehnsherren keine Wälder gefällt, Gebäude abgetragen werden, etc.⁴⁾. Dagegen konnte der Besitzer des Lehns dasselbe vertauschen, wengleich anfangs nur unter grossen Beschränkungen. So durfte nur Lehn gegen Lehn, nicht aber gegen Erbland oder gegen ein, an Stelle eines Lehns in natura gewährtes Geldgehalt zum Tausch kommen. Ebenso durfte ein solcher nur zwischen Personen derselben Dienstkatgorie und überhaupt nur aus wichtigen Gründen erfolgen, z. B. wenn das einzutauschende Land mit dem anderweitigen Besitz des Petenten grenzte, also der Lehnsbesitz mehr arrondirt wurde. Ferner wurde bei dem Tausche selbst strenge darauf gehalten, dass die beiden gegen einander ungewechselten Landparzellen in Qualität und Quantität möglichst gleich waren⁵⁾. In jedem Falle wurde das eingetauschte Land wiederum Lehnland und trat in alle auf demselben ruhenden Pflichten und Lasten ein.

Die Lehnsträger siedelten auf den ihnen überwiesenen Besitzungen nach Möglichkeit Bauern und Colonisten an, und wurden somit Gutsbesitzer. Diese Bauern waren aber, wie dies ausdrücklich hervorgehoben zu werden verdient, zu jener Zeit nicht nur persönlich frei, sondern genossen auch das Recht der Freizügigkeit im unbeschränktesten Maasse. Dadurch kam es, dass die Besitzer von nicht ganz gutem Lande keineswegs darauf rechnen konnten, dasselbe stets bearbeitet zu sehen, indem bei dem damals noch herrschenden Ueberfluss an Land, die Bauern zu ihrer Ansiedlung immer nur das beste auszuwählen pflegten. Ueberhaupt war das Verhältniss der Gutsherren zu ihren Bauern ein völlig patriarchalisches. Die letzteren hatten zwar im Allgemeinen jenen gehorsam zu sein, wie sie auch in der Verwaltung und Rechtspflege unbedingt unter ihnen standen, dagegen waren sie zwar manchmal⁶⁾, aber bei Weitem nicht in den meisten Fällen, ver-

1) *Ibid.* Anm. 66. 2) *Ibid.* pag. 343. Anm. 67. 3) *Ibid.* Anm. 68. 4) *Ibid.* Anm. 69.
5) *Ibid.* Anm. 70. 6) *Histor. Acten* I. N. 183, 201.

pflichtet, Land für den Besitzer zu bearbeiten; jedoch hatten sie ihm gewöhnlich nur für das Recht der Benutzung des von ihnen bestellten Landes einen vertragsmässig festgesetzten Zins zu bezahlen, der übrigens nach den auf uns gekommenen Angaben nur sehr niedrig bemessen war¹⁾. Eine andere Art der dem Besitzer zu gewährenden Bezahlung erfolgte für die Verwaltung von Dörfern, was man die Schlüsselbezahlung (*kljutschmitschnaja plata*) nannte.

Die Einkünfte der Lehen waren sehr verschiedenartig und wurden theils in Gelde, theils in Getreide, Vieh und anderen Landesproducten entrichtet. Um einen ungefähren Begriff von dem Ertrage zu geben, den in damaliger Zeit ein Lehn gewährte, braucht man nur ein beliebiges Beispiel aus dem Gehaltsbuch (*okladnaja kniga*) von Nowgorod zu entnehmen. Auf pag. 266 desselben ist z. B. der Canton Nila wie folgt beschrieben: «Im Ganzen beträgt die Zahl der Dörfer dieses Cantons 20, die der Obshi*) 52. Das alte Einkommen mit dem Schlüsselgelde belief sich auf 50 Rubel 3 Griwni 6 Dengi, und an Getreide auf 1 Tschetwert 79 Körbe Roggen, 61¼ Körbe Hafer und 60 Körbe Gerste». Wenn man dies auf heutiges Geld berechnet**), so würde das etwa 290 Rubel ergeben, nämlich 142 baar, 78 für Roggen, 30 für Hafer und 40 für Gerste²⁾.

Betrachtet man das Lehnsystem, wie es sich nach der im Vorigen gegebenen Darstellung unter Johann IV. entwickelt hatte, so lassen sich allerdings erhebliche Verbesserungen nicht verkennen; dagegen litt es aber doch noch an manchen Uebelständen. Der Hauptmangel desselben lag zunächst hinsichtlich der Sicherstellung der Lebensexistenz der Lehnsträger darin, dass es kein bestimmtes Gesetz für die Gewährung der Subsistenzmittel gab. Da das Lehn beständig Eigenthum des Herrschers blieb, so musste man vor Allen um die Verleihung desselben als eine besondere Gnade bitten, was nicht immer Erfolg hatte. Daneben gab der Besitz selbst nur einen sehr ungewissen und selbst für die damalige Zeit kaum genügenden Ertrag, mit Rücksicht auf die Menge der an jedem Lehn haftenden Lasten. Hierdurch kam der zeitweilige Besitzer oft in eine schwierige Lage, wenn er alle seine Verpflichtungen mit Genauigkeit erfüllen wollte; denn die Vernachlässi-

*) Die Obsha ist ein in jener Zeit übliches Flächenmaass. Nach der Vermessungsinstruction von 1766 sollte sie = 10 Tschetwert oder 5 Dessjätinen in einem Felde gerechnet werden, d. h. bei der Russischen Dreifelderwirtschaft 3 Mal mehr. (Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 339. Anm. 59.)

**) 1 Nowgorodscher Rubel galt 216 Dengi, 1 Griwna = 14 Dengi: 10 Dengi sind = 1 jetzigen Rubel gerechnet. (ibid. pag. 344. Anm. 72.)

1) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 344. 2) ibid. Anm. 72.

gung derselben setzte ihn der Gefahr eines sofortigen Verlustes des Lehns aus. Ausserdem schloss, wie bereits oben bemerkt, das Recht auf den, einem gewissen Range entsprechenden, Lehnsbetrag noch nicht die Gewissheit der sofortigen Gewähr in sich. Namentlich traten die Kinder eines im Dienste Beamteten, für welche mit Erreichung des 15. Lebensjahres die Verpflichtung zum Dienst, mithin auch der Anspruch auf das entsprechende Lehn begann, fast niemals sogleich in den wirklichen Genuss desselben, vielmehr erfolgte die eigentliche Verleihung immer erst frühestens bei der nächsten Musterung und Eintheilung (*werstanje*) der Mannschaften. Da nun diese zu unbestimmten, und namentlich im Anfang ziemlich weit auseinander liegenden Terminen statt fanden, so konnte es kommen, dass ein Berechtigter unter Umständen sich recht lange mit der blossen Anwartschaft begnügen musste. Dieser Uebelstand veranlasste die zum Dienst heranwachsenden Jünglinge häufig, eine vorläufige Belehnung mit un bebaut daliegendem Lande von dem Lehn des Vaters nachzusehen. Gewöhnlich wurden sie aber, ohne eine solche besondere Bethelung, für die erste Zeit ihres Dienstes und bis zur Realisirung ihrer rechtlichen Ansprüche auf eigenen Besitz auf das Lehn der Väter oder anderer Verwandten mit angewiesen (*pripuskalis*), d. h. sie hatten zunächst um das nämliche Land zu dienen, welches ihre Väter etc. bereits besaßen. Eine solche Art der Belehnung für den Dienst war gleich unangemessen für die eigentlichen Inhaber, wie für die junge Mannschaft; denn während die letztere, in beständiger Abhängigkeit von den ersteren, stets erheblich weniger erhielt, als ihr eigentlich zustand; hatten auch jene, je länger sie dienten immer weniger von ihrem Lehn, sahen vielmehr die ihnen verbleibenden Mittel für die Ableistung des Dienstes und für die Sicherstellung ihrer Existenz nach erfolgter Entlassung sich fortwährend vermindern. Für die neue Mannschaft wurde diese Benachtheiligung des väterlichen Landes durch Belastung mit doppelten Verpflichtungen zwar bald durch Anweisung eigenen Besitzes gehoben, jedoch für den eigentlichen Besitzer entsprang daraus ein bleibender Nachtheil, falls diesem nicht auch ein neues Lehn zugetheilt wurde¹⁾. In der That geschah dies in vielen Fällen, und zwar in der Weise, dass nach Maassgabe, wie die Söhne eines Lehnsträgers heranwachsen und zu dienen begannen, dem Lehn des Vaters eine gewisse Fläche Landes hinzugefügt wurde, die zwar erheblich geringer war, als die Summe des, allen erwachsenen männlichen Familiengliedern zustehenden Betrages, immerhin aber doch eine gewisse Entschädigung für die erhöhte Belastung des ursprünglichen Besitzthums gewährte. Diese Zulage wurde aber nur für die Zeit bewilligt,

1) *ibid.* pag. 345. Anm. 78.

während welcher die Kinder vom väterlichen Lehen mit zu dienen hatten. Da sie aber bei einer späteren Bethheiligung derselben mit dem ihnen gesetzlich zustehenden Lande ihnen auf dasselbe in Anrechnung gebracht wurde, so erwuchs dem eigentlichen Inhaber des alten Lehens aus dieser Zulage nur eine geringe Erleichterung der ihm auferlegten übermässigen Belastung, keineswegs aber ein vollständiger Ersatz für die ausserordentlich erhöhten Opfer, die er während der Dauer jener vermehrten Leistung hatte bringen müssen. Das Drückende und eigentlich Unberechtigte dieses — man kann es kaum anders nennen — als durch eine hergebrachte Unsitte eingerissenen Missbrauches waren übrigens so in die Augen springend, dass man unter den späteren Regierungen nicht umhin konnte, die ungerechten Beschränkungen der Lehnsrechte durch Einführung einer besseren Administration bei den Lehnsangelegenheiten zu beseitigen. Solange indess der erwähnte Gebrauch oder Missbrauch bestand, kann man sagen, dass die wirklichen Lehnsbeträge nicht sowohl den einzelnen Personen, als vielmehr den Familien und Geschlechtern im Ganzen zu Gute kamen. Diese geschlechtliche (*rodowoe*) Bedeutung der verliehenen Beträge gewann im Laufe der Zeit in so fern noch mehr Gewicht als bei dem Tode eines Lehnsträgers, dessen Wittve ihren Unterhalt aus dem Lehn des Grossvaters oder ihres eigenen Vaters erhielt¹⁾, woraus sich auch das beständige Streben der Mitglieder eines Geschlechtes erklärt. bei der geringsten Veranlassung das Lehn eines Verwandten an sich zu bringen, ein Bestreben, das sich in der Folge mit der verminderten Grösse des Lehnslandes überhaupt nur noch verstärkte.

Unter den Nachfolgern Johann's IV. erfolgten zwar einige nicht unwesentliche Veränderungen in den Details der Lehnsbestimmungen, deren an anderer Stelle gedacht werden wird; dagegen blieben die Grundlagen im Allgemeinen bis zum Schluss der Periode fast ganz ungeändert. In seiner äusseren Gestaltung verfiel das Lehnssystem während der Unruhen und Wirren des nach dem Aussterben von Ruriks Mannstamm erfolgenden Interregnums, da in dieser Zeit des Kampfes, der Empörung und des Verrathes die Belehnung, wie jede andere Gewährung von Rechten, nicht zur Entschädigung für geleistete oder zu leistende ordentliche Dienste, sondern zur Beförderung persönlicher Interessen und zur Begünstigung eigennütziger Bestrebungen verwendet wurden. An die Stelle gesetzlicher Bestimmungen traten somit persönliche Laune und tyrannische Willkühr, durch welche Russland — wie in politischer und militairischer Hinsicht — so auch in dieser Beziehung an den Rand des vollständigen Verderbens geführt wurde.

Es dürfte hier noch zu erwähnen zu sein, dass, um die Ver-

1) *ibid.* pag. 345. Anm. 75.

theilung des als Lehn bestimmten Landes und überhaupt die Bestimmung der auf demselben ruhenden Dienstpflichten und Leistungen zu erleichtern, bereits unter Johann IV. dem Schrecklichen zum ersten Male eine Aufnahme und Vermessung des Russischen Reiches unternommen wurde, ein Unternehmen, welches indessen wahrscheinlich nur theilweise zur Ausführung kam, und dessen Ergebniss nur in sehr bedingter Weise zuverlässig war¹⁾. Gleichzeitig wurde die, unter dem Namen der grossen Zeichnung (*Bolschoj Tschertesh*) bekannte, älteste geographische Karte von Russland entworfen und um 1600 unter Boris Godunow vollendet. Zu derselben wurde dann später im Jahre 1627 unter dem Zaren Michailo Feodorowitsch eine Erklärung unter dem Titel: «Buch, welches die grosse Zeichnung bespricht» (*Kniga, glagolemaja Bolschoj Tschertesh*) veröffentlicht, die als eine der wichtigsten Quellen für das Studium der alten Russischen Geographie anzusehen ist. Unter Feodor Johannowitsch, dem Sohn und Nachfolger des Schrecklichen, wurde das Land an der Dwina, zu beiden Seiten der Wolga, wahrscheinlich auch noch an einigen anderen Stellen, vermessen und beschrieben. Ebenso wurde unter der Regierung des Boris Godunow von seinem Sohn Feodor, der eine damals in Russland ungewöhnliche Europäische Bildung erhalten hatte, eine geographische Karte von Russland entworfen und gezeichnet, welche 1614 unter seinem Namen von dem Ausländer Gérard — vielleicht sein Lehrer — herausgegeben wurde; dieselbe führte den Titel: *Tabula Russiae ex autographo, quod delineandum curavit Feodor, filius Tzaris Boris, desumpta etc.*²⁾. Nach diesen, allerdings noch ziemlich rohen Materialien wurde das für den Dienst gewährte Lehnland vertheilt und die von ihm zu leistenden Pflichten festgesetzt.

2. Die Verpflegung durch Gewährung der Subsistenz (*kormlenie*)³⁾ erfolgte in doppelter Art, entweder dadurch, dass die dazu berechtigten Mannschaften mit auf das Lehn eines andern geschrieben wurden, oder durch Anstellung der betreffenden Personen bei der Verwaltung der Städte, Dörfer etc. mit Ueberweisung der Einkünfte aus denselben nach Art der modernen Civilversorgungen.

Von der ersten Art dieser Verpflegung ist bereits vorher, gelegentlich der Verpflegung der zum Dienst herangewachsenen Mannschaften bis zu ihrer selbstständigen Bethheilung mit Lehnland die Rede gewesen, und wird bei der Verpflegung der Entlassenen noch einmal darauf zurückzukommen sein, wesshalb hier nur einige allgemeine Angaben zu machen sein möchten.

Das Prinzip dieser Art der Verpflegung bestand einfach darin.

1) Goltzyn, Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 67. 2) *ibid.* pag. 68.
3) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1868. N. 12. pag. 325 bis 390.

dass man dem Lehnsträger die Verpflichtung auferlegte, für den Unterhalt aller seiner Angehörigen, insofern diese nicht mit eigenem Lehnlande versehen waren, zu sorgen. Diese Art der Unterhaltung war auf der gegenseitigen Achtung und Liebe der Familienglieder oder Geschlechtsverwandten basirt, und ging von der Selbstverständlichkeit der Erfüllung solcher natürlichen Pflichten aus; sie hatte daher weiter keine rechtliche Regelung, als dass sie die Vernachlässigung derselben mit dem Verluste des Lehns bedrohte. Wahrscheinlich hatte man diese jedenfalls einfachste Art der Verpflegung in Folge der Unvollkommenheit der damaligen Administration in Anwendung gebracht, da es sehr häufig vorkam, dass die Podjatschen bewilligte Lehen aus Eigennutz entweder gar nicht, oder nicht vollständig verabfolgten. Ein Gleiches fand bei dem strafweisen Einziehen von Lehen Statt, welches manchmal in betrügerischer Weise nicht den Schuldigen, sondern einen ganz unschuldigen und verdienstvollen Mann betraf. Einen fernerer Grund für diesen Gebrauch bot unstreitig das Bestreben dar, die Grösse des Landes, von welchem die Dienstpflicht ruhte — wie dies z. B. bei Entlassenen ohne erwachsene Söhne der Fall gewesen wäre — nach Möglichkeit zu beschränken¹⁾. Jedenfalls hatte dieses System den Uebelstand, dass es von der Voraussetzung einer Uneigennützigkeit und gegenseitigen Opferwilligkeit beider Interessenten ausging, die sich doch, wie leider gesagt werden muss, selbst bei den nächsten Verwandten nur als seltene Ausnahme findet. Uebrigens darf anderer Seits auch nicht verkannt werden, dass dadurch den Lehnsbesitzern, bei den ohnehin kaum für ihren eigenen Dienst zureichenden Erträgen ihres Landes, eine Last aufgebürdet wurde, die sie selbst mit dem besten Willen schwerlich hätten ertragen können.

Was die andere Art der Verpflegung durch Gewährung der Subsistenz aus den Einkünften einer Civilstellung bei der Verwaltung von Städten, Cantonen etc. betrifft, so ist von den aus jener Periode auf uns gekommenen Bestimmungen über dieselbe zunächst eine im Jahre 1499 von dem Grossfürsten erlassene Gnadengramota zu erwähnen, in der diese Subsistenz «mit dem Recht» (*ss prawdoju*) gegeben wurde²⁾. In einer anderen Bestimmung vom Jahre 1516 wurde ein Fürst «mit dem Gericht und den Abgaben» (*ssudom i danju*) begnadigt; «die Abgaben aber werden von Jahr zu Jahr nach den Pflügen in demselben Betrag erhoben, wie sie für den Herrscher von seinen Städten Borowsk und Moshaisk genommen werden»³⁾. Ausserdem sind noch verschiedene Einführungs- (*wodnyja*) oder Dienstvorschriften (*posslushnyja gramoty*) auf uns gekommen, wie sie bei Verleihung solcher Civilposten gegeben wurden. Die vorliegende Art der Sub-

1) *ibid.* pag. 341 bis 342. 2) *ibid.* pag. 328. Anm. 25. 3) *ibid.* Anm. 26.

sistenzgewährung erfolgte in verschiedener Weise. Gewöhnlich wurde sie mit dem Rechte des Gerichtes. öfters jedoch auch ohne dasselbe, ertheilt¹⁾. In den betreffenden Erlassen wurden die Einwohner, von denen die Subsistenz zu entnehmen war, angewiesen, den Statthalter zu ehren und ihm, der die Einkünfte nach einem festgesetzten Verzeichniss erhob, gehorsam zu sein; meistens wurden auch gleichzeitig die Mauth, Fährgelder, Zölle und sonstigen Einkünfte mitgegeben²⁾. Ueber diese Einkünfte wurde im Rasread eine genaue Berechnung geführt, und danach die Bezahlung für die amtlosen Dienstleute bestimmt³⁾. Das Einkommen eines Statthalters bestand anfangs, als überhaupt diese ganze Art der Subsistenzgewährung noch in sehr roher Form auftrat, in der Nutzniessung der Hälfte der Einkünfte einer Stadt oder eines Cantons; später unter Johann III. wurde es vergrössert und der Summe der jährlichen Staatsausgaben gleichgesetzt. Wahrscheinlich hat man dasselbe auch unter dem Ausdruck «Gehalt zur Subsistenz» (*shalowanja na kormlenii*) in dem Gesetzbuch (*Ssudebnik*) dieses Fürsten zu verstehen, wengleich auch die Annahme Etwas für sich hat, dass dieses Gehalt direct aus dem Hauptprikas der grossen Casse gegeben wurde, wie dies später Johann IV. einführen wollte. Uebrigens waren in dem oben erwähnten Gesetzbuche die Einkünfte der Statthalter im Speciellen in der Weise festgesetzt, dass bei einer Privatklage jeder Beschwerdeführer vom Rubel 2 Altyn⁴⁾, «von den rechten und Entlassungsgramoten» aber per Rubel 1½ Altyn an die Woewoden und Statthalter zu zahlen hatte; ausserdem stand diesen noch das Haupteinkommen aus der Zeit der jährlichen Feste, Weihnachten und Ostern zu⁵⁾. Anfangs wurden die Stellen der genannten Beamten auf drei Jahre verliehen; später aber fing man an, sie einfach zu verkaufen und demjenigen zuzuschlagen, der am meisten an den Rasread bezahlte⁶⁾. Andere Arten der Subsistenzgewährung bei den Woewodschaften waren folgende: Die Verleihung von Lehen oder Verabfolgung von Gehalt bis zum Tode, letztere namentlich bei Unbelehten und Ausländern⁷⁾, und die Ueberweisung der «Reise- und Einführungsgebühren». Was die letzteren betrifft, so verstand man unter dem Namen der Reise-Bojaren (*putnye*) solche, welche in die Provinzen zur Beaufsichtigung der Fürstlichen Einkünfte geschickt wurden⁸⁾, während Einführungsbojaren (*wowedenye*) diejenigen waren, welche mit Umgehung der Statthalter und Cantonsverwalter mit dem Gericht und der Criminaljustiz begnadigt waren, oder die zu ihrer Versorgung als Collegen, resp. Gehülfen, der Hauptwoewoden geschickt wurden⁹⁾. Endlich bestand noch eine Art der Subsistenzgewähr in der Ueber-

1) *ibid.* Anm. 27. 2) *ibid.* Anm. 28. 3) *ibid.* Anm. 29. 4) *ibid.* Anm. 30. 5) *ibid.* Anm. 31. 6) *ibid.* Anm. 32. 7) *ibid.* Anm. 33. 8) *ibid.* pag. 323, 329. Anm. 34. 9) *ibid.* pag. 329. Anm. 35.

tragung des Rechtes der Gerichtsbarkeit, der Erhebung von Handelszöllen etc.

Betrachtet man die in dem Vorigen angeführten Angaben der Chroniken und viele andere, die hier aus Mangel an Raum nicht weiter erwähnt sind, so wird man auf den Schluss kommen, dass die vorstehende Art der Verpflegung durch Gewährung der Subsistenz, wie sie vor Johann IV. bestand, fast ausschliesslich nur nach dem Dienste in Gestalt einer Belohnung gegeben wurde, dass sie sich nur auf die höchsten Classen des Dienstpersonals, d. h. auf die Bojaren und zum Theil auch auf die Bojarenkinder erstreckte, und endlich dass für die Art ihrer Gewährung keinerlei bestimmte Normen existirten, sondern Alles von dem persönlichen Belieben des Fürsten abhing. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diesem Gebrauch der Gedanke einer Pensionsgewährung im modernen Sinne zum Grunde lag; als Quelle der militairischen Fürsorge kann aber eine solche Art der Versorgung nur als sehr ungenügend bezeichnet werden.

Es ist übrigens nicht schwer, sich die Gründe für eine derartige Befriedigung der Dienstleute klar zu machen. Bei der Unvollkommenheit der damaligen Administration ging das Bestreben der Verwaltung zunächst darauf hinaus, jede Centralisation der Staatseinkünfte zu vermeiden, und alle Bedürfnisse für die Verwaltung einer Provinz etc. aus den localen Einkünften zu decken. Selbst in noch viel späterer Zeit kamen nach dem Zeugniß Koschichins in allen Prikasen nur die allerunbedeutendsten Summen zur Ablieferung, während die übrigen Einkünfte von den Localverwaltungen für locale Zwecke ausgegeben wurden. In Folge dieses Umstandes erachtete man es damals für vortheilhafter, die Mittel für die Versorgung der Beamten nicht aus den Haupteinkünften des Staates, sondern aus den verschiedenen, von den Einwohnern zu leistenden Abgaben zu entnehmen, namentlich in solchen Fällen, wo die von denselben erworbenen Vortheile derartige Erhebungen zu rechtfertigen schienen, also z. B. bei Prozessen, Erbschaften, Verwendung von Luxusgegenständen etc. Hierbei verfiel man aber in den Fehler neuerer Theoretiker, zu vergessen, dass solche Erhebungen immerhin eine, wenn auch indirecte Auflage waren, daher die Gesamtmasse des steuerfähigen Capitals verminderten. Ausserdem war ihre Erhebung mit vielen, in der Natur der Sache liegenden Uebelständen und Missbräuchen verknüpft. Um diese abzustellen, beabsichtigte man zwar eine gesetzliche Feststellung des Betrages der Einkünfte von den Statthaltereien; allein einmal war eine solche, der Beschaffenheit dieser Einkünfte nach, überhaupt nicht wohl möglich, dann aber wäre es selbst nach bewirkter Festsetzung schwer gewesen, zu verhindern, dass die Statthalter nicht doch überflüssige Steuern erhoben und die Einwohner der von ihnen verwalteten Provinzen etc. bedrückten. Dazu kam noch, dass es

der Regierung damals überhaupt weniger um die wirkliche Versorgung ihrer Beamten, als vielmehr nur darum zu thun gewesen zu sein scheint, Ansprüche, deren Berechtigung sie nicht ablägern konnte, möglichst wohlfeil los zu werden. Anders lässt es sich wenigstens nicht erklären, dass bei der Ertheilung solcher Stellen die Einkünfte derselben fast immer höher geschätzt wurden, als sie sich nachher in Wirklichkeit erwiesen. So führt z. B. Tatischschew einen Fall an, wo ein Statthalter, der eine Stadt mit einem auf 600 Rubel abgeschätzten Einkommen zur Versorgung erhalten hatte, davon in Wirklichkeit kaum 300 erhielt und daher um Versetzung bat¹⁾. Die Missbräuche der Statthalter dagegen lassen sich aus zahlreichen Klagen von Privaten nachweisen.

Der Mangel an detaillirten Angaben macht es unmöglich, den vorliegenden Gegenstand von allen Seiten zu beleuchten; so bleibt es z. B. unerklärlich, warum die Versorgung durch Gewährung eines Gehaltes, nach Art der jetzigen Pensionen, nur den unbelehnten Mannschaften zu Theil wurde.

Die anderen Arten der Versorgung hatten denselben Character und litten an denselben Uebelständen. Die schwachen Seiten dieser Einrichtung entsprangen hauptsächlich aus den Gründen, die schon vorher bei der Betrachtung des damaligen Lehnssystems angeführt sind, d. h. aus dem jene Zeit characterisirenden Betreiben, mit einer und derselben Massregel verschiedene Zwecke zu erreichen, ohne sich dabei klar zu machen, ob man in Wirklichkeit auch nur einen erreichte. So zeigt sich z. B. in einer und derselben Anordnung der Wunsch, die Landesadministration zu vereinfachen und gleichzeitig die Lage der Verabschiedeten zu verbessern. Bei einer solchen fehlerhaften Anlage des ganzen Systems konnten natürlich die erreichten Resultate nur sehr mangelhaft sein, trotzdem dass demselben einzelne sehr gute Gedanken nicht abzusprechen sind. So kann man z. B. nicht umhin, in administrativer Hinsicht die Bestimmung, welche den Einwohnern der Städte und Cantone das Recht gab, sich aus mehreren Candidaten selbst einen Statthalter auszuwählen²⁾, für ganz zweckmässig zu erklären.

Die Mängel des ganzen Systems der in Rede befindlichen Art der militairischen Versorgung erreichten endlich unter Johann IV. einen so hohen Grad, dass dieser Zar im Jahre 1566 der Bojarenduma vorschlug, die Stellen der Statthalter und Cantonsvorsteher ganz abzuschaffen, und den Stadt- und Landgemeinden die vollste Selbstverwaltung zu geben³⁾, womit natürlich die Abschaffung des Gebrauchs, Städte und Cantone zur Subsistenzgewährung zu verleihen, im unmittelbaren Zusammenhange gestanden hätte. Indessen kam diese Maassregel nicht überall zur Ausführung, und die

1) *ibid.* pag. 320. Anm. 36. 2) *ibid.* pag. 330, 331. Anm. 37. 3) *ibid.* pag. 324. Anm. 104.

Stellen der Statthalter behielten im Allgemeinen ihren Character, d. h. sie wurden hauptsächlich als Versorgungsposten verliehen¹⁾. Eine wesentliche Verbesserung wurde aber doch in so weit eingeführt, dass eine Festsetzung über den, dem Statthalter zu gewährenden Unterhalt getroffen wurde. Demselben wurden nämlich, ausser den Steuern von den Gerichten, die eine bestimmte Berechnung nicht erlaubten²⁾, zugewiesen: 1) eine Einzugsgabe «wie sie Jeder brachte» (*wesshij korm, kto tschto prinesset*), nach Art des alten Gebrauchs, gemäss welchem ein neues Stadthaupt (*gorodnitschij*) bei seiner Ankunft in der Stadt von den Einwohnern derselben begrüsst wurde; 2) ein jährlicher Unterhalt, der von den Einwohnern alljährlich in drei Terminen, zu Weihnachten, in der heiligen Woche und am 29. Juny am Tage Petri, darzubringen war, und der jedes Mal aus einer Geldzahlung von $\frac{1}{4}$ Griwna von je 10 Pflügen, so wie aus verschiedenen Naturallieferungen bestand. Die letzteren betrugten bei dem Weihnachtstermin: 1 Speckseite, 10 Brote, 1 Korb Hafer und 1 Fuhre Heu; in der heiligen Woche: 1 Speckseite und 10 Brodte, und am Tage Petri: 1 Widder und 10 Hennen von jeden 10 Pflügen. Auch konnte der Statthalter an Stelle dieser Naturalien nach einer bestimmten Taxe Geld nehmen. Eine ähnliche Subsistenzgewährung, wengleich in geringerem Maasse, erhielten die Unterbeamten des Woewoden, wie namentlich der den District verwaltende Tiun und die Cantonsaufseher, welche den ominösen Namen der Denuncianten (*dowodtschiki*) hatten³⁾.

Wie bereits bemerkt, schaffte Johann IV. an einigen Orten die Versorgung durch Ueberweisung der Gerichtskosten ab, und bestimmte den Statthaltern ein festes Gehalt, wozu von den Städten und Cantonen eine allgemeine Auflage nach der Zahl der Pflüge erhoben wurde⁴⁾. Jeder Pflug hatte dabei etwa 100 Rubel nach jetzigem Gelde zu zahlen. Uebrigens waren diese Einkünfte der Woewoden an verschiedenen Orten ungleich bemessen, auch gewährte man ihnen bisweilen an Stelle des Gehaltes, die Nutzniessung von Schenken, Seen, Salzsiedereien etc. Ausser dem Gehalt bekamen die Statthalter auch noch Quartier und je 200 Fuhren Brennholz jährlich. War ein geeignetes Quartier nicht vorhanden, so mussten die Einwohner der Städte ein solches bauen, und zwar standen dem Statthalter 3 Stuben, 1 Küche, 1 Waschhaus, 1 Stall und 2 Heuschuppen; den Tiunen aber 2 Stuben, 1 Waschhaus, 1 Stall und 1 Heuschuppen zu⁴⁾.

*) Nach einer Angabe vom Jahre 1644 (7117) bestanden die gewöhnlichen Gerichtszölle aus 1 Griwna vom Rubel (also 10 $\frac{1}{2}$) Steuer (*poschliny*) 2 Griwni Gerichtsspeasen (*peressuda*) für jedes gefällte Urtheil und 4 Dengi rechtem Zehnten (*prawoj desajatok*). (Histor. Acten. III. N. 92. V.)

1) *ibid.* Ann. 196.

2) *ibid.* pag. 334, 335. Ann. 196.

3) *ibid.* pag. 335. Ann. 197.

4) *ibid.*

pag. 335. Ann. 196.

Nach dem Tode Johannis IV. wurden die Statthalterposten, hier etwas früher, dort etwas später, in alter Art wieder hergestellt und ihnen kraft ihres Amtes, das Recht auf gewisse gesetzlich bestimmte Einkünfte ertheilt. So erhielt z. B. 1581 eine Person zu ihrer Subsistenzgewährung eine bestimmte Stadt zugewiesen¹⁾.

Es findet sich dies dann wieder unter dem früheren Namen unter der Regierung des Zaren Feodor Johannowitsch, während welcher z. B. dem Fürsten Iwan Petrowitsch Schuisskoj die Stadt Pskow zur Versorgung gegeben wurde²⁾.

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts kam indess das Wort «Subsistenzgewährung» in diesem Sinne ausser Gebrauch, indem es durch die Ausdrücke: «in der Woewodschaft und bei den Prikasen sitzen» ersetzt wurde, ohne dass die Bedeutung dadurch eine andere wurde. Man bestimmte zu solchen Aemtern besonders die aus der Gefangenschaft zurückgekehrten oder verwundeten Kämpfer, was bisweilen den einmüthigen Protest der Einwohner hervorrief, da diese wohl nicht mit Unrecht fürchteten, dass solche alte und verkrüppelte Krieger schwerlich die nöthige Kraft haben möchten, um Ruhe und Ordnung im Districte aufrecht zu erhalten.

3. Die Verpflegung durch Besoldung kam erst gegen Ende dieser Periode in Gebrauch, beschränkte sich aber nur auf wenige Classen der militairischen Gesellschaft. Wie bereits bemerkt, bestand dieser Sold nicht bloss in Geldzahlungen, sondern auch in Verabreichung von Getreide und anderen Naturalien, wie Tuch, Schiessbedarf etc. Bisweilen wurde er auch durch Ueberweisung gewisser Regalien, wie z. B. der Schenkgerechtigkeit, der Handelsfreiheit, oder der Nutzniessung von Seen, Mühlen, Salzsiedereien etc. gewährt. Im Ganzen war, wie aus dem vorher Gesagten zur Genüge hervorgeht, die Idee des in einem bestimmten Geldgehalt bestehenden Soldes zu jener Zeit noch eine der Russischen Auffassung und den Verhältnissen des Landes fremde und ungewohnte, welche eigentlich erst durch die aus der Fremde herbeigezogenen Ausländer in Russland Eingang gefunden hatte. Demgemäss waren es zuerst auch besonders diese, welche ihre Verpflegung durch Sold erhielten, und erst von ihnen ging dieser Gebrauch auf andere Truppenclassen der Russischen Heeresmacht über. Indessen trat er bei denselben nicht in reiner, ungemischter Gestalt als alleiniges Aequivalent für geleistete oder zu leistenden Dienste auf, sondern hatte in der Regel nur die Bedeutung, neben der Verpflegung durch Lehnland, als eine Subvention für den nicht ausreichenden Ertrag desselben zu dienen. Die eigentliche Soldgewähr war entweder eine bleibende,

1) *ibid.* pag. 385. Anm. 199. 2) *ibid.* pag. 385. Anm. 200.

nach Art des jetzigen Gehaltes; oder sie trat nur für gewisse Zeiten, z. B. für die Dauer eines Krieges, einer bestimmten Arbeit oder sonstigen Thätigkeit ein, und trug dann, nach Einheiten des Tages bemessen, mehr den Charakter eines Tagelohnes an sich. Die Details dieser verschiedenen Arten der Besoldung werden an den betreffenden Stellen angegeben werden.

B. Die Verpflegung der einzelnen Truppenklassen.

1. Die oberen Hofchargen, die Adligen und Bojarenkinder erhielten ihre Verpflegung im Allgemeinen durch Gewährung von Lehnland, für welches sie persönlich und mit ihrem Gefolge, vorschriftsmässig bewaffnet und gerüstet zum berittenen Dienst erscheinen, und die für sie selbst und ihre gesammte Mannschaft während des ganzen Marsches nöthigen Vorräthe beschaffen mussten. Es ist bereits erwähnt, dass ursprünglich nur die obersten Rangclassen mit Lehen bedacht waren und erst später auch die Bojarenkinder solche erhielten. Es war im Jahre 1488 nach der Unterwerfung von Nowgorod, dass zum ersten Mal 47 Familien Moskauscher Bojarenkinder, die als eine Art Garnison dahin übersiedelt wurden, in dem Wjätkaschen Fünftel (*pyatina*) der Stadt mit Lehen theilt wurden¹⁾. Wie es scheint, erfolgte dieses Arrangement gleich in einem ziemlich bedeutenden Umfang. Wahrscheinlich fand dieser Gedanke Anhänger beim Hof des Grossfürsten, denn schon zwei Jahre später vertheilte Johann III. mit Zustimmung des Mitropolitens Ssemion alles Nowgorodsche Kirchenland als Lehn an die Bojarenkinder²⁾. Von der weiteren Ausdehnung dieses Systems ist bereits in dem allgemeinen Theil die Rede gewesen; ebenso ist schon angeführt, dass nicht alle Grossfürstlichen Beamten und Bojarenkinder Lehen erhielten, sondern einigen die Rechtspflege in den Städten und Cantonen übertragen wurde, damit sie dort als Statthalter von den Gerichtsporteln und Zöllen leben könnten, dass dieser Gebrauch aber in Folge der zahlreichen Missstände, zu denen er Veranlassung gab, unter Johann IV. abgeschafft wurde, welcher alle Beamten und Bojarenkinder nach ihrem Werthe und Verdiensten in gleichmässiger Art mit Geldgehalt und Lehnland theilte³⁾.

Anfangs war sonach die Grösse des den einzelnen Chargen zugetheilten Lehnlandes sehr verschieden; doch fehlt es an bestimmteren Angaben darüber, namentlich aus den Zeiten Johanns III. und Wassilejs IV. Auch unter Johann IV. finden sich nur Nachrichten über das Gehalt der Nowgorodschen Bojarenkinder, aber ohne Eintheilung in Classen, überhaupt, ohne

1) *Ibid.* pag. 326. Anm. 18. 2) *Ibid.* Anm. 19. 3) *Ueb. d. Cavall. Milit. Journ.* 1840. N. 6. pag. 21.

dass sich bestimmen liesse, ob man es dabei mit den ursprünglich normirten Beträgen ganzer Classen zu thun hat, ob sie überhaupt alle einer Zeit angehören und erst im Laufe des Dienstes durch Erhöhung für persönliche Auszeichnung diese Verschiedenheit angenommen haben, also nur für bestimmte Personen galten, oder endlich, ob sie aus verschiedenen Zeiten herrühren, in welchen diese Beträge selbst eine Aenderung erfahren hatten. Die Grösse dieser Beträge variirt von 5½ bis zu 50¼ Obshi¹⁾; die dazwischen vorkommenden Zahlen sind durchaus verschieden und bieten keinerlei geregelte Aufeinanderfolge, geeignet, auf eine durchgehende gleichmässige Steigerung für höhere Rangclassen schliessen zu lassen.

Im Jahre 1650 am 1. October wurde mit Zustimmung der Bojaren an 1000 Bojarenkinder der besten Dienstclassen (*tu-tscheschim sslugam*) im Moskausehen District, in Dmitrow, Rusa, Swenigorod Lehnland ertheilt, und zwar aus den Ländereien der Tschisljaken (?), der Ordynzen (Hordenbewohner) und aus dem 60 bis 70 Werste von Moskau liegenden Obrok-pflichtigem Lande. Ausserdem erhielten noch die Bojaren und Okolnitschi, welche keinen Landbesitz in der Nähe von Moskau hatten, solchen in dem District dieser Stadt zugewiesen. Die den einzelnen Classen gewährten Beträge waren folgende:

Für die Bojaren und Okolnitschi: 200 Tschetwertl. bestellbaren Ackerlandes und 200 Scheiber Howiesen.						
„	„	Bojarenkind. d. 1. Classe:	200	„	„	200
„	„	„ „ 2.	150	„	„	150
„	„	„ „ 3.	100	„	„	100

Die Beträge der Nowgorodschen Bojarenkinder variirten dagegen nach den obigen Angaben zwischen 54 und 504 Tschetwertl (81 bis 756 Dessjätinen)²⁾, während der Lehnbesitz der Adligen sich auf 100 bis 1500 Tschetwertl bestellbaren Ackers belief³⁾. Jene Beträge scheinen dann später die allgemein für die Grossfürstlichen Bojarenkinder gültigen geworden, und auch auf die Adligen übertragen worden zu sein, während sich bei den Bojarenkindern der geistlichen Würdenträger auch später die Maasseinheiten der Obshi (in Beträgen zu 5, 6½, 7, 10, 10¼, 30 etc.) und Portionen (z. B. 5, 12 etc.) erhielten.

Uebrigens waren die oben für die Moskausehen Bojarenkinder angegebenen Beträge nur die ursprünglich festgesetzten, und blieb es der höchsten Gewalt unbenommen, solche nach Umständen und Verdiensten für einzelne Personen auch ohne Versetzung in eine höhere Classe zu erhöhen⁴⁾. Schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts geschah dies in bedeutendem Maasse, und

1) Geschichtl. Abriss d. Verorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1868. N. 12. pag. 336. Anm. 58. 2) *ibid.* pag. 337. Anm. 54. 3) *ibid.* pag. 339. 4) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1866. N. 1. pag. 36. 5) Geschichtl. Abriss d. Verorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1868. N. 12. pag. 337.

in Nowgorod betrogen zu jener Zeit die gewöhnlichen Beträge 100 bis 250 Tschetwert; der höchste Betrag überstieg indessen nicht 500 Tschetwert in einem, oder 750 Dessjätinen in 3 Feldern¹⁾. Manchmal wurden solche Zulagen bei besonderen Ereignissen auch ganzen Classen der Dienstleute gewährt, d. h. der Lehnsbetrag aller Chargen überhaupt, oder derer einer bestimmten Kategorie, vergrößert²⁾. Ebenso fanden auch umgekehrt zur Strafe Verminderungen Statt, wie denn selbst solchen Leuten, die dem an sie ergangenen Aufgebot zum Dienst nicht folgten, sondern sich demselben entzogen, ihr ganzes Lehn genommen werden konnte³⁾. Bisweilen wurde auch ein Theil des Lehnslandes zur Belohnung für besondere Verdienste in Erbland (*wotschina*) umgewandelt und dem Besitzer zur völlig freien Disposition übergeben, was in der Folge sogar beinahe nach jedem Feldzug in einem bestimmten Procentverhältniss Statt fand. Alle bisher angegebenen Beträge standen übrigens den einzelnen Classen und Personen in dieser Grösse nur rechtlich zu; der wirkliche Besitz war dagegen in Folge der Theilung der Lehen zwischen den Gliedern einer Familie und der seltenen Termine für die Musterung und Bezahlung der herangewachsenen Dienstpflichtigen, fast immer erheblich geringer⁴⁾.

Seit den Zeiten Johann's des Schrecklichen fing man auch an, den Adligen und Bojarenkindern auf dem Marsch Verpflegungsgelder (*kormowja dengi*), Proviant und Salz zu geben, wovon sie den Namen der verpflegten Truppen (*kormowoe woissko*) annahmen⁵⁾. Auch wurde unter diesem Herrscher den verwundeten Kriegern zuerst ärztlicher Beistand geleistet⁶⁾. Boris Godunow zahlte den Truppen ausser dem Landbesitz noch einen bestimmtea Sold, der bei den Bojaren und Okolnitschi 200 bis 700 Rubel, bei den Adligen und Bojarenkindern seiner Zarendrushina 12 bis 100 Rubel betrug; ausserdem erhielten die letzteren auch noch eine Brotportion⁷⁾.

Ueberhaupt wurde den Adligen und Bojarenkindern, ausser dem ihnen vom Staat gewährten Lehn, noch von ihrer Stadt ein gewisser Sold gezahlt. Wie bereits bemerkt, waren diese beiden Truppengattungen schon seit Johann dem Schrecklichen in drei Gehaltsclassen eingetheilt, in welche die zum Dienst herangewachsene junge Mannschaft bei ihrer Einmusterung (*werstanje*) zu demselben von den Besoldungsbeamten (*okladtschiki*) je nach ihrer Geeignetheit und ihren Verhältnissen eingeschrieben wurden, wobei es übrigens noch einen Unterschied machte, ob der Betreffende bereits längere Zeit unbelohnt Dienste geleistet hatte (*sslushiwj*)

1) *Ibid.* pag. 339. 2) *Ibid.* pag. 337. Anm. 55. 3) *Supplém. z. d. hist. Acten.* I. N. 100.
4) *Geschichtl. Abriss d. Vervorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml.* 1863. N. 12. pag. 338.
5) *Gesch. d. Kriegsk.* in *Russl. Milit. Journ.* 1856. N. 1. pag. 87. 6) *Ibid.* — *Supplém. z. d. histor. Acten.* I. N. 110. 7) *Gesch. d. Kriegsk.* in *Russl. Milit. Journ.* 1856. N. 1. pag. 37.

oder nicht (*nesslushivye*). Ueber die Grösse der hiernach jedem Einzelnen zustehenden Competenzen an Land und Sold wurde im Jahr 1606 eine neue Festsetzung getroffen, nach welcher dieselben für die Neulinge (*nowiki*), d. h. für die neu zum Dienst eingeschriebenen Söhne der Adligen und Bojarenkinder in folgender Grösse bemessen wurden:

	Für die bereits Dienenden:	Für die noch nicht Dienenden:
Für die 1. Classe	300 Tschetw. Land u. 8 Rbl.	250 Tschetw. Land u. 7 Rbl.
„ „ 2. „	250 „ „ „ 7 „	200 „ „ „ 6 „
„ „ 3. „	200 „ „ „ 6 „	150 „ „ „ 5 „ ¹⁾ .

Während der Wirren des Interregnums kamen die Lehns-Angelegenheiten in eine so vollständige Zerrüttung, dass bestimmte Beträge für das den Dienstleuten zu gewährende Land überhaupt nicht mehr festgehalten, sondern dasselbe im Allgemeinen nur so bemessen wurde, «dass man davon satt sein könne»²⁾.

2. Die Neugebauten, Mursen, Tatarischen Fürsten und übrigen Tataren standen hinsichtlich ihrer Verpflegung im Allgemeinen in ähnlichen Verhältnissen, wie die Bojarenkinder; d. h. sie besaßen Lehns- und Erbland, von dem sie ganz in derselben Weise, wie diese, zu dienen hatten und erhielten auf den Märschen Gehalt für sich und Verpflegungsgelder für ihre Pferde, die sie sich, wie überhaupt ihre ganze Ausrüstung und Mundverpflegung, selbst anschaffen mussten. Was die Verpflegungsgelder für die Pferde betrifft, so betragen diese z. B. im Jahre 1555 bei dem Einfall eines Russischen Heeres in die Schwedischen Provinzen für die Kasanschen Fürsten täglich 2 Dengi, die sie aus der Zarencasse erhielten³⁾. In der Folge gab es auch besoldete (*kormowye*) Tataren, die an Stelle des Lehnslandes einen gewissen Sold erhielten.

3. Die Stadtkasaken und Strelzen zerfielen hinsichtlich der Verpflegung in zwei Classen; die eine diente «vom Lande» (*ss semel*), d. h. für das ihnen gewährte Lehnsland, die andere «vom Geld- und Getreidegehalt» (*ss deneshnago i chlebnogo shalowanja*), d. h. für einen aus Geld und Getreide bestehenden Sold. Ausserdem genossen sie aber noch mancherlei andere Vorzüge. Im Allgemeinen lebten sie im Frieden mit ihren Familien auf dem, ihnen vom Staat überwiesenen Lande, in Häusern, die ihnen ebenfalls der Staat baute, oder für deren Errichtung sie pro Mann eine Subvention von 1 Rubel erhielten⁴⁾, welche ihnen jedes Mal von Neuem gewährt wurde, wenn sie nach einer anderen Stadt übersiedelt wurden. In vielen Städten bewohnten die Strelzen besondere Viertel oder Sloboden, namentlich war dies in Moskau

1) Btcher d. Basrad. I. pag. 125, 126. 2) Geschichtl. Abriss d. Vernorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 348. Ann. 84. 3) Supplém. z. d. histor. Acten. I. N. 107. 4) Histor. Acten. II. N. 24.

selbst der Fall. Hier beschäftigten sie sich im Frieden mit dem Handel und verschiedenen Industriezweigen und genossen dabei des Vorzuges einer eigenen Gerichtsbarkeit und vielfältiger anderer Begünstigungen. Zur festen Regelung derselben wurden unter dem Zaren Wassilej Johannowitsch (Schuisskoj) im Jahre 7117 (1688) bestimmte Festsetzungen getroffen, nach denen die Strelzen sowohl bei Streitigkeiten unter sich, als auch mit Leuten anderer Classen, nur von den Commandeuren ihrer Prikase gerichtet werden sollten; nur wenn es sich um Raub handelte, hatte die Untersuchung im Räuberprikas zu erfolgen. Bei solchen Streitigkeiten waren die Strelzen von allen gerichtlichen Sporteln und Steuern frei, insofern das Object, wegen dessen ein Strelze klagte, resp. verklagt und schuldig befunden wurde, 12 beziehentlich 100 Rubel nicht überstieg; bei höheren Beträgen aber unterlagen die Strelzen den gewöhnlichen Gerichtssteuern. Eine gleiche Vergünstigung genossen auch die Kinder, Brüder und Neffen der Strelzen, die mit ihnen «auf einem Brote» (*na odnom chlebe*), d. h. auf denselben Höfen lebten. Gleicher Maassen wurde bestimmt, dass alle Strelzen mit den Erzeugnissen ihrer Handarbeit oder Industrie Handel treiben durften; und zwar konnten sie Gegenstände bis zum Werth eines Rubels im Wege des Hausirhandels zoll- und steuerfrei (*bestamoshno i besposchlinno*) verkaufen. War aber der Werth ihrer Handelsobjecte grösser, oder fand der Verkauf in Läden oder Buden Statt, so hatten sie analog den übrigen Handeltreibenden das Ladengeld (*polawotschnoe*) und die sonstigen Handelssteuern an die Staatscasse zu entrichten¹⁾. Dagegen waren die Strelzen von allen städtischen Leistungen und Auflagen unbedingt frei.

Es findet sich nirgends angegeben, wie gross der Landbetrag der «vom Lande» dienenden Strelzen war; vermuthlich ist er nicht sehr bedeutend gewesen und mag sich wohl nicht weit über das Gehöft hinaus erstreckt haben. Dagegen giebt es über die Grösse des Soldes der mit solchem theilten Strelzen und Stadtkasaken schon aus den frühesten Zeiten Angaben. So erhielten z. B. 1555 die 150 Toropezschen Kasaken des Pribor Iwan Beskunnikow in Nowgorod je $\frac{1}{4}$ Rubel Gehalt²⁾, die 250 Strelzen des Pribor Timofej Teterin eben dort ein gleiches Gehalt und ausserdem an Proviant noch die Funfziger $2\frac{1}{4}$, die Zehner und gemeinen Strelzen je $2\frac{1}{4}$ Tscheti Roggen neuen Maasses für den Kriegsdienst. Eben so viel sollten die anderen Strelzen aus Belaja, Opotschok, Luki Welikie, Ssebesch, Sawolotschje, Toropez, Welish etc. erhalten³⁾.

Im Jahre 1598 wurde ein Kasaken-Ataman aus Tobolsk nach der neuen Stadt Werchoturje geschickt, um dort die Verwaltung

1) *ibid.* III. N. 92. V. 2) *Supplém. z. d. histor. Acten.* I. N. 80. 3) *ibid.* I. N. 68.

der Strelzen zu übernehmen. Derselbe hatte bis dahin jährlich 11 Rubel und 9 Tscheti Getreide erhalten; nach dem Erlass vom 7. September wurde aber seine Besoldung für künftig auf 11 Rubel Gehalt, 7 Tscheti Roggenmehl, 1 Tscheti Grütze und 1 Tscheti gedörrtes Hafermehl festgesetzt¹⁾.

Unter Boris Godunow erhielten die Strelzen und Stadtkasaken einen Sold von 7 Rubeln und ausserdem 1 Brotportion²⁾.

In den letzten Zeiten dieser Periode betrug das Gehalt der Stadtstrelzen für

den Sotnik oder Centurio: 10 Rubel.

„ Fünfziger	2½	„	und je 7 Tscheti Roggen und Hafer.
„ Zehner	2½	„	„ „ 6½ „ „ „ „ „
„ gemeinen Strelzen	2	„	„ „ 6 „ „ „ „ „

Die Verpflegung der Kasaken dagegen berechnete sich nach einer Angabe vom Jahre 1612 für jeden Mann monatlich auf 1 Osmina (= ¼ Tschetwert) Mehl, eben so viel Zwieback, ¼ Pud Fleisch, ¼ Pud Salz, und je ¼ Tschetwert Grütze und gedörrtes Hafermehl; ausserdem für die Pferde 1 Tschetwert Hafer und 1 Fuhr Heu. Der Essaul bekam 1½, der Ataman 2 Mal so viel; überdiess erhielt jeder Kasak noch einen Pelz³⁾.

Bei der Aufbringung neuer Strelzen und Kasaken wurde ihnen bisweilen, wenn sie ausdrücklich darum baten, ein gewisser Theil ihres Gehaltes vorschussweise gegeben. Derselbe betrug z. B. nach einem Befehl von 1604 für die in Ssurgut und Werchoturje für die erstere Stadt zu werbenden 150 Strelzen und Kasaken 1 Rubel Geld, 1 Osmina Mehl, ¼ Osmina Grütze und ¼ Osmina gedörrtes Hafermehl, was ihnen nach ihrem Wunsch auf Anrechnung ihres Gehaltes gegeben werden sollte⁴⁾.

Was endlich die Beschaffung der Pferde für die reitenden Strelzen betrifft, so scheint es fast, als wenn dieselben manchmal erst im Fall des wirklichen Bedarfes beschafft worden wären. So findet sich aus dem Jahre 1556 eine Angabe, nach der von den Kasanschen Fürsten 56 Pferde entnommen und dem Strelzengolowa Timofej Teterin in Nowgorod «unter die Strelzen für das Deutsche Land», d. h. zum Marsch ins Ausland — in diesem Fall nach den Schwedischen Provinzen — gegeben wurden⁵⁾; ebenso wurde im Jahre 1578 bei einem Einfall der Lifländer von Kolywan aus befohlen, dass die von Jurjew und Wilna gegen sie entsendeten Strelzen mit Pferden, die aus den Sloboden des Bezirkes Wilna nach der Zahl der Pflüge auszuheben waren, beritten gemacht werden sollten⁶⁾.

4. Die vom Lande gestellten Kämpfer erhielten vom Staat weder Sold noch Verpflegung, sondern mussten von den Personen

1) Histor. Acten. II. N. 3. 2) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 37.
3) Acten d. Arch. Exped. III. N. 148. 4) Ibid. I. N. 216. 5) Histor. Acten. II. N. 48. 6) Supplém.
z. d. histor. Acten. I. N. 107. 7) Ibid. N. 121.

oder Gemeinden, die sie zu stellen hatten, wie mit Bewaffnung und Ausrüstung, so auch mit Verpflegung für sich und ihre Pferde während der ganzen Dauer ihres Aufgebotes versehen werden; eine Verpflichtung, die den Betreffenden nicht unerhebliche Opfer auferlegte. So gaben z. B. die Einwohner von Ussolje den 20 Mann, die sie im Jahre 1608 nach Wologda zum Dienst stellten, als Sold für 4 Monate 162 Rubel 30 Altyn 2 Dengi; der Golowa erhielt 7 Rubel 20 Altyn, und ausserdem noch für Vorspann 11 Rubel 20 Altyn. Der Sold der Mannschaften betrug für 14 Mann auf 2 Monate 56 Rubel, also für jeden Mann monatlich 2 Rubel; der für einen dabei befindlichen Zimmermann aber nur $1\frac{1}{4}$ Rubel monatlich¹⁾.

5. Die **Freiwilligen** bekamen gewöhnlich Sold und Verpflegung vom Staate. Wie schon an anderer Stelle gesagt ist, wurden namentlich für Sibirien häufig Freiwillige angeworben und erhielten sie daselbst an Geld, Getreide und Salz das nämliche Gehalt wie die übrigen dortigen Truppenklassen. Gewöhnlich gab man ihnen bei der Anwerbung einen Theil ihres Soldes zur Beschaffung der nöthigsten Bedürfnisse und Einrichtung ihrer Oeconomie als Handgeld im Voraus. So erhielten z. B. die 50 Mann, deren Anwerbung in Tomsk und Werchoturje am 24. Februar 1605 angeordnet wurde, einen Vorschuss von $2\frac{1}{4}$ Rubel, 1 Tschet Mehl, $\frac{1}{4}$ Osmina Grütze und $\frac{1}{4}$ Osmina gedörrtes Hafermehl²⁾. Bisweilen wurden an Stelle des Soldes auch Tuch, Pelze und andere Waaren geliefert. Uebrigens erfolgte die Aufbringung der für die Verpflegung der Sibirischen Mannschaften erforderlichen Mittel durch eine allgemeine Reichssteuer, während das nöthige Getreide von den Städten Ustjug Welikij, Ssol Wytschegodskaja, Wjätka, Perm Welikij und dem Wymaschen Lande beizustellen war. Bis zum 4. May 1599 fand diese Lieferung nach dem in Perm üblichen, von dann aber nach Moskauschen Staatsmaass Statt³⁾.

6. Die **Donschen und anderen Kasakenvölker** erhielten, als eine freiwillig dienende Truppe, im Allgemeinen keinen bestimmten Sold, sondern waren dafür von allen Steuern und Auflagen frei, und zwar erstreckte sich dies Vorrecht anfangs nicht nur auf das eigene Land der Kasaken, sondern sie durften auch im Moskauschen Reich steuerfrei Handel treiben. Das Letztere aber wurde unter Boris Godunow, der überhaupt dem Kasakenthum nicht geneigt war, abgeschafft⁴⁾. Häufig gab man indessen den Kasaken auch auf Märschen und Kriegszügen einen gewissen Sold, bisweilen auch Tuch zur Bekleidung, Salpeter, Blei, Getreide, und zu anderen Zeiten auch Wein. So erhielten z. B. 1000 Wolgasche und 500 Jaiksche Kasaken, die im Jahre 1591 zum Dienst nach Astrachan einberufen waren, je $\frac{1}{4}$ Tschetwert Mehl, $\frac{1}{8}$ Tschet-

1) Acten d. Arch. Exped. I. N. 151. 2) Histor. Acten. II. N. 52. 3) ibid. N. 27. 4) Mater. z. Geogr. u. Statist. v. Russl. D. Land. d. Don. Corps v. Krasnow. pag. 18.

wert Graupe und Grütze, und die berittenen überdiess noch je 1 Tchetwert Hafer; ausserdem sollten sie im Fall der Bedürftigkeit auf ihre Bitte um Geld noch je $\frac{1}{2}$ Rubel bekommen; ferner sollten 13 Atamanen und 560 Kasaken von der Wolga, die sich bei der Gefangennahme räuberischer Tataren besonders verdient gemacht hatten, ebenso pro Mann 1 Rubel, jeder Ataman aber noch 1 Stück Tuch erhalten. Endlich bekam jeder Kasak noch 1 Pfund Pulver und 1 Pfund Blei¹⁾.

7. Die Artilleristen. Die Verpflegung der Puschkari und sonstigen Bedienungsmannschaften der Artillerie erfolgte durch einen in Geld und Naturalien bestehenden Sold, neben welchem sie noch analog den Strelzen gewisser Vorrechte genossen. Was zunächst den Sold betrifft, so war derselbe im Allgemeinen nicht hoch und überstieg z. B. unter Johann IV. nach einer Angabe vom Jahre 1555 für die Moskauschen Puschkari nicht 2 Rubel an Geld, $\frac{1}{2}$ bis 1 Osmina Roggenmehl und $\frac{1}{2}$ Pud Salz oder statt dessen 1 Griwna an monatlichem Proviant, wozu im Fall eines Ausmarsches noch eine einmalige Gewähr von je $\frac{1}{2}$ Osmina Hafergrütze und gedörrtes Hafermehl kamen²⁾. Nach einer anderen Notiz vom Jahre 1556 sollten die in der neuerbauten Stadt Newl bei dem dortigen Geschützpark befindlichen Artilleriemannschaften (10 Pischtschalniki, 2 Thorwächter, 2 Wächter, 2 Schmiede und 3 Zimmerleute) jährlich je 1 Rubel, eine Geldentschädigung für 2 Pud Salz nach den localen Marktpreisen und an Proviant 24 Körbe (*korobi*) oder Tchetwertig Roggen und Hafer — von beiden gleichviel — in natura oder ebenfalls in Gelde erhalten. Das Gehalt sollte jährlich am Tage Ssemens des Sommerbringers in Nowgorod gezahlt werden und dafür der früher auf jeden Hof gegebene Rubel wegfallen³⁾. Ausserdem erhielten die Moskauschen Artilleristen, welche man, wie überhaupt den Moskauschen Dienst, immer für angesehenere als die städtischen erachtete, noch jährlich per Mann ein gutes Tuch im Preise von 2, oder ein mittleres zu 1 Rubel, oder ein Roslawisches zu 4 Griwni⁴⁾. Die Vorrechte, welche die Artilleristen schon seit Alters her genossen, bestanden darin, dass sie in den Städten, in denen sie auf ihnen zur erblichen Benutzung angewiesenen Landparzellen in besonderen Sloboden angesiedelt lebten, bei ihrer Beschäftigung mit dem Handel und verschiedenen Industriezweigen von einigen Auflagen, wenngleich nicht von der Verpflichtung zur Stadtarbeit, ausgenommen waren. Ebenso konnten sie für ihren Gebrauch eine bestimmte Menge Getränk steuerfrei brauen und hatten ausserdem im beschränkten Maasse, d. h. für alle Streitigkeiten unter einander, ihre eigene, von ihren Golowen oder ihrem Prikas ausgehende Ge-

1) Histor. Acten. I. N. 280. 2) Supplem. z. d. histor. Acten. I. N. 78. 3) *ibid.* N. 91.
4) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 539, 540. Ann. 3.; pag. 545. Ann. 4.

richtsbarkeit, während sie bei Angelegenheiten mit anderen Personen in Criminalfällen den Gerichtsstarosten und Geschworenen, in gewöhnlichen dem Gericht der Ortswoewoden und deren Golowen unterstanden. Ueberdiess konnten die Kanoniere und Festungs-Artilleristen als Mitglieder der Stadtgemeinden zu Stempelgolowen oder Geschworenen gewählt werden¹⁾.

Die zur Bedeckung der Artillerie bestimmten Pflugmannschaften waren während ihrer provisorischen Dientleistung als solche von verschiedenen Auflagen, selbst von denen, welche den Klöstern zustanden, frei²⁾; hinsichtlich der Thorwächter und Wächter hingegen wird auf das eben Gesagte Bezug genommen.

8. Die Ausländer. Die in Russland lebenden Ausländer bildeten im Allgemeinen im ganzen Reich eine eigene Gesellschaftsclassen, welche der Wirkung besonderer Gesetze unterlag. So hatten sie die Freiheit der Ankunft und Abreise, der ungehinderten Ausübung ihrer Religion und verschiedene Rechte, wie namentlich: den Besitz von Häusern in den Städten oder noch nicht colonisirten Ländereien zu erwerben, eigene Genossenschaften zu bilden, Russen in die Lehre zu nehmen, den Innungsformalitäten nicht unterworfen zu sein und in eigenen Angelegenheiten unter eigener Gerichtsbarkeit zu stehen, während sie bei Streitfällen innerer oder criminaler Art mit anderen Personen von den Mitropolitenerichtet wurden. Daneben unterlagen sie aber auf Reisen denselben Wege-, Brücken- und Ueberfahrtszöllen wie alle anderen Einwohner. Uebrigens hing das Geschick der Ausländer in Russland bei Mangel an allgemeinen und speciellen gesetzlichen Bestimmungen, fast einzig und allein von der Willkür des Grossfürsten ab, die sich oft genug in einer furchtbaren Weise geltend machte. So wurde unter Johann III. 1485 der Deutsche Anton, welcher den Sohn eines der dienenden Tatarischen Zarewitsche zu Tode curirt hatte, auf Befehl des Grossfürsten den Tataren ausgeliefert, welche den Unglücklichen unter der Moskworezkischen Brücke abschlachteten; und ebenso liess 1490 der Grossfürst selbst den getauften Jüdischen Meister Leon, dem es trotz seines eidlichen Versprechens nicht gelungen war, den Sohn jenes, Johann den Jüngeren, zu heilen, mit dem Tode bestrafen³⁾.

Was im Speciellen die Verpflegung der im Zarischen Dienst stehenden Ausländer betrifft, so waren dafür allgemeine Regeln nicht gültig, vielmehr machten sich dieselben in den Capitulationen, die sie meist für eine bestimmte Dienstzeit eingegangen waren, auch die ihnen zu gewährende Verpflegung und Besoldung contractlich aus. Im Allgemeinen war das Gehalt derselben im Vergleich zu den übrigen Soldsätzen jener Zeit und dem damaligen Werth des Geldes ziemlich hoch bemessen. So hatte sich z. B.

1) *ibid.* pag. 539, 540. Anm. 1; pag. 544, 545. 2) *ibid.* pag. 495. Anm. 2. 3) *ibid.* pag. 491, 492.

der Ingenieur Alberti Fiorawanti bei seiner Engagirung für den Russischen Dienst ein monatliches Gehalt von 10 Rubeln — d. h. wie Karamsin bemerkt, ungefähr 2 Pfund Silber — ausbedungen¹⁾, während hingegen der Hauptmann Margeret nach einer von ihm für das Jahr 7112 (1693) ausgestellten Quittung ein jährliches Gehalt von 80 Rubeln bezog²⁾. Einzelnen Ausländern, die sich besonders ausgezeichnet und die Absicht für immer in Russland zu bleiben, kund gethan hatten, wurde auch bisweilen Lehnland gegeben. Somit gab es schon in dieser Periode mit Bezug auf die Verpflegung 2 Hauptclassen der Ausländer: besoldete (*kormowye*) und belehnte (*pomestnye*). Dieselben lebten in den einzelnen Russischen Städten, wie es scheint namentlich im nördlicheren Theile des Landes in der Gegend von Kolywan und Rugodiwa in grösserer Zahl. Sie dienten hier entweder in besonderen, nur aus Ausländern bestehenden Truppenabtheilungen, oder auch in den Abtheilungen der Bojarenkinder, der Strelzen und Stadtkasaken mit diesen gemeinschaftlich, in welchem Fall sie dann in denselben Rechten und Pflichten wie diese standen.

Die von dem Zaren Johann Wassiljewitsch dem Schrecklichen in Sold genommenen Kalmücken sollen ein Gehalt von 1 Rubel und einen Schafpelz jährlich erhalten haben³⁾.

Bestimmtere Angaben finden sich über die Soldsätze vor, welche die in den Jahren 1608 bis 1611 für den Russischen Dienst engagirten Schwedischen Truppen erhalten sollten. Nach einem Verzeichniss vom 27. August 1609 waren «für die Deutschen Woewoden, Rittmeister, Golowen und Mannschaften zu Fuss und zu Pferde» monatlich folgende Beträge angesetzt:

2000 Reiter à 25 Albrechtsthaler	50,000	Albrechtsthaler*)
3000 Fussgänger à 12 Albrechtsthaler	36,000	„ „
Der grosse Woewoda und Graf (de la Gardie) . .	5,000	„ „
2 Woewoden für die Reiter und für die Fussgänger	4,000	„ „
Die Rittmeister, Golowen und Chargen	5,000	„ „
Summa	100,000	„ „ ⁴⁾ .

*) Der Albrechts-, Albarthsthaler oder Efimok wurde damals und bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts = $\frac{1}{4}$ Rubel gerechnet (Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. III. N. 87. — Ges. Samml. I. N. 212.); später zu Koschichins Zeiten, d. h. um 1666 galt er 4 Griwni oder 14 Altyn Silber (d. h. 40 bis 42 Kopeken), wurde dann aber = 21 Altyn 2 Dengi (64 Kopeken) gesetzt (Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 83.). Im Verhältniss zu anderen damaligen Münzsorten rechnete man ihn im Werthe = 3 Polnischen (Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 14, 43, 67, 93 bis 187. — Ges. Samml. I. N. 119, 447, 573; II. N. 1245.) oder $\frac{1}{4}$ Steitiner Ducaten (Briefe d. Russ. Herrsch. I. N. 371. Anm. 38.). Mithin ist sein damaliger Werth etwa = $1\frac{1}{4}$ jetziger Rubel zu veranschlagen.

1) *Ibid.* pag. 486. — Sewaljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 107. Anm. 215.
 2) Ustrjalow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 11. 3) Plothe. Ueb. d. Entw. d. Fortsch. u. d. gegenw. Verf. d. Russ. Armeen. pag. 5. — Manstein. Hist., polit. u. milit. Nachr. v. Russl. pag. 556. 4) *Hist. Acten.* II. N. 258. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. II. N. 190.

Die Mannschaften, welche bis nach Moskau kommen würden, sollten das Doppelte erhalten; dagegen sollten sie für den Ankauf des Proviantes und der Fourage selbst sorgen, ihnen dabei aber nur die wirklichen Marktpreise berechnet werden. Für die Infanterie und Artillerie sollte von der Grenze bis nach Nowgorod und von da bis Moskau für den Hin- und Rückweg umsonst Vorspann geliefert, und ebenso den Reitern, die unberitten ankamen oder ihre Pferde verloren, auf Anrechnung ihres Soldes nach Möglichkeit Pferde in Nowgorod gestellt werden¹⁾.

Die übrigen, von Schweden gestellten Hülfsstruppen wurden nach denselben Bedingungen besoldet und verpflegt.

Die Aufbringung der Mittel zur Bezahlung dieses Soldes erfolgte theilweise durch freiwillige Beiträge von Geld, Tuch, Dammast, Taffet und Pelzwerk, theilweise durch ausgeschriebene Lieferungen, vorzugsweise in den zunächst beteiligten nördlichen Theilen des Reichs²⁾. So wurde im September 1609 in Perm und den zugehörigen Städten eine vorschussweise Geldumlage von 50 Rubel per Pflug angeordnet, die durch spätere Anrechnung auf die Steuern erstattet werden sollte³⁾; ausserdem sollte auch noch Tuch «nicht vom theuersten und nicht vom schlechtesten», Dammast und Taffet geliefert werden⁴⁾. Auch dieses, sowie die noch sonst freiwillig dargebrachten, nicht unbedeutenden Beiträge sollten nur als geliehen betrachtet und auf die Staatsabgaben angerechnet werden⁵⁾. Hierauf gaben die Tscherdynzen freiwillig 7 Zimmer (*ssoroki*) Zobelfelle, die Permier aber von je 2 Mann 1 Zimmer und einer derselben noch einen schwarzen Fuchs, ausser dem Gelde⁶⁾, welches am 30. Dezember 1609 erlassen wurde⁷⁾. Im Jahre 1611 wurden für die Besoldung dieser Truppen der Obrok, die für den Ankauf von Gewehren bestimmten Pischtschalgelder und die Gerichtssteuern in Nowgorod angewiesen, und ausserdem noch von jeder Obsha 1 Rubel und von je 2 ein Pelz erhoben; die Klöster hatten von jeder Obsha 1 Pelz oder statt dessen 10 Arschinen Tuch zu geben⁸⁾.

C. Die Verpflegung auf Märschen und im Kriege.

Was im Besonderen die Verpflegung auf Märschen und im Kriege betrifft, so lässt sich darüber Folgendes angeben: Beim Ausbruch eines Krieges, oder beim Eintritt eines Commandos von Mannschaften nach einem bestimmten Ort, namentlich zu dem Observationscorps, welches gegen das Ende dieser Periode all-

1) *Histor. Acten.* II. N. 156. 2) *Ibid.* N. 263. — *Samml. d. Staatserl. u. Vertr.* II. N. 196.
3) *Acten d. Arch. Exped.* I. N. 127. — *Histor. Acten.* II. N. 263. — *Samml. d. Staatserl. u. Vertr.* II. N. 196. 4) *Acten d. Arch. Exped.* I. N. 127. 5) *Ibid.* 6) *Ibid.* N. 140. 7) *Ibid.* N. 153.
8) *Supplém. z. d. histor. Acten.* I. N. 161.

jährlich zur Verhinderung von Einfällen der Krymschen und Nagaischen Tataren in der Ukraine aufgestellt wurde, erhielten die Mannschaften, die ihre Verpflegung für sich und ihr Gefolge für den ganzen Marsch selbst zu beschaffen hatten, rechtzeitig eine Anweisung darüber, wohin sie die dazu nöthigen Vorräthe im Voraus zu schicken hätten. Für die anderen Mannschaften, die ihre Verpflegung vom Staat bekamen, erfolgte die Beschaffung und Ergänzung der dafür erforderlichen Gegenstände durch Ankauf, freiwillige Lieferung oder Aushebung im eigenen Lande. Was den Transport betrifft, so trugen zunächst die Mannschaften einen Theil der Verpflegung, für mehrere Tage ausreichend, in Gestalt von einigen Pfunden gedörrten Hafermehls und Speckes, sowie etwas Pfeffer und Salz bei sich. Die übrigen Vorräthe wurden dem Heere auf Wagen und Pferden nachgeführt, die nach der Zahl der Pflüge vom Lande gestellt werden mussten. Zur Beaufsichtigung dieser Verpflegungscolonnen wurden besondere Chefs ernannt, und so z. B. am 7. Juny 1579 bei dem Zuge Johann's des Schrecklichen nach Lifland 5 Personen für verschiedene Städte bestimmt.

Standen die Truppen im Feindeslande längere Zeit auf einer Stelle, wie dies z. B. bei der Belagerung von Städten häufig vorkam, so wurde ihre Verpflegung durch Requisitionen in der Umgegend beschafft, und zu diesem Zwecke besondere Fouragircommandos nach allen Seiten ausgesendet.

D. Die Verpflegung der Verwundeten.

Unter den früheren Regierungen hatte man auf die im Kriege verwundeten Kämpfer von Staatswegen keine Sorgfalt verwendet, sondern Jeden hinsichtlich der Heilung auf seine eigenen Hilfsmittel angewiesen. Erst unter dem Zaren Johann dem Schrecklichen fing man an, den Verwundeten ärztlichen Beistand zu leisten, wofür sich das früheste Beispiel in einem Erlass vom 11. März 1556 über Besorgung eines Arztes für einen Verwundeten in Nowgorod findet¹⁾. Unter dem Zaren Boris Feodorowitsch Godunow wurde im Jahre 1604 bestimmt, dass die verwundeten Bojarenkinder auf 2 Jahre von der Stellung von Datotschenleuten von ihren Lehen befreit sein sollten²⁾. Darauf baute unter Schuisskoj das Ssergiew-Troizkische Kloster besondere Häuser und Lazarethe für die kostenfreie Behandlung verwundeter Krieger³⁾; und gab während der denkwürdigen Belagerung dieses Klosters stets die besten Zellen für die Verwundeten her, wie diese überhaupt denn von Seiten der Zarischen Woewoden sich einer ausserordentlichen

1) *ibid.* N. 110. 2) *Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml.* 1863. N. 12. pag. 832. Anm. 183. 3) *ibid.* Anm. 184.

Fürsorge zu erfreuen hatten¹⁾. Im Jahre 1611 wird in der Relementsgramota, welche die Landeseinwohner an den Saruzkij, Ljapunow und Trubezkoj erliessen, des Umstandes Erwähnung gethan, dass die bei der Belagerung von Moskau verwundeten Krieger zur Entschädigung besondere Lehen oder Stellen von städtischen Woewoden, Steuererhebern etc. erhielten und dass ihre Verdienste in den Büchern des Rasread notirt würden, «damit künftig aller kämpfenden Leute Dienst nicht in Vergessenheit käme»²⁾).

E. Die Bestimmungen über die Gefangenen.

Zu allen Zeiten und in allen Ländern ist dem Schicksal der Gefangenen eine hohe Theilnahme von Staats- und Privatwegen zugewendet, und ihre Auslösung hat immer einen besonderen Theil der internationalen Thätigkeit ausgemacht. Verschiedene Geschichtsschreiber rechnen die Loskaufung der Gefangenen nicht zu den Maassregeln der allgemeinen Fürsorge, aber andere stimmen ihnen darin nicht bei, so dass man dies als eine noch offene Frage betrachten kann. Indessen möchte es doch scheinen, wenn man sich in den Geist der damaligen Zeit versetzt, als ob die letztere Auffassung die berechtigtere wäre. Nach unsern modernen Begriffen würde man allerdings die Regelung der Verhältnisse der Gefangenen nicht als Fürsorge, sondern als einen Theil des Völkerrechtes ansehen, aber zu jener Zeit war es anders, und bei der historischen Darstellung einer Frage muss man sich nach Möglichkeit auf den Standpunkt der Zeitgenossen stellen. Uebrigens ist zu bemerken, dass eine ähnliche Auffassung damals nicht bloss in Russland, sondern auch in anderen Ländern existirte, und dass die Loskaufung ihre Bedeutung erst im 18. Jahrhundert verlor, wo sie zuerst in Frankreich durch Decret von 1793 abgeschafft wurde. In der vorliegenden Periode galt der Kriegsgefangene nicht als im Dienst befindlich, wie jetzt, sondern er wurde vollständig von demselben getrennt und auch juridisch zu den Mitgliedern eines anderen Reiches gerechnet, woselbst er zu der besonderen Classe der gefangenen Leibeigenen gehörte. Die materielle Unterstützung, die ihm vom Staate zur Erleichterung seines Geschickes zugewendet wurde, ist daher nichts Anderes als die heutige Fürsorge, die sich insofern zunächst als eine allgemeine charaktersiren würde, als die Gefangenen nach ihrer Rückkehr nur sehr selten wieder in Dienste traten³⁾; indessen lag eine scharfe Trennung der allgemeinen und der speciell militairischen Fürsorge nicht in dem Geiste jener Zeiten des Kampfes Eines gegen Alle und Aller gegen Einen, und somit machten auch die gesetzlichen Bestimmungen

1) *ibid.* Anm. 185. 2) *ibid.* Anm. 186. 3) *ibid.* pag. 376. Anm. 159.

aller Russischen Zaren dieser Periode wenig Unterschied zwischen militärischer und allgemeiner Fürsorge, vielmehr erstreckte sich die letztere gleichmässig auf die militärischen Genossenschaften und alle übrigen Bevölkerungsklassen der Städte und Dörfer. Letzteres findet auch seine natürliche Erklärung, wenn man erwägt, dass abgesehen von der geringen Zahl der ausgesuchten und Moskaischen Adligen, welche die Elitendrushinen der Grossfürsten bildeten¹⁾, und der Strelzen, die übrigen Militairclassen vollständig mit der Bevölkerung zusammenflossen.

In dem alten Russland hatte die Loskaufung der Gefangenen eine hohe Bedeutung, und erschien dort als ein Geschäft der allgemeinen christlichen Barmherzigkeit; namentlich wurde aber eine besondere Sorgfalt auf die Auslösung der Kriegsgefangenen verwendet. Der Grund dafür lag einmal in der allgemeinen Ansicht, nach welcher die von den Ungläubigen Gefangenen als Märtyrer des Glaubens angesehen wurden, andererseits in den besonderen Beziehungen Russlands zu den Tataren, die es in den Zeiten vom 13. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts aufs Schrecklichste verwüsteten. Selten endete ein Einfall derselben anders als mit Gefangennehmung einiger 1000 Russen aller Classen, manchmal schleppten sie sogar deren 50,000 und mehr weg. Somit fand das Geschick der von den Tataren Gefangenen sehr viel Theilnahme in ganz Russland und das gesammte Land war bereit, für ihre Befreiung «das Herz aus dem Leibe zu geben» (*duschu sswoju poloshitch*)²⁾. Es spricht nicht sehr für die Furchtbarkeit der Russischen Waffen, dass es nicht nur bis zum 15., sondern selbst bis zum Ende des 17. Jahrhunderts kein anderes Mittel für die Befreiung der Gefangenen gab, als die Loskaufung. Somit wurde diese schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eins der wichtigsten Staatsgeschäfte, während sie als Gegenstand der Privatwohlthätigkeit bereits im 15. existirte. Anfangs war die Loskaufung Sache der Adligen und der Geistlichkeit, zu welchem Zweck von jenen freiwillige Beiträge, von den Besitzungen dieser aber regelmässige Abgaben in Form einer Landsteuer erhoben wurden³⁾. Mit diesen Mitteln wurden z. B. 1551 allein aus Kasan 60,000 Russische Gefangene ausgelöst. Da die Tataren so viele Slaven wie sie Gefangene machten gar nicht gebrauchen konnten, so stellten sie dieselben zwar gerne zum Verkauf, jedoch war das Geschäft noch nicht ordentlich geregelt, und deshalb wurden die Russen trotzdem nicht selten wieder in die Sklaverei geschleppt. Dieser Uebelstand in Verbindung mit den gewaltigen Verhältnissen, welche der Gegenstand bei den unaufhörlichen Raubzügen der Tataren annahm, machten eine regelmässige Organisation des Geschäfts der Loskaufung

1) *ibid.* pag. 372. Anm. 151. 2) *ibid.* pag. 376. Anm. 160. 3) *ibid.* pag. 377. Anm. 162.

nöthig. Zu diesem Zweck brachte Johann IV. auf der Kirchenversammlung der hundert Capitel (*stoglawyj ssobor*) auch die Frage über die Auslösung der Gefangenen und über die Regelung ihres Geschickes zur Sprache. Die Väter des Kirchengesetzes der hundert Capitel stellten darauf fest, dass die Mittel für die Loskaufung durch eine allgemeine Staatssteuer aufgebracht werden sollten, «sintemalen solche Auslösung allgemeine Sache ist, wird sie Barmherzigkeit genannt»¹⁾. Diese Bestimmung wurde auch zur Ausführung gebracht²⁾, die unausgesetzten Einfälle der Krymschen Tataren und die innere Zerrüttung des Reiches vergrösserte aber die Zahl der Gefangenen so, dass die ursprünglich festgesetzten Erhebungen nicht ausreichten.

Ausser in der Krym wurden auch aus Litthauen Gefangene losgekauft. So hatte Russland schon unter dem Zaren Johann Wassiljewitsch dem Schrecklichen lange Verhandlungen über die Auswechselung der Gefangenen mit Stefan Bathory, an welchen der Zar mehrere Male eigenhändig schrieb, um ihm eine Loskaufung anzubieten³⁾. Obgleich sich die Russischen Gesandten bei den Friedensverhandlungen lange gegen die Forderungen der Polen sträubten, so zahlte doch Russland endlich für die Auslösung der Masse der Gefangenen 54,000 Rubel⁴⁾, ohne die bedeutenden Summen für die wichtigen Gefangenen. Aber damals, wie auch später, beschränkte sich die Loskaufung fast ausschliesslich auf den Adel und die Bojarenkinder, während die übrigen Mannschaften nicht ausgelöst wurden⁵⁾.

Was die Grösse der Lösegelder betrifft, so gab es dafür zu jener Zeit noch keine bestimmten Festsetzungen; es war eben ein Geschäft, bei welchem sich der Preis nach Angebot und Nachfrage richtete und beide Theile denselben nach Möglichkeit zu steigern resp. herabzudrücken suchten. Indessen finden sich doch einige Notizen darüber vor. So schrieb z. B. der Zar Johann Wassiljewitsch an den in Gefangenschaft gerathenen Adligen Grjasnoj, dass er aus besonderer Gnade einwillige, den Tataren für ihn ein Lösegeld von 2000 Rubel zu geben, «aber bis anher waren solche nur zu je 50 Rubel»⁶⁾.

Die christliche Ansicht über die Gefangenschaft zeigt sich auch darin, dass die Waisen der Gefangenen vom Staat erzogen wurden, worüber sich sehr häufig Notizen vorfinden⁷⁾, sowie ferner in den für dieselbe gewährten Entschädigungen und in dem besonderen Schutz, den man ihnen angedeihen liess. Schon in dem Gesetzbuch Johann's III. findet sich die Festsetzung, dass der gefangene Leibeigene nach seiner Rückkehr die Freiheit erhalten sollte, und das Gesetzbuch Johann's IV., sowie später

1) *ibid.* Anm. 163. 2) *ibid.* Anm. 164. 3) *ibid.* pag. 390. Anm. 173. 4) *ibid.* Anm. 174. 5) *ibid.* Anm. 175. 6) *ibid.* pag. 378. Anm. 167. 7) *ibid.* pag. 376. Anm. 161.

der Codex (*uloshenie*) des Zaren Alexej Michailowitsch (XX. §. 34.) bestätigten dies¹⁾.

F. Die Verpflegung der Entlassenen, der Wittwen und Waisen.

1. Die Verpflegung der Entlassenen. Da Niemand seine definitive Entlassung anders als bei völlig nachgewiesener Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes erhielt, so waren sämtliche Entlassene Invaliden, und als solche bei gleichzeitiger Erwerbsunfähigkeit und Mittellosigkeit auf die Verpflegung des Staates angewiesen. Dieselbe wurde ihnen zu jener Zeit in drei verschiedenen Arten zu Theil: durch gänzliche oder theilweise Belassung ihres Lehns, durch Gewährung der Subsistenz und durch Unterbringung in Armenhäusern. Was zunächst

a. Die Belassung des Lehns betrifft, so ist bereits an anderer Stelle gesagt, dass unter Johann III. die Lehen der Regel nach auch nach der Entlassung im vollen Bestande belassen wurden. Unter Johann IV. erfolgte dies dagegen gewöhnlich nur theilweise und richtete sich das Ausmaass des dem Verabschiedeten belassenen Quantums danach, ob die Entlassung nur wegen Unbrauchbarkeit oder wegen Vergehen erfolgt war²⁾. Die Festsetzungen Johann's IV. über die aus dem Lehnslande zu gewährenden Pensionen sind in den Gesetzen über die sogenannten Ernährungslehen (*proshiototschnyja pomestja*) enthalten, unter welchem Namen man eben jene nach der Entlassung gewährten Lehne verstand. Als Grundlage zur Bestimmung der Grösse der Ernährungslehen diente der rechtliche Betrag des Lehnsgehaltes oder die wirkliche Grösse desselben bei der Entlassung, insofern sie jenen überstieg. Gewöhnlich war aber aus den bereits besprochenen Ursachen dies nicht der Fall, sondern der wirkliche Besitz geringer als der berechnete. Die Regeln für diese Abmessung sind nicht genau bekannt; mit Rücksicht auf das directe Zeugniß einer Angabe, nach welcher die wegen Alters vom Dienste entlassenen Mannschaften ihr ganzes Lehn zur Nutzniessung behielten, kann man dies um so mehr als die Regel ansehen, als sich mit Ausnahme eines Falles, wo einem Entlassenen nur $\frac{1}{4}$ seines Lehns zur Ernährung belassen, der Rest aber zwischen seine im Dienst befindlichen Söhne getheilt wurde³⁾, das Gegentheil nirgends angegeben findet, während doch specielle Regeln über die Ernährungslehen der Wittwen und Waisen vorhanden sind. Nimmt man also jenes als richtig an, so würde sich die Grösse der Lehnspensionen unter Johann IV. normalmässig auf 300 Dessjätinen für die Bojaren und Okolnitschi, 300, 225 resp. 150 Dessjätinen für die Moskauschen

1) *ibid.* pag. 380. 2) *ibid.* pag. 397, 398. Anm. 56. 3) *ibid.* pag. 398. Anm. 58.

Bojarenkinder der 1., 2. resp. 3. Classe und 81 bis 756 Dessjätinen für die Nowgorodschen belaufen haben¹⁾).

Hinsichtlich der Bestimmung des Unterhaltes aus den Beträgen des Lehnlandes wurden die ersten Aenderungen unter Feodor Johannowitsch getroffen. Später, als im Anfange des 17. Jahrhunderts die trüben Zeiten des Interregnums über Russland hereinbrachen, wurden die Rechte der Entlassenen erheblich beschränkt; man liess ihnen nur den unbedeutendsten Theil ihrer früheren Lehen²⁾, und machte die Grösse desselben völlig von dem Belieben des Fürsten abhängig. Ausserdem wurden solche Pensionslehne auch noch von der Regierung anderen Personen «zum Leben» (*w poshitch*) verliehen, was einer vorläufigen Belehnung gleich kam. Noch bei Lebzeiten des eigentlichen Besitzers erhielt somit ein Anderer ein Recht auf sein Lehn, ja oft sogar das Lehn selbst unter der Verpflichtung, jenen bis zu seinem Tode zu ernähren. Manchmal blieb aber auch das Lehn in dem Besitz dessen, der es zur Versorgung erhalten hatte und der Andere erhielt nur die Anwartschaft darauf, es irgend einmal wirklich in Besitz zu bekommen³⁾).

b. Die Versorgung der Entlassenen durch Gewährung der Subalstern erfolgte in doppelter Weise: entweder durch die Verpflichtung der neuen Lehnsträger, die früheren Besitzer zu unterhalten, oder durch Gewährung von Ruheposten bei der Civilverwaltung. Was die erste Art der Versorgung angeht, so bestand sie der Regel nach darin, dass mit dem Ausscheiden der Entlassenen aus dem Dienst ihre Lehen auf andere Personen, gewöhnlich den ältesten dienstfähigen Sohn, in soweit dieser noch kein eigenes Lehnland besass, übertragen wurden, mit der Verpflichtung, dafür die Entlassenen und ihre Familien zu unterhalten. Diese Art der natürlichen Verpflegung, welche Aehnlichkeit mit dem noch heute an einigen Orten üblichen Gebrauch des Ausgedinges hatte, war ihrem Charakter nach sehr ungerecht und schwankend, wesshalb man auch fortwährende Klagen seitens der Väter darüber findet, dass ihre Söhne sie nicht ernährten oder gar aus dem Lehn trieben⁴⁾. Es bleibt noch festzustellen, wann diese Art der Versorgung gegeben wurde. Da alle Lehen hauptsächlich für lange Dienste⁵⁾ und für Wunden gegeben wurden, so kam diese Regel wahrscheinlich auch hier zur Anwendung; d. h. diejenigen Entlassenen, welche lange gedient hatten oder verwundet worden waren, bekamen ihre Versorgung durch eigene Pensionslehne, während die übrigen auf die Verpflegung durch die Verwandten angewiesen wurden, mit Ausnahme der Fälle, wo diese ihren Verpflichtungen nicht nachkamen. Dann wurde ein kleiner

1) *ibid.* pag. 339. 2) *ibid.* pag. 349, 350. Anm. 92. 3) *ibid.* pag. 350. 4) *ibid.* pag. 341.
5) *ibid.* pag. 342. Anm. 62.

Theil des Lehns wahrscheinlich zur eigenthümlichen Verwaltung den Entlassenen übergeben, in ähnlicher Weise, wie dies bei der Verpflegung der Wittwen und Waisen geschah. Es lässt sich dies um so mehr annehmen, als eine solche Bestimmung in Russland bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts existirt hat¹⁾; es wäre auch ungerecht gewesen, alte und verdiente Militairs einer Fürsorge zu berauben, deren sich die Wittwen und Waisen bereits seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zu erfreuen hatten.

Ueber die zweite Art der Subsistenzgewährung, nämlich die aus den Einkünften einer Civilstellung nach Art der modernen Civilversorgung, ist bereits in dem Abschnitt über die Verpflegung im Allgemeinen ausführlich gesprochen worden, wesshalb hier nur darauf Bezug genommen wird.

c. Die Versorgung durch Unterbringung in Armenhäusern. Das Moment, welches die Verpflegung in der vorliegenden Periode besonders eigenthümlich characterisirt, dass man nämlich damals keinen Unterschied machte zwischen allgemeiner und militairischer Fürsorge, spricht sich vorzüglich deutlich in dem Verfahren aus, die Versorgung der Armen und Bedürftigen durch Unterbringung in Armen- resp. Krankenhäusern zu bewirken. Es wurde bereits in der vorigen Periode erwähnt, dass die Sorge für diese Anstalten und die Ueberwachung derselben hauptsächlich Sache der Geistlichkeit war, wie sie denn auch local sich meist in unmittelbarer Verbindung mit den Kirchen, Klöstern und anderen geistlichen Stiftungen befanden. Diese Einrichtung blieb nicht bloss im Laufe dieser Periode bestehen, sondern der Gedanke, die Versorgung der Alten und Armen der Kirche zu überlassen, ist noch bis tief in das moderne Russland hinein ein leitender gewesen. In dem Gesetzbuch Johann's III. von 1447 findet sich in dem Abschnitt über die Ausländer bei der Bestätigung des Wladimirschen Reglements über die Unterordnung der Armen unter die Geistlichkeit die Bestimmung: «welche Wittwe aber im eigenen Hause lebt, die steht nicht unter dem geistlichen Gericht». Es bedeutet das den bereits bekannten Grundsatz des Kirchenreglements Wladimir's I.: wer nicht dem Gericht der Kirche angehört, kann auch nicht unter der kirchlichen Verwaltung stehen, mithin auch keine Unterstützungen von der Kirche oder aus den Klöstern erhalten. In der Folge wurde diese Beschränkung der Gerichtsbarkeit der Kirche über verschiedene Leute auch in dem Gesetzbuch Johann's IV. bestätigt²⁾. Unter der Zahl der Fragen, die dieser Fürst im Jahre 1551 der damals berufenen geistlichen Versammlung vorlegte, befand sich auch die über die Volksfürsorge und sprach der §. 12. seine Ansichten über die Nothwendigkeit einer Vergrößerung der dafür angewendeten Mittel aus: «Alljährlich» — so heisst es darin —

1) *ibid.* Ann. 63. 2) *ibid.* pag. 331.

«wird aus unserer Casse das Jahresgehalt an Brot, Geld und Bekleidung an die Armenhäuser und in alle Städte abgelassen, aber trotzdem giebt es viele Arme, die von Hunger, Frost, Hitze, Schmerz und Entblössung getrieben, unfreiwillig der Leibeigenschaft verfallen, oder, auf den Strassen mit Frau und Kind umherirrend, nicht selten ohne Theilnahme und Bedauern umkommen; überall verabscheut man sie und Niemand will sich um sie kümmern. Wer sonst als die Zaren und Geistlichen soll über diese wichtige Frage nachdenken?»¹⁾)

Zur Beantwortung dieser Frage wurde in dem Gesetzbuch der 100 Capitel (*Stoglaw*) folgende Bestimmung getroffen: In allen Städten und an allen Orten sollen sämtliche Kranken und Verkrüppelten, welche keinerlei Subsistenzmittel haben, aufgeschrieben und überall Armenhäuser für Männer und Frauen unter der Aufsicht von Geschworenen oder städtischen Leuten errichtet werden. Zur Bedienung und Wartung sollen eigene Leute und Köchinnen angestellt, sie das erste Mal mit Kleidung und Nahrung versehen, der weitere Unterhalt aber aus Privatbeiträgen beschafft werden. Die specielle Oberaufsicht über diese Armenhäuser soll die Geistlichkeit haben, wesshalb die Geistlichen von Zeit zu Zeit jene Häuser besuchen und die dort Versorgten in der Religion und Gottesfurcht unterweisen sollen. Gesunde Leute dürfen aber nicht in den Armenhäusern Aufnahme finden, sondern diese mögen ihren Unterhalt durch Almosen von den Gottesfürchtigen selbst sammeln, «gehend von Haus zu Haus» (*chodjatschi po dworom ick*)²⁾).

Leider kam die von Johann IV. vorgeschlagene Organisation der Armen- und Krankenpflege nicht zur Ausführung, wenigstens muss man dies daraus schliessen, dass kein darauf bezüglicher Ukas im Namen des Mitropoliten oder Zaren an die Bischöfe geschickt wurde, während doch sonst damals alle durch die allgemeine Stimme bestätigten Entscheidungen jener Versammlung in der Gestalt von Erlassen des Mitropoliten oder von Zarischen Ukasen versendet wurden. Wenn es somit allerdings keine schriftlichen Beweise dafür giebt, dass die Absicht der Versammlung verwirklicht wurde, so finden sich doch andererseits ganz unzweifelhafte Zeugnisse darüber, dass zu jener Zeit bei den Kirchen und Klöstern kleine Armenhäuser wirklich existirten. So trifft man z. B. in den geschriebenen Büchern (*piszewyja knigi*) der Schlossdörfer und Orte des Nishegorodschen Districtes vom Jahre 1558 folgende Notiz an: «Dorf Ssosnowskoe, in demselben eine alte Kirche . . . auf dem Hof ein Küster und fünf Zellen, in denselben wohnen Arme, sie werden von der Göttlichen Kirche unterhalten». Aehnliche Angaben finden sich auch an anderen Stellen jener Bücher vor³⁾. Uebrigens richteten zu jener Zeit

1) *ibid.* pag. 373. Anm. 152. 2) *ibid.* pag. 373. Anm. 158. 3) *ibid.* pag. 373, 374. Anm. 154.

auch das Troizko-Ssergiewsche und das Kyrillo-Beloserskische Kloster auf eigene Hand Armen- und Krankenhäuser ein.

Aus den Zeiten Boris Godunows und des Interregnums sind keine bestimmten Angaben über den vorliegenden Gegenstand vorhanden, wenigstens nicht bis auf unsere Zeit gekommen.

2. Die Verpflegung der Wittwen und Waisen. Nach dem Tode eines im Zarischen Dienste stehenden Mannes erstreckte sich die ihm vom Staate zugewendete Sorge auch auf das Geschick seiner hinterlassenen Wittwe und Waisen, und gewährte ihnen die für ihre Subsistenz nöthige Verpflegung. Die ersten genaueren Angaben über die Art und Grösse derselben finden sich in 17 aus dem Jahre 1555 herrührenden Erlassen¹⁾, aus denen sich allgemeine Regeln allerdings nicht entnehmen, aber wenigstens folgende Schlüsse ziehen lassen: Die Wittwen bekamen nur dann besondere Pensionen, wenn keine Söhne oder andere Verwandte da waren, welche sie sonst bis zum Tode ernähren mussten; oder wenn dieselben dieser Pflicht nicht nachkamen. Sie erhielten dann ihre Versorgung bis zum Tode, bis zur Wiederverheirathung oder bis zum Eintritt in ein Nonnenkloster. Die Töchter erhielten nur dann besondere Theile, wenn die Mutter starb oder sie erwiesener Maassen vernachlässigte; in jedem Fall wurde die Verwaltung der Einkünfte einem näheren Verwandten als Vormund übergeben. Uebrigens wurde das den Töchtern gewährte Land ihnen nur bis zum 15. Jahre, d. h. bis zu dem zum Heirathen geeigneten Alter belassen, wesshalb die Brüder und nächsten Verwandten bis dahin für eine Versorgung sich zu bemühen hatten. Das Ausmaass der den Wittwen und verwaisten Töchtern zu gewährenden Versorgung hing zunächst von der Grösse des Lehnslandes des verstorbenen Mannes oder Vaters ab, und variierte von $\frac{1}{4}$ bis zu $\frac{1}{2}$, wobei die Wittwen stets etwas mehr als die Töchter bekamen.

Ueber die Grösse des Versorgungsgehaltes kleiner verwaister Kinder männlichen Geschlechtes finden sich anfangs bestimmte Nachrichten nicht vor. Im Allgemeinen behielten sie das Lehn des Vaters nach dessen Tode, bis sie selbst erwachsen waren, entweder ganz oder wenigstens zum grössten Theile; vor Allen hatten aber die Söhne, deren Väter im Kriege gefallen waren, das Recht auf das ganze Lehn des Vaters. In beiden Fällen lag ihnen dabei die Verpflichtung ob, ihre Mütter und Geschwister zu erhalten. So lange die Dienstpflicht ruhte, d. h. vom Tode des ehemaligen Lehnsträgers bis zum Erwachsen seiner Söhne, wurden die Einkünfte des Lehns vom Staate eingezogen, mit Ausnahme derjenigen Theile desselben, die als Ernährungs- oder Pensionslehen verliehen waren²⁾. Dieser unläugbar grosse Uebel-

1) *ibid.* pag. 339. 2) *ibid.* pag. 341. Anm. 61.

stand wurde erst unter dem Zaren Feodor Johannowitsch abgestellt, indem dieser bestimmte, dass die Söhne nach dem Tode ihres Vaters die ganzen Einkünfte des väterlichen Lehns behalten sollten¹⁾.

Im Jahre 1611 wurden neue Regeln über die Rechte der Familien der Dienstmanschaften auf den Genuss von Lehen festgestellt und dabei bestimmt, dass die Söhne von im Dienst Gestorbenen alles Lehn ihres Vaters mit der Verpflichtung erhalten sollten, davon ihre Mutter und Schwestern zu versorgen. Waren keine Söhne vorhanden, so erhielten jene einen Theil des Lehns, das übrige wurde an andere Mitglieder der Familie, aber nicht an Fremde ausgetheilt²⁾. Ueber das Maass des den Wittwen gewährten Theils heisst es, dass «es nach dem Muster von früher, wie man es vordem gab, zu geben» wäre.

Fragt man sich nun am Schluss dieser Betrachtung, in wie fern das damals in Russland übliche Verpflegungssystem das Geschick der Dienstleute während ihres Dienstes und nach ihrer Entlassung sicher stellte, so ergibt sich nach dem im Vorigen Entwickelten die Antwort dahin, dass dies nur in sehr beschränkter Weise geschah. Die Gründe dafür lagen in den Mängeln und Ungerechtigkeiten des ganzen Systems an sich, sowie überhaupt in den beschränkten Auffassungen der Zeit, und sind theils an gehöriger Stelle bereits angeführt, theils springen sie von selbst in die Augen. Am Besten kamen bei dem damaligen Lehnssystem noch die Wittwen fort, denn wenn auch die ihnen gewährten Beträge nicht gross waren, so unterlagen sie doch im Allgemeinen keinen Veränderungen und verblieben ihnen bis zum Tode. Die Töchter dagegen hatten diesen Vorzug nicht, da sie, wie bereits gesagt, nur bis zu ihrem 15. Jahre eine Versorgung erhielten — ein Mangel, der sich in der späteren Gesetzgebung nicht mehr findet³⁾.

Noch ungünstiger als die übrigen Classen waren in vielen Beziehungen die entlassenen Strelzen gestellt. Mit ihrer Entlassung aus dem Dienst hörte natürlich ihr Gehalt sofort auf, und wenn sie sich daher während desselben nicht Etwas erspart, oder wenigstens eine kleine Wirthschaft eingerichtet hatten, von deren Ertrag sie leben konnten, so blieb ihnen Nichts übrig, als betteln zu gehen⁴⁾. Uebrigens galt dies nur von den Gemeinen, wogegen die Centurionen und Golowen hinsichtlich ihrer Verpflegung in ganz gleichen Verhältnissen mit den übrigen Lehnsleuten standen.

1) *ibid.* pag. 349. Anm. 91. 2) *ibid.* pag. 351. Anm. 100. 3) *ibid.* pag. 346. 4) *ibid.* pag. 351. Anm. 100.

G. Die Belohnungen¹⁾.

Die Belohnungen bestanden zu jener Zeit in gnädigen Worten, indem der Zar den Personen oder Truppen, welche sich ausgezeichnet hatten, durch einen besonderen Gesandten seine Gnade bezeugen liess. Es geschah dies in der Weise, dass der Zar sich nach der Gesundheit derselben erkundigen (*o sdrawii sprossitsch*), sie grüssen (*poklonitschssja*) liess, oder ihnen die Erlaubniss gab, sich eine Gnade auszubitten (*tschelom udaritch*)²⁾, worauf durch den Gesandten die Belobigung erfolgte, gewöhnlich mit der Aufforderung, auch künftig so weiter zu dienen. Die Woewoden erhielten bisweilen auch schriftliche Belobigungserlasse (*pochwalnyja gramoty*). Fernere Belohnungen waren die Ertheilung einer Zulage zu dem Solde oder Lehnsland, oder später die Verwandlung eines Theils des letzteren in Erbland; die Beförderung im Range bei den Woewoden, oder die Versetzung in eine höhere Gehaltsklasse bei den Adligen und Bojarenkindern. Endlich wurden goldene Medaillen, goldene und silberne Becher, Commandostäbe, Rüstungen, Waffen und Ehrenkleider, namentlich Türkische Kafans und Pelze aller Art verliehen. Die höchste Belohnung für einen Anführer war aber die Ertheilung des Namens Zarendiener (*ssluga Zariskij*), welchen während des ganzen 16. Jahrhunderts nur die Fürsten Ssimeon Rjapolowskij, dessen Vater den jungen Zaren Johann III. vor den bösen Anschlägen Schemjakins schützte, Iwan Michailowitsch Worotynskij für den Sieg an der Wedroscha (14. July 1500) über die Litthauer und Polen unter dem Hetman Konstantin Ostroshskij, und sein Sohn Michailo für die Besiegung der Krymschen Tataren und die Eroberung Kasans erhielten³⁾.

1) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 47. 2) *ibid.* — Actes d. Arch. Exped. II. N. 77. 3) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 47, Anm.

Zweiter Abschnitt.

Das Russische Kriegswesen unter Michailo Feodorowitsch
bis zu der durch Peter den Grossen bewirkten,
vollständigen Umgestaltung.

1613 — 1712.

Einleitung.

In dieser, das 17. Jahrhundert umfassenden Periode nahm das alte Russische Kriegswesen seine höchste Entwicklung an und erreichte mit derselben sein Ende. Durch Peter I., den grossen Reformator Russlands, wurde es von Grund aus umgestaltet, die alte nationale Grundlage verschwand und die Organisation des Russischen Heeres wurde vollständig auf Europäische Weise eingerichtet. Aber die alten Einrichtungen konnten nicht gleich mit einem Schlage vernichtet werden, vielmehr hielten sie sich bis weit in die Regierung des genannten Zaren hinein, so zwar, dass das völlige Erlöschen der alten Russischen Kriegsordnung, wie man in der Folge sehen wird, nicht füglich vor dem Jahre 1712 angesetzt werden kann*). Ein bestimmter Termin für die Abschaffung derselben existirt überhaupt nicht. Wo aber bei einigen Formationen ein solcher sich genannt findet, da bezog er sich entweder, wie bei den Strelzen, nur auf einzelne Theile derselben, oder man kehrte, wie bei den Moskauschen Rangclassen, den Adligen und Bojarenkindern, doch später wieder ein Mal auf die alten Einrichtungen zurück. Die Reste derselben erhielten sich noch viel länger, bis selbst zu den Kaiserinnen

*) Noch in diesem Jahre wurde nämlich durch Erlass des dirigirenden Senats vom 6. November (Ges. Samml. IV. N. 2608) bestimmt, dass im Gouvernement Asow die Mannschaften des Stadtdienstes, die Pikeniere, Reiter, Dragoner, Soldaten, Strelzen, Kasaken, Stanitschniki, Puschkari, Worotniki und Staatsschmiede ausser den Auflagen auf die wirkliche Zahl ihrer Höfe noch in alter Art zum Wacht- und Ordonnanzdienst herangezogen werden sollten.

Anna und Elisabeth, unter denen sie noch zur Formation neuer Truppen, wie z. B. von Landmilizregimentern, verwendet wurden.

Natürlich gingen diesem gänzlichen Aufhören der alten Heeres-einrichtungen die theilweisen Formationen der neuen Armee schon lange voran, wie denn die ersten Schritte dazu bereits gegen das Ende des 17. Jahrhunderts erfolgten. Doch liegt die nähere Erörterung dieses Gegenstandes für jetzt noch ausser dem Kreise unserer Betrachtungen, da diese nach dem Plane des vorliegenden Werkes nur zum Zweck haben, das alte russische Kriegswesen, wie dasselbe sich allmählig entwickelt und bis zur Zeit Peter's des Grossen bestanden hat, zur Anschauung zu bringen. Die von diesem Zaren bewirkte Umwälzung (Reorganisation) der ganzen Militärverwaltung darzulegen, möge einer spätern Arbeit über die Geschichte der modernen Russischen Armee vorbehalten bleiben.

Was nun im Besondern die jetzt in Rede befindliche Periode betrifft, so unterlag in derselben das Russische Heerwesen, das wir seit dem Zaren Johann III. allmählig festere und geordnetere Formen haben annehmen sehen, sehr wesentlichen Umänderungen und Ergänzungen. Veranlassung dazu gaben die traurigen Erfahrungen, die man in der langen trüben Zeit des, nach dem Tode Boris Godunow's über das Reich hereingebrochenen, Interregnums gemacht hatte. Die Erzählung der heftigen Erschütterungen, welche Russland in jener Zeit durch Usurpatoren, inneren Aufruhr und äussere Feinde bis an den Rand des Abgrundes brachten, und in denen es seine Rettung vor dem gänzlichen Untergange nur jener bekannten zähen Ausdauer verdankte, welche, wie einerseits ein Haupthemmniss, so doch andererseits auch einen besonderen Vorzug des Slawischen Charakters ausmacht, und jenen «Russischen Gott», auf den das Land mit Recht so sicher zu vertrauen gewohnt ist, gehört der politischen Geschichte an. Hier genügt es zu sagen, dass jene fast zehnjährigen gewaltsamen Kämpfe wesentlich dem Mangel eines regelmässigen stehenden Heeres zugeschrieben werden mussten. Die neue Russische Regierung sah dies auch sehr wohl ein und begriff recht gut, dass zur Unterdrückung der noch an vielen Theilen des Reiches glimmenden Empörung und zur Abwehr der äusseren Feinde vor Allem eine numerische Verstärkung und bessere Organisation des Heerwesens nöthig sei. Die vollständige Erschöpfung der materiellen Mittel des Reichs, vielleicht auch das in Folge der Regeneration bedeutend gesteigerte Nationalbewusstsein machten aber eine gänzliche Umgestaltung, wie sie später zur Ausführung kam, für damals so unthunlich wie unnöthig. In Folge dessen blieben die alten Grundbestandtheile und hauptsächlichsten Einrichtungen des Heerwesens zwar unverändert; man gab ihnen aber eine festere und geregeltere Organisation

und Verwaltung, und fügte ihnen dann in der Folge einige neue Elemente von mehr regelmässiger Gestalt hinzu, die man zum Theil durch Anwerben von Ausländern direct aus dem Abendlande herbeizog, zum Theil durch Formirung von Russischen Truppen nach dem Muster der im Westlichen Europa bestehenden Organisationen, denselben nachbildete. Mit einem Worte man versuchte, mit einem Theile des Heeres das zu thun, was nachher Peter der Grosse mit dem ganzen durchführte, nämlich dasselbe auf Europäischen Fuss zu bringen, oder, wie es damals genannt wurde, «die Deutsche» resp. «ausländische Stellung» oder «Ordnung» einzuführen.

Zu diesem Zwecke wurden zunächst in immer grösserer Zahl Ausländer ins Land gezogen. Hinsichtlich derselben verfuhr schon der erste Zar aus dem Hause Romanow, Michailo Feodorowitsch, mit der grössten Umsicht und Klugheit. Indem er sie gleich von Anfang an nicht sowohl als fremde Söldner, sondern vielmehr als wirkliche Russen behandelte, suchte er sie mehr und mehr mit ihrem persönlichen Interesse an Russland zu fesseln und siedelte sie desshalb auch zum Theil zur Belohnung für geleistete Dienste im Lande selbst an. Seine Nachfolger, auf dem von ihm betretenen Wege fortfahrend, kamen so, wie dies die weitere Darstellung zeigen wird, bereits dahin, eine beträchtliche Zahl Europäisch organisirter Truppen zu Pferde und zu Fuss zu bilden. Aber leider fanden so vernünftige Bestrebungen weder im eigenen Volk, noch in den dazu herangezogenen, wohl häufig nicht gerade zur besten Sorte gehörenden, ausländischen Elementen diejenige Unterstützung, welche sie so wohl verdient hätten. Dazu kam noch, dass man nach der damals eben im Abendlande herrschenden Anschauungsweise, das Wesen der Kriegskunst hauptsächlich in verwickelten taktischen Formen zu finden glaubte, die alle möglichen und viele unmöglichen mathematischen Figuren mit Bataillonen und Regimentern darzustellen suchten, was dem Russischen Charakter um so weniger zusagte, als dieser seiner Natur nach allen Künsteleien entschieden abhold ist.

Aus allen diesen Gründen konnten daher die neuen Einrichtungen nicht dauernd Wurzel fassen und nur unter der strengsten Aufsicht überhaupt Bestand gewinnen. Das zeigte sich gleich, als mit dem Tode Feodor's III. Alexeewitsch dieselbe aufhörte, indem während der Minderjährigkeit Peters und der Verwaltung der Zarewna Sofia fast das ganze Russische Heer, die Ausländer an der Spitze, die Waffen fortwarf und auseinander lief. Die letzteren, die überhaupt zum grossen Theil nur ihres persönlichen Vortheils wegen gekommen waren, fanden es bequemer, ihr Gehalt, in dessen Weiterbezug allein sie sich einer grossen Gewissenhaftigkeit befeisigten, ohne Anstrengungen zu beziehen, als die ihnen untergebenen und zum Theil von ihnen

formirten Truppen in Zucht und Ordnung zu halten. Sie verliessen somit ohne Weiteres ihre Pflichten und Aemter, und beschäftigten sich mit Handel, Industrie, Landwirthschaft, kurz mit allem Möglichen, wozu sie keinen Beruf hatten. Was etwa noch blieb, drückte und peinigte Landvolk und Bürger auf eine wahrhaft erschreckliche Weise. Die alten Russischen Truppen folgten mit ächt Slawischem Nachahmungsgeiste dem gegebenen schlechten Beispiel, indem sie zum Theil nicht nur ihre Pflicht vernachlässigten, sondern sogar in wiederholten, blutigen Empörungen ihre Waffen gegen den eigenen Kriegsherrn wandten.

Aus diesen kurzen Andeutungen werden die Gründe hervorleuchten, warum die alten Russischen Heereseinrichtungen zu Grunde gehen mussten. Es fand dies auch so vollständig Statt, dass aus den vor Peter dem Grossen bestandenen Formationen nur sehr wenige in das neue von ihm gegründete Heer übergingen. Abgesehen von einigen Strelzenabtheilungen, die in mehr oder weniger geschlossenem Bestande zu Garnisonstruppen umgebildet wurden, sowie von den Kleinrussischen und Slobodischen Kasakenregimentern, die zum grössesten Theil noch jetzt als reguläre Cavallerieregimenter bestehen, waren es nur zwei Fussregimenter der sogenannten Moskaischen Elitesoldaten, welche, zu modernen Truppen umgestaltet, die schmale Brücke zur Verbindung der neuen von Peter I. formirten Armee mit dem vor ihm bestandenen Heere bildeten.

Die übrigen militairischen Einrichtungen der Zeit vor Peter dem Grossen lösten sich wie gesagt theils selbst auf, theils sah sich dieser Fürst zu ihrer gewaltsamen Vernichtung gezwungen, um ihrem hartnäckigen Widerstande gegenüber Platz für seine Verbesserungen zu gewinnen. Letzteres war namentlich bei den Strelzen nöthig, während die übrigen militairischen Formationen grossen Theils durch anfangs nur erlaubte, später aber geforderte, Geldleistungen allmählig abgeschafft wurden*).

*) In dieser Hinsicht wurde z. B. am 15. März 1699 bestimmt, dass die Moskaischen Rangclassen, die Adligen und Bojarenkinder des Centuriendienstes, die Husaren, Pikeniere, Reiter, Kasaken und Neugetauften der Städte des Nowgorodschen Regiments, die in ihrem Lehns- oder Erbbesitz weniger als 10 Höfe hatten, an Stelle des persönlichen Dienstes Geld geben sollten, und zwar für ihre eigene Person $1\frac{1}{2}$, für jeden Mann ihres normalmässigen Gefolges aber $\frac{1}{2}$ Rubel per Hof. (Ges. Samml. II. N. 1681.) — Ebenso wurde am 30. October 1699 festgesetzt, dass die Mannschaften des Belgorodschen Regiments statt der Dienstleistung Geld zahlen sollten, und zwar die Pikeniere und Reiter je $1\frac{1}{2}$ Rubel, ihre Kinder je 70 Kopeken, die Soldaten des Stadtdienstes, die Strelzen, Kasaken, Puschkari und sonstigen Leute dieses Dienstes dagegen für sich je 1, für jedes ihrer Kinder oder anderen Angehörigen $\frac{1}{2}$ Rubel. Ausserdem sollten alle genannten Mannschaften für ihre Bauern per Hof 25 Kopeken zahlen. (ibid. N. 1710.) Ferner wurde am 6. December desselben Jahres angeordnet, dass die Mannschaften, welche nicht persönlich in den Krieg ziehen wollten, bei einem Besitz bis zu 50 Höfen 100, bei grösserem Eigenthum aber

Es soll nun in der folgenden Darstellung versucht werden, so vollständig als es die zugänglich gewesen Materialien gestatten, die verschiedenen Entwicklungsstufen zu schildern, welche die alten Russischen Heereseinrichtungen im Laufe dieser Periode bis zu ihrer völligen Auflösung durchzumachen hatten, wobei jedoch für die wenigen, in den Bestand der neuen Russischen Armeen übergehenden Elemente im Allgemeinen das Jahr 1700 den Abschluss der vorliegenden Betrachtung bilden wird.

1. Capitel.

Die Organisation der Heeresmacht.

Bei der Betrachtung der Organisation der Russischen Heeresmacht in der vorliegenden Periode wird zuerst die Zusammensetzung der einzelnen Truppen beschrieben und dann von der Einrichtung der Commandoverhältnisse und von der Truppenverwaltung gesprochen werden.

I. Die Truppen.

A. Die verschiedenen Truppentheile und ihre Organisation im Einzelnen.

Wie bereits in der Einleitung bemerkt ist, blieben im Allgemeinen hinsichtlich der Truppenorganisation die alten Einrichtungen in Geltung, nur vermehrte sich im Laufe der Zeit das ausländische Element allmählig immer mehr und fing sich sogar an auf die Russen selbst zu übertragen, so zwar, dass neben die alten Russischen Formationen zuerst ausländische traten und dann nach dem Muster der letzteren auch solche aus nationalen Elementen gebildet wurden. Somit gab es im Laufe dieser Periode eigentlich dreierlei verschiedene Truppenarten in Russland, nämlich: nationale, ausländische und aus nationalen Elementen nach ausländischen Mustern gebildete Truppen. Die beiden letzteren Arten betrachtete man zu jener Zeit als auf gleichem Fusse stehend und werden sie daher auch in der vorliegenden Betrachtung zusammen abgehandelt werden, nachdem zuerst die Russischen

pro Hof 2 Rubel für jeden Mann zahlen sollten. (ibid. N. 1729.) — Endlich wurde am 9. August 1700 den Moskaischen Rangclassen, die zum Kriege gegen Schweden einberufen waren, gestattet, an Stelle der persönlichen Dienstleistung einen Geldbetrag zu zahlen, der für einen Besatz bis zu 50 Höfen auf 125, bei mehr aber auf 2½ Rubel pro Hof und dienstpflichtigen Mann fixirt wurde. (ibid. IV. N. 1811.)

Truppen nationaler Zusammensetzung und Organisation besprochen sind.

Die Russischen Nationaltruppen alter Formation.

Dieselben zerfielen, den Waffen nach, wie früher, in Infanterie, Cavallerie, Artillerie und technische Truppen.

1. **Die Cavallerie.** Sie bestand zunächst aus den feudalarartigen Lehnsaufgeboten der obersten Hofchargen, der Sibirischen und anderen Zarewitsche, der Adligen und Bojarenkinder und der unterworfenen Tatarischen Völkerschaften; ferner aus den reitenden Stadtkasaken und Strelzen, aus den Datotschenleuten zu Pferde, und aus den verschiedenen Kasakenvölkern, zu welchen bereits früher bestehenden Elementen, dann noch die Kalmücken und endlich die Schljachtas der ehemals Polnischen Städte kamen. Von den nach Westeuropäischen Mustern gebildeten Cavallerietruppen mehr regulärer Organisation wird, wie bereits erwähnt, an anderer Stelle gesprochen werden.

a. **Die obersten Hofchargen.** In alter Art zum Dienst verpflichtet, bildeten sie mit ihrem oft sehr zahlreichen Gefolge eine prächtige irreguläre Reitertruppe, dem Rang und Ansehen, wenn auch nicht der militairischen Wichtigkeit nach, die erste Classe der Russischen Nationalcavallerie. In absteigender Rangordnung bestanden sie aus den einfachen Bojaren, aus den Bojaren die zugleich Okolnitschi waren, ferner aus den Adligen und Djaken der Duma, den Spalniki, den Stolniki, Streaptschi, Moskauschen Adligen, Djaken und Shilzen. Von diesen zehn Classen gehörten die fünf ersten bis einschliesslich der Spalniki zum grossen Staatsrathe, der sogenannten Duma, und wurden daher als solche, mit alleiniger Ausnahme der Bojaren, die einen besonderen Werth darauf legten nur dieses zu sein, mit dem Gesamtnamen «Leute der Duma» (*dumnye ljudi*) bezeichnet. In dieser Eigenschaft mussten sie an den gewöhnlichen Sitzungen derselben Theil nehmen und daher beständig in Moskau anwesend sein, falls sie nicht vom Zaren Urlaub erhalten hatten. Zu den geheimen Sitzungen der Duma waren hingegen nur die Bojaren und die sogenannten «nahen Okolnitschi» (*Okolnitschie blishnie*), welche letztern vom Zaren aus der Classe der Spalniki ausgewählt wurden, berufen¹⁾. Dagegen bildeten die vier Classen der Stolniki, Streaptschi, Moskauschen Adligen und Shilzen unter dem Collectivnamen der Moskauschen Chargen (*Moskowsskie tshiny*) eine besondere, zur persönlichen Leibwache der Zaren bestimmte Truppengattung.

1) Koechichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 19.

Ueber die genannten Classen ist im Einzelnen nach den vorhandenen Quellen etwa noch Folgendes zu berichten:

1) Die Bojaren (*Bojare*). Ursprünglich hatte man unter diesem Namen nur die Mitglieder der alten Grossfürsten- und Bojarengeschlechter verstanden, von denen aber im Laufe der Zeit bis zu der vorliegenden Periode viele bereits erloschen waren, wesshalb man später diese Bezeichnung auf alle die Bojaren ausdehnte, die, überhaupt von jenen Geschlechtern herkommend, diese Würde durch Geburt besaßen, nicht durch Dienste erworben hatten, wie die nächste Classe. Solcher Bojaren gab es zu den Zeiten des Zaren Alexej Michailowitsch nur noch 16 Familien, von den 12 gleichzeitig den Fürstentitel trugen¹⁾.

2) Die Okolnitschi und Bojaren (*Okolnitschie i bojare*) waren das letztere nur in Folge ihrer Stellung als erstere und bildeten somit im Gegensatz zu dem höchsten Geburtsadel der blossen Bojaren, die höchste Spitze des Dienstadels. Solcher Familien gab es unter Alexej Michailowitsch 15, darunter 7 fürstliche²⁾. Was übrigens ihr Amt betrifft, so möchte sich das vielleicht am Besten mit dem der damaligen Polnischen Castellane vergleichen lassen.

3) Die Adligen und Okolnitschi der Duma (*dumnye dworjane i okolnitschie*). Hierunter verstand man solche Mitglieder der vornehmen, mittleren und sonstigen adligen Geschlechter, die einen höheren Rang nicht bekleideten. Uebrigens gab es ausser ihnen noch viele andere hohe und angesehene Familien, die aber diesen Rang nicht hatten, weil sie nicht im Dienst standen, oder aus irgend anderen Gründen³⁾.

4) Die Djaken der Duma (*dumnye djaki*). Wie bereits in der vorigen Periode gezeigt, gab es deren 4; dies war aber nur die äusserste Zahl, während gewöhnlich nur 3 vorhanden waren. Der höchste war der Gesandtschaftsdjak (*possolskij*), dann folgte der des grossen Moskauschen Rasreads, und als jüngster der Landdjak (*semskij*); den 3. Rang hatte, falls er vorhanden war, der Djak des Nowgorodschen Rasread's. Die Geschäfte der Djaken lassen sie am besten mit den damaligen Polnischen Reichsreferendarien⁴⁾, d. h. etwa mit den jetzigen Staatsrathen vergleichen.

5) Die Spalniki (*Spalniki*) sind etwa den jetzigen Kammerherren vergleichbar, da ihr Dienst darin bestand, den Zaren anzukleiden und die Nacht in seinem Zimmer zu schlafen, wovon sie ihren Namen hatten. Dazu waren beständig vier von ihnen immer auf 24 Stunden unmittelbar bei der Person des Zaren im Dienst⁵⁾, wobei sie unter dem im Range eines Okolnitschej stehenden und als Oberkammerherr fungirenden Bettmeister (*Postelnik, Postelnitschef*) standen⁶⁾.

1) *ibid.* pag. 18. 2) *ibid.* 3) *ibid.* 4) *ibid.* pag. 16, 69, 75. 5) *ibid.* pag. 19. 6) *ibid.* pag. 22.

6) Die Moskauschen Chargen (*Moskowsskie Tschiny*) bestanden aus den vier Rangclassen der Stolniki, Streaptschi, Moskauschen Adligen und Shilzen, über welche Folgendes zu bemerken ist:

Die Stolniki vereinigten als Hofchargen, wie bereits in der vorigen Periode bemerkt, in ihrer Person das Amt des Truchsesses mit dem des Mundschenken; denn ihr Dienst bestand im Wesentlichen darin, den Zaren bei Tafel zu bedienen, bei officiellen Mahlzeiten Speisen und Getränke aufzusetzen etc., so dass man sie also, zugleich mit Rücksicht auf die ethymologische Ableitung ihres Namens, als Tafelmeister bezeichnen könnte. Ausserdem fanden sie aber noch in vielfachen anderen Aemtern Verwendung, indem sie zu den Gesandtschaften commandirt, bisweilen selbst als Gesandte verschickt, zu Woewoden, Untersuchungsrichtern bestimmt wurden, auch vielfach in den Prikasen oder Verwaltungsbehörden zu Moskau angestellt waren. Eine besondere, namentlich in militairischer Hinsicht wichtige, Verwendung fanden sie später noch als Obersten der Regimenter der ausländischen Ordnung, namentlich bei den Reitern, sowie als Commandeure der Moskauschen Strelzenregimenter, in welchem Falle sie den Namen von Stolniki und Obersten führten. Ihre Gesamtzahl war nicht zu allen Zeiten gleich; in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts betrug sie etwa 500 Mann¹⁾.

Ausser den Stolniki des Zaren gab es noch solche der Zarin, und anfangs auch des Patriarchen. Die ersteren waren Knaben im Alter bis zu 10 Jahren, Söhne der Bojaren, Okolnitschi und «nahen Leute», welche nach Erreichung des 15. oder 17. Lebensjahres als Stolniki oder selbst Spalniki zum «Zarenrang» übertraten; ihre Zahl betrug normalmässig 20²⁾. Die Stolniki des Patriarchen Filaret, deren es im Jahre 1633 bei dem zur Ablösung der vor Smolensk stehenden Truppen geschickten Heere in dem Regiment des Fürsten Posharskoj 227 gab³⁾, wurden nach dem Tode desselben unterm 18. December 1633 in den Dienst des Zaren übernommen, und als Stolniki, Streaptschi, Moskausche Adlige oder Shilzen einrangirt⁴⁾.

Die Streaptschi versahen im gewöhnlichen Hofdienst das Amt der Küchen- und Backmeister (*faecialii et culinae procuratorii*)⁵⁾; ausserdem hatten sie dem Zaren bei seinen Ausgängen das Scepter vorzutragen, in der Kirche Mütze und Obergewand zu halten, während sie ihm im Kriege bisweilen Panzer, Säbel und Bogen tragen mussten⁶⁾. Ueberdiess wurden sie zu denselben

^{*)} Die Rynden, die in der vorigen Periode als Waffenträger des Zaren seine nächste Leibwache gebildet hatten, existirten zwar auch in der gegen-

1) *ibid.* pag. 20. 2) *ibid.* pag. 25. 3) Bücher d. Russlad. I. pag. 551. 4) *ibid.* pag. 559 560. 5) Mayerberg. *Ihr in Moschoviam.*

Posten wie die Stolniki verwendet, mit alleiniger Ausnahme der von Woewoden und Gesandten. Ihre Zahl belief sich unter Alexej Michailowitsch auf etwa 800 Mann¹⁾.

Die Moskauschen Adligen, unter welchem Namen man in dieser Periode vorzugsweise diejenigen verstand, welche in dem Gebiet von Moskau Landbesitz hatten, wurden, als Elite des gesammten niederen Adels, ebenfalls auch in den nicht militairischen Verwaltungszweigen zu den wichtigsten Geschäften benutzt, als Woewoden mit der Administration von Provinzen und Kreisen betraut, zu Gesandtenposten bestimmt, mit wichtigen Untersuchungen beauftragt und in den Prikasen zu Moskau verwendet. In militairischer Hinsicht wurde ihnen, abgesehen von ihrer Verwendung als Truppe, auch die Führung von kleineren Corps übertragen, wie sie denn später namentlich auch als Obersten zum Commando der nach ausländischem Muster formirten Regimenter, sowie als Golowen der Strelzenprikase angestellt wurden²⁾.

Die Shilzen verhielten sich, wie bereits bemerkt, zu der Classe der Bojarenkinder, wie die Moskauschen Adligen zu den Adligen überhaupt. Im Allgemeinen blieb ihr Verhältniss gegen früher ungeändert, und fanden sie demnach im Zarischen Hofdienst nicht sowohl als Beamte, wie vielmehr als unmittelbare Leibwache des Zaren, in Art einer Palasttruppe, Verwendung. Beständig, sowohl auf dem Marsch wie im Frieden, mussten 40 von ihnen in der unmittelbaren Umgebung des Zaren sein, der sie auch vielfach zum Ordonnanziren benutzte. Ausserdem wurden sie auch zu den verschiedenen Chargen bei den Cavallerie- und Infanterietruppen, in der Folge auch zu Offizieren bei den regulären Reiter- und Soldatenregimentern verwendet. Ihre Zahl berechnet Koschichin auf 2000 Mann³⁾, später gab es aber erheblich mehr.

Was den eigentlichen militairischen Dienst der vier unter dem Namen der Moskauschen Chargen begriffenen Rangclassen angeht, so hatten sie, analog den fünf höchsten Classen, aber in grösserer Zahl und in militairisch brauchbarer Form und Organisation, mit ihrem berittenen und bewaffneten Gefolge eine besondere Gardeabtheilung, das so genannte Regiment des Herrschers (*Gossudarew Polk*) zu bilden. Dasselbe begleitete den Zaren in den Krieg, falls er persönlich daran Theil nahm, oder

wärtigen noch, wie sie denn überhaupt bis zu Peter dem Grossen bestanden haben; aber nur mehr als eine Art Kammer- und Hofpagen. Aus den Kindern der drei höchsten Hofchargen ausgewählt, standen sie beim Empfange fremder Gesandten zu 4 auf beiden Seiten des Zaren, in Kleidern von weissem Damast, mit Hermelin besetzt, mit weissen hohen Mützen und Stiefeln, in der Hand die früher beschriebenen, mit Gold und Silber ausgelegten Beile. (Koschichin. pag. 49.)

1) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 20. 2) *ibid.* 3) *ibid.* pag. 20.

versah einen gleichen Elitendienst bei der Person des Oberwoewoden und den übrigen Truppencommandeuren, da es üblich war, auch dann, wenn der Zar nicht selbst sich beim Heer befand, den einzelnen Corps oder Regimentern desselben eine besondere Abtheilung Moskauscher Chargen als Leibwache der betreffenden Woewoden zuzuordnen, bei den grösseren Corps und vornehmeren Woewoden aus allen vieren, bei den kleineren aber nur aus den drei letzten Rangclassen bestehend.

Das Regiment des Herrschers wurde in Centurien (*ssotni*) nach den vier Classen der Moskauschen Chargen eingetheilt, so dass es also in demselben besondere Stolnik-, Streaptschen-, adlige und Shilzen-Centurien gab¹⁾, bestehend aus den betreffenden Chargen und ihrem zum activen Dienst bestimmten Gefolge. Das letztere, dessen Grösse sich nach dem Besitz der einzelnen Würdenträger richtete und danach 5, 6, 10, 20, 30 und 40 Mann betrug, ausschliesslich der bei dem Gepäck befindlichen Leute²⁾, wurde somit denselben Centurien zugetheilt, in denen sich ihre Herren befanden und stand in der Front unmittelbar hinter denselben³⁾, so zwar, dass jeder derselben als ächter Lehnsherr an der Spitze seiner Mannen zu kämpfen hatte. Jede Centurie stand unter einem Golowa (*golowa*) oder Chef, und hatte ihre Lientenants (*poruttschiki*) und Fahnenräger (*snamechtschiki*), sowie eine Anzahl von Trompetern und Paukern, die zumeist aus dem Hofgesinde der Golowen entnommen waren. Als Feldzeichen führten die Centurien grosse Reiterfahnen. Uebrigens hatten diese Truppen kein Exercitium und kannten auch keine Fechtordnung, sondern Jeder marschirte und kämpfte nur unter der Fahne, der er zugeschrieben war⁴⁾. — Viel Volk, wenig Soldaten. —

Wie viel Centurien es von jeder der vier verschiedenen Arten gab, ist nicht bekannt; nach den oben angegebenen Zahlen würde man unter Alexej Michailowitsch 5 Stolnik-, 8 Streaptschen-, ? adlige und 20 Shilzen-Centurien zu rechnen haben. Im Jahre 1658 waren beim Empfang des Grusischen Zaren Teimuras 8 Centurien Moskauscher Chargen commandirt, und zwar: die 3. und 4. Stolnik-Centurie des Fürsten A. A. Golizyn und des Stolnik M. W. Scheremetjew, die 2. und 3. Streaptschen-Centurie unter R. M. Streschnew und dem Stolnik J. B. Miloslawskoj, die 5. adlige Centurie des Stolnik Fürsten A. A. Lykow, die 5. 7. und 8. Shilzen-Centurie des O. I. Ssukin, des M. L. Pleschtscheew und des Fürsten I. N. Borjatinskij⁵⁾.

Aus den Moskauschen Chargen seines Regiments wählte der Zar 1000 gute und zuverlässige Leute aus, die als seine unmit-

1) Beljew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 9. 2) Keschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 103, 104. 3) Bücher d. Eszrud. II. pag. 1163. 4) Keschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 103. 5) Beljew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 9. Anm. 20.

telbare Leibgarde in und ausser dem Gefecht seine Person beständig zu umgeben, und namentlich auch das Hauptbanner des Heeres, die Zarenfahne, zu bewachen hatten. Ebenso wählten die Bojaren und Woewoden aus ihren Regimentern «zur eigenen Ehre und zur Bewachung der ihnen vom Zaren verliehenen Zaren- und ihrer eigenen Bojarenfahnen» je 100 Mann nach ihrem Belieben aus¹⁾. Diese Mannschaften scheinen dann besondere Eliten-Centurien gebildet zu haben, wie sich denn z. B. im Jahre 1679 Stolniki der ausgesuchten Centurie (*stolniki wybornye ssozni*) erwähnt finden²⁾. Wahrscheinlich bezieht sich auf diese Truppe auch das, was der Dänische Ministerresident Magnus Gei erzählt, dass er nämlich im Jahre 1673 in dem gegen die Türken und Taren bestimmten Heere eine ausgesuchte Centurie der Stolniki, Hofleute und Falkoniere gesehen habe, die er als eine vorzügliche Cavallerie lobt³⁾.

Unter Feodor III. Alexeewitsch wurde im Jahre 1682 eine wesentliche Veränderung in der Organisation der Moskauschen Chargen eingeführt, nach welcher dieselben zwar wie bisher zum activen Kriegsdienst verpflichtet blieben, aber ihre Eintheilung nicht mehr in Centurien, sondern in Compagnien von je 60 Mann erhielten, welche an Stelle der früheren Golowen unter Rittmeistern und Lieutenants stehen sollten; je 6 Compagnien hatten ein Regiment unter dem Commando des ältesten Rittmeisters zu bilden⁴⁾. Diese regulirere Organisation scheint wirklich zur Ausführung gekommen zu sein, denn im Jahre 1689 standen auf dem Zuge Golizyns nach der Krym die daran Theil nehmenden Moskauschen Chargen in der That unter Rittmeistern und Lieutenants, während ihre übrigen Chargen die Fähnriche (*chorunskie*), Wagenmeister (*obosnye dosorschtschiki*), Quartiermeister (*säimschtschiki*) und Lagermeister (*storoshestawzy*) waren⁵⁾.

Im Frieden figurirten die Moskauschen Chargen bei verschiedenen Ceremonien und Hoffestlichkeiten, beim Empfang von Gesandtschaften oder Fürstlichen Personen, als ein ausgesuchtes Mustercorps, dessen vorzügliche Gewandtheit und glänzende Erscheinung alle Ausländer jener Zeit, welche Gelegenheit hatten, sie zu sehen, nicht genug loben können. Bisweilen wurden auch Abtheilungen dieser Truppen zur Begleitung von Russischen Gesandtschaften nach anderen Ländern commandirt. Im Allgemeinen war im Frieden nur ein Theil der Moskauschen Chargen im Dienst, und zwar wechselten sie darin anfangs alle halbe Jahre in der Art ab, dass während die eine Hälfte in Moskau Dienste that, die andere auf ihren Gütern lebte, bis die Tour an sie kam oder ein grösseres Aufgebot erfolgte⁶⁾. Unter Alexej Michailowitsch

1) Kocichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 103, 104. 2) Bücher d. Rasrod. II. pag. 1279. Ann. 1. 3) Suppl. z. d. hist. Acten. VI. N. 64. 4) Gen. Samml. II. N. 905. — Samml. d. Staatsr. u. Vertr. IV. N. 130. 5) Gen. Samml. III. N. 1343. 6) Boljaw. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 9. Ann. 21.

wurden im Jahre 1653 alle Stolniki, Streaptschi, Moskauschen Adligen und Shilzen für den Friedensdienst in vier¹⁾, und unter Peter I. am 17. Juny 1683 in fünf Ablösungen eingetheilt, mit der Bestimmung, dass jede derselben der Reihe nach immer drei Monate in Moskau im Dienst sein sollte²⁾.

In späterer Zeit fing man an, bei den Stolniki und Streaptschi den Militair- und Civildienst zu trennen, so dass dann nur ein Theil derselben, die so genannten Marsch- (*pochodnye*) Stolniki resp. Streaptschi, im Gegensatz zu den amtirenden (*tschinownye*)³⁾, ausschliesslich dazu bestimmt waren, den Zaren auf den Kriegszügen zu begleiten, zu welchem Zweck sie in drei Abtheilungen für Sommer-, Herbst- und Wintermärsche getheilt wurden⁴⁾; ausserdem zerfielen die Stolniki dann noch in Kammer- (*komnatnye*) und nicht Kammer- (*nekomnatnye*) Stolniki⁵⁾.

Hinsichtlich der Gesamtzahl der Moskauschen Chargen liegen genaue Angaben nicht vor. Beispielsweise befanden sich im Jahre 1633 bei dem zur Ablösung der Truppen vor Smolensk bestimmten Heer 461 Stolniki, 125 Streaptschi, 761 Moskausche Adlige und 591 Shilzen mit einem Gefolge von 1943 Mann⁶⁾. Ebenso waren im Jahre 1679 in dem gegen die Türken und Taren in der Ukraine aufgestellten Heer, bei dem der Zar sich nicht befand, 211 Stolniki, 538 Streaptschi, 897 Moskausche Adlige und 2728 Shilzen⁷⁾. Nach dem Verzeichniss der Regimenter aus dem letzten Jahre der Regierung Feodor's III. Alexee-witsch gab es im grossen Regiment 3761, im Moskauschen Rasread aber 2336, im Ganzen also 6097 Moskausche Chargen und 11,830 Mann ihres Gefolges⁸⁾.

Zur Ermittlung dieser Zahlen, sowie überhaupt zur Controlirung und Musterung der Chargen, wurden von Zeit zu Zeit Re-vuen angestellt. So war z. B. am 19. November 1675 eine solche vor dem Grossfürsten in Moskau für alle Stolniki, Streaptschi, Moskauschen Adligen und Shilzen des Regiments des Grossherrn und der Regimenter der Bojaren und Woewoden angesagt⁹⁾; ebenso wurde eine solche am 20. März 1677 angeordnet, und zwar für die Stolniki und Streaptschi zum 21., für die Adligen zum 22. und für die Shilzen zum 23. März¹⁰⁾. Auch am 23. May 1700 wurden alle Zarischen Stolniki und Streaptschi, die Stolniki der Grossfürstinnen-Zarizen und die Shilzen, welche an Erb- und Lehnsland 40 und mehr Bauerhöfe besassen, für den 15. Juny zu einer Musterung nach Moskau einberufen¹¹⁾.

Die Einrichtung der Moskauschen Chargen bestand bis ins

1) Ges. Samml. I. N. 100. 2) *ibid.* II. N. 1023. 3) Bücher d. Rasread. II. pag. 1075.
4) Ges. Samml. II. N. 1850, 1504, 1524, 1537. 5) Seemewskij. D. Koshuchowische Marsch. Milit. Samml. 1860. N. I. pag. 59, 67. 6) Bücher d. Rasread. II. pag. 550 bis 556. 7) *ibid.* pag. 1192 bis 1200. 8. Beilage N. 9. 8) Ustrjalow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 10. 9) Ges. Samml. I. N. 612. 10) *ibid.* II. N. 665. 11) *ibid.* IV. N. 1782.

18. Jahrhundert hinein. Im Jahre 1700 am 9. August zum Marsche gegen die Schweden nach Nowgorod aufgeboten¹⁾, fochten sie bei Narwa mit; ebenso wurden sie am 17. März 1702 nach Pskow, Ladoga und Dorogobush zu den Heeren Scheremetjew's, Apraxin's und Schachowskoj's²⁾, und am 1. Februar 1706 nach Pensa zu dem Kriegszug gegen Persien einbeordert³⁾. In demselben Jahre wurde aber durch Erlass vom 29. März die Aufhebung ihres bisherigen Dienstes und ihre Einstellung als Offiziere oder Gemeine bei den regulären Cavallerietruppen angeordnet⁴⁾. Indessen kam dieser Befehl nicht sogleich zur Ausführung; vielmehr wurden sie am 11. Juni bereits wieder in Anspruch genommen und dabei in drei Classen getheilt, von denen die 1. nach Smolensk, die 2. nach Brjansk gehen, die 3. aber von je 50 Höfen einen Reiter als Rekruten stellen sollte⁵⁾. Am 13. Juny 1707 wurde es dem Belieben der Moskauschen Chargen anheim gestellt, ob sie noch weiter dienen wollten oder nicht⁶⁾, und am 5. Januar 1708 der Befehl vom Jahre 1706 über die Aufhebung ihres alten Dienstverhältnisses wiederholt⁷⁾. Wenngleich nun auch im April⁸⁾ und May⁹⁾ dieses Jahres noch einmal Aufgebote derselben gegen die Bulawinschen Rebellen erfolgten, so war dies doch nur eine durch den Drang der Umstände und die momentane Verlegenheit erzeugte Massregel, die ihre beschlossene und decretirte Auflösung nicht mehr abwenden konnte, welche vielmehr nun zur definitiven Ausführung kam.

7) Die Djaken (*djaki*), von denen bereits in der vorigen Periode gesprochen ist, waren zunächst nicht sowohl Mitglieder des Combattantenstandes, als vielmehr militairische oder überhaupt Canzeleibeamte. Im Range zwischen den Moskauschen Adligen und Shilzen stehend, wurden sie den Bojaren, Okolnitschi, Duma- und nahen Leuten bei allen ihren verschiedenen Dienstfunctionen als Truppenführer, bei den Gesandtschaften, in den Stadtverwaltungen und Prikasen als Gehülfen und selbst als Stellvertreter beigegeben¹⁰⁾. Später formirte man aus ihnen auch besondere Compagnien zu Pferde, wie sich denn 1694 bei dem sogenannten Koshuchowschen Marsch in der Abtheilung des Fürsten Buturlin

2 Compagnien Djaken unter dem General Iwan Goltz und dem Generalmajor Andreas Zei befanden, deren jede ausserdem noch 1 Lieutenant hatte¹¹⁾. Ebenso wurde noch am 9. Juny 1707 bestimmt, dass die Djaken, welche in Moskau in den Prikasen oder sonst beschäftigt waren, sowie auch die nicht angestellten, mit vollständiger Reiterrüstung,

1) *ibid.* N. 1811. 2) *ibid.* N. 1913. 3) *ibid.* N. 2090. 4) *ibid.* N. 2100. 5) *ibid.* N. 2111, 2112, 2114. 6) *ibid.* N. 2152. 7) *ibid.* N. 2183. 8) *ibid.* N. 2197. 9) *ibid.* N. 2199. 10) Koshichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 20. 11) Seemewskij. D. Koshuchowache Marsch. Milit. Samml. 1780. N. 1. pag. 59. — Nachr. v. d. erst. Man. unt. Peter I. Milit. Journ. 1830. N. 1. pag. 65.

Waffen und Leuten im Regiment sein sollten; die Zahl ihres Gefolges wurde auf 200 Mann excl. der bei der Bagage festgesetzt, welche sie selbst unter sich zu vertheilen hatten¹⁾.

Die Gesamtzahl aller Djaken in den Prikasen, in den Stadtverwaltungen und bei den Woewoden belief sich übrigens auf etwa 100 Mann²⁾.

b. Die Sibirischen, Kassimowschen und anderen Zarewitsche. Unter den beiden ersteren verstand man die zum Christenglauben übergetretenen Nachkommen der ehemaligen Sibirischen Chane, die nach der Eroberung dieses Landes durch Ermak seit dem Jahre 1582 unter Russische Botmässigkeit gekommen waren. Dieselben hatten für ihre Person einen höheren Rang als die Bojaren, sassen aber nicht in der Duma. Ihr Dienst bestand darin, den Zaren beim Kirchgang zu begleiten und sich alle Tage zur Bezeugung der Ehrfurcht persönlich bei ihm einzufinden³⁾; auch wurden sie ihrem Range und ihren Fähigkeiten entsprechend zu den höheren Commandostellen beim Heer verwendet⁴⁾, zu dessen streitbarer Mannschaft dann noch Leute ihres Gefolges stiessen. So befanden sich unter den Truppen, die an den Koshuchowschen Manövern 1694 Theil nahmen, auch

1 Compagnie Hofleute des Kassimowschen Zarewitsch Iwan Wassiljewitsch mit 2 Lieutenants,

2 Compagnien zu Pferde des unter dem Sibirischen Zarewitsch Wassilej Alexeewitsch stehenden Kishelskischen Rasreades.⁵⁾

In ähnlichen Verhältnissen befanden sich die Grusischen und Imeretischen Zaren, die im Laufe dieser Periode meistens aus freien Stücken unter die Russische Oberhoheit traten⁶⁾; ihnen wurden in Russland die Ehren eines Zarensohnes erwiesen⁷⁾.

c. Die Adligen und Bojarenkinder. Diese beiden Classen, die in der vorigen Periode an Zahl und Werth den Hauptbestandtheil der Russischen Heere ausgemacht hatten, kamen im Laufe dieser Periode allmählig immer mehr herab. Eines Theiles war ihre Zahl in den früheren Kriegen, eben weil sie als Haupttheil des Heeres vorzugsweise die Lasten und Gefahren des Dienstes zu tragen gehabt hatten, bedeutend zusammengeschmolzen; anderen Theils befand sich ihr Landbesitz in Folge langer Abwesenheit der Herren im Dienst und in der Gefangenschaft in einem so verahrlosten Zustande, oder war durch wiederholte Theilung bei der Vererbung so zerstückelt, dass viele Angehörige dieser Classen ihren früheren Dienstverpflichtungen nicht mehr genügen konnten. Da aber nichts desto weniger diese Pflichten und überhaupt die

1) Ges. Samml. IV. N. 2151. 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 92. 3) *ibid.* pag. 21. 4) Bücher d. Rasread. II. pag. 1093, 1098. 5) Seemewskij. D. Koshuchowsche Marsch. Milit. Samml. 1860. N. 1. pag. 60, 62. — Nachr. v. d. erst. Man. unt. Peter I. Milit. Journ. 1830. N. 1. pag. 67. — S. Beilage N. 12. 6) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 103. — Ges. Samml. I. N. 44, 98, 568. 7) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 21.

an sie gemachten Ansprüche beständig die alten blieben, so konnte nur ein verhältnissmässig geringer Theil der Adligen und Bojarenkinder noch im Felde in der früheren Art Dienste thun, während die übrigen sich auf den Stadtdienst zu Fuss beschränkt oder zum Eintritt in die neuen Formationen der ausländischen Ordnung genöthigt sahen. Jene ersteren gehörten aber dann überhaupt nicht mehr zu den Feldtruppen, sondern traten in das Verhältniss localer oder Besatzungstruppen, wesshalb sie dann auch den Namen der Besatzungs- (*ossadnye*) Adligen und Bojarenkinder erhielten. Es wird von diesen und den übrigen derartigen Elementen an einer andern Stelle noch näher die Rede sein.

Was dagegen die zum eigentlichen Felddienst bestimmten Adligen und Bojarenkinder betrifft, die man zum Unterschied von den Moskauschen Chargen auch wohl «städtische» (*gorodowye*) im weiteren Sinne des Wortes nannte, so zerfielen dieselben, abgesehen von ihrer Eintheilung in Gehaltsclassen, von der bei der Verpflegung zu sprechen sein wird, in drei Kategorien: ausgesuchte (*wybornye*), Hof- (*dworowye*) und Stadt- (*gorodowye*) Adlige und Bojarenkinder, die letztere Bezeichnung im engeren Sinne gebraucht. Hiervon hatte die erste Classe den höchsten, die letzte den geringsten Rang, so zwar dass Versetzungen in eine höhere Classe als Belohnungen, in eine niedrigere als Bestrafung angesehen und verfügt wurden.

Im Allgemeinen blieb die Einrichtung und der Dienst der Adligen und Bojarenkinder ganz in der alten Art geordnet. Demnach bildeten diese beiden Classen im Kriege, analog den Moskauschen Chargen, wie schon in der vorigen Periode, besondere Truppenabtheilungen in den Russischen Heeren, die stadtweise zusammengestellt und in Centurien eingetheilt wurden, welche unter Golowen standen. Hierbei wurden gewöhnlich die ausgesuchten Adligen und Bojarenkinder der zu einem Marsch aufgebotenen Städte in besonderen Eliten-Abtheilungen formirt, während andere aus den Hof- und Stadtadligen und Bojarenkindern gebildet wurden, wie dies in der Folge bei der Organisation der Stadtregimenter noch näher besprochen werden wird.

Ausser dieser Verwendung als fechtende Truppe wurden aber die Mitglieder der genannten Classen noch zu Anführern von kleinen Truppenabtheilungen aller Art bestimmt, namentlich auch zu Golowen der gleich nachher zu besprechenden Streif- und stehenden Wachen, die man gegen den Feind sendete; zu Anführern der Mannschaften, welche zur Besetzung und Vertheidigung der Städte und Verhaulnien aufgeboten wurden, zu Golowen und Centurionen der Strelzen, zu Commandeuren der in Sibirien befindlichen Truppen verschiedener Art; die besseren auch zu Golowen der aus ihnen selbst gebildeten Centurien. Später benutzte man sie namentlich auch zu den Offizierchargen bei den neuen

regulären Truppen. Ferner wurden noch besonders ausgesuchte Adlige und die besten Bojarenkinder als Ordonnanzen und Couriere der Woewoden und anderen Anführer verwendet, in welchem Verhältniss sie, wie es mehrfach in den Instructionen darüber heisst, «in allen Verschickungen reiten und umsonst im Dienst nicht leben» sollten. Im Uebrigen war aber der Dienst aller drei Classen ganz gleich, wie denn wiederholentlich ausdrücklich befohlen wurde, dass die höheren Classen auf Kosten der niedrigeren im Dienste durchaus nicht bevorzugt werden sollten.

Eine besondere Art der Adligen und Bojarenkinder, die in der vorigen Periode noch nicht bestanden hatte, waren die sogenannten Stanizen-Bojarenkinder (*stanitschnye deti bojarskie, stanitschniki*), besonders zur Ausübung des Recognoscirungs- und Kundschaftsdienstes, zur Vertheidigung der Grenzen und zum Führen der Truppen im Felde bestimmte Mannschaften. Da nämlich Russland, welches zu jener Zeit der eigentlich stehenden Truppen noch entbehrte, fortwährend im Süden von den Einfällen der Tataren sich bedroht sah, so kam es vor allen Dingen darauf an, diese Einfälle so zeitig zu entdecken, dass man noch Zeit hatte, zur Abwehr derselben die nöthigen Truppen zusammen zu ziehen, ehe jene die bewohnten Gegenden des Reiches erreichten. Zu diesem Zwecke wurden alljährlich im Frühjahr aus den an den südlichen Grenzen des Reiches liegenden Städten gewisse Abtheilungen in die denselben vorliegenden Steppen gesendet, um daselbst für die Dauer des Sommers bis zum Eintritt des Frostes ein grossartiges Vorpostensystem zu bilden. Während nämlich einzelne dieser Abtheilungen — Wachen (*storoshi*) genannt — sich an bestimmten Punkten, in Art von Feldwachen bleibend etablirten, gingen andere — Stanizen (*stanisy*) — von der durch jene gebildeten Basis weit in die Steppen hinein vor, und durchstreiften dieselben nach allen Richtungen, um rechtzeitig etwa beabsichtigte Einfälle der Nogaischen oder Krymschen Tataren zu entdecken. Von der Bezeichnung dieser Commandos als Stanizen, unter welchem Namen man übrigens zu jener Zeit überhaupt eine Streifparthie verstand, die im Kriege zur Recognoscirung des Terrains, Ermittlung der Stellung, Stärke und Marschrichtung des Feindes in der Richtung gegen denselben vorgesendet wurde, nannte man eben die Bojarenkinder, welche sie bildeten, Stanizen-Bojarenkinder¹⁾.

Ueber Zweck und Einrichtung dieser Stanizen (*stanisy*) giebt es einen ziemlich speciellen Erlass des Zaren Michailo Feodorowitsch vom 1. März 1623²⁾, in welchem aufs Genaueste angegeben ist, wann und wohin die einzelnen Streifwachen zu gehen

1) Gollizyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 58. 2) Bücher d. Russend. I. pag. 941 bis 978.

hatten. Solcher Stanizen gab es danach in Belgorod 40 — welche Zahl seit dem Jahre 1632 bis auf 33 vermindert war¹⁾ — und in Oskol 20, von welchen der eine Theil von der Eröffnung der Operationen an während der ersten Hälfte, der andere aber während der zweiten Hälfte des Sommers bis zum Eintritt des Winters die Ukraineschen Steppen zu durchstreifen hatte. Jede dieser Abtheilungen bestand aus 10 Bojarenkindern, nämlich 1 Golowa, 1 Ataman, 6 Reitern (*esdoki*) und 2 Führern (*woshi*) oder Ausrückenden (*wyesshie*)²⁾. Hierzu wurden 1625 noch 24 Stanizen in Woluika errichtet, je aus 1 Ataman und 5 Reitern bestehend³⁾. Die Einrichtung der letzteren war bis 1626 vollendet, und blieben die Stanizen dann in dieser Art bis zum Jahre 1636, dem letzten Zeitpunkt, bis zu welchem fortlaufende Rasreade erhalten sind. Die Gesamtzahl der Stanitschniki betrug somit zur Zeit ihrer grössten Stärke, d. h. von 1626 bis 1633, 784 Mann, nämlich 60 Golowen, 84 Atamanen, 480 Reiter und 120 Führer in 84 Stanizen. Nach einem Verzeichniss vom Jahre 1672⁴⁾ gab es dagegen in 8 Städten noch 503 Mann solcher Bojarenkinder.

Hinsichtlich des Dienstes dieser Truppen ist anzuführen, dass jeder Staniza ein bestimmter Raum, den sie zu durchstreifen, und ein Ort, bis zu dem sie vorzudringen hatte, vorgeschrieben war. Trafen die Mannschaften hierbei auf marschirende feindliche Abtheilungen, so mussten sie dieselben umschwärmen und zu ermitteln suchen, wie stark sie waren, welchem Volk sie angehörten und wohin sie ihren Marsch richteten. Von dem Resultat dieser Forschungen war durch 2 bis 3 Mann Meldung nach dem Orte, von wo sie ausgesendet waren, zu schicken, worauf von diesen die Nachrichten weiter nach den übrigen Städten der Ukraine und nach Moskau befördert wurden. Die mit der Ueberbringung solcher Nachrichten beauftragten Boten mussten Tag und Nacht bis zu ihrem Bestimmungsort reiten, und dazu beständig ein Handpferd zum Wechseln mit sich führen, wie denn überhaupt jeder Mann dieser Stanizen mit zwei guten Pferden beritten sein musste⁵⁾.

Die Wachen (*storoski*), über deren specielle Einrichtung, Organisation und Aufstellung ebenfalls der Erlass vom 1. März 1623⁶⁾ bis in die geringsten Details Vorschriften ertheilt, wurden zwar nicht ausschliesslich mit Bojarenkindern, sondern zum Theil auch mit Stadtkasaken besetzt, doch dürften sie der Vollständigkeit wegen gleich hier mit besprochen werden. Je nachdem dieselben aus mehr oder weniger weit entfernten Städten vorgesendet waren, unterschied man weite (*dalnyja*) und nahe (*blishnija*) Wachen; ausserdem theilte man sie noch in gemischte (*ssmessnye*), zu denen die Mannschaften aus zwei oder mehreren Städten

1) *ibid.* II. pag. 679. 2) *ibid.* I. pag. 943, 951. 3) *ibid.* pag. 1133. 4) *Gen. Samml.* I. N. 522. S. Beilage N. 7. 5) *Bücher d. Esarread.* I. pag. 943 bis 946, 950 bis 953. 6) *ibid.* pag. 941 bis 978.

gegeben wurden, und ungemischte (*nessmessnye*), die nur aus Mannschaften einer Stadt bestanden. Die Wachen sollten «Tag und Nacht fest, vorsichtig und unablässig stehen, und zwischen ihnen häufige Patrouillengänge sein, um die Einfälle der Tataren und Tscherkessen zeitig zu entdecken». Zu ihrer Inspicirung sollten häufig aus den Städten, zu denen sie gehörten, gute Bojarenkinder abgesendet werden. Wachen, die ohne Ablösung ihren Posten verliessen, wurden ebenso wie solche Stanizen, welche nicht bis zu dem ihnen bestimmten Ort vorgingen, nach Maassgabe ihrer Schuld bestraft.

Was die Zahl, Stärke und Zusammensetzung der einzelnen Wachen betrifft, so war dieselbe in folgender Art bemessen: In Belgorod gab es 15 Wachen, von denen eine aus Mannschaften von Belgorod und Kursk gemischt, die übrigen ungemischte waren. Davon bestanden: eine aus 6 Posten, 6 aus je 4, 7 aus je 3 und eine aus 2 Posten; im Ganzen 53 Mann. In Oskol gab es 13 ungemischte Wachen, deren Besetzungstärke nicht angegeben ist, und von denen 8 erst 1623 errichtet waren. In Liwni, wo die Wachen gegen Ende des 16. Jahrhunderts zur Beobachtung der damals noch zu Polen gehörenden Kleinrussischen Kasaken errichtet waren¹⁾, gab es 1623 17 ungemischte Wachen, und zwar 4 zu je 3, die übrigen 13 zu je 2 Bojarenkindern und ebenso viel Kasaken; im Ganzen also 38 Bojarenkinder und 38 Kasaken = 76 Mann. In Kropiwna: 4 Wachen, davon nur eine zu 3 Kasaken eine ungemischte, während von den andern 2 aus je 6 eine aus 15 Kasaken bestanden; im Ganzen 30 Kasaken. In Epifan: 5 gemischte Wachen von unbekannter Stärke. In Rjasskoj: 16 Wachen, davon 4 gemischte; die Stärke betrug bei 2 Wachen je 6, bei 4 je 4 Mann, 3 bestanden aus je 3 Bojarenkindern und 2 Kasaken und 7 aus je 1 Bojarensohn und 2 Kasaken; zusammen 16 Bojarenkinder, 20 Kasaken und 28 Wachposten, oder im Ganzen 64 Mann. In Mzensk: 9 Wachen zu 4 Posten = 36 Mann. In Woronash 11 Wachen, wovon eine aus 10 unberittenen Leuten auf Schiffen, eine zweite aus 4, eine dritte nur aus 1, und die übrigen aus je 3 Wachposten bestanden; im Ganzen also 39 Mann, zu welchen noch bei zwei Wachen je 1 Centurie kam. Ausserdem waren im Jahre 1623 noch 7 neue Wachen mit 137 Mann zwischen den Flüssen Don und Beljuk gegen die Nagai-Tataren aufgestellt und zwar 3 Wachen zu je 3 Wachposten und 4 weite gemischte von je 32 Mann. In Dedilow gab es 8 theils nahe theils weite Wachen, deren Stärke nicht bekannt ist. In Nowossil: 12 Wachen, davon 5 gemischte, deren Stärke bei einer 12, bei 4 je 4, bei 2 je 3 Bojarenkinder und Kasaken betrug, bei den übrigen nicht angegeben ist. In

1) Ssewlejew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 26.

Donkow: 10 Wachen, von denen jedoch eine im Jahre 1623 in Folge der Ansiedlung eines Dorfes an ihrem Standort einging; von den übrigen waren die 1. mit 10, die 2. mit 8, die 3. mit 2, die 6 übrigen mit je 4 Wachposten besetzt; im Ganzen 44 Mann. In Elez: 8 Wachen, welche wie die in Liwni bereits seit dem Ende des 16. Jahrhunderts existirten¹⁾; davon waren die 3 ersten gemischte und wie die 4 folgenden mit je 2 Bojarenkindern und 2 Kasaken besetzt, während auf der 8. die Kasaken vom weissen Lande des Prikas Bousch Marakuschew standen. In Kursk: 25 Wachen, von denen 4 gemischte; 3 Wachen bestanden aus je 3 Mann, alle übrigen aus je 3 Bojarenkindern und 1 Kasaken; im Ganzen 97 Mann. In Woluika: 8 Wachen, davon eine mit 4, alle anderen mit je 2 Wachposten besetzt, und 2 weite Wachen mit 4 Mann; im Ganzen 26 Mann. In Putiwl gab es von früher her 5 alte Wachen, darunter eine gemischte zu 10 und 4 ungemischte zu je 5 Mann; dazu kamen 1623 noch 3 neue Wachen in gleicher Stärke; im Ganzen also 8 Wachen mit 45 Mann. In Rylsk 5 Wachen mit 32 Mann, nämlich 3 zu je 4, die beiden andern zu je 2 Bojarenkinder und Kasaken.

Im Ganzen gab es somit an den bezeichneten Orten im Jahre 1623 182 Wachen, deren totale Besatzungsstärke mit Rücksicht darauf, dass 150 derselben mit 775 Mann besetzt waren, auf etwa 930 Mann zu veranschlagen sein möchte. Die einzelnen Wachen waren übrigens $\frac{1}{2}$ bis 300 Werste von der zugehörigen Stadt und 1 bis 150 Werste von einander entfernt.

Noch eine andere Art der Bojarenkinder waren die der Zarin, welche derselben für den Ehren- und Sicherheitswachdienst und als Ordonnanzen zugetheilt waren; ebenso gab es auch noch Bojarenkinder bei den geistlichen hohen Würdenträgern bis selbst zu den Bischöfen hinab; welche letzteren in 3 Classen getheilt und auch unter Umständen zum Kriegsdienst herangezogen wurden.

Im Frieden lebten die Adligen und Bojarenkinder in den verschiedenen Gegenden Russlands zerstreut, entweder in den Städten selbst, oder im Gebiet derselben auf ihren Erb- oder Lehnsgütern, theils mit ihrer eigenen Oeconomie beschäftigt, theils bei der Civilverwaltung angestellt, in welcher dieselben in den verschiedensten Aemtern Verwendung fanden. Letzteres gilt namentlich von den Adligen, die als Stadtwoewoden, Gerichtsstarosten (*gubnye starosty*) sowie zu den verschiedenen Ehrenposten bei den Polizeibehörden und Statthalterschaften verwendet wurden, während die Bojarenkinder vornehmlich als Polizeiinspectoren (*pristawy*), Land- (*semskie*) und Gerichtsstarosten,

1) *ibid.*

Geschworene (*zelowalniki*) etc. Anstellung fanden. Ausserdem wurden beide Classen noch als Couriere (*rossylschtschiki*) bei den Woewoden zu Verschickungen aller Art benutzt.

In Bezug auf die Gesamtzahl der Adligen und Bojarenkinder ist im Allgemeinen zu bemerken, dass dieselbe aus den bereits früher angegebenen Gründen sich nicht nur erheblich gegen ehemals vermindert hatte, sondern eigentlich in beständigem Abnehmen begriffen war. So gab es z. B. 1625 in den 106 Städten, von deren Besatzungsstärke die Beilage Nr. 2 detaillirte Angaben enthält, nur 17,533 Adlige und Bojarenkinder zu Pferde und 1485 zu Fuss. Nach einem Verzeichniss der Truppen verschiedener Städte vom Jahre 1672 (s. Beilage Nr. 7) gab es in 77 Städten nur mehr 3921 Bojarenkinder im Regiments- und 14,432 im Stadtdienst; während endlich nach einem Verzeichniss der Regimenter aus den letzten Jahren der Regierung Feodor's III. Alexeewitsch¹⁾ in den 9 verschiedenen Corps, in welche das Russische Heer damals getheilt war, die Gesamtstärke der Adligen und Bojarenkinder des Regimentsdienstes auf 9712 berechnet wird.

Analog den Moskauschen Chargen fanden auch bei den jetzt in Rede stehenden Truppenclassen von Zeit zu Zeit Musterungen Statt, von denen im 2. Capitel bei der Ergänzung der Truppen specieller die Rede sein wird. Ueberhaupt hatte die ganze Einrichtung der Adligen und Bojarenkinder wesentlich dieselben Grundlagen und Formen wie die der Moskauschen Chargen, wesshalb sie in ihrer letzten Verwendung und endlichen Auflösung unter Peter dem Grossen fast ganz dieselben Phasen wie jene durchzumachen hatten. Mit Rücksicht auf das darüber bereits bei jenen Gesagte, kann man daher auch für sie das Jahr 1708 als dasjenige betrachten, welches diese altnationale Heereseinrichtung Russlands definitiv beseitigte.

d. Die Neugetauften, Mursen und Tataren bildeten die 4. Abtheilung der Russischen Cavallerie. Dieselbe bestand aus den kriegerischen Bewohnern der schon in der vorigen Periode unterworfenen Chanate Kasan und Astrachan, und zerfiel in zwei Abtheilungen, eine höhere und eine niedere, von denen die der ersteren zugehörigen: Neugetaufte und Mursen des Moskauschen Ranges hiessen²⁾). Im Uebrigen wohnte ein Theil nach Art der Adligen und Bojarenkinder in oder in der Nähe der verschiedenen Städte des Russischen Reiches, ein anderer nomadisirte in den Steppen von Astrachan in alter Art herum. Jene wurden nach den betreffenden Städten, z. B. Romanowsche, Jaroslawsche, Perejäslawsche etc., diese von den Jurten oder Filzzelten, die

1) Ustrjälow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 10. 2) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Fet. d. Gr. pag. 17. Anm. 40.

ihre einzige Wohnung bildeten, Jurten- (*juritowsskie*) Tataren genannt. Die einen wie die anderen standen hinsichtlich der Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten unter ihren Zarewitschen oder früheren Chanen, den Fürsten (*knjasy*), Mursen (*mursy*), Usdenen (*usdeni*), Golowen, die bei den nomadisirenden Tataren Tabungolowen (*tabunnye*) hiessen, und Atamanen, welche Chargen gleichzeitig ihre Anführer im Kriege waren. Die gesammte Streitkraft der Tataren belief sich im Jahre 1625 (s. Beilage Nr. 2) auf 4013 Mann. Eine besonders bevorrechtigte Classe waren die Tarchanen (*tarchany*), deren Zahl sich 1625 auf 180¹⁾, 1636 aber auf 131²⁾ belief. Im Fall eines allgemeinen Aufgebotes im Lande rückten dieselben unter eigenen Golowen und Centurionen ins Feld.

Von den übrigen Völkern Tatarischen Stammes, die zu jener Zeit theils Russland schon gehorchten, theils erst unterworfen wurden, wird an einer anderen Stelle gesprochen werden, da ihr Verhältniss zum Russischen Reich, namentlich in militairischer Hinsicht, ein wesentlich anderes war.

e. Die Stadtkasaken zu Pferde kommen in dieser Periode in zwei wesentlich verschiedenen Arten vor. Ein Theil derselben hatte, anfangs nur für die Kriegszeit angeworben, allmählig für seine geleisteten Dienste Land zum Lehn erhalten, und war so namentlich auch hinsichtlich der kriegerischen Leistungen in die Rechte und Pflichten der Adligen und Bojarenkinder getreten. Es waren dies die sogenannten Regimentskasaken (*polkownye kasaki*), die fast ausschliesslich zu Pferde dienten und von denen wahrscheinlich auch diejenigen Mannschaften entnommen wurden, welche, wie bereits bemerkt, mit den Stanizen-Bojarenkindern zusammen zur Ausführung des Sicherheits- und Kundschaftsdienstes auf den Wachen verwendet wurden.

Der andere Theil, die eigentlichen Stadtkasaken im engeren Sinne, stand in gleichen Rechten und Dienstverhältnissen mit den Strelzen und hatte in seiner ganzen Organisation so viel Analoges mit denselben, dass es schwer zu sagen ist, worin der Unterschied zwischen beiden eigentlich bestand. Nicht nur, dass sie namentlich in den kleineren Städten mit den Strelzen oft in denselben Abtheilungen unter gemeinschaftlichen Anführern standen, sondern sie wurden auch nicht selten durch einfache Umänderung des Namens in solche verwandelt. In manchen Städten, namentlich in den grösseren, bildeten sie freilich auch besondere Abtheilungen, aber dieselben waren ganz ebenso wie die der Strelzen eingerichtet und führten auch bisweilen, wie bei diesen den Namen von Prikasen³⁾. Die eigentlichen Stadtkasaken zer-

1) Bücher d. Rasread. I. pag. 1145 bis 1147. 2) *ibid.* II. pag. 926 bis 930. 3) Bücher d. Rasread. I. pag. 92, 93, 653, 659, 660, 970; II. pag. 347.

fielen in reitende und Fusskasaken, was indessen keinen scharfen Unterschied begründet zu haben scheint, da sich bisweilen in einer Stadt eine bestimmte Anzahl von Kasaken das eine Jahr als berittene, das andere als zu Fuss in den Rasreadverzeichnissen angegeben findet. Hinsichtlich der Verpflegung zerfielen sie in belehnte (*pomestnye*) und besoldelte (*kormowye*). Eine besondere Art der ersteren waren die sogenannten Kasaken vom weissen — d. h. steuerfreien — Lande (*belomestnye*), wahrscheinlich solche, denen zur Belohnung für geleistete Dienste die Steuern von ihrem Lehnlande erlassen waren. Ausserdem gab es noch sogenannte Wachkasaken (*storoschewye*), worunter man diejenigen verstehen zu müssen scheint, welche zur Bewachung der verschiedenen Befestigungslinien, mit denen sich Russland namentlich im Süden gegen die Einfälle seiner unruhigen Nachbarn zu schützen suchte, bestimmt waren; wenigstens war dies unter Alexej Michailowitsch der Fall, und rechnete man ihre Zahl damals auf 15,000 Mann¹⁾.

Die Organisation und die Chargen der Stadtkasaken waren bei den zwei Hauptarten derselben verschieden; die Regimentskasaken wurden analog den Adligen und Bojarenkindern in Centurien, bisweilen auch in Stanizen unter Golowen, Atamanen und Jassaulen eingetheilt, während die eigentlichen Stadtkasaken wie die Strelzen in Centurien, bisweilen auch in Prikasen unter Golowen und Centurionen organisirt waren.

Die Adligen, Bojarenkinder, Tataren, und die in den Rechten der ersteren stehenden Stadtkasaken hatten im Allgemeinen eine gleiche Organisation und bildeten in den verschiedenen Städten, zu denen sie gehörten und nach welchen sie benannt wurden, die sogenannten Stadtreghimenter derselben.

Die Organisation der Stadtreghimenter. Alle Mannschaften der Stadtreghimenter zerfielen zunächst in zwei Hauptabtheilungen, nämlich: 1) in solche, die zum Ausmarsch ins Feld bestimmt waren, und 2) in solche, die als Besatzung in der Stadt zu verbleiben hatten. Von den letzteren, die also ihrem Zwecke nach den heutigen Garnisonstruppen entsprechen würden, wird an einer anderen Stelle noch näher gesprochen werden. Die zum Feld- oder, wie man damals sagte, zum Regimentsdienst bestimmten Truppen der Stadtreghimenter hatten im Frieden keine feste Organisation oder taktische Eintheilung, sondern standen im Allgemeinen unter den Civilbehörden, wengleich im Rasread specielle Stammlisten über sie geführt wurden. In denselben waren sie anfangs in drei — eine grosse, mittlere und kleine —, später in fünf Verpflegungsklassen eingetheilt, welche,

1) Sseweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 31.

abgesehen von dem Unterschiede ihrer Gehaltscompetenzen, sonst in ganz gleicher Art dienten. Ausserdem wurden die Mannschaften der Stadtregimenter für gewisse regelmässig wiederkehrende Dienstleistungen, z. B. bei dem im Anfang dieser Periode alljährlich in der Ukraine aufgestellten Observationscorps, in zwei Hälften oder Ablösungen — eine 1. und eine 2. — eingetheilt, die bei den Mannschaften der Ukraineschen Städte nach Verlauf der halben Campagne, also am 1. July, bei den Truppen der übrigen Städte aber alle Jahre im Dienst abwechselten.

Wenn im Fall eines Krieges die Mannschaften eines Stadtreiments einberufen wurden, so standen sie von dem Moment ihrer Aushebung an bis zu ihrem Eintreffen auf dem Sammelplatz des Heeres unter der Führung des Aushebungscommissars (*ssborschtschik*) und der von diesem provisorisch ernannten Golowen. Nach ihrer Ankunft beim Heer wurden sie dann von dem obersten Woewoden desselben in drei Theile getheilt: wer beim Vorreiten (*w podesdach*), d. h. bei den Streif- und Recognoscirungscommandos; wer in den Centurien (*w ssotnjach*), d. h. beim Gros des Heeres; und wer bei der Bagage (*u koschef*) sein sollte, und für jede dieser Abtheilungen die Anföhrer bestimmt; wobei nach Möglichkeit die alten Golowen benutzt wurden. Die zu dem Gros des Heeres designirten Mannschaften eines jeden Stadtreiments wurden dann nach den verschiedenen Dienst-kategorien, aus denen sie bestanden, jedoch ohne Rücksicht auf die Gehaltsklasse zu der sie eingeschrieben waren, in Abtheilungen zu 100 Mann eingetheilt; und zwar bildete man, wie bereits früher erwähnt, zunächst besondere Elitecenturien, nach Art der modernen reitenden Grenadier- und Carabiniercompagnien, aus den ausgesuchten Adligen und Bojarenkindern; demnächst wurden die übrigen — die Hof- und Stadtadligen und Bojarenkinder — für sich in Centurien getheilt und ebenso die beiden andern Dienst-kategorien der Stadtreimenter — die Tataren und Kasaken — in solchen formirt.

Nach dieser Organisation in Abtheilungen zu 100 nannte man die Mannschaften derselben allgemein Centurienleute (*ssotennye ljudi*), welcher Namen im weiteren Sinne dann auch die anfangs in gleicher Weise eingetheilten Moskauschen Chargen, mithin die eigentlichen Russischen Cavallerietruppen im Gegensatz zu den Strelzen und regulären Mannschaften, bezeichnete.

Die Mannschaften eines Stadtreiments bildeten im Heer keine zusammenhängende Abtheilung; vielmehr wurden die drei verschiedenen Elemente desselben — Adlige und Bojarenkinder, Tataren, Kasaken -- in jedem Corps für sich in gleichartige Abtheilungen zusammengezogen, wie dies bei der Besprechung der Organisation der Heere näher angegeben werden wird.

f. Die Strelzen zu Pferde. Da dieselben in ihrer Einrichtung

und Organisation in jeder Beziehung den Strelzen zu Fuss völlig gleich standen, so wird von ihnen am Besten bei diesen gleich mit zu sprechen sein.

g. Die vom Lande ausgehobenen Mannschaften zu Pferde (*konnye datotschnye ljudi*). Diese Classe der Russischen Reiterei war ganz in derselben Art wie früher organisirt, nur dass hinsichtlich ihrer Aufbringung, Ausrüstung und Verpflegung bestimmtere Regeln erlassen wurden, die an den betreffenden Stellen anzuführen sein werden. Im Allgemeinen mag daher über diese Truppenclasse hier nur bemerkt werden, dass die Russischen Zaren dieselbe, da sie der Bedingungen einer regelmässigen Organisation am meisten entbehrte, dagegen am schärfsten den landsturmartigen Charakter an sich trug, nach Maassgabe der fortschreitenden Regularisirung der übrigen Truppen, immer weniger als ein eigenthümliches und selbstständiges Element benutzten. Einer Seits wurde es daher immer allgemeiner, anstatt der Stellung solcher Mannschaften in natura vom Lande eine gewisse Geldabgabe zu erheben, anderer Seits verwendete man dieselben, wenn sie wirklich noch ausgehoben wurden, nicht sowohl zur Formation selbstständiger Abtheilungen, als vielmehr zu Rekruten oder Ergänzungsmannschaften für die Completirung der anderen, namentlich der auf Europäischem Fuss organisirten Heerestheile, worüber das Nähere in dem Capitel über die Aufbringung und den Ersatz anzugeben sein wird.

h. Die Podjatschen (*podjatschie*). Sie gehörten nicht eigentlich zu dem Combattantenstande der Russischen Truppen jener Zeit, hatten vielmehr in den verschiedenen Prikasen oder Regimentern, sowie bei den Commandeuren und Golowen zunächst den Canzeleidienst zu versehen. Doch waren sie, wie dies aus einer Instruction vom Jahre 1646 hervorgeht, im Fall eines Aufgebots auch zum activen Kriegsdienst verpflichtet, zu welchem Zweck sie beständig mit den nöthigen Waffen versehen sein mussten; und zwar hatten die berittenen dann in den Centurien, die zu Fuss in den Städten bei den Golowen Dienste zu thun¹⁾. Sie zerfielen in drei Classen — eine grosse, mittlere und kleinere²⁾ — und beliefen sich in ihrer Gesamtzahl, mit Einrechnung aller in den verschiedenen Prikasen, in den Städten und bei den Woe woden befindlichen Leute, zur Zeit Koschichins auf etwa 1000 Mann³⁾. In späterer Zeit formirte man die Podjatschen für den Dienst als fechtende Truppen in besonderen Abtheilungen — Centurien oder Compagnien —. So findet sich der Podjatschencenturien als einer feststehenden Einrichtung bereits 1679 Erwähnung gethan, indem damals über sie bestimmt wurde, dass sie wie im vorigen Jahre sein sollten⁴⁾. Unter dem Zaren Peter Alexee-

1) Белшев. Уоб. д. Росс. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 115. Ann. 235. 2) *ibid.*
3) Koschichin. Уоб. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 82. 4) Бtcher d. Barread. II. pag. 1297. Ann. 1.

witsch wurde diese Einrichtung noch mehr erweitert und auch die Podjatschen zu Fuss zum Felddienst herangezogen. So befanden sich z. B. 1694 bei den Koshuchowschen Manövern

11 Compagnien Podjatschen zu Pferde, jede zu 70 oder 80 Mann, unter 1 Rittmeister und 1 Lieutenant etatsmässig; ¹⁾ und

920 Podjatschen zu Fuss unter dem Obersten Wassilej Woronezkoj mit 2 Oberstlieutenants, 1 Major, 1 Capitain, 1 Lieutenant und 1 Fähnrich ²⁾, die ebenfalls in Compagnien zu je 40 Mann eingetheilt waren ³⁾.

1. Die verschiedenen Kasakenvölker. Im Allgemeinen unterlagen die bereits in der vorigen Periode besprochenen Kasakenvölker im Laufe des 17. Jahrhunderts nicht wesentlichen Aenderungen, wengleich auch bei ihnen sich Spuren geordneterer Verhältnisse nicht verkennen lassen. Es sind daher hier nur einige Worte über diesen Gegenstand zu sagen.

1) Die Donschen Kasaken. Durch ihre lebhaftete Betheiligung an den Unruhen und Kriegen des Interregnums und besonders durch ihre ausharrende Partheinahme für die falschen Dmitrijs waren die Donschen Kasaken in ihren ganzen Verhältnissen, namentlich aber in ihrem numerischen Bestande, so herab gekommen, dass es im Jahre 1613, ihrer eigenen Angabe zufolge, am Don nur noch 1888 Mann gab ⁴⁾. Nachdem mit diesem Jahre in Russland sich wieder verhältnissmässig Ruhe und Ordnung herstellten, machten die Donschen Kasaken keine weiteren Versuche, die noch fortdauernden Kriege Russlands mit Schweden und Polen und die Erschöpfung jenes Reiches für sich auszubeuten. Sie wandten sich vielmehr wieder gegen ihre alten Feinde, die Türken und Tataren ⁵⁾, denen sie sich von Tag zu Tag furchtbarer machten, so zwar, dass sie 1637 mit Beihülfe einer Verstärkung von 6000 Ukrainischen Kasaken, welche nach der Niederwerfung eines gegen Polen versuchten Aufstandes ihr Land verlassen hatten und eigentlich nach Persien gehen wollten ⁶⁾, sogar Asow eroberten, und sich in der Absicht, es dauernd zu behaupten, dort mit der Hauptmacht ihres Corps einrichteten. Obgleich sie nun diesem kühnen Plan durch die ruhmvolle Vertheidigung jener Stadt im Jahre 1641 mit nur 3367 Mann gegen 250,000 Türken das Siegel aufdrücken zu wollen schienen, so räumten sie dieselbe doch 1643 auf Anrathen des Zaren Michailo Feodorowitsch wieder ⁷⁾. Im Jahre 1646 wurde dem Donschen Corps durch zwei Woewoden eine aus der Ukraine, in Astrachan und am Kaukasus geworbene Verstärkung von 4000 ⁸⁾, und ebenso 1648 eine weitere

1) Ssemewakij. D. Koshuchowsche Marsch. Milit. Samml. 1860. N. 1. pag. 59. 2) *ibid.* pag. 58. 3) *ibid.* pag. 75. 4) Mater. z. Geogr. u. Statist. v. Russl. D. Land d. Don. Corps v. Krasnow. pag. 20. Anm. 1. 5) A. v. B. Die Kosaken. pag. 130. 6) *ibid.* pag. 53, 180. 7) *ibid.* pag. 130 bis 132. 8) Mater. z. Geogr. u. Statist. v. Russl. D. Land d. Don. Corps v. Krasnow. pag. 33. Anm. 2.

von 1000 Mann unter dem Adligen Lasarew zugeführt¹⁾, wogegen sie 1654 bei einem erneuten, aber unglücklichen Angriff auf Asow wieder über 1500 Mann einbüssten²⁾. Trotzdem war ihre Zahl um jene Zeit bereits so gestiegen, dass sie gegen 20,000 waffenfähige Männer stellen konnten³⁾. Im Jahre 1656 nahmen die Donschen Kasaken an dem Kriege gegen Schweden und 1659 bis 1667 gegen Polen Theil. Bei dem Aufstand des Stenka Rasin 1667 bis 1671 bewahrte die Mehrzahl des Corps die Treue und stellte 1673 eine Abtheilung von 5000 Mann zu der Expedition gegen die Kalatschinskischen Thürme an der Mündung des Don ins Asowsche Meer⁴⁾. Im Jahre 1676 schwur das Donsche Corps bei der Thronbesteigung des Zaren Feodor Alexeewitsch — zum ersten Male bei einer solchen Gelegenheit — demselben ewige Treue⁵⁾ und bewährte dieselbe 1678 bei den Tschigirinschen Märschen des Fürsten Romodanowskij, an denen es mit 2000 Mann Theil nahm, sowie in den Jahren 1687 bis 1689 auf den Zügen Golizyns gegen die Krym. Ebenso nahmen die Donier 1694 und 1696 an den beiden Belagerungen von Asow Theil und leisteten dort die erspriesslichsten Dienste⁶⁾.

Allmählig kehrten im Lauf dieser Periode geordnetere Verhältnisse im Donschen Corps ein, namentlich befestigten sich auch die Beziehungen zu Russland dadurch, dass bereits seit 1618 alljährlich eine Gesandtschaft von 20 bis 30 Mann vom Don nach Moskau geschickt werden musste⁷⁾, sowie durch die vom Jahre 1641 ab getroffene Einrichtung, einen Russischen Woewoden mit einer Strelzenabtheilung in Tscherkask zu installieren⁸⁾, und andere weise Verfügungen des Zaren Alexej Michailowitsch. Während sich in Folge dessen bei den sogenannten unteren Kasaken — dem Haupttheil des Corps — allmählig ruhigere und sesshaftere Verhältnisse heranzubilden begannen, hörten die oberen, trotz der strengsten Verbote des Corpskreises und der angedrohten Todesstrafe nicht auf, immer noch Theil an den Raubzügen längs der Wolga und im Caspischen Meer zu nehmen und legten sogar 1627 an einer versteckten Stelle des Don bei Tschir zwischen der Panschinskischen und Howlinskischen Staniza ein Städtchen an, das sie mit 600 Mann besetzten und wo sie sich vor Verfolgungen verbargen. Obgleich der Corpskreis diese Zufluchtsörter zerstörte, so hörten doch die Räubereien nicht auf, sondern nahmen vielmehr seit 1650, besonders aber während des Stenka Rasinschen Aufstandes, immer grössere Ausdehnungen an⁹⁾. Trotzdem hatten sich im Lauf dieser Zeit die Kasakischen Niederlassungen schon so vermehrt, dass man im Jahre 1672 bereits

1) *ibid.* pag. 34. 2) *ibid.* pag. 35. 3) A. v. B. Die Kosaken. pag. 133. — Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 59. 4) *Mater. z. Geogr. u. Statist. v. Russl. D. Land d. Don. Corps v. Krasnow.* pag. 38. 5) *ibid.* pag. 41. 6) A. v. B. Die Kosaken. pag. 133 bis 137. 7) *ibid.* pag. 130. 8) *ibid.* pag. 132. 9) *Mater. z. Geogr. u. Statist. v. Russl. D. Land d. Don. Corps. v. Krasnow.* pag. 37, 38.

48 Kasakenstädtchen zählte. Eine noch grössere Vermehrung derselben erfolgte gegen das Ende des 17. Jahrhunderts durch die damals in bedeutender Zahl aus den Gross- und Kleinrussischen Städten Flüchtenden verschiedener Art, so dass schon 1692 Tscherkask allein in 11 Stanizen zerfiel¹⁾ und die Kasakischen Niederlassungen oder Stanizen, deren es in jener Zeit bereits 130 gab²⁾, sich längs der Zufüsse des Choper, der Medwediza und des Donez, verbreiteten.

Das Hauptcorps hielt, soviel bekannt ist, folgende Punkte besetzt: anfangs wie früher Rasdory, dann von 1622 ab Monastyrsk am Don, 6 Werste unterhalb des heutigen Alt-Tscherkask; von 1636 bis 1643 Asow; darauf bis 1645 Machinostrow (Alt-Machin) auf dem linken Ufer des Don unterhalb Alt-Tscherkask, 5 Werste von der jetzigen Olginskischen Staniza; und endlich Tscherkask, das heutige Alt-Tscherkask bis 1805³⁾. Diese Stadt enthielt beständig 2 bis 5000 bewaffnete Kasaken und war ausser einem Erdwall noch von einer dreifachen Linie mobiler Beobachtungsposten umgeben, welche in Gemeinschaft mit den näheren und weiteren Streifwachen dieselbe vor unvorhergesehenen Anfällen bewahrten⁴⁾.

Einen eigenthümlichen Gegensatz zu dieser fortschreitenden Sesshaftwerdung des Donschen Kasakenthums bildet es, dass noch immer der Ackerbau vom Corps bei Todesstrafe verboten war, ein Brauch, den sich die oberste Verwaltung bis zu Peter I. aufrecht zu erhalten bemühte. Noch im Jahr 1690 wurde in einer den Städten am Choper und der Medwediza zugeschickten Gramota des Corpskreises ausdrücklich verboten, das Feld zu beackern oder Getreide zu säen, mit der Strafandrohung: «wenn sie ackern würden, so soll der zu Tode geschlagen und geplündert werden»⁵⁾.

Indess verfehlte doch die engere Verbindung mit Russland, in Folge deren Russische Kaufleute dauernd ihren Aufenthalt in Tscherkask nahmen, auch Kasaken häufiger nach Moskau gingen, ihres Einflusses auf die Sitten und Anschauungsweisen der letzteren nicht. Ihre angesehenen Atamanen lebten nicht selten, geschmeichelt von der Moskauschen Verwaltung, längere Zeit in der Russischen Hauptstadt und übertrugen dann die Sitten, Gewohnheiten und Lebensweisen der Russischen Vornehmen jener Zeit auf den heimathlichen Boden⁶⁾. Einen besonderen Einfluss in dieser Beziehung übte namentlich die Regierung Peter's des Grossen, dessen allgemeine Reformen sich auch auf das Land des Donschen Corps erstreckten. Er belohnte zwar die Kasaken für ihre geleisteten Dienste und bewiesene Tapferkeit, beschränkte aber ihren Eigenwillen und die Unordnungen in ihrer Verwaltung, so dass seine

1) *ibid.* pag. 53. 2) Hupel. V. d. Kos. pag. 52. 3) Mater. z. Geogr. u. Statist. v. Rußl. D. Land. d. Don. Corps v. Krasnow. pag. 32. Anm. 4) *ibid.* pag. 52, 53. 5) *ibid.* pag. 54. 6) *ibid.* pag. 55.

Regierung auch hier den Uebergang von der veralteten Organisation zu den modernen Verhältnissen bildete¹⁾.

2) Die Wolgaschen Kasaken. Bei ihnen herrschten im Allgemeinen noch Ungehorsam und wilde Sitten, die erst dann einer grösseren Ruhe und Ordnung wichen, als nach Besiegung des Stenka-Rasinschen Aufstandes am Don bessere Verhältnisse eintraten und der Zar Alexej Michailowitsch die Festungen Dmitriewsk (jetzt Kamyschin) und Krasnoj Jar bauen liess. Trotz ihrer Roheit und Unbändigkeit müssen aber die Wolgaschen Kasaken doch bereits damals eine grosse Sicherheit gegen die Tataren gewährt haben, denn die öden Ufer der Wolga, an welchen bis dahin von Kasan bis Astrachan nur Ssaratow und Zarizyn lagen, belebten sich durch neue Ortschaften, die aus ehemaligen Kasaken-Stanizen entstanden, wie z. B. Tschernoj Jar, Enotaewsk etc.²⁾

3) Die Kasaken am Kaukasus. Während der Unruhen des Interregnums waren die Grebenschen und Terekschen Kasaken sich selbst überlassen geblieben, hatten sich aber gegen die wachsende Macht der Tscherkessen und Tataren zu behaupten gewusst. Auch Michailo Feodorowitsch sah sich ausser Stande, kräftig zu ihren Gunsten einzuschreiten, liess aber 1643 Terki statt der bisherigen Holzbefestigungen durch den Holländischen Ingenieur Cornelius Klausen mit Mauern und Wällen versehen. Durch diese Werke, welche unter Alexej 1670 der Schottc Thomas Bayley vermehrte und verbesserte, wurde der Russischen Herrschaft in jenen Gegenden eine festere Basis geschaffen³⁾.

Die Zahl der Kasaken am Kaukasus ist nicht bekannt, scheint aber nur geringe gewesen zu sein. Nach den Rasreadverzeichnissen wohnten am Terek an freien Kasaken: 1628⁴⁾ 40 Atamanen mit 310 Kasaken; 1629⁵⁾ gab es 500, 1630⁶⁾ nur 222, 1631⁷⁾ und 1633⁸⁾ 220, 1635⁹⁾ und 1636¹⁰⁾ aber 356 freie Atamanen und Kasaken.

4) Die Jaikschen Kasaken, welche bisher dem Russischen Reich gegenüber eine ziemlich unabhängige, oft sogar feindliche Haltung beobachtet hatten, unterwarfen sich etwa um 1614 freiwillig dem Zaren Michailo Feodorowitsch¹¹⁾ und fingen an, sich in ihren jetzigen Besitzungen anzubauen; namentlich gründeten sie in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Jaik (später Ural) und Gurjew¹²⁾. Sie wurden dann auf den Fuss der Donschen gesetzt, bekamen die Erlaubniss, gegen eine geringe Abgabe die ergiebige Fischerei auf dem Jaik-Fluss zu treiben, ihr Salz unentgeltlich aus den nahen Salzseen zu holen, Branntwein zu brennen

1) *ibid.* pag. 48. 2) A. v. B. *Die Kasaken*. pag. 165. 3) *ibid.* pag. 225, 226. 4) *Bücher d. Rasread. II.* pag. 87. 5) *ibid.* pag. 191. 6) *ibid.* pag. 286. 7) *ibid.* pag. 352. 8) *ibid.* pag. 741. 9) *ibid.* pag. 817. 10) *ibid.* pag. 920. 11) *Hupel. V. d. Kasaken.* pag. 78. — A. v. B. *Die Kasaken.* pag. 199. 12) A. v. B. *Die Kasaken.* pag. 199.

etc.¹⁾ Bereits 1631 wurden von ihnen 814 Atamanen, Essaule und Kasaken für den Polnischen Krieg zum Heer einberufen²⁾. Ebenso nahm ein Theil von ihnen 1655 an dem Zuge nach Polen Theil, wie sie denn auch 1683 bei dem Aufstande der Baschkiren die wesentlichsten Dienste leisteten³⁾.

Organisation der bisher genannten Kasakenvölker. Alle bisher genannten Kasakenvölker standen zwar im Allgemeinen als Abkömmlinge des Donschen Corps in einem gewissen colonialen Abhängigkeitsverhältniss zu demselben, hatten aber doch ihre eigene, ziemlich selbstständige Verwaltung, die übrigens in den Hauptpunkten bei allen dieselbe war, wenigstens eine gewisse Aehnlichkeit nicht verläugnen konnte. Die gesammte Verfassung basirte in der bereits früher geschilderten Weise auf dem Kasakenthum, d. h. auf dem ewigen Kriegszustande, war also wesentlich militairisch. Jedes der 5 genannten Corps stand unter einem Chef, der gleichzeitig oberster Verwaltungsbeamter und höchster Truppenbefehlshaber war. Derselbe wurde bei den kleineren Corps schlechthin Ataman genannt, während er bei den Donschen Kasaken Corps- oder Hauptataman (*woisskowoj, glawnoj ataman*) hieß⁴⁾. Im Kriege wurde zur Vertretung des letzteren noch ein Viceataman (*nakasnyj ataman*) gewählt, der nach Anweisung des Corpsataman entweder an Stelle desselben im Corpbereich zurückblieb, oder für ihn ins Feld zu rücken hatte. Neben dem Corpsataman stand als sein permanenter Rath und Generalstab die sogenannte Generalstarschina (*Generalnaja starschina*), d. h. der Rath der Alten, gebildet für gewöhnlich aus dem Generalwagenmeister (*Obosnij*) oder Chef der Corpsartillerie, dem Fahnenträger (*Chorunshij*), dem Richter (*Ssulja*) dem Schreiber (*Pissar*) oder Canzlichef und dem Corpsessaul (*essaul*). Ausser diesen Chargen kam in der Folge bei den Doniern noch das Amt der Corpsstarschinen (*woisskowsyje starschiny*) oder Aeltesten auf, welches anfangs den vom Commando abgetretenen Atamanen gegeben, später aber allen den Personen, welche Kasakische Abtheilungen unter ihrer Verwaltung hatten, zugetheilt, oder auch vom Corps oder durch Allerhöchste Bestimmung für Verdienste verliehen wurde, so dass dann ehrgeizige Kasaken eifrig danach strebten⁵⁾. Bei den Grebenschen Kasaken standen neben dem Ataman nur 1 Corpsstarschina und 1 Secretair (*djak*)⁶⁾, während bei den Jaikschen jener Rath aus den 20 Starschinen zusammengesetzt wurde⁷⁾, neben denen noch 2 Essaule und 1 Schreiber bei dem Ataman angestellt waren⁸⁾. Jede Staniza stand in militairischer und administrativer

1) Hupel. V. d. Kosaken. pag. 78, 79. 2) Btcher d. Rusland. II. pag. 386. 3) A. v. B. Die Kosaken. pag. 200. 4) Hupel. V. d. Kosaken. pag. 115. 5) Mater. z. Geogr. u. Statist. v. Russl. D. Land d. Don. Corps v. Krasnow. pag. 51. 6) Hupel. V. d. Kosaken. pag. 66. 7) *ibid.* pag. 72. 8) A. v. B. Die Kosaken. pag. 200, 201.

Hinsicht unter einem Ataman, 2 bis 3 Essaulen und einer verschiedenen Anzahl von Centurionen¹⁾; mehrere Stanizen — 10 bis 35 — wurden später von einem Starschina beaufsichtigt.

Die Kasaken hatten grosse Vorrechte und Freiheiten, von denen bei der Verpflegung näher gesprochen werden wird. Eine der hauptsächlichsten war die Selbstverwaltung und Rechtspflege, die in der niedern Instanz völlig unabhängig von der Russischen Regierung durch die Atamanen und Starschinen ausgeübt wurde und selbst das Recht über Leben und Tod der Corpsangehörigen in sich schloss.

Die höchste Instanz in der Verwaltung bildete wie früher der Corpskreis, dessen Zusammentritt bei den Jaikschen Kasaken durch Anschlagen einer grossen Glocke signalisirt, bei den übrigen Corps aber bereits am Abend vorher durch die Essaule angesagt wurde. Die Gewalt dieser, auf durchaus demokratischen Prinzipien beruhenden, Volksversammlung war eine despotische, und entzog sich jeder Controle. Sie führte dadurch zu so vielen Missständen, dass der Nutzen des Ganzen dadurch häufig empfindlich litt. Dies veranlasste Peter den Grossen, zunächst bei den Don-schen Kasaken, derselben dadurch eine Grenze zu setzen, dass die allgemeine Volksversammlung, der Kreis, nur bei besondern Veranlassungen und erst dann einberufen werden sollte, wenn die Atamanen und Starschinen es für nöthig hielten, während für gewöhnliche Verhältnisse an Stellen jener nur die Atamanen der Stanizen und 2 weise Häupter von jeder derselben zusammen traten, um gemeinschaftlich mit dem Corpsataman über die Verwaltung der laufenden Geschäfte zu verhandeln²⁾. Aehnliche beschränkende Reformen wurden etwas später auch bei den Jaikschen Kasaken eingeführt. Bei diesen hatte sich übrigens der allgemeine Kreis schon früher von selbst eingeschränkt, indem es bei der weiten Ausdehnung des von ihnen besetzten Landes — ihre Stanizen, hauptsächlich am rechten Ufer des untern Jaik gelegen, erstreckten sich auf einen Längenraum von über 1000 Wersten — unmöglich war, alle Berechtigten zu den Volksversammlungen in Jaik heranzuziehen. In Folge dessen setzte sich bei ihnen der Kreis meist nur aus den Bewohnern des Hauptortes zusammen, wodurch die dortigen Beamten nicht nur ein grösseres Ansehen erhielten, sondern allmählig auch aus ihrer Mitte ausschliesslich die Starschinen erwählt wurden. Durch diese Umstände fing sich zuerst bei den Jaikschen Kasaken, und zwar viel früher als bei allen andern, eine Art Aristokratie zu bilden an, welche sich von der Masse des gemeinen Volkes absonderte. Eine Ausnahme machten nur die in der Stadt Ilezk, der einzigen am

1) Hupel. V. d. Kosaken. pag. 54. 2) A. v. B. Die Kosaken. pag. 188.

Brix, Gesch. d. alt. Russ. Heereseinricht.

linken Ufer des Jaik gelegenen, wohnenden Kasaken, die wegen ihrer sehr exponirten Lage mit noch zwei kleineren Stanizen eine besondere Verwaltung unter dem Bezirksataman von Ilekz hatten, dem eine eigene Canzelei, 2 Essaule, einige Centurionen und 1 Schreiber zur Seite standen¹⁾.

Der Zweck aller bisher genannten Kasakenvölker war zunächst die Sicherung der südöstlichen Theile des Russischen Reichs gegen die Einfälle der Türken, Tataren, Kaukasischen Bergvölker, Kalmücken, Kirgisen etc. Ausserdem wurden sie auch bisweilen in den sonstigen Kriegen Russlands zu den Heeren mit herangezogen; aber immer nur in verhältnissmässig geringer Zahl, da sie im eigenen Lande meist vollauf Beschäftigung fanden. Sie wurden dann ihrer Gewandtheit und Findigkeit wegen besonders zu Streifzügen, Recognoscirungen, Ueberfällen, Aufhebung der feindlichen Vorposten, zum Versehen der eigenen etc. benutzt.

Mit Ausnahme der Grebenschen und Terekschen Kasaken, die des bergigen Terrains und der Kampfweise ihrer Feinde wegen, damals noch meist zu Fuss fochten, bestanden die übrigen Kasakenvölker fast nur aus Reiterei; doch finden sich auch bisweilen kleine Abtheilungen zu Fuss. So gab es z. B. nach den Rasreadverzeichnissen seit 1625 bei Woronesh zwei Sloboden — die Tschishowsche und die Wypolsowsche — jede von 20 bis 30 Donschen Kasaken zu Fuss bewohnt, welche im Sommer die dortige Gegend zur Recognoscirung des Feindes zu durchstreifen hatten²⁾; ebenso gab es eine «Donsche Ehrententurie» (*sslawetnaja Donskaja ssothnja*) zu Fuss, die bis 1677 beim Kleinrussischen Kasakencorps stand³⁾. Gleicher Maassen fochten auch die Donschen Kasaken auf dem Tschigirinschen Marsch 1678, wahrscheinlich in Folge des Verlustes ihrer Pferde, zu Fuss⁴⁾. Ueberdiess hatte jedes Corps noch seine Artillerie, die aber nur aus verhältnissmässig wenig Geschützen, meistens ausrangirte Russische Stücke, bestand, und, hauptsächlich in den grösseren Städten zur Vertheidigung derselben bestimmt, im Feldkriege wenig zur Anwendung kam. Sie bestand bei den Donschen Kasaken, als sich dieselben 1636 zur Belagerung von Asow rüsteten, im Ganzen nur aus 4 Falkonetten⁵⁾, wogegen sie 1646 bereits 36 Stück «broncene und eiserne grosse und kleine Schiffskanonen» zählte⁶⁾. Sonst ist über die Zahl und Einrichtung derselben Nichts bekannt.

5) Die Sibirischen Kasaken setzten im Laufe dieser Periode ihren Eroberungszug durch das nördliche Asien weiter fort, unterstützt durch die sogenannten Industriellen (*promyschlenniki*), welche hauptsächlich nur aus Passion zur Jagd ihnen folgten, nebenbei aber auf ihren Pferden allerlei Waaren mit sich führten,

1) *ibid.* pag. 200 bis 202. 2) Bücher d. Rasread I. pag. 1124, 1235, 1344; II. pag. 75, 345, 676, 734, 805, 915. 3) Acten z. Gesch. d. westl. Russl. V. N. 107. 4) Mater. z. Geogr. u. Statist. v. Russl. D. Land d. Don. Corps. v. Krasnow. pag. 52. 5) *ibid.* pag. 27. 6) *ibid.* pag. 33. Anm. 2.

die sie an die meist nomadisirenden dortigen Völker vertauschten, dieselben dadurch neue Bedürfnisse kennen lehrten und somit, analog den Pionieren und Squattern Amerika's, der nachfolgenden Cultur vorarbeiteten. Kasaken und Industrielle drangen immer weiter nach Osten, jene mehr in südlicher, diese mehr in nördlicher Richtung, und unter ihrem Schutz entstanden neue Ortschaften, wie Kusnezsk, Enisseisk, Irkutsk, Sselenginsk, Nertschinsk etc. Alle diese Orte wurden theils durch verheirathete Kriegersleute, theils durch Ukrainesche Kasaken, welche ihre Heimath in Folge der religiösen Streitigkeiten daselbst verlassen hatten, bevölkert, mit Holzbefestigungen versehen, unter geistliche Bezirke vertheilt und im Handel auf jede Art begünstigt. Von Nertschinsk wurde, künftigen Eroberungen weit vorausseilend, sogar am Amur, 700 Werste von jenem Orte entfernt, Albasim gegründet und besetzt, 1639 der Ochozkische Meerbusen entdeckt¹⁾ und bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts fast alles Land bis zum stillen Ocean erobert. Ja selbst in Daurien drangen die Kasaken ein²⁾ und knüpften eine Verbindung mit China an, in deren Folge bereits 1654 eine Gesandtschaft von Tobolsk nach Peking ging; 1689 wurde mit diesem Reich ein Friedensvertrag geschlossen, durch den zum ersten Mal die beiderseitige Grenze regulirt wurde³⁾. 1696 wurden die ersten Kasaken nach Kamtschatka geschickt, 1697 das Land in Besitz genommen und bis 1706 völlig entdeckt und erobert⁴⁾. Somit war bis zum Ende dieser Periode das ganze nördliche Asien unter Russischer Botmässigkeit.

Bei der grossen Ausdehnung des Landes und der sehr schwachen Bevölkerung lagen die einzelnen Städte und Flecken sehr weit von einander entfernt. Zu ihrer Besetzung wurden die Kasaken, unter deren Schutz sie gegründet waren, bestimmt und dieselben theils durch Nachschübe vom Don und aus der Ukraine, theils durch entlassene Soldaten und Deportirte ergänzt. Diese Kasaken hatten in Folge der Verhältnisse gleich von Anfang an die alte Kasakische Verfassung aufgegeben, und dafür die der Russischen Stadtkasaken und Strelzen angenommen. Sie bildeten somit kein geschlossenes Corps unter einem gemeinschaftlichen Oberanführer, sondern die einzelnen Ortsgenossenschaften standen unter eigenen Localanführern, die bald Golowen oder Atamanen, gewöhnlich aber nach ihrem Rang und früheren Dienstverhältniss Adlige oder Bojarenkinder hiessen. Ausserdem waren ihre übrigen Chargen, wie bei den Stadtkasaken die Centurionen, Funfziger und Zehner, ohne dass diese übrigens besondere Vorrechte vor ihren Mitbrüdern gehabt hätten.

1) A. v. B. Die Kasaken. pag. 176, 177. 2) Hupel. V. d. Kasaken. pag. 90. — Vsdvoločky. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie. I. pag. 122. 3) A. v. B. Die Kasaken. pag. 178, 179. 4) Vsdvoločky. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie. I. pag. 76.

Ausser den bisher besprochenen, schon seit der vorigen Periode bestehenden Kasakenvölkern erhielt das Russische Kasakenthum in der vorliegenden noch einen wesentlichen Zuwachs durch zwei neue Elemente, nämlich durch die Kleinrussischen und durch die Tscherkassisch-Slobodischen Kasaken. Bei der grossen Wichtigkeit und hohen Bedeutung dieser beiden, im Wesentlichen aus denselben Wurzeln hervorgegangenen Stämme möchte eine etwas ausführlichere Besprechung derselben hier um so mehr am Orte sein, als beide in Folge späterer Umformungen in den Bestand der modernen Russischen Armee übergingen und somit in bestehenden Regimentern noch gegenwärtig existiren.

6) Die Kleinrussischen Kasaken. Bevor wir in eine Betrachtung der Kleinrussischen Kasaken als Bestandtheile der Russischen Heeresmacht jener Periode eintreten, dürfte ein kurzer Ueberblick ihrer Entwicklung bis zu diesem Moment, weder unberechtigt noch interesselos sein.

**Kurzer Abriss der Geschichte der Kleinrussischen Kasaken bis zu ihrem Uebertritt in
Russische Dienste, im Jahre 1654.**

Bereits in der vorigen Periode ist bei der Darstellung der Entstehung der Kasaken erwähnt, dass, als im 5. und 6. Jahrhundert die Slawen durch die Bulgaren und Wallachen von der Donau verdrängt wurden, eine Colonie an den Dnepr ging und dort — nach Polnischen Angaben um 430¹⁾ — Kiew erbaute. Diese Colonie ist als die Stammutter des Kleinrussischen Volkes anzusehen. Wann dasselbe aber die Kasakische Verfassung angenommen, ist mit Genauigkeit nicht festzustellen. Ihren eigenen, ziemlich mythischen Angaben nach fällt der Ursprung der Kleinrussischen Kasaken in das Jahr 800, und ihre erste kriegerische Versammlung in das Jahr 948²⁾. Indessen möchte es scheinen, als wenn man dafür überhaupt keinen bestimmten Zeitpunkt annehmen könnte, da das Kleinrussische Kasakenthum so wenig wie das Donsche, in Folge Decretes irgend eines Fürsten an einem bestimmten Tage organisirt wurde, vielmehr die Kasaken sich anfangs nur aus dem Gebot der Nothwendigkeit allmählig zusammenschaarten, ohne ein bestimmtes Bewusstsein oder die Absicht, ein besonderes Ganzes bilden zu wollen. Die Veranlassung zu seiner Entstehung fand das Kasakenthum nämlich auch hier in der Nothwehr gegen die Tataren, und somit kann man dieselbe als ziemlich gleichzeitig mit dem Auftreten dieser letzteren ansetzen. In welcher Art sich dann überhaupt die späteren Russischen Kasaken aus den schon seit längerer Zeit bestehenden Tatarischen bildeten, wurde bereits in der vorigen Periode angegeben und auch schon

1) *ibid.* pag. 238. 2) Hammerdörfer. *Gesch. d. Ukr. u. Sapor. Kas.* pag. 9.

darauf hingedeutet, dass das Kasakenthum sich gleich von Anfang an in zwei verschiedenen Hauptstämmen — den Donschen und Kleinrussischen Kasaken — entwickelte. Welcher von diesen beiden Stämmen zuerst die Kasakische Form angenommen hat, ist mit Sicherheit nicht festzustellen; da dies jedoch nicht füglich vor dem Zurückdrängen der Tataren geschehen konnte, letzteres in dem Lande der spätern Kleinrussischen Kasaken aber früher erfolgte als am Don, so kann man wohl jene als die älteren ansehen. Erwiesener Maassen hat auch die Bildung, oder wenigstens die erste Entwicklung des Donschen Kasakencorps unter Beihülfe und mit Zuwachs Kleinrussischer Elemente stattgefunden, wie dies bereits in der vorigen Periode angegeben ist.

Die Ukraine war ein Hauptsitz des Russischen Volkes und Lebens von dem Grossfürsten Igor an bis zum Jahr 1157, wo der Grossfürstliche Sitz von Kiew nach Wladimir verlegt wurde. 1240 eroberte der Tatarische Chan Batu die Stadt Kiew, doch behielt dieselbe Regenten aus eigenem Volke, wengleich unter Tatarischer Oberherrschaft. Aber der Grossfürst Gedemin von Litthauen machte 1320 dieser und der Russischen Herrschaft über Kiew dadurch ein Ende, das er das ganze Land für sich eroberte¹⁾. Wahrscheinlich gab dies einen neuen Impuls der Bildung des Kleinrussischen Kasakenthums*), das somit ähnlich wie das Donsche unter gleichen Verhältnissen zu verschiedenen Zeiten wiederholte Bildungsprozesse durchzumachen hatte. Damals, also im Anfang des 14. Jahrhunderts verliessen nämlich viele Landeseinwohner, fliehend vor der Fremdherrschaft, ihren Heerd und suchten ein Asyl in den unteren Gegenden des Dnepr, wo sie sich in beständigen Kämpfen mit Polen, Litthauern und Tataren, zu dem kriegerischen Volk ausbildeten, das sie früher nicht gewesen waren²⁾. Bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts hatten sich diese Elemente bereits so weit zusammengescharrt und geordnet, dass sie, wie schon in der vorigen Periode angegeben, unter Zuhülfenahme Grossrussischer Ankömmlinge das Städtchen Tscherkassy am unteren Dnepr erbauen konnten³⁾.

Aus dem 14. Jahrhundert sind keine Nachrichten über eine weitere Entwicklung des Kleinrussischen Kasakenthums vorhanden; dagegen finden sich dergleichen aus dem 15. vor, in welchem dasselbe eine bedeutende Vermehrung nach der zweiten Zerstörung Kiew's durch die Tataren im Jahre 1415 erhielt); ein

*) Auch die Sammlung Russischer Geschichte des Staatsrathes Gerhard Müller B. IV. St. 5. pag. 365 seq. (Hupel. V. d. Kosaken pag. 36.) giebt im Einklang mit Vsévolojkij (Dict. géogr.-hist. d. l. Russie I. pag. 122.) das Jahr 1340 als Anfang der Kleinrussischen Kasakenschaft an.

1) Hupel. V. d. Kosaken. pag. 192. 2) *ibid.* pag. 192, 193. — Vsévolojkij. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie. I. pag. 122, 123. 3) Ueb. d. Tschernom. Kas. Corps. Milit. Journ. 1843. N. 2. pag. 122. 4) Hupel. V. d. Kosaken. pag. 193. — Vsévolojkij. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie. I. pag. 123. — v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 29, 30. (Letzterer giebt das Jahr 1416 an.)

Gleiches fand Statt, als 1471 das Fürstenthum Kiew durch den König Casimir dem Polnisch-Litthauischen Reiche einverleibt wurde¹⁾. Damals, d. h. zu Ende des 15. Jahrhunderts, flohen nämlich Einwohner von Tscherkassy, Brjazlaw, Kanew, Otschakow, so wie überhaupt aus den südöstlichen Provinzen des Polnischen Reiches, um den fürchterlichen Raub- und Plünderungszügen der Tataren zu entgehen, denen sie die Polnischen Könige schutzlos überliessen, nach den unterhalb von Tscherkassy bis Otschakow hin gelegenen Inseln des Dnepr, befestigten sich dort und vertheidigten sich erfolgreich gegen ihre Dränger. In der Folge kamen hierzu noch Polnische und Litthauische Bauern aus den ursprünglich Russischen Nebenlanden Polens, die von Frohnen und Abgaben erdrückt und durch die Plackereien der Polnischen Edelleute zur Verzweiflung getrieben waren. Auch viele schlechte Subjecte, Schuldenmacher, Verschwender, überhaupt Leute, deren Existenz aus irgend einem Grunde im alten Vaterlande unmöglich geworden war, so wie Abentheurer und Glücksritter aller Art, kamen dort zusammen. Da dieselben an der herrlichen Gegend, dem freien, unbundenen Leben und an den Streif- und Beutezügen gegen die Tataren Geschmack fanden, liessen sie sich daselbst nieder und vermehrten so die Zahl der dortigen Ansiedler, welche, von Jagd, Fischerei und der den Tataren abgenommenen Beute lebend, in den beständigen Scharmützeln mit ihren Feinden immer abgehärteter, kühner und unternehmender wurden²⁾.

Im Jahre 1511 wurden alle diese, bis dahin zucht- und ordnungslos neben einander lebenden Elemente durch den Starosten von Tscherkassy und Kanew, Ostafej Daskiewicz, vereinigt und organisirt. Derselbe theilte sie in Regimente und Compagnien, setzte ihnen Offiziere und Unteroffiziere vor, versah sie statt ihrer bisherigen unordentlichen Bewaffnung mit Feuergewehren und Schwertern, und bestimmte die Insel Chortiza im Dnepr zum Waffenplatz, um den Tataren die dortige gute Ueberfahrt zu versperren. Er führte ferner eine ganz Römische Kriegszucht ein, die sich auf der Ertragung aller Mühseligkeiten, Verachtung des Lebens, blindem Gehorsam gegen die Vorgesetzten, gleichmässiger Vertheilung der Beute und freier Wahl der Offiziere gründete. Kleinere Vergehen liess er ungestraft, denn die Bestimmung der Kasaken rief sie gerade zu Räubereien, zu listigen und lustigen Streichen; wogegen Desertion und Ungehorsam mit den härtesten Strafen belegt wurden³⁾.

Nachdem so erst einmal ein regelmässiger Grund gelegt war, wuchs diese Gemeinschaft durch Zuzug von Ukrainern, Podoliern, Wolyniern und Polen von Tag zu Tag an Zahl und Macht. In-

1) *ibid.* — v. Engel. *Gesch. d. Ukraine.* pag. 37. 2) v. Engel. *Gesch. d. Ukraine.* pag. 42 bis 44. 3) *ibid.* pag. 49, 50.

dessen fehlte ihr noch ein gemeinsamer Name; das Jahr 1516 brachte ihnen auch diesen¹⁾.

Als nämlich in diesem Jahre der Krieg zwischen Polen und Russland ausbrach, wurden die Tataren von jener Macht aufgefordert, in Russland einzubrechen. Beständig auf solche Unternehmungen vorbereitet, waren ihre Schaaren bald vereinigt; um so länger dauerten dagegen die Polnischen Rüstungen. Da aber die Tataren allein mit den Russen nicht anzubinden wagten und ihnen der moderne Begriff einer Mobilmachung ohne Krieg abging, so fielen sie einstweilen zum Zeitvertreib in Podolien ein und raubten und plünderten dort, wie in Feindesland. Polnischer Seits hierüber zur Rede gestellt, entschuldigte sich der Tatararchan damit, dass dies heimlich und gegen seinen Willen geschehen wäre. Da verband sich Daskiewicz mit dem Starosten von Chmielnick, Prädislaw Lanskoronski, der ausser einer vom Könige ihm zugeheilten regulären Compagnie noch einige, aus den Mitteln der dortigen Einwohner aufgebrachte und in strenger Mannszucht geübte, Freiwillige befehligte, und beide übten nun mit ihrer kleinen, etwa 1200 Mann starken Schaar das Wiedervergeltungsrecht, nicht nur hinsichtlich der Raubzüge, sondern auch in Betreff ihrer Entschuldigung. Um nämlich die Polnische Regierung nicht zu compromittiren, nannten sie sich ebenfalls mit dem Tatarischen Namen Kasaken, d. h. freie und eigenwillige, leichte, räuberische Leute «und so ward jener, nachher so berühmte, so gefürchtete und verabscheute Name zum ersten Mal gehört»²⁾.*)

Im Jahre 1532 verlangte Ostafej Daskiewicz auf dem Reichstage zu Petrikow die Unterhaltung von 2000 thätigen Leuten an

*) Die Nachträge zur Chronik von Hypatiew (Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 38 bis 40.) erzählen über den Ursprung der Kasaken Folgendes: «In dem erwähnten Jahre (1516) hielt sich der König (von Polen) in Moskau auf und Mindikirej (der Tatararchan) nahm Besitz von unserem Lande. Der König Shigmont (Sigismund) schickte zu Mindikirej einen Gesandten und liess ihm sagen: warum besetzest Du mein Land, da wir doch Frieden haben? Mindikirej aber antwortete: das ist gegen meinen Willen von einigen Landläufern geschehen, die ich nicht hindern konnte. König Shigmont, um sich für diesen Spott zu rächen, sandte den Perezlaw Ljanskorunskij in die Ukraine, um dort Mannschaften zu sammeln und gleichzeitig den Tataren Abbruch zu thun. Dieser aber vereinigte einige 100 Freiwillige, rückte mit ihnen vor Belgorod (das heutige Ackerman in der Provinz Bessarabien), brachte eine Menge Waaren, Pferde, Tatarische und Türkische Schaafe zusammen und kehrte mit ihnen zurück. Die Tataren und Türken aber sammelten sich ihrer Seits, jagten ihm nach und erreichten ihn bei Otschakow am See Owid. Es entstand ein Gefecht, in dem die Unseren sie aber schlugen und mit grosser Beute heil zurückkehrten. Darauf wählte dies kriegslustige Volk, das nun einmal die Beute gekostet hatte, aus seiner Mitte einen Stareischin (Aeltesten) Namens Kosak, nach dem sie selbst den Namen Kosaken annahmen. Sie fielen nun oftmals in die Tatarischen Länder ein und brachten reiche Beute von da zurück. Von Tag zu Tag vermehrten sie sich und vermehren sich noch immer

1) *ibid.* pag. 52. 2) *ibid.* pag. 53.

den Wasserfällen und auf den Inseln des Dnepr zur Verhinderung des Ueberganges der Tataren. Zu deren Bedeckung und zum Transport von Lebensmitteln forderte er nur 500 Reiter; ausserdem sollten auf den einzelnen Inseln kleine feste Plätze angelegt werden¹⁾. Obgleich er nun mit diesen Vorschlägen nicht durchzudringen vermochte, so fuhr er doch beständig fort, die Zahl der unter seinem Commando stehenden Freiwilligen zu vermehren. Im Sommer lebten dieselben ganz bequem unter freiem Himmel auf den Inseln, im Winter liefen zwar Einige wieder nach Hause, der grössere Theil aber blieb zusammen und wurde in Tscherkasy, Kanew, so wie in den, dem Daskiewicz neu geschenkten Schlössern Krzyczow und Ciciersko untergebracht. So konnte der letztere schon 1535 mit 3000 Kasaken in das Moskausche Gebiet einfallen²⁾.

Unter dem Schutz mehrerer Schlösser legten die Kasaken nun auf ihren Inseln Wohnorte — Koschen und Ssetschen³⁾ genannt — an; auch liessen sich mehrere arme, auf Abenteuer ausgehende Polnische Edelleute in ihre Listen einschreiben, und so gewann diese Einrichtung einen immer festeren Bestand. Zu dieser Zeit entstand auch dicht an den Wasserfällen die Stadt Tschigirin als Hauptüberwinterungsplatz der Kasaken und späterer Sitz eines Regiments.

Was die damalige Fechtweise der Kasaken⁴⁾ betrifft, so war dieselbe nach den beiden verschiedenen Arten, auf welche sie ihre Kriegszüge einrichteten, nämlich zu Lande und zu Wasser, verschieden. Zu Lande hatten sie, um sich gegen die Tatarische Reiterei zu sichern, der sie — zu jener Zeit ausschliesslich zu

und hören nicht auf, den Tataren und Türken Abbruch zu thun. Zum Sta-reischin wählen sie aus ihrer Mitte einen muthigen und verständigen Mann nach ihrer alten Gewohnheit; sie leben beständig an den Wasserfällen, wo sie Fische fangen, die sie ohne Salz an der Sonne trocknen. Im Winter gehen sie auseinander, ein Jeder in seine Stadt, bis auf einige 100, die in der Kurene bleiben, um die Bogen und Nachen in Stand zu erhalten; im Sommer aber finden sie sich wieder zusammen. Und so ist der Ursprung der Kasaken.»

Wenngleich diese Nachricht auch bezüglich der Facta im Allgemeinen mit dem oben Gesagten übereinstimmt, so weicht sie doch hinsichtlich der ethymologischen Erklärung des Namens wesentlich davon ab. Es kann nicht im Plane dieser Arbeit liegen, die mehr oder minder geistreichen Forschungen, die von verschiedenen älteren und neueren Schriftstellern über die Entstehung des Namens der Kasaken angestellt sind, weiter zu verfolgen. Wer sich dafür interessirt, der wird Näheres darüber in der «Kritischen Apologie dieser vorstehenden Art, die Entstehung des Kasakennamens zu erklären» auf pag. 53 bis 57 der Geschichte der Ukraine von v. Engel finden; sowie in dem, was andere Forscher, wie Hupel in seinem Aufsatz: Von den Kosaken, Haxthausen in seinem Werk: Die Kriegsmacht Russlands. Vsévolojskij I. pag. 117 u. A. über diesen Gegenstand geschrieben haben.

*) Kosch ist ein Tatarisches Wort und bedeutet Lager, Ssetsch dagegen ist Russischer Abstammung und heisst einfach Sitz.

1) *ibid.* pag. 62. 2) *ibid.* pag. 63. 3) *ibid.* pag. 63 bis 65.

Fuss kämpfend — eine gleiche Waffe nicht entgegensetzen konnten, eine eigene Kampfesart erfunden. Sie marschirten nämlich beständig in einer Wagenburg, Tabor, die aus 8 bis 10 neben einander fahrenden Wagen in Front und Queue, und einer wechselnden Anzahl auf den Flanken bestand; ausserhalb derselben marschirten nur einige wenige Schildwachen. Prellte nun ein Haufe Tataren an, so zogen sich sämmtliche Kasaken in die Wagenburg und empfingen jene mit einem Kugelregen, ohne dass ihnen die Tataren, welche nie von den Pferden stiegen und auch damals noch verhältnissmässig wenig Feuerwaffen führten, Etwas anhaben konnten. Gaben diese sich aber einmal eine Blösse, so brachen die stets darauf lauernnden Kasaken aus der Wagenburg hervor und jagten ihnen die gemachte Beute wieder ab. Im Laufe der Zeit vervollkommnete sich ihre anfangs rohe Kriegsweise immermehr, es wurden dann Kriegslisten aller Art, nächtliche Ueberfälle angewendet; auch lernten die Kasaken den Gebrauch von Verschanzungen kennen, sie vervollkommneten sich im Scharfschiessen und wandten endlich bei ihren Kriegszügen auch leichte Kanonen an.

Zu Wasser war der Kasak in seinem eigentlichen Element, denn jeder musste mit seinem Nachen alle Wasserfälle, deren es ohne die Strudel, Wirbel und Kreise 13 gab, von denen manche 7 bis 8' hoch hinabstürzten, durch- und vorbei geschwommen sein, ehe er in der Genossenschaft für ebenbürtig galt. Die Kasakischen Fahrzeuge, Tschaiken genannt, waren etwa 60' lang, 10 bis 25' breit und bestanden aus einem ausgehöhlten Baumstamm, dem durch lauwarmes Wasser, Annäherung an Feuer und eiserne Reifen eine gewisse bauchige Breite und Vertiefung gegeben wurde, worauf man ihn an der Sonne trocknete und an den Seiten mit Brettern benagelte. Zur Sicherung dieser einfachen Fahrzeuge vor dem Umschlagen bei hochgehender See befestigte man an den Seiten dichte Bündel von Schilf oder Kräuterstengeln, die gleichzeitig einen gewissen Schutz gegen kleinere Kugeln gewährten. Um die Böte dem Auge mehr zu entziehen, wurden sie gewöhnlich schilfgrün angestrichen. Als später die Seezüge bis ins schwarze Meer gingen, vergrösserte man die Schiffe so weit, dass sie 50 bis 60 Mann mit dem nöthigen Proviant aufnehmen konnten. Bewegt wurden sie gewöhnlich durch zwölf und mehr Ruderer, doch benutzte man bei günstigem Winde auch Segel, die aber aus sehr armseligem Material bestanden. War es nun auf einen Seezug abgesehen, so sammelten sich zu einem bestimmten Zeitpunkte 4 bis 5000 Mann — zahlreicher waren ihre Schaaren zu jener Zeit selten —; innerhalb weniger Wochen wurden dann 80 bis 100 Tschaiken ausgerüstet und der aus Zwieback, gekochter Hirse und gegohrnem Teig mit Hirse gemischt, bestehende Proviant eingenommen, während Branntwein aus leicht erklärlichen Gründen

nicht mitgeführt werden durfte. Die Bewaffnung jedes Mannes bestand aus zwei Flinten und einem Säbel; ausserdem war jedes Schiff noch mit 5 bis 6 Falkonetten, zuweilen auch wohl mit zwei leichten Kanonen armirt. So rückten die Kasaken, meist im letzten Mondviertel, um sich nicht den bei Otschakow stationirten Türkischen Wachtgaleeren zu verrathen, in geschlossenen Kahnreihen den Fluss hinab. Der Zweck solcher Züge war damals gewöhnlich nur auf das Kapern der grösseren Türkischen Handelsschiffe gerichtet, denen sich die Kasaken im Laufe des Tages auf ihren niedrigen Barken ungesehen bis auf eine Meile näherten. Um Mitternacht griffen sie dann von allen Seiten an, enterten und plünderten das Schiff; die Mannschaft, so viel sie deren fortbringen konnten, wurden gefangen mitgeführt, die übrigen aber mit dem eroberten Schiff versenkt. Hierbei kam es bisweilen vor, dass die Kasaken irrthümlich Kriegsschiffe angriffen, eine Verwechslung, die ihnen gewöhnlich theuer zu stehen kam, da in einem solchen Falle meistens der grösste Theil ihrer Flottille in den Grund gebohrt wurde. In späteren Zeiten dehnte man die Streifzüge weiter aus, indem die Kasaken wohl an den Europäischen und Asiatischen Küsten der Türkei landeten und die offenen Städte und das platte Land ausplünderten. Fanden sie bei ihrer Rückkehr die Einfahrt in den Dnepr durch die Türkischen Galeeren verlegt, so fuhren sie entweder nach Otschakow, zogen ihre Schiffe durch den oft nur $\frac{1}{4}$ ' tiefen Liman und kamen so nach 2 bis 3 Tagen in den Strom; oder sie schifften durch die Strasse von Kertsch in das Asowsche Meer, dann den Liman des Don aufwärts, zogen ihre Tschaiken über Land etwa eine Meile weit in die Tatschawoda, die sie bis zu ihrem Einfluss in die Ssamara herabfuhren, und erreichten auf diesem Wege unterhalb Kodak den Dnepr wieder. Bisweilen wählten sie auch zum Auslaufen den nämlichen Weg, besonders dann, wenn ihre Flottille nur klein und die Mündung des Dnepr durch zahlreiche Türkische Schiffe bewacht war.

So hatte das Kleinrussische Kasakenthum bereits eine gewisse Organisation erreicht, als der Tod des Daskiewicz 1536 Alles wieder in Frage zu stellen schien. Die Kasaken liessen viele Jahre Nichts von sich hören und verliefen sich auch zum Theil¹⁾. Wenshik Chmelnizkij und der Fürst Demetrius Wischnewezkij folgten im Commando. Der letztere schlug seinen Wohnsitz auf der Insel Chortiza auf, gab ihr seinen Namen, befestigte demnächst die Insel Tomahawka, und lehrte die Kasaken, aus der Haut von Auerochsen Tschaiken zu machen²⁾. Da wegen des Friedens zwischen Polen, Türken und Tataren die grösseren Unternehmungen ruhen mussten, und der kleine Krieg an den Grenzen den Kasaken nicht genügte, so zogen sie anfangs nach der Wallachey und traten

1) *ibid.* pag. 66. 2) *ibid.* pag. 67.

dann in die Dienste des Grossfürsten Johann I. von Moskau. Dies dauerte jedoch nur bis zum Jahre 1562, wo der zwischen Russland und Polen ausgebrochene Krieg sie veranlasste, wieder nach Hause zurück zu kehren¹⁾. Als indessen 1569 die Türken Astrachan belagerten, gingen 5000 Kasaken vom Dnepr dahin, vereinigten sich mit den Donschen und besiegten die Türken in einer grossen Schlacht zu Wasser und zu Lande²⁾. Von den Theilnehmern an dieser Expedition blieb die Mehrzahl am Don, während die Zurückkehrenden, denen die Polen inzwischen Tscherkassy, Kanew und Perewolotschna wieder abgenommen hatten, ausser Tschigirin noch einige andere Städte, sowie die Kasakische Ssetsch auf dem rechten Ufer des Dnepr, 35 Werst unterhalb Perewoloschna anlegten³⁾. Da sie indessen zu Hause noch immer kein Feld für ihre Thätigkeit fanden, so waren sie nahe daran, ganz auseinander zu laufen, als im Jahre 1574 der Moldausche Fürst Iwonia sie für seinen Dienst anwarb⁴⁾. Diesem Ruf folgte ein kleines Corps von 1200 Mann unter Johann Swerchowskij, welches aus

7 schwachen Regimentern, nämlich 5 unter Swerchowskij, Bersan, Koslow, Stasen und das Brazlowsche zu je 200, und 2 unter Jantschi und Sokolowsky zu je 100 Mann bestand⁵⁾.

In der Schlacht bei Bialogrod, der sie beiwohnten, wird ihre Taktik und Bewaffnung folgender Maassen geschildert: Von den 3 Abtheilungen, in die sie sich theilten, standen in erster Linie 400 Mann mit runden Schilden und den mitgebrachten kleinen Kanonen, dazu bestimmt, den ersten Anprall der Türkischen Reiterei abzuhalten; auf dem rechten Flügel standen 400 Mann unter Swerchowskij mit Bogen und Pfeilen bewaffnet, und ebenso viele mit Lanzen und Wurfspieren auf dem linken, zum Empfang der Türken bereit, während die Wallachen über den Flügeln vorbrechen sollten⁶⁾. Diese Aufstellung beweist, dass man die Kasaken als die besten Truppen ansah. Sie rechtfertigten dieses Vertrauen auch durch die That, denn, als die ganze Expedition, trotz ihres anfänglichen glücklichen Verlaufs, ein schlechtes Ende nahm, kamen nur 12 Kasaken wieder nach Hause zurück; die übrigen blieben auf dem Felde. Indessen mehrte sich in den späteren Kriegen, dem Lebenselement des Kasakenthums, ihre Zahl wieder rasch, so dass dieselbe schon im nächsten Jahre wieder mehrere 1000 betrug⁷⁾.

Stephan Bathory (1576 bis 1586), der sehr wohl die Brauchbarkeit der Kasaken, aber auch das Gefährliche ihrer damaligen unordentlichen Organisation erkannte, liess es eine seiner

1) *ibid.* pag. 67, 68. 2) *Ueb. d. Tschernom. Kas. Corps. Milit. Journ.* 1843. N. 2. pag. 123.
3) *ibid.* pag. 124. 4) v. Engel. *Gesch. d. Ukraine* pag. 71. 5) *ibid.* pag. 72. 6) *ibid.* pag. 73.
7) *ibid.* pag. 74.

ersten Sorgen sein, die wachsende Macht der Saporoger — d. h. der hinter den Wasserfällen lebenden — Jugend, wie sich die Kasaken damals nannten, dem Reiche dienstbar zu machen. Er disciplinirte sie daher bereits 1576 und gab ihnen eine regelmässige Organisation, nach der sie aus:

6 Regimentern: dem Perejäsławschen, Belozerkowschen, Kanewschen, Korssunschen, Tscherkassyschen und Tschigirinschen¹⁾ zu je 1000 Mann

bestanden. Jedes Regiment wurde in Centurien (*ssotni*) zu je 100, und diese wieder in Decurien zu 10 Mann eingetheilt. Ueber die Mannschaften wurden fortlaufende Register geführt, wonach die wirklich zum Dienst notirten Kasaken den Namen der registrirten (*kasaki reestrowanye*) erhielten, den sie noch lange nachher führten. Der Oberanführer bekam den Titel Hetman — der erste war Fürst Bogdan Ruzinsky — und als Zeichen seiner Würde einen Commandostab, eine Fahne, einen Rossschweif und ein Corpsiegel mit dem Kasakischen Wappen: einem Reiter mit Flinte und grossem Kalpak mit hinten herabhängender hornförmiger Schleife. Der Hetman stand unter dem Kronfeldherrn und hatte zur Seite die Starschina oder den Corpsstab, aus 2 Wagenmeistern (*obosni*), 2 Richtern (*ssudji*), 2 Schreibern (*pissari*) und 4 Jassaulen (*jassauly*) oder Adjutanten bestehend. Die Regimenter wurden von Obersten (*polkowniki*), die Centurien von Centurionen (*ssotniki*) geführt, die Zehntmannschaften standen unter Atamanen; ausserdem hatte jedes Regiment noch einen Stab — die Regimentsstarschina (*polkowaja starschina*) —, der aus 1 Unterrichter, 1 Schreiber und 1 Jassaul bestand.

Dem Corps wurde gestattet, für die Aufbewahrung seiner, den Türken abgenommenen Artillerie und der Kriegsbedürfnisse ein eigenes Zeughaus zu halten. Der Sold wurde für jeden Mann auf einen Ducaten, einen Pelz und eine Ochsenhaut²⁾ jährlich festgesetzt. Als Winterquartiere erhielten die Kasaken die Stadt und das Kloster Terechtemirow, nebst einem Landstrich von 20 Meilen auf dem östlichen Ufer des Dnepr angewiesen; der Corpsstab hatte seinen Sitz in jener Stadt, die somit, statt Tscherkassy, nunmehr der Hauptort wurde.

Im Frieden waren nur 2000 Kasaken zur Bewachung der Inseln im wirklichen Dienst, die übrigen 4000 — aus den Söhnen von mit vielen Kindern begabten Bauern genommen — blieben zu Hause, waren von allen dem Grundherrn zu leistenden Roboten und Auflagen frei, hatten sich aber in der Führung der Waffen zu üben und beständig zum Ausmarsch bereit zu halten³⁾.

Diese geregelte Organisation behagte den Kasaken keines-

1) A. v. B. Die Kosaken. pag. 33, 34. 2) Vefolejskij. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie. I. pag. 124. 3) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 77, 78.

wegs, noch weniger konnten sie sich in eine strenge Disciplin finden; trotz dem Befehl Stephan Bathory's setzten sie ihre Raub- und Streifzüge fort und reizten diesen dadurch so, dass sie es 1578 für gerathener hielten, vor seinem Zorn an den Don zu 'entweichen'). Ungeachtet dessen und obgleich wiederholt von den Tataren dazu aufgefordert, konnte sich aber der genannte Fürst nicht zur Abschaffung der Kasaken verstehen; vielmehr bewog er die Mehrzahl der Flüchtlinge schon zu Anfang 1579, wieder nach dem Dnepr zurück zu kehren. Hauptsitz der Kasaken wurde jetzt die Insel Tomahawka, wo sich beständig 2500 Mann derselben aufhielten¹⁾. Als im Jahre 1581 nach Beendigung des Krieges zwischen Russland und Polen die Polnischen Truppen entlassen wurden, gingen viele Mannschaften derselben zu den Nisowiern, wie sich die Kasaken damals nannten, über²⁾. Dadurch stieg ihre Zahl und ihre Kühnheit rasch und von 1585 an begannen ihre grösseren Unternehmungen zur See³⁾.

Im Jahre 1590 erhielten die Kasaken eine neue Verfassung, nach der sie unter dem obersten Kronhetman stehen und ihre Offiziere von diesem aus dem Polnischen Adel erhalten sollten. Ueber die Zahl der Kasaken sollte der Hetman beständig ein namentliches Verzeichniss führen, und ohne sein Wissen Niemand bei ihnen aufgenommen werden, namentlich keine verurtheilten Verbrecher oder Deserteure aus der Polnischen Armee. Nächstdem sollten die Kasaken schwören, sich aller Raubzüge zu Wasser und zu Lande zu enthalten, und zu diesem Zweck keiner ohne einen Erlaubnisschein seines Centurio in eine Stadt gelassen, noch ihm Pulver, Salpeter, Waffen oder Lebensmittel verabfolgt werden. Auf die Ausführung dieser Bestimmungen hatten die Starosten und Beamten der Königlichen und adligen Güter, sowie die Gutsherrschaften bei kriegsrechtlicher Strafe zu achten; für die Aufrechthaltung der Ordnung an den Grenzen wurden zwei besondere Aufseher mit 300 Fl. Besoldung ernannt. Der Sold der Nisowschen und Donschen Kasaken sollte noch später bestimmt und vorläufig nur so viel von den Provisoren besoldet werden, als der Kronfeldherr aufbieten würde⁴⁾.

An diese Bestimmungen kehrten sich die Kasaken nicht im Geringsten, vielmehr nahmen sie auf, wer nur kam, und rückten noch in demselben Jahr wieder zu Raubzügen ins Schwarze Meer aus. Zu solchen Kriegszügen gegen die Türken wurden sie auch fortwährend von den Malthesern⁵⁾, ja selbst von auswärtigen Fürsten angereizt, so z. B. 1594 vom Kaiser Rudolph II., der ihnen zu diesem Zweck Fahnen, silberne Trompeten und Subsidiengelder

1) *ibid.* pag. 81. 2) *ibid.* pag. 83. 3) *ibid.* pag. 86. 4) *ibid.* pag. 87. 5) *ibid.* pag. 89, 90.
6) *Vsévoložskij. Dict. geogr.-hist. d. 1. Basnie. 1. pag. 128.*

schickte¹⁾. Uebrigens war ihre Zahl damals bereits so gestiegen, dass schon 1590 die Polen im Fall eines Krieges auf 20,000 Kasaken rechnen zu können glaubten²⁾.

Beim Abschluss des Friedens zwischen Polen und Türken 1590 bedangen sich die letzteren in einem besonderen Artikel die Aufhebung der Kasaken aus, welche die Polen nunmehr mit Gewalt durchführen wollten. Dagegen setzten sich aber die Kasaken mit voller Kraft, und sie, die so oft Schutzengel der Polen gewesen waren, wurden nun deren Geisseln. Im Jahre 1596 schlug der Polnische Feldherr Zolkiewski von den vier Haufen der Kasaken drei derselben, welche etwa 8000 Mann stark mit 34 Kanonen ins freie Feld gerückt waren, und zwang sie zur Ergebung³⁾; der vierte Haufen, die eigentlichen Saporoger, war auf den Inseln geblieben, wo ihnen schwer beizukommen war. Da diese sich überdiess 1600 im Kriege mit der Wallachey sehr auszeichneten, so wurden sie 1601 vom Polnischen Reichstag wieder hergestellt⁴⁾.

In dieser Zeit fingen die Kleinrussischen Kasaken allmählig an, sich aus einer Fusstruppe zu einer leichten Reiterei umzubilden. So befanden sich z. B. 1604 bei dem Zuge des ersten falschen Demetrius gegen Moskau unter den 12,000 Saporogern desselben 8000 Reiter und 4000 zu Fuss mit 14 Feldstücken. Die ersteren wusste Boris Godunow auf seine Seite zu ziehen, während die 4000 Fussgänger in der Schlacht bei Nishnij Nowgorod am 20. Januar 1605 sämtlich niedergehauen wurden⁵⁾.

Im Jahre 1607 sollte die Verfassung von 1590 wieder in Ausführung gebracht werden; da sich die Kasaken aber gutwillig nicht fügten und ein Rokoss oder Soldatenaufstand, wie es damals in Polen an der Tagesordnung war, die Anwendung von Gewaltmassregeln unmöglich machte, so blieb nicht nur Alles beim Alten⁶⁾, sondern die Zahl der Kasaken vermehrte sich immer mehr, wie daraus erhellet, dass sich z. B. 1609 wieder 30,000 Mann unter Olowcinko bei dem Heere Sigismunds III. befanden⁷⁾. Im Jahre 1613 wurde abermals die Auflösung der Kasaken decretirt, aber mit ebenso wenig Erfolg wie früher⁸⁾, so zwar, dass 1618 auf dem Zuge nach Moskau wieder 20,000 Saporoger unter Komaschewitsch beim Polnischen Heer waren⁹⁾. In Folge der guten Dienste derselben wurde 1619 wieder zugegeben, dass eine gewisse, vom Reichstag festzusetzende Zahl von Kasaken im Solde der Republik bleiben, die übrigen aber auseinander gehen und ihre

1) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 96. 2) *ibid.* pag. 98. 3) *ibid.* pag. 101 bis 103. 4) *ibid.* pag. 107. 5) *ibid.* pag. 108, 109. 6) *ibid.* pag. 110. 7) *ibid.* pag. 111. 8) *ibid.* pag. 113. 9) *ibid.* pag. 114.

Fahnen ausliefern sollten¹⁾. Im Jahre 1620 wurden aber sämtliche Kasaken, ohne ihre Zahl festzustellen, zu Söldnern der Republik erklärt und unter den Oberbefehl des Kronhetmans gestellt²⁾.

Die Verfassung der Kasaken war zu jener Zeit nach Sobieski folgende³⁾: Das Obercommando hatte der Hetman, der als Zeichen seiner Würde einen Rohrstab — die Bulawa — führte. Seine Wahl fand in ziemlich tumultuarischer Weise durch Zuruf und Hochwerfen der Mützen Statt. So lange er im Amte war, hatte er das Recht über Leben oder Tod, doch war seine Gewalt sehr precär und konnte ihm jeden Augenblick wieder entrisen werden. Nach ihm folgten 4 Jassaule als Adjutanten und Kriegsräthe und 1 Vice- oder Instructionsataman (*nakasnij ataman*); demnächst der Quartiermeister, der Feldzeug- oder Wagenmeister (*obosnij*), die Obersten (*polkowniki*), Centurionen (*ssoтники*) und der Schreiber (*pissar*). Der letztere führte die Rechnungen, sowie unter Mitwirkung eines Rathes Griechischer Mönche die öffentlichen Verhandlungen und die dienstliche Correspondenz. Der Mittelpunkt der ganzen Kasakenschaft war in Terechtemirow, wo sie auch ihre Fahnen, Privilegien, Kanonen und die erbeuteten Trophäen aufbewahrt hielten. Hier fanden auch in der Regel die allgemeinen Versammlungen — Ruds oder Rada genannt — Statt, die zur Entscheidung wichtiger Fragen vom Hetman zusammenberufen wurden, und denen er selbst verantwortlich war. Ohne Genehmigung derselben durfte der Hetman keine Geschenke annehmen oder wichtige Anordnungen treffen; dagegen hatte er das Recht und die Pflicht, die geeigneten Massregeln in Vorschlag zu bringen, indessen geschah dies immer sehr kleinlaut, fast unterwürfig, und zwar stehend, während die auf ihre Souverainetät eifersüchtige Menge sitzend seinem Vortrage meist still und aufmerksam zuhörte, nachher bei der Berathung aber um so lauter lärmte und schrie.

Uebrigens standen die Kasaken schon damals, wie auch schon seit den Zeiten der falschen Demetrius im Verkehr mit Russland; so erhielten sie z. B. unterm 21. April 1620 von dem Zaren Michailo Feodorowitsch auf ihr Ansuchen 300 Rubel und das Versprechen eines weiteren Soldes für ihre gegen die Tataren zu leistenden Dienste⁴⁾.

Im Jahre 1622 wurde Polnischer Seits wieder ein Versuch gemacht, die Zahl der Kasaken einzuschränken, das Einzige, was aber 1624 nach heftigem Kampf erreicht wurde, beschränkte sich darauf, dass die damals aus 25,000 Mann bestehenden Kasaken sich gegen eine Soldzulage verpflichteten, keine Streifzüge mehr

1) *ibid.* pag. 115, 116. 2) *ibid.* pag. 117. 3) *ibid.* pag. 117. q. 4) *Samml. d. Staatsr. u. Vertr.* III. N. 51.

ins Türkische zu machen¹⁾, ein Versprechen, das sie übrigens so wenig hielten, wie die früheren.

In den Jahren 1627 und 1628 wurden die Kasaken auf gleichen Fuss mit den sogenannten Quartianern²⁾ gesetzt und ihnen die Bewachung der Grenze gegen die Ukraine übertragen³⁾. Ihre Zahl wurde wieder auf 6000 beschränkt und gleichzeitig festgesetzt, dass nur die Bewohner der Inseln, Wasserfälle und des Districtes von Terechtemirow Kasaken sein sollten, die der übrigen Ukraine aber nicht⁴⁾. Diesen Einschränkungen wollten sich die Kasaken nicht unterwerfen, sondern widersetzten sich 1629 denselben, 26 bis 30,000 Mann stark unter dem Hetman Taras, mit gewaffneter Hand und mit Glück⁵⁾.

Im Jahre 1635, als die Polen einmal Ruhe vor äusseren Feinden hatten, dachten sie sofort an die Einschränkung der Kasaken. Es wurde daher ein Befehl erlassen des Inhaltes: die Kasaken sollten bei Verlust ihrer Vorrechte dem Heidenthum, d. h. den Türken und Tataren, keinen Anlass zur Klage geben; die Starosten und städtischen Behörden sollten verhindern, dass sie in ihren Bezirken Schiffsbauholz fällten und zurichteten, oder Lebensmittel und Kriegsbedarf zu Seezügen einkauften; kein Edelmann sollte seinen Söhnen den Eintritt bei den Kasaken gestatten. Um ihren beständigen Klagen wegen Beschränkung ihrer Zahl in Etwas zu genügen, wurde dieselbe auf 7000 Mann erhöht und ihnen die Errichtung

eines 7. Regiments⁶⁾

gestattet; mehr sollten es aber durchaus nicht sein und diese ihren Sold beständig in Kanew erhalten. Auf Ungehorsam wurde die Strafe der Ausstossung und des Enthauptens gesetzt⁷⁾.

Diesen Bestimmungen schienen sich die Kasaken anfangs fügen zu wollen, im December 1637 standen aber auf einmal wieder 18,000 Mann gegen Polen unter den Waffen. Sie wurden aber besiegt und ihnen nun 1638 auf dem Reichstage alle ihre Privilegien und Ehrenunterschiede genommen. Zwar sollten 6000 registrierte Kasaken beibehalten werden, dieselben aber nicht mehr unter einem selbstgewählten Hetman, sondern unter einem aus dem Polnischen Adel ihnen vorgesetzten Commissar stehen,

¹⁾ Die Quartianer waren eine, 1562 vom König Sigismund II. eingerichtete Polnische Miliz von 10,000 Mann zu Fuss und 2000 Reitern, die ihren Namen davon hatte, dass zu ihrem Unterhalt der 4. Theil der Einkünfte der Königlichen Güter angewiesen war. Diese Miliz war aus den Einwohnern von Witebsk, Smolensk etc. gebildet, und wurde auch wohl Witebsker Kasaken. nannt. (v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 68. — Hammerdörfer. Gesch. d. Ukr. u. Sapor. Kas. pag. 14.)

²⁾ v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 120, 121. ³⁾ *ibid.* pag. 121. ⁴⁾ *ibid.* pag. 125.
⁵⁾ *ibid.* pag. 126. ⁶⁾ A. v. B. Die Kosaken. pag. 53. ⁷⁾ v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 129.

dem zwei Kasakische Jassaule beigegeben wurden. Die übrig belassenen Kasaken wurden in

6 Regimentern: dem Perejáslawtschen, Belozerkowschen, Kanewtschen, Korssuntschen, Tscherkassyschen und Tschigirinschen organisirt, deren Obersten, Centurionen und sämtliche Atamanen von einer Polnischen Commission ernannt wurden. Der commandirende Commissar sollte dem König und der Republik Treue schwören, auch dem Krongrossfeldherrn unbedingte Folge leisten. Sein Sitz sollte in Terechemirow sein, für die übrigen Kasaken aber ein Bezirk um Tscherkassy, Kanew und Korssun von bestimmten Commissaren abgegrenzt werden, ausserhalb dessen kein Kasak irgend ein Besitzthum haben durfte, damit sich unter keinem Vorwande andere Leute zu ihnen halten konnten. Ein Regiment nach dem anderen sollte abwechselnd die Inseln und Wasserfälle des Dnepr bewachen, um sowohl Einfälle der Tataren abzuweisen, als auch Raubzüge der Kasaken ins Schwarze Meer zu verhindern. Sonst durfte sich bei Todesstrafe kein Kasak ohne einen Pass des Commandeur-Commissars dahin begeben. Zur Aufrechthaltung dieser Vorschriften war eine Polnische Besatzung in der Citadelle von Kodak, welche der Polnische Feldherr Koniekpolski im Jahre 1635 durch den Französischen Ingenieur Beauplan auf einem Felsen im ersten Wasserfalle nach Kiew zu hatte anlegen lassen, installiert. Wenn ein Einfall der Tataren drohte, so hatten 2 Regimenter den sogenannten schwarzen Pass zu besetzen, bei wirklichem Kriege aber sollten alle Kasaken den Befehlen des Kronhetmans gehorchen. Für Streitigkeiten unter sich hatten die registrirten Kasaken eigene Gerichtsbarkeit, wogegen Streitfälle mit den Umwohnern der Entscheidung gemischter Gerichte unterlagen. Als Gehalt wurden für die beiden Jassaule je 600, für die Centurionen je 200 und für die Atamanen je 60 Fl. bestimmt¹⁾.

Zehn Jahre lang ertrugen die Kasaken, wenn auch murrend, diese Beschränkungen, sowie die viel schwereren Bedrückungen und Unbilden, denen sie in Folge derselben von Seiten der übermüthigen Polen ausgesetzt waren. Dann aber erhoben sie sich 1648, nicht ohne Vorwissen des Königs Wladislaw unter Bogdan Chmelniczki, die Herstellung ihrer alten Rechte und die Erhöhung ihrer Zahl auf 12,000 Mann verlangend. Der plötzliche Tod des Königs²⁾ vereitelte indess ihre Hoffnungen, indem der Polnische Reichstag ihre Wünsche zurückwies. Bei dieser Entscheidung glaubten indess die Kasaken, welche damals

35 Regimenter stark waren³⁾, sich nicht beruhigen zu dürfen, und da die Polen den Gehorsam erzwingen wollten, so kam es zum Kriege, der aber für die letzteren so unglücklich begann, dass diese schon im näch-

1) *ibid.* pag. 131, 132. 2) *ibid.* pag. 146. 3) *ibid.* pag. 153.

sten Jahre sich bereit erklärten, den Kasaken eine Zahl von 12 bis 15,000 Mann zu bewilligen¹⁾). Damit waren aber die letztern, welche damals unter 30 Obersten mit je 10,000 Mann, im Ganzen also 300,000 Bewaffnete²⁾) mit 70 Kanonen gezählt haben sollen, wozu noch 160,000 Tataren stiessen³⁾), nicht mehr zufrieden, sondern verlangten nunmehr die Erhöhung ihrer Zahl auf 40,000 Mann⁴⁾). Unfähig der gewaltigen Macht der vereinten Kasaken und Tataren zu widerstehen, schlossen die Polen am 19. und 20. August 1649 mit jenen den Vertrag von Zborow⁵⁾). Durch denselben wurden die alten Privilegien der Kasaken wieder hergestellt und ihre Zahl auf 40,000 Mann gesetzt. Das Register sollte der Hetman sofort anfertigen und dem Könige überreichen; allen tauglichen Unterthanen von Privatbesitzern und des Königs sollte es freistehen, sich darin einschreiben zu lassen, doch mussten sie dann in die, den Kasaken überwiesenen Landstriche übersiedeln. Die letzteren lagen zwischen dem Horyn und der Moskauschen Grenze, woselbst sie auf dem rechten Ufer des Dnepr die Städte Dimer, Gornostaipol, Korosteschew, Pawolotschi, Pogrebischtschi, Priluki, Winniza, Brjazlaw und den Raum von da bis Jaapol; auf dem linken Ufer aber die Städte Ostreja, Tschernigow, Neshin und Romen bis zur Moskauschen Grenze umfassten. In diesem Gebiet sollten kein Magnat oder Adlicher sich ein Recht anmassen, keine Truppen in Winterquartiere gelegt und keine Juden geduldet werden. Die Starosteien von Tschigirin und Bar wurden als Allodien, jene dem Kasaken-, diese dem Kronhetman übergeben. Der Hetman sollte beständig Griechischer Religion sein, direct unter dem Könige stehen und daher nur diesem schwören, auch wurde ihm der Rang eines Polnischen Edelmannes ertheilt. Als Insignien seiner Würde waren ihm bereits unterm 16. Januar ein mit Saphiren besetzter Commandostab, eine rothe Fahne mit dem weissen Polnischen Adler und dem Namen Johann Casimir's, sowie ein Patent über diese Stellung übersendet worden⁶⁾). Endlich wurde der jährliche Sold für jeden Kasaken auf 10 Fl. und eine Tuchmontur festgesetzt. Auch wurde nachträglich noch zugegeben, dass auch über die Zahl von 40,000 Jeder, der wollte, sich zu den Kasaken einschreiben lassen durfte; diese überzählige Mannschaft erhielt den Namen der «freiwilligen Truppen» (*ochotnyja woisska*)⁷⁾).

Nach Vollendung der Kasakenregistrirung ergab sich, dass die Gesamtzahl der Kasaken zur Formation von 15 Regimentern ausreichte, deren Namen, Commandeure und Stärke nach dem am 8. May 1650 dem Könige in Warschau überreichtem Verzeichniss folgende waren⁸⁾):

*) Sollte da nicht eine Null zu viel sein?

1) *ibid.* pag. 157. 2) *ibid.* pag. 158. 3) *ibid.* pag. 154. 4) *ibid.* pag. 162 bis 164. — *Samml. d. Staatsarl. u. Verir.* III. N. 137. 5) v. Engel. *Gesch. d. Ukraine.* pag. 137. 6) *ibid.* pag. 167. 7) *ibid.*

No. der Regimenter.	Namen	Namen der Obersten.	Zahl der Mannschaften nach d. Annal. ¹⁾	n. Kochowski.
1.	Das Tschigirinsche.	Fedor Jakubowski.	3189	3189
2.	„ Tscherkassysche.	Iwan Worotschenko.	2989	2989
3.	„ Kanewsche.	Ssemen Powicki.	3120	3120
4.	„ Korssunsche.	Lukian Mosyra.	3472	3472
5.	„ Umiansche.	Josef Gluch.	3830	3083
6.	„ Brazlawsche.	Danilo Netschai.	2802	2072
7.	„ Kalinskische.	Iwan Fedorenko.	2046	2046
8.	„ Kiewsche.	Anton Adamowitsch.	2080	2008
9.	„ Perejäsławsche.	Ferko Loboda.	2150	2015
10.	„ Kropiwjansche.	Filon Dschedschelej.	2053	2053
11.	„ Ostrzansche.	Timosch Nosatsch.	1958	1958
12.	„ Mirgorodsche.	Maxim Hladki.	3158	3158
13.	„ Poltawasche.	Martin Puschkarenko.	2783	2783
14.	„ Neshinsche.	Prokop Schumejko.	983	983
15.	„ Tschernigowsche.	Martin Njebaba.	936	996
Summa			37,549	35,925

Ausserdem gab es noch eine grosse Menge Volontairs.

Der Vertrag von Zborow, den die Polen nur im Drange des Augenblicks eingegangen waren, beendigte die Kasakischen Wirren nicht, vielmehr brach der Krieg schon 1651 wieder mit erneuter Wuth los. Dieses Mal war der Ausgang den Polen günstiger, so dass sie in dem am 18. September 1651 abgeschlossenen Vertrag von Belaja Zerkow²⁾ wesentlich günstigere Bedingungen durchsetzten: Die Stärke des Saporogischen Heeres wurde auf 20,000 Mann herabgesetzt, ihre Wohnsitze auf die königlichen Güter des Kiewer Palatinats beschränkt, wohin also alle diejenigen überzusiedeln hatten, die sich zu den Kasaken einschreiben liessen; und die Vorrechte der Kasaken nur den Mannschaften bewilligt, die sich in der vom Hetman unterzeichneten Matrikel befanden, während alle übrigen Einwohner den allgemeinen Lasten unterworfen sein sollten.

In Folge der Beschränkungen dieses Vertrages wanderten viele Kasaken, die nicht Aufnahme in dem registrirten Corps finden konnten, nach Russland aus, wo sie der Zar Alexej Michailowitsch mit Freuden aufnahm und ihnen Wohnsitze in der Gegend von Belgorod gegen die Krymsche Steppe hin anwies, unter Bewilligung fast aller Freiheiten der Ukrainischen Kasaken. Diese Auswanderer bildeten dort die Grundlage zu den späteren Tscherkassisch-Slobodischen Kasaken³⁾, von denen weiter hin näher gesprochen werden wird.

Die Einschränkungen des Vertrages von Belaja Zerkow genügten den Polen aber nicht, vielmehr gingen sie auf nichts Geringeres aus, als die Kasaken ganz aufzuheben und unter die regulären Truppen zu stecken⁴⁾. Dieses Aeusserste warteten aber

1) s. auch Hammerdörfer. Gesch. d. Ukr. u. Sapor. Kas. pag. 97. — A. v. B. Die Kasaken. pag. 253. 2) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 180, 181. — Samml. d. Staatsvertr. u. Vertr. III. N. 143. 3) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 183. 4) ibid. pag. 180.

jene nicht ab, sondern warfen sich nunmehr den in Sprache, Glauben und Sitten ihnen nahe stehenden Russen in die Arme. Nachdem nämlich bereits schon seit früheren Zeiten mehrfach Beziehungen zwischen beiden Völkern stattgefunden hatten, waren dieselben, namentlich durch den damaligen Hetman Bogdan Chmelniczki schon bei seiner ersten Erhebung gegen Polen 1648 wieder angeknüpft; auch war er seitdem in beständiger Verbindung mit dem Zaren Alexej geblieben, welche bis zum Jahre 1652 so weit gediehen war, dass er ihm im März dieses Jahres seine völlige Unterwerfung anbieten liess¹⁾. Die Unterhandlungen darüber zogen sich bis tief in das Jahr 1653 hinein²⁾, und veranlassten endlich den Zaren am 1. October 1653 eine grosse Versammlung geistlicher und weltlicher Würdenträger von Russland zusammen zu berufen, um über die Anträge Chmelniczki's zu berathen³⁾. Das Resultat derselben war, dass die Aufnahme der Kasaken beschlossen wurde, worauf der Hetman am 28. December dem Zaren zunächst für sich den Fidelitätseid leistete⁴⁾. In einer grossen Versammlung oder Rada der Kasaken zu Perejäsław am 8. Januar 1654 folgte das gesammte Saporogische Corps dem Beispiel seines Anführers und unterwarf sich den Russen⁵⁾, denen damit eine schöne, fruchtbare Provinz und 60,000 Mann kräftiger und kriegsgeübter leichter Truppen zuwuchsen. Freilich kostete es noch Zeit und Anstrengungen, ehe Alles zum völligen Abschluss kam, aber das Resultat blieb dasselbe.

Die Kleinrussischen Kasaken als Theile der Russischen Kriegsmacht, von ihrem Uebertritt bis zu den Reformen Peters des Grossen. 1654—1700.

Mit dem im Jahre 1654 erfolgten Uebertritt des Saporogischen Kasakencorps zu den Russen, waren die Geschicke Kleinrusslands noch keineswegs definitiv entschieden, vielmehr fingen die Wirren in der Ukraine jetzt erst recht an, indem sich je nach den obwaltenden Verhältnissen und der jedesmaligen Gesinnung der Hetmans entsprechend, die Kasakenschaft bald mehr Polnischen, bald wieder vorherrschend Russischen Einflüssen hingab, wozu in der Folge auch noch Türkische Hinneigungen kamen. Gleich nach dem Tode des Bogdan Chmelniczki sagte sich sein Nachfolger Wigowskij wieder von Russland los und schloss am 16. September 1658 mit Polen den Vertrag zu Hadiatsch, nach welchem die Palatinate Kiew, Tschernigow und Brazlaw zu einem besonderen Kasakischen Herzogthum vereinigt wurden, das unter der Oberleitung des Hetmans von einer besonderen Herzoglichen Canzelei verwaltet werden sollte; ausser mehreren Senatorener-

1) *Samm. d. Staatsr. u. Vertr.* III. N. 148. 2) *ibid.* N. 156. 3) *ibid.* N. 157. 4) *ibid.* N. 159. 5) *ibid.* N. 160, 161, 162, 163. — *Gen. Samml.* I. N. 104, 115.

nennungen wurden 100 Kasaken in den Adel erhoben, die Zahl der registrirten Kasaken auf 30,000 gesetzt und ausserdem die Errichtung einer besoldeten Truppe von 10.000 Mann decretirt¹⁾.

Aber nicht alle Kasaken waren dem Beispiel ihres Hetmans gefolgt, namentlich war das Poltawasche Regiment Russland treu geblieben und konnte erst nach mehrfachen Wechselfällen der neuen Ordnung der Dinge gewaltsam zugewendet werden. Letztere war übrigens nur von kurzem Bestande, indem bereits 1659 Wigowskij von den Kasaken abgesetzt und Georg Chmelnizkij zum Hetman bestimmt wurde, der sich sofort im Vertrage von Perejäslaw am 17. October 1659 unter den alten Bedingungen wieder an Russland anschloss²⁾. In Folge dessen entbrannte von Neuem der Krieg zwischen diesem und Polen (1659 bis 1667). Anfangs waren die Polnischen Waffen so glücklich, dass sich bereits 1660 die Kasaken gezwungen sahen, wieder die Polnische Oberherrschaft anzuerkennen, wobei zwar im Allgemeinen der Hadjatscher Vertrag zu Grunde gelegt, das Herzogthum aber abgeschafft wurde. Dadurch war die ganze Ukraine wieder Polnisch, und nur Kiew blieb vorläufig noch in den Händen der Russen³⁾. Aber schon 1661 gewann der Koschewoj Samko das Land auf dem linken Ufer des Dnepr — die Russische Ukraine, wie man es seitdem zu nennen anfing — wieder für Russland, und wurde 1662 zum Hetman derselben erwählt; wobei ihm Baturin zur Residenz, Hadiatsch als Einnahmequelle überwiesen wurden⁴⁾. In den Jahren 1663 und 1664 errangen die Polen wieder grosse Vortheile und eroberten selbst bedeutende Theile der Russischen Ukraine, mussten aber doch endlich wieder zurück. 1665 und 1666 lähmte der in Polen ausgebrochene Bürgerkrieg alle Maassregeln der Republik, so dass die Polnischen Kasaken sich selbst überlassen waren. Demnach fasste der Hetman derselben, Peter Doroschenko, den Gedanken, die ganze Ukraine von Polen und Russland zu emancipiren und aus derselben unter Türkischer Oberhoheit ein selbstständiges Reich zu gründen. Dem zu begegnen, und die von Muhamed IV. gemeinsam drohende Gefahr abzuwenden, schlossen die Russen und Polen am 30. Januar 1667 den Friedensvertrag zu Andrussow ab. Nach den Bedingungen desselben sollten Smolensk und Tschernigow, sowie die Russische Ukraine (auf dem linken Ufer des Dnepr) sammt Kiew bei Russland bleiben, die letztere Stadt aber nach 2 Jahren an Polen zurückgegeben werden; die Saporoger sollten als Schutz und Schirm beider Reiche ihnen gemeinschaftlich unterworfen sein⁵⁾.

Sofort nach Abschluss dieses Vertrages erfolgte Türkischer Seits die Kriegserklärung an Polen und die Eröffnung der Feind-

1) A. v. B. Die Kosaken, pag. 74. 2) *ibid.* pag. 75. 3) *ibid.* pag. 76. 4) *ibid.* pag. 80.
5) *ibid.* pag. 83.

seligkeiten durch 24,000 Kasaken und 80,000 Tataren. Anfangs im Vortheil, wurden die Tataren aber gar bald durch einen Einfall der, Polen treu gebliebenen, Ssetschakasaken in die Krym zum Abzug veranlasst, worauf die Polen durch Bewilligung der früheren Privilegien an die Kasaken vorläufig die Ruhe wieder herstellten¹⁾. In den Jahren 1668 und 1669 waren die Russischen Operationen durch den Aufstand des Stenka Rasin, die Polnischen durch das nach der Abdankung Johann Casimir's eingetretene Interregnum gelähmt. Unter diesen günstigen Umständen nahmen die beiden Kleinrussischen Hetmans, der Russische Bruchowezkij und der Polnische Doroschenko, den bereits früher von diesem gehegten Plan, sich der Oberherrschaft des Sultans als des bequemsten Schutzherrn zu unterwerfen, wieder auf, fanden aber darin von Seiten der Kleinrussischen und Saporogischen Kasaken einen so lebhaften Widerstand, dass der erstere darüber Ant und Leben verlor. Sein Nachfolger Mnogogreschnoj trat sofort wieder zu den Russen über²⁾.

Im Jahre 1670 wurde Polnischer Seits der Vertrag von Andrussow bestätigt und mit dem Sultan und den Kasaken Unterhandlungen angeknüpft, die aber zu keinem Resultat führten. Jedoch begannen die Türkischen Operationen erst 1672 mit Nachdruck, aber dann mit solchem Glück, dass ihnen im Frieden von Buczacz am 8. October 1672 ganz Podolien und die Oberherrschaft über die Kasaken abgetreten werden musste³⁾. Während dieser Wirren in der Polnischen Ukraine erfreute sich die Russische einer ungestörten Ruhe und Zufriedenheit, so zwar, dass sich die Polnischen Kasaken, nachdem 1673 die Türken endlich von den Polen zurückgeschlagen waren, im Jahre 1674 veranlasst sahen, gleichfalls unter Russische Hoheit zu treten, worauf noch in demselben Jahre ein neuer Krieg zwischen Polen und Russland begann. Gleichzeitig rückte auch Muhamed IV. abermals in die Polnische Ukraine ein, in welcher gleichfalls der seit 1668 abgesetzte, ehemals Polnische Hetman Doroschenko noch mit einigen Anhängern von Tschigirin aus sein Unwesen trieb. Dieselbe wurde nun so verwüstet, dass eine fast allgemeine Flucht der Bewohner derselben nach der Russischen Ukraine erfolgte⁴⁾.

1675 griffen die Russen von Neuem die Polnische Ukraine an und eroberten diese, sowie endlich 1676 auch Tschigirin, womit Doroschenko seine, dem Lande so unheilvolle Laufbahn endete. Die Polnisch gesinnten Kasaken unter dem neuen Hetman Gogol wurden einstweilen nach Litthauen übergeführt⁵⁾. Unter dem Drang dieser Umstände schloss Polen zunächst am 27. October 1676 einen Frieden mit der Turkey, worin die Ssetsch und Tschigirin sammt Umgegend, also etwa $\frac{1}{4}$ der Ukraine, an dieselbe abgetre-

1) *ibid.* pag. 84. 2) *ibid.* pag. 85. 3) *ibid.* pag. 86. 4) *ibid.* pag. 88, 89. 5) *ibid.* pag. 89.

ten wurde, während die andern $\frac{1}{2}$ jenen verbleiben sollten. Vorläufig war aber Alles in den Händen der Russen¹⁾, daher es nun zwischen diesen und den Türken zum Kriege kam, in welchem die ersteren zwar Sieger blieben, aber doch mit dem Besitz des linken Dnepr-Ufers sich begnügend, den Polen das rechte überliessen²⁾. Ein 1681 zwischen den Zaren und dem Sultan abgeschlossener Frieden regelte jedoch die Verhältnisse der Art, dass der letztere seinen bisherigen Antheil an der Ukraine und Kiew und einigen anderen Orten auf dem rechten Dnepr-Ufer, sowie die Schutzherrschaft über die Saporoger behielt³⁾.

In den Jahren 1684 und 1685 machte der neue Polnische Hetman Mogila wiederholte Anstrengungen, in den den Türken abgenommenen Orten seine Kasaken ansässig zu machen und eine der alten ähnliche Organisation wieder herbeizuführen, wofür die Polnische Regierung die alten Privilegien bewilligte, auch Tuch und Sold für 15,000 Mann anwies; doch kamen nur wenig Kasaken zusammen. Endlich fanden die Verhältnisse zwischen Polen und Russland ihre definitive Regelung durch den am 5. May 1686 abgeschlossenen, so genannten ewigen Frieden, in dem die Polnische Ukraine bis gegen Brazlaw hin an Russland abgetreten und damit nach mehr als 300jähriger Trennung Kiew, die Wiege des Russischen Reichs, wieder mit diesem vereint wurde⁴⁾.

Im Jahre 1687 nahmen von den nunmehr unter Russischer Herrschaft wieder vereinigten Kleinrussischen Kasaken 60,000 an dem Zuge Golizyns nach der Krym Theil, dessen unglücklicher Ausgang den Sturz ihres, als Opfer benutzten Hetmans Ssamoilowitsch und seine Ersetzung durch Masepa zur Folge hatte⁵⁾.

1691 versuchte man auf Polnischer Seite noch einmal die Wiederherstellung der Kasaken, deren neu ernanntem Hetman Sanuscha die Stadt Miniza als Residenz angewiesen wurde⁶⁾, jedoch kam die Formation nicht mehr zu Stande.

An den Kriegen Peter's des Grossen 1695 und 1696 nahmen die Ukrainischen Kasaken thätigen und ruhmreichen Antheil, und gehörten sie mit zu den ersten, die in Asow eindringen. Ebenso halfen sie 1698 Perekop und die Krymschen Linien erobern. In Folge dessen schloss die Pforte mit Russland einen 30jährigen Waffenstillstand, in dem sie Asow und die Dnepr-Festungen abtrat und alle Ansprüche an die Ukraine aufgab⁷⁾.

Mit diesem Moment, der die Alleinherrschaft Russlands über fast die ganze Ukraine staatsrechtlich feststellte, schliessen wir die Darstellung der Geschichte der Kleinrussischen Kasaken, da dieselbe in ihrem weiteren Verlauf nicht mehr in den Bereich dieser Arbeit gehört, und wenden uns nun zur Betrachtung der

1) *ibid.* pag. 90. 2) *ibid.* pag. 91. 3) *ibid.* 4) *ibid.* pag. 92, 93. 5) *ibid.* pag. 93.
6) *ibid.* pag. 96. 7) *ibid.* pag. 96.

Organisation des Kleinrussischen Kasakencorps.

Das Kleinrussische Kasakencorps zerfiel zu der Zeit, von der hier die Rede ist, in zwei verschiedene Elemente. Die grössere und wichtigere Masse, die eigentlichen Kleinrussischen, Ukrainischen oder Hetmanschen Kasaken, hiess der damaligen offiziellen Bezeichnung nach das Saporogische Corps (*Saporoshsskoe woissko*). Davon zu unterscheiden sind die eigentlichen Saporoger, d. h. die an den Wasserfällen wohnenden, oder die Ssetchakasaken, welche man damals offiziell das untere Corps (*Nisowoe woissko*) nannte.

a. Das Saporogische Corps oder die Ukrainischen Kasaken bildeten ursprünglich nur ein, während der Theilung der Ukraine zwischen Russland und Polen aber zwei Corps, jedes unter einem eigenen Hetman und mit einer besonderen Verwaltung, jedoch im Wesentlichen von gleicher Organisation. Dieselbe beruhte im Allgemeinen zunächst auf der alten, bereits mehrfach besprochenen Einrichtung des Kasakenthums¹⁾, und auf den späteren mit der Polnischen oder Russischen Regierung abgeschlossenen Verträgen. Jener ist bereits in der Geschichte der Kasaken gedacht, von diesen sind als besonders wichtig zu erwähnen: die Capitulationspunkte von Moskau vom 12. März, urkundlich bestätigt am 27. März 7162 (13. März 1654), enthaltend die Bedingungen, unter denen Bogdan Chmelnizkij und seine Kasaken zu Russland übertraten²⁾; die neuen Capitulationspunkte von Perejäsław vom 17. October 7168 (1659), welche gelegentlich der Rückkehr der abgefallenen Kasaken unter dem Hetman Georg Chmelnizkij festgesetzt wurden³⁾; die Capitulation von Baturin, im Jahre 7173 (1664) mit dem Saporogischen Hetman Iwan Brjuchowezkij abgeschlossen⁴⁾; die Baturinsche und Moskausche Capitulation vom 22. October 7174 (1665) mit demselben⁵⁾; die Gluchowschen Capitulationspunkte von 1669 nach der Wahl des Hetman Damian Mnogogreschnoj⁶⁾; die 10 Konotopschen Punkte vom 17. Juny 7180 (1672) festgesetzt für die Kasaken des linken Dnepr-Ufers bei der Wahl des Iwan Ssamoilowitsch zum Hetman derselben⁷⁾; die 20 Capitulationspunkte, unter denen sich am 17. März 7182 (1674) 10 Kasakenregimenter des rechten Dnepr-Ufers in Pereslawl der Russischen Herrschaft unterwarfen⁸⁾, endlich die Wahlcapitulation des Hetman Iwan Masepa am 25. Juny 7195 (1687)⁹⁾.

Nach Inhalt dieser Urkunden war Folgendes die allge-

1) *ibid.* pag. 69 bis 73. 2) v. Engel. *Geoch. d. Ukraine.* pag. 192 bis 194. — *Ges. Samml. I.* N. 119, 262. — *Samml. d. Staatsertl. u. Vertr.* III. N. 164, 170; IV. N. 14. 3) *Ges. Samml. I.* N. 262. — *Samml. d. Staatsertl. u. Vertr.* IV. N. 14. 4) *Ges. Samml. I.* N. 384. 5) *ibid.* N. 376. — *Samml. d. Staatsertl. u. Vertr.* IV. N. 41, 43. 6) *Ges. Samml. I.* N. 447, pag. 775 bis 777. — *Samml. d. Staatsertl. u. Vertr.* IV. N. 67. 7) *Ges. Samml. I.* N. 519. — *Samml. d. Staatsertl. u. Vertr.* IV. N. 80. 8) *Ges. Samml. I.* N. 573. — *Samml. d. Staatsertl. u. Vertr.* IV. N. 93. 9) *Ges. Samml. II.* N. 1254. — *Samml. d. Staatsertl. u. Vertr.* IV. N. 187.

meine Einrichtung des Corps. Das ganze Land bildete einen völlig abgesonderten Verwaltungsbezirk für sich, der 1654 den Namen Kleinrussland erhalten hatte, bisweilen auch Regiment oder Reiment des Hetmans genannt wurde¹⁾; bis zum Jahre 1687, wo befohlen wurde, dass diese Bezeichnung künftig wegfallen und das Land mit Russland ein Reich ausmachen solle.

Was zunächst die Bewohner des Landes betrifft, so fanden sich in demselben folgende Stände vertreten:

Die Adligen. Sie waren nur geduldet, wenn sie Griechischer Confession waren, während Catholische in dem alten von Bathory überwiesenen Gebiet gar nicht, und sonst nur auf Grund ganz besonderer Nachweise zugelassen wurden. Sie genossen besondere Vorrechte, wie z. B. das der freien Disposition über ihre durch Zarische Donationsbriefe bestätigten Güter, die Berechtigung zur Anlage von Dörfern, Theilnahme an der Berathung von Landes-sachen etc.

Die Geistlichkeit stand unter dem Mitropoliten von Kiew, der seinerseits bloss unter dem Segen, nicht aber unter dem Gericht des Erzbischofs von Moskau stand. Auch ihr war ihr Besitzthum zugesichert und durch Zarische Eigenthumsurkunden bestätigt. Uebrigens gingen die Unterthanen der geistlichen Güter das Corps Nichts an, und durften nicht als Kasaken registrirt werden.

Die Kasaken mussten von ihren Grundstücken den Besitz-titel, ob von der Krone oder einem Hetman erhalten, nachweisen. Dann aber waren diese heilig und unantastbar, standen zur völlig freien Disposition der Besitzer und gingen beim Tode derselben auf deren natürliche Erben über.

Die Adligen und Kasaken waren abgabefrei, aber zum Kriegsdienst verpflichtet.

Die Bürger standen unter selbst gewählten Beamten oder Aufsehern (*urjadniki*), welche den Namen von Vögten (*woiti*), Bürgermeistern (*burmistry*) und Raizen führten. Sie hatten Abgaben zu leisten, denen auch die Kasaken unterworfen waren, sobald sich dieselben in einer Stadt niederliessen.

Die Bauern, Pospoliten oder auch Kmeten genannt, waren Kleinrussischen Stammes und meistens aus Podolien, Wolynien etc. in den Corpbereich eingewandert, wo sie als Pächter der adligen oder Kasakischen Grundbesitzer lebten, wie es früher in ganz Russland Sitte gewesen war.

Die Leibeigenen waren entweder Hörige von Adligen oder von Kasaken. Zur polnischen Zeit gaben sich bei den Revisionen auch häufig freie Kasaken als solche aus, um dadurch die wirkliche Zahl jener zu verbergen.

1) Acten z. Gesch. des westl. Russl. V. N. 185.

Das gesammte Volk des Kasakenlandes zerfiel in drei höhere und drei niedere, vollkommen getrennte Classen¹⁾. Die höheren Classen, oder die militairische und geistliche «Herrschaft» (*panstwo*), theilten sich nach dem Wohnort in die in den Städten lebenden Personen, wozu die Obersten der Regimenter, einige andere Beamten und die Geistlichkeit gehörten; in die in den Sloboden und Vorwerken wohnenden Gutsherren (*pomeschtschiki*), welche nicht zum Kriegsdienst verpflichtet waren; und in die, unmittelbar bei den Mannschaften wohnenden Chargen. Das gemeine Volk zerfiel ebenso in die im Kriegsdienst stehenden Mannschaften oder registrirten, zum beständigen Dienst verpflichteten Kasaken; in die Stadtbewohner: Handwerker und Handelsleute; und in die Colonisten auf den Sloboden und Vorwerken.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten kann man ferner das ganze Volk in zwei Kategorien (*rasrjady*) eintheilen. Zur 1. Kategorie gehörten der Adel der Szlachcici (*schljachetswo*) und die einfachen Herren (*pani*), von denen nur die ersteren d. h. die Offiziere und die Geistlichkeit, Bauern haben konnten, während die letzteren nur zeitweilig Kasaken zum Dienst annehmen durften, was sie indessen nicht hinderte, dieselben ganz wie Bauern zu behandeln. Die zweite Kategorie, das einfache Volk, zerfiel in freie Kasaken und herrschaftliche Bauern. Die Feststellung darüber, wer zu diesen oder jenen gehören sollte, war Sache des Corps. Die ersteren besaßen eigenes Land und alle seit Alters her existirenden Kasakischen Freiheiten, wofür sie den Kriegsdienst zu leisten hatten; die letzteren lebten auf dem Lande der Gutsherren und mußten für diese arbeiten, sowie die gewöhnliche Schuldigkeit dem Zaren entrichten.

Die innere Eintheilung des Landes war mit Rücksicht auf die kriegerische Bestimmung desselben völlig militairisch. Das ganze Land zerfiel in Regimentsbezirke, deren sich im Laufe dieser Periode zu verschiedenen Zeiten 25 erwähnt finden, nämlich: Starodub, Tschernigow, Ssossniza, Neshin, Priluki, Hadiatsch, Perejäsław, Lubni, Mirgorod, Sinkow (Snikow), Irkleew, Poltawa, Owrutsch, Kiew, Pawolotsch, Belaja Zerkow, Kanew, Korssun, Kalnizk, Tscherkassy, Brjazlaw, Uman, Torgowiza, Tschigirin, Podolien-Mogilew. Davon waren die 12 ersten auf dem linken, die 13 letzten auf dem rechten Dnepr-Ufer gelegen. Im Laufe der Zeit verminderte sich die Zahl dieser Bezirke bis auf 10, welche bis zur Auflösung des Corps bestanden haben. Jeder Regimentsbezirk zerfiel in Centurien- oder Compagniebezirke, deren Zahl in den einzelnen Regimentern sehr verschieden war, jedoch genau nicht bekannt ist. Durch mehrfache Vergleichenungen²⁾

1) Gerbel. D. Injumsche Slob. Kas. Rgt. 2) S. Ges. Samml. I. N. 447 bis 519; II. N. 1254. — Samml. d. Staatsr. u. Vertr. IV. N. 67, 90, 187.

hat sich bei den zuletzt gebliebenen 10 Regimentern folgende Zahl von Centurienbezirken ermittelt, die aber möglicher Weise nicht ganz vollständig ist:

Im Regimentsbezirk Tschernigow 16 Centurienbezirke von: Tschernigow, Beloussow, Wibel, Sslabin, Ljubesk, Ssibir, Ssednew, Gorodnik, Beresan, Mensk, Ssosziza, Stoljan, Kisselew, Ssingaw, Wolinsk, Ponurnizk.

Im Regimentsbezirk Neshin 21 Centurienbezirke von: Neshin, Baturin, Choroschee Osero, Nossow, Werteew, Kobis, Mrinsk, Olschew, Dewiz, Prochor, Borsen, Schapowjalow, Bachmak, Iwangorod, Nowomlinsk, Konotop, Gluchow, Korop, Boshestwa, Krolewez, Woronesh.

Im Regimentsbezirk Priluki 9 Centurienbezirke von: Priluki, Barwin, Itschen, Ssrebrjansk, Krasnjansk, Iwaniz, Shuraw, Monastyr, Korabotow.

Im Regimentsbezirk Hadiatsch 12 Centurienbezirke von: Hadiatsch, Senkuw, Oposchan, Wepriza, Grunsk, Kotelwen, Kusemin, Ljuten, Burkow, Raschew, Komischan, Kowaljuw.

Im Regimentsbezirk Perejäsław 15 Centurienbezirke von: Perejäsław, Baryschew, Baryschpolsk, Woronkow, Bassan, Beresan, Gelmjasow, Solotonosch, Kropiwna, Irkleew, Peschtschan, Domontow, Bubnow, Lepljow, Jagotin.

Im Regimentsbezirk Lubni 15 Centurienbezirke von: Lubni, Lukom, Dubrow, Pinjatin, Jablunow, Tschernussk, Gorodez, Lochwiza, Snetin, Ssenez, Glin, Romen 1 und 2, Ssmelow, Kostjantinow.

Im Regimentsbezirk Mirgorod 4 Centurienbezirke von: Mirgorod, Ssorotschin, Urzetiwiw, Chorol.

Im Regimentsbezirk Poltawa 17 Centurienbezirke von: Poltawa, Budjan, Sharow, Nowoshansharow, Belikow, Kobiljak, Sso-kologur, Kischin, Perewolok, Kaberdjansk, Oposchljan, Sin-kow, Schischalow, Jurashow, Belozerkow, Ostapow, Gowtjan.

Im Regimentsbezirk Starodub 8 Centurienbezirke von: Starodub, Potschep, Pogarsk, Baklan, Nowgorod, Scheptakow, Mglin, Topalsk.

Im Regimentsbezirk Kiew 8 Centurienbezirke von: Kiew, Koselsk, Ostriuk, Bobrowik, Gogolew, Jugowlew, Morow, Murafej.

Der Oberst eines Regiments, zugleich Chef des Bezirks, wohnte in der Hauptstadt desselben, der Centurio im Hauptort seines Centurienbezirks und ein Ataman mit den Aeltesten oder weisen Häuptern bildete den Vorstand in den Dörfern. Jede Stelle war doppelt besetzt, damit bei einem Ausmarsch des einen Beamten, sofort ein Stellvertreter da war.

In militairischer Hinsicht zerfiel das Kleinrussische Kasakencorps in folgende Theile:

Der Hetman mit dem Corpsstab.

Die eigentlichen Kasakenregimenter.

Die Leibwache des Hetman.

Die städtischen und freiwilligen Regimenter.

Die Corpsartillerie.

Einige besondere Truppenabtheilungen.

Endlich kann man zur Streitmacht des Corps noch die bleibend in der Ukraine dislocirten Russischen Truppen rechnen.

Der Corpsstab oder die Corpsstarschina (*woisskowaja starschina*) bildete unter dem Hetman die höchste Commando- und Verwaltungsbehörde des Corps. Sie bestand aus einem Corpsfeldzeug- oder Wagenmeister (*woisskowschij Obosnij*) als Chef der Artillerie, 2 Corpsrichtern (*woisskowschije ssudji*) für die Justiz, 2 Corpsjassaulen (*woisskowschije jassauli*) als Adjutanten und Räte des Hetman, 1 Corpsschreiber (*woisskowschij pissar*) als Chef der Canzelei des Corps mit 4 bis 6 Canzeleigehülfen (*kanzeljarnyje podpisniki*), 1 Rossschweifträger (*buntschjushnoj*) und 1 Fähnrich (*chorunshij, choruschij*) des Hetmans als Träger der höchsten Feldzeichen des Corps und 1 Corpsschatzmeister (*podsskarbij woisskowschij*) als Vorstand des Cassenwesens.

Die eigentlichen Kasakenregimenter standen unmittelbar unter dem Hetman. Was zunächst die Zahl derselben betrifft, so ist dieselbe mit Genauigkeit nicht bekannt, war auch zu verschiedenen Zeiten verschieden. Wie bereits vorher angegeben, finden sich in den betreffenden Quellen jener Zeit im Ganzen 25 Regimentsbezirke erwähnt, von denen jedoch einzelne mehrere Regimenter desselben Namens stellten, wie z. B. 1658 die beiden Regimenter von Neshin und zwei dergleichen von Starodub sich erwähnt finden¹⁾. Nach dem Frieden von Andrussow zählte die Russische Ukraine, nachdem das Ssosznasche Regiment dem Tschernigowschen, das Sinkowsche dem Poltawaschen und das Irklewsche dem Perejäsławschen einverleibt waren — wenigstens fanden sich später in den letzteren Regimentern Centurien jener Namen — nur noch

8 Regimenter: das Tschernigowsche, Neshinsche, Prilukische, Hadiatschsche, Perejäsławsche, Lubnische, Migorodsche, Poltawasche²⁾).

Dazu wurde als neuntes

das Starodubsche Regiment

hinzugefügt, weil der Bezirk desselben sich in demjenigen Theil von Ssewerien befand, der schon seit langer Zeit die Russische Ukraine hiess, sowie der dort bestehenden, noch aus den Zeiten Johann's IV. herrührenden, Kasakischen Einrichtungen wegen; aus welchen Gründen die Verbindung sich leicht bewerkstelligen liess³⁾. Alle diese 9 Regimenter lagen auf dem linken Ufer des Dnepr

1) Hammerdörfer. Gesch. d. Ukr. u. Sapor. Kas. pag. 123, 124. 2) Hupel. V. d. Kosaken. pag. 201. — A. v. B. Die Kosaken. pag. 84. 3) A. v. B. Die Kosaken. pag. 84.

und hiessen daher nach Russischer Bezeichnung diesseitige (*ssee storony*).

Von den auf dem rechten Ufer befindlichen «jenseitigen» (*toj storony*) Regimentern der Polnischen Ukraine traten im Jahre 1674 folgende

10 Regimenter: das Pawolotschsche, Belozerkowsche, Kanewsche, Korssunsche, Kalnizsche, Tscherkassysche, Brazlawische, Umansche, Torgowizasche, Podolien-Mogilewsche¹⁾, zu Russland über. Ebenso eroberten die Russen 1676 auch den Bezirk des Tschigirinschen Regiments, so dass sie nunmehr, da auch das Land des Kiewschen Regiments schon seit längerer Zeit in ihren Händen war, factisch

21 Kleinrussische Kasakenregimenter

unter ihrer Herrschaft vereinigt hatten. Von diesen Regimentern wurde aber zunächst das Kanewsche im September 1678, als den Einfällen der Krymschen Tataren zu sehr ausgesetzt, auf das linke Dnepr-Ufer in den Bezirk des Perejäslawschen Regiments übergeführt und diesem einverleibt²⁾. Ebenso wurden 1679 die Einwohner des Korssunschen und Tscherkassyschen Regimentsbezirks in die Russische Ukraine übergeführt³⁾, wie denn überhaupt Russland aus der jenseitigen Ukraine eine wüste Steppe zu machen beabsichtigte, um dadurch eine Scheidewand gegen die Türken herzustellen⁴⁾. So kam es, dass, als im ewigen Frieden zwischen Russland und Polen am 6. May 1686 fast die ganze Ukraine von diesem an jenes abgetreten wurde, seitens der Russen von allen Regimentern auf dem rechten Dnepr-Ufer nur das Kiewsche wieder hergestellt wurde, während das Brazlawische und die übrigen Podolischen Regimenter in den Händen der Polen und Türken blieben, die andern aber so verödet und entvölkert waren, dass sie nicht wieder aufgerichtet werden konnten⁵⁾.

Demnach belief sich nunmehr die Zahl der unter Russischer Botmässigkeit befindlichen Kleinrussischen Kasakenregimenter auf

10 Regimenter: das Tschernigowsche, Neshinsche, Prilukische, Hadiatschsche, Perejäslawische, Lubnische, Mirgorodsche, Poltawasche, Starodubsche, Kiewsche, welche bis zum Jahre 1684, wo sie in reguläre Carabinierregimenter umgebildet wurden, unter diesen Namen in der Russischen Armee fortbestanden haben, und in zwei Dragonerregimentern, nämlich dem 6. Gluchowschen Ihrer Kais. Hoh. der Grossfürstin Alexandra Josifowna und dem 12. Starodubschen Sr. Kais. Hoh. des Prinzen Peter von Oldenburg, noch gegenwärtig existiren⁶⁾.

Was die Organisation der Kasakenregimenter betrifft, so

1) Ges. Samml. I. N. 573. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 92. 2) Acten z. Gesch. d. westl. Russl. V. N. 116. 3) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 274. 4) *ibid.* pag. 275. 5) *ibid.* pag. 283. — A. v. B. Die Kosaken. pag. 92, 93. 6) Gerbel. D. Iajmansche Sib. Kas. Rgt.

bestand jedes derselben aus dem Stab und einer gewissen Anzahl Centurien.

Der Regimentsstab oder die Regimentsstarschina (*polkowaja starschina*) umfasste folgende Personen: 1 Oberst (*polkownik*) als Commandeur des Regiments und oberster Verwaltungschef des Bezirkes desselben; 1 Regimentswagenmeister (*polkowej obosnij*), der Vertreter des Obersten und Chef der Regimentsartillerie, als welcher er auf Märschen die Oberaufsicht über das gesammte Material derselben und über die Bagage hatte; 1 Regimentsrichter (*polkowyj ssudja*) zur Besorgung der Justizgeschäfte; einer verschiedenen Anzahl (1 bis 5) Regimentsjassaulen (*polkowe jassauly*), welche als militairische Beistände des Obersten und Vollstrecker seiner Befehle eine Stellung einnahmen, die etwa die Mitte zwischen der eines modernen Adjutanten und etatsmässigen Stabsoffiziers hielt; 1 Regimentsfähnrich (*polkowej chorunshij*), der die sogenannten Fahnenkasaken commandirte, die Musik unter sich hatte und auf Märschen die Regimentsfahne trug; endlich 2 Regimentschreiber (*polkowe pissari*), der eine für die militairischen, der andere für die Civilgeschäfte.

Die Regimentsstarschina besorgte unter dem Vorsitz des Obersten die gesammte militairische und Civilverwaltung des Regiments, wobei sie sich für jene als Regimentsversammlung oder Rada, für diese als Regimentsgericht (*polkowaja ratuscha*) constituirte. Bei der ersteren war der Wagenmeister, beim letzteren der Richter Geschäftsführer; der Oberst hatte zwei, jeder Andere nur eine Stimme. Bei wichtigen Angelegenheiten nahm die ganze Kasakenschaft des Regiments an den Versammlungen Theil; dieselben waren dann meist sehr stürmisch und endeten nicht selten in Streit und Unfrieden, manchmal sogar mit blutigen Kämpfen, in denen die adligen Familien ihre Bauern gegen einander bewaffneten und selbst von ihren Hausgeschützen Gebrauch machten¹⁾.

Die Anzahl der Centurien war in den einzelnen Regimentern sehr verschieden, und betrug:

	Nach dem vorher gegebenen Verzeichniss der Centurialbezirke, 1669, 1672, 1687 ²⁾ . Nach Hupel ³⁾ .	
Beim Tschernigowschen Regiment	16	14
„ Neshinschen „	21	10
„ Prilukischen „	9	7
„ Hadiatschschen „	12	9
„ Perejälawschem „	15	16
„ Lubnischen „	15	12
„ Mirgorodschen „	4 (?)	15
„ Poltawaschen „	17	16
„ Starodubschen „	8	6
„ Kiewschen „	8	8

1) *ibid.* 2) *Ges. Samml. I. N. 447, 519; II. N. 1264. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 67, 90, 197.* 3) *Hupel. V. d. Kosaken. pag. 201.*

Jede Centurie führte den Namen des Ortes, in dem ihr Stab lag und stand unter dem Commando eines Centurionen (*ssotnik*), der gleichzeitig Vorstand und Verwalter des Landbezirks derselben war. Das übrige Chargenpersonal bestand aus dem Ssotnienjassaul (*ssotennyj jassaul*), dem Fähnrich (*ssotennyj chorunshij*), Schreiber (*ssotennyj pissar*) und den Atamanen, deren es auf je 10 Kasaken einen gab. Davon hatten der Jassaul und Fähnrich die Militairgeschäfte zu versehen, und ausserdem sass jener mit den Atamanen in den Centuriengerichten. Die Zahl der Kasaken in einer Centurie betrug normalmässig 100 Mann. Die Gesamtzahl der Kasaken zerfiel in drei Classen: die Centurienkasaken (*ssotennye kasaki*) bildeten das eigentliche Regiment, die Fahnenkasaken (*chorunshowye*) machten als besondere Eliten eine Art Garde des Obersten aus, und die Artilleristen (*puschkari*) bildeten die Geschützbedienung in den Festungen¹⁾.

Ausser den Centurien muss man zum Bestande der Kasakenregimenter noch die geworbenen Leibcompagnien (*kumpanii*) rechnen, welche sich die Obersten bisweilen als ihre persönliche Leibwache hielten. Dieselben waren nach Westeuropäischer Art auf völlig regulärem Fuss organisirt, wurden aber im Jahre 1672 auf Ansuchen der Kasaken selbst abgeschafft²⁾.

Es ist nicht bekannt, bis zu welcher Zeit der Uebergang der Kasaken von einer Fusstruppe, aus der sie anfangs ausschliesslich bestanden, zu der leichten Reiterei, die sie nachher bildeten, vollendet war. Die Quellen jener Zeit widersprechen sich darin. Während Engel gelegentlich des Uebertritts der Kasaken zu Russland 1654 ausdrücklich sagt, dass dieses Land damit 60,000 Mann tapferen Fussvolkes gewann³⁾, auch Augenzeugen jener Zeit, so z. B. Dalerac, rücksichtlich der Kasaken von der alten Tapferkeit dieser Infanterie⁴⁾ sprechen, findet sich eine Bekanntmachung Bogdan Chmelnizkij's vom 15. Januar 1655, in welcher erwähnt wird, dass die ganze Saporogische Kriegerschaft sich darüber beklage, dass sie in Folge der Verwüstung ihres Landes ausser Stande sei «weder ihre Pferde, auf denen sie im Kriege dienen, noch sich selbst zu ernähren»⁵⁾. Merkwürdiger Weise hat keiner der bisherigen Geschichtsschreiber über die Kasaken diesen wichtigen Umstand einer näheren Betrachtung unterworfen. Es lässt sich indessen wohl annehmen, dass jener Uebergang der Kleinarussischen Kasakenschaft vom Fuss- zum Reiterdienst von der Zeit an begann, wo die grösseren Seeoperationen aufhörten⁶⁾, und dass er sich unter dem Druck der Verhältnisse im Laufe dieser Periode allmählig weiter durchführte und vollzog.

Die Leibwache des Hetman. Dieselbe war zuerst von

1) Gerbel. D. Irfamsche Sloh. Kas. Rgt. 2) Ges. Samml. I. N. 578. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 98. P. 13. 3) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 194. 4) *ibid.* pag. 277 etc. 5) A. v. B. Die Kosaken. pag. 78. 6) *ibid.* pag. 79.

Bogdan Chmelnizkij unter dem Namen der Sserdjuken-Compagnie errichtet und wurde von seinen Nachfolgern nicht nur beibehalten, sondern auf den Bestand mehrerer Regimenter gebracht¹⁾). Nach dem Muster derselben errichtete später auch der Polnische Hetman Doroshenko eine aus mehreren Regimentern bestehende Leibwache unter dem Namen der Sserdenjaten²⁾), die im Jahre 1674 auf Russische Seite trat und dann aufgelöst wurde³⁾). Dagegen haben sich die Sserdjuken bis zum Jahre 1708 gehalten, wo sie nach der Eroberung von Baturin, das sie unter ihrem Obersten Tschetschel⁴⁾) mit ausdauernder Tapferkeit vertheidigt hatten, zum grossen Theil aufgelöst wurden, so dass nur

1 Regiment Scholdaken oder Füsiliere als Garnison von Gluchow übrig gelassen wurde⁵⁾).

Die Organisation und Stärke dieser Regimenter ist nicht näher, sondern nur in soweit bekannt, dass sie nach Art der Westeuropäischen Truppen auf regulärem Fuss, theilweise sogar aus geworbenen Ausländern, formirt und im Gegensatz zu den eigentlichen Kasakenregimentern als stehende Truppen beständig im Dienst waren.

Die städtischen und freiwilligen Regimenter waren ebenfalls stehende Regimenter, die zur Erleichterung des Dienstes und zur Schonung der eigentlichen Kasakenregimenter formirt wurden, um gegen innere Unruhen und zur ersten Abwehr äusserer Feinde benutzt zu werden. Bereits in dem Vertrage von Sborow, am 19. und 20. August 1649, war den Kasaken gestattet, auch über der ihnen damals bewilligten Zahl von 40,000 Mann noch so viel Leute zum Kasakendienst anzunehmen, als sich dazu einschreiben lassen wollten, und zwar sollten diese überzähligen Mannschaften den Namen der «freiwilligen Truppen» (*ochotnyja woisska*)⁶⁾) erhalten.

Als 1654 Bogdan Chmelnizkij zu Russland übertrat, wurden an beständig im Dienst befindlichen Truppen nur 400 Kasaken als Garnison für die vom König Wladislaw am Ausfluss des Dnepr erbaute Stadt Kodak bestimmt⁷⁾).

In einem Verzeichniss vom Jahre 1663 fanden sich bei dem Hetman Iwan Brjuchowezkij ausser den Obersten von 10 Kasakenregimentern noch:

- 1 Oberst der Saporoger Kasaken zu Pferde A. Martynow, und
- 4 andere Obersten: St. K. Bakscht, G. Godunenko, St. Tschernez, E. Sserdenja⁸⁾).

erwähnt, die wahrscheinlich solche stehende Regimenter commandirten.

Im Jahre 1668 warb der spätere Hetman Mnogogreschnoj

1) *ibid.* pag. 71. 2) *Gen. Samml.* I. N. 578. — *Samml. d. Staatserl. u. Vertr.* IV. N. 93.
3) *ibid.* 4) *Gen. Samml.* IV. N. 2312. 5) v. Engel. *Gesch. d. Ukraine.* pag. 338. 6) *ibid.*
pag. 167. 7) *ibid.* pag. 193. a) 13. 8) *Bücher d. Kasak.* II. pag. 999.

gegen Sold freie Leute an und formirte daraus für den activen Dienst im Kasakenlande

5 Regimenter¹⁾.

Bei der am 6. März 1669 zu Gluchow erfolgten Wahl desselben, befanden sich unter den dabei betheiligten Kasakischen Würdenträgern auch

1 Oberst zu Pferde, M. Kijaschko, und

1 Infanterieoberst, I. Berlo²⁾.

Bei derselben Gelegenheit wurde festgesetzt, dass zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung im Corps ein besonderer Oberst angestellt werden sollte, unter dem beständig 1000 Kasaken aus der registrirten Zahl im Dienst sein mussten, die sich alle Jahre abzuwechseln hatten³⁾. Dieser Befehl wurde 1687 bei der Wahl des Masepa von Neuem wiederholt⁴⁾.

Da die Namen der unter den vorhin genannten Obersten stehenden Truppen nicht bekannt sind, so wäre wohl möglich, dass dies Sserdjukenregimenter der Leibwache des Hetman waren. Dagegen findet sich der Namen der freiwilligen Companeizen- (*ochotschekompaneiskie*) oder auch bloss freiwilligen (*ochotnickie*) Regimenter, bisweilen auch schlechthin Companeien (*kommaneja*) genannt, zum ersten Male 1676 erwähnt, wo unterm 16. July I. Nowizkoj zum vollen Obersten eines solchen ernannt wurde⁵⁾.

Im Jahre 1677 finden sich dann 6 derartiger Regimenter, nämlich:

- 2 freiwillige Reiterregimenter: I. Nowizkoj, J. Pawlowskij;
- 2 freiwillige Fussregimenter: G. Wassilenko, Jassykow; und
- 2 ausgesuchte Stadtregimenter (*wybornye gorodowye polki*): J. Shurachowskij, D. Ruban⁶⁾.

Im Jahre 1687 gab es bei der Wahl des Hetman I. Masepa:

- 2 freiwillige Reiterregimenter: I. Nowizkoj, G. Paschkowskoj;
- 4 freiwillige Fussregimenter: Jaworskoj, Garassimowoj, Iwanee-woj, Koshuchowskij⁷⁾.

Damals wurde auch gestattet, dass solche freiwillige Regimenter zu Pferde und zu Fuss in dem Maasse, wie sie für die Vertheidigung Kleinrusslands nöthig sein würden, auch künftig wie beim vorigen Hetman gehalten werden sollten.

Demgemäss finden sich denn auch im Jahre 1690 im Ganzen 6 freiwillige Companeizenregimenter erwähnt, nämlich:

- 3 Regimenter zu Pferde: I. Nowizkoj, G. Paschkowskoj, M. Kusmowitsch;
- 3 Regimenter zu Fuss: P. Koshuchowskoj, J. Andreewitsch, St. Jaworskoj⁸⁾.

1) v. Stein. D. Russ. Heer, a. Gesch. u. a. gegenw. Zust. (Manusc.). 2) Ges. Samml. I. N. 447. — Samml. d. Staatsr. u. Vertr. IV. N. 87. 3) Ges. Samml. I. pag. 775 bis 777. P. 22. — Acten z. Gesch. d. westl. Russl. V. N. 209. 4) Ges. Samml. II. N. 1254. — Samml. der Staatsr. u. Vertr. IV. N. 187. 5) Acten z. Gesch. d. westl. Russl. V. N. 97. 6) *ibid* N. 106. 7) Ges. Samml. II. N. 1254. — Samml. d. Staatsr. u. Vertr. IV. N. 187. 8) Acten z. Gesch. d. westl. Russl. V. N. 209, 211, 214.

Auch auf Polnischer Seite gab es dergleichen Regimenter, wie sich denn ebenfalls 1690 der frühere Oberst des Belozerkowschen Kasakenregiments Ss. Palej als Oberst eines freiwilligen Regiments zu Pferde der Königlichen (d. h. Polnischen) Seite angegeben findet, mit dem er sich damals dem Kriegszug der Russischen Kasaken gegen die Tataren anschloss¹⁾.

Die Russischen Regimenter dieser Art bestanden bis zum Jahre 1708, wo sie nach der Eroberung von Baturin, zu dessen Vertheidigung Masepa namentlich viele Kasaken der Stadtregimenter verwendet hatte, bis auf

3 Companeizenregimenter aufgelöst wurden²⁾. Dieselben haben als solche bis zum Jahre 1775 bestanden, wo sie in reguläre Chevauxlegers-Regimenter umgewandelt wurden, von denen das eine noch gegenwärtig als 9. Kiewsches Husarenregiment Sr. Kais. Hoh. des Grossfürsten Nikolaj Maximilianowitsch existirt.

Ueber die Organisation und Stärke der städtischen und freiwilligen Regimenter ist wenig bekannt, doch scheint jene im Allgemeinen eine aus Europäisch regulären und Kasakischen Elementen gemischte gewesen zu sein. So bestanden bei den im Jahre 1669 erwähnten Regimentern des M. Kijaschko zu Pferde und des I. Berlo zu Fuss die Chargen ausser den Obersten aus Rittmeistern resp. Capitainen, Lieutenants und Corporalen; daneben hatte aber das letztere noch 1 Koschewoj und 5 Chorunshi. Bei anderen Regimentern, bei denen die Kasakische Organisation mehr vorherrschte, bestand das Chargenpersonal aus den Obersten, Centurionen und Corporalschafts- oder Kurenenatamanen (*kurennye atamany*); die Gemeinen derselben hiessen Cameraden (*towarischtschi*) und der ganze Mannschaftsstand, die sogenannte Cameradschaft (*towaristwo*), zerfiel in eine ältere und eine jüngere³⁾. Das freiwillige Companeizenregiment des I. Nowizkoj, das bekannteste dieser Art, hatte im Jahre 1679 einen Stab von 1 Oberst, 1 Wagenmeister, 1 Jassaul, 1 Chorunshij oder Fähnrich, 1 Schreiber, 1 Unterjassaul, 2 Trompetern, 1 Pauker (*dobysch*) und 1 Barbier, während das Chargenpersonal der Centurien aus Centurionen und Atamanen bestand⁴⁾. Die Stärke dieses Regiments betrug im Jahre 1693 im Ganzen 658 Mann⁵⁾.

Die städtischen und freiwilligen Regimenter hatten keine bestimmten Garnisonen, sondern befanden sich da, wo sie nöthig schienen; war augenblicklich kein Bedarf, so lagen sie in weiten Cantonirungen vertheilt. So stand z. B. das bereits mehrfach genannte Regiment Nowizkoj im Jahre 1676 in dem Bezirk des Tschernigowschen und Starodubschen Regiments⁶⁾; 1693 aber war es im Lubnischen in folgender Art vertheilt: 308 Mann in Lubni,

1) *ibid.* N. 209. 2) v. Engel. *Gesch. d. Ukraine.* pag. 333. 3) *Acten z. Gesch. d. westl. Russl.* V. N. 97, 212, 213. 4) *ibid.* N. 127. 5) *ibid.* N. 248. 6) *ibid.* N. 93.

6 in Tschigirin-Dubrow, 24 in Lukomla, 65 in Lochwiza, 16 in Sssetschka, 23 in Perjatin, 56 in Tschornuschi, 38 in Glinssk, 102 in Romen, 20 Mann mit der Fahne in Smeloy Constantinow¹⁾.

Die Corpsartillerie. Wenn sich auch jeder Kasak selbst bewaffnen musste, so waren doch Waffenvorräthe für besondere Fälle, namentlich aber ein gewisses Geschützmaterial nöthig. Letzteres bestand anfangs nur aus solchen Geschützen, welche die Kasaken in ihren zahlreichen Kriegen erbeutet hatten; später fügte die Russische Regierung, die beim ersten Uebertritt der Saporoger eine besondere Sorgfalt für die Beschaffung und Unterhaltung der Artillerie versprochen hatte, hin und wieder noch einzelne Stücke hinzu, wie sie z. B. im Jahre 1670 (7178) dem Corps auf seine Bitte 5 Kanonen mit Zubehör, Pulver und Blei überwies²⁾. Das gesammte Artilleriematerial und alle Kriegsvorräthe fasste man unter dem Namen der Corpsarmata (*woisskowaja armata*) zusammen. Dieselbe stand unter dem Corps- oder Generalwagenmeister (*obosnij*) und umfasste nach dem 1659 festgesetzten Etat ein Personal von 191 Köpfen, nämlich:

1 Wagenmeister, 1 Jassaul, 1 Fähnrich, 1 Schreiber, welche Chargen zum Unterschied von den Corps-, Regiments- und Centurienchargen gleichen Namens Armata- (*armatnij, garmatnoj*) Chargen hießen, 80 Kanoniere (*puschkari*), 80 Artilleristen (*armaty*), 4 Hufschmiede (*schiposchniki*), 12 Handwerker, 6 Treiber (*stadniki*), 1 Barbier, 2 Pauker (*dobyschi*), 2 Churschmiede³⁾.

Dieses Personal war zur Bedienung der eigentlichen Corps-Artillerie, namentlich auch für den Feldkrieg bestimmt: ausserdem hatten aber, wie bereits bemerkt, die einzelnen Kasakenregimenter noch besondere Artilleriecommandos zur Bedienung der Geschütze in den Städten ihres Bezirks. Als Standort der Corpsarmata war ursprünglich Korssun bestimmt⁴⁾, 1663 wurde Lochwiza dafür angewiesen⁵⁾, und seit 1669 hatte sie im Hetmanssitze Baturin zu stehen⁶⁾.

Einige besondere Truppenabtheilungen. Ausser den bisher erwähnten eigentlichen Bestandtheilen des Corps sind noch einige Abtheilungen zu erwähnen, die man nicht gut zu einer der vorher besprochenen rechnen kann. Dahin gehören zunächst die am 26. September 1677 aufgelöste „Donsche Ehrencenturie“ (*sslawetnaja Donskaja ssotnja*) zu Fuss⁷⁾, von der übrigens weiter Nichts bekannt ist, und dann die so genannten Watagen. Unter den letzteren, die erst seit dem Jahre 1694 auftraten, verstand man einzelne kühne Partheigänger, welche Freicompagnien oder Regimenter warben und mit ihnen auf eigene Faust am Dnepr oder Dnestr herumstreiften, um die von ihren Raubzügen zurückkehren-

1) *ibid.* N. 248. 2) *Ges. Samml.* I. N. 478. — *Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr.* IV. N. 70. — *Supplém. z. d. hist. Acten.* V. N. 51. 3) *Ges. Samml.* I. N. 202. — *Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr.* IV. N. 14. P. 7. 4) *ibid.* — v. Engel. *Gesch. d. Ukraine.* pag. 193. 5) *Bücher d. Basread.* II. pag. 1013. 6) *Ges. Samml.* I. N. 447; II. N. 1254. — *Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr.* IV. N. 67, 187. 7) *Acten z. Gesch. d. westl. Russl.* V. N. 107.

den Tataren anzufallen, Gefangene zu befreien und ihnen die gemachte Beute wieder abzunehmen¹⁾. Näheres über die Organisation und Stärke dieser Freischaaren, die übrigens ihren „Fischergesellschaft“ bedeutenden Namen²⁾ von der liebsten Friedensbeschäftigung der Kasaken, der Fischerei, entnommen hatten³⁾, ist nicht bekannt; jene mag wohl ziemlich lose und wie diese nach Zeit und Umständen wechselnd sehr verschieden gewesen sein.

Was die Gesamtstärke des Kleinrussischen Kasakencorps betrifft, so war dieselbe 1654⁴⁾ beim Uebertritt desselben zu Russland, überhaupt während der Zeit, wo man Russischer Seite noch glaubte, das ganze Corps behalten zu können, auf 60,000 Mann normirt, selbst zuletzt noch in den Jahren 1663⁵⁾ und 1664⁶⁾. Nach dem Frieden von Andrussow 1667 wurde die Zahl der Russischen Kasaken durch die Gluchowsche Capitulation vom 6. März 1669 auf 30,000 Mann festgesetzt⁷⁾. Dazu kamen im Jahre 1674 noch 10 Transdneprsche Regimenter, deren Zahl nach den mit ihnen am 17. März abgeschlossenen Capitulationspunkten auf 20,000 Mann registrirte Kasaken bestimmt wurde⁸⁾. Nachdem ein Theil dieser Regimenter aber 1686 wieder abgetreten war, wurde die Gesamtstärke der registrirten Ukrainischen Kasaken des Russischen Antheils 1687 wieder auf 30,000 Mann festgestellt⁹⁾. Rechnet man hierzu aber noch die zahlreiche Sserdjuken-Leibwache des Hetmans, die städtischen und freiwilligen Regimenter, so wird man die Gesamtstreitkraft des Ukrainischen Kasakencorps auf Russischer Seite mit 50,000 Mann nicht zu hoch veranschlagen, selbst wenn man die in diesem Jahre als anwesend bei der Russischen Armee angegebene Zahl von 60,000 Kasaken¹⁰⁾ auf Rechnung der Uebertreibungen jener Zeit setzen will.

Das Kleinrussische Kasakencorps stand sowohl in bürgerlicher als in militairischer Hinsicht unter der Verwaltung seines Hetmans oder Regimentars (*reimentar*), der seinen Sitz anfangs in Tschigirin, seit 1662 aber in Baturin hatte. Indessen waren seine Rechte Nichts weniger als unbeschränkt, vielmehr nach zwei Seiten durch den Russischen Zaren und die eigene Volksversammlung oder Rada begrenzt. Obgleich ursprünglich völlig unbeschränkt, erlitt dieselbe seit dem Uebertritt zu Russland in manchen Punkten eine wesentliche Verminderung, wie denn namentlich das Corps durch jenen Uebertritt sich der Souveränitätsrechte begeben hatte. In Folge dessen war ihm namentlich der directe Verkehr mit

*) Ueber eine anderweite Ableitung des Namens Wataga s. die Anm. auf pag. 48.

1) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 291. 2) A. v. B. D. Kosaken. pag. 95. 3) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 192. Anm. a. P. 3; pag. 193. 4. — Ges. Samml. I. N. 119, 262. — Samml. d. Staatsr. u. Vertr. III. N. 169, 170; IV. N. 14. 4) Bücher d. Rasroad. II. pag. 996. 5) Ges. Samml. I. N. 368. — Samml. d. Staatsr. u. Vertr. IV. N. 96. 6) Ges. Samml. I. N. 447, pag. 776. 777. — Samml. d. Staatsr. u. Vertr. IV. N. 67. 7) Ges. Samml. I. N. 573. — Samml. d. Staatsr. u. Vertr. IV. N. 93. 8) Ges. Samml. II. N. 1264. — Samml. d. Staatsr. u. Vertr. IV. N. 187. 9) A. v. B. Die Kosaken. pag. 93. — v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 284.

fremden Mächten zuerst erheblich beschränkt, nachher aber ganz verboten worden, so zwar, dass das Corps nicht nur keine Gesandte von ausländischen Mächten annehmen, sondern auch von solchen ankommende Briefe nicht eröffnen durfte, die einen wie die andern vielmehr nach Moskau senden musste. Ebenso durften die Kasaken auch weder Gesandte noch Briefe an fremde Potentaten senden, sondern mussten, falls eine Veranlassung dazu war, diese dem Zaren anzeigen, der die etwa nöthige Correspondenz dann anordnen wollte. Namentlich strenge waren Beziehungen mit den Polen, Türken und Tataren untersagt, und hatte sich der Verkehr des Corps mit ihnen auf Beobachtung eines friedlichen Benehmens, so lange sie nicht mit Russland im Kriege waren, zu beschränken. Ebenso hatte das Corps das Recht der Kriegserklärung und Friedensschliessung verloren. In ersterer Beziehung musste es sich jeder Einmischung in fremde Händel enthalten, und durfte weder im Ganzen, noch mit Regimentern oder einzelnen Leuten, fremden Reichen zu Hülfe zu ziehen; wogegen der Hetman und das Corps beständig bereit sein mussten, sei es mit einzelnen Regimentern, sei es mit seiner ganzen Streitmacht, dahin zu rücken, wohin der Zar es befahl. In letzterer Hinsicht war ihnen jede Theilnahme an den Friedensverhandlungen durch eigene Gesandte verwehrt und wurde ihnen das, was von den etwa geschlossenen Verträgen sie anging, brieflich mitgetheilt. Auch das Recht über Tod und Leben der Corpsangehörigen stand dem Corps nicht mehr zu; nur wenn offener Aufruhr im Lande herrschte, konnte der Hetman im Verein mit der Starschina das Todesurtheil verhängen.

Im Uebrigen hatte das Corps aber seine eigene Gerichtsbarkeit für alle Adligen, Kasaken und Bürger der grossen Städte, basirt auf dem Magdeburgischen Recht, welches „dem Handel, sowie der Miliz gleich gemäss, den Process kurz dauern liess“. Dieselbe wurde von den Kasaken selbst durch ihre Starschinen und Cameraden — wo drei Kasaken versammelt waren, konnten zwei über den dritten richten — ausgeübt, ohne dass sich ein Zarischer Beamter darin zu mischen hatte; ausgenommen in casu deferentiae per querelam, wo die Revision den russischen Wowedon zustand. Jedes Regiment, jede Centurie und jedes Dorf hatte ein besonderes Gericht: Der Instanzenzug ging vom Dorfgericht an das Centurien- und von diesem an das Regimentgericht; die letzte Instanz war der Hetman, der die Entscheidung durch den Corpsrichter fällen liess, übrigens aber selbst für die von ihm begangenen Fehler und Vergehen dem Kasakischen Recht unterstand, welches er auch keinem Angehörigen des Corps oder der Pospolita zum Schaden, umgehen durfte.

Einige allgemeine Abgaben, z. B. Fährgelder, waren schon früher in eine besondere Casse — den Corpsschatz oder Skarb (*sskarb*) — geflossen. In Folge der vielen Kriege wurden noch

anderweitige Mittel nöthig, zu deren Beschaffung die Hetmans Auflagen auf Mühlen, auf Branntwein- und Methschank legten; Damm- und Brückengelder, sowie eine leichte Abgabe von fremden Kaufleuten erhoben; auch die Städte hatten bestimmte Steuern zu leisten, wie z. B. Maass- und Wagegelder, Jahrmarktsabgaben etc. Ausser diesen und anderen, in dem Abschnitt über die Verpflegung näher zu erwähnenden Steuern und Auflagen, welche der Gesammtheit des Corps zu Gute kamen, wurden auch noch von den nicht im Kasakenverzeichniss stehenden Leuten Abgaben an Geld und Getreide für die Zarische Casse eingezogen, theils durch die selbstgewählten Kommunalbeamten — Vögte, Burgemeister und Raizen —, theils in den nicht ausschliesslich von Kasaken bewohnten Ortschaften der Ukraine durch besondere Zarische Beamte. Zur Empfangnahme dieser Erhebungen wurden alljährlich vom Zaren besonders damit beauftragte Leute nach Kiew und Perejáslaw geschickt.

Die Art des Verkehrs zwischen dem Kleinrussischen Corps und den Grossrussischen Reich anlangend, so erfolgte derselbe anfangs durch die Woewoden in Putiwl. Ausserdem schickten aber nicht nur der Hetman, sondern auch die Obersten der Regimenter alljährlich Gesandte nach Moskau, und zwar jener Obersten, diese Centurionen oder Jassaule, begleitet von 20, 30, 50 bis 100 Kasaken, welche anfangs sehr häufig, jährlich wohl 20 Mal geschickt wurden¹⁾. Da aber diese Gesandtschaften während ihrer Reise und Anwesenheit in Moskau vom Zaren ausser der Verpflegung, gewöhnlich auch noch ziemlich bedeutende Geldgeschenke bekamen, somit demselben nicht unerhebliche Kosten verursachten, da ferner ihre Einquartierung und die Gestellung des Vorspanns und der Führer für sie, dem Corps viele Last machten, so wurde 1674 bestimmt, dass vom Hetman und dem Corps ein Beamter ausgewählt werden solle, der mit 5 bis 6 Mann auf einem besondern Hofe in Moskau Wohnung nehmen, und den gesammten Verkehr des Corps und der Woewoden in den Kleinrussischen Städten mit dem Zaren vermitteln sollte. Nur bei sehr wichtigen Angelegenheiten, namentlich wenn sich das Corps in seinen Rechten gekränkt glaubte, sollten besondere Gesandte von demselben nach Moskau geschickt werden, jedoch nicht zu häufig, sondern jährlich nur 2, 3, höchstens 4 Mal. Dieselben durften nur 2 bis 3 Diener mitnehmen und erhielten für sich je 3, für ihre Diener je 1, im Ganzen nicht über 20 Vorspannpferde und 1 Führer. Die gewöhnliche Correspondenz wurde durch Couriere, die mit einem Gefolge von nicht über 2 Mann reisen durften und 3 Vorspannpferde erhielten, oder durch die von Kiew auf dem linken Ufer des Dnepr nach Neshin und Baturin eingerichtete Post befördert.

1) Koschichin. Ueber Russl. unt. Alex. Mich. pag. 88.

Ausser den eigenen Truppen des Kasakenkorps lagen theils zu seiner Unterstützung, theils zu seiner Ueberwachung noch

Russische Truppen in der Ukraine, von denen noch Einige beizubringen ist. Gleich beim Uebertritt im Jahre 1654 bedangen sich die Kasaken aus, dass zu ihrem Schutze gegen die Polen 3000 Mann Russischer Truppen an den Grenzen aufgestellt würden, sowie auch festgesetzt wurde, dass nur in Kiew und Tschernigow Zarische Woewoden sein sollten. 1659 wurde ausgemacht, dass in den Städten Perejäsław, Neshin, Tschernigow, Brazlaw und Uman Russische Woewoden und Truppen stationirt werden sollten. Im Jahre 1665 wurde die Zahl der in der Ukraine aufzustellenden Russischen Truppen auf 11,900 Mann fixirt, die in folgender Weise zu vertheilen waren:

In Kiew	5000 Mann, davon 300 in Westro (Ostro), 300 in Motowilowka.
„ Perejäsław	2000 „ „ 500 abwechselnd in Kanew.
„ Neshin	1200 „ „
„ Tschernigow	1200 „ „
„ Nowogorodok	300 „ „
„ Poltawa	1500 „ „ 1000 in der Saporogischen Ssetsch.
„ Kremenschug	300 „ „
„ Kodak	300 „ „
Beim Hetman	100 „ „

In den Jahren 1669 und 1687 wurde endlich festgesetzt, dass nur in Kiew, Perejäsław, Neshin, Tschernigow und Ostra Russische Woewoden und Truppen und ausserdem in dem letzt genannten Jahre noch, dass in Baturin als Leibwache des Hetman beständig ein Regiment Mokauser Strelzen stationirt sein sollten.

Der Zweck dieser Truppen beschränkte sich im Allgemeinen auf die Vertheidigung der genannten Städte, wobei aber Ausfälle ausdrücklich erlaubt waren. Musste indessen im Fall eines Krieges der Hetman ins Feld rücken, ehe Truppen aus Russland zur Hülfe herbei eilen konnten, so waren ihm von jenen Russischen Garnisonen aus Kiew, Neshin und Tschernigow berittene und Fussabtheilungen zuzutheilen, die er dann aber auf seine Kosten zu transportiren und zu verpflegen hatte.

b. Das untere Corps, die eigentlichen Saporoger oder Ssetschkasaken. Um das Land der Kleinrussischen Kasaken gegen die häufigen Einfälle der östlichen und westlichen Tataren zu decken, wurde zu Anfang des 16. Jahrhunderts ein Theil der jungen Mannschaft mehr gegen Süden nach der Mündung des Dnepr hin commandirt. Wie diese sich im Lauf der Zeit allmählich von der grossen Masse des Saporogischen Corps absonderten, darüber ist in den, dem Aufhebungsdecret der Ssetsch vom Jahre 1775 vangeschickten Begründungen Folgendes gesagt¹⁾: In den vielen Kriegen mit Polen sei es versäumt worden, die zur Bewachung

1) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 194.

der Inseln im Dnepr commandirten Kasaken abzulösen. In Folge dessen bauten sich diese auf der Insel Mikitin, 30 Werste von dem vorigen Inselsitz Tomahawka, eine Ssetsch oder ein Dorf von festen Hütten. Um sie wachsamer und freier zur Ausübung ihres Dienstes zu machen, hatte man den Mannschaften früher verboten, ihre Weiber und Kinder mit nach den Inseln zu nehmen; da sie aber nicht abgelöst wurden, so gewöhnten sie sich an das ehelose Leben, machten es sogar zum Gesetz, und blieben nun ganz in ihrer Ssetsch. Im Jahre 1654, beim Uebertritt der Kleinrussischen Kasaken zu Russland, waren sie noch so wenig zahlreich und bedeutend, dass, als der zur Abnahme des Huldigungseides nach Perejäsław geschickte Russische Gesandte Buturlin den Hetman Chmelniczki fragte, warum er nicht auch diesen Inselmännern den Eid abgenommen habe, derselbe antwortete, sie wären viel zu arm und unwichtig. Im Laufe der Zeit stieg aber mit ihrer Zahl auch ihre Wichtigkeit, und es war daher kein unwesentlicher Zuwachs zur Russischen Macht, als sich die Ssetsch im Jahre 1675 Russland unterwarf.

Die Organisation der Ssetschkasaken war ziemlich die der Ukrainischen, nur im Kleinen, wie dies aus der nachstehenden Skizze der Ssetsch und deren Verfassung¹⁾ hervorgeht.

Die Ssetscha oder Ssetsch bestand aus einer Anzahl hölzerner oder Erdhütten, ohne Ordnung neben einander gestellt, daher nur wenig Aehnlichkeit mit Häusern darbietend. Ein mässiger Erdwall umgab diese Niederlassung, deren Hauptschutz der Dnepr und die Brust ihrer Bewohner war. Später wurde von den Russen eine ordentliche Citadelle dabei errichtet, von der aus ein Russischer Offizier mit einer Besatzung regelmässiger Truppen die stets unruhigen und meuterischen Nisowier im Zaum hielt. Die Zahl der Hütten in der Ssetsch betrug selbst in der letzten Zeit ihres Bestehens nicht über 400, in deren jeder 40 bis 50 Kasaken zu wohnen hatten, was also eine Gesamtstärke von 16 bis 20,000 Mann ergeben würde. Davon befanden sich im Winter beständig 4000 Mann in der Ssetsch zu ihrer Bewachung, während die übrigen Kasaken sich entweder in der Umgegend in Dörfern und einzelnen Häusern angebaut hatten, oder Höhlen in die Erde gruben — bedeckt mit einer Art Dach, das nur wenige Fuss über den Erdboden hervorsah — um diese als Wohnungen oder Vorrathshäuser zu benutzen. Da in den ersten Zeiten des Bestehens der Ssetsch alle Kasaken sich zur Kriegsbereitschaft den Sommer über auf den Inseln befanden, so wurden die Wohnungen auf dem festen Lande längs der Ufer des Dnepr nur im Winter benutzt und hiessen daher auch Winterlager (*simownik*). Als später aber die Kriegsunternehmungen überhaupt seltener

1) *ibid.* pag. 238 bis 246. — A. v. B. Die Komkan. pag. 76 bis 80.

wurden, befanden sich im Sommer selten mehr als je zwei Mann in den Hütten der Ssetsch, während viele Kasaken Jahre lang die Winterquartiere, theilweise mit Weibern und Kindern bewohnten. Die letztern mussten sie aber zu Hause lassen, wenn sie die Ssetsch besuchten, denn diese selbst durfte nach einem strengen Gesetz von keinem Frauenzimmer betreten werden.

Der schöne und ziemlich ausgedehnte Landstrich der Wasserfallkasaken erstreckte sich in den letzten Zeiten ihres Bestehens gegen Norden von der Stadt Orel am Bug bis nach Perewolotschna, von da längs der alten Linien oder Landwehr bis nach Bachmut, wandte sich dann längs des Kalmyus mit der neuen Landwehr von der Krym her nach Kisikermen und stieß von da aus, etwas unterhalb Orel, wieder an den Bug.

Die Ssetsch war in 38 Feuerstellen oder Kurene getheilt, deren jede aus einem grossen und mehreren kleinen Häusern bestand, die in einer Gruppe zusammen standen. Jeder Kasak musste, so lange er in der Ssetsch war, in dem ihm zugetheilten Kuren wohnen und sich überhaupt zu demselben halten. Jeder Kuren hatte einen Namen, der entweder von dem Namen oder Vaterland des ersten Stifters, oder des damaligen Koschewoj der Ssetsch hergenommen war. Diese Namen waren folgende:

1. Lewuschkowskoj, 2. Plastunowskoj, 3. Diadkowskoj, 4. Brju-chowezkoj, 5. Wedmedzkij, 6. Ratnirowskij, 7. Paschkowskij, 8. Kuschtschowskij, 9. Kislakowskoj, 10. Iwanowskoj, 11. Konelewskoj, 12. Ssergeewskoj, 13. Donskij, 14. Krylowskij, 15. Kanewskij, 16. Baturinskij, 17. Popowitschewskij, 18. Wasurinskij, 19. Wesamanowskij, 20. Irkleewskoj, 21. Stscherbinowskij, 22. Titarewskoj, 23. Schkurenskoj, 24. Kureniwskoj, 25. Rogowskoj, 26. Korssunskoj, 27. Kanibalozkoj, 28. Umanskoj, 29. Derewankowskoj, 30. Steblizkoj-Nishnij, 31. Steblizkoj-Werchnij, 32. Scheralowskoj, 33. Perejäslawskoj, 34. Poltawskoj, 35. Michastowskoj, 36. Minskij, 37. Timoschewskij, 38. Weltschkowskoj.

Ueber die Organisation der einzelnen Kurene, welche gleichzeitig auch die taktischen Einheiten bildeten, lässt sich nur wenig sagen. Jeder derselben stand unter einem Kurenenataman, der das Eigenthum aller dazu gehörenden Kasaken, namentlich der abwesenden, unter seinem Gewahrsam hatte, für die Beschaffung der Lebensmittel, des Holzes etc., für die Vermietung der dem Kuren gehörenden Buden und Flussfahrzeuge (*duby*) sorgte, das einkommende Geld sammelte und im Kriege seine Mannschaften anführte. Alle Kasaken eines Kurens assen zusammen und auf gemeinschaftliche Kosten, sofern sie nicht eigene Haushaltungen in den Sloboden hatten. Es wurden täglich zwei Speisen bereitet, nämlich die sogenannte Sselamata, ein dicker Mehlbrei, den die Gemeinen an Stelle des nur dem Ataman gewährten Brotes

erhielten und Teterä, eine Suppe von Fischbrühe oder Kwass, mit Reiss und Mehl dünn angerührt und gekocht. Zur Zubereitung dieser Speisen hatte jeder Kuren einen Koch, der aus der gemeinschaftlichen Casse 2 Rubel und ausserdem von jedem Kasaken 5 Kopeken erhielt. Wollten einzelne Kasaken noch Fleisch oder Fische essen, so thaten sie sich in Artels oder Tischgemeinschaften zusammen, und schafften es auf eigene Kosten an.

Der oberste Vorsteher der ganzen Ssetsch und des dazu gehörenden Landstrichs, sowohl in militairischer als in bürgerlicher Hinsicht, war der Koschewoi-Ataman oder auch bloss Koschewoi, welcher aber in dieser Stellung beständig dem Kuren zugetheilt blieb, zu dem er vor seiner Wahl gehört hatte und in den er auch später wieder zurücktrat. Im Kriege war seine Macht unumschränkt, im Frieden hatte er sie aber mit der Starschina und der allgemeinen Volksversammlung zu theilen, wo dann nicht viel für ihn übrig blieb. So konnte er nicht einmal die Kasaken willkürlich verschicken, vielmehr geschah dies nur nach einer bestimmten Reihenfolge, wozu über die einzelnen Kurene und jedes Mitglied derselben eine Commandirrolle geführt wurde. Sollte dann eine Abtheilung auf Beute ausgehen, so wurde die dazu erforderliche Zahl von Kasaken aus allen Kurenen, wie die Reihe an ihnen war, genommen.

Die Starschina der Ssetschkasaken bestand aus einem General- oder Corpsrichter, der ohne geschriebene Gesetze nach eigener Anschauung und nach dem Herkommen, in schwierigen Fällen mit Beihülfe des Koschewoi und der übrigen Starschinen Recht zu sprechen hatte; einem Schreiber, dessen Functionen sich auf das Vorlesen der einlaufenden Briefe und Befehle beschränkten, da die Kasaken selbst Nichts schriftlich verhandelten; einem Jassaul oder Essaul als Generaladjutanten; einem Puschkar oder Artilleriedirector. Auch der Pauker (*dobysch, politawrschtschik*), welcher mit den beständig auf dem öffentlichen Platz stehenden Heerpauken die Signale zu geben hatte, wurde zu den Offizieren gerechnet. Alle diese verschiedenen Chargen hatten auch in der Ssetsch ihre Stellvertreter.

Die höchste Gewalt hatte die allgemeine Volksversammlung oder die Rada, welche nur des Nachmittags abgehalten wurde. Die gewöhnlichste fiel auf den 1. Januar jeden Jahres und wurde durch ein 8 Tage dauerndes Herumzehen bei den Starschinen und reichen Kasaken eingeleitet. Dabei wurden dann die Flüsse, Bäche und Seen im Saporogischen Gebiet behufs des Fischfanges an die verschiedenen Kurene verloost und gleichzeitig die Commandostellen neu besetzt. Nächst dem waren noch das Fest Johannis des Täufers und der 1. October als Tag der Vorbitte der heiligen Jungfrau, der die Kirche der Ssetsch gewidmet war, zu solchen Versammlungen bestimmt, auf denen dann noch über Feld-

züge, Streifereien u. s. w. berathen wurde. Aber auch ausserdem konnten Versammlungen zu jeder beliebigen Zeit berufen werden, zu welchen Zwecke eben die Pauken als Allarminstrument auf dem öffentlichen Platze standen. Freilich befanden sich die Schlägel in der Obhut des Paukers, aber die Stelle derselben konnte der erste beste Knüttel, oder auch die blossе Faust ersetzen, so dass jeder Einzelne in jedem Augenblick — allerdings auf seine Gefahr hin, denn ohne Noth liessen sich die Saporoger nicht stören — die ganze Gemeinschaft zusammen berufen konnte.

Kamen in den späteren Zeiten Zarische Befehle zur Bekanntmachung, über die nicht berathen werden durfte, so wurde nur eine Schodka, d. h. eine Versammlung der Starschinen und Kurenen-atamans, zusammenberufen und dieser der betreffende Befehl vorgelesen; durch die letzteren erfolgte dann die Publication in den einzelnen Kurenen.

Was die Einkünfte der Verwaltung betrifft, so bestanden dieselben in den Ueberfahrtsgeldern, im Zoll für fremde Waaren, in einem Antheil an dem durchgeführten oder in der Ssetsch verkauften Wein und Branntwein, in Klagegeldern und in freiwilligen Geschenken von der Beute zurückkehrender Streifpartheien.

Die Kriegskunst der Saporoger, wenn man eine ganz ungeordnete Fechtart so nennen kann, war sehr einfach. Raubzüge, nicht militairische Erfolge, waren ihr Zweck. Ungesehen nahten sie sich in ihren niedrigen Barken, der von ihnen ausgesuchten Beute, griffen ohne Ordnung in hellen Haufen an und eilten ebenso rasch und ordnungslos wieder zurück, sobald sie unvermuthet auf Widerstand stiessen. Mit dem Aufhören der Seezüge kam bei den Saporogern der Reiterdienst um so mehr in Aufnahme. Sie eigneten sich dabei mehrfach Tatarische Sitten an, so den Gebrauch, dass jeder Reiter zwei Handpferde bei sich hatte, wie sie sich dieselben denn auch hinsichtlich der stürmischen Heftigkeit ihres ersten Angriffs zum Muster nahmen; wurde derselbe aber abgeschlagen, so hielten sie rasche Flucht für keine Schande. Einmal im Kampf verwickelt, standen sie an Muth und Tapferkeit den übrigen Kasaken in keiner Hinsicht nach; im Uebrigen aber waren ihre Begriffe von militairischer Ehre sehr gering. Mannszucht und militairische Strenge beobachteten sie nur im Kriege und gegen einander; im Frieden und gegen Feinde, oder auch nur Fremde, war davon keine Rede; vielmehr galt das Bestehlen der letzteren sogar für verdienstlich. Dagegen wurden Diebstähle unter einander sehr strenge bestraft: das erste Mal mit 3 bis 5tägiger öffentlicher Ausstellung, wobei neben den Dieb ein Knüttel gelegt und zwei Töpfe mit Wasser und mit Branntwein gestellt wurden, damit jeder Vorübergehende ihn nach Belieben mit jenem prügeln oder mit diesen erquicken konnte; im Wiederholungsfall aber traf den Schuldigen der Galgen. Der Mörder eines Kasaken wurde

unter dem Sarge des Ermordeten lebendig begraben. Insolvente Schuldner wurden auf dem Markt an einen Karren gefesselt, bis sie bezahlten oder einen Bürgen fanden. War der Verbrecher besonders beliebt, so konnte die Strafe, wie dies zum Theil in ihrer Art lag, ermässigt werden.

Von den Sitten der Ssetschkasaken ist wenig Rühmliches zu sagen; Trägheit, Lust und Freude waren das Endziel ihres Strebens. Hatten sie gute Beute gemacht, so waren sie die gastfreisten Menschen von der Welt, bis sie, was gewöhnlich nicht lange zu dauern pflegte, Alles durchgebracht hatten. Im Uebrigen lassen sich bei den ganz verschiedenen Elementen aus denen dies sonderbare Volk bestand, allgemeine Characterzüge nicht angeben. In der That waren die Nisowier ein Gemisch aller möglichen Nationen und Racen; denn ausser den Russen und Polen, welche freilich die Hauptzahl ausmachten, fanden sich unter ihnen auch Franzosen, Deutsche, Italiener, Türken, Tataren und andere Völker vertreten. Meist waren es Leute, die von der Justiz verfolgt, wegen Schulden oder schlimmerer Ursachen aus ihrem Vaterlande geflohen waren, oder unbändige, ungezähmte Naturen und Wildfänge aller Art, die sich zu Hause in geordnete Verhältnisse nicht finden konnten.

Im Anfang bestand die einzige Beschäftigung der Kasaken in Raubzügen oder in den Vorbereitungen dazu, höchstens noch in der Jagd und im Fischfang. In späterer Zeit legten sie sich, in der Ssetsch selbst, auf Vieh-, namentlich Pferdezucht, Handel und Handwerke aller Art, und gab es dann Kasaken, die bis 60,000 Stück Rindvieh und über 100 Pferde besaßen. Ebenso lebten später auch Leute unter ihnen, die nicht selbst Kasaken waren, namentlich Juden; indessen durften dieselben nicht in die eigentliche Ssetsch hinein, sondern bewohnten eine besondere Vorstadt oder Sloboda derselben. Die Knechte, welche auf den Feldern des Saporoger Gebietes die den Kasaken gehörigen Herden hüteten, Heidamaken genannt, waren ein wildes, räuberisches Gesindel, das nicht nur einzelne Reisende beraubte, sondern zuweilen ganze Dörfer ausplünderte und weite Landstriche verwüstete.

Wie bereits angegeben, stellte sich die Ssetsch im Jahre 1675 unter Russischen Schutz. Ihr Koschewoi wurde darauf dem Hetman der Ukraine untergeordnet, während die Kurenenatamans den Obersten der Kleinrussischen Regimente unterstanden, nach denen ihre Hauptkuren benannt war. Indessen blieben die Saporoger doch unbändig und wild, wie immer. 140 Jahre hatten sie unter Polnischer Herrschaft, immer ehelos oder in wilder Ehe, als wahre Strassenräuber und Seepiraten gelebt; unter Russischer machten sie es nicht besser. Im Frieden bestand ihre einzige Beschäftigung in Spielen, Saufen und Balgereien; die Zarischen Ukase befolgten sie nur, soweit sie Lust dazu hatten,

oder wenn sie von Geschenken an Wein, Tuch oder Geld begleitet waren; wobei die mit ihnen ankommenden Gesandten in steter Lebensgefahr schwebten. Die Kurenenatamans gehorchten den Kleinrussischen Obersten, denen sie zugetheilt waren, gar nicht, wogegen sie nicht unterliessen, von denselben die jährlichen Geschenke an Frucht und besonders Wein einzufordern. Sie beunruhigten nicht bloss die ihnen zur Beschützung anvertrauten Grenzen selbst, sondern plünderten die nach Russland handelnden Griechischen Kaufleute aus, zerstörten die Zarischen Salpetersiedereien, stahlen Vieh und bereiteten durch ihre unaufhörlichen Streifzüge in die Nachbarlande dem Russischen Reich fortwährend ernstliche Verlegenheiten. Dazu kam, dass sie durchaus unzuverlässig waren und sich eintretenden Falls gar nicht genirten, mit offenkundigen Feinden Russlands gemeinschaftliche Sache zu machen, was sie u. A. durch den Uebertritt zu Carl XII. von Schweden bekundeten. Somit gewährten diese unruhigen Gesellen dem Russischen Reich keineswegs die Vortheile, die sie bei ihrer, wenigstens zuletzt ziemlich bedeutenden, Zahl und unleugbaren Tapferkeit und Kriegsgewöhnung zu leisten vermocht hätten; namentlich veranlasste aber der zuletzt erwähnte Uebertritt im Jahre 1708 die Zerstörung ihrer Ssetsch, die am 19. May 1709 durch den General Jakowlew erfolgte. Der Wiederaufbau derselben unter Tatarischem Schutz noch in demselben Jahre, und die späteren Schicksale dieser Genossenschaft bis zu ihrer definitiven Auflösung unter Katharina II. gehören einer viel späteren Zeit an.

7) Die Slobodischen Kasaken¹⁾. Die Tscherkassisch-Slobodischen Regimenter sind durch Auswanderung aus den Kleinrussischen Kasaken entstanden. Das von ihnen bewohnte Land war ursprünglich eine grosse Wüste gewesen, bedeckt mit undurchdringlichen Wäldern, Sümpfen, oder üppigen Graswiesen. Schon Johann Wassiljewitsch der Schreckliche liess dort gegen die Einfälle der Tataren die Stadt Tschuguew bauen, Boris Godunow 1599 den Grund zu dem nach ihm benannten Zareborissow legen und 30 bis 40 Werste südlich davon einen Verhau mit Wall aufführen, dessen Spuren noch jetzt bei der Stadt Slawjansk zu sehen sind. Unter Michailo Feodorowitsch wurde 1630 eine 30 Werste lange Linie von der Worskla zum Don gebaut und an ihr die Städte Wolnij, Chotmishk, Nishegon u. a. m. angelegt, ohne dass jedoch diese Befestigungen die Einfälle der Tataren abzuwehren vermocht hätten.

So war die Lage der Slobodischen Ukraine beschaffen, als in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die traurigen Zustände der Kleinrussischen Kasaken, welche bald darauf zum Abfall derselben von Polen und zu ihrem Uebertritt nach Russland führten, viele Einwohner von Kleinrussland zur Auswanderung nach dem

1) Gerbel. Des Isjunische Slob. Kas. Reg.

Russischen Reich veranlassten, wo sie von den Zaren bereitwilligst aufgenommen und unter Gewährleistung der Kasakischen Freiheiten in der Gegend von Belgorod gegen die Krymsche Steppe hin angesetzt wurden.

Diese Uebersiedlungen begannen im Jahre 1640 und dauerten während eines Zeitraums von 20 Jahren fast unausgesetzt fort. Doch lassen sich hauptsächlich fünf grössere Auswanderungen unterscheiden. Die erste erfolgte zwischen 1640 und 1645 und umfasste 8 bis 10,000 Colonisten, die zum Theil von jenseits des Dnepr von den Tscherkassischen Inseln herkamen, woher auch der Name der Tscherkassischen Sloboda genommen ist. Die zweite Colonie, welche zu Anfang der Regierung des Zaren Alexej um 1645—1647 einwanderte, bestand aus 1247 Familien und 2000 einzelnen Kasaken. Darunter befanden sich viele adlige Familien, wie die Kwitki, Schidlowski, Sacharszewski, Krasnokutski, Kowalewski, Kondratjewski, Lessewizki u. a. m. Dieselben besetzten das Land von der oberen Ssula bis Oskol und Bereka und bauten dort einige Befestigungen, namentlich Ssewernij-Donez in der Nähe des heutigen Isjum. Die dritte Auswanderung erfolgte um 1650 in Folge des Vertrages von Sborow 1649. Unzufrieden mit der Bedingung desselben, nach welcher wieder Polnische Gutsherren sich in der Ukraine ansiedeln durften, dabei sich selbst als unschuldig Vertriebene ansehend, verliessen viele Kasaken der Regimenter von Kiew, Belaja Zerkow und Perejäslaw ihre Heimath und schlugen sich mit bewaffneter Hand nach dem Donez durch, wo sie sich in unbewohnten Gegenden in Colonien oder Sloboden ansiedelten die den Grund zu dem späteren

Rybinskischen Slobodischen Kasakenregiment bildeten. Die vierte Auswanderung fand Anfangs 1651 Statt, als in dem Vertrag von Belaja Zerkow die im Jahre 1649 auf 40,000 Mann festgesetzte Zahl der Kasaken auf 20,000 herabgesetzt wurde. Diese neuen Haufen setzten sich, wie die vorigen in Sloboden auf dem rechten Ufer des nördlichen Donez so wie zu beiden Seiten des Isjumez an, bauten die Isjumsche Linie und bildeten zur Bewachung derselben ein stehendes Corps, welches in einer ziemlich ungeordneten Gemeinschaft vereint, von den Kleinrussischen Chronisten übereinstimmend

das Isjumsche Regiment genannt wird. Die fünfte und letzte bedeutende Uebersiedlung erfolgte zu Ende des Jahres 1651. Die Stärke dieser Colonie ist zwar nicht bekannt, kann aber nicht unbeträchtlich gewesen sein, da sich allein 500 Kasaken ohne Familie dabei befanden. Diese Einwanderer siedelten sich an der Ssula, Pssela und Worskla auf Kleinrussischen, so genannten Bulawinschen — d. h. dem Hetman als Allodialbesitz gehörigen — Ländereien an und bauten daselbst zahlreiche Sloboden, die den Grund zu

3 neuen Slobodischen Regimentern: dem Ssumischen, Achtyrkaschen und Charkowschen bildeten.

So entstand auf Ländern, die noch 1640 wüst und leer waren, eine Bevölkerung, welche bereits nach 14 Jahren 80 bis 100,000 männliche Seelen zählte. Dies war der Ursprung der fünf Slobodischen Kasakenregimenter, welche über ein Jahrhundert den Hauptschutz Russlands gegen die Tataren ausmachten, seit 1765 aber auf regulären Fuss gesetzt, mit Beibehalt ihrer Namen fünf Feldhusarenregimenter bildeten, die sich zum grossen Theil noch gegenwärtig in der Russischen Cavallerie befinden.*)

Später kamen noch neue Einwanderer hinzu, namentlich als sich 1650 der Hetman Wigowskij den Polen wieder unterwarf; sodann während der zweiten Hetmanschaft des Georg Chmelnizkij, wo zahlreiche Colonisten von den Ufern des Dnepr, Pripet und der Sslutscha mit seiner Erlaubniss die Slobodischen Regimenter verstärkten. Trotz dieser Vermehrung der Gesamtzahl wurde indessen die Zahl der Regimenter um eins vermindert, indem das Isjumsche nach kurzem Bestande, seiner unregelmässigen Organisation wegen, dem Charkowschen Regiment einverleibt wurde. Im Jahre 1688 wurde dieses letztere, seiner weiten Ausdehnung wegen, wieder in zwei Theile getheilt und aus den südlichen Colonien desselben ein eignes Regiment mit gleichen Rechten wie die übrigen gebildet, das den früheren Namen des Isjumschen wieder erhielt, während die nördlichen Colonien das neue Charkowsche Regiment bildeten. Somit gab es also nun wieder

5 Slobodische Kasakenregimenter: das Rybinskische (Ostrogoshskische), Ssumische, Achtyrkasche, Charkowsche, Isjumsche.

Die Organisation der Regimenter war ganz analog der der Kleinrussischen, so dass also jedes aus dem Stabe und einer verschiedenen Anzahl Centurien bestand. Den Stab bildeten: 1 Oberst, 1 Wagenmeister, 1 Richter, 1 Jassaul, 1 Fähnrich und 2 Schreibern, von letztern einer für die militairischen, einer für die Civilgeschäfte bestimmt. Die Pflichten dieser Starschinen waren im Allgemeinen dieselben wie bei den Kleinrussischen Kasaken, mit Ausnahme des Obersten, der erheblich grössere Rechte besass. Denn dieser ernannte nicht bloss die Starschina, und verwaltete das Land seines Regiments, sondern vertheilte auch die wüsten

*) Die noch existirenden ehemaligen Slobodischen Kasakenregimenter sind: das 1. Ssumische Husarenregiment des Kronprinzen von Dänemark, das 11. Isjumsche Husarenregiment des Kronprinzen von Preussen, das 12. Achtyrkasche Husarenregiment Sr. Königl. Hoh. des Prinzen Friedrich Karl von Preussen, das 4. Charkowsche Ulanenregiment Ihrer Kais. Hoh. der Grossfürstin Alexandra Petrowna; ungerechnet die anderen aus diesen hervorgegangenen Truppen, wie z. B. das aus dem Isjumschen Regiment gebildete Leibgarde-Ulanenregiment etc.

Theile und sonstigen Pertinenzien durch von ihm ausgefertigte und unterschriebene Universale an seine Untergebnen nach deren Verdienst als erbliches Eigenthum; ja als oberster Gerichtsherr hatte er sogar das Recht über Leben und Tod seiner Untergebnen.

Die Zahl der Centurien in den einzelnen Regimentern ist nicht bekannt; das Isjumsche hatte bei seiner Wiederformirung im Jahre 1688 ursprünglich fünf, von denen aber später drei wegen ihrer Stärke getheilt wurden, so dass es dann aus 8 Centurien bestand. Die Organisation der Centurien und die Eintheilung der dienstthuenden Kasaken in Centurien-, Fahnenkasaken und Artilleristen war wie bei den Kleinrussischen. Die nicht im Kriegsdienst befindlichen Kasaken zerfielen in zwei Classen, von denen die erste die Familien und Angehörigen der dienenden Kasaken umfasste, die zweite aber aus den Familien der übrigen Kasaken, Companenzen oder Untergehülften (*podpomoschtschniki*) genannt, bestand. Aus der 1. Classe ergänzten sich die im Dienst stehenden Kasaken, während die 2. ihnen bei der Beschaffung ihrer Ausrüstung und sonstigen Bedürfnisse zu helfen, auch während eines Feldzuges den Proviant zu liefern hatte.

Die Stärke der einzelnen Regimente ist nicht genau bekannt, scheint aber sehr bedeutend gewesen zu sein. Im Jahre 1679 zählten die vier damals bestehenden Regimente, welche sich bei dem gegen die Türken und Tataren aufgestellten Heer befanden, zusammen 14,137 Mann, nämlich:

das Ssumische	unter dem Obersten	Garassim Kondratjew	} 9069 Kasaken.	
„ Achtyrkasche	„ „ „	Iwan Perekrestow		
„ Ostrogoskische	„ „ „	Feodor Sserbin		1524 „
„ Charkowsche	„ „ „	Grigorej Donez		3544 „ 1)

Mithin kann man die gesammte Streitkraft der Slobodischen Regimente nach Wiederformirung des Isjumschen auf etwa 15 bis 16,000 Mann veranschlagen.

Die innere Organisation der Colonien war mit Rücksicht auf ihre kriegerische Bestimmung durchaus militairisch und im Allgemeinen ganz auf Kasakischer Grundlage eingerichtet, wesshalb das bei den Kleinrussischen Kasaken darüber Gesagte zum grossen Theil auch hier gilt. Namentlich war die Eintheilung des Volkes in drei höhere und drei niedere Classen nach den Wohnorten, und in zwei Kategorien nach den Rechten und Pflichten ganz so, wie sie bereits bei jenen geschildert ist. Ueberhaupt standen die Slobodischen Kasaken ursprünglich auch unter der Jurisdiction des Kleinrussischen Hetmans. Am 19. Februar 1668 wurden sie zwar dem Gesandtschaftsprikas zugewiesen, indessen erreichten sie ihre vollständige Abtrennung von dem Kleinrussischen

1) Bücher d. Basread. II. pag. 1199, 1200.

Corps erst 1687 nach der Absetzung des Hetmans Ssamoilowitsch. Seit dieser Zeit entbehrten sie einer gemeinschaftlichen localen Oberleitung gänzlich, und es standen dann die einzelnen Regimenter als selbstständige Truppenkörper und Verwaltungsbezirke ausschliesslich unter der Leitung ihrer Obersten.

k. Die übrigen unterworfenen Völkerschaften besonderer Nationalität.

1) Die Tatarischen oder zu ihnen gehörigen Völker. Dieselben waren theils schon seit der vorigen Periode Russland unterworfen, theils traten sie erst jetzt unter dessen Botmässigkeit. Zu den ersteren gehörten die Mordwinen, welche in den Bezirken von Alatar, Kadom und Temnikow 2291 Höfe bewohnten, von denen sie 797 Mann zum Dienst stellen konnten¹⁾; ausserdem gab es in Nishnij Nowgorod noch 482 Mann dieses Volkes²⁾. Ferner die Tscheremissen — eingetheilt in eine Berg- (*Nagornaja*) und eine Wiesen- (*Lugowaja*) Tscheremissa — die in den jetzigen Gouvernements Wjätka, Kasan, Ssimbirsk, Orenburg und Perm auf beiden Ufern der Wolga und an der Mündung der Kama³⁾ in den Städten und Bezirken von Tscheboxari, Zywilsk, Zarew Kokschaschkoi, Zarew Ssantschjurskoi, Urshum, Eransk und Kurmisch wohnten⁴⁾; die Tschuwaschen in Kasan, Swijashsk, Kusmodemjansk, Jadrin, Kokschaschkoi; und die Wotjaken im Kasanschen District, welche drei Völker im Jahre 1625 zusammen 20,556 Höfe bewohnten, und eine Streitmacht von 6,852 Mann repräsentirten⁵⁾; eine Zahl, die sich bis 1636 auf 26,639 Höfe und 8,880 Mann erhöht hatte⁶⁾. Endlich die Baschkiren, welche, im östlichen Theil des Uralgebirges im Ufaschen District wohnend, anfangs wenig zahlreich waren — 1629 vermochten sie 888 Mann⁷⁾, seit 1635 aber von 2217 Höfen nur 739 Mann⁸⁾ zu stellen — später durch Incorporation Finnischer und Tatarischer Auswanderer vermehrt wurden⁹⁾; und die Meschtscherjaken.

Alle diese Völker leisteten meist nur locale Dienste, für die ihre Wehrhaftigkeit kaum ausreichte; indessen wurden sie bisweilen auch zu Kriegszügen ausserhalb ihrer Grenzen verwendet, wie z. B. 1634 von den Mordwinen, Tscheremissen und Tschuwaschen aus Kasan und den dazu gehörigen Städten 3153 Mann zum Marsch nach Smolensk¹⁰⁾, und ebenso 1675 1000 Baschkiren zu dem Feldzuge gegen die Krym aufgeboden wurden¹¹⁾.

Zu den in dieser Periode den Russen sich neu unterwerfenden Tatarischen Völkerschaften gehörten die Gebirgstataren, welche sich 1616 zugleich mit der östlichen Horde der Sajanen-Tataren unter Russische Botmässigkeit stellten¹²⁾; ferner die

1) *ibid.* I. pag. 1148; II. pag. 931. 2) *ibid.* II. pag. 168, 266, 338, 662, 794, 889.
 3) *Vswolezkij. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie.* II. pag. 356. 4) Bücher d. Rasread, I. II.
 5) *ibid.* I. pag. 1143 bis 1147. 6) *ibid.* II. pag. 924 bis 930. 7) *ibid.* pag. 192, 290, 356, 744.
 8) *ibid.* pag. 820, 923. 9) *Vswolezkij. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie.* I. pag. 33. 10) Bücher d. Rasread, II. pag. 558. 11) *Gen. Samml.* I. N. 614. — *Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr.* IV. N. 101, 102.
 12) *Vswolezkij. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie.* II. pag. 243.

kleineren Stämme der Sibirischen Tataren von Tschary, Tobolsk und Werchne-Tomsk¹⁾); die Barabinzen²⁾, Beltirzen³⁾, Biriussen⁴⁾, und die Burjäten oder Brüdertataren⁵⁾. Auch von den Nagai-Tataren traten allmählig verschiedene unter die Russische Herrschaft, so z. B. im October 1651 mehrere Mursen, die dafür zu Fürsten befördert wurden⁶⁾, am 6. September 1660 aber eine grössere Zahl, welche für den Winter die Steppen der Nagaischen, für den Sommer aber die der Krymschen Seite des nördlichen Donez zu ihren Nomadenzügen angewiesen erhielten⁷⁾, woselbst sie in ihren Ulussen oder Nomadenlagern unter eigenen Mursen in alter Art fortlebten.

2) Die Kaukasischen Völkerschaften. In den Wirren des Interregnums war der Russische Einfluss am Kaukasus erheblich vermindert, doch waren die dort angeknüpften Beziehungen nicht ganz abgerissen, namentlich bewahrten die unter die Herrschaft der Krymschen Chane gekommenen Einwohner der beiden Kabardas Russland die Treue und wandten ihm wieder ihre Hoffnungen zu, als unter Michailo Feodorowitsch geordnete Verhältnisse eintraten. Bereits 1614 schickten sie ein Glückwunschsreiben an den neuen Zar und leisteten den Eid der Treue, den sie 1616 wiederholten. Dagegen wurde die Verbindung mit Grusien und Georgien in dieser Periode dauernd nicht wieder hergestellt, vielmehr hatten bald die Perser, bald die Türken hier die Oberhand⁸⁾.

3) Die Sibirischen Völkerschaften. Auf dem Eroberungszuge der Kasaken durch das nördliche Asien unterwarfen dieselben mehr oder minder vollständig alle dortigen Nomadenvölker. Zu den bereits in der vorigen Periode bezwungenen Wogulen und Ostjaken kamen in dieser noch, mit Ausnahme der bereits früher genannten Tatarischen Stämme, die Ssamojeden, die Jakuten — seit 1620 Russland unterworfen, seit 1630 tributair⁹⁾ —, die Tungusen — etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wenngleich unvollständig unterworfen¹⁰⁾ —, die Jukagiren und endlich in den letzten Jahren des Jahrhunderts seit 1696 die Kamtschadalen¹¹⁾. Militärisch waren diese Völkerschaften damals nur von geringer Bedeutung, wenngleich sie im localen Dienst schon Verwendung fanden, wie sich denn z. B. an der Eroberung von Kamtschatka auch 200 Jukagiren freiwillig beteiligten¹²⁾. Uebrigens war die Zahl dieser Völker nicht gerade unbedeutend, denn nach den Steuerbüchern von 1668 bis 1674¹³⁾ gab es im Jakutskischen District 12,236 Jassak- oder steuerpflichtige Jakuten, Tungusen und Jukagiren, von denen 3991 in

1) *ibid.* pag. 250, 251. 2) *ibid.* I. pag. 40. 3) *ibid.* pag. 47. 4) *ibid.* pag. 51.
5) *ibid.* pag. 59. 6) *Samml. d. Staatszerl. u. Vertr.* III. N. 144, 145. 7) *ibid.* IV. N. 17. — *Gen. Samml.* I. N. 281. 8) A. v. B. *Die Kosaken.* pag. 224. 9) *Vösvolekij. Dict. géogr.-hist. d. l. Russie.* I. pag. 345. 10) *ibid.* II. pag. 294. 11) *ibid.* I. pag. 76. 12) *ibid.* 13) *Supplém. a. d. hist. Actes.* VI. N. 126.

einem kleinen Ostrog und 22 Winterlagern, 8245 Jakuten aber in 35 Cantonen um die Städte lebten. Im Jahre 1675 betrug die Zahl jener 3988, dieser 6699, im Ganzen also 10,687 Mann. Dieselben zahlten eine Steuer, Jassak, die in dem 10. Theil des Ertrages ihrer Jagd bestand, so dass sie von je 10 erlegten Pelzthieren das beste abzugeben hatten; gewöhnlich wurde dieselbe in Zobelfellen entrichtet, an deren Stelle jedoch die Aermeren auch eine gleiche Anzahl schwarzer oder grauer oder die doppelte Anzahl rother Füchse geben konnten. Je nach dem Ertrage variierte die von den Einzelnen zu leistende Abgabe zwischen 5, 10, 15, 20 bis 30 Zobelfelle¹⁾. Der Gesamtbetrag dieser Steuer war für damalige Verhältnisse ziemlich bedeutend, indem er sich z. B. für das Verwaltungsjahr 16 $\frac{3}{4}$ allein von Jakutsk und Nertschinsk auf 28,205 Rubel nach dortiger, oder auf 20,723 Rubel nach Moskauer Abschätzung belief²⁾. Zur Einsammlung derselben wurden alljährlich besondere Beamte in die einzelnen Districte geschickt, welche die Erhebung nach bestimmten Jassakbüchern gegen gesiegelte Quittungen bewirkten. Die Fürsten und besten Leute der Ulusse oder Nomadenlager, welche die innere Verwaltung dieser Völker leiteten, hatten dann die auf ihren Uluss entfallenden Beträge durch die steuerpflichtigen Leute der Reihe nach an den betreffenden Annahmeort abzuführen. Die Abnahmebeamten waren gleichzeitig Schiedsrichter in Streitigkeiten über Objecte bis zu 3 Rubel, für welche sie für jedes Gericht $\frac{1}{4}$ Rubel einzuziehen hatten; über grössere Beträge, oder schon länger als 5 Jahre alte Fälle, hatten hingegen die Stadtwoewoden zu entscheiden³⁾.

4) Die Kirgisen oder Kirgis-Kaissaken. Obschon bereits seit der vorigen Periode nominell dem Russischen Reich unterthänig, waren sie doch ziemlich unsichere Unterthanen desselben, gegen das sie sich häufig mit den benachbarten, nicht unterworfenen Völkerschaften verbänden. Namentlich hatten die Tataren von Krassnojarsk, Tschulumsk, Altaisk und die Barabinzen von ihnen zu leiden, bis sie sich nach mehreren Niederlagen von Seiten der Kalmücken mehr nach Süden und Osten gegen den Ob zogen. Von irgend welchem militairischen Nutzen für Russland, wenn auch nur zu Zwecken der Localvertheidigung, war bei ihnen keine Rede, da sie sich völlig unzuverlässig, mindestens ebenso gefährlich wie ihre räuberischen Nachbarn, die Truchmenen und die Usbeken von Chiwa erwiesen⁴⁾.

5) Die Kalmücken. Ursprünglich aus der grossen Tatarei stammend, waren sie anfangs sehr zahlreich und namentlich zu den Zeiten Dschingis und Batu Chan's weit und breit gefürchtet. Im 16. Jahrhundert hiessen sie Aidors, bei den Mongolen Ailid, und zerfielen in verschiedene Horden, von denen die vier bedeu-

1) Histor. Acten. V. N. 119, 124. 2) Ibid. N. 262. 3) Ibid. N. 119, 124. 4) Voevoledskij. Dict. géogr.-hist. t. I. Russie. I. pag. 243 bis 248.

tendsten: die Ereten, die Tschoften, die Tymuts und die Burga-Borats waren. Nach ihrer Vereinigung nahmen dieselben den Namen der Erben-Oretes, d. h. die vier Vereinigten an. Einige Stämme hatten sich aber dieser Vereinigung nicht angeschlossen, wesshalb sie von den Mongolen Eletes, von den Tataren aber Skalimaken, d. h. die Uebriggebliebenen, genannt wurden, woraus der heutige Name Kalmücken entstanden ist¹⁾. Die letzteren, welche ursprünglich die westlichen Zweige des Altaï bewohnten, von wo sie sich weiter verbreiteten, waren ihrer Religion nach Schamanen, bis sie wie alle Mongolen im 12. Jahrhundert die Lehre des Indischen Propheten Fol oder Schigi Muni annahmen. Die Kalmücken theilten sich in vier verschiedene Horden: die Torgoden oder Torgo-uten, d. h. die Riesen, welche ursprünglich die Garde Dschingis Chan's gewesen waren, die Dürbeten, d. h. der rechte Flügel; die Dsungaren oder Sängoren, d. h. der linke Flügel; und die Choschoten oder die Muthigen²⁾. Von diesen kam die Dsungarische Horde zuerst mit den Russen in Beziehung, indem ein Stamm derselben, die Tele-uten, Telinguten oder weissen Kalmücken bereits 1609 Russland den Eid der Treue leistete. In Wirklichkeit wurden sie erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts und auch nur zum Theil unterworfen³⁾, während die Hauptmasse der Dsungaren noch später, erst unter Katharina II. in flüchtige Verbindung mit Russland kam⁴⁾. Bald darauf, um 1618, trat eine andere Kalmückische Horde, die Kolmazische, unter dem Bogatyr Taischa⁵⁾ und am 25. May 1620 der Uluss des Karakul Taischa unter Russische Botmässigkeit⁶⁾. Diesen kleineren Abtheilungen folgte alsbald die Torgodische Horde, welche 1630 an der Wolga erschien, die kleine Horde der Nogaier besiegte und sich dann aus religiösem Hass gegen die Tataren häufig mit den Ukrainischen und Donschen Kasaken gegen dieselben verband⁷⁾. Zur Zeit des Zaren Alexej unterwarfen sich die Torgoden in Folge einer, 1655 abgeschickten Gesandtschaft⁸⁾ und eines 1660 mit den Donschen Kasaken abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisses⁹⁾ in den Jahren 1660 und 1661¹⁰⁾ dem Russischen Scepter, wobei ihnen Ländereien an der mittleren Wolga zum Nomadisiren angewiesen wurden. Unter treulosen Anführern machten sie aber wiederholt Einfälle in Russisches Gebiet und betheiligten sich 1681 bis 1683 an dem Aufstande der Baschkiren, bis sie mit Waffengewalt in die ihnen an den Ufern der Ssamara, des Sok und Fok in den heutigen Gouvernements Ssimbirsk und Orenburg angewiesenen Steppen zurückgedrängt wurden, wo ihnen dann die Anlage der Zarizynschen Linie und

1) *ibid.* I. pag. 69. 2) *ibid.* — A. v. B. Die Kosaken, pag. 140. 3) *Vačvoleskij. Dict. géogr.-hist. d. l. Russe.* II. pag. 271. 4) A. v. B. Die Kosaken, pag. 142. 5) *Samml. d. Staatsr. u. Vertr.* III. N. 37. 6) *ibid.* N. 63. 7) A. v. B. Die Kosaken, pag. 140. 8) *Gen. Samml. I. N. 145. — Samml. d. Staatsr. u. Vertr.* III. N. 181. 9) *Matér. u. Geogr. u. Statist. v. Russl. D. Land d. Donschen Corps. v. Krasnow.* pag. 35, 36. *Ann. I.* 10) *Histor. Acten.* IV. N. 154.

eine anderweitige Organisation der Wolga-Kasaken weitere Ueber-
schreitungen unmöglich machten.

Die Dürbetische Horde war lange Zeit der Dsungari-
schen unterworfen, bis sie 1673 in der Stärke von 5,000 Kibi-
tken oder Familien zu dem damals noch am Flusse Jaik hausenden
Chan der Torgoden kam und sich Russland unterwarf. Ebenso
kamen von der Horde der Choschoten, die in der Mitte des
17. Jahrhunderts 50,000 berittene Krieger gezählt haben soll,
etwa 15,000 Kibitken im Jahre 1675 nach Russland, während
der grössere Theil derselben in China blieb¹⁾.

Endlich wurden am 21. May 1687 noch die sogenannten
schwarzen Kalmücken in den Russischen Unterthanenverband
aufgenommen²⁾ und am 15. Januar 1689 durch Russische Ge-
sandte mit sechs, an der Chinesischen Grenze wohnenden Mongo-
lischen Taischen ein Vertrag abgeschlossen³⁾, in Folge dessen sie
am 12. März mit allen ihren Leuten — Tabunitische Ssaiten da-
bei genannt — sich für ewig der Russischen Botmässigkeit unter-
warfen⁴⁾.

In militairischer Hinsicht erwuchs den Russen aus allen die-
sen Uebertritten im Wesentlichen kein anderer Vortheil, als der
der localen Sicherung ihrer Grenzen. Zur Verwendung auf ande-
ren Kriegstheatern waren diese Völker zu entfernt, zu unzuver-
lässig und militairisch zu wenig brauchbar. Desshalb wurden sie
nur selten zu den Russischen Heeren herangezogen und höchstens
zu den schon damals beginnenden Vorwärtsbewegungen nach dem
mittleren Asien und gegen den Kaukasus benutzt, in welchen Fäl-
len sie unter der Führung ihrer Taischen und Ulussältesten ins
Feld zogen. 1679 hatte man sie indessen zu dem in der Ukraine
gegen die Türken und Tataren gesammelten Heer aufgeboten⁵⁾,
in welchem sie unter dem Chan Ajukaj und anderen Taischen
eine besondere Abtheilung bildeten, der zur grösseren Festigung
einige regulaire Truppen — das Smolenskische Reiterregiment und
4000 Pikeniere, Reiter und Soldaten, ungerechnet die Schljachtas
verschiedener Städte — zugetheilt waren⁶⁾.

Endlich schien dem Russischen Reiche noch eine weitere Ver-
grösserung gegen Süden hin durch die Erwerbung der

6) Moldau und Wallachey erwachsen zu wollen. Nach-
dem nämlich schon früher mit diesen Ländern Beziehungen theils
direct, theils durch die Kasaken angeknüpft waren, in Folge
deren bereits 1656 der Moldausche Woewoda und Herrscher Stefan
mit dem ganzen Lande in den Russischen Unterthanenverband
aufgenommen waren⁷⁾, wurde am 28. December 1688 eine Gra-
mota an den Moldauschen Woewoda und Herrscher Scherban

1) A. v. B. Die Kosaken. pag. 140 bis 142. 2) Ges. Samml. II. N. 1245. — Samml. d.
Staatserl. u. Vertr. IV. N. 184. 3) Ges. Samml. III. N. 1329. 4) *ibid.* N. 1336. 5) Bücher d.
Reesrod. II. pag. 1177. 6) *ibid.* pag. 1179. 7) Ges. Samml. I. N. 180.

Kantakusino über Annahme seiner und aller ihm unterstehenden Länder unter Russische Botmässigkeit¹⁾, und am 16. May 1698 eine andere an den Hetman erlassen, nach welcher den Moldauischen Gesandten erklärt war, dass Russland die Moldau und die Wallachey unter seine Herrschaft nähme²⁾. Indessen kamen diese Erwerbungen nicht über die Phase der schriftlichen Behauptung hinaus und hatten daher eine wirkliche Vermehrung der politischen und militairischen Macht des Russischen Reichs nicht zur Folge.

Die letzte Abtheilung der Russischen Cavallerie bildeten endlich

1. Die Schljachtas der ehemals Polnischen Städte, die im Laufe dieser Periode von den Russen im Wege der Unterhandlung oder Eroberung gewonnen wurden. Es war dies eine Art adliger Stadtmiliz, die in allen bedeutenderen Polnischen Städten bestand, gebildet aus dem niedern Adel der Szlachcici derselben und ihrer Bezirke, und die im Fall der Eroberung einer solchen Stadt in ihrer Eigenschaft als Localtruppe mit zu dem neuen Besitzer überging. So trat schon 1654 nach der Einnahme von Smolensk die Schljachta dieser Stadt mit 4 Rittmeistern (Denissowitsch, Stankeewitsch, Baka und Woronez) fast in ihrem ganzen Bestande zu Russland über³⁾; ebenso findet sich 1658 die Schljachta von Wilna und anderen Kreisen in einer Stärke von 3891 Mann⁴⁾, und 1659 die von Polotsk mit ihren Obersten und Rittmeistern⁵⁾ aufgeboten. Ausser den genannten gab es noch Schljachtas von Belsk, Roslawl und Dorogobush, die sich mit der Smolenskischen z. B. 1679⁶⁾ gegen die Türken und Tataren, 1696⁷⁾ und 1697⁸⁾ aber zum Heer Scheremetjew's einbeordert finden.

Die specielle Organisation und Stärke dieser Stadtmilizen ist nicht genau bekannt; im Allgemeinen scheinen sie auf Europäischem Fuss eingerichtet gewesen zu sein, wenigstens weisen ihre Chargen — Obersten, Rittmeister, Lieutenants und Fähnrichs oder Chorunschi — auf eine solche Einrichtung hin. Die bedeutendste Schljachta war die Smolenskische, deren Gemeine in vier Classen zerfielen⁹⁾. Dieselbe scheint aus mehreren Regimentern bestanden zu haben, deren jedes unter einem Obersten stand, während die ganze Schljachta von einem General commandirt wurde¹⁰⁾.

2. Die Infanterie. Die nationalen Infanterietruppen bestanden in dieser Periode wie früher aus den Adligen und Bojarenkindern zu Fuss, den Strelzen und Stadtkasaken, den Datotschenleuten, Freiwilligen und Landsturmaufgeboten zu Fuss. Dazu kamen neuerdings noch die Fusstruppen der verschiedenen Kasakenvölker, namentlich des Kleinrussischen Corps, und endlich die nach ausländischem Muster auf regulärem Fuss gebildeten Russischen

1) *ibid.* III. N. 1324. 2) *ibid.* N. 1482. 3) *Histor. Acten.* IV. N. 91. 4) *ibid.* N. 181.
5) *Gen. Samml.* I. N. 265. 6) *Bücher d. Rasread.* II. pag. 1069. 7) *Gen. Samml.* III. N. 1529.
8) *ibid.* N. 1566. 9) *ibid.* I. N. 583. 10) *S. d. Erlasse vom 30. Decbr. 1701. Gen. Samml.* IV. N. 1885.

Soldatenregimenter, von welchen letzteren aber bei den ausländischen Truppen die Rede sein wird.

a. Die Adligen und Bojarenkinder zu Fuss. Bereits bei der Besprechung der gleichnamigen Truppenclassen der Cavallerie wurde darauf hingewiesen, wesshalb diese ursprünglich zum Reiterdienst bestimmten Classen, im Laufe der Zeit allmählig so herab kamen, dass viele von ihnen, in der Unmöglichkeit die Kosten des Reiterdienstes zu bestreiten, sich auf den Dienst zu Fuss angewiesen sahen; auch ist bereits gesagt, dass sie in diesem Fall nicht zu den Feld-, sondern zu den Localtruppen der betreffenden Städte gerechnet, und später vielfach zur Errichtung der neuen regulären Truppen verwendet wurden. In welchem Maasse die Anzahl derselben, und somit die Verarmung jener Classen zunahm, kann man daraus entnehmen, dass, während es nach den Rasread-verzeichnissen von 1625¹⁾ in sämtlichen Russischen Städten nur 1493 Mann derselben gab, die Zahl der im Stadtdienst befindlichen Adligen und Bojarenkinder 1672²⁾ in 77 Städten sich auf 14,432 belief, ungerechnet der Vielen, die schon in den neuen Truppen Aufnahme gefunden hatten.

b. Die Stadtkasaken zu Fuss. Von diesen gilt Alles das, was bei der Cavallerie von den Stadtkasaken der zweiten Art, d. h. den in den Rechten der Strelzen stehenden, gesagt ist, und wird daher hier lediglich darauf Bezug genommen.

c. Die Strelzen. Diese Truppe, welche bereits aus der vorigen Periode ihre Entstehung datirt, trug von allen bisher betrachteten national Russischen Formationen am meisten den Character einer regelmässigen, stehenden an sich. Im Allgemeinen auf den früheren Grundlagen ruhend, entwickelte sich dieses nationale Corps in der vorliegenden Periode sehr bedeutend, indem die Russischen Fürsten bis zu Peter dem Grossen nicht nur seine Zahl beständig vermehrten, sondern ihm auch immer mehr eine reguläre Formation zu geben strebten. Das Letztere glückte aber nicht, vielmehr widersetzten sich die Strelzen mit der ausdauerndsten Zähigkeit allen darauf gerichteten Versuchen. Ihre wiederholten Rebellionen, in welchen sie sich den Römischen Prätorianern, den Türkischen Janitscharen und ähnlichen privilegierten Corps der alten und neuen Zeit würdig an die Seite stellten, sind durch vielfache Erzählungen ziemlich bekannt geworden; sie wilderten dadurch immer mehr und wurden zuletzt so übermüthig, eigenwillig, zucht- und ordnungslos, dass selbst die feste entschlossene Energie Peter's des Grossen sie durch Anwendung der blutigsten Strenge wohl zu unterdrücken, aber nicht zur Ordnung zu bringen vermochte. So fand diese Truppe keinen Platz in dem modernen Russischen Kriegsheer, das jener grosse Fürst auf den

1) S. Beilage N. 2. 2) S. Beilage N. 7.

Trümmern der früheren Einrichtungen schuf. Bestandtheile von ihnen traten wohl in die späteren Formationen über; im Grossen und Ganzen schlossen sie sich ihnen aber nicht an, so zwar, dass kein Regiment der modernen Russischen Armee seinen Ursprung von einem Strelzenprikas oder Regiment herleitend, die mit Blut und Aufstand besudelten Erinnerungen derselben in seiner Geschichte zu verzeichnen hat.

Zu Anfang dieser Periode waren die Strelzen im Allgemeinen so eingerichtet, wie sie in der vorigen bereits geschildert sind. Sie bildeten somit ein stehendes Corps, das im Frieden in Moskau und anderen, besonders Grenzstädten garnisonirte. Die Stärke der Abtheilungen der einzelnen Städte war ganz verschieden und wurde nach den Listen des Strelzenprikases bestimmt. Die Eintheilung der Strelzen in reitende und Fuss-, Moskausche und Stadtstrelzen, sowie nach den verschiedenen Arten ihrer Verpflegung blieb wie früher. Ebenso war die Organisation der einzelnen Abtheilungen die bereits besprochene, nach der die Strelzen einer jeden Stadt ein besonderes Corps bildeten, das in Abtheilungen zu 10, in Centurien, oder wenn sie sehr zahlreich waren in Prikase eingetheilt wurde. Die innere Einrichtung dieser Prikase war anfangs, und bei den Stadtstrelzen überhaupt bis zu Ende ganz die frühere; d. h. sie bestanden normalmässig aus je 5 Centurien (*ssotni*) mit einem Personal von 1 Golowa als Commandeur, 5 Centurionen (*ssotniki*) als Führern der Centurien und 500 Strelzen, unter welcher Zahl die Unteroffizierchargen, nämlich 10 Funfziger (*pjatidessjatniki*) — Unteroffiziere — und 40 Zehner (*dessjatniki*) — Corporale oder Gefreite — mit gerechnet waren*). Ausserdem gehörte zu den Chargen der Strelzen dann noch in jedem Prikas 1 Schultheiss (*pristaw*) zur Unterstützung des Golowa bei der Handhabung der Rechtspflege¹⁾.

In dieser Weise blieben die Prikase der Stadtstrelzen im Allgemeinen bis zuletzt organisirt, mit der einzigen Abänderung, dass bisweilen ihre Stärke vermindert wurde, wie sie denn z. B. in Astrachan im Jahre 1672 etatsmässig auf je 3 Centurien mit 300 Mann herabgesetzt wurden²⁾.

Dagegen fanden bei den Moskauschen Strelzen im Lauf der Periode nicht unwichtige, theilweise sogar sehr erhebliche Aenderungen Statt. Zunächst wurde die Stärke ihrer Prikase, die mit Ausnahme des 20 Centurien zählenden Bügelprikases anfangs normalmässig auch aus je 5 Centurien bestanden hatten, vermehrt, so dass es später Prikase von 6, 7, 9, 10, 12 und 14 Centurien

*) Nach dem Zeugniß von Mayerberg pag. 90 soll es auch noch Chargirte über je 4 Mann, also Fünfer, gegeben haben, indessen finden sich solche in Russischen Quellen nirgends erwähnt.

1) Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 16. 2) Histor. Acten IV. N. 227.

gab¹⁾. Mit der Vergrößerung der Zahl der Centurien wurden dann auch die Offizierchargen vermehrt und zur Unterstützung der Golowen in der Führung und Leitung der Prikase zunächst unter ihnen die Zwischenstelle der Halbgolowen (*polugolowy*) oder Fünfhunderter (*pyatissotemye*), nach Art der modernen Oberstlieutenants oder Majore eingeführt. Dem analog kann man die Golowen selbst als Obersten, die Centurionen aber als Capitains ansehen, wie sie denn diese Namen in der Folge auch bei den Moskauschen Strelzen erhielten. Nachdem nämlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bei ihnen für die Anführer der Prikase die Bezeichnung von «Obersten und Golowen» (*polkowniki i golowy*) — diesen Titel führten z. B. 1663 A. Lopuchin²⁾ und Ss. Poltew, 1668 A. Matweew³⁾ u. a. m.⁴⁾ —, und, insofern sie Stolniki waren, die von «Stolniki, Obersten und Golowen» (*stolniki, polkowniki i golowy*) — so hiess z. B. 1674 der Anführer des 1. Prikases der Moskauschen Strelzen J. Lutochin — aufgenommen war, liess man allmählig den letzteren Namen der Golowen ganz fort und nannte die Commandeure der Moskauschen Prikase nur noch Obersten resp. Stolniki und Obersten. Indessen scheint dies damals eine mehr usuelle als gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung gewesen zu sein; welches Letztere sie erst 1680 wurde, nachdem der Erlass vom 25. May bestimmt hatte, dass die Golowen, Halbgolowen und Centurionen der Moskauschen Strelzen künftig Obersten, Halbobersten resp. Capitains heissen und ganz in der Art, wie die entsprechenden Chargen bei den regulären Cavallerie- und Infanterieregimentern dienen sollten⁵⁾. Eine weitere Bestimmung vom 26. April ergänzte die vorige dahin, dass die Golowen, welche gleichzeitig Stolniki waren, «Stolniki und Obersten», die übrigen aber einfach Obersten heissen, die Halbobersten (*polupolkowniki*) aber Oberstlieutenants (*podpolkowniki*) benannt werden sollten⁶⁾. Diesen Bestimmungen, welche deutlich auf eine grössere Regularisirung der Moskauschen Strelzen hinausliefen, scheint von denselben, im instinctivem Vorgefühl ihres Zweckes, nicht gleich Folge gegeben zu sein; wenigstens wurden sie auf der grossen, zur Revision des gesammten Kriegswesens niedergesetzten Versammlung am 12. März 1682 erneuert und bestimmt, dass «bei den Strelzenregimentern» — diesen Namen erhielten also zugleich die früheren Prikase — «künftig Obersten sein und diese nicht mehr Golowen genannt werden, die Centurionen aber nunmehr Capitains heissen sollten»⁷⁾.

In demselben Jahre wurde bei der Ausrufung der Zarewna Sofia zur Mitregentin des Reiches neben ihren beiden Brüdern Johann und Peter, in Folge des ersten blutigen Aufstandes der

1) S. Beilage N. 13. 2) Bücher d. Rasread. II. pag. 950. 3) Samml. d. Staatserl. u. Vertr. IV. N. 63. 4) Ges. Samml. II. N. 663, 671. 5) *ibid.* N. 812. 6) *ibid.* N. 819. 7) Samml. d. Staatserl. u. Vertr. IV. N. 130.

Moskauschen Strelzen, durch Erlass vom 28. Juny denselben der Name der «Hofinfanterie» (*Nadwornaja Pechota*) beigelegt und gleichzeitig den grösseren taktischen Abtheilungen derselben an Stelle der früheren Bezeichnung der Prikase noch einmal ausdrücklich die von Regimentern und zwar mit dem Zusatze der Hofinfanterie (*polki Nadwornyja Pechoty*)¹⁾ gegeben. Jener Name — der Hofinfanterie — wurde auf das Gesuch der Strelzen am 17. December 1682 zwar wieder gegen die alte Benennung der Strelzen umgetauscht, ihre Abtheilungen aber behielten den neuen Namen der Regimente — Strelzenregimenter (*streletzkie polki*) — bei, «weil sie schon seit früher nicht mehr unter Golowen, sondern unter Obersten standen»²⁾. Im Uebrigen aber blieb die Organisation derselben die frühere, d. h. sie zerfielen in eine verschiedene Anzahl — 6 bis 14 — Centurien, und diese in Unterabtheilungen zu 50 (Züge) und 10 (Corporalschaften); auch behielten die Unteroffizierchargen ihre alten Benennungen der Funfziger und Zehner bei.

Alle jene besprochenen Veränderungen in dem Namen der Strelzenabtheilungen und ihrer Offizierchargen bezogen sich, wie ausdrücklich zu bemerken ist, nur auf die Moskauschen Strelzen, und erstreckten sich im Allgemeinen auf die Stadtstrelzen nicht, vielmehr wurden die letzteren nach wie vor da, wo überhaupt eine solche Eintheilung stattfand, in Prikase eingetheilt, und ihre Offizierchargen behielten die alten Russischen Namen der Golowen und Centurionen. Die einzige Abweichung, die sich davon vorfindet, besteht darin, dass eine im St. Petersburger Arsenal aufbewahrte Fahne die Inschrift trägt: «des Jahres 7203 (1694) im September am 2. diese gehorsame Fahne des 3. Regiments der Astrachanschen reitenden Strelzen»³⁾, wonach es also scheinen möchte, als wenn die grösseren taktischen Abtheilungen der Strelzen in Astrachan später den Namen von Regimentern und nicht mehr von Prikasen geführt hätten; indessen finden sich andere Angaben, aus denen unzweifelhaft hervorgeht, dass sie noch 1696 mit dem letzteren Namen bezeichnet wurden⁴⁾, so dass jene Inschrift als eine irrthümliche angesehen werden muss.

Wie schon früher zerfielen die Strelzen jeder Abtheilung in Pikeniere (*kopeischtschiki*) und Schützen (*strelcy*)⁵⁾, von denen die ersteren als Elitesoldaten betrachtet wurden und in den Prikasen und Regimentern die ersten Centurien gebildet zu haben

*) Hierbei ist zu bemerken, dass sich von einer solchen Eintheilung, wie sie in den neben bezeichneten Werken angegeben ist, in den Russischen Quellen jener Zeit weder in den Vorschriften über die Aufbringung noch in denen über Bewaffnung oder Verpflegung irgend Etwas findet, was auf das Bestehen von Pikenieren unter den Strelzen hindeutet.

1) Gen. Samml. II. N. 975. 2) *Ibid.* 3) Beljaw. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 47. 4) *Histor. Acten.* V. N. 252.

scheinen¹⁾. Ebenso hatte jeder Prikas und jedes Regiment ein besonderes Commando von Artilleristen zur Bedienung seiner Geschütze²⁾; welche anfangs ausser dem Etat standen, später missbräuchlich aus den Strelzen genommen wurden. Da dies aber bei dem grossen Aufstand von 1682 einen der wesentlichsten Beschwerdepunkte der Strelzen ausmachte, so wurde ihnen damals versprochen, zu den Regimentsstücken wieder besondere Artilleristen zu bestimmen und Strelzen ferner nicht dazu zu verwenden³⁾. Die Stärke dieser Commandos richtete sich nach der Zahl der Geschütze, scheint aber nur sehr schwach gewesen zu sein. So befanden sich z. B. 1614 in Beloosero bei der aus drei Centurien bestehenden Abtheilung des Golowa B. Marakuschew 15⁴⁾; 1679 bei einem aus Belgorod zum Heer gestossenen Moskauschen Prikas von 754 Mann nur 16⁵⁾; bei dem 1686 aus Abgaben der Moskauschen Regimenter gebildeten, für Sibirien bestimmten Regimente F. Skripizyn von 1000 Mann gar nur 6 Artilleristen⁶⁾.

Was die Zahl der bei jedem Prikas oder Regiment befindlichen Geschütze betrifft, so war dieselbe nach der Stärke jener verschieden. Nach manchen Angaben möchte es scheinen, als wenn sie gleich der Anzahl der Centurien gewesen wäre, so dass die Prikase in der Normalstärke von 500 Mann etatsmässig je 5, die stärkeren aber je 6, 8, 9 und 10 Geschütze gehabt hätten. In der That betrug z. B. im Jahre 1679 bei dem gegen die Türken und Tataren aufgestellten Heer die Geschützzahl der Moskauschen Strelzenprikase des Ss. Griboedow auf 10 Centurien mit 1092 Mann 9⁷⁾; des A. Dochturow auf 9 Centurien mit 932 Mann⁸⁾ und des A. Parassukow auf 10 Centurien und 915 Mann⁹⁾ je 8; des A. Karandeew auf 10 Centurien und 988 Mann 6 Stücke¹⁰⁾; während 2 Prikase der untern Städte des Ss. Brenkowskij und I. Bugaiskoj von 500 resp. 631 Mann je 5 Geschütze hatten¹¹⁾. Alle diese Geschütze waren Kanonen (*pischtschali*) mit bronzenen Röhren von einem 2pfündigen Kaliber, welches daher das normalmässige für solche Stücke gewesen zu sein scheint.

Endlich hatte jeder Prikas und jedes Regiment der Strelzen noch seine Fahnen, aus einer Obersten- (*polkownitschje*) und mehreren Centurien- (*ssotennyja*) oder Brüderfahnen (*bratskija*) bestehend, sowie seine Trommeln¹²⁾.

Die Bezeichnung der Strelzen erfolgte wie früher, zunächst nach den Orten, wo ihre Aufstellung ursprünglich stattgefunden hatte. Dies war aber nicht immer auch ihr beständiger

1) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. u. d. Ref. Fet. d. Gr. pag. 47. — Winkowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Rekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. 2) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 262. — Histor. Acten. V. N. 96. 3) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 255. 4) Supplém. u. d. hist. Acten. II. N. 17. 5) Bücher d. Rasread. II. pag. 1193. 6) Histor. Acten. V. N. 136. 7) Bücher d. Rasread. II. pag. 1193, 1814. 8) ibid. pag. 1193, 1815. 9) ibid. pag. 1193, 1816, 1817. 10) ibid. pag. 1819, 1821. 11) ibid. 12) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. u. d. Ref. Fet. d. Gr. pag. 56.

Garnisonsort, da man den bereits in der vorigen Periode erwähnten Gebrauch beibehielt, einzelne Abtheilungen und Prikase aus ihrem Heimathsorte auf kürzere oder längere Zeit — 1 Woche, 1, 1½, 2 Monate, 1 und 2 Jahre — nach einem andern zu commandiren, nicht bloss in der Absicht, dessen Besatzung, von welcher manchmal eine ebenso starke Abtheilung nach einem dritten Ort gesendet war, zu verstärken, sondern wohl auch, um die Truppen vor einem zu festen Anwachsen an einem Orte und an einander zu bewahren. Ausser der Benennung nach dem Ort, bezeichnete man die Strelzenprikase und Regimenter noch mit dem Namen ihrer Anführer und da wo ein Ort mehrere solcher Abtheilungen hatte, wie namentlich also die Moskauschen, mit fortlaufenden Nummern, welche feststehend waren. Dieselben dienten gleichzeitig zur Bezeichnung der Rangordnung der verschiedenen Abtheilungen, so dass die 1. zugleich die angesehenste war, wesshalb die Nummerirung ohne Rücksicht darauf erfolgte, ob die Prikase oder Regimenter zu Pferde oder zu Fuss dienten, eine Aenderung derselben aber nach Umständen einer Belohnung oder Bestrafung gleich kam. Uebrigens wurden die Nummern für gewöhnlich nicht genannt, sondern die Abtheilungen nur durch die Namen ihrer Commandeure unterschieden. Endlich hatte jedes Moskausche Strelzenregiment noch sein Losungswort (*jassak*), in dem Namen eines Menschen, Thieres oder einem kurzen Zuruf bestehend¹⁾.

Die Zahl aller Strelzen war nach Zeit und Umständen sehr verschieden. Da es aber zu weitläufig werden würde, die Geschichte aller einzelnen Abtheilungen in den sämtlichen Städten, wo solche existirten, zu verfolgen, zu beschränkt sich die vorliegende Arbeit bloss auf diejenigen Strelzen, welche in den grösseren Städten zu Prikasen formirt waren. Aber auch hier stösst man bei dem Mangel fast aller Vorarbeiten und der Ungeügendheit der zugänglichen Quellen auf die erheblichsten Schwierigkeiten, wesshalb die nachfolgende Betrachtung mehr eine chronologische Zusammenstellung einzelner Notizen ist als eine zusammenhängende

Geschichte der Strelzenprikase und Regimenter.

Die Moskauschen Strelzen. Anfangs gab es in Moskau an Strelzen

12 Prikase, von denen der 1. aus 20, jeder der anderen aber aus je 5 Centurien bestand, was somit eine Gesamtzahl von 7587 Mann — 2021 des 1. Prikas zu Pferde, und 5566 zu Fuss — ergab.

Der 1. Prikas war besonders ausgesucht und hiess Bügelprikas (*stremjannof*), weil er «beim Bügel sein»²⁾, d. h. den Zaren

1) S. Beilage N. 18. 2) Белзев. Уеб. д. Русс. Воор. ит. Мич. Феод. в. з. д. Рос. Пол. д. Gr. pag. 55.

und die Zarin auf allen Märschen als Leibwache (*dlja obereganija*) begleiten musste, wofür er von allen Abcommandos nach anderen Städten, so wie von jedem sonstigen Dienste, mit Ausnahme der gewöhnlichen Wachen, frei war¹⁾. Jene anfängliche Zahl der Moskauischen Strelzen wurde später bedeutend vermehrt, namentlich unter dem Zaren Alexej Michailowitsch, der die Nachteile der mangelhaften Zusammensetzung des Russischen Heeres, in welchem die Cavallerie noch immer überwog, sehr richtig erkannte. So wurden unter Anderem im Jahre 1660 in den Städten Rjäsan, Sarasskoj, Gremjatschej, Michailow, Pronsk, Ssaposchok und Petscherniki drei Strelzenprikase zu 500 Mann ausgehoben, zu welchem Zweck sich ein Streaptschej am 15. December nach den genannten Orten begab²⁾. Ausser der Anzahl wurde auch schon damals die Stärke der Moskauischen Prikase vermehrt, so dass es um das Jahr 1666 bereits in Moskau, selbst im tiefsten Frieden, beständig

20 Prikase, jeden von 1000 oder 800 Mann, manche auch etwas schwächer gab, darunter 1 Bügelprikas³⁾. Im Jahre 1672 fand eine weitere erhebliche Vermehrung der Moskauischen Strelzen Statt, wie dies aus der bedeutend erhöhten Auflage an Naturalien, die seit jenem Jahre zur Beschaffung des Proviants für dieselben erhoben wurde, zu ersehen ist⁴⁾. Im Jahre 1674 sah der Schwedische Gesandte Palmquist in Moskau folgende

14 Prikase: 1. E. Lutochin, 2. I. Poltew, 3. W. Buchwostow, 4. F. Golowlinskij, 5. F. Alexandrow, 6. N. Kolobow, 7. St. Janow, 8. T. Poltew, 9. P. Lopuchin, 10. F. Lopuchin, 11. D. Woronzow, 12. I. Narmazkij, 13. Lagowskin, 14. A. Lewschin⁵⁾,

deren Uniformirung er ganz genau beschreibt⁶⁾.

Im Jahre 1679 waren zu dem gegen die Türken und Tataren in der Ukraine zusammengezogenen Heer an Moskauischen Strelzen

15 Prikase unter den Stólniki und Obersten: St. Janow, A. Dochturow, G. Titow, Ss. Griboedow, A. Karandew, M. Weschnjakow, M. Borissow, F. Meschtscherinow, M. Kolobow, M. Lupandin, A. Taneew, W. Tjäpkin, und unter den Golowen A. Parassukow, L. Isjedinow, der Namen des letzten findet sich nicht angegeben; in einer Gesamtstärke von 12 Halbholowen, 122 Centurionen und 13,692 Gemeinen⁷⁾.

commandirt. Im Jahre 1681 gab es nach einem Verzeichniss des Strelzenprikas

20,000 Moskausche Strelzen
im Ganzen im Dienst⁸⁾.

1) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 71. 2) Gen. Samml. I. N. 283. 3) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 71. 4) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 188. 5) Wisnewatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. 6) S. Beilage N. 8. 7) S. Beilage N. 9. 8) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 243.

Bei dem grossen Strelzenaufstand von 1682¹⁾ betrug die Gesamtzahl der Moskaischen Strelzen

30 Regimenter, die wie folgt, vertheilt waren:

In Moskau 19 Regimenter: M. Glebow (das Bügelregiment), Ss. Griboedow, I. Poltew, M. Kolobow, A. Karandew, W. Worobin, G. Titow, A. Dochturow, P. Chlebow, M. Borissow, M. Weschnjakow, I. Nelidow, I. Schtschepin, W. Perchurrow, A. Taneew, I. Konitschew, K. Krom, W. Ljapuchin, I. Durorow mit 14,198 Mann;

in Kiew 6 Regimenter: B. Dementjew, T. Kischkin, W. Borkow, Ss. Ssergiew, M. Filossofow, I. Narmazkoj;

in Baturin das Regiment L. Ssucharew; in Perejäslaw: M. Poluechtow; in Trubtschewsk: A. Mertwoj; in Tschernigow: P. Borissow; in Brjansk: A. Narmazkoj.

Nach der Unterdrückung des Aufstandes liess Peter der Grosse aus den in Moskau stehenden Regimentern alle unzuverlässigen und schlechten Subjecte entfernen und formirte daraus Anfangs 1683 zwei so genannte ausgeschriebene (*wypissnye*), d. h. nach der heutigen Ausdrucksweise Disciplinar- oder Strafregimenter, denen im Monat März Pskow und Menselinsk als Garnisonen angewiesen wurden²⁾. Hierdurch vermehrte sich die Gesamtzahl der Moskaischen Strelzen auf

32 Regimenter.

Noch in demselben Jahre erfolgte durch Ukas vom 25. und 30. December eine neue Organisation der Moskaischen Strelzen³⁾, welche darauf berechnet war, der Wiederholung eines solchen Aufstandes vorzubeugen. Zu diesem Zwecke wurden aus sämtlichen Regimentern derselben alle unzuverlässigen und untauglichen Mannschaften ausgesondert und aus diesen und anderen Abgaben

2 neue Disciplinarregimenter unter den Oberstlieutenants K. Arpow aus Moskau und K. Ssawrossow aus Kiew

formirt, welche übrigens, mit alleiniger Ausnahme dessen, dass sie nie in Moskau garnisoniren sollten, sonst ganz in der Art wie die anderen Moskaischen Strelzen organisirt und gepflegt waren. Diese Formation folgt als einziges, aus jener Zeit übrig gebliebenes Beispiel einer solchen Bildung nachstehend im Specielleren.

Das Regiment K. Arpow, dem ausser diesem Obersten noch ein Oberstlieutenant und die Capitaine von Moskau zugetheilt wurden, erhielt:

An Unzuverlässigen und Ungeeigneten von den nach Moskau bestimmten Regimentern R. Ostafjew aus Kiew 191, I. Narmazkoj ebendaher 159, L. Ssucharew aus

1) *ibid.* IV. N. 254, 255, 262, 263, 265, 266, 268, V. N. 96. — Sumarokow. Der erste und wichtigste Aufstand der Strelzen in Moskau. S. 1772. 2) *Actes d. Arch. Exped.* IV. N. 290. 3) *ibid.*

Baturin 96, M. Poluechtow aus Perejäslaw 84, im Ganzen also 530 Mann.
wozu noch die vom Regiment Ss. Ssergiew etwa auszuscheidenden Leute kamen.

Ausserdem wurden zur Formation des Regiments noch diejenigen Strelzen bestimmt, die von verschiedenen Regimentern in den nachstehenden Städten commandirt waren, nämlich: aus Kaluga von den Regimentern S. Woeikow 96, P. Jewlew 1, M. Poluechtow 5; aus Polatow von den Regimentern des Bügels 1, S. Wotschkow 7, P. Borissow 2, B. Dementjew 3, I. Morew 1, L. Ssucharew 1, M. Poluechtow 5, W. Koschelew 1, A. Mertwoj 1; aus Zarew Borissow von den Regimentern des Bügels 1, S. Woeikow 1, M. Poluechtow 6, I. Durow 1; aus Isjum vom Bügelregiment 1; aus Ssaljansk von den Regimentern P. Borissow 1, A. Narmazkoj 1, I. Morew 1, S. Ogibalow 1; aus Walki von den Regimentern P. Jewlew 1, B. Golowin 1, M. Poluechtow 5; aus Ssokolskoj von den Regimentern P. Borissow 1, P. Jewlew 1, M. Poluechtow 5; aus Merechwa von den Regimentern P. Jewlew 1, S. Ogibalow 1, M. Poluechtow 5; aus Ssawinsk vom Regiment W. Koschelew 1; aus Oschel vom Regiment I. Durow 1; aus Wyssokopolje, Neu-Perekop und vom Heuwenden von dem Regiment M. Poluechtow je 5; im Ganzen also: 176 „

Dazu endlich noch vom Regiment S. Woeikow schon früher beordnete 7 „
Mithin betrug die Gesamtstärke des Regiments K. Arpow 713 Mann.

Das Regiment K. Ssawrossow erhielt seine Zusammenstellung aus den nach den Verzeichnissen der Regimenter in Kiew, Brjansk und Tschernigow als ungeeignet ausgesonderten Individuen derselben, nämlich aus Kiew von den Regimentern B. Dementjew 121, T. Kischkin 15; aus Brjansk von dem Regiment A. Narmazkoj 139; aus Tschernigow vom Regiment P. Borissow 202; im Ganzen also . . . 477 Mann.

Ausserdem sollten aber noch ferner an untauglichen Mannschaften aus Kiew von den Regimentern T. Kischkin 57, W. Borissow 72; zusammen also . . . 129 „ für die Formation dieses Regiments ausgesucht werden.
Mithin betrug d. Gesamtstärke d. Regim. K. Ssawrossow 606 Mann.

Da durch die Entfernung der, zur Formation dieser beiden Regimenter benutzen Mannschaften der Bestand der übrigen Moskaischen Regimenter sehr geschwächt war, so wurde festgesetzt, dass zu einer noch zu bestimmenden Zeit 4 Regimenter — es wurden dazu später die Regimenter Ss. Kapustin, B. Schtscher-

batschew (damals Ss. Ssergeew), W. Borkow, A. Mertwoj bestimmt — aufgelöst und unter die andern behufs Completirung derselben vertheilt werden sollten. Somit belief sich nunmehr die Anzahl der Moskauschen Strelzen auf

30 Regimenten

für welche gleichzeitig folgende neue Dislocation festgesetzt wurde:

In Moskau sollten künftig 12 Regimenten stehen, und zwar nur durchaus zuverlässige. Es wurden daher von den bereits früher dort gestandenen die 7 besten ausgewählt, die man dadurch noch mehr zu gewinnen suchte, dass man den 4, die sich bei dem Aufstande am wenigsten betheilig hatten, das Versprechen gab, sie beständig in Moskau zu belassen und nie zum Dienst nach anderen Städten zu commandiren. Es waren dies das 1. oder Bügelregiment I. Zickler, das 2. Ss. Woeikow, das 3. D. Shukow und das I. Morew, welches dazu die N. 5 erhielt, und somit unmittelbar dem 4. P. Borissow folgte, das damals in Tschernigow stand; ferner das 6. A. Narmazkoj, dazumal in Brjansk und das 8. B. Dementjew. Ausserdem wurden noch nach Moskau gezogen: aus Kiew 3 Regimenten R. Ostafjew (früher M. Filossofow), das gleichzeitig die N. 7 erhielt, Ss. Ssergiew, I. Narmazkoj; und aus Baturin und Perejäslaw die 2 Regimenten L. Ssucharew resp. M. Poluechtow, welche 5 neuen Regimenten alle ihre unzuverlässigen und untauglichen Mannschaften in Ssewsk zurückzulassen hatten.

In Kiew sollten auch ferner 6 Regimenten verbleiben und daher an Stelle der 3 nach Moskau verlegten 3 andere dahin kommen.

Ausserdem wurde noch nach Tschernigow, Baturin, Perejäslaw, Brjansk, Smolensk, Luki, Astrachan und Zarizyn je 1 Regiment als Garnison bestimmt.

Von den Disciplinarregimenten kamen die beiden bereits bestehenden von Pskow und Menselinsk nach Welikij Nowgorod resp. Kasan, während von den beiden neu formirten K. Arpow und K. Ssawrossow, jenes nach Kursk, dieses nach Ssewsk in bleibende Garnisonen verlegt wurden. Nach Moskau kamen diese 4 Regimenten niemals.

Von den 26 übrigen Regimenten standen nur 4, welchen dies wie bereits bemerkt als eine besondere Auszeichnung und Bevorzugung versprochen war, beständig in Moskau, während die andern sich nur zeitweilig dort befanden und von da, wie sie die Reihe traf, auf ein Jahr — nur das Commando nach Astrachan dauerte, der weiten Entfernung dieses Ortes wegen, immer zwei Jahre¹⁾ — nach den anderen von den Moskauschen Strelzen besetzten Garnisonen commandirt wurden.

1) *ibid.* N. 255.

Was die Stärke der 30 Moskauschen Regimente betrifft, so berechnete sich dieselbe damals, wie folgt:

Die 7 alten Regimente in Moskau	6056	Mann.
„ 5 neu dahingekommenen	8486	„
„ 14 übrigen Regimente	8361	„
„ 2 bereits bestehenden Disciplinarregimente	918	„
„ 2 neu formirten Disciplinarregimente . . .	1319	„
<u>Summa:</u>		20,135 Mann.

Alle alten entlassenen Strelzen, die nach Aussage der Obersten und Mannschaften zwar gut waren, aber in Moskau Nichts taugten, wurden von dort entfernt, indem sich unter denselben viele befanden, die zu neuen Aufständen nur zu sehr geneigt waren. Diejenigen, von welchen Kinder bei den nicht in Moskau garnisonirenden Regimentern standen, sollten nach den Garnisonsorten dieser Regimente geschickt, die anderen in die Klöster vertheilt werden; ihre noch nicht erwachsenen Kinder mussten sie begleiten und wurden in alljährlich erneuten Listen geführt, um sie in dem Maasse, wie sie heranwuchsen, zur Ergänzung der nicht in Moskau befindlichen Regimente zu verwenden.

Die Absichten, welche man bei dieser neuen Organisation und Vertheilung der Moskauschen Strelzen hatte, werden in dem betreffenden Ukas wie folgt bezeichnet. Man hoffte dadurch neuen Aufständen vorzubeugen, indem man annahm, dass die in Moskau bleibenden Regimente sich aus Dankbarkeit dafür ordentlich führen und die wenigen, nach der Purifikation etwa noch in ihnen befindlichen Unzuverlässigen überwachen würden; von den nach anderen Städten verlegten Regimentern, welche fast alle einen thätigen Antheil an dem Aufstande genommen hatten, glaubte man, sie würden im Bewusstsein ihrer Schuld, sich freuen, so gelinde fortgekommen zu sein, zumal sie in ihren neuen Garnisonen nicht von dem Argwohn ihrer besseren Gefährten zu leiden hätten; man dachte, sie sollten in den fremden Städten, wo man sie vorläufig mit dem Bau ihrer Häuser und der Einrichtung ihrer Wirthschaft genug beschäftigt glaubte, die übermüthigen Gedanken verlieren. Die Erfahrung zeigte aber bald, wie sehr man sich hierin getäuscht hatte, denn die Strelzenaufstände wiederholten sich seit der Zeit fast unaufhörlich.

Im Jahre 1686 wurden 500 Moskausche Strelzen nach Daurien in Sibirien geschickt und zu diesen durch Erlass vom 9. Februar noch 1 Oberstlieutenant, 5 Capitains, 500 Strelzen verschiedener Moskauser Regimente und 6 Artilleristen gefügt, welche

1 Regiment unter dem Stolnik und Obersten F. Skripizyn bilden sollten¹⁾.

1) Histor. Acten. V. N. 136.
Rix, Geesch. d. alt. Russ. Heeresinricht.

Im Jahre 1689¹⁾ erfolgte ein neuer Strelzenaufstand und ebenso andere 1697²⁾ und 1698³⁾, welche endlich die Catastrophe herbeiführten. In dem letzteren Jahre hatten nämlich vier Moskaische Strelzenregimenter F. Kolsakow, I. Tschernow, A. Tschjubarow, T. Gundermark, welche, nachdem sie im Corps des Fürsten Romodanowskij auf dem Zuge gegen Asow gewesen waren, im Jahre 1697 den Befehl erhielten, von Toropez aus in die ihnen angewiesenen neuen Garnisonen Wjäsma, Rshew-Wolodimirow, Belaja resp. Dorogobush abzurücken, diesem Befehl nicht Folge geleistet, sondern rebellirt.

In Folge dessen wurden nicht nur sie aufgelöst, sondern noch in demselben Jahre durch den Zaren Peter, welcher sich nunmehr nach wiederholten bitteren Erfahrungen von der Unverbesserlichkeit der Strelzen überzeugt hatte, in einem von Asow erlassenen Befehl die Aufhebung sämmtlicher in Moskau und bei dem Heer vor Asow befindlichen Strelzenregimenter angeordnet. Ihre Mannschaften sollten in das bürgerliche Verhältniss der in den Vorstädten lebenden Leute (*w possad*)⁴⁾, in welche Stadt sie wollten, mit Ausnahme von Moskau⁵⁾, entlassen werden; ihr Land in Moskau wurde an die Bewohner der dortigen Vorstädte ver auctionirt, wie dies z. B. am 9. Janur 1699 für das Besitzthum der 9 Strelzenregimenter F. Kolsakow, I. Tschernow, A. Tschjubarow, T. Gundermark, I. Speschnew, I. Uschakow, I. Netschaew, I. Skripizyn, M. Ssucharew angeordnet wurde⁶⁾. Auch die entlassenen Strelzen, sowie die Kinder und Wittwen von solchen, wurden nach einem Erlass vom 17. Januar 1700 von sämmtlichen 20 Moskaischen Regimentern — soviel scheint es also zuletzt noch gegeben zu haben — aus Moskau entfernt und nach anderen Orten geschickt, in welchen sie für das Civilverhältniss eingeschrieben waren⁷⁾.

In den schweren Bedrängnissen des Schwedischen Krieges griff Peter der Grosse noch einmal auf das überlebte und bereits beseitigte Element der Strelzen zurück, indem er bei dem Marsche nach Kolmogory am 25. May und 25. Juny 1702 anordnete, dass von den früheren Strelzen alle im Alter von 18 bis 50 Jahren befindlichen wieder zum Strelzendienst eingeschrieben werden sollten. Diesem Befehl zur Folge wurden denn auch in Dorogobush wieder

2 Strelzenregimenter à 1000 Mann⁸⁾ unter den Obersten Netschaew und Protopopow⁹⁾ formirt, und nach Smolensk und Polen geschickt, während man die übrigen Strelzen in Ssewsk sammelte und in die Strelzenregimenter des G. Annenkow und W. Koschelew eintheilte¹⁰⁾; indessen

1) Ges. Samml. III. N. 1847 bis 1850, 1852, 1859, 1862. 2) *ibid.* N. 1575, 1577. 3) *ibid.* N. 1684, 1688, 1648, 1667. — *Histor. Acten.* V. N. 278. 4) Ges. Samml. IV. N. 1979, 2562. 5) *ibid.* N. 1746. 6) *ibid.* III. N. 1667. 7) *ibid.* IV. N. 1746. 8) *ibid.* N. 1979. 9) *Journ. de Pierre le Gr.* I. pag. 95. 10) Ges. Samml. IV. N. 1979.

war dies nur eine vorübergehende Maassregel, welche die schon früher angeordnete Aufhebung der Strelzen nicht mehr rückgängig machte. Immerhin haben sich aber einzelne Reste derselben noch einige Jahre erhalten; namentlich bestand das in Nowgorod befindliche Moskausehe Disciplinarregiment (*Moskowskie wypissnye strelzy*) daselbst noch im Jahre 1708¹⁾.

Die Stadtstrelzen. Wie bereits gesagt, waren dieselben nicht überall in Prikasen organisirt, vielmehr war dies nur in den grösseren und bedeutenderen Städten der Fall. Nach Koschichin²⁾ sollen in den grossen Städten, die eine aus Bojaren und Woewoden mit Djaken bestehende Verwaltung hatten, gewöhnlich 2 bis 3 Prikase, in den andern aber nur einer gestanden haben; indessen ist diese Angabe ungenau, indem manche Städte eine grössere Zahl von Prikasen besaßen, während bei andern die Zahl ihrer Strelzen bei Weitem nicht die Stärke eines Prikases erreichte. In solchen Städten wurden dann, wie schon in der vorigen Periode gewöhnlich auch die in dem Verhältniss von Strelzen dienenden Stadtkasaken mit jenen unter gemeinschaftlichen Golowen in gemischten Abtheilungen vereinigt, welche dann nicht selten gleichzeitig aus derartigen Mannschaften zu Pferde und zu Fuss, und von verschiedenen Verpflegungsarten bestanden.

Die Städte, welche mehrere Strelzenprikase besaßen, waren folgende:

1) Archangel. Hier finden sich zum ersten Mal im Jahre 1628³⁾

2 Prikase in der vollen Etatsstärke von je 506 Mann angegeben, welche sich auch 1648⁴⁾ noch daselbst befanden und bis zuletzt existirt haben.

2) Astrachan. Diese Stadt hatte nach Moskau die bedeutendste Anzahl von Strelzen, indem es dort nämlich schon 1625⁵⁾.

5 Prikase — 2 zu Pferde und 3 zu Fuss — zu 5 Centurien und 506 Mann

gab. Von diesen wurde beständig ein Fussprikas, alle Jahre abwechselnd, nach Terki commandirt, an dessen Stelle ebenso alljährlich ein Prikas aus Kasan nach Astrachan zum Dienst kam. Im Jahre 1628⁶⁾ wurde noch ein vierter Prikas zu Fuss und 1635 noch 2 neue Fussprikase⁷⁾ in der obigen Stärke und Zusammensetzung formirt, so dass es also dann in Astrachan

8 Prikase — 2 zu Pferde und 6 zu Fuss — von je 5 Centurien und 506 Mann, im Ganzen also 4048 Strelzen — 1012 zu Pferde, 3036 zu Fuss — gab. Davon war, wie früher 1 Prikas, alljährlich zur Dienstleistung

1) Ges. Samml. IV. N. 2194. 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 72.
3) Bücher d. Raarwad II. pag. 98. 4) Suppl. z. d. hist. Acten. III. N. 26. 5) Bücher d. Raarwad I. pag. 1142. 6) *ibid.* II. pag. 190 7) *ibid.* pag. 816.

nach Terki commandirt, wofür aber seit jenem Jahr beständig 2 Prikase aus Kasan, nebst Abtheilungen aus anderen Städten, zusammen 16 Centurien mit 1770 Strelzen zu Fuss, nach Astrachan commandirt wurden¹⁾.

Nach dem Aufstande des Stenka Rasin, dem sich, wie ganz Astrachan, so auch fast alle Strelzen dieser Stadt angeschlossen hatten, wurde im August 1672 die Zahl der Astrachanschen Strelzen auf

4 bis 5 Prikase — 2 zu Pferde und 2 bis höchstens 3 zu Fuss — jeder von 3 Centurien und 304 Mann

herabgesetzt, welche Zahl durchaus nicht überschritten werden sollte²⁾, wesshalb alle überflüssigen Strelzen und sonstigen Truppen mit den Moskauschen Prikasen, die gegen Stenka Rasin gedient hatten, aus Astrachan abrücken mussten. Später wurden die reitenden Prikase auf je 4 Centurien und 405 Mann vermehrt, während die zu Fuss ungeändert blieben³⁾. Im Jahre 1696 zählten sie zusammen 1428 Mann — 663 zu Pferde und 765 zu Fuss — und wurde damals ihre Completirung auf

5 Prikase — 2 zu Pferde à 4 Centurien und 405 Mann, 3 zu Fuss von je 3 Centurien und 304 Mann,

im Ganzen also 1722 Strelzen — 810 zu Pferde und 912 zu Fuss — angeordnet⁴⁾.

Die Astrachanschen Strelzen bestanden noch im Jahre 1705, wo sie sich durch eine versuchte Empörung bemerklich machten⁵⁾, die wahrscheinlich ihre demnächstige Auflösung zur Folge hatte.

Noch ist zu erinnern, dass seit 1683 beständig ein Moskausches Strelzenregiment in Astrachan commandirt war, das alle zwei Jahre abgelöst wurde; im Jahre 1696 war es das Regiment des Stolnik und Obersten I. Netschaew⁶⁾.

3) Kasan. In Kasan befanden sich im Anfang dieser Periode

1 Centurie reitender und 4 Prikase Fussstrelzen à 5 Centurien die im Jahre 1625 zusammen 1885 Mann — 101 zu Pferde und 1784 zu Fuss⁷⁾ — zählten, welche Zahl bis 1635⁸⁾ auf die etatsmässige Stärke von 2125 Mann — 101 zu Pferde und 2024 zu Fuss — completirt wurde. Davon waren beständig ein, seit 1635 aber zwei Fussprikase⁹⁾ auf ein Jahr zur Dienstleistung nach Astrachan commandirt, und an deren Stelle, ebenfalls seit 1635, alljährlich zwei Prikase aus Moskau in Kasan¹⁰⁾. Später wurde dieses Commando eingezogen, dagegen kam 1683, wie bereits bemerkt, eins der Moskauschen Disciplinarregimenter nach Kasan in Garnison.

Im Jahre 1697 betrug die Anzahl der Kasanschen Strelzen

1 Centurie reitender und 5 Prikase Fussstrelzen von je 5 Centurien

1) *Ibid.* pag. 818. 921. 2) *Histor. Acten.* IV. N. 227. 3) *Ibid.* V. N. 252. 4) *Ibid.* 5) *Journ. de Pierre le Gr. I.* pag. 172. 6) *Histor. Acten.* V. N. 207. 7) *Bücher d. Basrowd. I.* pag. 1143. 8) *Ibid.* II. pag. 820. 9) *Ibid.* pag. 821. 10) *Ibid.* pag. 820.

mit zusammen 2631 Mann — 101 zu Pferde, 2530 zu Fuss —. Ausserdem standen dort noch 2 Moskause Strelzenregimenter von zusammen 1200 Mann.*) Von den Kasanschen Strelzen waren beständig 2 bis 3 Fussprikase nach Astrachan commandirt, die sich alljährlich mit den in Kasan selbst stehenden abwechselten¹⁾).

4) Nowgorod Welikij. Hier befanden sich schon 1617 nach der Abtretung von Schweden

2 Prikase zu Fuss: A. Onitschkow, I. Protopopow mit 8 Centurionen und 687 Strelzen aus Nowgorod, Iwangorod, Jam und Koporje²⁾). Im Jahre 1629 betrug die Gesamtzahl der dortigen Strelzen in 10 Centurien 783 Mann, und wurde damals ihre Completirung auf die etatsmässige Stärke von 506 Mann per Prikas angeordnet³⁾). In dieser Zahl und Organisation bestanden die Nowgorodschen Strelzen auch 1648⁴⁾). Ebenso zählten sie 1672

2 Fussprikase: J. Lutochin, B. Lutochin, von denen der letztere damals in Pskow stand, während an seiner Stelle der Moskause Prikas W. Resanow in Nowgorod commandirt war⁵⁾). Im Jahre 1676 sollten für Steuerreste früherer Jahre von den Aemtern und Dörfern des Districts Olonez 1000 Mann als Strelzen für Nowgorod ausgehoben werden⁶⁾); indessen erbaten die Einwohner derselben, durch fast unerschwingliche Auflagen und Leistungen schon beinahe erdrückt, die Zurücknahme dieser Bestimmung, die in Folge dessen auch nicht zur Ausführung gekommen zu sein scheint, wenigstens wurden im Jahre 1700 von dort nur

2 Strelzenprikase: S. West, M. Baschew zur Division des Fürsten Trubezkoj gezogen⁷⁾). Die Nowgorodschen Strelzen bestanden noch bis 1708, baten aber damals selber

*) Zu diesem Resultat kommt man durch nachstehende Betrachtung. In der Instruction an den zum Woewoden von Kasan bestimmten Fürsten Lwow vom 30. März 1697 (Ges. Samml. III. N. 1579.) ist im Punkt 18 gesagt, dass die Gesamtzahl der in Kasan befindlichen Strelzen etatsmässig 3800 betrage, nämlich 100 zu Pferde und 3700 Moskause und Kasansche Stadtstrelzen zu Fuss. Wie viel es von diesen und jenen waren, ist nicht gesagt; indessen wird bei der Berechnung des Gehaltes dasselbe für „die Obersten und die Golowen“ angegeben und für die Capitaine und Centurionen mit 394 Rubel ausgeworfen. Aus dem Ersteren scheint hervorzugehen, dass mehr als 1 Moskause Regiment in Kasan stand, da ja nur deren Commandeure den Namen von Obersten hatten, während das Gehalt der letzteren Chargen für 12 Capitaine à 12 und 25 Centurionen à 10 Rubel — die damaligen chargenmässigen Beträge dieser Offiziere — passen würde. Da nun nach Punkt 41 der genannten Instruction die Kasanschen Strelzen ganz in alter Art in Prikase zu 500 Mann organisirt waren, so ergiebt dies 2500 Kasansche und nach Abzug derselben 1200 Moskause Strelzen, welche Ziffern wieder mit der Zahl der Centurionen resp. Capitains stimmen.

1) Ges. Samml. III. N. 1579. 2) Bücher d. Resend. I. pag. 390. 3) *ibid.* II. pag. 184.
4) *Supplém. z. d. hist. Acten.* III. N. 36. 5) *ibid.* VI. N. 57. 6) *Histor. Acten.* V. N. 13.
7) *Journal de Pierre le Gr.* I. pag. 28.

darum, sie unter Berücksichtigung ihrer Dienste zu Soldaten zu erklären und ihnen das Gehalt des Moskauschen Disciplinarregimentes, welches bekanntlich dort seit dem December 1683 stand, anzuweisen¹⁾. Wenngleich ihnen nun das Letztere zwar gewährt, Ersteres aber vorläufig noch abgeschlagen wurde, so scheinen sie doch bald darauf in regulaire Truppen, wahrscheinlich in Garnisonsregimenter, verwandelt zu sein.

5) Pskow. Schon im Jahre 1617 befanden sich in Pskow

2 Prikase zu Fuss von je 5 Centurien und 506 Mann in der completten Etatsstärke von zusammen 1012 Mann²⁾. Dazu wurde 1632 durch Erlass vom 10. März die Errichtung noch eines

3. Prikases von 5 Centurien angeordnet³⁾, indessen betrug die Stärke desselben 1648 in 3 Centurien nur 304 Mann⁴⁾. Im Jahre 1683 kam im März, wie bereits bemerkt, eins der damals formirten Disciplinarregimenter der Moskauschen Strelzen nach Pskow, welches aber bereits im December seine neue Garnison in Nowgorod angewiesen erhielt. Im Jahre 1700 wurden wie von diesem Orte, so auch von Pskow

2 Strelzenprikase: G. West, Rosodarlew zur Division des Fürsten Trubezkoj gezogen⁵⁾, welche sich nachher noch 1704 in Pskow erwähnt finden⁶⁾.

6) Smolensk. Hier hatte es schon, wie früher bereits besprochen, in der vorigen Periode Strelzen in grösserer Zahl gegeben, wie sich denn dort bereits 1610 ein Prikas F. Subow⁷⁾ und ein Golowa I. Oboleschew⁸⁾, welcher mit 5 Centurionen und 184 Smolenskischen Strelzen zu dem Sohn des Königs von Polen, den ein Theil der Russen damals zum Zaren gewählt hatte, gesendet wurden, erwähnt finden.

Bekanntlich ging in den Wirren jener Zeit Smolensk für Russland verloren und wurde erst 1654 wieder erobert. In dem festen Entschluss, diese alte Russische Stadt unter keinen Umständen mehr aufzugeben, liess der Zar Alexej in derselben noch vor abgeschlossenem Frieden bereits 1666 die Sloboden oder Quartierbezirke für

2 Moskausche Prikase: M. Efimjew, W. Tjäpkin, die dort künftig in Garnison liegen sollten, erbauen⁹⁾. Als dann im Frieden von Andrussow 1667 Smolensk definitiv von Polen abgetreten wurde, schritt man sofort zur Ordnung der dortigen Garnisonsverhältnisse. Zu diesem Zwecke wurden die damals schon bestehenden

2 Smolenskischen Prikase: B. Bobaew, D. Tschernzow

1) Gen. Samml. IV. N. 2194. 2) Bücher d. Rasread. I. pag. 391. 3) Acten d. Arch. Exped. III. N. 199. 4) Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 26. 5) Journal de Pierre le Gr. I. pag. 28. 6) Ibid. pag. 146. 7) Histor. Acten. II. N. 290. 8) Acten z. Gesch. d. westl. Russl. IV. N. 182. 9) Supplem. z. d. hist. Acten. V. N. 17.

mittelst Erlasses vom 25. September 1667 durch die in Polozk befindlichen Strelzen des Prikases B. Ssucharew auf die Stärke von 5 Centurien mit resp. 536 und 526 Mann zu completiren befohlen, wobei gleichzeitig das Commando des ersteren dem Golowa B. Ssucharew übertragen wurde; ebenso wurden 70 in Polozk anwesende Moskausche Strelzen dem gleichfalls in Smolensk stehenden Moskauschen Prikas K. Naryschkin zur Ergänzung zugewiesen¹⁾. In Ausführung dieser Bestimmung formirte der Woweda von Smolensk, Fürst Prosorowskij, die dortigen Stadtstrelzen in

2 Prikasen: B. Ssucharew (früher B. Bobaew), D. Tschernzow von je 5 Centurien mit resp. 499 und 484 Gemeinen, im Ganzen also 995 Mann Smolenskischer Strelzen²⁾.

Diese beiden Prikase blieben auch in der Folge, natürlich unter wechselnden Golowen, bis zuletzt in Smolensk stehen, während die Moskauschen Strelzen später dort sich nicht mehr erwähnt finden; erst 1683 kam bei der neuen Vertheilung derselben wieder ein Moskausches Strelzenregiment nach Smolensk in Garnison.

7) Terki. Am Terek standen schon im Jahre 1625

3 Prikase — 1 zu Pferde, 2 zu Fuss —, jeder zu 4 Centurien, von denen der erstere 375 Strelzen, die beiden letzteren zusammen nur 455 Strelzen und Kasaken zählten³⁾. Ausserdem wurde alljährlich noch ein Prikas aus Astrachan nach Terki commandirt. Im Jahre 1658 wurde befohlen, am Terek 1379 Strelzen und Kasaken aus den Städten an der Linie anzusiedeln und sie zu reitenden und Fussstrelzen zu bestimmen. Da sie beständig dort bleiben sollten, so wurden ihnen ihre Frauen und Kinder, sowie ihr ganzes bewegliches Vermögen nachgeschickt⁴⁾. Im Jahre 1664 bestanden die Terekschen Strelzen aus folgenden

3 Prikasen: 1 reitenden I. Subow und 2 zu Fuss Ss. Protopopow, D. Urbenew; ausserdem stand damals noch der Astrachansche Prikas M. Moltschanow in Terki in Garnison⁵⁾. Durch die gegen Ende des 17. Jahrhunderts wüthende Pest war die Zahl der Terekschen Strelzen 1696 auf

186 Mann — 75 zu Pferde und 109 zu Fuss — herabgeschmolzen, wesshalb ihnen zur Wiedercompletirung 326 Soldaten von den ausgeschriebenen oder schwarzen Regimentern in Ssimbirsk zugewiesen wurden⁶⁾. Auch war in dem genannten Jahre noch das Moskausche Strelzenregiment des Stolnik und Obersten I. Spiridon in Terki commandirt⁷⁾.

Einzelne Prikase der Stadtstrelzen finden sich noch in nachstehenden Orten erwähnt:

1) *ibid.* N. 58. 2) *ibid.* 3) Bücher d. Rasread. I. pag. 1141. 4) *Histor. Acten.* IV. N. 141. 5) *Supplem. z. d. hist. Acten.* IV. N. 154, 172. 6) *Histor. Acten.* V. N. 252. 7) *ibid.* N. 207.

8) In Brjansk, wo sich schon vor 1616 3 Centurien mit 304 Strelzen befanden, die allmählig auf 177 Mann herabgekommen waren¹⁾; bis 1625 hob sich diese Zahl wieder auf 445 Strelzen²⁾, und wurde dann in diesem Jahre ihre Completirung auf die volle Etatsstärke eines Prikases von 5 Centurien angeordnet und bis 1629 zur Ausführung gebracht³⁾. Ausserdem wurden schon seit 1628 alljährlich kleinere Strelzenabtheilungen von 2 bis 3 Centurien aus Moskau⁴⁾ nach Brjansk commandirt, 1683 aber ein ganzes Regiment dorthin verlegt.

9) In Kaluga. Hier wurde die Errichtung eines Prikases von 5 Centurien 1625 durch Completirung der damals dort befindlichen 466 Strelzen angeordnet⁵⁾ und bis 1629 bewerkstelligt⁶⁾.

10) In Kola (Kolskoj Ostrog) findet sich ein completerter Prikas seit 1629 erwähnt⁷⁾, welcher sich auch 1648 noch dort befand⁸⁾.

11) In Kolmogory bestand bis 1635 ein Prikas von 5 Centurien und 506 Mann, der damals nach Tjumen übergeführt wurde⁹⁾, wo bis dahin nur eine uncomplete Centurie von 72 bis 75 Mann gestanden hatte.

12) In Michailow. Dorthin wurde 1617 der ehemalige Moskausche reitende Prikas F. Karpow geschickt¹⁰⁾, dessen Zahl aber, von Anfang an uncomplete, bis 1635 auf 1 Golowa, 4 Centurionen und 300 reitende Strelzen herab kam.

13) In Nishnij Nowgorod war schon 1611 ein Prikas, der damals nach Wolodimir kam, indessen ist es nicht ersichtlich, ob dies nicht vielleicht ein Moskauscher war; dagegen befand sich dort 1619 ein Nishegorodscher Prikas P. Saizow von 5 Centurien in complettem Stande¹¹⁾, der daselbst auch noch im Jahre 1648 erwähnt wird¹²⁾ und bis zuletzt da blieb.

14) In Swijashsk befand sich ein completerter Prikas seit 1625¹³⁾;

15) in Tjumen seit 1635, wo er, wie oben bemerkt, von Kolmogory dahin übergeführt wurde;

16) in Toropez seit 1629¹⁴⁾;

17) in Welikie Luki seit 1630, wo die Verstärkung der bis dahin dort befindlichen 3 Centurien auf den Bestand eines completten Prikases von 5 Centurien angeordnet¹⁵⁾ und bis 1635 zur Ausführung gebracht wurde¹⁶⁾. Ausserden wurde 1683 noch ein Moskausches Strelzenregiment hierher verlegt.

18) In Wjäsma befand sich ein unvollständiger Prikas, dessen Stärke in den Jahren 1625 bis 1636 bei 3 bis 4 Centurien zwischen 362 und 404 Mann schwankte¹⁷⁾.

1) Bücher d. Rasread. I. pag. 190. 2) *ibid.* pag. 1124. 3) *ibid.* II. pag. 179. 4) *ibid.* pag. 72, 179, 275, 341, 342, 673. 5) *ibid.* I. pag. 1117. 6) *ibid.* II. pag. 173. 7) *ibid.* pag. 201. 8) Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 36. 9) Bücher d. Rasread. II. pag. 829, 934. 10) *ibid.* I. pag. 397. 11) *ibid.* pag. 649. 12) Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 36. 13) Bücher d. Rasread. I. pag. 1145. 14) *ibid.* II. pag. 196. 15) *ibid.* pag. 349, 350. 16) *ibid.* pag. 816. 17) S. Beilage N. 4.

19) In Wologda war endlich im Anfang dieser Periode ein completer Prikas von 5 Centurien¹⁾, dessen Stärke aber seit 1618 beständig abnahm, so dass es 1633 dort in 3 Centurien nur noch 266 Strelzen gab²⁾. 1635 und 1636 finden sich in den Rasreadverzeichnissen sogar gar keine mehr³⁾, und 1648 nur 1 Centurio und 149 Strelzen⁴⁾ erwähnt.

Von den kleineren Abtheilungen der Strelzen kann hier selbstverständlich nicht weiter die Rede sein; ihre Zahl, Stärke und Vertheilung wechselten fast alljährlich durch Auflösungen und Neuformationen, natürlichen Abgang und Wiedercompletirung und durch Translocationen nach anderen Orten. Die Beilage N. 4. giebt ein Verzeichniss sämtlicher bestandenen Stadtstrelzen-Abtheilungen in den Jahren 1625 bis 1636, nach reitenden und Fussstrelzen und für das letzte Jahr auch nach den Verpflegungsarten geschieden.

Nach diesen Darlegungen würde sich die Gesamtzahl der Strelzen zu Anfang dieser Periode, im Jahre 1625, in folgender Weise berechnen lassen:

12 Prikase — 1 zu Pferde, 11 zu Fuss — Moskause Strelzen.
 23 „ „ 4 „ „ 19 „ „ und 95 kleinere Abtheilungen — 11 zu Pferde, 84 zu Fuss — Stadtstrelzen.

Die numerische Stärke der ersteren betrug nach dem bereits vorher Gesagten 7587 Mann — 2021 zu Pferde, 5566 zu Fuss.

Die Gesamtstärke der Stadtstrelzen ergibt sich nach der Beilage N. 4 gleich 20,785 „ 2671 „ „ 18,114 „ „

Summa: 28,372 „ 4692 „ 23,680 „ „

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts (1659) soll die Gesamtzahl der Strelzen gegen 40,000 Mann betragen haben, von denen etwa $\frac{1}{2}$ in Moskau stand, während die übrigen in den Grenzgarisonen vertheilt waren⁵⁾.

Im Jahre 1683, in welchem die Anzahl der Strelzen übrigens nicht gerade am grössesten war, betrug dieselbe:

30 Regimenter — 1 zu Pferde, 29 zu Fuss — Moskause Strelzen.

30 Prikase — 3 zu Pferde, 27 zu Fuss — Stadtstrelzen, ohne die kleineren Abtheilungen.

Die Stärke der ersteren belief sich nach der früher gemachten Berechnung auf 20,135 Mann.

Dagegen enthielten die 30 Prikase nach den Etats, für die Astrachanschen zu Fuss à 3, zu Pferde à 4 und für die 25 übrigen à 5 Centurien 14,372 „

Rechnet man hierzu noch die kleineren Abtheilungen, beispielsweise nach der Stärke vom Jahre 1636, dem letzten der Rasreadverzeichnisse, angenommen, mit 12,697 „

so erhält man als Summe aller Moskausehen und Stadtstrelzen: 47,204 Mann.

1) Böcher d. Rasread. I. pag. 527. 2) *ibid.* II. pag. 740. 3) *ibid.* pag. 814, 892.
 4) Supplém. z. d. hist. Acten. III. N. 36. 5) Mayerberg. *Iter in Moschoviam.* pag. 90. — Manstein. *Hist. pol. u. mil. Nachr. v. Russl.* pag. 552.

Mithin kann man die Gesamtsumme aller Strelzen zur Zeit ihrer höchsten numerischen Entwicklung in runden Zahlen auf gegen

50,000 Mann — davon etwa 5000 zu Pferde und 45,000 zu Fuss — veranschlagen.

Der Dienst der Strelzen war in dieser Periode im Allgemeinen derselbe, wie früher. Im Frieden versahen sie sowohl einzeln als in geschlossenen Abtheilungen verschiedene Garnisons- und Polizeidienste, indem sie namentlich die in den Städten erforderlichen Sicherheits- und Ehrenwachen gaben; im Kriege bildeten sie, später im Verein mit den neu formirten Soldatenregimentern, die regelmässige Feldinfanterie. Der Wachtdienst dauerte immer 24 Stunden. In Moskau war beständig 1 Golowa mit 500 Strelzen im Pallast auf Wache, welche die dort nöthigen Posten zu besetzen und den Zaren oder die Zarin bei deren Ausgängen zu begleiten hatten. Sie erwarteten dieselben, an Stelle der Musketen mit Ruthen versehen, um das herandrängende Volk zurückzutreiben, dann an der so genannten Erdstadt und bildeten, zu beiden Seiten derselben gehend, Spalier. Die übrigen Wachen waren hauptsächlich Thorwachen und wurden, je nach ihrer Wichtigkeit und der Anzahl der zu gebenden Posten, von 5, 20, 30 und mehr Mann bezogen¹⁾. Ausserdem erhielten die fremden Gesandten Ehrenwachen, und zwar die Botschafter (*possly*) 1 Centurio mit 100 oder 50 Strelzen, die Gesandten (*posslanniki*) 30 oder 20, und die einfachen Residenten (*gonzy*) 10 bis 12 Mann²⁾.

Ferner wurden die Strelzen in den verschiedenen Städten als Ordonnanzen der dortigen Woewoden zu Verschickungen aller Art, zum Escortiren von Geld-, Lebensmittel-, Arrestanten- und anderen Transporten, sowie zur Begleitung der Russischen Gesandtschaften auch ausser Landes benutzt. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, dass bei den nach Schweden geschickten Gesandten unter Anderem auch beständig 200 Strelzen, bei den nach Polen aber ein ganzer Prikas sich befanden, welche Abtheilungen in vollständig kriegsmässiger Ausrüstung und mit ihren Regimentsgeschützen versehen, zu diesem Dienst ausrückten³⁾. Endlich hatten die Strelzen noch, namentlich in Moskau, den Feuerlösch- und Sicherheitsdienst zu versehen, zu welchem Zwecke sie bei ausbrechendem Feuer sofort mit Beilen, Eimern, Spritzen und Feuerhaken nach der Brandstätte eilen und dort beim Löschen und beim Bergen der Sachen helfen mussten. Nachher wurden sie dann zusammengezogen und revidirt, damit sich Niemand bei solcher Gelegenheit Etwas widerrechtlich aneignen konnte; wer dann fehlte, wurde aufs Strengste mit Stockschlägen bestraft⁴⁾.

1) Keschichin. Ueb. Russl. ant. Alex. Mich. pag. 71, 72, 101. 2) *ibid.* pag. 54. 3) *ibid.* pag. 42. 4) *ibid.* pag. 73.

Im Kriege wurde gewöhnlich jeder Heeresabtheilung der Bojaren und Woewoden je nach der Stärke derselben und der Art des Krieges eine gewisse Anzahl Strelzenprikase, anfangs 2 bis 3¹⁾, später auch mehrere: 4, 5, 6 etc. zugetheilt.

Hinsichtlich der Verwaltung ist zu bemerken, dass die Strelzen und die mit denselben zusammen dienenden Stadtkasaken im Frieden zunächst unter der Leitung ihrer Golowen standen. Diese hatten²⁾ beim Antritt ihres Commandos von den Stadtbehörden die namentlichen Verzeichnisse ihrer Centurionen und Strelzen, sowie von den früheren Golowen die Acten, namentlich die erledigten und die noch schwebenden Gerichtsverhandlungen, die Bürgerschaftsverzeichnisse der einzelnen Strelzen und die vorhandenen Mannschaften und Waffen zu übernehmen. Fanden sich dabei Manquements an der etatsmässigen Zahl, oder traten solche später ein, so hatten die Golowen, da sie für den vollzähligen Bestand ihrer Abtheilungen zu sorgen verpflichtet waren, sofort die Completirung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen. Dagegen durften sie eigenmächtig keinen Strelzen entlassen, sondern mussten, wenn solche durch Alter, Wunden oder sonst wie dienstuntauglich wurden, darüber den Stadtwoewoden zur Weitermeldung Anzeige machen. Die Golowen waren für die Ordnung und den guten Zustand ihrer Abtheilungen verantwortlich, wesshalb sie die Centurionen und die Unteroffizierchargen dazu anzuhalten hatten, alle Morgen und Abend die Strelzen zu inspiciren; auch mussten sie selbst häufig Revisionen vornehmen. Kein Strelze durfte ohne Urlaub seine Sloboda verlassen und über Nacht ausbleiben. Fehlte bei den Früh- oder Abendappells ein Strelze, so war der Zehner in dessen Corporalschaft (*dessjatka*) er stand, verpflichtet, ihn herbeizuschaffen; sonst erhielt er einen Tag Arrest, der fehlende Strelze aber öffentlich Stockschläge und 2 bis 3tägigen Arrest. Diese Strafen verfügten die Golowen, welche gleichzeitig die niedere Gerichtsbarkeit in ihren Abtheilungen hatten, während die höhere den betreffenden Verwaltungsprikasen zustand. Ueber Diebstahl und Raub hatten die Stadtwoewoden allein, über Streitigkeiten zwischen Strelzen und andern Leuten in Gemeinschaft mit den Golowen der ersteren zu entscheiden. Die Golowen hatten ferner das für den Dienst verabfolgte Pulver und Blei zu übernehmen, unter ihrem Siegel und Verschluss zu halten und nur im Nothfall bei drohender Gefahr auszugeben. Bei dieser und überhaupt bei jeder Verausgabung von Geld, Getreide etc. an die Strelzen mussten die Golowen persönlich zugegen sein, die gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaften — mindestens 10 für jeden Strelzen — nehmen und Alles in den betreffenden Büchern eintragen. Endlich aber hatten sie darauf zu achten, dass in den

1) *ibid.* 2) *Supplém. s. d. hist. Acten. III. N. 16.*

ihnen untergebenen Abtheilungen jeder Offizier und Gemeine seine Pflicht that und die Gesetze beobachtete, namentlich aber dass die unter den Strelzen etwa befindlichen Handwerker¹⁾ — und es gab deren, besonders in den Moskauschen Prikasen, viele und reiche, sowie auch Handelsleute²⁾ — von den Centurionen nicht zu eigenen Zwecken benutzt wurden, wie sie sich auch selbst eines solchen Missbrauchs zu enthalten hatten. Ebenso sollten die Golowen eine besondere Aufmerksamkeit darauf richten, dass die Strelzen ohne Erlaubniss Niemand in ihren Sloboden über Nacht beherbergten, dass sie keine Hexen und Wahrsager unter sich duldeten, und sich von Diebstahl und jeder Gewaltthätigkeit fern hielten. Schliesslich mussten die Golowen aber den Befehlen der Stadtwoewoden, welche als höchste Commandeure in den Städten auch die freie Disposition über die Strelzen derselben hatten, unbedingt Folge leisten, insoweit diese über ihre Verwendung etwas anordneten.

d. Die vom Lande angehobenen Mannschaften (*datotschnye ljudi*) zu Fuss. Von ihnen gilt ganz dasselbe, was bereits von den reitenden gesagt ist. Sie wurden im Allgemeinen in Centurien unter dem Commando von Golowen eingetheilt und gewöhnlich bei der Artillerie und dem Gepäck zur Bewachung desselben verwendet, oder zur Anlage und Vertheidigung von Verhauen, zum Befestigen der Lager etc. benutzt. Nach Beendigung des Krieges kehrte Jeder wieder nach Hause zurück. In späterer Zeit formirte man diese vom Lande ausgehobenen Fusskämpfer nicht mehr in besonderen Abtheilungen, sondern verwendete sie als Rekruten für die neuen Soldatenregimenter der ausländischen Ordnung.

e. Die Freiwilligen (*wolnye ochotschie ljudi*). Sie wurden noch ausser den bisher genannten Abtheilungen der Russischen Fuss- truppen manchmal zur Verstärkung derselben angeworben. Keiner bestimmten Classe angehörend, waren sie in eigenen Centurien formirt, die unter dem Commando besonderer Golowen und Centurionen standen, welche aus den Adligen ausgewählt wurden. Uebrigens erfolgte die Aufstellung von Freiwilligen-Abtheilungen zwar nicht gerade häufig, war aber der allgemeinen Vorstellung so geläufig, dass z. B. 1642 vorgeschlagen wurde, zur Unterstützung der Donschen Kasaken in der Behauptung von Asow solche anzuwerben³⁾.

f. Die Podjatschen zu Fuss. Von ihnen gilt Alles das, was über diese nur bedingungsweise zu den fechtenden Truppen zu rechnende Classe bereits bei der Cavallerie angegeben ist, wesshalb hier lediglich darauf Bezug genommen wird.

g. Die Fusstruppen der Kasakenvölker. Wie bereits bemerkt, gab es bei den Donschen, Terekschen, Wolgaschen und Jaikschen,

1) *ibid.* 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 71. 3) Samml. d. Staatsverl. u. Vertr. III. N. 113.

sowie bei den Sibirischen Kasaken auch einzelne unberittene Centurien und andere Abtheilungen, namentlich fochten aber die Grebenschischen Kasaken damals noch fast ausschliesslich zu Fuss. Ebenso bestand bei den Kleinrussischen Kasaken, deren Umbildung von einer Fusstruppe zu einer leichten Reiterei sich überhaupt erst im Laufe dieser Periode vollzog, ein Theil ihrer Regimenter, namentlich die Leibwache des Hetman sowie mehrere städtische und freiwillige Regimenter, aus Infanterie. Von diesen Abtheilungen ist bereits ausführlich die Rede gewesen und daher hier nicht noch einmal darauf zurück zu kommen.

3. Die Artillerie. Das Personal der Artillerie bestand wie früher aus den Kanonieren (*puschkari*), den Wallartilleristen (*satinschtschiki*), Thorwächtern (*worotniki*), Schmiedern und Zimmerleuten, wozu in späterer Zeit noch die Granatiere (*granattschiki*) kamen. Eine bestimmte Theilung dieser Mannschaften für den Feld- und den Festungsdienst existirte damals noch nicht, denn selbst die Wallartilleristen, deren Name sie eigentlich auf den letzteren zu beschränken schien, wurden auch im Felde zur Bedienung der die Truppen begleitenden Geschütze benutzt, wie sich solche z. B. 1679 bei dem aus Ssimbirsk zur 3. Abtheilung des grossen Regiments des gegen die Türken und Tataren bestimmten Heeres gezogenen Prikas Brenkowskij erwähnt finden¹⁾. Nur die Classe der Thorwächter scheint nie an den Märschen und Operationen im Felde Theil genommen zu haben, sondern auf den artilleristischen Wachtdienst in den Festungen beschränkt gewesen zu sein. Im Uebrigen war der Dienst aller dieser Mannschaften, sowohl bei den Geschützen als auch sonst, ziemlich derselbe, nur dass die Granatiere ausschliesslich zum Werfen von Granaten, sowohl aus freier Hand als aus den Wurfgeschützen benutzt wurden.

Die in einer Stadt oder bei einer Heeresabtheilung befindlichen Artilleristen wurden in Abtheilungen zu 100 (*sotni*) und 10 (*dessjatki*) eingetheilt; ihre Chargen waren die Centurionen (*sotniki*), Fünfziger (*pjatidessjatniki*), Zehner (*dessjutniki*, *dessjatski*)²⁾ und die Kanonierstarosten (*puschkarsskie starosty*)³⁾.

Im Frieden befanden sich die Mannschaften der Artillerie in den verschiedenen Städten des Reichs vertheilt, wo sie die Aufsicht über die Geschütze und sonstigen Vorräthe an Material, Munition und Kriegsbedarf zu führen hatten. Ausserdem wurden sie wie die Strelzen, nach deren Art sie im Allgemeinen auch lebten, zu verschiedenen Stadt- und Garnisonsdiensten, welche häufig wenig genug mit ihrer militairischen Bestimmung zu thun hatten, verwendet. Im Kriege benutzte man sie nach Bedarf zur Besetzung

1) S. Beilage N. 9. — Bücher d. Kasread. II. pag. 1819. 2) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865 N. 9. pag. 542. Ann. 2. 3) *ibid.* pag. 542, 543. Ann. 1.

und Bedienung der bei den Heeren eingetheilten Feld- und Belagerungsgeschütze, zu welchem Zweck sie nach Umständen aus den einzelnen Städten und Festungen abcommandirt wurden. Eine Ausnahme machten nur die zur Bedienung der Regimentsstücke der Strelzenprikase und Abtheilungen bestimmten Artilleristen, die ihnen permanent zugetheilt waren und auch nicht zur Artillerie, sondern zu jenen gerechnet wurden. Später scheint dies auch mit den Soldatenregimentern ähnlich gewesen zu sein.

Zu den Artilleriemannschaften kann man ferner noch das bei den verschiedenen Artillerie-Etablissements beschäftigte Personal, namentlich die Geschützgiesser (*puschetschnye litszy*)*), die Waffenschmiede und sonstigen Artilleriehandwerker rechnen, obgleich dieselben eigentlich reine Civilpersonen waren, und in keiner Hinsicht den Character von Militairhandwerkern hatten.

Zur Bedeckung der Artillerie im Felde wurden entweder die Datotschenleute verwendet, oder man hob dazu besondere Leute von den Vorstädten und schwarzen, d. h. steuerpflichtigen, Gemeinden sowie vom Lande nach der Zahl der Pflüge aus. Jene nannte man danach Vorstadts- (*possadnye*), diese aber wie früher Pflugleute (*possoschnye ljudi, possocha*).

Ein besonderes Corps zum Transport der Artillerie und sonstigen Fahrzeuge nach Art der modernen Train- oder Fuhrwesencorps gab es in dieser Periode bei den Russen noch nicht, vielmehr erfolgte jener Transport, wie es weiterhin näher gezeigt werden wird, in anderer Art auf verschiedene Weise.

Die Zahl der Artilleristen war, wie dies bereits bei den Strelzen gesagt ist, überhaupt im Verhältniss zur Anzahl der Geschütze eine sehr unbedeutende. So zählte z. B. bei dem 1633 gegen Smolensk geschickten Heere — s. Beilage N. 5. — die gesammte Bedienung der aus 151 Kanonen und 7 Mörsern bestehenden Artillerie nur 184 Kanoniere, 5 Schmiede und 5 Zimmerleute, wozu noch 1987 Pflugleute als Bedeckung kamen¹⁾.

Die Gesamtzahl des Artilleriepersonals belief sich im Jahre 1625 in den verschiedenen Städten des Russischen Reichs, den Rasreadverzeichnissen zufolge, auf 1405 Kanoniere, 661 Wall-

*) Unter den Geschützgiessern jener Zeit finden sich besonders erwähnt: die Meister A. Tschochow (1617), I. Maximow (1621), A. Danilow und A. Jakimow (1622), K. Michallow (1626), B. Wassiljew (1627), G. Naumow und Falk (1628), der Eleve Peter (1648), die Meister E. Danilow (1650—1680), T. Woin und F. Anikin (1650), E. Danilow (1652), der Eleve, später Meister J. Dubinin (1658 bis 1685), die Meister A. Neithard (1661), A. Grigorjew (1665), Ch. Iwanow (1668), M. Ossipow (1668 bis 1693), J. Nikiforow (1672), A. Jakimow und J. Gawrilow (1673), P. Jakowlew (1674), O. Iwanow, J. Leontjew und F. Martorin (1679) u. a. m. (Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 519, 520, 529, 532, 555.)

1) Bücher d. Rasread. II. pag. 439, 440

artilleristen, 316 Thorwächter, 60 Schmiede, und 96 Zimmerleute = 2538 Mann¹⁾; im Jahre 1631 in 82 Städten im Ganzen auf 3573 unter dem Kanonierprikas stehender Leute, wovon 479 in Moskau.²⁾ In letzterem Ort befanden sich später etwa 600 Artilleristen und Handwerker aller Art³⁾, so dass sich die Gesamtzahl der zur Artilleriebedienug gehörigen Mannschaften in jener Periode auf etwas über

3600 Mann

belaufen möchte.

In späteren Zeiten fing man an, auch die Artillerie nach ausländischem Muster in mehr regelmässiger Form zu organisiren, wie dies in der Folge bei den Truppen der ausländischen Ordnung noch näher gezeigt werden wird.

Ueber die Artillerie der verschiedenen Kasakenvölker ist schon früher nach Maassgabe der vorhandenen Quellen Auskunft gegeben.

4. Die Ingenieure und technischen Truppen. Das Russische Ingenieurcorps bestand in jener Zeit zum grössten Theil aus Ausländern; doch gab es auch damals schon Russische Baumeister — so z. B. der Zimmermannsstarosta (*plotnitschnyj starosta*) oder Architect P. Issaew⁴⁾ —, welche ihre Eleven (*podmasterja*) und Zeichner (*tscherteshniki*) — die heutigen Conducteure — hatten⁵⁾.

Eigentliche Ingenieurtruppen existirten vor Peter dem Grossen nicht, wengleich diejenigen, welche bereits in den vorigen Perioden als die Anfänge zu solchen angeführt sind — die Städte- und Brückenbauer — auch gegenwärtig noch bestanden, jedoch weniger als technische Truppen, denn vielmehr als gewöhnliche Handwerker. Die letzteren erhielten eine bessere Einrichtung dadurch, dass zur Beaufsichtigung sämmtlicher Brückenarbeiten besondere Beamte unter dem Namen Brückengolowen (*mostowjja golowy*) angestellt wurden⁶⁾.

In der Regel wurden aber die gegenwärtig den besonderen Ingenieurtruppen zufallenden Arbeiten von den andern Mannschaften, namentlich der Infanterie, ausgeführt; so besorgte dieselbe z. B. alle bei der Ausbesserung der Wege, der Verstärkung von Oertlichkeiten und bei dem Angriff und der Vertheidigung von Städten vorkommenden Arbeiten, zu welchem Zwecke Beile, Spaten, Hacken und andere Kriegsarbeitsgeräthe für die Sappeur- und Mineurarbeiten in dem grossen Park der Armee nachgeführt wurden⁷⁾.

Was ins Besondere die Ueberschreitung von Flüssen betrifft, so benutzte man dazu entweder die bereits vorhandenen Uebergänge, oder man liess, was natürlich nur im eigenen Lande oder

1) S. Bellage N. 2. 2) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Porterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 2. pag. 521. Anm. 1. 3) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 83. 4) Sawaletow. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. Anm. 271. 5) *ibid.* pag. 124. Anm. 264. 6) *ibid.* pag. 103, Anm. 136. 7) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 109.

fern vom Feinde geschehen konnte, an den Punkten, wo ein Uebergang beabsichtigt war, schon im Voraus besondere Kriegsbrücken herstellen. So wurden z. B. 1679 die Woewoden in Putiwł angewiesen, daselbst viele Flösse und Prahme bereit zu halten, damit die Truppen des Fürsten Tscherkasskoj ungehindert übergehen könnten¹⁾. Ebenso wurden in demselben Jahre zum Bau einer Brücke bei Kiew von Brjansk und Trubtschewsk aus 115 grosse und 300 leichte Schiffsgefässe mit Seilen, Ankern und allem sonstigen Bedarf unter dem Stolnik und Strelzenobersten St. Janow abgeschickt und zur Ausführung des Brückenschlags selbst drei Strelzenprikase der Armee voran gesendet²⁾. Uebrigens verdient es noch ausdrückliche Erwähnung, dass bei allen derartigen Operationen, sofern sie im Süden des Reiches zur Ausführung kamen, die Kleinrussischen und namentlich die eigentlichen Wasserfallkasaken, als kühne und ganz auf dem Wasser zu Hause seiende Seefahrer, die nützlichsten Dienste leisteten.

Die Ausbesserung der alten und der Bau neuer Festungen und Befestigungen, worauf damals in Russland eine ganz besondere Wichtigkeit gelegt wurde, erfolgte zu jener Zeit theils durch gemietete Leute, theils zog man dazu die sämtlichen Einwohner der betreffenden Stadt und der zu ihr gehörenden Districte heran, wobei die Landbesitzer das nöthige Bauholz heran zu fahren, auch das Schanz- und Handwerkszeug zu liefern hatten.

Zur Beaufsichtigung der Arbeiter wurden entlassene Adlige oder Bojarenkinder als Arbeitsgolowen angestellt, während die Oberleitung Sache der Woewoden war³⁾. Ausser dieser Art der Bauausführung, welche man „nach Pflügen arbeiten“ (*delatch ssochami*) nannte, wurden die erforderlichen Arbeiten zuweilen auch an freiwillige Unternehmer verdungen⁴⁾, wenn man zu deren Ausführung nicht die Mannschaft selbst benutzte. Das Letztere pflegte namentlich im Kriege zu geschehen, wie denn z. B. im Jahre 1679 Kiew durch die Truppen befestigt worden ist⁵⁾. — Zur Erbauung massiver Befestigungen, die eine mehr kunstgerechte Ausführung erfordern, engagirte man aber Steinmetze, Maurer etc. in verschiedenen Städten und sandte dieselben nach Moskau an den Steinprikas, der sie demnächst den betreffenden Orten zuwies.

In ganz ähnlicher Art wurden auch die das Reich namentlich im Süden und Südosten deckenden Linien gebaut und ausgebesert. Welche Kräfte übrigens diese Arbeiten in Anspruch nahmen, kann man daraus sehen, dass für den Bau der Ssimbirskischen Linie, die der Zar Alexej von der Wolga zum Don führen liess, sechs Jahre erforderlich waren, während welcher Zeit täglich

1) Bücher d. Rasread. II. pag. 1107. 2) *Ibid.* pag. 1172. 3) Seweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 124, 125. Ann. 261, 265. — Histor. Acten IV. N. 216. — Supplem. z. d. hist. Acten. IV. N. 75, 91. — Keschichin. pag. 102. 4) Seweljew. pag. 125. Ann. 266. — Histor. Acten. III. N. 140. 5) Bücher d. Rasread. II. pag. 1246, 1278, 1283.

3326 bis 4898 Mann daran arbeiteten¹⁾. Bisweilen wurden zur Ausbesserung der Verhaue besonders dazu bestimmte Bojaren oder Fürsten mit «Meistern des Verhauwerks» (*mastery sassetschnago dela*) und Zeichnern, oder fremde Ingenieure mit den erforderlichen Dolmetschern abgesendet²⁾).

Die ausländischen und die nach ihrem Muster formirten Russischen Truppen der ausländischen Ordnung.

1. Allgemeine Bemerkungen über die Ausländer im Russischen Heer. Schon in den früheren Perioden hatten, wie bereits besprochen, sowohl einzelne Ausländer, als auch ganze, aus solchen geworbene fremde Truppen in den Russischen Heeren existirt, eine Musterkarte der verschiedensten Nationalitäten Europas bildend, in welcher jedoch die Litthauer, Polen, Tscherkassen und Deutschen am zahlreichsten vertreten waren. Hierbei ist indessen zu bemerken, dass man damals in Russland unter dem letzteren Namen überhaupt alle Ausländer zusammenfasste, die aus dem westlichen Europa dahin gekommen waren, so dass es nach der Ausdrucksweise jener Zeit Schwedische, Dänische, Englische, Schottische, Irländische, Lübecksche, Rigasche etc. Deutsche gab. Ausserdem befanden sich aber noch Griechen, Serben, Wallachen, Moldauer, Armenier und selbst Türken unter den in Russland dienenden Ausländern.

Es ist in der vorigen Periode bereits gezeigt, dass die damals bestandenen, ganz aus Ausländern formirten Fremdtruppen aufgelöst wurden und dass man neue während der Zeiten des Interregnums nicht wieder anwarb, da die von Schweden in Sold genommenen Mannschaften nicht füglich als Russische Sold-, sondern vielmehr als Schwedische Hilfstruppen anzusehen sind. Dagegen gingen die übrigen, schon von früher her in Russland befindlichen Ausländer aus der vorigen Periode in diese über. Diese, welche man später «Ausländer des früheren» oder «alten Auszugs» (*inosemzy preshnogo, starogo wyesdu*) nannte, bildeten keine besonderen Fremden-corps, sondern lebten, theils nach Art der Bojarenkinder, theils nach der der Strelzen und Stadtkasaken organisirt, im ganzen Lande zerstreut. Zar Michailo Feodorowitsch sammelte sie bald nach seinem Regierungsantritt wieder, formirte aus ihnen besondere Compagnien unter ausländischen Rittmeistern und Capitainen, und zog ausserdem noch weitere Mannschaften aus dem Auslande herbei. So nahm er die Ausländer, welche bereits in der vorigen Periode, im Jahre 1612, dem Fürsten Posharskij ihre Dienste wiederholentlich angeboten hatten, in seinen Sold. Ihr Anführer, der schon früher genannte Engländer Arthur Aston, erhielt den Titel eines Russischen Fürsten

1) Seweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 81. 2) *ibid.* pag. 88.
Brix, Gesch. d. alt. Russ. Heeresinricht.

und wurde zum Chef aller im Dienste Russlands stehenden Ausländer ernannt¹⁾). Im Gleichen finden sich die ebenfalls schon früher genannten Offiziere P. Hamilton und J. Schaff bereits in den ersten Jahren der Regierung des Zaren Michailo — 1615 und 1616 — als Rittmeister resp. Capitain und Commandeure von ausländischen Compagnien in den Diensten dieses Zaren.

Diese neuerdings nach Russland gekommenen Ausländer nannte man im Gegensatz zu den bereits vor 1613 in Russische Dienste getretenen Fremden «neuausgezogene» (*nowowyesshie*) oder «Ausländer des neuen Auszugs» (*inosemzy nowogo wyesdu*). Im Frieden lebten sie wie die übrigen Truppen des Russischen Reichs in den einzelnen Städten vertheilt, theils nach Art der Adligen und Bojarenkinder auf ihrem Lehnlande, theils wie die Strelzen, Stadtkasaken etc., mit dem kleinen Handel und verschiedenen Handwerken oder Industriezweigen beschäftigt; jedoch waren sie zum grössten Theil in Compagnien eingetheilt, über welche die commandirenden Rittmeister oder Capitaine namentliche Verzeichnisse führten, so dass ihre Einziehung im Fall eines Krieges keinerlei Schwierigkeiten hatte. Für gewöhnlich wurde alljährlich die Hälfte von ihnen zu dem in jedem Frühjahr gegen die Tataren in der Ukraine aufgestellten Corps, und zwar zu dem grossen Regiment desselben in Tula eingezogen, während die andere Hälfte zu Hause blieb, sich aber bereit halten musste, um im Fall einer dringenden Gefahr sofort zur Verstärkung nachrücken zu können.

Die Mehrzahl der ausländischen Compagnien scheint beritten gewesen zu sein, was ausserdem, dass sie in den Rasreadverzeichnissen jener Zeit fast immer unter der Cavallerie aufgeführt werden, auch daraus zu schliessen sein dürfte, dass die meisten ihrer Führer Rittmeister hiessen, worunter man schon damals die Chefs von reitenden Compagnien verstand, im Gegensatz zu den Capitainen als Anführern der ebenfalls vorhandenen Fusscompagnien. Im Uebrigen war die Organisation beider Truppenarten ganz Europäisch und hiessen demnach ihre anderen Offiziere auch Lieutenants. Ein taktischer Verband über der Compagnie existirte für sie noch nicht, denn die Stelle des Fürsten Aston, als Chef aller ausländischen Truppen, war nur ein inspicirendes Ehrenamt ohne directes taktisches Commando. Ebenso wenig hatten die einzelnen Compagnien einen bestimmten Etat, vielmehr bestand eine jede aus der Anzahl von Leuten, die ihr einmal zugetheilt war, daher ihre Stärke durch den Tod oder die Einstellung von Kindern der in ihr dienenden Mannschaften fast alljährlich wechselte.

Die Anzahl dieser ausländischen Compagnien ist nur theilweise bekannt; in den Jahren 1619 bis 1633 finden sich folgende, zu verschiedenen Zeiten zum Rasread der Ukraine aufgebote Compagnien :

1) Bücher d. Rasread. I. pag. 98, 99.

Als man im Jahre 1631 ausländische Regimenter anwarb und nach deren Muster auch Russische formirte, blieben diese Compagnien vorläufig fortbestehen. So waren im Jahre 1633 von denselben bei dem unter Schein zur Belagerung von Smolensk geschickten Heer

4 Compagnien Polen und Litthauer mit 396 Mann¹⁾, nebst 81 besoldeten Griechen, Serben und Wallachen des alten Auszugs²⁾; bei den Ende 1633 zur Verstärkung dieses Heeres gesammelten Truppen des Fürsten Tscherkaskoj befanden sich 162 Ausländer, nämlich Griechen, Serben, Wallachen und Moldauer

der 7 Compagnien des M. Mustofin 22, des P. Myschewskij 22, des G. Wraslawskij 20, des J. Kulakowskij 31, des M. Sheliborskij 22, des L. Krassowskij 8, des E. Shurakowskij 1 Mann und noch 36 besoldete Griechen, Serben und Wallachen³⁾;

endlich waren gleichzeitig noch, wie oben angegeben,

2 Compagnien des C. Rülskij und P. Kremskij mit je 119 Mann⁴⁾

bei den in der Ukraine befindlichen Truppen commandirt, so dass danach 1633 im Ganzen

13 Compagnien Ausländer, excl. der regulären Regimenter, bestanden hätten. Wahrscheinlich wurden jene Compagnien gleichzeitig mit diesen Regimentern im Jahre 1634 aufgelöst und ihre Mannschaften in der Folge zur Formirung der neuen regulären Regimenter mit benutzt, wenigstens geschieht ihrer nach dem Jahre 1633 nicht mehr Erwähnung.

Was die Gesamtzahl der in Russischen Diensten befindlichen Ausländer im Anfange dieser Periode betrifft, so ist dieselbe nicht bekannt, scheint aber nicht gerade unbedeutend gewesen zu sein. So konnten z. B. schon 1615, als im October zwei Heere unter dem Fürsten M. Borjatinskij und unter den Fürsten Turenin und Ismailow gegen den Polnischen Hetman Lissowskij gesammelt wurden, diesen 921 Ausländer zugetheilt werden, und zwar dem ersteren 319 Mann, unter dem Fürsten Aston und 3 Hauptleuten⁵⁾, dem zweiten 602 belehnte und besoldete Litthauer und Deutsche des alten Auszugs aus den Städten Jaroslawl, Kostroma, Galitsch, Roslowl, Poschechonje, Ugletsch und Beshezkoj Werch⁶⁾. Im Jahre 1625 belief sich die Gesamtzahl aller Ausländer in den Städten des Russischen Reichs auf 1374 Mann⁷⁾, und eine ähnliche Zahl kommt für die im Jahre 1633 bestehenden 13 Compagnien heraus, wenn man dieselben mit Rücksicht auf die vorige Tabelle im Durchschnitt zu je 100 Mann annimmt.

Wie bereits mehrfach bemerkt und später noch genauer zu

1) *ibid.* pag. 333. 2) *ibid.* pag. 336. 3) *ibid.* pag. 351. 4) *ibid.* pag. 694. 5) *ibid.* I. pag. 96, 97. 6) *ibid.* pag. 101. 7) S. *Bellage* N. 2.

besprechen ist, wurden im Jahre 1631 ganze Regimenter aus Ausländern angeworben. Wenngleich dieser Versuch nicht so ausfiel, dass man sich zur Wiederholung desselben veranlasst sah, so fuhren doch die Russischen Zaren und namentlich Alexej Michailowitsch während dieser ganzen Periode eifrig und unablässig fort, so viel als möglich einzelne Ausländer aus dem westlichen Europa ins Land zu ziehen. Besonders zahlreich kamen fremde Militairs von dort nach Russland, als daselbst nach Beendigung des 30jährigen Krieges erhebliche Reductionen und vielfache Verabschiedungen erfolgten, durch welche eine grosse Menge von Offizieren und Soldaten ihre weitere Existenz in Frage gestellt sah. Ebenso nahm der Zar Alexej über 3000 Engländer und Schotten¹⁾ auf, die 1649 nach der Hinrichtung Carl's I. nach Russland kamen, und erlaubte ihnen, sich im Lande anzusiedeln. Viele von diesen Einwanderern nahmen Kriegsdienste, wodurch die Zahl der Ausländer im Russischen Heer auf 8000 Mann stieg²⁾, welche Truppen für gewöhnlich nicht in Moskau, sondern bei Tula standen³⁾. Im Jahre 1654 traten bei der Uebergabe von Smolensk, ausser den dortigen Localtruppen der Schljachta, Kanoniere und Stadtkasaken, auch die daselbst stehenden Deutschen Truppen, Haiducken etc. in Russische Dienste. Von den letzteren wurde ein grosser Theil nach Sibirien und den sogenannten Seestädten verlegt, wo sich z. B. 1672 in Kolmogory noch Haiducken erwähnt finden⁴⁾.

Alle diese Elemente wurden zur Errichtung und Ausbildung der neuen regulären Truppen benutzt, die man nach dem Muster der 1631 im Auslande angeworbenen Regimenter seit jener Zeit in Russland zu formiren begonnen hatte.

Was nun diese Truppen selbst betrifft, so nannte man dieselben ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Fremden oder aus Russen bestanden, Truppen «der ausländischen Ordnung» oder Stellung (*inosemnago stroja*), wie sie denn auch sämmtlich unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung, dem Ausländerprikas standen. Sie zerfielen in Cavallerie und Infanterie; gegen das Ende der Periode begann man auch die Artillerie nach ausländischen Mustern zu formiren, während das Ingenieurcorps schon seit früher fast ausschliesslich aus Ausländern bestand.

2. Die Russische Cavallerie der ausländischen Ordnung. Dieselbe wurde gebildet aus den Pikenieren und Reitern, den Husaren, Dragonern und regulären Kasaken.

a. Die Pikeniere (*kopeischtschiki*) und die Belter (*reitary*). Die erste nach dem Muster der im westlichen Europa bestehenden

1) Plothe. Ueb. d. Entsteh., d. Fortschr. u. d. gegenw. Verf. d. Russ. Armeen. pag. 6. —
 Manstein. Hist. pol. u. mil. Nachr. v. Rußl. pag. 656. 2) Schmidt. Darstell. d. Urspr. u. Fortg.
 d. regul. Kriegsb. I. Rußl. pag. 9, 10. 3) *ibid.* pag. 10. — Hüpel. Beschreib. d. Russ. Kais. Armee.
 pag. 15. 4) Supplem. z. d. hist. Acten. VI. N. 57.

Einrichtungen gebildete reguläre Cavallerie waren die Reiter, und erst später kamen zu diesen als eine Art Elite derselben die Pikeniere hinzu, welche dann gewöhnlich mit ihnen in denselben Abtheilungen zusammen gerechnet wurden. Der Name der Reiter findet sich zum ersten Male 1633 erwähnt, in welchem Jahre sich bei dem Heere, das damals unter dem Bojaren Schein zur Belagerung von Smolensk abgeschickt wurde,

1 Reiterregiment von 2700 Mann unter dem Deutschen Obersten S. Ch. Deebert oder Delbert¹⁾

befand, welches unter ausländischen Offizieren aus Adligen und Bojarenkindern verschiedener Städte formirt war, die in demselben als gemeine Reiter dienten. Nach der Catastrophe von Smolensk^{*)} im Jahre 1634 zählte es nur noch 165 Chargen, 17 Handwerker, 1213 Reiter, und ausserdem waren noch 95 Dragoner bei ihm eingetheilt^{*)}. Dieses erste reguläre Cavallerieregiment der Russischen Armee wurde zwar bereits 1634 wieder entlassen, gar bald aber im ganzen Reich zu neuen Formationen von solchen Regimentern geschritten, und diese Maassregel einige Jahre später auch auf Sibirien ausgedehnt. Im Jahr 1661 erhielt nämlich der Oberst D. Poluechtow den Befehl, daselbst reguläre Reiterregimenter auszuheben^{*)}, von denen bereits 1663 eins, für welches 200 Reiter in Tomsk angeworben waren, dem von Moskau mit drei Lieutenants dahin geschickten Obersten J. von der Heyden übergeben wurde^{*)}.

Die Organisation der regulären Reiterregimenter war ganz auf Europäischem Fuss eingerichtet, daher auch ihre Offizierchargen die damals im westlichen Europa gebräuchlichen Namen hatten, wie sie denn anfangs ausschliesslich durch Ausländer besetzt waren. Später wurden aber auch Russen dazu genommen, namentlich für die Commandeurstellen, welche dann wie bei den Strelzen «Stolniki und Obersten» genannt wurden und, um sie von jenen zu unterscheiden, noch die Bezeichnung «der Pikenier- und Reiterordnung» (*pikainogo i reitarsskago stroja*) erhielten. Jedes Regiment bestand aus dem Stabe und einer verschiedenen Anzahl von Compagnien^{**}); gewöhnlich 10, doch gab es auch Regimente von 5, 12, 14 und 1679 in dem grossen Regiment des gegen die Türken und Tataren aufgestellten Heeres selbst zwei von je 26

^{*)} Bekanntlich missglückte die Belagerung von Smolensk nicht nur vollkommen, sondern die Russischen Truppen vor dieser Stadt wurden ihrer Seits nach mehreren unglücklichen Gefechten von dem Polnischen König Wladislaw so in die Enge getrieben, dass sie nur durch eine sehr nachtheilige Capitulation dem völligen Untergange sich zu entziehen vermochten.

^{**}) Die Angabe Mayerberg's, dass jedes Reiterregiment in 11 Geschwadern 2000 Mann gezählt habe, ist nicht richtig.

1) Bücher des Reserwad. II. pag. 386, 491. 2) Acten d. Arch. Exped. III. N. 246. 3) Alte Biblioth. III. pag. 196. 4) *Ibid.* pag. 194, 199. — Supplem. z. d. hist. Acten. IV. N. 123.

Compagnien¹⁾. Die letzteren scheinen aber, wie dies bei ihrer grossen Stärke auch nicht gut anders möglich war, in je 2 Unterabtheilungen zu 13 Compagnien getheilt gewesen zu sein, wenigstens hatten sie das doppelte Stabpersonal; indessen sind darüber, so wie über die Benennung dieser Unterabtheilungen, bestimmte Nachrichten nicht vorhanden. Der Regimentsstab bestand bei den Regimentern von 10 Compagnien aus 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 1 Major, 1 Capitainlieutenant, 1 Quartiermeister, 1 Adjutanten und 1 Wagenmeister als Chef der Regimentsartillerie; bei 12 Compagnien waren gewöhnlich 2 Oberstlieutenants; die Regimente von 26 Compagnien hatten 1 Oberst, 4 Oberstlieutenants, 4 Majors, 2 Capitainlieutenants, 2 Quartiermeister, 2 Adjutanten und 2 Wagenmeister²⁾. Ausserdem gehörten zum Stabe noch die Regimentsschreiber, Trompeter und Pauker und die Kanoniere und Granatiere der Regimentsartillerie. Das Offiziercorps einer Compagnie bestand aus dem Commandeur derselben, 1 Lieutenant und 1 Fähnrich. Als Compagnieführer fungirten die sämmtlichen Staboffiziere für ihre Compagnien, während die übrigen von Rittmeistern commandirt wurden; wenn der Oberst das Commando des Regiments übernahm, so wurde seine Compagnie von dem Capitainlieutenant geführt. Somit bestand das gesammte Offiziercorps eines Regiments: bei einer Stärke von 10 Compagnien aus 34, bei 12 Compagnien aus 40, bei 26 Compagnien aus 86 Personen³⁾; ebenso hatten die Regimente von 5 und 14 Compagnien beziehungsweise 18 und 47 Offiziere⁴⁾.

Hinsichtlich des Mannschaftsstandes der Compagnien und Regimente gab es keinen bestimmten Etat; auch befanden sich die Unteroffiziere und Gemeinen der einzelnen Regimente im Frieden für gewöhnlich nicht bei der Fahne, sondern lebten in den einzelnen Städten des Reichs zerstreut. Doch waren die Einrichtungen, wenigstens später, derartig getroffen, dass jeder der grossen Verwaltungsbezirke der Regimente oder Rasreade, in welche das Russische Reich dann getheilt war, eine bestimmte Anzahl von Regimentern zu stellen hatte, deren Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften in den zu jenen Bezirken gehörenden Städten leben mussten. Einzelne grosse Städte stellten auch für sich allein ganze Regimente, so z. B. Rjasan zwei, Galitsch und Kostroma je eines, Smolensk ausser der Schljachta ebenfalls ein Regiment. Aus den in den andern Städten lebenden Mannschaften wurden im Falle des Bedarfs die einzelnen Regimente nach den genauen Listen des Rasreads zusammengesetzt und dabei gewöhnlich alle Pikeniere eines Verwaltungsbezirktes dem ersten Regiment desselben zugetheilt, in welchem sie dann wahrscheinlich besondere Elitecompagnien bildeten, während die andern Regimente nur aus Reitern bestanden.

1) Bücher d. Rasread. II. pag. 1216. — 3. Beilagen N. 9 u. 10. 2) 3. Beilage N. 10.

3) ibid. 4) 3. Beilage N. 9.

Natürlich mussten bei einem solchen Verfahren, auch abgesehen von der verschiedenen Compagniezahl, die einzelnen Regimenter in ihrer numerischen Stärke sehr verschieden ausfallen, und in der That schwankte dieselbe auch von unter 1000 bis über 2500 Mann. So zählte z. B. 1679 bei dem gegen die Türken und Tataren aufgestellten Heere das schwächste Regiment 722, das stärkste aber 2597 Mann¹⁾.

Hinsichtlich der Vertheilung der Pikeniere und Reiter in Regimentern wurde 1680 die Aenderung verfügt, dass dieselbe stadtweise nach Classen erfolgen sollte²⁾.

Jedes Reiterregiment hatte seine Fahnen, im Allgemeinen eine per Compagnie, seine Trompeten und Pauken, gewöhnlich 3 Paar, und seine Regimentsgeschütze. Die Fahnen wurden bei dem Obersten, die Regimentsvorräthe beim Major aufbewahrt³⁾.

Die einzelnen Regimenter wurden mit dem Namen ihrer jeweiligen Obersten bezeichnet, bisweilen auch, namentlich wenn sie ganz von einer Stadt gestellt waren, nach deren Namen. Sodann erhielt jedes Regiment im Kriege in seinem Rasread eine Nummer, die innerhalb desselben fortlief und so lange das Regiment bestand, dieselbe blieb. Die einzelnen Pikeniere und Reiter wurden nach den Orten genannt, in welchen sie lebten.

Wie bereits bemerkt, waren die Regimenter im Frieden für gewöhnlich nicht beisammen, sondern die Offiziere und Mannschaften lebten dann in den verschiedenen Städten des Verwaltungsbezirkes, von wo sie zu stellen waren, vertheilt und wurden alljährlich nur für die Dauer eines Monats, gewöhnlich im Herbst nach Beendigung der Erndte, zu militairischen Uebungen eingezogen. Letztere fanden unter der Leitung der betreffenden Obersten Statt, welche, durch Denkschriften aus dem Ausländer- und Reiterprikas dazu aufgefordert, sich in die Cantons begaben, in welchen die ihnen zugewiesenen Regimenter lagen, und dort die zu denselben gehörigen Offiziere und Mannschaften einzogen. Alsdann mustereten sie diese, sowie deren Pferde, Waffen und Rüstungen, gaben die Uebungsmunition — pro Mann 1 Pfund Pulver — aus, und übten demnächst die Regimenter im Exerciren und Manövriren⁴⁾. Hierbei wurde ein bestimmtes, allgemein gültiges Reglement nicht zu Grunde gelegt, sondern jeder Oberst verfuhr nach seiner eigenen Methode. Zwar wurde, wahrscheinlich unter der Regierung des Zaren Feodor Alexeewitsch, eine Uebersetzung des Werkes von Pluvinel: *Instruction du Roy en l'exercice de monter à cheval*. Paris 1629. unter dem Titel: «Anweisung wie Pferde zu reiten» (*utschenie kako obes:hati loschadei*) veranstaltet, doch scheint dieselbe mehr für den Handgebrauch des Zaren, als zu einer allgemeinen Reitinstruction bestimmt gewesen zu sein, denn sie

1) S. Beilagen N. 9 und 10.
vor Peter d. Gr. pag. 18. 4) *ibid.*

2) Gen. Samml. II. N. 844.

3) Ustrjalow. D. Russ. Heer

existirt nur in einem Exemplar als Manuscript¹⁾. Nachdem die für die Uebungen bestimmte Zeit verstrichen war, verkündigten die Obersten ihren Regimentern den Zarischen Ukas, wonach diese auch künftig für den Dienst mit vollständigen Waffen und guten Pferden bereit sein sollten, und entliessen sie sodann mit Wissen der Woewoden bis zum nächsten Herbst nach Hause²⁾.

Neben diesen Uebungen fanden sich bisweilen noch andere Veranlassungen zur Zusammenziehung einzelner Reiterabtheilungen im Frieden. Eine solche gab u. A. die Begleitung von Russischen Gesandtschaften ins Ausland, wie denn namentlich bei den nach Schweden und Polen bestimmten, ausser den Strelzen beständig auch 200 resp. 500 Reiter mit vollständiger Kriegsausrüstung und mit ihren Geschützen commandirt waren³⁾.

Die Zahl sämmtlicher Reiterregimenter war natürlich zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden. Bei der ersten Errichtung solcher Regimenter im Jahre 1633 gab es, wie bereits gesagt, nur 1 Regiment des Obersten S. Ch. Deebert oder Delbert, von 2700 Mann⁴⁾.

Nach einem Verzeichniss der in verschiedenen Städten des Russischen Reiches lebenden Mannschaften vom 21. Juny 1672, das aber lange nicht alle umfasste, enthielten dieselben

1330 Pikeniere und 10,658 Reiter⁵⁾.

Auf dem Marsche gegen Tschigirin im Jahre 1676 waren über 22,000 Reiter zum Heeresdienst einberufen⁶⁾. Am bedeutendsten aber war ihre Zahl im Jahre 1679, denn damals befanden sich in dem gegen die Türken und Tataren aufgestellten Heere

4 besondere Compagnien Pikeniere,

11 Pikenier- und Reiterregimenter,

15 Reiterregimenter,

1 aus Pikenieren, Reitern, Dragonern und Kasaken combinirtes Regiment,

mit einigen kleineren Abtheilungen zusammen 3,684 Pikeniere und 36,091 Reiter zählend. Diese regulären Cavallerietruppen vertheilten sich auf die einzelnen grossen Verwaltungsbezirke in folgender Weise⁷⁾.

Im grossen Regiment: 6 Regimenter, nämlich das 1. Pikenier- und Reiterregiment des Stolnik und Obersten F. Sykow von 26, und 4 Reiterregimenter unter ausländischen Obersten: das 2. J. Goltz von 12, das 3. I. Tur, das 4. P. Menesijus, das 5. W. Reuter von je 10 Compagnien, sowie endlich das Smolenskische Reiterregiment des Obersten W. Schwykowskij

1) Obrutschew. Betr. d. gesch. u. gedr. Denkmäler ab. d. Kriegsk. im Russ. Milit. Journ. 1859. N. 4. pag. 46. 2) Ustrjalow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 18. 3) Koschibin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 42. 4) Bücher d. Basrow. II. pag. 396. 5) Ges. Samml. I. N. 522. S. Beilage N. 7. 6) Ustrjalow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 19. Anm. 3. 7) S. Beilage N. 9 und 10.

von 12 Compagnien, welches letztere als nicht unter dem Ausländerprikas stehend, keine Nummer hatte.

Im Rasread von Nowgorod: 4 Compagnien Pikeniere und 3 Regimente Reiter.

Im Rasread von Kasan: 4 Regimente, nämlich das 1. Pike-
nier- und Reiterregiment des Stolnik und Obersten M. Bek-
lemyschew von 12, das 2., 3. und 4. Reiterregiment der
ausländischen Obersten J. von Howen, M. Lyzkin und D. Pulst
von je 10 Compagnien.

Im Rasread von Rjasan und im Ssewschen Regiment: 5 Regi-
menter, nämlich das 1. Pikenier- und Reiterregiment des
Stolnik und Obersten I. Tschernyschew von 12, das 2. und
3. Reiterregiment der ausländischen Obersten F. Goltz und
Th. Koch von je 10 Compagnien; ferner ein nicht unter
dem Ausländerprikas stehendes Pikenier- und Reiterregiment
von 26, und endlich das aus Pikenieren, Reitern, Dra-
gonern und Kasaken combinirte Regiment des Obersten
A. Dei von 18 Compagnien.

Im Belgorodschen Regiment: 9 Regimente unter dem General-
lieutenant Franz Ulf, nämlich 7 Pikenier- und Reiterregimen-
ter: das 1. M. Dromont, das 2. T. Kanbrecht, das 3.
K. Goltz, das 4. P. Rüder, das 5. P. Stromitschewskij, das
6. J. Marlet, das 7. I. Barow; und 2 Reiterregimente:
das 1. des Obersten M. Gopt von 14, das 2. des General-
lieutenant F. Ulf von 5 Compagnien.

Im Ganzen also 27 Regimente, von denen 25 unter dem
Ausländerprikas standen.

Ebenso befanden sich in dem Bestande der 9 Corps, die es
nach einem im letzten Jahre der Regierung des Zaren Feodor
Alexeewitsch (1682) festgesetzten Verzeichniss gab

25 Regimente berittener Pikeniere und Reiter
und eine gleiche Zahl sammelte die Zarewna Sofia 1686 für den
Marsch nach der Krym¹⁾, für welche im Ganzen aber nur

20,000 Pikeniere und Reiter
einbeordert waren²⁾.

Im Ganzen lässt sich somit die Gesamtzahl der Pikeniere
und Reiter in den letzten Zeiten dieser Periode unter der Regierung
der Zaren Feodor und Peter, mit Rücksicht auf das bisher Gesagte, auf

27 Regimente, davon 25 unter dem Ausländerprikas
angeben, deren Totalstärke in runden Zahlen mit

40,000 Mann, wovon etwa 4,000 Pikeniere
nicht zu hoch veranschlagt sein möchte.

Von allen diesen Regimentern ging aber fast keins in die
moderne Russische Armee über, vielmehr verschwanden sie meist
alle mit der Errichtung derselben; nur ein einziges Reiterregiment

1) Ustrjälow. D. Russ. Heer v. Peter d. Gr. pag. 17.

2) Ges. Samml. II. N. 1210.

der Zeit vor Peter dem Grossen, nämlich das Smolenskische, überdauerte nicht nur die Reformen dieses Fürsten, sondern auch alle folgenden, so dass es noch gegenwärtig als 3. Smolenskisches Ulanenregiment Sr. Kais. Hoh. des Thronfolgers Zesarewitsch besteht.

Zum letzten Male finden sich die Reiter in ihrer alten Organisation im Jahre 1694 auf dem berühmten Koshuchowschen Marsche oder Manöver erwähnt, wo sich in der Abtheilung des Fürsten F. J. Romodanowskij

2 Reiterregimenter der Obersten Ch. Rigeman und M. Treyden von je 8 Compagnien befanden¹⁾. Wahrscheinlich wurden sie aber dann bald auch gänzlich aufgelöst, wie man überhaupt jene Manöver als den letzten Versuch Peter's des Grossen, mit den ihm überlieferten alten Formationen ansehen kann.

b. Die Husaren (*gussary*). Sie kamen als eine besondere Art der Reiter ziemlich gleichzeitig und in unmittelbarer Verbindung mit ihnen auf, waren aber weder sehr zahlreich, noch finden sie sich häufig erwähnt. Zum ersten Male kommt ihr Name im Jahre 1634 vor, wo in dem grossen Regiment des alljährlich in der Ukraine zur Abwehr der Tataren aufgestellten Heeres in Tula

735 Husaren und Reiter unter dem Rittmeister Ch. Rylskij angeführt werden²⁾. Ebenso ist im Jahre 1665 bei den Truppen des Rasreads von Nowgorod, des Ssewschen und des Belgorodischen Regiments auch von Obersten der Husaren-, Pikenier- und Reiterordnung die Rede³⁾. Ueberhaupt finden sie sich hauptsächlich in dem Rasread von Nowgorod erwähnt, wie u. A. 1678, als die Inspicirung der zu demselben gehörenden Truppen angeordnet wurde⁴⁾. Ebenso befanden sich auch 1679 bei dem gegen die Türken und Tataren aufgestellten Heer in jener Abtheilung

5 Compagnien Husaren mit 417 Mann excl. der Offiziere⁵⁾, welche sich ebendort auch in dem Verzeichniss von 1681 mit 465 Mann angeben finden⁶⁾.

Zum letzten Male geschieht dieser Waffe in der alten Russischen Armee ebenfalls 1694 bei dem Koshuchowschen Manöver Erwähnung, an denen in der Abtheilung des Fürsten Romodanowskij

3 Compagnien Husaren unter dem Obersten A. Scharf und 2 Rittmeistern Theil nahmen⁷⁾.

Für gewöhnlich scheinen die Husaren nicht in besonderen Abtheilungen organisirt gewesen zu sein, vielmehr ähnlich den rei-

1) Seemewskij. D. Koshuchowsche Marsch. Milit. Samml. 1860. N. 1. pag. 66, 67. — Nachr. v. d. erst. Man. unt. Peter I. Milit. Journ. 1830. N. 1. pag. 89. 2) Bücher d. Rasread. II. pag. 758. 3) Gea. Samml. I. N. 370. 4) *ibid.* II. N. 745. 5) Bücher d. Rasread. II. pag. 1194. 6) Bellage N. 9. 6) Ustrjalow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 19, 20. 7) Seemewskij. D. Koshuchowsche Marsch. Milit. Samml. 1860. N. 1. pag. 65. — Nachr. v. d. ersten Man. unt. Peter I. Milit. Journ. 1830. N. 1. pag. 69.

tenden Pikenieren in unmittelbarer Verbindung mit den Reitern gestanden zu haben. Ueberhaupt hat man sich hierbei unter der Benennung von Husaren nicht sowohl leichte Reiter nach der Ungarischen Bedeutung des Wortes, also in der Art zu denken, wie man es gegenwärtig allgemein versteht, vielmehr waren damals die Husaren in Russland, wahrscheinlich in Nachbildung der Polnischen Truppen dieses Namens, eine eigene Abtheilung besonders schwer geharnischter Reiter, wie sie nachher in der Russischen Armee nicht wieder bestanden haben.

c. Die Dragoner (*draguny*) erschienen fast gleichzeitig mit den Reitern in den Russischen Heeren. Theilweise aus erworbenen Ausländern bestehend, wurden sie aber auch wie diese gleich von Anfang an aus Russen unter ausländischen Offizieren formirt. Die Dragoner waren theils in besonderen Regimentern organisirt, theils wurden sie, wie dies bereits bei den Reitern angedeutet ist, den Regimentern derselben zugetheilt¹⁾, bei welchen sie dann wahrscheinlich besondere Dragonercompagnien bildeten. So befanden sich im Jahre 1634 bei dem vor Smolensk befindlichen regulären Reiterregiment Deebert auch eine Anzahl Dragoner — am Ende des Feldzuges noch 95 Mann²⁾ —; ebenso waren 1679 den 4 Pikenier- und Reiterregimentern des Rasreads von Kasan 216 Dragoner zugetheilt³⁾, wie sich denn auch ferner bei dem, zu den Truppen des Rasreads von Rjasan und des Ssewschen Regiments gehörigen, combinirten Cavallerieregiment A. Dei 77 Dragoner befanden⁴⁾. Daneben wurden aber auch gleich von Anfang an ganze Dragonerregimenter aufgestellt, wie es denn schon 1634

1 Dragonerregiment des Obersten A. Gordon von 1567 Mann gab, das im October dieses Jahres zur Unterstützung der vor Smolensk befindlichen Truppen dorthin geschickt wurde⁵⁾. Nach dem unglücklichen Ausgang dieser Unternehmung scheint dies Regiment mit den übrigen Truppen entlassen worden zu sein; jedoch wurde bereits im Jahre 1639 in Uglitsch die Anwerbung von Dragonern im Lande wieder angeordnet⁶⁾ und damit später fortgeführt.

Unter dem Zaren Alexej Michailowitsch wurde eine besondere Art von Dragonern durch Ansiedlung derselben in Militaircolonien gebildet. Dieselbe erfolgte hauptsächlich an zwei Orten, in der Ukraine und gegen die Schwedische Grenze. Von diesen Dragonercolonien scheinen jene in der Ukraine die ersten gewesen zu sein, wie sie auch zweifelsohne die bedeutenderen waren. Ihren Anfang kann man auf das Jahr 1646 verlegen, in welchem gemäss Befehls vom 14. September in Wjasma freie, freiwillige Leute aller Art zum Dragonerdienst angeworben, und mit Flin-

1) Koschlekin. Ueber Ruml. unt. Alex. Mich. pag. 106. 2) Acten d. Arch. Exped. III. N. 246. 3) Bücher d. Rasread. II. pag. 1302. 4) *ibid.* pag. 1391. 5) *ibid.* pag. 551. 6) Acten d. Arch. Exped. III. N. 297.

ten, Pferden und Sold versehen, nach der Ukraine geschickt wurden¹⁾). Dagegen erfolgte die Einrichtung angesiedelter Dragoner an der Schwedischen Grenze erst im Jahre 1648, indem die Einwohner der Olonezschen und Transnegaschen Dörfer des Bezirks von Nowgorod zu colonisirten Dragonern bestimmt wurden. Uebrigens waren in diesen letzteren Colonien die Dragoner mit angesiedelten Soldaten untermischt.

Die angesiedelten Dragoner waren in Regimentern getheilt, deren sich an der Schwedischen Grenze im Jahre 1658 eins unter dem Obersten A. Potemkin von 900 Mann erwähnt findet²⁾, während es in der Ukraine deren vier gab, welche — nach den von ihnen bewohnten Cantonen die Kamarizschen genannt — 1672 einen Totalbestand von 4164 Mann hatten³⁾. Diese angesiedelten Regimentern bezeichnete man in der Folge auch als die alten⁴⁾, im Gegensatz zu den Dragonern, welche später in der früheren Art wie die Reiter angeworben, und entweder denselben zugetheilt oder in besondern Regimentern formirt wurden. Aehnliche Anwerbungen fanden dann auch in Sibirien Statt, und wurden dort die Dragoner in die einzelnen Befestigungen und Sloboden vertheilt, wobei auf jede nur ein kleines Commando, auf einzelne sogar nur wenige — 2, 3, 4 bis 5 — Mann kamen⁵⁾.

Die Organisation der Dragoner war ganz ähnlich der der Reiter; ihre Chargen waren dieselben, mit der einzigen Ausnahme, dass sie keine Rittmeister sondern statt deren Capitaine hatten, wie dies noch jetzt in der Russischen Armee üblich ist. Die Regimentern zerfielen in Compagnien, gewöhnlich 12⁶⁾, ganz analog den Reitern mit 40 Offizieren und einer ungleichen Zahl von Gemeinen, für welche es ebenfalls keinen bestimmten Etat gab. Jedes Regiment hatte seine Fahnen und zwar, da die Dragoner zum Dienst zu Pferde und zu Fuss bestimmt waren, von zweierlei Art: die eine Hälfte für das Exercitium zu Pferde, wie bei den Reitern, die andere für die Evolutionen zu Fuss, wie bei den Soldaten⁷⁾. Ebenso hatten die Dragoner zweierlei Spielleute, für jenen Dienst Trompeter, für diesen Tamboure, sowie eine gewisse Anzahl Regiments- und Compagnieschreiber analog den Reitern. Endlich hatte jedes Dragonerregiment noch seine Regimentsgeschütze, welche von einer besonderen Abtheilung Artilleristen (*puschkari*) bedient wurden⁸⁾.

Die Bezeichnung der Dragoner und ihrer Regimentern stimmt mit der bei den Reitern üblichen überein.

Was die Gesamtzahl der Dragoner betrifft, so war dieselbe im Verhältniss zu den Reitern immer nur unbedeutend. Bei

1) Supplém. z. d. hist. Acten III. N. 21. 2) ibid IV. N. 146. 3) Ges. Samml. I. N. 522 S. Beilage N. 7. 4) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 106. 5) Histor. Acten V. N. 47. 6) S. Beilage N. 10. 7) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 106. 8) S. Beilage N. 10.

der ersten Formation im Jahre 1634 gab es, wie bereits oben bemerkt, nur

1 Dragonerregiment des A. Gordon von 1567 Mann¹⁾.

Im Jahre 1655 werden bei dem Einzug in Moskau nach Beendigung der Polnischen Campagne

7 Compagnien «nöthiger» (*nushnych*) Dragoner²⁾

erwähnt. Nach dem Verzeichniss des Lehnspríkases vom 21. Juny 1672 gab es in 14 Städten

6469 Dragoner, incl. 1818 im Stadtdienste dreier Städte³⁾.

Im Jahre 1676 befanden sich auf dem Marsch nach Tschigirin 4500 Dragoner⁴⁾.

Dagegen waren 1679 zu dem gegen die Türken und Tataren aufgestellten Heere, mit Ausnahme einiger kleineren, bei den Reitern eingetheilten Abtheilungen

6 Regimenter Dragoner

einbeordert, von denen aber 4, die zu den angesiedelten Dragonern in der Ukraine gehörigen, sogenannten Kamarizschen Dragoner des Ssewschen Regiments, welche nach dem Verzeichniss von 1672 4164 Mann zählten, ohne ihre Offiziere als Trainfahrer für die Regimentsgeschütze, den grossen Geschützpark und überhaupt das gesammte Fuhrwesen und die Bagage einberufen waren⁵⁾. Es blieben somit für den eigentlichen Waffendienst als Doppelkämpfer nur die bei dem Rasread von Rjäsan und Ssewschen Regiment stehenden

2 Dragonerregimenter: das 1. und 2. unter den ausländischen

Obersten M. West und J. Kuper von je 12 Compagnien

übrig, welche mit den bei den Reitern eingetheilten kleineren Abtheilungen zusammen ohne die Offiziere 3894 Mann zählten⁶⁾. Rechnet man hierzu die in dem Verzeichniss von 1672 angegebenen Dragoner, so würde dies zusammen 10,363 Mann ergeben. Ausserdem war aber 1679 für Sibirien noch die Formation von 1000 und einigen Dragonern angeordnet⁷⁾; mithin lässt sich die Gesamtzahl aller Dragoner zu jener Zeit in runder Zahl auf etwa

11,500 Mann

veranschlagen.

d. Die regulären Kasaken. Im Anfang der Regierung des Zaren Alexej Michailowitsch, etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wurden an den westlichen Grenzen des Reiches zur Deckung derselben gegen Polen hin nach Art der colonisirten Dragoner Kasaken angesiedelt. Dieselben waren wie die Reiter in Regimentern organisirt und hatten auch deren Chargen, daneben aber auch noch Golowen, Atamanen, Centurionen und Jassaule aus Adligen.

1) Btcher d. Rasread. II. pag. 551. 2) Samml. d. Staatsarl. u. Vertr. III. N. 184. 3) Ges. Samml. I. N. 522. 8. Beilage N. 7. 4) Ustrjälow. Das Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 19. Anm. 3. 5) Btcher d. Rasread. II. pag. 1352, 1362 etc. 6) 8. Beilagen N. 9 und 10. 7) Histor. Acten. V. N. 47.

Die Zahl derselben betrug vor dem Russisch-Polnischen Kriege von 1659 bis 1667

5000 Mann,

von denen aber nach Beendigung desselben nur wenige übrig waren¹⁾.

e. Ausser den bisher betrachteten Arten der regulären Cavallerie wurden von Peter dem Grossen noch einige andere errichtet, die man, in soweit als sie nicht in die später von ihm errichtete moderne Armee übertraten, immer noch zu den alten Russischen Heereseinrichtungen rechnen kann. So finden sich 1694 bei den Koshuchowschen Manövern in der aus mehr regelmässigen Elementen zusammengesetzten Abtheilung des Fürsten Romodanowskij unter den Cavallerietruppen desselben noch

1 Compagnie **Pallaschiere** (*palaschniki*) unter dem Rittmeister Fürsten A. Tscherkasskoj;

1 Compagnie **reitender Granatieri** (*konnye granattschiki*) unter dem Rittmeister I. Kulum

erwähnt²⁾, die sich später unter den Neuformationen, welche als Grundlage der gegenwärtigen Russischen Armee anzusehen sind, nicht befanden.

3. Die **Russische Infanterie der ausländischen Ordnung**. Dieselbe bestand aus den sogenannten Soldatenregimentern (*ssaldaskie polki*), die bei ihrer ersten Formation theils als Fremdtuppen im Auslande geworben, theils nach dem Muster derselben und unter Beihülfe ausländischer Offiziere im Lande selbst aufgestellt wurden. Danach unterschied man bei dem ersten Auftreten der Soldaten in Russland ausländische, oder wie man sie damals gewöhnlich nannte, Deutsche (*nemeskie*) und Russische Soldatenregimenter.

a. Die **Deutschen Soldatenregimenter**. Was zunächst die im Auslande im vollen Bestande ganzer Fremdenregimenter angeworbenen Soldaten betrifft, so erfolgte die erste und gleichzeitig die einzige Aufstellung solcher im Jahre 1631³⁾. Als nämlich damals die Verhältnisse zwischen Russland und Polen eine immer drohendere Gestalt annahmen, wurde der Oberst Alexander Leslie, ein geborner Schotte, welcher 1630 für eine gewisse Zeit in Russische Dienste getreten war, zur Anwerbung von ausländischen Regimentern nach dem westlichen Europa geschickt. Nach der ihm unter dem 25. Januar 1631 erteilten Instruction⁴⁾, sollte er zunächst nach Schweden gehen, um vom König Gustav Adolph im Auftrage des Zaren die Erlaubniss zu erbitten, in diesem Reich und dessen Deutschen Nebenlanden Werbungen für den Russischen Dienst

1) Koschichin. Ueb. Russl. unter Alex. Mich. pag. 106, 107. 2) Seemewskij. D. Koshuchowsche Marsch. Milit. Samml. 1890 N. 1. pag. 65. — Nachr. v. d. erst. Man. unt. Peter I. Milit. Journ. 1890. N. 1. pag. 69. S. Beilage N. 19. 3) Briefe d. Russ. Herrscher I. N. 371. Ann. 38; N. 378. — Samml. d. Staatserl. u. Vertr. III. N. 81, 83, 84, 87, 88. Schwed. Acten von 1631. Comp. 23. N. 4. 4) Samml. d. Staatserl. u. Vertr. III. N. 83.

veranstalten zu dürfen. Es sollten 5000 Mann angeworben und dieselben in 3 oder 4 Regimentern, für deren Commandeure Leslie 3 Blanquets zu Bestallungsbriefen für Obersten bei sich führte¹⁾, mit der im westlichen Europa üblichen Zahl von Capitainen und sonstigen Chargen formirt werden. Zur Bestreitung der Anwerbungskosten erhielt Leslie 4300 Ducaten und 3000 Efimki²⁾, etwa 17,400 heutiger Rubel, baar und Anweisungen auf Hamburg und Amsterdam im Betrage von 110,000 Efimken, im Ganzen also über 182,000 Rubel nach heutigem Gelde, sowie die Berechtigung, im Nothfall noch weitere Summen bei den Staaten oder Kaufleuten auf Russische Rechnung aufzunehmen, zu welchem Zwecke ihm ein Beglaubigungsschreiben in Russischer und Deutscher Ausfertigung mitgegeben war³⁾.

Am 13. Februar 1631 reiste Leslie von Nowgorod nach Schweden ab. Hier hielt er sich ziemlich lange in Stockholm auf, so dass er erst im May nach Pommern kam, wo sich Gustav Adolph damals mit seinem Heere bereits befand. Nachdem dieser in einer Audienz am 14. Juny seine Erlaubniss zur Ausführung der Anwerbung gegeben hatte, ging Leslie zur Bewirkung derselben nach Stralsund⁴⁾, wo bereits am 25. Juny der erste Bestallungsbrief auf den Namen des Deutschen Obersten Hans Friedrich Fuchs ausgefertigt wurde, mit dem Leslie an diesem Tage einen Contract wegen Anwerbung eines Regiments Infanterie abgeschlossen hatte, welches sobald wie möglich in Stralsund oder Colberg aufgestellt werden sollte. Der Stab des Regiments sollte bestehen aus: 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 1 Major, 1 Quartiermeister, 1 Regimentsschultheissen, 1 Secretarius, 2 Popen, 4 Aerzten, 1 Gerichtsschreiber, 1 Gerichtswaibel, 1 Profoss, 1 Gerichtsdiener (*pristaw*) und 1 Steckenknecht = 17 Personen; jede Compagnie — ihre Zahl ist nicht angegeben, vermuthlich waren es 8 — aus 1 Chef (*golowa*), 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 2 Sergeanten, 1 Capitaindarmes, 1 Führer (*fjurer*), 1 Fourier (*furir*), 1 Musteringsschreiber, 3 Tambouren, 8 Corporalen, 24 Rottenmeistern, 32 Unterrottenmeistern und 128 Gemeinen = 204 Mann. Die Anwerbung des Regiments sollte vorläufig auf ein Jahr erfolgen und bei längerem Bedarf desselben nachher ein neuer Con-

*) Die Efimka wurde in Russland nach ihrem Silberwerth = 4 Griwni oder 14 Altyni angenommen, aber im Lande selbst ihr ein Zwangscours von 21 Altyni 2 Dengi gegeben, so dass der Zar bei jeder 7 Altyni 2 Dengi Profit machte. (Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 82.) Da der Rubel = 38 Altyni 2 Dengi war, so hatte also die Efimka einen reellen Werth von $\frac{1}{2}$, nominell aber von fast $\frac{1}{3}$ Rubel. Im Durchschnitt rechnete man sie zu jener Zeit = $\frac{1}{3}$ Rubel (Ges. Samml. I. N. 212), was gegenwärtig etwa = $1\frac{1}{3}$ Rubel sein möchte.

Der Ducaten galt damals = 2 Efimken (Briefe d. Russ. Herrscher. I. N. 871), also etwa 1 Rubel nach damaligem oder 3 Rubel nach jetzigem Werth.

1) *ibid.* N. 84. 2) *ibid.* 3) Briefe d. Russ. Herrscher I. N. 871. Ann. 38.

tract aufgestellt werden, aber Niemand zum Weiterdienen verpflichtet sein¹⁾.

Die Contracte mit den übrigen Obersten sind nicht erhalten, wenigstens in den zugänglichen Quellen nicht aufzufinden gewesen.

Gleichzeitig mit dem Obersten Leslie wurde auch der Oberstlieutenant Heinrich van Dam mit der Anwerbung von Deutschen Truppen beauftragt²⁾. Dieser Offizier war von Geburt ein Holsteiner, aus der Gegend von Hamburg und hatte bereits früher in Französischen und Venetianischen Diensten gestanden. Auf die Nachricht davon, dass in Russland Werbungen beabsichtigt würden, meldete er sich und erbot sich unterm 1. Januar 1631 zur Aufstellung eines Regiments von 1600 freien, im Auslande angeworbenen Deutschen, indem er gleichzeitig für seine Person auf Lebenszeit in Russische Dienste trat. Unterm 7. Februar wurde ihm durch den Fürsten Tscherkasskoj die Eröffnung gemacht, dass der Zar auf sein Anerbieten eingehen und ihm die Anwerbung eines ausländischen Infanterieregiments übertragen wolle. Dasselbe sollte aus 8 Compagnien, jede zu 1 Capitain, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 3 Fünzigern (*pjatidessjatniki*), 1 Capitaindarmes (*kapitan ssarnas* «auf Russisch ein beamteter Mann, welcher das Gewehr annimmt»), 1 Quartiermeister (*sajmschtschik* «belegt die Höfe»), 1 Adelsaufseher (*narjadtschik nad schljachtaju*), 1 Schreiber, 6 Unterfünzigern (*podpjatidessjatniki*), 1 Arzt, 3 Tambouren und 200 Gemeinen; im Ganzen 220 Mann bestehen³⁾; von den Gemeinen jeder Compagnie sollten 8 für Ordonnanzdienste etc. bestimmt sein, die übrigen zu zwei Drittel — 128 Mann — aus Musketieren, zu einem Drittel — 64 Mann — aus Pikenieren bestehen; für das Gefecht sollte die Compagnie, ausschliesslich der Offiziere, in drei Abtheilungen zu 69 Mann getheilt werden⁴⁾.

Bereits im Februar reiste van Dam zur Bewirkung der Anwerbung von Moskau über Pskow nach Riga und von da zu Schiffe nach Holstein, doch ist über den Erfolg Nichts bekannt geworden, und möchte es fast scheinen, als ob die beabsichtigte Anwerbung nicht zu Stande gekommen sei, wenigstens findet sich des Obersten van Dam nie wieder Erwähnung gethan.

Dagegen hatte die durch den Obersten Leslie geleitete Formation ausländischer Soldtruppen ein besseres, wenn auch nicht ganz das beabsichtigte Resultat. Im Ganzen wurden damals

4 Deutsche Soldatenregimenter unter dem Obersten A. Leslie zu 946, J. Lübert zu 935, H. Fuchs zu 679 und Th. Sanderson zu 923 Mann⁵⁾,

zusammen also 3483 Mann aufgestellt. Die genannten Regimenter nahmen 1633 an der Belagerung von Smolensk Theil, wobei sie über 1300 Mann verloren, indem sie am Ende derselben nur

1) Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. III. N. 87. 2) *ibid.* N. 82, 85, 86. 3) *ibid.* N. 85.
4) *ibid.* N. 82. 5) Bücher d. Rasread. II. pag. 387. S. Bellage N. 5.

Brin, Gesch. d. alt. Russ. Heeresverricht.

noch 2140 Köpfe, darunter 364 Kranke, zählten¹⁾. Sie wurden dann nach ihrer Rückkehr verabschiedet, doch blieb ein Theil der Mannschaften in Russland zurück und wurde in der Folge zur Formation und Ausbildung Russischer Soldaten benutzt, theilweise auch später den angesiedelten Soldaten zugetheilt²⁾.

Nach diesem ersten Versuch mit regulären Fremdenregimentern kehrte die Russische Regierung nicht wieder zu dem Prinzip zurück, ganze geschlossene Truppenabtheilungen im Auslande anzuwerben, wengleich sie unablässig bemüht war, einzelne Ausländer nach Russland zu ziehen, wie dies bereits früher gezeigt ist.

b. Die Russischen Soldatenregimenter.

1) Die Russischen Soldatenregimenter der ersten Aufstellung. Die erste Aufstellung Russischer regulärer Infanterieregimenter erfolgte gleichzeitig mit der Anwerbung ausländischer Soldaten durch Aushebung im Lande unter der Leitung Deutscher Offiziere. So gab es 1633 bei der Belagerung von Smolensk neben jenen 4 Fremdenregimentern bereits

6 Russische Soldatenregimenter³⁾ unter den ausländischen Obersten: F. Faldam, Th. Bille oder Bailie, V. Rosform, A. Kraft⁴⁾, W. Kit, G. Matthison (Maitesson).

Dieselben waren in ihrem fechtenden Mannschaftsstande zum grössten Theil aus Russen gebildet, denen man indessen auch einige «Deutsche Mannschaften verschiedener Länder», welche sich bereits von früher her in Russland befanden, zugetheilt hatte. Ebenso bestand ein Theil der Corporale und Spielleute aus Russen, die übrigen Chargen aber, und namentlich alle Offiziere, ausschliesslich aus geworbenen Ausländern. Die Organisation der Regimenter ist mit Genauigkeit nicht bekannt, doch scheinen auch sie, analog den Deutschen, aus je 8 Compagnien bestanden zu haben, wenigstens geht aus der Zahl der Chargen unzweifelhaft hervor, dass vier derselben zusammen 32 Compagnien zählten⁴⁾. Der Stab eines Regiments bestand aus: 1 Oberst (*polkownik*), 1 grossen Regimentslieutenant (*bolschij polkowsyj porutschik*), 1 Major (*major*) oder grossen Regimentswachtmeister (*bolschij polkowsyj storoshestawez*), 1 Regimentsquartiermeister (*kwartermeister i ka-*

*) Es ist nicht genau zu ermitteln gewesen, ob dies Regiment von dieaem oder von dem Obersten J. Werdul geführt wurde, wie es überhaupt scheinen möchte, als ob die 4 erst genannten Regimenter ausser den oben genannten Obersten, noch unter den Commandeuren der 4 Deutschen Soldatenregimenter gestanden hätten, in der Art, dass jeder derselben neben seinem im Auslande geworbenen Regiment nach dem Muster desselben noch ein Russisches Regiment formirte, welches unter seiner Oberleitung dann der speciellen Führung eines andern Obersten — eben der oben genannten 4 — anvertraut wurde. (S. Beilage N. 5.)

1) Acten d. Arch. Exped. III. N. 246. 2) Supplem. z. d. hist. Acten III. N. 58. 3) Bücher d. Resroad. II. pag. 387, 388. — Acten d. Arch. Exped. III. N. 246. — Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 66. 4) Bücher d. Resroad. II. pag. 387. — S. Beilage N. 5.

pitän, bolschij polkowsjy okolnitschij), 1 Regimentsrichter und Schreiber, 1 Wagenmeister als Chef der Regimentsartillerie, 1 Popen, 1 Gerichtsschreiber und 1 Profoss; die etatsmässige Stärke und Zusammensetzung der Compagnien findet sich nirgends angegeben, in Wirklichkeit zählten sie: 1 Commandeur (Oberst, Stabsoffizier oder Capitain), 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 2 bis 3 Fünfziger (*pjatidessjatniki*) oder Sergeanten, 1 Fahnenträger, 1 Waffenaufseher (*nad rushjam dosorschtschik*), 2 Deutsche und 5 bis 6 Russische Corporale (*kaporoly*), 2 bis 3 Deutsche und Russische Tamboure (*nabattschiki*) und Pfeifer (*sswirlschtschiki*), 1 Compagniepodjäsche oder Schreiber und 196 bis 205 Gemeine.

Die effective Gesamtstärke der 6 Russischen Soldatenregimenter betrug beim Beginn der Campagne vom Jahr 1633:

in den Regimentern W. Kit und G. Matthison	346	Chargen	und	3282	Gemeine
„ „ 4 übrigen Regimentern	655	„	„	6283 „ ¹⁾
		1001	„	„	9566 „

also im Ganzen 10,566, oder per Regiment im Durchschnitt 1761 Köpfe. Davon waren bei der Aufhebung der Belagerung von Smolensk 1634 ausschliesslich 1221 Kranker nur mehr noch 3092 Mann²⁾, d. h. nicht ganz 30% des ursprünglichen Bestandes übrig.

Auch die Russischen Soldatenregimenter wurden nach Beendigung jenes Feldzuges wieder nach Hause entlassen; indessen schritt man sehr bald wieder zu neuen Aushebungen von Soldaten, wie denn bereits 1639 eine solche in Uglitsch Statt fand³⁾.

2) Die Russischen Soldatenregimenter der späteren Formationen. Dieselben hatten im Wesentlichen den Character jener ersten Russischen Soldatenregimenter, d. h. sie wurden unter Beihülfe von Ausländern, namentlich für die Offizierstellen, in ihrem Mannschaftsstande fast ausschliesslich aus nationalem Material gebildet. Da man aber, wie bereits bemerkt, in der Folge nicht wieder ganze Regimenter aus Fremden anwarb, so hörte der bei der ersten Aufstellung der Soldaten gemachte Unterschied zwischen Deutschen und Russischen Regimentern auf, wogegen unter dem Zaren Alexej Michailowitsch ein solcher zwischen angesiedelten und nicht angesiedelten Soldaten aufkam, von denen die letzteren wieder in die unter dem Ausländerprikas stehenden, und in die sogenannten Moskauschen Eliteregimenter zerfielen.

a) Die angesiedelten Soldaten. Wie bereits bei den Dragonern bemerkt, ordnete der eben genannte Zar gleich im Anfange seiner Regierung auch die Colonisation von Fusstruppen⁴⁾ an. Dieselbe begann im Jahre 1649 und wurde, wie es scheint, schon im nächsten Jahre zum Abschluss gebracht. Diese Soldatencolonien lagen in der Gegend von Nowgorod Welikij und erstreckten sich längs der Schwedischen Grenze von Staraja Russa bis zur

1) *Ibid.* 2) *Actes d. Arch. Exped.* III. N. 246. 3) *Ibid.* N. 287. 4) *Hist. Actes* IV. N. 39, 74. — *Supplém. n. d. hist. Actes* III. N. 49, 66, 67, 82, 146.

Onega. Sie zerfielen in zwei durch den Ladoga See getrennte Ansiedlungsrayons, von denen der eine im Bezirk von Staraja Russa die Ssamerschen und Staropolschen Cantons (*wolosti*) umfasste, der andere aber die Transonegaschen und Lopschen Dörfer (*pogosty*) des Bezirkes Olonez in sich begriff, in welchem letzteren sich neben den Soldaten auch Dragoner angesiedelt befanden. Die Anlage dieser Colonien erfolgte, was später in dem 2. Capitel über die Aufbringung und Ergänzung näher angegeben werden wird, wie bei den dort angesiedelten Dragonern in der Art, dass man an den betreffenden Orten ganze Bauerndörfer mit ihren sämtlichen Einwohnern zum Soldatendienst bestimmte, und aus ihnen eine gewisse Anzahl angesiedelter Regimenter formirte.

Die Organisation derselben war ganz Europäisch und analog den ersten Russischen Soldatenregimentern, von denen sie sich indessen einmal durch die grössere Bestimmtheit ihres Ergänzungsbezirks, dann aber auch dadurch unterschieden, dass sie ausschliesslich aus Musketieren¹⁾ bestanden und keine Pikeniere enthielten. Jedes angesiedelte Regiment zerfiel in eine gewisse Anzahl — 8 oder 10 — Compagnien, deren jede aus 100 Mann²⁾, Corporale und Gemeine, bestand; ausserdem hatte jede Compagnie 1 Commandeur (Stabsoffizier oder Capitain), 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 1 bis 2 Sergeanten, 1 Capitaindarmes und 1 Tambour³⁾. Der Regimentsstab zählte 1 Oberst, 1 Major, 1 Regimentsquartier-, 1 Wagenmeister, 1 bis 2 Schreiber und 1 Arzt⁴⁾. Sämtliche Offiziere, sowie ein Theil der Unteroffiziere und Tamboure waren, wenigstens anfangs, Ausländer, während die übrigen, namentlich die niedern Chargen der Corporale und der Gemeinen, Russen und aus der Bevölkerung der Colonien gebildet waren. Jedes Regiment hatte seine Fahnen, Trommeln — per Compagnie je 1⁵⁾ — und wie es scheint auch seine Regimentsgeschütze, und wurde für gewöhnlich mit dem Namen seines Commandeurs, bisweilen auch nach dem Ansiedlungsrayon, zu welchem es gehörte, bezeichnet, während die einzelnen Soldaten und Militaircolonisten nach den von ihnen bewohnten Orten als Ssamersche, Staropolsche, Transonegasche, Lopsche, Olonezsche etc. benannt wurden. Später nannte man die angesiedelten Regimenter, im Gegensatz zu den nach ihnen formirten nicht angesiedelten, schlechthin alte Soldatenregimenter⁶⁾.

Die Bestimmung dieser Militaircolonien war eine doppelte, nämlich einmal eine locale — Deckung der nordwestlichen Grenzen des Russischen Reichs von Pskow bis zum Eismeer gegen Schweden — und dann eine allgemeine — Verwendung im Feldkriege auch auf andern Kriegstheatern —. Für den ersteren Zweck war auch im Frieden beständig ein Theil der angesiedelten Soldaten,

1) Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 65. 2) *ibid.* 3) *ibid.* N. 49, 65. 4) *ibid.* N. 49.
5) *ibid.* N. 65. 6) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 106.

für gewöhnlich höchstens die Hälfte abwechselnd im Dienst¹⁾, und theils in den Blockhäusern und Befestigungen, welche längs jener, gegen 1000 Werste langen Grenze angelegt waren, im unmittelbaren Grenzdienste, theils in grösseren Abtheilungen in Pskow, Staraja Russa, Nowgorod oder Olonez als Reserve in Bereitschaft. Dieser Dienst war ein sehr angestregter und mühsamer, da die Soldaten dabei oft 2, 3, 4 bis 500 und mehr Werste von ihrer Heimath entfernt und in ihrer sehr isolirten Stellung, namentlich im hohen Norden, feindlichen Anfällen und Entbehrungen aller Art ausgesetzt waren²⁾. Ausser dem Dienst an der Grenze wurden die Soldaten der Militaircolonien im Frieden auch noch im Rayon ihrer Ansiedlungen in dem Dienst ihrer Waffe geübt, und zwar fanden diese Exercitien anfangs täglich, später aber — für die Transnegaschen Soldaten seit dem 4. April 1650³⁾ —, um die Mannschaften nicht zu sehr vom Ackerbau und von ihrer Oeconomie abzuhalten, nur wöchentlich 1 bis 2 Tage Statt, sowie dann auch nicht jedes Mal alle Leute zu denselben herangezogen wurden. Im Kriege fanden die angesiedelten Soldaten auch zu Märschen und Campagnen ausserhalb des Rayons ihrer Colonien Verwendung, doch war für eine solche niemals auf ihre gesammte Wehrkraft zu rechnen, indem für alle Fälle immer $\frac{1}{4}$ ihrer Zahl zur Bewachung der Grenze und ihrer Wohnungen in den Ansiedlungen zurückbleiben musste⁴⁾.

Hinsichtlich der Verwaltung der colonisirten Soldaten ist zu bemerken, dass jeder der genannten beiden Ansiedlungsrayons einen eigenen Administrationsbezirk unter einem besonderen Woewoden bildete, welcher dieselbe ganz und ausschliesslich auf Grund der ihm darüber ertheilten Instruction⁵⁾ leitete. Demgemäss hatte dieser Woewode bei der ersten Einrichtung der Colonien die früher dort befindlichen Civilverwaltungschefs abzulösen und von denselben alle Erlasse, alle schwebenden Geschäfte, die Schreiber-, Polizei- und Zahlungsbücher, die Casse und das vorhandene Amtspersonal an Podjatschen und Boten zu übernehmen, und darüber an den Zaren und das Nowgorodsche Viertel zu berichten. Ihm stand ferner die gesammte Rechtspflege in den betreffenden Coloniebezirken zu, und nicht nur alle Streitigkeiten der Soldaten unter einander, sondern auch die zwischen diesen und anderen Personen hatte er zu entscheiden, und dafür die gewöhnlichen Gerichtsspesen — von jedem Rubel 1 Griwna (10 $\frac{1}{2}$) als Steuer, und 7 Altyni 2 Dengi (22 $\frac{1}{2}$) Sporteln und rechten Zehnten — einzuziehen und in einem besonderen Buch zu verzeichnen.

Die Zahl der colonisirten Soldaten war nicht zu allen Zeiten gleich, scheint aber keinenfalls sehr bedeutend gewesen zu sein.

1) Supplem. z. d. hist. Acten. IV. N. 146. 2) *ibid.* 3) *Histor. Acten.* IV. N. 39. 4) *Ko-schischin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich.* pag. 105. 5) *Hist. Acten.* IV. N. 39. — *Supplem. z. d. hist. Acten.* III. N. 65, 67.

Bei der ersten Errichtung der Colonien wurden in den Transonegaschen und Lopschen Dörfern des Bezirkes Olonez

2 angesiedelte Soldatenregimenter unter den Obersten A. Hamilton (Gamoltow) und W. Karmichel von je 8 Compagnien mit 1 reitenden Compagnie von 79 resp. 75 Pferden gebildet und bereits am 18. Februar 1649 diesen Offizieren übergeben¹⁾. Im Jahre 1658 findet sich hier ausser diesen noch ein

3. Regiment unter dem Obersten Th. Krafert erwähnt, und die Gesamtzahl der daselbst angesiedelten Soldaten auf 1700 angegeben, von denen 705 Mann in den Ostrogen an der Korelischen Grenze standen²⁾. In dem Bezirk Staraja Russa wurde dagegen aus den Ssamerschen und Staropolschen Cantons nur

1 angesiedeltes Soldatenregiment unter dem Halbobersten F. von Sarnen zu 10 Compagnien und 1000 Mann formirt³⁾. Im Ganzen lässt sich somit die Totalzahl der angesiedelten Soldaten in runder Ziffer auf höchstens

3000 Mann veranschlagen.

Wie es scheint, entsprachen diese Militaircolonien den bei ihrer Einrichtung gehegten Erwartungen nicht völlig. Sie lieferten zwar in den späteren Kriegen ein ziemlich brauchbares Material an Truppen von einer gewissen regelmässigen Organisation und Ausbildung, vermochten aber doch den allerdings ziemlich hohen Anforderungen, welche an sie in Bezug auf die Zahl der zu stellenden Mannschaften gemacht wurden⁴⁾, auf die Dauer nicht zu entsprechen. Unredlichkeiten und Ungerechtigkeiten der Administrationsbeamten und Offiziere kamen hinzu⁵⁾, so dass diese Colonien mehrfach der Schauplatz sehr bedenklicher Excesse und Ruhestörungen geworden zu sein scheinen. Dabei verödeten sie theils in Folge der bedeutenden in Anspruch Nahme ihrer Leistungen, theils durch Desertionen und Auswanderungen⁶⁾ immer mehr, kurz es zeigten sich Erscheinungen, die bei ähnlichen Veranlassungen auch in einer uns näher liegenden Zeit nicht ausgeblieben sind. Es lässt sich nicht bestimmen, wann diese Colonien wieder aufgehoben wurden; zur Zeit Koschichin's, d. h. um das Jahr 1666, waren sie noch in einem ziemlich blühenden Zustande und mit nicht unbedeutender Wehrkraft vorhanden⁷⁾, und im Jahre 1667 erhielten sie sogar noch eine weitere Fortsetzung nach Süden, indem im August dieses Jahres eine Abtheilung von 4 Sergeanten, 12 Unteroffizieren und 123 alten Soldaten aus Dünaburg und Ljuzin in Krassnoj (Gorod) angesiedelt wurden⁸⁾. Ebenso finden sich im Jahre 1679 bei dem gegen die Türken und Tataren aufgestellten Heer im Rasread von Nowgorod noch 1000 Ssamersche

1) Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 49. 2) *ibid.* IV. N. 146. 3) *ibid.* III. N. 65.
4) *ibid.* IV. N. 146. 5) *ibid.* — Histor. Acten. IV. N. 74. 6) Supplem. z. d. hist. Acten III.
N. 82. 7) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 105. 8) Supplem. z. d. hist. Acten. V.
N. 85.

Soldaten erwähnt¹⁾, wie denn auch im November 1680 die Bezirke der angesiedelten Soldaten dem Rasread-Prikas untergeben wurden²⁾, womit wahrscheinlich ihre Aufhebung als solche ausgesprochen war.

b) Die nicht angesiedelten Soldaten unter dem Ausländerprikas. Neben den angesiedelten Soldaten wurden auch später noch in ähnlicher Weise, wie die ersten Russischen Soldatenregimenter, für die Zwecke des Feldkrieges andere formirt, welche man zum Unterschied von jenen auch als die neuen Soldatenregimenter bezeichnete. Dieselben bildeten dann in der Art, wie dies bereits bei den Reitern beschrieben ist, eine reguläre Miliz, welche für gewöhnlich nur im Fall eines wirklichen Bedarfes zusammengezogen wurde, sonst aber in den Städten, denen sie zugeschrieben war, vertheilt lebte. Indessen standen diese Mannschaften doch, da sie nicht durch locale Dienstleistungen in Anspruch genommen waren, immer mehr zur Disposition der Verwaltung, und ausserdem scheinen sich auch wohl einige Regimenter selbst im Frieden beständig im Dienst befunden zu haben. Die Organisation dieser Soldatenregimenter war ganz Europäisch, daher auch die bereits mehrfach erwähnten Europäischen Offizierchargen bei ihnen vorkamen. Sie zerfielen in Compagnien, deren Anzahl jedoch in den einzelnen Regimentern und zu verschiedenen Zeiten nicht gleich war. Zuerst betrug sie gewöhnlich 8; später gab es Regimenter von 9, 10, 12 und mehr, aber auch solche von nur 4 und 6 Compagnien³⁾. Das Offiziercorps eines Regiments bestand aus 1 Oberst, 1 Halboberst (*polupolkownik*) oder Oberstlieutenant (*podpolkownik*), 1 Major, 1 Regimentsquartier-, 1 Regimentswagenmeister und per Compagnie aus 1 Chef, 1 Lieutenant und 1 Fähnrich. Als Compagniechefs fungirten zunächst die drei Stabsoffiziere für eine gleiche Anzahl von Compagnien, während die übrigen von Capitainen commandirt wurden⁴⁾. Somit zählte beispielsweise das Offiziercorps eines Regiments von 10 Compagnien 32 Personen⁵⁾, und analog war es bei den schwächeren oder stärkeren Regimentern. Bisweilen commandirte 1 Oberst auch zwei Regimenter, selbst von verschiedenen Waffen, so z. B. unter Alexej Michailowitsch ein Schotte ein Cavallerie- und ein Infanterieregiment, und ausserdem noch in jedem seine Stabscompagnie⁶⁾. Die Offiziere bestanden anfangs ausschliesslich aus Ausländern, später wurden aber auch Russen dazu genommen, wengleich dies bei den Soldaten viel seltener der Fall war, als bei den Reitern. Die Gemeinen zerfielen in Musketiere und Pikeniere, im durchschnittlichen Zahlverhältniss von 2 : 1. Die numerische Stärke der Compagnien und Regimenter war durch keine etatsmässige Festsetzung geregelt, daher in dieser Beziehung wenig Uebereinstimmung stattfand.

1) Bücher d. Rasread. II. pag. 1194. S. Belage N. 9. 2) Ges. Samml. II. N. 844. 3) S. Belage N. 9. 4) Hist. Acten. IV. N. 120. 5) ibid. 6) Hupol. Beschreib. d. Russ. Kais. Armee. pag. 15.

Im grossen Durchschnitt betrug die Zahl der ersteren 100 bis 110 Mann¹⁾; doch gab es auch schwächere Compagnien von 70 und einigen Mann²⁾, und stärkere bis gegen 200 Mann³⁾. Hienach variierte die Totalstärke der Regimenter mit Rücksicht auf ihre verschiedene Zusammensetzung von unter 700 bis gegen 2000 Mann⁴⁾. Jedes Soldatenregiment hatte seine Fahnen, deren Zahl sich nach der Anzahl der Compagnien richtete, seine Trommeln und seine Regimentsartillerie, deren Stärke bei den einzelnen Regimentern je nach ihrem numerischen Bestande verschieden war und gewöhnlich 6 bis 8 Stück betrug, welche von besonders dazu bestimmten Artilleristen bedient wurden⁵⁾.

Was die Bezeichnung der nicht angesiedelten oder neuen Soldatenregimenter angeht, so erfolgte dieselbe, analog den übrigen regulären Truppen, nach dem Namen ihres jedesmaligen Commandeurs, bisweilen auch nach den Städten, in denen sie lebten, wie z. B. als Rylskisches, Elezsches⁶⁾, Koslowsches⁷⁾, Wyborgsches⁸⁾ etc. Soldatenregiment.

Die Zahl aller neuen Soldatenregimenter unter dem Ausländerprikas war zu verschiedenen Zeiten ganz verschieden, ist aber nicht genau bekannt. Bei der ersten Formation in den Jahren 1631 bis 1634 gab es, wie bereits gesagt, 6 im Lande aufgestellte Russische Soldatenregimenter⁹⁾. Diesen folgten später neue Formationen im grösseren Maassstabe, so dass die Zahl der Russischen Soldaten in beständigem Wachsen blieb. Aus Mangel an Vorarbeiten jeder Art und wegen ungenügender Beschaffenheit der zugänglich gewesen Quellen, ist es nicht möglich, einen auch nur annähernd vollständigen Ueberblick über die allmähliche numerische Entwicklung der Russischen regulären Infanterie jener Zeit zu geben, wesshalb hier nur einige Notizen darüber folgen, mehr als Beispiele, wie zur Fixirung bestimmter Entwicklungsmomente. So gab es bereits 1654 in der Russischen Armee wieder

7 auf Europäischem Fuss organisirte Regimenter¹⁰⁾, von denen 1655 eins in Mogilew und fünf in dem damals neu eroberten Smolensk standen¹¹⁾. Ebenso befanden sich im Jahre 1656 bei der Belagerung von Riga

7 Soldatenregimenter unter den Obersten Sickler (Sinclair?), Straffort, Howen, Almock, Jungmann und Staden.¹²⁾

Im Jahre 1658 werden in Wilna

9 Soldatenregimenter unter den Obersten D. Krafert, G. Kit, Th. Bailie, K. Jander, A. Hochwart, Th. Dalie, W. Kuningham, Th. Falder, G. Angler

1) S. Bellige N. 9. 2) Hister. Acten. IV. N. 120. 3) S. Bellige N. 9. 4) *ibid.*
5) Ustrjalow D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 20. 6) *ibid.* 7) Gen. Samml. I. N. 614. —
Samml. d. Staatsverl. u. Vertr. IV. N. 101, 102. 8) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im
Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 535. 9) S. Bellige N. 7. 10) Plothe.
Ueb. d. Entsteh., d. Fortschr. u. d. gegenw. Verf. d. Russ. Armeen. pag. 6. 11) Acten d. Arch.
Exped. IV. N. 86. 12) Seaweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 70.

erwähnt¹⁾, von welchen die beiden letzteren in Folge des Todes ihrer genannten Commandeure an die Obersten W. Kaschkin resp. G. Defrom übergingen²⁾, während die sechs ersteren in einer summarischen Stärke von 4656 Unteroffizieren und Gemeinen, also durchschnittlich per Regiment 776 Mann ausschliesslich der Offiziere, der gegen die Polen bestimmten Heeresabtheilung des Fürsten J. Dolgorukow zugetheilt wurden³⁾. Im Jahre 1663 wurde die Aushebung von Soldatenregimentern auch auf Sibirien ausgedehnt und zu deren Formation der Oberst D. Poluechtow nach Tobolsk geschickt⁴⁾. In dem Verzeichniss des Lehnsprikas vom Jahre 1672 befanden sich zwar nur

4710 Soldaten

angegeben⁵⁾; dagegen verordnete der Erlass vom 19. November 1678 die Aufstellung neuer Soldatenregimenter zur Verstärkung der schon bestehenden, behufs Sicherung des Reichs gegen die Türken und Krymschen Tataren⁶⁾. Dem zu Folge finden sich denn auch im nächsten Jahre bei dem gegen diese feindlichen Völker in der Ukraine aufgestellten Heere an nicht angesiedelten Soldaten unter dem Ausländerprikas

8 Soldatenregimenter

erwähnt, welche mit einigen, nicht in Regimentern formirten Abtheilungen zusammen einen Bestand von 10,795 Mann excl. der Offiziere hatten. Diese Regimenter vertheilten sich auf die einzelnen grossen Verwaltungsbezirke in folgender Weise:

im Rasread von Nowgorod 2169 Soldaten der früheren Werbungen;

im Rasread von Rjäsan und im Ssewschen Regiment 1 Regiment aus den Städten des letzteren von 9 Compagnien;

im Belgorodschen Regiment 7 Regimenter: das 1. unter dem Generallieutenant F. Ulf, das 2. des Obersten A. Schmitter, das 3. E. Crow, das 4. M. Boldwin, das 5. unter einem Halbobersten des Regiments S. West, und 2 Regimenter ohne No. der Obersten S. West von 4 und A. Rosform von 6 Compagnien;

endlich noch 1126 nicht in Regimentern formirte Soldaten des Ssewschen und des Belgorodschen Regiments⁷⁾.

In dem Bestande der 9 Corps, welche durch ein Verzeichniss des Zaren Feodor Alexeewitsch im letzten Jahre seines Lebens festgesetzt wurden, befanden sich — vermuthlich unter Hinzurechnung der angesiedelten und der Moskauschen Elitesoldaten —

38 Soldatenregimenter zu Fuss

angegeben, und ebenso viele sammelte die Zarewna Sofia für den Zug gegen die Krym⁸⁾.

1) Hist. Acten. IV. N. 110, 111, 119, 120, 125, 129. 2) *ibid.* N. 129. 3) *ibid.* N. 120.
4) Alte Biblioth. III. pag. 195. 5) Gen. Samml. I. N. 522. 6. Beilage N. 7. 6) Hist. Acten. V. N. 29. 7) Rükher d. Rasread. II. pag. 1194 bis 1199. 8. Beilage N. 9. 8) Ustrjälow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 17.

Von allen diesen Regimentern überdauerte aber keins die Reformen Peter's des Grossen und trat als geschlossener Truppentheil in die neue, von diesem Fürsten gegründete Armee über, vielmehr gingen sie sämmtlich in dem Maasse, wie die Neuformationen desselben ihren Fortgang nahmen, mit dem Ende des 17. Jahrhunderts ein, so dass man das Jahr 1699, welches als das Geburtsjahr der modernen Russischen Armee zu betrachten ist, zugleich als dasjenige ansehen kann, welches auch diese Versuche einer Regularisirung der Russischen Infanterie auf den alten Grundlagen endgültig beseitigte.

c) Die Moskaischen Elitesoldaten. Es ist nun noch im Besonderen von den beiden sogenannten Moskaischen Eliteregimentern der Soldatenordnung (*Moskowskie wybornye polki ssaldatskogo stroju*) zu sprechen, nicht nur, weil sich dieselben in ihrer Stärke und Organisation nicht unwesentlich von den vorigen unterschieden, sondern auch deshalb, weil dies die beiden einzigen Regimenter der alten Russischen Infanterie sind, welche bei den Neuformationen Peter's des Grossen zu neuen Regimentern umgestaltet wurden, und die somit die schmale Brücke bilden, welche die alten Russischen, vor jenem Fürsten bestandenen Infanterieformationen mit dem trefflichen Kriegsheer verbindet, welches Russland jetzt mit gerechtem Stolz das seine nennt.

Wenngleich auch für diese Regimenter die Quellen zu einer vollständigen Geschichte nicht ausreichen, so finden sich doch über sie verhältnissmässig mehr Notizen vor, als über die anderen, wesshalb sich von ihnen etwas ausführlicher sprechen lässt. Auch existiren bereits seit 1675 fortlaufende Verzeichnisse beider Regimenter, die aber leider nicht zugänglich gewesen sind. Was zunächst ihre Errichtung betrifft, so ist dieselbe zwar nicht mit Genauigkeit festzustellen gewesen, doch lässt sich jedenfalls soviel mit Bestimmtheit sagen, dass beide Regimenter überhaupt zu den ältesten der Russischen regulären Infanterie vor Peter dem Grossen gehörten, indem sie nach Angabe der «Chronik der Russischen Armee» bereits 1642 von dem Zaren Michailo Feodorowitsch aufgestellt worden sein sollen. Auch existiren von dem 1. Eliteregiment bereits alte Verzeichnisse vom Jahre 1648¹⁾, wo es unter dem General W. Drummond oder Dromont stand. Nach demselben wurde es einem Russen, dem «General der Soldatenordnung» (*general ssaldatskogo stroju*) A. A. Schepelw übergeben, welcher es, obgleich jener erst im Jahre 1665 den Russischen Dienst verliess²⁾, doch schon 1661 commandirte³⁾. Unter diesem nahm es in den Jahren 1675⁴⁾ und 1679⁵⁾ an dem Marsch

1) Plotha. Ueb. d. Entsteh., d. Fortschr. u. d. gegenw. Verf. d. Russ. Armeeen. pag. 5. —
Manstein. Hist. pol. u. mil. Nachr. v. Russl. pag. 556. 2) Samml. d. Staatsber. u. Vertr. IV. N. 80.
3) Actes d. Arch. Exped. IV. N. 125. 4) Ges. Samml. I. N. 614. 5) Bücher d. Resroad. II. pag.
1062, 1158, 1198, 1285 etc.

nach der Krym Theil und wurde dann 1692 dem Admiral und General Franz Lefort gegeben¹⁾, der es 1697 gegen Asow²⁾ und in die neue Armee überführte. Dieses Regiment führte gewöhnlich den Namen seines jedesmaligen Commandeurs, ausserdem hiess es aber noch 1. Moskausches³⁾, oder mit Rücksicht darauf, dass das andere gewöhnlich das Butyrskische genannt wurde, auch bloss das Moskausche oder gar nur das Eliteregiment⁴⁾.

Das 2. Regiment stand seit seiner Errichtung im Jahre 1642⁵⁾ zuerst unter dem Obersten Alciel, wurde aber sehr bald einem Russen, dem Generalleutenant M. O. Krowkow übertragen. Dieser führte es 1679 gegen die Türken und Tataren⁶⁾ und behielt es bis zum Jahre 1682, in welchem er bei Gelegenheit des ersten grossen Strelzenaufstandes, an dem sein Regiment gleichfalls Theil genommen hatte, abgesetzt und durch R. Shdanow ersetzt wurde⁷⁾. Im Jahre 1685 stand es unter dem Stolnik und Obersten A. Bjust und wurde endlich 1688 (7195) dem General Peter Gordon übergeben⁸⁾, unter dem es 1697 an dem Zuge gegen Asow Theil nahm⁹⁾, und zu einem Regiment der modernen Russischen Armee umgebildet wurde. Auch dieses — das 2. Moskausche Eliteregiment — führte den Namen seines jedesmaligen Commandeurs; ausserdem wurde es aber gleich von Anfang an nach einem Dorf in der Nähe von Moskau, in dem es seinen Sammelplatz gehabt zu haben scheint, das Butyrskische genannt, welchen Namen es bis zuletzt beibehalten hat.

Was die Organisation dieser beiden Regimenter betrifft, so trugen dieselben zwar den Namen von Soldatenregimentern¹⁰⁾, scheinen aber, wenigstens anfänglich, mehr Analogie mit den Strelzen gehabt zu haben, mit denen sie auch eine lange Zeit hindurch unter der nämlichen obersten Verwaltungsbehörde, dem Strelzenprikas, standen¹¹⁾. Auch führten sie ihren besonderen Namen der Moskauschen Eliteregimenter deshalb, weil sie — wenigstens war dies später der Fall — durch aus den Moskauschen Strelzen ausgewählte Mannschaften ergänzt wurden. Im Uebrigen war aber ihre Organisation fast ganz auf dem regulären Milizfuss der anderen Infanterie- und Cavallerieregimenter der ausländischen Ordnung eingerichtet: Sie wurden wie diese in Compagnien eingetheilt und ihre Offizierchargen waren ebenso die Europäischen der Obersten, Halbobersten oder Oberstlieutenants, Majore, Capitains, Capitainlieutenants, Lieutenants und Fähnriche; auch zerfielen ihre Mannschaften, wie bei den übrigen nicht angesiedelten Soldaten, nach dem allgemeinen Verhältnisse

1) Ges. Samml. III. N. 1466. 2) *ibid.* N. 1566. 3) Bücher d. Reser. II. pag. 1181.
 4) Ges. Samml. III. N. 1716. — Seemewskij. D. Kosbuchowsche Marsch. Milit. Samml. 1860. N. 1. pag. 62, 63. — Nachr. v. d. erst. Man. unt. Peter I. Milit. Journ. 1880. N. 1. pag. 68, 69. 5) Chronik d. Russ. Armee. — Manstein. Hist. pol. u. mil. Nachr. v. Russl. pag. 535. 6) Bücher d. Reser. II. pag. 1052, 1168, 1193, 1385. 7) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 254. 8) Ges. Samml. III. N. 1711. 9) *ibid.* N. 1566. 10) Bücher d. Reser. II. pag. 1052, 1168, 1193, 1835 etc. 11) *ibid.* pag. 1070, 1158, 1160. — Histor. Acten, V. N. 9.

von 2 : 1, in Musketierte und Pikeniere. Hinsichtlich der Zahl der Compagnien bestand aber ein erheblicher Unterschied zwischen den Moskauschen Elite- und den übrigen Soldatenregimentern, indem dieselbe bei jenen gleich von Anfang an bedeutend grösser war, als bei diesen. Beide Regimenter wurden nämlich bereits bei ihrer Errichtung in einer Stärke von 52 Compagnien à 100 Mann aufgestellt¹⁾, welche Zahl später sogar bis auf 60 erhöht wurde. Bei einer so bedeutenden Stärke der Regimenter war eine anderweitige Eintheilung, als bloss in Compagnien, für ihre administrative Leitung und taktische Führung gleichmässig nöthig. Dieselbe wurde dadurch hergestellt, dass man jedes derselben nach Art der heutigen Bataillone in grössere taktische Einheiten theilte, die man aber, da der Russischen Militair-Terminologie jenes Wort noch fremd war und überhaupt für die Bezeichnung von höheren und niederen taktischen Einheiten kein anderer Name als der des Regimentes zu Gebote stand, wieder Regimenter nannte, jedoch ohne Beifügung des Epithetons von Eliten. Dass eine solche Untertheilung der grossen Eliteregimenter in kleinere Regimenter bestand, geht, wenn auch eine definitive Bestimmung darüber nicht nachzuweisen ist, unzweifelhaft daraus hervor, dass im Jahre 1679 ausdrücklich von mehreren solchen Regimentern des Moskauschen Eliteregiments des General Schepelew die Rede ist, von denen das 1. unter dem Stolnik und Obersten Ss. Woeikow in Brjansk stand²⁾, von wo es im May zu dem Heer nach Kiew gezogen wurde, während gleichzeitig ein anderes unter dem Obersten J. Ssucharew erwähnt wird³⁾. Ebenso befand sich 1689 auf dem Marsch gegen die rebellischen Strelzen ein Butyrskisches Regiment⁴⁾.

Die Anzahl dieser kleinen Regimenter betrug in jedem Moskauschen Eliteregiment 6, wie dies aus einem Verzeichniss der Offiziere des Regiments A. Schepelew vom Jahre 1685, im Speciellen aus der dort angegebenen Zahl der Obersten — ausser jenem commandirenden General noch 5⁵⁾ — hervorgeht, deren jedes aus 10 Compagnien, darunter später 1 Grenadiercompagnie⁶⁾, bestand.

Die Organisation der kleinen Regimenter war ganz analog der der Soldatenregimenter unter dem Ausländerprikas; ihr Offiziercorps bestand im Stabe aus 1 Obersten, der häufig ein Stolnik war und dann wie bei den Strelzen und Reitern auch diesen Titel neben dem seiner Charge führte, 1 Halbobersten oder Oberstlieutenant, 1 Major und per Compagnie 1 Commandeur (Stabsoffizier oder Capitain), 1 Lieutenant und 1 Fähnrich; ausserdem noch 1 Capitainlieutenant für die Stabscompagnie des Obersten⁷⁾.

1) Plotho. Ueb. d. Entsteh., d. Fortschr. u. d. gegenw. Verf. d. Russ. Armeen. pag. 5. — Manstein. Hist. pol. u. mil. Nachr. v. Russl. pag. 556. 2) Bücher d. Rasread. II. pag. 1181. 3) *ibid.* pag. 1294. 4) Ges. Samml. IV. N. 2042, 2172. 5) *ibid.* III. N. 1711. 6) Ssemewskij. D. Koschachowschoe Marsch. Milit. Samml. 1860. N. 1. pag. 62, 63. 7) Ges. Samml. III. N. 1711. — Bücher d. Rasread. II. pag. 1885.

Jedes Eliterement stand unter einem General oder Generallieutenant, der gleichzeitig eins der kleinen Regimenter als dessen Oberst, sowie die Stabscompagnie desselben commandirte, in seinem Stabe aber noch 1 Quartiermeister¹⁾, 1 Wagenmeister²⁾ für die Regimentsartillerie, und später noch 1 Regimentsadjutanten hatte³⁾. Jedes Eliterement führte seine Fahnen, per Compagnie 1. seine Trommeln, per Compagnie 2⁴⁾, und seine Regimentsgeschütze, deren Zahl aber erheblich grösser als bei den übrigen Soldatenregimentern war und sich z. B. 1679 bei dem Regiment des M. Krowkow auf 20 broncee 2pfündige Kanonen belief⁵⁾; ausser den Trommeln hatten diese Regimenter später auch Pfeifen und Schalmeien (*ssiposchi*)⁶⁾.

Die Mannschaften der Moskaischen Eliterementen waren für gewöhnlich nicht beständig bei der Fahne, sondern lebten im Frieden analog den übrigen Soldaten, wenn auch in einem concentrirteren Rayon in verschiedenen Städten des Reiches, und zwar die des 1. Regiments in Moskau selbst⁷⁾, die des 2. in Perm, Tscherdyn und Ssolikamsskoj⁸⁾. Die Stäbe beider Regimenter befanden sich in Moskau und ebendort wohnten auch die Commandeure und ein Theil der Offiziere⁹⁾.

Was die numerische Stärke der Moskaischen Eliterementen betrifft, so war der Mannschaftsstand jeder Compagnie auf 100¹⁰⁾, mithin der eines Regiments im beschränkteren Sinne des Wortes auf 1000 Mann¹¹⁾ bemessen. Demnach belief sich die etatsmässige Gesamtstärke bei der ersten Errichtung in

2 Regimentern à 52 Compagnien auf zusammen 10,400 Mann, während sie sich später auf

2 Eliterementen zu 6 Regimentern à 10 Compagnien und 1000 Mann, also im Ganzen auf 12,000 Mann

berechnen würde. Die wirkliche Effectivstärke, in der die Regimenter ganz oder zum Theil zum Kriege oder zur anderweitigen Verwendung aufgeboden wurden, richtete sich nach dem Bedarf und den Umständen. So wurden z. B. 1679 beide Regimenter in einer Gesamtstärke von 206 Offizieren und 10,000 Unteroffizieren und Gemeinen zum Marsch nach der Polnischen Ukraine einberufen¹²⁾, von denen am Ende der Campagne noch 184 Offiziere und 7118 Mann¹³⁾ vorhanden waren. Bei dem Strelzenaufstand von 1689 waren zur Bekämpfung desselben auch zwei Moskaische (kleine) Regimenter: des Obersten Weide von 1100 und das Butyrskische von 1000 Mann, nach dem Troizko-Ssergiwischen Kloster einge-

1) Bücher d. Rasread. II. pag. 1385. 2) Ges. Samml. III. N. 1711. 3) Ssemewskij. D. Koshuchowache Maroch Milit. Samml. 1860. N. 1. pag. 62, 63. 4) Bücher d. Rasread. II. pag. 1813. S. Beilage N. 11. 5) *ibid.* 6) Ssemewskij. D. Koshuchowache Maroch. Mil. Samml. 1860. N. 1. pag. 68. 7) Ges. Samml. III. N. 1711. 8) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 125. 9) Ges. Samml. III. N. 1711. 10) Plocho. Ueb. d. Entsch., d. Fortsch. u. d. gegenw. Verf. der Russ. Armeen. pag. 5. — Manstein. Hist. pol. u. mil. Nachr. v. Russl. pag. 555. 11) Ges. Samml. IV. N. 2042, 2172. — Bücher d. Rasread. II. pag. 1294. 12) Bücher d. Rasread. II. pag. 1193. 13) *ibid.* pag. 1885. S. Beilage N. 10.

zogen¹⁾). An den Koshuchowschen Manövern im Jahre 1694 nahmen ebenfalls nur zwei kleine Regimenter Theil, und zwar von dem Eliterement des General Lefort 1 kleine Compagnie Grenadiere und 8²⁾, nach anderen Angaben 5³⁾, Compagnien der ältesten und erfahrensten Soldaten dieses Regiments, mit 17 Offizieren unter dem Obersten G. Lima; von dem Butyrskischen Soldatenregiment des General P. Gordon: 1 Grenadier- und 9 andere Compagnien unter dem Obersten A. Jarenew mit 2 Oberstlieutenants, 2 Majoren, 9 Capitains, 1 Adjutanten, 1 Quartiermeister, 1 Capitainlieutenant und 19 Lieutenants⁴⁾). Im Jahre 1697 endlich waren beide zum Dienst gegen Asow bestimmte Moskausche Eliterement in einer Gesamtstärke von 14,088 Mann, nämlich 2000 Soldaten aus Moskau, und 12,088 Mann aus verschiedenen anderen Städten, einschliesslich 3074 Mann, die von der Abordnung nach Taganrog übrig blieben, einbeordert⁵⁾).

Wie bereits gesagt, wurden diese beiden Moskauschen Eliterement bei der Formation der neuen Europäischen Armee durch Peter den Grossen nicht gleich den übrigen, vor ihm bestandenen Soldatenregimentern aufgelöst, sondern zu 2 modernen Regimentern umgestaltet, und zwar in der Art, dass man aus jedem derselben, wahrscheinlich durch Auswahl der besten Mannschaften, 1 Regiment von 10 Compagnien zu 1000 Mann bildete. Wann diese Umformung vor sich gegangen ist, hat sich mit Genauigkeit nicht feststellen lassen; bei den Koshuchowschen Manövern scheint sie schon vollzogen gewesen zu sein, jedoch wohl noch nicht völlig und definitiv, da ja, wie oben bemerkt, noch im Jahre 1697 die Moskauschen Eliterement wieder in ihrem alten, ungeheuerlichen Bestande zum Dienst einberufen wurden. Man kann daher auch für ihre neue Gestalt das Geburtsjahr der modernen Russischen Armee — 1699 — als den Anfang ansehen. Wenn gleich diese Regimenter somit in Folge directer Umbildung in die neue Organisation übergingen, so haben sie sich doch in derselben in ununterbrochener Continuität des Bestandes bis auf heute nicht zu behaupten vermocht⁶⁾). Nachdem sie nämlich nach vollbrach-

*) Es bestehen zwar auch gegenwärtig noch Regimenter unter dem Namen Moskau und Butyrsk, und zwar das 8. Moskausche Grenadierregiment des Grossherzogs Friedrich von Mecklenburg, das 65. Moskausche und das 66. Butyrskische Infanterieregiment, dieselben haben aber keinerlei Zusammenhang mit den beiden ehemaligen Moskauschen Eliterementern, vielmehr ist das erstere, sowie das mit ihm aus gleicher Quelle stammende Pawlowsche Leibgarderegiment aus einem Regiment hervorgegangen, welches 1790 aus dem 3. Bataillon des im Jahre 1726 errichteten Tenginskischen Infanterieregiments ursprünglich als Muskettierregiment gebildet und 1791 zum Moskauschen Grenadierregiment umbenannt wurde; während das zweite von einem unter Peter dem Grossen 1699 formirten Infanterieregiment dieses Namens her stammt, wel-

1) Ges. Samml. IV. N. 2042, 2172. 2) Nachr. v. d. erst. Man. unt. Peter I. Milit. Journ. 1830. N. 1. pag. 68. 3) Seemowskij. D. Koshuchowsche Marsch. Milit. Samml. 1860. N. 1. pag. 62, 63. 4) *ibid.* pag. 63, 8. Beilage N. 12. 5) Ges. Samml. III. N. 1566.

ter Umgestaltung zunächst ihre bisher am meisten üblichen Namen Lefort und des Butyrskischen beibehalten hatten, wurde jenes 1727 zum 1. Moskauschen Infanterie-, 1785 zum Moskauschen Grenadierregiment umgetauft, unter dieser Benennung 1791 dem Ekaterinoslawischen Grenadierregiment einverleibt, und nach Wiederabtrennung von demselben im Jahre 1792 zur Formation der Grenadiercompagnien verschiedener Infanterieregimenter aufgelöst. Das alte Butyrskische Regiment hingegen bestand in unveränderter Benennung bis zum Jahre 1784, wo es mit zur Formation des Kubanschen Jägercorps benutzt wurde; aus diesem wurden 1796 das 17. und 18. Jägerbataillon mit formirt, welche 1798 zu Regimentern umgebildet, 1800 die No. 16 resp. 17 erhielten, und unter dem Kaiser Nikolaus dem Kremenschugischen, resp. Brjanskischen Jägerregiment einverleibt wurden. Diese Regimenter bestehen noch gegenwärtig als 32. resp. 35. Infanterieregiment in der Russischen Armee und können somit, wenn auch nicht direct, als aus jenem alten Butyrskischen Eliterement hervorgegangen, angesehen werden, während von dem anderen Eliterement, wie eben gezeigt, ein gegenwärtig bestehendes Russisches Regiment seine Abstammung selbst in indirecter Weise nicht mehr herzuweisen berechtigt sein möchte.

Alle vor Peter dem Grossen bestandenen Soldatenregimenter hatten in ihrer Organisation das Gemeinsame, dass sie nicht beständig beisammen waren, sondern dass ihre Offiziere und Mannschaften im Frieden für gewöhnlich in den Dörfern und Cantonen ihrer Ansiedlungsrayons, oder in den Städten des Verwaltungsbezirks lebten, von dem ihre Regimenter gestellt wurden. Indessen wurden auch sie, wie dies bereits bei den Reitern näher gezeigt ist, im Frieden von Zeit zu Zeit zu militairischen Uebungen herangezogen, für deren Leitung schon im Jahre 1647 eine Art Reglement unter dem Titel: «Anweisung und List der Kriegstellung für Fussleute» (*utschenie i chitrost ratnago stroja pechotnych ljudei*) — beiläufig bemerkt das erste militairische Buch, welches in Russischer Sprache auf einer Moskauschen Druckerei gedruckt ist — herausgegeben wurde. Allein ohne Rücksicht auf diese Anweisung, in der freilich mit wenigen Abänderungen nur eine Uebersetzung des Kriegsreglements Carl's V. zu erkennen ist¹⁾, verfuhr auch hier ziemlich jeder Oberst nach seiner erlern-

ches von 1727 bis 1785 die Benennung des 2. Moskauschen Regiments trug. Das gegenwärtig unter dem Namen des Butyrskischen existirende 66. Infanterieregiment der Russischen Armee endlich ist erst 1796 aus 2 im Jahre 1784 bei dem Orenburgschen Corps formirten Feldmuskettierbataillonen — N. 1 und 6 — errichtet worden.

1) Obrutschew. Betr. d. geschr. u. gedr. Denkmäler 6b, d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1853. N. 4. pag. 29 bis 44.

ten oder selbst erdachten Manier und nach eigenem Belieben, welches sich nicht immer, vielleicht sogar nur selten, innerhalb der Grenzen einer ehrenhaften Pflichterfüllung erhielt; ein Umstand, aus welchem im Verein mit dem losen Verbande einer milizartigen Organisation überhaupt, es sich allein erklären lässt, dass die weise erdachten und mit Consequenz durchgeführten Verbesserungsversuche der Russischen Zaren vor Peter dem Grossen zu einem so wenig günstigen Resultat führten.

Noch ist zum Schluss zu bemerken, dass es, wie bei den Moskauschen Strelzen, so auch bei den Soldaten Strafregimenter gegeben zu haben scheint, wenigstens findet sich ein Befehl vom April 1696¹⁾, nach dem aus den Städten 598 Soldaten von den «ausgeschriebenen und schwarzen Regimentern» (*wypissnye i tschernye polki*) zur Completirung der Strelzen in Astrachan und Terki abgegeben werden sollten. Der Name «ausgeschriebene» Regimente bezeichnete aber, wie bereits bei den Strelzen angegeben ist, solche, die nach Art der modernen Straf- oder Disciplinärregimenter aus den schlechtesten und unzuverlässigsten Mannschaften der andern Regimente formirt waren, welche Bedeutung noch durch die Bezeichnung der «schwarzen» verstärkt wird, da dieses Wort im Russischen mehr als in jeder anderen Sprache den Nebenbegriff des schlechten hat.

4. Die Russische Artillerie nach ausländischer Organisation.

Die sehr erheblichen Verbesserungen, welche, wie bereits vorher angedeutet ist, auch die Artillerie während dieser Periode erfuhr, verdankte dieselbe hauptsächlich dem Einfluss ausländischer Elemente. Schon unter Michailo Feodorowitsch war es beabsichtigt, das Russische Artilleriewesen wieder Fremden anzuvertrauen²⁾, noch mehr geschah dies aber unter der Regierung des Zaren Alexej Michailowitsch und erwies sich hierbei besonders der im Jahre 1657, anfangs auf eine Dauer von drei Jahren in Russische Dienste beurlaubte Dänische Oberst Nikolaus Baumann thätig. Obgleich 1663 abberufen, blieb dieser Offizier dennoch bis 1671 in Russland und erdiente sich dort den Rang eines Generalmajors, welche Charge damals dem jetzigen vollen General entsprach, insofern sie über dem Generalleutenant stand³⁾. Diesem Manne verdankt die Russische Artillerie jener Zeit die wesentlichsten Fortschritte und Verbesserungen, sowohl hinsichtlich ihres Materials als auch ihres Personals. In letzterer Beziehung wurde auch sie analog den übrigen Waffen nach ausländischem Muster auf einem mehr militairisch-regulären Fuss organisirt, unter ausländische Offiziere gestellt und wie bei den Cavallerie- und Infanterietruppen der Regiments- und Compagnieverband eingeführt. Wann dies zum

1) *Histor. Acten*. V. N. 252. 2) Chmyrow. *D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Kausl. Artill. Journ.* 1865. N. 9. pag. 525, 526. 3) *Supplem. z. d. hist. Acten*. V. N. 23.

ersten Mal geschehen ist, lässt sich nicht genau ermitteln; in den zugänglich gewesenen Quellen findet sich eine derartige Organisation des Artilleriepersonals zum ersten Mal im Jahre 1679 bei dem damals gegen die Türken und Tataren aufgestellten Heer erwähnt, in welchem in dem Rasread von Rjäsan und dem Ssewschen Regiment die Artillerie in

1 Kanonierregiment von 12 Compagnien unter dem ausländischen Oberst I. Gast

formirt war¹⁾, welcher Offizier schon seit längerer Zeit in Russischen Diensten stand und bereits 1675 das Koslowsche Infanterieregiment auf dem Zuge gegen die Krym geführt hatte²⁾. Der Stab dieses Regiments bestand aus 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant 2 Majoren, 1 Capitainlieutenant als Führer der Oberstencompagnie, 1 Quartiermeister, 1 Adjutanten und 1 Wagenmeister zur Beaufsichtigung der Bagage und des Gepäcks. Jede der 12 Compagnien zählte 1 Compagniechef, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich und durchschnittlich 105 Unteroffiziere und Kanoniere. Im Ganzen bestand das Regiment aus 39 Offizieren und 1261 Mann, ungeachtet die Regiments- und Compagnieschreiber und die Spielleute³⁾. Auch hier hatte sowohl der Oberst, wie jeder andere Stabsoffizier seine Compagnie, so dass nur 8 Capitains vorhanden waren; die Stabscompagnie des ersteren wurde für gewöhnlich von dem beim Stabe befindlichen Capitainlieutenant geführt.

Dies erste bekannte Artillerieregiment der Russischen Armee war übrigens so wenig ein stehendes, wie die anderen nach ausländischem Muster formirten Regimenter der Cavallerie und Infanterie; vielmehr wohnten die Mannschaften desselben während des Friedens in den verschiedenen Städten des Landes zerstreut, wie sie denn z. B. 1679 aus nicht weniger als 59 Städten in Abtheilungen von 1 bis 70 Mann zu dem bezeichneten Regiment eingezogen werden mussten⁴⁾.

Indessen scheint auch die Artillerie bereits in jener Zeit bisweilen zu Uebungen und Musterungen zusammengezogen worden zu sein, wie dies aus einem «Tagebuch über die vorgefallene Musterung der Artillerie und des Geschützschießens», die in Gegenwart des Zaren Alexej Michailowitsch und verschiedener fremder Gesandten zu Moskau abgehalten wurde, hervorgeht, welches Buch sich in den dem Grafen A. S. Uwarow gehörigen «Materialien für die Militairgeschichte des Moskaischen Reiches, gesammelt von N. Lebedew», befindet⁵⁾. Die zahlreichen, unter dem Zaren Peter veranstalteten artilleristischen Uebungen der Bombardiere etc. fallen, wie diese Truppen selbst, nicht mehr in den

1) Bücher d. Rasread. II. pag. 1196. 2) Gen. Samml. I. N. 614. — Samml. d. Staatsr. u. Vertr. IV. N. 101, 102. 3) Bücher d. Rasread. II. pag. 1218, 1306. S. Beilagen N. 9, 10. 4) Bücher d. Rasread. II. pag. 1305. S. Beilage N. 10. 5) Obrut-schew. Betr. d. geschr. u. gedr. Denkmäler üb. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1858. N. 4. pag. 67.

Kreis dieser Betrachtung, da dieselben schon als Anfänge der Neuformationen dieses Fürsten, und somit als einer Geschichte der modernen Russischen Armee angehörend zu betrachten sind.

5. Die ausländischen Ingenieure¹⁾. Das Russische Ingenieurcorps bestand in jener Zeit fast ausschliesslich aus Ausländern. Dieselben theilte man in drei Classen: die erste Classe der Stadtmeister (*gorodowye mastery*), Stadtingenieure, Stadtbauer etc. waren die eigentlichen Baumeister; die zweite, Minenmeister (*podkopnye mastery*) genannt, leiteten den Bau der unterirdischen, namentlich der Minenarbeiten bei dem Angriff und der Vertheidigung und die Anlage der Festungen; und die dritte Classe, Petarden- oder wie man damals das Wort corrupirte, Pinar-denmeister (*pinardnye mastery*), hatten die Sprengarbeiten, das Einschlagen von Thoren, Ruiniren von Brücken etc. zu bewirken. Neben jenen drei Bezeichnungen kommt aber auch schon der Name von Ingenieuren (*inshenery*) vor, wie z. B. im Jahre 1656 ein Holländischer Ingenieur Coucheron²⁾, 1660 der Ingenieuroberst G. Dekempin³⁾, und 1673 der Ingenieurhalboberst oder Oberstlieutenant I. Palmstrunk⁴⁾ in Russische Dienste genommen wurden. Andere bekannte Namen ausländischer Ingenieure aus jener Zeit sind die des Pallastmeisters I. Taller⁵⁾; des im October 1630 aus Kaiserlichen Diensten übergetretenen Stadtbauers Ch. Dalhammer⁶⁾; des 1631 in Russische Dienste getretenen Holländischen Stadtmeisters J. C. van Radenburg⁷⁾; des Deutschen Stadtingenieurs J. Matson oder Monsson⁸⁾, welcher im Jahre 1631 durch den Stolnik Plemjannikow angeworben, 1632 die eine Seite von Nowgorod Welkij befestigte; des Petardenmeisters E. Kangesser (Kannegiesser?)⁹⁾, welcher schon 1633 mit vor Smolensk war; des Holländischen Ingenieurs C. Klaussen¹⁰⁾, der unter der Regierung des Zaren Michailo Feodorowitsch Terki am Kaukasus befestigte; des Hamburgers P. Marssellis¹¹⁾, welcher sich in der Folge durch die mit seinen Brüdern gemeinschaftlich in Russland angelegten grossartigen Eisengiessereien bekannt machte; ferner W. Scharf¹²⁾, R. Martis¹³⁾, Th. Bailie¹⁴⁾, welcher schon 1633 als Oberst und Commandeur eines der ersten Russischen Infanterieregimenter vor Smolensk erwähnt ist; endlich die im Jahre 1673 aus Polnischen Diensten in Russische übergetretenen Minenmeister N. und G. Klimow aus Candia¹⁵⁾ etc.

Unter diesen und vielen anderen ausländischen Ingenieuren standen dann die Russischen Ingenieure (*inshenery*) mit ihren Gesellen (*podmasterja*), Zeichnern (*tscherteshniki*) und Handwerkern, welche in jedem einzelnen Falle einem bestimmten ausländischen

1) Szweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 126. 2) *ibid.* pag. 126. Anm. 276.
3) *ibid.* Anm. 272. 4) Samml. d. Staatsberl. u. Vertr. IV. N. 84. 5) Szweljew. Mater. z. Gesch.
d. Ingen. K. in Russl. pag. 126. 6) *ibid.* Anm. 275. 7) *ibid.* Anm. 274. 8) *ibid.* Anm. 268.
9) *ibid.* Anm. 279. 10) *ibid.* Anm. 269. 11) *ibid.* pag. 126. 12) *ibid.* Anm. 270. 13) *ibid.*
Anm. 271. 14) *ibid.* Anm. 278. 15) *ibid.* Anm. 278.

Ingenieur zugetheilt wurden. So war z. B. am 11. August 1633 der Ingenieur J. C. van Radenburg mit der erforderlichen Zahl Deutscher Ingenieure, 40 Russischen Zimmerleuten und 12 Schmieden zum Heer vor Smolensk¹⁾ geschickt, wo dieselben so zu sagen die technischen Truppen bildeten. Ebenso wurde derselbe Ingenieur im Jahre 1635 mit einem Hülfspersonal von 2 Gesellen, 1 Dolmetscher und 1 Zeichner dem Fürsten W. P. Schtscherbatoj beigegeben, welchem die Befestigungsarbeiten an den Linien zu Tula, Wenew und Koschira übertragen waren²⁾.

6. Die Aerzte und Apotheker. Das Medizinalwesen war zu jener Zeit in Russland schon erheblich besser organisirt als früher. Das Sanitätspersonal bestand aus Doctoren (*doctury*), Aerzten (*lekari*) und Chirurgen (*kostoprawy*), neben welchen sich noch Okulisten und Alchymisten erwähnt finden³⁾; ferner aus Apothekern (*optekary*) und Eleven der Heilkunde (*utscheniki lekarsskogo dela*)⁴⁾. Die Aerzte und Apotheker waren meistentheils Ausländer, später gab es aber auch Russen in diesen Stellen, so zu Koschichin's Zeiten (um 1666) 20 Mann⁵⁾. Das ganze ärztliche und pharmazeutische Personal stand im Frieden und überhaupt bis es zur directen Verwendung kam unter dem Apothekerprikas, von dem es im Falle eines Krieges oder sonstigen Gebrauches nach Bedarf den Truppen zugetheilt wurde. Die Gesamtzahl der Doctoren und Aerzte im Russischen Dienst belief sich zu Koschichin's Zeiten auf 30 Mann⁶⁾.

Die Truppen für den localen Vertheidigungsdienst.

Ausser den bisher genannten Truppengattungen, welche alle zum Ausmarsch ins Feld und zu mobilen Operationen verwendet werden konnten, existirten schon in dieser Periode besondere Abtheilungen, deren Zweck hauptsächlich in der localen Vertheidigung bestand, wobei sie nach Umständen durch das allgemeine Aufgebot (*pogolownoe opoltschenie*) der städtischen und ländlichen Bevölkerung unterstützt wurden. Diese locale Vertheidigung fand zu jener Zeit in Russland hauptsächlich in doppelter Weise Statt: einmal durch Sicherung der von einem feindlichen Angriff bedrohten Städte und dann durch Besetzung der einen District oder eine Provinz deckenden Linien.

1. Die zu dem ersteren Zweck — **Besetzung und Vertheidigung der Städte** — bestimmten Mannschaften nannte man in der wörtlichen Uebersetzung nach der heutigen Bedeutung der Worte die Belagerungsleute (*ossadnye ljudi*) oder bloss die Belagerung (*ossada*) der betreffenden Stadt, was also da-

1) *ibid.*, Ann. 281. 2) *ibid.*, Ann. 282. 3) *Histor. Acten.* III, N. 336. — *Suppl.* z. d. *hist. Acten.* III, N. 2. 4) *Bücher d. Basread* II, pag. 1117. 5) *Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich.* pag. 86. 6) *ibid.*

mals die dem gegenwärtigen Sprachgebrauch gerade entgegengesetzte Bedeutung von Besatzungstruppen resp. Besatzung hatte. Diese Truppen bestanden im Allgemeinen nur aus Fussvolk und Artillerie, indem die wenigen Reiter, welche sich bisweilen in den Verzeichnissen dieser städtischen Localtruppen vorfinden, mehr zum Ordonnanziren als zum eigentlichen Cavalleriedienst bestimmt gewesen zu sein scheinen.

Zu den localen **Fusstruppen** der Städtebesatzungen gehörten zunächst, wie bereits angedeutet ist, von den Mannschaften der im Vorigen erwähnten Feldtruppen diejenigen, welche aus irgend einem Grunde den Felddienst nicht mehr oder noch nicht leisten konnten; also namentlich die Adligen und Bojarenkinder, die sich wegen Armuth ausser Stande sahen, den diesen Classen eigentlich zustehenden Reiterdienst zu versehen, oder die wegen zu hohen oder zu geringen Alters, in Folge von Krankheit oder Wunden zum Felddienst untauglich geworden und daher, ohne definitiv verabschiedet zu werden, zum Stadtdienst eingeschrieben waren. Dieselben nannte man hiernach entlassene (*otstawnnye*), zum Stadtdienst eingeschriebene oder Besatzungs- (*ossadnye*) Adlige und Bojarenkinder, und theilte sie in jeder Stadt in Centurien (*ssotni*) unter der Führung von so genannten Besatzungsgolowen (*ossadnyja golowy*) ein. Ferner gehörten hierzu die zu alten, vom Felddienst entlassenen Strelzen und Kasaken, sowie die zu jungen, noch nicht zu demselben eingeschriebenen Kinder, Verwandten und Angehörigen derselben, dann die in gleichen Verhältnissen sich befindenden Ausländer, und ausserdem alle in der Stadt und im Gebiet derselben lebenden waffenfähigen Leute, die dann eben durch ein allgemeines Aufgebot einberufen wurden, sowie ein feindlicher Angriff drohte. Zu diesem Zwecke waren in allen Städten die Bürger, Handeltreibenden und Handwerker zu einer Art National- oder Communalgarde organisirt und bereits im Frieden in gewisse Abtheilungen — Centurien, Halbcenturien oder Sloboden — eingetheilt. So gab es in Moskau 1 Handels- (*gostinnaja*) und 1 Tuch- (*ssukonnaja*) Centurie von zusammen etwa 200 Mann¹⁾; 9 schwarze (*tschornnye*) oder steuerpflichtige (*tjaglye*) Centurien, welche grössten Theils nach den Thoren — die Arbatzische, Dmitrowsche, Mjasnitschsche, Nowgorodsche, Ordynsche, Pokrowsche, Stretensche, Tschertolsche und Ustjugsche — benannt, in verschiedener Stärke zusammen gegen 1100 Mann stellen konnten²⁾; 3 schwarze Halbcenturien — die Koshewnizsche, Mjasnitschsche und Ustjugsche — von je 70 bis 100 Mann, mit einer Gesamtstärke von etwa

1) Bücher d. Rasread I. pag. 199 bis 205, 505 bis 519, 566 bis 575; II. pag. 517 bis 527. — Keschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 111. 2) Bücher d. Rasread I. pag. 199 bis 205, 505 bis 519, 566 bis 575; II. pag. 517 bis 527. — Samml. d. Staatsurk. n. Vertr. III. N. 118, 129.

250 Mann¹⁾; und endlich eine wechselnde Zahl — im Jahre 1633 gab es z. B. 40²⁾ — von schwarzen Sloboden, die in verschiedener Stärke immerhin 3500 bis 4000 Mann stellen konnten, so dass sich die Totalzahl der Moskaischen Bürgerwehr auf etwa 4 bis 5000 Mann beziffern möchte. Dem analog waren auch in den andern Städten die in den Possaden oder Vorstädten wohnenden Leute ebenfalls in Sloboden eingetheilt³⁾. Alle diese Mannschaften zerfielen in drei Classen: die 1., grosse oder beste, die 2. oder mittlere, und die 3., kleine oder geringe; sie standen theils unter der Anführung angesehenen Bürger und Handelsherren (*gosti*), theils waren ihnen Besatzungsgolowen oder Bojarenkinder vorgesetzt.

Zu dem Landsturm des städtischen Gebiets gehörten alle Bauern, Dienstleute, Ministerialen etc. von sämmtlichen geistlichen und weltlichen Chargen und von den Klöstern, ja selbst die Kirchensänger (*pewzy*) und Küster (*ponamari*) waren von dieser Dienstpflicht nicht ausgeschlossen. Endlich wurden in Moskau im Nothfall noch die Hofleute, Stallknechte, Jäger, Hundewärter, Piqueure und Falkoniere des Zarischen Jagdpersonals zur Vertheidigung der Stadt herangezogen⁴⁾, sowie auch bisweilen aus den zahlreichen Podjatschen oder Canzelisten der Verwaltungsprikase besondere Centurien formirt⁵⁾.

Hinsichtlich der zur Vertheidigung der Städte bestimmten **Artilleriemannschaften** ist etwas Besonderes nicht mehr zu sagen; es gehörten dazu eben alle derartigen Leute in der Stadt, welche zu Feldoperationen nicht abcommandirt waren. Dieselben zerfielen in dieselben Classen, wie sie bereits früher angegeben sind; von denselben machten die Kanoniere (*puschkari*) und Wallartilleristen (*satinschtschiki*) die eigentliche Bedienung der Geschütze aus, während die Thorwächter (*worotniki*) und Wachen (*storoschi*) den artilleristischen Wachtdienst versahen, die Zimmerleute und Schmiede endlich die nöthigen Arbeiten und Ausbesserungen auszuführen hatten. Ausserdem gab es noch vereidigte Aufseher bei den Blei- und Pulverdepots (*zelowalniki seleinyja i sswinzowyyja kasny*)⁶⁾.

In jeder Stadt wurden bei den Woewoden derselben genaue Verzeichnisse über die Leute geführt, welche zu ihrer Besatzung gehörten. War bei Gelegenheit eines Krieges ein Ausmarsch von zu Feldoperationen bestimmten Truppen nöthig, so mussten immer so viele Strelzen, Kasaken, Tataren, Ausländer etc. in der Stadt zurückbleiben, «um im Fall einer Belagerung sicher und unbesorgt sein zu können». Alle diese Mannschaften wurden dann von den Stadtwoewoden bereits im Voraus nach den Thoren, Thürmen,

1) *ibid.* 2) *Btcher d. Rasread. II. pag. 517 bis 527.* 3) *Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 111.* 4) *Btcher d. Rasread. I. pag. 505 bis 519.* 5) *ibid. I. pag. 199; II. pag. 1270.* 6) *Sawweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 133, Anm. 259.*

Blockhäusern und sonstigen Befestigungswerken mit Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Scharten — wobei man in dem unteren (*nishnij, podoschwennyj*) und mittleren Geschoss (*sšerednij boj*) auf jede, in dem oberen «zwischen den Zinnen» (*w werchnem boju mesh subzow*) aber nur auf je 2 Scharten 1 Mann excl. der Reserve rechnete¹⁾ —, oder auf die Länge ihrer Umfassungsmauern — z. B. 1 Mann auf je 1, 2, 3 oder 4 Ssashenen derselben ohne die Reserve²⁾ — eingetheilt und Jedem der Platz angewiesen, den er für den Fall eines Angriffs einzunehmen hatte.

2. Zur Besetzung und Vertheidigung der Linien, welche einzelne, namentlich die südlichen und südöstlichen Grenzen deckten, wurde der Landsturm von den benachbarten Dörfern und Kreisen, gewöhnlich in einem Umkreis von 25 Wersten³⁾, aufgeboten. Mit Rücksicht darauf, dass ein grosser Theil dieser Linien aus Verhauen bestand, nannte man diese Mannschaften Verhauleute (*sassetschnye ljudi*). Einen besonderen Theil derselben bildeten die Verhauwachen (*sassetschnyja storoshi*), welche beständig Tag und Nacht bei den Verhauen auf Wache waren und beim Anrücken des Feindes durch Feuer- oder Rauchsignale den Allarm gaben. Diese Mannschaften standen unter besonderen Verhaugolowen (*sassetschnyja golowy*) und Amtleuten (*pristawy*), welche in Gemeinschaft mit den Verhauaufsehern (*sassetschnye dosor-schtschiki*) gleichzeitig die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Linien zu besorgen hatten, wozu unter anderen auch die Bewachung der so genannten verbotenen (*zapowednyje*) oder Verhauwälder gehörte, welche, da sie einem feindlichen Anmarsch sehr hinderlich waren, nicht gefällt oder gelichtet werden durften⁴⁾. Ebenso wenig durften Wege durch dieselben gebahnt oder durch die Verhaue geführt werden, vielmehr waren nur die dringend nothwendigen Communicationen gestattet und durch Thore geschlossen, an denen sich besondere Woewoden «zur Benachrichtigung» (*po westjam*) befanden⁵⁾.

In späterer Zeit, bereits unter dem Zaren Alexej, wurde die weitere Existenz eines Theils dieser Linien durch den Uebertritt der Kleinerussischen und die Ansiedlung der Tscherkassisch-Slobodischen Kasaken unnöthig, indem diese nunmehr in Gemeinschaft mit dem sogenannten Wachcorps (*storoshewoe woissko*), die Sicherung der südlichen Grenzen übernahmen. Sie wurden dabei durch die ziemlich in derselben Zeit in der Ukraine auf den Heerstrassen und an der Linie angesiedelten Dragoner unterstützt, während die Schwedische Grenze in ähnlicher Weise durch colonisirte Dragoner und Soldaten, die Polnische aber durch neu gebildete Kasakenregimenter geschützt wurde. Daneben blieb aber

1) Böcher d. Raarend. I. pag. 509 bis 519. 2) *ibid.* II. pag. 518 bis 526. 3) Seweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 28. Anm. 68. 4) Gen. Samml. II. N. 729. 5) Seweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 35.

für einen Theil der Linien noch die alte Art der Sicherung durch die Wachen (*storoski*) und den nach den Feuerstellen ausgehobenen Landsturm (*podymounye ljudi*) der nahen Dörfer und Ortschaften bestehen¹⁾.

B. Die Organisation und Zusammensetzung der Heere.

Auch in der Organisation und Zusammensetzung der Heere lassen sich in dieser Periode drei Momente unterscheiden. In dem ersten, welcher den Anfang derselben bis etwa zum Jahre 1633 in sich begreift, blieben diese wie jene fast ganz auf den alten nationalen Grundlagen, wie sie bereits in der vorigen Periode geschildert sind, bestehen; in dem zweiten Moment, die spätere Zeit bis zu dem ersten selbstständigen Eingreifen Peter's des Grossen, etwa bis 1689, umfassend, nahm mit der Einführung und allmählichen Entwicklung ausländischer Elemente in dem Bestande und der Zusammensetzung der Truppen auch die Heeresorganisation eine andere, mehr Europäisch-abendländische Form an; und in dem dritten Moment, welcher die ersten Jahre der Selbstthätigkeit Peter's I. bis etwa zum Schluss des 17. Jahrhunderts in sich begreift, wurde der Versuch gemacht, die alten Russischen Einrichtungen im Wege friedlicher Umgestaltung ganz in diese neue Form überzuführen.

1. Im Anfang dieser Periode unterschied sich die Heeresorganisation, wie bereits gesagt, nicht wesentlich von der früher dargestellten. Sollte also die Aufstellung eines grossen Heeres erfolgen, so wurde dies im Allgemeinen ganz in derselben Art zusammengesetzt und gegliedert wie bisher, d. h. es erhielt seine Eintheilung in 5 bis 7 grosse Abtheilungen oder Regimenter (*polki*) nach Art der heutigen Corps, welche ebenfalls die früheren Benennungen führten. Es hiessen also die fünf gewöhnlich vorkommenden Heeresabtheilungen:

das grosse Regiment (*bolschoj polk*) oder das Gros,
das vordere Regiment (*peredowoj polk*) oder die Avantgarde,
das Regiment der rechten Hand (*polk prawoj ruki*) oder der rechte Flügel,

das Regiment der linken Hand (*polk lewoj ruki*) oder der linke Flügel,

das Wachregiment (*storoschewoj polk*), die Arrieregarde oder Reserve.

Zu diesen 5 Regimentern trat dann bisweilen noch:

das Avertissementsregiment (*jartaulnyj polk*) oder bloss das Avertissement (*jartaul*), welches als eine besondere leichte Abtheilung noch vor der Avantgarde marschirte, nach Art des verlorenen Haufens im westlichen Europa,

und endlich, falls der Zar selbst am Marsche Theil nahm, noch:

1) *ibid.* pag. 34, 35.

das Herrscher- oder Herrenregiment (*gossudarew polk*), d. h. nach moderner Bezeichnung das Gardecorps.

Diese vollständige Organisation kam aber im Laufe dieser Periode faktisch nicht mehr vor, und auch die Eintheilung in 5 Regimenten scheint zum letzten Male 1629 auf dem Zuge gegen die Krym angewendet worden zu sein¹⁾. An Stelle dessen wurden dann die Armeen gewöhnlich nur in drei Hauptabtheilungen: Gros, Avantgarde und Arrieregarde oder Reserve eingetheilt, welche wie früher die Namen des grossen, des vorderen und des Wachregiments führten. Dem entsprechend waren z. B. die alljährlich zur Abwehr der Einfälle der Tataren in der Ukraine aufgestellten Truppen anfangs in 3 Regimentern²⁾:

das grosse Regiment in Tula,

das vordere Regiment in Mzensk, seit 1619 in Dedilow³⁾,

das Wachregiment in Nowossil, seit 1619 in Kropiwna⁴⁾, organisirt. Ausserdem befanden sich bereits seit 1616⁵⁾ noch in einigen anderen Städten kleinere Truppenabtheilungen, die zu dem oben genannten Heere gehörten und gleichsam kleinere Detachements desselben bildeten. Diese Orte waren nicht alle Jahre dieselben, 1616 fanden sich solche Abtheilungen in Resan, Michailow, Pronsk, Sarasskoj, Rjasskoj, Donkow, Schatzkoj⁶⁾; 1619 aber in Pereslawl-Resanskoj, Michailow, Pronsk und Mzensk⁷⁾. In dieser Art blieb es dann in den nächsten Jahren, nur dass bisweilen statt des letzteren Nowossil belegt gewesen zu sein scheint. Im Jahre 1623 kam zu den obigen drei Regimentern noch ein viertes, das sich früher nie erwähnt findet, indem nämlich seit dem genannten Jahre die in Mzensk befindliche Abtheilung mit dem Namen des hinzugekommenen Regiments (*pribyloj polk*) bezeichnet wird⁸⁾. Somit war also seit 1623 dieses zur Sicherung der südlichen Reichsgrenzen aufgestellte Heer aus 4 Regimentern, nämlich aus:

dem grossen Regiment in Tula,

dem vorderen Regiment in Dedilow,

dem Wachregiment in Kropiwna,

dem hinzugekommenen Regiment in Mzensk, und

3 besonderen Abtheilungen in Pereslawl-Resanskoj, Michailow und Pronsk

zusammengesetzt. Jedes dieser Regimenten und jede Abtheilung stand in der früheren Art unter zwei Wocwoden, einem grossen und einem kleinen. Uebrigens waren diese Truppen nur im Sommer zusammengezogen und wurden während des Winters wieder entlassen, so dass die Bildung der Regimenten und Abtheilungen alle Frühjahre von Neuem erfolgen musste, wie denn auch

1) Golizyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 48. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Raf. Pet. d. Gr. pag. 105. Anm. 216. 2) Bücher d. Kasnod. I. pag. 85, 86, 119 etc. 3) *ibid.* pag. 620. 4) *ibid.* pag. 621. 5) *ibid.* pag. 120 bis 121. 6) *ibid.* 7) *ibid.* pag. 621. 8) *ibid.* pag. 886.

in jedem Jahre neue Woewoden für sie bestimmt wurden. Da aber das Ganze mehr den Character einer Präventivmaassregel hatte, so waren auch während des Sommers für gewöhnlich nicht alle, zur Abwehr eines wirklichen Einfalls der Tataren erforderlichen, und dafür zu den Regimentern bestimmten Mannschaften bei denselben präsent; vielmehr war die Einrichtung so getroffen, dass «bei kleinen Nachrichten» (*po menschim westem*) d. h. bei geringer Gefahr oder in den gewöhnlichen Fällen, nur die Hälfte der designirten Truppen und bei jedem Regiment ein Woewoda anwesend sein mussten. Hierbei wechselten sich dann die aus den Ukrainischen Städten gezogenen Bojarenkinder und sonstigen Mannschaften während der Dauer einer Campagne in der Art ab, dass die eine Hälfte von dem Einberufungstermin bis zum 1. July, die andere von da bis zum 1. October oder «bis zu den Schneen» oder «Frösten» (*do ssnegow, morosow*), d. h. bis zum Einbruch des Winters, zu dienen hatte. Die Bojarenkinder der Transmoskauschen Städte lösteten sich dagegen alljährlich ab, so dass jede Hälfte eine ganze Campagne hindurch im Dienst war, in der nächsten aber Ruhe hatte. Trat besondere Gefahr ein, so erfolgte «bei grossen Nachrichten» (*po bolchim westem*) oder beim Allarm die sofortige Einbeorderung der augenblicklich nicht im Dienst befindlichen Hälfte der Truppen zum Heer nach der Ukraine. War mit dem 1. October die Campagne noch nicht beendet, d. h. der Winter noch nicht eingebrochen, so wurden manchmal auch noch besondere Truppen einberufen, die dann mit Ablösungen in bestimmten Abtheilungen, welche alle 14 Tage wechselten, bis zum Eintritt von Schnee- oder Frostwetter dienten. Dieselben standen gewöhnlich unter den jüngeren Woewoden des Jahres, während die älteren den Sommer über das Commando führten.

Die Organisation und Zusammensetzung der einzelnen Regimenter dieses Heeres betreffend ist zu bemerken, dass jedes derselben in drei bis vier Abtheilungen, den modernen Divisionen vergleichbar, zerfiel, welche in sich wieder aus kleineren Unterabtheilungen bestanden, in denen die verschiedenen Truppen in der Weise organisirt waren, wie dies bereits früher angedeutet ist. Die 1. Hauptabtheilung (Division) der Regimenter (Corps) bestand nämlich gewöhnlich aus den ausgesuchten Stadtadligen, formirt in zwei Eliteabtheilungen (Regimentern), von denen die eine aus den Adligen der Ukrainischen, die andere aus denen der Transmoskauschen Städte gebildet war; ferner aus einem Theil der Hof- und Stadtadligen und Bojarenkinder, ebenso in zwei Unterabtheilungen nach den zusammengehörigen Städten getheilt; und endlich aus den Ausländern verschiedener Art. Die 2. Hauptabtheilung bestand aus dem Rest der dem Regiment zugetheilten Hof- und Stadtbojarenkinder, ebenfalls wie oben in

zwei Unterabtheilungen. Während so diese beiden ersten Hauptabtheilungen ausschliesslich aus Cavallerie bestanden, war die 3. aus gemischten Waffen gebildet, indem sie die Strelzen, Tscherkassen, Stadt- und anderen Kasaken zu Pferde und zu Fuss enthielt. Die 4. Hauptabtheilung endlich war aus den Besatzungstruppen der Stadt, in der das Regiment seinen Sammelplatz hatte, gebildet, gehörte aber nur in so fern und so lange zu demselben, als es diese Stadt nicht verliess. Geschah dies, zu Feldoperationen ausrückend, aber, so gingen nur die drei ersten Hauptabtheilungen als mobile Truppen mit, während die vierte in jenem Ort zur speciellen Vertheidigung desselben zurückblieb. Die Artillerie war bei diesem Heere bei den einzelnen Unterabtheilungen der Regimente so vertheilt, wie dies bereits bei der Organisation der verschiedenen Truppen angegeben ist.

Aehnlich wie diese Heere waren überhaupt alle Russischen Armeen im Anfang dieser Periode zusammengesetzt, weshalb in der Beilage N. 3 eine spezielle Zusammensetzung der Truppen des Ukrainischen Rasread — diesen Namen führte jedes zu einem bestimmten Zweck aufgestellte Heer hinsichtlich seiner Operationen als besondere Truppenabtheilung mit Bezug auf ihr Operationsobject, so dass z. B. ein vor Smolensk operirendes abgesondertes Truppencorps ebenso mit dem Namen des Smolenskischen Rasread etc. bezeichnet wurde¹⁾ — vom Jahre 1625 als Muster einer solchen Organisation gegeben ist.

Die Aufnahme ausländischer Elemente in grösserer Zahl und regelmässigerer Form seit dem Jahre 1631 brachte anfangs in der Organisation der Russischen Heere keine wesentlichen Aenderungen hervor; man fügte diese neuen Truppen in den Regimentern oder Corps da ein, wo die früheren ausländischen Truppen gestanden hatten und auch eine Weile noch standen. Dagegen findet sich **in dem Russisch-Polnischen Kriege von 1631 bis 1634** die alte Eintheilung des Heeres in Abtheilungen, die nach ihrer taktischen Bestimmung oder ihrem Platz im Heerverbande benannt wurden, nicht mehr vor, vielmehr operirten von den vier gegen Polen aufgestellten Corps unter dem Bojaren M. Schein vor Smolensk, unter dem Fürsten S. Prosorowskij in Rshew Wolodimirow, unter dem Stolnik B. Nagoj in Kaluga und unter Eropkin in Ssewersk das letztere ziemlich unabhängig, während die drei andern zusammen unter dem Oberbefehl von Schein standen, ohne indessen gerade eine einzige Armee zu bilden. Von diesen Abtheilungen, die einfach nach dem Namen ihrer Woewoden und nach ihrem Sammelplatz bezeichnet wurden, bestand die 1. aus Cavallerie und Infanterie gemischt, und zwar war die erstere gebildet aus 3 Abtheilungen Stadtadliger und Bojarenkinder, 1 Abtheilung Knäsen,

1) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unter Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 85, 86.

Mursen und Tataren, aus 2 Abtheilungen Stadt-, 1 Abtheilung Donscher und 1 Jaikscher Kasaken, aus 1 regulären Reiterregiment und einigen früheren Ausländern, während die Infanterie aus 4 Deutschen und 6 Russischen Soldatenregimentern, 4 Compagnien Polen und Litthauern und 2 Moskauschen Strelzenprikasen bestand. Die beiden andern Abtheilungen waren erheblich schwächer und bestanden fast ganz aus Cavallerie — Stadtdligen und Bojarenkindern, Neugetauften und Tataren und Kasaken —, neben welcher nur bei der 3. noch 100 Strelzen zu Fuss waren. Bei dem Heere befand sich ein Artilleriepark von 7 Mörsern und 151 Rohrgeschützen, welcher ausser der dazu gehörigen Munition auch einen Vorrath von Waffen, sowie eine bedeutende Menge Schanzzeug für die Belagerungsarbeiten mit sich führte. Als besonders interessant ist noch bei diesem Heer zu erwähnen, dass sich hier zum ersten Male die Einrichtung von Verpflegungsbehörden findet, namentlich waren die Geldangelegenheiten und das Proviantwesen des Heeres bereits unter eigene Chefs gestellt. Die Beilage N. 5. giebt die specielle Zusammensetzung der drei Regimenter vor Smolensk.

Wenngleich nun bei diesem Heer die alte nationale Eintheilung in nach ihrem Platz in der *ordre de bataille* benannte Regimenter nicht Statt hatte, so war diese doch noch nicht beseitigt, wie dies unter Anderem daraus hervorgeht, dass z. B. im Jahre 1654 noch Fahnen für die Artillerie des grossen, für das Wach- und das *Avertissementsregiment* angefertigt wurden¹⁾.

2. In späterer Zeit, als in den Truppen das reguläre Element immer mehr anwuchs, nahm auch die Organisation der Heere immer mehr die abendländischen Formen an, ja man kam — was als ein Vorsprung, den das Russische Kriegswesen jener Zeit vor allen andern hatte, anzusehen und zu erwähnen ist — dann sogar so weit, der Verwaltung des Landes im Frieden bereits die Heeresorganisation und Eintheilung im Kriege zu Grunde zu legen. Dies geschah dadurch, dass man, wie es später noch genauer angegeben werden wird, das ganze Land bleibend in gewisse Administrationsbezirke eintheilte, von denen jeder unter einer Centralverwaltung stehend, alle die Städte umfasste, deren Mannschaften im Kriege zur Bildung einer der grossen Heeresabtheilungen (*Corps*) bestimmt waren. Diese militairischen Territorialabtheilungen, die sich mit den modernen Landesgeneralcommandos oder Militairkreisen vergleichen lassen, nannte man theils wie früher Regimenter (*polki*), theils Rasreade (*rosrjady*), unter welchen Namen man also gleichzeitig die einzelnen Verwaltungsbezirke der Landeseintheilung im Frieden und die von ihnen gestellten Hauptabtheilungen oder *Corps* der Heeresorganisation

1) Wisnowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen I.

im Kriege bezeichnete. Es ist nicht bekannt, von wann diese Einrichtung datirt, im Jahre 1678 (7187) existirte sie bereits in völlig abgeschlossener Weise und gab es damals von solchen Abtheilungen 7 Regimenter oder Rasreade, nämlich:

- das grosse Regiment (*bolschij polk*),
- das Ssewsche Regiment (*Ssewskij polk*),
- das Belgorodsche Regiment (*Belgorozkij polk*),
- das Nowgorodsche Regiment oder Rasread (*Nowgorozkij polk, rosrjad*),
- der Tulasche Rasread (*Tulskij rosrjad*),
- der Kasansche Rasread (*Kasanskij rosrjad*),
- der Resansche Rasread (*Resanskij rosrjad*)¹⁾

Dem analog war auch die Eintheilung des in jenen Jahren gegen die Türken und Tataren zusammengezogenen Heeres geordnet, wesshalb eine nähere Betrachtung der Organisation desselben als Gegenstück zu den beiden oben beschriebenen von Interesse sein möchte. Aus sechs der oben genannten Landesabtheilungen gebildet, zerfiel dieses Heer ausser einigen kleinen Abtheilungen seinem Hauptbestandtheil nach in fünf Corps, nämlich:

- das grosse Regiment,
- der Nowgorodsche Rasread,
- der Kasansche Rasread,
- der Rjasansche Rasread und das Ssewsche Regiment,
- das Belgorodsche Regiment.

Jedes dieser 5 Corps war aus 2 bis 3 Abtheilungen, den modernen Divisionen entsprechend, gebildet, welche aus Infanterie und Cavallerie bestanden; nur die Truppen des Nowgorodschen Rasreades waren in einer Abtheilung organisirt. In den einzelnen gemischten Abtheilungen oder Divisionen, wenn man sie so nennen will, war die Cavallerie von der Infanterie getrennt, und bei jeder Waffe wieder die einzelnen Gattungen derselben von einander gesondert, und in der bereits früher beschriebenen Art in Unterabtheilungen — Regimenter oder Centurien — organisirt, welche ohne eine weitere commandirende Zwischenbehörde direct unter dem Woewoden der Abtheilung (Division) standen. So gab es bei der Cavallerie eine Abtheilung von Stadtligen und Bojarenkindern, die beide in sich wie früher in Centurien eingetheilt waren, eine Abtheilung von Mursen und Tataren ebenso organisirt, eine Abtheilung von Truppen des Ausländerprikases, aus den regulären Pikenier-, Reiter- und Dragonerregimentern gebildet, und nach Befinden noch eine oder einige Abtheilungen Kasaken, während die Infanterie des Heeres ausschliesslich aus Strelzen und Soldaten bestand, die in der bereits früher geschilderten Weise in Prikasen resp. Regimentern etc. organisirt waren. Die 1. Abtheilung jedes

1) Bücher d. Rasread. II. pag. 1046 und folg.

Corps, die unter dem speciellen Befehl des ältesten, dasselbe commandirenden Woewoden stand, war immer die stärkste und enthielt ausser den oben erwähnten Elementen noch eine Abtheilung von Leuten der Moskauschen Chargen in Art einer Corpsethe als Leibgarde des Woewoden; bei dem grossen Regiment waren ihr überdiess noch die Schljachtas und Reiter des Smolenskischen Regiments zugetheilt. Die übrigen mehr unregelmässigen Truppen der damaligen Russischen Armee waren, wo sie gerade am besten hinein passten, zwischen die anderen Formationen eingeschoben¹⁾. Jedes Corps hatte seinen besonderen Artilleriepark, und zwar waren die leichteren Feld- oder Regimentsgeschütze unmittelbar bei den Truppen — Strelzen, Soldaten- und Dragonerregimentern — eingetheilt, während die schwereren Geschütze in Erfüllung des doppelten Zweckes einer Corps-Artillerieserve und eines Belagerungsparks in jedem Corps einen Park für sich bildeten. Zur Bedienung dieser Geschütze war ein, bei der 1. Abtheilung des Rjäsanschen Rasreades und Ssewschen Regimentes eingetheiltes Artillerieregiment bestimmt. Ausser den Geschützen wurden in den Artillerieparks noch Kriegsbedürfnisse aller Art an Munition, Feuerwerkskörpern, Materialien, Vorrathssachen, Handwerkszeug, sowie auch ein Vorrath von Waffen mitgeführt; ebenso befanden sich in denselben für den Angriff von Festungen, für Minen- und andere Belagerungsarbeiten die nöthigen Vorräthe an Spaten, Hacken, Beilen und sonstigen Arbeitsgeräthen²⁾. Auch hatte jedes Regiment und jeder Rasread seine Kriegscasse, seine völlig eingerichtete Canzelei mit allen Vorräthen und Bedürfnissen versehen, seine Feldapotheke mit allen Geräthen und Medicamenten der damaligen Arzneiwissenschaft und seine Feldkirche, wovon bei der Organisation der Verwaltung und Truppencommandos noch näher zu sprechen sein wird. Endlich war auch das Marketenderwesen bereits in einer gewissen Weise geregelt, indem jedem Heere, ausser den Mannschaften seines Combattantenstandes, noch aus Moskau und anderen Städten eine gewisse Anzahl von Noncombattanten als Bäcker, Pastetenbäcker, Fleischer, Kwassmacher etc., für jedes Corps etwa 50 bis 70 Mann, zugetheilt wurden. Dieselben erhielten kein Gehalt, sondern lebten von dem Verkauf ihrer Waaren, die sie entweder aus Moskau mitbrachten, im Felde aufkauften oder auch wohl umsonst erhielten, wobei die Preise so regulirt waren, dass sie ohne Uebervortheilung der Truppen einen mässigen Gewinn hatten, der ihre Existenz sicher zu stellen genügte³⁾.

In dem letzten Jahre der Regierung des Zaren Feodor Alexeewitsch wurde die gesammte Russische Armee in 9 Corps

1) S. Beilage N. 9. 2) S. Beilage N. 10. 3) Koeschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 109.

getheilt, von denen noch Verzeichnisse existiren¹⁾, die aber leider nicht zugänglich gewesen sind.

Das Gesagte wird in Verbindung mit den Beilagen N. 3, 5 und 9 hinreichen, um zu zeigen, in welcher Weise die Heeresorganisation in dieser Periode bis zu Peter dem Grossen sich entwickelte, und um erkennen zu lassen, dass auch in dieser Hinsicht schon vor dem genannten Fürsten wesentliche Verbesserungen eingeführt waren.

3. Unter Peter I. blieb in den ersten Jahren seiner Regierung die in dem Vorigen geschilderte Einrichtung der Gesamtorganisation der Russischen Heere im Allgemeinen in unveränderter Art bestehen. Auch als dieser grosse Reformator Russlands nach erlangter Volljährigkeit und faktischer Alleinherrschaft die bessernde Hand an die von ihm übernommenen Einrichtungen zu legen begann, wurden, wie in der Organisation der Truppen im Einzelnen, so auch in der der Heere, nicht gleich radicale Umbildungen durchgeführt, sondern zwar mannigfaltige Verbesserungen nach Westeuropäischen Mustern vorgenommen, jedoch im Allgemeinen die alten Grundlagen noch beibehalten, wie sich denn überhaupt der erste Theil der Regierung dieses Fürsten bis etwa zum Jahre 1699 durch das Bestreben characterisiren lässt, die alten Russischen Einrichtungen in Staat und Heerwesen ohne gewaltsame Beseitigung allmählig in die neuen, für nöthig erkannten Formen überzuführen. Dieser Kampf des widerstrebenden Alten mit dem immer energischer und unabweisbarer auftretenden Neuen fand seine abstracte Spitze, und seine den sämtlichen Theilnehmern zum Bewusstsein kommende concrete Darstellung in dem sogenannten Koshuchowschen Marsch im Jahre 1694²⁾, manöverartige Uebungen, welche als Uebergangspunkt aus dem Alten zum Neuen einer Geschichte der alten Russischen Heereseinrichtungen und der modernen Russischen Armee gleichmässig angehören, und daher auch für den vorliegenden Gegenstand von hohem Interesse sind. Der Bedeutung und Bestimmung dieser Manöver entsprechend war die Organisation der an ihnen Theilnehmenden beiderseitigen Truppen eine, im Allgemeinen zwar gleiche, ihre Zusammensetzung im Einzelnen dagegen eine wesentlich verschiedene. Auf der einen Seite kämpften nämlich gerade die alten Heereseinrichtungen in ihren noch überwiegend bestehenden Elementen, repräsentirt in der Hauptsache durch die Strelzen, während auf der anderen Seite die von Peter dem Grossen verbesserten alten Formationen — Reiter und Soldaten — und seine directen neuen, bereits der modernen Armee angehörigen

1) Ustrjalow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 17. Kurzes Verzeichnis d. Mannsch., verzeichn. 7189 (1691) in Reg. n. d. Raar., im Arch. alt. Acten. Abgedr. v. Iwanow in d. Beschreib. d. Raar.-Arch. N. 1442. pag. 71. 2) Summowakij. D. Koshuchoweche Marsch. Milit. Samml. 1860. N. 1. pag. 49 bis 106. — Nachr. v. d. erst. Man. unter Peter I. Milit. Journ. 1830. N. 1. pag. 56 bis 88.

Schöpfungen — die sogenannten Spieltruppen (*poteschnye*) und die Bombardiere (*bombardiry*) — fochten. Der Bestand und die Zusammensetzung beider Abtheilungen gehen aus der Beilage N. 12 hervor.

Wie sich bei diesen Manövern in der Organisation der Heere die alten und neuen Elemente gemischt befanden, so war dies auch in den beiden nächsten Jahren beim Ernstgebrauch auf den Zügen gegen Asow der Fall. Indessen machten sich hier die neuen Formen der Heeresorganisation schon bemerkbarer, indem man bei dieser Gelegenheit zum ersten Male in der Russischen Armee den Namen von Divisionen für die grösseren Heeres-Unterabtheilungen findet.

Die Organisation des Russischen Heeres bei dem 1. Zug gegen Asow im Jahre 1695 war nämlich in folgender Weise geordnet¹⁾. Die gesammten dazu bestimmten Streitkräfte zerfielen in zwei ganz getrennte Theile, von denen der erste unter den Bojaren Boris Petrowitsch Scheremetjew aus den Truppen der alten Organisation bestand und 120,000 Mann, grössten Theils Reiterei zählte. Die Organisation und Eintheilung dieser Abtheilung, zu welcher noch die Kleinrussischen Kasaken stiessen, war ganz die frühere. Die zweite Abtheilung dagegen war aus den Truppen der neuen Organisation — den Spielregimentern —, aus Soldaten, Strelzen etc. gebildet, und zählte 31,900 Mann, fernermassen in eine Avantgarde und zwei Divisionen eingetheilt:

Die Avantgarde unter dem General Gordon zählte etwa 11,900 Mann, nämlich:

das Butyrskische Regiment (das Gordonsche),

4 Regimenter Tambowscher Soldaten,

7 Regimenter Moskauscher Strelzen.

Die 1. Division unter dem General Golowin:

2 Spielregimenter (*poteschnye*): das Preobrashenskische und das Ssemenowsche.

6 Regimenter Strelzen.

Die 2. Division unter dem General Lefort:

das Soldatenregiment Lefort,

Abtheilungen von Zaredworzen,

Einige Strelzenregimenter.

An dem zweiten Zuge gegen Asow 1696 nahmen dieselben Truppen Theil. Es war dies das letzte Mal, dass Russische Heere in ihrer alten Organisation auftraten, denn in dem Nordischen Kriege waren im Jahre 1700 zwar noch 18,784 Mann der alten Truppen — 16,600 Mann der irregulären Adelsreiterei und 2184 Strelzen in 4 Regimentern (2 aus Nowgorod. 2 aus Pskow)²⁾ — bei dem Heer, dasselbe bestand aber nicht nur vorherrschend

1) Golizyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1858. N. 1. pag. 9 und 10. 2) Journ. de Pierre le Gr. 1. pag. 28.

aus den neuen Soldatenregimentern der modernen Armee, sondern war auch bereits ganz Europäisch in Divisionen organisirt.

Was die Zahl der Heere jener Zeit betrifft, so war dieselbe natürlich nach dem jedesmaligen Zweck verschieden, aber unter Umständen schon sehr beträchtlich. Im Allgemeinen beliefen sich die Regimenter der einzelnen Woewodon auf 7,000, 10,000, 15,000 bis 20,000 Mann mit 50 bis 80 Geschützen (4 per 1000); das Regiment des Zaren war aber erheblich stärker und zählte bis zu 30,000 Mann aller Classen mit gegen 200 Belagerungs-, Regiments- und Granatgeschützen, also beinahe 7 Stück auf 1000 Mann¹⁾. Die effective Stärke der Heere in einzelnen concreten Fällen geht aus dem vorher Gesagten und aus den Beilagen No. 3, 5, 9 und 12 hervor.

Die Gesamtzahl der Russischen Streitkräfte lässt sich mit Genauigkeit nicht bestimmen, war auch natürlich zu verschiedenen Zeiten verschieden gross. Im Anfang dieser Periode erreichte sie in Folge der materiellen Verluste, der physischen Erschöpfung und Zerrüttung des Reiches bei Weitem nicht die Zahlen, welche in der vorigen Periode die Wehrhaftigkeit Russlands repräsentirten. So betrug z. B. im Jahre 1625 die Gesamtzahl aller in den Städten des Reiches, mit Ausnahme von Moskau, vorhandenen Mannschaften nach Ausweis der Rasreadverzeichnisse jenes Jahres nur 85,511 Mann²⁾, so dass sich die Totalzahl unter Zurechnung der Moskauschen Strelzen und der sonstigen Mannschaften des Moskauschen Verzeichnisses nicht füglich auf mehr als

100,000 Mann

berechnen lässt, von denen nur etwa 66,000 Mann als zu Feldoperationen verwendbar zu erachten sein möchten³⁾. Mit der Zeit nahm aber unter ruhigeren Verhältnissen durch die weisen Maassregeln der ersten Romanows wie die Brauchbarkeit, so auch die Zahl der Russischen Truppen wieder zu.

Der Zustand des Russischen Heerwesens um die Mitte des 17. Jahrhunderts geht am Besten aus der Beschreibung hervor, welche der Stolnik J. J. Tschomodanow, der Russische Gesandte bei der Republik Venedig, im Jahre 1657 davon dem jungen Cosmo Medici in Florenz machte, wesshalb derselben hier ein Platz zu gönnen sein möchte:

- Bei unserm Grossen Herren, Seiner Zarischen Majestät, ist
- gegen Allerhöchst dessen Feinde eine starke und schier
- zahllose Streitmacht versammelt; deren Stellung und Aus-
- bildung gar mannigfach und verschieden sind. Zuerst sind

1) Koscichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 109. 2) Btcher d. Rasread. I. pag. 1106 bis 1153 etc. S. Beilage N. 2. 3) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. M III Samml. 1863. N. 12. pag. 370. Anm. 149.

«viele 1000 der Pikencompagnien nach Husarenmanier eingerichtet; andere viele 1000 zu Pferde, so mit Feuergewehren bewaffnet nach der Reiterordnung eingerichtet; und andere viele 1000 sind nach dem Dragonerreglement mit grossen Musketen organisirt; und andere viele 1000 nach dem Soldatenreglement: und über alle diese sind Anführer geordnet: Generale, und Obersten, und Oberstlieutenants und Majore und aller Art Anführer nach dem Range. Auch die untere Streitmacht, die Kasansche, Astrachansche und Sibirische und von vielen anderen Staaten Seiner Zarischen Majestät sammelt man als eine starke unberechenbare Truppenzahl und kämpfen sie zu Pferde mit dem Bogen; auch der grossen und kleinen Nagai Tataren und die Baschkiren und Kalmücken kämpfen ebenso mit dem Bogen: aber der Moskauschen Strelzen giebt es in Moskau 40,000 ungerechnet der in den Städten: und kämpfen sie nach dem Soldatenreglement. Dann die Donschen und Terekschen und Jaikschen Kasaken fechten mit Feuergewehren; die Saporogischen Tscherkassen mit dem Bogen und dem Feuergewehr. Ferner aus den Städten des Zaren die Adligen und Bojarenkinder und aller Art Leute, die kämpfen nach verschiedenem Gebrauch: mit dem Bogen und dem Feuergewehr und wie Jeder sonst gewohnt ist. Aber von Seiner Zarischen Majestät Regiment die Spalniki, Stolniki und Streaptschi, die Moskauschen Adligen und die Shilzen; die kämpfen auf ihre Art; nur das ist bei ihrem Gefecht, dass ihre Schlachtrosse feurig, auch ihre Säbel scharf sind, wo sie auch hinkommen, können keine Regimenter gegen sie bestehen: So ist bei unserm grossen Herren die Ordnung.¹⁾

In ähnlicher Weise äusserten sich auch die übrigen Russischen Gesandten und Agenten im Auslande, und noch grossartigere Eindrücke empfangen die Russland in jener Zeit bereisenden und die dort accreditirten Ausländer. Wollte man den allerdings übereinstimmenden oder sich vielmehr immer noch überbietenden Angaben derselben Glauben schenken, so müsste man zu dem Schluss kommen, dass Russland bereits lange vor Peter dem Grossen nicht nur eine zahlreiche — die Angaben aus jener Zeit gehen immer in die Hunderttausende*) — sondern auch eine wenigstens zum

*) So sagt der ungenannte Verfasser einer in Italienischer Sprache geschriebenen Beschreibung Russlands dem Cardinal Altieri gewidmet von C. M. V. D. C. D. G.) (Histor. Acten auf Russl. bezügl. aus fremd. Arch. u. Biblioth. II. N. CXVIII. Ritratto della Moscovia), nachdem er die Angabe des Gesandten Bernstein, nach welcher der Grossfürst in 40 Tagen 300,000 Reiter und 100,000 gute Feuer- und Bogenschützen ins Feld stellen könne, für übertrieben erklärt hat: „Cheche si sia della brevità o lunghezza del tempo, nel

1) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 4. pag. 23, 24. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. s. d. Bef. Pet. d. Gr. pag. 72, 73. — Ustrjalow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 3, 4. — Alte Russ. Biblioth. Th. 8. pag. 192.

Theil reguläre Kriegsmacht gehabt hätte. In Wirklichkeit war es aber doch etwas anders').

Beim Tode des Zaren Feodor III. Alexeewitsch belief sich die Russische Kriegsmacht auf

über 200,000 Mann schlagfertiger Truppen;
und zwar: gegen 60,000 Mann der Russischen, gegen 90,000 Mann der ausländischen Ordnung, gegen 15,000 Tscherkassen der Ukraine (Slobodische Kasaken), gegen 50,000 Tscherkassen des Hetman-Regimentes (Kleinrussische Kasaken); ausserdem gab es noch einige Tausend Donscher, Terekscher, Jaikscher und Sibirischer Kasaken und die ganze Horde der Kalmücken').

Nach den im Vorigen gemachten Angaben würde sich dagegen die Gesamtstreitkraft des Russischen Reiches zur Zeit ihrer höchsten Entwicklung nach ihren einzelnen Waffen und Gattungen in runden Zahlen etwa wie folgt herausrechnen:

1. Die Cavallerie.

- a. Der Russischen Ordnung: Moskausche Chargen mit Gefolge gegen 20,000; Adlige und Bojarenkinder excl. desselben 10,000; Neugetaufte, Mursen und Tataren etwa 5000; Stadtkasaken zu Pferde etwa 5000; Strelzen zu Pferde 5000; Kasaken etwa 108,000 — nämlich Donsche 20,000, Wolgasche ?, Kaukasische vielleicht 500, Jaiksche ebenso 1000, Sibirische ?, Kleinrussische gewiss 50,000, Ssetsch- 16 bis 20,000, Slobodische 15 bis 16,000 —; übrige unterworfenen Völkerschaften gewiss 50,000 — nämlich Mordwinen gegen 1300, Tschere-missen, Tschuwaschen, Wotjaken 9000, Baschkiren etwa 1000, Tatarische, Kaukasische und Sibirische Völkerschaften nicht bekannt, Kir-

„radunare si gran massa, egli è certo, che in questi ultimi anni contro il Rè „Casimiro il Gran Duca presente ha condotto trè e quattro cento mila combattenti“ . . . und weiter hin „Hor, come s'è detto, puo il G. Duca nodrire „esserciti di 400 mila combattenti, e conducti anco fuori della stato a danno „de suoi nemici Egli è certo, che nelle frontiere di Polonia, Livonia, „Ucraina, Tartaria, Erecopense et Asiatica, come anco a quelle del Persiano, „tiene il Gran Duca sotto le insegno, anco in tempo di pace, per i necessarii „presidii, et per assicurarsi delle straniere incursioni, più di 100 mila fanti, „oltre ad an amisurato numero di cavalli. Afferma l'ablegato poco fa nominato“ (Paul Menesijus. Gesandter des Zaren bei Papst Clemens X., dem Deutschen Kaiser Leopold und der Republik Venedig) „che nella città e borghi „di Moscuca, tiene vicino à 50 mila combattenti, e forsi più, dieci mile de „quali più scelti e valorosi sono per la guardia della sua sola persona“

1) Ustrjälow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 4. 2) ibid. Anm. 3. Kurzes Verzeichn. d. Mannsch., versetzt. 7189 (1681) in Reg. n. d. Russ., im Arch. alt. Acten. Abgedr. v. Iwanow in d. Beschreib. d. Russ.-Arch. M. 1842. pag. 71.

	gisen ?, Kalmücken etwa 25,000 —; Polnische Schljachtas etwa 4000; im Ganzen also . . .	207,000 Mann.
b.	Der ausländischen Ordnung: Reiter 36,000; Pikeniere 4000; Husaren 500; Dragoner 11,500; im Ganzen also	52,000 „
	Summa der Cavallerie	259,000 Mann.
2. Die Infanterie.		
a.	Der Russischen Ordnung: Adlige und Bojarenkinder zu Fuss gegen 15,000; Stadtkasaken zu Fuss 4000; Strelzen zu Fuss 45,000; im Ganzen also	64,000 Mann.
b.	Der ausländischen Ordnung: angesiedelte Soldaten 3000; nicht angesiedelte gegen 21,000; Moskausche Elitesoldaten 14,000; im Ganzen also	38,000 „
	Summa der Infanterie	102,000 Mann.
3.	Die Artillerie. Im Ganzen etwa . . .	3,600 „
	Gesamtzahl der Russischen Streitmacht	364,600 Mann.

II. Die Commandos und die Truppenverwaltung.

Wie schon in der vorigen Periode, so war auch in dieser die Verwaltung der Russischen Truppen im Frieden und im Kriege eine so wesentlich verschiedene, dass man sie gesondert betrachten muss.

A. Die Verwaltung im Frieden¹⁾.

Die Friedensverwaltung hatte zu jener Zeit in Russland ursprünglich dieselben drei Instanzen wie früher²⁾: eine niedere, mittlere und höhere, die in den einzelnen Städten begannen, sich dann in den Prikasen oder höheren Verwaltungsbehörden concentrirten und endlich in dem Zarischen Staatsrath, der sogenannten Duma, und in der Person des Zaren selbst gipfelten. Ausserdem kam aber in späterer Zeit, etwa in der 2. Hälfte des Jahrhunderts, noch eine vierte Instanz der Administration als Zwischeninstanz zwischen den Stadtverwaltungen und den Prikasen hinzu, durch die unter den Namen von Rasreaden oder Regimentern bereits erwähnten grösseren Verwaltungsbehörden.

1. Die niedere Instanz. Sie wurde durch die in den einzelnen Städten befindlichen Woewoden und andern Beamten (*prikasnye ljudi*) im Allgemeinen in derselben Art wie früher ausgeübt. Unter

1) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 4. pag. 4 bis 6. — Golizyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 42 bis 43. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 73, 84. 2) Golizyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 48.

ihr standen alle die Mannschaften, die nach beendigtem Kriege in ihre Heimath entlassen, dort wieder in ihre alten Civilverhältnisse zurücktraten und bis zu einem neuen Kriege oder sonstigen Aufgebot zum Dienste in den einzelnen Städten oder in der Nähe derselben lebten; also die Moskauschen Rangclassen, die Adligen, Bojarenkinder, Stadtkasaken, Neugetauften, Mursen und Tatarischen Fürsten, mit einem Wort alle die Mannschaften der Russischen Ordnung, welche in jeder Stadt das sogenannte Stadtre Regiment derselben bildeten. Da diese Truppenclassen im Frieden vollständig aufhörten, Militairs zu sein, so waren sie während desselben ganz und in jeder Beziehung der Verwaltung der Stadtwoewoden untergeben, welche über sie genaue Verzeichnisse und Listen für den Fall eines Marsches zu führen und bisweilen beim Ausbruch eines Krieges selbst das Aufgebot zu veranstalten hatten. Ebenso standen später im Frieden unter der Verwaltung der Stadtwoewoden die in den einzelnen Städten zerstreut lebenden Pikeniere, Reiter, Dragoner, Soldaten, sowie auch die zur Artillerie gehörigen Mannschaften. Ausgenommen von derselben, oder vielmehr nur bedingt ihr angehörig, waren dagegen alle die Truppen, welche auch im Frieden eine gewisse militairische Organisation hatten; also vorzugsweise die Strelzen, über deren Verwaltung durch ihre Golowen etc. bereits früher das Nähere angegeben ist.

Den Stadtwoewoden, deren es in den grösseren Städten je zwei, in den kleineren aber nur einen gab, standen wie früher die Djaken und Podjäschen zur Seite. Die Zahl der ersteren betrug je nach der Grösse der Stadt 1 bis 2, die der letzteren dagegen richtete sich nach dem Bedürfniss und war sehr verschieden. Uebrigens gab es nicht in jeder Stadt Djaken oder Podjäschen, vielmehr bildeten in einigen Städten die Stadtwoewoden das einzige Verwaltungspersonal. Ausser den Djaken und Podjäschen kommen bisweilen noch an Stelle der letzteren, namentlich in den Sibirischen Städten, sogenannte Schreibchefs (*pissmennye golowy*) vor, und endlich gab es in einigen Städten noch Stadtamtleute (*gorodowye prikasschtschiki*), Stadtvögte (*gorodnitschie*), Criminalstarosten (*gubnye starosty*), Besatzungsgolowen (*ossadnye golowy*), und Golowen der Scharwache (*golowy objesshej*), von welchen die letzteren namentlich in Moskau, mit der polizeilichen Sicherheit der Stadt gegen Feuers- und Diebsgefahr betraut waren.

Die Stadtwoewoden hatten sich bei der Verwaltung der ihnen anvertrauten Städte nach der ihnen darüber ertheilten Instruction zu richten, welche in grosser Ausführlichkeit abgefasst, in jedem einzelnen Falle bis in die geringsten Details einging, Zahlreiche vorhandene Beispiele¹⁾ beweisen, wie speciell sich die Regierung

1) S. z. B. Ges. Samml. III. N. 1540, 1542, 1579, 1585, 1594, 1595, 1670; IV. N. 1792, 1822, 1835, 1836.

mit diesem wichtigen Zweige der Verwaltung beschäftigte. Der allen diesen Instructionen gemeinsame Inhalt bestand gewöhnlich in der Anweisung, dass der Woewoda bei seiner Ankunft in der ihm überwiesenen Stadt, bei seinem Vorgänger die Stadtschlüssel, das Zeug (die Geschütze), das Kraut und Blei und überhaupt alles Artilleriematerial in den Depots übernehmen sollte; ebenso alle Getreidevorräthe in den Speichern, das Geld..., die Verzeichnisse der Criminalstarosten, Kanoniere, Wallartilleristen und Thorwächter. Bei der Revision des Zeugs und der zugehörigen Vorräthe mussten der Stadtammann und einige der besten Artilleristen, «denen man glauben kann», zugegen sein. Die Vorräthe an Pulver und Blei musste der Woewoda in dem Verwaltungsbüreau (*prikasnaja isba*) unter seinem Verschluss und Siegel haben, damit ausser den bezeichneten Leuten — dem Stadtammann und einigen der besten Artilleristen — Niemand den Bestand der Artillerievorräthe wisse¹⁾...

Der Dienst des übrigen städtischen Verwaltungspersonals geht theils aus dem Namen hervor, theils — so namentlich bei den Djaken und Podjatschen — hatte er sich gegen früher nicht geändert, theils endlich war er wesentlich un militairischer Art, so dass darüber hier Nichts weiter anzuführen sein möchte.

2. Die mittlere Instanz bestand anfänglich nur aus den Prikasen, später kamen aber als eine Unterinstanz derselben, zwischen ihnen und den städtischen Localverwaltungen, noch die grossen Territorialbezirke der Friedensadministration des Landes und der Kriegseintheilung des Heeres auf, von denen hier somit zunächst die Rede sein wird.

a. Die Territorial-Verwaltungsbezirke. Der Gruppen, in denen man eine Anzahl zusammen liegender Städte unter einem gemeinschaftlichen Namen zusammen zu fassen pflegte, ist bereits in der vorigen Periode Erwähnung geschehen. Dieselben scheinen mehr den Zweck einer übersichtlichen Classificirung zur Erleichterung der Bezeichnung und Ausgleichung der Leistungen, als den einer höheren Verwaltungsbehörde gehabt zu haben, wie sie denn auch eine solche überhaupt nicht bildeten. Anders verhielt sich dies dagegen mit den unter Alexej Michailowitsch eingeführten Territorial-Verwaltungsbezirken der Rasreade und Regimenten. Wie bereits früher angedeutet, bildeten dieselben schon im Frieden stehende Verwaltungsinstanzen, die eine bestimmte Anzahl bei einander liegender Städte umfassten, und deren Mannschaften im Kriege je ein besonderes Corps zu bilden hatten, welches denselben Namen trug, wie die Verwaltungsbehörde, aus deren Krieger es bestand, so zwar, dass sie sich in ihrer doppelten Bestimmung mit den modernen Landes-Generalcommandos oder Militairkreisen

1) Saewejew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 127, 128.

vergleichen lassen möchten. Solcher Behörden gab es dann 7 Regimente oder Rasreade, nämlich: das grosse, das Ssewsche, das Belgorodsche Regiment, den Nowgorodschen, Tulaschen, Kasanschen und Rjäsanschen Rasread¹⁾; das in ähnlicher Bedeutung bisweilen erwähnte Smolenskische Regiment scheint dagegen nur eine Unterabtheilung des grossen gewesen zu sein²⁾. Diese Verwaltungsbezirke umfassten nicht dieselben Städte, die man früher unter den oben erwähnten gemeinschaftlichen Namen nach geographischer Gruppierung bezeichnet hatte; sondern jener Landeseintheilung lag eine ganz andere Abgrenzung der Rayons zum Grunde. So gehörten z. B. zu dem grossen Regiment ein Theil der Transmoskauschen, der Ukrainischen und Rjäsanschen Städte; zu dem Belgorodschen ein Theil der Ukrainischen und Polnischen; der Rasread von Kasan umfasste einen Theil der Transmoskauschen und die unteren; der von Rjäsan mit dem Ssewschen Regiment endlich die nördlichen, Transokaschen und einen Theil der Ukrainischen Städte.³⁾ Uebrigens behielt man neben dieser neuen Eintheilung auch später noch jene alte geographische Gruppierung der Städte bei, und finden sich z. B. 1674 folgende derartige Complexe angegeben: Transmoskausche, Ukrainische, Rjäsansche, Transokasche, nördliche, untere Städte und Städte des Nowgorodschen, Ssewschen und Belgorodschen Regiments⁴⁾.

Jeder dieser Territorialbezirke der Rasreade oder Regimente stand im Frieden unter einem besonderen Chef, der alljährlich die zu demselben gehörenden Städte zu bereisen und die in ihnen wohnenden Mannschaften zu inspiciere hatte. Diese Musterungen erfolgten nach Listen, in denen die Pikeniere, Reiter und Soldaten nach den einzelnen Städten in Regimentern verzeichnet, die Adligen und Bojarenkinder aber nach ihren Dienstverhältnissen im Regiment, als Gefolge der Woewoden (*sawoewodtschiki*), Es- saule oder in den Centurien notirt waren; ebenso waren in denselben die Kinder, Brüder und Anverwandten dieser Mannschaften, die zur Unterstützung der in den Regimentern dienenden zu Hause geblieben waren, nach ihrem Alter und ihrem Besitz an Erb-, Lehnland oder Bauerhöfen aufgezeichnet. Diese Listen waren beständig in dreifacher Ausfertigung vorhanden, und zwar befand sich ein Exemplar derselben in dem Rasread in Moskau, eins in dem Sitz des Territorial-Verwaltungsbezirktes, der in dem Ort war, dessen Namen das Regiment oder der Rasread führte, und eins in der betreffenden Stadt⁵⁾.

b. Die Prikase. Diese Behörden der mittleren Instanz der Friedensverwaltung, welche bereits in der vorigen Periode eine

¹⁾ Die einzelnen zu jedem Regiment oder Rasread gehörenden Städte gehen aus den Beilagen N. 9 und 10 hervor.

1) Bücher d. Rasread. II. pag. 1046 i seq. 2) S. Beilage N. 9. 3) Ges. Samml. I. N. 590. 4) Ibid. II. N. 1148; III. N. 1562.

gewisse Entwicklung erhalten hatten, vermehrten sich in dem vorliegenden Zeitabschnitt so bedeutend, dass es unter Alexej Michailowitsch im Jahre 1661 in Moskau 33 Prikase¹⁾ gab, welche Zahl sich im Jahre 1665 bis auf 42 erhöht hatte, wobei die Stadt- und Patriarchenprikase und die Zollämter noch nicht mit gerechnet waren²⁾. Von denselben befanden sich 7 in dem Zarischen Schlosse selbst, die übrigen in der Stadt³⁾. Jeder Prikas stand wie früher unter einem Chef, dem eine Anzahl von Djaken und Podjättschen als Bureaupersonal beigegeben war. Die Gesamtteinkünfte, welche der Zarischen Casse aus diesen Prikasen zuflossen, beliefen sich für den ganzen Staat, mit Ausnahme dessen, was in den Städten verausgabt wurde und der Sibirischen Casse, auf 1,311.000 Rubel⁴⁾, welche Summe also den Totalbetrag der Nettoeinnahme in jener Zeit repräsentiren würde, während die Bruttoeinnahmen von ausländischen Schriftstellern jener Zeit auf 22,000,000 Escudos geschätzt wurden⁵⁾. Von den Prikasen hatten einige ausschliesslich, andere theilweise, und noch wieder andere gar nicht mit den militairischen Angelegenheiten zu thun. Von den ersteren waren folgende die wichtigsten⁶⁾:

1) Der Prikas der geheimen Angelegenheiten (*Prikas Tajnych Del*) mit einem Personal von 1 Djaken und 10 Podjättschen, welche letztere den Gesandtschaften und im Kriege den Woewoden zur Aufsicht zugetheilt wurden. Dieser erst unter Alexej Michailowitsch errichtete Prikas hatte in militairischer Hinsicht namentlich die bei der Anfertigung und dem Gebrauch der Granaten beschäftigten Handwerker, sowie das ganze Granatenwesen und die Fabriken, in denen sie gegossen wurden, unter sich; und wurden die dafür erforderlichen Kosten aus verschiedenen andern Prikasen gedeckt⁷⁾.

2) Der Gesandtschaftsprikas (*Possolskij Prikas*) hatte ein Personal von 1 Djaken der Duma, 2 bis 3⁸⁾ anderen Djaken, 14 Podjättschen, 50 Uebersetzern und 70 Dolmetschern⁹⁾. Unter ihm standen ausser den früher angegebenen Personen etc. noch die getauften und nicht getauften Tataren, die in früheren Jahren aus den Chanaten Kasan, Astrachan, Sibirien und Kassimow gefangen und in den in der Nähe von Moskau liegenden Städten angesiedelt wurden¹⁰⁾; ebenso die Loskaufung der Gefangenen;

*) Nach dem noch jetzt in Russland üblichen Sprachgebrauch unterscheidet man Uebersetzer (*perewodtschiki*) und Dolmetscher (*tolmatschi*), von denen jene der fremden Sprache in Wort und Schrift, diese aber nur in ersterer Beziehung mächtig sind.

1) Gollsyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 46. 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 92. 3) *ibid.* 4) *ibid.* pag. 97. 5) *Histor. Acten auf Russl. besügl. aus fremd. Arch. u. Biblioth. II. N. CXVIII.* 6) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 4. pag. 4 bis 8. — Gollsyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 46 bis 48. — Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 67 bis 97. — *Bejaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. u. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 115 bis 118.* 7) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 68. 8) *Bücher d. Esarwad. II. pag. 1834.* 9) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 68, 69.

ferner seit dem September 1614¹⁾ bis zu Einrichtung des Kasakenprikases und nach der Aufhebung desselben im Jahre 1646 die Donschen²⁾, sowie seit dem 19. Februar 1668 auch die Tscherkassisch Slobodischen Kasaken³⁾. Endlich wurden ihm im May 1668 auch die grossen Eisenfabriken des Peter Marssellis in Tula und Koschira zugewiesen⁴⁾. Der Prikas bestand unter seinem obigen Namen bis 1718, wo er durch Erlass vom 12. December zum Collegium der fremdländischen Angelegenheiten umbenannt wurde⁵⁾.

3) Der Rasread-Prikas (*Rosrjadnyj Prikas*) oder Rasread (*Rosrjad*)⁶⁾ stand unter 1 Okolnitschej, 1 Djaken der Duma und 2 bis 3 anderen Djaken⁷⁾. Die bedeutende Wichtigkeit dieser Behörde, von welcher schon in der vorigen Periode die Rede gewesen, vermehrte sich auch in der vorliegenden bis zu ihrer, im Jahre 1711 bei Errichtung des Senats erfolgenden Aufhebung⁸⁾ nicht nur, sondern es erweiterte sich der Kreis ihrer Geschäfte sogar intensiv und extensiv noch mehr. Unter dem Rasread standen in dieser Periode zunächst die Bojaren und alle obersten Hofchargen, die Moskauschen Rangclassen, die Adligen, Bojarenkinder, Kasaken und Soldaten in allen dienstlichen Angelegenheiten⁹⁾ mit Ausnahme der Gegenstände, die sich auf den Landbesitz bezogen¹⁰⁾; ebenso unterstand ihm die Entscheidung aller Rangstreitigkeiten und die Führung der darauf bezüglichen Bücher. Ausserdem wurde ihm unter dem Zaren Alexej noch die allgemeine Oberaufsicht über alle militairischen Angelegenheiten, wie der Bau, die Ausbesserung, Armirung und Besetzung der Festungen und Städte, die Bekleidung, Ausrüstung, Belohnung und Bestrafung, überhaupt die Gerichtspflege über alle im Dienst befindlichen Mannschaften ausdrücklich übertragen¹¹⁾; ebenso wurden ihm am 10. Februar 1665 die Obersten der Husaren-, Reiter-, Dragoner- und Soldatenordnung des Belgorodschen, Ssewschen und Nowgorodschen Regiments nebst den Chargen ihrer Regimenter zugetheilt¹²⁾.

Als unter dem Zaren Feodor am 12. November 1680¹³⁾ eine neue Eintheilung der Mannschaften angeordnet wurde, erhielt der Rasread aus dem Prikas des Kasanschen Schlosses alle ausgewählten, Hof- und Stadtdadligen und Bojarenkinder, die Ausländer, Mursen, Tataren, und Tarchanen des Regimentsdienstes von Kasan und andern unteren Städten bis nach Ssimbirsk, sowie von Ssimbirsk, Ssaransk und den Städten an der Ssimbirsker Linie

1) Mater. z. Geogr. u. Statist. v. Russl. D. Land d. Don. Corps v. Krasnow. pag. 21. 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 68, 69. 3) Gerbel. D. Injamsche Slobod. Kas. Egt. 4) Supplem. z. d. hist. Acten V. N. 77. 5) Ges. Samml. V. N. 3255. 6) Obratschew. Betr. d. gesch. u. gedr. Denkmäler ab. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Joura. 1853. N. 4. pag. 68 bis 72. 7) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 69. 8) Ges. Samml. IV. N. 2321. 9) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 69. 10) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Joura. 1856. N. 4. pag. 4. 11) *ibid.* pag. 4, 5. 12) Ges. Samml. I. N. 370. 13) *ibid.* II. N. 844.

nach den Verzeichnissen überwiesen, und ausserdem sollten ihm auch von den Mannschaften der andern unteren Städte, die jenem Prikas zugetheilt blieben, Notizen über ihre Zahl überschickt werden. Ferner wurden ihm zugewiesen alle Chargen, Gemeinen, Reiter, Grundkasaken (*gruntowye kasaki*) und sonstigen Mannschaften der Schljachtas von Smolensk, Belsk und andern Städten; alle Leute des Regimentsdienstes und die nicht als Pikeniere oder Reiter dienenden Ausländer von Tambow und den beiden Lomow hinsichtlich des Dienstes und aller Regimentsgeschäfte; dann die Adligen, Bojarenkinder, Husaren, Pikeniere, Reiter, Dragoner, Soldaten, Strelzen, Kasaken und alle Artilleriemannschaften des Regimentsdienstes der Städte des Ssewerischen, Nowgorodschen, Belgorodschen und des Tambowschen Rasreades, welche dort künftig als Soldaten verzeichnet werden sollten. Endlich wurden ihm in Gemeinschaft mit dem Ausländerprikas noch die Mannschaften, Soldaten, Strelzen und Kasaken von Ostrow, Staraja Russa, Ssamersk und allen andern dortigen, unter dem Nowgorodschen Prikas stehenden Orten, d. h. also namentlich die Bezirke der angesiedelten Soldaten, unterstellt. Ueber alle diese Mannschaften, sowie überhaupt über den Dienst, das jährliche Gehalt an Geld und Getreide, oder über die Grösse des Landbesitzes und sonstigen Gehaltes, kurz über alle Kompetenzen der gesammten Mannschaften hatte der Rasread genaue Verzeichnisse zu führen, zu welchem Zwecke ihm die betreffenden Prikase die nöthigen Angaben durch Denkschriften (*pamjati*) mit Dienstlisten und Stammrollen übersenden mussten. Ausserdem sollten im Rasread zwei besondere Abtheilungen oder Tische (*stoly*) für Kasan und Smolensk eingerichtet werden, an welchen die Geschäfte der beiden Rasreads dieses Namens, insoweit sie die Mannschaften des Regimentsdienstes dieser und der dazu gehörigen Orte betrafen, überzugehen hatten¹⁾.

4) Der Prikas des grossen Schlosses (*Prikas Bolschago Dworza*) unter 1 Bojaren, 1 Dworezkoj, 1 Okolnitschej, 1 Beamten der Duma und 2 bis 3 Djaken. Sein nächster Zweck war, in der Art eines modernen Hofmarschallamtes, die Zarische Hofhaltung zu leiten, wozu ihm zur Bestreitung der Kosten 40 Städte unterstellt waren²⁾. Eine militairische Bedeutung gewann er eigentlich erst 1680, wo ihm bei der eben besprochenen neuen Eintheilung der Mannschaften die auf den Landbesitz und Sold der Leute des Regimentsdienstes und der Ausländer zu Pferde, mit Ausnahme der Pikeniere und Reiter, von Tambow und den beiden Lomow bezüglichen Angelegenheiten zugewiesen wurden³⁾. Ausserdem hatte dieser Prikas aber noch in den ihm untergebenen Städten das für die Verpflegung der Moskauschen Strelzen be-

1) *ibid.*
N. 844.

2) *Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 70.*

3) *Ges. Samml. II.*

stimmte Geld oder Getreide zu erheben und dem Strelzenprikas zu übersenden¹⁾.

5) Der Strelzenprikas (*Strelezkij Prikas*) unter 1 Bojaren, 1 Djaken der Duma und 2 andern Djaken²⁾ führte diesen Namen ausschliesslich erst seit 1629, während er früher auch Strelzenhütte (*isba*)³⁾, geheissen hatte. Am 28. Juny 1682 wurde er zum Prikas der Hofinfanterie (*Prikas Nadwornoj Pechoty*) umbenannt⁴⁾, erhielt aber bereits 1683 seinen alten Namen wieder zurück⁵⁾. Nach Aufhebung der Strelzen änderte Peter I. im Jahre 1701 seine Bestimmung, indem er ihm durch Erlass vom 23. Juny den Namen des Prikases der ländlichen Angelegenheiten (*Prikas Semskich Del*), gab⁶⁾. Ausser seiner eigentlichen Bestimmung als oberste Verwaltungsbehörde aller Strelzen und der mit ihnen zusammen dienenden Stadtkasaken zu Pferde und zu Fuss, wurden ihm später auch die Moskauschen Elitesoldaten untergeben, die sich in diesem Verhältniss von ihrer Errichtung um 1642 an, bis zum Jahre 1680 befanden, wo sie dem Ausländerprikas zugewiesen wurden⁷⁾. Bei der grossen Zahl der Strelzen lässt sich die bedeutende Wichtigkeit dieses Prikases leicht ermassen; während der ganzen Zeit seines Bestehens war er eine der einflussreichsten Militairbehörden, deren Functionen auch vielfach noch in andere, wie z. B. in den Postprikas übergriffen⁸⁾.

6) Der Prikas des Kasanschen Schlosses (*Prikas Kasanskago Dworza*) unter 1 Bojaren, 1 Djaken der Duma und 2 bis 3 andern Djaken, hatte nicht bloss die Verwaltung der Zarenthümer Kasan und Astrachan und aller unteren Städte, deren es in diesen beiden Reichen 30 gab, zu besorgen, sondern in militairischer Hinsicht lagen ihm namentlich auch die Anordnungen zur Sicherung der Grenzen gegen Persien, die Turkey und gegen die Kalmücken und Baschkiren ob⁹⁾. Die Mannschaften seiner Städte scheinen dagegen, eine Zeit lang wenigstens, zum Theil auch andern Behörden zugetheilt gewesen zu sein, denn am 12. July 1672 wurde befohlen, dass die Adligen, Bojarenkinder und alle Mannschaften der Russischen Ordnung in den unteren Städten, sowie die Mursen und Tataren, die Tschuwaschen, Tscheremissen, Mordwinen und alle Jassak pflichtigen Leute jener Gegend allein unter ihm stehen sollten¹⁰⁾. Ausserdem hatte er auch gewisser Maassen die Remontirung der Russischen Armee unter sich, insofern er die Pferde aus den Nagaischen und Tatarischen Tabunen in Kasan und Astrachan besorgen und ihre Absendung nach Moskau überwachen musste¹¹⁾. Bei der neuen Vertheilung der Mannschaften im Jahre 1680 wurde ihm indess die Verwaltung der

1) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 243. 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 71, 72. 3) Gollizyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 46. 4) Ges. Samml. II. N. 975. 5) *ibid.* 6) *ibid.* 1V. N. 1859. 7) *ibid.* II. N. 844. 8) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 4. pag. 5. 9) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 72, 73. 10) Ges. Samml. I. N. 528. 11) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 73.

Mannschaften eines Theils seiner Städte abgenommen und dem Rasread überwiesen; dagegen blieben ihm alle Mannschaften der unteren Städte von Ssamara bis Terki und Ufa, die Kasanschen Strelzen aller Prikase und «der untere Dienst von Astrachan aber nicht der obere» unterstellt¹⁾.

7) Der Sibirische Prikas (*Ssibirskij Prikas*) stand unter demselben Bojaren der den vorigen verwaltete²⁾, bisweilen aber auch unter einem eigenen Okolnitschej³⁾, und 2 Djaken. Er hatte die Verwaltung des Zarenthums Sibirien mit allen seinen Städten, deren es unter Alexej Michailowitsch bereits über 40 grosse und mittlere gab, und die in denselben stehenden Truppen unter sich⁴⁾, wie ihm denn auch die dortigen Völkerschaften der Tataren, Jakuten, Tungusen etc. in dem Maasse, wie sie dem Russischen Einfluss unterlagen, zugetheilt wurden.

8) Der Lehnsprikas (*Pomestnoj Prikas*): 1 Okolnitschej, 1 Djak der Duma und 2 andere Djaken. Er hatte alle, das Lehns- und Erbland im ganzen Moskowitischen Reich betreffenden Angelegenheiten unter sich und übte so einen gewissen Einfluss auf alle diejenigen Mannschaften aus, die mit Land belehnt waren⁵⁾. In seiner alten Art blieb er bis 1712 bestehen, wo er unterm 12. August⁶⁾, ohne indessen seinen Namen zu ändern, dem Senate, 1718 aber dem Justizcollegium⁷⁾ einverleibt wurde.

9) Die grosse Einnahme (*Bolschoj Prichod*) unter 1 Okolnitschej und 2 Djaken⁸⁾, 1679 unter 1 Bojaren, 1 Okolnitschej, 1 Duma- und 2 andern Djaken⁹⁾, hatte die Auszahlung der täglichen Verpflegungsgelder an die zum Empfang derselben berechtigten Ausländer und anderen Mannschaften, namentlich auch an die Donschen, Saporogischen und Tscherkassischen Kasaken zu bewirken¹⁰⁾; nicht minder hatte sie die Versorgung der Truppen mit Büreaubedürfnissen — Papier, Dinte, Licht etc. —, so wie mit Bäckern und Kocheinrichtungen zu leiten¹¹⁾.

10) Der Kanonierprikas (*Puschkarскоj Prikas*) mit 1 Bojaren und 1, seit 1627¹²⁾ aber 2 Djaken, wozu seit 1636 noch eine Anzahl Zeichner (*tscherteshniki*) kamen¹³⁾, hatte die Aufsicht über die gesammte Artilleriewaffe in personeller und materieller Hinsicht, mit alleiniger Ausnahme des dem Prikas der geheimen Angelegenheiten zugewiesenen Granatenwesens¹⁴⁾. Ebenso unterstanden ihm die Geschützgiessereien in Moskau und den anderen Städten, die Pulver-, Schwefel- und Salpeterfabriken und überhaupt alle zur Erzeugung des Artilleriematerials bestimmten tech-

1) Ges. Samml. II. N. 844. 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 73. 3) Histor. Acten. V. N. 1. 4) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 73, 74. 5) *ibid.* pag. 74, 75. 6) Ges. Samml. IV. N. 2570. 7) *ibid.* V. N. 3224. 8) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 83. 9) Bücher d. Rasread. II. pag. 1080. 10) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 88. 11) Bücher d. Rasread. II. pag. 1097. 1100. 12) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 546, 547. Anm. 1. 13) *ibid.* 14) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 83.

nischen Anstalten mit ihrem gesammten Aufsichts-, Verwaltungs- und Arbeitspersonal¹⁾). Auch die grossen, von Peter Marsellis gegründeten Eisengiessereien in Tula und Koschira, welche früher eine Weile unter dem Waffenprikas gestanden hatten, wurden am 19. Februar 1667 dem Kanonierprikas wieder zugewiesen, von dem sie aber schon im May 1668 an den Gesandtschaftsprikas übergingen²⁾. Ausser der Artillerie umfasste die Verwaltung des Kanonierprikases noch Theile des Ingenieurwesens, wie ihm denn auch die Verhaultinen an den südlichen Grenzen des Reiches mit ihren Golowen unterstanden³⁾. Zur Bestreitung seiner Ausgaben waren ihm die Einkünfte gewisser Städte zugewiesen, aus denen er etwa 2500 Rubel jährlich zog⁴⁾. Im Jahre 1700 erhielt dieser Prikas den Namen des Artillerieprikases und 1706 den der Artilleriecanzelei⁵⁾.

11) Der Ausländerprikas (*Inosemnoj, Inosemskij Prikas*) stand unter demselben Bojaren, der auch dem Strelzenprikas vorstand, 1 Stolnik oder Adligen und 2⁶⁾ bis 3⁷⁾ Djaken. Er hatte die in Russland dienenden Ausländer und alle in den Truppen der ausländischen Ordnung dienenden Mannschaften jeder Art unter sich, führte über sie genaue Verzeichnisse, welche er dem Rasread einzuschicken hatte⁸⁾, besorgte das Avancement bei denselben, soweit es sich der Zar nicht allein vorbehalten hatte, und leitete die monatlich stattfindende Auszahlung der Verpflegungsgelder, die in der grossen Einnahme und anderen Prikasen erfolgte⁹⁾. Wie bereits bemerkt, wurden ihm am 10. Februar 1665 die Obersten und Chargen der Husaren-, Reiter-, Dragoner- und Soldatenordnung des Belgorodschen, Ssewschen und Nowgorodschen Regiments abgenommen und dem Rasread untergeben¹⁰⁾, wogegen er am 12. November 1680 die beiden Moskauschen Eliteregimenter, sowie die Einwohner von Moskau überwiesen erhielt, über welche ihm der Strelzenprikas die namentlichen Verzeichnisse mit Angabe des Betrages des jährlichen Soldes oder der monatlichen Verpflegungsgelder nach den Regimentern, dem Range und den Städten geordnet zu übergeben hatte. Was für Geschäfte ihm dabei gleichzeitig noch in Gemeinschaft mit dem Rasread übertragen wurden, ist bei diesem schon erwähnt¹¹⁾. Im Jahre 1693 wurde durch Erlass vom 3. Juny wieder die gesammte Rechtspflege der Generale, Obersten, Chargen, Russen und Ausländer aller Regimenter der Husaren-, Pikenier-, Reiter- und Soldatenordnung wie früher unter

1) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 4. pag. 5, 6. — Golixyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 47. 2) Supplém. v. d. hist. Actes. V. N. 77. 3) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 4. pag. 6. — Golixyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 47. 4) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 83. 5) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 4. pag. 6. 6) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 85. 7) Bchoer d. Rasread. II. pag. 1215. 8) Golixyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 47. 9) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 85. 10) Ges. Samml. I. N. 370. 11) *ibid.* II. N. 344.

den Ausländerprikas gestellt¹⁾. Dieser Prikas bestand bis zum Jahre 1700, wo er aufgehoben wurde²⁾.

12) Der Reiterprikas (*Reitarskoj Prikas*) stand mit dem vorigen unter demselben Bojaren, 1 Adligen und 2 Djaken³⁾. Er wurde im Jahre 1651 gegründet⁴⁾ und ihm die Errichtung, Verpflegung und gesammte Verwaltung der in den regulären Cavallerieregimentern der ausländischen Ordnung dienenden Mannschaften ohne Rücksicht auf ihre Nationalität übertragen. Hierbei griffen seine Functionen vielfach in und durch die des Ausländerprikases, mit dem er überhaupt in so enger Beziehung stand, dass eigentlich eine genaue Trennung ihrer Geschäfte, wenn sie überhaupt statt gefunden hat, sehr schwer festzustellen ist.

Beide Prikase wurden im Jahre 1700 durch Erlass vom 18. Februar aufgehoben und aus ihnen eine besondere Behörde unter dem gleichzeitig zum Generalcommissar ernannten Bojaren Fürsten J. Dolgorukoj gebildet⁵⁾, welche, wenn auch in der Folge bisweilen noch Ausländerprikas genannt⁶⁾, am 23. Juny 1701 den officiellen Namen des Prikases der Militairangelegenheiten erhielt⁷⁾.

13) Der Waffenprikas (*Orusheinoj Prikas*), unter dem Okolnitschey und Waffenmeister (*Orusheinitschey*) und 1 Djaken stehend⁸⁾, hatte zu verschiedenen Zeiten verschiedene Namen. Ursprünglich als Panzerprikas oder Waffenkammer gegründet⁹⁾, führte er seit 1659 den Namen Waffen- und Laufprikas (*Orusheinoj i Stwolnoj Prikas*)¹⁰⁾ oder auch bloss wie oben Waffenprikas, und seit 1669 wieder den der Waffenkammer (*Orusheinaja Palata*)¹¹⁾ oder des Zeughauses. Unter ihm standen wie früher die Waffenfabriken und Staatszeughäuser, sowie alle bei der Anfertigung der Gewehre nöthigen Handwerker¹²⁾; auch waren ihm eine Zeit lang die Eisengiessereien in Tula und Koschira untergeben¹³⁾.

14) Der Prikas von Kleinrussland (*Prikas Malje Rossii*) hatte zum Chef einen Bojaren mit einem Personal von 1 Djaken der Duma und 1 bis 2 andern Djaken. Unter ihm stand ganz Kleinrussland, das Saporogische Kasakencorps, die Städte Kiew und Tschernigow und Alles, was dieselben betraf¹⁴⁾.

Neben den bisher genannten Prikasen, die fast alle während der ganzen vorliegenden Periode bestanden haben, gab es noch einige andere, deren Bestehen aber nur eine mehr oder minder kurze Zeit dauerte, und zwar:

15) Der Kasakenprikas (*Kasatschij Prikas*) soll von 1628 bis 1646 bestanden haben¹⁵⁾, findet sich aber schon 1626

1) *ibid.* III. N. 1469 2) *ibid.* IV. N. 1766. 3) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 85. 4) *Gesch. d. Kriegsk.* in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 4. pag. 5. — Golljyn. *Gesch. d. Generalstabes.* Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 47. 5) *Gen. Samml.* IV. N. 1766. 6) *ibid.* N. 1852. 7) *ibid.* N. 1859. 8) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 86. 9) *Gesch. d. Kriegsk.* in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 4. pag. 6. 10) Golljyn. *Gesch. d. Generalstabes.* Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 47. 11) *ibid.* 12) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 86. 13) *Supplém. z. d. hist. Acten.* V. N. 77. 14) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 88, 89. 15) *Gesch. d. Kriegsk.* in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 4. pag. 5. — Golljyn. *Gesch. d. Generalstabes.* Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 47.

erwähnt¹⁾. Unter ihm standen während der Zeit seines Bestehens die besoldeten Kasakencorps und die Kasaken vom weissen Lande, die in den Fuss- und reitenden Regimentern in Moskau und den Städten dienten.

16) Der Prikas für die Aushebung der Truppen und der vom Lande zu stellenden Kämpfer (*Prikas ssboru ratnych u datotschnych ljudej*) bestand von 1637 bis 1650 und hatte in dieser Zeit die Aushebung der Truppen der Russischen Ordnung und der sogenannten Datotschenleute unter sich²⁾.

17) Der Prikas der Geldsammlung (*Prikas deneshnogo ssboru*) findet sich im Jahre 1679 erwähnt, wo er unter 1 Okolnitschey mit 4 Djaken stand und die Einsammlung der für die Besoldung der Truppen erforderlichen Gelder zu bewirken hatte³⁾.

Ausser den genannten Prikasen, die mehr oder minder einen ausschliesslich militairischen Character hatten, griffen auch noch einige andere Prikase in die militairischen Verhältnisse ein; so die Prikase des Nowgorodschen, Ustjugschen, Kostromaschen und neuen Viertels (*Prikasy Nowgorodskaja, Ustjushskija, Kostromskaja, Nowaja Tschetwert*), das Galizische Viertel (*Galizskaja Tschetwert*)⁴⁾ und der Smolenskische Prikas (*Smolenskij Prikas*) für die Mannschaften der unter ihnen stehenden Städte; der Apothekerprikas (*Aptekarskij Prikas*)⁵⁾ hinsichtlich der den Truppen beizugebenden Aerzte und Apotheker; der Patriarchen- (*Patriarsch*)⁶⁾ und der Klosterprikas (*Monastyrskoj Prikas*)⁷⁾ hinsichtlich der vom Kirchen- und Klosterlande zu leistenden Verpflichtungen und der Anstellung der Geistlichen etc. bei den Feldkirchen; der Postprikas (*Jamskoj Prikas*)⁸⁾ hinsichtlich des von der Postverwaltung zu gestellenden Vorspannes⁹⁾; und noch einige andere minder wichtige Prikase. Eine besondere Wichtigkeit in militairischer Hinsicht gewann zuletzt die goldene Kammer (*Solataja Palata*), der nach dem Erlass vom 22. September 1701 alle Kämpfer und die Dragoner, die in den unteren und Transmoskauschen, den Transokaschen, Ukraineschen und den zum Smolenskischen Rasread gehörigen Städten aus Pikenieren, Reitern und Unerwachsenen dazu bestimmt waren, sowie die Chargen dieses Dienstes und die Stadtadligen mit ihren Kindern «im Dienst, Gericht und Verwaltung» (*sslushboju, ssudom i uprawoju*) und in allen Geschäften unterstellt wurden, ohne dass andere Prikase in Moskau oder die Stadtwoewoden mit ihnen, ihren Leuten und Bauern ferner etwas zu thun haben sollten¹⁰⁾.

1) Bücher d. Rasread. II. pag. 1138. 2) Golitsyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1857. N. 3. pag. 47. 3) Bücher d. Rasread II. pag. 1075. 4) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 85, 86. 5) *ibid.* pag. 86. 6) Bücher d. Rasread. II. pag. 1097, 1098, 1104. 7) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 86, 87. 8) *ibid.* pag. 87. 9) Bücher d. Rasread. II. pag. 1097. 10) Gen. Samml. IV. N. 1469.

3. Die dritte und höchste Instanz der Truppenverwaltung im Frieden bildete wie früher der Zar mit dem Beirath seiner Duma oder des Staatsrathes in Moskau, dessen Zusammensetzung sich gegen früher nur insofern etwas geändert hatte, als er nunmehr nur aus den 5 ersten Rangclassen bis zu den Spalniki herab, welche mit Ausnahme der 1. der Bojaren dem entsprechend als Leute der Duma bezeichnet wurden, gebildet war. Ausser diesem stehenden Rath der Duma wurden bei besonders wichtigen Veranlassungen noch eigene Rathsversammlungen aus den höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträgern und Deputirten der untern militairischen Classen, des Handelsstandes, der Städte und des Landes nach Moskau einberufen. Als die wichtigsten derartigen Versammlungen sind hauptsächlich zwei hervorzuheben: einmal diejenige, welche 1648 zur Prüfung und Bestätigung des damals zusammengestellten neuen Gesetzbuches (*ulošenie*) tagte; nächst dem die am 24. November 1681 zu einer genauen Revision der bisherigen Fechtart zusammenberufene Versammlung, um festzustellen, was von den alten Einrichtungen noch brauchbar sei, was aber durch Anderes ersetzt werden müsse, «da die Feinde jetzt neu erdachte Listen (*nowowymyschlennyya chitrosti*) anwenden, um die Oberhand zu gewinnen». Jene war gebildet aus dem Patriarchen, den Bojaren und Abgeordneten der Städte und des Landes, und zwar von den Moskaischen Chargen jeder Classe 2, von den Adligen und Bojarenkindern aus Nowgorod 5, aus den übrigen grossen Städten je 2, aus den kleinen je 1, von den Kaufleuten 3, aus der Handels- und Tuchcenturie je 2 und aus den steuerpflichtigen oder schwarzen Centurien, den Sloboden und Städten je 1 Mann¹⁾; diese bestand unter dem Vorsitz des Bojaren Fürsten Wassilej Golizyn aus 6 Mitropolitcn, 2 Erzbischöfen, 3 Archimandriten, 41 Bojaren, 28 Okolnitschi, 19 Adligen und 10 Djaken der Duma, und 23 Kammerstolniks, wozu an ausgewählten Leuten noch 23 Stolniki, 2 Generale, 2 Reiter- und 4 Strelzenobersten, 3 Streaptschi, 4 Moskaische Adlige, 1 Shilze und Deputirte der Stadtadligen und Bojarenkinder kamen²⁾. Ausser diesen beiden wurden aber auch solche Versammlungen noch für ganz specielle Veranlassungen, zur Berathung und Beschlussfassung über wichtige militairische Begebenheiten, zur Abschliessung wichtiger Verträge, zur Entscheidung über Krieg und Frieden etc. einberufen; so z. B. am 3. Januar 1642 eine solche, bestehend aus 10 Stolniki, 22 Moskaischen Adligen, 4 Strelzenkolowen, 12 Shilzen, 2 Djaken, 112 Stadtadligen und Bojarenkindern als Vertreter von 42 verschiedenen Städten, 3 Kaufleuten und 29 Deputirten der verschiedenen schwarzen Centurien und Sloboden von Moskau, zur Berathschlagung darüber, ob man das 1637 von

1) Samml. d. Staatsarl. und Vertr. III. N. 129. 2) *ibid.* IV. N. 130.

den Donschen Kasaken den Türken abgenommene Asow behalten solle¹⁾; ferner am 1. October 1653 zur Entscheidung der Frage, ob die Kleinrussischen Kasaken, welche damals ihren Uebertritt unter die Russische Botmässigkeit angeboten hatten, unter dieselbe aufgenommen werden sollten²⁾; am 12. April 1678 eine andere über Feststellung der Mittel, den Türken und Tataren bei ihrem Einfall in Russland Widerstand zu leisten³⁾ u. s. w. Es werfen diese, fast bei jeder wichtigen Veranlassung zusammenberufenen Versammlungen von Vertretern des Landes ein eigenthümliches Licht auf eine Zeit, die man gewöhnt ist, als eine solche zu betrachten, in der der unbeschränkste Absolutismus und die eigenmächtigste Willkühr nach Orientalisch-Türkischem Zuschnitt geherrscht haben; während im Gegentheil fast kein Erlass jener Zeit aus eigener Zarischer Machtvollkommenheit erflöss, ohne dass wenigstens die Zustimmung des Patriarchen und die Einwilligung der Bojaren dazu eingeholt und jedes Mal ausdrücklich als gegeben vermerkt wurde⁴⁾. Ob dies als ein Vorzug oder ein Mangel der damaligen Staatsverfassung anzusehen ist, mag dem speculativen Wortgefecht moderner Theoretiker anheim gegeben werden; hier interessirt nur das Factische.

Die 3. Instanz der Friedensverwaltung befand sich beständig in Moskau, wesshalb in dem Falle, dass der Zar diese Stadt auf längere Zeit verliess, dort immer 1 Bojar, 2 Okolnitschi, 2 Adlige und Djaken der Duma zurückblieben, um alle vorkommenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der geheimen, durchzusehen und dem Zaren nachzuschicken⁵⁾.

B. Die Verwaltung im Kriege⁶⁾.

Die eben geschilderte ziemlich verwickelte Verwaltung, in der die einzelnen Behörden und Personen derselben in ihren Functionen vielfach in und durch einander griffen, hörte mit dem Beginn des Krieges sofort auf. Indem der Krieger die Waffen in die Hand nahm, trat er aus allen bürgerlichen Verhältnissen heraus und völlig unter die Verwaltung seiner militairischen Vorgesetzten. Während der Dauer seiner kriegerischen Dienstleistung war er vor jeder gerichtlichen Untersuchung sicher; jeder Process wurde bis zu seiner Rückkehr in das bürgerliche Verhältniss suspendirt, und nur wo es sich um Mord, Strassenraub oder Einbruch handelte, wurde der Lauf der Gerechtigkeit nicht gehemmt⁷⁾.

Gleichzeitig mit der Kriegserklärung wurde ein besonderer

1) *ibid.* III. N. 113. 2) *ibid.* N. 157. 3) *Gen. Samml.* II. N. 723. 4) *Bücher d. Russ. Gesch.* II. pag. 1073, 1074. 5) *Konchichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich.* pag. 25. 6) *Gesch. d. Kriegsk.* in *Russl. Milit. Journ.* 1856. N. 4. pag. 6 bis 10. — *Golizyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ.* 1857. N. 3. pag. 48 bis 59. — *Beljaow. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr.* pag. 85 bis 118. 7) *Beljaow. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr.* pag. 85.

Obercommandeur für die zu dem bevorstehenden Feldzug bestimmten Truppen ernannt und demselben ein Gefährte (*towarischtsch*) und das erforderliche Bureaupersonal beigegeben; ebenso wurden, im Range ihm folgend, ein Generalzahlmeister, ein Chef für die Artillerie, ein Zahlmeister für die Mannschaften der Deutschen Ordnung, und endlich die Chefs der abgesondert operirenden und der zum Bestande des Hauptcorps gehörenden Regimenter oder Corps bestimmt¹⁾. Von den genannten Chargen führten der Obercommandeur und die Commandeure der einzelnen Regimenter als eigentliche Truppen- oder Heerführer den diesem Begriff entsprechenden Titel von Woewoden (*woewody*), welcher ebenso dem Chef der Artillerie und dem zur Bewahrung der Heerfahne commandirten Beamten zukam. Die Bezeichnung als Woewoda bedingte kein Rangverhältniss und war ebenso wenig bleibend, vielmehr hörte sie mit der Beendigung des Krieges oder mit dem Rücktritt des Betreffenden wieder auf, und dieser wurde dann das, was er früher war und nie aufgehört hatte zu sein und zu heissen: Bojar, Okolnitschey, Stolnik, oder welchen Rang er sonst im Hof- oder Staatsdienste bekleidet hatte, falls er nicht für seine geleisteten Dienste zu einem höheren befördert wurde²⁾. Zu den Woewoden wurden auch die seit Alexej Michailowitsch bei den regulären Truppen der Deutschen Ordnung vorkommenden Generale gerechnet, die anfangs als solche auf längere oder kürzere Zeit aus dem Auslande in den Russischen Dienst traten und dann den Stolniki im Range gleich gestellt wurden. Später ernannte man aber auch Russen zu diesen Stellen, und zwar wieder hauptsächlich aus den Stolniki³⁾. Die ersten Russischen Generale finden sich übrigens bei den Moskauschen Eliteregimentern. Was die Stellung der Hofwoewoden betrifft, die in der vorigen Periode als Commandeure des Regiments des Herrschers, oder, mit einem modernen Namen bezeichnet, als Chefs des Gardecorps, den höchsten Rang unter den Woewoden eingenommen hatten, so findet sich dieselbe in dieser Periode nur noch als ein Ehrentitel, etwa gleichbedeutend mit den späteren Generalissimi oder Feldmarschällen. Sie wurde in dieser Bedeutung vor Peter dem Grossen überhaupt nur zwei Mal verliehen, nämlich unter dem Zaren Alexej an den Bojaren Fürsten J. K. Tscherkasskoj und während der Regentschaft der Zarewna Sofia an den nahen Bojaren Fürsten W. W. Golizyn, den letzten, der ihn in diesem Sinne trug⁴⁾, da die späteren unter Peter dem Grossen vorkommenden Hofwoewoden, wie weiterhin gezeigt werden wird, eine wesentlich andere Bedeutung hatten.

Bei der Ernennung der Woewoden für die Befehligung eines Heeres und seiner Regimenter oder Corps musste bis gegen das

1) *ibid.* pag. 87 bis 90. — *Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ.* 1856. N. 4. pag. 7.
 2) *Beljow. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Fed. b. z. d. Raf. Pet. d. Gr.* pag. 91. 3) *Golizyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ.* 1859. N. 3. pag. 52. 4) *ibid.*

Ende dieser Periode mit der strengsten Beobachtung der persönlichen und dienstlichen Rangverhältnisse verfahren werden, wie dies in der vorigen Periode bereits gezeigt ist. Es konnte daher keine Anstellung einer Person erfolgen, ehe nicht vorher die Bücher des Rasread darüber zu Rathe gezogen waren, ob dieselbe auch mit ihrem persönlichen Range in die Stellung passte, für die sie über oder unter den andern Woewoden bestimmt war. Nichts desto weniger waren damit die früher schon mehrfach erwähnten Rangstreitigkeiten nicht vermieden, ganz abgesehen davon, dass die Zaren in dem Maasse, wie die Regularisirung der Truppen fortschritt, sich immer weniger geneigt fühlen mochten, diesem lächerlichen und in seinen Consequenzen geradezu schädlichen Vorurtheil ferner Rechnung zu tragen. Von diesem Gesichtspunkt aus wurde zunächst eine Verminderung der Rangclassen und eine Vereinfachung der Rangordnung durchgeführt, und so bereits im Jahre 1620 unterm 30. März der schon unter den Zaren Johann Wassiljewitsch und Feodor Johannowitsch gegebene Befehl erneuert, dass der 2. Woewoda des grossen und die 1. Woewoden des vorderen und des Wachregiments in gleichem Range stehen, und ebenso die beiden letzteren Regimenter als gleichstehend gelten sollten¹⁾. Demnach war die Militairhierarchie, da die Regimenter der rechten und linken Hand fast nicht mehr vorkamen, auf folgende drei Classen beschränkt:

Der 1. Woewoda des grossen Regiments.

Der 2. Woewoda des grossen und die 1. Woewoden des vorderen und des Wachregiments.

Die 2. Woewoden des vorderen und des Wachregiments.

Auf die Erneuerung der alten Rangstreitigkeiten war strenge Strafe gesetzt, namentlich, wenn eine darüber erhobene Beschwerde sich als ungegründet erwies. Dergleichen Strafen bestanden wie früher in körperlicher Züchtigung mit der Knute oder dem Stock, in «Herausgabe mit dem Kopf des Schuldigen an den Gekränkten» d. h., wie früher bereits des Genauern angegeben, in zwangweiser Gestellung des ersteren vor dem letzteren, und Einsperren ins Gefängniss, in welchem letzteren Falle der Bestrafte zu Fuss nach demselben gehen musste. Auch Geldstrafen wurden für ungerechtfertigte Beschwerden verhängt, wie denn z. B. 1632 der Fürst B. Sykow dem Fürsten D. Tscherkasskoj wegen einer solchen 1200 Rubel Entschädigung zahlen musste²⁾. Wer auf Grund seiner behaupteten Rangverhältnisse mit einem Andern nicht dienen wollte, wurde ebenso mit Gefängniss, Stockschlägen, Geldbussen, ja selbst mit Degradation, Vermögensconfiscation, mit der Knute und ewiger Verbannung nach Sibirien unter Einschreibung zu den dortigen Kasaken oder Bojarenkindern bestraft³⁾.

1) Bücher d. Rasread. II. pag. 676. 695. 2) *ibid.* II. pag. 877. 3) *Keschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 32 bis 36.*

Später wurde, um gleich von vorne herein Rangstreitigkeiten vorzubeugen, beim Beginn eines Marsches festgesetzt, wer oberster Anführer sein sollte; alle übrigen Woewoden hatten dann unter diesem «ohne Stellen» (*bes mest*) zu sein, d. h. ohne Rücksicht und unbeschadet ihres persönlichen Ranges zu dienen. Wer dann aber die alten Streitigkeiten wieder aufs Tapet brachte, der sollte Rang und Ehre verlieren und ausserdem noch hart bestraft werden¹⁾.

Es ist schon in der vorigen Periode angedeutet, dass es ausser dem persönlichen und dem dienstlichen Rangverhältniss auch noch unter den einzelnen Reichen und Städten von Russland eine besondere Rangordnung gab, die ein gewisses Superioritäts- oder Subordinationsverhältniss ihrer Einwohner bedingte. Dieselbe war nach einer, im März 1680 auf Grund der früheren Festsetzungen erlassenen Bestimmung für die Bojaren, Okolnitschi, Leute der Duma, Stolniki und Adligen bei Gesandtschaften und Unterhandlungen in der Art geordnet, dass zunächst die einzelnen Grossfürstenthümer in folgender Reihe rangirten:

Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Kasan, Astrachan, Sibirien, Pskow, Smolensk, Twer, Jugorien, Perm, Wjätka, Bolgarien, die unteren Lande Nowgorods, Tschernigow, Rjäsan, Rostow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obodorien, Kondinsk.

Nächst dem war noch für folgende Städte die nachstehende Rangordnung bestimmt:

Ssusdal, Wologda, Kolomna, Kostroma, Galitsch, Brjansk, Murom, Putiwil, Belgorod, Uglitsch, Tula, Starodub, Swijashsk, Dorogobush, Ustjug, Kolmogory, Rshew-Wolodimirow, Now-Torshok, Kaluga, Koschira, Schazkoj, Rjasskoj, Jurjew-Polskoj, Kaschin, Moshäesk, Swenigorod, Borowsk, Pereslawl-Salesskoj, Alatar, Sserpuchow, Romanow, Kurmish, Tscheboxary, Roslowl, Koselsk, Medyn, Kadom, Elatma²⁾).

So wesentlich nun auch das Rangverhältniss in manchen Beziehungen gegen früher vereinfacht war, so blieb es doch noch complicirt genug, daher es sich leicht denken lässt, wie häufig hier Collisionen vorkommen mussten. Das Uebel war endlich der Art, dass sich seine Beseitigung nicht mehr abweisen liess. Dennoch erfolgte dieselbe erst unter Feodor Alexeewitsch im Jahre 1682. Damals war nämlich, wie bereits mehrfach erwähnt, eine aus den höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträgern zusammengesetzte Commission unter dem Bojaren Fürsten W. Golizyn zur Revision der Militäreinrichtungen niedergesetzt, die, durch Erwählte der anderen Classen verstärkt, am 12. Januar 1682 eine grosse Sitzung hielt³⁾. Dieser Commission wurde unter Anderem auch der Plan vorgelegt «zum vollen Vortheil und zur besseren Einrichtung des Militair-, Gesandtschaftswesens etc.» die ganze

1) Bücher d. Rasread. II. pag. 1078. 2) Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 116. 3) *ibid.* N. 130. — Ges. Samml. II. N. 906.

alte Rangordnung der Stellen und Aemter mit ihren Streitigkeiten abzuschaffen und ein für alle Mal den verschiedenen Chargen anzubefehlen, in allen Fällen ihrer dienstlichen Verwendung «ohne Rang zu sein», d. h. nur denjenigen Rang einzunehmen, der ihnen in Folge ihrer jedesmaligen militairischen oder anderweitigen Stellung zu ihren Collegen; nicht aber nach ihrem persönlichen Adel zukam. Mit diesem Vorschlag erklärte sich die ganze Versammlung einstimmig einverstanden, worauf sich der Zar alle darüber von ihm und den früheren Herrschern geführten amtlichen Rasreadbücher bringen, und dieselben noch an dem nämlichen Tage in den Vorhöfen des Zarischen Schlosses öffentlich verbrennen liess. Gleichzeitig wurde befohlen, dass alle von Privatpersonen geführten Bücher und Verzeichnisse bei schwerer Leibes- und Kirchenstrafe dem Rasread zur Vernichtung eingeliefert werden sollten. Den Abschluss fand diese Angelegenheit demnächst durch die vom Zaren ausgesprochene Erklärung, «dass künftig die Bojaren, Okohnitschi, Duma- und nahen, und aller Chargen Leute zu Moskau in den Prikasen, bei den gerichtlichen, und in den Regimentern bei den kriegerischen und bei den Gesandtschafts- und überall bei allen Geschäften alle unter einander ohne Rang sein», und die alten Streitigkeiten durchaus nicht wieder anfangen sollten. Zur Belohnung für die bei dieser Gelegenheit bewiesene Willfährigkeit aller Adligen, ihre alten eingebildeten Vorrechte aufzugeben, befahl der Zar dagegen die Adelsbücher wie früher im Rasread zu führen und zu vervollständigen¹⁾. — Damit fanden endlich die Rangstreitigkeiten, welche Jahrhunderte lang ihren schädlichen Einfluss in Russland geübt hatten, ein Ende.

Was nun die Organisation der Kriegsverwaltung im Speciellen betrifft, so möchte hier zunächst von derselben bis zu der ersten reformatorischen Thätigkeit Peter's des Grossen zu sprechen sein, da dieselbe, wengleich sie noch nicht definitiv mit den alten Einrichtungen brach, doch Momente enthielt, die sich nicht ohne Zwang in eine Beschreibung derselben einfügen lassen.

Die Organisation der Commandobehörden bis zu Peter dem Grossen.

Dieselbe blieb im Allgemeinen in der früher bereits geschilderten Art bestehen, entwickelte sich jedoch im Speciellen mehr und in schärfer ausgeprägten und abgegrenzten Formen. Danach gab es bei den einzelnen Truppencommandeuren der Kriegsorganisation in den ersten Zeiten dieser Periode ebenfalls drei Instanzen, nämlich die der unmittelbaren Commandeure und Chargen der Truppeneinheiten als die niedrigste; die der Regimentswoewo-

1) *ibid.*

den und ihrer Stäbe als die zweite, und endlich die des Oberwoewoden und seines Stabes als die höchste Instanz. Ausserdem existirten noch besondere Chefs für die Truppen des localen Vertheidigungsdienstes.

1. Die unmittelbaren Truppencommandeure¹⁾ bestanden aus den Offizier- und Unteroffizierchargen der einzelnen Truppenklassen, von denen bereits bei der Beschreibung der Organisation derselben die Rede gewesen und deshalb hier nicht noch einmal zu sprechen ist.

2. Die Chefs der einzelnen Regimenter und ihre Stäbe. Die Chefs der einzelnen Regimenter waren wie früher die Regimentswoewoden. Ihnen zur Seite standen für die Leitung ihrer Corps eine Anzahl Offiziere und Militairbeamten, welche in ihrer Gesamtheit das bildeten, was man gegenwärtig mit dem Namen eines Corpsstabes bezeichnen würde.

a. Die Regimentswoewoden (*polkownye woewody*). Dieselben entsprachen dem eben Gesagten nach den modernen Corpscommandeuren und zerfielen wie diese in solche, welche zum Bestande der Hauptarmee gehörten und in solche, welche abgesondert von derselben operirten. Die letzteren standen als detachirte Corpscommandeure zu ihren Truppen ganz in dem Verhältniss selbstständiger Führer, während die ersteren dem Obercommandeur gegenüber sich in der Stellung der modernen Commandeure nicht abgesonderter Corps zu dem General en chef befanden. Jedes Regiment oder Corps hatte gewöhnlich zwei Woewoden, von denen einer, der ältere, der eigentliche Commandeur war, der andere als sein Gefährte fungirte. Dieselben theilten sich in der Art in das Commando der Truppen, dass jener die grössere Hälfte bis zu $\frac{2}{3}$ derselben, dieser den kleineren Rest unter seiner speciellen Leitung hatte.

Die Woewoden erhielten bei ihrer Bestimmung zu dieser Stellung in der Regel eine Instruction (*nakaz*) über ihr Verhalten, in welcher gewöhnlich Folgendes angegeben war: die Zusammensetzung ihres Regiments, der Sammelplatz desselben und des grossen Regiments sowie dessen Führer, die Orte zur Empfangnahme der Artillerie und der sonstigen Marsch- und Kriegsbedürfnisse, der Operationsplan im Allgemeinen und die Jedem in demselben zufallende Rolle; ferner Vorschriften über die Behandlung feindlicher Ueberläufer, Gefangener und der Landeseinwohner. Die meisten dieser Vorschriften athmen schon im Anfange dieser Periode eine gewisse Milde und Humanität, namentlich zeichnen sich die über die Behandlung der feindlichen Einwohner in dieser Richtung aus²⁾. Weniger lässt sich das von den über die Behand-

1) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1857. N. 4. pag. 10. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 105 bis 114. 2) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 4. pag. 7. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 92.

lung der Gefangenen sagen, von denen man unter allen Umständen Nachrichten verlangte und die man, im Falle sie solche verweigerten, härter als die Deserteure behandelt, ja selbst mit der Folter nicht verschont zu haben scheint¹⁾. Endlich wurden noch in Fällen, wo die Anwerbung von Freiwilligen vorauszusehen war, die dabei zu beobachtenden Regeln in den bezeichneten Instructionen vorgeschrieben²⁾.

Im Allgemeinen standen die Chefs der einzelnen Regimenter unter dem Oberwoewoden der Armee, mussten nach seinen Anweisungen und in Uebereinstimmung mit ihm handeln und ihm von Allem, was bei ihnen vorging, Bericht erstatten. Indessen war ihnen doch, selbst in strategischer Hinsicht ein gewisser Spielraum zum Handeln auf eigene Verantwortlichkeit gelassen, so lange als sie noch nicht wirklich zu dem Corps des Oberwoewoda gestossen waren; wogegen sie von diesem Augenblick an unter dem letzteren standen und dann nur noch eine begrenzte taktische Selbstständigkeit bei der Ausführung seiner Befehle hatten³⁾.

Die Commandeure der verschiedenen Regimenter der Armee bildeten zusammen einen permanenten Kriegsath des Oberwoewoden und führten in dieser Beziehung den Namen von zusammenkommenden oder Versammlungs-Woewoden (*sschodnye woewody*); für ihre Sitzungen befand sich bei jeder Armee ein besonderes Berathungszelt, das Regiments- (*polkowyj*) oder Rasreadzelt (*ras-rjadnyj schater*) genannt⁴⁾.

b. Die Stäbe der einzelnen Regimenter bestanden unter der Oberleitung der älteren Woewoden aus folgenden Personen:

Die jüngeren Woewoden.

Die Woewoden bei der Fahne.

Das Büreaupersonal.

Das Woewodengefolge und die Essaule.

Die Regimentsärzte.

Die Regimentsgeistlichen.

1) Die jüngeren Woewoden, von denen bereits die Rede gewesen ist, bildeten mehr die Gefährten und Stellvertreter der älteren als ihre Untergebenen, wengleich sie in einem bestimmten Subordinationsverhältniss unter denselben standen⁵⁾. Man kann sie so am Besten mit den noch jetzt in der Russischen Armee existirenden Gehülfen (*pomoschtschniki*) oder mit den Generalen ad latas anderer Armeen vergleichen. Als Führer der einen Abtheilung der Regimenter nahmen sie ausserdem zu den dieselbe im Ganzen führenden älteren Woewoden die Stellung der heutigen Divisionschefs zu den Corpscommandeuren ein.

1) Bücher d. Rasread. II. pag. 406. 2) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. h. u. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 102, 103. 3) *ibid.* pag. 102 bis 104. 4) Bücher d. Rasread. II. pag. 1096, 1363, 1364, 1373, etc. 5) Gollisyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1858. N. 4. pag. 51.

2) Die Woewoden bei den Fahnen (*woewody u snameni*). Als sein Hauptfeldzeichen führte jedes Regiment eine besondere Regimentsfahne, die demselben beständig auch im Frieden verblieb. Bei dieser Fahne befand sich ein eigener Woewoda, welcher mit einem Golowa und einer bestimmten Abtheilung ausgesuchter Leute — in dem Regiment des Herrschers von 1000, in den andern Regimentern zu je 100 Mann — dieselbe zu bewachen hatte¹⁾.

3) Das Büroaupersonal. Da die Verwaltungsstäbe der Regimenter keine Djaken hatten, so bestand das Büroaupersonal derselben nur aus Podjättschen (*podjatschie*) und Büroawächtern (*storoschi*). Im Allgemeinen dienten diese Personen in ähnlicher Weise wie in der vorigen Periode; doch beschränkte sich der Dienst der Podjättschen nicht allein auf die Besorgung der schriftlichen Geschäfte und die Führung der verschiedenen Bücher, Verzeichnisse und Rechnungen, sondern sie hatten auch auf dem Marsch und im Gefecht die Befehle der Woewoden zu überbringen²⁾. Zu diesem Zwecke waren sie, wie überhaupt alle Mitglieder der Verwaltungscanzeleien, vollständig für den activen Dienst zu Pferde bewaffnet und ausgerüstet. Die Zahl der Podjättschen und Büroawächter war übrigens unbestimmt, und von der Stärke des Corps so wie von dem Umfange der Geschäfte abhängig. So betrug sie z. B. 1679 bei dem etwa 16,000 Mann zählenden Kasanschen Rasread 1 älteren, 3 mittlere, 4 jüngere Podjättschen und 2 Wächter³⁾. Für die Büreas der einzelnen Regimenter oder Rasreade wurden alle erforderlichen Gegenstände an Mobiliar, Schreibmaterial und sonstigen Bedürfnissen auf zweispännigen Telegen mitgeführt; und für die kleinen Unkosten zur Unterhaltung derselben gewisse Pauschalsummen als Büroaugelder «für alle Regimentsausgaben» (*nawssjakie polkowoje rasschody*) angewiesen, welche sich z. B. in dem eben genannten Jahre für das Nowgorodsche Regiment, den Kasanschen und Rjäsanschen Rasread auf je 300 Rubel beliefen⁴⁾. Ausserdem befanden sich bei den Büreas der Regimenter bisweilen noch die zum Fertigen des Granatensatzes erforderlichen Geräthe⁵⁾, wahrscheinlich weil man dieselben, geheim wie man Alles hielt, was sich auf diese Geschosse bezog, dem Artilleriepark nicht anvertrauen mochte.

4) Das Woewodengefolge (*sawoewodtschiki*) und die Essaule (*essaulj*) hatten im Allgemeinen dieselben Functionen wie früher, d. h. analog den heutigen Adjutanten und Ordonnanzoffizieren der Corpsstäbe. Ihre Zahl war nicht unbedeutend und belief sich für jeden Bojaren und Woewoden auf 20 Essaule,

1) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 103, 104. 2) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 114. 3) Bücher d. Rasread. II. pag. 1102. 4) *Ibid.* pag. 1095, 1096. 5) Beilage N. 9. IV. 5) Bücher d. Rasread. II. pag. 1102, 1103.

welche von jenen selbst aus guten jungen Leuten ausgewählt wurden¹⁾).

5) Die Regimentsärzte und das Medizinalwesen der einzelnen Regimenter. Gegen das Ende der Periode hatte jedes Armeecorps — Regiment oder Rasread — in seinem Verwaltungsstabe ein besonderes ärztliches Oberpersonal, dessen Zahl schon ziemlich beträchtlich war. So betrug dasselbe z. B. 1679 bei dem gegen die Türken und Tataren aufgestellten Heer für das grosse Regiment 5 ausländische und 2 Russische Aerzte und 2 Eleven²⁾; für den Kasanschen Rasread aber 1 Chirurgen, 4 ausländische Aerzte und 3 Eleven³⁾. Apotheker scheint es bei den einzelnen Corps zwar nicht gegeben zu haben, doch hatte ein jedes seine besondere Feldapotheke, welche 1679 bei den eben genannten beiden Heeresabtheilungen einen Arzeneivorrath im Werthe von 298 Rubel 1 Altyn 4 Dengi⁴⁾ resp. 218 Rubel 17 Altyni 2 Dengi⁵⁾ enthielt. Der Transport dieser Vorräthe erfolgte in der Art, wie es beim Material der Artillerie näher angegeben werden wird.

6) Die Regimentsgeistlichkeit und das Kirchenwesen der einzelnen Regimenter. Im Fall, dass eine Armee ins Feld rückte, wurde jedem Regiment etc. eine Feldkirche zugetheilt⁶⁾, die aus einem entsprechend eingerichteten Zelt mit verschiedenen Bildern, den nöthigen Messgeräthen und Kirchenutensilien bestand⁷⁾. Bei derselben waren nicht bloss die nöthigen Geistlichen, sondern auch die erforderlichen Handwerker zum Aufschlagen des Zeltes und zur Instandhaltung desselben und seiner Geräthe commandirt. Zum Transport der Feldkirche und ihres gesammten Zubehörs dienten 1 bis 2 besonders dazu eingerichtete Telegen.

3. Der Oberwoewoda und sein Stab. Der oberste Befehlshaber oder General en chef einer, aus mehreren Regimentern (Corps) bestehenden Armee führte, falls nicht der Zar selbst commandirte, den Titel des Oberwoewoden. Denselben waren für die oberste Leitung der Armee eine Anzahl höherer Offiziere und Militairbeamten zugeordnet, welche seinen Verwaltungsstab nach Art der modernen Armee- oder Oberstäbe bildeten.

a. Der Oberwoewoda (*Glawnyj woewoda*). Wie schon früher gesagt, wurde bei einem bevorstehenden Feldzug gleichzeitig mit der Kriegserklärung ein Oberwoewoda ernannt und ihm als Gehülfe ein jüngerer Woewoda beigegeben. Gleichzeitig mit dem Oberbefehl über die gesammte zu einem Zweck zusammengezogene Armee führten dieselben gewöhnlich noch eins der Regimenter oder Corps, aus denen diese bestand, und zwar war dies immer das grosse Regiment als das vornehmste. Der Oberwoewoda erhielt

1) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 104. 2) Bücher d. Rasread. II. pag. 1115, 1119. 3) *ibid.* pag. 1116, 1117, 1120. 4) *ibid.* pag. 1116, 1119. S. Beilage N. 9. V. 5) *ibid.* pag. 1117, 1119. S. Beilage N. 9. V. 6) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Fet. d. Gr. pag. 85. Anm. 185. 7) Bücher d. Rasread. II. pag. 1111 bis 1118. S. Beilage N. 9. VI.

bei seiner Ernennung zum Commando von dem Zaren eine Instruction über sein Verhalten im Kriege, in der gewöhnlich Folgendes angegeben war¹⁾: der Grund und die Ursache des Krieges, gleichsam eine Art Rechtfertigung desselben enthaltend; die Zusammensetzung des Heeres, die Zahl seiner Regimenter und die Namen der dieselben führenden Woewoden; die Sammelplätze der einzelnen Regimenter oder Corps; die Bestimmung der Personen für den Armeec- oder Oberstab; die Liste der zum Marsch aufgebotenen Mannschaften der verschiedenen Truppenklassen nach den einzelnen Städten, wozu aus dem Rasread, dem Ausländer-, Reiter-, Strelzen-, Kanonier- und anderen Prikasen specielle namentliche Listen über die Leute und umständliche Verzeichnisse über das Artillerie- und sonstige Kriegsmaterial beizufügen waren; die genaue Anweisung, wie die angekommenen Mannschaften gemustert, eingetheilt, verzeichnet und zum Dienst angehalten, wie mit den zu spät Kommenden und Ausbleibenden verfahren und welche Berichte darüber dem Zaren und dem Rasread erstattet werden sollten; die Marschrichtung und der muthmaassliche Gang der Operationen, dem Zweck des Krieges entsprechend²⁾, wobei der Natur der Sache nach nur ganz allgemeine Anweisungen gegeben und so abgefasst werden konnten, dass dem Obercommandeur die Hände nicht gebunden waren. Und in der That war es demselben ausdrücklich überlassen «innerhalb der Instruction nach Umständen» (*po Gossudarewy nakasu i ssmotrja po tamoschnemy delu*) auf eigene Verantwortlichkeit zu handeln «wie es für die Angelegenheiten des Zaren am besten und vortheilhaftesten wäre» (*kak Gossudarewu delu luttische i pribylnee*), «wie der gnädige Gott Hülfe geben» (*sskolko milosserdij Bog pomotschi podast*) «und wie Gott ihn dazu verständigen und anweisen würde» (*i kak was na to delo Bog wrasumit i nastawit*)³⁾. Ferner enthielten die Instructionen noch Vorschriften über die Behandlung von Ueberläufern und Deserteurern, die nach ihrer Ausforschung unter schriftlicher Mittheilung der dabei gemachten Aussagen dem Zaren zugeschickt werden mussten; über den Verkehr mit dem Feinde, die Behandlung und Auswechslung der Gefangenen und endlich über die Behandlung der Einwohner des Landes.

Ausser jenen, in fast allen Instructionen wiederkehrenden Vorschriften finden sich bisweilen, namentlich in späteren Zeiten, noch speciellere Anweisungen für besondere Verhältnisse, z. B. über die Beschaffung des Vorspanns⁴⁾, über den Verkehr und die Beziehungen mit den Kleinrussischen Hetmans⁵⁾, den Fürsten und

1) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 91, 92. — Bücher d. Rasread. II. pag. 32, 37, 51, 67, 97, 101, 107, 111, 123, 135, 145, 157, 164, 213, 231, 253, 262, 342, 355, 359, 373, etc. etc., namentlich aber pag. 577, 585; II. 391 bis 426, 557, 563, 1151 bis 1177. — Acten d. Arch. Exped. III. N. 306, 307, 220, 223, etc. etc. 2) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 91, 92. 3) Bücher d. Rasread. I. pag. 1001. — II. pag. 26 etc. etc. 4) *ibid.* II. pag. 1160, 1161. 5) *ibid.* pag. 1190, 1191.

Taischen der Kalmücken¹⁾, über die Benutzung der Feldpost²⁾, die oberste Leitung der Verpflegungsmaassregeln etc.

b. Der Armeestab. Die Organisation desselben war im Anfang dieser Periode nicht wesentlich anders wie in der vorigen, machte aber dann bald sehr bedeutende Fortschritte. So findet man schon im Jahre 1631 bei dem Polnischen Kriege ausser dem früheren Personal in demselben einen Chef für das Geld- und Cassen- und einen anderen für das Verpflegungswesen ernannt. Später vervollkommnete sich die Organisation der Ober- und Armeestäbe so weit, dass man schon unter Feodor Alexeewitsch in denselben die meisten der jetzt in ihnen enthaltenen Elemente vertreten findet, so eine Operationskanzlei, ein Auditoriat, ein geordnetes Medicinalwesen, geordnete Cassen- und Verpflegungseinrichtungen, eine Feldgeistlichkeit mit Feldkirchen und selbst Feldposten. Es bestand somit der Haupt- oder Oberstab einer Armee aus folgenden Personen:

- Der Gefährte des Oberwoewoden.
- Der Chef der Soldauszahlung.
- Der Chef der Artillerie.
- Die Woewoden der einzelnen Regimente.
- Der Woewoda bei der Fahne.
- Der Chef des Verpflegungswesens.
- Das Bureaupersonal.
- Die Aushebungscommissarien.
- Die Besoldungsbeamten.
- Das Woewodengefolge und die Essaule.
- Die Sendwoewoden und Mannschaften.
- Die Lager und Quartiermeister.
- Die ausländischen Ingenieure.
- Die Richter.
- Die Aerzte und Apotheker.
- Die Feldgeistlichen.

Die Stellung und Functionen dieser Chargen waren im Speciellen folgende:

1) Der Gefährte (*towarischtsch*) des Oberwoewoden war sein nächster Gehülfe in Allem, was die Befehligung und Verwaltung der Armee im Allgemeinen und des grossen Regiments derselben im Speciellen betraf, von welchem letzteren er der Regel nach einen besondern Theil ($\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$) selbst zu führen hatte, wobei er indess immer in directer Abhängigkeit zu dem Oberwoewoden stand und beständig mit ihm im Einverständniss handeln musste. Er entsprach in mancher Hinsicht dem Römischen *magister equitum* in einem Consular- oder Dictatorheer, oder dem damaligen Westeuropäischen Generallieutenant (*lieutenant-général*) d. h. dem Stellvertreter des General en chef³⁾.

1) *ibid.* pag. 1177 bis 1179.

2) *ibid.* pag. 1244 bis 1246.

3) Gollizyn. *Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ.* 1857. N. 3. pag. 52, 53.

2) Der Chef der Soldauszahlung (*Natschalnik rasdatschi deneshnogo shalowanja*) oder der Geldaustheiler (*Deneshnyj Rosdawez*)¹⁾ nahm im Range die nächste Stelle nach dem Oberwoewoden ein und hatte das Amt des modernen Generalkriegszahlmeisters. Demselben stand eine Anzahl Djaken und Podjätchen zur Seite und bisweilen wurde ihm auch ein Gefährte (*towarischtsch*) als Gehülfe zugetheilt²⁾. Im Anfang wurde ein solcher Beamter nur bei ganz besonders verwickelten und lange dauernden Operationen ernannt, während sonst seine Geschäfte mit zu den Functionen des Oberwoewoda und dessen Djaken gehörten; in späterer Zeit scheint dagegen diese Stellung eine fixirte geworden zu sein³⁾.

Der Chef der Soldauszahlung erhielt bei seinem Abgange zum Heer eine bestimmte Instruction über sein Verhalten⁴⁾ und die Kriegscasse mit genauen Listen über die Competenzen der einzelnen Chargen und Truppenklassen an Gehalt und Verpflegungsgeldern. Beim Heer angekommen empfing er von dem Oberwoewoden die namentlichen Verzeichnisse der präsenten Mannschaften, und zahlte nach denselben und den obigen Zahlungslisten den Leuten das ihnen Zustehende aus. Allmonatlich hatte er den Ab- und Zugang in den Listen zu verzeichnen und von seinem Djaken unterschreiben zu lassen, welcher mit ihm die Verantwortlichkeit für die ordnungsmässige Auszahlung und den richtigen Bestand der Casse theilte, und gemeinschaftlich mit ihm für jeden Verlust persönlich aufzukommen hatte. Die Kriegscasse wurde in versiegelten Körben⁵⁾ auf Staatsvorspann befördert und enthielt gewöhnlich eine 2 bis 3 monatliche Deckung für das Gehalt. Zur Ergänzung der verausgabten Gelder, welche von Moskau aus erfolgte, wurden die erforderlichen Summen nach Bedarf durch einen Beamten und einige Podjätchen dem Heer nachgeführt.

Unter dem Chef der Soldauszahlung — Oberzahlmeister — standen bisweilen noch zwei besondere Zahlmeister für das Regiment des Herrschers und für die Truppen der ausländischen Ordnung, von denen der erstere nur dann ernannt wurde, wenn der Zar selbst sich beim Heere befand, da ja sonst ein solches Regiment überhaupt nicht formirt war. Derselbe hatte festzustellen, wer von den Stolniki, Streaptschi, Moskauschen Adligen und Shilzen ohne Gehalt dienen könnte und wer wegen geringen oder ganz fehlenden Landbesitzes desselben bedurfte, wozu er aus dem Rasread die genauen Verzeichnisse über die Grösse des den einzelnen Personen gehörigen Landes erhielt, nach der sich die Höhe des etwa zu beziehenden Soldes richtete. Dieser wurde noch vor dem Ausmarsch aus Moskau gezahlt und für jede Abtheilung in besonderen Büchern verzeichnet, die mit allen Listen

1) *ibid.* pag. 49. 2) *ibid.* pag. 52, 53. 3) *ibid.* pag. 49. — *Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr.* pag. 89. 4) *Bücher d. Rasread II.* pag. 442. 5) *Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr.* pag. 102.

dem Rasread zuzuschicken waren. Zur Führung dieser Listen und überhaupt zu seiner Unterstützung hatte der Zahlmeister des Herrscher-Regiments 1 Djaken und einige Podjätchen bei sich¹⁾.

Der Zahlmeister für die Mannschaften der Deutschen Ordnung (*natschulnik rasdatschi shalowanja inosemnomu woissku i ussem ljudjam Nemezkažo stroja*) hatte die Beschaffung, Aufbewahrung und Austheilung des Gehaltes an die ausländischen oder in den Truppen der ausländischen Ordnung dienenden Russischen Mannschaften unter sich. Seine speciellen Verpflichtungen und Dienstfunctionen dabei waren ganz analog denen des Oberzahlmeisters. Ausserdem stand aber noch während des Krieges unter ihm die Gerichtsbarkeit dieser Mannschaften, welche durch die Obersten und Regimentscommandeure in der Art ausgeübt wurde, dass die Ausländer nach ihrem besondern, die Russen aber nach Russischem Recht gerichtet wurden. Dieser Beamte hatte für die Führung der Bücher immer 1 Djaken und für die Aufstellung der Rechnungen und Aufbewahrung der Gelder gewöhnlich eine bedeutende Anzahl von Podjätchen bei sich²⁾.

3) Der Chef der Artillerie (*natschalnik narjadu*) nahm in der Russischen Militairhierarchie den 3. Rang ein. Im Anfang dieser Periode hatte er nicht den Titel eines Woewoden, später aber bekam er denselben wieder als Woewoda vom oder beim Zeug (*woewoda ot [u] narjadu*). Die Art seiner Functionen und überhaupt seiner Stellung geht aus seinem Namen hervor und entsprachen dieselben dem eines modernen General der Artillerie beim Armeestab. Auch er hatte 1 Djaken als Bureauchef bei sich und später in seiner Eigenschaft als Woewoda noch eine Abtheilung der Moskauschen Chargen³⁾.

Im Speciellen hatte er nach der vom Zaren erhaltenen Instruction und nach den vom Oberwoewoden empfangenen Verzeichnissen unter Assistenz seines Djaken das gesammte Artilleriematerial an Geschützen, Pulver, Blei, Geschossen und sonstigen Vorräthen zu übernehmen. Ebenso erhielt er die zur Bedienung etc. nöthigen Mannschaften mit ihren Golowen und Centurionen vom Kanonierprikas, sowie alle andern, dem Artilleriepark zugetheilten Gegenstände, als Waffen, Trommeln, Schanzzeug etc. aus den verschiedenen Prikasen überwiesen. Ferner hatte der Chef der Artillerie für die Beschaffung des nöthigen Vorspanns aus dem Postoder anderen Prikasen zu sorgen, auch den Transport aller genannten Gegenstände nach dem Sammelplatz des Heeres zu leiten und persönlich zu überwachen. Nach seiner Ankunft bei demselben musste er dem Oberwoewoda über Alles Bericht erstatten und ihm während des Marsches als oberster Commandeur

1) *ibid.* pag. 97 bis 99. 2) *ibid.* pag. 100 bis 102. — *Gesch. d. Krieges. in Russl. Milit. Journ.* 1857. N. 4. pag. 8, 9. — *Gollisyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ.* 1858. N. 3. pag. 51.
3) *Bücher d. Rasread. II. pag. 1103. S. Bellige N. 9. III.*

und Verwaltungschef des gesammten Artilleriepersonals und Materials zur Seite stehen, dessen Anordnungen hinsichtlich des letztern entgegen nehmen und zur Ausführung bringen. Mit Beihülfe seines Djaken führte er endlich die namentlichen Listen über das Personal und die Rechnungen, sowie besondere Bücher über den Ab- und Zugang des Materials der Artillerie während der Dauer des Marsches¹⁾. In späterer Zeit finden sich, namentlich bei grösseren Heeren, auch zwei Woewoden bei der Artillerie²⁾.

4) Die Woewoden der einzelnen Regimenter. Von diesen und von ihrem Verhältniss zum Oberwoewoden ist bereits die Rede gewesen.

5) Der Woewoda bei der Fahne hatte in der früheren Art für die Bewachung der grossen oder Heerfahne zu sorgen, für welchen Zweck ihm gewöhnlich 1 Golowa mit einer ausgesuchten Abtheilung beigegeben war.

6) Der Chef des Verpflegungswesens. Auch diese Charge, welche der der modernen Oberproviandmeister entsprach, wurde anfangs nur bei voraussichtlich langwierigen Kriegen besetzt, namentlich, wenn die letztern sich lange in einer Gegend zu halten versprachen, also bei Belagerungen von Städten. So war z. B. in dem Polnischen Kriege von 1631 bis 1634, der sich hauptsächlich um die Belagerung von Smolensk drehte, ein Chef (*natschalnik*) und 1 Djak «für die Getreide- und Fleischvorräthe» ernannt³⁾.

7) Das Bureaupersonal bestand wie früher aus den Djaken, Podjatschen und Bureauwächtern.

Die Djaken (*djaki*) waren zwar zunächst nur die Canzeleichefs oder Bureauvorsteher; doch griffen ihre Functionen auch in manche Geschäfte der jetzigen Stabschefs ein. Jede besonders für sich operirende Heeresabtheilung — Armee oder Corps —, also jeder Oberwoewoda hatte 2 Djaken bei sich; ausserdem waren noch 1 oder 2 bei dem Chef der Soldauszahlung für die Mannschaften der Russischen Ordnung und je 1 bei den Zahlmeistern für das Regiment des Herrschers und für die Mannschaften der Deutschen Ordnung, falls solche Personen vorhanden waren, sowie bei dem Chef der Artillerie⁴⁾, event. bei dem des Verpflegungswesens. Die Djaken hatten «die Zarischen Regiments- und alle Untersuchungsgeschäfte» (*gossudarewyyja polkowyja i wssjakija rassprawnyja dela*) d. h. die gesammte innere Einrichtung der Truppen und die Führung der Correspondenz, sowie, falls kein besonderer Chef für das Cassen- und Rechnungswesen ernannt war, auch die Bewachung der Kriegscasse und die Auszahlung des

1) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1858. N. 4. pag. 9. — Gollizyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1858. N. 3. pag. 50. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unter Mich. Fed. b. u. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 99, 100. 2) Bücher d. Rasread. II. pag. 1155. S. Beilage N. 9. III. 1. 3) Bücher d. Rasread. II. pag. 395. 4) Gollizyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1858. N. 3. pag. 53.

Soldes unter sich. Sie unterzeichneten die Erlasse der Woewoden mit und vertraten dieselben sogar bisweilen in ihrer Stellung als Truppenführer¹⁾. Ein besonders wichtiges Geschäft der Djaken war aber die Führung der Marschjournale und Operationstagebücher. Jeder abgesonderte Heerestheil hatte nämlich in seiner Eigenschaft als besonderer Rasread, d. h. als eine selbstständige und isolirte Verwaltungsbehörde, gewisse Bücher zu führen, in denen Alles, was sich auf den Dienst der Truppen, den Gang des Krieges, die Operationen des ganzen Heeres und der einzelnen Corps, überhaupt auf die gesammte Heeresorganisation und Kriegführung bezog, sowie alle Erlasse der Woewoden eingetragen wurden²⁾. Für diese Geschäfte befand sich bei jeder Armee, beziehungsweise bei jedem abgesonderten Corps, eine besondere Feldabtheilung des Rasread unter dem Namen der Rasread-Hütte (*Rasrjadnaja Isba*) eingerichtet, was also etwa den gegenwärtigen Feldbüros oder Operationskanzleien entsprechen würde. Dieselbe stand unter einem Djaken, der dann Djak des Rasread (*rasrjadnyj*) hiess. Befand sich der Zar selbst beim Heer, so war diese Operationskanzlei grösser und dann befanden sich auch mehrere Djaken bei ihr³⁾. Die in diesen Büros der Oberwoewoden geführten Feld-Rasreadbücher mussten nach der Beendigung des Krieges unter Beifügung aller vom Zaren erhaltenen Befehle, der sämmtlichen Verzeichnisse der Mannschaften, welche an dem Marsch Theil genommen hatten, und aller Rechnungen, Liquidationen und Beläge dem Rasreadprikas in Moskau eingereicht werden, wo sie revidirt und asservirt wurden⁴⁾.

Die Podjättschen (*podjatschie*) und Bureauwächter (*storoski*) hatten im Allgemeinen ganz analoge Functionen wie bei den Corpsstäben.

Auch das Bureau des Obercommandos einer Armee, welches gewöhnlich gleichzeitig als das des grossen Regiments functionirte, war mit allem Nöthigen wohl versehen und mit einem Pauschal für die Bestreitung der Canzeleikosten analog denen der einzelnen Regimenter, jedoch in höherem Ausmaasse — so z. B. 1679 bis zum Betrage von 600 Rubel⁵⁾ — bedacht.

8) Die Aushebungscommissarien (*ssborschtschiki*) und

9) Die Besoldungsbeamten (*okladtschiki*) blieben in derselben Art wie in der vorigen Periode bestehen und ist daher hier um so weniger von ihnen zu sprechen, als in den Capiteln über die Aufbringung und über die Verpflegung ihrer noch näher zu erwähnen sein wird.

10) Das Woewodengefolge und die Essaule hatten

1) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1857. N. 4. pag. 8. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 88. 2) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 86. 3) Obrušschew. Betr. d. geschr. u. gedr. Denkmäler ab. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1858. N. 3. pag. 74. 4) *ibid.* — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 87. 5) Btcher d. Russread. II. pag. 1095, 1096. S. Beläge N. 9. IV.

ebenfalls bei dem Armee-Oberstab ganz dieselbe Bestimmung wie bei den Stäben der einzelnen Regimenter. Ihre Zahl war immer sehr bedeutend und stieg, wenn sich der Zar selbst beim Heer befand, bis auf 60 Essaulé¹⁾.

11) Die Sendwoewoden und Mannschaften (*possylnye woewody i ljudi*).

12) Die Lager- und Quartiermeister (*stanowschtschiki, saimschtschiki*).

13) Die ausländischen Ingenieure.

Diese 3 Classen des Personals der Armeestäbe blieben ganz wie in der vorigen Periode bestehen.

14) Die Richter (*ssudji*). Die bei den Armeestäben befindlichen Richter sind ihren Functionen nach mit den modernen Generalauditeuren zu vergleichen. Jeder active, für sich operirende Heerestheil erhielt nämlich als besonderer Rasread wie seine eigene Verwaltungs-, so auch seine besondere Gerichtsbehörde unter dem Namen der Polizei- oder Versammlungshütte (*Ssesshaja Isba*), eine Art Feldauditoriat. Die Verwaltung desselben wurde von dem Zaren oder Oberwoewoda gewöhnlich einem der beim Armeestabe befindlichen Djaken übertragen und demselben eine ausreichte Anzahl Podjätchen zur Unterstützung beigegeben. Dieser Djak übernahm dann als oberste Gerichtsperson der Armee die Aufsicht über die gesammte innere Organisation derselben. Ausgenommen von seiner Gerichtsbarkeit waren indessen alle Mannschaften in den Truppen der ausländischen Ordnung, deren oberste Rechtspflege wie bereits gesagt unter dem Zahlmeister derselben stand.

15) Die Aerzte und Apotheker. Ausser den bei den einzelnen Regimentern einer Armee eingetheilten Aerzten befand sich noch als oberste Medicinalperson bei dem Oberstab derselben ein besonderer Doctor²⁾, der also die Stelle eines modernen Generalarztes einnahm. Ebenso war dem Armee-Oberstab auch noch ein Apotheker³⁾ und eine eigene Feldapothekenzugeheilt, die gewöhnlich reichlicher bedacht als die der Regimenter, einen Reservorrath an Arzneien enthielt. Dass der Werth derselben 1679 im Ganzen 300 Rubel⁴⁾ betrug, mag beispielsweise hier bemerkt werden.

16) Die Feldgeistlichkeit und das Kirchenwesen der Armee-Oberverwaltung war ganz analog denen bei den einzelnen Regimentern eingerichtet⁵⁾. So befanden sich z. B. 1679 bei der Feldkirche der gegen die Türken und Tataren aufgestellten Russischen Armee an geistlichen Personen 1 Archimandrit, 1 Pfrörtner, 1 Pope, 1 Diaconus, 4 Sänger⁶⁾, und an Handwerkern 1 Aufseher (*barasch*), 1 Schneidermeister und 1 Zimmermann⁷⁾.

1) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 104. 2) Bücher d. Rasread. II. pag. 1115.
3) *ibid.* 4) *ibid.* 8. Beilage N. 9. V. 5) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 85. Anm. 185. — Bücher d. Rasread. II. pag. 1111 bis 1118. 8. Beilage N. 9. VI.
6) Bücher d. Rasread. II. pag. 1105. 7) *ibid.* pag. 1118.

17) Das Feldpostwesen. Bereits zu jener Zeit finden sich bei den Armeestäben der Russischen Heere Feldposten. Die ersten derartigen Einrichtungen*) werden im Jahre 1678 erwähnt, in welchem im December eine Postverbindung von Moskau nach Ssewsk und den Kleinrussischen Städten, wo Russische Truppen standen, in der Art organisirt wurde, dass man in angemessenen Entfernungen Stationen mit je drei Pferden aus dem Postprikas einrichtete, durch welche alle Erlasse des Zaren an die Russischen Woewoden und den Kleinrussischen Hetman, sowie deren Berichte an ihn befördert wurden¹⁾. Als dann im Jahre 1679 ein starkes Russisches Heer in die Ukraine rückte, reichten diese Einrichtungen nicht mehr aus, wesshalb am 24. Juny befohlen wurde, die Zahl der Pferde auf jeder Station bis auf 6 zu erhöhen; gleichzeitig wurde die Postverbindung von Ssewsk bis Kiew fortgesetzt, auf dieser Route aber nicht Postpferde gestellt, sondern Pferde vom Kleinrussischen Prikas angekauft²⁾. Auch wurde dann diese Einrichtung so erweitert, dass mit ihr auch einzelne im Dienst reisende Beamten befördert werden konnten³⁾.

Ausser den bisher genannten Personen finden sich in einem Russischen Manuscript**) jener Zeit noch folgende drei Chargen als zu den Armeestäben gehörig erwähnt:

18) Der Heeres- oder Regimentsmarschall (*woinskij, polkowyj marschalok*).

19) Der grosse Okolnitschej oder der Okolnitschej des grossen Ranges (*bolschoj okolnitschej, okolnitschej bolschogo tschinu*).

20) Der Armeepristaw des grossen Ranges (*bolschago tschina woinskij pristaw*).

*) Ueber die Zeit der Errichtung, die weitere Entwicklung und die Thätigkeit der Post in Russland siehe die Denkschrift aus dem Gesandtschaftsprikas an den Prikas der grossen Casse vom 21. April 1691. (Ges. Samml. III. N. 1402. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 210.)

**) «Reglement der Kriegs-, Geschütz- und anderen auf die Kriegswissenschaften bezüglichen Angelegenheiten» (*Ustaw ratnych, puschetschnych i drugisch del, kassajuschichsaja do woinskij nauki*), «bestehend aus 663 Ukasen oder Abschnitten. Unter der Regierung der Zaren und Grossfürsten Wassilej Johannowitsch Schuiskoj und Michailo Feodorowitsch, Selbstherrscher von ganz Russland. In den Jahren 1607 und 1621 ausgewählt aus fremden Büchern von Onissim Michailow.» Das Original dieses Manuscriptes, von dem sich Abschriften unter anderen Titeln vorfinden, wird in der Kaiserlichen Oeffentlichen Bibliothek aufbewahrt und enthält 548 Seiten; doch fehlen der Titel und die letzten 13 Capitel. Der Zweck der Zusammentragung dieses Buches wird gleich in der Einleitung dahin ausgesprochen, die Russen «mit allen neuen Kriegslisten bekannt zu machen, die in Italien, Frankreich, Spanien, Oesterreich, Holland, England und Litthauen üblich sind, damit sie diesen Mächten nicht nur mit Gewalt, sondern auch mit List, erfolgreich widerstehen könnten.» (Obrutschew. Betr. d. geschr. u. gedr. Denkmäler tb. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1853. N. 4. pag. 21, 22.)

1) *ibid.* pag. 1244, 1245. 2) *ibid.* pag. 1245 bis 1247. 3) *ibid.* pag. 1246, 1247.

Ueber den Dienst dieser Chargen findet sich, und zwar zunächst von den beiden ersteren, Folgendes gesagt: «Wenn die Truppen aus dem Lager ausrücken müssen und ein grosser Woewoda dort nicht ist, so muss der Marschall zeitig den grossen Okolnitschej benachrichtigen, damit dieser mit seinen Gefährten oder Gehülfen weiss, wohin er gehen und wo er das nächste Lager abstecken soll. Zu der Charge des grossen Okolnitschej muss ein vielverständiger, erfahrener, gut geschulter und ehrenhafter Mann genommen werden, der bei allen Mannschaften Glauben und alles Maass (*weru u wssjakuju meru*) (d. h. Zutrauen) besitzt, denn er muss mit dem grossen Woewoden und dem Heeresmarschall, sowie mit den anderen Militairchargen in der Duma oder dem Kriegsath und bei allen Truppenmusterungen sein, um die militairischen Geschäfte zu verwalten. Er ist dem grossen Woewoden und dem Grossmarschall untergeordnet, und hat von jeder Musterung ein Verzeichniss der Mannschaften zu Pferde und zu Fuss zu erhalten, da er für seine Einnahme bei dem Geldauszahler (dem Chef der Soldauszahlung) das Geld erheben muss. Wenn alle Läger abgesteckt und bezogen sind, so muss er alle Zugangsorte (*pritoschnyja mesta*) (d. h. die zum Lager führenden Wege) besichtigen und zu ihrer Bewachung den Wachgolowa (*storoschewyj golowa*) und andere verständige Leute aufstellen. Wenn beim Heer und im Lager wichtige Ereignisse eintreten, die er selbst nicht in Ordnung zu bringen weiss, so hat er darüber dem grossen Woewoden oder Marschall zu berichten und desshalb alltäglich im Regiment und in den Lägern nachzusehen. Wenn die Truppen aus dem Lager rücken müssen, hat er gute berittene Kundschafter (*westowschtschiki*) zur Untersuchung aller Brücken und Wege in der Gegend voran zu senden und dann hat nach seinem Verzeichniss der Zahlmeister allen diesen Mannschaften ihre Gelder auszuzahlen. Damit ihn Jeder erkennen kann, wird vor ihm zu Pferde eine kleine Fahne (*prapor*) an einem langen Schaft geführt.»

Weiter heisst es: «Der grosse Okolnitschej muss mit seinen Gefährten zum Zelt des grossen Woewoden kommen und den Befehl empfangen, wohin zu gehen. Dahin gehen dann mit dem grossen Okolnitschej die von den oberen Militairchefs und von allen Commandos (Fahnen — *praporow*) zu Fuss und zu Pferde geschickten Leute zum Einnehmen der Plätze für das Zaren-Lager. Dabei hat der grosse Okolnitschej darauf zu sehen, dass seine Leute keine Unordnungen begehen — nicht in die Weideplätze gingen, nicht plünderten, noch stahlen — und wenn vom Feinde Gefangene gemacht werden, so hat er sie auszufragen. Wenn es sich ereignet, dass die Truppen bei Nacht in das Lager kommen, so kommt es dem grossen Okolnitschej zu, den Weg für sie zu reinigen, indem er sich zu den rechten Flaggen (zum rechten

«Flügel) begiebt, damit vom Gepäck kein Hinderniss sei. Sobald aber das Wachregiment seinen Platz einnimmt, so hat der Heeresmarschall mit dem grossen Okolnitschey, dem Wach- und den andern Golowen im gemeinschaftlichen Rathe zu entscheiden, wo die Centurien auf Wache zu stellen und welche Stellen durch Schanzen oder Aufwürfe (*okopani*) zu befestigen sind.»¹⁾

Von dem Regimentsmarschall ist ausserdem noch gesagt, dass er bei der Belagerung von Städten mit berittener Mannschaft nahe bei den Belagerern sein soll, um alle Ausfälle und Fouragirungen aus der Stadt zu hindern.

Was endlich die Stellung des Armeepristaw betrifft, so hatte dieser Beamte für die Kriegsbedürfnisse und die Zubereitung der Verpflegung der Truppen zu sorgen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Heeresmarschall etwa einem jetzigen General du jour, der grosse Okolnitschey dagegen dem Chef des Generalquartiermeisterstabes einer Armee, welcher selbst durch seine Gefährten gebildet wurde, entsprachen, während das Amt des Armeepristaw sich mit dem eines modernen Armeeeintendants vergleichen liesse. Es geht daraus ferner hervor, dass die Geschäfte und Functionen dieser Beamten im Wesentlichen schon durch andere der früher erwähnten Chargen versehen wurden, namentlich wäre die Stelle des grossen Okolnitschey fast identisch mit der des Lager- und Quartiermeisters. Da sonach diese drei Stellen neben den früheren vollständig überflüssig gewesen wären, so lässt es sich um so mehr bezweifeln, ob sie in Wirklichkeit in den Russischen Armeestäben jener Zeit bestanden haben, als sie sich nur in dem vorher genannten, nach ausländischen Quellen zusammengestellten Buche besprochen, sonst aber nirgend als wirklich vorhanden erwähnt finden. Demnach möchte es vielmehr scheinen, als wenn die Einrichtung derselben nach dem Muster ähnlicher Chargen im Abendlande nur vorgeschlagen oder beabsichtigt worden, dass dieselbe aber wie so vieles Andere vor Peter dem Grossen nicht zur Ausführung gekommen sei²⁾.

4. Die localen Militairchefs. Die Verwaltung der nicht in's Feld ausrückenden Truppen der Städte blieb auch im Kriege im Allgemeinen nach den im Frieden geltenden Regeln geordnet. Erst wenn einer einzelnen Stadt eine directe Gefahr drohte, erfolgte die Organisation ihres Vertheidigungsdienstes. In diesem Fall wurden, namentlich wenn die eigentlichen Stadtwoewoden im mobilen Heere Verwendung gefunden hatten, als Obercommandeure der localen Vertheidigungstruppen besondere Belagerungs- oder Besatzungswowoden (*ossudnye woewody*) ernannt. Die Zahl derselben betrug in den kleineren Städten 1 bis 2, in den grösseren, wie z. B. in Moskau, war sie aber erheblich grösser, indem

1) Gollizyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1858. N. 3. pag. 56 bis 57. 2) *ibid.* pag. 57, 58.

dort gewöhnlich für die in einem bestimmten Abschnitt, meistens zwischen zwei Thoren liegenden Befestigungen, 1 Woewoda zur Oberaufsicht und dann noch für jedes Thor und jedes einzelne Werk der Regel nach 2 Woewoden zur Leitung der unmittelbaren Vertheidigung derselben bestimmt wurden. Jene Woewoden hatten ihre eigenen Stäbe, die aus je 1 Djaken und einer verschiedenen Anzahl — 2 bis 5 — Podjäschen gebildet waren. Unter ihnen standen als directe Commandeure der verschiedenen Classen der Vertheidigungstruppen, wie bereits erwähnt, die Besatzungsgolowen, Bojarenkinder und für die Bürgerwehren der Handels- und Industrieabtheilungen die Vorsteher derselben (*gosti*), sowie die sonstigen directen Militairbefehlshaber der jenen etwa zugeheilten Feldtruppen. So waren z. B. im Jahre 1618 bei der Organisation der Vertheidigung von Moskau gegen die anrückenden Polen und Kasaken die sämmtlichen, gegen 7000 Mann zählenden Besatzungstruppen unter 65 Woewoden mit 18 Djaken und 63 Podjäschen, 77 Golowen, 83 Bojarenkinder und 14 Gosti gestellt, wobei aber 4000 Tataren, Kasaken, Strelzen und Ausländer mit ihren Chargen, die jenen Localtruppen zugetheilt waren, nicht mitgerechnet sind¹⁾.

Ueber die Anfänger der zur Vertheidigung der Verhau- und anderen Linien bestimmten Truppen ist zu dem bereits früher Gesagten Nichts mehr hinzu zu fügen.

Die Organisation der Commandobehörden in der Uebergangsperiode unter Peter dem Grossen²⁾.

In den ersten Regierungsjahren Peter's des Grossen wurde analog den allgemeinen Heeresrichtungen auch die Organisation der Stäbe nach dem Muster des Westlichen Europas verbessert, und ohne grade die alte Grundlage zu beseitigen, doch manche Neuerung und Veränderung eingeführt. Somit behielt wie die Verwaltung der Truppen im Frieden, so auch ihre Führung im Kriege in diesem Zeitabschnitt zunächst im Grossen und Ganzen dasselbe Ansehen wie bisher, ohne indessen die Keime für eine künftige Entwicklung verkennen zu lassen. Auch in dieser Beziehung sind die bereits früher erwähnten Koshuchowschen Manöver von 1694, und die beiden Feldzüge gegen Asow von 1695 und 1696 von grosser Bedeutung.

Indem hinsichtlich jener auch für den vorliegenden Zweck auf die Beilage N. 12. Bezug genommen wird, ist rücksichtlich dieser zunächst zu bemerken, dass bei ihnen für die beiden, aus den alten resp. vorherrschend aus den neuen Elementen

1) Bücher d. Esarrod. I. pag. 505 bis 519. 2) Golsyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1858. N. 1. pag. 1 bis 13.

gebildeten Heeresabtheilungen kein Obergeneral ernannt war*). Im Uebrigen waren bei der ersteren Abtheilung die Commandos und Verwaltungsstäbe ganz in der früheren Art eingerichtet; bei der letzteren hingegen bestand das Stabspersonal der Avantgarde des General Gordon aus 16 Stolniki, 1 Streaptschej, 2 Djaken und 12 Podjäschen; in der 1. Division des General Golowin aus einer Anzahl von Kammerleuten und Ausländern; in der 2. des General Lefort aus Stolniki und Essaulen. Ausserdem befanden sich bei den Truppen der neuen Organisation noch viele ausländische Ingenieure, darunter Weide und Rüchel¹⁾, sowie im Jahre 1696 auch eine Anzahl Deutscher Artilleristen²⁾.

Unter Berücksichtigung des soeben Gesagten lässt sich die Zusammensetzung der Oberverwaltungen oder der Oberstäbe in der Periode von 1689 bis 1699 dahin characterisiren, dass sie in den Hauptzügen noch dieselbe wie früher war, abgesehen von einigen geringen Veränderungen in einzelnen Details und von dem Erscheinen einiger Westeuropäischen Formen und Benennungen³⁾. So kam z. B. für den höchsten militairischen Rang im Heere die Benennung Generalissimus auf, ein Titel, der zuerst 1695 bei den Koshuchowschen Manövern für die beiden Oberbefehlshaber angewendet⁴⁾, diesen auch 1695, dem Fürsten Romodanowskij sogar bis an sein Lebensende, verblieb⁵⁾. Der letztere erhielt ausserdem nach Beendigung jener Manöver den Titel des Herrschersohns (*gossudaritsch*) oder Fürst-Caesar (*knjas-kessar*)⁶⁾.

Nach den Generalissimi führten die obersten Militairchefs die früher übliche Benennung von Woewoden. Von ihnen stand der Hofwoewoda in alter Art, wenn der Zar bei der Armee anwesend war, als Chef seines Hauptquartiers allen Chargen und den an dem Marsche theilnehmenden Drushinen des Zarenhofes vor, ohne indessen das früher damit verbundene Amt des obersten Woewoden oder höchsten Truppencommandeurs zu bekleiden. Bei der grossen Heeresfahne war wie früher ein besonderer Woewoda und ebenso führte der Chef der Artillerie den Titel eines Woewoden. Ausserdem findet sich bei den Koshuchowschen Manövern in der Abtheilung des Fürsten Romodanowskij auch noch ein Trainwoewoda (*obosnoj woewoda*) erwähnt⁷⁾. Unter der Zahl der Woewo-

*) Peter der Grosse schrieb vor diesem Marsch an Apraxin: «Beide Generalissimusse bleiben zurück; mit dem Heer werden Generale geschickt und mit ihnen 31,000 Mann.» S. den Aufsatz des Professor Ustrjälow. Die Belagerung von Asow. (Golizyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1858. N. 1. pag. 9.

**) Nach ihnen führten nur noch drei Personen in der Russischen Armee diesen Titel: Menschikow, Prinz Anton Ulrich von Braunschweig und Suwarow. (ibid. pag. 7.)

1) Golizyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1858. N. 1. pag. 9, 10. 2) Stein. D. Russ. Heer, u. Gesch. u. s. gegenw. Zust. 3) Golizyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1858. N. 1 pag. 10 bis 11. 4) ibid. pag. 8, 10. 5) Semewskij. D. Koshuchowsche Marsch. Milit. Samml. 1860. N. 1. pag. 104. Anm. 54. 6) ibid. pag. 102. Anm. 53. 8. Beilage N. 12.

den kommen schon häufiger Generale vor, und zwar nicht nur Ausländer, sondern auch schon Russen — wie z. B. Golowin — welche die aus den Truppen der neuen Organisation gebildeten Regimenter und Divisionen führten.

Bei den Woewoden befanden sich in der früheren Weise Gefährten (*towarischtschi*) derselben, Woewodengefolge (*sawoewodtschiki*) und Essaule, Djaken und Podjättschen. Von diesen Chargen versahen die Essaule, bisweilen aus den Kammer- und nicht Kammerstolniki ausgesucht, theils den Dienst einer leichten oder schweren Cavallerietruppe, theils den der jetzigen Offiziere des Generalstabs, oder auch analog dem Woewodengefolge den von modernen Adjutanten. Sie bildeten somit eine militairisch organisirte Ordonnanztruppe nach Art der Guiden-, Führer-, Botenjäger- und ähnlichen Abtheilungen der Jetztzeit; ebenso fungirten auch die Djaken und Podjättschen theils in der früheren Art als einzelne Beamte des Büreaupersonals, theils als Combatanten in dem Bestande besonderer, aus ihnen gebildeter Reitercompagnien. Nach den Angaben Gordons machten die Woewoden mit ihrem Gefolge und den Essaulen eigentlich das Personal der Stäbe der höchsten Truppenchefs oder Obercommandeure aus.

Die Kammerleute (*komnatnye ljudi*) und die Zarischen Hofleute (*zaredworzy*), die Stolniki und Streaptschi, welche sich häufig in dem Bestande der Hauptverwaltungen der Russischen Armeen jener Zeit vorfinden, bildeten die Chargen und Drushinen oder Abtheilungen des Zarischen «Militair-Marschhofes» (*woennopochodnyj dwor*), eine Art Hauptstab des Zaren in der Weise des gegenwärtigen Kaiserlichen Hauptquartiers.

Endlich befanden sich damals bei den Russischen Armeen noch ausländische Artilleristen, Ingenieure, Aerzte und andere nicht in der Front stehende Ausländer in verschiedenen militairischen Posten und Verwendungen¹⁾.

Als Peter der Grosse im Jahre 1699 nach der Rückkehr von seiner ersten Reise im Westlichen Europa und nach Aufhebung der Strelzen nunmehr definitiv mit den alten Elementen brechend, eine entschiedene Umbildung der Organisation der Russischen Truppen vornahm, oder vielmehr ein völlig neues Heer unter Beseitigung der früheren Einrichtungen schuf, wurden auch die ersten Anfänge zu einer neuen Organisation der Hauptverwaltung oder des Oberstabes der Russischen Armee nach dem Muster des Westlichen Europas gemacht; doch ging diese Umbildung nur langsam vor sich, da sie zu ihrer Durchführung eine grössere Zeit als die Formation der Truppen der neuen Armee erforderte. So lassen sich 1700 bei Narwa in der Organisation der Armeeverwaltung neben einzelnen neuen, noch viele alte Elemente nicht

1) Gollisya. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1858. N. 1. pag. 10, 11.

verkennen; und wenn auch in den späteren Jahren bei fortschreitender Regularisirung die ersteren mehr und mehr das Uebergewicht gewannen, so dauerte es doch noch bis zum Jahre 1711, ehe durch die offizielle Einführung des Namens des Generalstabes der Armee für die höchste verwaltende und commandirende Militärbehörde unter gleichzeitiger Festsetzung eines Etats für denselben, die alte Einrichtung der Armeeverwaltungsstäbe definitiv und vollständig beseitigt wurde¹⁾.

3. Capitel.

Die Aufbringung und Ergänzung der Truppen.

Wie in der vorigen Periode erfolgte die Aufbringung bei den verschiedenen Truppentheilen in verschiedener Art: durch die heranwachsenden Kinder der Chargen, bei denen die Dienstpflicht vom Vater auf den Sohn forterbte, wie bei den obersten Hof- und Staatsbeamten, den Moskauschen Chargen, den Mannschaften der Stadregimenter, den Strelzen, Artilleristen und überhaupt bei den alten national Russischen Formationen; ferner durch Aushebung oder durch Anwerbung, wie dies bei den einzelnen Kategorien der Heeresmacht näher betrachtet werden wird.

1. Die obersten Hofchargen der Bojaren, Okolnitschi, Djaken der Duma und Spalniki waren ausser ihren Hofdiensten auch zum persönlichen Kriegsdienst zu Pferde im «Regiment des Herrschers» verpflichtet, falls der Zar selbst ins Feld rückte. Sie wurden dabei von einem Gefolge bewaffneter und berittener Diener begleitet, dessen Zahl sich nach der Grösse ihres Haushaltes richtete, welche sich häufig auf 100 bis 500, ja selbst bis auf 1000 Personen belief²⁾ und durch die Bestimmung vom 14. März 1680 auf 1 Reiter von je 25 Höfen festgestellt wurde³⁾. Wer von diesen Chargen den Zaren vorkommenden Falls an einem Kriegszug begleiten sollte, hing von der speciellen Bestimmung des letztern ab; die anderen blieben dann in Moskau zurück. Nahm aber der Zar nicht in Person am Kriege Theil, so brauchten dies auch jene Chargen nicht, falls sie nicht zu Woewoden oder Truppenführern bestimmt waren; jedoch mussten sie erforderlichen Falls Datotschenleute stellen und an den Geldumlagen, Naturallieferungen, Transportgestellungen und sonstigen Pflichten und Lasten das Landes im Verhältniss ihres Besitzes etc. participiren.

Was die Ergänzung der in Rede befindlichen Chargen betrifft, so erfolgte dieselbe theils durch natürliche Fortpflanzung,

1) *ibid.* pag. 12, 13. 2) Koscichin. *Ueb. Russl. unt. Alex. Mich.* pag. 118. 3) *Gen. Samml.* II. N. 806.

theils durch allmähliges Aufrücken in der Militairhierarchie im Wege der Beförderung durch den Zaren. Ersteres fand Statt bei den Bojaren, deren nur für ganz ausserordentliche Leistungen oder Dienste und überhaupt nur sehr selten verliehene Würde erblich war, und somit auf die Nachkommen von selbst überging. Bei den anderen Mitgliedern des obersten Hofbeamtenthums und höchsten Militairpersonals war dies nicht der Fall und ergänzten sie sich daher im Wege des dienstlichen Avancements aus den niederen Classen in die höheren. So wurden namentlich die Djaken der Duma aus den Adligen, Handelsleuten und Podjatschen, die Spalniki aber aus den Kindern der Bojaren, Okolnitschi und Leuten der Duma vom Zaren bestimmt¹⁾.

2. Die Moskauschen Chargen. Die Stolniki, Streaptschi, Moskauschen Adligen und Shilzen waren für ihre Personen zum Kriegsdienst zu Pferde auf ihre Lebenszeit verpflichtet und hatten denselben mit einem nach der Grösse ihres Landbesitzes bemessenen Gefolge bewaffneter und berittener Leute zu versehen. Von der Dienstleistung der Moskauschen Rangclassen im Frieden ist schon früher gesprochen und bereits gesagt, dass von ihnen anfangs immer die Hälfte in Moskau im Dienst, die andere zu Hause war und beide alle 6 Monate abwechselten, während seit 1653 nur der 4.²⁾ und seit 1683 gar nur der 5.³⁾ Theil immer auf 3 Monate zum Dienst eingezogen wurde. Im Kriege richtete sich das Aufgebot der Moskauschen Chargen nach dem Bedarf und der Grösse des Heeres überhaupt, ausserdem aber danach, ob der Zar selbst ins Feld rückte oder nicht. Im ersteren Falle wurde gewöhnlich eine grössere Zahl dieser Mannschaften aufgeboden, da die hauptsächliche Bestimmung derselben darin bestand, in Gemeinschaft mit dem sogenannten Bügelprikas der Moskauschen Strelzen die Leibwache des Zaren zu bilden. Aber auch dann, wenn der Zar nicht am Kriege Theil nahm, wurden wenigstens in der späteren Zeit kleinere Abtheilungen der Moskauschen Chargen den einzelnen Regimentern oder Rasreaden als eine Art Ehrenwache der Woewoden zucommandirt.

Wie viele derselben in jedem einzelnen Fall am Marsch Theil nehmen sollten, bestimmte der Zar; wer hiernach zum persönlichen Dienst nicht einberufen wurde, konnte eintretenden Falls zu den allgemeinen Pflichten, als Stellung von Datotschenleuten, Zahlung von Geld, Lieferung von Vorräthen etc. herangezogen werden.

Wie die Leute der Moskauschen Chargen selbst, so waren auch ihre Kinder, Brüder, Neffen und sämmtlichen Angehörigen zum Kriegsdienst verpflichtet, zu dem sie mit Erreichung des 15. Le-

1) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 18, 19. 2) Ges. Samml. I. N. 100. 3) ibid. III. N. 1023.

bensjahres ganz in derselben Art, wie es nachher bei den Adligen und Bojarenkindern gezeigt werden wird, angemeldet und eingeschrieben werden mussten, wobei sie dann wie diese einer gewissen Gehaltsklasse zugetheilt wurden. Versäumte man diese rechtzeitige Meldung, so wurden die Angehörigen der Betreffenden nicht wie gewöhnlich zum Regiments-, sondern zum Stadtdienst in der untersten Classe notirt¹⁾, oder nach dem Befehl vom 16. November 1679 zu den Pikenieren und Reitern eingeschrieben²⁾).

Das Gefolge der Moskauschen Chargen angehend, ist zu bemerken, dass es nach einer Bestimmung vom 29. August 1661 ihnen überlassen war, die Zahl der Leute, die sie zum Dienst mitbringen wollten, selbst zu bestimmen³⁾. Im Allgemeinen galt aber für sie als Norm, von je 25 Höfen des Lehnlandes einen berittenen und bewaffneten Mann zu stellen, ausschliesslich der beim Tross und zur Pferdewartung nöthigen Leute. So findet es sich z. B. noch unterm 14. März 1680 bestimmt⁴⁾ und wurde auch im Jahre 1682 bei der gänzlichen Veränderung der Organisation dieser Truppen von Neuem wieder so angeordnet⁵⁾. Die Grösse des Gefolges der einzelnen Chargen stellte sich somit in Wirklichkeit sehr verschieden heraus; sie variierte von 5 oder 6 bis zu 10, 20, 30 und 40 Mann excl. der bei der Bagage befindlichen Knechte⁶⁾.

Die gewöhnliche Ergänzung der Moskauschen Rangclassen erfolgte, da ihre Chargen nicht erblich gewesen zu sein scheinen, entweder in der Art, dass zu den Stolniki und Streaptschi Kinder von Bojaren, Okolnitschi und Leuten der Duma gemacht wurden⁷⁾, oder durch allmähliges Aufrücken aus den niederen Chargen. Dass im Jahre 1633 die Stolniki des verstorbenen Patriarchen Filaret in den Zarendienst übernommen und theils zu Stolniki, theils zu Streaptschi bestimmt wurden, ist schon früher erwähnt. Die Moskauschen Adligen scheinen sich zunächst aus den Shilzen ergänzt zu haben, da man unter ihnen, wie bereits früher bemerkt, diejenigen derselben verstand, welche im Gebiete von Moskau wohnten. Bisweilen wurden auch Ausländer, die sich besondere Verdienste erworben hatten, zu ihnen eingeschrieben, wie sich denn z. B. 1633 in dem zur Ablösung der Truppen vor Smolensk bestimmten Heere, in dem Regiment des Fürsten Tscherkasskoj, 24 solcher Adligen befanden⁸⁾. Die Shilzen ergänzten sich aus Kindern der vorigen, aus Djaken und Podjäschen⁹⁾, sowie aus den Besten der ausgesuchten Adligen und Bojarenkinder¹⁰⁾.

Was endlich die Offiziere der Moskauschen Chargen betrifft, so wurden zu denselben, namentlich zu den Golowen, meist

1) Bücher d. Rasroad. II. pag. 1060 bis 1063. 2) Ges. Samml. II. N. 778. 3) *ibid.* I. N. 306. 4) *ibid.* II. N. 808. 5) *ibid.* N. 905. — Samml. d. Staatsr. u. Vertr. IV. N. 130. 6) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 103, 104. 7) *ibid.* pag. 20. 8) Bücher d. Rasroad. II. pag. 550. 9) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 20. 10) Ustrjälow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 7. — Ges. Samml. I. N. 494.

Adlige oder Stolniki von vornehmer Familie genommen¹⁾. Bei Gelegenheit der neuen Organisation dieser Truppen im Jahre 1682 wurde aber in dieser Beziehung bestimmt, dass die Rittmeister und Lieutenants von der damals zur Revision des Militairwesens niedergesetzten Commission aus den Moskauschen Chargen mit möglichster Berücksichtigung der bisherigen Golowen ausgewählt, und dem Zaren zur persönlichen Genehmigung vorgeschlagen werden sollten²⁾. Dabei traf es sich, dass viele der angesehensten Familien, wie die Trubezkojs, Odoewskijs, Kurakins, Repnins, Scheins, Troekurows, Lobanow-Rostowskijs, Romodanowskijs u. v. a. für diese Chargen deshalb nicht vorgemerkt werden konnten, weil die augenblicklichen Repräsentanten dieser Familien dafür zu jung waren. Da diese nun daraus bei einer späteren Einberufung zum Dienst Nachtheil und Zurücksetzung für sich befürchteten, so baten sie beim Zaren und der genannten Commission mündlich darum, dass ihre Angehörigen, wenn sie zum Dienst heranwüchsen, noch nachträglich zu diesen Stellen eingeschrieben werden möchten, was ihnen auch zugestanden wurde³⁾.

Zum Schluss ist endlich noch über die Art der Aufbietung der Moskauschen Chargen im Fall eines Krieges zu bemerken, dass diese ganz wie bei den Mannschaften der Stadtregimenter in der weiterhin bei diesen zu besprechenden Weise erfolgte, mit dem einzigen Unterschiede, dass jene der Regel nach nicht in ihrer Heimath zum Dienst ausgehoben, sondern sämmtlich nach Moskau einberufen wurden, wo sie die Mittheilung erhielten, wer von ihnen sich an dem bevorstehenden Marsch zu betheiligen hatte⁴⁾; auch stand es ihnen im Allgemeinen dann frei, selbst zu wählen, in welchem Regiment oder Rasread der aufzustellenden Armee sie die Campagne mitmachen wollten, worüber sie ihre etwaigen Anträge schriftlich zur rechten Zeit bei dem Rasread-Prikas einreichen mussten, damit bei der Vertheilung der Truppen durch diesen darauf Rücksicht genommen werden konnte.

Auch über die Entlassung der Moskauschen Chargen galten im Allgemeinen dieselben Regeln wie bei den Mannschaften der Stadtregimenter, wesshalb auch hinsichtlich deren auf das darüber bei diesen Gesagte verwiesen wird.

3. Die Adligen und Bojarenkinder waren in derselben Art wie die Moskauschen Chargen für ihr ganzes Leben zum persönlichen Dienst mit Waffen, Pferden und Gefolge verpflichtet. Diese Dienstpflicht erbte vom Vater auf den Sohn oder sonstigen Nachkommen fort und haftete nicht bloss an dem dafür erhaltenen Lehnland, sondern auch an der Person.

Die regelmässige Ergänzung der Adligen und Bojarenkinder erfolgte somit durch die heranwachsenden, dienstbrauch-

1) Koscichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 104. 2) Gen. Samml. II. N. 905. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 130. 3) Ibid. 4) Bücher d. Rasread. II. pag. 1060, 1061.

baren Kinder und sonstigen Anverwandten, welche mit Erreichung ihres 15. Jahres dienstpflichtig wurden. In welcher Art und nach welchen Rücksichten diese Ergänzung im Speciellen Statt zu finden hatte, darüber wurden zu verschiedenen Zeiten genaue Bestimmungen erlassen, von Zeit zu Zeit, namentlich auch dann, wenn eine Aushebung von Mannschaften zum Kriege erfolgte, die vorhandene junge Mannschaft revidirt und neue Verzeichnisse derselben angefertigt; indessen fanden auch sonst bisweilen allgemeine Musterungen zur Erneuerung und Berichtigung der im Rasread geführten Listen Statt. Von den ersten Revisionsmusterungen, die bei der Aushebung von Mannschaften für einen Kriegszug vorgenommen wurden, wird weiterhin bei der Beschreibung der Art der Aufbringung der Stadtregimenter in Fall einer Mobilmachung die Rede sein; was aber die besonderen, für sich allein abgehaltenen Musterungen betrifft, so fanden solche in mehr oder weniger ausgedehnter Weise z. B. am 10. October 1652¹⁾, am 31. Januar 1660²⁾, am 7. October 1670³⁾, am 27. December 1675⁴⁾, im December 1678⁵⁾, im Jahre 1685⁶⁾, am 19. Februar 1694⁷⁾, am 7. October 1699⁸⁾ etc. Statt.

Dieselben hatten einmal den Zweck die früheren Verzeichnisse hinsichtlich der bereits dienenden Mannschaften zu controliren und zu berichtigen, nächst dem den, die seit ihrer Aufstellung zum Dienst herangewachsene Mannschaft zu demselben einzutheilen und über Beides neue Listen anzufertigen. Zur Abnahme dieser Musterungen wurden gewöhnlich besondere Commissionen, meist ein Bojar, Okolnitschej oder anderer höherer Staatsbeamter mit einem Djaken, ernannt und fanden dieselben dann in der Art Statt, dass alle Adligen und Bojarenkinder, sowohl die des Regimentsdienstes als auch die entlassenen mit ihren Kindern, Neffen und sämmtlichen zum Dienst herangewachsenen Angehörigen, unter Umständen auch mit den noch nicht erwachsenen, aus dem Bezirk einer jeden Stadt zu einem bestimmten Tage nach derselben einberufen wurden. Zu dem Ende wurde das Aufgebot in allen Städten an mehreren Markttagen hinter einander durch Herolde ausgerufen, in den Distrikten, Cantons und Stationen aber durch entlassene Bojarenkinder, Artilleristen oder andere Boten verbreitet. Diese Ausrufer und Boten hatten die Stadtbehörden zu stellen und ebenso die nöthigen Schreiber, das Papier, Tinte, Licht und sonstige Büreamaterial zu liefern. Nach Ankunft der einbeordneten Mannschaften in der bezeichneten Stadt wurde denselben der betreffende Zarische Erlass vorgelesen, hierauf die alten Besoldungsbeamten aufgerufen, oder, wo diese vielleicht gestorben waren, von den Adligen und Bojarenkindern der ersten, mittelsten und

1) Gen. Samml. I. N. 86. 2) *ibid.* N. 278. 3) *ibid.* N. 481, 482. 4) *ibid.* N. 614.
5) *ibid.* II. N. 744. 6) *ibid.* N. 1148. 7) *ibid.* III. N. 1502. 8) *ibid.* N. 1702.

kleinsten Classe neue Beamte aus guten, rechtschaffenen und kenntnissreichen Leuten gewählt. Die alten wie die neuen wurden dann auf das Amtsbuch (*po tschinownoj knige*) und das Kreuz dahin vereidigt, dass sie bei der Vertheilung über ihre Cameraden in Allem die Wahrheit sagen und dabei «den Freund nicht begünstigen und am Feind nicht Rache üben» (*drugu ne drushiti i nedrugu ne mstiti*) wollten, bei schwerer Verantwortung und Strafe (*opala i kasna*). Zur Controlle ihrer Angaben hinsichtlich der bereits dienenden Mannschaften waren den mit Abnahme der Musterung beauftragten Commissarien die früheren Classificationsverzeichnisse (*rosbornye sspisski*) nebst den speciellen Angaben der Adligen und Bojarenkinder des Regimentsdienstes, die etwa in den betreffenden Städten seitdem entlassen, zu Offizieren gemacht, oder als Reiter und Soldaten eingestellt waren, mit ihren kleinen Kindern, sowie die Listen der bei etwa seit der letzten Aufnahme stattgefundenen Aufgeboden als ausgeblieben oder als desertirt notirten, oder sonst in Abgang gekommenen Mannschaften mitgegeben, um dieselben mit den erschienenen Leuten und deren Angaben über alle Einzelheiten zu vergleichen, die zum Dienst herangewachsenen Personen aber in eine besondere Rubrik einzutragen. Die Besoldungsbeamten mussten dann angeben, ob und wie eifrig Jeder seinen Dienst versah, was er im Besitz hatte und ob die von ihm in Bezug auf die Alters- und Eigenthumsverhältnisse gemachten Angaben richtig wären. Sodann hatten sie ein Urtheil darüber auszusprechen, ob die einzelnen Leute von ihrem Landbesitz die Kosten des Dienstes bestreiten konnten, oder ob sie im Kriege noch einen besonderen Sold empfangen müssten; ebenso hatten sie von jedem Mann auf Pflicht und Gewissen anzugeben, seit wie lange er diente, welches Gehalt an Lehnsländ oder Sold er empfing, ob und welche Zulagen er bezog und wofür, ob er in dem Eliten-, dem Hof- oder Stadtverhältniss diente, in welchen Städten sein Lehnsländ oder Erbland lag, wie gross dessen Betrag nach den letzten Verzeichnissbüchern und wie viel seitdem hinzugekommen sei, wie viel davon in Acker, Wiese, Wald, wüstem Lande etc. bestände, welche Pertinenzien in Mühlen, Fischereien und dergl. dazu gehörten und wie viel er davon Obrok zahlte. Endlich mussten die Besoldungsbeamten angeben, wie viel Kinder, Brüder, Neffen und sonstige Verwandte Jeder hatte und als Folgerung und Quintessenz alles bisher Gesagten, wie er «bemannt, beritten und bewaffnet» (*ljuden, konen i orushen*) zum Dienst kommen, und wie viel Leute er «zum Gefecht» (*ss boem*) und bei der Bagage (*w koschu*) stellen müsse. Die Angaben der Besoldungsbeamten wurden den einzelnen Leuten vorgehalten und durch deren auf Pflicht und Gewissen abgegebene Erklärungen controllirt und ergänzt. Verheimlichte dabei irgend Jemand einen Theil seines Besitzes, so wurde dieser einem

etwaigen Denuncianten zugesprochen. Jeder Adlige und Bojarensohn hatte die ihn betreffenden Angaben zu unterschreiben oder durch einen Vertrauten unterschreiben zu lassen.

Ueber die Mannschaften, welche nach Ausweis der alten Listen bei der Musterung fehlten, wurden genaue Erkundigungen eingezogen, ob sie dienstlich abwesend — wo, seit wann und von wem dazu bestimmt —, in andere Verhältnisse — zu den Moskauschen Chargen, als Offiziere oder Gemeine der regulären Truppen der ausländischen Ordnung — versetzt, gefallen, gefangen, gestorben, desertirt, verzogen, verschollen, deportirt oder arretirt wären, und wer betreffenden Falls jetzt auf ihrem Besitz lebte oder ob dieser leer stände. Alles dies wurde genau ermittelt und in den Classificationsverzeichnissen darüber bei Jedem specielle Vermerke gemacht. Wenn sich Leute fanden, die wegen Wunden oder Gefangenschaft zeitweilig vom Dienst beurlaubt gewesen und daher in den alten Listen nicht notirt waren, so sollten sie, wenn sie wieder hergestellt resp. ihr Urlaub abgelaufen war, wie früher zum Regimentsdienst eingeschrieben und alle Details über sie wie oben nach ihren auf Handschlag abgegebenen Angaben in einer besonderen Rubrik der Listen verzeichnet werden. In gleicher Weise wurde mit den nach Befund der Musterung und Angabe der Besoldungsbeamten wieder dienstfähig gewordenen, bereits früher verabschiedeten Leuten verfahren; nur die wiederum als unbedingt untauglich erkannten, blieben verabschiedet und wurde darüber in den Listen der betreffende Vermerk gemacht. Auch die Adligen und Bojarenkinder, die als Offiziere zu den Reitern oder Soldaten eingeschrieben waren, sollten in besonderen Registern verzeichnet und dabei nach Aussage der Besoldungsbeamten angegeben werden, ob sie noch wirklich in diesem Verhältniss dienten oder durch Entlassung, Tod, Gefangenschaft oder sonst — wie, wann und wo — in Abgang gekommen wären; es sollte dies deshalb geschehen, weil die Bojaren und Woweden der Regimenter die Musterungsverzeichnisse über diese Leute gewöhnlich direct an den Prikas schickten, unter welchem sie dienstlich standen und im Rasread daher Nichts über sie bekannt war. Endlich wurden in den Listen noch die Adligen und Bojarenkinder in einer besonderen Rubrik verzeichnet, die bereits früher oder erst damals als Besoldungsbeamte fungirt hatten, und mussten diese Listen von ihnen selbst unterschrieben werden.

Was nun speciell die Musterung der seit Aufstellung der früheren Listen zum Dienst herangewachsenen jungen Mannschaft — der Neulinge (*nowiki*) — und ihre Eintheilung zum Dienst betrifft, so erfolgte dieselbe nach den Bestimmungen von 1685 und 1694 in der Art, dass an Stelle der alten, verkrüppelten, im Dienst gefallenen oder sonst in Abgang gekommenen Adligen und Bojarenkinder die Söhne derselben eingeschrieben

wurden, und zwar von zwei Söhnen 1 zum Regimentsdienst, von drei Söhnen 1 zum Regiments- und 1 zum Stadtdienst, von vier Söhnen 2 zum Regiments- und 1 zum Stadtdienst (nach der Bestimmung von 1694 umgekehrt 1 zum Regiments- und 2 zum Stadtdienst), während ein Sohn überall zur Bestellung des Landes zu Hause belassen wurde. Einzelne Leute ohne Kinder, Anverwandte oder Gesinde sollten in Gruppen zu je vier Mann zusammengestellt und davon 1 zum Regiments-, 1 zum Stadtdienst und 2 zur Unterstützung jener bestimmt werden. Die zu Hause Belassenen hatten überall alljährlich mit den zum Regiments- oder Stadtdienst Bestimmten abzuwechseln. Ausgenommen von diesen Regeln waren: 1) solche Leute, die sich, um sich der Dienstpflicht zu entziehen, von ihren Familien getrennt hatten und allein lebten — diese sollten, wenn sie geeignet waren, sämmtlich zum Dienst genommen werden; 2) die einzelnen, an sich guten und vermögenden Leute, welche Compagnons (*polowinschtschiki*), Pächter, Hof- und Arbeitsleute hatten — diese sollten ebenfalls, ohne sie mit Anderen zusammen zu thun, für sich zum Dienst notirt werden; 3) Leute, die dadurch vereinzelt waren, dass von den Gruppen, zu denen sie ursprünglich gehört hatten, nach dem Tode des einen, ein anderer zum Regimentsdienst genommen war — dieselben sollten für sich zu Hause bleiben und nicht mit Anderen zusammengestellt werden; 4) wenn früher von 2 zusammengehörenden Personen einer Gruppe, der eine — Vater oder Bruder — zum Dienst genommen und darin völlig invalide geworden war, so dass er weder einen Anderen unterstützen, noch auch das Land selbst bestellen konnte, so sollte jener vom Regimentsdienst entlassen und neuerdings mit Anderen zu einer Gruppe von vieren wie oben vereinigt werden¹⁾.

Hinsichtlich der Neulinge, die hiernach neuerdings zum Dienst einzustellen waren, hatten die Besoldungsbeamten anzugeben: Namen, Wohnort, Alter, Stand und Beschäftigung des Vaters; ob sie bereits im Dienst standen oder nicht; wie viel Lehns- und Erbland, mit wie viel Bauernhöfen, sie besaßen; wie viel Neulinge in jeder Stadt lebten und wie viele davon zum Dienst taugten. Rücksichtlich des letzteren Punktes ist zu bemerken, dass im Allgemeinen nur solche Leute zum Dienst als Adlige und Bojarenkinder eingetheilt werden durften, welche entweder bereits als solche dienten, oder deren Väter dieser Truppenklasse angehört hatten; Kinder von Vätern, die nicht gedient hatten, durften auch nicht eingestellt werden; namentlich war es aber bei strengster Strafe verboten, Leibeigene der Bojaren, Strelzen, Kasaken und andere, nicht zu jenen Dienstclassen gehörige Leute, oder gar Ackerbauer als Bojarenkinder zu verzeichnen, und hatten

1) *ibid.* II. N. 1148, III. N. 1502.

die Musterungscommissare darauf ein besonderes Augenmerk zu richten. Was die körperliche Beschaffenheit der einzustellenden Neulinge betrifft, so mussten sie zunächst völlig gesund, «nicht schlecht oder verkrüppelt» sein, und nach dem Erlass vom 7. October 1699 eine Grösse von mindestens 2 Arschinen 2 Werschok haben. Alle Neulinge wurden bei ihrer Eintheilung zum Dienst, welche, wie bereits zu Anfang bemerkt, mit Erreichung des 15. Lebensjahres zu erfolgen hatte, zunächst der niedrigsten Dienstclassen, den Stadtadligen resp. Bojarenkindern, zugewiesen, und in derselben nach ihrer Geburt, ihren dienstlichen und persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten in anfangs sechs, später zehn Gehaltsclassen eingetheilt, nach den Städten verzeichnet und vereidigt. Eine Zuweisung zu einer höheren Dienstclassen — der im Hof- oder Elitenverzeichniss Dienenden — durfte ohne Genehmigung des Zaren, die überhaupt nur für Mitglieder vorzüglich angesehener Geschlechter gewährt wurde, nicht erfolgen. Auch hatten alle neu eingetheilten jungen Leute, wie dies der frühe Termin des Beginns der Dienstpflicht schon nöthig machte, die ersten Jahre nur den Stadtdienst zu versehen; zum Regiments- oder Felddienst sollten sie nach den anfänglichen Bestimmungen erst mit dem 17. Lebensjahre, nach dem Gesetzbuch des Zaren Alexej Michailowitsch aber nicht unter einem Alter von 18 Jahren genommen werden¹⁾.

Ueber den Ausfall des Musterungsgeschäftes und der Eintheilung der Neulinge mussten die Besoldungsbeamten dem Zaren Bericht erstatten, die gefertigten Verzeichnisse aber an den Rasread einschicken, und zwar beglaubigt durch die zur Oberleitung der Musterung bestimmten Commissarien mit namentlicher Auf-führung der bei diesem Geschäft theilhaftig gewesen Besoldungsbeamten. Uebrigens wurden auch von den noch nicht in das dienstpflichtige Alter getretenen «unerwachsenen Kindern» (*nedorossli*) der Adligen und Bojarenkinder besondere Verzeichnisse angefertigt, in denen sie einzeln nach dem Namen und Beruf der Väter, nach ihrem Alter, Wohnort und Besitzverhältnissen — ob sie eigenes Erb- und Lehnland hatten, wie viel, wo, von welcher Beschaffenheit, oder ob sie auf dem Lande ihrer Väter und sonstigen Verwandten lebten, und ob diese noch im Stadtdienst waren — wie oben notirt wurden²⁾. Die über alle diese Verhältnisse hinsichtlich der bereits seit früher Dienenden, der Neulinge und der Unerwachsenen angefertigten Verzeichnisse, Stammrollen und Listen — Classifications- (*rosbornye*) oder Musterungsverzeichnisse (*ssmotrennye sspiski*) —, die über alle Verhältnisse jedes einzelnen Mannes, ganz gleich ob er diente oder nicht, die allerdetailirteste Auskunft gaben, wurden für jede Stadt in einem

1) Gesetzb. v. 1649. Cap. VII. § 17. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Fet. d. Gr. pag. 28. Anm. 60. 2) Gen. Samml. I. N. 481.

besonderem Heft (*dessjatnja*) in dreifacher Ausfertigung für den Rasread, die Hauptstadt des betreffenden Verwaltungsbezirkes und für die resp. Stadt zusammengestellt und als die Originalbücher (*rosbornyja podlinnyja knigi*) in den Archiven der genannten Behörden niedergelegt. Nach diesen Büchern wurden später noch zur rascheren Orientirung, ebenfalls in triplo, kürzere Generalübersichten (*peretschnewyja rosspissi*) angefertigt, aus denen hervorging, wie viel Mannschaften der verschiedenen Dienstkategorien in jeder Stadt zum sofortigen Ausmarsch bereit wären, und wie viel dann noch zu Hause blieben, wie gross das Besitzthum derselben war, wie viele Entlassene in der Stadt oder auf dem Lande lebten, und wie viele Kinder der drei Altersclassen — «im erwachsenen Alter, unerwachsen und in jungen Jahren» (*w wasrasste, nedorosslej i w malych letech*) — sie hatten. Ebenso wurden noch von den Musterungscommissaren, jedoch nur in doppelter Ausfertigung — für den Rasread und die Verwaltungshauptstadt — zwei Auszüge (*sspisski nalitschnye*) über die Verpflegungscompetenzen der Leute gefertigt, von denen die Stadtwoedonen für die städtischen Archive eine Abschrift zu nehmen hatten¹⁾.

Das Gesagte wird genügen, um einen vollständigen Ueberblick von der genauen, bereits fast ganz nach den modernsten Grundsätzen und Gesichtspunkten bis in das geringste Detail geordneten Art der Ergänzung der Adligen und Bojarenkinder zu gewinnen, und ist daher nur noch Einiges über die Ergänzung der verschiedenen Dienstkategorien des Eliten-, des Hof- und des Stadtverzeichnisses zu sagen. Dieselbe erfolgte im Allgemeinen aus einander durch Beförderung in eine höhere oder Degradation in eine niedrigere Classe. Dieses fand Statt z. B. wegen Ausbleibens vom Dienst, Fehlen bei Musterungen etc.²⁾; jenes entweder zur Belohnung für besonders ausgezeichnete Leistungen oder in Folge langer Dienstzeit. Welche Dauer der letzteren dazu erforderlich war, ist nicht genau bekannt, scheint auch nicht allgemein festgesetzt gewesen zu sein; nach dem Erlass vom 11. October 1678 sollten von den Hof- und Stadtadligen und Bojarenkindern in Beloosero, die 30 Jahre und darüber dienten, im Dienst verwundet und neben ausreichendem Besitz gut und zuverlässig waren, bei künftiger Verwendung alle diejenigen in das Elitenverzeichniss eingeschrieben werden, welche ihrem übrigen Dienste nach einer solchen Auszeichnung würdig waren³⁾.

Was endlich das Gefolge der Adligen und Bojarenkinder betrifft, so richtete sich dies nach der Grösse des Landbesitzes und betrug wie bei den Moskauschen Rangclassen einen Reiter von je 25 Höfen⁴⁾.

1) *ibid.* II. N. 1148. 2) *Histor. Acten.* IV. N. 50. 3) *Gen. Samml.* II. N. 736.
4) *ibid.* N. 806.

Zum Schluss möchte noch hinsichtlich der Bojarenkinder in den Sibirischen Städten zu bemerken sein, dass diese, wie überhaupt alle in Sibirien befindlichen Truppen, zum Theil aus Leuten ergänzt wurden, die zur Strafe dorthin geschickt waren, ein grosser Theil war aber auch aus solchen Polen und Litthauern hervorgegangen, die sich freiwillig zur Notirung als Bojarenkinder für dort gemeldet hatten¹⁾.

4. Die Neugetauften, Mursen und Tataren, welche in den einzelnen Städten des Russischen Reiches schon seit früherer Zeit in den Rechten der Adligen und Bojarenkinder lebten, waren auch ganz in derselben Art wie diese zum Dienst verpflichtet und ergänzten sich in derselben Weise durch ihre heranwachsenden Kinder und sonstigen Angehörigen.

Dasselbe ist auch zu sagen über

5. Die Stadtkasaken, welche in den gleichen Rechten und Pflichten mit jenen standen — die sogenannten Regimentskasaken —. Die Stadtkasaken hingegen, welche in gleicher Art wie die Strelzen dienten, wurden auch in derselben Art aufgebracht und ergänzt, wie es bei diesen angegeben werden wird, wie denn auch hinsichtlich ihrer im Jahre 1618 ausdrücklich erlaubt wurde, dass die freiwilligen Leute, die bei der Aufstellung neuer Strelzenabtheilungen sich nicht als Strelzen, sondern als Kasaken einschreiben lassen wollten, dies thun könnten²⁾. Dagegen war es ausdrücklich untersagt, andere Leute, wie Postbauern, Einwohner der Possaden und Bauern jeder Art als solche einzustellen; da dies aber trotzdem seit 1663 mehrfach bei den Kasaken vom weissen Lande geschehen war, so wurde es unterm 22. September 1679 erneut verboten und befohlen, alle diese Leute wieder ihren früheren Verhältnissen zurück zu geben³⁾. Bisweilen wurden auch Strelzen durch einfache Umänderung des Namens zu Kasaken gemacht, so z. B. 1652 in Tjumen 150 Mann⁴⁾, wie denn auch, namentlich im Anfang dieser Periode, häufig dieselben Abtheilungen einer Stadt sich in dem einen Jahr als Strelzen, im andern als Kasaken bezeichnet finden. Ebenso wurden auch manchmal Ausländer ohne Weiteres zu Kasaken bestimmt, so z. B. 1648 in Nowgorod Welikij⁵⁾.

Die Aushebung der Mannschaften der Stadregimenter im Fall eines Krieges. Die im Vorigen besprochenen Classen der Truppen, namentlich die drei zuletzt genannten der Adligen und Bojarenkinder, der Neugetauften, Mursen und Tataren und der in den Rechten der ersteren stehenden Stadt- oder Regimentskasaken, welche, wie schon mehrfach gesagt, in jeder Stadt und deren Bezirk das Regiment derselben bildeten, wurden im Fall eines Krieges in derselben Art und nach gleichen Grundsätzen zum

1) *Histor. Acten*. IV. N. 286. 2) *Bücher d. Basrow*. I. pag. 561, 582. 3) *Histor. Acten*. V. N. 47. 4) *Supplém. a. d. hist. Acten*. III. N. 107. 5) *ibid.* N. 86.

Heeresdienst aufgeboten. Dabei ist indess von vorne herein zu bemerken, dass selbstverständlich nicht zu jedem Marsch die gesammte Mannschaft aller Städte einbeordert wurde, sondern dass sich dies nach dem beabsichtigten Zweck und den dafür erforderlichen, resp. anderweitig disponibeln Mitteln richtete. So wurde gewöhnlich nur ein Theil der Städte mit der Hälfte, einem Drittel oder noch weniger ihrer Mannschaft eingezogen, wie dies die Umstände erheischten und der Rasread-Prikas anordnete. In allen Fällen erfolgte die Aushebung nach gleichen Grundsätzen und in folgender Art¹⁾:

Wenn mit dem Auslande ein Krieg beabsichtigt wurde oder drohte, so berieth sich der Zar mit dem Patriarchen, den übrigen hohen Würdenträgern der Kirche und den Bojaren darüber²⁾. Sobald in dieser Berathung der Krieg beschlossen war, wurde dies den in den Vorzimmern des Pallastes versammelten Bojaren, Okolnitschi und Leuten der Duma angezeigt und gleichzeitig durch den Rasread-Djaken der Duma von der Schlossrampe in Moskau bekannt gemacht³⁾, nach den anderen Städten aber durch expresse Boten mitgetheilt. Mit dieser Anzeige wurde dann zugleich eine Art Kriegsbereitschaft in der Weise angesagt, dass den dienstpflchtigen Mannschaften befohlen wurde «zu Hause zu bleiben, sich zum Dienst des Zaren fertig zu machen, die Pferde zu füttern, Vorräthe zu sammeln und vollständig bereit zu sein, nicht nach Moskau oder sonst wohin aus irgend einem Grunde zu reisen, und zu warten, wo und wann Jedem anbefohlen wird, sich zum Dienst des Herrschers bei den Regimentern zu stellen»⁴⁾. Gleichzeitig hiermit wurden die Behörden angewiesen, alle Untersuchungen und Prozesse, mit Ausnahme derjenigen, welche Diebstahl, Raub oder Mord zum Gegenstand hatten, zu vertagen und alle Strafen zu sistiren⁵⁾. Diese Zarischen Erlasse wurden bisweilen noch von geistlichen Hirtenbriefen des Patriarchen begleitet, durch welche die Mannschaften von Seiten der Kirche zu einer raschen und treuen Befolgung jener Erlasse aufgefordert wurden.

Die Ausführung der wirklichen Aushebung erfolgte nun entweder durch die Stadtwoewoden, oder es wurden vom Zaren in die einzelnen Städte Aushebungscommissarien (*ssborschtschiki*) gesendet, oder endlich die gesammte Aushebung der Mannschaften einzelnen Bojaren übertragen, welche dann nach bestimmten Städten dirigirt wurden, von denen aus sie das Aushebungsgeschäft im Ganzen leiteten, die speciellen Einberufungen in den einzelnen

1) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. IV. pag. 1 bis 3. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 24 bis 30. — Ustrjälow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 9. — Bücher d. Rasread. I. u. II. — Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. etc. 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 103. — Bücher d. Rasread. II. pag. 1043. 3) Bücher d. Rasread. II. pag. 1045, 1047. 4) *ibid.* I. pag. 781; II. pag. 1058, 1065. — Ges. Samml. II. N. 744, 1148 etc. 5) Bücher d. Rasread. II. pag. 1057.

Städten etc. aber durch gute Adlige, entlassene Bojarenkinder etc. als Untercommissarien bewirken liessen. Hierbei wurden dann immer zuerst diejenigen Mannschaften herangezogen, die bei früheren Aufgeboten nicht einberufen oder vor Beendigung des Marsches beurlaubt worden, sowie die, welche, obgleich einbeordert, entweder gar nicht oder zu spät gekommen waren¹⁾. Jeder Aushebungskommissar erhielt aus dem Rasread ein Verzeichniss der von ihm auszuhebenden Mannschaften und begab sich damit nach der betreffenden Stadt. Sofort nach seiner Ankunft oder, falls die Aushebung durch die Stadtwoewoden zu bewirken war, nach Eingang der betreffenden Ordre wurde das Aufgebot erlassen. Dasselbe erfolgte in den Bezirkshauptstädten durch öffentliches Vorlesen und wiederholtes Ausrufen der Einberufungsordre durch Herolde an den Markttagen; auf dem platten Lande wurde es durch Strelzen, Gerichtsboten, Artilleristen oder andere Mannschaften oder Beamten des permanenten Standes, die zu diesem Zweck von den Stadtwoewoden zur Disposition gestellt und in die einzelnen Dörfer und Güter des Bezirkes geschickt wurden, bekannt gemacht²⁾. Gewöhnlich wurde das Aufgebot schon sehr zeitig erlassen³⁾, manchmal schon 2 bis 3 Monate vor dem zum Eintritt bestimmten Termin, so dass die Mannschaften ausreichend Zeit hatten, sich dazu gehörig vorzubereiten; ausserdem wurde dasselbe auch so geordnet, dass, wenn zu einer Stadt viele kleinere Orte und Dörfer geschrieben waren, welche alle ihre Mannschaft in derselben stellen mussten, dann diesen nicht ein gemeinschaftlicher Stellungstermin, sondern deren mehrere in angemessener Zeitfolge gesetzt wurden, so dass das Aushebungsgeschäft ohne Uebereilung der Beamten und ohne unnöthiges Warten der Mannschaften vor sich gehen konnte⁴⁾.

Während der Zeit zwischen dem Erlass des Aufgebotes und der Ankunft der einbeordneten Mannschaften in den Städten hatten die zur Aushebung bestimmten Beamten sich neben ihren mitgebrachten Rasreadverzeichnissen noch aus den von den Stadtwoewoden geführten und beständig nachgetragenen Gehaltsheften über die in ihrem Bezirk wohnenden dienstpflchtigen Leute, die für die einberufenen Mannschaften nöthigen Notizen auszuziehen und dieselben schon vor ihrer Ankunft nach den Regimentern und Städten zu ordnen. In dem Maasse, wie dann die Einbeordneten an dem angewiesenen Sammelplatz eintrafen, wurden sie von den Aushebungskommissaren etc. bei der Stadtverwaltung in der sogenannten Prikashütte (*Prikasnaja Isba*)⁵⁾ in Empfang genommen, mit den Aushebungsverzeichnissen verglichen und das Datum ihrer Ankunft notirt. Der versammelten Mannschaft wurde nun von dem mit der Aushebung beauftragten Beamten im Namen

1) *ibid.* pag. 1066, 1065. 2) *ibid.* pag. 1058, 1061, 1067, 1096. 3) *ibid.* pag. 1067.
4) *ibid.* I. pag. 787. 5) *ibid.* II. pag. 1122.

des Zaren mitgetheilt, aus welchen Gründen der Krieg stattfinden und sie zum treuen und ausdauernden Dienst ermahnt. Hierauf hatten die Mannschaften der einzelnen Städte und Dienstkategorien aus ihrer Mitte die Besoldungsbeamten (*okladtschiki*), und zwar wo möglich aus solchen Leuten, die dies Amt schon früher bekleidet hatten, auszuwählen und wurden dieselben dann durch Küssen des Kreuzes darauf vereidigt, dass sie bei ihrem Geschäft die strengste Wahrheit sagen und Keinem aus Freundschaft zum Vor-, aus Feindschaft zum Nachtheil reden wollten. Die Aufgabe dieser Beamten bestand darin, den Aushebungscommissaren die nöthigen Angaben über die Dienst-, Vermögens-, Gehalts- und alle Privatverhältnisse der aus ihrer Stadt und deren Gebiet einberufenen Leute, insoweit sie zur Feststellung ihrer militairischen Leistungen und Rechte erforderlich waren, zu machen; namentlich hatten sie von jedem einzelnen Mann anzugeben, wie viel Erb- und Lehnsgut er besass, wo es lag, wie viel Leute, Pferde und welche Bewaffnung er zum Dienst mitbringen, oder wie er «bemannt, beritten und bewaffnet» zu erscheinen habe. Ebenso hatten sie ein Urtheil darüber abzugeben, wer nach der Menge oder Beschaffenheit seines Landbesitzes den bevorstehenden Dienst ohne Sold versehen könne, oder wer eines solchen benöthigt sei; ferner welche Mannschaften nicht mehr zum Felddienst geeignet wären etc. Alle ihre Angaben wurden genau in den Stadtlisten verzeichnet und jeder einzelne Mann befragt, ob die ihn betreffenden richtig wären. Ergaben sich hierbei Differenzen, so wurde die gesammte Mannschaft der betreffenden Stadt darüber vernommen; führte aber auch das zu keinem Resultat, so wurden zuverlässige Adlige und Bojarenkinder aus anderen Städten zur Inspicirung des Thatbestandes an Ort und Stelle abgesendet.

Nach den Resultaten der auf die eine oder andere Art festgestellten Angaben erfolgte dann endgültig die Bestimmung, wie jeder Einzelne zum Dienst erscheinen sollte. Dem entsprechend wurden die einberufenen Mannschaften von den Aushebungscommissaren darauf aufmerksam gemacht, dass Jeder genau so «bemannt, beritten und bewaffnet» zu erscheinen habe, wie es nunmehr in den Musterungsheften verzeichnet war, da sie danach bei ihrer Ankunft am Sammelplatz des Heeres durch die Regimentswoewoden inspiciert, und im Fall etwaiger Vernachlässigung streng bestraft werden würden. Adlige und Bojarenkinder etc., die bei der Musterung auf schlechten Pferden erschienen, während sie doch nach Angaben der Besoldungsbeamten auf guten hätten kommen können, sowie überhaupt alle diejenigen, welche durch ihr Gefolge, dessen Bewaffnung oder durch ihre eigene Ausrüstung den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen hatten, mussten übrigens ausserdem noch sichere Bürgschaft dafür stellen, dass

sie mit ihrem Gefolge in der neuerdings festgestellten Art beim Heer eintreffen würden. Daneben wurde ihr Erb- und Lehnsbesitz besonders verzeichnet und ihnen bedeutet, dass sie im entgegengesetzten Fall ihrer Lehen verlustig gehen, diese aber denjenigen Mannschaften gegeben werden würden, welche ihre Pflichten gut und vollständig erfüllten. Kam es vor, dass Adlige und Bojarenkinder etc. behaupteten, Andere könnten von ihrem Erb- und Lehnsland in besserer Art dienen, als nach dem Vorigen festgestellt war, und sich erboten, auf diese erhöhte Dienstpflicht hin, mit jenen ihr Land zu vertauschen, so wurden sie notirt und dabei bemerkt, wie Jeder zum Dienst beritten und gerüstet kommen, und wie viel Mann und Pferde er in seinem Gefolge mitbringen wolle.

Ueber die Mannschaften, welche zu den Aushebungsmusterungen nicht kamen, fortliefen, sich verbargen oder sonst dem Dienste zu entziehen suchten, hatten die Aushebungscommissare die Besoldungsbeamten zu befragen, ob sie aus bösem Willen oder wegen Armuth nicht erschienen waren; im ersteren Falle wurde, wenn ihr Lehnsland gut war, so dass sie von demselben wohl hätten dienen können, sowohl dieses als auch ihr Erbland, falls von ihnen voraussichtlich kein weiterer Dienst zu erwarten war, unter besonderer Notirung ihrer Person zum Vortheil der Zarischen Domainen eingezogen¹⁾; andere gleichzeitige Strafen dafür waren das Heranziehen zum Dienst ausser der Tour, die Versetzung in eine niedrigere Kategorie oder ein anderes Dienstverhältniss, z. B. für ein- oder zweimaliges Ausbleiben zu den Reitern, für mehrfach wiederholtes zum Fussdienst²⁾ etc. Waren die fehlenden Leute an sich wenig dienstfähig und ihr Land schlecht, so wurde ihnen dies nicht genommen, sondern sie vorläufig bloss in einer besonderen Rubrik notirt. Ueberhaupt hatten die Aushebungscommissare sich bei ihrem Geschäft von den Besoldungsbeamten und den Mannschaften der Städte darüber berichten zu lassen, welche Lehnsleute wüstes Land besaßen und ob dies in Folge von Krieg und Gewaltthat der Nachbarn, oder durch die Nachlässigkeit und den bösen Willen der Eigenthümer entstanden war. Die im ersteren Fall befindlichen wurden besonders notirt, die letzteren mit der Knute bestraft und, falls sie keine Bürgschaften für die ordentliche und vorschriftsmässige Erfüllung ihrer Dienstpflicht beizubringen vermochten, bis auf weiteren Befehl eingesperrt.

Eine besondere Aufmerksamkeit hatten die Aushebungscommissare auf alle Personen und Ländereien zu richten, von denen die Dienstpflicht aus irgend welchem Grunde ruhte. Sie hatten sich daher zunächst über Adlige und Bojarenkinder etc. die auf erkauftem oder ererbtem Lande oder in solchen Dörfern wohnten

1) *Ibid.* pag. 1087, 1088. 2) *Ges. Samml.* III. N. 1617.

und keine Dienste thaten, obschon sie es gekonnt hätten, bei den Besoldungsbeamten und den übrigen Mannschaften der Städte danach zu erkundigen, wie viel Erbland oder Obrokdörfer ein Jeder besass und wer davon dienen könne. Diese wurden dann besonders aufgeschrieben und beordert, von diesem Erblande dem Zaren nach ihrem besten Vermögen zu dienen. Ebenso waren Erkundigungen nach den Wittwen und Waisen einzuziehen und genau zu notiren, wie viel Lehns- und Erbland sie hatten, wie viel Kinder unerwachsen wären und in welchem Alter; ferner nach den früher vom Dienst entlassenen Leuten, und den Verhältnissen derselben, von denen namentlich die, welche nach den angestellten Ermittlungen möglicher Weise wieder dienstfähig waren, gutes Lehns- und Erbland aber keine Kinder hatten, in der schon früher angegebenen Weise genau inspiciert werden mussten. Von den Adligen und Bojarenkindern, die als Woewoden, Besatzungsgolowen, Gerichtsstarosten, Stadtvögte, Amtleute oder sonst wie im Civildienst beschäftigt waren, die als krank oder verkrüppelt in den Verzeichnissen standen und nicht dienten, oder die, obgleich in Besitz von Land in dem Jurisdictionbezirk einer Stadt, doch unter der Mannschaft derselben nicht dienten, weil sie noch in andern Städten Lehns- und Erbland besaßen, auf dem sie lebten und von dem sie die Dienstpflicht trugen, wurde genau verzeichnet, welchen Betrag an Lehns- und Erbland sie besaßen, wie es beschaffen war und ob sie dem Zaren dienen konnten oder nicht. Jene wurden dazu ohne Weiteres aufgeschrieben, diese vorläufig besonders notirt, die im Civildienst beschäftigten Adligen und Bojarenkinder aber durch andere von möglichst gleichem Alter, welche zum Regimentsdienst dieses Mal nicht bestimmt waren, abgelöst und zum Kriegsdienst eingezogen.

Auch darüber hatten die Aushebungscommissare die genauesten Notizen zu machen, wenn Bojarenkinder und belehnte Kasaken, um sich dem Zarendienst zu entziehen, ihr Lehns- und Erbland fortgegeben und sich zu den Klöstern oder in die Landstädte (*possady*) als Hörige hatten eintragen lassen: an wen und wohin jenes geschehen war; wo und in welchem Verhältniss sie selbst nun lebten; wessen Leibeigene sie geworden, oder welchem Kloster sie sich verschrieben hatten; wie gross ihr abgetretener Landbesitz gewesen war, mit wie viel Bauern, ob er vertheilt war, oder von denen, bei welchen sie nun lebten, verwaltet wurde, und schliesslich, ob sie zum Zarendienst noch geeignet waren.

Endlich war, wie bereits früher erwähnt, mit jeder Musterung behufs Aushebung der für einen Marsch einbeordneten Leute auch zugleich eine Musterung und Eintheilung der seit der letzten Classification (*werstanje*) zum Dienst herangewachsenen jungen Mannschaft — der Neulinge — verbunden. Dieselbe erfolgte im Allgemeinen nach den für solche Classificationsmusterungen

schon früher erwähnten Grundsätzen. Es hatten sich daher die Aushebungscommissare bei den Besoldungsbeamten zunächst zu erkundigen, wie viel Kinder der drei Alterskategorien die in dem Bezirk wohnenden Mannschaften der Stadtrégimenter hatten; wie viele von den erwachsenen bereits zum Dienst eingetheilt und mit viel Land sie belehnt wären; wie viele dagegen noch nicht classificirt, wie alt die unerwachsenen wären und ob sie sämmtlich oder zum Theil von dem Lande ihrer Väter mit dienen könnten, oder betreffenden Falls mit eigenem Lehn theilhaft werden müssten, worauf das Eine oder Andere angeordnet und den darauf bezüglichen Notizen in den Listen ein Urtheil über ihre Beschaffenheit — ob gut, mittelmässig oder schlecht — hinzugefügt wurde. Gute, junge und dienstfähige Leute, die weder Lehns- noch Erbland besaßen, wurden ebenfalls gemustert und die Besoldungsbeamten hinsichtlich ihrer darüber vernommen, ob und seit wann sie im Dienst und noch nicht classificirt waren; das Letztere geschah dann nach den gesetzlichen Vorschriften und wurden sie in einer besonderen Rubrik der Stadtlisten verzeichnet.

Die Besoldungsbeamten hatten bei diesen Musterungen darüber zu wachen, dass alle Mannschaften der einzelnen Städte genau verzeichnet, Niemand übersehen und Niemand fälschlich eingetragen wurde. Verletzten sie ihre Pflicht, verheimlichten sie die Wahrheit oder begingen sie andere Unredlichkeiten, so dass sie von der ganzen Stadt darüber verklagt wurden, so erhielten sie Gefängnisstrafe und nach Maassgabe ihrer Schuld körperliche Züchtigungen mit dem Stock oder der Knute. Handelten sämmtliche Besoldungsbeamten gegen ihre Pflicht, so wurde darüber noch dem Zaren berichtet und ihre Ersetzung durch neu zu wählende angeordnet.

War die Musterung der Mannschaft jeder Stadt beendigt, so hatten die damit beauftragt gewesenen Commissare mit Hilfe ihrer Djaken die Reinschriften der namentlichen Spezialverzeichnisse fertigen zu lassen und dieselben mit ihrem Siegel und ihrer Unterschrift versehen dem Rasread-Prikas einzusenden; ein Generalverzeichniss der Mannschaften jeder Stadt nach ihren Classen geordnet, wurde schon vorher in dem Maasse wie die Musterung in den einzelnen Städten fortschritt, dem Zaren überschickt.

Nach Beendigung der Aushebung in den einzelnen Städten wurden die eingezogenen Mannschaften derselben aus diesen nach dem Sammelplatz des Heeres oder des Régiments, dem sie zugetheilt waren, oder aber nach dem Ort, der als Versammlungspunkt für einen bestimmten Landestheil festgesetzt war und an dem sich der die Oberleitung des ganzen Aushebungsgeschäftes in demselben besorgende Chef befand, in Bewegung gesetzt. Die Mannschaften jeder Stadt wurden dazu in dem Maasse wie sie ankamen, in besondere Marschabtheilungen formirt, von denen die ersten unter der Führung von provisorisch dazu ernannten Golowen stan-

den, während die letzten unter der eigenen Führung der Aushebungs-Commissare marschirten. Die gewählten Besoldungsbeamten begleiteten diese Abtheilungen ebenfalls als provisorische Unterführer für den Marsch zum Heer. Die für die Stadtarchive bestimmten Listen wurden von den Führern der Marschabtheilungen mitgenommen und sammt den ausgehobenen Leuten am Sammelplatze des Heeres den mit der Führung des betreffenden Regiments beauftragten Woewoden übergeben, welche danach sofort die letzteren in Bezug auf ihre richtige Zahl und vorschriftsmässige Ausrüstung übernahmen, inspicierten und in der bereits früher angegebenen Weise zum Regimentsdienst eintheilten.

Ergaben sich bei den Inspicirungsmusterungen der Regimentswoeden «Negative oder Neiner» (*Nety, Nettschiki*), d. h. fehlende Mannschaften, so hatte jene, falls dieselben aus den Reihen der Moskauschen Chargen waren, die erschienenen Mitglieder dieser Dienstklasse, sonst die Besoldungsbeamten und besten Leute derselben Stadt zu befragen, wo diese Ausgebliebenen sich befänden, ob lebend oder verstorben, krank, zu andern Diensten noch commandirt, zu den regulären Truppen eingeschrieben, in andere Corps geschickt und in welche; oder ob sie gesund und dienstfähig nur aus bösem Willen fehlten; wie gross ihr Erb- und Lehnsländ wäre und wie viel Bauernhöfe sie besässen. Alle diese Notizen wurden, classenweise geordnet, aufgeschrieben und den Musterungsverzeichnissen der betreffenden Städte beigelegt. Nach den Ausgebliebenen wurden dann zuverlässige Bojarenkinder anderer Städte geschickt, welche sie mit allen möglichen Mitteln aufsuchen und ihre nachträgliche Einziehung bewirken sollten. In den Transmoskauschen Städten erfolgte dies gewöhnlich ohne Absendung besonderer Commissare von Moskau aus, wesshalb dem Zaren die Fehlenden dieser Städte nur namhaft gemacht zu werden brauchten. Waren diese selbst nicht zu finden, so wurden von ihren Leuten einer oder mehrere gefangen gesetzt, bis die Herren sich stellten oder ermittelt wurden; im letzteren Fall erhielten dieselben zur Strafe Stockschläge, nach Verhältniss der Schuld auch die Knute und Gefängniss, worauf sie sichere Bürgschaft dafür stellen mussten, dass sie vor ihrer Entlassung sich nicht von den Regimentern entfernen würden. Die Kosten für den Vorspann der nach ihnen ausgeschickten Bojarenkinder hatten sie event. ebenfalls zu tragen und zwar mussten die, welche gutes Erb- und Lehnsländ besaßen, per Mann einen ganzen Vorspann bezahlen, die übrigen alle zusammen einen. Diese Gelder und die Bücher darüber wurden behufs einer bestimmten Verwendung nach Moskau geschickt. Andere Strafen für die zu spät oder gar nicht zum Heeresdienst erschienenen Mannschaften waren noch, dass sie, wenn die Verhältnisse das Zusammenbleiben des ganzen Heeres nicht mehr erforderten, sondern theilweise Beurlau-

bungen gestattet, zuletzt entlassen wurden; ferner, wie zum Theil bereits früher angedeutet ist, dass sie bei anderen Gelegenheiten ausser der Tour einberufen, in ihrer Dienstclassen zurückversetzt — also aus dem Eliten- zum Hof- und von diesem zum Stadtverzeichniss degradirt¹⁾ — wurden. Auch wurde ihnen unter Umständen ihr Besitz ganz oder zum Theil confiscirt und an die Mannschaften der nämlichen Städte und Geschlechter vertheilt, die zur richtigen Zeit eingetroffen waren und bis zur Entlassung ausgehalten hatten. Was insbesondere die zuletzt erwähnte Strafe betrifft, so wurde deren Grösse je nach Umständen verschieden bemessen. Nach dem Erlass vom 15. Juni 1614 betrug sie für die ganz ausgebliebenen Leute die Hälfte, für die vor der Entlassung fortgegangenen das Drittel ihres Landbesitzes²⁾. Am 5. September 1650 wurde sie für die ohne Urlaub von Moskau fortgegangenen und bis zum 1. October nicht dahin zurückgekehrten Moskauschen Chargen auf 50 Tschetwertig vom Lehn und 5 Rubel vom Sold³⁾; am 26. März 1651 für die bei der im vorigen Jahre stattgefundenen Musterung fehlenden Adligen und Bojarenkinder auf je 50 Tscheti und 3 Rubel⁴⁾; am 12. July 1655 für die nicht zum Marsch gekommenen Mannschaften auf je 200 Tscheti oder 20% ihrer Höfe bestimmt⁵⁾. Der Erlass vom 15. Februar 1671 setzte die Strafe für die nicht zum Dienst gekommenen oder vor der Entlassung nach Hause gegangenen Leute aller Art auf die Hälfte ihres Lehns- und Erblandes⁶⁾, die vom December 1678 und vom Jahre 1685 auf den Verlust ihres ganzen Landbesitzes und gesammten Vermögens fest⁷⁾; während nach dem Ukas vom 25. October 1682 den Mannschaften, die sich auf das gegen die aufrührerischen Strelzen erlassene Aufgebot nicht gestellt hatten oder zu früh fortgegangen waren, ein Viertel ihres Erb- und Lehnslandes confiscirt werden sollte⁸⁾.

Fanden sich bei der Musterung der Regimenter bei denselben Leute vor, die in den Verzeichnissen nicht angegeben waren, so wurden diese befragt, wohin sie vom Rasread commandirt worden und wesshalb sie nicht dahin gegangen wären. Wussten sie darüber keine Auskunft zu ertheilen, so wurde ein Verzeichniss ihrer Namen an die Woewoden der übrigen Regimenter geschickt und bei diesen Umfrage gehalten, wer davon etwa nach den dortigen Verzeichnissen zu ihren Truppen gehörte. War so auf die eine oder andere Art ihre Bestimmung ermittelt, so wurden sie unverzüglich dahin abgeschickt.

Hatten die Regimentswoewoden ihre Musterung beendet, so fertigten sie unter Beihülfe und Mitzeichnung ihrer Djaken besondere Verzeichnisse über die vorhandenen (*Esti*) und ausgebliebe-

1) *Histor. Acten.* IV. N. 50. 2) *Supplem. z. d. histor. Acten.* II. N. 16. 3) *Ges. Samml.* I. N. 43. 4) *Histor. Acten.* IV. N. 50. 5) *Ges. Samml.* I. N. 160. 6) *ibid.* N. 489. 7) *ibid.* II. N. 744, 1148. 8) *ibid.* N. 961.

nen (*Nety*) Mannschaften, classenweise geordnet, an und schickten diese an den Rasread ein; dem Zaren wurde gleichzeitig ein Generalbericht erstattet.

Es ist dieser Art der Aushebung, die sich später in ähnlicher Weise auch auf die in den einzelnen Städten zerstreut lebenden Pikeniere und Reiter erstreckte, um dessen willen so ausführlich gedacht worden, weil vielleicht Nichts so sehr geeignet ist, die hohe Stufe zu characterisiren, auf der das Russische Kriegswesen schon in jener Zeit stand. Und in der That möchte sich damals wohl in keinem Lande der Erde eine theoretisch so ausserordentlich zweckmässige und geregelte Art der Truppenaufbringung im Fall eines Krieges vorgefunden haben. Wenn in anderen Ländern zu jener Zeit Aushebungen von Nationaltruppen überhaupt vorkamen, so fanden sie nur selten, relativ wenig zahlreich und meist nur durch die einzelnen Localbehörden in mehr oder weniger willkürlicher Weise Statt, während in Russland eine allgemeine Dienstpflicht ganzer grossen Classen existirte, über welche in einer Centralbehörde — dem Rasread — die genauesten Listen geführt wurden, wie sie specieller selbst jetzt nicht gedacht werden können. Diese Centralstelle ordnet nicht nur die Anzahl der von jeder Stadt auszuhebenden Mannschaften an, sondern macht jeden Einzelnen persönlich namhaft und giebt seine Ausrüstung mit Pferden, Waffen und Gefolge auf das Allerspeciellste an. Aehnliche in den einzelnen Städten geführte Stammrollen ergänzen jene Listen bis in das geringste Detail aller militairisch nur irgend zur Sprache kommenden Verhältnisse ihrer Mannschaften und gewähren eine gegenseitige Controlle, die in Verbindung mit der Aussage der achtbarsten, durch allgemeine freie Wahl bestimmten Beamten, im Nothfall unter Zuhülfenahme der gesammten Mannschaft selbst, die von jedem Einzelnen zu tragenden Pflichten und Leistungen festsetzt. Eine Musterung der ausgehobenen Mannschaft bei ihrer Stellung in der Heimath und nach ihrer Ankunft beim Heer scheint, indem die eine die andere controllirt, Versehen und Missbräuche unmöglich zu machen, und die sofortige Aufsuchung und strenge Bestrafung der Fehlenden lassen den Ungehorsam und die Säumigkeit gleich gefährlich erscheinen.

Kann man somit nicht umhin, die ausserordentlich zweckmässige Einrichtung der Heeresverwaltung zu bewundern, so muss es ein um so grösseres Befremden erregen, wenn trotzdem die wirklich erreichten Resultate so weit hinter der Erwartung zurückblieben. Zwar eilten im Fall eines Aufgebots Viele ohne Rücksicht auf vorgertücktes Alter und lange Dienstzeit rasch und eifrig auf feurigen Rossen zur festgesetzten Zeit nach den angewiesenen Sammelplätzen; aber ebenso folgten Andere nur langsam und lässig dem Rufe zum Dienst und kamen häufig erst gegen Ende der Campagne beim Heere an, während noch Andere unter

allen möglichen Vorwänden, oder auch wohl ohne jede Entschuldigung, ganz und gar von der Bahn der Ehre zurück blieben¹⁾. Eine Betrachtung der von den Regimentswoewoden eingereichten Bestandslisten zeigt, dass die einberufenen Leute nichts weniger als pünktlich zusammen kamen, die Zahl der ausgebliebenen oft sogar einen sehr bedeutenden Procentsatz der aufgetobenen Mannschaft erreichte. So waren z. B. 1679 von 83,477 Mann, die nach den Verzeichnissen zum Dienst einberufen waren, nur 69,321 wirklich beim Heer erschienen²⁾, was also ein Manquo von 14,156 Mann oder fast 17% ergibt. Manchmal war das letztere noch grösser und stieg namentlich zu Anfang der Periode unter den verwickelten und schwierigen Verhältnissen jener Zeit bis fast auf die Hälfte der einbeorderten Zahl. Kann man so, nach dem vorher Gesagten, dem Aufbringungs- und Ergänzungssystem einen Vorwurf in keiner Weise machen, so lässt das nur um so traurigere Schlüsse auf die Art der Anwendung desselben seitens der ausführenden Behörden, und mehr noch auf die strafwürdige Theilnahmlosigkeit und Böswilligkeit der Mannschaften selbst zu, wobei übrigens auch die an anderer Stelle darzustellende arg bedrängte und in übertriebener Weise in Anspruch genommene Lage der letzteren als Entschuldigungsgrund nicht zu übersehen ist.

Die Entlassung der Mannschaften der Stadregimenter. Dieselbe erfolgte in doppelter Weise: entweder nach beendigtem Kriege in Folge Auflösung der Heeresmacht mit zeitweiliger Suspension von der nun ruhenden Dienstpflicht als provisorische Beurlaubung; oder als temporaire oder gänzliche Verabschiedung mit Enthebung von dem Dienst überhaupt auf Zeit oder für immer. Was zunächst

a. die Entlassung nach beendigtem Kriege betrifft, so fand diese in Folge eines besonderen Zarischen Erlasses Statt, wenn nach den Berichten der Woewoden eine Gefahr vom Feinde überhaupt, oder doch für das zum Winter neigende Jahr, nicht mehr drohte. In diesem Erlass wurde der Ort angegeben, von wo und die Regeln, nach welchen die Entlassung bewirkt werden sollte. Dieselbe wurde entweder von dem ganzen Heer gleichzeitig, oder aber regimentenweise ausgeführt, und in beiden Fällen durch die Regimentswoewoden in der Weise bewirkt, dass diese an dem angewiesenen Ort ihre Mannschaften vor dem Rasreadzelt ihrer Feldcanzelei vereinigten und ihnen den betreffenden Zarischen Erlass mittheilten. Dann wurden die Mannschaften nach den Listen genau inspicirt, um zu sehen, welche von ihnen wirklich vorhanden, welche schon früher fortgegangen oder noch gar nicht angekommen waren. Alles dieses wurde in den Musterungsverzeich-

1) Ustrjälow. D. Russ. Heer vor Pet. d. Gr. pag. 9. 2) Bücher d. Rasread. II. pag. 1880 bis 1893.

nissen nach dem Range, der Stadt und dem Regiment classenweise verzeichnet. Sollte noch ein kleinerer Theil der Truppen zur Beobachtung zusammen bleiben, so wurden dazu entweder ganze Regimenter bestimmt, oder aus allen einzelnen Mannschaften, und zwar zunächst diejenigen zurückbehalten, die erst nach dem befohlenen Termin zum Heer gekommen waren. Ueber diese noch nicht zur Entlassung gelangenden Leute hatten die Woewoden besondere Listen anzufertigen, und zwar über die Leute der Moskauschen Chargen namentliche Verzeichnisse in besonderen Heften, über die andern aber nur einen Generalrapport, sämmtlich mit der Unterschrift ihres Djaken versehen.

Wie im Speciellen die Entlassung auszuführen war, darüber gab der Rasread jedes Mal eine Instruction an die Woewoden, nach der dieselben zunächst den zur Entlassung kommenden Leuten die Vorräthe, welche diese zum Marsch für ihre und ihrer Leute und Pferde Verpflegung beschafft und noch nicht verbraucht hatten, falls sie es wünschten, zu einem angemessenen Preise abkaufen konnten. Die dazu erforderlichen Gelder hatte der Oberwoewoda aus der Kriegscasse zu entnehmen und an die einzelnen Regimentswoewoden zu verschicken. Ueber die Menge der so angekauften Vorräthe, den Preis und die für sie im Ganzen ausgegebene Summe mussten die Woewoden dem Zaren berichten und die Vorrathsbücher mit einem von den Djaken unterschriebenen Auszuge an den Rasread schicken. Diese Vorräthe wurden nach Orten, wo Zarische Truppen beständig in Garnison standen, wie z. B. später nach Kiew und anderen Punkten der Ukraine gesendet, und war der Name dessen, der ihren Transport dahin übernahm, ebenfalls dem Zaren anzuzeigen. Nach Beendigung dieses Geschäftes, event. gleichzeitig damit, erfolgte die Entlassung der dazu bestimmten Mannschaften ohne Weiteres; Jeder kehrte bis zu einem neuen Aufgebot in seine Heimath zu seinen früheren Wirkungskreisen zurück, und trat somit wieder unter die im Frieden bestehende Verwaltung.

Die Woewoden hingegen durften nach Entlassung der Mannschaft nicht ohne Weiteres nach Hause gehen, sondern mussten zuerst nach Moskau kommen, um ihre Listen und Verzeichnisse dem Rasread zu übergeben, nächstdem aber sich selbst bei dem Zaren zu melden.

b. Die wirkliche Entlassung der Mannschaften der Stadtrigimenter, wie überhaupt aller bisher genannten, mit Entbindung von der Dienstpflicht, erfolgte entweder nur für eine gewisse Zeit in Art einer Beurlaubung, oder für immer als definitive Verabschiedung. Die letztere wurde nicht nach einer bestimmten Dienstzeit, sondern, da der Dienst aller dieser Classen lebenslänglich war, nur dann gewährt, wenn zu hohes Alter, Wunden oder unheilbare Krankheit die Erfüllung der Dienstpflicht absolut

unmöglich machten¹⁾, wobei übrigens die Regierung mit der grössten Strenge darauf achtete, dass Niemand sich ohne vollwichtigen Grund dem Dienst entzog. Um dies festzustellen, mussten daher die Mannschaften, welche um ihre Entlassung baten, sich entweder bei Gelegenheit einer der bei der Aufbringung der Stadtregimenter erwähnten Classifications- oder Aushebungsmusterungen vor den betreffenden Commissaren oder Regimentswoewoden, oder, falls solche gerade nicht bevorstanden, in Moskau oder bei ihren Stadtverwaltungen stellen; ohne eine solche persönliche Präsentation und ohne genaue Prüfung und Untersuchung durfte Niemand vom Regimentsdienst entlassen werden²⁾. Wurden die um Verabschiedung Bittenden wirklich als «schlechte» (*chudye*) d. h. als völlig untauglich zum Dienst erkannt, so erhielten sie die Entlassung zwar, doch durfte die Dienstpflicht von ihrem Lande nicht ruhen. Hatten sie also Kinder im dienstpflichtigen Alter, die an sich gut und diensttauglich, noch nicht mit Lehnland theilt und zu keinem Dienst notirt waren, so wurden diese gemustert, classificirt, statt ihrer eingestellt und in den Listen der Musterungs- und Aushebungscommissarien, sowie in den von den Stadtbehörden geführten Büchern, unter einer besonderen Rubrik zum Dienst verzeichnet. Damit waren sie verpflichtet, im Fall eines Aufgebots mit der gesammten Ausrüstung — «mit vollem Dienst» (*ss polnoju sslushboju*) —, wie sie die Besoldungsbeamten und die übrige Mannschaft der Stadt für angemessen erklärte, resp. wie jene Entlassenen selbst hatten kommen müssen, und mit den nöthigen Vorräthen zum Heer zu stossen. Waren keine dienstfähigen, sondern nur unerwachsene Kinder zu Hause, so hatten die Besoldungsbeamten anzugeben, ob die entlassenen Leute mit diesen Kindern von ihrem Erblande allein leben konnten, in welchem Falle das Lehnland je nach seiner Beschaffenheit zur Heranziehung bei der Stellung von Datotschenleuten verzeichnet wurde. Bei alten, verstümmelten Leuten, die keine dienstfähigen Kinder hatten, wurde nach Umständen auch das Erbland dazu in Anspruch genommen und nach den Angaben der Besoldungsbeamten, im Einverständniss mit dem Urtheil der gesammten Mannschaften der betreffenden Städte, die von demselben zu stellende Anzahl solcher Leute festgesetzt und notirt. Wenn Entlassene keine Kinder, aber Brüder, Neffen, Enkel und sonstige Angehörige hatten, so traten diese an Stelle jener ganz in derselben Weise als Erben der Dienstpflicht der ersteren ein und wurden wie deren Kinder behandelt. Waren aber überhaupt Anverwandte irgend welcher Art nicht vorhanden, so wurde das Lehns-, unter Umständen auch das Erbland der Entlassenen für eine etwaige Stellung von Datotschen-

1) Gesetzbuch von 1649. Cap. VII. §§ 17, 18. S. Ges. Samml. I. N. 1. — Mayerberg. Iter in Moschoviam. pag. 119 bis 122. 2) Ges. Samml. II. N. 744.

leuten in natura oder in Gelde verzeichnet und im Fall eine solche in der ersteren Art eintrat, die besten Leute zu Pferde dazu genommen.

Die solcher Gestalt entlassenen Mannschaften erhielten darüber, je nachdem ihre Berechtigung dazu auf die eine oder andere der oben angegebenen Arten festgestellt war, entweder von den Djaken der Musterungscommissare unterzeichnete Urkunden, oder Zarische Gramoten aus dem Rasread, oder endlich Schreiben (*otpisski*) und Denkschriften der Bojaren und Woewoden aus den Städten oder Regimentern¹⁾. Diese Schriftstücke dienten zu ihrer Legitimation bei späteren Controllmusterungen, auf denen sie jedes Mal von Neuem zur Revision erscheinen und die mitgebrachten Papiere dem revidirenden Beamten vorlegen mussten, der sie dann mit seinem Visum versah²⁾. Alle Entlassenen wurden in besonderen, mit ihrer eigenen Unterschrift zu versehenen Listen notirt, in denen von Jedem angegeben war, in welchem Jahr, auf Grund welches Ukases etc. und wesshalb die Verabschiedung erfolgt war.

Wurden die um ihre Entlassung bittenden Leute bei ihrer Präsentation als nur für den Felddienst untauglich, zum Garnisonsdienst aber noch als geeignet erkannt, so wurden sie als «städtische» (*gorodowye*) Entlassene notirt und als Halbinvaliden zu leichteren Diensten, als: Empfang von Gesandten, Einziehen fehlender Mannschaften etc., sowie zur event. Vertheidigung der Stadt, benutzt und nach ihrem Landbesitz festgesetzt, wie sie dazu zu erscheinen hatten; wogegen sie ihren Dienst wie bisher zu versehen hatten, sobald ihr Gesuch als ganz unstatthaft befunden wurde³⁾. Dasselbe fand Statt, wenn sie sich nachher in Folge geheilter Wunden oder wieder hergestellter Gesundheit und Kraft, so weit erholten, dass bei späteren Musterungen ihre Invalidität entweder gar nicht, oder nur noch bedingt, anerkannt werden konnte, in welchem Falle sie dann in alter Art zum Feld- resp. Garnisonsdienst notirt wurden⁴⁾.

Was endlich die Beurlaubung von der Dienstpflicht betrifft, so erfolgte dieselbe entweder wegen Krankheit, Wunden oder zur Herstellung der in Folge langer Gefangenschaft, anhaltenden Dienstes oder persönlicher Unglücksfälle zurückgekommenen Oeconomie⁵⁾ auf eine bald längere bald kürzere Zeit, nach Verlauf welcher der Betreffende von selbst wieder in seine früheren Dienstverhältnisse und Verpflichtungen eintrat. Doch wurde hierbei mit grosser Schonung verfahren und nach Umständen der Urlaub verlängert, wenn sich durch die Angabe der Besoldungsbeamten oder den Befund der Musterung herausstellte, dass die Krankheit oder sonstige Veranlassung zu dem Urlaub noch nicht beseitigt war⁶⁾.

1) *ibid.* 2) *ibid.* 3) Gesetzbuch von 1649, Cap. VII, §§ 17 u. 18. 4) Ges. Samml. II. N. 744. 5) Bücher d. Rasread. II. pag. 1057. 6) Ges. Samml. II. N. 744.

6. Die Strelzen. Wie alle bisher genannten Truppenklassen, so waren auch die Strelzen mit ihren ganzen Familien zum Dienst auf Lebenszeit oder auf so lange verpflichtet, bis sie in Folge von Krankheit oder Alter etc. den Abschied erhielten. Demnach fand ihre Ergänzung zunächst wie bei den Vorigen durch ihre heranwachsenden Kinder und sonstigen Angehörigen Statt, die mit Erlangung des 15. Lebensjahres dienstpflchtig und dazu notirt wurden¹⁾, nach einem Erlass vom Jahre 1682 jedoch nicht vor ihrem 17. Jahre dazu verwendet werden sollten²⁾. Hinsichtlich ihrer körperlichen Geeignetheit mussten sie den Bedingungen völliger Dienstauglichkeit entsprechen und nach der Bestimmung vom 7. October 1699 eine Minimalgrösse von 2 Arschinen 2 Werschok haben³⁾. Diese natürliche Art des Ersatzes reichte indessen nicht für alle Fälle, sondern höchstens nur zur gewöhnlichen Completirung bereits bestehender Abtheilungen aus. War ein grosser Abgang zu decken, oder sollten bedeutende Vermehrungen und Neuformationen stattfinden, so wurden die dazu nöthigen Strelzen wieder in der früheren Art durch Anwerbung aus freien, unbeschäftigten, nicht frohnspflichtigen Leuten von guter Führung, «von denen man sich keiner Schurkerei zu versehen habe», die an sich gut, jung, «schneidig» (*reswy*) waren und mit dem Feuergewehr gut umzugehen verstanden, aufgebracht. Leute der Bojaren, wirkliche oder in Anspruch genommene Leibeigene und alle hörigen, frohnspflichtigen und unfreien Leute, sowie Bauern vom Felde und aus den Postsloboden, durften hierbei nicht angestellt werden, ebenso wenig alte Männer, unerwachsene Kinder oder verkrüppelte Personen. Kein neuer Strelze wurde anders angenommen als auf Bürgerschaft von drei alten, sich darauf erstreckend, dass jener «treu dienen und durchaus nicht plündern würde». Diese Bürgerschaft war schriftlich abzugeben, und hafteten die Bürgen persönlich und mit ihrem Vermögen für allen Schaden, der dem Staat aus einer etwaigen Desertion des Eingestellten an Sold, Waffen u. s. w. erwuchs, insofern der bereits erdiente, aber noch nicht ausgezahlte Sold desselben zu seiner Deckung nicht ausreichte.

Sollte eine Anwerbung neuer Strelzen stattfinden, so wurde von den Herolden in den betreffenden Städten durch wiederholten Ausruf bekannt gemacht: es sollten so und so viel Strelzen zu den gleichfalls veröffentlichten Bedingungen engagirt werden; wonach dann die sich zum Eintritt meldenden Leute nach den oben erwähnten Anforderungen untersucht und behandelt wurden⁴⁾.

Diese normale Art der Aufbringung der Strelzen vermochte aber nicht immer dem Bedarf zu genügen, denn, so wunderbar

1) *ibid.* III. N. 1702. 2) *Acten d. Arch. Exped. IV. N. 286.* 3) *Gea. Samml. III. N. 1702.*
4) *Acten d. Arch. Exped. I. N. 34; III. N. 199. — Suppl. z. d. hist. Acten. III. N. 16.*

es bei den grossen Vorrechten, welche die Strelzen genossen, und bei der ziemlich unsichern und bedrängten Lage der übrigen Staatsbürger, erscheinen mag, so ist es doch wahr, dass sich namentlich bei den Stadtstrelzen auf derartige Aufforderungen oft nur wenige Leute zur Annahme stellten, so dass manche Prikase lange Jahre hindurch nicht auf ihren completten Stand gebracht und erhalten werden konnten. Es lässt sich dies nur daraus erklären, dass die Zahl der unbedingt freien, noch zu keinem anderen Dienst eingeschriebenen Leute wohl nicht sehr gross, die Auswahl daher nur beschränkt sein mochte. Dieser Uebelstand trat noch mehr hervor, wenn durch besondere Veranlassungen wie Krieg oder in Folge der Pest, die Russland im 17. Jahrhundert mehrmals heimsuchte, ein ungewöhnlicher Abgang eingetreten und zu ersetzen war. In solchen Fällen nahm man, namentlich in späterer Zeit, seine Zuflucht zu andern Aufbringungsarten, indem man die Strelzen durch Ausländer, ehemalige Soldaten, durch Bojarenkinder, ausgehobene Datotschenleute etc. ersetzte, wie denn auch noch eine fernere Art der Ergänzung die durch Abgaben von Leuten anderer Strelzenprikase und Abtheilungen war. Was diese verschiedenen Aushülfsarten betrifft, so erfolgte eine Ergänzung der Strelzen durch Ausländer z. B. 1648, indem unterm 3. März nach Welikij Nowgorod befohlen wurde, alle dortigen Fremden, welche jung und Kinder erfahrener Leute wären, zur Ergänzung der fehlenden Strelzen zu benutzen¹⁾. Eine Completirung derselben aus Soldaten kam dagegen z. B. im Jahre 1655 vor, wo durch einen Erlass vom 25. Februar die sämtlichen Gemeinen des damals in Terki im Dienst befindlichen Soldatenregiments des Obersten Jakob Urwin zur Eintheilung in die Strelzenprikase von Astrachan und Terki bestimmt wurden²⁾; ebenso 1657, wo 200 Mann von den angesiedelten Soldaten der Olonezschen, Transonegaschen und Lopschen Pogosten zu den Strelzen nach Olonez ausgehoben³⁾; und im April 1696, wo 598 Mann von den ausgeschriebenen und schwarzen Soldatenregimentern in Ssimbirk zur Completirung der Strelzenprikase in Astrachan und Terki benutzt wurden⁴⁾. Eine Aushebung von Bojarenkindern zu Strelzen erfolgte z. B. unterm 15. December 1660, indem angeordnet wurde, aus den zum Dienst herangewachsenen aber noch nicht dazu eingeschriebenen Bojarenkindern von Rjäsan, Saraisk, Gremjatschej, Michailow, Pronsk, Ssaposchok Petscherniki die Mannschaften für drei Strelzenprikase à 500 Mann auszuheben, und zwar sollten von zwei bis drei Söhnen 1, von viereu aber 2 genommen, jedoch diejenigen, welche lesen und schreiben konnten, dabei übergangen werden⁵⁾. Eine Completi-

1) Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 36. 2) Histor. Acten. IV. N. 91. 3) Supplem. z. d. hist. Acten. IV. N. 146. 4) Histor. Acten. V. N. 252. 5) Ges. Samml. I. N. 288.

rung der Strelzen durch vom Lande gestellte Kämpfer nach Art der modernen Rekrutirungen fand gewöhnlich bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung unvollständiger Prikase Anwendung, und wurde so z. B. im Jahre 1679 zu dem Kriege gegen die Turkey und die Krym für die Moskauschen Strelzen angeordnet¹⁾. Was endlich die Ergänzung der Strelzen durch Abgabe von Mannschaften anderer Strelzenabtheilungen betrifft, so wandte man dies Mittel namentlich bei den reitenden Prikasen an, welche häufig durch Auswahl besonders geeigneter Leute der Fussabtheilungen ergänzt wurden, wobei man aber nur die besten Leute, und zwar möglichst solche mit zahlreichen Familien (*ssemjanistye*) «von welchen man sich keines Wandels zu versehen habe», nahm, während ledige gar nicht, oder nur mit der grössten Vorsicht und unter ganz besonders sicheren Bürgschaften, genommen werden durften²⁾. Indessen wurden auch sonst taugliche Leute, die schon Dienste zu Pferde gethan hatten, dafern sie den allgemeinen, an die Strelzen gemachten Anforderungen entsprachen, direct in den reitenden Abtheilungen aufgenommen. Auch bei Neuformationen wandte man die Aufbringung durch Abgabe aus schon bestehenden Prikasen und Abtheilungen an, so z. B. 1667 bei der Einrichtung von Strelzen in Smolensk³⁾; ebenso später bei der Aufstellung der sogenannten ausgeschriebenen oder Disciplinarregimenter der Moskauschen Strelzen, welche, wie dies bereits früher im Speciellen gezeigt ist, ausschliesslich in dieser Weise durch Abgabe der schlechtesten oder unzuverlässigsten Elemente der anderen Regimenter formirt wurden.

Endlich ist unter Bezugnahme auf das bei den Stadtkasaken schon darüber Gesagte noch zu erwähnen, dass manchmal auch solche durch einfache Umänderung des Namens in Strelzen verwandelt wurden; namentlich kam dies öfter in Sibirien, aber auch sonst wohl vor, wie denn z. B. 1658 eine Zahl von 1379 Strelzen und Kasaken am Terek angesiedelt und zu reitenden und Fussstrelzen bestimmt wurden⁴⁾.

Die Offiziere der Strelzen ergänzten sich in der Art, dass die Golowen oder Obersten und die Halbgolowen, Halbobersten oder Oberstlieutenants aus den höheren Hofchargen, gewöhnlich aus den Stolniki und Streaptschi, die Centurionen und Capitaine aber aus guten Adligen und Bojarenkindern genommen wurden. Ihre Unteroffiziere — Fünfziger und Zehner — wurden aus den gemeinen Strelzen befördert⁵⁾, blieben aber zu diesen gerechnet; die Schultheissen endlich wurden von den Mannschaften der Prikase aus guten Strelzen von bekanntem Verdienst ausgewählt⁶⁾.

1) *ibid.* II. N. 756. 2) *Hist. Acten.* IV. N. 227; V. N. 252. — *Suppl. z. d. hist. Acten.* II. N. 62. 3) *Suppl. z. d. hist. Acten.* V. N. 58. 4) *Hist. Acten.* IV. N. 141. 5) *Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich.* pag. 71. 6) *Suppl. z. d. hist. Acten.* III. N. 16.

Die bestimmt geregelte Art, in der die normale Ergänzung der Strelzen Statt fand, schien dafür bürgen zu müssen, dass ihnen nur gute und unbedingt zuverlässige Elemente zugewiesen würden und so gab es unter ihnen auch, namentlich bei den Moskauschen Abtheilungen, viele reiche Handelsleute und geschickte Handwerker aller Art¹⁾. Bei den Unruhen und Unregelmässigkeiten aber, welche in Folge des frühen Todes Feodor's III. während der Minderjährigkeit Peter's I. über das Reich und besonders über Moskau hereinbrachen, wurden auch viele Leute bei den Moskauschen Strelzen eingeschrieben, die den oben angeführten Bedingungen durchaus nicht entsprachen, wie Leute der Bojaren, Bauern und Vagabonden aller Art. Diese Elemente machten die schon schwierigen und zum Aufruhr geneigten Strelzen nur noch unzuverlässiger, wesshalb 1682 nach Unterdrückung des ersten grossen Aufstandes befohlen wurde, alle diese Leute wieder aus den Listen der Regimenter zu streichen und sie ihren früheren Herren, resp. Verhältnissen zurück zu geben.

7. Die vom Lande gestellten Kämpfer oder Datotschenleute wurden im Allgemeinen nur im Fall eines Krieges und für die Dauer desselben, oder für eine bestimmte Zeit ausgehoben, wenn die Zahl der übrigen Truppen für die Zwecke des Dienstes nicht ausreichte. Ihre Verwendung fand daher auch nicht in jedem Kriege Statt, sondern nur nach Maassgabe des Bedarfes; demnach gab es auch keine bestimmte Quote, nach welcher die Aushebung ein für alle Mal vorgeschrieben gewesen wäre, sondern diese wurde in jedem Fall besonders festgesetzt. Im Allgemeinen blieben übrigens für diese Verhältnisse die in der vorigen Periode bereits bestehenden Regeln in Gültigkeit, nur wurden sie in mancher Hinsicht etwas fester aufgestellt und bestimmter geordnet. Zur Stellung solcher Leute waren zunächst verpflichtet: die Bojaren, Okolnitschi, Leute der Duma, die Moskauschen Chargen, welche gerade nicht im Militärdienst waren, also die ganz dienstfreien sowohl wie die im Civildienst beschäftigten; ferner die Djaken, die Besatzungsgolowen, Gerichtsstarosten und Stadtamtleute; die Stadtadligen und Bojarenkinder, die wegen Alter oder Verstümmelung verabschiedet, und die, welche in den verschiedenen Städten als Golowen oder Centurionen bei den Strelzen, Kasaken, Tataren etc. commandirt waren; ebenso die Wittwen und unerwachsenen Kinder; die bei den Prikasen beschäftigten und überhaupt alle Leute, welche Lehns- und Erbgüt besaßen und augenblicklich nicht persönlich im Kriegsdienst waren, und zwar sowohl von ihrem Erb- wie von ihrem Lehngut; somit auch die ausländischen Kaufherren (*gosti*), die in Russland Land besaßen, die Mitropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe und die Klöster, die Landstädte, Krons-

1) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 71.

dörfer, schwarzen oder besteuerten und bisweilen auch die nicht besteuerten Cantone der Reichsbauern etc. Es versteht sich übrigens von selbst, dass nicht immer alle diese genannten Classen auch wirklich zur Stellung von Leuten herangezogen wurden, vielmehr hing dies von dem Bedarf und der jedesmaligen Bestimmung ab.

Die Aushebung selbst fand wie in der vorigen Periode immer nach dem Landbesitze Statt, jedoch war die dabei zu Grunde gelegte Einheit in den einzelnen Theilen des Reiches eine verschiedene: in einigen berechnete man die Leistung nach der Anzahl der Tschetwerti oder Tscheti, in andern nach der Menge der Pflüge, Portionen oder Höfe.

So wurde z. B. nach Tschetwerti gerechnet, 1631 von dem Erbland der Klöster von je 400 ein Mann zu Pferde und 1 zu Fuss¹⁾; 1633 von dem Lehns- und Erbland aller Classen von je 150 ein Fussgänger²⁾ und von je 300 ein Reiter mit voller Bewaffnung³⁾; 1655 von den Klöstern von je 300 ein Reiter ausgehoben⁴⁾. Von dem Pflug, welche Eintheilung sich übrigens nur noch zu Anfang dieser Periode in den nördlichen Theilen des Reiches erwähnt findet, wurden z. B. 1615 je 5 Reiter⁵⁾, 1618 in Jaroslawl, Nishnij Nowgorod und den nördlichen Seestädten 10 Mann zu Fuss⁶⁾; von dem kleinen Pflug z. B. 1613 in den Seestädten Kewrol, Perm. am Mesen etc. je 1 Mann⁷⁾ genommen. Nach Portionen rechnete man z. B. in den Bezirken der angesiedelten Dragoner und Soldaten und hob von denselben beispielsweise 1632⁸⁾ und 1633⁹⁾ in den Kamarizkischen Cantonen von je 2, 1657 in den Olonezschen von je 10¹⁰⁾ einen Mann aus. Die gewöhnlichste Veranlagung fand nach der Zahl der Gehöfte^{*}) Statt und betrug einen Mann von je 5, 10, 20, 25, 30, 50, 100 Höfen etc. So wurde z. B. 1630¹¹⁾ und 1631¹²⁾ von je 10 Gehöften ein Mann, 1637 von den geistlichen und Kloster-

*) Wie viel Bauerhöfe es zu jener Zeit im Russischen Reich im Ganzen gab, ist nicht genau zu bestimmen, doch giebt Koschichin darüber folgende Notizen:

Die Zahl der Höfe der Zarenbauern betrug in ganz Moskau, in den Städten, Hofwosten und Dörfern etwa	30,000.
In den schwarzen Wolosten und Sloboden des Zaren gab es	20,000.
Der Patriarch besass in Moskau, in den übrigen Städten, Dörfern und Cantonen über	7,000.
Die 4 Mitropoliten von Nowgorod, Kasan, Rostow und Krutizk auf ihren Erbgütern und Dörfern bei Moskau und in den übrigen Städten etwa	12,000.
Die 10 Erzbischöfe von Astrachan, Sibirien, Pekow, Smolensk, Twer, Wjätka, Rjäsan, Polotsk, Wologda, Ssusdal und 1 Bischof in	

1) Acten d. Arch. Exped. III. N. 193. — Supplem. z. d. hist. Acten. II. N. 59. 2) Samml. d. Staatserl. u. Vertr. III. N. 97. 3) Beljaow. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 40. Anm. 87. — Acten d. Arch. Exped. III. N. 222. — Bücher d. Rasread. II. pag. 477. 4) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 82. 5) Bücher d. Rasread. I. pag. 103. 6) *ibid.* pag. 578. 7) Supplem. z. d. hist. Acten. II. N. 10. 8) Bücher d. Rasread. II. pag. 675. 9) *ibid.* pag. 732. 10) Supplem. z. d. hist. Acten. IV. N. 146. 11) Bücher d. Rasread. II. pag. 275, 277. 12) *ibid.* 341, 343.

gütern ebenfalls von je 10 Bauerhöfen ein Fussgänger¹⁾, 1653 von je 20²⁾, 1655 von dem Erbgut der Mitropolit von Nowgorod und Welikie Luki und der Klöster von je 50³⁾, 1656 von je 30⁴⁾, 1660 vom Lehnsländ aller Mannschaften, mit Ausnahme derer des Belgorodschen Regiments, der wegen Verstümmelung oder Krankheit vom Regimentsdienst Entlassenen und der Wittwen und Unerwachsenen von je 20⁵⁾ Bauerhöfen ein Mann zu Pferde, 1662 in dem District Perm von je 5⁶⁾, 1677 von je 100⁷⁾, 1678 von dem Erb- und Lehngut von je 25 Höfen⁸⁾ ein Mann, 1699 von den im Dienst befindlichen Leuten von je 50 ein Fussgänger und von je 100 ein Reiter, von den nicht im Dienst befindlichen, von den Wittwen, Unerwachsenen, Mädchen und Entlassenen von je 30 Höfen ein Mann; von den Soldaten ebenso von 50 resp. 30 Höfen ein Mann⁹⁾ ausgehoben.

Von dem Land, das bei diesen Umlagen als zur Stellung eines ganzen Mannes nicht mehr ausreichend übrig blieb, wurde Geld genommen und dabei ein Mann zu verschiedenen Zeiten verschieden berechnet, so z. B. ein Fussgänger 1631 zu 10, 1633 zu 15¹⁰⁾, 1637 und 1639 zu 20¹¹⁾, 1678 zu 12½ und 1699 zu 11 Rubel; ein Reiter 1631 zu 25, 1633 und 1655 zu 30, 1656 zu 40¹²⁾, 1660 zu 20 und 1677 zu 25 Rubel. Sibirien und andere entfernt liegende Theile des Reiches, wie auch Kasan, Astrachan, Terki, Asow, Taganrog etc. bewirkten übrigens — jenes immer, diese häufig — die Erfüllung ihrer Pflicht nicht durch Stellung in natura sondern durch Zahlung von Geld, und gaben dafür z. B. das erstere 1633 für jeden Mann zu Fuss 20¹³⁾, die letzt genannten Städte 1699 aber 11 Rubel¹⁴⁾. Ueberhaupt trat in der späteren Zeit der Gedanke immer mehr hervor, die Pflicht zur Stellung

Kolomna besaßen auf ihrem Hauserbe bei Moskau und in den andern Städten im Ganzen etwa 16,000.

Die in dem Verordnungsbuch verzeichneten 49 Klöster auf den Erbgütern in ihren Dörfern etwa 80,000.

Die andern im Verordnungsbuch nicht aufgeschriebenen Klöster etwa 3,000.

Die Totalzahl der Bauernhöfe auf den Erb- und Lehngütern der Bojaren, Kolnitschi, der Duma- und «nahen» Leute, der Moskaischen Chargen, der Djaken, der Stadtdiener und Bojarenkinder, der Mursen und Tataren, der bei dem Hof und Marstall beschäftigten Beamten, der Uebersetzer und Dolmetscher, der Podjatschen, Wittwen und Mädchen lässt sich nicht angeben. Sie besaßen nach ihrem Range und Ansehen je 2, 3, 4, 5, 10, 15, 20, 30, 40, 60, 80, 100, 150, 200, 300, 500, 700, 1000, 2000, 3000, 5000, 7000, 10,000, 12,000 und selbst 15,000 Höfe. Von den Ausgedienten hatten einige Bojaren gegen 17,000 Bauern, andere hingegen nur 100 und 200 Höfe. (Koschichin. Ueb. Russl.-unt. Alex. Mich. pag. 114, 115.)

1) Acten d. Arch. Exped. III. N. 274. — Histor. Acten. III. N. 198. 2) Ges. Samml. I. N. 96. 3) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 84. 4) Ges. Samml. I. N. 177. — Suppl. z. d. hist. Acten. IV. N. 27. 5) Ges. Samml. I. N. 280. 6) ibid. N. 327. 7) ibid. II. N. 1210. 8) ibid. — Bücher d. Rasroad. II. pag. 1279. Anm. 1. 9) Histor. Acten. V. N. 292. 10) Bücher d. Rasroad. II. pag. 490. 11) Histor. Acten. III. N. 201. 12) Ges. Samml. I. N. 186. 13) Samml. d. Staatsr. u. Vertr. III. N. 97. 14) Histor. Acten. V. N. 292.

solcher Leute dem Lande abzunehmen und dafür eine Geldauflage einzuführen; auch wurde bereits 1678 in dieser Richtung befohlen, künftig keine Datotschenleute zu Pferde mehr auszuheben, sondern dafür Geld zu nehmen¹⁾. Wenn nun aber auch, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, dieser Befehl nicht zur definitiven Ausführung kam, vielmehr die Aushebung solcher Leute zu Pferde und zu Fuss selbst noch bis tief in die Regierung Peter's des Grossen hinein — so z. B. noch am 11. July 1713²⁾ — zur fortgesetzten Ausführung kam, so ist doch dabei zu berücksichtigen, dass in dieser Einrichtung eine wesentliche Aenderung dadurch bedingt war, dass man schon seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts diese Leute nicht mehr als besondere Truppen formirte, sondern sie als Rekruten für die regulären Regimenter der ausländischen Ordnung verwendete, wie dies bei diesen näher gezeigt werden wird.

Was die Eigenschaften der vom Lande gestellten Datotschenleute betrifft, so wurden namentlich darüber die Anordnungen in dieser Periode mehr präcisirt. Zunächst wurde das bis dahin völlig unbestimmt gelassene Alter schon im Jahre 1637 festgestellt und auf 25 bis 30, höchstens 40 Jahre normirt³⁾. Nächstdem wurde bestimmt, dass es gute «schneidige» (*reswye*) und zum Dienst hrauchbare Leute, welche gut zu schiessen und die Waffen geschickt zu handhaben verständen, sein sollten; alte und schlechte Leute sowie Tagelöhner aber nicht genommen werden durften. Die geistlichen Würdenträger hatten die zu stellenden Mannschaften aus ihren Hausbojarenkindern, die Klöster aus ihren Klosterleuten auszuwählen.

Die Länge der Dienstzeit war verschieden: 1633 wurde sie auf ein Jahr festgestellt, doch sollten die Leute, falls der Zweck des Krieges — die Eroberung von Smolensk — früher erreicht würde, sofort entlassen werden⁴⁾. 1637 wurden sie auf 8 Monate, 1655 auf 1 Jahr und 1657 auf 4 Monate ausgehoben. Manchmal wurde auch von den gestellten Mannschaften nur ein Theil im Dienst behalten, welcher dann alle 2 Monate abgelöst wurde, während bei grösserer Gefahr (*po bolschim westem*) alle erscheinen mussten — so war es z. B. im Jahre 1630 und 1631 —; immer aber erreichte ihre Dienstzeit wenn nicht früher so doch jedenfalls mit dem Schlusse der Campagne sofort ihr Ende und Jeder kehrte in sein ehemaliges Verhältniss und zu seinen alten Herren zurück.

Die Aushebung der Datotschenleute im Fall eines Krieges fand entweder gleichzeitig mit den Mannschaften der Stadtregimenter durch die für diese bestimmten Aushebungscommissare

1) Ges. Samml. II. N. 745. 2) *ibid.* V. N. 2695. 3) Acten d. Arch. Exped. III. N. 274. — Histor. Acten. III. N. 198. 4) Bächer d. Rasread. II. pag. 479.

Statt, falls nämlich die Aufbietung solcher Streitkräfte gleich im Anfang des Krieges angeordnet wurde; oder durch eigens dazu bestimmte Beamte — wie z. B. 1633 1 Bojar mit 1 Gehülfen und 1 Djaken ausschliesslich dafür designirt waren¹⁾ —, oder endlich durch die Stadtwoewoden. Jenen wurde dazu eine bestimmte Instruction ertheilt, in der angegeben war, von welchen Classen und in welchem Verhältniss die Aushebung erfolgen sollte²⁾. Die Verzeichnisse von dem Landbesitz der zur Stellung der Leute angewiesenen Classen, zur Berechnung der von jeder einzelnen Person auszuhebenden Zahl wurden ihnen aus dem Lehnsprikas zugeschickt, oder, wenn dies zu lange dauerte, von ihnen nach Angabe der betreffenden Leute selbst aufgestellt, wobei diesen im Fall sie einen Theil ihres Landes zum Zweck einer betrügerischen Verminderung ihrer Leistung verhehlten, dieses auf geschehene Anzeige genommen und dem Denuncianten zugesprochen wurde. Den ausgehobenen Mannschaften wurde ein bestimmter Termin angegeben, zu dem sie sich an einem bezeichneten Versammlungs-ort zu stellen hatten.

Die specielle Abgabe der Leute erfolgte seitens der Stolniki, Adligen und Djaken in den Städten durch diese selbst, während die von den Besatzungsgolowen, Gerichtsstarosten und allen in den Verwaltungsprikasen beschäftigten Leuten zu stellenden Mannschaften durch die Stadtwoewoden und Djaken ausgehoben, die auf die geistlichen und Klostergüter entfallenden Quoten aber auf Anordnung des Patriarchenhofes oder des Schlossprikases nach den aus dem Lehnsprikas und dem Prikas des Kasanschen Schlosses zu entnehmenden Listen von den einzelnen geistlichen Herren und den Vorstehern der Klöster eingezogen wurden.

Der die Aushebung der Datotschenleute im Ganzen leitende Beamte hatte zu notiren, welche Leute zur rechten Zeit, welche zu spät oder gar nicht kamen und darüber dem Zaren und dem Patriarchen zu berichten. Wie viel Mannschaften ausgehoben wurden, «mit welchem Gefecht» (*ss kakim boëm*) d. h. wie bewaffnet, und wie viel Geld für überschüssende Höfe etc. genommen wurde, darüber hatten die mit der speciellen Leitung des Aushebungsgeschäfts beauftragten Personen genaue, nach den Classen geordnete Bücher anzufertigen und dieselben dem Rasread-Prikas zuzuschicken.

8. Die Freiwilligen. Sie wurden aus solchen Leuten, die nicht in den Stammlisten und Musterrollen des Rasreads verzeichnet, also noch zu keinem Dienste verpflichtet waren, gewöhnlich für die Dauer eines Feldzuges, und meistens erst während desselben, durch die commandirenden Regimentswoewoden angeworben. Es

1) *ibid.* pag. 476. 2) *Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr.* pag. 41, 42.

wurde dann gleichzeitig in den einzelnen Städten des Reiches oder des betreffenden Landestheils öffentlich bekannt gemacht, dass eine solche Engagirung von Freiwilligen unter diesen oder jenen Bedingungen Statt finden solle, und den Stadtwoewoden aufgegeben, die sich zur Annahme meldenden Leute sofort zum Heer abzusenden, wo ihnen ihre Golowen und Centurionen aus dazu geeigneten Adligen und Bojarenkindern bestimmt wurden.

9. Die verschiedenen Kasakenvölker waren im Allgemeinen mit ihrer gesammten waffenfähigen Bevölkerung zum Kriegsdienst verpflichtet. War dies allgemeiner Organisationsgrundsatz bei allen Kasaken, so kamen doch im Einzelnen bei den verschiedenen Stämmen mehrfache Abweichungen vor.

a. Bei den Donschen Kasaken und deren Zweigen galt der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht in der unbeschränktesten und vollkommensten Weise.

Das Aufgebot zum Dienst erfolgte wie früher der Regel nach durch besondere Erlasse des Zaren an die Oberverwaltung des Donschen Corps, welche — ohne eine bestimmte Anzahl der zu stellenden Mannschaft festzusetzen, für deren Abmessung ja auch der Russischen Regierung alles Material fehlte, da im Rasread keine Kopfverzeichnisse über die Kasakenvölker geführt wurden —, sich einfach darauf beschränkten, das eine oder andere Corps in einer Weise zum Kriegsdienst anzubieten, die im Allgemeinen mehr einer Einladung zur Stellung gleich berechtigter Hülfsstruppen, als einer Einbeorderung subordinirter Mannschaften gleich kam. Die specielle Ausführung des Aufgebots erfolgte dann durch die Corpsverwaltungen, die nach eigenen, von ihnen selbst geführten Commandirrollen anordneten, welche Mannschaften zum Dienst erscheinen sollten. Hierbei wurde nach Thunlichkeit eine gewisse Reihenfolge beobachtet, so dass alle tauglichen Leute möglichst gleichmässig zum Dienst herankamen. Bisweilen schickten die Kasaken Verzeichnisse über ihre zu einem Marsch bestimmte Mannschaft an den Rasread, doch waren sie dazu nicht verpflichtet und thaten es nur, um diesen und die Woewoden, zu deren Abtheilungen sie bestimmt waren, über die Zahl der vom Corps abgesandten Leute zu informiren und eine Controlle derselben zu ermöglichen.

Die gewöhnliche Ergänzung des Donschen Kasakenvolkes und seiner Stämme erfolgte zunächst in natürlicher Weise durch die Kinder der dienenden Kasaken. Bei den Donschen kamen dazu noch Ausländer aller Art, Handelsleute, Bauern der Moskauschen Bojaren und überhaupt Einwohner des gesammten Russischen Reichs, welche theils in grösseren Massen als geordnete Verstärkungsnachschübe — so 1637 mit 6000 Ukrainischen Kasaken¹⁾,

1) A. v. B. Die Kosaken. pag. 53, 130.

1646 mit über 4000¹⁾ und 1648 mit weiteren 1000 Mann²⁾ aus Russland — dem Corps zugeführt wurden, theils in einzelnen Individuen, die wegen Räubereien, Diebstahl oder auch aus anderen weniger ehrenrührigen Gründen aus ihrer Heimath fliehen mussten, anlangten. Wenn diese eine Woche oder längstens einen Monat im Corpsbereich zugebracht hatten, wurden sie als zu den Kasaken gehörend erachtet und konnten als solche dann wieder straflos nach Moskau kommen «weil sie durch den Don von allem Elend befreit sind»³⁾. Diese Art der Ergänzung wurde indessen dem Corps seit 1682 untersagt und 1683 ein Zollhaus (*sastawa*) an der Grenze des Donschen Landes mit dem Gouvernement Woronesch zur Revision der aus Russland zurückkehrenden Kasaken eingerichtet⁴⁾. 1703 wurden Beamte nach dem Don geschickt um alle Kasakenniederlassungen zu verzeichnen und alle Leute, die sich dort seit 1695 eingefunden hatten, wieder nach Russland zu schicken⁵⁾. Gleichzeitig mussten sich die Atamanen und Kasaken durch Unterschrift verpflichten, künftig bei Todesstrafe keine Flüchtlinge mehr anzunehmen. Indessen wurden diese Maassregeln, welche zur Anbahnung geregelterer Verhältnisse auch in dieser Richtung führen sollten, erst nach Bezwingung des Bulawinschen Aufstandes, in einer der vorliegenden Betrachtung schon entrückten Zeit zur definitiven Ausführung gebracht.

Die Ergänzung der Offiziere und Beamten wurde bei dem Donschen und den von ihm stammenden Corps durch freie Wahl der Kasaken aus ihrer Mitte bewirkt, und ebenso dieselben nach Belieben auch wieder abgesetzt. Dies galt auch namentlich für die Corpsatamanen; die Stanizenatamanen, Essauls und Starschinen wurden überhaupt alljährlich neu gewählt.

b. Bei den Sibirischen Kasaken, die zwar, wie dies in der vorigen Periode gezeigt ist, ursprünglich ebenfalls aus Donscher Wurzel hervorgegangen waren, hatte sich, wie überhaupt die gesammte Kasakische Einrichtung, so auch die alte Art der Ergänzung nicht erhalten, sondern sie hatten jene wie diese nach dem Muster der mit den Strelzen zusammen dienenden Stadtkasaken der Russischen Städte umgestaltet. Dem entsprechend fand auch ihre Ergänzung zunächst durch die heranwachsenden Kinder und sonstigen Anverwandten, weiter aber durch Anwerbung von Ausländern aller Art, namentlich Litthauern und Polen und durch Angehörige von Strelzen, sowie endlich durch zur Strafe dorthin verbannte Leute Statt.

c. Bei den Kleirussischen Kasaken war die Ergänzung bei den beiden Elementen, in welche sich dieselben in der der gegenwär-

1) Mater. z. Geogr. u. Statist. v. Russl. D. Land d. Don. Corps v. Krasnow. pag. 33. Anm. 2.
2) *ibid.* pag. 34. 3) Kocichichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 107. 4) Mater. z. Geogr. u. Statist. v. Russl. D. Land d. Don. Corps. v. Krasnow. pag. 45. 5) *ibid.* Anm. 1.

tigen Periode angehörenden Zeit theilten, eine wesentlich verschiedene.

1) Die Ukrainischen Kasaken — das sogenannte Saporogische Corps oder Hetmansche Regiment — bildeten nach ihrem Uebertritt zu Russland in diesem Lande ein besonderes Volk, dessen territoriale Ausbreitung auf die eigentliche Kleinrussische Kasaken-Ukraine beschränkt wurde. In Weissrussland dagegen, welches Land früher zu den Regimentern von Neshin, Tschernigow und Kiew gehört hatte, sollten keine Kasaken mehr bleiben dürfen, sondern die, welche ferner als solche betrachtet sein wollten, nach den Zarisch-Tscherkassischen Städten übersiedeln; von den Zurückbleibenden durfte sich Niemand bei Lebensstrafe noch Kasak nennen¹⁾. Als Volk betrachtet, ergänzten sich die Hetmanschen Kasaken nunmehr nur noch im Wege der natürlichen Fortpflanzung; die früher bei ihnen beliebte Ergänzung durch Deserteure und Flüchtlinge war ihnen verboten, wenigstens durften sie solche nicht aus dem Grossrussischen Reich bei Todesstrafe aufnehmen²⁾, flüchtige Bojarenleute und Bauern aber sollten sie unverzüglich ausliefern³⁾. Dagegen wurden aber auch alle Mörder oder sonstigen Verbrecher, die aus dem Kasakenlande nach Russland flohen, auf Verlangen des Hetmans und der Obersten des Corps von den Russischen Behörden ausgeliefert⁴⁾, wie denn auch alle in früheren Zeiten aus Kleinrussland nach dem Grossrussischen Reich entlaufenen Gefangenen frei nach Hause zurückkehren durften⁵⁾.

Bei den Ukrainischen Kasaken galt die allgemeine Wehrpflicht nicht in dem unbeschränkten Maasse, wie bei den Doniern; vielmehr war bei ihnen nur ein Theil des Volkes, nämlich die in den Kasakenverzeichnissen eingeschriebene Zahl, das sogenannte registrierte Corps zum wirklichen Kriegsdienst bestimmt, während die übrigen Mitglieder des Volkes Bauern hiessen und als solche gewissen, damals nur zum Nutzen des Corps erhobenen, Auflagen unterworfen waren; wer Kasak und wer Bauer sein sollte, hatten die Corpsangehörigen unter sich festzustellen⁶⁾. Ueber die Zahl der Kasaken in jedem Regiment wurde ein Register aufgestellt, in dem zunächst die alten gedienten Kasaken aufzunehmen waren. Die Ergänzung derselben erfolgte dann innerhalb dieser festgesetzten oder registrierten Zahl durch die Kinder gedienter Kasaken, oder wo diese nicht ausreichten durch Kinder von Bürgern oder Colonisten⁷⁾.

1) Ges. Samml. I. N. 119. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 14. P. 6. 2) *ibid.* P. 16. — Ges. Samml. I. N. 573. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 93. P. 8. — Ges. Samml. II. N. 1254. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 187. P. 8. 3) Ges. Samml. I. pag. 775 bis 777. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 14. P. 16. 4) Ges. Samml. I. N. 119. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 14. P. 16. 5) Ges. Samml. II. N. 1254. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 187. P. 9. 6) Ges. Samml. I. N. 262. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 14. P. 13. 7) Ges. Samml. II. N. 1254. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 187.

Die Ergänzung der Offiziere fand bis zum Hetman herauf durch allgemeine Wahl Statt, doch war der Letztere vom Zaren zu bestätigen und hatte sich der Gewählte dazu persönlich in Moskau vorzustellen¹⁾, um mit den grossen Corpskleinodien belehnt zu werden. Ebenso wenig durfte er ohne Willen des Zaren abgesetzt werden, mit Ausnahme von offenem Verrath. Die Obersten, Centurionen und sonstigen Chargen der Kasaken wurden vom Hetman im Einverständniss mit der Rada oder allgemeinen Volksversammlung ernannt, und zwar die Regimentschargen aus den Angehörigen der betreffenden Regimenter²⁾. Alle Chargen mussten rechtgläubige Griechische Christen von Geburt sein; getaufte Fremde waren ausgeschlossen. Die Obersten wurden bei ihrer Ernennung auf treue Unterthänigkeit und ewige Dienste vereidigt³⁾. Kein Oberst oder sonstiger Starschina durfte vom Hetman am Leben gestraft⁴⁾, oder ohne Wissen und Willen des Zaren abgesetzt werden⁵⁾.

In Bezug auf die Ergänzung der stehenden Truppen des Saporogischen Corps — der Leibwache des Hetman, der freiwilligen oder Companeizenregimenter und der Leibcompagnien, welche sich die Obersten der einzelnen Kasakenregimenter zu ihrer persönlichen Sicherheit eine Zeit lang hielten — ist noch zu bemerken, dass dieselben wahrscheinlich im Lande angeworben waren; doch wurden auch Ausländer, wie es scheint, von der Annahme nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern in mancher Hinsicht sogar lieber genommen als Corpsangehörige, namentlich galt dies von der zahlreichen Leibwache des Masepa, die ausser ihm ganz ergebenen Kasaken auch eine beträchtliche Zahl von Ausländern enthielt.

Die Aufbietung des Saporogischen Corps zum Kriege erfolgte entweder, und dies war das Gewöhnlichere, durch directe Erlasse des Zaren an den Hetman, oder seltener durch den Prikas von Kleinrussland. Bei geringerer Gefahr zog dann der Hetman zunächst die beständig bereiten Companeizenregimenter zusammen; reichten diese nicht aus, so bestimmte er, welche der eigentlichen Kasakenregimenter zum Dienst einberufen, und wie viel von der Corpsartillerie ihnen zugetheilt werden sollten. Rückte somit nur ein Theil des Corps aus, so übertrug der Hetman, falls er ihn nicht selbst führen wollte, das Commando über denselben einem der Obersten der aufgebotenen Regimenter, der dann die Stelle eines vertretenden Hetmans (*Nakasnyj Hetman*) einnahm.

2) Die eigentlichen Saporoger oder Wasserfallskasaken — das untere Corps — oder die Ssetschkkasaken ergänzten sich, da sie bei dem ein Grundprincip ihrer Verfassung im Allgemeinen

1) Ges. Samml. I. N. 262. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 14. P. 4. 2) *ibid.* P. 7.
3) *ibid.* P. 8. 4) *ibid.* P. 12. 5) Ges. Samml. II. N. 1254 — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV.
N. 18. P. 11.

bildenden ehelosen Leben auf natürliche Weise sich nicht fortpflanzen konnten, fast ausschliesslich aus ihnen zulaufenden Abentheurern, sowie aus unruhigen oder schlechten Subjecten aller Nationen. Auch entführten sie aus Kleinrussland, Polen, den Türkischen und Tatarischen Ländern Knaben, Weiber oder Mädchen. Die Letzteren behielten sie nur bis zu ihrer Niederkunft in ihren Winterlagern; war das geborene Kind ein Knabe, so behielten sie es bei sich, wenn ein Mädchen, so schickten sie es mit sammt der Mutter in die Heimath zurück¹⁾. Uebrigens nahmen sie nicht ohne Weiteres Jeden auf, der ihnen zulief, wodurch zugleich die Behauptung widerlegt wird, als hätten sie Durchreisende gezwungen, sich ihnen anzuschliessen; vielmehr sahen sie es als eine Ehrenbezeugung an, die sie den Aufgenommenen erwiesen, wenn sie auch in den Bedingungen, die zur Erreichung dieser Ehre nothwendig waren, ihre eigenen «Ssetschansichten» hatten, die allerdings mit denen anderer Leute häufig erheblich contrastiren mochten. Die erste und hauptsächlichste Bedingung war natürlich vollständige körperliche Tüchtigkeit, wogegen sie in moralischer Hinsicht nicht übertrieben anspruchsvoll und peinlich waren. Ausser ihren wirklichen Mitgliedern hatten sie auch, manchmal sogar in fernen Ländern, Ehrenmitglieder, zu denen vielfach solche Leute gehörten, welche irgend wie mit ihnen öfter in persönliche Beziehung treten mussten und daher, um bei ihnen sicher zu sein, sich selbst mit pecuniären und andern Opfern, eine nominelle Aufnahme in den Corpsverband erwarben. Aber auch manche Polnische Grosse und Generale rechneten es sich seiner Zeit zur Ehre an, in den Listen der Nisowier verzeichnet zu sein.

Die Ergänzung der Offiziere und Corpschergen erfolgte durch freie Wahl auf unbestimmte Zeit. Die erste Bedingung zur Erreichung eines Amtes war die, unverheirathet zu sein. Jeder Kuren wählte seinen Ataman für sich, die gesammte Mannschaft aber in allgemeiner Rada den Koschewoj und die übrigen Corpschergen. Gewöhnlich wechselten die Chargen alle Jahre bei den grossen Versammlungen am 1. Januar; dabei wurde in folgender Art verfahren: Wenn auf Befehl des Koschewoj und der Starschinen der Dobysch oder Heerpauker als Zeichen zur allgemeinen Zusammenkunft die Pauken geschlagen hatte, so kam zuerst der Assaul, holte aus der Kirche eine der dort aufbewahrten Kriegsfahnen und pflanzte sie auf dem Markte auf. Um diese sammelten sich nun die Kasaken und auf das zweite Paukensignal erschienen der Ataman und die Starschinen mit ihren Amtszeichen. Entblössten Hauptes verneigten sie sich vor der bedeckt bleibenden souverainen Menge nach allen vier Himmelsgegenden, worauf die Pauken zum Salut gerührt wurden. Waren nun, wie dies bei

1) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 240.

diesen Versammlungen immer Statt fand, die Fischereien vertheilt und die Kasaken mit ihren Starschinen zufrieden, so ging Alles wieder nach Hause; war Letzteres aber nicht der Fall, oder hatte die Menge noch etwas Anderes vor, so blieben die Unzufriedenen im Kreise stehen. Dann fragte der Koschewoj: «Wie meine jungen Brüder, ihr wollt vielleicht mit Jahresanfang neue Anführer wählen?» oder sagte dies auch wohl ohne Weiteres gleich nach der Verlosung der Fischereien. War das Volk nun zufrieden, so riefen Alle: «Ihr seid gute Herren, ihr könnt auch ferner über uns gebieten». Hierauf verneigten sich die Anführer und verliessen die Versammlung. Im entgegengesetzten Falle schrien die Missvergnügten dem Koschewoj, häufig mit Schimpfworten verbrämt, zu: «Lege dein Amt nieder!» Sogleich legte dieser das Zeichen seiner Würde, die Paliza, auf seine Mütze, verneigte sich und begab sich in seinen Kuren zurück; die Starschinen folgten seinem Beispiel, falls nicht dem einen oder andern der Befehl zum Bleiben wurde. Nach dem Abtreten der alten Beamten wurde nun zur Neuwahl geschritten, wobei oft die heftigsten, mit Blutvergiessen verbundenen Zänkereien vorfielen, tüchtig geschrien und getrunken wurde. Sobald Einer zu einem Amt vorgeschlagen war, musste er sogleich die Versammlung verlassen und in seinem Kuren das Weitere abwarten, um jeden Verdacht einer Beeinflussung der Wahl zu vermeiden. In dem nun entstehenden Wortgezänk und Hin- und Herrufen von Namen erhielten, wie gewöhnlich so auch hier, diejenigen, welche am tollsten lärmten und am lautesten und anhaltendsten schrien, das Uebergewicht. War so der neue Koschewoj bestimmt, so gingen etwa zehn oder mehr Kasaken, meist gehörig betrunken, in den Kuren des Gewählten, um ihm seine Ernennung anzuzeigen. Anstandshalber musste dieser sich dann weigern und seine geringe Geeignetheit den Boten begreiflich zu machen suchen. Dann fassten ihn zwei Cameraden unter die Arme, andere schoben hinten nach, und so wurde er unter allen möglichen Schimpfworten — Hund oder Hundesohn waren die beliebtesten — und selbst Faustschlägen, um seinen erheuchelten Widerstand zu besiegen, in die Versammlung zu seinen neuen Ehren geschleppt. Nun fragte ein Starschina dieselbe nochmals, ob dieser Koschewoj sein sollte, worauf ihm auf die bejahende Antwort derselben der Commandostab überreicht wurde, den er aber trotz der vorausgegangenen Ueberzeugungsgründe erst nach zweimaliger Weigerung annehmen durfte. Hierauf streuten ihm einige alte Kasaken je eine Hand voll Erde auf den Kopf, wobei man nicht eben sehr ängstlich war, ob sie trocken oder schmutzig sein möchte — und der neue Kriegsherr war gesalbt. Ebenso wurden auch die Starschinen gewählt und ihnen ihre bezüglichen Insignien übergeben.

Aber auch ausser dieser, und überhaupt zu jeder beliebigen

Zeit konnten die Kasaken zu neuen Wahlen schreiten. Waren nämlich einzelne Kasaken mit ihren Chefs nicht zufrieden, so beredeten sich verschiedene Kurene und sobald etwa 10 derselben gleiche Gesinnung hegten, schlugen diese mit Fäusten und Stöcken so lange auf die Pauken, bis der Dobysch oder Heerpauker kam, der dann gezwungen wurde, das Signal zur Rada zu geben. Bei diesen improvisirten Versammlungen ging dann Alles wo möglich noch toller als bei den gewöhnlichen zu; die abgesetzten Chefs mussten sich rasch ohne weitere Worte entfernen, da es sonst vorkam, dass solche, welche zu langsam abtraten oder sich erst noch entschuldigen wollten, gleich in der Versammlung oder auf dem Rückwege niedergehauen wurden¹⁾.

Kann man nach dem Gesagten die Verhältnisse bei der Ergänzung der Ssetschkasaken schon im Frieden nicht gerade als besonders geregelt bezeichnen, so waren sie doch noch wilder, wenn ihre Aufbietung zu kriegerischen Actionen in Frage kam, ja man kann darüber sogar sagen, dass sich dieselben zu jener Zeit fast vollständig der Einwirkung der Russischen Zaren entzogen. Unter diesen Verhältnissen war an eine geregelte Art der Aufbringung der Ssetschkasaken, falls man sie verwenden wollte, nicht zu denken; vielmehr war es rein Sache der Laune und des Beliebens derselben, ob sie den Aufgeboten des Kleinrussischen Hetmans oder den directen Erlassen des Zaren Folge leisten wollten oder nicht.

d. Bei den Tscherkassisch-Slobodischen Regimentern war, wie bereits früher bemerkt, ebenfalls nur ein Theil des Volkes zum wirklichen Kriegsdienst bestimmt und musste des Aufgebots dazu jeden Augenblick gewärtig sein; der andere diente zur Unterstützung der im Dienst befindlichen Leute und zur Instandhaltung deren Oeconomie. Die normale Ergänzung erfolgte theils in natürlicher Weise durch die Kinder und sonstigen Nachkommen, theils durch Colonisationsnachschiebe aus der Polnischen und zum Theil auch aus der Russischen Ukraine, wie dies bereits früher angegeben ist. Die Ergänzung der Offiziere wurde durch Wahl bewirkt und zwar wurden die Obersten von der gesammten Regimentsstarschina durch Stimmenmehrheit auf Lebenszeit, diese aber wieder umgekehrt von jenen ernannt.

Das Aufgebot zum Kriege erfolgte bei den Slobodischen Regimentern im Allgemeinen in ähnlicher Art wie bei den übrigen Kasaken, doch lässt sich darin bereits zu jener Zeit eine gewisse Annäherung an die Verhältnisse der anderen Russischen Truppen nicht verkennen; wenigstens scheint es, als wenn die Bestimmung darüber, welche der Regimente an einem Marsch Theil nehmen und welcher Abtheilung des Heeres sie zugetheilt werden

1) Ibid. pag. 241 bis 244.

sollten, in völlig souverainer Weise von dem Zaren ausging, was bei den anderen Kasakenvölkern wie gezeigt doch nur in mehr oder weniger beschränkter Weise der Fall war.

10. Die übrigen unterworfenen Völkerschaften.

Die Tatarischen Völker in den ehemaligen Zarenthümern oder Chanaten Kasan und Astrachan, die sogenannten Tarchanen und Jassaktataren, sowie die zu ihnen gehörigen Stämme der Mordwinen, Tschuwaschen, Tscheremissen, Wotjaken und die Baschkiren wurden nur im Fall eines allgemeinen Aufgebots in ihren Provinzen zum Dienst eingezogen. Bei den letzteren Völkerschaften fand dann die Aushebung nach der Zahl der zur Zahlung der Jassak-Steuer verpflichteten Höfe (*jassaschnye dwory*), und zwar gewöhnlich mit 1 Mann von je 3 solcher Höfe¹⁾ Statt; bei besonderer Gefahr mussten aber alle Tatarischen Fürsten und Mursen zum Dienst erscheinen. Späterhin zahlten einige dieser Völker einen höheren Jassak und wurden dafür von der Stellung von Mannschaften entbunden.

Die Kalmücken und die übrigen, der Russischen Einwirkung in jener Zeit schon unterliegenden Völker, namentlich in Sibirien, wurden nur selten zum Dienst aufgeboten. Geschah dies aber, wie z. B. im Jahre 1679 für die ersteren²⁾, so erfolgte es ähnlich wie bei den Donschen Kasaken ohne nähere Angabe der Zahl, einfach durch einen directen Erlass des Zaren an die Fürsten derselben.

11. Die Schljachtas der ehemals Polnischen Städte wurden im Fall eines Krieges in derselben Art aufgeboten, wie es bei den Stadregimentern bereits gezeigt ist. Ihre regelmässige Ergänzung im Frieden erfolgte ebenso analog diesen und zwar ausschliesslich durch ihre Kinder und sonstigen Leibeserben.

12. Die Ausländer und die regelmässigen Truppen der ausländischen Ordnung.

a. Die ersten in Russland dienenden fremden Truppen wurden im Anfang dieser Periode bis gegen das Jahr 1630 hin aus Leuten formirt, die entweder einzeln, Dienste suchend, nach Russland gekommen und dort eingestellt, oder ebenso im Auslande angeworben waren. Diese Ausländer hatten meist für ihre ganze Lebenszeit Dienste genommen, waren im Lande nationalisirt und hinsichtlich ihrer Ergänzung ganz auf den Russischen Fuss gesetzt, d. h. zunächst auf den natürlichen Zuwachs durch ihre Kinder angewiesen worden; ebenso erfolgte ihre Einberufung zum Dienst im Fall eines Krieges in gleicher Art und gewöhnlich auch gleichzeitig mit den Mannschaften der Stadregimenter, zu denen sie selbst bisweilen gerechnet worden zu sein scheinen.

1) Bücher d. Rasread. I. pag. 1141, 1248, 1858; II. pag. 84, 188, 286, 351, 740, 817, 920, etc.
2) *ibid.* II. pag. 1177.

Anders wurde die Sache seit dem Jahre 1630. Wie schon an anderer Stelle gesagt ist, fand in diesem Jahre zum ersten Mal die Formirung regulärer Truppen sowohl der Cavallerie als der Infanterie Statt, die seitdem einen wesentlichen Bestandtheil der Russischen Streitkräfte ausmachten. Ehe wir näher auf die Art der Aufbringung und Ergänzung dieser Truppen eingehen, ist nur noch erinnernd zu bemerken, dass die Anwerbung einzelner Ausländer, namentlich von Offizieren, Aerzten und Handwerkern, während dieser ganzen Periode in der alten Art fortging, wie dies an den betreffenden Stellen noch specieller angegeben werden wird.

b. Die Aufbringung der Regimenter der ausländischen Ordnung. Sie erfolgte bei den verschiedenen Classen derselben in folgender Weise:

1) Die Reiter, Pikeniere und Husaren scheinen, einzelne geringe Elemente und namentlich die Offiziere abgerechnet, gleich von Anfang an fast ausschliesslich aus nationalem Material formirt worden zu sein, wenigstens bestand schon das erste reguläre Russische Reiterregiment — das im Jahre 1633 errichtete des Obersten S. C. Deebert — fast ausschliesslich aus Adligen und Bojarenkindern verschiedener Städte¹⁾. So blieb es bei den Reitern auch in der Folge, wo sie aus Adligen, Shilzen, Bojarenkindern, die wenig oder gar kein Lehnland besaßen und kein Gehalt vom Zaren erhielten, aus Kindern derselben, sowie aus Neugetauften, Kasaken, Ausländern «des alten Auszugs» und anderen freien Leuten, die nicht in der Frohne und noch zu keinem anderen Dienst verzeichnet waren und sich freiwillig zum Eintritt meldeten, gebildet und ergänzt wurden²⁾. Was im Speciellen den Ersatz aus Bojarenkindern betrifft, so wurde hinsichtlich derselben im Jahre 1678, als neue Grundsätze für die Eintheilung der Adligen und Bojarenkinder aufgestellt wurden, festgesetzt, dass alle die der letzteren, welche wegen zu geringen Werthes ihres Lehnlandes als solche nicht ohne Sold dienen zu können behaupteten, zum Dienst als Reiter eingeschrieben werden sollten; ebenso alle die, deren Besitz an Lehn- und Erbgut unter 24 Bauerhöfe betrug, falls sie es nicht dennoch vorzogen, den Dienst in ihrer alten Ordnung zu leisten; auch Leute, die mehr als jene Minimalzahl besaßen, konnten auf ihren Wunsch zum Reiterdienst geschrieben werden, doch mussten sie denselben dann ohne Sold thun. Die Mannschaften, die an den Märschen von 1673 bis 1678 nicht Theil genommen oder den Dienst vor der Entlassung verlassen hatten, sollten in dieselben Reiterregimenter eingeschrieben werden, wie die Adligen und Bojarenkinder aus Wladimir, aber durchaus in

1) *ibid.* pag. 856. 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 104. — Boljaow. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 31. Anm. 72.

keine anderen¹⁾. Die übrigen Adligen und Bojarenkinder des Regimentsdienstes, die gut und jung waren, wurden den Pikenieren, Reitern und Husaren zugewiesen²⁾. Ebenso wurde am 26. November 1679 befohlen, dass die Verwandten und Angehörigen der Leute der Moskauschen Chargen, welche nicht rechtzeitig zum Regimentsdienst angemeldet waren, zu den Pikenieren und Reitern eingeschrieben werden sollten³⁾. Im Jahre 1685 und am 19. Februar 1694 wurde bei Feststellung der Grundsätze für die Einteilung der Mannschaften der Städte des Ssewschen resp. Belgorodschen Regiments bestimmt, dass die Pikeniere und Reiter beständig auf ihre volle Zahl erhalten und aus den besten und best bewaffneten Neulingen (*is ssamyeh lutschschich i polnyeh i tshelouetschnyeh i orushnyeh ljudej*) der Bojarenkinder, nicht aber aus niedern Chargen und Soldaten, wie dies also missbräuchlich vorgekommen zu sein scheint, ergänzt werden sollten⁴⁾.

Ausser dieser Art der Ergänzung der Reiter fand auch schon seit 1651, wo in Folge des Polnischen Krieges viele Reiter umgekommen waren, alljährlich eine Aushebung solcher von der gesammten Geistlichkeit und den Klöstern, von den Bojaren, Okolnitschi und Leuten der Duma, die zu keinem Dienst als Gesandte, Stadt- oder Regimentswoewoden abcommandirt waren, sondern in Moskau lebten, sowie von den Stolniki, Moskauschen und Stadtadligen, die wegen Alter, Krankheit oder Wunden verabschiedet waren, von den Wittwen und Töchtern gestorbener Adliger und Bojarenkinder, welche Bauern besaßen, in der Regel mit 1 Mann — Klosterdiener oder Leibeigenen — zu Pferde von je 100 Bauernhöfen des Erb- und Lehnslandes Statt. Diese Leute waren zu einer bestimmten Zeit mit vollständiger Ausrüstung, guten Pferden und den erforderlichen Vorräthen zum Dienst zu schicken und auf je 5 Mann 1 zur Reserve beizustellen. Wer von ihnen sich dem Dienst entzog, erhielt, wenn man seiner habhaft werden konnte, die Knute und wurde wieder eingestellt; war er nicht wieder aufzufinden, so musste statt seiner ein anderer Mann gegeben und von seinem etwaigen Besitz eine schwere Geldstrafe gezahlt werden⁵⁾. Wo die Zahl der Höfe nicht mehr für die Stellung eines Reiters ausreichte, wurde Geld genommen und dabei der Reiter gewöhnlich zu 30 Rubel gerechnet⁶⁾. Bisweilen wurde diese Aushebung auch in einem Jahre 2 Mal angeordnet⁷⁾, oder gleich das erste Mal die Quote verdoppelt; so z. B. im Jahre 1660, wo durch einen Erlass vom 4. December von je 50 Bauerhöfen 1 Reiter «mit vollem Dienst (d. h. mit completer Ausrüstung) und mit Vorräthen» (*ss polnoju sslushboju i ss sapassy*) genommen wurde. Bei überschüssenden Höfen sollten sie von mehreren Besitzern

1) Ges. Samml. II. N. 744. 2) *ibid.* N. 745. 3) *ibid.* N. 778. 4) *ibid.* N. 1149; III. N. 1502. 5) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 104, 105, 106. 6) *ibid.* pag. 106. 7) *ibid.*

behufs gemeinschaftlicher Stellung eines Mannes zusammengelegt, für die zuletzt übrig bleibenden aber per Hof 1 Rubel — der Mann also zu 50 Rubel gerechnet — gezahlt werden¹⁾. Diese Ergänzung der Reiter durch Aushebung im Lande nach Art der modernen Rekrutierungen erfolgte anstatt der früheren Stellung von Datotschenleuten, wie dies bereits bei diesen angegeben ist.

Waren auf die eine oder andere Art aus den Reitern ganze Regimenter formirt, so wurden ihnen vom Ausländerprikas ihre Offiziere theils aus Ausländern, theils aus Stolniki, Adligen und Shilzen bestellt²⁾, und ebenso die erforderliche Zahl von Regiments- und Compagnieschreibern, Trompetern, Paukern und Artilleristen für die Regimentsgeschütze zugewiesen; und die so gebildeten Regimenter in der ausländischen Ordnung oder Fechtart unterwiesen d. h. ausgebildet.

Die zu den Reitern bestimmten Mannschaften anderer Dienstclassen wurden damit anfangs nicht aus den im Rasread geführten Verzeichnissen derselben ausgeschlossen; vielmehr hatten sie nach Beendigung des Dienstes und Auflösung der Regimenter wieder in ihre alten Dienstverhältnisse zurück zu kehren; später wurden aber die zu den Reiterregimentern genommenen Leute bleibend zu dieser Waffe gerechnet und dann auch nach ihrer Entlassung bei Auflösung derselben, welche jedes Mal mit Beendigung des Krieges oder nach Ablauf der Uebungszeit eintrat, in den Verzeichnissen ihrer Städte in besonderen Rubriken als beurlaubte Pikeniere, Reiter oder Husaren weiter geführt, im Fall eines neuen Bedarfs aber wieder nach Moskau oder einem andern Ort zum Dienst in ihrer Waffe eingezogen³⁾, wie dies späterhin noch näher angegeben werden wird.

Von der Art der Aufbringung der Reiterregimenter für die jährlichen Friedensübungen ist bereits bei der Organisation gesprochen.

2) Die Dragoner wurden im Gegensatz zu den Reitern anfangs hauptsächlich aus geworbenen Ausländern gebildet, jedoch auch gleich von Anfang an Bojarenkinder, Neugetaufte und Tataren, die noch keiner Dienstklasse zugehörten und kein ausreichendes Lehns- und Erbland besaßen, ihnen zugetheilt⁴⁾, wie denn bereits 1639, wo eine Anwerbung von Dragonern in Uglitz erfolgte, befohlen wurde, dazu Leute solcher Art zu nehmen, «die schon vorher im Dragonerdienst gewesen und zum Stadtdienst nicht eingetheilt waren»⁵⁾. Ausserdem wurden noch freie Volontairs aller Art, die noch nicht zum Dienst eingeschrieben, nicht in der Frohne, noch auch Jemand leibeigen waren, als Dragoner eingestellt⁶⁾.

1) Histor. Acten. IV. N. 149. 2) Koochichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 105. 3) *ibid.* pag. 106. 4) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 33. 5) Acten d. Arch. Exped. III. N. 287. 6) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 33.

Seit der Einrichtung der Dragonercolonien an der Schwedischen, Türkischen und Tatarischen Grenze fand die Ergänzung dieser Waffe in verschiedener Art Statt. Während nämlich diese angesiedelten Dragoner theils — wie in der Ukraine — durch Colonisirung von in den dortigen Städten angeworbenen Dragonern längs der Heerstrassen und in der Nähe der Wachtlinien daselbst¹⁾, theils — wie gegen die Schwedische Grenze — durch einfache Umschreibung der Bauern ganzer Dörfer mit allen Einwohnern, Vorwerken und Pertinenzen zum Dragonerdienst²⁾ dazu gebildet und dann in der Weise rekrutirt und ergänzt wurden, wie es gleich nachher bei den angesiedelten Soldaten gezeigt werden wird, blieb die Ergänzung der nicht colonisirten Dragoner theils in der früheren Weise bestehen, theils wurde sie dadurch bewirkt, dass man in den Ukrainischen Städten und aus den Cantonen, von den Handelsleuten und den Bauern des Zaren und der Klöster Dragoner ganz in der Art wie die Reiter aushob³⁾. Auch konnten Leute der Bojaren, Klosterdiener und Bauern aller Art, die lange Jahre als Reiter und Dragoner gedient hatten, selbst wenn sie ein Jahr in Gefangenschaft gewesen waren, auf ihren Wunsch den Dragonern zugetheilt werden⁴⁾.

Eine besondere Erwähnung verdient noch die Art der Ergänzung der Dragoner in Sibirien. Nachdem man dort nämlich anfangs zu denselben auch Postbauern, Ackerbürger und andere Bauern genommen hatte, wurde unterm 22. September 1679 angeordnet, diese Leute wieder in ihr altes Verhältniss zurück zu schicken, und dafür daselbst aus den Kasaken «vom weissen Lande» und aus Fussstrelzen Dragoner anzuwerben; ebenso wurden auch die Strelzenkinder in Tjumen, Werchoturje und Turinsk zu Dragonern bestimmt⁵⁾.

Im Uebrigen erfolgte die Formation der Dragonertruppen analog der der Reiterregimenter, doch scheinen sie immer mehr einen ausländischen Typus behalten und namentlich unter den Offizieren verhältnissmässig mehr fremde Elemente gezählt zu haben, wie denn auch bei ihnen Russische Obersten, die bei den Pikenieren und Reitern besonders in der späteren Zeit sehr häufig waren, kaum vorgekommen sind.

3) Die regulären Kasaken an der Polnischen Grenze wurden aus Leuten der Bojaren, Klosterdienern und Bauern aller Art, welche früher zu den Reitern, Dragonern und Soldaten ausgehoben waren, als solche lange und treu im Heer gedient, oder eine lange Gefangenschaft durchgemacht hatten und bei ihrer Entlassung vom Dienst nicht wieder in ihre alten Verhältnisse zurückkehren, sondern sich lieber bei diesen Kasakenregimentern ein-

1) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 106. 2) Seawoljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 34. Anm. 77. 3) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 35. Anm. 78. 4) *ibid.* pag. 109. 5) *Histor. Acten.* V. N. 47.

schreiben lassen wollten, ergänzt¹⁾); auch wurden nach einem Erlass vom 3. März 1648 von den in Nowgorod ansässigen Ausländern die besseren ihnen zur Completirung überwiesen²⁾).

4) Die Soldaten. Wie nach dem Früheren bekannt, wurde im Anfang bei der ersten Aufstellung von Soldaten ein Theil derselben durch Anwerbung von ganzen Regimentern im Auslande aufgebracht, ein anderer im Lande aufgestellt.

Jene Anwerbung ganzer Fremdenregimenter sollte bekanntlich durch zwei verschiedene Offiziere erfolgen. Von diesen war zunächst der Oberst Leslie angewiesen, wegen der von ihm anzuwerbenden Regimenter sich vorher nach dem Obersten Hans Caspar von Klitzing zu erkundigen, der schon im März 1629 von Elbing aus die Lieutenants M. Benedikt und J. Pechler nach Pskow zu den dortigen Woewoden geschickt hatte, um sich ihnen mit seinen aus 3000 guten Deutschen Fusssoldaten und 1000 Reitern bestehenden Truppen für den Zarischen Dienst anzubieten, damals aber abschläglich beschieden worden war. Von diesen Mannschaften sollte Leslie nunmehr die Fussgänger, mit Ausnahme der Leute Französischer Nationalität, welche wie überhaupt alle Katholiken ausdrücklich von der Annahme ausgeschlossen waren, engagiren und die so gewonnene Zahl durch Werbungen im Schwedischen Reich, oder falls dies nicht ausreichte, in Dänemark, England und Holland completiren. Zu den Obersten und sonstigen Chargen sollten nur solche Offiziere genommen werden, die bereits längere Zeit in den betreffenden Stellen gedient hatten³⁾. Die Regimenter sollten auf 1, 1½ oder höchstens 2 Jahre angenommen werden und über diese Zeit hinaus Keiner zum Weiteren verpflichtet sein, falls er nicht eine neue Capitulation einging. Die angeworbene Mannschaft sollte zu Wasser nach Iwangorod, Rugodiw oder Archangel geschickt werden und von da zu Lande nach Moskau marschiren.

Was dagegen das Regiment betrifft, welches der Oberstlieutenant van Dam zu formiren und innerhalb drei Monate aufzustellen, übernommen hatte, so sollte dieses in ähnlicher Art im Auslande auf ein Jahr angeworben und von ihm an der Russischen Landesgrenze oder in Rugodiw den Zarischen Commissaren übergeben werden. Von hier hatte es dann nach seinem weitem Bestimmungsort zu marschiren, wobei ihm zur Beschleunigung des Marsches per Compagnie 10 Vorspannfuhren bewilligt wurden. Die Entlassung sollte an demselben Orte erfolgen, an welchem das Regiment in Zarische Dienste übernommen werden würde. Für die Formation des Regiments reflectirte van Dam besonders auf die freien Reichsstädte Hamburg, Bremen, Lübeck und Rostock,

¹⁾ Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 106, 109.
III N. 36. ³⁾ Samml. d. Staatscerl. u. Vertr. III. N. 88.

²⁾ Supplém. z. d. hist. Acten.

in denen er dieselbe vorzunehmen beabsichtigte, wobei er versprach, nur kriegstüchtige und erfahrene Capitains und Lieutenants, die in diesen Chargen schon länger gedient hatten, sowie gute und zuverlässige niedere Chargen und Gemeine anzunehmen¹⁾.

Die specielle Ausführung der Anwerbung und Formation der erstgenannten Regimenter — die des van Damschen scheint nicht zu Stande gekommen zu sein — erfolgte in der Art, wie sie damals für solche Zwecke überhaupt im Westlichen Europa üblich war, nämlich dadurch, dass man zunächst so viel Obersten als man Regimenter anzuwerben beabsichtigte, in Dienste nahm und mit ihnen Contracte für die Aufstellung derselben abschloss, die dann wieder entweder in der Weise ausgeführt wurde, dass die Obersten für sich die Werbetrommel rühren liessen, oder dass sie nun ihrerseits mit bekannten und gesuchten Hauptleuten über die Formation einer bestimmten Anzahl Compagnien Contracte eingingen. Auf diese Art brachte der Oberst Leslie vier ganz aus Fremden formirte Regimenter zusammen, denen man dann noch eine Anzahl von Ausländern verschiedener Länder zutheilte, die schon seit längerer Zeit in Russland lebten und unter dem Gesandtschaftsprikas standen²⁾.

Diese Art der Aufbringung von Soldaten fand übrigens später nicht wieder Anwendung. Auch wurden gleichzeitig damit schon im Lande Soldaten aus Bojarenkindern, Tscherkassen, Dneprowschen Kasaken, Neugetauften, Tataren, Kasaken, aus Angehörigen derselben und freien Leuten aller Art angeworben³⁾. Die so gebildeten Regimenter wurden nach der Beendigung des Polnischen Krieges im Jahre 1634 wieder in ihre alten Verhältnisse entlassen, aber schon 1639 die in ihnen gestandenen Mannschaften wieder zum Soldatendienst eingezogen und durch Kinder und andere Angehörige von Strelzen, Kasaken und freien Leuten aller Classen, die noch zu keinem Dienst eingeschrieben waren und sich jetzt freiwillig zu den Soldaten meldeten, completirt⁴⁾.

In späterer Zeit fand bei den verschiedenen Arten der Soldaten auch eine verschiedene Art der Aufbringung und Ergänzung Statt.

Bei den angesiedelten Soldaten, geschah die erste Bildung ganz einfach wie bei den colonisirten Dragonern durch Bestimmung ganzer Dörfer zum Soldatendienst. Die Ausführung dieser Maassregel erfolgte durch die Woewoden der betreffenden Verwaltungsgebiete, denen die zu Soldatencolonien bestimmten Wolosten oder Cantone angehörten, in der Art⁵⁾, dass dieselben

1) *ibid.* N. 82, 85, 86. 2) S. Beilage N. 5. I. 3) *Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Bef. Pet. d. Gr.* pag. 59. 4) *Acten d. Arch. Exped.* III. N. 287. 5) *Instruction des Woewoda Iwan Kaisarow über die Verwaltung der zu angesiedelten Soldaten bestimmten Bauern der Saamerschen und Staropolschen Wolosti des Bezirkes Staraja Russa vom 21. November 1649. (Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 65.)* — und *Instruction über die Verwaltung der Transnogatzen und Lopschen Pogosten vom 31. December 1649. (ibid. N. 67.)*

die Schulzen oder Starosten, die Gemeindevorsteher und eine gewisse Anzahl Bauern der betreffenden Cantone zu sich beriefen und ihnen anzeigten, dass sie zu Soldaten bestimmt wären. Dann wurde die Zahl der Bauern, ihrer Kinder, Anverwandten, Zugehörigen, Hintersassen und sämtlicher Einwohner in namentlichen Listen nach Abtheilungen zu 100 verzeichnet, die Leute inspiciert und ihre Namen in den Büchern eingetragen. Von jedem Hofe wurden je nach der Grösse der Familien 1, 2 oder 3 Mann genommen «gute und diensttaugliche» im Alter von 20 bis 50 Jahren; ältere, verkrüppelte und unbrauchbare Leute durften nicht eingestellt werden. Die zu Soldaten bestimmten Leute wurden mit Angabe ihrer Eltern besonders notirt und vereidigt; in Regimentern und Compagnien eingetheilt, mit Waffen und Schiessbedarf versehen und von dazu besonders commandirten Offizieren eingeeübt. Die Colonisten hatten nur gemeine Soldaten, Corporale und einen Theil der Spielleute zu stellen; die übrigen Chargen, wie namentlich die sämtlichen Offiziere, erhielten die angesiedelten Soldaten von Moskau zugewiesen; ebenso wurden ihnen auch einige gemeine Soldaten, als Ordonnanzen der Offiziere und zur Unterstützung bei der Ausbildung zugetheilt.

So bekamen z. B. die beiden Regimenter A. Hamilton und M. Kormichel jenes: 1 Major, 6 Capitains, 9 Lieutenants, 1 Regimentsquartiermeister, 8 Fähnrichs, 1 Regimentswagenmeister, 2 Regimentsschreiber, 1 Regimentsarzt, 9 Sergeanten, 2 Corporale für die Compagnie zu Pferde, 5 Gemeine und 6 Tambours; dieses 1 Major, 6 Capitains, 8 Lieutenants, 1 Regimentsquartiermeister, 8 Fähnrichs, 1 Regimentsschreiber, 1 Regimentsarzt, 12 Sergeanten, 3 Capitaindarmes, 1 Gemeinen und 6 Tamboure.

Bei den gewöhnlichen Friedensübungen im Soldatendienste wurden nicht immer alle Mannschaften zugleich herangezogen, sondern einzeln dastehende oder zu 2 zusammen lebende alle drei Wochen, während bei Familien mit 3 bis 4 Soldaten diese alle Woche abwechselnd herankamen. Auch sollten unter gewöhnlichen Verhältnissen die Mannschaften immer nur höchstens in der halben Zahl und abwechselnd im Dienste sein¹⁾, wogegen im Kriege sie zwar nach Bedarf sämtlich aufgeboden wurden, doch blieb auch dann immer der vierte Theil zur Bewachung der Grenze und der Colonierayons zurück²⁾. Uebrigens durften nur die in den Listen als Soldaten verzeichneten Mannschaften zum Dienste eingezogen werden, und war es aufs Strengste verboten, ohne Wissen des Zaren andere Leute in dieselben einzutragen.

Die nicht angesiedelten Soldaten wurden theils in der früheren Art aus Adligen, Bojarenkindern und anderen Mann-

1) Supplém. s. d. hist. Actes. IV. N. 146. 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 106.

schaften der alten Organisation, theils aber auch durch Aushebung im Lande aufgebracht.

Was zuerst die Ergänzung aus Adligen und Bojarenkindern betrifft, so lässt sich darüber zunächst sagen, dass diese Classen bei ihrer fortschreitenden Verarmung und der daraus resultirenden Unmöglichkeit, in ihrem früheren Verhältniss den Regimentsdienst zu Pferde zu thun, immer mehr zu den regulären Truppen, namentlich zu den Reitern und Soldaten übertraten. So wurden schon am 30. August 1653 in den Städten, Possaden und Sloboden die Adligen und Bojarenkinder aufgefordert, ihre noch nicht zum Dienst eingetheilten Kinder, Brüder und Neffen zur Soldatenordnung einschreiben zu lassen¹⁾; und im September und October ergänzend bestimmt, dass die, welche dies nicht thaten, künftig überhaupt nicht mehr als Militairs betrachtet werden, sondern Ackerbauern sein sollten. Im November 1678 wurde bei Gelegenheit einer Musterung und neuen Eintheilung der Adligen und Bojarenkinder festgesetzt, dass diejenigen von ihnen, welche sich, obgleich sie weniger als 24 Höfe besaßen und so nach dem früher bereits Gesagten eigentlich als Reiter hätten eingeschrieben werden müssen, doch zur Leistung ihres alten Dienstes bereit erklärt hatten, im Fall sie diesem Versprechen nicht nachkamen, unter Verlust alles ihres Erb- und Lehnslandes zu den Soldaten eingeschrieben werden sollten — also als Strafe! Ausserdem wurden alle, die zu arm waren, um von den Städten den Dienst in den Centurien oder als Reiter zu versehen, falls sie sonst brauchbar und nicht zu alt waren, in Moskau zu den Soldatenregimentern notirt²⁾).

Es geht daraus hervor, dass der Soldatendienst im Vergleich zum Reiterdienst nicht nur als der billigere, sondern auch als der weniger ehrenvolle angesehen wurde, wie denn dies letztere Moment namentlich zu Tage tritt in den wiederholten Bestimmungen, dass Pikeniere und Reiter, die entweder dem Aufgebot zum Dienst nicht folgten, oder von demselben fortliefen, oder mit schlechten Pferden und Waffen zum Dienst erschienen, als Strafe zu den Soldaten eingeschrieben werden sollten³⁾). Diese Ansicht war auch bei den Truppen so verbreitet, dass es für nöthig erachtet wurde, den Soldaten bei ihrer Aushebung noch besonders zu erklären, dass dies nur deshalb geschähe, weil sie zu Pikenieren und Reitern zu arm wären, so dass sie, wenn ihre Besitzverhältnisse sich besserten, zu diesen versetzt werden könnten; sie möchten sich also den Soldatendienst nicht zur Schande anrechnen, noch auch von Anderen vorwerfen lassen, sondern über solche Klage führen⁴⁾).

1) *Histor. Acten*. IV. N. 70. 2) *Gen. Samml.* II. N. 744. 3) *ibid.* N. 1042, 1148, 1218; III. N. 1502. 4) *ibid.* II. N. 1148; III. N. 1502.

Hinsichtlich der Ergänzung der Soldaten aus anderen Truppenclassen des früheren Dienstes wurde z. B. 1653 befohlen, dass alle Kinder, Anverwandte, Angehörige und Hintersassen der Strelzen, Kasaken und überhaupt aller Dienstmannschaften in den Städten, Flecken und Dörfern, die Niemandem leibeigen und keine Ackerbauern waren, in den Listen notirt und die Hälfte von ihnen zum Soldatendienst genommen werden sollte¹⁾. Bisweilen wurden auch ganze Classen von Truppen einfach durch Umbenennung zu Soldaten gemacht, wie denn bei der neuen Vertheilung der Mannschaften in die Prikase am 12. November 1680 festgesetzt wurde, dass aus den Städten des Strelzenprikases und der Prikase von Smolensk, Kasan und des grossen Schlosses alle alten Soldaten, Strelzen und Kasaken, die Dragoner, Artilleristen und ähnlichen Leute, welche schon vordem unter dem Ausländerprikas gestanden, sowie aus den Städten der hierher gehörigen Rasreade des Nordens, von Nowgorod, Belgorod und Tambow ausserdem noch alle Husaren, Pikeniere und Reiter — mit Ausschluss derer von Smolensk — künftig als Soldaten dienen und nach jenen Rasreaden in Regimente getheilt werden sollten, wozu die betreffenden Listen aus dem Ausländer-, Reiter-, Strelzen- und Nowgorodschen Prikas dem Rasread in Moskau einzusenden waren²⁾. Ebenso wurde im Jahre 1685 in der Instruction über die Eintheilung der Mannschaften der Städte des Ssewschen Regiments festgesetzt, dass alle aus andern Städten zugezogenen Leute, auch flüchtige Leibeigene und Bauern, die dort auf eigenen Höfen oder als Hofleute (*dworniki*) und Hintersassen (*sachrebetniki*) von Andern lebten und von Niemand reclamirt wurden, zu Soldaten notirt werden sollten³⁾.

Die Aufbringung der Soldaten durch Aushebung im Lande erfolgte wie bei den Reitern ganz nach Art der modernen Rekrutirungen an Stelle der früheren Einberufung von Datotschenleuten. Zu diesem Zweck wurden von den freien Leuten, den Bojarenkindern der Ukraine und unteren Städte, die wenig oder gar kein Lehnland besaßen, von den Patriarchen, geistlichen und Klostergütern, den Bojaren und anderen Chargen vom Lehns- und Erbland, z. B. von je 100⁴⁾, bei grösserem Bedarf auch, wie dies mehrmals vorkam, von je 20 Höfen 1 Soldat ausgehoben; für überschliessende Höfe war Geld zu zahlen, wobei 1 Soldat gewöhnlich zu 20 Rubel gerechnet wurde⁵⁾.

Bisweilen wurde bei diesen Aushebungen zur Bestimmung der Gestellungsquote auch nicht der Landbesitz, sondern die Seelenzahl zum Grunde gelegt, und so z. B. nach dem Erlasse vom 15. July 1657 von dem Kirchen- und Klosterland der Districte Nowgorod und Staraja Russa von den Bauern beider Art (*krest-*

1) *Histor. Acton.* IV. N. 70. 2) *Geog. Samml.* II. N. 844. 3) *ibid.* N. 1148. 4) *Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich.* pag. 105. 5) *ibid.* pag. 106.

jani i bobyli) und ihren Kindern, Brüdern, Neffen, «von den Adoptivkindern, Unternachbaren und Hintersassen» (*is priimyschew, i podssossednikow i sachrebetnikow*) der fünfte Mann zum Soldatendienst auf Zeit genommen¹⁾. Ferner wurden von den Bauern im ganzen Reich, mit Ausnahme von Sibirien, Astrachan und Kasan, Soldaten ausgehoben, und zwar von Familien mit 2 bis 3 Söhnen 1, bei 4 Söhnen aber 2 Mann; wo nur kleine Kinder waren, da wurden bis diese heranwachsen keine Soldaten beige stellt. Ebenso wurden in Kasan, Astrachan und den andern untern Städten von den Tataren, Tscheremissen und Mordwinen von je 100 Höfen 1 Mann ausgehoben²⁾, und auch in Sibirien seit 1661 Soldatenregimenter gebildet³⁾.

War dies auf die eine oder andere Art geschehen, so wurden diesen Regimentern ihre Chargen analog wie den Reitern zugetheilt. Uebrigens waren alle diese Regimenter wie bereits bemerkt nur im Fall eines Krieges oder sonstigen Dienstes beisammen, sonst wurden sie nach Hause entlassen. Die Einberufung der somit für gewöhnlich in den einzelnen Städten des Landes zerstreut lebenden Soldaten im Kriege, ihre Formirung zu Regimentern und ihre Wiederentlassung nach Beendigung des Krieges, erfolgte ganz in derselben Weise wie bei den Reitern und Dragonern.

Es erübrigt nunmehr noch, Einiges über die Art der Ergänzung der Moskaischen Elite-Soldatenregimenter zu sagen. Diese waren wie überhaupt, so ganz besonders hierin, mehr den Strelzen als den übrigen Soldaten ähnlich. Wahrscheinlich wurden sie bei ihrer ersten Formirung, wie schon ihr Namen andeuten möchte, aus Strelzen der Moskaischen Regimenter ausgesucht; später ergänzten sie sich dann aber wie diese aus ihren Kindern, Brüdern, Angehörigen und Hintersassen, die mit ihnen «auf einem Korn» (*na odnom chlebe*) d. h. auf demselben Gut, lebten und zwar wurden auch hier von 2 und 3 Kindern 1, von 4 und mehr die Hälfte zum Dienst genommen. Anfangs wurden sie mit 15, nach dem Aufstande von 1682 aber erst mit 17 Jahren eingestellt. Indessen scheinen, falls diese natürliche Ergänzung zur Evidenthaltung ihres Bestandes nicht ausreichte, auch später noch bisweilen vorkommende Manquements durch ausgewählte Mannschaften der Moskaischen Strelzenregimenter completirt worden zu sein, bis Peter der Grosse mit der vollständigen Umbildung dieser Regimenter auch die Art ihres Ersatzes nach moderner Weise veränderte.

5) Die Offiziere der regulären Regimenter der ausländischen Ordnung wurden im Anfang fast ausschliesslich und auch später zum grossen Theil durch Fremde ergänzt, die entweder

1) Ges. Samml. I. N. 208. 2) Koechichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 105, 106.
3) Alte Russ. Biblioth. III. pag. 195.

für ihr ganzes Leben oder auf eine gewisse Capitulationszeit in Russische Dienste traten. Da die Moskowitischen Zaren ihnen ein bedeutendes Gehalt, ausgedehnte Ländereien, Freiheit der Religion und betreffenden Falls eine ungehinderte Rückkehr in ihre Heimath nach Abdiennung ihres contractlichen Engagements verhießen, so kamen ganze Schaaren solcher «Deutschen», d. h. überhaupt ausländischen, Offiziere zu Lande und zu Wasser nach Russland, um dort Kriegsdienste zu nehmen. Besonders zahlreich erschienen dieselben nach Beendigung des 30jährigen und während des Russisch-Polnisch-Türkischen Krieges um Kleinrussland von 1654 bis 1667. So kamen z. B. allein im Jahre 1661 folgende Ausländer nach Russland: aus Polen der Oberst Crawford mit 30 Offizieren, worunter der Major Gordon und der Capitain Paul Menesius¹⁾; aus Oesterreich der Oberst Schein, Oberstlieutenant Kreuz und Major Westendorf mit 39 Corporalen und Reitern; aus Schottland der Capitain Smith; aus Lübeck der Rittmeister Schulz mit 17 Reitern; aus Dänemark der Oberst von Egerath und der Oberstlieutenant von Strobel mit 136 Offizieren, Chargen und Reitern: aus England der Oberstlieutenant Dickenson mit einigen Gefährten; aus Augsburg der Oberst von Padberg²⁾, die Oberstlieutenants Holm, Wild, Jasman, ferner 12 Rittmeister, 9 Capitains, 18 Lieutenants, 15 Fähnrichs und viele Aerzte und Granatiere mit gegen 100 Corporalen und Reitern³⁾. So kam es, dass im Jahre 1662 der Zar Alexej Michailowitsch an ausländischen Offizieren in seinen Dienstregistern 2 Generale, 2 Generalmajors, über 100 Obersten und eine grosse Anzahl anderer Offiziere aufzuweisen vermochte⁴⁾. Auch Offiziere des höchsten Ranges suchten zu jener Zeit in Russland Kriegsdienste, wie denn z. B. bereits 1659 Lord Charles Erhardt, Gouverneur von Oxford und Chef der gesammten Englischen Cavallerie, sich von Brüssel aus zur Ueberrnahme des Obercommandos über die Russische Armee gegen Bewilligung des Ranges als Generalissimus und unbeschränkter Gewalt im Gericht, in der Untersuchung und Beförderung anbot; der Zar Alexej Michailowitsch war geneigt, ihn anzunehmen und bewilligte ihm die gesammte Gerichtsbarkeit in seinem Heer mit Ausnahme der höchsten und peinlichen, sowie das Recht der Beförderung bis zum Oberstlieutenant; doch kam aus unbekanntem Gründen der Vertrag nicht zur Ausführung⁵⁾. Noch dürfte zu bemerken sein, dass der später so berühmte Lefort am 25. August 1675 mit 13 anderen Ausländern in Archangel den Russischen Boden betrat und im Lande Dienste nahm⁶⁾.

^{*)} Ein Oberst Cornelius von Padberg wurde 1660 aus Dänischen Diensten in Russische beurlaubt, in denen er bis 1671 blieb. (Supplem. z. d. hist. Acten. VI. N. 25.)

1) Ustrjalow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 13. Anm. 2. 2) ibid. pag. 14. Anm. 1. 3) Mayerberg. Her in Moschoviam. 4) Ustrjalow. D. Russ. Heer vor Pet. d. Gr. pag. 14. 5) Ustrjalow. Lefort u. d. Spial. Peter's d. Gr. bis 1689. Milit. Journ. 1852. N. 1. pag. 14^a.

Neben diesen ausländischen Offizieren fing man — namentlich bei den Reitern, seltener bei den Dragonern und Soldaten — gar bald an, auch Russen zu den Offizier- und selbst zu den Oberstenchargen zu ernennen. Diese Offiziere wurden aus den Shilzen, Adligen und Bojarenkindern, die Obersten aber gewöhnlich aus Stolniki und Streaptschi ernannt. Die Beförderung der Offiziere erfolgte auf Vorschlag der Obersten durch den Zaren.

Die Offiziere waren keinen bestimmten Regimentern zugetheilt, was schon darum nicht thunlich war, weil ja eben die Regimenter selbst nicht stehende waren, sondern erst im Bedarfsfall aus den im Lande zerstreut lebenden Mannschaften gesammelt, in den Dragoner- und Soldatencolonien einberufen, oder ganz neu ausgehoben wurden. Es standen daher alle im Russischen Dienst befindlichen Offiziere beständig zur Disposition des Ausländer- und des Reiterprikases, in deren Verzeichnissen sie nach ihrer Charge und Waffe, d. h. als Offiziere der Pikenier-, Reiter-, Husaren-, Dragoner- oder Soldatenordnung, rangirt waren. Wurden nun von den Mannschaften einer dieser Waffenarten ein oder mehrere Regimenter formirt, so erhielten diese von den oben genannten Behörden eine entsprechende Anzahl Offiziere nach den bei ihnen über dieselben geführten Listen zugetheilt; wenn dann die gebildeten Regimenter wieder aufgelöst wurden, so stand es den in ihnen dienenden ausländischen Chargen, falls ihre Capitulation zu Ende war, frei, entweder noch weiter im Russischen Dienst zu bleiben, oder nach ihrer Heimath zurück zu kehren¹⁾. Doch fand dies Letztere, namentlich bei den unteren Chargen, verhältnissmässig nur selten Statt, da die Zaren diese auf alle Weise durch Geschenke, Versprechungen, Beförderungen etc. in ihren Diensten zu behalten suchten. Aber auch höhere Offiziere, die sich als tüchtig und brauchbar bewährt hatten, wurden nur ungern von der Russischen Regierung entlassen, und da, wo Versprechungen nicht ausreichten, sie zum Bleiben zu bewegen, häufig unter Verletzung der mit ihnen eingegangenen Capitulation, ja selbst durch Drohungen und Bestrafungen, zurückgehalten*). So konnte z. B. der bekannte Gordon, ungeachtet aller seiner Bemühungen, und selbst trotz der Verwendung seines Königs, nicht seine Entlas-

*) «Etenim pactis, quibus quasi Ariadnae filo confisi sibi post definitum à se militiae tempus dimissionem caverunt, astutè Tzar illudit, largitione hunc, alterum prece, tertium promotione, imò, si libeat, relegatione in flexuosis intricabilibus callium maeandris detinendo, omnibusquè eam indecoram viris militaribus praedicando, dum bellum ardet, vel timetur. Quo timore, cum vastum Moschorum imperium bellicosus, et quietis impatientibus populis ferè undiquaque cinctum, ab eorumque invidia, atque odio circumaesum numquam vacuum esse possit, miseri nunquam dimittuntur». (Mayerberg. Iter in Moschoviam.)

1) Koeschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 109. — Ustrjalow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 16.

sung aus Russland durchsetzen und wurde sogar für zu hartnäckiges Beharren auf derselben unter der Zarewna Sofia für einige Zeit (vom 22. November bis 11. December 1686) vom Generallieutenant zum Fähnrich degradirt¹⁾.

13. Die Artillerie. Die Ergänzung der zur Artilleriebedienung gehörigen Mannschaften erfolgte wie bei den Strelzen durch ihre zum Dienst heranwachsenden Kinder und sonstigen Angehörigen²⁾; Neuformationen wurden ebenfalls aus demselben Material wie bei jenen ausgeführt. Auch die sämmtlichen Artilleriesmannschaften lebten während des Friedens im ganzen Reich in den einzelnen Städten zerstreut und wurde im Bedarfsfall die für einen Marsch erforderliche Zahl nach den im Kanonierprikas über sie geführten Listen von diesem zum Dienst einberufen. In späterer Zeit, wo sich ganze Kanonierregimenter organisirt finden, erfolgte die Bildung derselben analog der regulären Cavallerie- und Infanterieregimenter; es wurden ihnen dann auch Offiziere der Soldatenordnung aus dem Ausländerprikas zugetheilt und die Zusammenziehung und Wiederentlassung ganz wie bei den Soldaten ausgeführt.

Die zur Artillerie zu rechnenden Militärhandwerker wurden wie schon seit lange theilweise aus dem Auslande herbeigezogen, theilweise im Fall des Bedarfs von den Civilhandwerkern des Inlandes genommen. Jene Art der Beschaffung derselben dauerte während dieser ganzen Periode fort. So hatte auch der Oberst Leslie, als er 1631 zur Anwerbung ausländischer Regimenter abgesendet wurde, die Anweisung, in Schweden oder anderen Ländern Handwerker anzuwerben «für die neue Arbeit, die der Holländische Stückgiesser Julius Kuet in Moskau machte», und zwar: 1 Schmied, 1 Drechsler, 1 Stellmacher und «einen Meister, der eiserne Kanonenkugeln giessen kann³⁾». In demselben Jahre wurden auch andere Handwerker aus Holland herbeigezogen⁴⁾.

In Russland selbst befanden sich die besten Panzer- und Säbelklingschmiede in Astrachan und bei den Tscherkassen, denen auch zu verschiedenen Zeiten junge Russen als Lehrlinge zugewiesen wurden⁵⁾; auch wurden von ihnen bei Neuankömmlingen grosser Quantitäten von Waffen bisweilen Leute nach Moskau zur Waffenkammer einberufen, wie z. B. 1661 Tscherkassische Waffenschmiede⁶⁾. Für gewöhnlich mussten aber Schmiede und andere Handwerker alljährlich abwechselnd von den Städten und Klöstern nach Moskau gegeben werden⁷⁾.

14. Die Ingenieure. Sie wurden fast ausschliesslich durch Anwerbung von Ausländern für ihre Lebenszeit oder auf eine

1) Ustrjalow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 16. Anm. 3. 2) Ges. Samml. III. N. 1702.
3) Samml. d. Staatsverl. u. Vertr. III. N. 83. 4) ibid. N. 89. 5) Histor. Acten. IV. N. 147.
6) ibid. N. 155. 7) Kocichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 86.

längere oder kürzere Dauer ergänzt. Zwar bestrebte man sich durch diese aus dem Auslande herbeigezogenen Ingenieuroffiziere und Bauhandwerker auch Russen in ihrer Kunst unterrichten zu lassen, doch kam es zu einer geregelten Ausbildung vor Peter dem Grossen noch nicht.

Die zum Festungsbau nöthigen Leute wurden von den Adligen, Bojarenkindern und von den Klöstern nach der Zahl der Höfe oder von den «lebenden» d. h. bewohnten Portionen (ss *shiwuschtschich wytef*) ausgehoben und mit allem Handwerkszeug zur Arbeit gestellt. So wurden z. B. 1656 in dem District Beloosero von dem Besitz der Wittwen, der Unerwachsenen und der verabschiedeten Adligen und Bojarenkinder von je 50 Höfen 1 Mann mit Vorspannpferd, Beil, Hacke und Spaten, von den überschüssenden Höfen aber 1 Rubel 2 Griwni¹⁾ (120 Kopeken); 1660 zur Ausbesserung von Smolensk von den Bürgern der Stadt und den Leuten des Bezirks derselben und der zugehörigen Städte von je 10 Höfen 1 Mann und auf je 5 Mann 1 Pferd für den Transport der Vorräthe, sowie die nöthigen Wagen mit Beilen, Spaten etc. — von den letzteren incl. Vorrath von jedem Hof 2 Stücke — gestellt²⁾; von der Portion aber gewöhnlich 5 Mann mit allem Arbeitszeug³⁾ genommen. Diese zur wirklichen Arbeit bestimmten Leute wurden in der Regel nach Monatsfrist abgelöst und zu ihrer Unterstützung, namentlich zum Herrichten und Zubereiten des Materials, d. h. da der Holzbau in jener Zeit eine grosse Rolle bei den Befestigungsarbeiten spielte, hauptsächlich zum Fällen der Bäume etc. die Leute, welche kein Land besaßen, herangezogen. Sonst wurden alle in den Vorstädten und auf dem platten Lande lebenden Leute jedes Ranges nach Ausweis der Steuerbücher, sowie auch die Strelzen, Kasaken und zur Artillerie gehörigen Mannschaften, die Postbauern und selbst die Kirchendiener einer Stadt und ihres Districtes, und alle ansässigen Landbesitzer für wichtige Festungsarbeiten herangezogen.

15. Die allgemeinen Aufgebote. Die Aufbringung der zu besonderen Zwecken veranstalteten Aufgebote erfolgte im Allgemeinen in der früheren Art und nach den in der Sache selbst liegenden Rücksichten, in mehr oder minder umfassender Weise. Wurde bloss ein beschränktes Aufgebot erlassen, wie besonders zur Besetzung und Vertheidigung der Linien, so zog man nur nach Art der Aushebung der Datotschenleute eine gewisse Zahl Leute von den Dörfern und Gemeinden in einem bestimmten Umkreis ein, und zwar von den näher gelegenen in einer stärkeren Quote als von den entfernteren; so z. B. auf einem Umkreis von 15 Werste von je 3, und auf 15 bis 25 Werste Ent-

1) Supplém. z. d. hist. Acten. IV. N. 36. Russl. pag. 124. Ann. 261.

2) Seawaljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in

3) *ibid.* Ann. 262.

fernung von je 5 Höfen 1 Mann'). Diese Aufgebote erfolgten gemeinlich durch Zarische Erlasse, bei deren Eingang die Amtleute und andere Beamte in die Dörfer gesendet wurden, um durch die Starosten oder Schulzeu den Landsturm in der befohlenen Stärke einzuziehen'). Zu den Golowen über diese Leute wurden gute Adlige und Bojarenkinder ernannt'), die auch bisweilen das Aufgebot auszuführen, die Verhaue in Stand zu setzen, Gräben zu ziehen und mit einander behufs Mittheilung der von ihnen in Erfahrung gebrachten Nachrichten in Beziehung zu treten hatten').

Die allgemeinen Aufgebote fanden Statt, wenn in dem Rayon besetzter Orte — namentlich im Anfang dieser Periode in den Städten des Ukrainischen Rasreads — Nachrichten über eine Annäherung des Feindes eingingen. Es wurden dann auf Anordnung der in den betreffenden Städten commandirenden Woewoden in alle Stationen und Cantons Bojarenkinder geschickt, um zunächst bei geringerer Gefahr die nicht im Dienst befindlichen Bojarenkinder, die Frauen und Familien von solchen, so wie die Wittwen und Unerwachsenen, nach der betreffenden Stadt «in die Besatzung» (*w ossadu*) zu schicken. Bei steigender Gefahr bei Anrücken grösserer Feindesmassen (*pro bolschich woinsskich ljudej*) wurden auch alle Bojarenleute und Ackerbauern mit ihren Frauen und Kindern und ihrem gesammten beweglichen Vermögen in die Städte gezogen, das vorhandene Getreide, gemahlen oder gestampft, in Gruben geschüttet, das Vieh in die Wälder oder in die Steppe getrieben und bei demselben nur die nöthigsten Leute belassen. Die Leute, welche diesem Aufgebot — das hiernach den Russland ganz eigenthümlichen Character des vollständigen Räumens des nicht zu vertheidigenden platten Landes an sich trug — nicht nachkamen, hatten es sich nicht nur selbst zuzuschreiben, wenn sie in feindliche Gefangenschaft geriethen und daher auch, wie dies Jedermann gesagt und durch Herolde mehrere Tage lang ausgerufen wurde, keine Loskaufung aus derselben seitens der Regierung zu gewärtigen; vielmehr wurden sie — bei Wittwen deren Kinder und Leute — auch noch mit Gefängniss bestraft und ihnen dann ein neuer Termin von zwei oder mehr Tagen gegeben, um mit ihren Angehörigen und Habseligkeiten in der Stadt zu erscheinen. Wer dann auch diesen Zeitpunkt verfehlte, wurde durch körperliche Züchtigung mit Stockschlägen — bei Wittwen deren Leute mit der Knute — und verschärftem Gefängniss bestraft, auch die Reisekosten für die nach ihnen gesendeten Boten nach den bei der zwangsweisen Aushebung der nicht zum Dienst erschienenen Mannschaften der Stadtregimenter erwähnten Grundsätzen von ihnen eingezogen').

1) Acten d. Arch. Exped. III. N. 270. 2) Seawoljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 26, 29, 33, 34. 3) Ges. Samml. II. N. 728. 4) Bücher d. Rasread. I. pag. 635. 5) *ibid.* pag. 39 bis 41, 126 bis 128, 137 bis 139, 278 bis 280, 629 bis 630, 685 bis 686, 699 bis 700, 744 bis 745, 840 bis 841 etc.; II. pp.

3. Capitel.

*Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung*¹⁾.

I. Beschreibung der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung im Allgemeinen.

Im Allgemeinen blieben die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung in der Art fort bestehen, wie sie bereits in der vorigen Periode genau beschrieben sind, doch wurden im Einzelnen einige Aenderungen eingeführt, die hier in der Kürze zu besprechen sind.

1. Die Bekleidung. Was zunächst die Leibbekleidungen betrifft, so ist darüber anzuführen, dass bereits unter dem Zaren Feodor Alexeewitsch am 19. December 1680 eine bestimmte Kleiderordnung für die verschiedenen Classen mit Rücksicht auf die einzelnen Festtage erlassen wurde, in der unter Anderem das Tragen der Ochobni bei Hofe verboten, und nur die Feresi gestattet wurde, welche für gewisse, genau specificirte Feiertage aus Goldstoff, für andere aus Sammet und für noch andere aus Moirée bestehen musste²⁾. Ferner ist zu bemerken, dass zu den früheren Pelzen gegen das Ende des 17. Jahrhunderts auch noch Polnische kamen, ohne Kragen, Haken oder Knöpfe, aber an den Aermeln mit Pelz verbrämt³⁾; dieselben wurden besonders häufig bei den Kleinrussischen Kasaken getragen.

Die Mützen erhielten unter Alexej Michailowitsch einen weichen Deckel⁴⁾; Hüte wurden aber weder unter ihm, noch überhaupt vor dem 18. Jahrhundert eingeführt⁵⁾. Dagegen wurde schon unter diesem Zaren das Scheeren der Haare verboten⁶⁾.

Peter I. änderte bereits 1698 die Hof- und bald nachher auch die Volkstracht, indem zuerst durch Erlass vom 4. Januar 1700 für alle Militair-, Civil- und Handelschargen in Moskau und den anderen Städten die Ungarische Kleidung eingeführt wurde⁷⁾. Dieselbe behauptete sich aber nicht über ein Jahr, da sie dann durch die Deutsche und Französische verdrängt wurde. Bereits im Jahre 1701 wurde nämlich bei Strafe befohlen, dass alle Moskauschen Chargen, die Stadtadligen und Bojarenkinder, die Strelzen, Dragoner, Soldaten und überhaupt alle Militair- und Civilpersonen, mit alleiniger Ausnahme der Geistlichkeit, Deutsche, d. h. ausländische Kleidung, nämlich Sächsische oder Französische Oberkleider und Camisole, Hosen, Stiefeln und Schuhe als Unterkleider,

1) Wiakowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 29, 30. — Ges. Samml. II. N. 950. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 122. 2) *ibid.* 3) Wiakowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 33. 4) *ibid.* Anm. 59. 5) *ibid.* Anm. 60. 6) *ibid.* Anm. 79. 7) Ges. Samml. IV. N. 1741.

sowie Deutsche Hüte tragen, und beim Reiten sich der Deutschen Sättel bedienen sollten. Auf das Zuwiderhandeln wurde eine Strafe von 13 Altyni 2 Dengi (80 Kopeken) für den Fussgänger, und von 2 Rubeln für den Reiter festgesetzt, auch die Anfertigung der alten Russischen Kleidungsstücke etc. bei Strafe verboten¹⁾. Durch diesen, unterm 22. December 1704 wiederholten Befehl²⁾, der vom 1. Januar 1705 an unbedingt zur Ausführung kommen sollte, wurde die alte Russische Nationaltracht definitiv beseitigt und auch in dieser Hinsicht neuen Verhältnissen die Bahn gebrochen.

Was noch im Besonderen die militairische Kleidung betrifft, so verdient es hervorgehoben zu werden, dass eine solche im Sinne der heutigen Uniformen im Allgemeinen noch nicht existirte; nur die Strelzen trugen bereits eine gewisse gleichmässige Bekleidung, während die übrigen Truppen und selbst die regulären Regimente noch in Farbe und Schnitt einer solchen entbehrten.

2. Die Bewaffnung. Unter dem Zaren Alexej Michailowitsch, wo sich bereits in Allem eine Umbildung nach den Verhältnissen des Westlichen Europas vorzubereiten anfang, wurde die Bewaffnung wesentlich vereinfacht und manche Theile derselben abgeschafft. Zunächst kamen mit der allmählichen Verbreitung der Feuerwaffen in Russland die schweren Rüstungen immer mehr ausser Gebrauch; seit Feodor Alexeewitsch wurden überhaupt alle Schutzwaffen seltener und von 1700 an verschwinden sie mit der alten Armee gänzlich, wie denn überhaupt in jener Zeit der totalen Umbildung die ganze bis dahin mehr Asiatische Bewaffnung der alten Russischen Truppen durch die Europäische des Westlichen Abendlandes verdrängt wurde³⁾.

Es wären nunmehr nur noch einige specielle Bemerkungen über die Feuerwaffen zu machen und zwar zunächst über

a. das Artilleriematerial. Dasselbe unterlag zwar auch im Allgemeinen nur wenigen Veränderungen gegen früher, jedoch sind in demselben immerhin einige neue Momente nicht zu verkennen. Die zu jener Zeit in Russland vorkommenden Geschütze lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten eintheilen. Es gab zuerst nach dem Zweck Festungsgeschütze (*satinnaja*), die in allen, besonders in den Grenzstädten vertheilt waren; ferner Belagerungs- (*ossadnyja*) oder Breschgeschütze (*prolomnyja pischtschali*), die im Frieden zum grössten Theil in Moskau, Nowgorod und Pskow aufbewahrt⁴⁾, im Kriege aber ausserdem auch zu Feldoperationen gleichsam als Positionsstücke benutzt, dazu beständig in Art eines Feldreserveparks bei der Bagage der

1) *ibid.* N. 1887. 2) *ibid.* N. 1990.

ibid. 4) Beljaew. *Ueb. d. Russ. Heer unt.*

Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 71.

Truppen mitgeführt, und daher auch Train- oder Bagagegeschütze (*obosnyja puschki*)¹⁾ genannt wurden; und endlich eigentliche Feldgeschütze, die bei den verschiedenen Regimentern eingetheilt waren und daher auch Regimentsgeschütze (*polkowjja*) hiessen²⁾. Diese Eintheilung der Artillerie nach dem Zweck war aber in jener Zeit durchaus noch nicht eine organisatorisch anerkannte und bedingte ebenso wenig für jede dieser Theile besondere Kaliber oder Geschützarten, vielmehr finden sich sowohl in den Festungen sogenannte Regimentsgeschütze, als auch bei den Feldtruppen Stücke, die den Namen von Festungsgeschützen führten.

Etwas genauer durchgeführt war die Eintheilung nach der Geschützart und zwar ganz in der Weise wie in der vorigen Periode. Es gab danach Kanonen, Haubitzen und Mörser. Die Haubitzen, jetzt ausschliesslich obere Geschütze (*werchnija puschki*) genannt, und die Mörser oder Verticalgeschütze (*werchowjja puschki*)³⁾ hatten meistens ein sehr grosses Kaliber — von 1 bis 6 Pud oder 40 bis 240 Pfund — und dem entsprechend gewöhnlich ein sehr bedeutendes Gewicht — es gab Röhre von 162 und mehr Pud Schwere —. Ausser dem durch das Kaliber bedingten Unterschied hatte fast jedes Geschütz dieser Art noch wie früher einen besonderen Namen. Die Pischtschali (*pischtschali*) oder eigentlichen Kanonen waren zum Theil aus Eisen und dann entweder geschmiedet oder gegossen, zum Theil aus Bronze; das Kaliber war unendlich verschieden und variierte bei den einzelnen Arten von $\frac{1}{4}$ bis 90 Pfund und mehr durch fast alle Kaliber und Bruchtheile derselben hindurch. So gab es z. B. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, 1, $1\frac{1}{4}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{3}{4}$, 2, $2\frac{1}{4}$, 3, 4, 5, 6, $6\frac{1}{4}$, 7, 8, 9, $9\frac{1}{4}$, 10, $10\frac{1}{4}$, 11, 12, 13, 14, 16, 23, 25, 30, 32, 35, 40, $41\frac{1}{4}$, 47, 50, 55, 70 bis 90pfündige Kanonen; hiervon waren gewöhnlich nur die kleinsten, bis etwa zu dem 6pfündigen Kaliber, von Eisen, die grossen fast immer von Bronze. Je nach dem Kaliber und der besonderen Beschaffenheit der Röhre variierte das Gewicht derselben nach ebenso vielen Nüancen und stieg bei den grossen Stücken bis zu 600 Pud oder 24,000 Pfund und selbst noch darüber. Auch von den Geschützen dieser Art hatten namentlich die grossen wie früher ihre eigenen Namen, die zum Theil als Uebersetzungen aus den damals in Deutschland gebräuchlichen unsomewhat anzusehen sein möchten, als viele der zu jener Zeit dort über Artillerie geschriebenen Werke in fast wörtlicher Uebersetzung in Russland Eingang fanden, auch die Artillerie selbst wie überhaupt ein grosser Theil der regulären Truppen aus dem Auslande besonders aus Deutschland herangezogen wurde. Ausser jenen speciellen Namen für einzelne Stücke, finden sich noch gewisse Benennungen vor,

1) Bücher d. Barread. II. pag. 1097. 2) Boljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. d. Ref. Pot. d. Gr. pag. 68. 3) Ibid. pag. 67.

welche man, da sie sich häufig wiederholen, als Gattungsnamen betrachten kann, wenn ihre Bedeutung als solche auch zum Theil unklar ist, zum Theil nicht ihrer Bezeichnung entspricht. So gab es ausser den Wall- oder Festungs- und Regimentsgeschützen noch glatte (*gladkija*) und halbglatte oder $1\frac{1}{4}$ ige, geblünte (*trawtschaityja*) und facetirte (*granowityja*), kurze und lange, schnellschliessende, Streu- oder Hagel-, Granat- (*granatnyja*) und Allarm- (*westowyyja*) Pischtschali, Tüfjaki und Falkonette (*falkoneti*, *wolkoneiki*) etc. Ueber einige dieser Arten lässt sich noch Folgendes angeben:

1) Die Festungskanonen (*satinnyja pischtschali*) waren, wie ihr Name zeigt, zwar vorzugsweise für die Festungen bestimmt, kamen aber wie bereits bemerkt auch bisweilen im Felde, namentlich bei dem Belagerungstross vor. Ihr Kaliber war meist nur ein kleineres und zerfielen sie in 2 Arten: in wirkliche, auf Radlaffeten liegende Geschütze von einem 3pfündigen Kaliber an aufwärts und in geschäftete; die letzteren, deren Kaliber selten $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Pfund überstieg, entsprachen unsern jetzigen Wallgewehren und wurden später gewöhnlich durch Musketen ersetzt.

2) Die Regimentskanonen (*polkowyyju p.*) vorherrschend, wenn auch nicht allein, für den Feldgebrauch bestimmt, hatten ebenfalls meist nur ein kleineres Kaliber und eine geringere Länge. Zum Theil aus Holland eingeführt, erhielten sie dann auch den Namen der Holländischen (*galansskija*)¹⁾. Ihr Kaliber betrug $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{4}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{3}{4}$, 2, $2\frac{1}{2}$, 3, 4, 6, $6\frac{1}{2}$, und 8 Pfund, sehr selten mehr und auch bei diesen waren meistens die Abmessungen und daher auch das Gewicht der Röhre gegen gewöhnlich verringert; das Material derselben war meistens Bronze, doch kamen auch eiserne Regimentsstücke vor.

3) Die halbglatten oder anderthalbigen Kanonen (*polutornyja p.*) fanden sich von Eisen oder Bronze und in sehr verschiedenen Kalibern: zu 2, 3, 4, $4\frac{1}{2}$, 6, 7, $9\frac{1}{2}$, 12, 13, 14, $16\frac{1}{2}$, 19 und 23 Pfund vor.

4) Die kurzen Kanonen (*korotkija p.*) wurden nach Deutschen Mustern gegossen und hatten meist nur ein 3 bis 4pfündiges Kaliber, bei einem Rohrgewicht von 8, 9 und 10 Pud oder 320 bis 400 Pfund;

5) Die langen (*dolgija*) hatten ebenfalls meistens nur dieses Kaliber, aber selbstverständlich gewöhnlich ein grösseres Rohrgewicht.

6) Die schnellschliessenden Kanonen (*sskorostrelnyja p.*) wurden von Eisen oder Bronze gefertigt und hatten meistens nur ein kleines Kaliber von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{3}{8}$ und 1 Pfund.

7) Die Streu- und Hagelkanonen (*drobowaja p.*) wurden

1) *ibid.* pag. 68.

ebenfalls aus Eisen oder Bronze mit einem Kaliber bis zu 3 Pfund aufwärts hergestellt und zum Theil mit Schäften und Gewehr-schlössern versehen¹⁾.

8) Die Tüfjaki (*tjufjaki*) endlich hatten meistens ein ziemlich grosses Kaliber und vorherrschend eiserne Röhre, doch kamen auch bisweilen broncene Geschütze dieser Art vor.

Ausser diesen Geschützarten finden sich aber auch namentlich in den Rumpelkammern der Festungen noch andere erwähnt, so z. B. lederne nach dem Muster der bekannten Schwedischen — ein solches Exemplar, vielleicht eine geschenkte oder eroberte, war z. B. 1667 in Smolensk und wird als eine broncene Pischtschal mit eisernen Ringen versehen und mit Leder überzogen unverkennbar geschildert²⁾ —; auch die artilleristischen Spielereien jener Zeit mit eingebildeter Wirkung fehlten nicht, so z. B. die sogenannten Orgelgeschütze, welche sich namentlich als 2 Röhre³⁾ und 6 eiserne Streugeschütze⁴⁾ auf je einer Laffete erwähnt finden etc.

Das Gesagte wird genügen, um einen Begriff von der ungeheuren Mannigfaltigkeit des Russischen Geschützmaterials zu jener Zeit zu geben. Dieselbe kann nicht in Erstaunen setzen, wenn man bedenkt, dass es damals auch im Westlichen Europa wenig besser aussah; sie wird noch weniger befremden, wenn man die Art der Beschaffung der Russischen Geschütze in Betracht zieht. Ein grosser Theil derselben wurde nämlich damals aus dem Auslande bezogen und zwar durch Ankauf in allen möglichen Ländern — England, Holland, Deutschland, Preussen, Dänemark, Schweden, Hamburg, Lübeck etc. — beschafft, auf dem Wasserwege nach Archangel eingeführt und von da nach Moskau transportirt⁵⁾. Ausserdem schenkten noch ausländische Fürsten nicht selten Geschütze an die Russischen Zaren — so z. B. 1636 die Königin Christina von Schweden 10 anderthalbige Pischtschali von 1 bis 1½ Ssashenen Länge ohne Geschosse⁶⁾; und ebenso der Herzog Friedrich von Holstein durch seinen Gesandten Otto Brügge 12 broncene Geschütze mit Kugeln, Laffeten und allem Zubehör, ja selbst mit Deutschen Artilleristen⁷⁾.

Zu diesen gekauften oder geschenkten Geschützen kamen dann noch eroberte, namentlich Polnische, dann aber auch Türkische und Schwedische Stücke.

Ueberdiess wurden aber auch im Lande selbst Geschütze gegossen. Ausser den schon in der vorigen Periode erwähnten Geschützgiessereien in Moskau und Nowgorod, fanden

1) Supplem. z. d. hist. Acten. V. N. 51. 2) *ibid.* 3) *Bücher d. Raaread.* II. pag. 455.
4) *Supplem. z. d. hist. Acten.* V. N. 51. 5) *Koschichin.* pag. 83. — *Obrutschew. Betr. d. geschr. u. gedr. Denkmäler üb. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ.* 1858. N. 4. pag. 66. — *Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ.* 1865. N. 9. pag. 527. 6) *Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ.* 1865. N. 9. pag. 523. Anm. 1.
7) *Obrutschew. Betr. d. geschr. u. gedr. Denkmäler üb. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ.* 1858. N. 4. pag. 65.

sich solche in dieser noch namentlich in Ustjug Welikij¹⁾ und Kasan²⁾ schon 1628, in Astrachan seit 1629³⁾ etc. In dem erst genannten Jahre wurde auch die Nizynsche Eisenfabrik im Gouvernement Tobolsk gebaut und 1631 in Betrieb gesetzt. Die bedeutendsten Eisenfabriken aber, in denen auch eiserne Geschütze gegossen wurden, waren die in Tula und Koschira, über welche daher einige nähere Notizen nicht ohne Interesse sein möchten. Nachdem nämlich schon um 1630 die Bearbeitung der Eisenminen in Tula begonnen hatte⁴⁾, baute 1632 der Holländer Andreas Winus die ersten durch Wasser getriebenen Fabriken zu Gorodischtsche im Koschiraschen District⁵⁾. Nach Ablauf des diesem Ausländer gewährten Privilegiums wurden sie 1667 vom Aerar übernommen und unter der Leitung des Kanonierprikas dem Peter Marssellis übergeben. Dieser, ein Hamburger Kaufmann, hatte schon unterm 5. April 1644 mit seinen Kindern Gabriel und Leontius sowie mit dem Holländer Philemon Akam ein Privilegium zum Bau von Eisenfabriken an den Flüssen Scheksna, Kostroma, Waga und an allen sonst geeigneten Orten, die sie in Russland auffinden würden, erhalten mit der Erlaubnis, ihre Erzeugnisse 20 Jahre lang steuer- und zollfrei in und ausser Landes verkaufen zu dürfen⁶⁾. Nach Ablauf dieser Zeit scheint der Staat die Fabriken übernommen zu haben, doch wurden sie schon am 8. May 1667 dem Peter Marssellis wieder zurück gegeben⁷⁾. Später gingen sie in die Hände des Bojaren Naryschkin über und wurden dann unterm 29. Januar 1692 alle Prikase und Regimente angewiesen, ihren Bedarf an neuen Stücken und derartige Ausbesserungen nur von diesen Fabriken zu entnehmen⁸⁾. Auf denselben wurden neben Eisenwaaren aller Art auch namentlich Waffen, Geschütze und Geschosse gefertigt, über deren Anzahl und Preis eine contractliche Vereinbarung getroffen war. Was zunächst die erstere betrifft, so wurde das von jenen Fabriken für den Staat alljährlich herzustellende Militairmaterial laut Erlass vom 25. April 1668 auf Grund des Ansatzes von 1657 wie folgt festgesetzt: 20 geschmiedete Kanonen nach gegebenen Mustern — diese Anfertigung wurde von Marssellis für unpraktisch und wegen Mangels an geübten Arbeitern auch für unausführbar erklärt und dafür vorgeschlagen die Geschütze lieber zu giessen —; 6000 $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$ und 2pfündige, 10,000 4 und 5pfündige Vollkugeln; Handgranaten, mittlere und grössere Granaten so viel befohlen werden würde; und 1000 eiserne Kugelformen⁹⁾. Die Preise der gefertigten Gegenstände dagegen wurden

1) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 66. 2) Bücher d. Razrod. II. pag. 84. 3) *ibid.* pag. 190. 4) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 523. 5) *ibid.* 6) Samml. d. Staatsr. u. Vertr. III. N. 118. 7) Supplém. z. d. hist. Acten. V. N. 77. 8) Ges. Samml. III. N. 1433. 9) Supplém. z. d. hist. Acten. V. N. 77.

durch Contracte des Gesandtschaftsprikas mit Marssellis und des Kanonierprikas mit dem Fürsten I. I. Romodanowskoj vom Jahre 1668 wie folgt normirt: Gegossene Geschütze, Mörser und grosse Granaten à Pud 10 Altyni, Handgranaten pro Stück 3 Altyni 2 Dengi, kleine Kugeln von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ Pfund zu 2, von 1 bis 2 Pfund zu 3 Dengi das Stück, grössere per Pud 8 Altyni 2 Dengi, Musketenläufe, Degen mit Scheiden und Säbelklingen je 20, Schippen und Hacken je 6, Hellebarden und Feldbeile je 5 Altyni, Halbpiken je 4 Dengi, Pickelhauben und Reiterharnische das Stück 2 Rubel, Partisanen nach dem Muster verschieden*).

An diesen Preisen wurde unterm 31. August 1668 seitens des Zaren eine Ermässigung verlangt, dieselbe jedoch fallen gelassen als Peter Marssellis dies für nicht möglich erklärte und unterm 18. September ihm die alten Preise bewilligt, wofür er sich jedoch einen Pauschalabzug von 500 Rubel gefallen liess und ausserdem noch eine unentgeltliche Lieferung von jährlich 1000 Handgranaten übernahm').

Zu den in Russland gegossenen Geschützen wurde das nöthige Metall meist über Archangel aus Schweden eingeführt*); theilweise aber auch schon im Lande gewonnen, wie denn überhaupt der Minenbetrieb und die bergmännische Industrie in ihrer Entwicklung gleichen Schritt mit dem Fortschreiten der Artillerietechnik hielten. So wurden schon unter Michailo Feodorowitsch in den Jahren 1618 bis 1622 der Engländer J. Water und 1626 die Engländer Frich und Herald mit dem Adligen Sagrjashskij nach Perm zur Aufsuchung von Minen abgeschickt. Diese wurden seit dem Jahre 1634 von den Stroganows in Betrieb gesetzt und zu deren Unterstützung von den Zaren Bergleute aus Sachsen verschrieben. Ebenso fand 1636 der Kaufherr (*gost*) N. Sweteschnikow eine Kupfermine an der Kama*). Unter Alexej Michailowitsch schritt diese Entwicklung fort und wurde auch local weiter verbreitet, wie denn 1670 der Nowgorodsche Kaufherr Ss. Gawrilow und der Däne Yoris bereits neue Nachfor-

*) Zur Beurtheilung dieser Preise folgen nachstehend die Werthangaben einiger anderer Gegenstände nach damaliger Schätzung: 1 Nagaischer Hengst 8, eine Stute 6, ein Hengstfüllen 3, ein Russischer Hengst 4, eine Stute 3, ein dreijähriges Hengst- oder Stutenfüllen $1\frac{1}{2}$ Rubel, ein Stier $1\frac{1}{2}$, eine gute Kuh 2, eine mittlere $1\frac{1}{2}$ Rubel, ein Kalb oder erwachsenes Schwein 20, ein jähriges Schwein 5, 1 Schaaf $6\frac{1}{2}$ Altyni, 1 guter Widder 2 Griwni, 1 mittlerer 5 Altyni, 1 Lamm 3 Altyni, 1 Ziegenbock von 4 bis 5 Jahren $\frac{1}{2}$ Rubel, von 3 Jahren $1\frac{1}{2}$, von 1 Jahr $8\frac{1}{2}$ Altyni, 1 Ziege ebenso, ein junger Bock 3, eine lebendige Gans $3\frac{1}{2}$, eine todte 2, eine lebende Ente 2 Altyni, eine todte 8 Dengi, eine Indische Henne $6\frac{1}{2}$, eine Russische 6 bis 8 Dengi, 1 Pfund Butter 9, 6 Eier je 1 Dengi, 1 Ostramok Heu 2 Griwni, 1 Tschet Hafer 8 Altyni 2 Dengi. (Bücher d. Rasread. II. pag. 494, 498, 499. — Ges. Buch v. 1649. Cap. XXIV. § 2.)

1) *ibid.* 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 83. 3) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 528.

schungen in dem jetzigen Gouvernement Olonez anstellten¹⁾. Unter Feodor Alexeewitsch sind weitere Verbesserungen und Fortschritte nicht zu verzeichnen, und dasselbe gilt auch von dem hier in Betracht kommenden Theil der Regierung Peter's I.

Bei der Herstellung der Geschütze wurde im Allgemeinen ganz wie früher nicht nach bestimmten Regeln, sondern nach Willkühr, Belieben und erlernter Praxis verfahren, wesshalb als auf einen Fortschritt nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen ist, dass wie oben erwähnt die alljährlich von den Tulaschen Eisenfabriken abzuliefernden 20 Kanonen nach gegebenen Mustern gefertigt werden sollten.

Als Beispiele der Geschützröhre jener Periode kann man die nachfolgenden ansehen, die noch bis auf die gegenwärtige Zeit erhalten geblieben sind:

- 1) eine 24pfündige Pischtschal «Zar-Achilles», 220 Pud schwer, 1617 gegossen von A. Tschochow;
- 2) ein 1pfündiges Kanonenrohr, 1 Ssashene lang, 1618 gegossen von G. Naumow;
- 3) eine 5pudige eiserne Pischtschal, $7\frac{1}{4}$ Arschinen lang, 62 Pud schwer, mit goldener und silberner Einlegearbeit und Verzierungen;
- 4) ein $\frac{3}{4}$ pfündiges Kanonenrohr, 4' 8" lang, gegossen 1666 von J. Dubin;
- 5) ein ebensolches, nur 2' lang, gefertigt 1666 von Ch. Iwanow;
- 6) ein 70pfündiges «Einhorn», 23' 4" lang, 779 Pud schwer, 1670, von M. Ossipow;
- 7) ein 2pfündiges, 8' $\frac{1}{4}$ " lang von 1672 des J. Nikiforow;
- 8) ein gleiches in gleicher Länge von 1673 des A. Ekimow;
- 9) ein gleiches, ebenso lang vom Jahre 1674 des P. Jakowlew;
- 10) ein 20pfündiges Rohr, 4' lang von Timofej;
- 11) ein eisernes geschmiedetes 2pfündiges Kanonenrohr ohne Henkel, 9' 9" lang mit schraubenförmig gewundener Seele;
- 12) ein ebensolches 3pfündiges 10' 4" lang mit glatter Bohrung;
- 13) ein 6 pfündiges «Wolf» 13' 4" lang, 151 Pud schwer, ohne Henkel, von 16 $\frac{1}{2}$ J. Dubin;
- 14) ein 2pfündiges 8' $\frac{1}{4}$ " lang von 1679 des O. Iwanow;
- 15) ein ebensolches in gleicher Länge aus dem Jahre 1680 von E. Danilow;
- 16) ein ebensolches in gleicher Länge aus dem Jahre 1681 von demselben;
- 17) ein 50 pfündiges «Troilus», 16' 4" lang, 402 Pud schwer, ohne Traube vom 30. August 1685;
- 18) ein 40pfündiges «Der neue Pers» in gleicher Länge, 353 Pud schwer, ohne Traube, von 1686 des M. Ossipow;

1) *ibid.* pag. 580. Anm. 1.

- 19) ein 6pfündiges «Gamojon» 2 Ssash. lang, 102 Pud schwer, von 1690 desselben;
- 20) ein 40pfündiges «Adler» 10' 7 $\frac{1}{4}$ " lang, 220 Pud schwer vom 13. October 1692 desselben Meisters¹⁾.

Die Laffetirung der damaligen Russischen Artillerie war ebenso bunt und ungeheuerlich wie die Röhre selbst; doch scheint immerhin bereits ein gewisses System darin mindestens gedacht, auch in der Ausführung angebahnt gewesen zu sein; wenigstens finden sich schon 1631 bei dem Artilleriepark des damals gegen Smolensk in Marsch gesetzten Heeres für mehrere Geschützkaliber gleiche Laffeten vor: die leichtesten, für die 3 und 4pfündigen Röhre bestimmt, wogen dort 17 $\frac{1}{2}$, die schwersten, für die 30 bis 70pfündigen aber 200 Pud. Uebrigens wurden nur die kleineren Geschütze bis zum 8Pfünder auch auf dem Marsch in ihren Laffeten gefahren, die schwereren aber von diesen getrennt und zwar die 8 bis 16Pfünder auf Schleifen, die noch schwereren auf eigenen Sattelwagen (*woloki*) transportirt²⁾. Einzelne der in den Festungen aufgestellten Geschütze und zwar auch Kanonen lagen beim Gebrauch in blossen Klötzen³⁾, andere waren wie bereits bemerkt zum Gebrauch aus freier Hand geschäftet und mit Gewehr-schlössern versehen⁴⁾.

Das Pulver zerfiel wie früher in Geschütz- und Gewehr- oder Handpulver. Auch hierbei blieben die Spielereien der damaligen Zeit nicht aus, wie sich denn z. B. ein Pulver erwähnt findet, das unter gewissen Bedingungen sich selbst entzündet und heftig explodiren sollte, welchen an sich ganz löblichen Zweck man durch eine geheimnissvolle Mischung von 4 Theilen Pulver und 1 Theil getrocknetes und gestossenes Königskraut (*primula auricula*) zu erreichen glaubte⁵⁾. Auch das Pulver wurde theils vom Auslande bezogen — so z. B. 1632 3000 und 1633 gar 10,000 Pud durch den Holländischen Kaufmann Th. Swan aus Holland —⁶⁾, theils in Russland selbst gefertigt, wo es neben mehreren von Privaten geleiteten Fabriken schon damals auch Zarische Pulvermühlen gegeben zu haben scheint, u. A. in Moskau, Tobolsk (seit 1628)⁷⁾ und in vielen anderen Städten, auf welchen ausländische und Russische Meister mit Russischen Arbeitern thätig waren⁸⁾. Ebenso gab es auch damals bereits Salpetersiedereien in Russland, so bei Kursk schon 1626⁹⁾, bei Belgorod seit 1628¹⁰⁾, bei Rylsk etc.

Die Geschosse jener Zeit waren sehr verschiedener Art: Es gab Steinkugeln und Bomben oder Zeugkugeln (*narjadnyja jadra*)

1) *ibid.* pag. 519 bis 521, 529, 532, 535. — Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Tr. I. Anm. 292 bis 319. 2) Bücher d. Rasread. II. pag. 436 bis 439. 3) Supplem. z. d. hist. Acten. IV. N. 184; V. N. 51. 4) *ibid.* 5) Obrutschew. Betr. d. goschr. u. gedr. Denkmäler ab. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1863. N. 4. pag. 27. 6) Samml. d. Staatsarl. u. Vertr. III. N. 93. 7) Bücher d. Rasread. II. pag. 203. 8) Koschichin. Ueb. Russl. nnt. Alex. Mich. pag. 82. — Chnyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1^o85. N. 9. pag. 527. 9) Bücher d. Rasread. I. pag. 1237, 1238. 10) *ibid.* II. pag. 73.

für die Wurfgeschütze, eiserne Vollkugeln, eiserne und steinerne mit Blei umhüllte für die Festungs-, eiserne und bleierne Kugeln für die geschäfteten Geschütze; ferner Eisen- und Bleischrot oder Hagel für die Tüfjaki, neben dem aber auch schon Büchsenkartätschen vorkamen, welche unter dem 1667 in Smolensk befindlichen Artilleriematerial als «200 Kartuschen aus weissem Eisen mit Musketenkugeln gefüllt» beschrieben werden¹⁾; dann Brandkugeln aus 2 Theilen bestehend, in einer eisernen Stossplatte mit gleichfalls eisernen Zündröhren versehen; endlich auch Granaten, sowie bereits eine Art Shrapnels.

Die ersteren, deren Erzeugung als grosses Geheimniss betrachtet wurde, erforderten zu ihrer Anfertigung eine grosse Menge Materialien, wie dies hervorgeht aus einem, im Jahre 1674 aus Kiew nach Moskau an den Kleirussischen Prikas geschickten «Verzeichniss, was nöthig zu den Granaten, die jetzt in Kiew im Vorrath liegen, zu den riechenden Feuerkugeln, den Brandkugeln, zu den Pech- und Sturmkränzen und zu den andern Arbeiten die zum Feuergeschäft (der Feuerwerkerei) gehörten», 450 Pud Pulver, 30 Pud Salpeter, 10 Pud lebendiger (gediegener) Schwefel, 3 Pud Campher, 4 Pud Salmiak, 3 Pud Colophonium, 5 Pud gelbes Pech, 1 Pud Antimonium crudum, 1 Pud Terpentin, 30 Pud Pech, 20 Pud Schusterpech, 5 Pud Mercurium sublimatum praecipitatum, 1 Pud Quecksilber, 5 Pfund Arsenicum, 5 Pfund Spatula fatuda, 5 Pfund Assa foetida, 10 Pfund Galbanum, 2 Pud Gummi, 5 Pud Leim, 50 Eimer Brantwein, 10 Eimer Essig, 10 Eimer Hirschhorngest, 10 Eimer Naphta, 3 Eimer Terpentinöl, 200 Arschinen Barchent, 1000 Arschinen Leinwand, 50 Pud Werg, 2 Pud Gelée, 1000 Ssash. Bindfaden, 1000 Bund Schnur, 20 Pfund Baumwolle, 5 Pud Wachs, 10 Riess Packpapier²⁾).

Die Shrapnels jener Zeit dagegen bestanden aus einer Hohlkugel, die mit Hagelschrot im Verhältniss von einer Hand voll auf jedes Pfund der Pulverladung gefüllt und mit einem besonderen Zünder versehen, mit 2 Feuern abgefeuert, d. h. deren Zünder vor dem Einladen des Geschosses in Brand gesetzt wurde; ihre Wirksamkeit sollte besonders gegen Truppen und Schanzen gerichtet sein wo solche Kugeln «grossen Schaden und Unordnung verursachen»³⁾).

Die Geschosse wurden auf besonderen Giessereien namentlich in Tula gefertigt, zum Theil aber auch aus dem Auslande bezogen. Zu ihnen kann man auch noch die Brandpfeile rechnen, die eine Art Raketen gewesen zu sein scheinen, so wie die Petarden, die von Bronze und Eisen vorkamen⁴⁾).

1) Supplem. z. d. hist. Acten. V. N. 51. 2) Chmyrow. D. Artillerie u. d. Artilleristen im Vor-Peterschen Russl. Artill. Journ. 1865. N. 9. pag. 531, 532. Anm. 1. 3) Obratschew. Beitr. d. geschr. u. gedr. Denkmäler ab. d. Kriegesk. in Russl. Milit. Journ. 1853. N. 4. pag. 26, 27. 4) Supplem. z. d. hist. Acten. V. N. 51.

Die Ladungen der Geschütze wurden schon häufig in Kartuschen, noch häufiger aber nur das aus Leinwand bestehende Material zum Anfertigen derselben mitgeführt; auch finden sich schon ganz fertige Schüsse erwähnt, bei denen die Ladung in Röhren lag, an welchen die Kugeln festgebunden waren¹⁾. Indessen kam dies verhältnissmässig doch nur selten vor. Die Mehrzahl der Ladungen wurde als loses Pulver, in Fässern gepackt, transportirt und wahrscheinlich mit der Ladeschaufel eingemessen; auf die Pulverladung kam dann ein Vorschlag von Werg, Heede oder Bast und darauf die Kugel.

An sonstigen Gegenständen finden sich in den Parks der Feldtruppen²⁾ und in den Depots des Festungsmaterials³⁾ noch die verschiedenartigsten Gegenstände angeführt, wie: Wischer mit Schaaffell überzogen, Luntentöcke — ein solcher, noch bis heute erhaltener, bestand aus einem hölzernen Schaft mit eiserner schraubenförmiger Spitze, etwa 1 Arschine lang, in der Mitte mit 6 doppelköpfigen Adlern, deren Klauen Röhren für die Luntentöcke bildeten, die ganze Länge 2 Arschinen⁴⁾ —, Capellen für die Zündlöcher, Lunte, Salpeter, Schwefel, gegossene und geschnittene Bleikugeln, eiserne und hölzerne Zünderröhren, Kugelleeren, Kugelformen, Pulvermulden, Pulverstampfen, Pulversiebe, Kessel zum Satzansetzen, Schöpfkellen, Brechhölzer, eiserne und hölzerne Rührstangen, Vorrathslaffeten und Räder, Geschütz- und Fusswinden; ferner Handwerkszeug aller Art wie Ambosse, Blasebälge, Hämmer, Feilen, gerade und gebogene Zangen, Aushauer, Schlägel, Meissel, Hobel, Schab- und Schneidmesser, Löthkolben, Schleifsteine zum Glätten der Granaten, Windel-, Löffel-, Naben- und Geschützbohrer; dann Schanzzeug wie Brecheisen, Spitz- und Kreuzhacken, Spaten, Schippen, Aexte, Beile, Sprengkeile; und endlich noch viele andere Dinge der verschiedensten Art, wie Waagen mit Gewichten, Ringe, Schaken, Streichhölzer, eiserne Normalmaasse, Riegel, Thürangeln, Schlossbleche, Spindeln, Rinds- und Kalbshäute, Anker, Seilwerk, Bretter, Bohlen, Vorräthe an Eisen, Blei etc. etc. Natürlich fand sich hierbei neben vielem Brauchbaren auch bisweilen sehr viel Unbrauchbares und Plunder vor, was aber nicht als ein eigenthümliches Kennzeichen gerade jener Zeit allein anzusehen sein möchte.

Was den Transport der Geschütze und der dazu gehörigen Kriegsbedürfnisse im Felde betrifft, so erfolgte derselbe durch Pferde, die dazu entweder nach der Zahl der Pfüge oder Ssochen vom Lande ausgehoben und daher Possochapferde genannt wurden, oder durch Unternehmer, welche solche Trans-

1) Белжов. Уѣб. д. Русс. Воор. и т. Мѣх. Феод. б. з. д. Ref. Пет. д. Gr. pag. 66, 67.
 2) Бѣчер д. Разряд. II. pag. 436 bis 440. (S. Beilage N. 5. II.); 1312 bis 1317, 1319 bis 1321 (S. Beilage N. 9. III.). 3) *ibid.* pag. 452 bis 467. — Supplem. z. d. hist. Acton. III. N. 58; IV. N. 134; V. N. 51. 4) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Ann. 320.

porte contractlich in Accord nahmen. So wurden z. B. 1633 bei dem Marsch nach Smolensk von der Artillerie des unter dem Bojaren Schein stehenden Heeres 143 Geschütze mit vom Lande gestellten Pferden, 15 aber durch Uebernehmer fortgeschafft, welche letztere für die Tour von Moskau bis Smolensk für jedes Pud der Ladung 2 Griwni oder 20 Kopeken erhielten¹⁾. Später wurden zu solchen Transporten der Regel nach «Zarische Hauspferde» (*Zarsskie domowye loschadi*)²⁾ genommen, und gegen das Ende der Periode noch eine vierte Art der Transportirung in Anwendung gebracht, die schon mehr an moderne Traineinrichtungen erinnert. Sie bestand nämlich darin, dass man, wie dies u. A. 1679 bei dem gegen die Türken und Tataren in der Ukraine aufgestellten Heer geschah, die 4 in den Komarizschen Cantonen des Bezirks Ssewsk angesiedelten Dragonerregimenter dazu bestimmte und sie sämmtlich, jedoch ohne ihre Obersten und sonstigen Offiziere, mit ihren Pferden, Telegen, Kummten, ihren alten Musketen, Hellebarden, Bandelieren und Dragonerpferden einberief³⁾. Neben dieser Art des «Dragonervorspanns» fand aber auch noch die früher übliche Art der Transportirung durch vom Lande ausgehobene Pferde Anwendung, wie denn z. B. noch in dem eben genannten Jahr nach einem Erlass vom 10. März, für einen Theil desselben Heeres — nämlich für den Nowgorodschen Rasread des Fürsten Chowanskoj — zum Marsch nach Rylsk, Kleinrussland und Kiew «für den Transport des Regimentszeugs, des Pulvers, Bleis, der kleinen Regimentsvorräthe und des gesammten Kriegsbedarfes» von den Stadt- und Landbewohnern aller Chargen nach den Verzeichnissen von 1678 von je 60 Höfen 1 gutes Russisches Pferd (*merin*) «mit Fahrern, Telegen, Kummten, Zäumen, Bastmatten und Stricken zum Verpacken und allem Marschbehör» ausgehoben wurden⁴⁾. Kleinere Transporte wurden endlich auch noch auf dazu geeigneten Trakten durch Postvorspann (*na jamsskich podwodach*) befördert⁵⁾. Bei den Strelzen, wenigstens bei den Moskauschen, war es in der späteren Zeit üblich geworden, dass dieselben sich auf Märschen die Pferde für ihre Regimentsstücke und sonstige Bagage selbst anschafften und unterhielten, wofür sie pro Mann anfangs 2, seit dem Juny 1682 aber 3 Rubel «für die Reiseeinrichtungen» (*na podem*) erhielten⁶⁾.

Was die Grösse der Bespannung anbelangt, so richtete sich diese nach der Belastung, wobei man auf ein Vorspannpferd der Regel nach 15 Pud oder 600 Pfund Last rechnete⁷⁾. Die grossen Geschütze erforderten danach bei ihren bedeutenden Gewichtsverhältnissen eine erhebliche Anzahl Pferde, so z. B. 1634 eine 30pfündige Kanone 74 Stück, nämlich 64 für das auf einem

1) Bücher d. Rasread. II. pag. 496 bis 440. 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 109. 3) Bücher d. Rasread. II. pag. 1106, 1126, 1161, 1352, 1362. 4) Histor. Acten. V. N. 39. 5) Bücher d. Rasread. I. pag. 61; II. pag. 1107. — Ges. Samml. IV. N. 1779. 6) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 256. 7) *ibid.* N. 99. — Bücher d. Rasread. III. pag. 441.

Sattelwagen liegende Rohr und 10 für die leere Laffete, wogegen die kleineren Geschütze des 3 und 4pfündigen Kalibers nur mit je 1 Pferd bespannt waren. Im Ganzen belief sich damals die Bespannung für die 143 mit Landvorspann transportirten Geschütze auf 525 Pferde¹⁾. Die bei den regulären Regimentern befindlichen Stücke waren gewöhnlich mit 4 Pferden bespannt, die von einem Mann vom Sattel aus gelenkt wurden; wenigstens lässt sich dies aus einem Verzeichniss der Ausrüstungsstücke des Moskauschen Elite-Soldatenregiments Krowkow vom Jahre 1679 schliessen, in welchem sich für die 20 2pfündigen Regimentsgeschütze desselben 80 Sielen, 80 Zäume und 20 Sättel angesetzt finden²⁾.

Im Allgemeinen ist über das Artilleriematerial jener Zeit noch zu bemerken, dass auch in dieser Beziehung die wichtigsten Fortschritte, welche die Russische Artillerie in der vorliegenden Periode machte, nicht zu verkennen sind, wenngleich sie hier am wenigsten über die ersten Ansätze heraus kamen. Namentlich gilt dies auch von dem Festungsartillerie-Material, in dem sich bereits Spuren einer gewissen Organisation zu zeigen anfangen. So wurde schon in den Instructionen des Zaren Michailo Feodorowitsch festgesetzt, wie viel Artillerie, Geschütze der verschiedenen Arten, welche Fahrzeuge, wie viel Kugeln, Pulver, sonstiges Material und Artilleristen in jedem einzelnen befestigten Orte sein sollten³⁾. Ebenso liess dieser Fürst genaue Verzeichnisse darüber aufnehmen, von denen mehrere bis auf unsere Zeit erhalten sind, wie namentlich das «Beschreibungsbuch der Wurfgeschütze, Kanonen und Kriegsgeschosse in allen Russischen Städten unter der Regierung des Zaren Michailo Feodorowitsch», ein Manuscript von 128 Blättern in Folio, das sich in der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg befindet⁴⁾. Unter den späteren Zaren wurden nicht bloss diese Bestimmungen noch genauer vorgeschrieben, sondern ausserdem specielle Berichte von den Stadtwoedonen eingefordert, in denen jedes Befestigungswerk mit seinen Abmessungen, Thürmen, Thoren und Pallisadirungen aufs Genauste angegeben und die in denselben befindlichen Geschütze jeder Art, die Menge der Kugeln, Granaten und des Pulvers für sie, die Vorräthe an blanken Hand- und Feuerwaffen etc. verzeichnet waren. Eine im Rasread gefertigte Zusammenstellung solcher Berichte enthält z. B. das nachstehende Manuscript: «Wahrhaftige Beschreibung vom Jahre 1647 der Befestigungswerke und der in ihnen befindliche Kriegsgeräte in Efremow, Tschern, Usserdje, Dmitrow, Odoew, Woronesh, Wladimir, Borowsk und Mzensk», welches, aus einer Rolle von 60 Arschinen Länge verschiedener zusammengeklebter Originalmanuscripte be-

1) Bücher d. Rasread. II. pag. 439. 8. Beilage N. 5. II. 2) *ibid.* pag. 1314. 8. Beilage N. 9. III. 1. b. 3) Seaweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 123. 4) Obrutschew. Betr. d. geschr. u. gedr. Denkmäler Ab. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1858. N. 4. pag. 28.

stehend, gegenwärtig in der Sammlung von M. P. Pogodin aufbewahrt wird¹⁾). Ueberhaupt zeigt sich der Aufschwung, den die Artilleriewaffe zu jener Zeit in Russland nahm, auch in den damals verfassten artilleristisch-technischen Schriftstücken, von denen mehrere aus dem Archiv des ehemaligen Kanonierprikas bis auf uns gekommen sind. Besonders wichtig in dieser Hinsicht und interessant für das Studium der Artilleriekunst in Russland zu jener Epoche sind die nachstehenden zwei grösseren Handschriften: 1) «Des Kanonierprikas Buch, bestätigt vom Djaken Artemij Wolkow», welches, 1680 geschrieben, sich gegenwärtig in der Bibliothek des Grafen Uwarow befindet, der es aus der Zarskojschen Sammlung überkommen hat; und 2) «Acta des Moskaischen Kanonierprikas» vom 30. November 1681 bis zum 1. Januar 1685. Ausserdem befinden sich in der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg noch gegen 300 Rollen hierher gehörigen Inhalts, die aber nur einen Theil des reichen Archives jener alten Artilleriebehörde bilden, welches theils leider verloren gegangen, theils in viele Privatsammlungen zerstreut ist. Endlich möchte noch hier eine Weissrussische Handschrift von 90 Blättern in Folio, die den Titel führt: «Ueber Anfertigung der zum Kriege nöthigen Gegenstände», und die ebenfalls auf die Zeit vor Peter dem Grossen zurück zu führen ist, zu erwähnen sein²⁾). Ebenso finden sich noch vielfache zum Theil höchst werthvolle Notizen und Zusammenstellungen über das Artilleriewesen jener Periode in den in neuerer Zeit veröffentlichten Ausgaben der alten Rasread-Bücher und in den von der Archäographischen Expedition herausgegebenen Sammlungen alter Acten, Erlasse und Documente, welche in dieser Arbeit bereits mehrfach als Quellen angeführt sind, enthalten.

b. Die Handwaffen. Hier finden sich neben den alten Luntengewehren (*ssamopaly*) und Flinten (*pischtschali*), welche letzteren nunmehr die gewöhnlichen Waffen ausmachten, noch Arquebuser (*arkabusy*), Musketen (*muschkety*), Fusils (*fusei*) und bei der Cavallerie Carabiner und Pistolen oder Pistoletes erwähnt. Dieselben wurden anfangs mit der in freier Hand gehaltenen Lunte abgefeuert; später waren sie mit Schnappschlössern Deutscher, Russischer, Holländischer und Schottischer Art, und endlich mit Radschlössern (*samki ss koloworotom*)³⁾ versehen, doch sollten nach den Bestimmungen von 1685 und 1694 bei den Soldaten nur Schnappschlösser benutzt werden, da sie im Kampf vortheilhafter und dabei dauerhafter wären⁴⁾). Im Allgemeinen blieben übrigens sonst die Handwaffen so, wie sie in der vorigen Periode bereits genau beschrieben sind, und lässt sich daher nur noch über die Art ihrer Beschaffung einiges Neue sagen.

1) *ibid.* pag. 45, 46. 2) *ibid.* pag. 49. 3) *Supplém. z. d. hist. Acten.* V. N. 51. 4) *Gen. Samml.* II. N. 1148; III. N. 1502.

Im Anfange, als man zuerst reguläre Regimenter aufstellte, wurden dem mit der Anwerbung von solchen beauftragten Oberst Leslie der Stolnik F. Plemjannikow und der Podjätſche A. Aristow zum Ankauf von Waffen im Auslande mitgegeben. Dieselben veraccordirten in Stettin mit dem Rathsherren J. von Schewen aus Stralsund eine Lieferung von 10,000 Musketen mit Bandelieren, Gabeln und Kugelformen, die alle von gleichem Kaliber und nach vorgezeigten Mustern gefertigt sein sollten, das Stück zu 2¼ Efimken und 500 Paar Pistolen mit Ringen zu 8, ohne Ringe aber zu 7 Efimken das Paar. Ausserdem bestellten sie noch 5000 Degen zu 2, 500 Carabiner mit Gehänk, Haken und Schlüsseln zu 3 Efimken und 3000 Sturmkkappen¹⁾. Ueberdiess wurden noch bei verschiedenen anderen Personen kleine Posten Waffen zu verschiedenen Preisen angekauft. Gleichzeitig erhielt auch der Agent J. Möller den Auftrag, verschiedene Waffen für den Zaren bei dem Schwedischen König selbst anzukaufen, der sich erboten hatte, sie zu einem mässigen Preis zu lassen, da seine Handwerksmeister ihm contractlich alljährlich 50,000 Harnische, 50,000 Musketen, 50,000 Pistolen und 50,000 Degen zu liefern hatten²⁾. Für das Regiment van Dam's sollten ebenfalls 1100 Musketen à 1¼ Rubel, 600 lange Piken à 24 Altyni, 8 Fahnen à 10, 8 Partisanen à 4, 40 Hellebarden à 2, 24 Trommeln à 3¼ und 150 Pud Lunte à 2½ Rubel, im Ganzen für 2718 Rubel Waffen im Auslande angekauft werden³⁾. Ebenso wurden im Jahre 1633 bei dem Holländischen Kaufmann Th. Swan unter Anderem 3000 Säbelklingen bestellt⁴⁾. Auch in späterer Zeit fanden noch bedeutende Waffenankäufe im Auslande Statt; so wurden z. B. 1655 von dem Nowgorodschen Kaufmann P. Mikljaew im Auslande 30,000 Musketen für den Zaren angekauft, zu deren Transport von Welikij Nowgorod nach Smolensk von den Klöstern Vorspann zu stellen war, wobei auf jedes Pferd 50 Stück Musketen oder 15 Pud Last — die Muskete also zu 12 Pfund — gerechnet wurden⁵⁾. Für gewöhnlich erfolgte übrigens der Transport der im Auslande angekauften Waffen auf dem Wasserwege nach Archangel und von da durch ländlichen Vorspann in das Innere des Russischen Reiches, wie dies überhaupt der hauptsächlichste Verbindungsweg desselben mit dem Westlichen Europa war.

Neben der Beschaffung im Auslande wurden aber auch schon im Lande selbst Waffen gefertigt, namentlich wie bereits bemerkt auf den grossen Eisenfabriken von Tula und Koschira; ausserdem wurde aber auch öfters die Anfertigung von Waffen wie eine vom Lande zu liefernde Auflage angeordnet. So musste z. B. im März 1656 das Spasso-Prilukische Kloster von seinen

1) Briefe d. Russ. Herrsch. I. N. 371. Anm. 38. 2) *ibid.* — Acten üb. d. Ank. Möller's. Schwed. Acten. v. 1631. Samml. 23. N. 8. 3) Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. III. N. 86. 4) *ibid.* N. 93. 5) *Histor. Acten.* IV. N. 99.

598 Höfen 12 Streitäxte und 18 Hellebarden nach ihm zugesandten Mustern anfertigen, die ersteren auf 2 Arschinen langen Schäften, die letzteren auf Hölzern wie es kam; an den untern Enden sollten kleine Spitzen zum Einstecken derselben in die Erde sein¹⁾. Was im Specielleren noch die inländische Anfertigung von Feuer- gewehren betrifft, so wurden die Läufe in Tula und Koschira, die Schlösser aber fast ausschliesslich in Moskau nach Muster- schlössern hergestellt²⁾ und von da aus nach den einzelnen Orten versendet; die Schäfte hingegen an vielen Orten, wie gerade Bedarf war, erzeugt.

Der Zustand der Waffen wird von ausländischen Schrift- stellern vielfach als ein vorzüglicher bezeichnet; so sagt der un- genannte Verfasser C. M. V. D. C. D. G. einer dem Cardinal Altieri gewidmeten Beschreibung Russlands aus der Zeit des Zaren Alexej Michailowitsch: «... e sopra tutto valevoli sono le armi, si di taglio, che di punta e du fuoco...»³⁾.

Im Allgemeinen ist hinsichtlich der Bewaffnung noch zu be- merken, dass Anfangs das Recht zum Waffentragen ein ziem- lich unbeschränktes war, indem alle Waffen von den überhaupt dazu Berechtigten auch im Frieden und ausser Dienst getragen werden durften. Nach dem grossen Strelzenaufstand von 1682 wurde hingegen dies Recht eingeschränkt, und namentlich das Tragen von Feuer- gewehren ausser Dienst gänzlich verboten; die Stolniki, Obersten, Streaptschi, Moskauschen Adligen, Russischen und ausländischen Offiziere, die Stadtdligen und Bojarenkinder sollten künftig in Moskau und auf den Märschen nur Säbel, De- gen, oder ähnliches Gewehr; die in den Prikasen, beim Hof oder Marstall befindlichen Beamten, die grossen Handelsleute, Docto- ren und ähnlichen Chargen, sowie die im Wachtdienst befindlichen Strelzen ebenso nur Säbel; die nicht auf Wache befindlichen, die Kaufleute und anderen Personen geringeren Ranges aber gar keine Waffen tragen dürfen⁴⁾.

3. Die Pferde und deren Ausrüstung. Von den zu jener Zeit in Russland im Gebrauch vorkommenden Pferderacen ist be- reits in der vorigen Periode gesprochen und Neues darüber hier nicht mehr beizubringen. Der Reichthum des Landes an Pferden war schon damals ein sehr bedeutender und demnach ihre Be- nutzung eine sehr vielseitige. Für den Dienst des Zaren waren allein nach Koschichin gegen 45,000 Pferde erforderlich, nämlich 150 Zarische Leibpferde, theils zum Reiten, theils für die Wagen und Schlitten; 50 für die Zarin und die Zarewnas zu den Kutschen und Sänften; dann 100 fernere gute Pferde für die Gesandten, Bojaren und obersten Marstallbeamten; weiter noch 3000 gute

1) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 91. 2) Histor. Acten. V. N. 27. 47. 3) Histor. Acten auf Russl. beztgl. aus fremd. Arch. u. Biblioth. II. N. CXVIII. 4) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 262. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 155.

geschoute Pferde zu anderen Zwecken und endlich über 40,000 mittlere Pferde für die niederen Hof- und Stalleute, die Falkoniere, die Strelzen, die den Zaren im Felde zu begleiten hatten, sowie für alle Arbeiten in Moskau und auf den Domainen¹⁾.

Die Aufbringung der Pferde erfolgte theils durch Kauf, theils durch Gestellung im Lande. Gestütze gab es zu jener Zeit in Russland noch nicht, vielmehr wurde die Anlage solcher erst im Jahre 1712 beschlossen²⁾. Hinsichtlich der Beschaffung der Pferde durch Kauf ist zunächst zu bemerken, dass die edleren Rosse der reichen und vornehmen Besitzer meistens aus dem Auslande, namentlich aus der Turkey und Polen bezogen, die gewöhnlichen Pferde aber zum grössten Theil aus den Nagaischen und Tatarischen Tabunen auf den alljährlich unter der Aufsicht des Prikases des Kasanschen Schlosses in Kasan und Astrachan abgehaltenen Pferdemarkten angekauft wurden. Diese Märkte waren so bedeutend, dass dort Jahr aus Jahr ein etwa 30 bis 50,000 und mehr Pferde zum Verkauf kamen, von denen zunächst je nach Bedarf 5, 6 bis 8000 Pferde durch die Stadtwoewoden für den Zaren zurückgestellt, die übrigen aber an die Mannschaften verkauft wurden. Die ersteren hatten die Tabunleute bis nach Moskau zu bringen, wo sie nach erfolgter Abschätzung aus der Zarischen Casse bezahlt wurden; die Transporteure — etwa 200 Mann jedes Mal — erhielten auf Rechnung dieser Casse Kleidung und kostenfreie Zurückbeförderung nach ihrer Heimath auf dem Wasserwege³⁾. Zur Sicherung dieser Transporte wurden ihnen bis nach der Ukraine Begleitcommandos aus Strelzen und Tataren, gewöhnlich 10 Strelzen und 10 Tataren auf jeden Tabun, mitgegeben, die von der Ukraine dann wieder nach Hause entlassen wurden⁴⁾. Der für die Pferde in Astrachan etc. gezahlte Preis betrug je nach ihrer Beschaffenheit 5, 7, 10 bis 15 Rubel⁵⁾, während nach dem Gesetzbuch von 1649⁶⁾ ihr Werth nach der offiziellen Taxe bei Schadenersätzen für einen Nagaischen Hengst auf 8, für eine Stute auf 6 und für ein Fohlen auf 3, für Russische Pferde aber auf resp. 4, 3 und 1½ Rubel⁷⁾ normirt war.

Was die Gestellung der Pferde vom Lande betrifft, so erfolgte dieselbe entweder in natura oder in Geld, und zwar vorherrschend durch die Geistlichkeit und die Klöster. Die Stellung in natura fand theils nach dem Landbesitz — nach der Zahl der Portionen, Höfe etc. — theils nach dem Gehalt Statt. So wurde z. B. am 18. Juny 1655 befohlen, von je 50 Bauerhöfen der Klöster¹⁾, und am 26. Juny von allen Kirchen und den Landgeistlichen von je

*) Zur Beurtheilung dieser Preise vergleiche die Anmerkung auf pag. 419.

1) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 65, 66. 2) Ges. Samml. IV. N. 2467.
3) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 73. 4) Histor. Acten. IV. N. 82. 5) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 73. 6) Cap. XXIV. § 3. S. Ges. Samml. I. N. 1. 7) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 86. — Supplem. z. d. hist. Acten. IV. N. 14.

5 Rubel Gehalt¹⁾ ein gutes Pferd auszuheben, wozu noch die nöthigen Wärter mit gewöhnlich 1 Mann auf je 4 Pferde kamen.

Die Erhebung von Geld an Stelle von Pferden richtete sich meistens nach der Zahl der Höfe, wie denn z. B. im Jahre 1680 von allen Bauerhöfen der Geistlichkeit je $\frac{1}{4}$ Rubel zum Pferdeankauf erhoben wurde²⁾.

Diese vom Lande gestellten Pferde wurden hauptsächlich zum Berittenmachen der Dragoner benutzt, bisweilen auch den reitenden Strelzen gegeben³⁾. Während der Zeit, wo sie nicht gebraucht wurden, theilte man sie mit völligem Sattel- und Zaumzeug zu ihrer Verpflegung den Klöstern⁴⁾ oder Städten⁵⁾ unter der Aufsicht der Woewoden oder sonstigen Beamten zu, wobei in der Regel auf je 4 Höfe ein Pferd gerechnet wurde. Dieselben sollten im Winter Hafer und Heu erhalten, während sie im Sommer auf Weide geschickt werden konnten; Thiere, die durch Unachtsamkeit oder schlechte Pflege umkamen, mussten mit je 10 Rubel ersetzt werden⁶⁾. Zur möglichst gleichen Vertheilung der Last wurden die Pferde, nachdem sie einige Zeit in dem einen Kloster etc. gewesen waren, behufs ihrer weiteren Verpflegung einem andern zugetheilt⁷⁾.

Ausserdem hatte das Land noch, wie bereits bemerkt, für Transporte von Geschützen, Bagage, Waffen, Proviant und Vorräthen aller Art Vorspann zu stellen, der nach der Grösse des Landbesitzes — nach der Zahl der Tscheti, Portionen, Pflüge oder Höfe — ausgehoben und gewöhnlich in der Art berechnet wurde, dass man auf jedes Pferd 15 Pud Last veranschlagte.

Ueber die Ausrüstung der Pferde ist dem in der vorigen Periode darüber Gesagten Nichts weiter als die Bemerkung hinzuzufügen, dass auch die dazu gehörigen Stücke häufig aus dem Auslande bezogen wurden; namentlich brachten die Griechischen Kaufleute auch Pferderüstung aller Art, wie Sättel, Kandaren, Trensen, Schabracken etc. auf die Russischen Märkte⁸⁾.

II. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der einzelnen Truppenclassen.

1. Die obersten Hofchargen, die Bojaren und Woewoden, hatten keine bestimmte Bewaffnung, sondern erschienen nach Belieben, aber meist sehr prächtig und reich gerüstet und bewaffnet, wie es in der vorigen Periode bereits geschildert ist. So war z. B. nach dem Musterungsbericht von 1664 ein Okolnitschej und Waffenmeister mit einem Türkischen Streitross beritten, in Panzer

1) Supplem. z. d. hist. Acten. IV. N. 14. 2) Gaz. Samml. II. N. 1210. 3) Bücher d. Rasrod. I. pag. 9. 4) ibid. — Acten d. Arch. Exped. IV. N. 15. — Histor. Acten. IV. N. 42. 5) Bücher d. Rasrod. II. pag. 1161, 1352, 1362. 6) ibid. pag. 1161. — Acten d. Arch. Exped. IV. N. 15. 7) Histor. Acten. IV. N. 42. 8) Koschichin, Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 118.

und Spiegelharnisch, Armschienen und Erichonka; mit sich führte er 5 einfache Polnische und Russische Pferde und 21 Mann Bedienung¹⁾.

2. Die Moskauschen Chargen hatten im Allgemeinen die Waffen der Adligen und Bojarenkinder, auf den Kopfbedeckungen aber zur Auszeichnung Flügel, wie dies der Dänische Resident Magnus Gei aus dem Jahre 1673 angiebt²⁾. Später führten sie sämtlich Feuerwaffen, wie denn z. B. 1698 unterm 4. December ausdrücklich befohlen wurde, dass alle Moskauschen Chargen sowie die Leute ihres Gefolges mit solchen, und zwar mit guten Flinten — fusils (*fusei*) — und Pistolen bewaffnet sein sollten, über deren Gebrauch und Führung sich ein besonderer Ukas im Ausländerprikas befand³⁾. Hinsichtlich der Pferde dieser Chargen war festgesetzt, dass sie und ihre Leute mit guten Polnischen, Nagaischen, Russischen oder anderen Pferden beritten sein sollten, die an das Schiessen gewöhnt wären, und nicht davor scheuten⁴⁾. Eine besondere Erwähnung verdienen noch die Shilzen, da diese namentlich bei der Ausübung ihres Paradedienstes im Frieden bereits eine gewisse regelmässige und selbst gleichförmige Kleidung trugen. Letztere war meist sehr prächtig, indem sie aus einem mit Pelz gefütterten Terlik von scharlachendem Sammet oder rosenrothem Mohr mit einem kleinen Stehkragen, einem Leibgurt mit Troddeln, Mützen von Goldmohrstoff mit Zobel oder anderem kostbaren Pelzwerk verbrämt und mit goldenen oder silbernen Verzierungen geschmückt, sowie aus Handschuhen mit reich gestickten Stulpen bestand⁵⁾. Als Waffen führten sie in der Regel Säbel und Partisanen, oft auch Hellebarden, und ritten nicht selten gleichfarbige Pferde. So figurirte im Jahre 1678 bei dem Einzug der Polnischen Gesandten in Moskau, nach Tanners Beschreibung, eine Abtheilung von Shilzen, sämtlich in langen rothen Kleidern und mit weissen Pferden beritten. An den Schultern hatten sie grosse Flügel und als Waffen trugen sie lange Piken mit goldenen Drachen statt der Fahnen, sowie auf ihren Schilden einen vergoldeten fliegenden Drachen⁶⁾, so dass sie in diesem phantastischen Aufzuge den Polen wie eine Legion Engel^{*)} erschienen.

*) «Cumque proximiores Urbi facti essemus, ecce novam, ante hoc non visam armatorum Cohortem! Cujus vestium rubrarum longe dependentium color, in omnibus unus erat; candidis insidentes equis omnes, item alas humeris oppositas et supra caput imminentes ac eleganter pictas gerentes, hastas insuper longas et in earum cuspidem deauratam affixam Draconis volantis effigiem, adventi statum vertibilem tenentes spectavimus.» (Legatio Polono-Lithuanica in Moscoviam etc. descripta a teste oculato B. L. F. Tannero. Norimbergae 1689.)

1) Wiszkowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen I. Ann. 156.
 2) Supplém. z. d. hist. Acten. VI. N. 64. 3) Ges. Samml. III. N. 1658. 4) *ibid.* N. 1690, 1658.
 5) Ges. Samml. I. N. 429. — Wiszkowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Ann. 165. 6) Wiszkowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Ann. 166. — Beljawew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 11.

3. Die Adligen und Bojarenkinder blieben im Allgemeinen ganz in derselben Art bewaffnet und ausgerüstet, wie dies bereits in der vorigen Periode geschildert ist, nur wurde die ganze Ausrüstung dieser Classen mit ihrer zunehmenden Verarmung auch immer mangelhafter. Sie ritten zum Dienst heraus in Harnischen, Panzern, Plattenpanzern (Bechterzen), Helmen und Sturmkrappen mit Bogen, Carabinern oder Flinten und Pistolen, Säbeln und Speeren. Einen besonderen Werth legte man auch bei ihnen auf die Schusswaffen, wesshalb bereits am 11. Januar 1643 befohlen wurde, dass Niemand bloss mit Pistolen bewaffnet zum Dienst kommen dürfe, sondern Jeder ausserdem noch einen Carabiner oder eine vorschriftsmässige Flinte anschaffen sollte. Diejenigen Leute aber, welche mit Bogen erschienen, sollten dazu wenigstens noch ein Pistol oder einen Carabiner haben, während die Leute ihres Gefolges, welche Bogen führten und damit geübt waren, diese behalten konnten, alle übrigen aber mit langen Flinten oder guten Carabinern versehen sein mussten. Die bei der Bagage befindlichen Mannschaften sollten, wenn sie wegen Armuth ihrer Herren mit jenen nicht auszurüsten waren, wenigstens Speere und Beile führen¹⁾. Bei den Musterungen wurden diese Waffen genau inspiciert und überhaupt darauf gehalten, dass Jeder beständig den Vorschriften gemäss zum Dienst bereit war. Nach dem Befehl vom 14. März 1680 sollten die Leute des Gefolges lange und glatte Flinten und Streitäxte führen²⁾.

Sonst war übrigens die Ausrüstung der einzelnen Mannschaften nach ihrem Vermögen und ihren Mitteln sehr verschieden. Die Reichen erschienen auf feurigen Schlachtrössen in glänzenden Panzern und Harnischen, mit damascirten Säbeln, Musketen und Carabinern bewaffnet, von einem ansehnlichen Kriegsgefolge begleitet und mit grossen Verpflegungsvorräthen aller Art versehen; während der Arme auf einem schlechten Klepper ankam, ohne Harnisch und Helm, ohne Muskete und Carabiner, nur mit einem Säbel, zwei Pistolen und einem Sack Zwieback, den ihm ein ärmlicher, nur mit einem Speer bewaffneter Dienstknecht nachtrug³⁾.

Um einen Begriff von der Ausrüstung einzelner Leute dieser Truppenklasse zu geben, folgen hierbei, in Vervollständigung der bereits in der vorigen Periode gegebenen Beispiele, noch einige concrete Angaben aus den Musterungsbüchern verschiedener Jahre dieser Periode⁴⁾. So erschienen in den Jahren

1621 ein Bojarensohn auf Russischem Pferde mit Flinte und Säbel, aber ohne jede Rüstung; ein anderer hatte kein Lehn, war alt und arm und konnte den Stadtdienst nicht mehr versehen.

1) Acten d. Arch. Exped. III. N. 319. — Bojaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. h. z. d. Ref. Pot. d. Gr. pag. 23, 24. 2) Ges. Samml. II. N. 806. 3) Ustrijalow. D. Russ. Heer vor Pet. d. Gr. pag. 9. 4) Wisnowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewafn. d. Russ. Truppen. I. Ann. 156.

1632 ein Bojarensohn auf gutem Russischen Pferde mit Flinte und Säbel, mit ihm 1 Mann auf einfachem Pferde; ein Bojarensohn auf einem Nagaischen Pferde mit Flinte und Säbel; ein anderer ebenso mit einer Flinte; ein anderer ebenso mit 2 Flinten.

1646 ein Bojarensohn auf Nagaischem Pferde mit Carabiner und Säbel; ein anderer auf Russischem Pferde mit Flinte und Speer.

1648 ein Bojarensohn auf Nagaischem Pferde mit Bogen und Pfeil, Säbel, Panzer und Sturmcappe; hinter ihm 2 einfache Pferde, jedes mit einem Paar Pistolen ausgerüstet, und 2 Mann auf Russischen Pferden mit Säbeln und Pistolen; in seinem Gefolge 3 Mann auf Nagaischen Pferden, davon 2 mit Bogen und Säbeln, der dritte mit Säbel und Flinte, im Regimentsdienst und 4 Mann mit Säbeln und Flinten bei der Bagage.

4. Die Neugetauften, Mursen und Tataren der Stadtreghementer waren in ähnlicher Art wie die Adligen und Bojarenkinder sehr mannigfaltig bewaffnet, und das Nämliche gilt von dem bewaffneten Gefolge, welches sie mitbrachten.

5. Die Stadtkasaken waren nach den zwei verschiedenen Kategorien, die es von ihnen gab, in verschiedener Weise bewaffnet und ausgerüstet. Für die zu den Stadtreghementern gehörenden Regimentskasaken galt im Allgemeinen das, was hinsichtlich dieses Gegenstandes bereits von den Adligen und Bojarenkindern gesagt ist; die in den Rechten der Strelzen stehenden eigentlichen Stadtkasaken im engeren Sinne waren normalmässig in ähnlicher Art wie diese bewaffnet und ausgerüstet, d. h. mit Säbeln und Feuerwaffen, doch beschränkte sich in einzelnen Fällen ihre Bewaffnung auch auf blosse Speere.

6. Die Strelzen. Wie diese Truppe am meisten den Character einer stehenden an sich trug, so zeigt sich dies auch in ihrer gesammten Ausrüstung, in der sich am frühesten eine gewisse, den militairischen Begriffen der modernen Zeit entsprechende Gleichmässigkeit herausbildete. Im Anfang der Periode war dies freilich noch nicht der Fall, denn bei dem Einzug des Zaren Michailo Feodorowitsch im Jahre 1613 trugen alle Fussstrelzen noch verschiedene Kleidung ähnlich der Feres mit Eisenhauben und als Waffen die Pikeniere Piken und Schwerter, die Schützen Säbel, Luntentinten und Streitäxte¹⁾; während die Stadstrelzen nur Flinten (*pischtschali*) und Speere führten, an welchen kleine Fähnchen (*prapory*) angebracht waren²⁾. Neben den Feuerwaffen kamen anfangs auch noch die Schusswaffen einer früheren Zeit vor, namentlich führten die reitenden Strelzen ausser jenen auch

1) *ibid.* Anm. 172. 2) *Histor. Acten.* III. N. 251.

noch Bogen und Pfeile; aber auch bei den Fussstrelzen finden sich selbst in späterer Zeit noch solche, wie denn z. B. in den Jahren 1668 bis 1676 im Ssewskischen Ostrog und an der Kama Strelzen mit Armbrüsten und Pfeilen — je 25 auf eine Chargirung — erwähnt sind¹⁾; indessen kam dies damals wohl nur noch in so entlegenen Gegenden, und wie es scheint mehr für den Gebrauch in den Festungen vor. Im Allgemeinen führten die Strelzen zu jener Zeit mit Ausnahme der Pikeniere bereits sämtlich Feuerwaffen, und zwar anfangs Luntenflinten und gewöhnliche Flinten, später auch Musketen mit Lunten- oder Radschlössern, welche zum Feuern auf die gleichzeitig als gewöhnliche blanke Waffe nach Art der modernen Seitengewehre und als Schiessgabel dienende Streitaxt gelegt wurden. Die Patronen, wie es scheint mit kugelschwerer Ladung — wenigstens finden sich fast immer bei der Ausrüstung gleiche Gewichtsmengen für das Pulver und Blei angegeben —, wurden in hölzernen Kapseln an einem weissen Bandelier hängend getragen.

Etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts kamen, wenigstens bei den Moskauschen Strelzen, zuerst Uniformen auf, wie denn der Baron von Mayerberg, welcher 1659 Oesterreichischer Gesandte in Russland war, bezeugt, dass dieselben nach den Regimentern in gleichfarbige*) rothe oder grüne Uniformen verschiedener Nüancirung gekleidet waren, zu welchen sie mit Pelz besetzte Mützen, weisse Bandeliere, Säbel, Luntenflinten und Streitäxte trugen²⁾. Der Schwedische Gesandte Palmquist, welcher 1674 kurz vor dem Tode des Zaren Alexej Michailowitsch nach Russland kam, versichert ebenso, dass die Strelzen eine nach den Regimentern gleichmässige Bekleidung getragen hätten, nach seiner Beschreibung aus langen Röcken, Feresi genannt, mit kleinem Steh- oder Klappkragen bestehend, über der Brust mit Bandschleifen noch Art der Brandenburgs versehen, zu welchem Anzuge sie Mützen mit Bärenfell — die Fahnenträger ohne dieses — trugen. Die einzelnen Regimente unterschieden sich durch die Farbe des Rockes, der Bandschleifen, des Futters, der Mützen und der Stiefeln, wie dies in der Beilage No. 8 genau angegeben ist. Ueber dem Rock wurden an einem ledernen Gurte Säbel in eisernen Scheiden und lederne Bandeliere mit einer Tasche getragen; als Waffe führte jeder Strelze eine Axt und ein Luntengewehr³⁾.

Die Offiziere der Strelzen hatten fast dieselbe Kleidung wie die Shilzen, nur war das Oberkleid von etwas anderem Schnitt mehr dem Ochoben ähnlich; wie diese hatten auch sie Handschuhe.

*) «Cunctis etiam semel de panno pro singulis legionibus unicolore propicit.....» (Mayerberg. Iter in Moschoviam.)

1) Suppl. z. d. hist. Acten. V. N. 67. 2) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 178. 3) Ibid. Anm. 174.

welche ebenfalls von den Fahmenträgern getragen wurden, und als Waffen führten sie Säbel und Rohrstöcke¹⁾.

Nach dem Aufstande vom Jahre 1682 wurde das Recht des Waffentragens bei den Strelzen wie schon erwähnt auf die blanken Waffen beschränkt und auch diese durften nur von den im Dienst befindlichen Mannschaften geführt werden.

Die letzten Nachrichten über die Ausrüstung der Strelzen beziehen sich auf das Jahr 1694, in welchem die Leute der an den Koshuchowschen Manövern Theil nehmenden 6 Strelzenregimenter in langen Halbkraftans und weiten Pluderhosen gekleidet waren, während sie auf den Köpfen kleine Helme, auf der Schulter Musketen und in den Händen stumpfe Piken trugen²⁾.

Jedes Regiment und jeder Prikas der Strelzen hatte seine Fahnen, Trommeln und Geschütze mit allem Zubehör an Munition und Materialien; ausserdem noch ein mehr oder weniger vollständiges Schanzzeug aus Schippen, Spaten, Spitz- und Kreuzhacken, Brecheisen, Hämmern, Stemmeisen etc. bestehend, sowie endlich noch einen Vorrath an Waffen und häufig auch an Rädern, Naben, Lünsen und anderen Ersatzstücken³⁾.

7. Die vom Lande gestellten Kämpfer erhielten gegen die vorige Periode eine bessere und vollständigere Bewaffnung. Die berittenen Mannschaften dieser Art führten anfangs Armbrüste, Bogen, Säbel, Beile, Speere und nur zum kleinen Theil Feuergewehre. Unter Michailo Feodorowitsch und seinen Nachfolgern wurde festgesetzt, dass sie in Waffen und Geschirr, mit Harnischen, Sturmhauben, Panzern, Plattenpanzern (Bechterzen), Armbrüsten und Flinten kommen sollten⁴⁾, und im Jahre 1655 die Waffen eines reitenden Datotschenmannes auf 1 Carabiner, 1 Paar Pistolen und 1 Säbel mit Zubehör normirt⁵⁾. Als diese Leute später zur Rekrutirung der Reiterregimenter verwendet wurden, war ihre Bewaffnung und Ausrüstung wie bei diesen und wurde dann angeordnet, sie «mit vollem Dienst» d. h. mit completer Ausrüstung auszuheben; ihre Pferde mussten gut sein und mindestens einen Werth von 10 Rubel haben⁶⁾; sie wurden ebenso wie die Waffen von den Städten und Cantonen geliefert, aus denen die Gestellung der Leute zu erfolgen hatte⁷⁾.

Die Datotschenleute zu Fuss waren anfangs sehr verschiedenen mit Bogen, Flinten mit Russischen oder Radschlössern, Aexten, Stangen und Speeren bewaffnet. Seit 1630⁸⁾ bestand die Bewaffnung und Ausrüstung jedes einzelnen aus einer Flinte, einem Speer, einer Streitaxt, 2 Pfund Pulver und 1 bis 2 Pfund Blei⁹⁾;

1) *ibid.* 2) *Nachr. v. d. erst. Man. unt. Peter I. Milit. Journ.* 1830. N. 1. pag. 65.
3) *S. Beilage N. 9. III.* 4) *Acten d. Arch. Exped. III. N. 225.* — *Bücher d. Rasread. II. pag. 479.*
5) *Acten d. Arch. Exped. IV. N. 84.* 6) *ibid. III. N. 222; IV. N. 84.* — *Bücher d. Rasread. II. pag. 479.* — *Beljaws. Üeb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 41.* 7) *Beljaws. Üeb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 40. Anm. 89.* 8) *Bücher d. Rasread. II. pag. 275. 277.* 9) *ibid. pag. 341, 348.* — *Ges. Samml. I. N. 96.*

wurden sie nicht für militairische Zwecke, sondern zu Arbeiten ausgehoben, wie z. B. 1656, so mussten sie mit Beilen, Hacken und Spaten und dem nöthigen Arbeitsvorrath gestellt werden¹⁾.

8. Die Freiwilligen. Für diese war eine bestimmte Bewaffnung nicht vorgeschrieben, doch wurde bei ihrer Annahme darauf gesehen, dass sie Feuerwaffen mitbrachten.

9. Die Podjatschen. Wie das gesammte, bei den Truppenstäben und Civilverwaltungen stehende Personal, so mussten namentlich auch die Podjatschen beständig complett bewaffnet und ausgerüstet sein, und zwar hatten sie nach dem Erlass vom 12. December 1646 in den verschiedenen Prikasen Bogen, Flinten und Speere, Patronentaschen und Pulverflaschen zu führen. Mit diesen Waffen mussten sie bei allen Musterungen erscheinen und sollten die, welche bei denselben ohne Bogen oder Feuegewehr betroffen wurden, kein Gehalt bekommen²⁾.

Bei den Koshuchowschen Manövern 1694 waren die unberrittenen Podjatschen sämmtlich mit Musketeen bewaffnet³⁾.

10. Die Kasakenvölker hatten eine ziemlich gleichartige Bewaffnung. Zu derselben gehörte zuerst und hauptsächlich die Pike, aus einer spannenlangen scharfen Spitze von Eisen an einem 1½ Klafter langen Holzschaft bestehend, der zur Sicherung gegen das Durchhauen wohl mit einer oder zwei eisernen Schienen beschlagen und bisweilen mit einem farbigen Fähnchen versehen war; auf dem Marsch wurde sie mittels eines am Arm, Fuss oder Sattelknopf befestigten Riemens gerade getragen, beim Angriff aber in waagrechter Richtung eingelegt⁴⁾. Zu dieser Hauptwaffe der Kasaken kamen dann noch Säbel ohne Bügel oder Korb, Flinten, Carabiner und 1 bis 2 Pistolen im Gurt. Uebrigens trugen nicht sämmtliche Kasaken alle diese Waffen, vielmehr fand

bei den **Donschen** und den von diesen stammenden, darin gar keine Uebereinstimmung Statt. Auch führten diese zum Theil noch Bogen und Pfeile. Zu den Waffen derselben kann man ferner noch den Kantschuh oder die Nagaika rechnen, einen daumsdicken, etwa 1 Elle langen Riemen aus geflochtenem Leder an einem kurzen Holzstiel; auch die Fangschlinge oder der Arkan wurde nicht selten als Waffe, besonders als Mittel, um geräuschlos Schildwachen aufzuheben oder überhaupt Gefangene zu machen, benutzt⁵⁾.

Von den übrigen Kasakenvölkern ist noch im Speciellen **der Kleinrussischen und der Slobodischen Kasaken** mit einigen Worten zu gedenken, da diese in der vorigen Periode als theils noch nicht zu den Russischen Truppen gehörend, theils überhaupt noch gar nicht bestehend, ausser Acht gelassen sind.

1) Supplem. z. d. hist. Acten. IV. N. 26. 2) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 12. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 89, 115. 3) Ssemewskij. D. Koshuchowsche Marsch Milit. Samml. 1860. N. 1. pag. 75. 4) Hupel. V. d. Kos. pag. 131. 5) ibid. pag. 131, 132.

Die Kleidung derselben hatte im Allgemeinen den Polnischen, theilweise aber auch einen Tatarischen Schnitt, war aber sonst durchaus nicht gleichmässig, sondern dem Belieben eines Jeden anheim gestellt. Für gewöhnlich war sie, wenigstens bei den gemeinen Kasaken, sehr einfach und bestand aus einem kurzen blauen Tuchkaftan als Unterkleid, mit wollenem Gurt, in dem ein Dolchmesser und eine kleine Trompete steckten, über welchem ein längerer Rock von grobem grauen Tuch (*ssiwitka, kobenzjak*) mit aufgeschlitzten Aermeln, an dessen Stelle im Winter ein Pelz trat, getragen wurde; ferner aus weiten Beinkleidern und Schmierstiefeln. Als Kopfbedeckungen waren ziemlich niedrige, spitzig zulaufende Mützen von meist rothem Tuch mit einem breiten Besatz von Pelz oder Schaaffell im Gebrauch. Die Tracht der Saporoger war bunter und prahlerischer und namentlich bei den Reichen durch Bortenbesatz und Stickerei oder Pelzverbrämungen verziert. Im Sommer bei der Hitze wurden alle Oberkleider zum Gepäck geworfen und der Kasak sass dann im blossen Hemde und Hosen zu Pferde¹⁾.

Die Kleidung der Offiziere und namentlich der Obersten und des Hetmans war ziemlich reich; sie trugen kostbare Pelze, Türkische und Polnische Kaftans von Tuch, Atlas, Sammet, Moirée, Dammast etc. mit breiten Aufschlägen, mit Zobel-, Fuchs- und anderem Pelzwerk, so wie mit silbernen, vergoldeten oder goldenen Knöpfen besetzt; ferner Gürtel mit silbernen Schnallen und Beschlägen und kostbare Mützen oder Sturmkkappen mit Drahtnetzen und mit Silber ausgelegt²⁾.

Die Ukrainischen, Wasserfalls- und Slobodischen Kasaken schoren als Kleinrussen den Kopf etwas über den Ohren und liessen nur auf dem Wirbel eine Haarlocke stehen, die unter der Mütze hervor nach dem linken Auge zu gezogen wurde; dazu trugen sie ungeheure Schnurrbärte, die, nach oben gedreht, nicht selten bis zu den Ohren gingen, für gewöhnlich aber nach unten gekämmt waren.

Die Bewaffnung bestand bei den Kleinrussischen und Slobodischen Kasaken für jeden Gemeinen, ausser dem bereits erwähnten Dolch, aus einer Pike, einem Säbel, Flinte und je einem Paar Pistolen³⁾; bei den Ssetschkasaken hingegen war sie verschiedenartig, doch führten fast alle die Pike, einen Säbel, ein Feuergewehr, einen langen Dolch und ausserdem noch Messer verschiedener Art⁴⁾. Die Bewaffnung der Chargen war wie die der Gemeinen, bei den Obersten dagegen bestand sie aus Säbeln, Carabinern und Pistolen von meist sehr reicher und kostbarer Arbeit; ausserdem führten die Obersten der Slobodischen Regi-

1) Gerbel. D. Isjumsche Slob. Kas. Rgt. — A. v. B. Die Kosaken. pag. 72, 79. 2) Btcher d. Kasroad. II. pag. 1082 bis 1089. 3) Gerbel. D. Isjumsche Slobod. Kas Rgt. 4) v. Engel Gsch. d. Ukraine pag. 244.

menter als Rangabzeichen noch einen Pernatsch oder Sechsfeder, der gewöhnlich am Gurt getragen wurde, neben welchem noch die Regimentsfahne, das Regimentsiegel und die Musik ihre Regalien ausmachten¹⁾. Die Insignien des Kleinrussischen Hetmans bestanden aus einer Fahne — zur Polnischen Zeit roth mit einem weissen Adler und dem Namenszug des Königs —²⁾, aus einem Jalon oder Rossschweif (*buntschuk*), dem mit Sapphiren besetzten Commandostab (*paliza*) und einem Bestallungsbrief oder Patent über jene Würde; in späterer Zeit gab es 2 Fahnen und 2 Stäbe und zwar erhielt dann der Hetman bei seiner Wahl zunächst nur einen kleineren Stab, eine kleinere Fahne und den Rossschweif mit den Geschützen, während die grossen Insignien — der grosse Stab und die grosse Corpsfahne — und der Bestallungsbrief erst bei der Präsentation in Moskau als Zeichen der Zarischen Bestätigung verliehen wurden³⁾. Ausser der Fahne und dem Stab gehörten auch noch das Siegel und die Pauken zu den Corpskleinodien⁴⁾. Bei den Wasserfallkasaken bestanden die Amtszeichen für den Koschewoj aus einem Stabe (*paliza*), für den Richter aus dem Siegel, den Schreiber aus dem Tintenfass und für den Assaul aus einem langen weissen Stecken⁵⁾.

Die Waffen machten den Kasaken ganzen Stolz aus und wurden im Frieden als Trophäen an der Wand aufgehängt, namentlich legten die Ssetschkasaken einen hohen Werth auf dieselben, suchten sich besonders schöne einzutauschen und berechneten ihren Reichthum nach denselben⁶⁾.

Die im Kleinrussischen Corps befindlichen freiwilligen Regimenter zu Pferde waren wie die Kasaken ausgerüstet und bewaffnet; die zu Fuss führten sämmtlich Musketen⁷⁾.

Die Pferde der Kleinrussischen wie die der übrigen Kasaken waren nach Art der Tatarischen, klein, unansehnlich, mager, mit spitzer Brust, mehrentheils hirschleibig und Sterngucker; wie alle Pferde der Ebene stolperten sie alle Augenblicke im Schritt, zu dem sie sich ebenso schwer wie das Arabische Pferd, das immer in der Luft ist, gewöhnten. Dabei waren sie aber genügsam, schnell, ausdauernd und zu jedem Dienst geschickt, auch nach Kasakenart gut zugeritten und abgerichtet. Von Farbe waren es meist Schimmel oder Graue und Schweissfüchse, auch Braune, äusserst selten aber Rappen⁸⁾.

Das Sattelzeug der Kleinrussischen Kasaken bestand aus Polnischen, Krymschen, Tatarischen Böcken und Russischen Sätteln mit Vorder- und Hinterzeug; die Zäumung aus Trensen. Auch dies war bei den Offizieren zum Theil sehr prächtig, die

1) Gerbel. D. Iejumscho Slob. Kas. Rgt. 2) v. Engel. Gesch. d. Ukraine pag. 244. 3) Ges. Samml. I. N. 376. — Samml. d. Staatserrl. u. Vertr. IV. N. 43. 4) Ges. Samml. I. N. 447; II. N. 1254. — Samml. d. Staatserrl. u. Vertr. IV. N. 67, 187. 5) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 242. 6) *ibid.* pag. 244. 7) Acten z. Gesch. d. westl. Russl. V. N. 212. 8) Hupel. V. d. Kos. pag. 133. — v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 244.

Böcke mit Elfenbein verziert oder gestickt und reiche Schabracken darüber gebreitet; die Trensen, Vorder- und Hinterzeuge von weissem Leder, silbernen oder goldenen Tressen und mit vergoldeten oder goldenen Beschlägen besetzt¹⁾.

11. Die übrigen unterworfenen Völkerschaften. Ueber die Bekleidung und Bewaffung derselben ist wenig zu sagen; jene war ganz willkürlich, diese bestand grössten Theils aus Bogen und Säbeln, neben denen aber auch schon Feuerwaffen in nicht unbedeutender Zahl aufkamen. Merkwürdiger Weise finden sich unter den letzteren sogar schon gezogene Gewehre erwähnt, wenigstens berichteten unterm 11. März 1678 die Russischen Woevoden nach Moskau, dass die Baschkiren und Tataren sich zu einem Einfall in Sibirien rüsteten, ihre Pferde fütterten, Bogen und Pfeile machten und «dass Jeder 2 Flinten (*pischtschali*) und 3 Büchsen (*wintowki*)» hätte²⁾.

12. Die regulären Truppen der ausländischen Ordnung.

a. Die Bekleidung der regulären Truppen der ausländischen Ordnung stimmte während dieser ganzen Periode weder im Schnitt noch in der Farbe überein; vielmehr kleidete sich Jeder, wie es ja auch damals zum grossen Theil noch im Westlichen Europa üblich war, nach Geschmack und Belieben. Dagegen war

b. die Bewaffung der regulären Truppen ganz Europäisch und bei den einzelnen Classen wie folgt geordnet:

1) Die Pikeniere, Reiter und Husaren bildeten eine schwer bewaffnete Cavallerie nach Art der damaligen Westeuropäischen Cuirassiere. Bei der ersten Aufstellung von Reitern in den Jahren 1630 bis 1632 waren sie mit Pickelhauben und Harnischen, Degen, Musketen, dann Carabinern und je 2 Pistolen bewaffnet³⁾. Die Feurgewehre wurden mit der Lunte abgefeuert und an Schiessbedarf jedem Mann 1 Pfund Pulver und 2½ Pfund Blei gegeben⁴⁾.

In späterer Zeit waren die Pikeniere und Husaren mit Säbeln und langen Piken, die Reiter aber mit Säbeln, Carabinern und 2 Pistolen bewaffnet⁵⁾. Nach der Instruction über die Eintheilung der Mannschaften der Städte des Ssewschen Regiments vom Jahre 1685⁶⁾ und des Belgorodschen vom 19. December 1694⁷⁾, sollten die Pikeniere mit Piken und je einem Paar Pistolen, die Reiter mit je einem Carabiner und 2 Pistolen bewaffnet sein. Bei den jedesmaligen Musterungen der Leute wurden diese Waffen einer genauen Revision unterzogen, wobei man strenge darauf hielt, dass Niemand mit geborgten oder gemiethten Waffen und Pferden erschien.

1) Bücher d. Rasread. II. pag. 1032 bis 1039. 2) Histor. Acten. V. N. 40. 3) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 182. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 88. 4) Bücher d. Rasread. II. pag. 492. 5) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 184. 6) Ges. Samml. II. N. 1148. 7) *ibid.* III. N. 1502.

Bei den Koshuchowschen Manövern von 1694 waren die Husaren mit Brust- und Rückenharnisch gerüstet, überhaupt vom Kopf bis zum Fuss ganz in Eisen gehüllt; die hinteren Glieder mit Sturmhauben, Brust- und Rückenharnisch und Piken mit Fähnchen versehen¹⁾. Die Reiter dagegen führten Carabiner, die sie mit der Mündung nach oben auf den Schultern trugen; ihre Offiziere ritten in Deutscher Kleidung mit entblösten Säbeln oder Degen einher²⁾.

2) Die Dragoner waren wie im Westlichen Europa für den Kampf zu Pferde und zu Fuss bestimmt und dem angemessen mit einer gemischten Bewaffnung versehen. Die zuerst angeworbenen «Deutschen» Dragoner hatten die Bewaffnung und Ausrüstung der Musketiere der ausländischen Soldatenregimenter, d. h. Eisen- oder Pickelhauben mit Ohrenstücken, Musketen mit hölzernen Schiessgabeln mit Faustriemen, Degen oder Säbel auf der rechten, Bandelier mit Patronen und Lunte auf der linken Schulter; ferner einen Kugelbeutel und ein Oelfläschchen. Ausserdem führten sie aber am Sattel noch ein Beil³⁾.

Die Russischen Dragoner trugen bisweilen noch Harnische oder Panzer und waren mit Musketen, Degen oder Säbeln, kurzen Piken, Hellebarden und am Sattel hängenden Aexten bewaffnet; daneben trugen sie Bandeliere und Patronentaschen⁴⁾. Die angesiedelten Dragoner waren im Allgemeinen ganz ebenso bewaffnet und ausgerüstet, nur führten sie keine Musketen, sondern noch die alten Luntentinten⁵⁾.

3) Die regulären Kasaken waren wie die Reiter, d. h. mit Säbel, Carabiner und je 2 Pistolen bewaffnet⁶⁾.

4) Von der Ausrüstung und Bewaffnung der 1694 bei den Koshuchowschen Manövern erwähnten Pallaschiere und reitenden Granatiere ist nur bekannt, dass jene gerade Pallasche an der linken Seite des Sattels hängend führten, diese aber über der rechten Schulter eine Tasche mit Handgranaten; ihre Offiziere waren mit entblösten Degen bewaffnet⁷⁾.

5) Die Soldaten. Die Bewaffnung und Ausrüstung sowohl der im Auslande angeworbenen Deutschen, als der nach ihrem Muster formirten Russischen Soldaten war folgende:

Die Musketiere trugen Eisen- oder Pickelhauben mit Ohrenstücken und waren mit Musketen und Degen oder Säbeln bewaffnet, die an einem Gehenk auf der rechten Schulter getragen wurden, während über der linken ein Bandelier von Elennleder mit Patronenkapseln, unter derselben aber ein Endchen Lunte hing. Zur Muskete gehörte eine hölzerne Gabel, ein Beutel für

1) Seemewskij. D. Koshuchowsche Marsch. Milit. Samml. 1860. N. 1. pag. 65. — Nachr. v. d. crst. Man. unt. Peter I. Milit. Journ. 1830. N. 1. pag. 69. 2) *ibid.* 3) Wisnowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 179, 181. 4) *ibid.* Anm. 184. — Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 108. — Beljaow. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 33. 5) Suppl. z. d. hist. Acten. III. N. 2'. 6) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 108. — Wisnowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 184. 7) Seemewskij. D. Koshuchowsche Marsch. Milit. Samml. 1860. N. 1. pag. 65.

die Kugeln, den Krätzer, eine Zündnadel etc. und ein kleines Fläschchen für Baumöl¹⁾.

Die Pikeniere hatten Eisenhauben und eiserne Harnische, deren vordere Hälfte aus 2 Theilen bestand, und eiserne Halsberge. Sie waren mit sehr langen Piken und am Gurt getragenen Degen bewaffnet; auch waren ihnen Handschuhe erlaubt²⁾.

Von den Chargen führten in Reihe und Glied die Deutschen Capitaine Piken, die Lieutenants Partisanen, die Fähnrichs Lanzen mit Fahnen und die Sergeanten, Capitaindarmes und Quartiermeister Hellebarden; ausserdem Alle noch Degen³⁾.

Spezieller giebt das im Jahre 1647 veröffentlichte Militairreglement «Anweisung und List der Kriegsstellung für die Fussleute» die Bewaffnung und Ausrüstung der Soldaten an. Nach demselben führten

die Musketiere Musketen, welche Kugeln von 8 bis 10 Stück aufs Pfund schossen und schon von Anfang an gleiches Kaliber haben sollten; dazu gehörte je eine hölzerne Gabel mit kleinem Faustriemen zum Darauflegen der Muskete beim Anschlagen, ein Ladestock (*saboinik*), Krätzer oder mindestens ein Kugelzieher; die Corporale hatten ausserdem noch eiserne Aufsatzstöcke zum Herunterstossen sich klemmender Geschosse. Daneben führten die Soldaten noch flache Degen oder Säbel, die hauptsächlich zum Holzfällen und spalten etc. bestimmt waren und an einem Wehrgehenk über der rechten Schulter getragen wurden. Damit sie im Gefecht nicht hinderten, durften sie nicht über 3 Spannen lang herabhängen. Die Patronen befanden sich in hölzernen ungeleimten und mit Leder bezogenen Kapseln, die gewöhnlich zu 11 — nämlich 10 für die Ladungen und 1 für das Zündkraut zum Aufschütten auf die Pfanne — an einem elenledernen Bandelier hingen, an dem sich ferner noch ein lederner Beutel für Kugeln, Talg, Werg und eine Räumnadel zum Reinigen, ferner 3 bis 4 Stück Lunte zu 6 bis 8 Spannen Länge und endlich noch eine kleine Flasche mit Baumöl befanden. Zur Aufnahme der brennenden Lunte bei Nacht hatte jeder Musketier noch einen Luntenerberger, aus einer eisernen Röhre von angemessener Weite bestehend, und als Kopfbedeckung eine eiserne Pikelhaube mit Sturmketten über den Ohren⁴⁾.

Die Pikeniere führten als Waffe an Stelle der Musketen eine über 2 Ssashenen (14 Fuss) lange Pike aus Eschen-, Tannen- oder anderem zähen Holz mit zwei eisernen Federn von 5 Spannen Länge an der Spitze beschlagen, und ausserdem einen schwertartigen Degen an einem Koppel um den Leib; dazu trugen sie einen vollen nicht zu schweren Harnisch, der aus einem zweitheiligen Brust-, einem Rückenstück, eisernem Halsberg, Armschienen und Tasseten

1) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 177.
2) ibid. Anm. 178. 3) ibid. Anm. 179. — Samml. d. Staatsorl. u. Vertr. III. N. 26. 4) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 177. — Beljaw. D. Russ. Heer unt. Mich. Feod. h. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 61.

bestand, und als Kopfbedeckung Eisenhauben. Im Kampf gegen Reiter und Fussvolk wurde die Pike mit der linken Hand in der Mitte, das stumpfe Ende in die Erde gestemmt, gehalten, während die rechte den Degen oder die sonstige blanke Waffe dem Feinde entgegen streckte¹⁾.

Bei Musterungen legten die Musketiere ihre Musketen auf die Gabeln und standen wie auf Wache, die Pikeniere davor; die Capitaine mit Piken, die Lieutenants mit Partisanen, die Fähnrichs mit den entfalteten Fahnen, die Sergeanten mit Hellebarden in der rechten Hand und auf den rechten Fuss gestützt, während die linke Hand und der linke Fuss den Gruss machten. Hierbei neigten die Capitains ihre Piken, drehten sie aufwärts mit der Spitze nach unten und mit dem stumpfen Ende nach oben in der rechten Hand, während die Fähnriche die Fahnen schwenkten, die Spitzen zur Erde neigten und nach vollbrachtem Honneur dieselben wieder bis zu oder etwas über den Kopf hoben. Die Musketiere salutirten, indem sie die Mündung ihrer Gewehre etwas über Mannshöhe aufwärts hielten, während die Pikeniere Glied um Glied die Speere neigten²⁾.

Die angesiedelten Soldaten waren, da es bei ihnen keine Pikeniere gab, sämmtlich mit Feuergewehren bewaffnet, und zwar hatte jeder Gemeinde eine Muskete, die mit kugelschwerer Ladung abgefeuert wurde, einen Degen, ein Bandelier mit Patronen und als Schiessbedarf 1 Pfund Pulver und 1 Pfund Kugeln und Blei³⁾; die Chargen führten bei ihnen Hellebarden (*berdyschi*)⁴⁾.

Bei den Koshuchowschen Manövern von 1694 endlich waren die zwei daran Theil nehmenden Regimenter der Elitesoldaten in folgender Art bewaffnet: die Grenadiere mit Flinten und Handgranaten, welche letzteren in einer Tasche an der linken Seite getragen wurden; die Mannschaften der übrigen Compagnien führten theils Flinten theils Piken; die 2. Compagnie des Butyrskischen Regiments hatte an ihren Gewehren hölzerne Bajonette (*boganety*) mit abgestumpften Spitzen. Ausserdem waren noch 12 Mann des Lefortschen Regiments, welche als persönliche Garde ihres Chefs fungirten, in volle Panzer gekleidet und beritten, wie denn auch neben seiner zweispännigen Kutsche noch 6 Heiducken in rothen Ungarischen Kaftans mit langen Mützen und Beilen gingen⁵⁾.

Jedes Soldatenregiment hatte seine Fahnen und Trommeln — per Compagnie 1 —, seine Regimentsstücke mit allem Zubehör an Munition und Ladezeug, sein Schanz- und Handwerkszeug und bisweilen auch einen Vorrath an Kleidern, Waffen und Ersatzstücken dazu⁶⁾.

1) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bechl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 178. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 62. 2) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bechl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen I. Anm. 179. 3) Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 65. 4) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bechl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 184. 5) Saenewakij. Der Koshuchowsche Marsch. Milit. Samml. 1860. N. 1. pag. 62. 6) S. Beljage. N. 9. III. 1. b.

13. Die Artilleristen und Ingenieure scheinen zu jener Zeit eine bestimmte Bewaffnung nicht gehabt zu haben, doch war von den ersteren der grösste Theil mit Flinten, einige aber auch mit Speeren, bewaffnet.

14. Die allgemeinen Aufgebote, welche zur Vertheidigung der Städte, der Verhaue, befestigten Linien etc. einberufen wurden, waren wie es gerade kam mit Flinten, Armbrüsten, Bogen, Speeren, Piken, Hellebarden, an lange Stangen gebundenen Beilen, Säbeln, auch wohl bloss mit Stangen, Knütteln und Steinen bewaffnet¹⁾; eine bestimmte Vorschrift gab es dafür nicht, Jeder nahm was er eben hatte. Indessen verdient ausdrücklich hervorgehoben zu werden, dass auch bei der Bewaffnung dieser ganz unregelmässigen landsturmartigen Aufgebote doch schon die Feuerwaffen sehr überwogen zu haben scheinen.

III. Die Fahnen.

Wie schon in der vorigen Periode so führten auch in dieser die Russischen Heere eine grosse Menge Fahnen mit sich, von denen die des Zaren die Hauptfahne des Heeres war. Ausserdem hatte aber jedes Regiment oder Corps der Armee noch eine, meist vom Zaren geschenkte, bisweilen aber auch vom Corps beschaffte Fahne, die demselben ein für alle Mal gehörte und ihm bei seiner Zusammenstellung immer wieder zugetheilt wurde. So gab es eine Zarenfahne des grossen, des Wach-, des vorderen Regiments etc., und auch das Zeug oder die Artillerie eines jeden Corps hatte seine besondere Zarenfahne. Nächst dem führten die Bojaren, welche diese Corps als Regimentswoewoden commandirten, in ihrer Eigenschaft als Bannerherren noch ihre eigenen Bojarenfahnen²⁾. Diese Hauptfahnen des Heeres waren sehr gross, so dass sie manchmal nur von mehreren Leuten getragen werden konnten; von Leinwand, Baumwolle, Wolle, Seide, Damast, Taffet und anderen kostbaren Stoffen gefertigt, mit Gold und Silber gestickt und mit dem Bilde des Erlösers, eines siegreichen Heiligen, manchmal auch mit Zeichnungen eines Wappens, der Sonne, des Mondes und der Sterne, oder mit Thierbildern, namentlich Adlern, geschmückt. Die Schäfte waren verschiedenfarbig, mit einem Knopf, einer Spitze und mit Fahnenbändern oder Schnüren mit Troddeln versehen. Für gewöhnlich wurden die Fahnen zu ihrem Schutz mit tuchenen Ueberzügen verhüllt³⁾. Die Bojarenfahnen waren, ähnlich denen der Polnischen Husaren, lang und von verschiedener Form⁴⁾.

1) Acten d. Arch. Exped. III. N. 94, 270. — Boljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 65. 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 104. 3) *ibid.*

— Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Ann. 215 bis 222.

4) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 104.

Was die Truppenfahnen betrifft, so hatte bei den Mannschaften der Russischen Ordnung jede Centurie wenigstens eine Fahne, manche aber auch mehrere. So wurde z. B. im Jahre 1655 bestimmt, in jeder Centurie zu «den Fahnen» 2 bis 3 gute, junge, vollständig bewaffnete und berittene Adlige auszuwählen¹⁾. Als 1682 die Moskauschen Chargen ihre neue Organisation erhielten, wurde jedem Rittmeister oder jeder Compagnie eine Fahne zugewiesen²⁾. Diese Fahnen waren von Dammast oder Taffet gefertigt, zum Theil von ziemlicher Grösse, viereckig und in einem wimpelartigen Zipfel endigend³⁾.

Die Strelzen hatten ebenfalls für jede Centurie eine Fahne, von denen eine grosse die Regiments- (*polkowoe*) oder Oberstenfahne (*polkownitschje*), die übrigen aber Centurien- (*ssotennyja*) oder Brüderfahnen (*bratsskija*) hiessen⁴⁾.

Die regulären Truppen der Cavallerie und Infanterie hatten ebenfalls für jede Compagnie eine Fahne; die der 1. oder Oberstencompagnie hiess die grosse oder Oberstenfahne und war grösser als die andern, die man gewöhnlich Centurienfahnen nannte, und von denen man bisweilen noch die der Compagnie des Oberstlieutenants als Oberstlieutenantsfahne unterschied⁵⁾. Dieselben bestanden aus Seide, Taffet, Dammast etc. von verschiedener Farbe, in der Mitte mit einem Kreuz oder anderem Emblem und mit einer gestickten Einfassung versehen. Die Fahnen der Reiter hatten meist eine etwas geringere Grösse als die der Infanterie, während die Dragoner, als Doppelkämpfer, zur Hälfte Reiter-, zur Hälfte Soldatenfahnen führten⁶⁾.

Auch die Kasakenvölker hatten als Heerzeichen Fahnen, welche sie theils vom Zaren geschenkt erhielten, theils selbst beschafften. Jene waren gewöhnlich quadratisch, während diese meist in einer, 2 oder 3 geflammten Spitzen ausliefen⁷⁾. Jedes Corps führte wenigstens eine Zarenfahne, das Saporogische oder Kleinrussische aber deren zwei, eine grosse und eine kleine, und ausserdem noch seit alter Zeit einen Rossschweif. Ausser diesen Corpsbannern führten die einzelnen Abtheilungen der Kasaken noch besondere Fahnen. So hatte bei den Ukrainischen und Slobodischen jedes Regiment noch eine Fahne, gewöhnlich mit einem Heiligenbild, und jede Centurie ein Jalon (*snatschek*) mit einem Kreuz und der Nummer der Centurie.

Wie schon früher so auch damals standen die Fahnen bei den Russen in hohem Ansehen. Um so wunderbarer muss es

1) Ges. Samml. I. N. 157. — Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen I. Anm. 221. 2) Ges. Samml. II N. 905. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 130. 3) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 103. 4) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 223. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Fed. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 56. 5) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 223. 6) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 106. 7) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen I. Anm. 224.

daher erscheinen, dass das Tragen derselben bei den Truppen der Russischen Ordnung noch immer als nicht besonders ehrenvoll, ja sogar die Bezeichnung «Fahnen-träger» als ein vollständig ehrenrühriges Schimpfwort galt, so zwar, dass der Zar Alexej Michailowitsch es strenge verbieten musste, den zu den Fahnen commandirten Adligen dies zur Schande anzurechnen, oder sie Fahnen-träger zu nennen¹⁾. In den regulären Regimentern der ausländischen Ordnung dagegen gehörten die Fähnriche zu den Offizieren, und bei den Kasaken war der Fahnen- oder Rossschweifträger sogar eine sehr angesehene Person und Mitglied der Corps resp. Regimentsstabschina.

IV. Die musikalischen Instrumente.

Sie blieben zwar ziemlich dieselben wie in der vorigen Periode, jedoch erhielten die Trompeten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Banderolls mit Troddeln und Behänge, und für den Marsch Ueberzüge²⁾. Für die reitenden Strelzen und die regulären Reiterregimenter wurden grössere Kesselpauken als sie früher üblich waren eingeführt, meist von Kupfer, bisweilen aber auch von Silber gefertigt und mit Behängen von Tuch, Damast, Sammet etc. versehen. Sie wurden wie noch heutzutage zu beiden Seiten des Sattels befestigt und mit hölzernen Schlägeln gerührt³⁾. Die Pfeifen kamen zum ersten Mal mit den Deutschen Pfeifern (*sswireschtschiki*) der ersten Soldatenregimenter nach Russland⁴⁾, wurden dann in einer etwas veränderten Form (*ssipowki*) etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts auch bei den Soldaten eingeführt und gingen von diesen später auf die Strelzen über⁵⁾.

4. Capitel.

Die Verpflegung.

Im Allgemeinen blieb die Verpflegung der Mannschaften in Russland während des 17. Jahrhunderts nach den Grundsätzen geordnet, welche bereits in der vorigen Periode für dieselbe maassgebend waren. Auf denselben fussend entwickelte sich das System der alten Russischen Militairverpflegung bis zu dem höchst möglichen Grade von intensiver und extensiver Vollkommenheit, und nahm dann, jenen überschreitend, unter allmählig sich ändernden Verhältnissen, in natürlicher Folge derselben und seiner eigenen Consequenzen, mehr und mehr an Anwendbarkeit und Zweck-

1) *ibid.* — Ges. Samml. I. N. 157. 2) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bechl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 195. 3) *ibid.* Anm. 204. 4) Bücher d. Rasread. II. pag. 387-5) Wiskowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bechl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Anm. 205.

mässigkeit ab, bis es, wie überhaupt die ganze nationale Organisation des alten Russischen Heerwesens und Landes, unter Peter dem Grossen, nachdem es den von diesem Fürsten neu geschaffenen Verhältnissen gegenüber seine mangelnde Lebensfähigkeit bis zur Evidenz erwiesen hatte, den modernen Organisationen dieses grossen Reformators von Russland das Feld räumen musste.

Die grössere Reichhaltigkeit der aus der vorliegenden Periode herrührenden Quellen und die bestimmtere Fassung der dessfalligen Festsetzungen erlauben in mancher Hinsicht eine genauere Betrachtung und detaillirtere Darstellung auch dieses Gegenstandes, wengleich sie auch hier nicht zu einer erschöpfenden Behandlung und allseitigen Beleuchtung desselben ausreichen, welche übrigens auch die räumlichen Grenzen der vorliegenden Arbeit zu weit ausdehnen würde.

I. Die Art der Verpflegung.

Die noch auf den alten Grundsätzen basirte Verpflegung der Mannschaften fasste zunächst dieselben Gesichtspunkte wie früher ins Auge, d. h. sie sollte zuerst den im Dienst befindlichen Mannschaften die Mittel zu den Kosten und ein Aequivalent für die Mühen und Anstrengungen desselben nach Art eines Gehaltes geben; demnächst erstreckte sie sich aber auch auf die Zahlung von Schmerzensgeldern für Wunden, auf die Loskaufung und Entschädigung der in Gefangenschaft gerathenen Leute und zog endlich auch die Versorgung der invalide gewordenen Mannschaften und der zurückgebliebenen Wittwen und Waisen in den Kreis ihrer Wirksamkeit.

A. Die Verpflegung im Allgemeinen¹⁾.

Sie erfolgte wie früher in dreifacher Weise: durch Verleihung von Land, durch Gewährung der Subsistenz und durch Zahlung eines bestimmten Soldes; bei einigen Classen der Truppen wurden ausserdem noch Kleidung, Bewaffung, oder Beides, bisweilen auch noch Gelder für besondere Verhältnisse gezahlt, wie dies in der Folge näher gezeigt werden wird. Ueberdies hatten alle Mannschaften im Dienst noch manche Befreiungen und Erleichterungen, wie sie z. B. von Mauth-, Ueberfahrts- und Brückengeldern für sich, ihre Leute und Vorräthe frei waren²⁾, und ebenso in den Dörfern kein Quartiergeld zu zahlen brauchten³⁾.

Von den oben bezeichneten drei Hauptarten der Verpflegung kamen bei den im activen Dienst befindlichen Leuten hauptsäch-

1) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 315 bis 390. 2) Ges. Buch von 1649. Cap. IX. § 1. S. Gos. Samml. I. N. 1. 3) *ibid.* § 8.

lich zwei zur Sprache, da die Subsistenzgewährung nur als Maassregel der militairischen Fürsorge oder zu Versorgungszwecken Anwendung fand. Was nun jene beiden Arten der Verpflegung durch Belehnung mit Land oder durch Gewährung von Sold betrifft, so involvirten dieselben bei allen Militairchargen, mit Ausnahme der Hofbeamten, den jene Zeit characterisirenden Unterschied zwischen belehnten (*pomestnye*) und besoldeten (*kormowye*). Indessen ist darüber hier gleich im Voraus zu bemerken, dass weder die eine noch die andere Art der Verpflegung in vollständiger Reinheit bestand, vielmehr mischten sich bei beiden Arten beide Systeme. Einmal erhielten nämlich die belehnten Mannschaften der Regel nach ausser dem Lande auch noch einen mehr oder weniger fortlaufenden Sold in baarem Gelde; andererseits waren aber auch die besoldeten nicht durchweg mit einem, unsern heutigen Begriffen entsprechenden Sold verpflegt, sondern sie theilten sich wieder in solche, die ihren Unterhalt in Geld und Getreide erhielten und in solche, die statt dessen Lehen bekamen, die aber zum Unterschied von den eigentlichen Lehen «Besoldungslehen» (*kormowyja*) hiessen. Ueberhaupt trug auch die Verpflegung durch Sold, wenigstens bei einigen Classen, namentlich bei den alten nationalen Formationen der Adligen und Bojarenkinder und der in ihren Rechten stehenden Mannschaften der sogenannten Stadregimenter, weniger den Character einer eigentlichen und selbstständigen Verpflegungsart an sich, als vielmehr den einer Aushülfemaassregel bei dem allmählichen Versagen des Lehnsystems, wie dies in der Folge noch näher angegeben werden wird.

Was nun im Specielleren die verschiedenen Arten der Verpflegung betrifft, so ist darüber Folgendes zu sagen:

1. Die Verpflegung durch Verleihung von Land zum Lehn. Diese Art der Verpflegung blieb auch in der vorliegenden Periode die gewöhnlichste und wurde im Lauf derselben noch auf neue Truppenclassen ausgedehnt, von denen besonders die ursprünglich geworbenen Ausländer und die nach ihrem Muster formirten und ausgebildeten Russischen Infanterie- und Reitertruppen zu erwähnen sind¹⁾. Unter Alexej Michailowitsch, welcher überhaupt den Gedanken einer möglichsten Ansiedlung der Heeresmacht, wie sie in späterer Zeit wieder mehrfach beabsichtigt und zum Theil auch zur Ausführung gekommen ist, mit besonderer Schärfe auffasste und durchführte, erweiterte sich der Kreis des Lehnsystems in einer Weise, dass es fast alle Kategorien des Militairdienststandes umfasste. Es erstreckte sich seit diesem Fürsten dann entweder ganz oder zum Theil auf folgende Classen des Dienstpersonals:

1) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1883. N. 12. pag. 346.

- 1) die obersten Hofchargen der Bojaren, Okolnitschi, Duma- und «nahen» Leute, und die Djaken;
- 2) die Moskauschen Chargen der Stolniki, Streaptschi, Moskauschen Adligen und Shilzen;
- 3) die Adligen und Bojarenkinder der verschiedenen Kategorien und Classen;
- 4) die Neugetauften, Mursen und Tataren;
- 5) die Stadtkasaken;
- 6) die Golowen und Centurionen der Strelzen und einen Theil der Stadtstrelzen;
- 7) einen grossen Theil der regulären Cavallerie- und Infanterietruppen und ihrer Chargen, einen Theil der ausländischen Offiziere; und
- 8) die Mannschaften der Artillerie¹⁾.

Schon aus dieser Aufzählung kann man sehen, wie bedeutende Dimensionen das Lehnssystem angenommen hatte, wozu die Veranlassung in den eigenthümlichen Verhältnissen jener Zeit zu suchen ist. Einerseits war es die Unbedeutendheit und Unsicherheit der Staatseinkünfte, andererseits der Mangel einer Controlle und die in den Prinzipien jener Zeit liegende äusserste Decentralisation aller Verwaltungsthätigkeiten, welche zur möglichsten Vermeidung von baaren Ausgaben zwangen. Zu jener Verminderung der Einkünfte trugen ins Besondere auch die vielen Privilegien bei, die verschiedenen Erbbesitzern, namentlich aber den Klöstern gegeben waren, welche letzteren schon seit früher Zeit über ausgedehnte Ländereien verfügten, die sich in Folge des Gesetzes, einen Theil des Eigenthums für Seelenmessen (*na pominowienie duschi*) zu verwenden, nicht nur nicht verminderten, sondern zum Nachtheil des Staats von Jahr zu Jahr mehr anwuchsen. Hierzu kam die Zerrüttung der Finanzen in Folge ungeschickter finanzieller Operationen, namentlich der Ausgabe von Kupfergeld zu einem künstlich gesteigerten Cours*) — alles Maassregeln, durch die das Russische Reich in eine solche Geldklemme gerieth, dass selbst die stehenden Truppen, wie besonders die Strelzen, oft Jahre lang kein Gehalt, sondern dafür Land bekamen. Eben das-

*) Als in Folge der Kriege mit Polen und Schweden um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Silbereinfuhr in Russland gehemmt war, schritt man 1656 dazu, Rubel und andere Münzen aus Kupfer zu machen. Anfangs in gleichem Cours mit dem Silbergeld, entwertheten sie bald — von 1658 ab — so, dass man für 1 Silberrubel in fortwährend steigendem Aufschlag anfangs 2, 3, 4, 5, 6, 7, dann 10 und bis 1663 gar 15 und 17 Rubel Kupfer gab. Hieraus entstand grosse Noth im Lande, die selbst zu mehrfachen Aufständen führte, wesshalb der Staat von 1663 bis 1665 dies Kupfergeld mit 10 Dengi für den Rubel, d. h. seines Nominalwerthes, einlöste und dann den Cours der Kupfer-rubel verbot. (Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 82, 83. — Acten d. Arch. Exped. IV. N. 90, 110, 144. — Ges. Samml. I. N. 339.)

1) *ibid.* pag. 357.

selbe gilt auch von den Kasaken, Reitern und Artilleriemannschaften, die in Folge dessen nach Möglichkeit mit Land theilhaft werden sollten¹⁾.

Was nun das **Lehnssystem** an sich anbelangt, so wurden die Gesetze über die Verhältnisse desselben schon unter dem Zaren Michailo Feodorowitsch im Wesentlichen geordnet und durch neue Bestimmungen vervollkommenet. Wenngleich dieser Fürst nach seinem persönlichen Character und aus Furcht, das Reich von Neuem in das kaum überstandene Elend zurück zu werfen, sich nirgends zu schroffen Umänderungen in der Verwaltung entschloss, trotzdem dass ihm die vielfachen Unvollkommenheiten der Russischen Administration seiner Zeit durchaus nicht entgingen, so erliess er doch zu ihrer Abstellung eine Reihe wohl erwogener Bestimmungen²⁾. Eins seiner wichtigsten Verdienste in dieser Beziehung bestand darin, dass er einen grossen Theil der früher nur ausnahmsweise oder durch Gebrauch bestehenden Vorschriften gesetzlich feststellte. Indem er seinen Streitkräften eine festere Organisation gab, konnte er sich auch nicht der Sorge für die Sicherstellung des Geschicks der verdienten Soldaten entziehen. Im Lehnssystem äusserte sich dies zunächst durch die Abschaffung des Gebrauches, noch während des Lebens eines Verabschiedeten einem Andern eine Anwartschaft auf dessen Lehn zu geben, oder ihm dasselbe «zum Erleben» (*na poshitch*) zu bestimmen³⁾; ferner in der Festsetzung von Regeln für die Ernährung der Wittwen, für das Abtreten und Verkaufen der Lehne und für die Vererbung derselben auf die Kinder. In letzterer Hinsicht ist namentlich zu bemerken, dass im Laufe der Zeit auch beim Lehnland die directe Vererbung mehr und mehr zunahm, so zwar, dass die Verhältnisse desselben auch in dieser Richtung sich immer mehr denen des Erblandes näherten. Am Ende der Regierung des Zaren Michailo Feodorowitsch war dies schon so weit gediehen, dass faktisch kaum noch ein Unterschied zwischen beiden bestand, vielmehr war das Erbrecht auch bei jenem bereits so stark, dass die Söhne selbst dann das Lehn des Vaters behielten, wenn sie auch noch viele, ja selbst bis 10 Jahre, zu ihrer dienstlichen Volljährigkeit zurück zu legen hatten. Die Söhne hatten sogar die Verpflichtung bei ihrer Eintheilung zum Dienst das Lehn des Vaters zu nehmen, um nicht Zeit mit Aufsuchung eines anderen zu verlieren; natürlich durfte aber der Betrag desselben nicht denjenigen übersteigen, der jedem Range gesetzlich zugewiesen war⁴⁾. Indessen wurde diese Regel nicht immer genau beobachtet⁵⁾. Ueberhaupt wurden unter Michailo Feodorowitsch auch die Rechte hinsichtlich der Benutzung und Disposition über

1) *ibid.* pag. 357, 358. 2) *ibid.* pag. 370. 3) *ibid.* pag. 350. Anm. 95. 4) *ibid.* pag. 358. Anm. 107. 5) *ibid.* Anm. 108.

die Lehen erweitert, so zwar, dass sie schon unter ihm ebenso waren, wie beim Erblande. Ebenso fing man seit jener Zeit an, Bestimmungen über das Abtreten der Lehne zu erlassen, welches zunächst nur den weiblichen Personen, augenscheinlich zu ihrem Nutzen erlaubt, später aber auch auf die Verabschiedeten und Beurlaubten ausgedehnt wurde, obgleich eine gesetzliche Feststellung darüber erst unter der nächsten Regierung erfolgte; ausserdem konnten Väter und Mütter in ihrem Besitz befindliche Lehne ihren Töchtern gerade so zur Mitgift geben, als wenn es Erbland wäre¹⁾. Nicht minder musste man zur Zahl der unter dieser Regierung erfolgten Verbesserungen die Einrichtung einer besseren Administration in den Lehnsangelegenheiten rechnen: die Klagen über unvollständige Verleihung der Lehne kommen viel seltener vor als früher; es wurden Revisionen derselben bei der Eintheilung der neu zum Dienst herangewachsenen Mannschaften oder der Nowiki festgesetzt, wobei auch die Lehne der Entlassenen, der Wittwen und Waisen gemustert wurden, und jede Klage sofortige Abhülfe fand.

Es würde zu weit gegangen sein, wollte man alle diese unter dem Zaren Michailo Feodorowitsch getroffenen Verbesserungen so auffassen, als hätten sie gleich von Anfang an seiner Regierung klar vorgeschwebt und wären in Folge eines wohl überlegten Plans allmählig ins Leben geführt; vielmehr muss man sie, namentlich die Erweiterung der Rechte in der Benutzung der Lehne, mehr dem Umstand zuschreiben, dass die Verwaltung in dem Wunsch, die Ableistung des Staatsdienstes möglichst zu erleichtern, unfreiwillig und gleichsam unbewusst eine grössere Erblichkeit gestattete. Jedenfalls ist aber doch auch das bewusste Streben nicht zu verkennen, das Geschick und die Existenz Aller und jedes Einzelnen, in welcher Stellung er sich auch befinden mochte, namentlich aber der Entlassenen und ihrer Familien, sicher zu stellen — ein Bestreben, das auch aus andern Bestimmungen dieses Fürsten über die militairische Fürsorge hervorleuchtet. Wenn man dem Lehnssystem seiner Regierung einen Vorwurf machen will, so würde dieser die Unvollständigkeit, die nicht völlige Bestimmtheit einzelner Festsetzungen zu treffen haben. So war z. B. befohlen, den Waisen männlichen Geschlechts Ernährungslehne anzuweisen, aber über ihre Grösse Nichts bestimmt; ebenso finden sich die Beträge der den Ausländern zu gewährenden Besoldungslehne nirgends festgesetzt, es fehlen Verfügungen für die Sicherstellung des Geschicks der familienlosen Strelzen, der Artilleriesmannschaften, Kasaken, Reiter etc., wenigstens finden sich solche weder in den Ukasen noch in den Rasreadbüchern jener Zeit vor. Der hauptsächlichste und wichtigste Mangel aber, der indessen

1) *ibid.* Anm. 110.

dem ganzen Russischen Lehnssystem der Zeit vor Peter dem Grossen anhaftet, bezog sich auf die Versorgung der Verabschiedeten und Hinterbliebenen, und bestand darin, dass man hierbei zwei ganz verschiedene und unvereinbare Grundsätze gleichzeitig zur Geltung bringen wollte; nämlich einmal den, dass der Besitz von Lehnland untrennbar mit der Dienstpflicht verbunden sei, und andererseits den, dass der lange Gediente ein Recht auf eine ausreichende Entschädigung für seine Anstrengungen habe. Dieser Widerspruch war so in die Augen fallend, dass sich ihm die Regierung für die Dauer nicht verschliessen konnte, und der aus dem Erkennen desselben sofort resultirende Wunsch, seine nachtheiligen Folgen für die Entlassenen und ihre Familien zu beseitigen, führte eben zu der anfangs stillschweigend zugelassenen, später gesetzlich festgestellten Erlaubniss, die Lehne, und damit auch die auf ihnen haftenden Lasten, abzutreten — allerdings ein Mittel, welches mehr für die unerschwingliche Höhe dieser, als für einen ausreichenden Ertrag jener zu sprechen scheint. Hierdurch war aber immerhin in Wirklichkeit ein Element des Lehnbesitzes — die Dienstpflicht, welche nun auf den neuen Besitzer überging — abgetrennt, während die Beschaffung der Subsistenz dem dazu Berechtigten aus den Erträgen jenes gesichert blieb¹⁾. Ein näheres Eingehen auf diese Verhältnisse muss dem Abschnitt über die Verpflegung der Entlassenen und Hinterbliebenen vorbehalten bleiben.

Der Zar Alexej Michailowitsch entwickelte zunächst nur die bereits von seinem Vorgänger getroffenen Bestimmungen bis zum äussersten Grade. Als er sich aber, zugänglich den vorgeschrittenen Ideen seiner Zeit, zu der Organisation regulärer Truppen auf neuen Grundlagen wandte, konnte denselben gegenüber das Lehnssystem nur eine wenig beneidenswerthe Rolle spielen. Dennoch hoffte er, auf diese beiden Elemente gestützt, die Administration vervollständigen und ihr eine dauerhafte Organisation geben zu können. Die zahlreichen Kriege, die Zerrüttungen der Finanzen, und andere Unglücksfälle, welche die Nation unter ihm betrafen, veranlassten ihn, wie bereits bemerkt, seine Aufmerksamkeit wieder ausschliesslich auf das Lehnssystem zu richten, aber diese Einrichtung vermochte sich intensiv nur so lange als gut und genügend zu bewähren, als sie extensiv durch Anwendung auf eine zu grosse Zahl von Personen nicht eine zu bedeutende Ausdehnung erhielt. Ausreichend für die numerischen Verhältnisse der Russischen Heeresmacht unter Michailo Feodorowitsch vermochte sie nicht mehr den Ansprüchen zu genügen, welche die fast auf das Fünffache erhöhte Wehrkraft des Zaren Alexej Michailowitsch an sie stellte; und in dem Maasse, wie das Lehnssystem zu versagen anfang, sah sich die Regierung genöthigt, allmählig von demselben

1) *ibid.* pag. 355, 356.

abzugehen. Dies zeigte sich zunächst wieder in einer weiteren Entwicklung der Bedeutung der Erbllichkeit bei den Lehen, so wie in einer Erhöhung der für sie gültigen Rechte, wodurch diese allmählig immer mehr und mehr mit den für das Erbland bestehenden zusammenschmolzen, und dann in vielen andern Erlassen und Projecten, von denen in der Folge zu reden sein wird.

Die erste definitive Regelung und ordnungsmässige Feststellung der Lehnverhältnisse an sich und in ihren Beziehungen zum Erbland erfolgte bereits in den ersten Jahren des Zaren Alexej Michailowitsch durch sein berühmtes Gesetz- oder Verordnungsbuch (*uloschenie*) von 1649. Dieser Codex ist ein höchst wichtiges und interessantes Actenstück, welches nicht nur alle hier einschlagenden Verhältnisse, sondern überhaupt das gesammte bürgerliche Sein und Leben des Russischen Volkes behandelt und, dem damaligen milizartigen Character des Heerwesens entsprechend, auch vielfach in die militairischen Beziehungen hinübergriff. So enthielt es namentlich, ausser den direct hierher gehörigen Abschnitten über die Regelung der ländlichen Verhältnisse, auch die Kriegsartikel der Russischen Truppen etc. Bei der grossen Wichtigkeit des Gesetzbuches in militairischer wie culturhistorischer etc. Beziehung möchten sich einige Worte über die Entstehung und den Inhalt desselben rechtfertigen lassen, obgleich sie, strenge genommen, nicht hierher gehören:

Bereits im Jahre 1648 beauftragte der Zar durch Erlass vom 16. July eine besondere Commission, bestehend aus den beiden Bojaren Fürsten N. I. Odoewskoj und S. W. Prosorowskij, dem Okolnitschej Fürst F. F. Wolkonskoj und zwei Djaken damit, alle alten Geseze zu sammeln, sie in Uebereinstimmung zu bringen und durch neue Bestimmungen zu ergänzen. Das so entstandene Gesetzbuch wurde vom Zaren einer aus dem Patriarchen Josef, der gesammten Geistlichkeit, den Bojaren, Okolnitschi und Leuten der Duma, und aus Deputirten der Städte und des Landes zusammengesetzten Versammlung zur Prüfung vorgelegt, von dieser am 3. October desselben Jahres bestätigt, dann aufgeschrieben und in zahlreichen Exemplaren für die Central- und Localverwaltungsbehörden gedruckt¹⁾. Die Veröffentlichung fand unterm 29. Januar 1649 Statt, unter welchem Datum es als erstes Actenstück in die Gesetzsammlung des Russischen Reiches aufgenommen ist.

Es umfasst 25 Capitel mit zusammen 967 Paragraphen, und zwar handelt das Capitel I mit 9 §§ von den Tempelschändern und Ketzern, II mit 22 §§ von der Achtung gegen den Zaren und der Sicherheit seiner Person, III mit 9 §§ von den Zarischen Pallästen, IV mit 3 §§ von den Fälschungen der Unterschrift und des Siegels des Zaren, V mit 2 §§ über Falschmünzerei, VI mit

1) Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. III. N. 129.

6 §§ von den Reisepässen ins Ausland, VII mit 32 §§ über die Dienstpflicht der verschiedenen Classen, VIII mit 7 §§ von der Loskaufung der Gefangenen, IX mit 20 §§ von Zöllen, Ueberfahrt- und Brückengeldern, X mit 287 §§ von der Rechtspflege, XI mit 34 §§ von dem Gericht über die Bauern, XII mit 3 §§ von dem Gericht über die Leute des Patriarchen, XIII mit 7 §§ vom Klosterprikas, XIV mit 10 §§ vom Fide, XV mit 5 §§ von den erledigten Geschäften, XVI mit 69 §§ vom Lehnsland, XVII mit 55 §§ vom Erbland, XVIII mit 71 §§ von der Stempelsteuer, XIX mit 40 §§ von der Verwaltung der Städte, XX mit 119 §§ von den Leibeigenen, XXI mit 104 §§ vom Raub und Diebstahl, XXII mit 26 §§ von den todeswürdigen Verbrechen, XXIII mit 3 §§ von den Strelzen, XXIV mit 3 §§ von den Atamanen und Kasaken, XXV mit 21 §§ von den Schenken¹⁾.

Was ins Besondere die Bestimmungen über das Lehns- und Erbland angeht, die nach dem Obigen in den Capiteln XVI und XVII des Gesetzbuches sehr umständlich abgehandelt sind, so waren die wichtigsten derselben folgende: Das Lehnsland blieb dem damit Betheilten nicht nur für die Dauer seines Lebens im unbeschränkten Bestande, sondern es ging auch bei seinem Tode auf seine Kinder über, und zwar bekamen zunächst die Frauen und Kinder einen Theil, der Rest wurde an Anverwandte oder Geschlechtsgenossen, die wenig oder gar kein Lehnsland besaßen, oder an Fremde vertheilt²⁾. Hierbei durfte indessen nicht Land von Russen an Ausländer kommen oder umgekehrt³⁾, ebenso durften auch Ausländer, welche ungetauft waren, nur Ausländer, nicht aber Russen zu Leibeigenen haben; ja die letzteren sollten ihnen nicht einmal freiwillig dienen⁴⁾; auch mussten ausländische Leibeigene, die sich taufen liessen, von ihren Herren gegen eine Entschädigung von 15 Rubeln freigelassen werden⁵⁾. Das Lehnsland durfte weder verkauft, noch verpfändet, noch an Kirchen oder Klöster vermacht werden; dagegen konnten, mit Erlaubniss des Zaren und unter Anzeige an den Lehnsprikas zur Berichtigung der von diesen geführten Listen, Russen und Ausländer nicht nur Lehnsland gegen einander, sondern auch gegen Erbland vertauschen⁶⁾, sowie die Besitzer auch Bauern von einem Lehnsland auf das andere verführen durften; endlich konnte Lehnsland durch den Besitzer dem Zaren abgekauft werden und wurde es dann völlig zum Erblande.

Das Erbland war dreierlei Art: entweder war es von dem Besitzer als solches geerbt — geschlechtliches (*rodowaja*) —, oder für ausgezeichnete Dienste vom Lehnsland gegeben — erdientes (*wysslushennaja*) —, oder aber aus den «wüsten Fel-

1) Ges. Samml. I. N. 1. — Mayerberg. Itcr in Moschoviam. 2) Gesetzb. v. 1649. XVI. 18. 23 bis 34. — Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 75. 3) Gesetzb. v. 1649. XVI. 14, 41, 48. 4) *ibid.* XX. 70. 5) *ibid.* 71. 6) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 75.

der¹⁾ oder dem Lehnland durch Kauf erworben — gekauftes (*kuplennaja*) —²⁾. Für den Besitzer machte dies keinen Unterschied aus, da er während seines Lebens das eine wie das andere verkaufen, verpfänden, zur Mitgift geben, an Klöster vermachen und überhaupt mit demselben als völlig freies Eigenthum schalten und walten konnte, wie ihm beliebte; mit alleiniger Ausnahme der Kasaken, welche ihr Erbland weder verkaufen noch abtreten durften³⁾. Dagegen bestand hinsichtlich der Vererbung ein wesentlicher Unterschied: während nämlich das geschlechtliche und erdiente Erbland schon nach den Bestimmungen von 7137 (16 $\frac{1}{2}$)⁴⁾ im Allgemeinen nur auf die Söhne, und erst, wenn keine solche da waren, auf die Töchter, oder, wenn auch solche fehlten, auf die nächsten Verwandten, also nie auf die Wittwen, überging, wurde das gekaufte Erbland den letzteren ganz frei überlassen⁵⁾, falls nicht in dem Testament ausdrücklich anders darüber verfügt war⁶⁾. Indessen galt auch dies nur für das aus dem Lehnland angekaufte, während das von dem Erblasser aus dem geschlechtlichen oder erdienten Land Anderer erworbene den anderweitigen Erben für den damals gezahlten Kaufpreis abgetreten werden musste, wozu übrigens die Wittwen auch hinsichtlich jenes in dem Fall verpflichtet waren, dass sie heiratheten oder in ein Kloster gingen⁷⁾.

Auf das sonstige Erbland hatten die Frauen nur dann einen Anspruch, wenn der Verstorbene kein Lehns- oder gekauftes Erbgut hinterliess; und zwar ebenfalls nur für ihre Lebenszeit, bis sie wieder heiratheten oder ins Kloster gingen, wo dann das Land an die nächsten Erben fiel.

Die Söhne erbten das Erbgut gemeinschaftlich mit gleichen Rechten und konnten es daher nur gemeinsam verkaufen oder verpfänden⁸⁾; auch hatten für den Fall, dass einer seinen Antheil verkaufen musste, die Brüder immer das Vorkaufsrecht⁹⁾. Ebenso konnten Kinder, Brüder oder Neffen, falls sie nicht in den Verkauf eines geerbten oder erdienten Erbgutes ausdrücklich durch Mitunterzeichnung der betreffenden Contracte gewilligt hatten, während einer 40jährigen Verjährungsfrist¹⁰⁾ jeden Augenblick das Land für den gezahlten Kaufpreis wieder zurückfordern¹¹⁾, wobei sie aber die neu angesiedelten Leute und die etwa gemachten Anlagen, insofern sie wirklich neu hergestellt, und nicht nur von andern Theilen des gekauften Landes versetzt waren¹²⁾, nach bestimmten Sätzen — so zwar einen Bauerhof mit Leuten mit 50 Rubel, zu Acker oder Heuwiesen gemachtes Waldland mit 3 resp. 2 Rubel per Dessjätine —, oder — bei Kirchen, Bojarenhöfen, Mühlen- oder Teichbauten — nach einem von Unpartheiischen festgestellten

1) Gesetzb. v. 1649. XVIII. 45 bis 47. 2) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. ostasiat. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 368. 3) Gesetzb. v. 1649. XVI. 50. 4) *ibid.* XVII. 4. 5) *ibid.* 6. 6) *ibid.* 7. 7) *ibid.* 8. 8) *ibid.* 13. 9) *ibid.* 14. 10) *ibid.* 30. 11) *ibid.* 27. 12) *ibid.* 29.

Taxwerth noch besonders anzukaufen hatten'). Alle diese Bestimmungen hatten deutlich den Zweck, einer Zersplitterung des Landbesitzes nach Möglichkeit vorzubeugen.

Für jede Aenderung, wie neu erhaltenes, ererbtes, gekauftes und verkauftes, umgetauschtes etc. Land, war übrigens die Einwilligung des Zaren erforderlich, welche gewöhnlich durch besondere Erlasse ertheilt wurde; hierfür musste eine gewisse Stempelsteuer gezahlt werden, von welcher nur die Strelzen^{*)} und Kasaken^{*)} ausgenommen waren.

Die Bestimmungen des Gesetzbuches von 1649 über das Lehns- und Erbland blieben unter dem Zaren Alexej Michailowitsch im Allgemeinen unverändert und wurden nur zu verschiedenen Zeiten durch Ergänzungen und Erläuterungen vervollständigt, welche zwar manche Verbesserungen enthielten und manche Uebelstände abstellten, aber doch natürlicher Weise die in dem System selbst gegenüber den veränderten Verhältnissen liegenden Mängel nicht zu beseitigen vermochten.

Auch unter dem Zaren Feodor Alexeewitsch blieb das Gesetzbuch von 1649 die Grundlage für die Erb- und Lehnsverhältnisse und wurden seine Bestimmungen nur noch weiter erläutert und vervollständigt, so namentlich am 10. März 1676 die über das Lehnsland^{*)}, am 14. die über die Vertheilung des Erblandes unter die Verwandten^{*)}, am 24. May 1676^{*)} und am 10. August 1677^{*)} über das Erb- und Lehnsland, am 20. August 1677^{*)} und am 29. März 1680^{*)} über das Erbland, und endlich am 28. Januar 1681 die über Erb- und Lehnsland^{*)}. Trotzdem wurden aber die Mängel und Nachtheile des Lehnsystems bereits unter diesem Fürsten so in die Augen springend, dass derselbe mehrfache Projecte über eine Aenderung desselben dem Rath der Bojaren vorlegen liess, ohne jedoch in Folge verschiedener Umstände eine solche herbeiführen zu können¹¹⁾.

In der Zeit nach dem Tode des Zaren Feodor Alexeewitsch nahm das Lehnswesen den Character einer vollständig veralteten und überlebten Einrichtung an. Auf der einen Seite ist schon seit der Regierung dieses Fürsten in der Russischen Verwaltung wieder eine ausserordentliche Unordnung zu bemerken, indem die Lehnsländerseien in viele Kategorien getheilt und zahlreiche Regeln und Ausnahmen darüber aufgestellt wurden, welche Chargen Land erhalten sollten, was für welches und mit welchen Rechten — zum Gehalt oder als gesetzliche Kategorien —; daneben wuchs die Erblichkeit der Lehne^{*)} in einem Grade, dass

*) Dieselbe war schon durch einen Erlass vom 12. December 1679 (Ges. Samml. N. 787) für die Enkel eingeführt und wurde am 21. März 1684 (ibid. N. 1070) noch auf die Urenkel ausgedehnt, also bis ins 3. Glied wirksam gemacht.

1) ibid. 27. 2) ibid. 49. 3) ibid. 50. 4) Ges. Samml. II. N. 633. 5) ibid. N. 634. 6) ibid. N. 644. 7) ibid. N. 700. 8) ibid. N. 702. 9) ibid. N. 814. 10) ibid. N. 860. 11) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 370.

die Verwaltung trotz der Grundverzeichnungs-Bücher selten ermitteln konnte, welches von dem im Besitz der Mannschaften befindlichen Laude denn eigentlich Lehns- oder Erbland war. Die Dienstleute selbst, in die Nothwendigkeit gesetzt, das Land für ihre Belehnung selbst aufzusuchen, strebten vor allen Dingen danach, sich nur überhaupt erst in den Besitz von solchem zu setzen, ohne weit gehen zu müssen, und nahmen es daher irgendwo bei Verwandten oder selbst Fremden, wobei sie die Existenz von Angehörigen ihrer Seits verheimlichten. Obgleich dagegen strenge Regeln erlassen wurden¹⁾, hörte das Uebel doch nicht auf, so dass leeres Land immer seltener wurde. Zu der allgemeinen Unordnung trugen auch fehlerhafte Maassregeln der Regierung bei, indem dieselbe z. B. feststellte, dass Jeder, der einen Anderen wegen unregelmässiger Verwaltung seines Lehns denuncirte, dasselbe selbst erhalten sollte²⁾. Die Vermehrung der Erblichkeit endlich stellte das Land der Einen überflüssig sicher, erwies sich aber als ungenügend, auch die Anderen bei Mangel an Angehörigen zu schützen.

Alle diese Momente hatten ihren Gipfel erreicht, als Peter der Grosse zur Regierung kam. Für die von diesem Fürsten beabsichtigte Bildung einer regulären Armee auf modernem Fusse waren jene alten Grundlagen zur Unterhaltung der militairischen Kräfte nicht nur völlig überflüssig, sondern sie vertrugen sich sogar mit dem Character jener modernen Armee durchaus nicht. Auf der einen Seite hatten nämlich die zu ihrer Bildung vielfach herangezogenen ansländischen Elemente kein Interesse daran, sich Lehnsländereien zu erwerben, deren Bearbeitung sie nicht verstanden; auf der anderen Seite konnte aber auch die Regierung in der berechtigten Forderung, ein stets kriegsbereites Heer zu haben, welches beim ersten Bedarf gegen den Feind in Bewegung gesetzt werden konnte, nicht mehr gestatten, dass die Mitglieder desselben für gewöhnlich auf ihren Besitzungen zerstreut leben und nur in gewissen Fällen in die Front eintreten sollten; um so weniger, als zu jener Zeit die Kriege fast nicht aufhörten und die Lehnsbesitzer somit von dem ihnen verliehenen Lande keinen Gebrauch hätten machen können. Peter der Grosse, der diese Verhältnisse mit erleuchtetem Blick überschaute, entschloss sich daher nach erlangter Alleinherrschaft sehr bald zur Beseitigung einer überlebten, schon damals ganz schlechten Einrichtung, und führte dieselbe bei der ersten Gelegenheit durch, indem er an ihre Stelle eine neue Art der Verpflegung der Militairmacht setzte³⁾. Wenn er unter diesen Umständen auch nicht gleich zu Anfang das ganze Lehnssystem en bloc über den Haufen warf, so geschah dies doch nur desswegen, weil Zeit nöthig war, bis

1) *ibid.* pag. 362. Anm. 127. 2) *ibid.* Anm. 129. 3) *ibid.* pag. 371.

die neuen Einrichtungen erstarken und die moderne Armee eine festere Organisation erhalten konnte.

Bei solchen Verhältnissen flossen Lehns- und Erbland fast vollständig zusammen und das Lehnssystem vermochte sich in keiner Weise mehr zu behaupten. Es wurden daher am 23. März 1714 durch das Gesetz über die Einzelnerschaft (*edinonassledie*) die Lehen mit dem Erblande unter dem gemeinsamen Namen des unbeweglichen Eigenthums vereinigt¹⁾.

Ueber die innere Einrichtung des Lehnssystems im 17. Jahrhundert ist Folgendes zu bemerken: Das den mit Land theilten Chargen gegebene Lehnsgehalt zerfiel wie früher in 2 Hauptarten: das eigentliche Lehnsland und die gesetzlichen Kategorien (*ukasnyja statji*), welche letzteren ihrer Seits wieder theils aus Ländereien in dem District von Moskau, theils aus den «wilden» d. h. un bebauten Ländern der Ukrainischen Städte bestanden²⁾.

Was zunächst die in dem District Moskau liegenden Ländereien anbelangt, so waren solche nur den höchsten Hofbeamten, den Moskauschen Chargen, den ausgewählten Adligen und den Golowen und Centurionen der Strelzen³⁾, sowie seit Alexej Michailowitsch noch den beim Hof befindlichen Bojarenkindern (*pridwornye deti bojarsskie*)⁴⁾ zugewiesen, da nur diese Chargen auch im Frieden in Moskau Dienste zu thun hatten. Diese Ländereien, somit als Entgelt für aussergewöhnliche Dienstleistungen bestimmt, mussten auch von besonders guter Beschaffenheit sein; wo dies nicht der Fall war, da wurden die für sie angesetzten Beträge bei mittlerem Lande um 25, bei schlechtem um 50% erhöht⁵⁾.

Die gesetzlichen Kategorien aus den wüsten Feldern der Ukrainischen Städte dagegen wurden zwar anfangs bei ihrer ersten, unter dem 12. April 1648 stattfindenden Anweisung auch nur für eine beschränkte Zahl der Mannschaften, nämlich für die Ukrainischen Bojarenkinder⁶⁾, ausgegeben, aber noch unter derselben Regierung am 27. Juny 1672 auch auf alle übrigen Dienstleute ausgedehnt⁷⁾, wodurch sich nur zwei Arten (*rasrjada*) von Lehnsländereien bildeten⁸⁾. Damals war nämlich der Zar in den Jahren 1669 bis 1672 zu verschiedenen Malen von den mit Land behentten Classen angegangen worden, er möchte ihnen doch aus dem unbenutzten Lande in den Transokaschen Städten Zulagen zu ihren Lehnen ertheilen, wie dies durch frühere Bestimmungen, namentlich durch das Gesetzbuch von 1649 erlaubt war. In Folge dessen erliess der Zar unterm 21. Juny 1672 eine Bestimmung⁹⁾, in der er dies für die Städte: Pereslawl Resanskoj, Tula, Koschira.

1) *ibid.* pag. 363. Anm. 130. 2) *ibid.* pag. 359. 3) *ibid.* pag. 347. 4) *ibid.* pag. 360.

5) *Gesetzb. v. 1649.* XVI. 1. 6) *Geschichtl. Abriss d. Verzorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863.* N. 12. pag. 347. Anm. 81. 7) *ibid.* pag. 359. Anm. 115. 8) *ibid.* 9) *Ges. Samml. I. N. 522; II. N. 638.*

Rjasskoj, Saraisk, Ssolowez, Epifan, Dedilow, Wenew, Tschern, Nowossil, Odoew, Mzensk, Pronsk, Petscherniki, Bolchow, Worotynsk, Meschtschosk, Sserpeisk, Peremyschl, Koselsk, Mossalsk gestattete, für die Städte des Belgorodschen und Ssewschen Regiments, sowie für die, welche rücksichtlich des Landbesitzes unter dem Rasread standen, und für die Transokaschen Städte: Ssaposhok, Michailow, Brjansk, Alexin, Orel, Belew, Lichwin, Kromi, Karatschew, Donkow, Lebedjan und Elez aber verhot. Im Jahre 1681 wurde diese Festsetzung durch eine mit Zustimmung der Bojaren erlassene Verordnung vom 7. August hinsichtlich der Moskausehen Chargen dahin geändert, dass ihnen solches Land aus wüsten Feldern oder unbenutzten Ländereien in den 29 Städten: Rjäsan, Schazkoj, Tula, Rjasskoj, Saraisk, Ssolowez, Wenew, Odoew, Dedilow, Petscherniki, Ssaposhok, Pronsk, Worotynsk, Meschtschosk, Bolchow, Koselsk, Mossalsk, Peremyschl, Alexin, Lichwin, Epifan, Belew, Michailow, Koschira, Kaluga, Mzensk, Brjansk gegeben werden sollte, während in den 16 nachstehenden: Tschern, Nowossil, Orel, Lebedjan, Donkow, Elez, Kromi, Kursk, Efremlow, Liwni, Belgorod, Staro-Oskol, Woronash, Rylsk, Putiwl nur die eigenen Mannschaften dieser Städte Land haben durften¹⁾.

Was die Grösse des Lehnsgelohes betrifft, so war dieselbe bei den einzelnen Classen und Individuen verschieden, auch während dieser ganzen Periode nicht immer gleich. Dieselbe gründete sich zunächst auf die Beträge, welche den zum Dienst herangewachsenen jungen Leuten oder Neulingen bei ihrer Eintheilung zu demselben zugewiesen und die bei mehreren Dienstclassen, namentlich den Mannschaften der Stadtregimenter, gleich von Anfang an in verschiedenem Umfange zugemessen wurden. Jener ursprüngliche Besitz veränderte sich aber im Lauf der Zeit und zwar zunächst durch die Zulagen, die während dieser Periode immer häufiger für geleistete Kriegsdienste, erhaltene Wunden, erlittene Gefangenschaft oder bei festlichen Veranlassungen, wie wichtigen Friedensschlüssen, Geburt oder Mündigkeitserklärungen eines Prinzen, etc., ertheilt wurden. Traten solche besondern Ursachen zu Gratificationen nicht ein, so wurde überdiess den im Dienst befindlichen Mannschaften alle 5 Jahre (*tscheres tschetyre goda w pjatyj*) eine Gehaltszulage gewährt²⁾. Zieht man hierbei ferner das Erbland in Betracht, so lässt sich wohl ermessen, wie verschieden der Landbesitz der einzelnen Mannschaften war. Wer im Dienste treu und glücklich war und von seinen Eltern viel erbte, der konnte sehr reich sein, während Andere nur sehr wenig und oft nicht das Nothdürftige hatten³⁾. Für die Ersteren lag eine noch weitere Gelegenheit zur Vermehrung ihres Landbesitzes

1) *ibid.* II. N. 884. 2) *Geschichtl. Abriss d. Verorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml.* 1863. N. 12. pag. 355. 3) *Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich.* pag. 115.

in der nach Möglichkeit erleichterten Art des Ankaufes von Land. Schon unter dem Grossfürsten Johann Wassiljewitsch war nämlich durch einen Erlass vom Jahre 7081 (1574) gestattet, den Mannschaften leeres Land, zunächst in dem District von Moskau, dann aber auch in dem von Dmitrow, Rusa und Swenigorod zu verkaufen, und zwar sollte das zu Feld geeignete mit $\frac{1}{4}$, das für Hofland passende mit $\frac{1}{4}$ Rubel per Tschetwert bezahlt werden¹⁾. Diese Bestimmung wurde durch das Gesetzbuch von 1649 bestätigt und auch auf den District von Nowgorod und anderen Städten zum Nutzen der dortigen Adligen und Bojarenkinder ausgedehnt; doch sollten solche Verkäufe nur bereits zum Dienst eingetheilt und in demselben befindlichen Leuten bis zum Betrage von 100 Tschetwerti à $\frac{1}{4}$ Rubel bewilligt werden, und zwar nur aus solchem Lande, das noch Niemand früher als Lehn erbeten hatte²⁾. Durch einen Erlass vom 17. December 1649 wurde ferner bestimmt, dass den Bojaren, Okolnitschi, Dumaleuten, Stolniki, Streaptschi, Moskauschen Adligen und Leuten jedes Ranges, welche weniger als 300 Tschetwerti Lehnland besaßen, solches Obrokland, das nicht über 3 Rubel dem Staatsschatz eintrug, auf ihre Bitte gegen Zahlung dieser Summe von demselben gegeben werden könne, im Fall nicht unbehelte Petenten um dasselbe, die sonst den Vorzug erhalten sollten, da wären; Land von höherem Steuerertrag sollte aber nicht zu einer derartigen Vertheilung kommen³⁾. Im Laufe dieser Periode nahm indessen die Menge des freien Landes so ab, dass nicht nur am 14. April 1676 der für verkaufte Land zu zahlende Preis durchweg auf $\frac{1}{4}$ Rubel per Tschetwert erhöht wurde⁴⁾, sondern dass überhaupt Mangel an verleihbarem Lande eintrat, so zwar, dass Jeder, der neu zu einem Range befördert wurde, oder sonst eine Zulage zu seinem ursprünglich etatsmässigen Lehnsgehalt erhielt, das Land, welches ihm verabfolgt werden konnte, selbst aufzusuchen hatte. Dieser Mangel nahm zuletzt solche Verhältnisse an, dass häufig das Gehalt, zu dem ein Dienender berechtigt war, ihm nicht im vollen Betrage überwiesen werden konnte, wodurch der bereits in der vorigen Periode hervortretende Unterschied zwischen dem rechtmässigen und dem faktischen Besitz beständig grösser wurde, so zwar, dass endlich dieser fast niemals auch nur $\frac{1}{4}$ jenes erreichte⁵⁾.

Um diesem Uebelstande abzuhefeln und die Masse des verfügbaren Landes zu vermehren, wurden manche Bestimmungen erlassen, namentlich das Erbrecht und die Vermachung von Land an die todte Hand — die Klöster — beschränkt. In dieser Hinsicht war schon im Jahre 7136 (1674) bestimmt worden, dass, wenn erdientes Erbland von einem Besitzer an Klöster vermacht

1) Gesetzbuch v. 1649. XVII. 45. 2) *ibid.* 46, 47. 3) *Ges. Samml.* I. N. 20. 4) *ibid.* II. N. 638. 5) *Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml.* 1863. N. 12. pag. 347, 348. Anm. 88.

war und die Familienglieder desselben das ihnen zustehende Recht des Rückkaufs von demselben nicht in Anspruch nahmen, dieses mit $\frac{1}{2}$ Rubel für die Tschetwert vom Zaren angekauft werden solle¹⁾; ebenso wurde aus wüstem Land angekauftes Erbland, dessen Besitzer ohne Erben starb, vom Zaren als erledigtes Lehn betrachtet und, wenn es Klöstern vermacht war, diesen gegen Geldentschädigung abgenommen²⁾. Ferner nahm man seine Zuflucht zu den sogenannten ausgemessenen (*promernnyja, primernnyja*) Ländern, d. h. zu denen, welche sich bei den neuen genaueren Vermessungen des Bodens als überflüssig ergeben hatten³⁾, und fing an, diese auszuthemen. In dieser Hinsicht dürfte hier noch Folgendes anzuführen sein: Wie bereits bemerkt war schon in der vorigen Periode behufs Regelung der vom Lande zu leistenden Dienstpflicht und überhaupt zur besseren Ueberschauung der ländlichen Verhältnisse eine erste Aufnahme des Landes veranstaltet worden. Da aber die vielfachen Wirren im Anfang des 17. Jahrhunderts, namentlich während des Zwischenreichs die ländlichen Verhältnisse bedeutend verwickelt hatten, so wurde zur Feststellung der Dienstpflicht derjenigen Classen, welche vom Lande dienten, vor Allem eine neue Aufnahme der Städte nöthig. Dieselbe wurde auch bereits am 5. July 1619 angeordnet⁴⁾, und zwar sollten in die vom Feinde zerstörten Städte Schreiber (*pisszy*), in die andern zuverlässige Visitatoren (*dosorschtschiki*) gesendet werden, um die Einkünfte und Ausgaben derselben zu ermitteln und möglichst alle Einwohner wieder in die alten Verhältnisse zurück zu führen. Zur vorläufigen Information und Aufstellung der Listen sollte jede Stadt einen Geistlichen, zwei Adlige und Bojarenkinder und zwei Bürger nach Moskau deputiren, mit dem Auftrage, über alle Verhältnisse die nöthige Auskunft zu geben, ihre Klagen anzubringen und Vorschläge darüber zu machen, wie im Reich die Ordnung wieder herzustellen und die Verpflegung der Truppen zu ordnen sei⁵⁾.

Eine andere vollständige Zählung und Vermessung des Landes wurde gegen das Ende dieser Periode seit dem Jahre 1685 durch Wallschreiber (*walowye pisszy*) und Feldmesser (*meshew-schtschiki*) zur Ausführung gebracht⁶⁾, nachdem bereits am 26. August 1681 ein Ukas über die Vermessung der Erb- und Lehnländer erlassen war⁷⁾.

Eine weitere Unterstützung bei der Austheilung der Lehne erwuchs dem Staat durch die von der geistlichen Behörde aus kirchlichen Ländereien vertheilten Lehnen, von denen hier gleichfalls noch einige Worte zu sagen sind: Die Kirchenbesitzungen waren zu jener Zeit völlig unabhängig von den übrigen

1) Gesetzb. v. 1640. XVII. 42. 2) *ibid.* 45. 3) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 362. Anm. 123. 4) Bücher d. Rasroad. I. pag. 614. 5) *ibid.* 6) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 285. 7) Ges. Samml. II. N. 890.

Staats- oder schwarzen Ländereien, und da sie eine beträchtliche Ausdehnung hatten, so kam es vor, dass ausser den gesetzmässigen Lasten, welche übrigens an sich geringer waren, als bei den übrigen Lehnen, die besonderen Erbherren — Archimandriten und Archijereen — nicht selten die Pflicht übernahmen, gleichsam zur Unterstützung der Regierung, den Dienstleuten Land aus ihren Besitzungen zu geben¹⁾. Andreerseits hatten sie selbst dabei den Vortheil, dass ihre Länder nun nicht mehr wüst dalagen und es ihnen im Fall eines Krieges leichter wurde, die bestimmte Zahl Kämpfer aufzubringen, die sie gleich den übrigen zum persönlichen Dienst nicht verpflichteten Classen der Bevölkerung zu stellen hatten. Die Nachrichten von diesen Lehnen sind übrigens sehr dürftig, da ihre Zahl immerhin viel geringer war, als die der vom Zaren verliehenen; ohne Zweifel gelten auch für sie keine allgemeinen, sondern in den einzelnen Eparchien und Klöstern sehr verschiedene Regeln. Ihr allgemeiner Character bestand darin, dass sie unter Bewahrung des Eigenthumsrechtes der Archijereen oder Klöster nur zur zeitweiligen Benutzung²⁾ ausgeliehen wurden, wesshalb auch alle zuerst für die Lehnen gültigen Regeln auf sie Anwendung fanden; sie haben sogar länger als die gewöhnlichen bestanden, da die Aufhebung der Kirchenlehne erst 1754 erfolgte³⁾. In der späteren Zeit, namentlich seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts, veränderte sich aber ihr anfänglicher Zweck und verpflichteten sie dann nur noch zum Dienst für die Kirche und die Archijereen, von denen sie ausgegeben waren, verloren somit alles Interesse und jede Bedeutung für den Staatsdienst. — Ein unterscheidendes Merkmal dieser geistlichen Lehnen hinsichtlich der Besitzer und ihrer Familien bestand darin, dass sie ausschliesslich nur für den Dienst gegeben wurden, mithin der von demselben wegen Alter oder Krankheit Entlassene keinerlei Anspruch auf irgend welchen Theil seines Lehns hatte⁴⁾. Nach dem Tode des Dienstmanns erfolgte die Sicherstellung der Existenz seiner Familie auf doppelte Weise: entweder wurde der Wittwe und den Kindern die Nutzniessung von einem Theil des Lehns für ihre Lebenszeit (*na proshilok*) überwiesen, in welchem Fall auch wohl das Lehn selbst auf die Söhne der Gestorbenen, sogar noch vor Erreichung des gesetzlichen Alters übergang⁵⁾; oder das Lehn wurde an fremde Personen gegeben und denselben die Verpflichtung auferlegt, die Wittwen und Kinder des früheren Besitzers bis zu ihrem Tode zu verpflegen⁶⁾.

Unabhängig von diesen Kirchenlehnen, und nicht mit ihnen zu verwechseln, waren diejenigen Lehnen, welche den im Hof bei dem

1) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1869. N. 12. pag. 369. Anm. 143. 2) *ibid.* Anm. 144. 3) *ibid.* Anm. 145. 4) *ibid.* Anm. 146. 5) *ibid.* pag. 369. Anm. 147. 6) *ibid.* Anm. 148.

Patriarchen dienenden Bojarenkindern aus dessen Hausländern zugeheilt wurden¹⁾; dieselben standen in keinerlei Beziehung zum Staat, sondern hatten einen reinen Privatcharakter.

Endlich wurden zur Unterstützung des Staates bei der Unzulänglichkeit der Mittel zur Durchführung des reinen Lehnsystems auch die Städte herangezogen. Da dieselben aber selbstverständlich nicht in der Lage waren, für die Bedürfnisse des Staates Land in natura zu liefern, so nahm man zur Deckung derselben ihren Säckel in Anspruch: Die aus dem Mangel an Lehnsland sich ergebende Unzulänglichkeit des faktischen Besitzes hatte nämlich, wie bereits in der vorigen Periode angedeutet, schon früher Veranlassung gegeben, den mit Lehn betheilten Leuten für die Bestreitung der baaren Auslagen ihres Dienstes noch ein gewisses Geldgehalt auszusetzen, dessen Zahlung eben den betreffenden Städten aufgebürdet wurde. Uebrigens ist dieses Gehalt nicht mit dem zu verwechseln, welches einzelne Mannschaften, die entweder gar kein Lehn hatten, oder von demselben nicht die Kosten einer wirklichen Verwendung zum activen Dienste bestreiten konnten, im Fall einer solchen, namentlich in Kriegzeiten, für die Dauer derselben vom Staat bekamen. Dieses Gehalt trug vielmehr vollständig den Character eines Soldes an sich, wird daher bei der Verpflegung durch Zahlung eines solchen zu erwähnen sein.

Was die Grösse des Lehnslandes der einzelnen Truppclassen betrifft, so werden die speciellen Angaben darüber weiter hin gemacht werden; hier möchte im Allgemeinen nur noch zu bemerken sein, dass im Anfang dieser Periode, d. h. in dem Zeitraum vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zu dem Zaren Alexej Michailowitsch, die Lehnsbeträge fast überall sehr bedeutend vermehrt wurden²⁾. Auch unter Feodor Alexeewitsch fand noch eine, so zu sagen indirecte Vermehrung des Landbesitzes statt, indem im Jahre 1681 allen mit Lehn betheiligten Mannschaften jeder Art und Chargen auf deren Bitte aus den bei den genauen Vermessungen des Landes «ausgemessenen» Ländereien Verleihungen (*datschi*) für die Hofstelle (*pod ussady*) und als Hutung (*na wygon*) auf 100 Tschetwert 5 und für Heuschnitte (*na ssennye pokossy*) noch 10 Dessjätinen bewilligt wurden. Auf eine wiederholte Bitte um noch weitere Zulage von 15 Dessjätinen für Heuwiesen bestimmte der Zar unterm 26. März 1682 allen Lehnsbesitzern für Hofstellen auf 100 Tschetwert je 5, für Heuwiesen je 25 und an Stelle von Waldgefallen, da wo keine Wälder sind, noch 20 Dessjätinen zu geben³⁾. Im Uebrigen fand aber seit diesem Fürsten eine weitere Erhöhung der Lehnsbeträge nicht mehr

1) Gesetzb. v. 1649. XVI. 66.
Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 346.

2) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl.
3) Ges. Samml. II. N. 908.

Statt, vielmehr wurden sie sogar bei manchen Chargen etwas vermindert¹⁾, wie denn schon unter ihm das Gehalt der Bojarenkinder um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ gegen früher herabgesetzt wurde²⁾. Der Grund dafür lag einmal in der schon wiederholt erwähnten beständigen Verminderung der Zahl des freien, zur Austheilung disponibeln Landes, andererseits aber in dem immer mehr Ueberhandnehmen des Gebrauches, für jeden Marsch oder besonderen kriegerischen Dienst beträchtliche Zulagen zum Gehalt zu geben. Die Bedeutung jener Beträge konnte sich übrigens nur auf die Zeit erstrecken, solange die Lehne ihren Character als nur temporäre Besitzungen nicht änderten. Später, als die Wittwen mehr als den vierten Theil des Gehaltes, die Söhne aber das ganze Lehn ohne Rücksicht auf die Beträge erhielten, lag für die Regierung kein Grund mehr vor, sie als Maassstab für die Lehnsrechte jedes Dienenden anzusehen, was übrigens auch durch die allmähliche Verminderung der Lehne bewiesen wird. Annähernd kann man jedoch annehmen, dass ihre Bedeutung bis 1682, d. h. bis zu dem Tode des Zaren Feodor Alexeewitsch, noch ziemlich erhalten blieb³⁾. Auch unter der gemeinschaftlichen Regierung der Zaren Johann und Peter Alexeewitsch blieben die Lehnsbeträge im Allgemeinen ohne jede Aenderung⁴⁾, doch kamen für die Unterhaltung der Truppen, namentlich der regulären, die sogenannten Besoldungslehne (*kormowjja pomestja*) auf, d. h. Lehne, die solchen Mannschaften, welche eigentlich mit Sold verpflegt werden sollten, an Stelle desselben verliehen wurden. Von denselben wird weiter hin noch näher die Rede sein.

Hinsichtlich der aus den wüsten Feldern gegebenen gesetzlichen Kategorien ist noch zu bemerken, dass dieselben, welche anfangs grösser als die anderen Beträge der Lehnsländereien waren⁵⁾, schon unter Feodor Alexeewitsch herabgesetzt wurden, indem zuerst ein am 14. April 1676 mit Zustimmung der Bojaren erlassener Ukas, unter Bezugnahme auf den Erlass vom 21. Juny 1672 bestimmte, den Lehns- und Erbesitzern aller Chargen in den Ukrainischen Städten aus wüsten Feldern nur die Hälfte der früher festgesetzten Zahl zum Erbland zu verkaufen⁶⁾, während ein späterer Ukas (vom 4. May 1677) anordnete, jenen Personen nicht mehr zu geben, als ihnen nach dem Gehaltsbetrage zustand (*ne sswysche togo tschto sledowalo po okladu*)⁷⁾. Uebrigens wurden anfangs — am 12. April 1676 — die Beträge aus den wüsten Feldern zum Gehalt gerechnet⁸⁾, nachher aber diese Regel geändert und — am 4. May 1677 — befohlen, die Lehne aus den wüsten Feldern der Ukrainischen Städte «als gesetzliche Katego-

1) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1868. N. 12. pag. 364. 2) *ibid.* pag. 366, 367. 3) *ibid.* pag. 365. 4) *ibid.* pag. 367. 5) *ibid.* pag. 359.
6) *Gen. Samml.* II. N. 698. 7) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1868. N. 12. pag. 359. Anm. 116. 8) *ibid.* pag. 364. Anm. 140.

rien und nicht als Gehalt» (*w ukasnyja statji a ne w ohladioe*) zu geben, was auch in den späteren Zeiten ungeändert blieb¹⁾.

Ueber die Verleihung der Lehne ist schon Einiges in dem die Aufbringung betreffenden Capitel, namentlich in den Abschnitten über die Mannschaften der Stadregimenter, angeführt. Mit Bezug darauf mögen über diesen Gegenstand hier nur noch folgende Bemerkungen Platz finden: Bei jeder Musterung der Mannschaften einer Stadt, eines grossen Verwaltungsbezirkes, oder des ganzen Landes, mochte sie nun an sich selbst Zweck sein, oder in Folge einer beabsichtigten Aushebung für einen Kriegszug vorgenommen werden, wurden alle seit der vorigen Revision zum Dienst herangewachsenen jungen Leute — Nowiki oder Neulinge — zu demselben eingeschrieben und mit Land und Geld theilhaft oder classificirt (*werstany*); ebenso die schon längere Zeit im Dienst stehenden Leute, denen solches noch nicht zugewiesen war (*kotorye Gossudarewym shalowanjem pomestnymi i deneshnymi oklady ne werstany*), sobald sie darum baten, wobei indessen Kinder von nicht gedienten Vätern ausdrücklich ausgeschlossen waren²⁾. Die hiernach zu classificirende Mannschaft zerfiel demnach von vorn herein in zwei Kategorien: bereits im Dienst befindliche oder gediente (*sslushiwyye*) und noch nicht dienende (*nesslushiwyye*). Jede dieser Kategorien wurde wieder in sich in mehrere — anfangs in drei, später in fünf — Gehaltsclassen eingetheilt, deren Kompetenzen unter sich verschieden, auch nicht an allen Orten gleich, im Allgemeinen aber so bemessen waren, dass die noch nicht im Dienst befindlich gewesenen Mannschaften das Gehalt um eine Classe niedriger erhielten als die bereits dienenden Neulinge. Nach welchen Rücksichten bei dieser Eintheilung in Gehaltsclassen verfahren wurde, ist nicht genau bekannt; den betreffenden Erlassen gemäss. sollte dieselbe «nach den gesetzlichen Neulingsclassen je nach dem Vaterland, dem Dienst und den Leuten, wie Jeder nach den Angaben der Besoldungsbeamten in eine Classe taugte»³⁾ erfolgen. Eine Rücksicht dabei war, dass kein Neuling mehr erhalten durfte, als sein Vater und seine älteren Brüder an Land oder Geld bekamen⁴⁾. Bei der Theilung der Neulinge mit Gehalt wurde im Allgemeinen in der Art verfahren, dass den jüngsten Kindern das Land ihrer Väter, den älteren aber eigenes gegeben wurde, und wenn diese dabei schlecht weggekommen zu sein glaubten, so konnten sie um Ausgleichung mit jenen bitten⁵⁾. Im Specielleren galten hierbei nach dem Erlass vom 20. October 1652 folgende Regeln: Da wo ein noch im Dienst befindlicher Mann 3, 4 oder 5 Söhne und an Lehnland mindestens 500 Tschetwertl hatte, erhielten die zwei jüngsten Söhne

1) *ibid.* Ann. 141. 2) *Ges. Samml.* I. N. 86. 3) *ibid.* N. 615. 4) *ibid.* N. 86.
5) *Gesetz.* v. 1649. XVI. 34

eigene Lehen nicht, sondern sie wurden auf das des Vaters mit eingeschrieben; dagegen bekamen sie wie die älteren, welche mit eigenen Land theilt wurden, das volle Geldgehalt ihrer Classe, insofern sie bereits in dem dienstpflchtigen Alter waren. Betrug das Lehnland der Betreffenden weniger als 500 Tschetwert, so wurde bis zu einem Besitz von 100 Tschetwert herab, nur ein Sohn auf das Land des Vaters mit angewiesen, während die übrigen eigenes Land und alle Geld erhielten. Aehnlich wurde bei verwaisten Kindern verfahren, welche auf sogenannten Ernährungs- oder Pensionslehen (*proshitotschnyja pomestja*) lebten. Betrug dies nämlich über 500 Tschetwert, so hatten zwei Brüder von demselben zu dienen, die übrigen erhielten anderes Land und alle den baaren Sold zugewiesen; war aber nur ein Sohn mit einem Besitz von 50 bis 200 Tschetwert, oder waren 2 bis 3 Söhne mit 300 Tscheti und weniger vorhanden, so sollten diese, wenn sie um Bethheilung mit Lehen etc. baten, gemustert und eingetheilt werden, wohin sie taugten (*tschego stojat*). Leute, die Erb- aber kein Lehnland hatten, sollten im Fall ihrer Dienstfähigkeit ebenfalls zum Dienst herangezogen und classificirt werden; desgleichen solche Neulinge, die bei der Musterung behaupteten, ohne Erb- und Lehnland zu sein, nachdem bei ihnen die Dienst- und Besitzverhältnisse der Väter ermittelt waren. Die hiernach jedem einzelnen Mann festgesetzten Competenzen an Land und Geld wurden aufgeschrieben, ihnen mit Angabe der Gehaltsclasse, der sie zugetheilt waren, bekannt gegeben und dabei notirt, wie viel Erb- und Lehnland Jeder nunmehr besass, in welchen Städten und wie viel Bauern auf beiden waren¹⁾.

Wie bereits bemerkt, wurde das Lehnland vom Staate, der neben demselben fortlaufende baare Sold aber von der betreffenden Stadt gegeben. Jenes bestand der Regel nach aus Ackerland, an dessen Stelle bisweilen auch andere Pertinenzen zur Ausgabe gelangten. So wurden vor 1626²⁾ in den nördlichen Städten Rylsk, Putiwł, Belgorod, den Bojarenkindern an Stelle des Ackerlandes (*wo oklady sa tschetwertnuju paschnju*) wüste Bienen- gärten und andere Obrokländereien als Lehn zugewiesen, was aber durch das Gesetzbuch von 1649 dahin abgeändert wurde, dass künftighin nur noch die ersteren, nicht aber die letzten mehr gegeben werden sollten³⁾. Auch Seen und Flüsse, die noch besitzlos waren, konnten auf Verlangen an Stelle von Ackerland verliehen werden⁴⁾; ebenso gelangten auch Wiesen und Wälder später, theils mit berechnet in dem Areal des Ackerlandes, dessen Stelle sie vertraten⁵⁾, theils in der schon vorher erwähnten Weise ausser demselben zur besseren Einrichtung der Oeconomie⁶⁾ zur Vertheilung.

1) Ges. Samml. I. N. 96. 2) *ibid.* N. 96. — Gesetzb. v. 1649. XVII. 55. 3) Gesetzb. v. 1649. XVI. 35. 4) *ibid.* 36. 5) Ges. Samml. I. N. 615. 6) *ibid.* II. N. 908.

Alle auf den Landbesitz des Dienstpersonals bezüglichen An-
gelegenheiten standen in der höchsten Instanz unter der Ver-
waltung des Lehnsprikases, in dessen Archiv sich die ge-
nauerten Verzeichnisse über alle dahin einschlagenden Verhältnisse
befanden. In denselben waren alle Chargen nach ihrem Range
und Wohnort besonders verzeichnet, begleitet von den speziellen
Angaben, wie viel Lehns- und Erbland jeder einzelne Mann be-
sass¹⁾, woraus es bestand, wie viel davon als Ackerland bestellt
war oder wüst da lag, wie viel Bauern- und Tagelöhnerhöfe sich
in den Dörfern, und wie viel Hof- und Arbeitsleute sich darauf
befanden²⁾, was an Mühlen, Fischereigerechtigkeit, Wiesen oder
Wald dazu gehörte und wie viel Obrok es eintrug³⁾ etc.

Diese Verzeichnisse wurden von Zeit zu Zeit in mehr oder
minder allgemeiner und umfassender Weise revidirt und durch
Eintragung der seit der letzten Aufnahme vorgekommenen Verän-
derungen ergänzt, berichtigt und erneuert; zu welchem Zweck dem
Lehnsprikas die Verzeichnisse der einzelnen Mannschaften der ver-
schiedenen Dienstclassen aus dem Rasread- resp. aus dem Aus-
länder- und Reiterprikas zu übersenden waren⁴⁾.

Ausser den allgemeinen Bestimmungen über die Lehen existir-
ten noch besondere Regeln über einige Arten derselben,
wie über die so genannten Besoldungslehne (*kormowjja pomestja*),
die Lehne unter Moskau (*podmoskownyja*), die Lehne der Smo-
lenskischen Schljachta, der Neugetauften, Mursen und Tataren,
und endlich über die von den geistlichen Behörden aus Kirchen-
ländern vertheilten Lehne⁵⁾, von denen theils — wie namentlich
von den letzteren — schon ausführlich gesprochen ist, theils noch
später genauer die Rede sein wird.

Ein noch näheres Eingehen auf die Details des Lehns-
wesens: die innere Organisation des Systems, die Arten und
Regeln für die Verabfolgung des Landes, die Ueberwachung der
regelmässigen Bewirthschaftung desselben, die Untersuchung der
darauf bezüglichen Bitten und Klagen etc., würde, obgleich diese
Gegenstände in der Praxis nicht ohne Einfluss auf die grössere
oder geringere Wirksamkeit derjenigen Rechte waren, welche den
Lehnsträgern und ihren Familien nach den Gesetzen zustanden,
doch hier mit Rücksicht auf den Zweck dieser Arbeit und die ihr
danach gesteckten räumlichen Grenzen zu weit führen, wesshalb
von einer weiteren Betrachtung der zahlreichen, über diesen Ge-
genstand vorhandenen Materialien Abstand genommen wird.

Fasst man alles bisher über

die Vortheile und Mängel des Lehnsystems Gesagte zum Schluss
noch einmal zusammen, so kann man darüber Folgendes sagen:

1) *ibid.* I. N. 473. 2) *ibid.* II. N. 841. 3) *ibid.* I. N. 615. 4) *ibid.* II. N. 841.
5) *Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 367, 368.*

Die Vortheile desselben bestanden darin, dass es 1) sich auf eine grosse Zahl von Dienstclassen erstreckte, dass es 2) dem Staate weniger kostete als jedes andere, und dass es 3) die Hülfe der Regierung für die bedürftigen Dienstleute und deren Familien bei jeder Lage derselben zuliess, was bei einem jeden andern System gar nicht oder nur mit unverhältnissmässig grossen Kosten möglich gewesen wäre.

Die Nachtheile aber, welche besonders bei der Versorgung der Entlassenen zu Tage traten, waren folgende: 1) bei dem Bestreben, auf einmal verschiedene Ziele zu erreichen, war es unmöglich, das, was der im Dienst befindliche Lehnsbesitzer für denselben und für die Leistung der sonst daran haftenden Pflichten und Lasten aufzuwenden hatte, von dem zu trennen, was eigentlich zur Ernährung der Verabschiedeten zu bleiben hatte, wesshalb man sagen kann, dass die Beträge des Gehaltes, trotz ihrer anscheinenden Höhe, zu klein waren; und zwar um so mehr als 2) der wirkliche Besitz niemals oder nur sehr selten den rechtmässig zustehenden Betrag erreichte; 3) das System war drückend für die ganze Masse der ländlichen Bevölkerung: die Entlassenen, gewöhnlich bis zur Bewegungslosigkeit untauglich, mussten dennoch ihr Besitzthum selbst verwalten, um nicht Hungers zu sterben, das Abtreten der Lehne half ihnen wenig und diente manchmal nur zur völligen Vernichtung der letzten Subsistenzmittel der Alten und Verkrüppelten; 4) die Erblichkeit begünstigte eine ungleichmässige Vertheilung der Rechte der Entlassenen und ihrer Familien — ein Umstand der, wenn man die Lehne als persönliches Eigenthum ansieht, begreiflich nicht anders sein konnte; indessen muss bei einer staatlichen Einrichtung immer der erste Grundsatz die Gerechtigkeit sein; 5) die hierdurch bedingte Unsicherheit des Besitzes und Zufälligkeit einer grösseren oder geringeren Sicherstellung des Geschickes der Dienstchergen durch ihr Land wurden noch vermehrt durch den beständig steigenden Mangel an demselben, durch den seltsamen Gebrauch, sich das Land selbst aufsuchen zu lassen, und durch das allgemeine System der Spionage und Denunciationen der Dienstleute gegen einander. Diese allerdings pecuniar billige Art der Controlle hat das Reich mit dem moralischen Verderb des Volkes zu bezahlen gehabt, von dem die Spuren theilweise noch bis in die Gegenwart hinein ragen¹⁾.

2. Die Verpflegung durch Gewährung der Subsistenz fand auch in dieser Periode wie in der vorigen auf doppelte Weise Statt, nämlich durch Einschreibung der zu ihr berechtigten Mannschaften auf das Lehn eines Andern, oder durch Anstellung derselben bei der Verwaltung der Städte, Dörfer etc.

1) *ibid.* pag. 371.

Die erste Art der Subsistenzgewährung hatte sich gegen früher nicht geändert und kam namentlich bei der Unterhaltung der jüngeren Söhne eines Lehnsträgers durch den noch im Dienst befindlichen Vater, oder bei der Verpflegung alter, nicht mehr dienstfähiger Leute durch ihre Nachfolger im Besitz und Dienst zur Anwendung. Von jener, gewissermassen natürlichen Art der Subsistenzgewährung der Kinder durch das Familienhaupt ist theoretisch nicht viel zu sagen, auch bereits früher gesprochen. Das Princip der letzteren aber, ursprünglich die gewöhnliche Art, bestand darin, dass die wegen nicht mehr vorhandener Dienstfähigkeit entlassenen Mannschaften der Lehnsverpflegung ihr Land den Söhnen, Neffen, Brüdern oder sonstigen Nachfolgern ihrer Dienstpflicht zu übergeben hatten, welche dafür die Verpflichtung übernahmen, sie bis an ihr Lebensende zu unterhalten; versäumten sie dies, so wurde ihnen das Land wieder abgenommen und dem früheren Besitzer zurückgegeben¹⁾.

Betreffend die zweite Art der Subsistenzgewährung durch Anstellung bei der Verwaltung der Städte, Dörfer etc. mit Ueberweisung der Einkünfte derselben, ist mit Bezug auf das in der vorigen Periode bereits Gesagte, hier noch einmal erinnernd zu bemerken, dass der Name der Subsistenzgewährung (*kormlenie*) in diesem Sinne bereits gegen das Ende des 16. Jahrhunderts ausser Gebrauch kam, das Wesentliche dieser Einrichtung aber unter der Bezeichnung «in der Woewodschaft und bei den Prikasen sitzen» erhalten blieb. Diese Art der Subsistenzgewährung fand besonders bei der Verpflegung der alten, verwundeten oder verstümmelten Krieger, daneben aber auch für die aus der Gefangenschaft zurückkehrenden Adligen, namentlich wenn sie noch verwundet waren. Anwendung; ohne Rücksicht auf die wiederholten Proteste der Einwohner gegen eine solche Verwendung von Invaliden oder Krüppeln zu Stellen, die in jener vielfach bewegten Zeit eine ungebrochene Energie und Thatkraft erforderten. So beklagten sich z. B. unter Michailo Feodorowitsch die Einwohner der Stadt Kaschin über die Wahl des Ssawa Speschnew zu ihrem Woewoden, «weil er garstig (*stramen*) und so verkrüppelt sei, dass er nicht Hand noch Fuss rühren könne, während doch in Kaschin Raub, Mord und grosse Gewaltthaten häufig sind und Keiner da ist, der unter ihnen Recht sprechen könne»²⁾. Uebrigens herrschte auch sonst in der Bestimmung zu diesen Aemtern nicht die gehörige Ordnung, wie dies aus vielen Bitten zu ersehen ist, die von Entlassenen und Verwundeten dem Zaren Michailo Feodorowitsch eingereicht wurden³⁾.

Die Besetzung der Woewodenstellen zu Zwecken der Civilversorgung dauerte in der früheren Art auch unter den folgenden

1) Gesetz. v. 1649. XVI. 12. — Ges. Samml. II. N. 638. 2) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1868. N. 12. pag. 385, 386. Anm. 201. 3) *ibid.* pag. 386. Anm. 202.

Regierungen fort, wie denn noch unter Alexej Michailowitsch im Jahre 1661 befohlen wurde, alle in solchen Stellen befindliche Beamte zu mustern, die nicht verwundeten oder nicht gefangen gewesenem zum Felddienst zu schicken und statt ihrer die früheren Gefangenen «für die erduldeten Gefangenschaft» (*sa polonnoe terpenje*) dahin zu senden¹⁾. Zwar wollte der Zar Feodor Alexeewitsch mit Rücksicht auf die zahlreichen Missbräuche der Woewoden diesen Gebrauch abschaffen und die Wahl der Woewoden dem Szlachcicen-Adel (*schljachtetstwo*) übergeben, indessen war das Uebel bereits so stark, dass das Gesetz ohne Wirkung blieb. Unter der Regentschaft der Zarewna Sofia Alexeewna erreichte es endlich den höchsten Grad, denn es wurden damals ganz öffentlich und offiziell in den Prikasen des Rasread und des Kasanschen Schlosses von den Beamten derselben die aus jeder Stadt zu ziehenden Beträge festgesetzt, und wer sie bezahlte, erhielt die Verwaltung derselben übertragen. Um sich nun für die oft übermässig gesteigerten Pachtungen schadlos zu halten, raubten die Woewoden im Vertrauen auf die verpachtenden Behörden ohne Schranken und Schonung und blieben auch unter dem Schutz derselben, trotz zahlreicher Klagen, in ihren Aemtern²⁾. Zum letzten Male findet sich, wie es scheint, die Verpflegung durch Verleihung eines Woewodenpostens im Anfang der Regierung Peter's des Grossen erwähnt, indem derselbe sich nach dem zweiten Feldzug gegen Asow die Verwundeten vorstellen liess und viele mit den Stellen von Woewoden in den Städten begnadigte³⁾.

3. Die Verpflegung durch Besoldung, nach unsern jetzigen Begriffen von allen Verpflegungsarten die einfachste, war jedoch den damaligen Auffassungen und Ansichten der Russischen Militair-Administration eine so durchaus fremde und wenig geläufige, dass sie, obgleich bereits von Anfang an bei einem Theil der Strelzen in Gebrauch, doch eigentlich erst gegen das Ende der vorigen Periode als eine vom Ausland importirte Einrichtung, im Gefolge der nach Russland gezogenen Ausländer, bekannt und zu einer immerhin nur beschränkten Anwendung gebracht worden war. Eine weitere Ausdehnung erhielt sie erst in der vorliegenden Periode, und zwar schon unter dem Zaren Michailo Feodorowitsch, als mit der Organisation regulairer Corps, anfangs aus Ausländern und später aus Russen, die Nothwendigkeit hervor trat, sich um die Verpflegung derselben bekümmern zu müssen. In Folge der allmählichen Verringerung der zur Verausgabung als Lehn freien Länder wurde ein beträchtlicher Theil dieser neuen Truppen, ohne der Strelzen zu gedenken, von der Regierung mit beständigem Gehalt verpflegt, und dieser Gebrauch ging von ihnen auch auf andere Elemente der nationalen Heeresformation über,

1) *ibid.* pag. 380, 381. Anm. 178. 2) *ibid.* pag. 388. Anm. 208. 3) *ibid.* Anm. 204.

welche danach wie früher in belehnte und besoldete Dienstleute getheilt waren.

Zu den letzteren gehörten, d. h. mit Sold verpflegt wurden:

- 1) ein Theil der Adligen und Bojarenkinder, Tataren und Stadtkasaken, die entweder als «besoldete» (*kormowye*) beständig an Stelle des Lehnslandes Sold erhielten, oder die, wenn auch im Besitz von Lehen, so doch wegen der geringen Menge oder schlechten Beschaffenheit und der unzureichenden Erträge desselben, einen solchen nur im Fall eines Krieges erhielten; ferner vor Allen
- 2) die Moskauschen und ein Theil der Stadtstrelzen;
- 3) die in den Rechten derselben stehenden Dienstkategorien — Stadtkasaken und Artilleriemansschaften —; und endlich
- 4) ein Theil der regulären Truppen, namentlich die nicht angesiedelten Dragoner und Soldaten, und der grösste Theil der ausländischen Offiziere.

Dass auch die übrigen, mit Lehnsland theilten Chargen neben demselben einen von den Städten zu zahlenden Sold in baarem Gelde erhielten, ist bereits früher erwähnt worden.

Die Verpflegung durch Sold beschränkte sich wie in der vorigen Periode nicht auf die Zahlung eines bestimmten Geldgehaltes, sondern sie umfasste auch die Gewähr von Getreide und anderen Naturalien, Kleidung, Bewaffnung, Schiessbedarf etc., und involvirte häufig noch gewisse Privilegien, Rechte und Befreiungen. Ebenso erfolgte die Zuteilung desselben entweder permanent, nach Art eines fortlaufenden Gehaltes, oder nur für die Zeitdauer wirklicher Dienstleistung; und zwar wurde im letzteren Fall wieder entweder für die ganze Zeit derselben ohne Rücksicht auf ihre Länge ein Pauschal in Geld gegeben, wie dies bei dem oben erwähnten Kriegssolde der nicht mit genügendem Landbesitz ausgestatteten Mannschaften der Stadregimenter der Fall war, oder der Sold wurde nur mit Rücksicht auf die wirkliche Dauer einer dienstlichen Verrichtung zeitweise, als monatliche oder tägliche Besoldung (*messjatschnyj, podennyj korm*) oder Besoldungsgelder (*kormowaja dengi*) verabfolgt. Die Details darüber und über die Grösse des Soldes werden an den betreffenden Stellen anzugeben sein und ist hier nur noch im Allgemeinen zu bemerken, dass die Soldsätze für die Russischen Soldaten zu jener Zeit den Bedürfnissen eines anständigen Lebens angemessen waren, wodurch sie sich vortheilhaft von denen anderer Länder unterscheiden, was durch die übereinstimmenden Angaben ausländischer Schriftsteller bestätigt wird.*)

*) So sagt z. B. der schon mehrfach erwähnte unbekanntere Verfasser einer dem Cardinal Altieri gewidmeten «Beschreibung Russlands von C. M. V.

Wie die Einführung der Verpflegung durch Besoldung schon an sich als ein Fortschritt anzusehen ist, so lässt sich auch ein solcher in der Art der Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel nicht verkennen. Während man nämlich bis dahin das Geheimniss einer guten Verwaltung überhaupt, sowie einer zweckmässigen Leitung der Verpflegungsmaassregeln, in der äussersten Decentralisation gefunden zu haben glaubte, indem man nach Möglichkeit alle localen Bedürfnisse aus den localen Einkünften zu befriedigen sich bemühte, brachen sich jetzt unter dem Einfluss der veränderten Grundsätze auch neue Gesichtspunkte in Bezug auf die Aufbringung der Verpflegung Bahn. Allerdings erfolgte dieselbe auch später noch für einzelne Theile der mit Sold verpflegten Truppen aus den localen Mitteln eines mehr oder minder beschränkten Rayons; allein theils lag dies, wie namentlich bei den Kleinrussischen und Slobodischen Kasaken, in den isolirten und für sich bestehenden Gesamtverhältnissen derselben, theils lässt sich hierbei, wie besonders hinsichtlich der Verpflegung der Moskauschen Strelzen sowie der in Kleinrussland und Sibirien befindlichen Russischen Truppen, weniger das ausschliesslich locale Moment, als vielmehr als das characteristische bezeichnen. Jenes existirte in dieser Periode in der alten Art eigentlich nur noch bei dem aus localen Mitteln aufzubringenden Zuschussold der mit Lehnsländ verpflegten Adligen und Bojarenkinder und der in gleichen Verhältnissen befindlichen Dienst kategorien, sowie bei der in derselben Weise zu beschaffenden Besoldung der darauf angewiesenen Stadtstrelzen. Bei allen übrigen besoldeten Truppen des Russischen Heeres, also namentlich bei den regulären Cavallerie- und Infanterieregimentern der ausländischen Ordnung, trat für die Aufbringung ihrer Verpflegung das allgemeine Moment insofern entschieden in den Vordergrund, als dieselbe nicht für die in jedem Ort lebenden Mannschaften aus localen Mitteln, sondern für die Gesamtheit dieser Truppenclassen durch eine vom ganzen Lande zu erhebende Auflage erfolgte. Auch hierüber wird hinsichtlich der Details auf den Abschnitt über die Verpflegung der einzelnen Truppen verwiesen.

Wie bereits an anderer Stelle bemerkt, konnte den zum Be-

D. C. D. G.), nachdem er bittere Vergleiche zwischen den bezüglichen Verhältnissen des cultivirten Abendlandes und der in diesem als Barbaren verschrienen Ottomanen und Moskowiter angestellt hat: «Frugale è il vitto, ma buono e sufficiente del soldato Moscovita, il quale non combattendo colla fama come i nostri, riserva i spiriti e le forze contro il nemico. Non pretioso, ma atto a riparare dell' ingiurie è il vestito, e sopra tutto, valevoli sono le armi si di taglio, che di punta e du fuoco, et infallibili le paghe, che sono l'unico freno alla licenza e stimolo al valore militare». (Histor. Acten auf Russl. bezügl. aus fremden Arch. u. Biblioth. II. N. CXVIII.)

zug von Sold berechtigten Mannschaften derselbe nicht immer wirklich in baarem Gelde gewährt werden, wofür die Gründe ebenfalls schon früher angegeben sind. In diesem Falle erhielten sie an Stelle desselben zur temporären Benutzung Land angewiesen — die sogenannten Besoldungslehne (*kormowyyju pomestja*) —, deren wesentlicher Unterschied von den übrigen Lehnen eben darin bestand, dass sie nicht für lebenslänglich, sondern nur für die Dienstzeit ausgegeben wurden¹⁾. Solcher Art waren wie es scheint ursprünglich die Lehne der Kasaken, dann die der Strelzen, für welche sie schon seit dem Beginn dieser Periode existirten²⁾. Später unter der Regierung der Zaren Johann und Peter Alexee-witsch kamen sie aber auch besonders für die regulären Truppen auf, und zwar anfangs nur für die unter dem Ausländerprikas stehenden Ausländer³⁾, dann aber auch für die auf ausländische Art formirten Russischen Truppen. Unter diesen Fürsten erhielten nämlich ganze Regimenter dieser Art an Stelle des Gehaltes eine gewisse Anzahl Höfe für jeden Mann überwiesen, von denen sie ihren Dienst zu versehen hatten⁴⁾. In der Folge wurden auch noch anderen Militairclassen solche Lehne verliehen, so z. B. den Shilzen⁵⁾. Die Besoldungslehne waren ihrem eigentlichen Character nach immer nur temporärer und persönlicher Besitz und galten für sie die für die übrigen Lehne bestehenden Regeln nicht. So durften sie schon nach einer Bestimmung von 1619 nicht abgetreten, umgetauscht, verkauft oder als Mitgift gegeben werden. Nach dem Tode des Besitzers wurde nur ein Theil zum Lebensunterhalt der Frau und der hinterbliebenen Kinder gegeben; das Andere ging unter den früheren Bedingungen auf den Sohn oder andere Anverwandte, und bei deren Mangel auf Fremde über; jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass diese es wieder nur als Besoldungs- und nicht als gewöhnliches Lehn erhielten⁶⁾.

Wirft man nun zum Schluss noch einmal einen Alles zusammenfassenden Rückblick auf das in dem Vorigen über die Verpflegung im Allgemeinen Gesagte, so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass allen bisher angeführten Bestimmungen anfangs dieselben Prinzipien wie früher zum Grunde lagen, und dass sie daher zunächst auch an denselben Gebrechen litten. Es ist in ihnen zwar eine allgemeine leitende Idee nicht ganz zu verkennen: nach Maassgabe dessen, wie die Umstände eine neue Classe des Dienstpersonals schufen, ergriff die Verwaltung auch die Maassregeln zur Versorgung der Mitglieder derselben, aber meist erst nach vielfachen Bitten und Klagen. Als Norm dienten in solchen Fällen gewöhnlich die alten Einrichtungen, ohne jedoch

1) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 358, 359. 2) *ibid.* pag. 359. 3) *ibid.* pag. 367. 4) *ibid.* 5) *ibid.* 6) *ibid.*

mehr als einen ganz allgemeinen Anhalt zu geben, von dem im Einzelnen, oft ohne erkennbaren Grund, vielfach abgewichen wurde. So bestand eine eigene Art der Verpflegung für die belehnten Dienst kategorien, andere für die Strelzen, für die Ausländer etc.; durchweg und allgemein gültige Bestimmungen existirten nicht, die Idee der Verpflegung hatte sich noch nicht bis zu der Höhe eines alle Classen ohne Ausnahme umfassenden Prinzips durchgearbeitet, wesshalb die Maassregeln der Regierung nur da, wo die historischen oder anderen Umstände die Entwicklung jener Idee begünstigten, eine immerhin beschränkte Vollständigkeit und Folgerichtigkeit erreichten. So war es beim Lehnssystem, dessen Entwicklung durch den geschichtlichen Gang der Administration überhaupt unterstützt wurde, so bei den Bestimmungen über die Ausländer, wo sich die Regierung unabweislich zu besonderen Erwägungen gezwungen sah¹⁾. Blickt man aber auf die anderen Classen der Militairmacht, so treten die Mängel der auf sie bezüglichen Verpflegungs- und Versorgungsmaassregeln nur um so merkbarer hervor. Namentlich gilt dies, wie es später noch genauer gezeigt werden wird, von den Entlassenen, bei denen nach dem Zeugniß Koschichin's im Allgemeinen nur die Verwundeten eine wirkliche Versorgung erhielten, während ganze Classen der besoldeten Dienstmannschaften einer solchen vollständig entbehren mussten; wie denn überhaupt der militairischen Fürsorge jener Zeit im Grossen und Ganzen weniger der Begriff einer Befriedigung berechtigter Ansprüche, als vielmehr der einer Belohnung besonderer Dienste oder Verdienste zum Grunde liegend blieb. Fing man auch einmal an, eine richtige Ansicht von den Maassregeln zur Versorgung der dienenden Mannschaften zu gewinnen, so wurde sie doch nur zu bald wieder durch eine andere, völlig entgegengesetzte verdrängt. Das Lehnssystem freilich basirte auf der klaren Erkenntniß dessen, dass man in erster Linie Jedem ein sicheres Auskommen für den Dienst geben müsse, und dann erst der Frage über die Belohnung näher treten könne. Mit dem Verfall des Systems aber fingen auch seine ursprünglichen Grundlagen zu wanken an, in den von der Regierung gewährten Unterstützungen und in anderen Maassregeln der militairischen Fürsorge begann sich die Idee der Belohnung zu verstärken, und vielleicht hätte sich dieser Gesichtspunkt in der Russischen Administration definitiv festgesetzt, wenn Peter der Grosse ihr nicht eine neue und scharfe Wendung nach der entgegengesetzten Seite hin gegeben hätte²⁾.

1) *ibid.* pag. 389. 2) *ibid.* pag. 390.

B. Die Verpflegung der einzelnen Truppenklassen.

1. Die obersten Hofchargen. Die Bojaren, Okolnitschi und sonstigen Beamten des höheren Hofdienstpersonals erhielten für ihre Dienste Lehnland und Geld zum Gehalt, dessen Betrag sich im Allgemeinen auf 600 bis 1000 Tscheti Land¹⁾ und 200 Rubel Geld²⁾ belief. Die gesetzlichen Kategorien bestanden ursprünglich nur in Ländern des Moskaischen Districtes und betrug für die Bojaren der Regel nach 200 Tscheti³⁾, für die Okolnitschi, Djaken und seit 1676 auch für die Adligen der Duma aber je 150 Tschetewerti⁴⁾. Später — seit 1672 — kamen dazu noch die gesetzlichen Kategorien aus den wüsten Ländereien der Ukrainischen Städte, welche nach der Bestimmung vom 21. Juny 1672 für die, in militärischer Hinsicht besonders zur Sprache kommenden, obersten Hofchargen auf folgende Beträge normirt wurden: für die Bojaren auf je 1000, die Okolnitschi auf je 800, die Adligen der Duma je 600, die Djaken derselben je 500, für den Djaken der geheimen Angelegenheiten 250 und für die übrigen Djaken auf je 200 Tscheti⁵⁾.

Der wirkliche Besitzstand dieser Chargen war aus den bereits früher erwähnten Gründen ausserordentlich verschieden; besonders auch deshalb, weil ihnen für persönliche Verdienste oft sehr bedeutende Zulagen gegeben wurden, wovon in der Folge näher zu sprechen sein wird. Auch fiel bei ihnen der Erbbesitz selbstverständlich in sehr verschiedener Weise ins Gewicht. Es gab somit Bojaren, die bis zu 17,000 Bauerhöfen besaßen, während andere nur 100 oder 200 hatten⁶⁾, und danach richtete sich auch die Grösse ihres Hausstandes, der von 100 bis zu 1000 Personen umfasste⁷⁾.

2. Die Moskaischen Chargen waren ebenfalls für ihre Verpflegung mit Lehnland theilhaft, für welches sie den ihrer Charge zukommenden Dienst zu leisten hatten, wobei sie für die Zeit wirklicher Dienstleistung im Kriege oder in anderer Verwendung unter Umständen noch einen gewissen Sold erhielten⁸⁾. Was zunächst

das Lehnland betrifft, so basirten sich die Beträge desselben auf das ursprüngliche Normalgehalt, welches den neu zum Dienst bestimmten Mannschaften bei ihrer Eintheilung zu demselben zugewiesen wurde. Dieses war aber nicht überall und für alle gleich, sondern richtete sich nach dem Ort, der Gehaltsklasse, welcher Jeder zugeschrieben wurde, sowie danach, ob er bei seiner Eintheilung zum Dienst bereits länger in demselben stand oder nicht. Ueber die Grösse desselben finden sich aus den ersten Zeiten dieser Periode bestimmte Nachrichten nicht vor, doch scheint Manches darauf hinzudeuten, dass es im Allgemeinen nicht von dem der neu eingetheilten Adligen und Bojarenkinder

1) *ibid.* pag. 347. Anm. 79. 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 76. 3) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 347. Anm. 80, pag. 360. Anm. 118. 4) *ibid.* pag. 360. Anm. 118. 5) Ges. Samml. I. N. 522; II. N. 698. 6) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 115. 7) *ibid.* pag. 126. 8) *ibid.* pag. 76.

verschieden war. Später wurde es durch einen Erlass vom 16. März 1676 für beide Dienstkategorien gleich bemessen und dabei nach der Bestimmung des Rasread in den nachstehenden Arten für die verschiedenen Classen in folgenden Beträgen festgesetzt:

	1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.	4. Classe.	5. Classe.	
In Kursk, Tschern, Nowossil, Orel, Kromi						
für die bereits Dienenden	250	200	150	100	80	Tschetw.
„ „ noch nicht Dienenden	200	150	100	80	70	„
In Elez, Liwni, Oskol, Epifan, Belgorod,						
Woronesch für die bereits Dienenden	200	150	100	70	50	„
„ „ noch nicht Dienenden	150	100	70	50	40	„
In Lebedjan und Donkow	100	70	60	50	40	„ ¹⁾

Die wirklichen Gehaltscompetenzen der einzelnen Mannschaften an Lehnsland waren für die verschiedenen Dienstkategorien dieser Truppenklasse verschieden gross bemessen und betragen nach Koschichin der Regel nach für die Stolniki 500, für die Streaptschi 400, für die Moskauschen Adligen und Shilzen aber 250, 300, 350 oder 400 Tschetwert²⁾.

Genauere Angaben, als über die Grösse des eigentlichen Lehnsgehaltes finden sich über den Betrag der gesetzlichen Kategorien, und zwar beliefen sich dieselben aus dem Moskauschen District für die Stolniki, Streaptschi und Moskauschen Adligen auf je 100, für die Shilzen aber seit Alexej Michailowitsch auf je 50 Tschetwert³⁾; während die aus den wüsten Feldern der Ukrainischen Städte nach dem Erlass vom 21. Juny 1672 für die Stolniki je 350, für die Streaptschi und Moskauschen Adligen je 300 und für die Shilzen je 250 Tscheti betragen⁴⁾.

Was den den Moskauschen Chargen ausser ihrem Lehnslande noch für die Zeit wirklichen Dienstes gewährten Sold betrifft, so betrug derselbe nach Koschichin für die Stolniki je 100, für die Streaptschi je 80, für die Moskauschen Adligen und Shilzen je 80, 70, 60 und 50 Rubel, d. h. 20% des chargenmässigen Lehnsgehaltes⁵⁾. Indessen scheint es, als wenn dieses Geldgehalt, wenigstens anfangs, nur den ärmeren Mitgliedern dieser Classen, welche von ihrem unzureichenden Landbesitz die Kosten ihres Kriegsdienstes nicht zu bestreiten vermochten, gegeben worden wäre. So setzte schon eine unterm 18. December 1633 erlassene Bestimmung fest, dass die Leute der Moskauschen Chargen, die wüstes oder gar kein Erb- oder Lehnsland und keine Bauern hatten, 25 Rubel Sold auf dem Marsche bekommen sollten; die, welche 2, 3, 5, 6, 10 und bis 15 Bauern besaßen, 20 Rubel. Wer mehr besass, oder wessen Vater im Dienst als Woewoda und in den Büreaus (*wo woewodach i w pissme*) war, bekam da-

1) Ges. Samml. II. N. 635. 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 76. 3) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 247. Ann. 80. pag. 360. Ann. 118. 4) *ibid.* pag. 360. — Ges. Samml. I. N. 522; II. N. 638. 5) Koschichin Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 76.

gegen Nichts¹⁾). Ebenso wurde im Jahre 1654 am 18. April für den Marsch nach Polen angeordnet, dass die Stolniki, Streaptschi, Moskauschen Adligen und Shilzen der Ukraineschen Städte Wladimir, Smolensk, Belaja, Koschira, Kolonna, die über 15 Höfe für sich und jeden ihrer im Dienst stehenden Angehörigen hatten, ohne Sold dienen; für jeden Hof, den sie weniger besaßen, aber 1 Rubel, ganz unbegüterte mithin 15 Rubel bekommen sollten²⁾). Im Jahre 1660 wurden dagegen durch einen Erlass vom 6. Januar 20 Höfe als das Minimum, für welches diese Classen ihren Dienst ohne Sold zu thun hatten, festgesetzt und der Betrag desselben sonst in der nämlichen Weise, für die ganz unbegüterten mithin auf 20 Rubel normirt³⁾). Endlich findet sich eine Bestimmung vom 15. August 1661, aus der hervorgeht, dass die Shilzen ein Gehalt von 50 Rubel bekamen; denn es ist da gesagt, dass die Shilzen, welche dieses Zarengelalt bis zum 1. September nicht erhöhen, zum Stadtdienst eingeschrieben werden sollten⁴⁾).

Ausser diesem persönlichen Sold bekamen die Moskauschen Chargen noch für jeden Mann, den sie zu ihrem Gefolge einschreiben liessen, 30 Rubel aus dem Prikas der Geldaustheilung, wie dies am 29. August 1661 in Erneuerung früherer Bestimmungen festgesetzt war⁵⁾). Ebenso erhielten sie neben ihrem Gehalte im Hofdienst noch Tuch, Dammast, Taffet und andere Stoffe so viel als zur Kleidung nothwendig war vom Zaren⁶⁾).

Endlich ist hinsichtlich der Verpflegung der Moskauschen Chargen noch zu bemerken, dass man unter den Zaren Johann und Peter Alexeewitsch auch die Shilzen bisweilen an Stelle des baaren Gehaltes mit sogenannten Besoldungslehen theilte⁷⁾).

3. Die Sibirischen, Kasimowschen und anderen Zarewitsche. Die Sibirischen und Kasimowschen Zarewitsche hatten kleine Lehns- und Erblande bekommen, welche sie durch Verheirathung mit den Töchtern von Bojaren vermehrten; oder sie erhielten allmonatlich vom Zaren Verpflegungsgelder gezahlt⁸⁾). Der Grusinische Zar erhielt für sich, seine Mutter und sein Gefolge Kleidung, gesammte Ausrüstung, Speise und Trank vom Zaren⁹⁾).

4. Die Adligen und Bojarenkinder, sowie überhaupt die Mannschaften, welche die sogenannten Stadtregimenter bildeten, zerfielen in dieser Periode rücksichtlich ihrer Verpflegung in zwei Classen: belehnte und besoldete, von denen die ersteren für ihre Dienste vom Zaren — einige auch vom Patriarchen oder anderen kirchlichen Würdenträgern — mit Land belehnt waren und ausserdem von ihrer Stadt noch einen bestimmten Sold bekamen, während die letzteren ihren Unterhalt mehr oder weniger ausschliesslich durch einen vom Zaren ihnen gewährten Sold erhielten.

1) Bücher d. Kasrow. II. pag. 607, 608. 2) Ges. Samml. I. N. 120. 3) *ibid.* N. 270. 4) *ibid.* N. 305. 5) *ibid.* N. 306. 6) Koeschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 58, 59. 7) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 367. 8) Koeschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 21. 9) *ibid.*

a. Die belohnten Adligen und Bojarenkinder bekamen die ihnen zustehenden Competenzen an Lehnland und Sold beständig im Kriege und Frieden während ihrer ganzen Dienstzeit. Die Grösse derselben war nach dem Ort, der Dienst- und Gehaltsklasse, welchen der Empfänger angehörte, und den persönlichen Verdiensten desselben verschieden, indem für diese bekanntlich besondere Zulagen an Land und Geld gegeben wurden. Die allgemeine Grundlage des Gehaltes bildeten auch hier die Beträge, welche den zum Dienst neu eingetheilten Leuten je nach der Art desselben, der Zahl der von ihnen zu stellenden Leute und nach den Orten, wo sie lebten, bei ihrer Einstellung in den Dienststand bestimmt und die mit Rücksicht auf diese Umstände und darauf, ob die Empfänger bereits Dienste geleistet hatten oder nicht, in verschiedenen Abstufungen verabreicht wurden. Solcher Gehaltsclassen gab es im Anfange dieser Periode wie früher drei, deren Beträge nach der Festsetzung von 7114 (16½) betragen:

	Für die bereits Dienenden:	Für die noch nicht Dienenden:
Für die 1. Classe	300 Tschetw. Land u. 8 Rbl.	250 Tschetw. Land u. 7 Rbl.
" " 2. "	250 " " " 7 "	200 " " " 6 "
" " 3. "	200 " " " 6 "	150 " " " 5 " ¹⁾

Diese Gehaltssätze finden sich z. B. noch im Jahre 1619 für die zum grossen Regiment des Ukrainischen Rasreads nach Tula einberufenen Adligen und Bojarenkinder der Ukrainischen und Transmoskauschen Städte angegeben¹⁾. Schon früher kam aber noch eine vierte Gehaltsklasse für die bereits im Dienst befindlichen Neulinge auf, welche sich zum ersten Mal 1617 in Kaluga erwähnt, und mit einem Betrag von 150 Tschetwert Land und 5 Rubel dotirt findet²⁾. Seit dem Jahre 1618 wurde die Eintheilung der jungen Mannschaft in je fünf Gehaltsclassen allgemein, deren Beträge damals in den Städten Rjasan, Rostow, Jaroslawl, Kostroma, Galitsch, Wologda, Romanow, Poschechonje, Wolok, Dmitrow, Kaschin, Ugljetch, Beshezkij Werch, Swenigorod, Rusa, Moshaisk, Klin, Wjasma, Smolensk, Dorogobusch, Belaja in folgender Weise normirt waren:

	Für die bereits Dienenden:	Für die noch nicht Dienenden:
Für die 1. Classe	350 Tschetw. Land u. 11 Rbl.	300 Tschetw. Land u. 9 Rbl.
" " 2. "	300 " " " 9 "	250 " " " 8 "
" " 3. "	250 " " " 8 "	200 " " " 7 "
" " 4. "	200 " " " 7 "	150 " " " 6 "
" " 5. "	150 " " " 6 "	100 " " " 5 " ⁴⁾

Später wurde das Gehalt für die 1. und 2. Classe der bereits Dienenden und für die 1. der noch nicht im Dienst Befindlichen um 1 Rubel, d. h. von 11 und 9 beziehungsweise auf 12 und 10 Rubel erhöht, in welchem Betrage es sich bereits 1621 angegeben findet⁵⁾.

1) Bücher d. Rasread. I. pag. 125, 126, 148, 277, 278, 300 etc. 2) ibid. pag. 627.
 3) ibid. pag. 431. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. III. N. 36. 4) Bücher d. Rasread. I. pag. 577, 581. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. III. N. 41. 5) Bücher d. Rasread. I. pag. 796.

Die vollständigsten Verzeichnisse des Gehalts der Neulinge der Adligen und Bojarenkinder finden sich aus den Jahren 1652¹⁾ und 1660²⁾, wonach dasselbe in den einzelnen Classen und Städten in nachstehender Art bemessen war.

Namen der Städte.	Gehaltsklasse.									
	1.		2.		3.		4.		5.	
	Land	Sold	Land	Sold	Land	Sold	Land	Sold	Land	Sold
	Tschetw.	Rubel.	Tschetw.	Rubel.	Tschetw.	Rubel.	Tschetw.	Rubel.	Tschetw.	Rubel.
Städte der Ukraine: Tula, Koschira, Kaluga, Sserpuchow, Alexin, Kolomna, Pereslawl Resanskoj, Tarussa. Worotynsk, Meschtschosk, Medyn, Lichwin, Sserpeisk, Koselsk, Borowsk, Jaroslawez-Maloj, Wereja, Saolowa, Meschtschera, Brjansk:										
für die bereits Dienenden . . .	350	12	300	10	250	9	200	7	—	—
" " noch nicht Dienenden.	300	10	250	8	200	7	150	6	100	5
Transmoskausche, Nowgorodsche und untere Städte: Wolodimir, Welikij Nowgorod, Saesdal, Jurjew-Polskoj, Luch, Gorochowez, Murom, Nishnij, Arsam, Alatar, Kurmish, Atemar, Pereslawl-Saleskoj, Rostow, Jaroslawl, Kostroma, Galitsch, Wologda, Romanow, Poschechonje, Wolok, Dmitrow, Kaschin, Ugletsch, Beshezkoj - Werch, Twer, Torshok, Stariza, Rahew-Wolodimirow, Pskow, Luki-Welikija, Toropez, Rahewa - Pustaja, Newl, Swenigorod, Rusa, Wenewa, Moshaisk, Wjasma, Smolensk, Dorgobush, Belaja:										
für die bereits Dienenden . . .	350	12	300	10	250	9	200	7	150	6
" " noch nicht Dienenden.	300	10	250	8	200	7	150	6	100	5
Belew, Karatschew, Bolchow, Mzensk:										
für die bereits Dienenden . . .	350	11	300	10	250	8	200	7	150	6
" " noch nicht Dienenden.	300	9	250	8	200	7	150	6	100	5
Starodub, Potschep, Roslawl, Nowgorod-Ssewerskoj, Putiwl, Tschernigow, Rylsk, Odoew, Rjasskoj:										
für die bereits Dienenden . . .	300	10	250	8	200	7	150	6	100	5
" " noch nicht Dieneuden.	250	8	200	7	150	6	100	5	80	4
Orel, Kromi, Tschern, Nowossil:										
für die bereits Dienenden . . .	250	8	200	7	150	6	100	5	80	4
" " noch nicht Dienenden.	200	7	150	6	100	5	70	4	50	3½
Kursk, Elez, Woronesh, Belgorod, Oskol, Epifan, Liwni:										
für die bereits Dienenden . . .	200	6	150	5	100	4	70	3½	50	3
" " noch nicht Dienenden.	150	5	100	4	70	3½	50	3	40	3
Lebedjan, Donkow	100	5	70	4	60	4	50	3½	40	3

1) Ges. Samml. I. N. 86. 2) ibid. N. 273.

Diese Gehaltssätze, welche für die betreffenden Städte mit den soeben erwähnten Beträgen von 1621 übereinstimmen, scheinen dann überhaupt in dieser Periode, wenigstens unter den Zaren Michailo Feodorowitsch und Alexej Michailowitsch, gültig geblieben und nur unbedeutenden Aenderungen unterworfen worden zu sein, wie denn am 16. März 1676 ein neuer Ansatz des Lehnslandes der jungen Mannschaften für die drei letzten Städtegruppen des eben gegebenen Verzeichnisses erfolgte, nach welchen dasselbe in den Städten Orel, Kromi, Tschern, Nowossil für die 4. und 5. Classe der noch nicht im Dienst gewesenen Neulinge auf 80 resp. 70 Tschetwerti erhöht, und die Stadt Kursk gleichzeitig dieser mit höherem Gehalt theilhaftigen Gruppe zugefügt wurde¹⁾. Dieser Ansatz von 1676 ist übrigens bereits bei den Moskauschen Chargen, für welche er gleiche Gültigkeit hatte, im Specielleren angegeben (s. pag. 475) und daher hier lediglich darauf Bezug zu nehmen.

Die bisher erwähnten Gehaltssätze bildeten, wie noch einmal ausdrücklich zu bemerken ist, zunächst nur die Normalsätze für die zum Dienst neu eingetheilte junge Mannschaft und galten daher, da die letztere zuerst nur zum Stadtdienst bestimmt wurde, eigentlich nur im Speciellen für die in diesem befindlichen Adligen und Bojarenkinder; zugleich bildeten sie aber auch die Grundlage für das Gehalt der höheren Dienstclassen der im Hof- und Elitenverzeichniss dienenden Personen. Die speciellen Beträge derselben waren dagegen mit Rücksicht auf die für gute Dienste gewährten Zulagen, oder die für Versäumnisse, Nachlässigkeiten und Pflichtwidrigkeiten vorgenommenen Strafabzüge in Wirklichkeit sehr verschieden; wozu auch der Umstand kam, dass in den andauernden Kriegen jener Periode vieles Land verwüstet wurde, oder dem Besitzer ganz verloren ging. Aus diesen, wie aus andern, schon erwähnten Umständen erklärt es sich, wesshalb die Grösse des faktischen Besitzes bei den einzelnen Mannschaften erheblich differirte. So belief sich das Gehalt in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts je nach dem Rang und Ansehen für die Stadtadligen der grossen Abtheilung auf 80, 70, 60 und 50, für die der mittleren und kleinen Abtheilung und die Bojarenkinder auf 50, 45, 40, 35, 30, 25, 20, 15, 10, 8, 7 und 6 Rubel und an Lehnsland für jeden Rubel auf 5 Tschetwerti²⁾, also für die ausgesuchten Adligen auf 250 bis 400, für die des Hof- und Stadtverzeichnisses und die Bojarenkinder auf 30 bis 250 Tschetwerti. In Nowgorod erhielten sogar die Adligen der höchsten Classe je 1000, die der mittleren 700, die der niedrigsten 600 und die Bojarenkinder der 1. Classe 300, die der 2. aber 150 Tschetwerti³⁾.

1) *ibid.* II. N. 635. 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 76. 3) Geschichtl. Abriss d. Vorsorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 360, 378.

In der späteren Zeit wurden dagegen die Gehaltssätze erheblich herabgesetzt, wie sich denn in einem Erlass nach Belgorod von 1686 dieselben für die Adligen wie folgt angegeben finden: für die im Elitenverzeichniss auf je 150, für die im Hofverzeichniss auf je 120 und für die im Stadtverzeichniss auf je 100 Tscheti Land¹⁾.

An gesetzlichen Kategorien hatten aus den Ländern des Moskaischen Districtes anfangs nur die ausgesuchten Adligen Beträge, und zwar unter Michailo Feodorowitsch je 50²⁾, seit dem Gesetzbuch des Zaren Alexej Michailowitsch aber je 70 Tschetwert³⁾; durch das letztere wurden sie auch noch den beim Hof angestellten Bojarenkindern und zwar mit 10 $\frac{1}{2}$ ihres Lehnlandes, d. h. für die höchste Classe 35, für die geringste aber 10 Tschetwert⁴⁾ gewährt⁵⁾.

Aus den wüsten Feldern der Ukrainischen Städte wurde anfangs nur den dortigen Bojarenkindern Land gegeben, dessen Betrag nach dem Gesetz vom 12. April 1648 je nach der Grösse ihres Lehnlandes in folgender Höhe bemessen wurde:

Bei einem Landbesitz von	400 Tschetwert	auf	70 Tscheti.
„ „ „ „	300	„ „	60 „
„ „ „ „	250	„ „	50 „
„ „ „ „	111	„ „	40 „
„ „ „ „	100	„ „	30 „
„ „ „ „	70	„ „	25 „ ;

die noch nicht eingetheilten Bojarenkinder erhielten nur halb so viel wie die eingetheilten⁶⁾.

Diese Beträge wurden nach der Bestimmung vom 21. Juny 1672 belassen und gleichzeitig die Verleihung solcher Ländereien auf die Gesamtclassen der Adligen aller Städte ausgedehnt, welche, wenn sie im Elitenverzeichniss standen, je 250, im Hof- oder Stadtdienst aber 200 resp. 150 Tscheti erhalten sollten⁷⁾.

b. Die besoldeten Adligen und Bojarenkinder. Diejenigen Adligen und Bojarenkinder, welche nach Aussage der Besoldungsbeamten von ihrem mangelnden oder in schlechtem Zustand befindlichen Besitz an Lehns- oder Erbland, den Zarischen Dienst nicht versehen konnten, erhielten, im Fall eines Krieges oder sonstigen Dienstes, zur Bestreitung der Kosten desselben gegen sichere Bürgschaft (*ss krepkimi porukami*) einen Sold in baarem Gelde gezahlt⁸⁾.

Die Grösse desselben war nicht durchweg gleich, sondern differirte nach Zeit und Ort, und auch danach, ob der Betreffende hinsichtlich seiner Entschädigung für die Kosten und Mühen des Dienstes ausschliesslich auf denselben angewiesen war, oder ob er noch einen, wenn auch unzureichenden, Besitz an

1) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pot. d. Gr. pag. 14. Anm. 31.
 2) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 347. Anm. 80. 3) *ibid.* pag. 380. Anm. 118. 4) *ibid.* 5) *ibid.* pag. 347. Anm. 81. — Gesetzb. v. 1649. XVI. 40. 6) Gen. Samml. I. N. 522. 7) Bücher d. Razriad. I. pag. 601.

Lehns- oder Erbland sein nannte. Mit Rücksicht hierauf wurden in den meisten Städten die Mannschaften der Stadregimenter in verschiedene Classen getheilt, deren sich z. B. 1616 zwei — eine grosse zu 25 und eine geringere zu 15 Rubel — angesetzt finden¹⁾. während andrerseits in Nowgorod nur eine solche Gehaltsklasse der Adligen und Bojarenkinder mit 12 Rubel dotirt angegeben wird²⁾. Im Jahre 1618 wurde das Minimum des Gehalts der besoldeten Adligen und Bojarenkinder auf 15 Rubel normirt und eine Eintheilung derselben in drei Classen — eine grosse, mittlere und kleine mit einem Solde von resp. 25, 20 und 15 Rubel — festgesetzt³⁾. So scheint es bis zum Jahre 1633 geblieben zu sein, in welchem der Sold für die Mannschaften der unteren Classe im Kriege ebenfalls auf 20 Rubel erhöht wurde, «damit», wie es in dem betreffenden Erlass heisst, «die unteren Classen auch hätten, wovon sie sich für den Zarendienst erhalten könnten»⁴⁾. Somit gab es dann also wieder nur noch zwei Soldclassen im Kriege, zu 25 und 20 Rubel. Im Jahre 1654 wurde die Eintheilung der besoldeten Adligen und Bojarenkinder in Classen abgeschafft und für jeden einzelnen das Gehalt in der Weise bestimmt, dass, wie bei den Moskauschen Chargen, ein Minimum des Landbesitzes festgestellt wurde, für welches der Dienst ohne besonderen Sold zu leisten war; nämlich mit 15 bewohnten und bebauten Höfen für jeden im Dienst befindlichen Adligen und Bojarensohn, sowie für jeden als solcher zum Dienst eingeschriebenen Sohn, Bruder oder sonstigen Angehörigen; für jeden an dieser Zahl fehlenden Hof wurde im Kriege ein Sold von 1 Rubel, den ganz unbegüterten also 15 Rubel gewährt⁵⁾. Im Jahre 1659 wurde dagegen für alle besoldeten Adligen und Bojarenkinder gleichmässig ein Kriegssold von 30 Rubel bestimmt⁶⁾. Als im December 1678 neue Bestimmungen über die Eintheilung dieser Dienstclassen erlassen wurden, normirte man die Zahl der Höfe, welche zum Dienst in derselben ohne Sold verpflichtete, auf 24; wer weniger als diese Zahl hatte, sollte zum Dienst in den regulären Regimentern mit deren Solde notirt werden, falls er nicht ausdrücklich wünschte, seinen Dienst ohne Sold in der alten Ordnung fort zu thun. Er musste sich dann aber verpflichten, überall rechtzeitig zum Regimentsdienst zu erscheinen, wie er in seinen Stadtverzeichnissen verzeichnet war, that er dies später nicht, so konnte ihm nicht nur sein Erb- und Lehnsland genommen werden, sondern er wurde überdiess noch streng bestraft und zu den Soldaten eingeschrieben⁷⁾.

Die Adligen und Bojarenkinder waren für das ihnen gewährte Gehalt von Lehnsland oder Sold verpflichtet, sich zum beständi-

1) *ibid.* pag. 314, 216, 217. 2) *ibid.* pag. 314, 582. 3) *ibid.* pag. 579. — *Samml. d. Staatsurk. u. Vertr.* III. N. 41. 4) *Bücher d. Kasread.* II. pag. 598. 5) *Gen. Samml.* I. N. 120. 6) *ibid.* N. 261. 7) *ibid.* II. N. 744.

gen Dienst bereit zu halten und im Fall eines Krieges oder sonstigen Aufgebots zu demselben mit eigenen Waffen und Pferden zu erscheinen, auch das von ihnen mitzubringende Gefolge mit denselben so auszurüsten, wie es in den im Rasread und in den Stadtarchiven befindlichen Verzeichnissen festgesetzt und ihnen bekannt gegeben war. Ausserdem hatten sie während der Dauer des ganzen Marsches sich selbst und ihre Leute und Pferde aus eigenen Vorräthen zu verpflegen. Dieselben mussten dann rechtzeitig auf eigenen Fuhrwerken nach dem ihnen als Sammelplatz bezeichneten Ort geschafft werden¹⁾; von da ab erfolgte der Weitertransport mit dem allgemeinen Train des Heeres von Staatswegen. Uebrigens war es den Mannschaften unverwehrt, ihre Verpflegungsbedürfnisse auf dem Marsche und in den Quartieren erst an Ort und Stelle für eine längere oder kürzere Zeit aufzukaufen, doch durften sie dabei niemals gewaltsame Requisitionen anwenden²⁾, namentlich kein Korn vom Felde oder Heu von geschlossenen Wiesen nehmen³⁾; wohl aber war es ihnen erlaubt, auf nicht geschlossenen Feldern bis auf 5 Schritt zu beiden Seiten der Strassen sich zu lagern, jedoch durchaus nicht weiter, auch kein Heu zu schneiden, Gras zu zerstören oder Pferde weiden zu lassen⁴⁾. Dagegen war Jedermann gehalten, dem zum Heer reisenden Krieger Lebensmittel und Pferdefutter zu einem angemessenen Preise zu verkaufen⁵⁾, und wurde bestraft, wenn er ihn dabei übertheuerte⁶⁾.

Ebenso wurden in den Standquartieren, um einerseits die Mannschaften vor Uebervortheilung zu schützen und andererseits Unordnungen bei ihnen vorzubeugen, in den nahe liegenden Orten von den Behörden bestimmte Marktpreise für die einzelnen Gegenstände festgesetzt⁷⁾; auch in den Lägern selbst unter der Aufsicht der Regimentswoewoden Märkte eingerichtet, zu deren Besuch mit Lebensmitteln für die Menschen und Futter für die Pferde die Landeseinwohner durch öffentlichen Aufruf aufgefordert⁸⁾, oder welche durch die das Heer begleitenden, Marketender abgehalten wurden. Auch bei diesem Marktverkehr wurden angemessene Preise für die einzelnen Lebensmittel festgesetzt und deren Einhaltung überwacht⁹⁾.

Im Fall eines Mangels oder zu hoher Preise konnten auf Bitten der ärmeren Mannschaften durch die Woewoden Requisitionen von Lebensmitteln und Pferdefutter bei den Landeseinwohnern, insoweit sie davon mehr hatten, als sie für sich und ihre Wirthschaft gebrauchten, gegen eine angemessene Preisentschädigung angeordnet werden; aber nur innerhalb der Grenzen dieser Bedingungen und nur durch besondere, von den Woewoden dazu

1) Bücher d. Rasread. II. pag. 1067, 1086. 2) Gewetab. v. 1649. VII. 2. 3) *ibid.* 3.
4) *ibid.* 4. 5) *ibid.* 5. 6) *ibid.* 7. 7) *ibid.* 21. 8) Bücher d. Rasread. II. pag. 408, 409.
9) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 108.

bestimmte Beamte (*pristawy*). Unberechtigte Fouragirungen, sowie Erpressungen und Vergewaltigungen wurden mit doppelter Restitution des Genommenen oder Beschädigten bestraft¹⁾.

Nur bei ganz ausserordentlichen Fällen, wenn grosser Mangel eintrat und eine Selbstbeschaffung völlig unmöglich war, erhielten die zu eigener Verpflegung verpflichteten Mannschaften ihre Lebensmittel aus den Zarischen Vorräthen des Heeres und wurden ihnen dieselben dann nach den localen Marktpreisen von ihrem Sold in Abrechnung gebracht²⁾.

Was endlich die Verpflegung der Golowen und sonstigen Chargen der Stadtregimenter betrifft, so bekamen diese ihr Gehalt nach ihrem Range ausgezahlt; eine besondere Zulage erhielten nur noch die Fahnenträger, und zwar nach der Bestimmung vom 29. Juny 1649 je 50 Tscheti Land und 3 Rubel Sold³⁾.

5. Die Neugetauften, Mursen und Tataren, welche schon seit früher in den einzelnen Städten des Russischen Reichs lebten und zu den Stadtregmentern derselben gehörten, waren, wie hinsichtlich ihrer ganzen Organisation, so auch in der Verpflegung, ganz den Adligen und Bojarenkindern gleich gestellt; daher sie ihr Gehalt an Lehnland und Sold, oder auf Märschen die Verpflegungsgelder, nach denselben Grundsätzen wie diese bezogen. Jenes belief sich nach den Verzeichnissen vom 20. October 1652⁴⁾ und 31. Januar 1660⁵⁾ für die neu zum Dienst eingetheilte Mannschaft in den verschiedenen Städten und Gehaltsclassen auf folgende Beträge:

	Für die bereits Dienenden:		Für die noch nicht Dienenden:	
Für die Jaroslawschen und Romanowschen Neugetauften und Tataren				
in der 1. Classe	300 Tschetw.,	10 Rbl.	250 Tschetw.,	8 Rbl.
" " 2. "	250 "	8 "	200 "	7 "
" " 3. "	200 "	7 "	150 "	5 "
" " 4. "	150 "	6 "	100 "	4 "
" " 5. "	100 "	5 "	— "	— "
Für die Moskauschen, Borowskischen, Sserpuchowschen, Kolomaschen, Koschiraschen, Kalngaschen Neugetauften und Tataren				
in der 1. Classe	250 "	8 "	200 "	7 "
" " 2. "	200 "	7 "	150 "	6 "
" " 3. "	150 "	6 "	100 "	5 "
" " 4. "	100 "	5 "	70 "	4 "
" " 5. "	70 "	4 "	50 "	4 "
Für die Beloserzen und Bordakowschen Neugetauften				
in der 1. Classe	250 "	8 "	200 "	7 "
" " 2. "	200 "	7 "	150 "	6 "
" " 3. "	150 "	6 "	100 "	4 "
" " 4. "	100 "	5 "	— "	— "

1) Gesetzb. v. 1649. VII. 21, 22, 25.
3) Ges. Samml. I. N. 11.

2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 109.
4) *ibid.* N. 96.
5) *ibid.* N. 273.

Wer wenig oder gar kein Lehnland hatte, erhielt vom Zaren in Kriegszeiten Sold nach den im Vorigen entwickelten Grundsätzen und Beträgen.

6. Die Stadtkasaken. Bei ihnen war die Verpflegung mit Rücksicht auf die verschiedenen Classen derselben auch in verschiedener Weise geordnet.

a. Die in den Rechten und Pflichten der Adligen und Bojarenkinder stehende Classe der Stadtkasaken des Regimentsdienstes, die sogenannten Regimentskasaken, waren auch rücksichtlich ihrer Verpflegung im Allgemeinen jenen gleich gestellt, doch unterschieden sie sich von denselben dadurch, dass ihre Gehaltsbeträge nicht nach den einzelnen Orten verschieden bemessen waren, sondern vielmehr überall dieselben gewesen zu sein scheinen. Auch fand bei ihnen anfangs keine Unterscheidung danach Statt, ob sie bei ihrer Eintheilung zum Dienst bereits faktisch in demselben standen oder neu einberufen waren; vielmehr wurde ihre neue Mannschaft durchweg nur in fünf Gehaltsclassen eingetheilt, deren Beträge sich nach den Ansätzen vom 20. October 1652¹⁾ und 31. Januar 1660²⁾ in folgender Höhe bemessen finden:

Für die 1. Classe	200 Tschetwert	Land und 7 Rubel.
„ „ 2. „	150 „	„ „ „ 6 „
„ „ 3. „	100 „	„ „ „ 5 „
„ „ 4. „	80 „	„ „ „ 4 „
„ „ 5. „	50 „	„ „ „ 3 „

Später theilte man wenigstens in einigen Städten auch die Neulinge der Kasaken bei ihrer ersten Betheilung mit Gehalt nach jener Rücksicht in zwei Kategorien: gediente und nicht gediente, jede derselben aber nicht mehr in fünf, sondern nur in drei Gehaltsclassen. Die Beträge derselben finden sich nach einer Instruction an den mit der Aufnahme neuer Verzeichnisse der Adligen und Bojarenkinder in den Städten Wolodimir, Ssusdal, Jurjew-Polskoj, Luch, Murom, Nishnij, Gorochowez, Arsamas etc. beauftragten Stolnik, Fürst Chowanskoj, vom December 1675 folgendermassen normirt:

	Für die bereits Dienenden u. für alte Kasaken:		Für die noch nicht Dienenden:	
Für die 1. Classe	200 Tschetw.	Land und 7 Rbl.	150 Tschetw.	Land und 5 Rbl.
„ „ 2. „	150 „	„ „ „ 5-6 „	100 „	„ „ „ 4-5 „
„ „ 3. „	100 „	„ „ „ 6 „	80 „	„ „ „ 4 „ ³⁾

Unter Feodor Alexeewitsch scheint dagegen die Eintheilung der jungen Kasakenmannschaft in gediente und nicht gediente aufgehoben, die alte Classifizirung in fünf Classen dagegen wieder eingeführt worden zu sein⁴⁾, deren Beträge in einem Verzeichniss des Lehnsbesitzes nach dem neuen Ansatz vom 16. März 1676 in den vier ersten Classen wie früher normirt, für die fünfte aber auf 40 Tschetwert herabgesetzt sind⁵⁾.

1) *ibid.* N. 86. 2) *ibid.* N. 273. 3) *ibid.* N. 615. 4) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 367. 5) *Gen. Samml.* II. N. 635.

Auch von den Stadtkasaken des Regimentsdienstes erhielten einzelne Leute, die entweder gar kein Land besaßen, oder von demselben nicht die Kosten ihres Dienstes bestreiten konnten, als «besoldete» auf Märschen einen baaren Sold vom Zaren ausgezahlt, ebenfalls im Allgemeinen nach den bei den besoldeten Adligen und Bojarenkindern besprochenen Regeln. Die Grösse desselben betrug anfangs für die grosse Classe 20, für die mittlere 17 und für die kleinere 13 Rubel¹⁾, wurde jedoch im Jahre 1633 für die beiden letzteren gleichmässig auf 18 Rubel erhöht, so dass es dann auch bei ihnen nur noch zwei Besoldungsclassen mit einem Gehalt von 20 und 18 Rubel gab²⁾.

b. Die mit den Strelzen zusammenschliessenden oder die eigentlichen Stadtkasaken im engeren Sinn, erhielten Sold und Proviant, oder nach Umständen Land wie jene, wonach auch sie in besoldete (*kormowye*) und belehnte (*pomestnye*) zerfielen. Sie konnten in der nämlichen Art und unter den gleichen Begünstigungen, wie es bei denselben näher angegeben werden wird, Handel und Industrie treiben, ohne verpflichtet zu sein, für ihre Gewerbescheine über die Zahl der Rubel, mit welcher sie handelten, sowie über ihre Land- und Gehaltsgramoten Steuern zu zahlen³⁾. Ebenso genossen sie hinsichtlich der Rechtspflege gewisser Vorrechte, so dass sie über Summen bis zu 12 Rubel sowohl klagen als verklagt werden konnten, ohne dafür Steuern oder Sporteln zahlen zu brauchen⁴⁾; wogegen sie bei Streitigkeiten für die Klageschrift die üblichen Zölle geben mussten⁵⁾.

Was die speciellen Gehaltsbeträge betrifft, so waren diese nicht überall gleich, sondern nach Zeit und Ort verschieden. In den ersten Zeiten dieser Periode betrug die Grösse derselben:

	an Sold:	an Proviant:	
Für den Ataman	7 Rubel.	12 Tscheti Roggen,	3 Tschetv. Gerste.
„ „ Essaul	6 „	9 „	2½ „ „
„ „ gemeinen Kasaken zu Pferde	5 „	6 „	1 „ „ 1½ Tscheti Hafer.
„ „ gemeinen Kasaken zu Fuss	4 „	6 „	1 „ „ 1½ „ „ ⁶⁾

An manchen Orten erhielten die gemeinen Kasaken statt der Gerste die doppelte Hafermenge, also dann 2½ Tscheti davon. Dieses Gehalt wurde indessen im vollen Betrage nur für die Zeit wirklichen Dienstes gegeben; sonst erhielten die Mannschaften nur den halben Sold, dagegen, sofern sie kein Land besaßen, auch dann den ganzen Proviant.

Die Grösse des Landbesitzes der belehnten Kasaken dieser Art belief sich nach den frühesten Angaben dieser Periode für

1) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Hof. Pet. d. Gr. pag. 19. Anm. 44. — Bücher d. Rasroad. II. pag. 598, 599. 2) Bücher d. Rasroad. II. pag. 598, 599. 3) Gesetzb. v. 1649. XVIII. 58, 59, 52. 4) ibid. XXIV. 1. 5) ibid. XVIII. 50. 6) Bücher d. Rasroad. I. pag. 314. 425, 582. — Supplém. z. d. hist. Acten. III. N. 86.

den Ataman auf 105, den Essaul auf 90, den Fünfziger auf 75 bis 30, den Zehner auf 60 bis 27 und den Gemeinen auf 42 bis 24 Tschetwert¹⁾.

Im Laufe der Zeit wurde der oben angegebene Sold an einigen Orten nicht unerheblich vermehrt, so dass er beispielsweise im Jahre 1648, nach einem Verzeichniss der Mannschaften in den Städten des Nowgorodschen Viertels und deren Gehaltes, für die Atamanen je 14, 15 und 17; für die Essaulen je 9 oder 10; für die Kasaken aber 4, 5 und 6 Rubel, ausser dem obigen Proviant betrug²⁾. Jedoch wurde damals befohlen, dass auch die Kasaken nach Möglichkeit angesiedelt werden, und dann keinen Sold mehr erhalten sollten; die Grösse des ihnen dabei zu gewährenden Landbesitzes wurde auf 25 Tscheti für den Ataman, auf 20 für den Essaul und 16 für den gemeinen Kasaken festgesetzt³⁾.

7. Die Strelzen. Vielleicht in Nichts prägt sich der eigenthümliche Character dieser nach dem Zuschnitt der alten Indischen und Aegyptischen Kriegerkasten organisirten Russischen Janitscharentruppe deutlicher aus, als in der Art ihrer Verpflegung; da in dieser die beiden Hauptmomente ihres Formationsprinzipes, das allgemein staatliche und das specifisch militairische, am schärfsten hervortreten. In jener Hinsicht genossen sie als eine besondere Classe der Landeseinwohner grosse Vorzüge und Ehrenrechte vor allen anderen Staatsbürgern, während sie in dieser als eine Truppe, welche in vielen Beziehungen von allen Russischen Formationen jener Zeit am meisten den Character einer regelmässigen Miliz hatte, sich einer besonders geregelten Art der Verpflegung erfreuten. Diese letztere wurde ihnen zunächst durch ein bestimmtes Gehalt gewährt, neben welchem sie noch Quartier, Kleidung, Waffen, Pferde, ferner im Kriege Vorspann oder Geld dafür, und endlich bei besonderen Gelegenheiten noch andere Zulagen erhielten.

a. Das Gehalt. Dasselbe bestand entweder in Lehnland oder in Geld und Proviant. Mit Rücksicht darauf zerfielen auch die Strelzen, wie schon in der vorigen Periode, in zwei Hauptclassen: belehnte oder «vom Lande», und besoldete oder «mit Geld- und Getreidegehalt» dienende. Mit Land theilhaft waren zunächst gewöhnlich, namentlich noch im Anfang dieser Periode, die Offiziere und dann ein Theil der in den kleineren Städten befindlichen Stadtstrelzen; während alle in Prikasen organisirten Strelzen, also namentlich die Moskauschen, sowie auch manche der kleineren Abtheilungen der Stadtstrelzen, Sold und Proviant erhielten. In späterer Zeit — etwa seit dem Anfang der 60er Jahre — bekamen auch die Offiziere der Strelzen Sold und selbst Proviant.

1) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 356. Anm. 113. 2) Supplém. z. d. hist. Acten. III. N. 36. S. Beilage N. 6. 3) *ibid.*

1) Die Grösse des Lehnlandes der mit solchem theilten Strelzen betrug anfangs unter Michailo Feodorowitsch für den Golowa 350, für den Centurio 150 Tschetwert¹⁾, welche Beträge unter dem Zaren Alexej Michailowitsch auf resp. 500 und 300 Tschetwert²⁾ erhöht wurden³⁾. Die gesetzlichen Kategorien aus dem Moskauschen District beliefen sich unter dem ersteren Fürsten für den Golowa auf 100, für den Centurio auf 60⁴⁾, unter dem letzteren aber bezüglich auf 100 und 50 Tschetwert⁵⁾; die aus den wüsten Feldern der Ukrainischen Städte wurden nach der Bestimmung von 1672 für die Obersten und Golowen der Strelzen nach ihrem Range, für die Centurionen der Moskauschen Strelzen aber auf je 100 Tschetwert⁶⁾ bemessen⁷⁾.

Ueber die Grösse des Lehnbesitzes der Unteroffizierchargen und gemeinen Strelzen finden sich nur dürftige Angaben. Unter Michailo Feodorowitsch soll er auf den Rubel des den besoldeten Strelzen gewährten Soldes je 5 Tschetwert⁸⁾ betragen haben⁹⁾, was nach Massgabe der im Anfang der Periode am häufigsten vorkommenden Soldcompetenzen, wie sie weiterhin näher angegeben sind, für den Funfziger 17 $\frac{1}{4}$, für den Zehner 16 $\frac{1}{4}$ und für den gemeinen Strelzen 15 Tschetwert¹⁰⁾ ergeben würde. Unter Alexej Michailowitsch hingegen belief sich die Grösse des Lehnlandes der mit solchem theilten Stadtstrelzen, in Gemässheit eines Erlasses vom Jahre 1648, in welchem übrigens gleichzeitig die möglichste Ansiedlung aller der in den Transmoskauschen, Polnischen und Ukrainischen Städten für Sold und Proviand dienenden Strelzen angeordnet wurde, auf 10 Tscheti für jeden Funfziger, 9 für jeden Zehner und 8 für jeden Gemeinen; und zwar sollte dies Land ihnen im Umkreis von 2 bis 10 Werste der Städte, zu denen sie gehörten, angewiesen werden¹¹⁾.

2) Die Grösse des Gehaltes der besoldeten Strelzen war bei den Moskauschen und städtischen folgendermassen festgestellt:

a) Die Moskauschen Strelzen bekamen in der Regel ein höheres Gehalt als die Stadtstrelzen, wie sie denn vor diesen auch sonst durch mancherlei Vorzüge nach Art moderner Gardetruppen begünstigt waren. Ueber die Grösse der ersteren finden sich aus den frühesten Zeiten dieser Periode bestimmte Angaben nicht vor. Nach Mayerberg, also um etwa 1659, betrug der Sold für den Funfziger 8, den Zehner 7, den Fünfer (?) 6 und den Gemeinen 5 Rubel jährlich; der Proviand für den Funfziger je 22, für die übrigen Chargen und Gemeinen je 20 Scheffel (*modii*) Hafer und Roggen, deren Werth er zu 18 Rubel veranschlagt;

1) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1803. N. 12. pag. 348.

2) *ibid.* pag. 378. 3) *ibid.* pag. 347. 4) *ibid.* pag. 360. 5) *ibid.* — Ges. Samml. I. N. 522. II. N. 638. 6) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 348. Anm. 85. 7) Supplim. z. d. hist. Acten. III. N. 36.

die Golowen und Centurionen bekamen nach ihm keinen Sold, sondern statt dessen vom Zaren Lehnland¹⁾). Dagegen giebt Koschichin um 1666 die Gehälter der Moskauschen Strelzen wie folgt an:

	an Sold:	an Proviant:
Für den Obersten	200 Rubel.	
„ „ Halbobersten	80 bis 100 „	
„ „ Centurionen	40 „ 50 „	
„ „ Funfziger	15 „	20 Tscheti Getreide, 5 Pud Salz.
„ „ Zehner	13 „	18 „ „ 3 „ „
„ „ Gemeinen zu Pferde	12 „	15 „ „ 2 „ „
„ „ „ „ Fuss	10 „	15 „ „ 2 „ „

Wer von den Offizieren grossen Besitz an Lehn- oder Erb- land hatte, dem wurde je nach der Zahl seiner Bauernhöfe ein Abzug vom Gehalt gemacht²⁾). Im Jahre 1673 wurde der Pro- viant für die nach Kolmogory gesandten Moskauschen Strelzen

für den Golowa	auf 30 Tscheti Roggenmehl, 10 Tscheti Haiz, 2 Tscheti Grütze, 5 Pfund Butter.
„ „ Lieutenant	„ 6 „ „ 3 „ „ 1 „ „ 2 „ „
„ „ Centurio	„ 6 „ „ 1 1/2 „ „ 1/2 „ „ 1 „ „
„ „ Gemeinen	„ 3 „ „

jährlich festgesetzt³⁾). Im Jahre 1681 betrug das Gehalt der Moskauschen Strelzen für die Offiziere 4827 und für die in run- der Zahl auf 20,000 Mann angesetzten Strelzen 102,400 Rubel; was nach den bekannten Verhältnisszahlen der letzteren für die Funfziger je 7, die Zehner je 6 und die Gemeinen je 5 Rubel er- geben würde⁴⁾). In dem genannten Jahre wurde aber der Sold der letzteren auf 6 Rubel, der monatliche Proviant auf 2 1/2 Tscheti Roggen und eine gleiche Menge Hafer festgesetzt⁵⁾). Die hiermit ausgesprochene Erhöhung des ersteren um 1 Rubel wurde wahr- scheinlich in gleicher Weise auch den Unteroffizierchargen zu Theil, denn im Jahre 1690 findet sich das Gehalt des in Astrachan ste- henden Moskauschen Strelzenregiments Iwan Netschaew für die 807 Strelzen desselben mit zusammen 4954 Rubel angesetzt; was wie eben für den Funfziger 8, für den Zehner 7 und für den Gemeinen 6 Rubel ausmachen möchte. Von den Offizierchargen dieses Regiments erhielten der Stolnik und Oberst 140, der Oberst- lieutenant 45 und der Capitain 12 Rubel⁶⁾). Dagegen findet sich im Jahre 1697 das Gehalt der in Kasan stehenden Moskauschen Strelzen wieder in geringeren Sätzen angegeben. Es erhielten damals nämlich der Oberst und Golowa 115, die Capitains je 12 und die 1200 Fussstrelzen im Ganzen 6053 Rubel 25 Altyni incl. Zuschlag (*ss sswerschki*)^{*)}, wonach sich das Gehalt der einzelnen

*) In dem genannten Jahre findet sich nämlich der Gesamtbetrag des Gehaltes der dort stationirten Moskauschen und Stadtstrelzen auf 115 Rubel

1) Mayerberg. Iter in Moschoviam. pag. 90. 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 71. 3) Supplem. z. d. hist. Acten. V. N. 67. 4) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 250. 5) ibid. 6) Histor. Acten. V. N. 207.

Chargen nicht höher als mit $5\frac{1}{2}$ Rubel für den Funfziger, $5\frac{1}{2}$ für den Zehner und 5 Rubel für den Gemeinen berechnen liesse, und dann noch eine Summe von 27 Rubel 25 Altyni oder $4\frac{1}{2}$ Dengi pro Mann als Zuschlag übrig bliebe; der Proviant betrug für jeden Strelzen 10 Tscheti Roggen und Hafer und wurde den Mannschaften in Gelde mit 6 Altyni 4 Dengi pro Tschet vergütigt¹⁾.

b) Die Stadtstrelzen. Das Gehalt derselben war nicht an allen Orten gleich und auch zu verschiedenen Zeiten verschieden. Im Anfange findet sich die Grösse desselben besonders häufig in folgenden Beträgen angegeben:

	an Sold ²⁾ :	an Proviant ³⁾ :
Für den Funfziger	$3\frac{1}{2}$ Rubel.	7 Tscheti Roggen, 7 Tscheti Hafer.
„ „ Zehner	$3\frac{1}{2}$ „	$6\frac{1}{2}$ „ „
„ „ gemeinen Strelzen	3 „	6 „ „

Daneben kamen aber auch grössere und geringere Sätze vor. So betrug z. B. 1614 das Gehalt der Strelzen in Beloosero je 4 Rubel an Sold und je 6 Tschetwertig Roggen und Hafer an Proviant⁴⁾; 1632 der Sold in Pskow für den Funfziger 4, den Zehner $3\frac{1}{2}$ und den Gemeinen 3 Rubel⁵⁾; während andererseits derselbe in Gdow bis zum Jahre 1623 den Ansätzen der vorigen Periode gemäss überall um 1 Rubel geringer war⁶⁾. Die Offiziere der Stadtstrelzen erhielten damals nur ausnahmsweise Sold, so z. B. die Centurionen 10 Rubel⁷⁾, jedoch keinen Proviant.

Nach einem Verzeichniss der Mannschaften in den Städten des Nowgorodschen Viertels aus den Jahren 1647 und 1648 belief sich das Gehalt der Strelzen in denselben für die Golowen auf 20, 25 oder 30 Rubel, für den Centurionen fast durchweg auf je 10 — nur in Kolmogory auf 12 — Rubel; bei den Strelzen variierte der Sold für die Funfziger von $2\frac{1}{2}$ bis 6, für die Zehner von $2\frac{1}{2}$ bis 5 und für die Gemeinen von 2 bis 4 Rubel. Proviant erhielten im Allgemeinen nur die niedern Chargen, und

für den Obersten und Golowa, 394 Rubel für die Capitains und Centurionen, und 18,638 Rubel 25 Altyni für die 3700 Fussstrelzen angegeben. Nach dem bereits auf pag. 261 in der Anmerkung Entwickelten würden von den letzteren 1200 als Moskausehe, 2500 als Kasansche Strelzen zu rechnen, und für jene 12 Capitains, für diese 25 Centurionen in Anschlag zu bringen sein. Thut man dies, so ergibt zunächst bei den Offizieren die Ansetzung eines Gehaltes von 12 Rubel für den Capitain und 10 für den Centurio jene für sie angegebene Gesamtsumme von 394 Rubel. Für die Berechnung des Gehalts der Strelzen findet sich die weitere Angabe, dass sich der Gesamtbetrag desselben für einen 500 Mann starken Kasanschen Prikas auf 2515 Rubel belaufen habe; bringt man diese Summe für 5 dergleichen Prikase mit 12,575 Rubel in Abzug, so bleibt für den Sold der 1200 Moskausehen Strelzen nur mehr noch die der obigen Berechnung zu Grunde gelegte Zahl von 6053 Rubel 25 Altyni übrig.

1) Ges. Samml. III. N. 1579. 2) Bücher d. Resread. I. pag. 581, 582. — Acten d. Arch. Exped. III. N. 148. — Supplem. s. d. hist. Acten. III. N. 36. — Samml. d. Staatsrer. u. Vertr. III. N. 41. etc 3) Acten d. Arch. Exped. III. N. 148, 199. — Supplem. z. d. histor. Acten. III. N. 36. pp. 4) Supplem. z. d. hist. Acten. II. N. 17. 5) Acten d. Arch. Exped. III. N. 199. 6) Ibid. N. 148. 7) Ibid.

zwar gewöhnlich in den oben erwähnten Beträgen von resp. 7, 6½ und 6 Tscheti Roggen und ebenso viel Hafer; an einigen Orten finden sich indessen auch die Offiziere mit solchem bedacht, und zwar die Golowen mit je 30, die Centurionen mit je 8, 10 und 12 Tschetwert¹⁾.

Nach Einsicht dieses vom Nowgorodschen Viertel eingereichten Verzeichnisses, dessen hierher gehörige Details in der Beilage N. 6 gegeben sind, bestimmte der Zar nunmehr im allgemein gültiger Weise, dass künftighin überall die Golowen und Centurionen kein Gehalt mehr empfangen, für die Strelzen aber der Sold, insoweit er bisher höher bemessen war, auf 3¼ Rubel für den Funfziger, 3¼ für den Zehner und 3 für den Gemeinen herabgesetzt werden sollte, «wie dies auch in anderen Städten war»; doch sollten überhaupt, wie schon vorher erwähnt, die Strelzen der Transmoskauschen, Polnischen und Ukrainischen Städte nach Möglichkeit angesiedelt und ihnen statt des Soldes und Proviantes Land zum Lehn gegeben werden²⁾. Im Jahre 1648 wurde dann ferner noch in Welikij Nowgorod bestimmt, dass die mit über 50 Rubel Handel treibenden Strelzen, wenn sie den Leistungen der übrigen Einwohner nicht unterliegen wollten, ohne Sold und Proviant zu dienen hätten; wogegen diejenigen, welche mit geringeren Summen handelten, zwar Sold aber keinen Proviant erhalten sollten³⁾.

Im Jahre 1679 betrug das Gehalt der Strelzen in Welikie Luki, Pskow und Olonez nach dem Ansatz des vorigen Jahres und den gesetzlichen Normen:

	an Sold:	an Proviant:
Für den Centurio	10 Rubel.	
„ „ Funfziger	4 „	4 Tscheti Roggen, 4 Tscheti Hafer.
„ „ Zehner	3¼ „	3¼ „ „ 3¼ „ „ „
„ „ Gemeinen	3 „	3 „ „ 3 „ „ „

Auch die Golowen bekamen später wieder Gehalt, wie sich denn z. B. 1688 in Astrachan für einen solchen 20 Rubel angesetzt finden⁴⁾.

In Kasan endlich betrug im Jahre 1697 das Gehalt der eingeborenen Strelzen für den Centurionen 10 Rubel, für den Funfziger 5½, den Zehner 5¼ und den Gemeinen 5 Rubel an Sold, sowie für jeden Strelzen 10 Tscheti Roggen und Hafer an Proviant, welcher letztere jedoch mit 6¾ Altyni pro Tschet im Gelde berechnet wurde⁵⁾. Ueberhaupt wurde derselbe bisweilen an Stelle der Naturallieferung nach dem jedesmaligen Marktpreis in Geld vergütigt und so z. B. wie eben 6¾ Altyni oder 10 Altyni⁶⁾. ¼ Rubel⁷⁾ etc. für die Tschet oder Juft gewährt.

1) Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 36. 2) ibid. 3) Acton d. Arch. Exped. IV. N. 24.
4) Histor. Acten. V. N. 35, 41. 5) ibid. N. 185. 6) Ges. Samml. III. N. 1579. Vergl. d. Anm. auf pag. 261 und 48*/s. 7) Histor. Acten. V. N. 35. 8) Supplem. z. d. hist. Acten. II. N. 17.

Uebrigens wurde sowohl der Proviant wie der Sold den Centurionen stets für die etatsmässige Zahl der Mannschaften ihrer Centurien ohne Rücksicht auf deren Effectivbestand verabfolgt¹⁾.

Die zur Handhabung der Rechtspflege aus den Strelzen gewählten Schultheisse erhielten ausser ihrem Solde von jedem Arrestanten der Strelzen 4, von jedem fremden 10 Dengi Durchgangsgeld (*choshenogo*) und für jeden Tag und jede Nacht 3 Dengi Eisen- oder Schliessgeld (*poshelesnogo*)²⁾.

Was endlich das Gehalt

c) der Klosterstrelzen betrifft, so war dies im Allgemeinen dem der Stadtstrelzen gleich und betrug z. B. 1673 für die auf den Wunsch des Ssolowezschen Klosters in dem Ssumischen Ostrog erworbenen 100 Mann 3 Rubel und je 3 Tscheti Roggen und Hafer jährlich; ausserdem sollten die 50 Mann, welche während der 6 Sommermonate vom May bis November abwechselnd im Kloster waren, ihr Essen am Tische der Mönche mit bekommen³⁾.

b. **Das Quartier.** Alle Strelzen erhielten behufs ihrer Unterkunft besondere, vom Staat ihnen erbaute Häuser angewiesen, in denen sie mit ihren Familien leben konnten. Dieselben bildeten in den einzelnen Städten besondere Viertel oder Sloboden, deren Zahl sich nach der Menge der in ihnen garnisonirenden Strelzenabtheilungen richtete und deren es also in Moskau mit Rücksicht auf die zum dortigen Garnisonsdienst berechtigten Regimenter in späterer Zeit 26 gab. Von diesen lagen die Sloboda des 1. oder Bügelprikas in der unmittelbaren Umgebung des Kreml, die übrigen aber grössesten Theils vor den Thoren⁴⁾. In jeder Sloboda befanden sich ausser den Wohnhäusern der Mannschaften noch eine Gerichtshütte und die nöthigen Schuppen für das Kriegsmaterial des Prikases oder Regiments. Bei vorübergehenden Commandos, wie sie namentlich bei den Moskauschen Strelzen häufig vorkamen, liessen die Strelzen meistens ihre Familien in den alten, in ihrer eigentlichen Garnisonsstadt befindlichen Sloboden zurück und erhielten dann in dem Commandoort für sich Naturalquartier. Bei völligen Standesveränderungen aber wurden die verlassenen Höfe der alten Garnison aus freier Hand verkauft, in der neuen dagegen besondere Sloboden erbaut; in welchem Fall den Strelzen zur Einrichtung ihrer neuen Wirthschaft ein besonderes Pauschal im Betrage von z. B. 5 Rubeln⁵⁾ gewährt wurde.

c. **Die Kleidung.** Die Beschaffung der Bekleidung war ursprünglich Sache der Strelzen selbst; im Laufe der Zeit wurde es aber üblich und gewann durch die Dauer fast die Form eines Rechtstitels, dass ihnen zur Bekleidung Tuch vom Zaren geliefert wurde; und zwar den Moskauschen alljährlich, den Stadtstrelzen

1) *Histor. Acten.* V. N. 148. 2) *Supplom. z. d. hist. Acten.* III. N. 16. 3) *ibid.* V. N. 67.
4) *S. Beilage* N. 11. 5) *Acten d. Arch. Exped.* IV. N. 280.

aber nur alle 3 bis 4 Jahre¹⁾. Daraus machten sie sich ihre Kleidungsstücke selbst, wozu sie die Zuthaten auf eigene Kosten anzuschaffen hatten. Uebrigens war diese Kleidung für die Dauer ihrer Tragezeit Eigenthum des Staates, daher sie von den als invalide aus dem activen Dienst entlassenen, oder den mit Tode abgehenden Leuten dem Kleidermeister oder Capitaindarmes zur Aushändigung an den Nachfolger im Dienst zurückgegeben werden musste; falls dies der Zar nicht, wie allerdings gewöhnlich geschah, dem Verabschiedeten oder den Hinterbliebenen erliess²⁾.

d. Die Waffen. Gleich von Anfang an wurden den Strelzen ihre Waffen, wenigstens die Feuergewehre, vom Staat geliefert und zwar entweder in natura, oder mit 14³⁾ bis 20⁴⁾ Altyni für das Stück in Geld vergütigt. Jenes war namentlich für die in Prikasen organisirten, besonders also für die Moskauschen Strelzen die Regel und wurde in späterer Zeit bei den Strelzen immer allgemeiner, während dieses nur ausnahmsweise zu geschehen pflegte. Ebenso gab der Staat im Kriege, wie überhaupt zum wirklichen Ernstgebrauch, den erforderlichen Schiessbedarf an Pulver und Blei, welchen die Golowen daher unter ihrem beständigen Verschluss zu halten hatten; wogegen die Strelzen die Munition für ihre Ausbildung im Schiessen sich überall selbst beschaffen mussten⁵⁾.

Ausser den Waffen und dem Schiessbedarf lieferte der Staat auch die Geschütze, den Beschlag der Laffeten und Räder der Regimentsartillerie nach neueren Mustern im Dienst und beim Ausmarsch zu Gesandtschaften, sowie die Fahnen, Trommeln und überhaupt alle dem gesammten Regiment angehörenden Gegenstände. In späterer Zeit war, wenigstens bei den Moskauschen Strelzen, vielfach der Missbrauch eingerissen, diese Gegenstände ganz oder zum Theil durch Abzüge von dem Gehalt der Mannschaften zu beschaffen, wobei dann die eigentlich dafür ausgeworfenen Summen wahrscheinlich in die Taschen der Obersten flossen. Bei dem ersten grossen Strelzenaufstand von 1682 kam dies zur Sprache und wurde damals die Abstellung desselben befohlen⁶⁾.

e. Die Pferde. Was die Reitpferde der Strelzen betrifft, so wurde der 1. Moskausche, der sogenannte Bügelprikas, mit Zarischen Pferden beritten gemacht⁷⁾; die übrigen reitenden Strelzen scheinen nicht überall auch schon im Frieden mit Pferden versehen gewesen zu sein, sondern dieselben erst im Fall eines Ausmarsches erhalten zu haben, wo sie dann entweder vom Lande gestellt oder aus solchen Pferden entnommen wurden, welche von früheren Aushebungen her noch vorhanden und in den Klöstern etc.

1) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 58, 71. — Mayerberg. Iter in Moschoviam. pag. 90. 2) *ibid.* 3) *Histor. Acten.* III. N. 251. 4) *Bücher d. Resroad.* I. pag. 582. — *Samm. d. Staatserl. u. Vortr.* III. N. 41. 5) *Histor. Acten.* IV. N. 256. — *Supplém. z. d. hist. Acten.* III. N. 16. 6) *Acten d. Arch. Exped.* IV. N. 262. 7) *Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich.* pag. 66.

zur Verpflegung vertheilt waren. So erhielten z. B. 1614 1 Centurio und 100 Strelzen, die aus Moskau nach Jaroslaw geschickt wurden, 50 Pferde der letzteren Art aus dem ersteren Ort, während die andern 50 von den Landstädten und dem platten Lande ausgehoben werden sollten¹⁾. Das Pferdefutter hatten die Strelzen überall selbst von ihrem Gehalt zu beschaffen²⁾.

Ueber die Zugpferde siehe das gleich Folgende.

f. Die Marschgelder. Ausser dem Gehalt und den sonstigen, permanent gewährten Competenzen erhielten die Strelzen im Kriege noch Vorspann oder Marschgelder (*na podem*). Dieselben waren zur Anschaffung und Unterhaltung der Pferde für den Transport der Regimentsartillerie und Bagage und alles dazu gehörigen Geschirres bestimmt, und beliefen sich anfangs auf 2 Rubel³⁾, welcher Betrag später bei den Moskauschen Strelzen nach dem Aufstande von 1682 auf 3 Rubel erhöht wurde⁴⁾. Diese Gelder waren zunächst nur für einen Ausmarsch ins Feld angesetzt, wurden aber auch bei Commandos nach anderen Orten, namentlich bei vollständigen Translocationen gewährt und im letzteren Falle unter Umständen auch noch ziemlich bedeutend erhöht. So erhielten z. B. 1688 die bis dahin in Kungur gestandenen, ehemals Moskauschen Strelzen bei ihrer Wiederüberführung nach Moskau ausser den gewöhnlichen Vorspanngeldern noch eine Extraunterstützung (*na podmogu*) von 5, 6 und mehr Rubel⁵⁾. Auch wurde in solchen Fällen nicht nur den fechtenden Mannschaften der translocirten Abtheilungen, sondern auch ihren Familien und Angehörigen Vorspann bewilligt; wie denn z. B. die Strelzen, welche 1683 nach Beendigung des grossen Aufstandes den damals formirten Disciplinarregimentern in Kursk und Ssewsk zugetheilt wurden, für die Nachsendung ihrer Familien Postvorspann, und zwar für je 2 Familien 3 Vorspannfuhren, angewiesen erhielten⁶⁾.

g. Die Zulagen für besondere Fälle bestanden zunächst in Gratificationen, welche bei feierlichen Gelegenheiten, wie bei Thronbesteigungen, bei der Geburt eines Grossfürsten oder einer Grossfürstin etc. in verschiedenen Beträgen — von 10 Altyni bis zu 3 Rubel⁷⁾ — gewährt wurden; ferner in den bei der Verwendung zu Festungs- und andern Arbeiten gezahlten täglichen Arbeitszulagen, welche z. B. 1636 für die aus Pskow nach Koslow zu den Erdarbeiten commandirten Strelzen und Kasaken 1 Denga täglich betragen⁸⁾; dann in Soldzulagen für längere Dienste, oder Zulagen an Land oder Geld als Belohnung für Kriegsdienste und Märsche, nach den für die andern Truppen gültigen Regeln. Auch bekamen die Moskauschen Strelzen, die im Zarenpallast und

1) Bücher d. Rasread. I. pag. 9. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. III. N. 22. 2) Acten d. Arch. Exped. III. N. 167. 3) Histor. Acten. V. N. 41. 4) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 262. 5) Histor. Acten. V. N. 170. 6) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 280. 7) Mayerberg. Iter in Moschoviam. pag. 90. 8) Bücher d. Rasread. II. pag. 911.

Krenl auf Wache waren, an Feiertagen Brot, Gemtse und gehohenes Getränk aus der Zarischen Küche¹⁾.

b. Die Vorrechte, welche die Strelzen in ihrem bürgerlichen Leben vor den übrigen Landeseinwohnern hatten, waren verschiedener und nicht unwichtiger Art. Im Falle ihrer nicht militairischen Verwendung zum Kriege oder anderen Diensten lebten sie nämlich in ihren Häusern und beschäftigten sich daselbst mit Handel und verschiedenen Industriezweigen, bei deren Betrieb sie sich grosser Begünstigungen und Privilegien zu erfreuen hatten. Das erste derselben bestand in der Befreiung von allen Auflagen und Verpflichtungen, denen die anderen Stadtbewohner unterlagen, solange sie nur mit Summen bis zu 50 damaliger Rubel und mit Gegenständen handelten, welche sie entweder selbst anfertigten, oder die, wenn sie dieselben auf- und wieder verkauften, nicht einen höheren Werth als 1 Rubel hatten. Aber selbst wenn sie auch mit grösseren Summen handelten oder offene Verkaufsläden hielten, hatten sie doch dafür nur eine mässigere Handelssteuer an Zoll (*tamgu*), Ladengeld (*polawotschnoe*) und allen übrigen Steuern (*poschliny wssjakie*) als die anderen Handelsleute an den Staatsschatz zu zahlen, waren dagegen von allen sonstigen städtischen Diensten und communalen Verpflichtungen unbedingt frei²⁾; wie sie denn auch für ihre Handelsgramoten — die Ausweisscheine über die Zahl der Rubel mit der sie handelten — keine Steuern zu zahlen hatten³⁾. Der Hausirhandel war jedoch den Strelzen ausdrücklich verboten.

In diesen Rechten wurden später wesentliche Beschränkungen gemacht; u. A. am 25. März 1648 in Welikij Nowgorod, wo befohlen wurde, dass die mit über 5 Rubel Handel treibenden Strelzen denselben Frohndiensten und Leistungen unterliegen, und dieselben Steuern zahlten sollten⁴⁾, wie die andern Bürger; im Februar 1649 wurde ihnen die Steuerfreiheit sogar ganz genommen, so dass fortan ihr Handel denselben Steuern, wie der der andern Handelsleute unterlag⁵⁾.

Weitere Vorrechte besaßen die Strelzen in der Rechtspflege, von denen bereits bei früherer Gelegenheit ausführlich gesprochen und daher hier nur noch ergänzend zu erwähnen ist, dass sie in allen Sachen, bei denen nur Strelzen theilhaftig waren, mit Ausnahme von Diebstahl und Raub, unter der eigenen Gerichtbarkeit ihrer Golowen, in wichtigeren Fällen aber unter der des Strelzenprikases standen⁶⁾, auch für ihre desfallsigen Klageschriften keine Stempelsteuer zu zahlen hatten⁷⁾. Ebenso wenig hatten sie für die über ihr Gehalt ihnen ausgefertigten Gramoten⁸⁾ und für die

1) Koechichin. Ueb. Ruosl. unt. Alox. Mich. pag. 72. 2) Histor. Acten. III. N. 92. Ergänzung. Bestimm. z. Gesetzb. v. Mich. Feod. V. 7182. d. 30. Decbr (1623). — Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 16. 3) Gesetzb. v. 1640. XVIII. 53. 4) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 24. 5) *ibid.* N. 36. 6) Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 16. — Gesetzb. v. 1640. XXIII. 1. 7) Gesetzb. v. 1649. XVIII. 49. 51. 8) *ibid.* . 52.

Ausfertigung der Erb- und Lehnsbriefe¹⁾ der Golowen und Centurionen der Moskauschen Strelzen irgend eine Abgabe zu zahlen.

Ein fernerer Vorzug der Strelzen bestand darin, dass ihnen das Brauen von Bier ohne Hopfen und Getreidekwass in kleinen Quantitäten für den eigenen Gebrauch zu den grossen Fasten, der Butterwoche und anderen Feiertagen steuerfrei gestattet war. Die Golowen konnten die Genehmigung dazu bis zu Mengen von 1 Osmina ertheilen, doch mussten sie darauf achten, dass die Strelzen dies Getränk nicht verkauften, sondern an den bezeichneten Tagen ruhig austranken. Ebenso waren die Schenkgolowen (*kabazkie golowy*), d. h. die Beamten, welche die Aufsicht über die Schenken führten, davon zu avertiren, um Streitigkeiten zu vermeiden; wesshalb sowohl sie, als die Strelzengolowen die ertheilte Erlaubniss in ihren Büchern notirten. Wollte dagegen ein Strelze bei andern Gelegenheiten privater Art, wie Hochzeiten, Kindtaufen oder Todtenfeiern Bier brauen, so durfte er dies nur nach Anzeige bei den Schenkgolowen und gegen Bezahlung der gesetzmässigen Steuern thun²⁾.

Alle oben erwähnten Bevorzugungen galten auch für die Kinder, Brüder und sonstigen Angehörigen der Strelzen, welche mit ihnen auf ihren Höfen lebten³⁾, kamen diesen wenigstens gleichmässig zu Gute.

Endlich hatten die Strelzen noch mancherlei besondere Ehrenrechte, zu welchen namentlich gehörte, dass Niemand ausser ihnen mit Waffen und Mantel den Zarenhof passiren durfte⁴⁾, etc.

8. Die vom Lande gestellten Kämpfer oder die Datotschenleute scheinen nur selten einen bestimmten Sold empfangen zu haben, wengleich es bisweilen vorkam; wie denn z. B. im Jahre 1657 die Militaircolonisten in den Olonezchen und Transonegaschen Bezirken den von ihnen gestellten Datotschenleuten zu Pferde 4 Rubel monatlichen Soldes zahlten⁵⁾. Waffen, Pferde und gesammte Ausrüstung erhielten diese Leute von den Personen oder Gemeinschaften, die sie zu stellen und welche auch die für ihre Verpflegung während ihrer Dienstzeit nöthigen Vorräthe in Naturalien zu liefern hatten⁶⁾.

9. Die Freiwilligen erhielten während ihrer Dienstzeit ein bestimmtes Gehalt, welches nach Zeit und Umständen verschieden war und in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt wurde.

10. Die Podjätsohen waren theils mit Land belehnt, theils erhielten sie Gehalt⁷⁾. Ueber die Grösse des ersteren finden sich genauere Angaben nicht vor und nur hinsichtlich der gesetzlichen Kategorien aus den wüsten Feldern der Ukraineschen Städte ist

1) *ibid.* 49. 2) *Histor. Acten.* III. N. 92. — *Supplm. z. d. hist. Acten.* III. N. 16. 3) *Getstab.* v. 1649. X. 126. 4) *Koschichin.* Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 23. 5) *Supplm. z. d. hist. Acten.* IV. N. 146. 6) *Beljaew.* Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. *Ref. Fet. d. Gr.* pag. 40. Anm. 89. 7) *ibid.* pag. 114, 115. Anm. 285.

aus dem Erlass vom 21. Juny 1672 bekannt, dass dieselben ihnen im Betrage von je 60 Tscheti ertheilt werden sollten¹⁾.

Das Gehalt dagegen betrug für die Podjätchen der 1. Classe 10, der 2. Classe 7 und der 3. Classe 5 Rubel²⁾, und wurde aus den ausseretatsmässigen Einkünften der Städte gezahlt, jedoch nur an die Podjätchen, welche bei den Musterungen gut und vollständig bewaffnet erschienen³⁾.

11. Die Kasakenvölker. Auch hier ist ein wesentlicher Unterschied zwischen den Kasakenvolkern Donschen und denen Kleinrussischen Stammes zu machen, wesshalb sie hier einer abgesonderten Betrachtung zu unterziehen sind. Was zuerst

a. die Donschen, Wolgaschen, Terekschen und Jalkschen Kasaken anbetrifft, so hatten dieselben zunächst gewisse Freiheiten und Vorrechte⁴⁾, welche dem gesammten Kasakenthum gemein waren und noch näher bei den Kleinrussischen Kasaken besprochen werden sollen. Sie besaßen ihre Ländereien als freies Eigenthum nach dem Recht der Eroberung oder des ersten Besizes (res nullius⁵⁾); wodurch sie gewissermassen das Recht des Russischen Adels hatten, da zu jener Zeit in Russland kein Bürger oder Bauer ein Landgut erblich besitzen konnte. Demgemäss zahlten sie keine Abgaben an die Krone, und nur einige kleine Steuern zum gemeinsamen Gebrauch und zur Bestreitung der Corpsausgaben. Nächstdem stand ihnen das Recht zu, sich aus den Salzseen unentgeltlich Salz zu holen und dies im Corpsbereich, nicht aber in Russischen Städten und Dörfern, zu verkaufen. Ferner durften sie für ihren Bedarf Branntwein in unbeschränkter Menge steuerfrei brennen, in welchem Privilegium sie noch vor dem Adel standen, der dies Recht nur für eine nach seinem Range bemessene Menge hatte; doch stand der Verkauf desselben im Allgemeinen nur dem Corps als solchem, dem Einzelnen aber nur insofern frei, als die Erlaubniss dazu vom Corpsataman erkaufte, oder vom Corps als Belohnung bewilligt worden war⁶⁾. Dann hatten sie ihre eigene Rechtspflege, sowohl innerhalb ihres Corpsbezirks, als bei den Heeren⁷⁾, sowie die Berechtigung, sich ihre gesammten Vorgesetzten selbst zu wählen und nach Gefallen wieder abzusetzen⁸⁾. Kamen sie nach Moskau, so wurden ihnen auch dieselben Ehrenbezeugungen erwiesen wie fremden, vornehmen Leuten⁹⁾.

Ausserdem erhielten sie aber noch als Truppen, welche, ohne gezwungen zu sein, mehr freiwillig an den Kriegen Russlands Theil nahmen, im Kriege Sold¹⁰⁾, aber nicht viel und auch nicht

1) Ges. Samml. I. N. 522; II. N. 638. 2) *ibid.* I. N. 212. 3) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 115. Anm. 235. 4) *ibid.* pag. 36. — Hupel. V. d. Kos. pag. 107 bis 110, 118. — Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 58, 59, 107. 5) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 36. 6) Hupel. V. d. Kos. pag. 107 bis 110. 7) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 107. 8) *ibid.* — Hupel. V. d. Kos. pag. 118. 9) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 107. 10) *ibid.* pag. 58, 59, 107. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 36.

immer, theils in baarem Gelde, theils in Pelzwerk und kostbaren Stoffen wie Tuch, Atlas, Dammast, Taffet etc.; ferner als Proviant Getreide aus Kasan und Astrachan, soviel wie für ihre Bedürfnisse ausreichte, da sie selbst nur wenig bauten, und zu manchen Zeiten auch Branntwein; endlich als Schiessbedarf Pulver, Salpeter, Blei etc.¹⁾ Als Zeichen besonderer Gewogenheit für ausgezeichnete Dienste schenkte der Zar ihnen auch bisweilen eine Fahne²⁾.

Diese Gegenstände nebst sonstigen Ehrengeschenken wurden den Corps theils geschickt, theils den von ihnen alljährlich nach Moskau zu sendenden Gesandtschaften übergeben, und zwar meist nur in verhältnissmässig geringen Beträgen. Die Haupteinkünfte hatten aber die Kasaken durch ihre Einfälle und Raubzüge in die Länder der Türken, Tataren, Perser und Kalmücken; die dabei gemachte Beute wurde unter alle Corpsangehörigen, auch unter die, welche an deren Erlangung keinen Theil hatten, gleichmässig vertheilt³⁾.

Der Sold, welcher bisweilen vom Zaren geschickt wurde, erfolgte nicht in bestimmten, für die einzelnen Chargen bemessenen Beträgen, sondern wurde vielmehr dem Corps zu verschiedenen Zeiten in einer gewissen Summe als Pauschalquantum gegeben, dessen specielle Vertheilung demselben überlassen blieb. So bekamen beispielsweise die Donschen Kasaken 1641 für die heldenmüthige Vertheidigung des von ihnen am 22. Juny 1637 eroberten Asow gegen die Türken und Tataren 5000 Rubel mit dem Versprechen zugesendet, ihnen ausserdem noch zum nächsten Frühjahr Getreide und andere Vorräthe, Pulver, Blei und Tuch zu bewilligen⁴⁾. Die genannte Summe erscheint sehr klein, wenn man erwägt, dass die Türken kurz vorher jedem Kasaken für die Uebergabe von Asow vergeblich 1000 Thaler geboten hatten; jedoch beweist dies, wie sehr die Donier zu jener Zeit schon an Russland hingen. Als sie im nächsten Jahre, getreu dem Befehl des Zaren, ihr theures Ruhmespfand wieder räumten, erhielten sie von Moskau aus eine neue Sendung von 2000 Rubel, 200 Stücke Tuch, 2500 Tscheti Getreide, 200 Eimer Wein, 250 Pud Gewehr-, 50 Pud Geschützpulver und 300 Pud Blei; der in Asow commandirende Ataman — Ossip Petrow war sein Name — bekam noch besonders 1 Stück Tuch und 1 Stück feinen Dammast⁵⁾.

Am ersten scheint noch eine gewisse Regelmässigkeit hinsichtlich der Vertheilung des Tuches geherrscht zu haben; wenigstens versichert Koschichin, dass sämmtliche Donschen Kasaken alle fünf Jahre Tuch zur Kleidung bekommen hätten⁶⁾.

1) *ibid.* 2) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 36, 37. Anm. 81. 3) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 107. — A. v. B. Die Kossaken. pag. 138. 4) Samml. d. Staatsverl. u. Vertr. III. N. 112. 5) *ibid.* N. 114. 6) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 59.

b. Die Sibirischen Kasaken erhielten ihre Verpflegung nach denselben Grundsätzen, wie sie überhaupt für die dort stehenden Truppen maassgebend waren. Für gewöhnlich in Sold, Proviant und Salz¹⁾ bestehend, betrug dieselbe z. B. 1651: für 375 Mann im Jakutskischen Ostrog 1849 $\frac{1}{4}$ Rubel, 2175 $\frac{1}{4}$ Tschetwert Roggen, 1497 Hafer, 748 $\frac{1}{2}$ Grütze und gedörrtes Hafermehl und 711 $\frac{1}{4}$ Pud Salz; für 93 Mann in Daurien aber 489 $\frac{1}{4}$ Rubel, 332 $\frac{1}{4}$ Tschetwert Roggen, 372 Hafer, 186 Grütze und gedörrtes Hafermehl und 199 Pud Salz²⁾. Der Sold wurde von Moskau geschickt und für gewöhnlich nur zum kleinen Theil in baarem Gelde gezahlt, der Rest dagegen in Waaren verschiedener Art wie Seide, Taffet, Kirsay, Stamed, Tuch, Leinwand und andern Stoffen, Leder, Saffian, Wachs etc. gegeben, von denen dann die Mannschaften der höheren Gehaltsclassen die besseren und feineren Gegenstände, die der niederen Classen die schlechteren und geringeren erhielten³⁾.

c. Die Kleinrussischen Kasaken.

1) Die Ukrainischen Kasaken, das sogenannte Saporogische Corps, hatten zunächst die Kasakischen Rechte und Freiheiten, die zwar im Allgemeinen denen der Donschen Kasakenvölker analog waren, im Besondern aber doch einige Abweichungen zeigten, welche theils aus den veränderten localen Verhältnissen, hauptsächlich aber aus dem Umstande hervorgingen, dass bei den Ukrainern das Kasakenthum bereits eine Umgestaltung erfahren hatte, wodurch eine Trennung der Corpsangehörigen in dienende und bürgerliche Einwohner bedingt worden war. Unter dem Einfluss dieser Umstände hatten hier die Kasakischen Freiheiten und Vorrechte einerseits eine etwas andere Form angenommen, andererseits eine Beschränkung auf nur einen Theil des Volkes erfahren.

Ueber die dem ganzen Kleinrussischen Kasakenthum gemeinsamen Rechte des ungefährdeten Landbesitzes, der freien Wahl ihrer sämtlichen Anführer und Beamten, der eigenen Gerichtsbarkeit und der privilegierten kirchlichen Verhältnisse ist im Zusammenhang mit der Organisation der Corpsverwaltung bereits an anderer Stelle gesprochen und daher hier nur noch der besonderen Vorrechte zu gedenken, welche den eigentlichen dienenden Kasaken vorbehalten waren, und die wesentlich in folgenden bestanden: Sie waren von allen Auflagen und Steuern, welche zum Vortheil des Zaren von den übrigen Einwohnern erhoben wurden, frei; ihre Höfe durften weder zur Einquartierungslast für die durch die Ukraine etwa marschirenden Grossrussischen Truppen, noch zur Stellung von Vorspann oder Wegweisern für diese, wie für reisende Gesandtschaften oder Couriere herangezogen werden, welche Verpflichtungen vielmehr nur auf den

1) Histor. Acten. IV. N. 236; V. N. 47. etc. 2) Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 91.
3) Histor. Acten. V. N. 1, 31.

nicht in den Corpsverzeichnissen stehenden Einwohnern der Städte und Dörfer des Landes lasteten¹⁾). Ferner war der Fischfang und die Jagd im Kasakenlande den eigentlichen Kasaken reservirt, den Bürgern der Ukrainischen Städte aber verboten²⁾). Endlich durften jene Branntwein brennen, Bier brauen und Meth machen und im Lande verkaufen, jedoch den ersteren nur in Fässern und nach Randen (*randy*³⁾) aber nicht in Quarten; Bier und Meth aber in Garnez⁴⁾). Diese Rechte der Kasaken gingen auch auf die Frauen und Kinder im Kriege Gefallener über und blieb ihnen namentlich ihr Besitzthum so lange von Abgaben, Einquartierung und Vorspann frei, bis die Kinder selbst dienen konnten, oder bis die Wittve eine zweite Ehe mit einem Nichtkasaken einging. Im letztern Falle unterlag das Land denselben Abgaben, welche die Grossrussen zu zahlen hatten⁵⁾).

Ausser diesen Vorrechten erhielten die im Kasakenverzeichnis stehenden oder registrirten Kasaken noch einen Sold nach Sätzen, wie sie zum Theil bereits unter der Polnischen Herrschaft bestanden hatten und unter der Russischen unverändert blieben. Die Grösse desselben war anfangs bei den Uebertrittsverhandlungen für den Mann auf 3⁶⁾), nach anderen Angaben auf 4 bis 6 Rubel⁷⁾ jährlich normirt worden, welche aber nur für die Zeit wirklicher Dienstleistung ausserhalb der Nationalgrenzen gezahlt werden sollten⁸⁾); der Hetman sollte 1000 Ducaten und die Einkünfte von Tschigirin bekommen, den übrigen Offizieren ein ihrem Range entsprechendes Gehalt zugebilligt werden⁹⁾). Ebenso sollte eine gewisse Summe für die Beschaffung und Unterhaltung der Artillerie, sowie für den Ankauf von Munition ausgesetzt, und die zugehörigen Mannschaften und Pferde im Winter in Nationalorten unterhalten werden¹⁰⁾).

Nach den späteren Verträgen und Capitulationen vom 27. März 1654¹¹⁾), vom 17. October 1659¹²⁾), vom 22. October 1665¹³⁾), vom 6. März 1669¹⁴⁾), vom 17. März 1674¹⁵⁾), und vom 25. July 1687¹⁶⁾) belief sich dagegen

die Grösse des jährlichen Soldes auf folgende Beträge:

1) Ges. Samml. I. N. 262; Samml. d. Staatsarl. u. Vertr. IV. N. 14. P. 5. — Ges. S. I. N. 578; Samml. d. Staatsarl. u. Vertr. IV. N. 98. P. 15. — Ges. S. II. N. 1254; Samml. d. Staatsarl. u. Vertr. IV. N. 187. P. 5, 8. 2) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 193. Anm. a. P. 17. 3) Ges. Samml. I. N. 262; Samml. d. Staatsarl. u. Vertr. IV. N. 14. P. 5. 4) Ges. Samml. I. N. 578; Samml. d. Staatsarl. u. Vertr. IV. N. 98. P. 14. 5) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 193. P. 4. — Hammerdörfer. Gesch. d. Ukr. u. Sapor. Kas. pag. 109. P. 3. 6) Hammerdörfer. Gesch. d. Ukr. u. Sapor. Kas. pag. 89. 7) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 192. Anm. a. P. 3. 8) *ibid.* pag. 192, 193. Anm. a. P. 4, 8; pag. 198, 194. P. 5. — Hammerdörfer. Gesch. d. Ukr. u. Sapor. Kas. pag. 109, 110. P. 5, 10. 9) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 193. Anm. a. P. 9, 10. — Ges. Samml. I. N. 119; Samml. d. Staatsarl. u. Vertr. IV. N. 168, 170. P. 4. 10) Ges. Samml. I. N. 119; Samml. d. Staatsarl. u. Vertr. III. N. 168, 170. 11) Ges. Samml. I. N. 262; Samml. d. Staatsarl. u. Vertr. IV. N. 14. 12) *ibid.* N. 370; resp. N. 48. 13) *ibid.* N. 447; pag. 775 bis 777; resp. N. 67. 14) *ibid.* N. 573; resp. N. 93. 15) *ibid.* II. N. 1254; resp. N. 187.

Für den Hetman . . . 1000 Goldgulden.	Für den Regimentschreiber . . . 50 Poln. Gld.
Für die Corpstarschina:	„ „ Regimentschorunshij . . . 50 „ „
Für den Corpsschreiber . . . 1000 Poln. Gld. *)	Für die Centurien:
„ „ Corpswagenmeister 1000 „ „	Für den Centurio 100 Poln. Gld.
„ „ Corpsjassaul . . . 400 „ „	„ „ Centurienchorunshij . . . 30 „ „
„ „ Corpsrichter . . . 300 „ „	„ „ registrirten Kasaken . . . 30 „ „
„ „ Gerichtsschreiber . . . 100 „ „	Für die Corpsartillerie:
„ „ Rossschweifträger	Für den Wagenmeister der Ar-
des Hetman . . . 100 „ „	mata 400 Poln. Gld.
Für die Regimentsstarschina:	„ „ Chorunshij der Armata 50 „ „
Für den Obersten 300 Poln. Gulden.	„ „ das übrige Personal derselben nach
„ „ Regimentsjassaul . . . 200 „ „	seinem Range analog den ent-
	sprechenden Regimentschergen.

Anm. 1. Nach den ersten Bestimmungen von 1654 waren für den Rossschweifträger dem Polnischen Ansatz gemäss nur 50 Gulden ausgeworfen.
 2. Das Gehalt der Obersten findet sich gewöhnlich mit 100 Fünfen und nur 1665 in dem obigen Betrage angegeben.

Ausserdem erhielten noch: der Hetman als Allodial seines Commandostabes die Einkünfte anfangs von der Stadt Tschigirin¹⁾, seit 1662 aber von dem Canton Hadjatsch²⁾ und im October 1665 die Bojarenwürde³⁾; der Schreiber, Wagenmeister, die Jassaul und Richter der Corpstarschina, die Obersten und Regimentsjassaulen je eine Mühle zum Unterhalt⁴⁾, während nach dem Polnischen Ansatz nur jedem Regiment eine solche bewilligt war⁵⁾. Ueberdiess durften die Obersten und sonstigen Chargen von ihrem garantirten Besitz noch freiwillige Abgaben erheben⁶⁾, wogegen die Einsammlung von Stazen (*stuzej*?), Pelzen und andern Kleidungsstücken von den Kasaken, welche bisweilen missbräuchlich stattgefunden hatte, ihnen 1674 ausdrücklich untersagt wurde. Ausserdem wurde 1665 noch dem Wagenmeister, Corpsrichter, den Obersten und Jassaulen der Adel verliehen⁷⁾.

Der Soldbetrag für die beständig im Corpsbezirk im Dienst befindlichen freiwilligen oder Compagnienregimenter belief sich nach einem Verzeichniss desselben für das Reiterregiment Nowizkoj vom 11. December 1679

Für den Jassaul auf	20 Gulden.
„ „ Chorunshij und Schreiber auf je	10 „
„ „ Wagenmeister und Centurio auf je	9 „
„ „ Unterjassaul auf	7 „
„ „ Pauker, Trompeter und Barbier auf je	6 „
„ „ Ataman auf	4 „
„ „ Cameraden (<i>towarischtsch</i>) oder Gemeinen auf 1 Thaler (<i>taljer</i>) ^{*)} .	

*) Ein Polnischer Gulden (*zloto*) ist = 15 Kopeken (Shurawskij. Statist. Betracht. d. Ausg. etc. f. d. Milit. Bedürfn. v. 1711 bis 1825. Milit. Samml. 1859. N. 10. pag. 336.) oder 5 Sgr.

1) v. Engel. Gesch. d. Ukraine, pag. 198. P. 5; *ibid.* Anm. a. P. 8. — Hammerdörfer. Gesch. d. Ukr. u. Sapor. Kas. pag. 109. — Samml. d. Staatsarl. u. Vertr. IV. N. 14. 2) A. v. B. Die Kasaken pag. 80. — Ges. Samml. I. N. 378; Samml. d. Staatsarl. u. Vertr. IV. N. 43. 3) Samml. d. Staatsarl. u. Vertr. IV. N. 41. 4) Ges. Samml. I. N. 119; Samml. d. Staatsarl. u. Vertr. III. N. 108, 170. P. 3. — *ibid.* N. 202; resp. IV. N. 14. P. 6. 5) Ges. Samml. I. Beilagen pag. 4 bis 6. 6) *ibid.* I. N. 578; Samml. d. Staatsarl. u. Vertr. IV. N. 98. P. 16. 7) Samml. d. Staatsarl. u. Vertr. IV. N. 41. 8) Acten z. Gesch. d. westl. Russl. V. N. 127.

Im Ganzen für das genannte Regiment 1860 Gulden Schatzgroschen (*sskarbowyja groschi*)¹⁾; während sich 1690 der Sold für die beiden Infanterieregimenter Jaremin und Jaworskoj auf 2330 resp. 3010 Gulden Monatsgroschen (*messjatschnyja groschi*) belief²⁾.

Für diesen Sold, neben welchem die Fussregimenter bisweilen noch Zeug zur Kleidung oder vollständig fertige Röcke (*shupany*) erhielten³⁾, hatte jeder Reiter (*komonnik*) sich ein gutes Pferd und ordentliche Kriegsrüstung (*rischtunk*), die Infanteristen aber reglements-mässige (*ssprawnye*) Musketen zu beschaffen; wer bei den Musterungen ohne solche betroffen wurde, hatte seine Ausschliessung aus der Truppe zu gewärtigen⁴⁾.

Auch die Mannschaften der eigentlichen Kasakenregimenter mussten für ihren Sold und die ihnen gewährten Vorrechte sich beritten machen, Waffen, Ausrüstung und Verpflegung selbst beschaffen und beständig zum Ausrücken bereit sein. Um sie dazu willig und geneigt zu halten, machte der Zar dem Kleinrussischen Corps bisweilen Geschenke an Tuch, Dammast, Taffet, Pelzwerk, Pulver, Blei und anderen Gegenständen, welche bei besonderen Gelegenheiten als Anerkenntniss ausgezeichnete Dienstleistungen dem ganzen Corps, einzelnen Obersten, oder anderen Personen verehrt wurden; auch Fahnen und selbst Geschütze wurden in dieser Absicht, wie bereits bemerkt, dem Corps zuweilen geschenkt⁵⁾.

Ueberdiess bekamen die in Corpsangelegenheiten nach Moskau geschickten Gesandten und ihr Gefolge während der Dauer ihrer Reise und ihres Aufenthaltes daselbst täglich Speise, Trank, Pferdefutter und Holz und bei ihrer Entlassung noch Geschenke vom Zaren⁶⁾. Die letzteren bestanden gewöhnlich in mehr oder minder kostbaren Stoffen für die Kleidung, in Zobelfellen von verschiedenem Werth zum Besetzen derselben und für die Mützen und in einer Geldsumme. So erhielten z. B. die Obersten Tuch, Atlas und Dammast zur Kleidung, 1 Ziemer (40 Stück) Zobelfelle im Werth von 1 Rubel eben dazu, 1 Paar Zobelfelle zu 20 Rubel für die Mütze und 50 Rubel baar; die Centurionen, Atamanen und Jassaule ebenso Tuch oder Taffet für die Kleidung, 1 Ziemer Zobelfelle zu 50, 1 Paar für die Mütze zu 10 Rubel und 20 Rubel Geld; die gemeinen Kasaken endlich Tuch, 1 Paar Zobelfelle zu 5 Rubel und 5 Rubel baar⁷⁾ — eine Ausgabe, die immerhin nicht unbedeutend war, wenn man sich erinnert, dass solcher Gesandtschaften zu gewissen Zeiten jährlich wohl gegen 20, jede zu 20, 30, 50 ja bis zu 100 Mann geschickt wurden⁸⁾.

Was nun endlich die Verpflegung der in Kleinrussland stehenden Grossrussischen Truppen betrifft, so be-

1) *ibid.* 2) *ibid.* N. 213. 3) *ibid.* N. 214. 4) *ibid.* N. 212. 5) *Supplém. z. d. hist. Acten. V. N. 51.* — *Samm. d. Staatsarl. u. Vertr. IV. N. 70.* 6) *Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 88.* 7) *Bücher d. Rasroad. II. pag. 1027.* 8) *Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 88.*

kamen diese zunächst ihren gewöhnlichen Sold vom Zaren, während der für sie nöthige Proviant anfangs, einer Bestimmung vom Jahre 1659 zufolge, in Perejäslaw und Neshin aus eigenen Vorräthen, in Kiew, Tschernigow und Brjazlaw aber von den Besitzungen der früheren Woewoden genommen werden sollte¹⁾. Später musste ihn aber das Land liefern, und zwar wurden dafür im Jahr 1663 Russischer Seits für jeden Obersten und Strelzen-golowa eine Mühle mit 2 Rädern, für jeden niederen Offizier eine solche mit 1 Rad, für jeden gemeinen Reiter, Dragoner, Soldaten und Strelzen jährlich 4 Tscheti Getreide nach Moskauschem Maass gefordert; ausserdem sollten noch für die Pferde und Viehheerden Wiesen auf 10 Werste um die mit Grossrussischen Truppen belegten Städte Kiew, Perejäslaw, Neshin und Tschernigow angewiesen werden²⁾. Dem gegenüber erboten sich die Kasaken zu folgender Leistung, die denn auch seit 1664 als normalmässig eingeführt wurde:

Für jeden Woewoda	eine Mühle mit 2 Rädern.
„ „ Obersten oder Strelzengolowa	50 Osmatschki*) Roggenmehl jährlich.
„ „ Oberstlieutenant oder Major.	25 „ „ „
„ „ Rittmeister oder Capitain . . .	20 „ „ „
„ „ Lieut., Fähnrich od. Centurio	10 „ „ „
„ „ Reiter, Dragoner, Soldaten	
oder Strelzen	4 „ „ „ ³⁾ .

2) Die eigentlichen Saporoger oder Ssetschkasaken, bei denen das Kasakenthum noch, frei von den Anfängen staatlicher Bildung, rein auf den militairischen Grundlagen des ewigen Kriegszustandes und der allgemeinen Waffenpflicht basirte, näherten sich hinsichtlich ihrer Verpflegung mehr den auf gleichen Elementen beruhenden Donschen Kasakenstämmen und unterschieden sich somit auch hierin wesentlich von den Ukrainischen Kasaken des Hetmanschen Regiments. Eine bestimmte fixirte Soldfestsetzung gab es somit bei ihnen damals noch nicht; vielmehr bezogen sie ihren Unterhalt aus den Erträgen ihrer Wirthschaft und von der Ausbeute ihrer Raub- und Plünderungszüge. Die sonstigen Einnahmen des Koschewoj und der Starschinen bestanden in Fährgeldern und im Zoll von fremden Waaren⁴⁾. Als völlig freie und unzuverlässige Hülfsstruppen, — weiter waren sie im besten Fall damals noch Nichts für Russland — erhielten sie, um sie bei gutem Willen zu erhalten, wie die Donier häufig vom Zaren Geschenke an Geld, Tuch und Kriegsbedarf, so z. B. 1674 eine Summe von 500 Goldgulden, 150 Stücke Tuch, 50 Pud Pulver und 50 Pud Blei⁵⁾.

*) 1 Osmatschka war in der Kleinrussischen Bedeutung = 1 Tschet oder Tschetwert.

1) Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 14. P. 5. 2) Bücher d. Rasread. II. pag. 1015.
3) ibid. pag. 1019. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 43. 4) A. v. B. Die Kosaken, pag. 77.
5) Ges. Samml. I. N. 589.

d. Die Slobodischen Kasaken standen hinsichtlich ihrer Verpflegung in ähnlichen Verhältnissen wie die Kleinrussischen Kasaken des Hetman; sowohl zum Grossrussischen Reich, von dem sie für ihre Dienste keinen bestimmten Sold bekamen, sondern gewisse Freiheiten und Vorrechte erhalten hatten, als auch in ihrer eigenen Gemeinschaft, indem nur ein Theil der Einwohner ihres Landes zum wirklichen Kriegsdienst bestimmt war.

Die allgemeinen Kasakischen Rechte der ganzen Gemeinschaft bestanden bei ihnen in der Selbstständigkeit der Verwaltung und inneren Organisation der einzelnen Regimentsbezirke, sowohl dem Russischen Reich, als auch seit der Abdankung des Hetman Ssamoilowitsch im Jahre 1687 dem Saporogischen Kasakencorps gegenüber. Ferner hatten sie nicht nur die Garantie für ihren bereits inne habenden Landbesitz, sondern auch die Berechtigung, herrenloses Land ohne Weiteres in Besitz zu nehmen, wobei neuen Colonisten je nach ihrem Vermögen vollkommene Handels- und Steuerfreiheit auf 10 bis 15 Jahre zugesichert war, so dass sie während dieser Zeit nicht nur ohne jede Steuer handeln, sondern auch ohne Abgaben Schenken halten durften. Ueberhaupt waren sie von allen Auflagen und Verpflichtungen befreit, mit Ausnahme der zur Bestellung ihres Ackers, zum Ansiedeln von Höfen, Erbauen ihrer Städte und Beschützen der Grenzen gegen Einfälle der Krymschen und Nogaischen Tataren. Nach Ablauf dieser Zeit blieb das Recht zum steuerfreien Brennen von Branntwein, Brauen von Bier und Verkaufen desselben, zum abgabefreien Betrieb von Schenken, Mühlen und Industriezweigen aller Art den Starschinen und den im Regimentsdienst stehenden Kasaken reservirt, welchen dies seit dem Erlassen vom 23. April und 5. May¹⁾ 1669, an Stelle des jährlichen Soldes überwiesen war.

Einen eigentlichen Sold in baarem Gelde nach Art der Kleinrussischen Kasaken erhielten dagegen die im wirklichen Dienst stehenden Mannschaften der Slobodischen Regimenter nicht, vielmehr war bei ihnen die Einrichtung der Art getroffen, dass jeder dienende Kasak einen nicht im Dienst befindlichen «Untergehülfen» (*podpomoschtschnik*) zugetheilt erhielt, welcher ihn bei der Beschaffung der gesammten Ausrüstung zu unterstützen und im Fall eines Krieges für seine Verpflegung etc. zu sorgen hatte. Im Uebrigen wurden Abgaben irgend welcher Art zum Nutzen der Zarischen Casse in jener Periode von den Slobodischen Kasaken nicht erhoben, und auch die Ende 1696 zum ersten Mal auf die Untergehülfen gelegte Steuer von 1 Rubel per Mann auf Vorstellung der Obersten wieder zurückgenommen und ihnen am 28. Februar 1700 ihre alten Rechte bestätigt²⁾.

1) *ibid.* N. 449. 2) *Gerbel. D. Isjumsche Slobod. Kas. Rgt.*

12. Die übrigen unterworfenen Völkerschaften. Bei ihnen existirten bestimmte Gehaltssätze, wie überhaupt geordnete Verpflegungsverhältnisse noch nicht. Im Allgemeinen erhielten sie für gewöhnlich gar keine Verpflegung vom Zaren, sondern nur im Fall einer Einberufung zum Kriegsdienst ausser Landes von ihrem Einmarsch in das Russische Reich an Verpflegungsgelder, Getreide und Vieh, so viel sie zu ihrem Unterhalt brauchten und nach Ankunft beim Heer auch Futter für ihre Pferde¹⁾. Ausserdem bekamen sie für besondere Dienste noch Geschenke an Tuch oder anderen Stoffen, Pelzwerk, fertigen Kleidern, Mützen etc.²⁾.

Von den Tatarischen Völkerschaften der Mordwinen, Tschuwaschen, Tscheremissen, Wotjaken und den Baschkiren hatten einzelne Individuen während der Wirren des Interregnums wüst liegendes Land zum Lehn zugetheilt erhalten; doch wurde in dem Gesetzbuch von 1649 festgesetzt, dass dies künftig nicht mehr geschehen, ihnen überhaupt kein Russisches, wie auch umgekehrt Russen kein Tatarisches Land gegeben werden sollte³⁾. Das Land, welches sie bereits besaßen, sollten sie zwar behalten, aber nur insofern sie davon Dienste leisteten⁴⁾; zahlten sie aber von demselben bloss einen Obrok, so mussten sie es im Fall einer Beanspruchung durch Russen herausgeben⁵⁾; auch sollten sie kein Russisches Lehnland kaufen, eintauschen, in Pfand oder längere Pachtung nehmen dürfen⁶⁾, mit Ausnahme der Getauften⁷⁾.

Ein Theil der Neugetauften stand übrigens auch in Zarischem Solde, wie denn z. B. 1648 einige getaufte Tatarische Mursen, die in Nowgorod in einem solchen Verpflegungsverhältnisse waren, täglich je 8 Dengi und jährlich 5 Rubel für die Kleidung erhielten⁸⁾. Das Nämliche galt namentlich auch von den Nogaischen, Edissanschen und Jurtenmursen, sowie von den Angehörigen der nomadisirenden Tatarenstämme, welche als Geisseln (*amanaty*) für die Gesinnung ihrer Landsleute mit ihren Familien beständig in Astrachan leben mussten. Die diesen gezahlten Verpflegungsgelder beliefen sich täglich: für einen Mursen auf 6, 8 und 10 Dengi, für die Frauen derselben auf je 6 bis 8, für die Söhne auf je 3, 4 und 5, für die Töchter auf je 3, für einen nomadisirenden Tataren auf 4 und für jeden ihrer Dienstleute auf 3 Dengi⁹⁾.

13. Die Schljachtas der ehemals Polnischen Städte scheinen, so weit die dürftigen, darüber vorhandenen Notizen es erkennen lassen, hinsichtlich ihrer Verpflegung in demselben Verhältniss wie die Adligen und Bojarenkinder gestanden zu haben, und zwar erhielten die nach dem Moskauschen Verzeichniss dienenden Mann-

1) Bücher d. Rasroad. II. pag. 1178. 2) Ges. Samml. I. N. 614. — Histor. Acten. IV. N. 56.
3) Gesetzb. von 1649. XVI. 41. 4) ibid. 5) ibid. 42. 6) ibid. 43. 7) ibid. 44. 8) Bel-
jaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 16, 17. Anm. 39. 9) Histor.
Acten. IV. N. 24.

schaften dieser Truppengattung das Gehalt der Moskauschen Adligen, die der 1. Classe das der ausgewählten, die der 2. das der Hof- und die der 3. und 4. Classe das Gehalt der Stadtdligen und Bojarenkinder¹⁾. Mittelst Verordnung vom 30. December 1701 wurde indess allen Offizieren und Mannschaften der Smolenskischen, Belskischen und Roslawischen Schljachta ihr Lehnland zum Erbeigenthum gegeben²⁾, womit ihre alte Dienstpflicht einen vorläufigen Abschluss erhielt.

14. Die Ausländer und die regulären Truppen der ausländischen Ordnung. Was zunächst

a. **Die ersten Ausländer** betrifft, welche bis zum Jahre 1630 Russische Dienste nahmen — die sogenannten Ausländer des alten und neuen Auszugs —, so blieb ihre Verpflegung im Allgemeinen in der Art geordnet, wie sie schon in der vorigen Periode geschildert worden ist, d. h. die Mehrzahl von ihnen bekam beständig Verpflegungsgelder, während Einige — namentlich solche, die schon lange im Russischen Heere gedient hatten und für immer in Russland zu bleiben beabsichtigten — Land zum Lehn erhielten. Nach diesen beiden Hauptarten der Verpflegung zerfielen die ersten Ausländer in besoldete (*kormowye*) und belehnte (*pomestnye*); diejenigen, welche später unter den Strelzen, oder unter den Kasaken³⁾ dienten, hatten dann auch im Allgemeinen die Rechte derselben. Obgleich über die Grösse des Soldes oder Lehnsbesitzes dieser ersten Ausländer im Russischen Dienst sich irgend welche Angaben nicht vorfinden, ist doch mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Beträge ähnlich, wie bei den Mannschaften der Stadtregimenter waren, zu denen sie ja bisweilen auch gerechnet wurden.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse im Jahre 1631, als man ganze Regimenter im Auslande anwarb und danach auch in Russland reguläre Regimenter zu Pferde und zu Fuss zu formiren begann. Diese, deren ganze Organisation, wie bereits gezeigt, auf einen regelmässigeren Fuss erfolgte, hatten auch von Anfang an geregeltere Soldsätze, wengleich sich auch bei ihnen, namentlich bei einigen Truppengattungen derselben, später die Verpflegung wieder mehr in der alten Weise gestaltete. Im Voraus ist hier übrigens zu bemerken, dass das Gehalt der einzelnen Offiziere, welche später für längere oder kürzere Dauer in Russische Kriegsdienste traten, meist durch besondere Contracte, welche sie vor ihrem Eintritt mit den Russischen Gesandten oder Agenten für eine bestimmte Dienstzeit abschlossen, festgesetzt wurde⁴⁾. Dieses Gehalt war namentlich für die höheren Offiziere um so bedeutender, als die Obersten und Stabsoffiziere ausser

1) Ges. Samml. I. N. 588. — Samml. d. Staatsact. u. Vertr. IV. N. 98. 2) Ges. Samml. IV. N. 1885. 3) Supplém. z. d. hist. Acten. III. N. 36. 4) Ustrjälow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 16.

ihrem chargenmässigen Betrag immer noch das Capitainsgehalt für ihre Stabscompagnien erhielten; und stieg noch mehr, wenn ein Oberst, wie dies bisweilen vorkam, zwei Regimenter commandirte, wo er dann das doppelte Gehalt seiner Charge und ausserdem noch das Capitainsgehalt für die zwei Oberstencompagnien dieser Regimenter bezog.

Was nun im Speciellen die Verpflegung der regulären Truppen der ausländischen Ordnung betrifft, so war diese bei den verschiedenen Arten derselben in folgender Weise geordnet.

b. Die Pikeniere, Reiter und Husaren. Wie diese Truppengattungen gleich von Anfang an am meisten den Russischen Nationaltypus an sich trugen, so gilt dies auch von ihrer Verpflegung, namentlich in späterer Zeit. Während nämlich ein kleiner Theil derselben beständig Verpflegungsgelder bekam, war die Mehrzahl ganz in der Art der Adligen und Bojarenkinder mit Lehnland theilt, wonach sie also ebenfalls in besoldete und belehnte zerfielen.

Zu den besoldeten gehörten anfänglich besonders die, wenn auch in beschränkter Zahl, unter ihnen dienenden Ausländer, welche im Frieden Sold und Verpflegung vom Ausländerprikas erhielten, während dagegen in späterer Zeit nur diejenigen Pikeniere, Reiter und Husaren, welche entweder gar keinen oder nicht ausreichenden Landbesitz hatten, analog den Adligen und Bojarenkindern mit Sold verpflichtet wurden. Die Grösse des Gehaltes der Gemeinen betrug anfangs 30*) Rubel¹⁾, wurde aber im Jahre 1678 auf 24 Rubel herabgesetzt.²⁾ Doch galten diese Beträge nur als Maxima für die jedes Landbesitzes entbehrenden Leute, und verminderten sich für die anderen je nach der Zahl der bewohnten Bauerhöfe, welche sie besaßen, um 1 Rubel per Hof³⁾. Mit Rücksicht hierauf findet sich der Sold dieser Truppen, namentlich bei Berechnung des dazu erforderlichen Geldbedarfes, häufig in einem mittleren Durchschnittsbetrag von 15 oder 20 Rubeln angegeben⁴⁾. Uebrigens bekamen die Truppen, sofern dieser Betrag bei theueren Preisen nicht ausreichte, Zulagen zu demselben gewährt⁵⁾.

Ausser dem Gelde erhielten die besoldeten Pikeniere, Reiter und Husaren auf Märschen auch noch Proviant für sich und Futter für ihre Pferde, zu welchem Zweck ihnen anfangs besondere Kronsdomainen angewiesen wurden⁶⁾. Die Grösse des ersten belief sich nach Mayerberg auf 3 Scheffel Gerstenmehl, 1 Scheffel Roggenmehl, 5 Speckseiten, 24 Pfund an der Luft getrocknete

*) Die fälschliche Angabe Mayerberg's mit 50 Rubel beruht wohl nur auf einem Druckfehler.

1) Koeschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 104. 2) Ges. Samml. II. N. 744.
3) Ibid. 4) Ibid. I. N. 614; II. N. 1210. — Samml. d. Staatsortl. u. Vertr. IV. N. 101, 102. 5) Koeschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 104, 109. 6) Bücher d. Kasread. II. pag. 501, 502. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 30. Ann. 70. — Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 4. pag. 18.

Fische und 2 Krüge Branntwein Wiener Maass. Ebenso erhielten die Reiter im Kriege die Munition vom Staate, die ärmeren anfangs auch Waffen, wenigstens die Feuergewehre¹⁾; während die reicheren mit eigenen Waffen zum Dienst erscheinen mussten²⁾, wie dies später überhaupt allen Reitern und Pikenieren zur Pflicht gemacht war³⁾. Pferde und Kleidung hatten sie dagegen von Anfang an selbst zu beschaffen⁴⁾; doch wurde ihnen für die Pferde, welche im Dienst fielen oder getödtet wurden, nach Befinden eine Vergütung gewährt; wie auch anfangs die im Gefecht verlorenen oder beschädigten Waffen den Regimentern nach Umständen ersetzt wurden, während die begüterten Leute sie aus eigenen Mitteln wieder anschaffen mussten⁵⁾, was ebenfalls später allgemein Regel wurde⁶⁾.

Die belehnten Pikeniere, Reiter und Husaren standen ganz in den Rechten und Verhältnissen der Stadtadligen und Bojarenkinder, bezogen das gleiche Gehalt und erhielten für geleistete Dienste dieselben Zulagen und Belohnungen. Eine besondere Art der belehnten Reiter waren die in den Bezirken von Smolensk, Witebsk und Polozk seit 1659 angesiedelten, sogenannten Smolenskischen. Dieselben bekamen bei ihrer ersten Einrichtung in dem genannten Jahre ein Gehalt von 10 Bauernhöfen zu Lehn und 10 Rubel jährlich, sowie ausserdem für die Kosten der ersten Einrichtung in Moskau 10 Rubel und ebenso viel in Smolensk zugewiesen⁷⁾. Bei der definitiven Organisation der Verwaltung von Smolensk nach dem Andrussower Frieden von 1667 wurde indessen das den dortigen Reitern zu gewährende Lehnsland auf 5 Höfe herabgesetzt⁸⁾, so zwar, dass die Leute, welche mehr als dies Quantum hatten, dies zum Vortheil der weniger oder gar Nichts besitzenden abgeben sollten⁹⁾; auch wurde die Gewähr eines baaren Soldes daneben nicht mehr beliebt.

Das Gehalt der Offiziere belief sich, soweit es nicht durch Contracte anders bestimmt war, nach den übrigens nicht durchaus zuverlässigen Angaben Mayerberg's für den Obersten auf 40, den Oberstlieutenant auf 18, den Major auf 16, den Rittmeister auf 13, den Lieutenant auf 8, und für den Fähnrich auf 7 Rubel. Nach anderen Angaben erscheint es dagegen als wahrscheinlich, dass die Offiziere der Reiter im Allgemeinen dasselbe chargenmässige Gehalt bezogen, wie die der Soldaten, ausserdem aber noch je nach ihrem Range eine gewisse Anzahl Rationen. So findet sich z. B. das Gehalt des im Jahre 1663 nach Sibirien als Commandeur eines dort formirten Reiterregiments geschickten Oberst von der Heyden mit 45, die Gehälter der ihm beigege-

1) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 104. 2) *ibid.* 3) Ges. Samml. II. N. 1148; III. N. 1502. 4) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. par. 104. 5) *ibid.* 6) Ges. Samml. II. N. 1148; III. N. 1502. 7) *ibid.* I. N. 246. 8) *ibid.* N. 417. 468. — Supplém. z. d. hist. Acten. V. N. 60. 9) Ges. Samml. I. N. 486.

benen drei Lieutenants mit je 8 Rubel angegeben, wozu ihnen noch eine Zulage von 25 Altyni auf den Rubel (75 $\frac{3}{4}$) gewährt wurde, so dass diese Offiziere also im Ganzen beziehungsweise 78 $\frac{3}{4}$ und 14 Rubel monatlich erhielten. Ausserdem bekamen sie noch Rationen und zwar der Oberst für 5 Pferde auf 6, der Lieutenant für 2 Pferde auf 2 Monate mit je 20 Altyni vergütigt und endlich an Reisegeldern der Oberst noch 50 und jeder Lieutenant 12 Rubel¹⁾.

Neben dem baaren Gehalt erhielten übrigens die Offiziere für besondere Dienste bisweilen noch Zulagen und Belohnungen verschiedener Art, als Becher oder andere Gefässe aus Gold oder Silber, Stoffe, Pelzwerk etc.²⁾.

c. Die Dragoner. Die Verpflegung derselben war verschieden, je nachdem die Mannschaften zu den angesiedelten oder nicht angesiedelten Regimentern gehörten.

Bei den nicht angesiedelten Dragonern erfolgte die Verpflegung ausschliesslich durch Zahlung eines Soldes. Ueber die Grösse desselben bei den vor Smolensk befindlichen Dragonern sind Angaben nicht vorhanden; dagegen wurde er 1639 für die schon damals als solche, oder als Soldaten im Dienst befindlich gewesenen Bojarenkinder, Ausländer und sonstigen Leute auf 8, für die andern Mannschaften aber auf 7 Dengi täglich normirt, wozu ihnen noch 3 Rubel für die Kleidung gewährt wurden³⁾. Später wurde die Höhe des Soldes im Ganzen auf 12 Rubel jährlich festgesetzt⁴⁾. Waffen, Pferde und die gesammte Ausrüstung gab der Staat⁵⁾. Dieselben wurden demnach bei Auflösung der Regimentern nach beendigtem Kriege wieder eingezogen, die Waffen bei den Woewoden oder in den Klöstern asservirt⁶⁾, die Pferde bis zum Wiedergebrauch mit Sattel- und Reitzeug in der schon früher geschilderten Weise in den einzelnen Provinzen auf die Klostergüter⁷⁾, oder unter die Landbewohner⁸⁾ zur Verpflegung vertheilt.

Anders war es bei den colonisirten Dragonern in der Ukraine. Diese bekamen keinen Sold, sondern Land für ihren Dienst, und zwar jeder Dragoner 25 Tschetwert⁹⁾, und hatten ausserdem im Handel und Wandel die Rechte und Privilegien der Stadtstrelzen und Kasaken¹⁰⁾. Waffen, Pferde und gesammte Ausrüstung erhielten auch sie vom Staat, jedoch behielten sie dieselben beständig bei sich.

Das Gehalt der Offiziere und Chargirten war wie bei den Soldaten.

1) Supplem. z. d. hist. Acten. IV. N. 128. 2) Histor. Acten. III. N. 240. 3) Acten d. Arch. Exped. III. N. 287. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 33. Ann. 76. — Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 4. pag. 18, 19. — Ustrjalow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 19. 4) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 106. 5) Acten d. Arch. Exped. III. N. 287. — Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 21. 6) Ustrjalow. 1^a. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 19. Ann. 2. 7) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 15. — Histor. Acten. IV. N. 42. 8) Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 34. 9) Ustrjalow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 19. 10) ibid. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 35. Ann. 79.

d. Die regulären Kasaken hatten bei ihrer Ansiedlung längs der Polnischen Grenze zu ihrer Verpflegung Höfe und Ackerland erhalten; befreit vom Obrok und überhaupt von allen Steuern erhielten sie, wenn sie im Dienst waren, ausserdem noch Gehalt wie die Dragoner¹⁾).

e. Die Soldaten. Die Verpflegung derselben geschah nach den verschiedenen Arten, die es von ihnen gab, in verschiedener Weise.

1) Die Deutschen Soldatenregimenter, welche bekanntlich als Fremdentruppen im Auslande angeworben wurden, erhielten als solche einen Sold, dessen Betrag durch Contracte festgesetzt war, welche einerseits der mit der Anwerbung beauftragte Oberst Leslie mit den Obersten und Capitains, andrerseits der Staat mit dem Oberstlieutenant van Dam direct abschloss. Was zunächst diesen letzteren, im Februar 1631 zu Stande gekommenen Vertrag betrifft, so hatte sich van Dam in demselben für die Anwerbung des Regiments, die Bekleidung und den Transport zu Lande bis zur Grenze, oder zu Wasser bis Rugodiw, ohne Unterschied der Chargen für jeden Kopf im Durchschnitt 15 Rubel, und für die Zeit von der Ankunft an der Russischen Grenze resp. in Rugodiw bis zur Musterung und Uebernahme in die Zarische Verpflegung, monatlich $4\frac{1}{4}$ Rubel ausbedungen; wofür er aber den Leuten dann auch noch Degen und Kurzgewehr (*korty*) geben wollte, während alle übrigen Waffen und Ausrüstungsstücke auf Rechnung des Zaren gehen sollten; auch sollte der Oberst nicht verpflichtet sein, etwa verlorene oder verdorbene Waffen zu ersetzen²⁾. Hinsichtlich der Verpflegung des Regiments nach erfolgter Uebernahme in den Zarischen Dienst glaubte van Dam auch diese ohne Rücksicht auf die Charge durchschnittlich auf mindestens $4\frac{1}{4}$ Rubel per Kopf berechnen zu müssen, wobei er aber das Jahr zu 12 Monate annahm und eine etwas geringere Summe für den Fall in Aussicht stellte, dass man die Holländische Art der Soldzahlung belieben würde³⁾; bei der Entlassung des Regiments sollte jeder Mann noch einen Monatssold ausgezahlt erhalten⁴⁾.

Bestimmter über den Betrag des Soldes sprach sich der Contract aus, welchen der Oberst Leslie am 25. Juni 1631 zu Stralsund mit dem Oberst Fuchs wegen Anwerbung eines Regiments zu Fuss abschloss und der demnächst allgemein als Norm für das Gehalt der ausländischen Offiziere, Dragoner und Soldaten angenommen wurde. Nach demselben war das monatliche Gehalt der einzelnen Chargen, unter Zugrundelegung der Sätze anderer Länder, folgendermassen normirt:

1) Kosackichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 106, 107. 2) Samml. d. Staatsverl. u. Vertr. III. N. 82, 86. 3) *ibid.* N. 82. 4) *ibid.* N. 86.

Benennung der Chargen.	Nach dem Original des Contractes vom 26. July 1681. ¹⁾		Benennung der Chargen.	Nach dem Original des Contractes vom 26. July 1681. ¹⁾	
	Kais. Efmk.	Rubel.		Kais. Efmk.	Rubel.
Oberst: Chargenmässiges Gehalt	400	250	Regimentsstambour u. Deut- scher Trompeter je . . .	—	8
Capitainsgehalt für eine Compagnie	—	75	Sergeant	14	7
Oberstlieutenant: als sol- cher	200	—	Gerichtsschreiber	12	—
Incl. Capitainsgehalt . . .	—	175	Capitaindarmes	12	6
Major: als solcher	100	—	Profoss	10	—
Incl. Capitainsgehalt . . .	—	125	Unterfähnrich od. Quartier- meister, Führer, Fourier und Musterungsschrei- ber je	10	5
Regimentsquartiermeister . .	60	—	Russischer Trompeter . . .	—	5
Incl. Capitainsgehalt . . .	—	105	Corporal	8	4
Capitain	150	75	Gerichtswaibel u. Stecken- knecht je	8	—
Regimentsarzt	60	30	Mineur	—	4
Lieutenant	45	22½	Compagnietambour	7	3½
Regimentswagenmeister . . .	—	20	Rotmeister	6	—
Fähnrich	35	17½	Unterrotmeister	5	—
Regimentschultheiss und Pope je	30	—	Gemeiner	4½	—
Schreiber	—	15	Schultheiss	4	—
Secretair	25	—			

Nach diesen Sätzen berechnet sich die für den Sold eines 1645 Köpfe starken Regiments erforderliche Totalsumme auf 11,277 Efmken oder 5638½ Rubel monatlich, mithin die monatlichen Durchschnittskosten für den Mann, ohne Unterschied der Charge, auf nicht ganz 7 Efmken oder 3½ Rubel, also noch um fast 1 Rubel oder etwa 22½ geringer als nach der van Dam'schen Veranschlagung. Für diesen Sold hatten übrigens die Truppen ihre Bekleidung und gesammte Verpflegung zu besorgen; Gewehr und Fahnen gab aber auch hier der Zar. Beschädigte Waffen sollten zum Umtausch zurückgegeben, absichtlich verdorbene aber von den Offizieren ersetzt werden. Wurden Mannschaften gefangen, so verpflichtete sich der Zar, sie sofort loszukaufen oder auszuwechseln; verstümmelte oder invalide gewordene sollten für ihre Lebenszeit gute Verpflegung und Unterhalt bekommen; wollten sie nicht in Russland bleiben, so sollten sie ausser dem bei der Entlassung jedem Mann zu zahlenden einmonatlichen Gehalt, noch ein gutes Geschenk erhalten. Bei der Entlassung des Regiments mussten die Waffen als dem Zaren gehörig wieder zurückgegeben werden*).

1) Ibid. N. 87. 2) Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 58. 3) Samml. d. Staatsrech. u. Vertr. III. N. 87.

Wirft man einen Blick auf diese Soldsätze, so fällt ihre unverhältnissmässige Höhe sofort in die Augen; da der Oberst z. B. incl. seines Capitainsgehaltes jährlich 6600 Efmken, nach der anderen Angabe sogar 3900 Rubel empfang, eine Summe, die nach dem jetzigen Geldwerth auf 10 bis 12,000 Rubel zu berechnen ist. Selbst das Gehalt des gemeinen Soldaten betrug jährlich 54 Efmken oder etwa 80 Rubel nach heutiger Valuta. Diese Beträge wurden daher bald nach der Rückkehr von Smolensk einer bedeutenden Reduction unterworfen, indem man sie unterm 1. August 1634 für die höheren Chargen auf $\frac{1}{3}$, für die mittleren auf $\frac{1}{4}$ herabsetzte¹⁾. Im Speciellen sollten danach erhalten:

Von den Obersten: A. Crawford 50 Rubel, bis er mit Land theilt sein würde; W. Rosform 20 Rubel und als Zulage für die Zeit, wo er mit einem Dragonerregiment in Tula im Dienst war, noch 30 Rubel; I. Werdul aber 25 Rubel.

Von den Oberstlieutenants: Ph. A. v. Buxhöwden 20, die übrigen mit Ausnahme der neu beförderten, welche Majors- oder Capitainsgehalt bekamen, 15 Rubel.

Den übrigen Chargen wurde das Gehalt in folgenden Beträgen zugebilligt:

Benennung der Chargen.	Rubel.	Allyn.	Dongl.	Benennung der Chargen.	Rubel.	Allyn.	Dongl.
Major	14	—	—	der 3. Classe . . .	121	4	—
Capitain	11	—	—	Gemeine der 1. Classe . . .	126	4	—
Lieutenant und Regimentsquartiermeister	8	3	2	„ 2. „	—	—	20
Fährich	5	13	2	Gemeine, „ welche als Waffen-	—	—	—
Regimentswagenmeister	5	—	—	aufseher fungiren	—	—	—
Schreiber	3	30	—	der 1. Classe	125	—	—
Regimentsarzt	3	25	—	„ 2. „	120	—	—
Sergeant, Deutscher und Russischer Trompeter, Regiments- und Compagnietambour	2	16	4	„ 3. „	118	—	—
Capitaindarmes	2	—	—	Aus Unerwachsenen oder aus Tambouren neu ausgebildete Trompeter	—	—	—
Corporale der 1. Classe	2	—	—	der 1. Classe	111	4	—
„ 2. „	1	26	4	„ 2. „	1	6	4
				„ 3. „	1	1	4

Nächst dem wurde eine weitere Ersparniss noch dadurch herbeigeführt, dass man den neu beförderten Chargen nicht sofort das ihnen ordonanzmässig zustehende Gehalt gewährte, sondern sie eine längere Zeit nur in dem Genuss des bisherigen belie²⁾. Auch fing man zur ferneren Ersparung baarer Ausgaben bald an, die von jenen Fremdenregimentern übrig gebliebenen Ausländer, sofern sie in Russland bleiben wollten, mit Lehnland zu theilen.

1) Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 58. 2) ibid.

Namentlich geschah dies unter dem Zaren Alexej Michailowitsch, wie denn schon unterm 3. März 1648 nach Welikij Nowgorod befohlen wurde, alle Fremden daselbst, welche sich nicht zu den Strelzen oder Kasaken dort oder an der Grenze eintheilen lassen wollten, in derselben Weise, wie dies in den Transmoskauschen Städten bereits geschehen war, auf einem Umkreise von 2 bis 10 Werste um Nowgorod anzusiedeln; reichte das vorhandene Land dazu nicht aus, so sollten die übrigen Leute nach Staraja Russa geschickt werden¹⁾. Hier wurden dann die letzten Reste dieser Ausländer theils den colonisirten Soldaten zugetheilt, theils traten sie in die Verhältnisse der alten Ausländer und der übrigen besoldeten oder belehnten Truppen ein. Von den Ausländern der ersten Art wurde im Frieden ein Theil in die Dörfer entlassen und Jedem 5 Rubel Gehalt gegeben²⁾.

2) Die Russischen Soldaten unterschieden sich gleich von Anfang an auch in ihrer Verpflegung nach drei Kategorien: nicht angesiedelte, angesiedelte und Moskausche Elitesoldaten. Was zunächst

a) die nicht angesiedelten Russischen Soldaten betrifft, so ist über das Gehalt der ersten, in dem Polnischen Kriege von 1631 bis 1634 gebildeten Regimente dieser Art Nichts bekannt. Bei den späteren, seit 1639 angeordneten Formationen wurden den angeworbenen Mannschaften, welche in jenen bereits vor Smolensk bis zur Beendigung des Krieges im Dienst gewesen waren, 8, den übrigen aber nur 7 Dengi täglicher Verpflegungsgelder, und ausserdem 3 Rubel für die Kleidung versprochen³⁾. In der Folge wurde nicht bloss jene Löhnung auf 4 Dengi herabgesetzt⁴⁾, sondern auch diese Kleidergelder nur in geringerem Betrage gegeben; wie denn z. B. im May 1658 die drei alten Wilnaschen Soldatenregimenter Angler, Cuningham und Felder zur Beschaffung von Pelzen für jeden Mann nur 23 Altyni 2 Dengi erhielten⁵⁾. Noch später fielen die Kleidergelder ganz weg, wegen der Betrag der täglichen Verpflegungsgelder nach dem Erlass vom 7. Juny 1660 für die Gemeinen der unter dem Rasread stehenden Soldatenregimenter auf 2 Altyni (12 Dengi) und für die alten, aus Bojarenkindern geworbenen Soldaten, welche früher wie oben 7, 8 oder mehr Dengi erhalten hatten, auf das Doppelte erhöht wurde⁶⁾. Hiermit stimmen auch die Angaben von Mayerberg — 6 Kopeken täglich — und von Koschichin — 60 Altyni monatlich⁷⁾ — überein.

Im Jahre 1675 erhielten dagegen die Soldaten des Belgorodschen und Ssewschen Regiments auf dem Marsch nach der

1) *ibid.* N. 36. 2) *Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml.* 1863. N. 12. pag. 389. Ann. 218. 3) *Acten d. Arch. Exped.* III. N. 287. 4) *Geog. Samml.* I. N. 208. 5) *Histor. Acten.* IV. N. 120. 6) *Geog. Samml.* I. N. 276. 7) *Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich.* pag. 106.

Krym 1 Efimka monatlich¹⁾), was nach dem damaligen erhöhten Werth derselben von 21 Altyni 4 Dengi nur etwa 4½ Dengi täglich ausmacht; und endlich wurde im Jahre 1685 das Gehalt für die 40,000 Soldaten und Strelzen, welche damals zum Marsch nach der Krym beordert waren, mit 4 bis 5 Rubel durchschnittlich veranschlagt²⁾).

Ausser den Verpflegungsgeldern erhielten die Soldaten keinerlei weitere Competenzen und nur ausnahmsweise Proviand; so z. B. 1679 die nach den Wasserfällen des Dnepr in die Saporogische Ssetch geschickten 1500 Mann des Belgorodschen und Ssewschen Regiments 5 Tschetweriki, nämlich 4 Roggenmehl und je ¼ gedörrtes Hafermehl und Grütze³⁾); Waffen, Ausrüstung und Munition gab dagegen beständig der Staat⁴⁾).

Die Pikeniere bekamen nach dem Militairreglement von 1647 doppelten Sold⁵⁾); doch ist darüber zu bemerken, dass sich in den eigentlichen Russischen Quellen jener Zeit trotz ihrer zum Theil ziemlich bedeutenden Specialität, über einen solchen Vorzug auch nicht die mindeste Andeutung findet.

Die Offiziere der Russischen Soldaten, meistens Ausländer, erhielten, sofern sie nicht contractlich sich ein Anderes ausbedungen hatten, anfangs das Gehalt der Deutschen Regimenter, wie es ursprünglich normirt und seit dem 1. August 1634 herabgesetzt war⁶⁾. Später scheint aber in den Beträgen desselben noch eine weitere Reduction Statt gefunden zu haben, da sich im Jahre 1658 das Gehalt der Offiziere in den 5 Soldatenregimentern Bailie (Bille), Hochwart, Jander, Kit und Crawford, für die Obersten auf je 40, die Oberstlieutenants auf je 15, die Majors auf je 10, die Capitains auf je 7, die Lieutenants und Regimentsquartiermeister auf je 5 und die Fähnrichs und Regimentswagenmeister auf je 3 Rubel monatlich angesetzt findet⁷⁾.

Sowohl das Gehalt wie die Verpflegungsgelder wurden allmonatlich postnumerando, und zwar nach dem Zeugniß von Mayerberg^{*)} so pünktlich bezahlt, dass, wenn diese Competenzen nur einen Tag nach Ablauf des Termins von dem Betreffenden

*) Mayerberg. Iter in Moschoviam: «Haec stipendia tam exactâ promptitudine suo quoque tempore numerari consueverunt, ut, si primâ statim post elapsam mensem, vel annum die aliquis ex stipendiariis coram aearii militaris praefecto suum recepturus non omparuerit, ab hoc posterâ statim ei usque ad aedes habitationis suae integrum transmittatur». Ebenso heisst es in der Beschreibung Russlands, dem Cardinal Altieri gewidmet von C. M. V. D. C. D. G. «.... infallibili è le paghe...» (Histor. Acten auf Russl. bezügl. aus fremd. Arch. u. Biblioth. II. N. CXVIII.)

1) Ges. Samml. I. N. 614. — Samml. d. Staatsrerl. u. Vertr. IV. N. 101, 102. 2) Ges. Samml. II. N. 1210. 3) Btcher d. Raarsad. II. pag. 1875. 4) Koschichin. Uob. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 106. — Ges. Samml. I. N. 206. — Acten d. Arch. Exped. III. N. 287. 5) Wisnowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Bchl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Ann. 178. — Beljaow. Uob. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. a. d. Ref. Fot. d. Gr. pag. 62. 6) Mayerberg. Iter in Moschoviam. 7) Histor. Acten. IV. N. 120.

bei dem Zahlmeister nicht erhoben waren, dieser ihm dieselben am nächsten Tage selber zu überbringen hatte. Im Allgemeinen wurden diese Gelder aber nur den ausländischen Offizieren fortlaufend auch im Frieden gezahlt, «damit sie für unvorhergesehene Kriegsfälle beständig disponibel wären»¹⁾, den Uebrigen hingegen bloss für die Zeit wirklicher Dienstleistung im Kriege oder bei Uebungen, und in beschränkterem Maasse auch für Arbeiten — nach einem Erlass vom 23. May 1660 im Betrage von 1 Altyn täglich²⁾ — gewährt. Im Frieden erhielten dagegen die Soldaten keinen Sold, sondern fanden ihren Unterhalt auf dem ihnen in verschiedenen Städten verabfolgten Lande³⁾, auf welchem sie mit ihren Familien in besonders für sie vom Staat erbauten Häusern lebten. Diese bildeten wie bei den Strelzen besondere Quartiere oder Sloboden, welche sich noch heutigen Tages unter dem Namen von Soldatensloboden in Tula, Wladimir, Dmitrow und anderen alten Russischen Städten finden⁴⁾. Ueber die Grösse des Landesbesitzes sind zwar genauere Angaben nicht auf uns gekommen; jedoch sollen die gemeinen Soldaten je 25 Tschetwerti, die Capitaine 500 bis 1000 Tschetwerti⁵⁾ gehabt haben; daneben bekamen aber die Offiziere noch, gleich den andern Lehnsbesitzern, gesetzliche Kategorien aus den wüsten Ländern der Ukrainischen Städte in Beträgen, wie sie ihnen nach ihrem Rangverhältniss in der Russischen Militairhierarchie zustanden, so die Capitaine mit je 100 Tschetwerti⁶⁾.

b) Die angesiedelten Soldaten waren hinsichtlich ihrer Verpflegung anders gestellt, als die vorigen. Sie blieben auf ihrem Lande, bebauten ihren Acker weiter und benutzten die Pertinenzien wie in ihrem früheren bäuerlichen Verhältniss. An Stelle des Gehaltes wurden ihnen die Steuern und der Obrok erlassen und ausserdem besondere Vergünstigungen hinsichtlich des Branntweimbrennens und Bierbrauens ertheilt; so zwar, dass zu den grossen Feiertagen — Weihnachten und die Butterwoche — die besseren Mannschaften je 1, die übrigen $\frac{1}{4}$ Tschetwert Branntwein brennen und 2 resp. 1 Tschetwert Bier für den eigenen Bedarf brauen durften. Letzteres war ihnen auch für die anderen Feiertage, als zum Schutzfest der heiligen Jungfrau, zum Dmitrowschen Sonntag, dem Nicolaus-Tag, dem grossen Tag, sowie für Taufen und Namenstage gestattet, wobei sie von der Tschetwert Branntwein oder Bier und vom Pud Honig, wenn sie Meth bereiten wollten, nur 1 Altyn zu zahlen hatten. Einen weiteren Sold ausser diesen Gerechtsamen erhielten sie vom Staate nicht; dagegen wurden den zum Dienst als Soldaten bestimmten Leuten

1) Mayerberg. Iter in Moschoviam. 2) Ges. Samml. I, N. 275. 3) Ustrjälow. D. Russ. Heer vor Peter d. Gr. pag. 20. 4) Boljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 62. Anm. 187. 5) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 349. Anm. 89. 6) *ibid.* pag. 360. Anm. 118.

nach ihrer Vereidigung die Waffen, Ausrüstung und der Schiessbedarf von demselben gegeben¹⁾.

Die zur Ausbildung der angesiedelten Soldaten bestimmten Offiziere und Mannschaften erhielten in der Regel Verpflegungsgelder nach dem oben mitgetheilten Tarif von 1634²⁾, theils in monatlichen, theils in täglichen Beträgen. Hiervon finden sich jedoch auch verschiedene Ausnahmen vor, wie denn z. B. 1649 von den zu den Transonegaschen Soldaten commandirten Offizieren ein Lieutenant 6 Rubel 30 Altyni, ein anderer 4 Rubel 16½ Altyni monatlich (6 Altyni täglich) erhielt³⁾. Die Gemeinen und Spielleute bekamen durchschnittlich 1¼ Rubel und für die Verpflegung jedes Pferdes wurden 20 Altyni monatlich gewährt⁴⁾. Diese Gelder wurden aus den Erträgen der in den Ansiedlungsrayons erhobenen Stempel- und Wirthshaussteuer gezahlt und aus derselben auch die Bureaukosten der Verwaltung gedeckt; zu welchem Zweck von jeder Portion Landes alljährlich 13 Altyni 5 Dengi erhoben wurden⁵⁾.

Die im Jahre 1667 in Krasnoj Gorod angesiedelten Soldaten erhielten 3 Rubel für die erste Einrichtung ihrer Colonien und 5 Rubel monatliche Verpflegungsgelder⁶⁾.

c) Die Moskauschen Elitesoldaten endlich scheinen hinsichtlich ihrer Verpflegung ganz wie die Moskauschen Strelzen behandelt worden zu sein, da sie vom Staat Sold, Verpflegungs- und Marschgelder erhielten; jedoch war ein Theil derselben, namentlich die Mehrzahl ihrer Offiziere, auch mit Land belehnt. Ueber die Grösse der verschiedenen Gehaltsbeträge sind weitere Details nicht bekannt, als dass im Jahre 1683 dazu folgende Zulagen gewährt wurden: für 2 Obersten je 15, für 6 Oberstlieutenants je 10, für 27 Majors und Capitains je 8 resp. 5, für 26 Lieutenants je 4 und für 25 Fähnrichs je 3 Höfe⁷⁾.

15. Die Artillerie. Die zur Artillerie gehörigen Mannschaften standen hinsichtlich ihrer Verpflegung im Allgemeinen ebenfalls in dem Verhältniss der Strelzen; d. h. sie erhielten ausser gewissen Rechten und Bevorzugungen in Bezug auf Handel und Industrie vom Staat theils Sold und Proviant⁸⁾, theils Lehnsland. Ueber die Grösse des letzteren finden sich gar keine⁹⁾, über die der ersteren nur sehr ungenügende Angaben vor, aus welchen hervorgeht, dass ihre Beträge nicht allgemein festgestellt, sondern in den einzelnen Orten sehr verschieden bemessen waren und nicht nur in der Grösse, sondern auch in der Art der Proviantlieferung erheblich variirten. Die Beilage N. 6 giebt eine Zusammenstellung derselben in den Städten des Nowgorodschen Viertels aus den

1) Supplém. z. d. hist. Acten. III. N. 65, 67. 2) *ibid.* N. 49, 59, 65. 3) *ibid.* N. 49.
4) *ibid.* 5) *ibid.* IV. N. 146. 6) *ibid.* V. N. 53. 7) Ges. Samml. II. N. 1046. 8) Gesch. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 4. pag. 22. — Beljaew. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 70. Anm. 159. — Acten d. Arch. Exped. III. N. 205, 220, 246, 261; IV. N. 36, 261. 9) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 349.

Jahren 1647 und 1648¹⁾, was als Beispiel genügen mag. Damals wurde übrigens für die Artilleriemannschaften dieser Städte angeordnet, dass die dortigen Kanoniere, und wahrscheinlich auch die Wallartilleristen, künftig keinen Sold oder Proviant mehr empfangen, sondern als Gerichtsdienner verwendet, die überflüssigen aber wie die andern Bürger behandelt werden sollten; die Thorwächter sollten nur noch Sold aber keinen Proviant mehr erhalten, nicht zustimmenden Falls aber entlassen werden; die Schmiede und Zimmerleute endlich sollten künftig weder Sold noch Proviant, sondern nur für die wirklichen Arbeitstage tägliche Verpflegungsgelder (Tagelohn) bekommen²⁾, welche im Jahre 1660 für die nach Moskau berufenen Leute auf 2 Altyni pro Mann und Tag festgesetzt wurden³⁾. Gleichzeitig wurden auch durch einen Erlass vom 25. März 1648 nach Welikij Nowgorod den Kanonieren die Steuerfreiheit genommen und die Handelsvorrechte eingeschränkt, so dass diejenigen, welche mit 50 und mehr Rubel Handel trieben, den nämlichen Lasten wie die übrigen Einwohner der Vorstädte unterliegen, und wenn sie dies nicht wollten, ohne Sold und Proviant dienen sollten, während denen, welche mit geringeren Summen handelten, nur noch Sold gewährt, der Proviant aber gleichfalls abgesetzt wurde⁴⁾. In anderen Theilen des Reiches wurden übrigens diese Beschränkungen gar nicht, oder wenigstens nicht gleich eingeführt, wie denn z. B. in Putiwl den in offenen Läden und Buden Handel treibenden Kanonieren und Wallartilleristen freigestellt wurde, ob sie dies weiter thun, dann aber die Lasten der übrigen Vorstadtbewohner tragen, oder den Dienst als Kanoniere wählen wollten⁵⁾. In anderen Städten, wie Rylsk, Ssewsk, Brjansk, Kursk etc. gab es sogar, nach der von jenen unter dem 7. März 1654 eingereichten Bittschrift um Sold, noch Kanoniere und Wallartilleristen, die ohne irgend welche Beschränkungen jede Art Handel trieben⁶⁾.

Alle zur Artillerie gehörigen Mannschaften lebten in den einzelnen Städten des Reiches wie die Strelzen und nicht angesiedelten Soldaten in besonderen Sloboden, deren Namen sich vielfach noch bis jetzt erhalten haben. So giebt es z. B. noch heutigen Tages in Moskau Puschkar-, Thorwächter- und Zimmermannsloboden, ferner eine Schmiedesloboda, wie denn auch die Namen der Schmiedebrücke und der Granatengasse dort noch an die frühere Bestimmung dieser Stadttheile erinnern⁷⁾.

Hinsichtlich der Verpflegung der Offiziere, welche später den Artilleriemannschaften, als man diese in Regimenter nach Europäischer Art organisirte, vorgesetzt wurden, ist nur zu sagen,

1) Supplem. z. d. hist. Acten. III. N. 36. 2) *ibid.* 3) Ges. Samml. I. N. 275. 4) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 24. 5) Histor. Acten. IV. N. 76. 6) *ibid.* 7) Beljaow. Ueb. d. Russ. Heer unt. Mich. Feod. b. z. d. Ref. Pet. d. Gr. pag. 71.

dass dieselben das nämliche Gehalt wie bei den Soldaten erhielten, zu deren Ordnung sie ja selbst während dieses Commandos nach wie vor gerechnet wurden.

Betreffend endlich die Militairhandwerker, die nach altem und selbst noch nach neuem Brauch hier immer bei der Artillerie mit abgehandelt sind, so möchten namentlich die Waffenschmiede noch eine besondere Erwähnung verdienen. Von denselben erhielten nach dem Gesetzbuch des Zaren Alexej Michailowitsch die Büchschenschmiede-Meister je 5, die gewöhnlichen Schmiede aber je 4 Rubel¹⁾. Meistens bekamen diese Handwerker aber Tagelohn, dessen Betrag sich nach einer Festsetzung vom 30. Juny 1660 in Astrachan für den Meister auf 8 Altyni 2 Dengi, für den Gesellen auf 2 Altyni täglich belief²⁾. Die aus Polozk und Wilna zum Erlernen des Schmiedens von Säbelklingen und Panzern dahin geschickten jungen Leute bekamen für diese Reise je 10 Rubel³⁾, wogegen die im Jahr 1661 von den Tscherkassen nach Moskau zur Waffenkammer berufenen Panzer- und Säbelklingenschmiede auf dem Marsch je 8 Altyni 2 Dengi resp. 5 Altyni täglicher Verpflegungsgelder erhielten⁴⁾.

16. Die Ingenieure. Das Gehalt der ausländischen Ingenieure unterlag zu jener Zeit weniger als irgend ein anderes allgemein gültigen Festsetzungen, da es fast in jedem einzelnen Fall durch besondere Contracte geregelt wurde. Gewöhnlich geschah dies in der Art, dass die genannten Personen zunächst bei ihrer Ankunft in Russland ein gewisses Gehaltsquantum an Geld, Tuch und anderen Stoffen erhielten, dass denselben ferner tägliche Verpflegungsgelder zur Beschaffung von Proviant, dann Getränk in natura, oder statt dessen auf Märschen weitere Geldzuschüsse in monatlichen Raten, endlich Vorspann und Reitpferde gewährt wurden⁵⁾. So bekamen z. B. 1630 der Stadtbauer Ch. Dalhammer⁶⁾, und 1631 der Ingenieur und Stadtmeister van Radenburg⁷⁾ bei ihrer Ankunft ein Gehalt von je 20 Rubel, Geschenke von feinem Seidendamast, Londoner Tuch und feinem Leder; die 2 Leute des letzteren aber je 2 Rubel, Englisches Tuch und gewöhnliches Leder⁸⁾.

Für den täglichen Proviant scheinen beständig folgende Geld- resp. Naturalbeträge gewährt worden zu sein: den höheren Chargen 2 Griwni ($6\frac{1}{2}$ Altyni) und an Getränk, berechnet für einen recht anständigen Durst, 4 SchaaLEN Branntwein, 4 Flaschen Honig und 4 Flaschen Bier täglich⁹⁾ — wenigstens bekamen dies nach einander die drei Ingenieure Taller, Dalhammer und van Radenburg —; den niederen Chargen 6 Dengi an Geld, 2 SchaaLEN Branntwein und 1 Flasche Bier, wie dies die Leute des letzteren täglich erhielten¹⁰⁾.

1) Gesetzb. v. 1649. XXIV. 2. 2) Histor. Acten. IV. N. 147. 3) *ibid.* 4) *ibid.* N. 155.
5) Sewoljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 126. 6) *ibid.* pag. 177. Anm. 275.
7) *ibid.* pag. 179, 180. Anm. 281. 8) *ibid.* 9) *ibid.* pag. 177. Anm. 275; pag. 180. Anm. 281.
10) *ibid.* pag. 180. Anm. 281.

Die auf Märschen gezahlten Verpflegungsgelder betrug 1635 für den Ingenieur von Radenburg 100, für seine beiden Gehülfen 20 und 14 Rubel monatlich und für seinen Zeichner 10 Dengi täglich; ausserdem bekam der letztere noch an Proviant 1 Tschetwert Zwieback und 1 Osmina Roggenmehl; an Vorspann der Ingenieur 4 Pferde und 2 Telegen, die Gehülfen je 2 und der Zeichner 1 Fuhr¹⁾.

Das eigentliche Gehalt endlich war ganz verschieden und betrug z. B. 1633 für Cornelius von Radenburg vor Smolensk einschliesslich der monatlichen Verpflegungsgelder 200 Rubel²⁾, mithin nach Abzug der letzteren, welche sich wie oben angegeben auf 100 Rubel beliefen, noch 100 Rubel monatlich. Hinsichtlich der unter ihm stehenden Deutschen ist nur gesagt, dass sie Verpflegung wie früher bekommen sollten, während aus anderen Angaben hervorgeht, dass der ebenfalls 1633 nach Smolensk geschickte Petardenmeister Kangesser nur 6 Rubel Gehalt monatlich bekam³⁾. Ein anderer ausländischer Mineur erhielt daselbst nach dem Bericht des Nowgorodschen Viertels von 1649, ein Gehalt von 4 Rubel⁴⁾.

Was die bei dem Festungsbau beschäftigten Handwerker betrifft, so arbeiteten diese entweder auf Accord oder in Tagelohn. In ersterer Beziehung wurden z. B. 1670 bei dem Bau von Befestigungen in Olonez die Kosten für die laufende Ssashene der Mauer auf 3, die für einen Thurm auf 90 Rubel berechnet⁵⁾. Der Tagelohn dagegen betrug seit 1660 für die Steinhauer, Zimmerleute und Schmiede, wie schon erwähnt, je 2 Altyni⁶⁾. Das dafür, sowie für die Beschaffung des Materials etc. erforderliche Geld wurde theilweise aus den Zarischen Einkünften angewiesen, theils von dem betreffenden Ort, oder auch durch eine allgemeine Auflage zusammengebracht⁷⁾.

17. Die allgemeinen Aufgebote hatten für ihre Verpflegung, Bewaffung und Ausrüstung selbst zu sorgen und war es bei der Vertheidigung von Städten Sache der dort commandirenden Woevoden, darauf zu sehen, dass jeder in derselben befindliche Mann etc. dies in ausreichendem Maasse that.

18. Die Aerzte und Apotheker bekamen in gleicher Weise wie die ausländischen Offiziere beständig ein bestimmtes Jahres- oder Monatsgehalt, dessen Grösse wie bei diesen für jeden einzelnen Fall im Wege contractlicher Uebereinkunft festgesetzt wurde. Nach Verzeichnissen aus den Jahren 1644⁸⁾ und 1645⁹⁾ kamen folgende Beträge vor: Für einen Doctor 72, für zwei andere Aerzte je 60 Rubel, für zwei Apotheker 25 und 20, für einen Oculisten 10, für einen Alchymisten 5, für zwei Aerzte 10 und

1) *ibid.* pag. 180, 181. Anm. 282. 2) *ibid.* pag. 180. Anm. 281. 3) *ibid.* pag. 178. Anm. 279. 4) *Suppl.* z. d. *hist. Acten.* III. N. 58. 5) *Histor. Acten.* IV. N. 218. 6) *Ges. Samml.* I. N. 275. 7) *Seaweljew. Mater. z. Gesch. d. Ingen. K. in Russl.* pag. 124, 128. 8) *Histor. Acten.* III. N. 236. 9) *ibid.* N. 242. — *Suppl.* z. d. *hist. Acten.* III. N. 2.

5 Rubel, für zwei andere je 4 Rubel $5\frac{1}{4}$ Altyni, für zwei ärztliche Dolmetscher beziehungsweise 4 Rubel $5\frac{1}{4}$ Altyni und $2\frac{1}{4}$ Rubel monatlich. Diese Gehälter wurden der Regel nach in Gelde, manchmal aber auch in Zobelfellen ausgezahlt¹⁾. Ausserdem erhielten die Aerzte und Apotheker auf Märschen noch Vorspann, nach Bedarf auch Führer gestellt²⁾. Einzelne Aerzte, namentlich solche Russischer Nationalität, besaßen auch wohl Lehnsland, in welchem Falle der Betrag des baaren Geldgehaltes vermindert wurde; so erhielt z. B. 1632 von zwei Aerzten, die dem Corps des Fürsten Prosorowskij zugetheilt waren, der eine 30, der andere aber, da er noch Lehnsland besass, nur 20 Rubel monatlich³⁾.

C. Die Verpflegung der Verwundeten.

Wie schon früher wendete auch in dieser Periode die Russische Regierung der Versorgung und Unterstützung der Verwundeten eine grosse Sorgfalt zu. Unter Michailo Feodorowitsch wurde ihnen für ihre Wunden Land zum erblichen Besitz als Entschädigung gegeben⁴⁾ und zur Heilung Jedem auf seine Bitte ein Arzt zugewiesen, was bei der damaligen Desorganisation des Lazarethwesens wahrlich kein geringer Vortheil war⁵⁾; auch erhielten sie für die Kosten der Heilung noch besondere Gelder im Betrage von 3 bis 4 Rubel gezahlt. Zu diesem Zweck wurden sie in den Regimentern gesammelt, gemustert wie Jeder verwundet war «aus der Flinte, aus dem Bogen oder mit dem Säbel gehauen» und alles darauf Bezügliche in ihren Dienstverzeichnissen eingetragen⁶⁾.

Unter Alexej Michailowitsch hatten alle im Russischen Heer dienenden Mannschaften, Ausländer wie Russen, welche im Dienst verwundet worden waren, nicht nur Anspruch auf kostenfreie Behandlung und Heilung durch die Zarischen Doctoren und Aerzte⁷⁾, sondern sie erhielten überdies als Schmerzensgelder eine gewisse Entschädigung an Geld und Land als Zulage zu ihrem Gehalt, sowie als einmalige Unterstützung noch eine bestimmte Summe für die Kosten der Heilung. Auch wurden sie je nach der Beschaffenheit ihrer Wunden für ein oder mehrere Jahre beurlaubt und von der Dienstpflicht dispensirt⁸⁾; indessen mussten solche Beurlaubte sich bei jeder Musterung der Dienstleute vorstellen, um diejenigen, welche von ihren Wunden geheilt waren, unverzüglich wieder zum Dienst heranziehen zu können⁹⁾. Was die Grösse der für Wunden gewährten Schmerzensgelder und der Curkosten betrifft, so hatten dieselben nicht nur für die ver-

1) *Histor. Acten.* III. N. 236. 2) *Bücher d. Kasraud.* II. pag. 1119, 1120, 1121. 3) *Histor. Acten.* III. N. 173. 4) *Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml.* 1863. N. 12. pag. 382. Anm. 187. 5) *ibid.* Anm. 188. 6) *ibid.* Anm. 189. 7) *Koeshichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich.* pag. 110. 8) *Gen. Samml.* I. N. 614; II. N. 744. P. 14 9) *ibid.* — *Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml.* 1863. N. 12. pag. 383. Anm. 192

schiedenen Truppenklassen mehrere Grade, sondern man machte bei einigen derselben noch einen Unterschied zwischen schweren und leichten Wunden. Nach der Bestimmung vom 15. July 1663 wurde das Ausmaass jener Vergütungen in folgenden Beträgen normirt.

	Soldzulage als Schmerzensgelder.	Einn. Unterst. für die Beklag.
Für die Moskauschen Chargen, die Adligen und Bojarenkinder der Transmoskauschen, Nowgorodschen und Ssewschen Städte der Ukraine, die Russischen Chargen der Reiter, Dragoner und Soldaten und die Neugebauten, Mursen und Tataren:		
für schwere Wunden:	100 Tscheti Land u. 5 Rbl.	4 Rubel.
" leichte "	50 " " " 3 "	3 "
Für die Bojarenkinder der Ukrainischen Städte ausser Englischem Tuch:	50 " " " 2-3 "	3 "
Für die Dragoner, Soldaten, Donschen Jaikschen und anderen Kasaken zu Pferde und zu Fuss, die Moskauschen und Stadtstrelzen, welche Land und Geld bekamen:	50 " " " 2 "	2 "
Für die Klosterdiener und Datotschenleute der Bojaren, die bei den Reitern oder im Gefolge der Bojaren dienten:	— " " " — "	2 "
Für die vom Lande, den Klöstern und sonst zu den Soldaten ausgehobenen Datotschenleute:	— " " " — "	½-1 "
Für die Bauern (<i>paschennyh moshkow</i>):	— " " " — "	1½ " 1)

Die Ausländer erhielten wie für die Gefangenschaft: der Oberst 15 bis 20, der Oberstlieutenant, Major und Rittmeister 14 bis 15 und der Capitain, Lieutenant und Fähnrich 10 bis 12 Rubel Soldzulage; ausserdem die Stabsoffiziere und Rittmeister noch je 2 Rubel Verpflegungsgelder für jede 2 Wochen und alle Chargen noch ein Stück Tuch¹⁾.

Unter der Regierung des Zaren Feodor Alexeewitsch änderten sich die den Verwundeten gegebenen Zulagen und Belohnungen nur unbedeutend, denn nach einem Erlass vom 29. September 1678 wurden für die auf dem Marsch nach Tschigirin verwundeten Mannschaften durchschnittlich dieselben Schmerzensgelder und Curkosten gewährt, wie sie oben angegeben sind.

Eine Ausnahme machten indessen die Strelzen, welche damals in dieser Hinsicht in 3 Kategorien getheilt wurden: schwer Verwundete die je 2, leichter Verwundete die je 1½ und leicht Verwundete die je 1 Rubel, jedoch ohne weitere Zulagen, erhielten; ferner die von den Klöstern und dem Lande gestellten (Datotschen-) Leute, welche, jenachdem sie unter den Reitern oder im Heerge-

1) Ges. Samml. I. N. 345. 2) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russ. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 391, 393.

folge der Bojaren dienten, für die Heilung beziehungsweise je 2, 1½ oder 1 Rubel, wenn sie dagegen zu Soldaten ausgehoben waren, durchweg je 1½ Rubel bekamen.

Auch für die ausländischen Offiziere wurden die Belohnungen etwas geändert und zwar in folgender Weise festgesetzt: für die Obersten, Majors und Rittmeister je nach der Beschaffenheit der Wunde 10, 12, 13, 14 und 15 Rubel, 1 Stück Englisches Tuch und 1 Paar Zobelfelle im Werth von 5 Rubel; für die Capitains, Lieutenants und Fähnrichs je 5, 6, 7, 8, 9 bis 10 Rubel und 1 Stück Englisches Tuch¹⁾.

Unter der Regentschaft der Zarewna Sofia wurden den auf den Krymschen Märschen des Fürsten Golizyn Verwundeten nach dem Erlass vom 11. August 1689 folgende Zulagen und Unterstützungen gewährt:

	Soldatlage als Belohnungsgelder.	Einm. Unterstütz. für die Heilung.
Für die Moskauschen Chargen, die Adligen und Bojarenkinder mit Ausnahme der Städte der Polnischen Ukraine, die Russischen Chargen der regulären Truppen, die Neugetauften, Mursen und Tataren:		
für schwere Wunden:	130 Tscheti Land u. 7 Rbl.	5 Rubel.
" leichtere "	100 " " " 5 "	4 "
" leichte "	70 " " " 4 "	3½ "
Für die Bojarenkinder der Städte der Polnischen Ukraine an der Linie:	50 " " " 3-2 "	3-2 "
Für die Dragoner, Soldaten, Donschen, Jaikschen und Stadtkasaken zu Pferde und zu Fuss, welche Land und Geld bekommen:		
für schwere Wunden:	50 " " " 3 "	3 "
" leichte "	50 " " " 2 "	2 "
Für die Moskauschen und Stadtstrelzen:		
für schwere Wunden:	— " " " — "	3 "
" leichtere "	— " " " — "	2 "
" leichte "	— " " " — "	1½ "
Für die Kirchendiener und Datotschenleute der Bojaren, die unter den Reitern oder im Gefolge der Bojaren dienten:	— " " " — "	2, 1½, 1 "
Für die Datotschenleute von den Posaden, Klöstern und Leuten aller Rangclassen, die im Soldatendienst waren:	— " " " — "	1½ "
Für die ausländischen Obersten, Majors und Rittmeister:		
für schwere Wunden:	— " " " — "	20-15 "
" leichte "	— " " " — "	8-7 "
Für die ausländischen Capitains, Lieutenants und Fähnrichs:		
für schwere Wunden:	— " " " — "	12-10 "
" leichte "	— " " " — "	8-7 "

1) Ges. Samml. II. N. 732.

Ausserdem erhielten alle ausländischen Offiziere noch je ein Stück Englisches Tuch, die Obersten, Majors und Rittmeister aber ferner noch je ein Paar Zobelfelle zu 5 Rubel¹⁾.

D. Die Bestimmungen über die Gefangenen.

Eine nicht minder grosse Sorgfalt wie den Verwundeten, wandte die Russische Regierung auch dem Loose der in feindliche Gefangenschaft gerathenen Mannschaften zu. Alle Gefangenen, mit Ausnahme derer, die es dadurch geworden waren, dass sie sich bei den im Fall grosser Gefahr erlassenen allgemeinen Aufgeboten nicht rechtzeitig in die befestigten Städte geflüchtet hatten, und die deshalb für ihre und ihrer Familienmitglieder Loskaufung selbst zu sorgen hatten²⁾, wurden auf Staatskosten nicht bloss losgekauft, sondern erhielten ausserdem für die erlittene Gefangenschaft, je nach der Dauer derselben und ihrem Range, gewisse Entschädigungen.

1. Die Loskaufung der Gefangenen erfolgte im Anfang dieser Periode znnächst nach denselben Gesichtspunkten wie früher. Durch die unausgesetzten Einfälle der Krymschen Tataren wurde indess bei den noch immer herrschenden inneren Unordnungen die Zahl der Gefangenen in einer Weise vergrössert, dass die früheren Erhebungen in dieser Periode nicht mehr ausreichten; wesshalb schon der Zar Michailo Feodorowitsch auf dem Concilium von 1642 die hierauf bezügliche Frage als eine der wichtigsten und einer raschen Entscheidung besonders bedürftigen hinstellte. Mit Rücksicht auf die allgemeine Erschöpfung des Reichs war aber die Verwaltung genöthigt, zumal ihr in der damaligen unruhigen Zeit die Kenntniss der Mittel des Landes nicht zur Seite stand, zu freiwilligen Gaben ihre Zuflucht zu nehmen³⁾.

Als Staats- und allgemeine Landesangelegenheit organisirt, erscheint die Loskaufung erst in dem Gesetzbuch des Zaren Alexej Michailowitsch, dessen VIII. Capitel ganz diesem Gegenstande gewidmet ist. Die Loskaufung der Gefangenen wurde dann durch allgemeine Erhebung im ganzen Reiche bewirkt und diese selbst in verschiedene Kategorien getheilt, zu welcher die eine privilegierte Classe bildenden Dienstleute, weniger als die übrigen zahlten, von der aber, mit Ausnahme der Adligen für ihre eigene Person, Keiner ganz frei blieb⁴⁾. In dem genannten Capitel des Gesetzbuches finden sich auch die ersten Festsetzungen über die Grösse des Lösegeldes für die Gefangenen, worüber jedoch wahrscheinlich schon früher Regeln bestanden. Nach dem Gesetzbuch von 1649 wurden sie wie folgt normirt:

1) *ibid.* N. 1344. 2) Bücher d. Rasread. I. pag. 39 bis 40, 127, 138, 279, 628 bis 629, 695, 699, 744, 840 etc. 3) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1868 N. 12. pag. 377. Anm. 165. 4) *ibid.* Anm. 166.

Für die Adligen und Bojarenkinder, die im Kriege oder auf Gesandtschaftsreisen, also in Ausübung des Dienstes gefangen worden waren, auf je 20, für die übrigen auf je 5 Rubel für jede 100 Tschetwertl ihres Lehnstrages.

Für die Moskauschen Strelzen	auf je 40 Rubel.
„ „ Stadtstrelzen oder Kasaken der Ukraineschen Städte	„ „ 25 „
„ „ Bürger	„ „ 20 „
„ „ Bauern oder sonstigen Unterthanen der Bojaren	„ „ 15 „ ¹⁾

Was die im Gesetzbuch nicht genannten Classen der Dienstleute, also namentlich die Russischen Truppen der ausländischen Ordnung, betrifft, so galten für diese wahrscheinlich dieselben Regeln wie für die Adligen und Bojarenkinder, aus welchen sie zum Theil hervorgegangen waren und mit denen sie ja auch in vielen Beziehungen rangirten. Für die Ausländer scheinen dagegen allgemeine Regeln nicht bestanden zu haben, wie denn solche auch nicht für die Berechnung der Lösegelder der vornehmen Leute galten; vielmehr überstiegen diese die obigen Sätze gewöhnlich sehr bedeutend. So erhielten z. B. 1670 die Krymschen Tataren für den Bojaren Scheremetjew eine Summe von 60,000 Efimken bezahlt²⁾. Ueberhaupt hing die Grösse der Loskaufsummen von der Bedeutung und Gesellschaftsclassen ab, in der sich ein Gefangener befand und würden sie mit Rücksicht auf den damaligen Werth des Geldes im Verhältniss zu heute, noch immer doppelt³⁾ bis drei Mal⁴⁾ so hoch zu berechnen sein.

Die Loskaufung der Gefangenen überdauerte nicht nur die jetzt in Rede befindliche Periode, sondern auch einen guten Theil des 18. Jahrhunderts, in dessen zweiter Hälfte erst ihre endliche Aufhebung durch den Frieden von Kainardshij erfolgte⁵⁾. Früher trat dies hinsichtlich der Auslösung von den Krymschen Tataren ein, welche schon in dem Constantinopler Vertrag von 1700, der überhaupt die früheren directen Beziehungen zwischen Russland und der Krym unterbrach, ihr Ende erreichte⁶⁾.

2. Die Entschädigungen für die Gefangenschaft. Den aus der Gefangenschaft zurückkehrenden Dienstleuten wurden, analog den Verwundeten, gewisse Entschädigungen, bestehend in Zulagen an Land oder Sold, einmaligen Unterstützungen und Geschenken an Tuch, Pelzwerk und Verpflegungsgeldern, gegeben und ausserdem noch Belohnungen anderer Art gewährt. Die Hauptbedingungen hierbei bestanden darin, dass die Gefangennahme im Gefecht und in der Reihe der Zarischen Truppen erfolgt war⁷⁾ — dies als bedingendes Moment für eine Belohnung aufgestellt,

1) Gesetzb. v. 1849. VIII. 2 bis 7. 2) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 378. Anm. 169. 3) *ibid.* Anm. 169. 4) Gesch. d. Krieges in Russl. Milit. Journ. 1856. N. 4. pag. 36. 5) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 379, 380. Anm. 172. 6) *ibid.* pag. 380. 7) *ibid.* Anm. 177.

characterisirt jene Zeit und ihre Ansichten in wenig rühmlicher Weise —, und dass die Gefangenschaft wenigstens ein Jahr gedauert hatte'). Unter diesen Bedingungen wurden die zu gewährenden Entschädigungen nach der Feststellung vom 15. July 1663 in folgenden Beträgen bemessen:

Gehaltszulagen	Andere Geschenke.			
	Einmalige Unter- stützungen.	Stück Engl. Tsch.	Paar Zebelfelle.	Verpflegungsgelder für je 2 Wochen à
Für die Moskauschen Chargen, die Adligen und Bojarenkinder der Transmoskauschen, Nowgorodschen u. der Ssewschen Städte der Ukraine, die Russischen Chargen der Reiter, Dragoner u. Soldaten, die Neugetauften, Mursen u. Tataren 50 Tscheti Land u. 3 RM.	5 Rubel.	1	—	3 Kopeken tägl.
Für die Bojarenkinder der Städte der Polnischen Ukraine:	2 „	1	—	3 „ „
Für die Dragoner, Soldaten, Donschen, Jaikschen und anderen Kasaken zu Pferde und zu Fuss, die Moskauschen und die Stadtstrelzen:	2 „	1	—	2 „ „
Für die Klosterdiener und Datotschenleute bei den Reitern oder im Gefolge der Bojaren:	2 „	—	—	„ „
Für die vom Lande und den Klöstern zu den Soldaten ausgehobenen Datotschenleute je nach der Dauer ihrer Gefangenschaft:	1-1½ „	—	—	„ „
Für die Ausländer und Neugetauften wurden nach Ausweis der Verzeichnisse und früheren Festsetzungen je nach der Dauer ihrer Gefangenschaft gegeben: den Obersten:	15-20 „	1	1 m 5 RM.	— „ „
den Oberstlieutenants, Majors und Rittmeistern:	14-15 „	1	1 „ 5	— „ „
den Capitains, Lieutenants und Fähnrichen:	10-12 „	1	—	— „ „ ²⁾

Die sonstigen Belohnungen für die aus der Gefangenschaft zurückkehrenden Leute bestanden in folgenden Benefizien: den Adligen, namentlich wenn sie auch noch verwundet waren, wurde vorzugsweise das Recht zu den Woewoden- und anderen Beamten- (*prikasnye*) Stellen gegeben, womit damals beträchtliche Einkünfte verbunden waren; ferner wurden sie aus einer niedrigeren Adels- classe oder Dienstkategorie in eine höhere versetzt³⁾, sofern näm-

1) *ibid.* 2) *ibid.* pag. 381. — Ges. Samml. I. N. 345. 3) Geschichtl. Abriss d. Vorsorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 381. Anm. 179.

lich ihre Gehaltsbeträge dazu ausreichten; ebenso wurde ihnen, wenn ihr Hauswesen durch ihre Abwesenheit während der Gefangenschaft in Unordnung gekommen war, ein häufig mehrjähriger Urlaub ertheilt, um dasselbe wieder in Stand zu setzen¹⁾. Gefangene Bojarenleute erhielten bisweilen nach ihrer Rückkehr die Freiheit geschenkt, und durften ihnen dann auch ihre Frauen in derselben nicht vorenthalten werden²⁾; namentlich galt dies auch von den zu den Reitern, Dragonern und Soldaten ausgehobenen Datotschenleuten, die wenn sie als solche in Gefangenschaft gerathen waren, nicht in ihr altes Hörigkeitsverhältniss zurück zu kehren brauchten, sondern leben konnten, wo sie wollten³⁾. Endlich wurde allen Gefangenen ihr Sold auch während der Gefangenschaft fortgewährt; und zwar die eine Hälfte ihren Frauen und Kindern gegeben, die andere ihnen selbst gut geschrieben und bei ihrer Rückkehr ausgezahlt. Ebenso wurden den Lehnsbesitzern, deren väterliche oder eigene Lehen in Folge andauernder Gefangenschaft an Geschlechtsgenossen oder Fremde vertheilt waren, dieselben nach ihrer Auslösung entweder ganz mit denselben Rechten wie früher, oder doch nur mit geringen Beschränkungen zur Benutzung zurückgegeben⁴⁾. Eine Ausnahme hierin trat in dem Fall ein, wenn die Gefangenschaft über 10 Jahre gedauert hatte, wo dann das Land der Gefangenen zu der allgemeinen Masse der Lehnsländereien zurücktrat und den früheren Besitzern nur im Wege einer besonderen Zarischen Gunstbezeugung wieder gegeben wurde⁵⁾.

Als Grundlage aller dieser Rechte diente im Gegensatz zu früher die modernere Auffassung, dass der Gefangene ungeachtet seiner Gefangenschaft immer noch zu seinem Staat gehöre und als ein für den Glauben und das allgemeine Landeswohl unschuldig Leidender Anspruch auf eine reichliche Belohnung habe⁶⁾.

E. Die Verpflegung der Entlassenen, der Wittwen und Waisen.

Auch in der Verpflegung der Entlassenen, wie in der Versorgung der Hinterbliebenen der Mannschaften des militairischen Dienststandes machten sich neue Gesichtspunkte geltend. Obgleich auf den alten, das System bedingenden, und darum im Allgemeinen ungeändert bleibenden Grundlagen beruhend, lassen dieselben doch Merkmale des Fortschrittes nicht verkennen, daher in der nachfolgenden Darstellung etwas näher auf diesen Gegenstand einzugehen sein wird.

1. Die Verpflegung der Entlassenen erfolgte anfänglich, wie

1) Ges. Samml. I. N. 615; II. N. 744. P. 14. 2) Gesetzb. v. 1649. XX. 66. 3) Koschtchin. Ueb. Russl. unt. Alex Mich. pag. 109. 4) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 381. Anm. 181. 5) Ibid. pag. 381, 382. Anm. 182. 6) Ibid. pag. 382.

in der vorigen Periode, auf dreifache Weise, nämlich durch gänzliche oder theilweise Belassung des Lehns und dessen Einkünfte auch nach der Verabschiedung; durch Gewährung des Unterhaltes oder «der Subsistenz»; und durch Unterbringung in Armenhäusern. Zu diesen drei Arten der Verpflegung, von welchen namentlich die beiden ersteren unter dem Zaren Michailo Feodorowitsch die militairische Fürsorge im besonderen repräsentirten, während die letztere mehr der allgemeinen Staatsfürsorge zuzuzählen ist, kamen dann im Lauf dieser Periode noch zwei andere; nämlich die Versorgung der Entlassenen durch Eintheilung derselben in die Klöster und die durch Gewährung von Geldpensionen.

a. **Durch gänzliche oder theilweise Belassung des Lehns.** Diese Art der Verpflegung der Entlassenen, welche gegen das Ende der vorigen Periode namentlich in den Wirren des Zwischenreichs nur noch in der ungenügendsten und willkürlichsten Weise gewährt worden war, erhielt in der vorliegenden wieder eine zweckmässigere Regelung. Zunächst wurde unter Michailo Feodorowitsch, im Jahre 1624, der Missbrauch abgeschafft, auf das zur Verpflegung eines Entlassenen bestimmte Ernährungslehn (*proshitotschnoe pomestje*) noch bei Lebzeiten desselben einem Anderen eine Anwartschaft zu geben¹⁾. Dagegen finden sich über die Grösse dieser Pensionslehen, welche in der vorigen Periode zuletzt rein von dem Belieben des Fürsten abgehungen hatte, auch unter ihm bestimmte Angaben noch nicht vor; indessen lassen manche Umstände die Ansicht nicht unberechtigt erscheinen, dass solche schon damals, und zwar im Wesentlichen in gleicher Weise, wie unter der folgenden Regierung bestanden haben. So findet sich in mehreren Ukasen direct ausgesprochen: «einige Adlige und Bojarenkinder sind entlassen, diese müssen gemustert werden, und wenn sie alt und keinen Dienst dienen können, sind sie für sich in einer Rubrik zu notiren, ihre Lehne aber ihnen nicht abzuschreiben²⁾»; woraus hervorzugehen scheint, dass die den Mannschaften im Dienst gewährten Gehaltsbeträge ihnen auch nach demselben verblieben. Trotz dieser Verbesserungen blieb aber die Lage der mit Pensionslehen versorgten Entlassenen unter dem Zaren Michailo Feodorowitsch eine nichts weniger als beneidenswerthe; und zwar hauptsächlich deshalb, weil man, um die strenge Erfüllung der Dienstpflicht von allen ausgegebenen Lehen zu erzielen, das Land der Entlassenen sowohl, wie das der Wittwen und Waisen, immer noch mit einer Menge von Erhebungen und drückenden Bedingungen beschwerte, ohne zu bedenken, dass die Leistung derselben einem Menschen, der wegen Gebrechlichkeit oder vollständig zerrütteter Gesundheit vom Dienst entlassen war, nicht leicht fallen könnte. In der That, wenn

1) *ibid.* pag. 350. Anm. 95. 2) *ibid.* Anm. 97.

man annimmt, dass die Datotschenleute oder Gelder, welche die Entlassenen von ihrem Lehn zu geben in den Fall kommen konnten, an Zahl gleich denen waren, welche von den Lehen, deren Besitzer noch persönliche Dienste leisteten, gestellt werden mussten, so wird man finden, dass ungeachtet der nicht unbeträchtlichen Grösse der ersteren die Lage der Entlassenen in materieller Hinsicht keineswegs sorgenlos war; und zwar ausser den eben angeführten, noch aus folgenden Gründen: 1) der wirkliche Betrag des Gehalts konnte auch ihnen nicht bis zu dem festgesetzten Ausmaas gegeben werden; 2) während die noch im Dienst befindlichen Leute von Zeit zu Zeit Gehaltszulagen erhielten, war dies bei den Entlassenen niemals der Fall; 3) endlich wenn Misswachs war und ein Verabschiedeter keine Datotschen stellen oder Geld dafür zahlen konnte, so wurde er selbst wieder zu irgend einer Dienstleistung herangezogen, war also, obgleich entlassen, niemals vollkommen ruhig¹⁾. Der letztere Uebelstand konnte zwar dadurch beseitigt werden, dass man das Lehn und damit seine Lasten einem Andern abtrat und sich hinsichtlich der eigenen Verpflegung demselben ins Ausgedinge gab; aber dieses Mittel verbesserte doch die Lage eines Entlassenen, selbst bei der pflichttreusten Erfüllung der beiderseits damit übernommenen Pflichten, nur wenig und war höchstens geeignet, die äusserste Nothdurft zu befriedigen. Indessen erkannte man damals, sowohl von Seiten der Regierung als auch der Dienstleute, keine grössere Verbindlichkeit resp. Berechtigung an; vielmehr hielt jene sich eben nur für verpflichtet, den nöthigen Unterhalt zu gewähren, und diese spannten bei eintretender Verabschiedung ihre Erwartungen nicht höher als auf so viel Versorgung, um nicht Hungers zu sterben (*tschtob golodom sskitajass mesh dworami w koney ne iswesstiss*). Diese Auffassung tritt noch schärfer in einigen anderen Massregeln der militairischen Fürsorge hervor. Wenn man nämlich die Acten und Ukase jener Epoche betrachtet, so wird man keinen Fall finden, wo für lange Dienste Belohnungen gegeben wurden; vielmehr erfolgte dies nur für Märsche, Schlachten, Wunden, aber niemals für den Dienst an sich, was nach den damaligen Auffassungen und Begriffen auch vollkommen berechtigt war. Ausser dem Marsch oder Wacht-dienst hatte der vom Lehn dienende Mann keinerlei besondere militairische Verpflichtungen; er diente dann nicht, sondern beschäftigte sich mit der Bebauung seines Landes, folglich lag auch gar keine Veranlassung vor, ihm nach seiner endlichen Verabschiedung grössere Existenzmittel zu gewähren, als er im Dienst gehabt hatte. Damit sie aber andererseits auch nicht geringer würden, erleichterte die Regierung von Zeit zu Zeit die Auflagen von den

1) *ibid.* pag. 355.

Lehen der Entlassenen, Wittwen und Waisen, indem sie ihnen die Stellung von Datotschen oder die Zahlung von Geld erliess¹⁾.

Durch das Gesetzbuch des Zaren Alexej Michailowitsch wurde nicht nur das Verbot, auf das Land von Entlassenen einem Anderen eine Anwartschaft zu eröffnen, wiederholt, sondern auch die sehr wichtige, bisher nur unbestimmt ausgedrückte Bestimmung getroffen, dass den alten und verstümmelten Adligen und Bojarenkindern bei der Verabschiedung ihr ganzes Lehn belassen blieb, selbst wenn sie auch keine Kinder hatten, die für sie den Dienst versehen konnten; sie mussten dann nur, den früheren Bestimmungen gemäss, nach der Zahl von 10 Höfen Datotschenleute stellen²⁾. Hatten sie aber zum Dienst tüchtige und in demselben befindliche Kinder, die kein eigenes Land besaßen, so blieb ihnen nach dem Erlass vom 20. Februar 1654 ihr Erb- und Lehnsland von Steuern, Abgaben und Leistungen jeder Art frei; und zwar bei mehreren Kindern das ganze in unbeschränkter Zahl, bei einem Sohn dagegen nur bis zu 10 Höfen ganz, von grösserem Besitz aber bloss die Hälfte, für welche dieser seine Dienstpflicht leisten musste³⁾. Eine Ausnahme von diesen Regeln trat nur bei den Leuten ein, welche wegen moralischer Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit vom Dienst entfernt wurden; diese verloren ihr ganzes Lehn und alle Rechte darauf für immer⁴⁾. Im Uebrigen wird auf das schon früher über diese Verhältnisse Gesagte verwiesen.

Dieselben Gesichtspunkte wurden in der Folge auch für die regulären Truppen maassgebend; theils desswegen, weil einige derselben, unter Andern die Reiter, Kasaken, angesiedelten Soldaten etc., die nämlichen Vortheile des Lehnsystems genossen, theils aber weil den bedeutenden Gehaltsbeträgen und sonstigen Verpflegungsmitteln, welche manchen Classen der damaligen Dienstleute, wie z. B. den Strelzen und Ausländern, während des Dienstes zugebilligt waren, schon die Idee der Möglichkeit einer eigenen Sicherstellung ihrer Zukunft ohne Beihülfe aus Staatsmitteln zum Grunde lag⁵⁾.

Unter den Nachfolgern des Zaren Alexej Michailowitsch wurden die früheren Rechte der Entlassenen hinsichtlich ihrer Verpflegung mit Lehnsland nicht bloss bestätigt, sondern neuerdings dahin erweitert, dass, wenn ein Dienstmann wegen Alter seinen Abschied nahm, er dann sein Lehn bis zum Betrage von 20 Höfen seinen Kindern oder Angehörigen als steuerfrei übergeben konnte und nur verpflichtet war, für das Mehr eine Geldzahlung von 2 Rubel per Hof zu leisten⁶⁾.

b. Durch Gewährung der Subaltern erfolgte die Verpflegung

1) *ibid.* pag. 356. Anm. 111. 2) *ibid.* pag. 361. Anm. 120. 3) *Ges. Samml.* I. N. 117.
4) *Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml.* 1863. N. 12. pag. 361.
Anm. 121. 5) *ibid.* pag. 356, 357. 6) *ibid.* pag. 363.

der Entlassenen wie früher in doppelter Weise und zwar entweder im Wege des Ausgedinges oder durch Anstellung im Civildienst. Jene basirte zunächst auf der Verpflichtung der neuen Lehnsträger zur Unterhaltung der früheren Besitzer, kam aber auch bei einzelnen der nicht belehnten Dienstclassen zur Anwendung; wie denn z. B. auch entlassene Strelzen in entsprechender Weise ihre Versorgung dadurch erhielten, dass man sie den in gleichem Stande befindlichen Kindern zuwies, welche sie für ihre Lebenszeit (*do wjuku shiwota*) zu ernähren hatten¹⁾. Uebrigens ist von der Subsistenzgewährung bereits in den allgemeinen Betrachtungen über die Verpflegung gesprochen, worauf hier lediglich Bezug genommen wird.

c. Durch Unterbringung in Armenhäusern. Der Eigenschaft einer speciell militairischen Fürsorge entbehrend, dagegen mehr den Character einer allgemeinen Staatsinstitution an sich tragend, hatte diese Art der Verpflegung von entlassenen Kriegern, schon in den vorangegangenen zwei Perioden unter der Leitung der Geistlichkeit einen gewissen Abschluss gewonnen. Aus den Zeiten des Zaren Michailo Feodorowitsch sind über die Armenhäuser keine bestimmten Notizen bis auf uns gekommen. Es hat sich nur eine allerdings zweifelhafte Angabe darüber erhalten, dass unter dem genannten Fürsten ein besonderer Prikas für den Bau von Armenhäusern existirt habe²⁾, dessen Errichtung von anderen Schriftstellern aber erst auf das Jahr 1670 angesetzt wird³⁾.

Unter Alexej Michailowitsch wurde dagegen auf Vorschlag des Tobolskischen Erzbischofs Ssimeon an dem Flusse Ob, 740 Werste von Tobolsk, das Kondinskische Männerkloster zur Versorgung von Alten und Krüppeln errichtet, welchem bald mehrere andere derartige Anstalten folgten. Namentlich erbaute der Bojar Rtischtschew, der sich aus der Zarischen Umgebung am meisten der Armen annahm, in mehreren Städten Armenhäuser, für welchen Zweck er aus der Zarischen Casse besondere Summen erwirkte⁴⁾. Eine Folge dieser Bemühungen war, dass im Jahre 1677, nach einem Briefe des Patriarchen Joakim an alle Mitropolitnen, in den unter der Verwaltung des Patriarchenprikases stehenden Moskauschen Armenhäusern bereits 412 Mann Versorgung fanden. Ausserdem bestanden aber noch andere derartige, für Rechnung der Einkünfte der Patriarchencasse errichtete Anstalten, die den Namen von Haus- oder Zellenarmenhäusern des Patriarchen führten.

Auch in dem folgenden Jahre (1678) liess der Zar Feodor Alexeewitsch in Moskau steinerne Armenhäuser für Arme und Alte bauen, für deren Unterhalt er beträchtliche Summen aus-

1) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 388. Anm. 210. 2) *ibid.* pag. 374. Anm. 155. 3) *ibid.* Anm. 166. 4) *ibid.*

setzte¹⁾. Auf der geistlichen Versammlung von 1681 regte dieser Fürst die Frage über die Versorgung der Armen, Alten und Verkrüppelten von Neuem an, in Folge dessen ein ziemlich vollständiges Project für eine neue Organisation der Fürsorge und des Armenwesens aufgestellt wurde. Aus demselben geht unzweifelhaft hervor, dass die damaligen Staatsmänner Russlands nicht nur selbst gesunde Ansichten über diesen Gegenstand hatten, sondern auch mit den darüber in anderen Reichen existirenden Bestimmungen wohl bekannt waren; wozu allerdings damals sehr umfassende Kenntnisse und eingehendes Studium aus nahe liegenden Gründen nicht Noth thun mochten. In jenem Project wurde namentlich vorgeschlagen, in Moskau zwei Armenhäuser zu errichten, das eine bei dem Snamenskischen Kloster, das andere auf dem Granatenhof, und zum Unterhalt derselben besondere Erbländereien anzuweisen. Seit jener Zeit beginnt somit in der Fürsorge die Initiative der Regierung, neben welcher die Geistlichkeit sich auf den zweiten Platz gedrängt sah. Dies Project ist um so bemerkenswerther, als in ihm direct der Grundsatz ausgesprochen wurde, dass die Armenhäuser hauptsächlich eingerichtet werden sollten «für die Dienstchergen, welche durch schwere Wunden im Staatsdienst verstümmelt sind und eine Zuflucht aus sich nicht haben, und muss man diese bis zum Tode ernähren», eine Aeußerung, in welcher sich zum ersten Mal das Prinzip einer militairischen Fürsorge der allgemeinen Staatsversorgung gegenüber hervorgehoben findet. Ausser den genannten beiden Anstalten, die man mit Rücksicht auf ihren ausschliesslich militairischen Zweck sehr wohl Invalidenhäuser nennen kann, sollten noch andere nach Möglichkeit in den grösseren und menschenreicheren Städten angelegt werden, um die Zahl der ihnen zufließenden freiwilligen Almosen zu vermehren. Hinsichtlich der innern Organisation der Armenhäuser wurde Folgendes bestimmt: Die Aufsicht sollte einem guten Adligen anvertraut werden, dem für die Schreibereien ein erfahrener Podjatsche zuzuthellen war; zur Bedienung sollten Hofleute, Schliesser und Köche angenommen und bei den Armenhäusern ein Oberarzt, ein Apotheker und mehrere Aerzte angestellt werden. Das Krankenhaus sollte von dem Armenhaus abgetrennt sein und sich in einem besonderen Gebäude befinden. Da allein mit den «bäuerlichen» Einkünften des zum Unterhalt der Anstalten ausgesetzten Erblandes keine grosse Anzahl Versorgungsberechtigter unterhalten werden konnte, so sollten zum Nutzen derselben allgemeine Collecten in den Kirchen stattfinden, «wie sie auch in anderen Staaten dafür gesammelt werden». Aus demselben Grunde sollte anfangs nur eine kleine Zahl zu Versorgender angenommen, die übrigen, welche in den Armen-

1) ibid. pag. 375, 376. Anm. 158.

häuser Aufnahme wünschten, aber in den einzelnen Städten an die Klöster vertheilt werden. Die Entscheidung der Fragen, ob man in diese Anstalten auch Hofeute und Bauern aufnehmen, oder die Sorge für diese den Gutsherren überlassen, und ob man für die Behandlung Zahlung verlangen wollte, blieb bis zur Eröffnung der Armenhäuser vorbehalten¹⁾.

Ein Theil dieser Vorschläge gelangte zur definitiven Ausführung, wie dies aus der die Uebergabe von Hoferbland und des Granatenhofes an den Apothekerprikas betreffenden Correspondenz und aus der Aufhebung des Prikases für den Bau der Armenhäuser zu ersehen ist. Der Tod des Zaren Feodor Alexeewitsch unterbrach aber augenscheinlich den weiteren Gang des Geschäfts und es finden sich dann in der Russischen Geschichte vorläufig keine weiteren Spuren über diese Frage.

d. Durch Eintheilung in die Klöster. Diese Art der Unterbringung der entlassenen Mannschaften kam eigentlich erst unter dem Zaren Alexej Michailowitsch auf und zwar zunächst für die Strelzen. Im Allgemeinen trat bei der Erbllichkeit der Stellen und den Handelsprivilegien dieser militairischen Dienstclassen nur sehr selten der Fall ein, dass ein Strelze von Seiten der Regierung einer Versorgung nach seiner Entlassung bedurft hätte; am ersten konnten sie noch dieser selbst bedürfen, da dieselbe damals nur mit grosser Mühe zu erlangen war und für eine wichtige Belohnung galt²⁾. Es ist daher auch nicht zu verwundern, dass die Strelzen, wenn sie wegen Alter oder Wunden den Dienst nicht mehr versehen konnten, vor allen Dingen danach strebten, die vollständige Unmöglichkeit zur Fortsetzung desselben darzuthun, um schneller ihre Verabschiedung zu erhalten³⁾. Eine Ausnahme hiervon fand nur bei denjenigen Strelzen Statt, welche keine Kinder oder anderen Verwandten hatten, weil deren Land dann den neu erworbenen Mannschaften zugesprochen wurde⁴⁾. Um nun aber den in diesem unglücklichen Fall befindlichen Leuten die benöthigte Versorgung zuzuwenden, wandte man das Mittel an, dieselben behufs ihrer Verpflegung an die Klöster zu vertheilen, diesen die Sorge übertragend, sie bis zu ihrem Tode zu unterhalten⁵⁾. erinnert man sich des schon früher über den ursprünglichen, so zu sagen geistlichen Character der alten Russischen Fürsorge Gesagten, so kann man sich leicht vorstellen, woher dieser Gebrauch kam: es war dies die einfachste, freilich auch unvollkommenste Art der militairischen Versorgung, welche erst im Laufe der Zeit complicirtere Formen annahm. Uebrigens fand diese Art der Versorgung durch die Klöster in doppelter Weise Statt:

Die erste Art bestand darin, dass man die Entlassenen

1) *ibid.* pag. 374, 375. Anm. 157. 2) *ibid.* pag. 387. Anm. 206. 3) *ibid.* Anm. 207.
4) *ibid.* Anm. 205. 5) *ibid.* Anm. 208.

direct in die Klöster schickte und ihnen einen von denselben zu gewährenden Unterhalt aussetzte, dessen Grösse namentlich unter Feodor Alexeewitsch genau bestimmt und wie folgt bemessen wurde: Nahrung und Kleidung wie ihren Brüdern und ausserdem jährlich 1 Rubel 30 Altyni an Geld; an Getreidevorräthen 1 Tschetwert gedörrtes Hafermehl, $\frac{1}{4}$ Tschetwerik Erbsen, 1 Tschetwerik Hafergrütze, 10 Pfund Salz und wöchentlich pro Mann ein Brot (*nedelnye chleby bratsskie*); an den Sonntagen assen sie ausserdem am Klostertisch zu Mittag¹⁾. Hiernach zu urtheilen war die Verpflegung der entlassenen Strelzen nach damaligen Begriffen ziemlich reichlich bemessen, da sie ausser ihrem gewöhnlichen Unterhalt noch eine beträchtliche Zulage an mehr kostbaren Essvorräthen erhielten.

Die zweite Art der Versorgung durch die Klöster, welche aller Wahrscheinlichkeit nach direct dem schon oben erwähnten Umbildungsproject des Conciliums von 1681 entnommen war, als dessen provisorisch ergänzendes Surrogat sie zunächst auftrat, bestand darin, dass man den Klöstern, je nach der Grösse ihres Besitzes eine Anzahl entlassener Strelzen — gewöhnlich auf je 50 Klosterhöfe 1 Mann — zuwies, welche anfänglich in den Klöstern lebten und dort alle Arbeit thaten, später aber zu Hause in den Garnisonsorten ihrer Regimenter bei ihren Familien bleiben konnten und dann von den Klöstern jährlich 1 Rubel 30 Altyni und 6 Tschetwerti Getreide bekamen²⁾. Es lässt sich hieraus der Schluss ziehen, dass sich als ein Hauptübelstand der klösterlichen Versorgung der herausgestellt hätte, dass die Entlassenen in den Klöstern selbst nicht die gehörige Ruhe und Schonung fanden. In jener Zeit der vollständigen Decentralisation aller Einnahmequellen konnte man den Begriff noch nicht fassen, dass die Klostereinkünfte ebenso wohl Staatseinkünfte seien und der Verwendung für allgemein staatliche Zwecke unterlägen — eine Auffassung, die ja selbst gegenwärtig noch vielfach auf Bann und Anathem trifft — und deshalb nahmen die Klöster die ihnen überwiesenen Entlassenen vielfach als eine unberechtigte Belastung nur mit Widerstreben auf und liessen, um die auf sie gewendeten Ausgaben nach Möglichkeit wieder einzubringen, sie nach Kräften manchmal vielleicht auch über dieselben, arbeiten. Dies gab dann wahrscheinlich dazu Veranlassung, die Versorgung der Strelzen in ihren Häusern vorzuziehen, eine Vermuthung, die noch mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt, wenn man die unter Peter dem Grossen bestehende Art der militairischen Fürsorge in Betracht nimmt.

Uebrigens bezieht sich das Gesagte überall nur auf die niederen Chargen der Strelzen; was ihre Offiziere betrifft, so be-

1) *ibid.* pag. 387, 388. Anm. 209. 2) *ibid.* pag. 388. Anm. 211.

durften diese, im Besitz von Lehen, wohl kaum einer Zuflucht in den Klöstern.

Wenngleich diese Art der Versorgung der Entlassenen wie bereits bemerkt zunächst hauptsächlich für die invaliden Strelzen eingerichtet war, so fand sie doch auf die sonstigen Truppenclassen eine entsprechende Anwendung; indem man auch Russen aller Chargen, die wegen schwerer Wunden nicht weiter dienen konnten und keine Subsistenzmittel besaßen, nach ihrer Wahl zur kostenfreien Verpflegung mit Speise, Trank und Kleidung bis an ihr Lebensende den Klöstern zutheilte¹⁾, so zwar, dass auf je 100 Höfe des Erblandes derselben 5 Mann kamen²⁾.

e. Durch Geldpensionen. Gleichzeitig mit der Organisation eines regulären Heeres, anfangs aus Ausländern und später aus Russen, trat an die Regierung die Nothwendigkeit heran, sich wie um deren Verpflegung überhaupt, so auch um ihre spätere Versorgung zu bekümmern. Wie jene, so erfolgte auch diese dann durch baare Auszahlungen, welche daher den Character von Geldpensionen an sich trugen. Dieselben wurden ebenfalls anfänglich nur für die fremden Truppen, überhaupt für die ausländischen Elemente eingeführt und auch hier zunächst nur für die Offiziere. Diejenigen von ihnen, welche den Wunsch aussprachen, beständig in Russland zu bleiben, erhielten ihr volles Gehalt als Pension, die verwundeten Ausländer und die Familien der getödteten aber den halben Betrag³⁾. Das damalige Gehalt war, wie bereits in dem Früheren bemerkt, sehr verschieden, wesshalb es schwer zu sagen ist, ob die Pensionsbeträge nach den Sätzen der früher angegebenen Tabellen berechnet wurden, oder für die einzelnen Personen verändert waren. Ueber die Grösse der Pensionen des Theils der ausländischen Mannschaften, welche im Frieden unter dem Namen der besoldeten im engeren Sinne in die Dörfer entlassen wurden, fehlt es nun vollends an allen Angaben⁴⁾.

Wirft man einen Rückblick auf die verschiedenen Arten der Versorgung der Entlassenen, so ist nicht zu verkennen, dass zwar einerseits wesentliche Fortschritte in den dessfallsigen Bestimmungen stattgefunden hatten, andererseits aber das System selbst noch immer an sehr erheblichen Mängeln litt. Einer der hauptsächlichsten derselben war, dass die militairische Fürsorge sich weder auf alle Classen der Truppenmacht erstreckte, noch auch an sich genügend war. So wurden bei manchen Classen des Dienststandes nach den Angaben Koschichin's bloss die Verwundeten versorgt, während es bei vielen Kategorien, namentlich

1) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 110.
d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 375.
Ann. 212. 4) *ibid.* pag. 389.

2) Geschichtl. Abriss d. Versorg.
3) *ibid.* pag. 386, 387, 388, 389.

der unbelehnten Dienstleute, gänzlich an zutreffenden Bestimmungen fehlte. Die Versorgung in den Klöstern erwies sich vielfach als ungenügend, in der Vertheilung der Subsistenzgewährungen herrschten mancherlei Missbräuche, und nur die Auszahlung der Pensionen an die Ausländer zeigte eine Einrichtung, zwar bemerkenswerther als die andern, aber auch sie war ihrem Character nach ungenügend: die Pension wurde nämlich nur in besonderen Fällen in Form einer Versorgung gegeben, denn nur die Verwundeten oder die in Russland Bleibenden erhielten sie als Leute, welche dem Reich besondere Dienste erwiesen, Es ist hiernach wohl erklärlich, dass in dem früher besprochenen Project des Zaren Feodor Alexeewitsch über die Umbildung des Systems der militairischen Fürsorge eine besondere Aufmerksamkeit diesen Mängeln zugewendet wurde und bleibt es nur zu beklagen, dass durch den frühen Tod dieses vortrefflichen Fürsten seine weisen und durchaus zweckmässigen Absichten auch in dieser Richtung nicht aus dem Bereich speculativer Ansichten heraus in die Realität wirklicher Ausführung treten konnten.

2. Die Verpflegung der Wittwen und Waisen der Dienstmanschaften erfolgte im Allgemeinen durch Belassung eines Theils des von dem Gatten oder Vater besessenen Lehnlandes oder bezogenen Soldes; im ersten Fall durch die sogenannten Ernährungs- oder Pensionslehen, im letzteren durch Geldpensionen. Was zunächst

a. Die Verpflegung durch Ernährungs- oder Pensionslehen (*proshutki*) betrifft, so galt diese für die Hinterbliebenen aller mit Lehnland theilten und von demselben dienenden Dienstkatégorien. Diese Art der Verpflegung gründete sich, namentlich hinsichtlich der Hinterlassenschaft an Erbland, im Allgemeinen auf den gesetzlichen Bestimmungen über die Vererbung. Indem hinsichtlich derselben auf das im allgemeinen Theil über die Verpflegung Gesagte Bezug genommen wird, ist in der nachstehenden Betrachtung nur desjenigen noch Erwähnung zu thun, was sich speciell auf die hier zur Sprache kommenden Verhältnisse bezieht.

Wenn ein mit Land theilteiler Mann mit Tode abging, so waren seine Hinterbliebenen — Wittwen, Töchter, Söhne und in beschränkterer Weise auch die Mutter — zu dem Empfang gewisser Antheile von seiner Hinterlassenschaft behufs ihrer Versorgung berechtigt. Diese Ernährungs- oder Pensionstheile wurden zunächst aus dem Lehnlande des Verstorbenen gegeben¹⁾; war solches nicht da oder reichte dasselbe, wie dies häufig vorkam, in seinem faktischen Bestande nicht zur Gewährung der nach seiner rechtlichen Grösse bemessenen Pensionen aus, so waren verschiedene Mittel zur Befriedigung der Ansprüche der Hin-

1) *ibid.* pag. 363. Anm. 134.

terbliebenen festgesetzt¹⁾. Zuerst wurde darüber am 16. August 1644 bestimmt, dass dieselben ihre Beträge von anderem Lehnslan-
 d, «wo sie solches finden konnten» (*kto gde priischtschet*)²⁾ erhalten sollten, während das Gesetzbuch von 1649 verordnete, dass sie in einem solchen Falle unter den bekannten Beschränkungen von dem gekauften³⁾ und, wenn auch solches nicht vorhanden war, aus dem erdienten Erbland anzuweisen seien⁴⁾.

Ueber die Grösse der Pensionslehen fehlte es zuerst ganz an Festsetzungen; nur erweiterte der Zar Michailo Feodorowitsch durch Erlass vom 27. August 1618 das Gesetz von 1611, nach welchem die Söhne von im Dienst Gestorbenen das ganze Lehen ihrer Väter erhielten, dahin, dass dasselbe auf die Söhne aller Gefallenen, Gefangenen und Vermissten Anwendung finden solle⁵⁾, während für die Söhne der übrigen Dienstleute die früheren Bestimmungen Gültigkeit behielten. Dieselben waren aber eben unsicher und so unbestimmt, dass sie keinerlei gesicherte Verhältnisse gestatteten. Erst gegen das Ende der Regierung dieses Fürsten erfolgten die ersten Schritte zur Regelung derselben, indem durch einen Erlass vom 16. August 1644 die den Wittwen und verwaisten Töchtern zu gebenden Pensionslehen in drei Kategorien wie folgt festgesetzt wurden:

	für die Wittwen.	für die Töchter.
Für die 1. Classe, d. h. Hinterbliebene im Dienst Gefallener	20 §	10 §
„ „ 2. Classe, d. h. Hinterbliebene im Dienst Gestorbener	15 §	7½ §
„ „ 3. Classe, d. h. Hinterbliebene nicht auf Märschen Gestorbener	10 §	5 § *)

Von den Bojarenkindern, die nicht mit Lehnslan-
 d betheilt waren, galten im Allgemeinen dieselben Regeln⁶⁾.

Die Grösse jener Abmessungen wurden durch das Gesetzbuch von 1649 bestätigt, zugleich aber dahin ergänzt, dass Wittwen und Töchter von solchen Leuten, die früher als verwaiste Kinder Land erhalten hatten und dann vor ihrer wirklichen Eintheilung zum Dienst starben, auf ihre Bitte ihr Pensionsland, jenachdem jene im Dienst gefallen oder gestorben waren, von dem grossen und mittleren, wenn jene aber zu Hause verstorben waren, von dem mittleren und kleinen Betrag der Neulinge erhalten sollten⁷⁾. Ebenso wurde im Jahre 1650 festgesetzt, dass Frauen und Töchter von Leuten, welche vor der Entlassung der Truppen wegen Krankheit beurlaubt worden und in Folge derselben auf dem Rückweg oder zu Hause gestorben waren, das gleiche Lehnsgehalt wie die, deren Männer im Dienste starben, erhalten sollten⁸⁾.

1) *ibid.* pag. 363, 364, 365. 2) *ibid.* pag. 352. Anm. 103. 3) *ibid.* pag. 361. Anm. 122.
 4) *ibid.* 5) *ibid.* pag. 351. Anm. 101. 6) *ibid.* pag. 352. Anm. 103. 7) *ibid.* Anm. 106.
 8) *Gesetz.* v. 1649. XVI. 30 bis 33. 9) *Ges. Samml.* I. N. 54.

Bei der Feststellung der Grösse der Ernährungslehen kamen nicht nur die eigentlichen Gehaltsbeträge der Verstorbenen, sondern nach der Bestimmung von 1659 auch alle die Zulagen zur Berechnung, welche dieselben für ihre Dienste erhalten hatten, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon in den wirklichen Genuss derselben getreten waren oder nicht¹⁾. Dagegen wurde 1676 bestimmt, dass die Ernährungstheile nicht über dem Betrag (*ssuwerch okladow*) als sogenannte überschüssige Tschetwertl (*perechoshija tschetwertl*) gegeben werden sollten²⁾. Die Bestimmungen über die Grösse der Lehnspensionen der Wittwen und Waisenmädchen wurden auch unter der Regierung der Zaren Johann und Peter Alexeewitsch, sowie unter des letzteren Alleinherrschaft, bestätigt und ihre genaue Beobachtung, die nicht immer Statt gefunden hatte, eingeschärft³⁾.

Ueber die Grösse der für verwaiste Knaben zu gebenden Pensionslehen war weder in dem Erlass von 1644, noch in dem Gesetzbuch von 1649 etwas festgesetzt, sondern in dem letzteren nur gesagt, dass alle Kinder eines verstorbenen Lehnsbesitzers solche Lehen nach Ukas erhalten sollten, und zwar die Kinder männlichen Geschlechts gleiche Theile⁴⁾. Dieser augenfällige Mangel wurde indessen noch in demselben Jahre abgestellt, indem der Ukas vom 6. July 1649 bestimmte, dass kleine Söhne ebenso viel zum Unterhalt (*na proshitok*) bekommen sollten, wie die Töchter⁵⁾. In späterer Zeit wurden dann im Allgemeinen für unerwachsene verwaiste Knaben von ihrem väterlichen Lehen dieselben Beträge gegeben, welche bei der Eintheilung der zum Dienst herangewachsenen jungen Mannschaft den vor derselben noch nicht im Dienst gewesenen angesetzt waren⁶⁾. Bisweilen erhielten auch auf Grund besonderer Ukase sowohl bereits zum Dienst eingetheilte Kinder als auch solche, bei denen dies noch nicht der Fall war, das gesammte väterliche Lehn⁷⁾; wie dies für die sogenannten Lehen «unter Moskau» (*podmoskownyja*) bereits durch das Gesetzbuch von 1649 (Cap. XVI. § 62) bestimmt war und im Jahre 1677 dann durch den Erlass, welcher den Söhnen die väterlichen Lehne ohne Rücksicht auf ihr Alter zu geben vorschrieb⁸⁾, auch für die übrigen rechtlich eingeführt wurde. Durch einen weiteren Erlass vom 21. May 1684 erhielten diese Bestimmungen ihre Bestätigung und definitive Fassung dahin, dass sowohl den Söhnen als auch den Enkeln und Urenkeln, erwachsen oder nicht, alle Lehne des Vaters etc., soviel er auch haben mochte, gegeben werden sollten⁹⁾, was in den Jahren 1685, 1690 und 1699 abermals wiederholt wurde¹⁰⁾.

1) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 263. Anm. 133. 2) *ibid.* Anm. 181. 3) *ibid.* pag. 263. 4) *ibid.* pag. 361. Anm. 124. 5) *ibid.* Anm. 125. 6) *ibid.* pag. 365. Anm. 136. 7) *ibid.* 8) *ibid.* pag. 361, 362. Anm. 126. 9) *ibid.* pag. 364. Anm. 138. 10) *ibid.* pag. 361. Anm. 125.

Zurückbleibende Mütter erhielten nach Ausweis specieller Beispiele ebenfalls Ernährungslehen aus dem Lehnslande¹⁾ und bei Mangel an solchem aus dem Erbland²⁾ gestorbener Söhne, nach der Bestimmung von 1676 aber von dem Betrage ihrer Männer³⁾ gewährt; jedoch nur dann, wenn sie nicht schon anderes Land besaßen⁴⁾.

Was die Benutzung der als Pensionen verliehenen Ernährungsantheile betrifft, so galten hinsichtlich der den männlichen Kindern gegebenen im Allgemeinen die für den Lehnbesitz überhaupt bestehenden Regeln, da dieselben weniger den Character zeitweiliger Pensionen, als vielmehr den eines im Voraus gewährten Gehaltes in so fern an sich trugen, als sie nach erlangter Volljährigkeit jener Kinder für sie dazu wurden.

Auch die den hinterbliebenen Wittwen und Töchtern gegebenen Pensionslehen waren, in so weit sie dem wirklichen Lehnbesitz des verstorbenen Mannes oder Vaters entstammten, nicht zur temporären Benutzung, sondern für die Lebenszeit gegeben⁵⁾, und konnten also von den Besitzern völlig in der Art wie andere Lehne verwendet werden. Dieselben behielten sie also auch wenn sie sich verheiratheten und brachten sie ihrem Mann als Mitgift zu, welcher dann alle mit dem Besitz derselben verbundenen Pflichten übernahm⁶⁾; jedoch nur unter der Bedingung, dass er ein Russe oder getaufter Ausländer war⁷⁾ und der Zar die dessfallsige, vor der Heirath einzureichende Bitte gewährt hatte⁸⁾. In diesem Fall verblieb dem Mann das Land, sofern Kinder da waren, auch nach dem Tode der Frau, fehlten solche aber, so fiel es an die Familie der letzteren zurück oder wurde anderweitig vertheilt. Starb hingegen der Mann, so hatte die Frau wieder Anspruch auf ihr zugebrachtes Ernährungslehn⁹⁾; und wenn die Wittwe eine grössere Mitgift gehabt hatte, so wurde ihre Pension nach dem Lehnbetrage des ersten Mannes normirt, der Rest aber dem Geschlecht des zweiten Mannes belassen¹⁰⁾. Analog war das Verhältniss, wenn eine Frau nach einer abermaligen Ehe zum dritten Male verwitwete, fand aber damit seine Grenze, denn eine vierte Wittwe bekam Nichts¹¹⁾ und wurde es später — unterm 10. August 1677 — überhaupt verboten, zum vierten Mal zu heirathen. Diese Bestimmungen galten in analoger Weise auch für verwaiste Töchter; dieselben konnten sogar für ihre Mitgift einen höheren Lehnbetrag erhalten¹²⁾.

Ebenso durften Wittwen und verwaiste Mädchen ihre Ernährungslehen nach den im Allgemeinen dafür gültigen Regeln unter

1) *ibid.* pag. 352. Anm. 105. 2) *Gesetz.* v. 1649. XVII. 2. 3) *Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 363. Anm. 132.* 4) *Gesetz.* v. 1649. XVII. 3. 5) *Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 368. Anm. 134.* 6) *ibid.* pag. 353. Anm. 108. 7) *Gesetz.* v. 1649. XVI. 19. 8) *ibid.* 20. 9) *Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 361. Anm. 123; pag. 365. Anm. 135.* 10) *ibid.* 11) *Gesetz.* v. 1649. XVI. 15. 12) *Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 361.*

für sie günstigen Bedingungen an Fremde abtreten, ja es war sogar, wie schon früher gezeigt, ein solches Abtreten ursprünglich nur ihretwegen eingeführt und erlaubt; jedoch musste der neue Besitzer jedenfalls die Verpflichtung übernehmen, jene bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheirathung zu verpflegen. Auch sollte, um Missbräuchen vorzubeugen, das Abtreten von Lehen, wie überhaupt so auch hier, nur auf Grund eines besondern Ukases des Zaren geschehen dürfen¹⁾. Das Gesetzbuch von 1649 bestätigte diese Bestimmung und setzte für ein derartiges Abtreten dieselben Rechte und Beschränkungen fest, wie sie für die Entlassenen bestanden und bereits dort erwähnt sind; jedoch musste die abtretende Person mindestens 15 Jahre alt sein, wenn die Ueberlassung Gültigkeit haben sollte²⁾.

Anders verhielt es sich mit den Ernährungslehen, welche nicht aus dem wirklichen Lehnsbesitz Verstorbener herrührten. Schon das bei Mangel an solchen überhaupt aus fremden Lehen gewählte und bewilligte Land von Wittwen wurde denselben bei ihrer Wiederverheirathung nicht belassen; doch hatten sie im Fall des Todes ihres zweiten und event. ihres dritten Mannes wieder ein Anrecht darauf³⁾. War dagegen das Ernährungslehn aus dem Erblande — ganz gleich welcher Art: gekauftes oder erdientes — gegeben, so fiel dasselbe, da solches nur zur temporären Nutznussung gewährt wurde, wenn die Besitzerin sich wieder verheirathete, starb, oder in ein Kloster ging, an die nächsten männlichen Erben zurück⁴⁾.

Im Uebrigen galten aber für das Lehns- und Erbland der Wittwen und Waisen dieselben Regeln wie für das der Entlassenen⁵⁾, daher auch die daraus resultirenden Mängel und Ungerechtigkeiten des Systems und dessen Anwendung in der Praxis die nämlichen wie bei diesen waren; ja sie traten sogar bei ihnen desshalb in noch höherem Maasse hervor, weil ihre Beträge geringer bemessen waren. Doch half auch hier wie dort die Anspruchslosigkeit jener Zeiten fort, die in diesem Fall von ihnen Nichts weiter erwartete und verlangte als die Mittel zum Heirathen (*tschtob one do konza bes samushestwa ne byl'i*)⁶⁾.

b. Die Verpflegung durch Geldpensionen kam hauptsächlich nur für die Frauen und Kinder gefallener Ausländer vor, welche ebenso wie die durch Wunden dienstuntauglich gewordenen zu ihrem Unterhalt eine monatliche Pension im Betrage der Hälfte des Gehaltes, das ihre Männer oder Väter bei Lebzeiten bezogen hatten, angewiesen bekamen. Verheirathete sich eine solche Wittve oder Tochter aber, so hörten auch diese Verpflegungsgelder wieder auf⁷⁾.

1) *ibid.* pag. 353. Anm. 109. 2) Gesetzb. v. 1649. XVI. 3) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 352. Anm. 104. 4) Gesetzb. v. 1649. XVI. 16; XVII. 2. 5) Gos. Samml. I. N. 117. 6) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 356. 7) Koschichtn. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 109, 110

Endlich ist noch einer Art der Versorgung der Wittwen und Waisen zu gedenken, die aber weniger speciell den Hinterbliebenen von Militairs als vielmehr überhaupt allen zu gute kam, nämlich

c. **der Versorgung durch Unterbringung in Armenhäusern**, von welchem Mittel der allgemeinen Fürsorge in specieller Anwendung auf die hier zur Sprache kommenden Personen aber Nichts weiter bekannt ist, als die Notiz, dass unter dem Zaren Alexej Michaiwitsch der Mitropolit Nifont, nachdem er in die Nowgorodsche Mitropolie gekommen war, vier solche Häuser für kranke Wittwen und Waisen erbaute, für welche er einen besonderen Unterhalt erbat¹⁾.

II. Die Aufbringung der Verpflegung.

Auch hinsichtlich der Aufbringung der Verpflegung lassen sich in der vorliegenden Periode mannichfache Fortschritte, namentlich in dem Hervortreten allgemeinerer Gesichtspunkte und Maassregeln für ihre Anordnung und Ausführung, nicht verkennen; wie dies theils schon in der früheren Betrachtung angegeben ist, theils aus der nachfolgenden Detailschilderung, welche sich neben der Aufbringung des eigentlichen Gehaltes noch mit der für Wunden oder Gefangenschaft gezahlten Gelder zu beschäftigen haben wird, von selbst hervorgehen möchte.

A. Die Aufbringung des Gehaltes.

Auch diese war bei den verschiedenen Truppentheilen in verschiedener Weise geordnet.

1. Bei den **Moskauschen Chargen** und bei den **Mannschaften der Stadtrégimenter** gab, wie bereits angeführt, in der Regel der Zar das Land aus dem allgemeinen Staats-Lehnsvermögen, während der Sold von den einzelnen Städten aus ihren localen Mitteln aufzubringen war. Zu diesem Zweck waren zuvörderst die Steuern für die Schenken, nächst dem aber alle sonstigen ordentlichen Einkünfte der Städte angewiesen, welche zu diesem Behuf, entweder von den unter der Obercontrolle eines besonderen Chefs des Militärverpflegungswesens stehenden Besoldungsbeamten, oder von den Regimentswoewoden durch die zu ihrer Einnahme bestimmten Beamten einzuziehen und zu sammeln waren. Reichten diese regelmässigen Einkünfte nicht aus, so hatten die Woewoden resp. die Aushebungscommissare Vollmacht, von den Handelsleuten in den Städten, Flecken und vom Lande noch besondere Auflagen bis zur Deckung des Bedarfes zu erheben, oder auch Anleihen gegen ihre Quittung abzuschliessen. Im Uebrigen wird auf

1) Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml. 1863. N. 12. pag. 374.

das schon früher über diesen Gegenstand in dem allgemeinen Theil dieses Capitels und anderwärts Gesagte verwiesen.

2. Bei den Strelzen erfolgte die Aufbringung des Gehaltes — Sold wie Proviant — ebenfalls vom Lande und zwar wurde

a. für die Moskaischen Strelzen zu diesem Zweck vom ganzen Reiche Moskau von allen Erbbauern, von Nowgorod und Pskow, Kasan, Astrachan und Sibirien nach besonderem Ukas eine Auflage in Geld oder Naturalien erhoben, welche alljährlich in Moskau oder an den Orten abzuliefern waren, wo sich die Strelzen zum Dienst commandirt befanden¹⁾. Aus den weit entfernten Theilen des Reiches wurde an Stelle der Naturallieferung gewöhnlich Geld genommen²⁾; wie dies überhaupt in späterer Zeit allgemein in Gebrauch kam.

Im Speciellen waren für die Aufbringung dieser Geld- und Naturallieferung bestimmte, unter verschiedenen Prikasen stehende Städte angewiesen, deren Gesamtzahl sich um 1679 auf 126 Hofstädte und Sloboden — 74 incl. 15 Seestädte unter dem Strelzenprikas, 34 unter dem Prikas des Kasanschen und 18 unter dem des grossen Schlosses — belief, wozu im Jahre 1681 noch die unter dem Prikas der grossen Casse stehende Stadt Olonez gefügt wurde³⁾. In diesen erfolgte die Einsammlung des Geldes und Getreides durch die Landstarosten oder Gemeindeältesten unter Assistenz besonderer Leute, welche dazu von den Einwohnern aus ihrer Mitte, für jeden Bezirk (*stan*) eine Person, ausgewählt waren. Dieselben hatten den nach den höheren Festsetzungen auf ihre Gemeinde entfallenden Betrag auf die einzelnen Einwohner umzulegen und den von jedem zu zahlenden Satz alljährlich oder gleich für 2 bis 3 Jahre im Voraus festzusetzen, darüber besondere Listen und Verzeichnisse, welche aber mit den übrigen Steuerlisten durchaus nicht vermischt werden durften, anzufertigen und von denselben Abschriften bei den Landgerichten (*Semsskaja Isba*) nieder zu legen, resp. dem Strelzenprikas einzuschicken⁴⁾. Die Erhebung der Auflage fand in zwei, nach Belieben der Zahlenden auch in einer Rate zu drei Terminen, gewöhnlich am 1. Januar, 1. März und 1. Juny Statt⁵⁾, und wurden die einkommenden Summen und Vorräthe von den betreffenden Prikasen gesammelt, um sie demnächst dem Strelzenprikas zu überliefern.

Die Umlage der von den einzelnen Städten und Dörfern zu erhebenden Beträge erfolgte unter zu Grunde Legung der Gemeindelasten nach dem Einkommen, Vermögen und Gewerbe, bei den Landbesitzern nach der Zahl der für die Berechnung der Bodenleistung gültigen Einheiten, d. h. nach der Zahl der Pflüge des Landes im Bezirk überhaupt, der Tschetwerti «lebenden» Ackerlandes, oder der Höfe; sie differirte zu verschiedenen Zeiten nach

1) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 71. 2) *ibid.* 3) Acten d. Arch. Exped. V. N. 250. S. Beilage N. 10. 4) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 250. 5) *ibid.*

der Zahl der Moskauschen Strelzen, war auch sonst nicht für alle Städte gleich. So wurden z. B. 1616 in Jaroslawl, Kostroma, Galitsch, Nishnij-Nowgorod, Balachna, Jurjew-Polskoj, Kineschma und Arsamas für die Moskauschen Strelzen von jedem Pflug 80 Tschetwert Roggen und 40 Tschetwert Hafer erhoben¹⁾ und diese Lieferung im September 1617 auf je $\frac{1}{4}$ Tschetwert Roggen und Hafer von jeder Tschetwert «lebenden» Ackerlandes gesteigert²⁾. 1622 wurden in Perm und Tscherdyn von den Possaden und vom Lande, an Stelle des Getreides, von jedem Pflug 200 Rubel³⁾; 1623 aber ebenso 60 Rubel⁴⁾ genommen. Im Jahre 1624 hingegen war die Auflage in Koschira für jeden Pflug auf je 100 Tscheti Roggen und Hafer, für jede Tschetwert des Ackers aber beim Erb- und Lehnland, und des geistlichen und Klosterlandes, auf 1 Tschetwerik resp. auf $2\frac{1}{4}$ Tschetwertnoj Roggen, und eine gleiche Menge Hafer Moskauschen Maasses festgestellt, welches Getreide zu Weihnachten 1624 in Moskau abgeliefert werden musste; wer sein Getreide dort nicht zur Abgabe bringen wollte, hatte dafür den alten Satz von 23 Altyni 2 Dengi (70 Kopeken) für jede Juft oder Tschet zu zahlen⁵⁾.

Am 18. März 1646 wurde befohlen, dass die Strelzengelder ebenso wie die Postgelder künftig nicht mehr besonders erhoben, sondern aus den Einkünften der Salzsteuer gedeckt werden sollten, die dafür um 2 Griwni (20 Kopeken) pro Pud erhöht wurde⁶⁾. Im Jahre 1661 hatten die Städte, Flecken und das Land von jedem Pflug Landes 175 oder von jeder Tschetwert Acker $1\frac{1}{2}$ Tschetwert Roggen und ebenso viel Hafer zu liefern⁷⁾. Bis zum Jahre 1672 betrug dann die Auflage für die Kronsdomainen, sowie für die Erb- und Lehnbauern des Patriarchen und der Archijeren je $3\frac{1}{2}$, für das geistliche und Klosterland je $18\frac{1}{2}$, und für das Erb- und Lehnland der Städte des Strelzenprikases und des Prikases des Kasanschen Schlosses je 14 Tschetweriki Roggen und Hafer von jeder bestellten Tschetwert des Pflugverzeichnisses⁸⁾. In dem genannten Jahr, wo eine bedeutende Vermehrung der Moskauschen Strelzen Statt fand, wurde diese Auflage überall, um $14\frac{1}{2}$, also auf $18\frac{1}{4}$, $33\frac{1}{2}$ resp. $28\frac{1}{2}$ Tschetweriki Moskauschen Adlermaasses erhöht, und zugleich bestimmt, dass diese Lieferung künftig nicht mehr in natura erhoben, sondern in Gelde mit 2 Rubel für jede Juft oder Tschet Roggen und Hafer gezahlt werden sollte, «da die Strelzen jetzt nicht mehr handeln oder Ackerbau treiben»⁹⁾. Dem entsprechend wurde 1673 eine solche Auflage von dem Kloster- und Kirchenlande wie von den Schlossdörfern, ausserdem aber noch per Juft 4 Dengi zum Bau von Speichern eingefordert¹⁰⁾. Ebenso wurde 1674 eine gleiche Geld-

1) *ibid.* III. N. 93. 2) *ibid.* 3) *ibid.* N. 131. 4) *ibid.* 5) *Histor. Acten.* III. N. 132.
6) *Samml. d. Staatserrl. u. Vertr.* III. N. 124. 7) *Supplem. z. d. hist. Acten.* IV. N. 107. 8) *Acten d. Arch. Exped.* IV. N. 189. 9) *ibid.* 10) *Supplem. z. d. hist. Acten.* VI. N. 88.

steuer für die auf 350 Tscheti Roggen und Hafer pro Pflug normirte Getreidemenge erhoben¹⁾.

Diese Auflagen waren aber zu bedeutend, als dass die Einwohner sie aufzubringen vermochten, wesshalb im Jahre 1679 eine neue Veranlagung erfolgte, in welcher die von einem jeden Hof zu liefernde Getreidemenge in den Transmoskauschen und unteren Städten für die Krons- und Staatsdomainen auf je 2, für das geistliche, Kloster- und Kirchenland auf je 3, und für die Erb- und Lehnsbauern, Hofleute und Tagelöhner auf je 1 Tschetwerik Roggen und Hafer normirt wurde; während sie in den Transwolgaschen Städten überall um $\frac{1}{4}$ Tschetwerik weniger, in den Transokaschen aber um die gleiche Quantität höher angesetzt war²⁾. Gleichzeitig wurde unterm 5. September desselben Jahres festgesetzt, dass von den zur Aufbringung des Strelzengetreides bestimmten Städten des Strelzenprikases und der Prikase des grossen und des Kasanschen Schlosses, statt aller unter den Namen von Strelzen-, Gefangenen-, Tschetwert-, Post- und Flintengeldern erhobenen und ähnlichen kleinen Abgaben, mit Ausnahme der Buden-, Mühlen-, Pferde-, Gemüse- und anderen Steuern, welche nach dem Umsatz bezahlt wurden, künftig im Ganzen nur 1 Rubel per Hof erhoben werden solle. Alle zur Bezahlung der Strelzengelder verpflichteten Städte wurden in dieser Hinsicht nur dem Strelzenprikas unterstellt, und dabei bestimmt, dass die für die Strelzen angewiesenen Einkünfte aus den dem Prikas des grossen Schlosses unterstehenden Hofstädten und Kronsdomainen, welche mit den übrigen Einkünften von denselben zugleich eingezogen wurden, ebenfalls dem Strelzenprikas übermacht werden sollten. Hierbei ergab sich die Zahl der Höfe und der Betrag der Einkünfte von denselben nach den Büchern der früheren Jahre wie folgt:

Im Strelzenprikas bei 108 Städten,	
incl. der 15 Seestädte, auf . . .	90,212 Höfen u. 134,223 Rbl.—Altyn Einkünfte.
Im Prikas des grossen Schlosses bei	
18 Hofstädten und Sloboden auf 11,992 „ „	13,353 „ 1 „ „ „
Im Ganzen also in 126 Städten	102,204 Höfen u. 146,586 Rbl. 1 Altyn Eink. *)

Da aber mehrere Städte sich beklagten, dass sie die Lieferungen nach diesem Ansatz nicht aufbringen könnten, so wurden unterm 5. September 1681 die Kaufleute dieser Städte und Oerter angewiesen, eine neue Umlage für die Aufbringung des Gehaltes der Moskauschen Strelzen fest zu setzen³⁾. Gleichzeitig wurde die bisher unter dem Prikas der grossen Casse gestandene Stadt Olonez nebst Bezirk mit ihren Einkünften, die sich nach den Angaben dieses Prikases bei einer Zahl von 9984 Höfen, ausser einer Naturlieferung von je 2496 Tscheti Roggen und Hafer für die dortigen Stadtstrelzen, auf 6081 Rubel 29 Altyni

1) *ibid.* N. 112.

2) *Actes d. Arch. Exped. IV. N. 290.*

3) *ibid.* N. 243, 250.

4) *ibid.*

5¼ Dengi beliefen, noch den bisherigen Städten hinzugefügt, wodurch sich also die Zahl der zur Aufbringung des Gehaltes der Moskauschen Strelzen bestimmten Städte auf

127 Städte mit 112,188 Höfen und 152,667 Rubel 30 Altyni

5¼ Dengi Einkünfte

— im Durchschnitt pro Hof etwa 1½ Rubel — erhöht haben würde. Nach dem Ansatz der Kaufleute sollten aber von den vorhin angegebenen 126 Städten zusammen künftig nur 101,468 Rubel 10 Altyni 2 Dengi, und unter Hinzurechnung der Einkünfte von Olonez, 107,550 Rubel 6 Altyni 5¼ Dengi, — per Hof durchschnittlich 96 Kopeken —, mithin 45,117 Rubel 24 Altyni weniger als bis dahin genommen werden; eine Summe, welche den für das Gehalt der Moskauschen Strelzen erforderlichen Aufwand, der sich laut früheren Angaben im Ganzen auf 107,227 Rubel belief, immer noch um 323 Rubel überstieg¹⁾.

Aber auch diese Auflage erschien den davon Betroffenen noch zu schwer, namentlich beklagten sich Totma und die Seestädte, dass sie dieselbe nicht erschwingen könnten, da sie ausserdem noch Getreide nach Sibirien zu liefern, weiten Vorspann für die Post zu geben, viele Datotschenleute zu stellen, und dabei Misserndten und anderes Unglück gehabt hätten²⁾. Es erfolgte daher unterm 19. September 1681 eine neue Festsetzung über die von den einzelnen Städten nach der Hofzahl zu leistenden Beiträge für die Besoldung der Moskauschen Strelzen, nach welchen die Gesamtsumme derselben, bei einer Totalzahl von 112,201 Höfen und einem Gesamtsteuerertrag von 112,577 Rubel 29 Altyni 5¼ Dengi auf 103,637 Rubel 30 Altyni 1¼ Dengi — im Durchschnitt 92 Kopeken per Hof — festgesetzt wurde³⁾. Da dies aber gegen die nach Obigem erforderliche Summe ein Minus von über 3589 Rubel ergab, so musste in der Folgezeit wieder zu einer entsprechenden Erhöhung der Auflage geschritten werden.

Während nun die im Jahr 1685 angeordnete neue Zählung und Vermessung des Landes noch im Gange war, erschien daher bereits unterm 24. September 1688 eine Bestimmung über das, von den Städten für die Verpflegung der Moskauschen Strelzen pro 16¼, sowie künftig bis zur Beendigung der Vermessung zu erhebende Getreidequantum, welches dieses Mal wieder in natura angesetzt war. In Gemässheit dieser Bestimmung wurde die im Jahre 1679 normirte Auflage in den Transmoskauschen und untern Städten um je ¼, in den Transwolgaschen aber um je 1 Tschetwerik Roggen und Hafer per Hof erhöht und somit nunmehr durchweg auf den Betrag der Transokaschen Städte gebracht, nämlich für die Kronstädte und Staatsdomainen auf 2¼, für das geistliche, Kloster- und Kirchenland auf 3¼, und für die Erb- und Lehnsbauern, Hofleute und Tagelöhner auf 1¼ Tschetweriki Roggen

1) *ibid.* N. 250.

2) *ibid.* N. 252.

3) *ibid.* N. 250. S. Beilage N. 10.

und ebenso viel Hafer pro Hof festgestellt¹⁾. Dies ist die letzte bekannte Bestimmung über die in Rede befindliche Angelegenheit.

b. Für die Stadttrelzen erfolgte die Aufbringung des Gehaltes und Proviantes in jeder Stadt und deren Bezirk, wozu jene gehörten, ganz in der Art wie für die Moskaischen Strelzen²⁾. Die Grösse der dessfallsigen Auflage richtete sich in den einzelnen Orten nach der Zahl ihrer Strelzen und der Grösse des zur Stadt gehörenden Landbesitzes, daher sie zu verschiedenen Zeiten und Orten ungleich war. Beispielsweise wurden für die Strelzen in Belosero im July 1614 von dem ganzen Bezirk vom Pfluge 26½ Rubel Geld, 26½ Tschetwertig Roggen und eine gleiche Quantität Hafer erhoben³⁾; während die Auflage in Welikij-Nowgorod seit 1628 von jeder bestellten Portion Landes 2 Tschetwertig Roggen und ebenso viel Hafer betrug⁴⁾; nach den Steuerbüchern von 7181 (167½) aber für die Krons- und Hofdomains auf 18½, für das geistliche und Klosterland auf 32½, und für das sonstige Erb- und Lehnland auf 28½ Tschetweriki Moskaischen Annahmemaasses pro Tschetwert Ackerland normirt wurde⁵⁾.

c. Für die Klosterstrelzen endlich wurde die Verpflegung aus der Klosterkasse bestritten⁶⁾.

3. Bei den Kleinrussischen Kasaken hatte man anfangs bei ihrem Uebertritt im Jahre 1654 Russischer Seits beabsichtigt, dem ganzen Corps für die Zeit, in der es ausserhalb der Landesgrenzen Zarische Kriegsdienste thun würde, den Sold aus der Zarischen Casse zu bezahlen; auch wollte der Zar die Beschaffung und Ausbesserung der Artillerie, sowie den Ankauf des Pulvers und Bleis von seinen Revenuen besorgen; und endlich den beständig in Kodak garnisonirenden 400 Mann, sowie den Leuten, welche jenseits der Wasserfälle das Gepäck zu bewachen hatten, Unterhalt und Pulver geben⁷⁾. Diese Punkte wurden aber nachher zum Theil desshalb wieder rückgängig gemacht, weil sich die ersten Unterhändler der Kasaken gegen die Zarischen Bevollmächtigten dahin ausgelassen hatten, dass sich dieselben aus ihren Nationalrevenuen selbst unterhalten würden⁸⁾. Diesen blieb dann nach den späteren Bestimmungen auch die Zahlung des Soldes aufgebürdet, zu welchem Zweck für die eigentlichen Kasakenregimenter durch den Skarb oder Corpsschatz im ganzen Bereich des Corps eine Auflage erhoben wurde⁹⁾. Von letzterer waren nur die Klöster¹⁰⁾, die Generalstarschina, sowie berühmte und verdiente Personen befreit, denen diese Befreiung vom Hetman und der Starschina als Belohnung gewährt worden war¹¹⁾.

1) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 299. 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 71.
 3) Supplem. z. d. hist. Acten. II. N. 17. 4) Histor. Acten. V. N. 18. 5) ibid. N. 35, 37.
 6) Bücher d. Masread. II. pag. 683, 812. 7) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 192, 193. Anm. a. P. 3, 4, 9, 18. — Hammerdörfer. Gesch. d. Ukr. u. Sapor. Kas. pag. 109. P. 3. — Ges. Samml. I. N. 119; Samml. d. Staatsr. u. Vertr. IV. N. 168, 170. P. 4, 11. 8) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 192. Anm. a. P. 3. 9) Ges. Samml. I. N. 573; Samml. d. Staatsr. u. Vertr. IV. N. 93. P. 16. — ibid. II. N. 1254 russ. IV. N. 187. P. 3. 10) ibid. 11) Ges. Samml. II. N. 1264; Samml. d. Staatsr. u. Vertr. IV. N. 187. P. 3.

Zur Verpflegung der freiwilligen Regimenter zu Pferde und zu Fuss wurde von den nicht im Kasakenverzeichniß stehenden Pospoliten¹⁾ eine Auflage vom Branntwein, Thee, Taback und von den Mühlen²⁾ ebenfalls durch den Skarb erhoben.

Für den Unterhalt der Artillerie endlich waren die Einkünfte gewisser Städte angewiesen, anfangs die von Korssun³⁾, später als diese Stadt mit dem rechten Dnepr-Ufer verloren ging, seit 1663 die von Lochwiza⁴⁾, welchen im Jahre 1665 noch die von Romen hinzugefügt wurden⁵⁾.

Somit kostete der Unterhalt der Kleinrussischen Kasaken dem Zaren nicht nur Nichts, sondern das Corps war vielmehr noch verpflichtet, den in der Ukraine permanent stationirten Grossrussischen Truppen die nöthige Verpflegung zu liefern.

4. Bei den Slobodischen Kasaken. Auch diese brachten die Verpflegungsbeträge für die im Dienst stehenden Kasaken ganz aus eigenen Mitteln auf, und zwar theils durch die Gemeinschaft der Einwohner der verschiedenen Regimentsbezirke für die Gesammtheit des Combattantenstandes, theils durch die den einzelnen Kasaken zugetheilten Reserveleute, in der bereits beschriebenen Art.

5. Bei den Truppen in Sibirien erfolgte die Aufbringung der Verpflegung in der Weise, dass das Geld für den Sold von Moskau geschickt wurde, während der Proviant von verschiedenen Städten, namentlich den sogenannten Seestädten des Nowgorodischen Viertels: Wjätka mit seinen Zustädten, Perm, Tscherdyn, Ssol-Kamsskaja, Kai-Gorodok, Wyma und Erensskoj-Gorodok, zu liefern war. Dieselben hatten zu diesem Zweck alljährlich von den Einwohnern der Städte und des flachen Landes etwa 2600 Tschetwert — 2283 Roggen und 307 gedörrtes Hafermehl und Grütze — in Körnern oder Mehl, jene zu 6½, dieses zu 5½ Pud Gewicht pro Tschetwert incl. Sack aufzubringen⁶⁾; bei Mangel an Getreide aber dafür eine Geldentschädigung zu zahlen, für welche der Roggen mit 1, die Grütze und das gedörrte Hafermehl aber mit 1¼ Rubel per Tschetwert berechnet⁷⁾, und ausserdem seit 1681 noch 20 Rubel für die Transportschiffe erhoben wurden⁸⁾. Bisweilen zog man es vor, das für Sibirien nöthige Getreide in anderer Weise, etwa durch freihändigen Ankauf im Lande zu beschaffen, wie denn z. B. 1641 dafür eine Summe von 5000 Rubeln — 2500 für Tobolsk, 1500 für Tjumen und je 500 für Turinsk und Werchoturje — aus den Kasanschen Einkünften angewiesen wurden⁹⁾.

6. Bei allen übrigen Truppen des Russischen Heeres, also namentlich auch bei den regulären Cavallerie- und Infanterieregimentern der ausländischen Ordnung geschah sowohl die Sold- wie die Natural-Verpflegung vom ganzen Lande in folgender Art:

1) *ibid.* P. 22. 2) *Actes z. Gesch. d. westl. Russl.* V. N. 158. 3) *Ges. Samml. I. N. 263; Samml. d. Staatsrech. u. Vertr.* IV. N. 14. P. 7. 4) *Bücher d. Basarad. II. pag. 1013.* 5) *Ges. Samml. I. N. 276; Samml. d. Staatsrech. u. Vertr.* IV. N. 43. P. 6. 6) *Histor. Actes. III. N. 219 v. 14. Nvbr. 1641; V. N. 76 v. 13. Decbr. 1681.* 7) *ibid.* 8) *ibid.* V. N. 76. 9) *ibid.* III. N. 215.

a. Die Aufbringung des Soldes erfolgte theils durch freiwillige Geldbeiträge der Geistlichkeit, der Klöster und überhaupt aller Bewohner des Russischen Reichs, theils durch eine Auflage, welche bei den Handelsleuten in einem bestimmten Theil des Einkommens ($\frac{1}{10}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{4}$) bestand, vom Lande hingegen nach der Zahl der Pflüge, gewöhnlicher aber der Höfe, erhoben wurde. Zu den Handelsleuten wurden hierbei alle Personen gerechnet, die sich irgend mit Handel, Industrie, oder mit dem Betrieb von Fabriken beschäftigten. Dabei figurirte immer zuerst die bekannte Familie der Stroganows, deren Reichthum zu jener Zeit, nach den von ihnen geleisteten Beiträgen zu schliessen, wahrhaft colossal gewesen sein muss. So gaben sie z. B. im Jahre 1615 als 5. Geld nach einer früheren freiwilligen Zahlung von 3000 Rubeln noch 13,810¹⁾, im Jahre 1616 ebenso 40,000 Rubel²⁾ etc. Ausserdem gehörten hierher alle zu den Handelscorporationen in Moskau — der Handels-, der Tuchcenturie und den schwarzen Sloboden — und andern Städten gehörenden Kaufherrn (*gosti*), dann die Strelzen, Kasaken und Artilleriemannschaften solange sie sich mit Handel beschäftigten, die Postbauern, Bewohner der Fischer-sloboden und überhaupt alle Dienstleute, Krons- und anderen Bauern, sowie alle Ausländer, welche in den Städten oder auf dem platten Lande irgend Handel trieben. Die von diesen Personen zu zahlende Auflage wurde «von dem Gewinn, dem Gewerbe und allem Hab und Gut» (*ss promysslow, ss torgow i ss ussjakich shiwotow*) erhoben und war im Allgemeinen höher als die vom Lande berechnet, wesshalb solche Handeltreibende, die zugleich Grundbesitzer waren, die Steuer in der letzteren Eigenschaft zu leisten hatten, sobald sich dieselbe einmal für sie als höher herausstellte.

Für die Feststellung der Umlage wurden im Fall des Bedarfs vom Zaren die Geistlichkeit, die obersten Hofchargen, die Handelsleute, Adligen und Bojarenkinder als Deputirte der Städte und des flachen Landes zu einer Versammlung zusammen berufen. ihnen der Grund der Erhebung und der Bedarf vorgetragen und darauf von diesen die Umlage bewilligt. Zur obersten Leitung der Erhebung wurde anfangs gewöhnlich eine Commission in Moskau ernannt, bestehend aus 1 Bojaren, 1 Okolnitschey oder anderem hohen weltlichen Beamten, 1 Archimariten als geistlichem Mitglied und 2 Djaken; später war der Prikas der Geldsammlung dazu bestimmt. Ausserdem hatte der Prikas der grossen Einnahme die Erhebung von den Handeltreibenden, der des grossen Schlosses von den Krons- und Domainenbauern zu bewirken, wozu diese Behörden erforderlichen Falls vom Rasread angewiesen wurden. Die Einsammlung erfolgte dann auf Grund einer besonderen Instruction (*nakas*), in welcher gewöhnlich zuerst Zweck und Ver-

1) Acten d. Arch. Exped. III. N. 68. 2) *ibid.* N. 81.

anlassung des Krieges, manchmal ziemlich weit ausholend, besprochen und dann die Regeln für die Art der Aushebung angegeben wurden. Alle bei der obersten Behörde eingehenden Summen mussten genau verzeichnet und dem Zaren darüber Bericht erstattet werden. Wo die Aufbringung durch freiwillige Beiträge Statt fand, da wurden gewöhnlich besondere Manifeste (*gramoty*) vom Zaren erlassen und zu reichlichen Beisteuern aufgefordert; die Erhebung der von Jedem schriftlich gezeichneten Beträge erfolgte dann nach diesem Verzeichnisse durch geistliche (Archimaiten und Igmene) und weltliche Personen (gute Adlige) gemeinschaftlich. Die Handeltreibenden mussten aus ihrer Mitte gewählte Leute abordnen, welche die Einschätzung und Feststellung der von jedem einzelnen zu leistenden Beiträge zu besorgen hatten, falls das Resultat der Selbstabschätzung, die sonst von Jedem nach Pflicht und Gewissen geschehen sollte, Grund zum Argwohn gab.

Reichten die so erhobenen Gelder zur Zahlung des Gehaltes nicht aus, so wurde der Rest aus den regelmässigen Zarischen Einkünften gedeckt; auch waren einzelne Strafgeder zu diesem Zweck bestimmt, so z. B. nach einem Erlass vom December 1678 das confiscirte Vermögen derer, welche auf erhaltenes Aufgebot nicht zum Dienst kamen oder denselben vor der Zeit verliessen¹⁾, etc.

Was die Grösse der Auflage in einzelnen concreten Fällen betrifft, so wurde z. B. 1615 von den Handelsleuten im ganzen Reich das 5. Geld²⁾, 1616 ausserdem noch vom Pfluge je 120 Rubel³⁾ genommen. Für den Krieg mit Polen wurden 1633⁴⁾ und 1634⁵⁾ alle Bewohner Russlands zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert und von den Handeltreibenden das 5. Geld erhoben. Dagegen hatten 1638 die Handelsleute in Moskau von jedem Hofe 2 Rubel — im Ganzen 2442 — und später noch zusammen 2328½ Rubel für die aufzustellenden Dragoner und Soldaten zu geben⁶⁾; während 1639 bestimmt wurde, von allen Städten und vom Lande per Hof zwei Rubel zu erheben, was aber später dahin geändert wurde, dass nur die Handelsleute diesen, die Landbewohner dagegen nur den halben Betrag zahlen sollten⁷⁾. Im Jahre 1651 wurden von je 100 Höfen, deren Besitzer nicht im Dienst waren, sowie von den Wittwen und Unerwachsenen 20 Rubel genommen⁸⁾; 1654 von den Handeltreibenden, excl. der im Dienst beim Heer befindlichen und deren Familien, das 10. Geld⁹⁾; im July 1662 von den Kronsdomainen, dem Erbland der Geistlichkeit und Klöster und von dem Erb- und Lehnland aller nicht im Militärdienst befindlichen Chargen, der Wittwen, Mädchen und

1) Gen. Samml. II. N. 744. 2) Acten d. Arch. Exped. III. N. 68. 3) *ibid.* N. 79, 81.
4) *ibid.* N. 211. — Bücher d. Rescred. II. pag. 493, 494, 619, 623. 5) Bücher d. Rescred. II. pag. 620, 621. 6) *Histor. Acten.* IV. N. 6. 7) *ibid.* III. N. 206. 8) Gen. Samml. I. N. 56. 9) *ibid.* N. 129. — *Histor. Acten.* IV. N. 98.

Kinder von jedem Hof $\frac{1}{4}$ Rubel Kupfergeld, von den Bewohnern der Landstädte in Perm und Ssolikamsskoj, sowie von allen Handelsleuten das 5. Geld¹⁾; ausserdem im November nochmals von allen Leuten jedes Ranges und Berufes das 5. Geld²⁾. Ebenso wurde auch 1663 wieder von allen Handelsleuten das 5.³⁾; 1668 aber das 10. Geld, und ausserdem noch von den Landbewohnern per Hof $\frac{1}{4}$ Rubel erhoben⁴⁾. Im Jahre 1671 betrug die Auflage für alle im vorhergehenden Jahre von den Plünderungen der Kasaken nicht heimgesuchten Handelsleute das 15. Geld⁵⁾; 1673⁶⁾, 16 $\frac{1}{2}$ ⁷⁾ und 1680⁸⁾ für den Türkenkrieg von den Handelsleuten das 10. Geld und vom Lande $\frac{1}{4}$ Rubel per Hof; 1677 von allen nicht im Dienst befindlichen Personen $\frac{1}{4}$ Rubel per Hof⁹⁾. Ausserdem wurde 1678 zur Beschaffung des Soldes für die damals neu formirten Soldatenregimenter von der Geistlichkeit, den Klöstern, den Städten, Flecken und allen steuerpflichtigen Einwohnern, sowie von den Stroganows und allen Handelsleuten eine Extraaufgabe von 1 Rubel per Hof ausgeschrieben¹⁰⁾.

Die genauesten Angaben über die Berechnung und Umlegung der Kriegssteuern finden sich aus dem Jahre 1686, wesshalb es sich rechtfertigen möchte, derselben in etwas eingehenderer Weise zu gedenken.

Es wurden damals zu dem für das nächste Jahr beabsichtigten Zuge nach der Krym 20,000 Pikeniere und Reiter und 40,000 Soldaten und Strelzen einbeordert. Das Gehalt derselben erforderte:

Für das Chargenpersonal und die kleinen Auslagen	100,000 Rubel.
„ 20,000 Pikeniere u. Reiter im Durchschn. à 20	400,000 „
„ 40,000 Soldaten und Strelzen ebenso à 5 . .	200,000 „
Summa:	700,000 „

Berechnete man das Gehalt im verringerten Durchschnitt für die Pikeniere und Reiter auf je 15, für die Soldaten und Strelzen aber auf je 4 Rubel, so betrug der Bedarf nur 560,000 Rubel. Zur Aufbringung desselben sollten von der Geistlichkeit, den Klöstern und Kirchen, von den Bojaren, Okolnitschi und Duma-Leuten, den Wittwen und Waisen, den wegen Alter oder Wunden entlassenen Moskauschen Chargen und sonstigen Leuten, sowie von den Hofleuten und Seestädten je 1, von den in Moskau bei den Stadtverwaltungen oder in den Prikasen verbleibenden Chargen je 2, von den Städten und Flecken aber $\frac{1}{4}$ Rubel per Hof genommen werden; die Stroganows und die ausländischen Handelsleute sollten überdiess noch je 2000 Rubel zahlen. Diese Ansätze ergaben folgende Beträge:

1) Ges. Samml. I. N. 322. 2) *ibid.* N. 320. 3) *Supplem. u. d. hist. Acten.* IV. N. 131.
 4) *ibid.* V. N. 64. 5) *ibid.* VI. N. 28. — Ges. Samml. I. N. 494. 6) *Hist. Acten.* IV. N. 223.
 7) *ibid.* V. N. 23, 42. — Ges. Samml. I. N. 547; II. N. 750. — *Samml. d. Staatsr. u. Vertr.* IV. N. 85. — *Bücher d. Kaiserd.* II. pag. 1074. 8) Ges. Samml. II. N. 799, 804. 9) *ibid.* N. 1274.
 10) *Hist. Acten.* V. N. 29.

Von 6333 Höfen des Patriarchen, 12,430 der Archijereen, 98,732 der Klöster und Kirchen, 87,706 der Bojaren, Okolnitschi und Leuten der Duma, 8502 der Witten und Waisen, und 71,252 der Seestädte, im Ganzen von 284,955 Höfen à 1 Rubel	284,955 Rubel.
Von 20,578 Höfen der Städte und Flecken mit Ausnahme der als überzählig im Rasread notirten à $\frac{1}{4}$	10,289 „
Von den Höfen der Moskauschen Chargen, der Hofleute und Entlassenen à 1 und von den in Moskau, bei den Stadtverwaltungen und in den Prikasen verbleibenden Personen à 2, ungefähr	25,000 „
Von den Stroganows und den auswärtigen Handelsleuten je 2000	4,000 „
	Summa: 324,244 Rubel.

Dies ergab also für die erste Berechnung des Gehaltes mit 700,000 Rubel ein Minus von 375,756 Rubeln und auch für den reducirten Ansatz von 560,000 Rubel noch immer 235,756 Rubel Manquo. Wenn man ferner das von dem Patriarchen, den Archijereen und Klöstern für den Polnischen Krieg bereits im Voraus genommene Geld dieses Mal in Abzug bringen und auch von den Seestädten nur $\frac{1}{4}$ Rubel per Hof nehmen wollte, so wären von den Archijereen nur 6330, von dem Kloster- und Kirchenland nur 92,446 $\frac{1}{2}$ und von den Seestädten nur 35,626 Rubel zu erheben gewesen, wodurch sich die obige Summe auf 269,899 $\frac{1}{4}$ Rubel reducirt und das Deficit somit auf 430,101 resp. 290,101 Rubel gesteigert hätte¹⁾.

Es wurde daher am 9. September 1686 befohlen, von dem Lande aller geistlichen und weltlichen Chargen, der Soldaten, Mursen und Tataren, die nicht zum Marsch einbeordert waren, sowie von den Wittwen und Waisen von jedem Hof des Lehns- und Erbbesitzes 20 Altyni, von den in Moskau oder andern Städten bei den Verwaltungsbehörden angestellten Chargen 2, von allen Städten und Flecken aber $\frac{1}{4}$ Rubel per Hof, von den Stroganows auf Anrechnung 20.000 und von den ausländischen Kaufleuten 2000 Rubel zu erheben, welches Geld zum 25. December an den Stempelprikas eingezahlt werden sollte²⁾. Ebenso wurde am 20. September ej. a. angeordnet, von den Kronsdomainen und vom Lande aller Chargen im Militair-, Verwaltungs- oder Hofdienst, von den Wittwen und Waisen von jedem Hof des Erb- und Lehnslandes 1 Rubel, von den auf dem Marsch oder in Moskau befindlichen Bojaren, Okolnitschi, Leuten der Duma, Stolniki und Streapttschi 26 Altyni 4 Dengi, und von den Entlassenen

1) Ges. Samml. II. N. 1210. 2) ibid.

2 Rubel per Hof einzufordern, welche Beträge in drei Raten am 1. und 25. December und am 6. Januar eingezahlt werden sollten¹⁾.

Endlich wurde von den Handelsleuten, Industriellen und Fabrikbesitzern durch Erlass vom 25. September 1686 das 10. Geld eingefordert²⁾ und eine gleiche Erhebung auch 1687³⁾ und ebenso nach einem Erlass vom 1. November 1688⁴⁾ angeordnet.

Im Jahre 1695 wurden in Folge Zarischer Erlasse an den Rasread für das Gehalt der Dienstleute folgende Erhebungen angeordnet:

1) am 15. Februar von den Stolniki und Streaptschi, welche hinter dem Grossfürsten bei den Herbst-, Winter- und Sommermärschen reiten, von den Stolniki der Grossfürstinnen, von den entlassenen Stolniki, Streaptschi, Moskauschen Adligen und Shilzen, von den hinter die Grossfürstinnen für die Märsche geschriebenen Adligen, von den Wittwen und unerwachsenen Kindern der Moskauschen Chargen, von deren Lehns- und Erblände, von den Bauernhöfen beider Art (*ss krestjansskich i bolysskich dworow*) und von den auf Höfen lebenden Hof- und Arbeitsleuten, nach der wirklichen Zahl derselben je $\frac{1}{4}$ Rubel per Hof⁵⁾;

2) am 18. Februar von den Bojaren, Okolnitschi, Leuten der Duma, den Zimmerstolniks, die damals Stadtwoewoden waren, sowie von den Stolniki, Streaptschi, Moskauschen Adligen und Shilzen, den Stadtadligen und Bojarenkindern, die in Moskau bei den Geschäften und in den Prikasen oder in den Städten als Woewoden etc. in Function waren, vom Lehns- und Erbgut wie oben je 23 Altyni 2 Dengi⁶⁾;

3) am 10. März von den Stolniki, Streaptschi, Moskauschen Adligen und Shilzen, die zum Dienst in den Regimentern nach Belgorod und Ssewsk beordert, aber auf ihre Bitte wegen Alter und Krankheiten von demselben wieder entlassen waren, vom Lehns- und Erbland wie vorhin je 23 Altyni 2 Dengi per Hof; während bei den Entlassenen, an deren Stelle Verwandte oder Stellvertreter (*peremenschtschiki*) im Dienst waren, von ihrem und deren Lehns- und Erbgut 20 Höfe ganz frei bleiben und von den übrigen nur je $\frac{1}{4}$ Rubel gezahlt werden sollte. Die letztere Quote galt auch für die vom Dienst beurlaubten Leute, die zu demselben noch nicht an der Reihe waren⁷⁾;

4) am 25. December eine neue Auflage für denselben Zweck und in gleichem Betrage wie nach den beiden ersten Erlassen vom 15. und 18. Februar und ausserdem noch von den in den Städten bei den Geschäften befindlichen Woewoden, die in den verflossenen Jahren seit 1686 nach der Bestimmung im Dienst bei den Regimentern der Bojaren und Woewoden gefehlt hatten und deshalb notirt waren, 2 Rubel per Hof; dann von den Mos-

1) *ibid.* 2) *Histor. Acten.* V. N. 144. 3) *Acten d. Arch. Exped.* IV. N. 293. 4) *Gesamml.* II. N. 1319. 5) *ibid.* III. N. 1504. 6) *ibid.* N. 1506. 7) *ibid.* N. 1507.

kauschen Chargen, die dem Verzeichniss zufolge wegen Alter und Krankheit in Moskau entlassen waren, je 1, von denjenigen aber, welche von der gegenwärtigen Einbeorderung auf ihre Bitte freigelassen wurden, ebenfalls 2 Rubel per Hof¹⁾).

Dazu wurde nach Erlass vom 2. Februar 1696 noch eine Ergänzungsaufgabe von den Stolniki, Streaptschi und Adligen «die hinter dem verstorbenen Grossfürsten Johann und hinter Peter auf den Herbst-, Winter- und Sommermärschen ritten», mit je $\frac{1}{4}$ Rubel, also im Ganzen von ihnen 1 Rubel per Hof erhoben²⁾). Ebenso wurde in demselben Jahre 1696 von den Moskauschen und anderen Chargen, die im Stadtdienst waren, 7 Griwni, von den Adligen und Bojarenkindern im Heer 1, von den zu Hause befindlichen, sowie von den Wittwen und Kindern $1\frac{1}{4}$, und von den Mannschaften, die im vergangenen Jahre nicht beim Heer und auch dieses Mal nicht einberufen waren, 2 Rubel von jedem Hof erhoben³⁾).

Endlich wurde vom 9. Februar 1698 befohlen, dass die Moskauschen Chargen und Stadtadligen, welche damals in den Städten als Woewoden oder sonst in den Prikasen und bei den Gerichten beschäftigt waren, insofern sie einen Besitz von mehr als 50 Höfen hatten, per Hof $\frac{1}{4}$ Rubel, bei weniger Besitz aber, oder wenn sie gar keine Bauern hatten per Mann 50 Rubel zahlen sollten. Wer von den genannten Chargen an der Diensttour, aber auf seine Bitte wegen Alter oder Krankheit vom Regimentsdienst beurlaubt war, sollte im ersteren Falle je 2, im letzteren aber nur je 1 Rubel per Hof zahlen; endlich sollte überhaupt für dieses Mal ein Loskaufen vom Dienst gestattet sein und dafür bei einem Besitz von über 50 Höfen per Hof je 2, bei geringerem Besitz oder gänzlichem Mangel an Bauern aber per Mann 100 Rubel gezahlt werden⁴⁾).

b. Die Aufbringung des Proviants und der Fourage durch directe Intervention des Staates erstreckte sich im Allgemeinen auf noch weniger Dienstclassen als die des Geldes, da auch die regulären Truppen der Reiter, Dragoner und Soldaten, wie bereits gesagt, für das ihnen gewährte Gehalt ihre Verpflegung selbst zu beschaffen hatten. Es blieben also eigentlich nur die Ausländer und einige der ganz unregelmässigen Formationen übrig, welche Anspruch auf Naturalverpflegung während des Marsches und des Dienstes überhaupt hatten. Doch scheint auch bei den Russischen Heeren jener Zeit immer ein gewisser Vorrath an Verpflegungsgegenständen verschiedener Art — Roggen, Weizen in Körnern oder Mehl, Zwieback, Grütze, gedörrtes Hafermehl, Erbsen, Fleisch, Speck, Butter, Salz und Branntwein⁵⁾ — für allgemeine Zwecke vorhanden gewesen zu sein.

1) *ibid.* N. 1524. 2) *ibid.* N. 1537. 3) *ibid.* N. 1538. — *Histor. Acten.* V. N. 251.
4) *Gea. Samml.* III. N. 1617. 5) *Bücher d. Resread.* II. pag. 447, 448 v. 1633: — *Gea. Samml.* I. N. 139 v. 23 Novbr. 1654. — *Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich.* pag. 108.

Die Aufbringung dieser Naturalien erfolgte in ähnlicher Weise, wie die des Geldes, von den Schlossdörfern und Cantonen, der Geistlichkeit, den Klöstern und allen Erb- und Lehnsgutsbesitzern nach der Zahl der Pflüge des Landes überhaupt oder der Tschetwert bestellten Ackers; theils durch eine Naturallieferung, theils in Gelde. Das letztere fand besonders für die weit entlegenen Theile des Reiches, bisweilen aber auch im Ganzen Statt, wie denn z. B. im Jahr 1614 von jedem Pflug 175 Rubel zum Ankauf der Vorräthe erhoben wurden¹⁾. Erfolgte die Aufbringung dagegen durch Naturallieferung, so mussten die zur Erhebung gelangenden Vorräthe von den Einwohnern gleich nach Moskau oder nach dem Sammelplatz des Heeres auf eigenen Fuhrn geschafft, oder dafür eine Geldabgabe gezahlt werden. Fleisch, Brauntwein und Salz wurden gewöhnlich vom Zarenhof in Moskau zum Heer geschickt²⁾, bisweilen jedoch auch wie oben vom Lande gestellt³⁾. Die Beschaffung der Gespanne, sowohl in jenem Fall wie überhaupt für den weiteren Transport der erhobenen Vorräthe von den Ablieferungsorten, erfolgte theils durch freiwillige Gestellung Seitens der höheren Beamtenclassen, theils durch Aushebung vom Lande.

Bei grösseren Kriegen wurde eine besondere Commission für die obere Leitung der Verpflegungsmaassregeln aus 1 Chef mit 1 Gehülfen und 1 bis 2 Djaken ernannt; dieselbe erhielt die zur Einsammlung der Auflage nöthigen Verzeichnisse aus dem Rasread und den sonst betreffenden Prikasen und hatte danach die Erhebung durch die localen Behörden bewirken zu lassen und die Abnahme zu leiten.

Die jedes Mal zu erhebende Menge der Vorräthe richtete sich nach dem Bedarf und wurde in jedem einzelnen Falle besonders festgestellt. So wurde 1632 im Polnischen Kriege unterm 25. December die Lieferung von 1 Tschetwert Roggenmehl von jeder Tschet bestellten Ackers aller Erb- und Lehnlandbesitzer, und der Transport dieser Lieferung auf eigenen Pferden nach Smolensk angeordnet⁴⁾; am 12. Januar 1633 aber die von dem geistlichen, Kloster- und Kirchenland zu erhebende Menge doppelt so hoch, also mit 2 Tscheti von der bestellten Tschet Land bemessen, während von den Orten, die über 500 Werste von Moskau entfernt waren, nach dem von dem Chef des Verpflegungswesens festzustellenden Satz die Lieferung in Gelde erhoben werden sollte⁵⁾. In demselben Jahre wurde ferner unterm 29. Dezember die Erhebung einer neuen Lieferung an Getreide von den Städten, Flecken und vom Lande, von der Geistlichkeit, den Klöstern, Kirchen und allem Erb- und Lehnland der im Hof- und Stadtdienst beschäftigten Chargen, von den Wittwen und Waisen, den

1) Acten d. Arch. Exped. II. N. 44. 2) Koschichin. Ueb. Russl. unt. Alex. Mich. pag. 108.
3) Bücher d. Rasread. II. pag. 447, 448. 4) *ibid.* pag. 503. 5) *ibid.* pag. 506.

Besatzungsgolowen, Gerichtsstarosten, Golowen, Centurionen und entlassenen Bojarenkindern mit 1 Osmina Roggenmehl und 1½ Osmina Zwieback angeordnet; Städte die über 700 Werste entfernt waren, sollten dafür Geld zahlen, und zwar die Geistlichkeit und die Klöster für die Tschet 1½ Rubel¹⁾). Das Getreide sollte in Dorogobush, das Geld in Moskau abgeliefert, und zum Transport der dafür gekauften Vorräthe nach Dorogobush, dem Erlass vom 12. Februar 1634 gemäss, von der gesammten Geistlichkeit, den Klöstern, von den Hof-, Handels- und allen Leuten, welche im Moskauschen Bezirk Erb- und Lehnsland besaßen, von jeder Tschet bebauten Ackers 2 Pferde mit Schlitten, Geschirren und Fuhrleuten, die auf jedes Pferd 4 Tscheti Zwieback zu laden hatten, gestellt werden²⁾). 5000 Tscheti Zwieback verführten die Bojaren, Okolnitschi, Adligen und Djaken auf eigenen Gespannen umsonst³⁾).

Ebenso sollten nach dem Erlass vom 22. November 1654 für das nächstfolgende Jahr in allen Transmoskauschen, Ukrainischen und unteren Städten von den Schlossdörfern und Cantonen, vom Erbland der Geistlichen und Klöster, von den Bojaren, Okolnitschi, Duma-Leuten, Moskauschen Chargen, Stadtadligen und Bojarenkindern, sowie überhaupt von allen Dienstleuten, ferner von den Woewoden und den in den Prikasen beschäftigten Leuten, von den entlassenen Adligen und Bojarenkindern, den Wittwen und Unerwachsenen und von den Vorstadtleuten aller Städte Getreidevorräthe in gleicher Weise, wie sie für 1654 in der grossen Einnahme gesammelt waren, ausserdem aber noch von den zum Dienststande gehörigen Kategorien der obigen Anführung je ¼, von den übrigen aber je 1 Pfund Butter pro Hof, erhoben werden. Diese Vorräthe mussten bis zum 6. Januar nach Smolensk geschafft oder bei kleinem und weit entlegenen Besitz gegen eine Transportentschädigung von ¼ resp. ½ Rubel per Hof an Ort und Stelle abgeliefert werden⁴⁾).

Im Uebrigen wird auf das schon früher*) Gesagte — wonach bei Mangel an Vorräthen die zum Empfang von Naturalverpflegung berechtigten Mannschaften an Stelle derselben Geld nach den mittleren Marktpreisen des Ortes, wo sie standen erhielten, und wonach ferner bei stabilen Operationen und Kriegsverhältnissen die Einwohner zu Lieferungen von Lebensmitteln durch freiwillige Beschickung der dafür in den Lägern abgehaltenen Märkte aufgefordert oder zwangsweise im Wege einer geordneten und auf die Fortnahme des Entbehrlichen beschränkten Requisition gegen Bezahlung nach den localen Marktpreisen angehalten wurden — Bezug genommen und hier nur noch erwähnt, dass damals auch Lieferungen durch Lieferanten schon vorkamen, wie denn z. B.

*) S. pag. 482 u. 483.

1) *ibid.* pag. 610. 2) *ibid.* pag. 632. 3) *ibid.* pag. 448 bis 452. 4) *Ges. Samml. I. N. 139.*

1654 eine solche mittelst Erlasses vom 18. December auf Roggenmehl für Smolensk ausgeschrieben wurde, bei welcher die Tschetmehl im Gewicht von 8¼ Pud mit 25, im Nothfall auch mit 26¾ Altyni (75 resp. 80 Kopeken) bezahlt werden sollte¹⁾.

B. Die Aufbringung der Entschädigungs- und Heilgelder für Wunden.

Für diesen Zweck waren keine besonderen Anordnungen getroffen, vielmehr wurde das dafür erforderliche Geld aus den übrigen Einnahmen bestritten. Dagegen wurde für

C. Die Aufbringung der Lösegelder für die Gefangenen

eine gewisse Auflage vom ganzen Lande erhoben, welche bei den Einwohnern der Städte und des platten Landes, der Geistlichkeit und den Klöstern auf jeden Bauerhof je 8, bei den Domainen und Hofdörfern, den schwarzen Cantonen, den Erb- und Lehnsgutsbesitzern je 4 und bei den im Dienst stehenden Strelzen, Kasaken, Artillerie- und sonstigen Mannschaften 2 Dengi jährlich betrug²⁾). Diese Erhebung wurde in den Gemeinden der Dörfer und Städte von den vereidigten Einnehmern (*zelowalniki*), auf den Lehnbesitzungen aber auf Anordnung der Besitzer anfangs nach dem sogenannten Pflugbrief — ein Bodenregister unter Zugrundelegung der Eintheilung des Landes nach Pflügen —, seit 1651 aber nach neuen Verzeichnissen ausgeführt³⁾). Die Woewoden hatten dabei strenge auf das richtige Verfahren zu achten und für nicht rechtzeitige Bezahlung eine sofortige Strafe zu verhängen⁴⁾.

Die Loskaufung der Gefangenen stand unter dem Gesandtschaftsprikas und wurden dafür nach dem Verzeichniss von Koschichin alljährlich 150,000 Rubel erhoben⁵⁾). Indessen scheint diese Zahl erheblich zu hoch gegriffen, wenn man die Unbedeutendheit der Auflage für die einzelnen Personen und die wahrscheinliche Bevölkerung des damaligen Russlands in Betracht zieht; auch ist aus den Acten von 1686 bekannt, dass die Gefangengelder gleichzeitig mit den ländlichen im Ganzen nur 33,965 Rubel jährlich

²⁾ Nach einem dem Verfasser dieses vorgelegenen Exemplar des Koschichinschen Werkes pag. 69 wären für die Loskaufung der Gefangenen alljährlich nur etwa 1500 Rubel aufgewendet. Hat jene obige Zahl als zu hoch bezeichnet werden müssen, so möchte umgekehrt diese als zu klein erscheinen und vielleicht durch Druck- oder Schreibfehler hier eine 0 zu wenig, dort eine zu viel gesetzt sein. so dass als richtiger Betrag der dafür ausgesetzten Summe mit Rücksicht auf das oben weiter Gesagte mit vieler Wahrscheinlichkeit die Zahl von 15,000 Rubel anzunehmen sein dürfte.

¹⁾ *ibid.* N. 141. ²⁾ Gesetzb. v. 1649. VIII. 1. ³⁾ *Histor. Acten.* IV. N. 43. ⁴⁾ *Geschichtl. Abriss d. Versorg. d. entlass. Milit. in Russl. Milit. Samml.* 1608. N. 12. pag. 379. Anm. 171.

ausmachen¹⁾. In dem genannten Jahr wurde übrigens jene Erhebung überhaupt mit der ländlichen Steuererhebung vereinigt und im folgenden Jahr befohlen, beide für das Gehalt der Postillone zu verwenden, so dass auf diese Art die Gefangengelder nur den Namen behielten. Welches die Gründe zu einer solchen Aenderung der Bestimmung dieser Steuer waren, ist schwer zu erklären, denn wie bereits früher gesagt, dauerte die Loskaufung der Gefangenen in Russland noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts fort; indessen wurden die dazu erforderlichen Kosten nunmehr aus den allgemeinen Staatseinkünften bestritten²⁾.

III. Die Belohnungen.

Die Belohnungen für militairische Auszeichnung blieben im Allgemeinen dieselben wie in der vorigen Periode. Sie bestanden also in Allerhöchsten Belobigungen, in Geschenken von Ducaten oder anderen Denkmünzen aus Gold³⁾ von verschiedener Grösse und Werth, von Kleidungsstücken, Stoffen, Pelzwerk, Ehrenwaffen, Bechern und anderen Geschirren, ferner in Rangbeförderungen, Zulagen zum Lehnbesitz, resp. zum Solde, sowie endlich in der Ueberlassung von Lehnland zum erblichen Eigenthum oder einem entsprechenden Geldgeschenk. Was zuerst

die Allerhöchsten Belobigungen anbetrifft, so war es ein Ausdruck der besonderen Zufriedenheit des Zaren mit den Leistungen der Woewoden und Truppen, der jeder anderen Belohnung oder Gunstbezeugung voran ging, dass der Zar einen Stolnik oder anderen höheren Beamten seines Hofstaates zu den betreffenden Anführern oder Corps sandte und sich durch die Anfrage: «Seid ihr im Dienst des Zaren wohl?» (*sdorowo li este na Ego Zarsskoi sslushbe?*) nach ihrem Befinden erkundigen liess. Eine solche Auszeichnung erfolgte zwar gewöhnlich bei der Rückkunft der Heere nach einem glücklichen Feldzuge, jedoch auch während eines solchen in Folge eines erfochtenen Sieges, einer eroberten Stadt etc., und war wie schon angedeutet meist nur die Einleitung zu den reellern Belohnungen, als deren Verkündiger der Zarische Abgesandte erschien.

Als eine besondere Art dieser Belobigungen sind auch die ehrenvollen Abschiede anzusehen, welche den nur auf gewisse Zeit in Russische Dienste getretenen Ansländern bei ihrer Entlassung aus denselben gewährt wurden. Solche Belobigungserlasse erhielten z. B. unterm 6. Januar 1665 die Generale Thomas Daliei bei seiner Entlassung nach England und Wilhelm Dromont⁴⁾; ferner

1) *ibid.* Anm. 170. 2) *ibid.* pag. 379, 380. 3) Bücher d. Rasread. I. pag. 246. 4) Samml. d. Staatserl. u. Vertr. IV. N. 39.

am 28. Februar 1671 der General Nikolaus Baumann¹⁾ und ebenso unterm 3. März 1671 der Oberst Cornelius von Padberg²⁾).

Die anderen Belohnungen richteten sich hinsichtlich ihres Umfanges und ihrer Grösse nach den geleisteten Diensten und dem Range der Betreffenden. Eine Reihe von Beispielen solcher Belohnungen werden die Art und das Ausmaass derselben am Besten zeigen:

So erhielten unterm 13. März 1645 die Moskauschen Ausländer, welche in dem vorhergehenden Jahre gegen die Kalmücken im Dienst waren, in Ssamara folgende Belohnungen: die Obersten je eine Medaille zu 1¼ Ungarischen Ducaten; die Majors je 1; die Rittmeister und Capitains je ¾; die Fähnriche, Quartiermeister und Fouricre je ¼ Ungarische Ducaten; die Sergeanten, Capitaindarnes und Waffenaufseher je eine Medaille zu 3 Dengi; die Chargen ohne Land, die Spielleute und gemeinen Ausländer je 1 Nowgorodschen Ducaten. Bei der Rückkehr nach Moskau bekamen ferner noch: die Obersten je einen Becher von 1¼ Pfund, ein Stück Dammast und 40 Zobelfelle im Ganzen 50 Rubel werth; die Majors je einen Becher zu 1 Pfund, Dammast, und 40 Zobelfelle im Gesamtwert von 30 Rubel; die Rittmeister und Capitains je eine Schaale, ein Stück Taffet und 40 Zobelfelle, im Werth von 20 Rubel; die Quartiermeister, Lieutenants, Fähnrichs und Wagenmeister je ein Stück Taffet und 8 Rubel³⁾).

Am 22. May 1649 wurde den Bojarenkindern von Kursk, die im Laufe des vorigen Jahres zum Festungsbau in Karpow waren, eine Zulage von je 50 Tscheti Land und 2 Rubel Sold gewährt⁴⁾). Ebenso erhielten am 12. July 1655 die Mannschaften, welche sich bis zum 17. März in Wjasma zum Heer gestellt hatten, je 50 Tscheti Land- und 5 Rubel Soldzulage⁵⁾); am 20. October 1659 aber die Leute, welche in diesem und dem vorigen Jahre mit dem Fürsten Trubezkoj auf dem Marsch gegen die Tscherkassen waren, je 100 Tscheti Land- und 10 Rubel Soldzulage⁶⁾).

Durch Erlass vom 1. Februar 1667 wurden für die Dienste gegen die Polen und Litthauer den Bojaren je 510, den Okolnitschi je 300, den Adligen und Djaken der Duma 250 resp. 200 Tscheti, den Moskauschen Chargen, Stadtadligen und Bojarenkindern aber je 20% ihres Lehnlandes zum Erbland gegeben⁷⁾ und diese letztere Belohnung durch die Bestimmung vom 20. März 1667 auf alle Mannschaften, welche seit 1654 im Dienst gewesen waren, ausgedehnt⁸⁾).

Am 11. October 1667 wurden bei Gelegenheit der Mündigkeitserklärung des Zarewitsch Alexej Alexeewitsch folgende

1) Supplém. z. d. hist. Acten. V. N. 28. 2) *ibid.* VI. N. 25. 3) *Histor. Acten.* III. N. 240. 4) *Gen. Samml.* I. N. 8. 5) *ibid.* N. 160. 6) *ibid.* N. 264. 7) *ibid.* N. 400. 8) *ibid.* N. 404.

		Zulagen:	
		Lehnland.	Geld.
gewährt:	Für die Bojaren je		100 Rubel.
	Für die Okolnitschi "		70 "
	" " Moskauschen Chargen . . "	100 Tscheti u.	12 "
	" " Eliten-Adligen und Bojaren-		
	kinder "	80 " "	12 "
	" " Hof-Adligen u. Bojarenkinder "	70 " "	7 "
	" " Stadt- " " " " " "	50 " "	5 "
	" " Obersten, Halbobersten und anderen Russischen Char-		
	gen, die mit Geld und Land theilhaft waren, je nach		
	ihrem Range, wie die Moskauschen Chargen oder		
	die Adligen und Bojarenkinder ¹⁾ .		

Am 22. July 1670 wurden für den Dienst in den zwei vor-
hergehenden Jahren folgende

Belohnungen und Zulagen:

		Lehnland.	Geld.
gegeben:	dem Fürsten Kurakin, dem Füh-		
	rer der einen Abtheilung des Heeres:		
	1 Sammetpelz u. 2 Zierner Zobelfelle		
	und zu seinen früheren 660 Rubeln noch:		200 Rubel.
	Dem Fürsten Romodanowskij, dem Füh-		
	rer der anderen, ebenfalls:		
	1 Sammetpelz u. 2 Zierner Zobelfelle		
	und zu seinen früheren 740 Rubeln noch:		180 "
	Dem Stolnik Dmitriew, Gehülfen Kura-		
	kin's: für 100 Tscheti über 1000 5 Ru-		
	bel und 30 Rubel Zulage; im Ganzen:		35 "
	Dem Stolnik und Oberst Matweew, Ge-		
	fährten Romodanowskij's: für 200		
	Tscheti über 1000 10 und 40 Rubel		
	Soldzulage		50 "
	Dem Djaken Kurakin's: für 120 Tschet-		
	werti über 1000 6 Rubel und 18 Ru-		
	bel Soldzulage, im Ganzen:		24 "
	Einem anderen Djaken Romodanowskij's:	100 Tscheti u.	15 "
	Dem Stolnik und Reiteroberst B. Smeew:		
	für 200 Tscheti über 1000 10 Rubel		
	und 20 Rubel Soldzulage		30 "
	Den Obersten der Soldaten und Golowen		
	der Strelzen je:	200 " "	16 "
	Den Golowen der Centurien, Lehns- und		
	Erbbesitzern der Rjasanschen, Ukrai-		
	neschen und Transokaschen Städte,		

1) *ibid.* N. 416.

welche bis zum 7. März nach Belew kamen, mit der Abtheilung nach Ssewsk gingen und bis zur Entlassung blieben, je:	150 Tscheti u.	15 Rubel.
Denen, welche statt nach Ssewsk nach Hause gingen, oder nach dem 7. März ankamen, je:	130 „ „	12 „
Den Centuriengolowen, Lehns- und Erb- besitzern der Transmoskauschen Städte, die nach Ssewsk zum Regiment kamen und bis zur Entlassung beim Fürsten Romodanowskij in der Ukraine dienten, je:	180 „ „	12 „
Den Moskauschen Chargen, Erb- u. Lehns- besitzern der Rjäsanschen, Ukraine- schen und Transokaschen Städte, die rechtzeitig erschienen und mit nach Ssewsk rückten, je:	100 „ „	10 „
Denjenigen der Transmoskauschen Städte, welche mit dem Fürsten Romodanowkij nach Kleinrussland gingen, je:	80 „ „	8 „
Die Halbobersten, Halbholowen und sonstigen Chargen, sowie die Reiter erhielten Zulagen wie die in den Centurien dienenden Leute der Russischen Ordnung; wer zu spät kam oder vor der Entlassung den Dienst verliess, bekam keinerlei Zulage ¹⁾ .		

Am 19. März 1671 erhielten die Mannschaften der Abtheilung des Fürsten J. Dolgorukij folgende

Belohnungen und Zulagen:

Lehnsland. Geld.

Der Fürst Dolgorukij selbst wurde im Rang befördert, erhielt 1 Zobelpelz mit Sammetbezug und Goldstickerei im Werth von 365 Rubel 20 Altyni, 1 silbernen vergoldeten Deckelbecher 4 Pfund 26 Solotniki schwer, ein Dorf von 1478 Tscheti und 145 Höfen als Erbland und baar:		140 Rubel.
Der Fürst K. Schtscherbatoj: 1 Zobelpelz mit Atlasbezug und Gold, 146 Rubel 30½ Altyni werth, 1 vergoldeten Silberbecher mit Deckel 3 Pfund schwer und	60 „	„
Ein Adliger der Duma: einen gleichen Pelz, 140 Rubel werth, 1 gleichen Becher und	50 „	„
Ein Djak: 1 atlassenen Zobelpelz 70 Rubel werth,	60 Tscheti u.	12 „

¹ Ibid. N. 456.

Ein anderer: 1 eben solchen Pelz, und	50 Tscheti u.	10 Rubel.
Ein Adliger der Duma: 1 Zobelpelz mit Atlas, 141 Rubel werth, einen 3 Pfund schweren vergoldeten Silberbecher mit Deckel und		5 "
2 Stolniki je: 1 silbernen Becher, 1 Stück Dammast, 1 Ziemer Zobelfelle, 120 Rubel werth,	150	" " 15 "
2 Sendwoewoden: dieselben Geschenke, und je	150	" " 12 "
Die Golowen der Centurien, je:	100	" " 10 "
Die Leute der Centurien, und zwar die Moskauschen Chargen, welche bis zum 10. October ankamen, je:	80	" " 7 "
die, welche in der Zeit vom 10. October bis 1. December ankamen, je:	60	" " 5 "
die Stadtadligen und Bojarenkinder ebenso resp. je:	60	" " 5 "
und je:	40	" " 4 "
Die Obersten der Reiterordnung je:	100	" " 10 "

Die Obersten und Golowen der Strelzen: 1 Stück Dammast, 1 Ziemer Zobelfelle im Werth von 8 Rubel, und je . . . 100 " " 10 "

Die Halbholowen der Strelzen, alle niederen Chargen und die Reiter erhielten die Zulage nach ihrem Rang wie die Mannschaften der Centurien, die Halbobersten der Reiter und die Halbholowen der Strelzen ausserdem noch je 3 Paar Zobelfelle à 3 Rubel¹⁾.

Am 28. März 1672 erhielten von den Mannschaften in Rjäsan, Meschtschera und Rjasskoj für den Marsch im Jahre 1671 an

Zulagen:

	Lehnsland.	Geld.
Die Golowen der Centurien je:	100 Tscheti u.	10 Rubel.
Die Leute der Centurien, die vor der Zeit kamen, je:	60	" " 5 "
die zur rechten Zeit kamen, je:	40	" " 4 " ²⁾ .

Am 5. September 1674 wurden bei Gelegenheit der Grossjährigkeitserklärung des Grossfürsten Feodor Alexeewitsch und des neuen Jahres (1. September) den Mannschaften in Smolensk folgende

Zulagen:

	Lehnsland.	Geld.
gegeben: Dem Stolnik und Woewoden Fürsten Golizyn:	130 Tscheti u.	15 Rubel.
Seinen Gefährten, den Moskauschen Adligen und Shilzen in Smolensk, je:	100	" " 12 "

1) *ibid.* N. 498. 2) *ibid.* N. 511.

Den Djaken je:	80 Tscheti u. 10 Rubel.
Den ausgewählten Adligen und Bojarenkindern je:	80 „ „ 9 „
Den Hofadligen und Bojarenkindern je:	70 „ „ 7 „
Den Stadtadligen und Bojarenkindern je:	50 „ „ 5 „
Der Smolenskischen Schljachta, deren Mitglieder nach dem Moskauschen Verzeichniss dienten, je:	100 „ „ 12 „
der 1. Classe je:	80 „ „ 9 „
„ 2. „ „	70 „ „ 7 „
„ 3.u.4. „ „	50 „ „ 5 „

Die Rittmeister, Lieutenants, Fähnriche und Reiter von Smolensk, sowie die Centurionen der dortigen Strelzen erhielten ihre Zulagen nach dem Range, mit welchem sie in den Rasreadverzeichnissen notirt waren¹⁾.

Am 18. August 1676 erhielten die Leute des Belgorodschen und Ssewschen Regiments für die Märsche der Jahre 1662, 1668 und 1670 folgende

Zulagen:

Lehnsland. Geld.

Die Obersten der Pikeniere, Reiter und Dragoner, die Golowen der Strelzen und Centurien und die Adligen und Bojarenkinder von Mzensk, je:	100 Tscheti und 7 Rubel.
Die Mannschaften aus Orel, Nowossil, Tschern, Liwni, Kursk, Oskol, Elez, Obojan, Epifan, die bis zur Entlassung dienten, je:	80 „ „ 5 „
Die aus Belgorod und andern Ukrainischen Städten je:	50 „ „ 4 „
Die Oberstlieutenants, Halbgolowen und sonstigen Chargen, sowie die gemeinen Pikeniere, Reiter und Soldaten, welche wie die Bojarenkinder mit Land und Geld theilhaft waren, erhielten dieselben Zulagen wie diese; die Mannschaften des Ssewschen Regiments resp. je:	100 Tscheti und 7 Rubel.
und je:	80 „ „ 5 „ ²⁾

Am 8. Januar 1677 bekamen von den Moskauschen Strelzen, die bei der Belagerung von Tschigirin waren, als Zulagen:

Lehnsland. Geld.

Die Obersten und Golowen je:	100 Tscheti u. 10 Rubel.
Die Halbgolowen und Centurionen, insofern sie zu den Moskauschen Chargen gehörten, je:	80 „ „ 7 „
insofern sie zu den städtischen Chargen gehörten, je:	60 „ „ 6 „ ²⁾

1) *ibid.* N. 588. — *Samml. d. Staatsverl. u. Vortr.* IV. N. 98. 2) *Gen. Samml.* II. N. 688.
3) *ibid.* N. 671.

Am 6. November 1678 erhielten für den Marsch nach Tschigirin die Mannschaften der Russischen Ordnung folgende

Zulagen.

	Lehnsland.	Geld.
Die Golowen, welche vor dem Termin kamen, je:	170 Tscheti u.	18 Rbl.
„ „ „ nach „ „ „	150 „ „	15 „
„ Centurienleute, die vor „ „ „	120 „ „	13 „
„ „ „ nach „ „ „	100 „ „	10 „ ¹⁾ .

Am 10. November 1679 wurde allen Mannschaften, die in diesem Jahr rechtzeitig zum Marsch eingetroffen waren, eine Zulage von 50 Tscheti zum Lehnsland und 5 Rubel am Sold gewährt²⁾.

Am 3. May 1681 bekamen nach dem Friedensschlusse mit der Türkei: die Bojaren je 400, der Mundschenk 350, die Okolnitschi je 300, der Schatzmeister und Bettmeister je 250, der Streaptschej mit dem Schlüssel 230, der Siegelbewahrer 220, die Djaken der Duma je 200 Tscheti, die Stolniki, Generale, Obersten, Streaptschi, Moskauschen Adligen, Djaken, Shilzen, Offiziere, Stadtadligen, Bojarenkinder und Mannschaften aller Art je 20% ihres Lehnslandes als Erbland verliehen³⁾.

Am 25. October 1682 wurden den Mannschaften, welche sich auf das Aufgebot des Zaren zur Bekämpfung der aufgestandenen Strelzen im Troizko-Ssergiewschen Kloster eingefunden hatten, folgende

	Zulagen.		Verwandlungen von Lehns- in Erbland.
	Lehnsland.	Geld.	
bewilligt: Dem Bojaren und Wewooden, Fürsten Golizyn: . . .		150 Rabel.	300 Tscheti.
Den anderen Bojaren je: . . .		100 „	250 „
Dem Obermundschenk: . . .		80 „	225 „
Den Okolnitschi je: . . .		70 „	150 „
Dem Schatzmeister, Bettmeister und den Generalen der Duma je: .		65 „	140 „
Den Adligen der Duma je: . . .		60 „	125 „
Den Siegelbewahrern je: . . .		55 „	120 „
Den Djaken der Duma je: . . .		50 „	115 „
Den Packmeistern je: . . .		40 „	100 „
Den Stolniki des Zimmers je: . .	70 Tscheti u.	7 „	10% „
Den Stolniki, Obersten, Streaptschi, Moskauschen Adligen, Djaken, Shilzen, den Offizieren der regulären Truppen, den Stadtadligen und Bojarenkindern, Pikenieren und Reitern, welche bis zum 26. October ankamen, je: . .	50 „ „	5 „	10% „

1) *Ibid.* N. 789. 2) *Ibid.* N. 776. — Bücher d. Rasroad. II. pag. 1866. 3) *Gen. Samml.* II. N. 863, 871.

Bei Gelegenheit des mit Polen zu Jaworow abgeschlossenen, sogenannten ewigen Friedens am ^{20. April}_{6. May} 1686 wurden den Mannschaften folgende Belohnungen bewilligt:

	Zulagen.		Lehns- zu Erbland.
	Lehnsland.	Geld.	
Den Bojaren je:		100 Rubel.	500 Tscheti.
Dem Mundschenk:		80 „	380 „
Den Okolnitschi je:		70 „	300 „
Dem Bettmeister und den Generalen der Duma je:		65 „	280 „
Den Adligen der Duma je:		55 „	250 „
Den Djaken der Duma und dem Streaptschej mit dem Schlüssel je:		50 „	230 „
Den Stolniki des Zimmers je:	220 Tscheti u.	25 „	20 „
Den Generalen und Obersten je:	200 „ „	25 „	20 „
Den Stolniki, Streaptschi, Moskau-schen Adligen, Offizierchargen und Shilzen je:	200 „ „	20 „	20 „
Den Djaken je:	150 „ „	25 „	20 „
Den Eliten-Adligen und Bojaren-kindern und Reitern je:	150 „ „	12 „	20 „
Den Hof-Adligen und Bojarenkin-dern und Reitern je:	120 „ „	10 „	20 „
Den Stadt-Adligen und Bojarenkin-dern und Reitern je:	100 „ „	8 „	20 „
Den Bojarenkindern der Ukraine-schen Städte, den classificirten und Regimentskasaken je:	50 „ „	5 „	
Den Hofleuten: Den Ceremonienmei- stern je:	200 „ „	20 „	
Den Reisemarschällen je:	150 „ „	13 „	
„ classificirten niedern Chargen je:	100 „ „	8 „	
Den Marstallbeamten: Den Ober- stallmeistern je:	130 „ „	12 „	
Den Stallmeistern je:	100 „ „	10 „	
„ Stalleuten je:	70 „ „	7 „	
Den übrigen mit Lehnsland und Geld theilten Chargen je:	50 „ „	3 „	¹⁾

Die verschwenderischsten Belohnungen gab es aber für die Krymschen Märsche des Fürsten Golizyn, welche übrigens durch das zweifelhafte Benehmen dieses der Bestochenheit durch Tata-risches Gold angeschuldigten Woewoden ziemlich resultatlos ab-

1) ibid. N. 1187. — Acten. d. Arch. Exped. IV. N. 285. — Samml. d. Staatsarl. u. Vertr. IV. N. 174.

liefen. So wurden für den dritten Marsch ausser zahlreichen Rangerhöhungen, noch vielfache und bedeutende Zulagen und Belohnungen und zwar nicht nur den diensteifrig und rechtzeitig erschienenen, sondern auch den nach dem Termin gekommenen Leuten bewilligt. Es bekamen nämlich nach dem Erlass vom 27. July 1689:

Belohnungen verschiedener Art.	Zulagen. Lehnsland.	Lehns- u. Erbland.	Geld dafür.
Der Fürst Golizyn: einen vergoldeten Deckelbecher, 1 Kaftan mit Goldstickerei und Zobelbesatz,	300 „	ein Dorf.	
Der Bojar u. Woewoda Schein: 1 Becher und Kaftan wie oben,	230 „	ein Dorf v. 344 Höfen.	
Der Bojar u. Woewoda Dolgorukij: ebenso,	200 „	„ „ „ 200 „	
„ „ „ Smigow: „	180 „	„ „ „ 200 „	
„ „ „ Scheremetjew:	150 „	—	4000 Rblnk.
Der Stolnik, Okolnitschey und Woewoda Tepelew: ebenso,	200 „	—	3500 „
2 Adlige der Duma: ebenso, je	80 „	—	3000 „
1 Djak „ „ „	75 „	—	2500 „
	70 „	—	2500 „
4 Djaken: ebenso 1 Becher, u. } 1 Kaftan und resp. }	70 „	—	1500 „
	65 „	—	1000 „
	60 „	—	600 „
1 Djak: 1 Becher u. 1 Kaftan von Goldstoff,	150 Tscheti u.	30 Rbl.	150 Tscheti. 400 „
3 Djaken: je 1 Kessel, 1 Kaftan, u.	130 „ „	25 „ 140 „	500 „
5 „ „ „ 1 „ 1 „ „	120 „ „	20 „ 300 „	400 „
Die Moskauschen Chargen u. zwar:			
die Rittmeister: je 1 Schaale, 1 Stück feinen Stoff und:	250 „ „	30 „ 160 „	
die Lieutenants, Fähnriche, Golowen, Wagen-, Quartier- und Lagermeister: je 1 Stück Atlas, und:	200 „ „	25 „ 150 „	
die Chargen, die vor dem Termin kamen, je:	200 „ „	25 „ 140 „	
die zu dem Termin kamen, je:	180 „ „	20 „ 130 „	
die nach dem Termin kamen, je:	150 „ „	15 „ 120 „	

Die Adligen, Bojarenkinder u.

Rittmeister,

die vor dem Termin kamen, je: 150 Tscheti u. 18 Rbl. 120 Tscheti.

die zu dem Termin kamen, je: 130 „ „ 15 „ 110 „

die nach dem Termin kamen, je: 100 „ „ 10 „ 10½ „

2 Generale — I. Lukin und

P. Gordon —: je 1 Becher, 1

Stück feinen Stoff, 1 Zie-

mer Zobelfelle, und der

erstere — „ „ 50 „ 160 „

der andere ausserdem noch

den einmonatlichen Betrag

seiner Verpflegungsgelder.

Die Stolniki und Obersten der

Moskauschen Strelzen: je 1

silberne Schaale, 1 Stück

Mohr, 250 „ „ 30 „ 150 „

Die Obersten der Husaren,

Pikeniere, Reiter und Sol-

daten: je 1 Stück Atlas, . 250

„ „ 25 „ 150 „

Die Oberstlieutenants der Mos-

kauschen Strelzen: je 1

Stück Atlas, 180 „ „ 20 „ 130 „

Die Oberstlieutenants, Majore und übrigen Offiziere der Pikeniere

und Reiter bekamen ihre Zulagen an Lehnland und Sold nach

den obigen Sätzen, entsprechend dem Range, mit dem sie in

den Verzeichnissen des Rasread notirt waren. Ausserdem er-

hielten die zuerst genannten noch je 1 Stück Dammast, die Aus-

länder aber den einmonatlichen Betrag ihrer Verpflegungsgelder¹⁾.

Am 1. October 1689 endlich erhielten die Mannschaften, die

sich bei dem Strelzenaufstand vom 8. August zur Vertheidigung

des Zaren im Troizkischen Kloster eingefunden hatten, folgende

Zulagen. Lehn- zu

	Lehnland.	Geld.	Erbland.
Die Bojaren je:	300 Rabel.		300 Tscheti.
Der Mundschenk:	280	„	280 „
Die Okolnitschi je:	270	„	250 „
Der Bettmeister:	260	„	240 „
Die Adligen der Duma je:	250	„	230 „
Der Streaptschej mit dem Schlüssel:	240	„	220 „
Die Djaken der Duma je:	230	„	210 „

1) Ges. Samml. III. N. 1343.

Die Stolniki des Zimmers die am 8. August mit dem Zaren kamen, je:	270	Tscheti u.	37	Rabel.	20½
die am 8. August nach dem Zaren kamen, je:	260	„	„	32	„
die in der Zeit vom 8. bis 10. August kamen, je:	250	„	„	30	„
Die Stolniki und Streaptschi nach dem Termin ihrer Ankunft wie eben:	240	„	„	30	„
	235	„	„	28	„
	230	„	„	27	„
Die Stolniki, Streaptschi, Moskauschen Adligen, Djaken und Shilzen, die bis zum 20. August kamen, je:	230	„	„	27	„
die bis zum 31. August kamen, je:	220	„	„	26	„
die bis zum 10. Septbr. kamen, je:	210	„	„	25	„
Die Stolniki und Streaptschi, die den Sommerdienst in jenem Jahre hatten und erst nach der Ankunft des Zaren eintrafen, erhielten diese Zulagen nicht, da sie ihm hätten sofort folgen müssen.					
Die Stolniki und Obersten der Moskauschen Strelzen- und Soldatenregimenter I. Zickler, S. Ssuscharew, A. Tschaplin, je:	250	„	„	30	„
Die Oberstlieutenants dieser Regimenter wie die Moskauschen Chargen.					
Die Stadtadligen und Bojarenkinder, die bis zum 20. August kamen, je:	180	„	„	18	„
die bis zum 31. August kamen, je:	170	„	„	17	„
die bis zum 30. Septbr. kamen, je:	160	„	„	16	„

Für die Koshuchowschen Manöver im Jahre 1694 wurden weiter keine Belohnungen gewährt, als dass die Strelzen, Soldaten und Spieltruppen eine Weinration und der Fürst F. I. Romodanowskij den neuen Titel des Herrschersohnes (*gossudaritsch*) oder Fürst-Caesar (*knjas-kessar*) erhielten¹⁾.

Alle bisher angeführten Belohnungen waren, wie die vorher gehende Betrachtung zeigt, wesentlich nur für die unmittelbar zu den Russischen Heeren gehörigen Elemente bestimmt. Bei den Kasakenvölkern bestanden die Belohnungen in ähnlicher Weise in Belobigungserlassen, Geschenken von Fahnen, Geschützen, Waffen

1) *ibid.* N. 1859. pag. 104. Ann. 54.

2) Seemewskij. D. Koshuchowache Marsch. Milit. Samml. 1860. N. 1.

aller Art, Geld, Vorräthen, Kleidungsstücken, Stoffen etc., wie denn überhaupt der ihnen bisweilen von Russland gezahlte Sold mehr den Character eines Geschenkes und einer Belohnung für bereits geleistete, als eines regelmässigen Gehaltes für noch zu leistende Dienste an sich trug.

Bei den Kleinrussischen Kasaken existirten überdiess noch besondere Nationalbelohnungen, welche der Hetman und die gesammte Starschina oder das Corps durch allgemeinen Beschluss verliehen. Dahin gehörte die Befreiung von der für die Besoldung des registrirten Corps erhobenen Steuer¹⁾; die Verleihung von Besitzthümern, namentlich von Mühlen und Dörfern, auf welche der Zar dann Donationsbriefe ausfertigen liess²⁾; und endlich die Erhebung in den Adelstand, welche dem Corps noch im Jahre 1687 als Belohnung für ausgezeichnete Dienste gestattet wurde³⁾.

Alle diese Belohnungen waren somit, wie bereits bemerkt, im Wesentlichen noch dieselben wie in der vorigen Periode. Eine neue Art der Auszeichnung wurde durch die Stiftung des Andreas-Ordens am 30. November 1699⁴⁾ eingeführt; indessen ist diese Stiftung schon zu den Umänderungen zu rechnen, durch welche Peter der Grosse das Russische Kriegswesen auf Europäischem Fuss organisirte, daher sie wie diese selbst, wenn auch chronologisch noch hierher gehörig, doch ausserhalb der Grenzen der vorliegenden Darstellung fällt.

1) Ges. Samml. II. N. 1254; Samml. d. Staatsrerl. u. Verk. IV. N. 187. P. 3. 2) *Ibid.* P. 4.
3) *ibid.* 4) v. Engel. Gesch. d. Ukraine. pag. 295.

Beilagen.

Bellage No. I.

Stärke und Zusammensetzung des Russischen Heeres unter dem Zaren Johann Wassiljewitsch dem Schrecklichen auf dem Zuge nach Liefland im Jahre 1577.¹⁾

I. Persönlicher Bestand des Heeres.

Regiment des Herrschers.

Hofwoewoden: Hofbojar Fürst F. M. Trubezkoj
Hofbojar A. F. Nagoj.

Oberhof- und Stabspersonal: 1 Hofmeister (*duoreskoj*), 1 Zahlmeister (*kasnatschey*), 5 Adlige der Duma, 2 Fürsten vom Dienst (*knjasi sslushwoye*), 13 Djaken*, 3 Streaptschi mit dem Schlüssel (*strjaptschi ss kljutschem*), 1 beim Bett (*u posteli — postelnitschey*), 4 Zeltherren (*baraschi, schaternitschie*), 10 Golowen der Nachtwache, die im Lager bei dem Grossfürsten zu schlafen haben, 14 Ründen mit 52 Assistenten**, 2 Stolniki und 9 Streaptschi hinter dem Grossfürsten zu reiten, 3 Inspecteure der Wachen, die in 6 Abtheilungen à 5 mit 30 Mann formirt waren, 2 Okolnitschi mit 49 Bojarenkindern verschiedener Städte als Ordonnanzen der Woewoden, 2 Golowen und 29 Bojarenkinder bei der Fahne; im Ganzen . . . 232 Mann.

*) Eine frühere Eintheilung vom 8. May 1577 gab 14 Djaken an, nämlich 1 gewöhnlichen, 4 Hofdjaken, 2 Unterdjaken im Namen des Herrschers, 2 Djaken des grossen Hofstaates, 3 vom Lande und 2 Stalldjaken. (D. Lief. Feldzug d. Zar. Joh. Wassilj. d. Schreckl. 1577/78. Milit. Journ. 1852. N. 1. pag. 137, 138.)

** Diese selbe Eintheilung weist an Ründen und Assistenten auf: für den Grossfürsten 7 Ründen nämlich den 1. mit 4 Assistenten für den grossen, den 2. mit 3 für den anderen Bogen, den 3. mit 2 für den Speer, den 4. mit 2 für den Wurfspeer, den 5. mit 2 für den kleinen Bogen, den 6. mit 4 für den Jagdspeer, den 7. mit 2 für das Feuegewehr; für den Zarewitsch Johann Johannowitsch 6 Ründen und zwar den 1. mit 3 Assistenten für den grossen Bogen, den 2. mit 4 für den Speer, den 3. mit 3 für den anderen Bogen, den 4. mit 4 für den Wurfspeer, den 5. mit 3 für den dritten Bogen, den 6. mit 4 für den Jagdspeer; im Ganzen 13 Ründen mit 40 Assistenten (ibid. N. 1. pag. 138 bis 141).

1) D. Lief. Feldzug d. Zar. Joh. Wassilj. d. Schreckl. 1577/78. Milit. Journ. 1852. N. 2. pag. 106 bis 110; N. 2. pag. 109, 100.

Bojarenkinder verschiedener Städte in 12 Abtheilungen unter folgenden Anführern: Fürst M. R. Trubezkoj mit 167, Fürst T. R. Trubezkoj mit 185, Fürst I. I. Golizyn mit 120, Fürst A. W. Trubezkoj mit 120, T. A. Buturlin mit 100, A. F. Nagoj mit 100, I. W. Godunow mit 100, A. E. Ssaltykow mit 100, I. S. Turenin mit 100, D. B. Ssaltykow mit 99, W. W. Golowin mit 98, M. I. Golowin mit 55 Bojarenkindern; im Ganzen . . .	1356 Mann.
Darunter 18 Stolniki und 52 Adlige als Jassaule des Zaren.	
Strelzen: des Grossfürsten 1000; aus den Städten desselben 280, nämlich aus Ssebesch 90, Krasnoj 40, Opotschok 60, Belew 20, Koselsk 20, Peremyschl 20, Lichwin 30; aus den Landstädten 1432, nämlich aus Newl 60, Jurjew-Liwonskoj 560, Wiljan 155, Pernow 488, Alyst 85, Gow 84; endlich bei der Casse noch 500 Strelzen; im Ganzen	3212 ..
<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>	
Summa im Regiment des Herrschers	4802 Mann.

Grosses Regiment,

Woewoden: Grossfürst Ssemion Bekbulatowitsch von Twer.
Bojar I. P. Schuisskoj.
Bojar Fürst W. A. Ssitzkoj.

Hofpersonal des Grossfürsten von Twer: 2 Bojaren, 1 Hofmeister, 1 Beamter beim Bett und bei der Casse, 1 Djak, 10 Stolniki, 9 Streaptschi — davon 5 mit dem Kleide, 4 mit den Stiefeln —, 12 Shilzen, 1 Stall- oder Krippenmeister (<i>jasselmitschej</i>); im Ganzen	37 Mann.
Hof- und Stadtbojarenkinder: unter dem Grossfürsten von Twer: aus Twer 35 des Hof-, 65 des Stadtdienstes, aus Nowotorshok 23 des Hof- und 22 des Stadtdienstes = 145 Mann; unter dem Bojaren Schuisskoj: aus dem Wotzkischen Viertel von Nowgorod 497, aus Ssusdal 229 = 726 Mann; unter dem Bojaren Fürsten Ssitzkoj: aus Kostroma 325, aus Toropez 63, von den Landbesitzern aus Alyst 10 = 398 Mann; im Ganzen	1269 ..
Tataren: Die Zarewitsche Bulalej und Mustafej Kaibulatowitsch, Fürsten, Mursen, Kasaken und Leute ihres Hofes 325, städtische Fürsten, Mursen und Katsaken 252, Nogaische Leute aus Romanow 220, Temnikowsche aus der Mordwa 212, Rugodiwasche Neugetaufte 42, Gefolge des Krymschen Mursa Muralej 9; im Ganzen	1060 ..
Strelzen: aus Moskau unter dem Golowa O. Ssossnow 5 Centurionen und 481 Mann; aus den Städten: Tarassow 1 Centurio 83 Mann, Kerepet 1 Centurio 89 Mann, Torschbor 1 Centurio 24 Mann, Koporje 1 Centurio 78 Mann, Oreschok 2 Centurionen 168 Mann, Korela 2 Centurionen 170 Mann, Perokofa 1 Centurio 95 Mann, Ssalatsch 2 Centurionen 156 Mann, Sawolotschje 1 Centurio 15 Mann, Welikie Luki 1 Centurio 40 Mann; im Ganzen	1423 ..
<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>	
Summa im grossen Regiment	3792 Mann.

Vorderes Regiment.

Woewoden: Bojar Fürst F. I. Mstjalawskoj.
Okolnitschej Fürst P. I. Tatjew.

Hof- und Stadtbojarenkinder:	
unter dem Bojaren Fürst Mstjalawskoj: aus dem Besch-	
kischen Viertel von Nowgorod 348, aus Dorogobush 110	
	= 453 Mann;
unter dem Okolnitschej Fürst Tatjew: aus Belaja 152	
	= 152 Mann;
im Ganzen	605 Mann.
Tataren: Kutschjuk mit seinem Gefolge 39, Schewkalische 13,	
Neugetaufte aus den Nowgorodschen Vierteln 76, ge-	
diente Tataren der Moskauschen Städte 189, Neugetaufte	
und Tataren der Transmoskauschen Städte 20, Kadomsche	
Fürsten, Mursen und Kasaken 345, Znenskische Leute	
aus der Mordwa 144, Arsamassche Mursen und Kasaken,	
Alatarsche Mordwinen und Bienenjäger 40; im Ganzen:	866 „
Kasaken: aus Oreschok 1 Centurio 87 Mann, aus Gow 1 Golowa	
100 Mann, aus Krasnoj 1 Centurio 60 Mann; im Ganzen	250 „
Strelzen: aus Polozk unter den Golowen M. Ssorotschnewij und	
W. Ogarewij 3 Centurionen und 684 Mann; im Ganzen	689 „
<hr/>	
Summa im vorderen Regiment:	2412 Mann.

Regiment der rechten Hand.

Woewoden: Fürst P. T. Scheidjakow.
Bojar M. R. Jurjew.

Hof- und Stadtbojarenkinder:	
unter dem Fürsten Scheidjakow: aus dem Derewschen	
Viertel von Nowgorod 280, aus Sserpeisk und Mo-	
schin 94 =	374 Mann;
unter dem Bojaren Jurjew: aus Smolensk 482	
	= 482 „
im Ganzen	856 Mann.
Tataren: aus Kasan, Swijashsk, Tscheboxari und Kokan im Ganzen	1303 „
Kasaken: aus Newl mit 1 Golowa 1 Centurio 150 Mann; im Ganzen	152 „
Strelzen: aus Moskau unter dem Golowa I. Smeew 5 Centu-	
rionen 500 Mann; aus den Städten Neschtscherda 1 Centu-	
rijo 70 Mann, Ssokol 2 Centurionen 146 Mann, Uswjat	
1 Centurio 90 Mann, Oserischtschi 1 Centurio 60 Mann;	
im Ganzen	877 „
<hr/>	
Summa im Regiment der rechten Hand	3190 Mann.

Regiment der linken Hand.

Woewoda W. L. Ssaltykow.

Hof- und Stadtbojarenkinder: aus Pernow 40, Rakabor 20,	
Newl 43, Beschekij Werch 180; im Ganzen	233 Mann.
Kasaken: aus Uswjat 275, Oserischtschi 150, Neschtscherda 139,	
Korela 97; im Ganzen	661 „
<hr/>	
Summa im Regiment der linken Hand	895 Mann.

Wachregiment.

Woewoden: Bojar Fürst W. F. Skopin-Schuissoj.
Fürst A. W. Reppin.

Hof- und Stadtbojarenkinder:		
unter dem Fürsten Skopin-Schuissoj: aus Jaroslawl 232,		
aus dem Schelonskischen Viertel von Nowgorod 162		
	= 884 Mann;	
unter dem Fürsten Reppin: aus Romanow 31, Kaschin 136,		
Wiljan 20, Rshew und Sawolotschje 52 = 238 Mann;		
im Ganzen		622 Mann.
Kasaken: aus Ssokol 143; im Ganzen		143 „
Strelzen: aus Rugodiw 300, Iwangorod 200, Jam 40; im Ganzen		540 „
Summa im Wachregiment		1307 Mann.

Beim Zeug.

Woewoden: Okolnitschej W. F. Woronzow.
Fürst S. I. Korkodinow.
F. I. Putschko-Molwjaniow.

Unter dem Okolnitschej Woronzow: 3 Golowen, 41 Bojaren-		
kinder aus Paida, 150 Jäger und Hundewärter, 30 Pi-		
queure, Falkoniere und Habichtbeizer des Zarischen Jagd-		
personals; im Ganzen		224 Mann.
Unter dem Fürsten Korkodinow: 2 Golowen, 20 Bojarenkinder		
aus Rugodiw, 99 Hundewärter und 14 Piqueure, Falko-		
nieri und Habichtbeizer; im Ganzen		135 „
Unter Putschko-Molwjaniow: 3 Golowen, 19 der besten Jäger,		
43 Hundewärter und 13 Piqueure, Falkoniere und Ha-		
bichtbeizer; im Ganzen		78 „
Bojarenkinder		33 „
Summa beim Zeug		473 Mann.

Ausserdem beim Zeug noch nach der Pflugszahl gestellte Leute
(*possoschnye ljudi*): 4124 Mann zu Pferde, 8600 zu
Fuss; im Ganzen 12,724 „¹⁾

Recapitulation.

Regiment des Herrschers		4802 Mann.
Grosses Regiment		3792 „
Vorderes Regiment		2412 „
Regiment der rechten Hand		3190 „
Regiment der linken Hand		895 „
Wachregiment		1307 „
Beim Zeug		473 „
Summa der Woewoden-Regimenter		16,871 Mann.
Ausserdem noch Possocha-Leute beim Zeug		12,724 „
Total des ganzen Heeres		29,595 Mann.

1) *ibid.* N. 2. pag. 106.

II. Zeug des Meeres¹⁾.

Kanonen (<i>pischtschali</i>): der Adler von 2½ Pud, das Einhorn von 70 Pfund, der Bär, der Wolf, die Moskausche Nachtigall von 1 Pud, die Natter von 30, das Mädchen, das Mädchen von 20, der Bienenfalke, Wermlik von 19, der Habicht, der Sperber von 15, der Hund, der Fuchs von 10, 19 Stück halbglatte von 6 und zwei schnellschiessende von 1 Pfund Kugelgewicht; im Ganzen	35 Stück.
Haubitzen (<i>werchnija puschkri</i>): 4 Jakobowsche von 6, 1 Wiljansche von 4 und 8 Alexandrowsche von 1½ Pud Kugelgewicht; im Ganzen	13 "
Mörser (<i>puschkri</i>): der Pfau von 13, der Geringte von 7, der Geöhrte und 3 Geringte von 6 Pud Kugelgewicht; im Ganzen	6 "
<hr/>	
Summa des Zeuges	54 Stück.

Mit der obigen Summa des numerischen Bestandes verglichen ergibt dies: etwas über 3 Geschütze auf je 1000 Mann des Combattantenstandes.
nicht ganz 2 " " " " " " Gesamtbestandes.

1) *ibid.* N. 2. pag. 102

Beilage No. 2.

Stärke der Besetzungen in den Städten Russlands im Jahre 1625.¹⁾

Namen der Städte.	Stadt- ver- wal- tung.		Adlige u. Bojaren- kinder.		Kongstante, Mursen, Tataren.	Stadtkasaken.			Strolchen.	Auskünder.	Artilleriemannschaften					Sonstige Mannschaften.	Summ ua.
	Woswoden.	Djaken, Podjilisch, etc. Besatzungsgolowen, Gericht- schreibern, etc.	su Pferde.	su Fuss.		su Pferde.	su Fuss.	vom weissen Lande, Wacht, belebete, besetzte, etc.									
Transmeskausche Städte.																	
Wolodimir . . .	1		187	28					60		13		14			315	618
Ssusdal . . .	1	1	302	5						12						399	720
Murom . . .	1		123	19													143
Arsamas . . .	1		389	141					47	17	4	26				415	1040
Niknij Nowgorod . . .	1	1	272						506								780
Luch . . .	1		43													86	130
Gorochowez . . .	1		23														24
Schuja . . .	1																1
Jurjew Polskoj . . .	1		137														138
Schatzkoj . . .	1			96			75	220	31	8	32						463
Donkow . . .	1							32	122		6	2					163
Wjasma . . .	2	1	325					319	362		18		5	2		302	1336
Moshaisk . . .	1		15					149	153		10		8			96	432
Wolok . . .	1		25					26	39		6		4	1	1	29	132
Borowsk . . .	1							44			9		4			59	117
Borissow . . .	1							113									114
Wereja . . .	1															40	41
Rjasskoj . . .	1						227		456	54							738
Swenigorod . . .		1															1
Rusa . . .		1															1
Dmitrow . . .	1		58														59
Toropez . . .	1	1	350						322		30	9	16	4	3	422	1148
Luki Welikie . . .	1		236				215		304		54					143	953
Ostaschkowo . . .	1										4					170	175
Bshew Wolodimirow . . .	1		172								18					88	399
Stariza . . .	1								101		8					51	161

1) Bücher d. Basread. I. pag. 1106 bis 1158.

Namen der Städte.	Stadt- ver- wal- tung.	Adlige u. Bojaren- kinder.		Neugläubige, Mursen, Tataren.	Stadtkaanen.		Strelzen.	Anskuder.	Artilleriemannschaften.					Sonstige Mannschaften.	Summe.			
		Wosoden.	Djaken, Podjitsch, etc. Kocanngolowan, Garichis- starosten, etc.		su Pferde.	su Fusa.			Regiments-		von weissen Lando, Wach-, belehnte, besoldete, etc.	Kanoniere.	Wallartilleristen.			Thorwächter.	Schmiede.	Zimmerleute.
									su Pferde.	su Fusa.								
Subzow	1	—	—	—	—	—	108	—	—	—	—	—	—	—	4	113		
Torshok	1	1	—	—	—	—	—	80	—	10	—	—	—	—	405	497		
Twer	1	—	—	23	—	—	—	49	—	3	—	—	—	—	127	203		
Kaschin	1	—	145	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	57	207		
Gorodezkoj	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	77	81		
Ustjushna Szelesopolakaja	1	—	—	30	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	300	336		
Rostow	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
Ugletsch	1	—	71	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	100	178		
Jaroslawl	1	1	—	—	18	—	—	130	16	17	—	—	—	22503	2688			
Romanow	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
Poschechonje	1	—	138	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	148		
Pereslaw Salenskoj	1	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	655	706		
Kostroma	1	1	896	—	—	—	—	80	—	13	—	4	—	1200	2195			
Galitsch	1	4	579	29	—	—	—	—	—	10	—	6	—	410	1039			
Wologda	1	1	158	—	—	—	—	263	36	19	11	—	—	800	1289			
Beloosero	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2		
Ukrainesche Städte.																		
Kolomna	1	—	212	28	—	—	—	51	11	25	13	8	2	2	426	779		
Koschira	1	—	381	42	—	—	—	81	—	5	20	5	1	2	70	608		
Gremjatschaj	1	—	—	—	—	—	89	26	50	20	20	4	2	—	—	212		
Ssaposchok	1	—	—	—	—	—	161	14	—	10	12	4	—	—	—	202		
Petscherniki	1	—	—	—	—	—	50	—	85	30	—	2	2	—	11	181		
Tula	1	1	1239	—	—	—	—	243	148	—	—	6	5	820	2463			
Dedilow	1	—	334	—	125	—	—	150	41	12	21	6	1	4	—	695		
Kropiwna	1	—	117	—	70	—	—	129	—	30	—	—	—	3	4	354		
Wenew	1	—	—	—	88	—	—	47	—	6	16	—	—	—	70	228		
Epifan	1	—	60	—	—	24	—	88	—	12	8	—	—	—	—	193		
Pronsk	1	—	—	80	111	—	—	71	8	13	17	—	15	110	426			
Michailow	1	—	44	—	307	—	—	310	69	10	10	—	9	—	—	760		
Pereslaw Resanskoj	1	—	1360	92	4	—	—	19	203	5	41	22	—	12	1759			
Sarasskoj	1	—	—	80	—	—	—	79	—	24	16	—	—	—	—	150		
Sserpuchow	1	—	36	21	—	—	—	12	—	14	20	25	13	7	75	224		
Odoew	1	—	206	43	—	—	—	98	17	—	—	—	—	—	—	365		
Olexin	1	—	87	—	—	—	—	27	—	8	24	—	—	—	31	178		
Kaluga	1	1	332	150	—	—	—	34	472	17	—	16	3	2	422	1450		
Peremyschl	1	—	—	—	—	—	—	40	—	12	—	5	1	—	28	87		
Lichwin	1	—	57	5	—	—	—	34	—	9	1	—	—	—	37	144		
Meschtschosk	1	—	158	—	—	121	—	—	—	—	—	—	—	—	—	280		
Mossalsk	1	—	—	—	—	—	—	48	5	—	—	—	—	—	—	54		
Koselsk	1	—	96	—	—	—	—	115	100	—	10	5	3	2	35	367		
Belew	1	—	145	12	—	—	—	76	—	11	17	5	—	—	180	397		
Bolchow	1	—	162	112	—	78	—	26	—	11	9	—	—	—	167	566		
Karatschew	1	—	164	—	—	—	90	63	118	—	19	26	3	1	527	1012		
Mzensk	1	—	1010	211	—	50	—	—	98	—	9	18	4	—	10	1411		
Nowossil	1	—	258	—	—	169	—	—	42	—	22	—	—	—	—	492		

Namen der Städte.	Woerden.	Stadt- ver- wal- tung.	Djaken, Podkisch, etc. Bessanungsgeloven, Gefolge- strouzen, etc.	Adlige u. Bojaren- kinder.		Stadtkaaken.			Artillereimanschaften.						Sonstige Manschaften.	Mannsz. Hannsz.	
				an Pferde.	an Fuss.	Regiments-		von weissen Lande, Wach-, belehnte, besoldete, etc.	Strelzen.	Anländer.	Kanonier.	Wallartilleristen.	Thorwächter.	Schmiede.			Zimmerleute.
						an Pferde.	an Fuss.										
Tschern	1			150	20		55		59		15			1			341
Jaroslawez Maloj	1																1
Nördliche Städte.																	
Brjansk	2			290					447		30	55	6		4	50	834
Rylsk	2			367	89		173	138	110		36	25	8	7	4	60	1019
Putiw	2			253	122		180	169	302		21	28	6	6	18	97	1204
Ssewsk	1	1					111	14	201		25	25	2	2	7	112	501
Polnische Städte.																	
Woronash	2			221			289		824	175	14	31	7	1		140	1203
Elez	2	1		627			458		241	197	21	14	12			25	1598
Liwni	2			431			284		101	67	10	24					919
Oskol	1			355			96		88	80	30	19	8	1		20	698
Lebedjan	1			45	10		178			103	39						376
Kursk	1	1		885			295			208	25	25				130	1565
Belgorod	1			524			35		88	202	44						894
Woluika	1						255			224	50	50					580
Deutsche Ukraine.																	
Welkij Nowgorod	1	1		1297		36		356		554	14		6			470	2735
Ladoga	1							125		101	6		2			40	275
Porchow	1								50		13						64
Staraja Russa	1								70								71
Pskow	2	1		252		25	66	139		1012	84		34	5	13	3177	4810
Isborsk	1									101	15		4				121
Ostrow	1									51	15		2				69
Opotschok	1						74			253	8		4			39	379
Gdow	1			20						188	9		2			68	288
Untere Städte.																	
Terki	1			35		333			500	830	22		8	1			7137
Astrachan	2	2		90		2927				2580	36		8				5595
Zarizyn	1			5						854	4		4	1		6	375
Ssaratow	1			18						354	4		2			2	381
Ssamara	1			20						854	8		3	1			387
Kasan	2	1		374		303				2125	390	12	20			2081	5248
Urshuma	1			13		70				203	58	3	2	1		525	879
Tetjuschi	1			7				50		51	34	2	2				147
Ossa	1										13						14
Laischew	1									31	141						173
Ufa	1			31		5				221	5	4	1			12	280
Swijajnsk	1	1		122		227				506	60	10	6			899	1632
Tscheboxari	1	1		43		65				321	45	10	4			584	1074
Kusmodemjansk	1			36		30				273	14	5	2			584	945
Jadrin	1			14		23				154	10	5	4			306	517
Izew Santschunkej	1	1		7		43				203		3	3			268	529
Jaransk	1		1	11		7				203	17	7	2			312	561

Namen der Städte.	Stadtverwal- tung.		Adlige u. Bojaren- kinder.		Neugetaufte, Muren, Tataren.	Stadtkasaken.			Artilleriemannschaften.							Summe.		
	Weewoden.	Djaken, Podjtsch. etc. Heizungsgeloven, Gerichte- abreten, etc.	zu Pferde.	zu Fuss.		Regiments-			Sreizen.	Assilader.	Kanoniere.	Wallartilleristen.	Thorwächter.	Schmiede.	Zimmerleute.		Sonstige Mannschaften.	
						zu Pferde.	zu Fuss.	vom weissen Lande, Wach-, belebte, besoldete, etc.										
Zarew Kokschaskoj . . .	1	1	—	—	35	—	—	—	171	—	6	—	—	—	—	258	472	
Zywilsk	1	1	26	—	68	—	—	—	253	10	5	—	3	—	—	656	1023	
Kokschasskoj	—	—	19	—	6	—	—	—	101	5	4	—	1	—	—	109	245	
Kurmish	1	1	155	—	158	—	100	—	102	17	6	—	—	—	—	321	862	
Alatar	1	1	433	8	407	174	—	151	104	10	13	17	—	—	—	290	1609	
Temnikow	1	—	—	—	388	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	340	739	
Kadom	1	—	—	—	260	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	328	
Kassimow	1	—	—	—	431	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	432	
Sibirische Städte.																		
Tobolsk	2	4	1	30	—	297	71	119	—	104	108	5	—	—	—	1	737	
Tjumenskoj	2	—	—	6	—	76	93	70	—	72	9	—	—	—	—	—	328	
Tarskoj Gorod	2	—	—	3	—	61	141	104	—	101	1	10	—	—	—	1	424	
Tomskoje	2	—	—	3	—	1	—	—	—	296	21	—	—	—	—	1	324	
Beresow	2	—	—	4	—	—	—	277	—	—	13	—	—	—	—	—	296	
Mangaseja	2	—	—	—	—	—	—	—	—	50	13	—	—	—	—	—	65	
Ssurgutzkoj	2	—	—	—	—	—	—	—	—	198	12	—	—	—	—	—	212	
Pelymskoj Gorod	1	—	—	5	—	—	—	—	—	62	—	2	—	—	—	1	71	
Turinskoj	1	—	—	3	—	—	—	—	—	51	—	3	—	—	—	1	59	
Nerymskoj Ostrog	1	—	—	—	—	7	—	24	—	—	—	2	—	—	—	—	24	
Ketzkoj Ostrog	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	
Werchoturje	2	1	—	5	—	—	—	—	—	61	—	2	—	—	—	2	73	
Kusnezkoj Ostrog	1	—	—	—	—	—	23	23	—	—	14	—	—	—	—	—	61	
Enisejskoj Ostrog	1	—	—	—	—	—	5	41	—	—	2	—	—	—	—	—	49	
Küstenstädte.																		
An der Dwina	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
Am Ustjug	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
Soel Wytsegeutzkaja	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
Perm	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
An der Wjätka	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Kargopol u. Turtschassow	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Am Mesen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Kolskoj	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
An der Tschuronda	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Pustoosero	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
An der Waga	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
An der Wyma	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
An der Totma	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Total	160	29	14	11,233	1493	6306	4536	2052	3598	29,735	1374	1405	661	316	60	96	21,333	85,511

Bellage No. 3.

Organisation und Bestand des zur Sicherung der Südgrenzen des Reichs gegen die Ukraine aufgestellten Heeres im Frühjahr 1625.¹⁾

Grosses Regiment in Tula.

Woewoden: Fürst I. M. Katyrew-Rostowskij.
G. A. Pleschtscheew.

1. Abtheilung unter Fürst Katyrew-Rostowskij,		
Ausgesuchte Adlige der Ukrainischen Städte beider Hälften:		
aus Tula die Hälfte 16, Koschira 28, Koselsk 30, Tarussa 14, Sserpuchow 6 =	94 Mann;	
der Transmoskauschen Städte die 1. Hälfte: aus Smolensk 35, Kostroma 10, Galitsch 10, Wolodimir 6, Meschtschera 6 =	67 Mann;	
im Ganzen		161 Mann.
Hof- und Stadtbojarenkinder der Ukrainischen Städte beider Hälften: aus Tula die 1624 in Dedilow waren 235, Koschira 353 =		588 Mann;
der Transmoskauschen Städte der 1. Hälfte: aus Smolensk 191, Galitsch 282, Meschtschera 130 =	603 Mann;	
im Ganzen		1191 „
Ausländer: Belehnte Litthauer unter dem Rittmeister M. Chailimow 153, belehnte Polen unter dem Rittmeister P. Hamilton 56, besoldete Litthauer und Deutsche des alten Auszugs unter dem Rittmeister G. Wraslawskij 337; im Ganzen		546 „
Summa der 1. Abtheilung		1898 Mann.
2. Abtheilung unter Pleschtscheew.		
Hof- und Stadtbojarenkinder der Ukrainischen Städte beider Hälften: aus Koselsk 66, Sserpuchow 30, Tarussa 79 =		175 Mann;
der Transmoskauschen Städte die 1. Hälfte: aus Wolodimir 87, Kostroma 446 =	533 Mann;	
im Ganzen		708 Mann.
Kasaken: Belehnte aus Obolen 61; im Ganzen		61 „
Summa der 2. Abtheilung		769 Mann.

¹⁾ Bücher d. Basread. I. pag. 1051 bis 1055.

Tulasche Mannschaft: Tulasche Deutsche, Tscherkassen und Dneprowsche Kasaken nach dem Verzeichniss aus dem Herrenprikas 149, besoldete des neuen Auszugs 12

	= 161 Mann;	
Strelzen mit 1 Golowa 242 =	243	” ;
im Ganzen		<u>404 Mann.</u>
Summa im grossen Regiment		3078 Mann.

Vorderes Regiment in Dedilow.

Woewoden: Stolnik I. I. Ssaltykow.
T. G. Poliwanow.

1. Abtheilung unter dem Stolnik Ssaltykow.

Ausgesuchte Adlige der Ukraineschen Städte beider Hälften:		
aus Tula 23, Meschtschera 27, Sserpeisk 15, Olexin 17	= 82 Mann;	
der Transmoskauschen Städte die 1. Hälfte: aus Belaja 4, Dorogobush 14, Ssusdal 10, Arsamas 4, Murom 6, Jurjew Polskoj 6 =	44 Mann;	
im Ganzen		126 Mann.
Hof- und Stadtbojarenkinder der Ukraineschen Städte beider Hälften: aus Tula 236, Meschtschera 131, Sserpeisk 43, Olexin 70 =		
der Transmoskauschen Städte die 1. Hälfte; aus Belaja 112, Dorogobush 17, Ssusdal 140, Murom 64, Jurjew Polskoj 61	= 394 Mann;	
im Ganzen		874 ”
Summa der 1. Abtheilung		<u>1000 Mann.</u>
2. Abtheilung unter Poliwanow.		
Hof- und Stadtbojarenkinder der Ukraineschen Städte beider Hälften: aus Epifan 60 =		
der Transmoskauschen Städte die 1. Hälfte: aus Arsamas 201	= 201 Mann;	
im Ganzen		261 Mann.
Tataren: aus Arsamas 102; im Ganzen		102 ”
Atamanen und Kasaken: aus Koschira 87; im Ganzen		87 ”
Summa der 2. Abtheilung		<u>450 Mann.</u>
Summa im vorderen Regiment		1452 Mann.

Wachregiment in Kropiwna.

Woewoden: Fürst A. W. Priimkow-Rostowskoj.
W. P. Ljapunow.

1. Abtheilung unter Fürst Priimkow-Rostowskoj.

Ausgesuchte Adlige der Ukraineschen Städte beider Hälften:		
aus Lichwin 12, Ssolowl 4 =	16 Mann;	
der Transmoskauschen Städte die 1. Hälfte: aus Poschechonje 2, Dmitrow 7, Kaschin 5, Luki Welikie 2, Nishnij Nowgorod 6, Beshezkiy Werch 1, Klin 1, Wolok 1, Wologda 2, Ugletsch 1 =	28 Mann;	
im Ganzen		44 Mann.

Hof- und Stadtbojarenkinder der Ukraineschen Städte beider Hälften: aus Lichwin 45, Ssolowl 100, Odoew 206 = 351 Mann;	
der Transmoskauschen Städte die 1. Hälfte: aus Poschechonje 62, Kaschin 72, Luki Welikie 19, Gorochowez 11, Nishnij Nowgorod 133 =	297 Mann;
im Ganzen	648 Mann
Summa der 1. Abtheilung	692 Mann
2. Abtheilung unter Ljapunow.	
Hof- und Stadtbojarenkinder der Transmoskauschen Städte die 1. Hälfte: aus Dmitrow 22, Beshezkij Werch 39, Klin 14, Wolok 13, Ugletsch 43, Wologda 76; im Ganzen	197 "
Atamanen und Kasaken: belehnte aus Wologda und Belooosero 19, aus Peremyschl beide Hälften 69; im Ganzen .	88 "
Summa der 2. Abtheilung	285 Mann
Kasaken und Strelzen mit 1 Golowa und 1 Centurio 70 Kasaken und 129 Strelzen; im Ganzen	201 "
Summa im Wachregiment	1180 Mann

Zugekommenes Regiment in Mzensk.

Woewoden: Fürst F. T. Tschornowo-Obolenskoj.
A. P. Ssowin.

1. Abtheilung unter Fürst Tschornowo-Obolenskoj.	
Ausgesuchte Adlige der Ukraineschen Städte beider Hälften: aus Belew 20, Bolchow 5, Karatschew 14, Mzensk 12, Orel 1; im Ganzen	52 "
Hof- und Stadtbojarenkinder der Ukraineschen Städte beider Hälften: aus Belew 125, Bolchow 157, Karatschew 150, Mzenzk 628; im Ganzen	1060 "
Summa der 1. Abtheilung	1112 Mann
2. Abtheilung unter Ssowin.	
Hof- und Stadtbojarenkinder aus Orel 369, Tschern 100, Nowossil 100; im Ganzen	569 "
Kasaken: Belew-Bobrikowsche mit 1 Centurio 132; im Ganzen	133 "
Summa der 2. Abtheilung	702 Mann
Summa im zugekommenen Regiment	1816 Mann

In Resan.

Woewoden: Stolnik Fürst P. A. Repnin.
I. J. Lowtschikow.

1. Abtheilung unter Fürst Repnin.	
Ausgesuchte Adlige der Ukraineschen Städte beider Hälften: aus Resan 26, Kolomna 31 =	57 Mann;
der Transmoskauschen Städte die 1. Hälfte: aus Alatar 5 =	5 Mann;
im Ganzen	62 Mann
Hof- und Stadtbojarenkinder der Ukraineschen Städte beider Hälften: aus Kolomna 181, Resan 762; im Ganzen	943 "
Tataren: Bordakowsche 32; im Ganzen	32 "
Summa der 1. Abtheilung	1037 Mann
2. Abtheilung unter Lowtschikow.	
Hof- und Stadtbojarenkinder der Transmoskauschen Städte die 1. Hälfte: aus Alatar 102; im Ganzen	102 Mann

Tataren: aus Temnikow eine Hälfte 188; im Ganzen	188 Mann.
Atamanen und Kasaken: belehnte aus Alatar eine Hälfte 68, Resan 40; im Ganzen	108 „
Summa der 2. Abtheilung	398 Mann.
Strelzen: 1 Golowa, 2 Centurionen 200 Mann; im Ganzen . .	208 „
Summa in Resan	1640 Mann.

In Michallow.

Woewoden: Fürst F. F. Wolkonskoj.
U. S. Ljapunow.

1. Abtheilung unter Fürst Wolkonskoj.	
Hof- und Stadtbojarenkinder: aus Resan beider Hälften 129; im Ganzen	129 Mann.
Tataren: der Meschtscheraschen Städte von Kassimow 209; im Ganzen	209 „
Summa der 1. Abtheilung	338 Mann.
2. Abtheilung unter Ljapunow.	
Hof- und Stadtbojarenkinder: aus Resan beider Hälften 44; im Ganzen	44 „
Tataren: aus Kadom die Hälfte 128; im Ganzen	128 „
Summa der 2. Abtheilung	172 Mann.
Kasaken und Strelzen: 2 Golowen, 6 Centurionen, 900 Ka- saken, 200 Strelzen; im Ganzen	508 „
Tscherkassen: 60 Mann; im Ganzen	60 „
Summa in Michailow	1080 Mann.

In Pronsk.

Woewoden: Stolnik I. W. Ssukin.
M. P. Krjukow.

1. Abtheilung unter dem Stolnik Ssukin.	
Hof- und Stadtbojarenkinder: aus Resan beider Hälften 266; im Ganzen	266 Mann.
Tataren: Znenskische 36; im Ganzen	36 „
Summa der 1. Abtheilung	302 Mann.
2. Abtheilung unter Krjukow.	
Hof- und Stadtbojarenkinder: aus Resan 133, Kurmish 24; im Ganzen	157 „
Kasaken: belehnte aus Resan 24; im Ganzen	24 „
Summa der 2. Abtheilung	181 Mann.
Kasaken und Strelzen: 1 Golowa, 111 Kasaken, 70 Strelzen; im Ganzen	182 „
Summa in Pronsk	667 Mann.

Recapitulation.

Grosses Regiment	3073 Mann.
Vorderes Regiment	1452 „
Wachregiment	1180 „
Zugekommenes Regiment	1816 „
In Resan	1640 „
In Michailow	1080 „
In Pronsk	667 „
Total des ganzen Heeres	10,908 Mann.

Zahl und Vertheilung der Stadtstrelzen in den verschie-

Namen der Städte.	1625.					1626.					1627.					1628.					1629.								
	z. Pferde.		zu Fuss.			z. Pferde.		zu Fuss.			z. Pferde.		zu Fuss.			z. Pferde.		zu Fuss.			z. Pferde.		zu Fuss.						
	Golowen. Centurionen.	Strelzen.	Golowen. Centurionen.	Strelzen.	Strelzen.	Golowen. Centurionen.	Strelzen.	Golowen. Centurionen.	Strelzen.	Strelzen.	Golowen. Centurionen.	Strelzen.	Golowen. Centurionen.	Strelzen.	Strelzen.	Golowen. Centurionen.	Strelzen.	Golowen. Centurionen.	Strelzen.	Strelzen.	Golowen. Centurionen.	Strelzen.	Golowen. Centurionen.	Strelzen.	Strelzen.				
Wolodimir					60					60					60					60					1	60			
Susdal																													
Pereslawl Salasskoj					50					50					50						50					1	50		
Arsamas					47					47					47						47								
Nishnij Nowgorod			1	5	500				1	5	500				1	5	500				1	5	500			2	500		
Kolomna					50					50					50						50					1	50		
Koschira					80					80					80						80						1	80	
Gremjatachej					50					50					50						50						1	50	
Schatzkoj			1		30				1		30				30						30					1	30		
Donkow			1	1	120				1	1	120				1	1	120				1	1	120			1	1	56	
Petscherniki					85					85					85						85							86	
Tala			1		242					242					242						242					1	243		
Dedlow	1	1	100		1	47	1	1100		1	47	1	1100		1	47	1	1100		1	40	1	1100		1	1	48		
Wenew					47					47					47						47					1	50		
Kropiwna	1	1	100		28	1	100		28	28	1	100		28	1	100		28	1	1100		28	1	1100		37	50		
Epifan			23		65			23		65			23		65			23		65			1	95				50	
Pronsk			1		70				1		70				70						70					1	82		
Rjasskoj			1	3	50				1	3	50				1	3	50				1	3	50			1	3	50	
Michailow			2	6	302			2	6	302			2	6	302			1	3	302			1	3	302				
Sarasskoj					1	78				1	78				1	78					1		78					76	
Resan			1	2	200			1	2	200			1	2	200			1	2	200			1	2	200			200	
Odoew					98					98					98						98							100	
Olexin					27					27					27						27							30	
Kaluga			1	5	466			1	5	466			1	5	466			1	5	466			1	5	466			500	
Peremyschl					40					40					40						40							40	
Lichwin					34					34					34						34							40	
Wjasma			1	3	358			1	3	389			1	3	389			1	3	389			1	3	389			400	
Moshatsk					153					153					153						153							160	
Wolok					39					39					39						39							40	
Mossalsk					5					5					5						5							17	
Koselsk					100					100					100						100							100	
Below					76					76					76						76					1		100	
Bolchow			1		25			1		25			1		25			1		25			1		25			34	
Kromi					21					21					21						21							60	
Karatschew					118					118					118						118							245	
Mzensk					98					108					108						98							235	
Nowossil			1	1	40			1	1	40			1	1	40			1	1	40			1	1	40			50	
Tschern			1		58			1		58			1		58			1		58			1		58			60	
Brjansk			2		445			2		445			2		445			2		445			2		445			500	
Rylek			1		109			1		109			1		109			1		109			1		109			100	
Putiwl			2		300			2		300			2		300			2		300			2		300			300	
Saswsk			1		200			1		200			1		200			1		200			1		200			300	
Woronash			1	2	172			1	2	172			1	2	172			1	2	172			1	2	172			4	172
Elez			3	6	188			3	6	188			3	6	188			3	6	188			3	6	188			200	
Liwni			1		66			1		66			1		66			1		66			1		66			84	
Oskol			1		79			1		79			1		79			1		79			1		79			100	
Lebedjan			1		102			1		102			1		102			1		102			1		102			102	
Kursk			1	2	200			2	2	200			2	2	200			2	2	200			2	2	200			280	

1) Bŕcher d. Raarread I. pag. 1107 bis 1159, 1216 bis 1256, 1350 bis 1367; II. pag. 61 bis 99, 165 bis 209, 264 bis 300, 328 bis 366.

No. 4.

denen Städten Russlands in den Jahren 1625 bis 1636.¹⁾

1630.			1631.			1632.			1633.			1635.			1636.			
z. Pferde.		zu Fuss.	z. Pferde.		zu Fuss.	z. Pferde.		zu Fuss.	z. Pferde.		zu Fuss.	z. Pferde.		zu Fuss.	zu Pferde.		zu Fuss.	
Golowen.	Centurionen.	Strelzen.	Golowen.	Centurionen.	Strelzen.	Golowen.	Centurionen.	Strelzen.	Golowen.	Centurionen.	Strelzen.	Golowen.	Centurionen.	Strelzen.	Golowen.	Centurionen.	Strelzen.	Strelzen.
		1 60			1 60			1 30			1 30			60			1	30
		1 50			1 50			1 50			1 50			1 50			1	70
		50			50			50			50			50				49
		1 5 500			1 5 500			1 5 500			1 5 500			1 2 200			1 5 500	
		1 50			50			1 50			1 50			1 50			1 1 50	
		1 50			80			1 80			1 80			1 80			1 1	80
		1 50						1 50			1 50			1 50				98
		1 1 30			30			1 1 30			1 1 30			1 1 30			1 1	29
		1 1 56			1 1 36			1 1 56			1 1 56			1 1 36				100
		86			85			86			86			86			1	86
		1 2 243			1 3 233			1 3 250			1 3 250			1 3 250			1 3 230	
		1 40			1 40			1 48			1 48			1 48			1 1	48
		50			50			50			50			50				50
		1 100			1 100			1 100			1 100			1 100			1 1	40
		1 95			30			30			30			30			34	40
		1 82			1 1 70			1 70			1 70			1 70				70
		1 3 30			1 1 82			1 1 82			1 1 82			1 1 82			1 1	82
					1 3 50			1 2 50			1 2 50			1 2 50			1 1	50
								1 6302			1 6302			2 6302			2 6200	107
					75			1 76			1 76			1 76			1	76
		1 2 200			1 2 200			1 2 200			1 2 200			1 2 200			1 2	200
		1 100			1 100			1 100			1 100			1 98			1	100
		30			34			1 34			1 34			1 33			1	33
		1 5 500			1 5 500			1 5 500			1 5 500			1 5 500			1 3	300
		1 40			40			1 40			1 40			1 40			1	40
		1 40			1 40			1 40			1 40			1 40			1	40
		1 3 400			1 4 369			1 4 370			1 4 370			1 4 336			1 4	386
		2 160			2 160			2 165			2 165			2 200			2	200
		1 40			1 40			1 49			1 49							
		30			30			38			38							
		1 100			1 100			1 180			1 180			1 180			1 1	170
		1 1 100			1 1 100			1 100			1 100			1 100			1 1	100
		1 24			27			24			24			24			1	13
		1 65			50			50			50			50			1	94
		245			245			400			400			400				200
		1 235			1 275			272			272			272			1	170
		1 1 50			1 1 50			1 50			1 50			1 50			1 1	46
		1 60			1 50			1 60			1 60			1 60			1	55
		2 500			2 500			2 500			2 500			2 500				500
		1 100			1 100			1 100			1 100			1 100			1 1	100
		2 300			2 300			2 300			2 300			300			1	200
		1 200			1 200			1 300			1 300			320			1 2	100
		1 4 182			1 6 178			1 2 192			1 4 182			1 2 192			1 3	200
		3 7 200			3 7 200			3 186			3 7 200			2 3 186			2 4	200
		1 1 84			1 1 84			65			65			65			2	100
		1 100			1 100			95			100			95			1	100
		1 1 102			1 102			102			102			102			1	102
		2 200			2 200			2 200			2 200			200			1 2	101

Namen der Städte.	1625.				1626.				1627.				1628.				1629.				
	s. Pferde.		s. Fuss.		s. Pferde.		s. Fuss.		s. Pferde.		s. Fuss.		s. Pferde.		s. Fuss.		s. Pferde.		s. Fuss.		
	Golowen. Centurionen.	Strelisen.	Golowen. Centurionen.	Strelisen.	Golowen. Centurionen.	Strelisen.	Golowen. Centurionen.	Strelisen.	Golowen. Centurionen.	Strelisen.	Golowen. Centurionen.	Strelisen.	Golowen. Centurionen.	Strelisen.	Golowen. Centurionen.	Strelisen.	Golowen. Centurionen.	Strelisen.	Golowen. Centurionen.	Strelisen.	
Belgorod	1	2	199	1	2	199	1	2	199	1	2	199	1	2	199	1	2	199	1	2	200
Waluka	1	151	72	1	151	72	1	151	72	1	151	72	1	151	72	1	151	72	1	151	79
Welikij Nowgorod	2	8	544	2	8	544	2	8	544	2	8	544	2	8	544	2	8	544	2	10	771
Ladoga	1	1	100	1	1	100	1	1	100	1	1	100	1	1	100	1	1	100	1	1	100
Porchow	1	1	49	1	1	49	1	1	49	1	1	49	1	1	49	1	1	49	1	1	50
Staraja Russa	1	1	70	1	1	70	1	1	70	1	1	70	1	1	70	1	1	70	1	1	70
Pakow	2	10	1000	2	10	1000	2	10	1000	2	10	1000	2	10	1000	2	10	1000	2	10	1000
Isborsk.	1	1	100	1	1	100	1	1	100	1	1	100	1	1	100	1	1	100	1	1	100
Gdow	2	2	188	2	2	188	2	2	188	2	2	188	2	2	188	2	2	188	1	2	200
Ostrow	1	1	50	1	1	50	1	1	50	1	1	50	1	1	50	1	1	50	1	1	50
Opotschok	1	2	250	1	2	250	1	2	250	1	2	250	1	2	250	1	2	250	1	3	350
Petscherisches Kloster																					
Twer	1	1	48	1	1	48	1	1	48	1	1	48	1	1	48	1	1	48	1	1	50
Tornok			80			80			80			80			80			80			80
Stariza	1	1	100	1	1	100	1	1	100	1	1	100	1	1	100	1	1	100	1	1	100
Rslow			120			120			120			120			120			120			120
Toropez	1	3	318	1	2	332	1	2	332	1	2	338	1	2	335	1	2	335	1	1	185
Luki Welikie.	1	3	900	1	3	900	1	3	900	1	3	900	1	3	900	1	3	900	1	3	900
Jaroslawi			130			130			130			130			130			130			100
Koetroma			80			80			80			80			80			80			50
Wolodja	1	1	261	1	1	261	1	1	261	1	1	261	1	1	261	1	1	261	1	3	262
Kaean	1	100	4	20	2000	1	100	4	20	2000	1	100	4	20	2000	1	100	4	20	1700	
Astrachan	2	10	1000	3	15	1500	2	10	1000	3	15	1500	2	10	1000	3	15	1500	2	10	2000
Terki	1	4	370	2	8	445	1	4	370	2	8	445	1	4	370	2	8	445	1	4	330
Tschernoj Jar (Poley)																					
Zarizyn	1	100	1	2	250	1	100	1	2	250	1	100	1	2	250	1	100	1	2	200	
Saratow	1	100	1	2	250	1	100	1	2	250	1	100	1	2	250	1	100	1	2	200	
Samara	1	100	1	2	250	1	100	1	2	250	1	100	1	2	250	1	100	1	2	200	
Ufa	1	100	1	2	250	1	100	1	2	250	1	100	1	2	250	1	100	1	2	200	
Ursum			200			200			200			200			200			200			219
Tetjusch	1	1	50	1	1	50	1	1	50	1	1	50	1	1	50	1	1	50	1	1	200
Lalschew			80			80			80			80			80			80			27
Maimish																					40
Arsook																					50
Olati																					49
Swijaahsk	1	5	500	1	5	500	1	5	500	1	5	500	1	5	500	1	5	500	1	5	500
Tschebozari	1	3	317	1	3	317	1	3	317	1	3	317	1	3	310	1	3	310	1	3	313
Kusmodemjansk.	1	2	270	1	2	270	1	2	270	1	2	270	1	2	270	1	2	270	1	2	277
Jadrin	2	2	152	2	2	152	2	2	152	2	2	152	2	2	150	2	2	150	2	2	150
Zywilak	1	2	250	1	2	250	1	2	250	1	2	250	1	2	250	1	2	250	1	2	250
Wasil Gorod																					43
Zarow Kokschaaskoj	1	1	169	1	1	169	1	1	169	1	1	169	1	1	170	1	1	170	1	1	200
Kokschaamkoj	1	1	100	1	1	100	1	1	100	1	1	100	1	1	100	1	1	100	1	1	100
Zarow Ssanischjurskoj	1	2	200	1	2	200	1	2	200	1	2	200	1	2	200	1	2	200	1	2	200
Jaransk	1	2	200	1	2	200	1	2	200	1	2	200	1	2	200	1	2	200	1	2	200
Kurmish	2	2	100	2	2	100	2	2	100	2	2	100	2	2	100	2	2	100	2	2	100
Alstar	1	3	100	1	3	100	1	3	100	1	3	100	1	3	100	1	3	100	1	3	100
Archangelgorod.																					
Am Uschjng																					
Kargopol u. Turtschaasow																					
Kolskoj																					30
Tobolsk	1	103	1	103	1	103	1	103	1	103	1	103	1	103	1	102	1	102	1	5	500
Werchoturje	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	62	1	62	1	1	102
Turinskoj			51			51			51			51			51			51			65
Tjumenkoj	1	71	1	71	1	71	1	71	1	71	1	71	1	71	1	71	1	71	1	1	51
Pelymskoj Gorod			62			62			62			62			60			60			69
Tarskoj Gorod	1	100	1	100	1	100	1	100	1	100	1	100	1	100	1	100	1	100	1	1	100
Mangascha			50			50			50			50			50			50			52
Enissiskoje Ostrog.																					105
Saurgutskoje			198			198			198			198			198			198			199
Tomskoj	119	1	176	119	1	177	119	1	177	119	1	177	119	1	177	119	1	177	119	1	177
Total	8	26	3656	87	165	17908	8	26	3656	87	154	18008	8	27	3736	86	160	18481	7	24	2617

Beilage No. 5.

Stärke und Zusammensetzung des zur Belagerung von Smolensk
bestimmten Heeres im Jahre 1632.

I. Persönlicher Bestand des Heeres¹⁾.

1. Abtheilung.

Woewoden: Bojar M. Schein.
Okolnitschej O. Ismailow.
Djaken: A. Durow.
D. Karpow.

Cavallerie.

Stadtadlige und Bojarenkinder und Neugetaufte:

unter dem Bojaren Schein: aus Wladimir 151, Smolensk 356, Ssusdal 207, Jurjew Polskoj 102, Murrom 115, Resan 1013, Tula 359, Koschira 265, Nishnij Nowgorod 206, Arsamas 364, Dorogobush 52, Wjasma 122, Luki 36 = 3348 Mann;

unter dem Okolnitschej Ismailow: aus Galitsch 496, Mechtschera 324, Wologda 135, Swenigorod 43, Gorochowez 16, Alatar 126, Kurmish 72, Ssolowez 53, Rjasskoj 224 = 1489; Neugetaufte aus Bordakow 49 = 1538 Mann;

im Ganzen 4886 Mann.

1 Reiterregiment unter dem Deutschen Obersten S. Ch. Deebert:
Darin Adlige und Bojarenkinder verschiedener Städte als Reiter 2700 „

Besoldete Griechen, Serben und Wallachen 81 „

Atamanen und Kasaken der Lehnsherren verschiedener Städte, die in Beloosero eingeschrieben sind 323 „

Mannschaften der unteren Städte:

Adlige und Bojarenkinder: aus Kasan 136, Swijashsk 77, Tscheboxari 21, Kusmodemjansk 18, Zywilsk 12, Kokschasskoj 8, Jadrin 7, Eransk 3, Tetjuschi 5, Urshum 2 = 289 Mann;

Fürsten, Mursen, Tataren und Tarchanen: aus Kasan 88, Swijashsk 55, Kurmish 7, Alatar 159, Kassimow 268, Temnikow 222, Arsamas 147, Kadom 174, Schatzkoj 88, Jurtenbewohner 20 = 1228 Mann;

im Ganzen 1517 „

¹⁾ Bücher d. Rasread. II. pag. 383 bis 390.

Kasaken: Donsche Atamanen, Jassaulé und Kasaken 481,
 Jaiksche 814, Kasaken der Ukrainischen Städte, die zum
 Regimentsdienst bestimmt waren 597; im Ganzen 1892 Mann.
 Summa der Cavallerie 11,399 Mann.

Infanterie.

4 Deutsche Soldatenregimenter im Auslande geworben der
 Obersten: A. Leslie mit 946, J. Lübert mit 935, H. Fuchs
 mit 679, Th. Sanderson mit 928 = 3483 Capitaine, Majors,
 sonstige Chargen und Soldaten der ausländischen Wer-
 bung; dazu Deutsche Mannschaften verschiedener Länder,
 die aus dem Gesandtschaftsprikas nach Smolensk geschickt
 sind 180; im Ganzen 3667 Mann.

4 Russische Soldatenregimenter mit Obersten, Deutschen
 Mannschaften und Russischen Soldaten des Ausländer-
 prikas: 4 Obersten, 4 grosse Oberstlieutenants, 4 Majore
 oder grosse Regimentswachtmeister, 2 Quartiermeister und
 Capitains oder grosse Regimentsokolnitschi, 2 Regiments-
 quartiermeister, 17 Capitains, 32 Lieutenants, 32 Fäh-
 richs, 4 Regimentarichter und Schreiber, 4 Wagenmeister,
 4 Popen, 4 Gerichtsschreiber, 4 Profosse, 1 Regiments-
 tambour, 79 Funfziger, 33 Fahnenräger, 33 Waffenauf-
 seher, 33 Compagniefouriere, 65 Deutsche und 172 Rus-
 sische Corporale, 20 Deutsche Tamboure und Pfeifer,
 32 Compagniepodjatschen, 68 Russische Tamboure, 2 un-
 erwachsene Deutsche Kinder zur Ausbildung als Dol-
 metscher = 656 Mann;
 6283 Russische gemeine Soldaten aus Bojarenkindern,
 Neugebauten, Tataren, Kasaken, Brüdern und Neffen von
 Kasaken und freien Leuten aller Art; im Ganzen 6938 „

2 Russische Soldatenregimenter der Deutschen Obersten W. Kit,
 G. Mathison mit 346 Chargen und 3282 gemeinen Sol-
 daten Russischer und Deutscher Mannschaften; im Ganzen 3330 „

4 Compagnien Polen und Lithauer mit im Ganzen 396 „

2 Prikase Moskauscher Strelzen zu je 1 Golowa, 5 Centu-
 rionen, 500 Strelzen; im Ganzen 1012 „

Summa der Infanterie 15,643 Mann.

Summa der 1. Abtheilung 27,044 Mann.

2. Abtheilung aus Belaja.

Woewoden: Okolnitschey Fürst S. Prosorowskij.
 Fürst M. Belosselskij.

Cavallerie.

Adlige und Bojarenkinder: aus Rshew 238, Subzow 124, Ja-
 rosawl 579, Belaja 212, Kostroma 1032, Nowgorod 500,
 Kaschin 151, Beshezkiy Werch 103, Ugletsch 120, Twer 104,
 Nowotorshok 100, Stariza 51, Poschekonje 131, Pere-
 slawl 95, Rostow 125, Wolok 26, Rusa 63, Dmitrow 56,
 Klin 26; im Ganzen 3836 Mann.

Neugebauten und Tataren: der Lehnsherren aus Jaroslawl 79,
 Romanow 134, Pereslawl 9; im Ganzen 222 „

Kasaken: der Lehnsherren aus Rostow 7 „

Summa der 2. Abtheilung 4067 Mann.

3. Abtheilung aus Roslowl.

Woewoda: Stolnik B. Nagoj.

Cavallerie.

Adlige und Bojarenkinder: aus Kolomna 220, Kaluga 84, Worotynsk 40, Meschtschosk 196, Sserpeisk 46, Koselsk 69, Belew 108, Lichwin 55, Borowsk 69, Medyn 56, Jaroslawež Maloj 45, Wercja 19, Sserpuchow 57, Alexin 74, Torussa 84, Odow 71, Mzensk 240, Orel 85; im Ganzen	1548 Mann.
Neugetaufte und Tataren: der Lehnsherren aus Moskau, Borowsk, Koschira, Sserpuchow, Kaluga, Kolomna excl. der 3. Classe	210 „
Summa der Cavallerie	1758 Mann

Infanterie.

Strelzen aus Kaluga	100 „
Summa der Infanterie	100 Mann
Summa der 3. Abtheilung	1859 Mann

Recapitulation.

1. Abth. 11,399 Mann Cavallerie, 15,643 Mann Infanterie; im Ganz.	27,044 Mann.
2. „ 4067 „ „ „ „ „ „ „	4067 „
3. „ 1758 „ „ „ 100 „ „ „ „	1859 „
Total 17,224 „ „ 15,743 „ „ „ „	32,970 „*)

II. Artillerie des Heeres.

Golowa des Naread: I. Arbusow.
Djak: I. Kostjurin.

Mannschaften des Naread.

184 Kanoniere, 5 Schmiede, 5 Zimmerleute und 1987 Mann der vom Lande nach der Zahl der Pfüge gestellten Leute mit Pferden und Telegen; im Ganzen 2183 Mann.

*) Ausserdem oporirte noch gegen Polen, abgesondert von dem Hauptheer eins

4. Abtheilung im Norden.

Woewoden: I. Eropkin.
B. Boltow.

Cavallerie.

Unter Eropkin: Adlige und Bojarenkinder aus Brjanak 64, Karatschew 92, Bolchow 154, Starodub 19, Potschep 25, Rylsk 171, Putiwl 143; im Ganzen	668 Mann
Unter Boltin: Adlige und Bojarenkinder aus Nowgorod Ssewerakoj 88, Roslow 40, Tschernigow 131	259 Mann;
Atamanen und Kasaken: vom weissen Lande aus Nowgorod Ssewerakij, Rylsk und Putiwl	109 Mann;
im Ganzen	866 „
Summa der Cavallerie	1036 Mann

Infanterie.

Strelzen und Kasaken aus Moskau, Putiwl, Tschernigow 400; Strelzen aus Ssewak 100; im Ganzen	500 Mann
Summa der Infanterie	500 Mann
Summa der 4. Abtheilung	1536 Mann

Material des Naread¹⁾.

Geschütze.

Auf vom Lande gestellten Vorspann.

Mörser.

2—4pudige in Laffeten mit 9, 1—2pudige ebenso mit 4; im Ganzen
13 Pferde.

Kanonen.

1—1pudige Wolf	auf einem Sattelwagen mit 52, für die dazu gehörige Radlafete	10; im Ganzen	62	„
1—30pünd. Rinhorn	„ „ „ „ 64, „ „ „ „ „ „	10; „ „	74	„
1—30 „ Geier	„ „ „ „ 42, „ „ „ „ „ „	10; „ „	52	„
1—23 „ Achilles	„ „ „ „ 42, „ „ „ „ „ „	10; „ „	52	„
1—15 „ Stiefsohn	„ „ „ „ 52, „ „ „ „ „ „	10; „ „	62	„
1—16 „ Gerichte	„ „ Schleifwagen „ 8, „ „ „ „ „ „	4; „ „	12	„
1—12 „ Pfeil	„ „ „ „ 7, „ „ „ „ „ „	4; „ „	11	„
1—10 „ Glatte	„ „ „ „ 5, „ „ „ „ „ „	3; „ „	8	„
2—8 „	auf Radlaffeten à 6, 2—6pfündige ebenso à 7, 2—4pfündige ebenso à 4, 3—4pfündige ebenso à 3, 1—4pfündige ebenso zu 2, 6—3pfündige ebenso à 3 und 116 kurze 3 und 4pfündige nach Deutschem Muster gegossene ebenfalls auf Radlaffeten à 1: im Ganzen		179	„

Summa 3 Mörser und 140 Kanonen = 143 Geschütze mit 525 Pferde.

Auf gemietheten Pferden.

Mörser: 2—6 und 2—4pudige mit Laffeten; im Ganzen
4 Stück.

Kanonen: 1—26pfündige Holländische, 1—20pfündige ebenso,
1—14pfündige «der Schmied», 5—13pfündige Holländische,
1—13pfündige glatte, 1—12pfündige «Eber», 1—12pfund.
glatte; im Ganzen 11 Stück.

Summa 4 Mörser und 11 Kanonen = 15 Geschütze.

Total des Naread 7 „ „ 151 „ „ = 158 „

Sonstige Vorräthe und Kriegsbedürfnisse.

Munition: 4112 Pud Pulver, 7149 Pud Blei, 1250 Pud Lunte, 680 Pud Werg
zu Vorschlägen, 30 Pud Eisenhagel, 30 Pud Eisen, 2998 Arschinen
Leinewand für die Kartuschen;

Handwaffen zum Vorrath: 200 Musketen, 2700 Lanzen spitzen ohne Schäfte,
6 Partisanen, 30 Hellebarden, 48 Trommeln, 90 Trommelfelle;

Schanzzeug aus Wladimir, Nowgorod, Ustjug, Kostroma, Galitsch: 4000 mit
Eisen beschlagene Schippen, 3000 eben solche Spaten, 1000 Hacken und
Beile, 100 Brecheisen, 16 Seile.

III. Ingenieurcorps des Heeres²⁾.

Chef: Ingenieur I. C. von Radenburg

mit Deutschen Ingenieuren, 40 Russischen Zimmerleuten und 12 Schmieden.

1) Bücher d. Naread. II. pag. 436 bis 440. — Acten d. Arch. Exped. III. N. 346. 2) Saaweljew.
Mater. u. Gesch. d. Ingen. K. in Russl. pag. 176. Anm. 281.

IV. Geldeasse des Heeres¹⁾.

Chef: W. Protopow aus Ssusdal.
Djak: T. Ptschelin.

Am 2. September 1633 brachten W. Protopow und T. Ptschelin an Sold pro November für die ausländischen Regimenten, die Kasaken und Datotschenleute vor Smolensk	78,591 Rubel	5 Altyni	5 Dengi.
für die Datotschenleute beim Naread	1800	—	—
Am 13. November brachten G. Sagriaskij und die Podjâtschen für den December 1633	25,637	7	3
für die Datotschenleute beim Naread	4362	25	5
Am 16. December brachten T. Oblessow und dessen Podjâtschen für den Januar und Februar 1634	51,274	15	—
Am 10. Februar 1634 kamen ein durch B. Butikow und seine Podjâtschen für den März und April	57,620	30	3
Am 9. April durch I. Schastowoj und dessen Podjâtschen für den May und Juny	52,000	—	—
Am 15. Juny durch W. Nesterow für den July	35,000	—	—
Am 10. July durch D. Schengurskij für den August	25,981	25	4
Am 20. August durch P. Essipow aus Swijashsk pro September für die Reiter, Dragoner und früheren Infanterieregimenter	46,418	32	—
Im September durch G. Kuschelew und seine Podjâtschen pro October	47,073	14	4
Im October durch S. Essipow und dessen Podjâtschen für die Adligen und Bojarenkinder verschiedener Städte	80,451	—	—
für die Ausländer aus dem Ausländerprikas	11,000	—	—
Summa	517,211 Rubel	29 Altyni	3 Dengi

V. Proviant des Heeres²⁾.

Chef: G. Sagrjaskoj.
Djak: G. Mikiforow.

Zwieback	10,521 Tscheti	4 Osmina	— Tschetwert.
Hafergrütze	2039	—	—
Gedörrtes Hafermehl	2463	—	—
Weizenmehl	1334	—	—
Roggenmehl	25,156	—	—
Erbsen	151	1	1
Fleisch und Speck	561 Pud.		
Butter	3063	25	Pfund.

1) Bücher d. Resread. II. pag. 446 bis 447. 2) ibid. pag. 447. 41^a.

VI. Feldapotheke des Heeres.

(Nach dem Verzeichniss der dem Reiterobersten S. Ch. Deebert mitgegebenen Arzneien am 22. Juny 1633¹⁾).

Lapis bezoardicus 1 Solotnik, Santalum album, citrinum, rubrum je 12 Sol., flores rosarum rubrarum 4 Hände voll, flores balaustiorum 6 Sol., bolus armena 12 Sol., Oleum florum Rosarum, Ol. Absynthii, Ol. Menthae crispae je $\frac{1}{2}$ Pfund, cremor tartari 12 Sol., Spiritus rosarum 2 Pfd., Sacharum amorodinnoi 1 Pfd., Berberizenbeeren in Zucker, Pomeranzen in Zucker je $\frac{1}{2}$ Pfd., Mastix, Sandaraca simplex je $\frac{1}{2}$ Pfd., radix altheae officinalis 12 Sol., Sebestenae $\frac{1}{2}$ Pfd., Syrupus Ireos florentinae, rosarum je $\frac{1}{2}$ Pfd., Manna $\frac{1}{2}$ Pfd., Saamen von Wassermelonen, Kürbissen, Melonen, Gurken, Igurwurzel und Coriander je $\frac{1}{2}$ Pfd., aloes socotrina $\frac{1}{2}$ Pfd., lignum aloes 6 Sol., Sacharum rosarum 1 Pfd., Oleum vitrioli 5 Sol., Rosmarin-, Aliluja-Zucker je $\frac{1}{2}$ Pfd., Erdbeerspiritus 1 Pfd., syrupus cydoniorum $\frac{1}{2}$ Pfd. 12 Sol., Hirschhorn 6 Sol., terebinthina 2 Pfd., gummi ammoniacum, galbanum je $\frac{1}{2}$ Pfd., lapis haematitis 18 Sol., gummi tragacanthum $\frac{1}{2}$ Pfd., Wein aus Laserkraut (laserpitium trilobum), aus Lindenblüthen je $\frac{1}{2}$ Pfd., Bernstein-, Rosmarin-Oel je 6 Sol., radix pieniew 12 Sol., ambra grisea 1 Sol., cubebae $\frac{1}{2}$ Pfd., Citronensyrup $\frac{1}{2}$ Pfd., Zucker von Schlüsselblumen (primula veris) $\frac{1}{2}$ Pfd., Syrupus diamorum $\frac{1}{2}$ Pfd. 12 Sol., diascordium 12 Sol., pulvis diagemis 3 Sol., Zimmt-Oel 1 Sol., rectificirtes Wermuths-Oel 3 Sol., succus absynthii 12 Sol.

1) Histor. Acten. III. N. 294.

Bellage No. 6.

Verzeichniss der Mannschaften und ihres Gehaltes in den Städten
des Nowgorodschen Viertels in den Jahren 1647 und 1648.¹⁾

Namen der Städte.	Bezeichnung der Mannschaften.	Zahl der Mannschaften.	Betrag d. Gehalts.			
			Sold		Proviant	
			Rubel.	Tschet.	Roggen. Hafer. Gerste.	Sak in Gold Brennt.
Welikij Nowgorod .	Stadtamtleute	110				
	Kasaken: Atamanen	117	12	3		
		215	12	3		
		214	12	3		
	Essaule	310	9	21		
		19	9	21		
	Gemeine, eingetheilte	33	6	61½		
		30	5	61½		
	nicht eingetheilte zu Pferde .	184	5	61½		
	" Fuss	71	4	61½		
	Strelzen in 2 Prikasen: Golowen	230				
	Centurionen	10	10			
	Funfziger	20	4½	77		
	Zehner	80	3½	6½		
	Gemeine	900	3	66		
Artilleristen: Kanoniere	30	2½	63	1½	1½	
Thorwächter	6	1	63			
Staatschmiede	12	3	99			
Staatszimmerleute	6	3				
Ladoga	Kasaken: Atamanen	27	12	3		
	Essaule	2	6	9	21	
	Gemeine	100	5	61½		
	Strelzen: Funfziger	2	4	77		
	Zehner	8	3½	6½		
	Gemeine	90	3	66		
	Artilleristen: Kanoniere	6	2	63	1½	
Thorwächter	2	1				
Porchow	Strelzen: Centurionen	110				

¹⁾ Supplem. n. d. hist. Acten. III. N. 36.

Namen der Städte.	Bezeichnung der Mannschaften.	Zahl der Mannschaften.	Betrag d. Gehaltes.					
			Sold		Proviant.			
			Rubel.	Roggen.	Hafer.	Gerste.	Salz in Geld.	
		Tscheti.	Altm.	Dengi.				
Pskow	Funfziger	2	21	7	21			
	Zehner	8	21	6½	1½			
	Gemeine	90	2	6	1½			
	Artilleristen: Kanoniere	2	6					
	Thorwächter	2	6					
	Kasaken: alte gediente.	85	5	6	2½			
	neu geworbene	15	4	6	2½			
	Strelzen in 3 Prikasen: Golowen	30						
	Centurionen	19	10					
	Alte gediente Funfziger	5	6	7	7			
	Zehner	19	5	6½	6½			
	Gemeine	205	4	6	6			
	Neu geworbene Funfziger	21	4	7	7			
	Zehner	85	3½	6½	6½			
	Gemeine	965	3	6	6			
Artilleristen: Kanoniere	23	5	9	9		3	2	
	21	4	9	9		3	2	
	40	3½	9	9		3	2	
Thorwächter	35	1	6	6		3	2	
Staatschmiede	5	3½	9	9		2	2	
Staatszimmerleute	7	1	7½	7½		2	2	
Isborsk	Strelzen: Centurionen	110						
	Funfziger	2	3	7	7			
	Zehner	8	21	6½	6½			
	Gemeine	90	2½	6	6			
Ostrow	Artilleristen: Kanoniere	15	1	9	9			
	Strelzen: Centurionen	110						
	Funfziger	1	3	7	7			
	Zehner	4	21	6½	6½			
	Gemeine	45	2½	6	6			
	Artilleristen: Kanoniere	15	1	9	9			
Opotschok . .	Strelzen: Golowen	120						
	Centurionen	210						
	Funfziger	6	3	7	7			
	Zehner	24	21	6½	6½			
	Gemeine	270	2½	6	6			
	Artilleristen: Kanoniere	8	3	9	9			
	Thorwächter	4	1½	6	6			
Gdow	Strelzen: Centurionen	210						
	Funfziger	4	3½	7	7			
	Zehner	16	3½	6½	6½			
	Gemeine	180	3	6	6			
	Artilleristen: Kanoniere	15	3	9	9			
	Thorwächter	4	1½	6	6			
Staraja Russa	Strelzen: Funfziger	1	3½	7	7			
	Zehner	3	3½	6½	6½			
	Gemeine	36	3	6	6			

Namen der Städte.	Bezeichnung der Mannschaften.	Zahl der Mannschaften.	Betrag d. Gehaltes.						
			Sold		Proviant.				
			Rubel.	Kopek.	Brot.	Fleisch.	Salk in Geld.		
								Tschetel.	Altm.
Wologda . . .	Artilleristen: Kanoniere	5	3						
	Strelzen: Centurionen	110							
	Funfziger	3	3½	7	7				
	Zehner	12	3½	6½	6½				
	Gemeine	134	3	6	6				
Nisnij Nowgorod .	Artilleristen: Kanoniere	20	2	3	3				
	Thorwächter	5	2	3	3				
	Strelzen in 1 Prikas: Golowen	130							
	Centurionen	510		10	10				
	Alte gediente Funfziger	1	6	8	8				
	Zehner	4	5	7½	7½				
	Gemeine	36	4	7	7				
	Neue nach dem Moskauschen Dienst geworbene Funfziger	9	3½	6½	6½				
	Zehner	36	3½	6½	6½				
	Gemeine	414	3	6	6				
An der Dwina	Artilleristen: Thorwächter	11	2						
	Besatzungsgolowen	112		10	10	10			
	Stadtamtleute	1	5	5	5				
	Strelzen in 2 Prikasen: Golowen	230		30	30				
	Centurionen	10	10	10	8				
	Funfziger	20	3½						
	Zehner	80	3½						
	Gemeine	900	3	6	6				
	Artilleristen: Kanoniere	11	2	2	2	2			
	Wallartilleristen	20	2	2	2	2			
Thorwächter	1	2	2	2	2				
Kolskoj Ostrog	Strelzen in 1 Prikas: Golowen	6	2	1½	1½	1½			
	Centurionen	125							
	Funfziger	5	12	12	12				
	Zehner	10	4	2	2	1			
	Gemeine	40	3½	2	2	1			
	Artilleristen: Kanoniere	450	3½	2	2	1			
	Thorwächter	9	3½	4	4	2			

Bellage No. 7.

Verzeichniss der in verschiedenen Städten des Moskauschen Reichs
wohnenden Mannschaften der verschiedenen Classen aus dem
Lehnsprikas vom 21. Juny 1672.¹⁾

Namen der Städte.	Bojarenkinder.			Kasaken.			Reguläre Truppen.				Summa.
	im Regiments- dienst.	im Städtedienst.	i. Stanislawsdienst.	eingetheilte.	im Regiments- dienst.	v. weissen Lande.	zu Pferde.		z. Fuss.		
							Pikiniere.	Reiter.	Dragoner.	Soldaten.	

**Städte, welche in dienstlicher Beziehung unter dem Rasread mit ihrem Landbesitz aber
im Lehnsprikas stehen:**

Tula	445	—	—	—	—	—	6	324	—	60	835
Ssolowa	244	—	—	—	—	—	—	38	—	—	282
Dedilow	—	—	—	—	—	—	—	55	—	2	57
Epifan	—	152	—	—	—	—	—	95	—	—	247
Michailow	—	—	—	—	—	—	—	139	—	18	157
Lebedjan	4	120	—	—	—	—	19	160	59	2	364
Donkow	—	209	—	—	—	—	—	102	44	15	370
Koschira	290	—	—	—	—	—	—	135	—	5	430
Alexin	32	—	—	—	—	—	—	4	—	—	36
Sserpuchow	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	8
Tarussa	18	—	—	—	—	—	—	14	—	—	32
Kaluga	44	—	—	—	—	—	—	37	—	3	84
Worotynsk	33	—	—	—	—	—	—	10	—	1	44
Meschtschosk	45	—	—	—	—	—	—	48	—	—	93
Sserpeisk	23	—	—	—	—	—	—	6	—	2	31
Koselsk	17	—	—	—	—	—	—	10	—	2	29
Medyn	12	—	—	—	—	—	—	7	—	—	19
Belew	70	—	—	—	—	—	88	128	—	—	286
Lichwin	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
Karatschew	149	—	—	—	—	—	12	50	—	—	211
Kromi	322	—	—	—	—	—	26	330	—	—	678
Bolchow	57	—	—	—	—	—	53	129	—	—	239
Orel	186	—	—	—	—	—	53	512	—	—	701
Mzensk	16	65	—	—	—	—	68	459	6	87	701

¹⁾ Ges. Samml. I. N. 522.

N a m e n der St ä d t e .	Bojarenkinder.			Kasaken.			Reguläre Truppen.				Z u s a m m e n .
	im Regiments- dienst.	im Stadtdienst.	i. Staatsdienst.	eingetheilte. im Regiments- dienst.	v. weissen Lande.	zu Pferde.			Soldaten.		
						Pikiniere.	Reiter.	Dragoner.			
Nowossil	—	108	—	—	—	63	442	101	70	784	
Tschern	—	144	—	—	—	11	236	46	19	756	
Odoew	359	—	—	25	—	—	36	—	4	424	
Brjansk	170	—	—	—	—	—	—	—	—	170	
Starodub	44	—	—	—	—	5	8	—	—	57	
Potschep	47	—	—	—	—	—	—	—	—	47	
Roslawl	28	—	—	—	—	—	—	—	—	28	
Trubtschewsk	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	
Rylsk	297	—	—	179	—	—	106	—	—	582	
Nowgorod Ssewerskoj	147	—	—	—	109	—	18	—	—	274	
Tschernigow	57	—	—	—	—	—	4	—	—	61	
Putiwl	212	—	—	152	183	—	—	—	—	547	
Ssewsk	—	—	—	—	—	—	—	4164	193	4337	
Efremow	—	980	—	—	—	38	973	—	59	2050	
Elez	7	1100	—	—	—	138	494	56	24	1819	
Liwni	—	420	—	—	—	42	202	29	60	753	
Kursk	175	439	—	—	—	63	490	56	150	1373	
Belgorod	54	163	228	—	—	102	748	—	285	1530	
Staroj Oskol	1	514	—	—	—	140	229	36	92	1012	
Woronash	35	211	—	—	—	121	—	—	608	975	

Städte, die in dienstlicher Beziehung und mit dem Landbesitz unter dem Range stehen:

Obojan	6	760	—	—	—	3	175	—	307	1261
Talez	—	14	—	—	—	—	24	—	13	51
Tschernawskoj	—	193	—	—	—	—	31	—	41	265
Semljansk	—	138	—	—	—	2	—	—	—	140
Ssudsha	—	318	—	—	—	—	—	—	—	318
Bolchowez	—	55	—	—	—	11	173	—	153	392
Karpow	—	327	—	—	—	49	160	—	161	697
Chotmish	—	218	—	—	—	3	45	—	225	491
Wolnoj	—	129	—	—	—	—	3	—	76	206
Oleschnja	—	173	—	—	—	—	6	—	36	215
Korotscha	—	214	—	—	—	3	51	—	265	533
Jablonow	—	418	7	—	—	34	152	—	155	766
Nowoj Oskol	—	366	—	—	—	8	146	54	341	915
Werchossenskoj	—	84	—	—	—	2	33	—	191	310
Usserd	—	65	40	—	—	—	69	—	153	327
Olschansk	—	108	24	—	—	—	51	—	71	254
Ostrogoshsch	—	63	40	—	—	—	70	—	—	173
Korotojak	—	414	—	—	—	2	113	—	262	791
Uriw	—	46	—	—	—	—	—	—	—	46
Kostenskoj	—	201	—	—	—	—	—	—	—	201
Orlow-gorodok	—	—	—	—	—	—	—	239	—	239
Usmon	—	449	—	—	—	3	—	—	335	787
Koslow	9	4552	—	—	—	156	1232	—	158	6107
Dobroj	—	—	—	—	—	4	488	999	—	1491

N a m e n der Städte.	Bojarenkinder.			Kasaken.			Reguläre Truppen.				S u m m a.
	im Regimente- dienst.	im Stadtdienst.	i. Stanzen- dienst.	eingetheilt.	im Regimente- dienst.	v. weissen Lande.	zu Pferde.		z. Fuss.		
							Pikaniere.	Reiter.	Dragoner.	Soldaten.	
Ssokolskoj	—	—	—	—	—	—	—	488	580	—	1068
Waluka	—	—	127	—	—	—	—	229	—	—	356
Tschuguew	—	227	24	—	—	—	—	105	—	6	362
Charkow	—	52	—	—	—	—	1	34	—	—	87
Nishegolskoj	—	—	18	—	—	—	1	—	—	—	14
Ssaltow	—	129	—	—	—	—	—	—	—	—	129
Mojazkow	—	94	—	—	—	—	—	—	—	—	94
Kamennoj	186	—	—	—	—	—	—	—	—	—	186
Nedragailow	104	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104
Summa	3921	14432	503	152	387	109	1380	10658	6469	4710	42671

Anmerkung. In einer anderen Denkschrift aus dem Kasread sind folgende Städte ohne Mannschaften und Land eingeschrieben: Miropol, Achtyrka, Belskoj, Tschernowoj, Zarow, Borissow, Snew, Walki, Krasnoj Kusat, Gorodnoj, Murachwa, Bogoduchow, Balakleja.

Städte, deren Landbesitz unter dem Lehnsprikas steht, die aber aus dem Kasread nicht geschickt sind: Pereslawi-Kesanskoj, Kjasskoj, Pronak, Seaposhok, Petcherniki, Saraisk, Wenow, Alexin, Mossalsk, Poremyschl.

Beilage No. 8.

Verzeichniss der 14 in Moskau garnisonirenden Strelzenprikase, die der Schwedische Gesandte Palmquist dort im Jahre 1674 sah, mit Beschreibung ihrer Uniformen und Fahnen.¹⁾)

No.	Namen der Anführer	F a r b e						
		der Uniformen.					der Fahnen.	
der einzelnen Prikase.	des Rookes.	der Brandenburgs.	des Futters.	der Mütze.	der Stiefeln.	des Fahnenzeugs.	der Einfassung.	des
1. Jurij Lutochin . . .	roth.	himbeerfarbig.	himbeerfarbig.	dunkelgrün.	gelb.	himbeerfarbig.	gelb.	weiss.
2. Iwan Poltew . . .	hellgrau.	himbeerfarbig.	himbeerfarbig.	himbeerfarbig.	gelb.	hellgrau.	gelb.	himbeerfarbig.
3. Wassilej Buchwoostow	hellgrün.	himbeerfarbig.	himbeerfarbig.	himbeerfarbig.	gelb.	hellgrün.	weiss.	himbeerfarbig.
4. Fedor Golowlinakoj .	moosbeerfarbig.	schwarz.	gelb.	dunkelgrau.	gelb.	moosbeerfarbig.	weiss mit gelben Ecken.	gelb.
5. Fedor Alexandrow . .	hellroth.	dunkelroth.	hellblau.	dunkelgrau.	gelb.	hellroth.	weiss.	gelb.
6. Mikifor Kolobow . .	gelb.	dunkelhimbeerfarbig.	hellgrün.	dunkelgrau.	roth.	gelb.	hellgrün mit weissen Ecken.	mit dunkelhimbeerfarbig.
7. Stepan Janow . . .	hellblau.	schwarz.	wurzelfarbig.	himbeerfarbig.	gelb.	hellblau.	schwarz mit gelben Ecken.	mit gelb.
8. Timofej Poltew . . .	orange.	schwarz.	grün.	kirschroth.	grün.	orange.	grün.	weiss.
9. Peter Lopuchin . . .	kirschroth.	schwarz.	orange.	kirschroth.	gelb.	kirschroth.	weiss, gelb und roth mit kirschrothen Ecken.	orange.
10. Fedor Lopuchin . . .	orange-gelb.	himbeerfarbig.	himbeerfarbig.	himbeerfarbig.	grün.	orange-gelb m. 2 himbeerfarbigen und 2 weissen Sternen.	weiss m. grün.	schwarz.
11. David Woronzow . . .	himbeerfarbig.	schwarz.	wurzelfarbig.	wurzelfarbig.	gelb.	himbeerfarbig.	weiss m. blau-schwarz u. gelb. Eck.	
12. Iwan Naramanskoj .	kirschroth.	schwarz.	hellblau.	himbeerfarbig.	gelb.	schwarz mit kirschrothen Verzier.	kirschroth mit weissen Ecken.	
13. Dmitrej Lagowtschin	preisselbeerfarbig.	schwarz.	grün.	grün.	gelb.	preisselbeerfarbig mit weissen Verzierungen.	weiss mit grünen Ecken.	grün.
14. Afanaszej Lewschin .	hellgrün.	schwarz.	gelb.	himbeerfarbig.	gelb.	hellgrün.	weiss	gelb.

¹⁾ Wikowatow. Geschichtl. Beschreib. d. Rekl. u. Bewaffn. d. Russ. Truppen. I. Ann. 174, 226.

Bellage No. 9.

Stärke und Zusammensetzung des gegen die Türken und Tataren
bestimmten Heeres im Jahre 1679.

I. Persönlicher Bestand des Heeres¹⁾.

Grosses Regiment.

Woewoden: Bojar Fürst M. A. Tscherkasskoj.
Bojar Fürst P. Chowanskoj.
Stolnik Fürst F. Borjatinskij.

1. Abtheilung unter dem Bojaren Fürst Tscherkasskoj.

Cavallerie.

Leute der Moskauschen Chargen: Stolniki 192, Streaptschi 454, Moskausche Adlige 761, Shilzen 2262; im Ganzen	3669 Mann.
Grosse Mursen aus Romanow 13; im Ganzen	13 „
Stadtadlige und Bojarenkinder: der Transmoskauschen Städte: aus Wolodimir 88, Ssusdal 48, Smolensk 215, Belew 17, Dorogobush 17, Wjasma 67, Rostow 78, Pereslawl 42, Dmitrow 13, Kaschin 49, Jurjew 11, Luki Welikie 13 =	658 Mann;
der Ukrainischen Städte: aus Tula 121, Koschira 22, Ssolowa 32, Alexin 6, Odoew 10 =	191 Mann;
der Resanschen Städte: aus Kolomna 36 = 36 „	36 „
im Ganzen	885 „
Smolenskisches Regiment: Smolenskisches Reiterregiment unter dem Obersten W. Schwykowskoj mit 39 Chargen und 491 Reitern =	531 Mann;
Smolenskische, Belskische und Roslawlsche Schljachta unter dem Stolnik und Obersten D. Schwykowskoj mit 24 Chargen und 438 Gemeinen =	463 Mann;
im Ganzen	994 „
Aus dem Ausländerprikas: 2 Pikenier- und Reiterregimenter, das 1. unter dem Stolnik und Obersten F. Sykow mit 85 Offizieren, 696 Pikenieren (aller 5 Regimenter des grossen Regiments), 1816 Reitern; und das 5. unter dem ausländischen Obersten W. Reuter mit 38 Offizieren. 1253 Reitern; im Ganzen	3884 „
Summa der Cavallerie .	<u>9445 Mann.</u>

¹⁾ Bücher d. Raarrod. II. pag. 1102 bis 1300.

Infanterie.

2 Moskause Elite-Soldatenregimenter: des General der Infanterieordnung A. Schepelew und des Generallieutenant M. Krowkow mit 206 Offizieren, 10,000 Unteroffizieren und gemeinen Soldaten*); im Ganzen	10,208 Mann
1 Strelzenprikas aus Moskau: des Stolnik und Obersten S. Janow (später S. Griboedow) mit 1 Halbholowa, 10 Centurionen, 1080 Strelzen; im Ganzen	1092 ..
Summa der Infanterie	11,900 Mann
<hr/>	
Summa der 1. Abtheilung	20,745 Mann

2. Abtheilung unter dem Bojoren Fürst Chowanskoj.

Cavallerie.

Stadtadlige und Bojarenkinder: aus Jaroslawez 199, Romanow 38, Beshezki Werch 32, Uglitsch 65, Galitsch und Wologda 47, Poschechonje 36, Moshaesk 23, Wolog 1, Swenigorod 7, Rusa 4, Wereja 2, Borowsk 9, Klin 7, Beloosero 2: im Ganzen	472 Mann
Neugetaufte, Mursen und Tataren aus Jaroslawez und Romanow 50; im Ganzen	50 ..
Aus dem Ausländerprikas: 2 Reiterregimenter, das 2. unter dem ausländischen Obersten J. Goltz mit 39 Offizieren, 1480 Reitern; und das 3. unter dem ausländischen Obersten J. Tur mit 33 Offizieren, 688 Reitern; im Ganzen	2244 ..
Summa der Cavallerie	2766 Mann

Infanterie.

2 Strelzenprikase aus Moskau: des Stolnik und Obersten A. Dochturow mit 1 Halbholowa, 9 Centurionen, 921 Strelzen; und des Golowa A. Parassukow mit 1 Halbholowa, 10 Centurionen, 903 Strelzen; im Ganzen	1847 Mann
Summa der Infanterie	1847 Mann
<hr/>	
Summa der 2. Abtheilung	4613 Mann

3. Abtheilung unter dem Stolnik Fürst Borjatinskij.

Cavallerie.

Stadtadlige und Bojarenkinder: aus Kostroma 121; im Ganzen	121 Mann
Aus dem Ausländerprikas: 1 Reiterregiment, das 4. unter dem ausländischen Obersten P. Menesijus mit 33 Offizieren, 1299 Reitern; im Ganzen	1333 ..
Summa der Cavallerie	1454 Mann

*) Die Stärke jedes einzelnen Regiments ist nicht angegeben; am Ende der Campaigne war sie folgendermaßen:

das Regiment Schepelew: 1 Stolnik und Oberst, 5 Oberstlieutenants, 3 Majore, 22 Capitains, 36 Lieutenants, 48 Fähnriche 116 Offiziere und 4848 Unteroffiziere und gemeine Soldaten: im Ganzen 4965 Mann;

das Regiment Krowkow: 1 Stolnik und Oberst, 2 Oberstlieutenants, 3 Majore, 17 Capitains, 2 Capitainlieutenants, 8 Lieutenants, 1 Quartiermeister, 23 Fähnriche 68 Offiziere und 2270 Unteroffiziere und Gemeine; im Ganzen 2339 Mann.

Bücher des Kasread. II. pag. 1385).

Infanterie.

2 Strelzeprikase aus Ssimbirsk: des Golowa S. Brenkowskij mit 5 Offizieren an Stelle der Centurionen, 495 Strelzen, Kasaken, Kanonieren und Wallartilleristen; der 2. Prikas, der übrigens bis zur Beendigung der Campagne nicht ankam, ist nicht näher bezeichnet, und also in gleicher Stärke zu veranschlagen; im Ganzen . . . 1002 Mann.

Summa der Infanterie 1002 Mann.

Summa der 3. Abtheilung 2456 Mann.

Dazu noch an Schreibern, Spielleuten und Artilleristen der 5 Pikenier- und Reiterregimenter des Ausländerprikas im Ganzen 66 Mann.

Summa des grossen Regiments 27,881 Mann.

13,729 Mann Cavallerie und 14,149 Mann Infanterie.

Rasread von Nowgorod.

Woewoden: Bojar Fürst I. A. Chowanskij.

Stolnik W. M. Dmitreew.

Cavallerie.

Leute der Moskauschen Chargen: Streaptschi 6, Moskause Adlige 38, Shilzen 36; im Ganzen 80 Mann.

Städtadlige und Bojarenkinder: aus Nowgorod von allen 5 Stadttheilen 325, Pskow, Pustorshewa und Newl 87, Rahew Wolodimirow 180, Luki Welikie, Pustorshewa und Newl 101, Toropez 82, Twer 16, Nowotorshok 12, Stariza 2 = 862 Mann;
bewaffnetes Gefolge der Bojarenkinder . . 149 „
im Ganzen 1011 „

Reguläre Truppen: 170 Offiziere, 5 Compagnien Husaren mit 417, 4 Compagnien Pikeniere mit 388, 8 Regimenter Reiter mit 3043; im Ganzen 4018 „

Summa der Cavallerie 5109 Mann.

Infanterie.

Soldaten: der früheren Werbungen 2169, Ssamerskische 1000; im Ganzen 3166 Mann.

Strelzen: aus Nowgorod Welikij, Pskow. Olonez und Staraja Russa 2100; aus Welikij Luki 200, Toropez 200; im Ganzen 2500 „

Summa der Infanterie 5669 Mann.

Summa des Rasreades von Nowgorod 10,780 Mann.

5109 Mann Cavallerie und 5669 Mann Infanterie.

Rasread von Kasan.

Woewoden: Bojar Fürst M. J. Dolgorukij.

Okolnitschej Fürst G. A. Koslowskij.

1. Abtheilung unter dem Bojaren Fürst Dolgorukij.

Cavallerie.

Leute der Moskauschen Chargen: Stolniki 18, Streaptschi 62, Moskause Adlige 92, Shilzen 404; im Ganzen . . . 576 Mann.

Stadtadlige und Bojarenkinder: der Transmoskauschen Städte: aus Murom 44, Nishnij Nowgorod 75, Arsamas 45 =	164 Mann;
der unteren Städte: aus Kasan und Swijashsk incl. der Ausländer 166, Ssimbirsk 82, Atemar und Tscheboxari 15, Kusmodemjansk 19, Zywilsk 17, Urshum und Kokschasskoj 5, Jaransk, Zarew-Ssantschjurskoj und Alatar 37, Kerenez 143, Kassimow 7, Kurmish 13, Jadrin? =	504 Mann;
im Ganzen	668 Mann.
Neugetaufte und Mursen: aus Arsamas 39, Schatzkoj 18; im Ganzen	57 „
Aus dem Ausländerprikas: 3 Pikenier- und Reiterregimenter, das 1. unter dem Stolnik und Obersten M. Beklemyschew mit 39 Offizieren, 10 Pikenieren, 1772 Reitern; das 2. unter dem ausländischen Obersten J. von Howen mit 33 Offizieren, 2931 Reitern; das 3. unter dem ausländischen Obersten M. Lyzkin mit 33 Offizieren, 1614 Reitern; im Ganzen	6435 „
Summa der Cavallerie	7736 Mann.

Infanterie.

5 Strelzenprikase aus Moskau: der Stolniki und Obersten G. Titow, S. Griboedow (später W. Tjöpkin), A. Karandeew, M. Weschnjakow, M. Borissow mit 4 Halb-golowen, 35 Centurionen, 4492 Strelzen*); im Ganzen	4536 Mann.
Summa der Infanterie	4536 Mann.
Summa der 1. Abtheilung	12,272 Mann.

2. Abtheilung unter dem Okolnitschej Fürst Koslowskij.

Cavallerie.

Stadtadlige und Bojarenkinder: aus Kadom 11; im Ganzen	11 Mann.
Mursen: aus Temnikow 38; im Ganzen	38 „
Aus dem Ausländerprikas: 1 Reiterregiment, das 4. unter dem ausländischen Obersten D. Pulst mit 33 Offizieren, 1670 Reitern; im Ganzen	1704 „
Summa der Cavallerie	1753 Mann.

Infanterie.

1 Strelzenprikas aus Moskau: des Stolnik und Obersten F. Meschtscherinow mit 6 Centurionen, 725 Strelzen; im Ganzen	732 Mann.
2 Strelzenprikase aus den unteren Städten: des Golowa I. Bugaiskoj mit 4 Offizieren an Stelle der Centurionen, 627 Strelzen, Kasaken und Kanonieren; und des Major F. Lowsin ebenso mit 5 Offizieren, 453 Mann; im Ganzen	1091 „
Summa der Infanterie	1823 Mann.
Summa der 2. Abtheilung	3576 Mann.

*) Die Sollstärke dieser Prikase im Einzelnen ist nicht angegeben; beim Ende des Feldzuges betrug die Effectivstärke in dem Prikas Titow 9 Centurionen, 933 Strelzen; Tjöpkin 10 Centurionen, 954 Strelzen; Karandeew 10 Centurionen, 977 Strelzen; Weschnjakow 7 Centurionen, 699 Strelzen; Borissow 7 Centurionen, 891 Strelzen; im Ganzen 43 Centurionen, 4249 Strelzen oder 4297 Mann. (Bücher d. Basread. II. pag. 1319, 1328, 1329.)

Dazu noch bei den 4 Pikenier- und Reiterregimentern des Ausländerprikas: 216 Dragoner, 58 Schreiber, Spielleute und Artilleristen; im Ganzen 274 Mann.

Summa des Rasreadss von Kasan 16,124 Mann.

9768 Mann Cavallerie und 6859 Mann Infanterie.

Rasread von Resan und Ssewsches Regiment.

Woewoden: Bojar P. W. Scheremetjew.

Okolnitschej A. S. Chitroj.

1. Abtheilung unter dem Bojaren Scheremetjew.

Cavallerie.

Leute der Moskaischen Chargen: Stolnik 1, Streaptschi 13, Moskaische Adlige 5, Shilzen 15; im Ganzen	34 Mann.
Städtliche und Bojarenkinder: aus Resan 116 = 116 Mann; der nördlichen Städte: aus Brjansk 166, Starodub 114, Potschep 50, Roslawl 47, Trubtschewsk 84 = 461 Mann; des Ssewschen Regiments: aus Belew 18, Bolchow 32, Karatschew 155, Nowgorod Saewerskoj 87, Tschernigow von den Rylskischen Lehnsbesitzern 6, den Putiwlschen 75, Rylsk 69, Putiwl 204, Orel 156, Kromi 223, Starodub und Roslawl (Bewohner von Ssewsk) 65 = 1090 Mann;	
im Ganzen	1667 „
Kasaken: Nedragailow-Donsche des Ssewschen Regiments 38; im Ganzen	38 „
1 Pikenier- und Reiterregiment der eben genannten Städte des Ssewschen Regiments mit 85 Offizieren, 192 Pikenieren, 2381 Reitern; im Ganzen	2658 „
Aus dem Ausländerprikas: 2 Pikenier- und Reiterregimenter, das 1. des Stolnik und Oberst J. Tschernyschew mit 39 Offizieren, 206 Pikenieren, 1174 Reitern; das 2. des ausländischen Obersten F. Goltz mit 33 Offizieren, 1041 Reitern = 2495 Mann; 1 Pikenier-, Reiter- und Dragonerregiment des Obersten A. Dei mit 56 Offizieren, 20 Trompetern, 441 Pikenieren, 2166 Reitern, 77 Dragonern, 352 Kasaken = 3113 Mann;	
im Ganzen	5608 „

Summa der Cavallerie 10,006 Mann.

Infanterie.

1 Soldatenregiment aus den vorher angegebenen Städten des Ssewschen Regiments mit 29 Offizieren, 971 Soldaten; im Ganzen	1000 Mann.
1 Kanonierregiment des ausländischen Obersten der Soldatenordnung I. Gast mit 39 Offizieren, 1261 Kanonieren; im Ganzen	1301 „
4 Strelzenprikase aus Moskau: der Stolniki und Obersten M. Kolobow, M. Lupandin, A. Taneew, W. Tjöpkin	

mit 4 Halbgolowen, 38 Centurionen, 4058 Strelzen*);	
im Ganzen	4099 Mann.
	<u>Summa der Infanterie 6400 Mann.</u>
	Summa der 1. Abtheilung 16,405 Mann.

2. Abtheilung unter dem Okolnitschj Chitroj.

Cavallerie.

Städtliche und Bojarenkinder: der Transokaschen Städte: aus Meschtschera 33, Rjasskoj 13, Kaluga 9, Medyn2, Worotynsk 5, Meschtschosk 7, Koselsk 2, Lichwin 1, Sserpeisk 8, Peremyschl 11; im Ganzen	91 Mann.
Aus dem Ausländerprikas: 1 Reiterregiment, das 3. unter dem ausländischen Obersten Th. Koch mit 39 Offizieren, 1337 Reitern = 1371 Mann; 2 Dragonerregimenter, das 1. unter dem ausländischen Obersten M. West mit 39 Offizieren, 1844 Dragonern; und das 2. unter dem ausländischen Obersten J. Kuper mit 39 Offizieren, 1757 Dragonern = . 3681 Mann; im Ganzen	5052 ..
	<u>Summa der Cavallerie 5143 Mann.</u>

Infanterie.

1 Strelzenprikas aus Moskau: des Golowa L. Isedinow mit 1 Halbgolowa, 9 Centurionen, 754 Strelzen; im Ganzen	765 Mann.
	<u>Summa der Infanterie 765 Mann.</u>
	Summa der 2 Abtheilung 5908 Mann.

Dazu noch an Schreibern, Spielleuten und Artilleristen für die 3 Pikenier- und Reiter-, die 2 Dragonerregimenter und das Kanonierregiment des Ausländerprikas; im Ganzen . 36 Mann.
Summa des Rasreades von Resan und Ssewschen Rgts. 22,315 Mann.

15,148 Mann Cavallerie und 7165 Mann Infanterie.

Belgorodsches Regiment.

Woewoden: Bojar I. B. Miloslawskij.
 Adliger der Duma und General W. A. Smeew.

1. Abtheilung unter dem Bojaren Miloslawskij.

Cavallerie.

Leute der Moskaischen Chargen: Streaptschi 3, Moskaische Adlige 1, Shilzen 11; im Ganzen	15 Mann.
Gefolge der Woewoden, Centurienjassaula der Städte des Belgorodschen Regiments**) 824; im Ganzen	824 ..

*) Auch von diesen 4 Prikasen ist die Sollstärke im Einzelnen nicht angegeben; der Effectivbestand am Ende des Feldzugs war bei 3 — der 4. Lupandin war damals abcommandirt — folgender: in dem Prikas Kolobow 1 Halbgolowa, 10 Centurionen, 1044 Strelzen; Taneow 1 Halbgolowa, 8 Centurionen, 848 Strelzen; Tjapkin 1 Halbgolowa, 9 Centurionen, 954 Strelzen; mithin im Ganzen 3 Halbgolowen, 27 Centurionen, 2841 Strelzen oder 2874 Mann. (Bücher d. Rasread. II. pag. 139!.)

**) Die Städte des Belgorodschen Regiments waren: Mzensk, Kursk, Elez, Liwni, Nowosil, Epifan, Tschern, Donkow, Lebedjan, Talek, Tschernuskoj, Efrenew, Staroj Oskol, Semljanak, Obojan, Sedzha, Miropol, Krasnopol, Borowsk, Belgorod, Bolchow, Karpow, Chotmisch, Wolnoj, Oleschaja, Nishegolskij, Korotscha, Jablonow, Usserd, Olschansk, Korotojak, Uriw, Kostenskoj, Woronosh, Orlow-Gorodek, Kostow, Dobroj, Seokolskoj, Belokolodzy, Charkow, Ssaltow, Smeew, Tula, Dedilow, Michailow. (Bücher d. Rasread. II. pag. 1197, 1198.)

Kalmücken 15; im Ganzen	15 Mann.
Aus dem Ausländerprikas: 7 Pikenier- und Reiterregimenter unter dem Generallieutenant der Pikenier-, Reiter- und Soldatenordnung F. Ulf, und zwar: das 1. unter dem Obersten M. Dromont, das 2. unter dem Obersten T. Kanbrecht, das 3. unter dem Obersten C. Goltz, das 4. unter dem Obersten P. Rüder, das 5. unter dem Obersten P. Stromitschewskoj, das 6. unter dem Obersten J. Marlet, das 7. unter dem Obersten I. Barow, mit zusammen 279 Offizieren, 1731 Pikenieren, 7682 Reitern der Städte des Belgorodschen Regiments; im Ganzen	9699 „
<u>Summa der Cavallerie</u>	<u>10,554 Mann.</u>

Infanterie.

1 Soldatenregiment unter dem Oberst S. West mit 14 Offizieren, 783 Soldaten; im Ganzen	798 Mann.
1 Strelzenprikas aus Moskau von Belgorod mit 1 Golowa, 5 Centurionen, 748 Strelzen, 16 Kanonieren; im Ganzen	770 „
<u>Summa der Infanterie</u>	<u>1568 Mann.</u>
<u>Summa der 1. Abtheilung</u>	<u>12,122 Mann.</u>

2. Abtheilung unter dem General Smeew.

Infanterie des Ausländerprikas: 5 Soldatenregimenter, das 1. des Generallieutenant F. Ulf, das 2. unter dem Obersten A. Schnitter, das 3. unter dem Obersten E. Crow, das 4. unter dem Obersten M. Boldwin, das 5. unter dem Halbobersten des Regimentes S. West, mit zusammen 156 Offizieren, 5099 Soldaten der Städte des Belgorodschen Regiments; im Ganzen	5258 Mann.
<u>Summa der 2. Abtheilung</u>	<u>5258 Mann.</u>
<u>Summa des Belgorodschen Regiments</u>	<u>17,382 Mann.</u>
<u>10,554 Mann Cavallerie und 6826 Mann Infanterie.</u>	

Abtheilung in Ssewerien.

Generallieutenant G. Kossagow.

Cavallerie.

Gefolge der Woewoden, Centurienjassaule 93; im Ganzen	93 Mann.
Aus dem Ausländerprikas: 2 Reiterregimenter, das 1. unter dem Obersten M. Gopt mit 46 Offizieren, 1125 Reitern; und das 2. des Generallieutenant F. Ulf mit 17 Offizieren, 794 Reitern der Städte des Belgorodschen Regiments; im Ganzen	1983 „
2 Tscherkassisch - Slobodische Kasakenregimenter: das Ssumische unter dem Obersten G. Kondratjew und das Achtyrkasche unter dem Obersten I. Perekrestow mit zusammen 9069 Kasaken; im Ganzen	9071 „
<u>Summa der Cavallerie</u>	<u>11,147 Mann.</u>

Infanterie.

1 Soldatenregiment des A. Rosform mit 19 Offizieren, 647 Soldaten; im Ganzen	667 Mann.
<u>Summa der Infanterie</u>	<u>667 Mann.</u>
<u>Summa der Abtheilung in Ssewerien</u>	<u>11,815 Mann.</u>
<u>11,147 Mann Cavallerie und 667 Mann Infanterie.</u>	

**Abtheilungen in Nowoj Oskol und an der Linie gegen die
Krymschen und Nagaischen Tataren.**

Woewoden: Stolnik Fürst J. Borjatinskij.
Stolnik M. Opuchtinof.

1. Abtheilung unter dem Stolnik Fürst Borjatinskij.

Cavallerie.

Regulaire Truppen: Unter dem Obersten I. Ssassow des Belgorodschen Regiments 9 Offiziere, 15 Pikeniere, 168 Reiter*); im Ganzen	193 Mann.
Donsche und Oreschkowsche Kasaken aus allen Belgorod- schen Städten 203; im Ganzen	203 „
1 Tscherkassisches Kasakenregiment: das Ostrogoshsche unter dem Obersten F. Sserbin mit 1524 Kasaken; im Ganzen	1525 „
<u>Summa der Cavallerie</u>	<u>1921 Mann.</u>

Infanterie.

Soldaten: Unter dem Obersten G. Frank des Ssewschen Regiments 14 Offiziere, 1126 Soldaten*); im Ganzen .	1141 Mann.
<u>Summa der Infanterie</u>	<u>1141 Mann.</u>
<u>Summa der 1. Abtheilung</u>	<u>3062 Mann.</u>

2. Abtheilung unter dem Stolnik Opuchtinof in Waluika.

Cavallerie.

Regulaire Truppen: aus Waluika und Tschuguew 5 Pike- niere, 167 Reiter; im Ganzen	172 Mann.
1 Tscherkassisches Kasakenregiment: das Charkowsche unter dem Obersten G. Donez mit 3544 Kasaken; im Ganzen	3545 „
<u>Summa der 2. Abtheilung</u>	<u>3717 Mann.</u>
<u>Summa der Abtheilungen in Nowoj Oskol und an der Linie</u>	<u>6781 Mann.</u>
<u>5638 Mann Cavallerie und 1141 Mann Infanterie.</u>	

*) Diese Mannschaften waren aus den Städten Usman, Ostrogoschsk, Werchossossensk, Nowoj Oskol und Tschuguew. (Bücher d. Rasread. II. pag. 1199.)

Recapitulation.

Grosses Regiment	13,729	Mann Cavall., 14,149	Mann Infant.; im Ganzen 27,881	Mann.
Rasread von Nowgorod . .	5,109	5,669	10,780	„
„ „ Kasan	9,763	6,359	16,124	„
„ „ Resan und				„
Ssewasches Regiment . .	15,148	7,165	22,315	„
Belgorodsches Regiment .	10,554	6,826	17,382	„
Abtheilung in Ssewerien	11,147	667	11,815	„
Abtheilungen in Nowoj				„
Oskol und an der Linie	5,638	1,141	6,781	„
Total	71,088	Mann Cavall., 41,976	Mann Infant.; im Ganzen 113,078	Mann.

Dazu kamen dann noch 9 Kleinrussische Kasakenregimenter unter ihrem Hetman I. Ssamoilowitsch — das 10., das Poltawasche, war zur Beschützung seines dem Einfall der Tataren zunächst liegenden Regimentsbezirkes in dem Rayon desselben zurückgeblieben — und die Mannschaften «des unteren Corps» unter dem Fürsten Kaspalat Tscherkasskoj aus Astrachan, Terki und anderen unteren Städten, zu welchen noch die Kalmücken unter Ajukaj und anderen Taischen zu stossen hatten. Durch diese Truppen, deren Zahl nicht näher angegeben ist, mochte die Gesamtstärke der 1679 gegen die Türken und Tataren aufgebotenen Russischen Streitkräfte leicht bis auf 150,000 Mann steigen.

II. Specielle Zusammensetzung

der regulären Regimenter der ausländischen Ordnung bei dem grossen Regiment, dem Rasread von Kasan, und dem Rasread von Resan und dem Ssewaschen Regiment¹⁾.

No.	Name des Commandeurs	Zahl der Offizierchargen.										Specification der Mannschaften nach den Städten ihres Regiments	Total.
		Compagnien.	Obersten.	Oberstenleutnants.	Majors.	Rittmeister.	Capitains.	Capitainleuten.	Lieutenants.	Quartiermeister.	Fabrikier.		

1. Grosses Regiment.

Pikener- und Reiterregimenter.

1. Stolnik und Oberst der Pikener- und Reiterordnung F. Sykow.	26	1	4	17	—	2	26	2	26	2	2	2	26	Pikener und Reiter aus den Städten des 1. Regiments: aus Moskau 333, Rostow 76, Pereslawl 76, Kaschin 134, Kolonna 217, Kochira :64, Wolodimer 138, Sasudal 106, Luki Welikie 13, Jurjew 61, Rusa 39, Wersja 17, Borowak 113, Maloj Jaroslawes 9, Dmitrow 15, Klin 25, Wolok 2, Swenigorod 12, Moshensk 100, Wjasma 213, Borisow 69 2150 Mann, worunter 335 Pikener; dazu die Pikener aus den Städten der 4 anderen Regimenter: aus Sserpuchow 3, Torussa 5, Alexin 5, Tula 24, Odoew 27, Uglitsch 11, Beshezkiy Werch 6, Jaroslawl 60, Romanow 70, Koetroma 34, Galitsch 15, Wo-
--	----	---	---	----	---	---	----	---	----	---	---	---	----	---

¹⁾ Bücher 4. Rasread. II. pag. 1157 bis 1159, 1199 bis 1197, 1215 bis 1218, 1301 bis 1304.

No.	Name des Commandeurs des Regiments.	Zahl der Offizierchargen.										Specification der Mannschaften nach den Städten ihres Regiments	Total.			
		Compagnien.	Obersten.	Obersteutenants	Majors	Rittmeister.	Capitains.	Capitänleuten.	Lieutenants.	Quartiermeister.	Führer.			Adjutanten.	Wagenmeister.	Summa.
2.	Ausländ. Oberst J. Goltz.	12	1	2	1	8	—	1	12	1	12	1	1	40	logda 41, Poischehonje 5, Belew 12, Belosero 19, Smolenak 11, Ausländer 9, von den Centurionen 4 361; im Ganzen also 696 Pikeniere, 1815 Reiter.	2597
3.	Ausländ. Oberst J. Tar.	10	1	1	1	7	—	1	10	1	10	1	1	34	Reiter aus Uglitsch 169, Beschekij Werch 115, Smolenak 94, Belew 88, Belew der Galitschen Lehnbesitzer 55, Dorogobusch 6, Wologda 168, Belosero 96, Poischehonje 99, Jaroslavl 469, Romnow 131 1480 Reiter.	1520
4.	Ausländ. Oberst P. Menesijus.	10	1	2	1	6	—	1	10	1	10	1	1	34	Reiter aus Kostroma 129 Mann.	1133
5.	Ausländ. Oberst W. Reuter.	10	1	1	1	7	—	1	10	1	10	1	1	34	Reiter aus Tula 359, Seolowa 22, Sierpuschow 46, Torussa 70, Alexin 48, Moskische Ausländer 39, Odoew 471 1253 Reiter.	1287
Ausserdem noch bei diesen 5 Regimentern an Regiments- und Compagnieschreibern, Trompetern, Paukern und Kanonieren												66				
												Summa	7325			

2. Rasread von Kasan.

Pikenier- und Reiterregimenter.

1.	Stolnik und Oberst M. Beklemyschew.	12	1	2	1	8	—	1	12	1	12	1	1	40	Pikeniere und Reiter: Shilow 2, aus Murom 32, Nishnij Nowgorod 211, Arsamas 523, Alastar 890, Gorochowez 5, Kurmish 129; im Ganzen 10 Pikeniere und 1772 Reiter.	1822
2.	Ausländ. Oberst J. von Howen.	10	1	1	1	7	—	1	10	1	10	1	1	34	Reiter: aus Tschelchobari 194, Zywilak 76, Kusmodemjansk 66, Seimbirsk 1817, Urshum 40, Kasan 138, Swijashak 598, Lalschew 2 2931 Reiter.	2943
3.	Ausländ. Oberst M. Lyakin.	10	1	1	1	7	—	1	10	1	10	1	1	34	Reiter: aus Atemar 262, Inessara 12, Penna 80, Jadrin 45, Jaranak 29, Lomow 46, Kerenez 28, Kassimow 1103 1614 Reiter.	1648
4.	Ausländ. Oberst D. Pulst.	10	1	1	1	7	—	1	10	1	10	1	1	34	Reiter: aus Tannikow 982, Kadom 688 1670 Reiter.	1704
Ausserdem noch bei diesen Regimentern: 216 Dragoner (aus Tschelchobari 20, Zarew Kokschasskoj 125, Zarew Swantschjurakoj 71) und 58 Regiments- und Compagnieschreiber, Trompeter, Pauker, Kanoniere und Granatieri beim Zeug												274				
												Summa	8415			

3. Rasread von Resan und Ssewsches Regiment.

Pikenier- und Reiterregimenter.

1.	Stolnik und Oberst I. Tschernyschew.	12	1	1	1	9	—	1	12	1	12	1	1	40	Pikeniere aus Resan 69, aus den Städten des 3. Regiments 137 26; Reiter aus Resan 1174; im Ganzen 206 Pikeniere und 1174 Reiter.	1422
2.	Ausländ. Oberst I. Goltz.	10	1	1	1	7	—	1	10	1	10	1	1	34	Reiter: aus Resan 1041 Mann.	1075
3.	Oberst der Neugebauten Th. Koch.	10	1	1	1	7	—	1	10	1	10	1	1	34	Reiter: aus Kaluga 132, Obolen 21, Peremyschl 75, Koselsk 8, Moessalsk 4, Sierpeisk 16, Meschtschok 116, Lichwin 3, Medyn 5, Worotynsk 7, Bjaschkow 459, Schatschkoj und Meschtschera 49 1237 Reiter.	1277

No.	Name des Commandeurs des Regiments.	Zahl der										Specification der Mannschaften nach den Städten ihres Regiments.	Total.
		Compagnien.	Offizierchargen.										
			Obersten.	Oberlieutenants.	Majors.	Rittmeister.	Capitains.	Capitainlieuten.	Lieutenants.	Quartiermeister.	Führer.		

Dragonerregimenter.

1.	Ausländ. Oberst M. West.	12	1	1	2	—	8	1	12	1	12	1	1	40	Dragoner: aus Meschtschook 47, Koselsk 80, Michailow 149, Epifan 12, Kropiwna 45, Mossalsk 39, Petscherniki 55, Belew 155, Karatschew 150, Kromi 29, Gremjatschaj 128, Pronsk 184, Borissow 55, Moshensk 34, Wjasma 95, Wolok 30, Efrechow 169, Borrowsk 37, Subzow 102, Orel 141 1844 Dragoner.	1884
2.	Ausländ. Oberst J. Kuper.	12	1	2	2	—	7	1	12	1	12	1	1	40	Dragoner: aus Rjasskoj und Poplewin (Dorf im Rjasskoischen Kreise) 218, Schatzkoj 210, Wenew 139, Ssaposchok 19 1757 Dragoner.	1797

Kanonierregiment.

	Ausländ. Oberst I. Gast.	12	1	1	2	—	8	1	12	1	12	1	1	40	Kanoniere und sonstige Artilleriemannschaften: aus Kaluga 23, Borissow 2, Belew 37, Seusdal 12, Wjasma 7, Karatschew 14, Mossalsk 2, Seowak 31, Gremjatschaj 50, Sserpeisk 1, Bolchow 20, Alexin 20, Petscherniki 34, Ssaposchok 19, Kromi 23, Putiwl 57, Tula 66, Meschtschook 5, Pereslawi Saleskoj 6, Mossalsk 4, Kolomna 13, Schatzkoj 34, Stariza 3, Lebedjan 33, Liwni 27, Sserpuchow 29, Wolok 12, Brjansk 65, Rjasskoj 41, Peremyschl 12, Pereslawi Rosanskoj 44, Arsamas 10, Epifan 17, Sarasskoj 24, Koselsk 26, Kaechira 35, Rostow 3, Dedilow 16, Wologda 9, Michailow 70, Jaroslawl 11, Galitsch 20, Parfenjew 9, Seudsha 6, Umsha 8, Tschuchloma 2, Seol Galizkaja 2, Wolodimer 23, Twer 5, Rylek 53, Nowossil 13, Pronsk 47, Mzenak 49, Orel 12, Rehew 12, Murom 5, Tschern 11, Efrechow 11, Borissow 6 1281 Artilleristen.	1301
--	--------------------------	----	---	---	---	---	---	---	----	---	----	---	---	----	--	------

Ausserdem noch bei allen 6 Regimentern an Regiments- und Compagnieschreibern, Trompetern, Paukern und Kanonieren beim Zeug 36

Pikenier-, Reiter- und Dragonerregiment¹⁾ (kam erst später hinzu).

	Oberst d. Pikenier-, Reiter- u. Dragonerordn. A. Del.	18	3	—	3	12	2	—	15	1	18	2	—	56	Pikeniere 441, Reiter 2166, Dragoner 77, Kasaken aus Putiwl 352, Trompeter 20 3056 Mann.	3113
															Totalsumma	11,997

1) ibid. pag. 1391.

III. Verzeichniss der Artillerie

bei dem grossen Regiment und dem Rasread von Kasan.

1. Grosses Regiment.

Woewoden: Stolnik G. St. Jurjew.
Streaptschej I. G. Jurjew.

Ausserdem noch: Stolniki 9, Streaptschi 5, Moskausche Adlige 4 = 18 Mann¹⁾.

Geschütze und Vorräthe aller Art²⁾.

- a. Für das ganze Corps: 1 15pfündiges Kanon, 1 4pfündiges <die Natter> 1664 von Chariton Iwanow gegossen, 1 bronceenes 3pfündiges 1630 von Alexej Jakimow gegossen, 1 bronceenes 2pfündiges 1674 von Jakow Dubin gegossen, sämtlich auf Radlaffeten; 800 Kugeln — für jedes Geschütz 200 —, 170½ Pud Geschützpulver, 9 Pud Gewehrpulver, 12 Pud Lunte, 250 Arschinen Hanfgespinnst, 2 messingene Capellen für das 4- und 2pfündige Kanon, 2 Fässer Theer, 1 Seil 46 Ssashenen lang und 3 Pud schwer, 12 Pud Werg; 12 Sielen für Stangen-, 14 do. für Handpferde, 20 Trensen, 8 Sättel mit Woilachen; Vorrathssachen aus Ssewak: 8 beschlagene Räder, 16 eiserne Haken, 8 eiserne Gelenkbänder, 3 Pud Eisen.
- b. Für das Moskausche Elite-Soldatenregiment des Generalleutenant M. Krowkow^{*)}: 20 bronceene 2pfündige Kanonen auf beschlagenen und angestrichenen Radlaffeten; 3470 2pfündige, 300 3pfündige Kanonenkugeln, 6600 Granatkugeln, 7 Pud Eisenhagel, 25 Pud Eisen, 305 Pud Blei, 202 Pud Geschütz-, 289 Pud Gewehrpulver, 848 Kartuschen, 370 Arschinen Leinewand, 153 Pud Lunte, 31 Pud Werg; 20 Wischer, 27 Pulver- und Kugeltaschen, 17 lederne Kanonenüberzüge, 20 Capellen für die Zündlöcher; für das Laden der Granaten: 6600 hölzerne Zünder, 45 Pud Gewehrpulver, 2 Pud 24 Pfund Salpeter, 31 Pud schwarzes Pech, 1 Pud 17 Pfund Wachs, 15 Pfund Bernstein, 4 Pfund Kampher, 7 Eimer Theer, 2 Eimer Branntwein, 1 Eimer Hirschhornöl, 1 Riess Kartuschpapier, 28 Pfund Garn, 1 Kessel, 1 hölzerner Mörser, 2 gewöhnliche, 2 Haarsiebe, 1 Hobelbank, 1 Drehbank und das nöthige Drechslerwerkzeug zum Drehen der Zünder; Regimentsschanz- und Handwerkszeug: 86 Spaten, 62 eiserne Schippen, 35 Hacken, 61 Aexte, 16 Beile, 4 Brecheisen, 26 Fughobel, 40 Durchhauer, 10 Schabeisen, 6 Schmelzlöffel von Eisen, 6 Sichel, 8 Nabenbohrer, 2 für Kanonen, 20 Buchsen, 27 Seile, Schmiedewerkzeug: für die Zugpferde der Kanonen: 80 Sielen, 80 Trensen, 20 Sättel, 20 Zugstränge; 24 Fahnen von Taffet mit rothen Kreuzen und goldenem Besatz, 30 ebensolche von verschiedenen Farben, 120 Trommeln, 11 Flinten von 2 Arschinen Länge, 600 lange Pikenspitzen, 6 Musketenkugelformen, 88 Paar Deutsche Röcke mit Kollern, Aermelaufschlägen und Hüten mit verschiedenfarbigem Sammetband und Spitzen besetzt.
- c. Für den Moskauschen Strelzenprikas S. Griboedow (früher S. Janow): 4 bronceene 2- und 1 ebensolches 1pfündiges Regimentskanon auf Radlaffeten, wozu noch 4 Kanonen aus Kiew zur Zugabe entnommen

^{*)} Das andere Regiment des General A. Schepelow war zur Zeit der Anfertigung dieses Verzeichnisses — am 9. July — abcommandirt.

¹⁾ Bücher d. Rasread. II. pag. 1108. ²⁾ Ibid. pag. 1812 bis 1817.

- waren; 698 2pfündige, 138 1pfündige Kanonenkugeln, 1264 4pfündige, 306 2pfündige ungeladene und 130 geladene Handgranaten, 66½ Pud gegossene und geschnittene Bleikugeln, 16 Pud Blei, 213½ Pud Geschütz- und Gewehrpulver, 100 Arschinen Leinwand für Kartuschbeutel, 18 Pud Lunte, 12 Pud 20 Pfund Werg; für das Laden der Granaten: 470 Zünder, 3 Pud 11 Pfund Gewehrpulver, 14 Pfund Salpeter, 14 Pfund Schwefel, 2 Pud Pech, 20 Arschinen Leinwand, 2 Buch Kartuschpapier; Regimentsschanz- und Handwerkszeug: 19 Spaten, 6 eiserne Schippen, 8 Spitz-, 5 Kreuzhacken, 6 Brecheisen, 17 Durchhauer, 3 Hämmer; 12 Flinten von 8 Arschinen Länge, 250 Piken mit Schäften und Spitzen.
- d. Für den Moskaischen Strelzenprikas A. Dochturow: 8 bronzene 2pfündige Kanonen, 700 2pfündige Kanonenkugeln, 642 geladene Granaten, 88 1pfündige ungeladene Handgranaten, 147 Pud 7 Pfund Blei und Schrot, 74 Pud Geschütz-, 147 Pud 7 Pfund Gewehrpulver, 70 Arschinen Leinwand, 41 Pud 26 Pfund Lunte; für das Laden der Granaten: 88 Zünder, 2 Pfund Pulver, 2 Pfund Salpeter, 2 Pfund Schwefel, 7 Pfund Pech, 3 Arschinen Leinwand, 15 Bogen Kartuschpapier; Schanzzeug: 45 Spaten, 20 Hacken; 7 Flinten von 3 Arschinen Länge mit Schössern, 72 Piken mit langen Schäften und Spitzen, 120 Pikenspitzen ohne Schäfte.
- e. Für den Moskaischen Strelzenprikas A. Parassukow: 6 bronzene 2pfündige Regimentskanonen, zu welchen noch 2 bronzene Regimentsstücke des Prikas W. Worobin aus Kiew als Zugabe gegeben wurden; 800 2pfündige Kanonenkugeln, 500 4pfündige, 174 3pfündige geladene und 590 3pfündige ungeladene Handgranaten, 43 Pud gegossene Musketenkugeln, 80 Pud Blei, 52½ Pud Geschütz-, 152 Pud Gewehrpulver, 60 Arschinen Leinwand für Kartuschbeutel, 37 Pud Lunte, 10 Pud Werg zu Vorschlägen; 1 Langtau von 115 Ssashenen Länge; 297 Zünder von Lindenholtz; Schanz- und Handwerkszeug: 1 Spaten, 26 eiserne Schippen, 31 Hacken, 2 Brecheisen, 4 Durchhauer, 2 Hämmer; Vorrathssachen: 8 Räder, 5 eiserne Schildzapfen, 7 eiserne Spannnägel; 10 Fahnen, 21 Trommeln, 7 Flinten von 3 Arschinen Länge mit Schössern, 8 farbige Partisanen, 20 Piken mit Schäften, 109 Pikenspitzen Deutscher Art, 70 drgl. in Russland gefertigt.
- f. Für den Ssimbirskischen Strelzenprikas S. Brenkowskij, der sich damals bei dem Rasread von Kasan befand¹⁾: 5 bronzene Regimentskanonen von verschiedener Länge und Schwere; 1394 Kugeln, 500 leere Handgranaten, 43 Pud 12 Pfund Blei, 65 Pud 25 Pfund Pulver, 20 Pud Lunte; 300 Musketen, 200 Bandeliere.

Die Fortschaffung der Geschütze und Vorräthe für die Moskaischen 2 Elite-Soldatenregimenter und 3 Strelzenprikase des grossen Regiments nahm 1604 Pferde in Anspruch. Zur Beistellung derselben wurden 650 Pferde, welche von dem vorjährigen Feldzug übrig geblieben und den Winter über zur Verpflegung in den Städten vertheilt gewesen waren, gegeben und 1114 Pferde mit ihren Reitern von den 4 Kamarizkischen Dragonerregimentern des Ssewschen Regiments, die für diesen Feldzug statt des Dienstes in ihrer Waffe zum Transport der Artillerietrains und Bagagen der verschiedenen Corps einbeordert waren, commandirt.

2. Rasread von Kasan²⁾.

Geschütze und Vorräthe aller Art.

- a. Für das ganze Corps: 1 2pudiger Mörser mit Laffete, 1 grosses 6pfündiges Regimentskanon auf Radlaffete aus Moskau (zum Schreck

¹⁾ *ibid.* pag. 1221. ²⁾ *ibid.* pag. 1610 bis 1521.

für die Muselmännischen Türken und Krymschen Truppen dem Corps noch extra beigegeben, 6 grosse Trainkanonen aus Putiwl von verschiedener Länge und Schwere aber gleichem Kaliber auf Radlaffeten, 4 2pfündige Kanonen aus Moskau und 4 1pfündige aus Kasan ebenfalls auf Radlaffeten; 100 2pudige Granaten, 200 6pfündige Kugeln, 1220 Kugeln für die Trainkanonen, 100 2pfündige, 400 1pfündige Kugeln, 1168 2 1/2 pfündige Handgranaten aus den Eisengiessereien in Tula, 300 Pud Blei, 600 Pud Geschütz- und Gewehrpulver, 92 Pud Lunte, 30 Pud Heede zu den Vorschlägen, 1 Pud Werg.

- b. Für den Moskaischen Strelzenprikas A. Karandew: 6 2pfündige Kanonen verschiedener Schwere; 300 2pfündige Kugeln, 120 3pfündige und 75 1 1/2 pfündige geladene Handgranaten, 23 Pud Geschütz-, 115 Pud 24 Pfund Gewehrpulver, 31 Pud Lunte.
- c. Für den Strelzenprikas der unteren Städte I. Bugaiskoj: 5 2pfündige Kanonen von verschiedener Länge und Schwere; 1000 2pfündige Kugeln für 4 Kanonen, 25 Pud Eisenhagel zu 400 Schuss für das 5. Kanon, 200 leere Handgranaten, 50 Pud Blei, 30 Pud Geschütz- und 50 Pud Gewehrpulver in 7 Fässern, 20 Pud Lunte; 250 Musketen, 250 Banieliere, 1000 Spitzen für Halbpiken.

Die Fortschaffung der Geschütze und Vorräthe dieses Rasread erfolgte wie oben durch Abtheilungen der zum Ssewschen Regiment gehörigen, dazu commandirten 4 Kamarizkischen Dragonerregimenter.

IV. Einrichtung der Büreaus

bei dem grossen Regiment und dem Rasread von Kasan.

1. Grosses Regiment¹⁾.

Büreaugegenstände²⁾: 20 Riess Papier, 6 Eimer Tinte, 3 Sandfässer, 5 Pud Mohn-Talglichte, 3000 kleine Talglichte, 3 Pud grosse und kleine Wachslichte, 3 Pud Wachs, 1 Pud Docht, 3 Pfund Benzoë, 1 Pud weissen Sandrach, 4 messingene Leuchter, 10 hölzerne, 2 messingene Lichtscheeren, 2 eiserne, 2 Bürsten, 4 lederne Tjuschake, 1 beschlagener Koffer mit Schloss für die Casse, 1 Kasten mit Schloss für die Wachslichte, 1 rothes Tuch für den Tisch, 6 lederne Stühle, 1 Geldzählbrett, 2 grosse und kleine Waagen mit Pfund, 2 Fusseisen.

Büreaugelder³⁾: 600 Rubel, am 29. April 1679 von Moskau aus dem Postprikas geschickt.

Für den Transport dieser Gegenstände sollten nach Befehl von demselben Datum 2 Telegen mit Deckeln, Kummten und Strängen angeschafft werden, wozu die Gelder vom Rasread zu verabfolgen waren⁴⁾.

2. Rasread von Kasan⁵⁾.

Personal⁶⁾: 8 Podjäschen (1 älterer, 3 mittlere, 4 jüngere).
2 Wächter.

Büreaugegenstände⁷⁾: 5 Riess Druck-, 15 Riess Schreibpapier, 8 Eimer Tinte, 3 Schwannenflügel, 3 Streusandbüchsen mit, 1 ohne Deckel, 3 Stücke Leim, 5 Pud Mohnlichte, 1000 eindochtige Talglichte, 100 vierdochtige,

1) *ibid.* pag. 1096, 1096, 1101, 1104, 1106. 2) *ibid.* pag. 1104, 1106. 3) *ibid.* pag. 1095, 1096.
4) *ibid.* pag. 1101. 5) *ibid.* pag. 1096, 1096, 1102, 1102, 1104. 6) *ibid.* pag. 1102. 7) *ibid.* pag. 1102, 1104.

½ Pud Wachslichte, 3 messingene Leuchter, 10 hölzerne, 1 messingene Lichtputze, 4 eiserne, 4 Scheeren, 2 Bürsten, 3 Tjuschake, 3 eschene Körbe, 1 grosser eichener Kasten für die Geld- und Zobelcasse, 1 kleiner eichener Tisch, 3 Arschinen carmoisinrothes Tuch; zu dem Granatsatz: 1 eiserner Kessel zu 3 Eimer, 1 Beil, 1 Schmelzlöffel, 12 Pfund Campher, 1 Waage mit Pfund, 1 Sieb, 4 Eimer Theer, 1 Laterne; 2 lederne Kummte mit Deckeln, 2 Umläufe mit Strängen, 2 Telegen mit Deckeln und Kasten, hinten mit eisernen Bolzen und Zughaken für das Bureau, 1 Telege mit Deckel für den Granatsatz, Buchsen für 4 Telegen, 5 Fuss-eisen zu den Telegen, 4 Schlösser.

Büreaugelder¹⁾: 300 Rubel, am 29. April 1679 von Moskau aus dem Post-prikas verabfolgt.

V. Zusammensetzung der Feldapotheke

bei dem grossen Regiment und dem Rasread von Kasan.

1. Grosses Regiment²⁾.

Aerztliches Personal³⁾: 1 Doctor.
5 ausländische Aerzte.
2 Russische Aerzte.
2 Eleven der Arzneikunde.
Pharmazeutisches Personal⁴⁾: 1 Apotheker.
1 Arzneiwächter.

Arzneien⁵⁾: Pflaster. Emplastrum Stipticum simplex 40 Pfund, Stipticum Paracelsi 5 Pfund, Meliloti simplex, Diachylum cum gummy, Diachylum simplex je 4, Oxycroceum 2, Sperma ranarum 8, de minio 5, plumbi simplex 8, diapalmae 4; Salben: Unguentum basilicum 10 Pfund, Bleisalbe mit Campher, de Althea je 8, Apostolorum 4, populeum 8 Pfund, Lorbeersalbe, Aegyptiacum je 3, Krebsalbe, Jungfernhonig je 4 Pfund; Oele: rothes Bernsteinöl ½, Ziegelsteinöl 1 Pfund, Wachholder-, Wermuthöl je 12 Solotniki, Rosmarinöl 6 Sol., Terpentinöl 4, rothes Naphtöl 1, Holzöl 10 Sol.; Wurzeln: Rhabarber 1, Sennesblätter 2, Sal Prunellae 1, Dioscordium 2, Syrupus liquiritiae, Ireos florentinae, Succus liquiritiae je ½ Pfund, aqua apoplectica, Weingeist je 2 Pfund, Vitriolspiritus ½, Hirschhorngeist, elixirium proprietatis je ½, Wachholderspirit aus Hefen 6, roher Blutstein 1, crystallisirter Alaun 5, wasserfreier 1, präparirte Krebsaugen 1, Spermaceti ½ Pfund, Pulver gegen Blutdurchfall 2, purgozei 1, Campher 1, Bleiweiss 5, Consolidenwurzel 2. Im Ganzen an Arzneien und Gefässen für 200 Rubel an Werth.

Dazu kamen am 14. July noch weitere Arzneien im Werthe von 98 Rubel 1 Altyn 4 Dengi⁶⁾.

2. Rasread von Kasan⁷⁾.

Aerztliches Personal⁸⁾: 1 Chirurg.
4 fremde Aerzte.
3 Eleven der Arzneikunde.

Arzneien⁹⁾: Pflaster: Emplastrum Oxycroceum 1 Pfund, Stipticum Paracelsi 6, Stipticum simplex 30, Sperma ranarum 10, Meliloti simplex 4,

1) *ibid.* pag. 1066, 1066. 2) *ibid.* pag. 1113, 1114, 1115, 1119. 3) *ibid.* 4) *ibid.* pag. 1114, 1115.
5) *ibid.* pag. 1115. 6) *ibid.* pag. 1119. 7) *ibid.* pag. 1117, 1118, 1120. 8) *ibid.* pag. 1117, 1120.
9) *ibid.* pag. 1117, 1118.

Meliloti compositum 2, diapalmae 3, defensivum 5 Pfund, diaphoreticum 2 Pfund; Salben: Unguentum Aegyptiacum 5 Pfund, basilicum 10, de Althea 4, Sperma ranarum 5, populeum 4, Lorbeersalbe 3; Balsamus indicus niger 8 Solotniki, Balsamus Crotonis 1 Pfund, Jungfernhonig 5, diascordium 1 Pfund, hydragogum do., halagogum do., Theriak Andromachi do., Laudanum opiatum 2 Sol.; Oele: Anisöl 4 Sol., Fleischöl 8, Thymianöl 4, aus Regenwürmern (Oleum lumbricorum) 32 Sol., Wermuthöl 4, gekochtes Wermuthöl $\frac{1}{2}$ Pfund, Süßmandelöl 1 Pfund; Spiritus: aus Hirschhorn $\frac{1}{2}$ Pfund, Spir. Salis, wässrige Schwefelsäure je 16 Sol., Pulver gegen Blutdurchfall 1 Pfund, pulvis contra casum $\frac{1}{2}$ Pfund, Tormentillwurzel 1 Pfund, Rad. Consolidae majoris 1 Pfund, Lithargyrum 10, Bolus armena 3 Pfund, Venetianische Bleisalbe 2; Gummi: Myrrha rubra 2 Pfund, Mastix 1 Pfund, Laudanum do., Campher $\frac{1}{2}$ Pfund, Spermaceti 16 Sol., diagrydium sulfuraturn 1 Sol., präparirte Krebsaugen 1 Pfund, Jalappenhonig 1 Sol., pulverisirte Jalappenwurzel $\frac{1}{2}$ Pfund, essentia martis adstrigens 16 Sol., cremor tartari $\frac{1}{2}$ Pfund, elixirium proprietatis ohne Säure, Ammoniakspiritus je 16 Sol., Sennesblätter 1 Pfund, Rhabarber $\frac{1}{2}$ Pfund, Hagebuttenbranntwein 3 Pfund, semen cydoniorum $\frac{1}{2}$ Pfund, tutia praeparata 4 Sol., sacharum saturni 32 Sol., gummi tragacanthae 16, essentia anodina 8, elixirium arboris vitae do., alumen ustum (wasserfreier Alaun) $\frac{1}{2}$ Pfund, caput mortuum vitrioli 1 Pfund, Sal Prunellae 2, flores rosarum, flores balaustiorum je $\frac{1}{2}$ Pfund, cortex granatorum 1 Pfund, terebinthina communis 6, veneta 2, Holzöl 5, essentia martis aperitiva 12 Sol., aqua apoplectica 1 Pfund, Syrupus liquiritiae 1 Pfund. Im Ganzen 75 Gegenstände im Preise von 150 Rubel.

Dazu nach Erlass vom 14. July noch weitere Arzneien im Werth vom 68 Rubel 17 Altyni 2 Dengi ¹⁾).

VI. Beschreibung der Feldkirche

bei dem grossen Regiment²⁾.

Geistliches Personal³⁾: 1 Archimandrit,
1 Pförtner,
1 Pope,
1 Diaconus,
4 Sänger.

Handwerker z. Aufschlagen d. Zeltcs etc.⁴⁾: 1 Aufseher (*barasch*),
1 Schneidermeister,
1 Zimmermann.

Kirche und Kirchengeräthe⁵⁾: 1 Kirchenzelt von doppelter Leinewand mit einer Kuppel, auf welcher ein vergoldetes Kreuz; dazu ein hölzernes Untergestell, auf dem es mit eisernen Haken befestigt war; das Zelt hatte 3 Thüren: die Zarenthür, die nördliche und südliche und eine Vorhalle. Altar- und Heiligenbilder: die Auferstehung Christi, die Benedieung der Gottesmutter, Ssergej's des Wunderthäters von Radonesh, des Feodor Stratilat. Ein Bild des Heilandes, der Mutter Gottes, Johannis des Täufers, des Erzengel Michael, des Erzengel Gabriel, Petri und Pauli. Decken für den Altar- und Communionstisch von Chinesi-

1) *ibid.* pag. 1120. 2) *ibid.* pag. 1106, 1110, 1111 bis 1113. 3) *ibid.* pag. 1105. 4) *ibid.* pag. 1112. 5) *ibid.* pag. 1111 bis 1112.

schem Dammast mit goldenen Frangen; 2 Tücher für den Altar und Communionstisch, in der Mitte von Goldatlas, mit Dammast gefuttert; 1 Dammastdecke für das Betpult; ein kostbarer Vorhang für die Zarenthür; ein Vorhang von Kindak für den Communionstisch. Silberne, stellenweise vergoldete Kirchengefäße: 1 Kelch, 1 Patene oder Hostienschüssel, 2 silberne Schüsseln, 1 Stern, 1 Löffel zum Austheilen des Abendmahles, 1 stählerne Lanze, 1 Schwamm, 2 Kelchtücher von Silber-, in der Mitte schwarzem Moor mit Frangen von gedrehtem Golde, 1 Kelchdeckel wie die vorigen mit Kreuzen von Goldtressen und mit hellrothem Chinesischem Dammast gefuttert, andere Kelchtücher und Deckel von Dammast, mit Kindjak gefuttert, 4 Tücher von gemalter Leinewand, 1 Weihkessel, 2 Gürtel von verschiedener Farbe mit goldenen und silbernen Troddeln; Vorrathssachen: 2 Hämmer, 2 Splintbolzen, 50 kleine Nägel, 250 Ssashenen getheerter Zugschnur, 500 Ssashenen dünner Bindfaden, 1 Messingkorb für den Weihkessel, 6 Fenster von Marienglas, 300 Haken für die Heiligenbilder, 300 Nägel, 30 Binsenmatten, 20 Bast-schnüre, 1 Koffer für die Heiligenbilder mit rothem Leder und Tuch beschlagen, 2 Vorhängeschlösser dazu, 5 Hämmer, 10 Filzdecken, 100 Haken für die Fenstervorsätze, 10 Kästchen für verzinnte Nägel, 5 Pfund Draht, 50 Arschinen Leinewand, 50 Arschinen Futterleinewand, 5 Gebinde rothes, 5 do. weisses Garn, 6 leinene Schutzwände um das Zelt, 18½ Arschinen Leinewand für die Kuppel; 1 Telege für 50 Ssashenen getheerter Taue; 1 Zelt mit sechs von leinenen Wänden gebildeten Abtheilungen für die Vorräthe und die Handwerker; 1 besonders dazu eingerichtete Telege für den Koffer.

Für den Transport dieser Kirche und der dazu gehörenden Geräthe waren 23 Postvorspannpferde erforderlich, für welche an Vorspanngeldern nach Erlass vom 18. Juny 7187 41 Rubel 13 Altyni vom Rasread aus den Geldern verabfolgt werden sollten, die derselbe im Betrage von 900 Rubeln aus dem Postprikas entnommen hatte¹⁾.

1) *ibid.* pag. 1110.

Beilage No. 10.

Verzeichniss der einzelnen zur Lieferung des Strelzengetreides verpflichteten Städte mit Angabe der Zahl der Höfe und des Betrages der von jedem Hof und in Summa von jeder Stadt zu leistenden Abgaben, im Besonderen für die Besoldung der Moskaischen Strelzen; nach dem Steueransatz vom 19. December 1681.¹⁾

Namen der Städte.	Zahl der Höfe.	Steueransatz						Sonstige Leistungen.			
		Für einen Hof.			In Summa.				Davon f. d. Moskaischen Strelzen.		
		Rubel.	Allyn.	Dengl.	Rubel.	Allyn.	Dengl.		Rubel.	Allyn.	Dengl.
Jaroslavl	2296	2	—	—	4592	—	—	4592	—	—	} Ausserd. noch eine Fisch f. d. Schlo.
Wologda	1220	1	23	2	2074	13	2	2074	13	2	
Nishnij Nowgorod	1274	1	16	4	1911	—	—	1911	—	—	} Ausserdem noch Postvorspann.
Kostroma	1079	1	16	4	1618	16	4	1618	16	4	
Ssimbirsk	509	1	16	4	763	16	4	763	16	4	
Kasan	310	1	13	2	434	—	—	434	—	—	
Arsamas	555	1	13	2	777	—	—	777	—	—	
Elez	264	1	13	2	369	20	—	369	20	—	
Woronesh	344	1	13	2	481	20	—	481	20	—	
Rylsk	29	1	13	2	40	20	—	40	20	—	
Orel	60	1	13	2	84	—	—	84	—	—	
Ssusdal	515	1	10	—	669	16	4	669	16	4	
Murom	344	1	10	—	447	6	4	447	6	4	} Noch 1 gesammte Fisch f. d. Schlo.
Rostow	491	1	10	—	638	10	—	638	10	—	
Kolomna	352	1	10	—	457	20	—	457	20	—	
Elatma	230	1	10	—	299	—	—	299	—	—	
Pereslawl Resanskoj	165	1	10	—	214	16	4	214	16	4	} Noch Postvorspann.
Toropez	271	1	10	—	352	10	—	352	10	—	
Tula	312	1	10	—	405	20	—	405	20	—	
Schuja	203	1	10	—	263	30	—	263	30	—	
Tscheboxari	235	1	10	—	305	16	4	305	16	4	
Wolodimer	400	1	6	4	480	—	—	480	—	—	
Galitsch	499	1	6	4	598	26	4	598	26	4	
Twer	487	1	6	4	584	13	2	584	13	2	
Bolchow	420	1	6	4	504	—	—	504	—	—	

1) Acten d. Arch. Exped. IV. N. 250.

Namen der Städte.	Zahl der Höfe.	Steueransatz						Sonstige Leistungen.			
		Für einen Hof.			In Summa.				Davon f. d. Mosk.- kauch. Strelzen.		
		Rubel.	Altyn.	Dongr.	Rubel.	Altyn.	Dongr.		Rubel.	Altyn.	Dongr.
Staraja Russa	342	1	6	4	410	13	2	410	13	2	
Luch	193	1	6	4	231	20	—	231	20	—	
Swijashsk	180	1	6	4	216	—	—	216	—	—	
Torshok	624	1	3	2	686	13	2	686	13	2	
Luki Welikie	168	1	3	2	184	26	4	184	26	4	
Rshew Wolodimerow . .	125	1	3	2	137	16	4	137	16	4	
Gorochowez	231	1	3	2	254	3	2	254	3	2	
Kusmodemjansk	342	1	3	2	376	6	4	376	6	4	
Ufa	33	1	3	2	36	10	—	36	10	—	
Meschtschosk	38	1	3	2	41	26	4	41	26	4	
Ustjusna Sbelesopolskaja .	341	1	3	2	375	3	2	375	3	2	
Ljubim	227	1	3	2	249	23	2	249	23	2	
Wenew	122	1	—	—	122	—	—	122	—	—	
Sserpuchow	307	1	—	—	307	—	—	307	—	—	
Belew	357	1	—	—	357	—	—	357	—	—	
Tschern	6	1	—	—	6	—	—	6	—	—	
Pereslawl Salesskoj . . .	407	1	—	—	407	—	—	407	—	—	
Wjasma	298	1	—	—	298	—	—	298	—	—	
Nerechtsa	155	1	—	—	155	—	—	155	—	—	
Jurjew Polskoj	197	1	—	—	197	—	—	197	—	—	
Koschira	69	1	—	—	69	—	—	69	—	—	
Zywilsk	58	1	—	—	58	—	—	58	—	—	
Eransk	42	1	—	—	42	—	—	42	—	—	
Kaluga	1045	1	—	—	1045	—	—	1045	—	—	
Kungur	1651	1	—	—	1651	—	—	1651	—	—	
Borowsk	41	—	30	—	36	30	—	36	30	—	
Ssudislawl	30	—	30	—	27	—	—	27	—	—	
Michailow	44	—	30	—	39	20	—	39	20	—	
Sarasskoj	264	—	30	—	237	20	—	237	20	—	
Kaschin	320	—	30	—	288	—	—	288	—	—	
Ssaransk	142	—	30	—	127	26	4	127	26	4	
Kurmish	28	—	30	—	25	6	4	25	6	4	
Temnikow	138	—	30	—	124	6	4	124	6	4	
Alatar	125	—	30	—	112	16	4	112	16	4	
Ssamara	41	—	30	—	36	30	—	36	30	—	
Stariza	146	—	30	—	131	13	2	131	13	2	
Kawim	129	—	30	—	116	3	2	116	3	2	
Beshezkoj Werch	216	—	30	—	194	13	2	194	13	2	
Wereja	144	—	30	—	129	20	—	129	20	—	
Kaduew	68	—	30	—	61	6	4	61	6	4	
Jadrin	147	—	30	—	132	10	—	132	10	—	
Jaroslawez	101	—	30	—	90	30	—	90	30	—	
Ssol Galizkaja	138	—	30	—	124	6	4	124	6	4	
Odoew	91	—	30	—	81	30	—	81	30	—	
Belgorod	55	—	30	—	49	16	4	49	16	4	
Kursk	599	—	30	—	539	3	2	539	3	2	
Putiwl	148	—	30	—	133	6	4	133	6	4	
Moshaesk	54	—	26	4	43	6	4	43	6	4	
Buĭ	47	—	26	4	37	20	—	37	20	—	
Wolok-Lamskoj	53	—	26	4	42	13	2	42	13	2	

Noch
Postvorspann.

Namen der Städte.	Zahl der Höfe.	Steueransatz									Sonstige Leistungen.
		Für einen Hof.			In Summa.			Davon f. d. Mo- kausch. Strelzen.			
		Rubel.	Allyn.	Dengl.	Rubel.	Allyn.	Dengl.	Rubel.	Allyn.	Dengl.	
Swenigorod	55	26	4	44	—	—	44	—	—		
Torussa	20	26	4	16	—	—	16	—	—		
Ssantschjursk	48	26	4	38	13	2	38	13	2		
Tschuchloma	59	26	4	47	6	4	47	6	4		
Rusa	81	26	4	64	26	4	64	26	4		
Lichwin	39	26	4	31	6	4	31	6	4		
Subzow	16	26	4	12	26	4	12	26	4		
Klin	26	26	4	20	26	4	20	26	4		
Worotynsk	61	26	4	48	26	4	48	26	4		
Pensa	41	26	4	32	26	4	32	26	4		
Wassil	193	26	4	154	13	2	154	13	2		
Kokschasskoj	60	26	4	48	—	—	48	—	—		
Innsara	28	26	4	22	13	2	22	13	2		
Sserpeisk	48	26	4	38	13	2	38	13	2		
Nowossil	14	26	4	11	6	4	11	6	4		
Unsha	20	26	4	16	—	—	16	—	—		
Vorstadt Tagaew von Ssinbirsk	7	26	4	5	20	—	5	20	—		
Küstenstädte.											
Wjätka	12377	1	3	2	13614	23	2	13614	23	2	Vorräte f. Sibirien u. Postvorspann
Ustjug Welikij	10450	1	—	—	10450	—	—	10450	—	—	
Ssol Wytschegodskaja	3672	1	—	—	3672	—	—	3672	—	—	Postvorspann.
Ustjansche Cantone	1684	1	—	—	1684	—	—	1684	—	—	
Kargopol	8027	1	—	—	8027	—	—	8027	—	—	Postvorspann. (Für Sibirien und Postvorspann.)
Frenskoj	3518	1	—	—	3518	—	—	3518	—	—	
Kaigorodok	1150	—	30	—	1035	—	—	1035	—	—	Postvorspann. (Für Sibirien und Postvorspann.)
Totma	3666	—	30	—	3299	13	2	3299	13	2	
Ssol Kamskaja	7653	—	30	—	6977	23	2	6977	23	2	Postvorspann. (Für Sibirien und Postvorspann.)
Perm Welikij und Tscherdyn	3292	—	30	—	2962	26	4	2962	26	4	
Dwina	4639	—	30	—	4175	3	2	4175	3	2	Postvorspann. (Lieferung von Getreide.)
Kewrol und Mesen	2011	—	26	4	1608	26	4	1608	26	4	
Pustoosero	121	—	26	4	96	26	4	96	26	4	Postvorspann.
Kolskoj Ostrog	644	—	26	4	515	6	4	515	6	4	
Tscharonda	2674	—	26	4	2139	6	4	2139	6	4	
Summa	90425				94671	30		94671	30		
Kronstädte und Dörfer.											
Borissoglebskaja Slo- boda	210	1	10	—	273	—	—	130	—	—	
Kineschma	238	1	3	2	261	26	4	123	26	4	
Balachna	514	1	—	—	514	—	—	150	—	—	
Plesso	55	1	—	—	55	—	—	29	5	4	
Dmitrow	101	1	—	—	101	—	—	43	11	1	
Ssol Bolschaja	94	1	—	—	94	—	—	40	—	—	

Namen der Städte.	Zahl der Höfe.	Steueransatz						Sonstige Leistungen.			
		Für einen Hof.		In Summa.		Davon f. d. Mos- kauisch. Strelzen.					
		Rubel.	Albyn.	Dengi.	Rubel.	Albyn.	Dengi.		Rubel.	Albyn.	Dengi.
Ssol Malaja	43	1	—	—	43	—	—	20	—	—	
Skopin	52	1	—	—	52	—	—	23	11	—	
Jurjewez Powolskoj	205	30	—	—	184	16	4	81	—	—	
Mologa	128	30	—	—	115	6	4	42	—	—	
Norskaja Sloboda	42	30	—	—	37	26	4	18	—	—	
Rybnaja Sloboda	99	30	—	—	89	3	2	59	—	—	
Beloosero	228	30	—	—	205	6	4	90	—	—	
Mossalsk	15	30	—	—	13	16	4	6	—	—	
Peremyschl	27	26	4	—	21	20	—	12	—	—	
Ugletsch	528	26	4	—	422	13	2	160	—	—	
Romanow	360	26	4	—	288	—	—	133	11	1	
Waga	9053	1	—	—	9053	—	—	1723	4	4	Noch 2496 Tscheti Roggen u. ebenso viel Hafer nach dem früheren An- satz für die Strel- zen und sonst be- rechtigten Mann- schaften v. Olonez.
Olonez	9784	—	—	—	6081	29	5 1/2	6081	29	5 1/2	
Total	112201				112577	29	5 1/2	103637	30	1 1/2	

Beilage No. II.

Verzeichniss der 26 Moskauschen Strelzenregimenter mit Angabe der Farbe ihrer Kaftans, ihrer Losungsworte und der Sloboda, in denen sie einquartiert waren.*)

No.	Stärke	Farbe der Kaftans.	Losungswort oder Jasak.	Sloboda, in denen sie einquartiert waren.
der Regimenter.				
1.	1400	Purpurrothes Tuch.	Geierfalke.	Um den Kreml.
2.	1000	Weisses Tuch.	Winke!	
3.	1000	Hellgrün.	Pass auf!	An der Pokrowka.
4.	1000	Himbeerfarbig.	Murat.	An der Chochlowka.
5.	1000	Fleischfarbig.	Wirf!	Vor dem Smolenskischen Thore.
6.	1000	Knoblauchfarbig.	Falke.	Vor dem Pokrowschen Thore.
7.	1000	Gelb.	Zerreisse!	Vor dem Pokrowschen Thore.
8.	1000	Dunkelgrün.	Amar.	Vor dem Pokrowschen Thore.
9.	1000	Citronenfarbig.	Ziegenhirt.	Vor dem Jausischen Thore.
10.	1000	Hellblau.	Sacharjin.	In Ordinka.
11.	1000	Purpurfarbig.	Pordus.	Jenseits der Moskwa.
12.	1000	Himmelblau.	Jüngling.	Vor dem Jausischen Thore.
13.	1000	Lasurblau.	Fahr zu!	Vor dem Ustretinschen Thore.
14.	700	Kirschroth.	Bushesan.	Vor dem Ustretinschen Thore.
15.	700	Grünlich weiss.	Hilf!	Vor dem Smolenskischen Thore.
16.	700	Preisselbeerfarbig.	Rath.	Vor dem Smolenskischen Thore.
17.	700	Nelkenbraun.	Schwan.	Vor dem Smolenskischen Thore.
18.	700	Rothlila.	Liebling.	An dem Pritschistinschen Thore.
19.	700	Espenfarbig.	Fliege!	An dem Lukitschen Thore jenseit der Moskwa.
20.	700	Zimmetfarbig.	Wolf.	Chomowniki.
21.	700	Nesselfarbig.	Fertig.	An dem Kalugaschen Thore.
22.	700	Zimmetfarbig.	Orlow.	
23.	900	Sandfarbig.	Tobe!	Vor dem Nikitschen Thore.
24.	700	Hellroth.	Rathe!	Vor dem Nikitschen Thore.
25.	700	Dunkelgrün.	Streite!	Vor dem Nikitschen Thore.
26.	600	Kirschroth.	Roslawl.	An der Jamaika.

*) Dies Verzeichniss befindet sich in einem Manuscript des Rumjanzowischen Museums: „Compendium oder Notizbuch des Kriegsmannes von 1709—1720.“ (Obrutschew. Botr. d. geschr. u. geh. Denkmäler üb. d. Kriegsk. in Russl. Milit. Journ. 1853. N. 5. pag. 33 bis 36.) Es ist nicht angegeben, aus welcher Zeit es herrührt; mit Rücksicht auf das in der Geschichte der Moskauschen Strelzen Gesagte kann es aber nicht vor dem Jahre 1683 angesetzt werden, da erst seit diesem Jahre die Abtheilungen derselben den Namen von Regimentern erhielten. Eine genauere Bestimmung des Termins als in der Zeit zwischen 1683 und 1698, in welchem letzteren Jahre die Auflösung aller Moskauschen Strelzenregimenter erfolgte, ist wegen Mangel bestimmterer Angaben nicht möglich.

Bellage No. 12.

Organisation und Zusammensetzung der Russischen Truppen bei den Koshuchowschen Manövern in der Zeit vom 23. September bis 18. October 1694.¹⁾

I. Abtheilung.

Generalissimus Fürst I. I. Buturlin.

a. Sein Stab.

Der Kassimowsche Zarewitsch I. Wassiljewitsch.
Woewoda beim Zeug: I. O. Wlassow.
Feuerwerksmeister: D. Tarbeew.
Hofwoewoda: Fürst A. I. Golizyn.
2 Gefährten desselben: Fürst F. Borjatinskij und E. Ukrainzow.
2 Hofleute: N. Kolzow und A. Baranzow.
Woewoda bei der Fahne: F. P. Scheremetjew.
Golowa und Träger der Fahne: Stolnik Sa. A. Jasykow.
Träger des Commandostabes: Stolnik A. Lyslow.
Assistent desselben: I. Gorbow.
Träger des Jalons oder Feldzeichens: M. Pissarew.
2 Assistenten desselben: F. Pissarew und K. Ssawlukow.
Djak der Duma: M. Prokofjew.
42 Mann des Woewodengefolges des Generalissimus und 50 der Stolniki und Streaptschi.
34 Jassaule (7 Kammer- und 27 nicht Kammerstolniki) in einer reitenden Compagnie.
Quartiermeister: M. Tschelischtschew.
Wagenmeister: A. P. Protassjew.
Assistent desselben: P. Nikoforow.
16 Partisanenträger als Leibwache des Generalissimus.

b. Truppen.

Cavallerie.

- 2 Compagnien Djaken unter dem General I. A. Goltz und dem Generalmajor A. A. Zej; bei jeder noch 1 Lieutenant.
11 Compagnien Podjatschen zu Pferde unter den Rittmeistern: Sa. Brenkowskij, I. Standen, P. Tjutschew, W. Sserbin, G. P. Marssellis, Ph. Kir, I. Treyden, F. von Werden, E. Schlippenbach, I. Wred, C. Goltz mit 6 Lieutenants; zu je 70 oder 80 Mann.

1) Ssemowakij. D. Koshuchowsche Marsch. Milit. Samml. 1850. No. 1. pag. 49 bis 104. — Wechr. v. d. erst. Man. untk. Peter I. Milit. Journ. 1850. N. 1. pag. 54 bis 55. — Golizyn. Gesch. d. Generalstabes. Milit. Journ. 1856. N. 1. pag. 3 bis 7.

1 Compagnie Hofleute des Kassimowschen Zarewitsch mit 2 Lieutenants. Die Bojarenleute unter W. Scheremetjew, 1 Lieutenant und 2 Adjutanten.

Im Ganzen betrug die Stärke der Cavallerie incl. der Bojarenleute über 2000 Mann.

Infanterie.

6 Regimenter Strelzen: das 1. (oder Bügelregiment) des Obersten Ss. Ssergiew mit 2 anderen Obersten und 800 Mann; das 2. des Obersten B. Dementjew mit noch 1; das 3. des Obersten D. Shukow mit noch 1; das 4. des Obersten I. Oserow mit noch 1 Obersten; das 5. des Obersten I. Mockscheew mit 1 Oberstlieutenant; das 6. des Obersten I. Durow mit 1 Oberstlieutenant und 869 Mann. Im Ganzen 11 Obersten, 2 Oberstlieutenants und 4391 Mann.

Die Strelzen dieser Regimenter waren in alter Art mit langen Halbkraftans und weiten Hosen bekleidet, trugen kleine Helme auf dem Kopf und als Waffen Musketen auf den Schultern und stumpfe Spiesse in den Händen. Sie waren alle schon in vielen Schlachten und Gefechten gewesen, hatten die Feldzüge des Fürsten W. W. Golizyn gegen die Türken mitgemacht und waren eben erst nach Moskau zurückgekehrt.

920 Podjatschen zu Fuss unter dem Obersten W. Woronezkoj mit 2 Oberstlieutenants, 1 Major, 1 Capitain, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich in Compagnien zu 40 Mann.

Die Gesamtstärke dieser Heeresabtheilung belief sich somit auf etwa 7500 Mann, mit 260 Vorspannfahrzeugen.

2. Abtheilung.

Generalissimus: Fürst F. J. Romodanowskij.

a. Sein Stab.

Der Sibirische Zarewitsch W. Alexeewitsch.

2 Generale: F. J. Lefort.

P. I. Gordon.

Woewoda des Geschützes und gesammten Zeuges und der Pulvercasse:

St. I. Ssaltykow.

Gehülfe desselben: Ss. A. Lopuchin.

Hofwoewoda: Fürst M. J. Tscherkasskoj.

Woewoda bei der Fahne: Bojar A. Ss. Schein.

Träger der Regimentsfahne: F. Narbekow.

Rynda: Fürst M. Lwow.

2 Gefährten desselben: W. Sotow mit dem Wurfspieß; und I. Tolstoj mit dem Jalon der Person des Generalissimus.

Hofdjak: E. Sotow.

1 Urjädnik.

40 Mann des Woewodengefolges; Alle in Deutschen Kleidern mit Waffen.

1 Compagnie Jassaule.

Chef der Mineure und der Schanzenarbeiter: T. Bludow.

Aufseher der Minen- und Arbeitsgeräthe: P. Lukjanow.

Train-Woewoda: P. W. Scheremetjew mit seinem Woewodenhof.

Zarischer Doctor: G. Karbonari.

Die Apotheke mit Apothekern, Aerzten und Arzteleven zu Pferde.

Beichtvater: G. Ssaltykow.

1 Abtheilung Hellebardiere der Garde des Generalissimus in 6 Rotten.

b. Truppen.

Cavallerie,

- 2 Regimenter Reiter: das 1. des Obersten Ch. Rigemann; das 2. des Obersten M. Treyden; jedes von 8 Compagnien zu 1 Chef (Oberst oder Rittmeister), 1 Lieutenant und 1 bis 2 Adjutanten. Im Ganzen: 2 Obersten, 14 Rittmeister, 16 Lieutenants und 18 Adjutanten.

In diesen Regimentern und Compagnien waren als Reiter lauter Stolniki und Streaptschi (bei der 2. und 7. Compagnie des 1. Regiments namentlich aber Kammerstolniki), alle kriegserfahrene Leute, in der Compagnie je 30 Mann und mehr. Die Offiziere trugen Deutsche Kleidung und sassen mit gezogenen Säbeln und Degen zu Pferde; die Reiter führten Carabiner und hielten sie mit der Mündung nach oben.

- 3 Compagnien Husaren unter dem Obersten A. Scharf und 2 Rittmeistern. In Brust- und Rückenharnischen, mit Pickelhauben und überhaupt von Kopf bis zu Fuss in Eisen gehüllt, führten sie Spiesse mit Fähnchen und ritten grosse, ausgesuchte Pferde.

- 1 grosse Compagnie Pallaschiere unter dem Rittmeister A. Tscherkassoj mit 1 Lieutenant.

Sie waren mit Pallaschen bewaffnet, die an der linken Seite des Sattels hingen.

- 1 Compagnie reitender Granatiere unter dem Rittmeister I. Kulum mit 1 Lieutenant.

Dieselben trugen Taschen für die Handgranaten auf der linken Seite, die Offiziere sassen mit blossen Degen zu Pferde.

- 2 Compagnien des Kishelskischen Rasreades unter dem Sibirischen Zarewitsch W. Alexeewitsch.

- 1 Compagnie Zwerge (*karlow*) unter dem Rittmeister E. Mischukow von 25 Mann.

In Deutscher Kleidung von rothem Sammet mit englischen Federhüten.

Infanterie.

- 6 reguläre Regimenter, nämlich:

- 2 Preobrashenskische Regimenter unter dem General A. M. Golowin von je 8 Compagnien; und zwar:

das 1. unter dem Oberstlieutenant Fürsten N. Repnin mit 1 Major und 29 anderen Offizieren*);

das 2. (neugeworbene) unter dem Obersten G. von Mengden mit 1 Major und 24 Offizieren.

- das Ssemenowsche Regiment unter dem Obersten I. Chambers von 12 Compagnien mit 1 Oberstlieutenant, 1 Major, 11 Bombardieren, 12 Capitains und 12 Lieutenants.

Die Chargen und Soldaten dieser Regimenter waren mit Gewehren, Spiessen, Hellebarden und Musketen bewaffnet und gingen in vorzüglicher, geordneter Haltung wie in fremden Ländern einher; «nach gegenwärtiger Ausbildung ist es unmöglich besser zu sein».

- 1 Regiment von dem Elitenregiment des General F. Lefort unter dem Obersten G. Lima zu 1 kleinen Grenadier- und 8 anderen Compagnien der ältesten und erfahrensten Soldaten dieses Regimentes mit 17 Offizieren.

Die Mannschaften dieses Regimentes waren bei den Grenadieren mit Flinten und mit Handgranaten, welche letztere in einer Tasche an der linken Seite des Mannes getragen wurden, bei den übrigen Compagnien theils mit Feuergewehren, theils mit Piken bewaffnet. Sie marschirten mit wehenden Fahnen und klingendem Spiel der Flöten, Pfeifen und Trommeln. 12 Mann des Regimentes waren als persönliche Garde des General Lefort ganz gepanzert und beritten.

*) Darunter der Zar Peter selbst als 1. Capitain dieses Regimentes.

das Butyrskische Soldatenregiment des General P. Gordon unter dem Obersten A. Jarenew zu 1 Grenadier- und 9 anderen Compagnien mit 2 Oberstlieutenants, 2 Majors, 9 Capitains, 1 Regimentsadjutanten, 1 Quartiermeister, 1 Capitainlieutenant und 19 Lieutenants.

Die Soldaten waren in gleicher Art mit Waffen, Fahnen und musikalischen Instrumenten ausgerüstet, wie die Eliten, nur hatte die 2. Compagnie in den Musketen hölzerne Bajonette mit abgestumpften Spitzen.

1 Infanterieregiment unter dem Obersten A. Scharf, aus den von den Woewoden und anderen angesehenen Leuten gestellten (Datotschen-) Leuten, welches zuletzt 2700 Mann zählte, mit gelben Fahnen, Musketen und Spiessen.

1 Compagnie Gamaunen (*gamaunow, gomajunow, gamagonow?*) unter dem Kiewschen Obersten J. Turgenew*), mit Luntengewehren unter 5 Fahnen, von denen eine das alte Adelswappen des Obersten — eine Ziege — führte, die anderen ein aufgeschlagenes Buch mit den verschiedenen Gedenksprüchen des Obersten zeigten.

1 Compagnie Schiffsmatrosen unter einer besonderen grünen Fahne.

Artillerie.

6 geschmiedete eiserne Gesandtschaftsgeschütze (*possolskija puschtsi*) stellenweise vergoldet mit metallenen Laffeten.

6 leichte Mörser (*moshschery*) oder Verticalgeschütze (*werschowyja puschtsi*).

1 grosser Mortier (*morder*) bei dem Butyrskischen Regiment.

Die bei diesen Geschützen befindlichen Artilleristen waren in guter Kleidung mit grossen vergoldeten Adlern auf Brust und Rücken und gleichen Ketten, kreuzweise um die Schultern geschlungen.

Die Mineurs und Sappeurs, welche in Reihe und Glied mit ihren Spaten, Hacken, Hauen und Säcken marschirten unter einer besonderen Fahne, auf der diese Arbeitsgeräte abgebildet waren.

Der Train in Paluben und Telegen. Darunter 150 Wagen mit Spanischen Reitern und 600 Wagen mit Vorräthen und Bedürfnissen für die technischen Truppen.

Ferner 1 2spännige Kutsche des General Lefort mit 6 Haiducken in Ungarischer Kleidung mit rothen Kaftans, langen Mützen und Beilen in den Händen; 1 grosse 6spännige Kutsche des Anikim und des Fürsten C. Schtscherbatoj; 1 schwarze Kutsche des Trainwoewoden P. W. Scheremetjew.

Die grosse Heerpauke und die Hofpauken.

12 Reitpferde des General Lefort mit reichem Zeug und Pistolen in den Holftern am Sattel.

5 gleiche Pferde des General Gordon.

Die Stärke dieser Abtheilung ist nicht genau bekannt, jedenfalls war sie erheblich grösser als die der ersten, und möchte mit 12 bis 13,000 Mann nicht zu hoch gegriffen erscheinen.

Die Gesamtstärke der an diesen Manövern Theil nehmenden Truppen kann man somit auf gegen 20,000 Mann veranschlagen, während die Angabe einiger Schriftsteller auf 40,000 Mann jedenfalls als bedeutend übertrieben bezeichnet werden muss.

*) Der bekannte Hofnarr Peter's des Grossen, welcher die gleiche Rolle auch bei den Nachfolgern dieses Fürsten spielte; namentlich unter der Kaiserin Anna Johannowna, wo seine curiose Verheirathung mit einer Ziege ihm zu einer gewissen lächerlichen Berühmtheit auch ausserhalb Russlands verhalf.



